Schulchan Aruch

oder

Die vier jüdischen Gesetzbücher.

Uebersetzt

von

Heinrich Georg F. Löwe sen.

II. Band.

Zweite Auflage.

Wien 1896.

Druck und Verlag der Mechitharisten-Buchdruckerei, Wien, VII.

Schulchan Aruch

oder

Die vier jüdischen Gesetzbücher.

II. Band.

Schulchan Aruch

oder

Die vier jüdischen Gesetzbücher.

Uebersetzt

von

Heinrich Georg F. Löwe sen.

II. Band

Choschen hamischpat. — Eben haezer.

Zweite Auflage.

Wien

Druck und Verlag der Mechitharisten-Buchdruckerei, Wien, VII.

1896.

Nachdruck verboten.

Der

vier jüdischen Gesetzbücher (Schulchan Aruch)

drittes Buch:

Choschen hamischpat (Rechtsschild.)

Das jüdische Civilrecht enthaltend.

Ueber die Richter.

Abschnitt 1.

Ueber die Einsetzung der Richter in- und außerhalb des gelobten Landes (Palästina).

§ 1. In dieser Zeit (nach der Zerstörung Jerusalems)[1] können alle Richter, wenn sie auch nicht vom gelobten Lande her autorisirt sind, über Bekenntnisse,[2] d. h. sie können Recht sprechen, wenn Zeugen

---

[1] Vor dieser Zeit mußten alle Richter vom großen Sanhedrin in Jerusalem ordinirt sein (סמוכים, Szemuchim, von סמך, Szamach, auflegen, auch anlehnen, die Hand auf etwas auflegen, und dieses Handauflegen von einem berühmten Rabbi auf das Haupt eines Gelehrten war die Ordination zum Richteramt. Die 70 Aeltesten (2. B. M. 24, 1) und Josua (4. B. M. 27, 18, 23; 5. B. M. 34, 1) sind von Moses so ordinirt worden und so ging es immer weiter; in späteren Zeiten geschah die Ordination mündlich (und geschieht noch immer).

[2] Zur näheren Erklärung dient Folgendes: Im 5. B. M. 16, 18 heißt es Richter und Büttel (Stadtknechte); Luther übersetzt etwas undeutlich Amtsleute. שוטרים, Schotrim, heißt aber Peitscher (von Gerichtswegen), von שוט, Schot, Peitsche, Geißel, Sprichw. 26, 3; 1. Kön. 12, 11 u. a. m. O. Im 2. B. M. 5, 6, 10, 14, 15 und 16 kommt das Wort Schotrim immer in dieser Bedeutung vor, nämlich Büttel. Man stoße sich aber nicht an der Stelle im 4. B. M. 11, 16, denn der Commentator Jarchi berichtigt das Auffallende in diesem Vers, er sagt nämlich: die Büttel, die in Egypten von den Vögten Pharao's über die Israeliten gesetzt und beordert waren, nachzusehen, daß diese die ihnen aufgegebene Arbeit beim Festungsbau täglich machten, ließen sich lieber bestrafen, als daß sie ihre Nächsten, die Israeliten, schlugen, was ihnen doch befohlen worden war, wenn die tägliche Arbeit nicht vollbracht war. Zur Belohnung dafür hat sie Gott in denselben Rang mit den Aeltesten Israels gesetzt. Also Richter und Büttel sollst du einsetzen in alle deine Thore. Im Talmud, Tractat Makkot, Absch. 1, heißt es: Im gelobten Lande mußte man in jedem Bezirk und in jeder Stadt Richter und Büttel einsetzen, außer dem gelobten Lande aber ist das nur in den Bezirken nöthig, d. h. zur Zeit, da die Ordination der Richter noch durch

aussagen, daß Jemand gestanden hätte, er wäre dem N. Geld schuldig oder sie seien beim Leihen des Geldes gegenwärtig gewesen; ferner können sie Recht sprechen über die Morgengabe der Frau, über Erbschaften, Schenkungen und über Geldschaden, denn diese Sachen kommen gewöhnlich vor und es ist auch Geldverlust dabei; aber in Sachen, welche nicht gewöhnlich sind, wenn auch Geldverlust dabei ist, z. B. wenn Jemand zur Strafe etwas doppelt bezahlen muß, der Dieb, 2. B. M. 21, 37, 40, ebenso alle Strafen, die die Weisen verordnet haben, z. B. wenn Jemand seinem Nächsten ins Ohr bläst und er wird dadurch erschreckt, oder er ohrfeigt ihn, oder in Fällen, wo Jemand zur Strafe mehr zahlen muß, als der angerichtete Schaden beträgt oder auch nur die Hälfte desselben mehr, z. B. bei einem Ochsen, der zum erstenmal Schaden angerichtet hat, 2. B. M. 21, 35, in solchen Sachen können nur probate (im gelobten Lande ordinirte) Richter Recht sprechen, ausgenommen, wenn ein Ochse oder sonst ein Thier auf öffentlichen Plätzen durch das Ausschlagen mit dem Fuße eine Erdscholle oder einen Stein zurückgeworfen und dadurch irgend ein Gefäß zerbrochen hat, wo nur die Hälfte des Schadens zu entrichten ist, denn dies ist Geldsache und keine Strafe.

§ 2. Wenn Jemand seinen Nächsten verwundet hat, können Richter, die nicht im gelobten Lande ordinirt sind, darüber nicht richten, was nämlich den Ersatz für den Schaden, falls er ein Glied seines Körpers verloren hat, und für den Schmerz betrifft, wohl aber können sie über die Zeitversäumniß und Heilungskosten richten. Einige Rabbinen wollen, daß auch diese nicht von Richtern, die nicht im gelobten Lande ordinirt sind, abgeurtheilt werden dürfen, auch nicht über Fehler, Schande, die durch Verwundungen entstanden sind, z. B. bei Ueberredung oder Nothzüchtigung einer Jungfrau, auch nicht über die Auslösung, die Jemand geben muß, wenn sein stößiger Ochse einen Menschen getödtet hat und der Eigenthümer des Ochsen gewarnt wurde, diesen zu hüten, 2. B. M. 29, 30; aber der Gebrauch ist

---

Handauflegen stattfand; jetzt aber, da bei der Ordination kein Auflegen der Hand mehr stattfindet, so sind nach dem Gesetze gar keine eigentlichen Richter mehr, denn es heißt 2. B. M. 21, 1: Folgendes sind die Rechte, die du ihnen (den 70 Aeltesten der Israeliten) vorlegen (תשים, Taßim) sollst, das sind nämlich die 70 Aeltesten, von welchen im 2. B. M. 24, 1 die Rede ist; dieses 24. Capitel ist aber vor der Gesetzgebung geschrieben und müßte das 19. im 2. B. M. sein. Die 70 Aeltesten waren aber auf die rechte Art ordinirt; daraus will der Talmud beweisen, daß nur solche Richter ordentliche Richter sind und alle Richter in späteren Zeiten seien nur Idioten und die Boten der Ersteren; daher können sie nur in Sachen richten, die gewöhnlich vorkommen und bei denen Geldverlust ist. Noch heißt es im Talmud, Sanhedrin, Absch. 1, Rabbi Jeremias will beweisen, daß das Gericht beständig folgende drei Sachen vor sich liegen haben müsse: einen Stock, um damit züchtigen zu lassen, einen Riemen, um die 39 Schläge geben zu lassen, und ein Horn (שופר, Schofar, wird gebraucht, wenn Jemand mit großem Bann belegt wird). Der Beweis des Rabbi ist, weil es im Text, 2. B. M. 21, 1, heißt: תשים, Taßim, vorlegen, es mußte aber heißen: תלמדם, Telamdem, welche du sie lehren sollst, nämlich die Rechte, Gesetze; weil es aber heißt vorlegen, so bedeutet es obige drei Dinge, nämlich Stock, Riemen und Horn.

nicht so, sondern auch nicht im gelobten Lande ordinirte Richter können den Verwunder zwingen, den Verwundeten zu besänftigen oder, wenn er an der Wunde gestorben ist, dessen Verwandte, und sie können den Verwunder nach Gutachten strafen.

§ 3. Wenn ein Mensch von einem Thier beschädigt wird, so können über die Strafe, die der Eigenthümer erleiden muß, nur erprobte Richter urtheilen, weil das etwas Ungewöhnliches ist. Der Mensch hütet sich gewöhnlich vor Thieren. Wenn aber Jemand das Thier seines Nächsten beschädigt oder wenn ein Thier mit dem Zahne oder dem Fuße Schaden angerichtet hat und der Eigenthümer desselben ist gewarnt worden, daß er es hüte; ebenso wenn Jemand gestohlen oder geraubt hat, kann jeder Richter darüber urtheilen. Beim Stehlen und Rauben können sie nur über die Zurückgabe des Gestohlenen oder Geraubten richten, aber nicht über Strafen u. s. w.

§ 4. Alle Schäden, welche mittelbar verursacht worden, auch einen Verräther[3] kann jedes Gericht aburtheilen. Wenn Zeugen absichtlich falsch gezeugt haben und das Gericht hat auf ihre Aussage Geld verabfolgen lassen, man kann aber dieses vom Empfänger nicht wieder zurückerhalten, so kann jedes Gericht die Zeugen zum Ersatz des Geldes zwingen.

§ 5. Jedes Gericht kann Denjenigen, welcher irgend eine Geldstrafe zu zahlen schuldig ist, so lange mit Bann belegen, bis der Kläger befriedigt oder der Beklagte ihm so viel gibt als Recht ist. Hat der Betheiligte den Schuldner gepfändet und sich selbst Recht verschafft, so läßt man es ihm (das Gepfändete); sagt dieser aber, das Gericht möge bestimmen, wie viel er pfänden soll, so hört man ihn nicht an, sondern, wenn er schon gepfändet hat, man sagt ihm, wie viel er davon behalten kann. Das ist jedoch nur der Fall bei festgesetzten Strafen; aber solche die jedes Gericht zu dictiren im Stande ist, kann es auch vollziehen lassen.

§ 6. Wenn Einer Jemanden durch Worte beschämt, den kann jedes Gericht mit Bann belegen, bis er den Beschämten standesgemäß befriedigt hat (nach dem jerusalemischen Talmud ist die Strafe ein Pfund Gold); besonders, wenn Jemand einen Alten (Gelehrten) beschimpft hat. Ob Jemand, der die Strafe von 39 Schlägen haben soll, diese mit Geld abbüßen kann, wird im folgenden Abschnitte vorkommen.

Abschnitt 2.

Das Gericht kann geißeln und strafen lassen, wenn Zeit und Umstände es erfordern.

§ 1. Wenn ein Gericht einsieht, daß das Volk frech und in Sünde versunken ist, so kann es bestrafen (wenn die Nothwendigkeit es erfordert) mit dem Tode, mit Geld und mit jeder anderen Art

[3] Unter diesem Worte muß man sich immer, besonders in der damaligen Zeit, einen Juden denken, der bei der nichtjüdischen Obrigkeit den Reichthum seines Nächsten angegeben oder ihm sonst zu schaden gesucht hat.

von Strafe, wenn auch keine förmlichen Zeugen über das Verbrechen vorhanden sind. Ist der Verbrecher ein Gewaltiger (אלם, Alm)[4] so läßt man ihn durch einen Nichtjuden züchtigen. Das Gericht hat die Macht, des Verbrechers[5] Vermögen preiszugeben und ihn zu vernichten, um dadurch einen Zaun gegen die Frechheit des Volkes zu machen. Alle Handlungen des Gerichtes müssen aber in der Absicht geschehen, den Schöpfer zu verherrlichen, das Gesetz zu erhalten, und solche Handlungen müssen durch einen berühmten Gelehrten oder durch die Vornehmen der Stadt, welche von der Gemeinde als Gericht angenommen worden sind, geschehen. Man richtet sich hierin in Allem nach den Gebräuchen der Stadt. Wenn Jemand einer Strafe von 39 Schlägen schuldig geworden ist, so steht es dem Gerichte frei, ob es ihm die Strafe gegen Erlegung von 40 Gulden erlassen will.

Abschnitt 3.

Aus wie vielen Personen ein Gericht bestehen muß.

§ 1. Ein Gericht muß aus drei Personen bestehen, nicht aus weniger; diese Drei können auch Ungelehrte sein. (Aber Einer von ihnen muß wenigstens die verschiedenen Meinungen der Gesetzgeber kennen, sonst können sie nicht richten; jedenfalls können sie die Klagen anhören und dieselben einem gelehrten Richter zuschicken; dann muß ihr Urtheil angenommen werden. Wenn aber der Beklagte gleich von vornherein mit den drei Personen, die der Kläger gewählt hat, nicht zufrieden ist, so wählt jede der Parteien einen Richter und diese beiden Richter wählen den dritten [siehe weiter unten Abschn. 13] und mir deucht, wenn festangestellte Richter sich in der Stadt befinden, müssen diese durchaus von beiden Parteien angenommen werden.)

§ 2. Das Urtheil von weniger als drei Richtern gilt nicht, selbst wenn es richtig wäre, es müßten denn beide Parteien die Richter einstimmig angenommen haben oder einer von den Richtern als probat bekannt sein; aber selbst in diesem Falle müssen die Parteien mit dem Urtheile zufrieden sein, sonst gilt, wenn auch diese zwei Richter von den Richtern im gelobten Lande autorisirt sind, selbst die Aussage vor ihnen, weil ihrer nur zwei sind, nur als eine Aussage außer dem Gerichte; die Parteien können ihre Aussage wieder zurücknehmen oder verändern; wenn Jemand vor ihnen eine Sache leugnet und es kommen Zeugen gegen ihn, so wird er deshalb doch nicht als Lügner betrachtet. Das findet aber nicht statt, wenn das Gericht aus drei Personen besteht.

---

[4] Dieses Wort kommt sehr oft vor und bedeutet entweder körperliche übermäßige Kraft, von אל, stark; auch den Namen Gottes oder auch, und viel öfterer, einen reichen, aber dabei unmoralischen Menschen, einen Gewaltsmann, mit dem man jüdischerseits nichts ausrichten kann.

[5] Hier ist immer die Rede von jüdischen Gesetzesübertretungen.

§ 3. Obschon es erlaubt ist, daß auch ein als allgemein bekannt erprobter Richter, der die Erlaubniß zu richten hat, allein richten kann, so ist doch der Befehl der Weisen da, daß noch andere Richter bei ihm sein sollen.

§ 4. Obgleich ein Gericht aus drei Personen ein vollständiges ist, so ist es doch gut und lobenswerth, wenn es aus recht vielen Personen besteht und sie alle gelehrt sind. Kein Gelehrter darf zu Gericht sitzen, wenn er sich nicht zuvor erkundigt hat, wer seine Beisitzer und ob sie rechtliche Männer sind. Wer nicht probat ist oder wen die Betheiligten nicht gutwillig angenommen haben, selbst wenn er vom Oberrabbiner der Provinz Erlaubniß zu richten erhalten hätte, dessen Ausspruch ist nicht giltig, auch wenn er recht gerichtet hat. Jede Partei kann sich, wenn sie will, an andere Gerichtshöfe wenden. (Die Erlaubniß, die der König in jetzigen Zeiten einem Rabbiner zum Richten gibt, gilt nicht, die Gemeinde müßte denn diesen gutwillig angenommen haben. Einige wollen, daß, wenn der Rabbiner gelehrt ist, die Erlaubniß des Königs oder auch seines Statthalters für ihn genüge. Jedenfalls muß Derjenige, der ohne Erlaubniß der Gemeinde richtet, einst in jenem Leben Rechenschaft geben.

Abschnitt 4.

Auf welche Art Jemand sich selbst Recht verschaffen kann.

Wenn Einer seine (geraubten) Sachen in der Hand eines Andern sieht, so kann er solche mit Gewalt wegnehmen, wenn er auch den Nächsten prügeln müßte, selbst wenn er keinen Nachtheil davon hätte, falls er wartete, um den Räuber erst zu Gericht zu fordern; er muß jedoch in der Folge beweisen können, daß die Sache ihm wirklich gehöre. Wegen einer Schuld darf er aber den Nächsten nicht pfänden. (Siehe Abschnitt 97, § 6.) Auch durch die Vermittlung eines Nichtjuden darf sich Niemand selbst Recht verschaffen. Wenn Einer gegen Viele ist und diese sind überzeugt, daß das Recht bei ihnen ist, so können sie sich selbst Recht verschaffen, und wenn der Eine processiren will, so muß er erst Bürgschaft stellen, weil viele gegen einen, als im Besitze der Sache zu betrachten sind; besonders wenn es sich darum handelt, daß der Eine Zins (Abgaben) bezahlen soll. Ist der Eine aber ein Gelehrter, so braucht er keine Bürgschaft zu stellen. Bei Zahlung von Abgaben kann man sich auch der Vermittlung eines Nichtjuden bedienen, wenn man den Gegner nicht auf eine andere Weise dazu zwingen kann.

Abschnitt 5.

An welchen Tagen und zu welcher Tageszeit man richten kann.

§ 1. An Sonnabenden und Feiertagen darf man nicht richten und an diesen Tagen gefällte Urtheile haben keine Giltigkeit.

§ 2. Auch an den Vorabenden der Sonnabende und Feiertage darf man nicht zu Gericht sitzen, und wenn Jemand auf diesen Tag citirt ist, braucht er nicht erscheinen. Citationen darf man an diesen Tagen nicht ausstellen, wenn auch der Citirte erst nach dem Sonnabend oder Feiertage kommen soll. In den Monaten Nisan und Tischri (gewöhnlich März und September), die Zeit der jüdischen Feiertage, Ostern und Neujahr, Versöhnungstag, Laubhüttenfest, darf Niemand, der nicht in der Stadt ist, citirt werden, jedoch kann die Citation in diesen Monaten ausgestellt werden, damit man nachher erscheine und bei Nichterscheinung folgt Strafe. Bei Nacht darf man nicht anfangen zu richten, hat man aber bei Tage angefangen, so kann man bis in die Nacht fortfahren.

§ 3. Die ordentliche Zeit der Gerichtssitzung ist vom Morgen bis zu Ende der fünften Stunde; länger haben die Richter nicht nöthig zu sitzen.[6]

§ 4. Mit dem Anfange der siebenten Stunde darf man sich nicht zu Gericht setzen, selbst nicht, um das Urtheil zu fällen, bis man das Mincha (Abend-)gebet verrichtet hat; hat man aber schon angefangen zu richten, so kann man fortfahren, es muß aber noch Zeit zum Beten übrigbleiben, wenn das Urtheil gesprochen ist.

§ 5. Sobald die Betheiligten angefangen haben zu sprechen oder die Richter sich mit dem Talith behängt haben, so ist dies als Anfang der Gerichtssitzung zu betrachten.

Abschnitt 6.

Wie groß die Summe sein muß, um darüber zu Gericht zu sitzen.

§ 1. Ueber weniger als eine Prutah (Werth 1½ Pfennige) findet keine Sitzung statt; hat man aber damit angefangen, so kann man auch über weniger zu richten fortfahren.

Abschnitt 7.

Wer richten kann, und wenn die Richter in Feindschaft oder Verwandtschaft mit einander sind.

§ 1. Ein Gericht von drei Personen, von welchen Einer ein Proselyte ist, darf einen geborenen Juden nicht richten, sein Vater oder seine Mutter müßte denn von jüdischer Herkunft sein; aber ein Proselyte kann einen Proselyten richten.

---

[6] Der Morgen geht nach Beendigung des Morgengebetes an, also etwa eine Stunde nach Sonnenaufgang. Tag und Nacht wurden im Sommer und Winter in zwölf gleiche Theile oder Stunden eingetheilt, waren die Tage lang, so waren auch die Stunden länger und so umgekehrt — dergestalt, daß die Mittagsstunde mit der unserigen so ziemlich in gleicher Zeit fällt.

§ 2. Ein Mamser (Bastard) von jüdischen Eltern aber im verbotenen Grad erzeugt, und wenn auch alle drei Richter Mamserim wären, können doch unbedingt in allen Sachen richten. Ein auf einem Auge Blinder kann auch richten, aber nicht Einer, der auf beiden Augen blind ist.

§ 3. Einige wollen, daß der Richter 18 Jahre alt sein und die beiden Haare am männlichen Glied haben müsse; Andere aber behaupten, wenn er nur über 13 Jahre alt ist, ohne die beiden Haare zu haben, sei er schon zum Richterstand tauglich.

§ 4. Eine Frau kann nicht richten.

§ 5. Von Wein Betrunkene können, nach einigen Rabbinern, was Geldsachen betrifft, richten. Wenn Jemand bei einer Sache Zeuge gewesen, so kann er über dieselbe nicht Richter sein; wenn aber drei Richter z. B. Etwas bei Tage gesehen haben und ihre Absicht war wirklich die Sache zu bezeugen, so können sie auch Richter in dieser Sache sein; haben sie die Handlung aber bei Nacht gesehen, so können sie über dieselbe nicht richten, wenn nicht besondere Zeugen da sind. Sind die Richter citirt, um Zeugen zu sein, so können sie nicht richten, wenn auch noch andere Zeugen da sind. Einige Rabbiner wollen, daß wenn noch andere Zeugen da sind, sie doch richten könnten. Bei Sachen aber, die nur von den Talmudisten verordnet sind, kann auch ein Zeuge Richter sein.

§ 6. Wenn Jemand citirt wird, vor einem Richter zu erscheinen, der weniger gelehrt ist, als er selbst, so kann er nicht gezwungen werden zu erscheinen, sondern man sieht unten den dortigen Gelehrten nach und macht die Sache zwischen beiden schriftlich ab.

§ 7. Niemand darf seinen Freund richten, selbst wenn es kein intimer Freund ist, auch nicht seinen Feind, und wenn es auch nicht sein außerordentlicher Feind ist, sondern die beiden Parteien müssen den Richtern ganz gleichgiltig sein; wenn sie den Richtern gänzlich unbekannt sind, ist es am Besten (in allen diesen Fällen, wenn die Richter einmal geurtheilt haben, bleibt ihr Urtheil, auch sind darin verschiedene Meinungen, was ein Freund und ein Feind in dieser Hinsicht heißt; wenn z. B. ein Richter Jemanden mit Bann belegt hat, weil er seine Ehre als Gelehrter verletzt hat, so kann er in der Folge doch sein Richter sein, denn er wird nicht als sein Feind betrachtet).

§ 8. Zwei Gelehrte, die mit einander befeindet sind, dürfen nicht zusammen im Gerichte sitzen.

§ 9. Die Richter dürfen nicht mit einander verwandt sein, auch nicht mit den Zeugen und dürfen auch keine Sünde auf sich haben.

§ 10. Wenn ein Richter weiß, daß sein Mitrichter ein Räuber oder Bösewicht ist, so darf er sich nicht mit ihm zu Gericht setzen.

§ 11. Jeder der drei Richter soll folgende sieben Eigenschaften besitzen: 1. Weisheit, 2. Demuth, 3. Gottesfurcht, 4. er muß ein Feind

des Geldes sein, 5. muß Menschenliebe besitzen, 6. muß Liebe und Wahrheit und 7. einen guten Namen haben.

§ 12. In einer Sache, von welcher der Richter nur irgend einen entfernten Vortheil hat, darf er nicht Richter sein.

Abschnitt 8.

Daß man keinen unrechtlichen Mann zum Richter einsetzen soll, und daß der Lohn eines guten, so wie die Strafe eines bösen Richters sehr groß ist.

§ 1. Wer einen unrechtlichen Mann zum Richter einsetzt, hat große Strafe zu erwarten; man darf keinen Unwissenden zum Richter einsetzen, der sich jedesmal erst bei einem Gelehrten Rath holen muß. In Städten aber, wo keine Gelehrten sind, muß man die besten und klügesten auswählen, wenn sie auch nicht des Richteramtes würdig sind, damit sie nicht gezwungen werden, bei nichtjüdischen Gerichtshöfen zu erscheinen. Sind die Richter aber einmal von der Gemeinde ernannt und angenommen, so können sie nicht mehr verworfen werden. Vor einem Richter zu erscheinen, der des Geldes wegen eingesetzt ist, ist eine Sünde, noch mehr, es ist sogar recht, wenn man einen solchen Richter verachtet und verspottet.

§ 2. Die Richter müssen mit Angst, Gottesfurcht mit umgehängtem Talith, mit gebeugtem Haupte und nicht mit Leichtfertigkeit vor Gericht sitzen, es ist verboten, unnütze Reden im Gerichte zu führen, der Richter soll sich betrachten, als ob ein Schwert an seinem Halse läge und die Hölle unter ihm offen wäre, er soll wissen, wen (seinen Nächsten, einen Israeliten) er richtet, und vor wem (vor Gott) er richtet und wer ihn einst bestrafen wird, wenn er vom Rechte abgewichen ist; jeder Richter, der nicht der Wahrheit gemäß richtet, ist Ursache, daß die Schechina (Gottes Herrlichkeit) sich von Israel abwendet und jeder Richter, der ungerechterweise von Einem Geld nimmt und es dem Andern zuwendet, handelt so, als wenn er ihm das Leben genommen hätte. Jeder Richter aber, der recht richtet, handelt so gut, als ob er die ganze Welt in Ordnung gebracht hätte und verursacht, daß die Schechina bei Israel bleibt.

§ 3. Die ersten Weisen haben sich auf alle mögliche Art zurückgezogen, um nicht zu Richtern eingesetzt zu werden, bis sie überzeugt wurden, daß kein Anderer diese Stelle bekleiden, und daß durch ihre fernere Weigerung das Recht nicht gehandhabt werden konnte und auch dann haben sie das Richteramt nur nach vielem Bitten des Volkes und seiner Vorsteher angenommen.

§ 4. Der Richter darf sich nicht herrschsüchtig und hochmüthig gegen die Gemeinde benehmen, sondern in Demuth und Gottesfurcht; ein Vorsteher, der durch sein Benehmen verursacht, daß die Gemeinde übertriebene Furcht vor ihm hat, wird nie das Glück genießen, einen Sohn zu haben, der Gelehrter ist — hingegen aber darf auch die

Gemeinde ihre Vorsteher nicht mit Geringschätzung betrachten, selbst wenn sie keine Gelehrte sind — und man soll nicht über die Köpfe der Häupter des heiligen Volkes einherschreiten.[7] Der Vorsteher muß die Last und Beschwerde seines Amtes mit Geduld ertragen; die Gemeinde muß ihm aber auch mit Ehrerbietung begegnen und Ehrfurcht vor ihm haben; der Vorsteher soll sich nicht verächtlich und leichtfertig vor der Gemeinde betragen, denn sobald Jemand als Vorsteher eingesetzt ist, darf er nicht in Gegenwart von drei Personen sein Handwerk betreiben (die früheren Talmudisten, Gelehrten, Rabbiner, Vorsteher, haben alle ein Handwerk betrieben), geschweige, daß er in Gegenwart von Vielen essen und trinken (und sich betrinken) darf. Jeder Richter muß Jemandem haben, der ihn bedient, sonst darf er kein Richter sein.

§ 5. Auch den Gerichtsboten darf man nicht geringschätzig behandeln; das Gericht ist befugt, die Verächter desselben mit einer Züchtigung (Schläge) zu bestrafen; der Bote ist beglaubt, wenn er sagt, daß ihn Jemand verächtlich behandelt hat und derjenige wird mit Bann bestraft. Der Bote wird in diesem Falle nicht als Verläumder betrachtet, auch kann er sich selbst Recht verschaffen durch Schläge.

Abschnitt 9.

Der Richter soll sich nicht bestechen lassen, doch kann er sich seine Zeitversäumniß bezahlen lassen.

§ 1. Der Richter muß sich gar sehr hüten, Bestechungen anzunehmen, selbst nicht von dem, der eine gerechte Forderung hat. Hat er es gethan, so muß er das Geld demjenigen auf sein Verlangen wieder zurückgeben und die Sünde haftet ebenso gut auf dem Geber nach 3. B. M. 19, 14: Du sollst keinem Tauben fluchen und einem Blinden sollst du nichts in den Weg legen — du sollst Niemandem Anlaß zu sündigen geben — als auf dem Nehmer; selbst durch Worte darf sich der Richter nicht bestechen lassen. Kein Richter darf denjenigen richten, von welchem er Geld geliehen hat; ist aber der Richter selbst im Stande, Jemandem Geld zu leihen (war er nur in diesem Augenblick nicht bei Gelde), so kann er ihn wohl richten, denn der Betheiligte kann ja wieder von dem Richter Geld leihen,

§ 2. Wenn der Kläger zuvorgekommen ist und dem Richter ein Geschenk zugeschickt hat, bevor er den Beklagten citiren ließ, so kann dieser den Richter nicht verwerfen, der Richter müßte sich denn (aus Frömmigkeit) selbst in dieser Sache zu richten weigern, weil er merkt, daß er für den Schenker etwas mehr eingenommen ist.

§ 3. Es ist der Gebrauch, daß man zum Unterhalt der Richter eine allgemeine Sammlung hält, worin Jeder nach Vermögen beitragen muß. Diese Beiträge werden entweder im Anfange oder am Ende des

---

[7] Die Gelehrten und ihre Schüler, sowie die Vorsteher des Volkes, sitzen bei Vorträgen auf der Erde; man soll also mit Ehrerbietung seinen Platz einnehmen.

Jahres gesammelt; dies kann nicht als Bestechung oder Lohn betrachtet werden; denn es ist Pflicht für Israel, seine Richter und Weisen zu ernähren; ebenso kann man zur Unterhaltung des Gerichtes von den Geldgelübden und Vermächtnissen an das Heiligthum nehmen; noch besser ist es, wenn man die Beiträge am Anfange des Jahres einsammelt, damit die Richter auf das ganze Jahr zu leben und nicht nöthig haben, irgend Jemanden zu schmeicheln und ihn zu bevorzugen.

§ 4. Jeder Richter, der viele Schreiber und Diener hält und dadurch der Gemeinde viele Kosten verursacht, ist unter diejenigen zu rechnen, die dem Raube nachjagen.

§ 5. Wenn ein Richter Lohn für das Richten nimmt, so sind alle seine Urtheile ungiltig, aber für seine Versäumniß kann er sich bezahlen lassen, wenn er nämlich ein bestimmtes Handwerk treibt; er darf jedoch von Einem nicht mehr als vom Anderen nehmen; treibt er aber kein gewisses Handwerk, so kann er nicht sagen, ich hätte vielleicht in dieser Zeit durch Handel oder Makelei etwas verdienen können (siehe Abschnitt 34, § 18).

•§ 6. Kein Richter darf einen unwissenden Schüler vor sich sitzen lassen, wenn er zu Gericht sitzt; denn er könnte eine Sache mit ihm verhandeln und dadurch von der Wahrheit abgebracht werden.

§ 7. Wenn ein Schüler vor seinem Lehrer sitzt und merkt, daß derselbe einen Armen, auf dessen Seite das Recht ist, verurtheilen will, und er schweigt dazu, selbst wenn der Schüler weiß, daß sein Lehrer nur nicht den Reichen verletzen will, muß er nach Beendigung des Gerichtes dem Richter sagen, er habe Unrecht und sollte den Armen bezahlen; der Schüler soll nicht schweigen, denn sonst begeht er eine Sünde, nach 2. B. M. 23, 7: Sei ferne von falschen Sachen.

§ 8. Wenn ein Schüler sieht, daß sein Lehrer sich im Richten irrt, so soll er nicht warten, bis das Urtheil völlig gefällt ist und dann erst solches mit Gründen umstoßen und seinen Lehrer anders zu urtheilen bewegen, damit davon ihm die Ehre werde, sondern er soll seinem Lehrer gleich auf ehrerbietige Weise sagen: Mein Lehrer, so und so hast du mir einst gelehrt.

Abschnitt 10.

Der Richter soll sinnig beim Richten sein und sich mit einem Gelehrteren, als er ist, berathen.

§ 1. Der Richter soll nicht übereilt richten, sondern sinnig und den Fall langsam von allen Seiten hin und her überlegen, bis ihm die Sache klar wie die Sonne ist. Wer schnell, hochmüthig und übereilt ein Urtheil spricht, der ist ein Narr, ein Bösewicht und ein stolzer Mensch.

§ 2. Wem ein Rechtsfall zu richten vorliegt und es befindet sich in der Stadt Jemand, der gelehrter ist als er und er berathet sich nicht mit diesem, sondern er vergleicht diesen Fall mit einem anderen, der ihm schon vorgekommen und richtet sich darnach, so zählt er unter die

Bösewichte, die durch das Richten hochmüthig geworden sind. Spr. Sal. 7, 26: Denn sie (die Buhlerin) hat schon Viele verwundet hingeworfen, mächtig Viele getödtet.

§ 3. Ein Gelehrter, der die Richterwürde noch nicht erlangt hat und richtet, ist ebenso strafbar als der, der solche erlangt hat und sich zu richten weigert, d. h. wenn er unentbehrlich ist, sonst ist er lobenswerth. Wer sich dem Richteramte entziehen kann, wendet Feindschaft, Raub und falschen Eid von sich ab.

§ 4. Eine Sache, die eine Perutah (1½ Pfennig) betrifft, muß dem Richter ebenso wichtig sein, als wenn solche 100 Gulden beträfe.

Abschnitt 11.

Auf welche Art das Gericht citiren läßt und durch wen.

§ 1. Wenn das Gericht durch seinen Boten Jemanden citiren läßt, daß er auf den bestimmten Gerichtstag erscheinen soll und er kommt nicht, so wird er zum zweitenmal citirt; kommt er noch nicht, wird er zum drittenmal citirt, erscheint er abermals nicht, so wartet man auf ihn den ganzen Tag, wenn er dann noch nicht gekommen ist, so thut man ihn am folgenden Tag in Bann. Dies ist aber nur anwendbar bei Jemanden, der in einem Flecken oder Dorfe wohnt und nur zuweilen zur Stadt kommt; wer aber in der Stadt wohnt, wird nur einmal citirt und wenn er an diesem Tage nicht erscheint, so wird er den folgenden Tag in Bann gethan. (Ist das Gericht nach einem anderen Ort gegangen, so muß der Citirte dahin folgen, sonst wird er mit Bann bestraft.) Der Bote des Gerichtes ist beglaubt, wenn er sagt: Der Citirte hat mich oder den Richter verachtet oder er will nicht erscheinen. Dann belegt man ihn sofort mit Bann, aber man schickt ihm noch nichts Schriftliches darüber, bis zwei Zeugen kommen und aussagen, daß er nicht kommen wolle. Der Grund ist, weil er die Kosten des Schreibers bezahlen muß und Geld kann man nur von Jemanden heben auf Aussage zweier Zeugen. Der Gerichtsbote ist durch diese Aussage kein Verleumder geworden. Wer eine weite Reise machen muß, muß solches dem Gericht, von welchem er citirt worden, wissen lassen und sich einen anderen Termin ausbitten, widrigenfalls er mit Bann bestraft wird.

§ 2. Der Bote muß im Namen der drei Richter kommen; wenn aber Jemand an einem Tage citirt wird, der allgemein als ein Gerichtstag bekannt ist, so ist es schon genügend, wenn er im Namen eines einzigen Richters citirt worden ist.

§ 3. Wer sich in einer anderen Stadt befindet und der Bote hat ihn nicht gefunden, dem kann man nicht früher eine Zeit bestimmen, bis ihn der Bote gefunden hat. War er aber nur im Dorfe (außerhalb der Stadt) und pflegt gewöhnlich denselben Weg zurückzukommen, so kann der Bote die Citation an einen der Nachbarn bestellen, wenn es auch eine Frau ist; wenn er alsdann nicht kommt, wird er mit Bann bestraft.

§ 4. Wenn an Jemanden ein Bannbrief ergangen ist, weil er nicht zu Gericht kommen wollte und er sagt: er wolle nun kommen, so befreit man ihn nicht eher vom Bann, bis er erschienen ist; ist er mit Bann bestraft, weil er das Urtheil des Gerichtes nicht vollziehen wollte, und er sagt, er wolle dasselbe vollziehen, so wird er gleich vom Banne befreit.

§ 5. Ob man würdige, vornehme Frauen oder einen Gelehrten von Profession vor Gericht citiren könne und ob der Beklagte Jemand für sich zu Gericht stellen könne, wird erklärt Abschnitt 96 und Abschnitt 124. Der Richter kann seinen Namen auf der Seite der Citation zeichnen.

Abschnitt 12.

Wie man beide Parteien zum Vergleich bewegt, wenn Eine von ihnen halsstarrig und die Andere sanft ist.

§ 1. Wenn zwei Personen vor dir erscheinen, die eine ist halsstarrig, die andere sanft, so kannst du (der Richter) so lange du sie nicht vernommen hast und so lange du noch nicht weißt, auf wessen Seite sich das Recht neigt, zu ihnen sagen: Ich will mich nicht mit eurer Sache befassen; denn der Halsstarrige könnte schuldig befunden werden und dich dann verfolgen. Hast du sie aber vernommen und weißt du auch, auf wessen Seite das Recht ist, dann mußt du die Sache vornehmen; bist du aber von der Gemeinde eingesetzt, so mußt du dich der Sache unterziehen, auch wenn sie beide halsstarrig, unmoralisch sind; aber in jetzigen Zeiten muß man mit den Sündern gelind verfahren, sie könnten sonst die Verräther machen bei der nichtjüdischen Regierung.[8]

§ 2. Gleich bei Beginn der Gerichtsverhandlung müssen die Richter die Parteien fragen, ob sie sich nicht lieber vergleichen wollen, sind sie damit zufrieden, so müssen die Richter einen Vergleich zu Stande zu bringen suchen und müssen hierbei unparteiisch zu Werke gehen. Ein Gericht, welches sich bestrebt, die Betheiligten zu vergleichen, ist lobenswerth; ist aber das Urtheil schon ausgesprochen, so darf der Richter keinen Vergleich mehr machen, wohl aber kann ein Anderer, der kein Richter ist, außerhalb des Gerichtes einen Vergleich zwischen ihnen zu Stande bringen. Hat das Gericht dem Einen einen Eid zuerkannt, so ist es erlaubt, um sie nicht schwören zu lassen, auch nach gesprochenem Urtheil einen Vergleich zu Stande zu bringen. Das Gericht kann Niemand zwingen, gegen seinen Gegner milder, als das Recht ist, zu verfahren, wenn auch dem Gerichte dies billig erscheint. Einige Rabbiner streiten dagegen.

§ 3. Dem Gerichte ist es erlaubt, von dem Gelde der Waisen Etwas zu vergeben, wenn sie dadurch einen Proceß vermeiden können. (Siehe Abschnitt 110.)

---

[8] Zur damaligen Zeit, als die Juden noch sehr gedrückt wurden, besonders wenn sie reich waren.

§ 4. Das Gericht hat die Macht, durch die Strafe des Bannes festzusetzen, daß ein Vergleich, den es zum Besten der Waisen gemacht hat, von diesen, wenn sie erwachsen sind, nicht wieder umgestoßen werde.

§ 5. Sobald das Gericht einsieht, daß die Sache so verwirrt und unklar ist, daß es durchaus nicht möglich ist, ein bestimmtes Urtheil nach dem Gesetz darüber zu sprechen, so ist es berechtigt, das Urtheil mit einem Vergleich zu beschließen (gegen den Willen der Parteien) oder in einen Vergleich umzuwandeln, denn ein bestimmtes Urtheil muß immer dem Gesetze gemäß sein.

§ 6. Wer um Geld verklagt wird, das er im Besitz hat, darf keine Winkelzüge machen, um dadurch zu entschlüpfen und seinen Gegner zu bewegen, einen Vergleich mit ihm einzugehen.

§ 7. Wenn die Parteien auch in einen Vergleich bei Gericht eingewilligt haben, so können sie doch wieder davon zurückgehen, so lange der Vergleich nicht durch einen Mantelgriff bekräftigt worden ist; dann aber nicht mehr und wenn der Mantelgriff auch nur in Gegenwart eines einzigen Zeugen geschehen ist. Einige aber wollen, er müßte vor zweien geschehen sein oder es müßte etwas Schriftliches darüber ausgemacht sein. (Siehe Abschnitt 203.)

§ 8. Zur Erlassung irgend einer Schuld bedarf es keines Mantelgriffes. (Siehe Abschnitt 241.)

§ 9. Wenn Zwei einen Vergleich, wobei noch eine Strafe von 50 Gulden stattfand, durch einen Mantelgriff angenommen haben, so darf der Eine nicht sagen: Die Strafe will ich bezahlen, ich will aber den Vergleich nicht halten.

§ 10. Ein Vergleich, der angenommen ist, muß gleich vollzogen werden und keiner der Betheiligten kann vorgeben, er wolle erst deshalb nochmals citirt werden.

§ 11. Wenn A. dem B. droht, er wolle ihn verrathen, wenn er ihm das Geld, worum sie processiren, nicht gebe, obwohl er von rechtswegen gar keine Forderung hat und sie haben sich darüber verglichen und sich auch gegen alle Einwendungen verwahrt, so kann B. doch zurücktreten.

§ 12. Wenn sich Zwei um die Grenze eines Grundstückes gestritten und ohne Mantelgriff sich verglichen haben und beide haben schon angefangen, Etwas zu bauen, so können sie von dem Vergleich nicht wieder zurücktreten.

§ 13. Ein Vergleich ohne Mantelgriff, worüber aber Etwas Schriftliches gemacht worden ist, kann gleichfalls nicht wieder rückgängig gemacht werden.

§ 14. Wenn Jemand leugnet, daß ihm Etwas zur Aufbewahrung übergeben sei und der Kläger hat sich mit ihm verglichen und Verzicht darauf geleistet, hat aber nachher Zeugen für seine Forderung gefunden, so gilt der Vergleich nicht.

§ 15. Ebenso wenn sich Jemand vergleicht, weil er keine Beweise und nichts Schriftliches für seine Forderung hatte, in der Folge aber dergleichen beigebracht hat.

§ 16. Ueber einen Vergleich, der unrichtig oder irrthümlich gemacht ist. (Siehe Ende Abschnitt 25.)

§ 17. Wenn Jemand seinem Nächsten von Gerichtswegen einen Eid schuldig war und der Kläger hat ihm denselben auf sein Bitten mündlich erlassen, so kann er nicht wieder davon zurückgehen.

§ 18. Wenn bei einer Sache Mehrere da sind, die sich vergleichen wollten, so sind die Meinungen der Rabbiner getheilt, ob es nach der Stimmenmehrheit geht oder ob sie alle mit dem Vergleich zufrieden sein müssen.

§ 19. Ein Vergleich ohne Mantelgriff,[9] selbst wenn beide Parteien zur Sicherheit den Personen, die den Vergleich zu Stande gebracht, Pfänder gegeben haben, gilt nicht, man müßte denn dabei gesagt haben: nicht zum Schein oder die Worte: von jetzt an; das Pfand darf aber nicht in irgend einer Schuldverschreibung bestehen.

§ 20. Die Richter müssen sich auf alle mögliche Weise vorbehalten, sich nicht zu verpflichten, nach der Strenge der Gesetze zu urtheilen (weil diese Wissenschaft sich mehr und mehr verloren hat; siehe jerusalem. Talmud, Tractat, Sanhedrin, fol. 18).

Abschnitt 13.

Wie man die Richter wählt, wenn die Parteien in der Wahl nicht einig sind.

§ 1. Wenn Einer diesen und der Andere jenen Richter haben will, so werden sie beide gewählt und die Gewählten nehmen einen Dritten dazu; wenn die Parteien mit diesem Dritten auch nicht zufrieden wären und wenn eine der Parteien einen sehr berühmten und im gelobten Lande autorisirten Gelehrten gewählt hat, so kann die Andere doch wählen, wen sie will (er muß aber wenigstens probat sein), denn dadurch, daß sich Jeder einen Richter wählt, folgen ihnen umso mehr die Parteien; auch die Richter ihrerseits sollen so viel es möglich ist und das Gesetz es erlaubt, ein Jeder für den sprechen, der ihn gewählt hat, der Dritte hört sie beide und dadurch gelangen sie dazu, die Wahr eit zu urtheilen. Können sich die Richter bei der Wahl des Dritten nicht vergleichen, so geben ihnen die Vorsteher der Stadt drei Richter, sind keine Vorsteher da, so geht der Kläger vor irgend drei Personen und man zwingt den Beklagten, sich von ihnen richten zu lassen. Ebenso wenn der Beklagte listigerweise einen unrechtlichen Richter wählen will, daß er bei einem rechtlichen Richter sitzen soll, dann zwingt man ihn, sich von drei Ungelehrten richten zu lassen (siehe Abschnitt 3); er müßte denn einen rechtlichen Richter wählen. Wenn die beiden Richter sich vergleichen können, so wollen Einige, daß

[9] Der Mantelgriff stammt eigentlich von Boas her, siehe Ruth, Cap. 4, 7; damals war die Wechselung der Schuhe, später ist der Mantelgriff daraus geworden.

sie nicht nöthig hätten, den Dritten zu wählen; Einige wollen, daß wenn der Beklagte zwei Richter zu wählen verlangt, auch der Kläger zwei wählen soll; diese vier sollen den Fünften wählen; denn je mehr Richter, je besser das Urtheil.

§ 2. Es wird dann niedergeschrieben: N. hat diesen und N. jenen Richter gewählt; ist dies einmal niedergeschrieben, so bleibt es so.

§. 3. Man kann Niemand zwingen, seine Vertheidigung schriftlich einzugeben, sondern die Richter müssen Alles mündlich anhören, und der Schreiber schreibt es nieder. Beide Parteien müssen den Schreiber bezahlen (beide können auch ihre Einwendungen schriftlich eingeben, können aber von dem, was sie geschrieben haben, nicht wieder zurückgehen).

§ 4. Wenn Jemand einen Richter, den sein Nächster gewählt hat, verwerfen will, aus der Ursache, weil er einst geraubt habe, oder aus einer tadelhaften Familie herstamme, so wird er nicht gehört.

§ 5. Wenn der Beklagte einen Richter gewählt hat, der dem Kläger zeugen kann, so drängt man ihn, daß er sich einen anderen Richter wähle.

§ 6. Wenn es erforderlich ist, daß die Richter von dem großen Gericht (in Jerusalem) sich Rath in einer Rechtssache holen, so können sie dahin schicken, und nach dem Bescheide von da her das Urtheil fällen; sie haben die Einwilligung der Parteien hiezu nicht nöthig.

§. 7. Haben sich die Betheiligten zehn Männer gewählt, daß diese ihre Sache richten sollen unter der Bedingung, daß wenn sie nicht übereinstimmen, es nach der Mehrheit der Stimmen gehen solle, und hat sich einer von den zehn entfernt, oder stimmt nicht mit, oder sagt, er wisse nicht, wie er entscheiden soll, und die übrigen neun stimmen überein, so gilt das Urtheil dieser neun nicht (siehe Abschnitt 18, § 1).

Abschnitt 14.

Wenn Einer sagt, wir wollen zum großen Gerichte gehen und wenn Jemand die Ursache wissen will, warum das Gericht so geurtheilt hat.

§ 1. Wenn Zwei beim Gerichte halsstarrig sind, der Eine will im Orte gerichtet sein und der Andere vom großen Gerichte Sanhedrin, so wird der Andere gezwungen, nachzugeben; doch kann er die Ursache zu wissen verlangen, warum das Gericht so geurtheilt hat. Wenn aber der Kläger verlangt, seine Sache vor das große Gericht zu bringen, so muß der Beklagte folgen; jetzt, da kein großes Gericht vorhanden ist, kann es Niemand mehr verlangen (wenn sich nämlich in der Stadt ein Gericht befindet), von einem Gerichte in einer anderen Stadt gerichtet zu werden, aber der Beklagte hat nicht nöthig, eher zu erscheinen, als bis am dritten Tage, vom Tage der Citation an gerechnet; wenn jedoch der Kläger oder der Beklagte ein Fremder ist, so kann Einer den Anderen zwingen, gleich zu erscheinen.

§ 2. Ist einer von den Parteien ein Gelehrter und versteht er seine Einwendungen selbst niederzuschreiben (falls die Sache vor das Gericht kommen soll), so wird ihm das doch nicht erlaubt, sondern das Gericht muß die Einwendungen von Beiden niederschreiben und abschicken.

§ 3. Wenn zwei Gelehrte in einer Stadt sich befinden, einer von ihnen ist aber gelehrter, als der Andere, so kann doch Einer den Anderen nicht zwingen, von dem Gelehrten gerichtet zu werden.

§ 4. Einige Rabbiner wollen, der Richter müsse, wenn er merkt, daß ihn eine der Parteien in Verdacht habe, er richte nicht recht, die Ursache des Urtheils angeben, ohne daß jene nöthig hat, ihn erst darum zu fragen. Jeder kann zu jeder Zeit die Ursache des Urtheils zu wissen verlangen; das Gericht hat jedoch nur nöthig, die Aussagen beider Parteien und das darauf erfolgte Urtheil zu geben, nicht aber die näheren Ursachen und Beweise. Der Verurtheilte muß gleich zahlen; stößt er das Urtheil in der Folge um, so wird ihm das Bezahlte zurückerstattet.

§ 5. Der Verurtheilte braucht dem Gegner seine Kosten nicht zu bezahlen, außer wenn er sich anfänglich weigerte, zu erscheinen und der Kläger deshalb Unkosten hatte; diese muß der Beklagte erstatten. Einige Rabbiner wollen, daß, wenn der Kläger den Beklagten vor einem nichtjüdischen Gerichte belangt hat, selbst wenn er dazu gezwungen wurde, weil der Gegner vor einem jüdischen Gerichte nicht erscheinen wollte, er doch die gehabten Kosten deshalb vom Beklagten nicht verlangen könne. (Andere streiten dagegen und sagen, in einem solchen Falle, besonders wenn er ihn mit Erlaubniß des jüdischen Gerichtes vor ein nichtjüdisches Gericht citirt hat, müsse er ihm die Kosten bezahlen und so deucht es mir auch recht; der Kläger muß aber beweisen, wie viele Kosten er gehabt hat oder das Gericht schätzt die Kosten und so viel muß er bezahlen.)

§ 6. Ob, wenn das Gericht Jemand zur Zahlung verurtheilt hat und er geht weg, kommt dann wieder und sagt, er habe bezahlt, beglaubt sei oder nicht. (Siehe Abschnitt 79.)

§ 7. Ebendort: ob man dem, der seine Sache gewonnen hat, ein schriftliches Erkenntniß verlangt, solches gibt.

§ 8. Wenn Jemand ein Erkenntniß in Händen hat, daß ihm sein Nächster die Schuld zahlen muß und der Schuldner sagt, er habe schon bezahlt. (Siehe Abschnitt 39.)

Abschnitt 15.

Welche Sache das Gericht zuerst vornehmen müsse, und über ein betrügliches Urtheil.

§ 1. Die Sachen, die zuerst beim Gericht eingegeben sind, haben den Vorzug, sie müssen zuerst vorgenommen werden; aber die Sache eines Gelehrten hat immer den Vorzug und man muß ihn auch soviel als möglich schonen. (Erscheint der Gelehrte selbst vor Gericht, so muß

man seine Sache zuerst vornehmen, selbst wenn man schon mit einer anderen beschäftigt ist, damit er nicht vom Studiren zu sehr gestört werde.) Erscheint aber ein Verwandter des Gelehrten vor dem Gericht und man ist schon mit einer anderen Sache beschäftigt, so hat man nicht nöthig einzuhalten; sonst aber muß man der Ehre des Gelehrten wegen seine Sache zuerst vornehmen.

§ 2. Sind viele Sachen zu verhandeln, so geht die Sache der Waisen allen vor, dann folgt die der Witwen, dann die der Gelehrten, die Sache des Gelehrten hat den Vorzug, vor der des Nichtgelehrten, die Sache einer Frau vor der eines Mannes.

§ 3. Wenn eine Sache vor einen Richter kommt, von welcher er offenbar sieht, daß sie sich auf Betrug gründet (obschon sie den Schein des Rechtes für sich hat), so darf der Richter nicht sagen, ich will das Urtheil fällen und die Sünde mag auf das Haupt der Zeugen fallen. Nein. Er muß die Sache auf alle mögliche Art hin und her wenden, als wenn sie ein Menschenleben beträfe. Sieht er ein, daß hier Betrug obwaltet oder daß die Zeugen unzuverlässig, obschon solche nicht zu verwerfen sind, oder sieht er, daß der Kläger ein Betrüger und ein listiger Mensch ist, der die Zeugen überredet hat, daß sie in ihrer Einfalt gezeugt haben, oder sieht er sonst in der ganzen Sache viel Widersprechendes, dem man nicht auf den Grund kommen kann u. dgl. m., so darf er in dieser Sache nicht richten, sondern muß sich derselben entziehen und sie einem anderen Richter überlassen, der mit seinem Gewissen (oder Verstand, Vernunft) über diese Sache im Reinen ist; denn das ist Sache des Gewissens (das Wort לב Herz, Leb, bedeutet beides). Wenn dem Rosch (Rabbi Ascher) eine solche Sache vorkam, so gab er immer dem Beklagten eine Schrift des Inhaltes: daß kein Richter sich mit dieser Sache befassen soll.

§ 4. Dies gilt aber nur, wenn der Kläger ein Betrüger ist; ist es aber der Beklagte, so darf der Richter sich der Sache nicht entziehen, wodurch der Betrüger Vortheil haben würde, sondern er muß im Gegentheile alles Mögliche thun, um den Betrug zu zerstören und wenn es ihm deucht, daß er unbezweifelt schuldig ist, so soll er ihn verurtheilen; es muß aber ein probater Richter sein und der einzige seiner Zeit! In diesem Falle kann der Richter dem Beklagten auch einen Eid zuerkennen, selbst gegen das Gesetz, um die Wahrheit zu ermitteln, und er braucht ihm keine Zeit zur Bezahlung zu bewilligen, derselbe müßte denn Bürgschaft stellen, denn bei solchen Fällen urtheilt der Richter nach seiner Vernunft und nicht nach dem Gesetze.

§ 5. Der Richter ist berechtigt, in Geldsachen nach Beschaffenheit der Verhandlungen zu urtheilen, wenn dies Urtheil seiner vernünftigen Ueberzeugung entspricht, obwohl kein ganz klarer Beweis dafür vorhanden ist; da aber im Laufe der Zeit sehr viele Richter eingesetzt worden sind, die entweder unredlich sind oder nicht Vernunft genug besitzen, so sind die größeren Gerichte übereingekommen, daß man ohne klaren Beweis den Eid, den Jemand schuldig ist, nicht dem Anderen zuschieben darf und daß man keine Schuldverschreibung auf das Zeugniß einer Frau oder eines Verwandten außer Kraft erklären darf, obschon

die höchste Wahrscheinlichkeit dafür ist; auch darf man Waisen kein Geld zahlen lassen, wenn nicht untrügliche Beweise da sind; jedoch läßt man das Zeugniß eines glaubhaften Zeugen nicht unberücksichtigt, besonders, wenn die Meinung des Richters für die Aussage ist. In diesem Falle verfährt das Gericht langsam, verhandelt mit den Parteien bis sie mit dem Zeugen übereinstimmen oder forscht so lange, bis die Sache klar wird oder man bringt sie zum Vergleich oder entzieht sich derselben ganz und gar, wie schon im § 3 erklärt worden. Wenn das Gericht überzeugt ist, daß Jemand gewaltsamerweise etwas von seinem Nächsten genommen und man kann es auf dem Wege des Rechtes nicht wieder zurückerhalten, so hat es die Macht, den Umgang mit diesem Menschen zu verbieten; ist es eine Frau, so darf sie keiner heiraten, bis sie oder er das ungerechte Gut wieder herausgegeben hat.

Abschnitt 16.

Wie viel Zeit man Jemanden gibt, um Beweise für seine Sache zu bringen und wenn man Jemand mit Bann bestraft.

§ 1. Wenn eine der Parteien sagt, ich habe einen Zeugen für meine Sache, so gibt man ihm 30 Tage Zeit, dann aber spricht man das Urtheil; bringt er nachher Zeugen, so wird das Urtheil umgestoßen; weiß aber das Gericht ganz gewiß, daß Zeugen für die Sache da sind, aber zu sehr entfernt, so gibt man ihm längere Zeit.

§ 2. 30 Tage Zeit gibt man aber nur demjenigen, der ohne Beweis geklagt hat und wenn das Gericht dem Beklagten einen Schwur zuerkannt hat; sagt aber der Kläger gleich bei der Klage, er habe Beweise, so läßt man die Sache so lange ruhen, bis der Beweis da ist; sagt er in der Folge, er habe keinen Beweis, so meinen Einige, der Beklagte könne sich sofort frei schwören und der Kläger sei nicht mehr beglaubt, wenn er sagt einen Beweis bringen zu wollen. Wenn der Beklagte Zeit verlangt, um auf die Klagen antworten zu können, so ist dies dem Gutachten des Gerichtes anheim gestellt; steht aber in der Schuldverschreibung: ohne alle Einwendungen, so muß er sofort zahlen, denn jede Bedingung in Geldsachen hat Giltigkeit.

§ 3. Wenn eine der Parteien sagt: ich weiß gewiß, daß noch Zeugen oder sonstige Beweise für mich da sind, ich weiß aber in diesem Augenblicke nicht, wo die Zeugen oder die Beweise sind, so kann das Gericht im Allgemeinen Jeden, der zeugen kann oder sonstige Beweise hat, mit Banndrohung auffordern, daß er solches dem Gerichte bekannt mache, es mag zu seinem Vor- oder Nachtheile sein. (Siehe Abschnitt 71, § 7 und 8, und Abschnitt 92, § 6.)

§ 4. Wenn Jemand zu seinem Nächsten sagt: ich habe an die Schuldverschreibung, die in deinen Händen ist, noch ein Recht und der Gläubiger stimmt mit dieser Aussage überein, so muß er die Schuldverschreibung dem Gerichte vorzeigen; dieses läßt die betreffende Klausel

abschreiben, sonst aber (wenn es nicht zugestanden wird) hat der Inhaber nicht nöthig, die Verschreibung Jemandem zu zeigen; der Kläger kann jedoch Jeden mit allgemeinem Bann belegen, der eine Schuldverschreibung besitzt, woran er ein Recht hat, damit er solche dem Gerichte zeige; sagt aber der Kläger, er wisse ganz gewiß, daß dieser da die Schuldverschreibung besitze, woran er ein Recht habe, so muß sich der Beklagte durch einen Nebeneid frei schwören.

§ 5. Wenn Jemand eine Schuldverschreibung gegen seinen Nächsten vorzeigt und dieser sagt, es befände sich irgend eine Fälschung in derselben, so kann er verlangen, daß man ihm den Inhalt mittheile, obschon in derselben die Mittheilung verweigert ist.

Abschnitt 17.

Das Gericht soll die beiden Parteien in jeder Hinsicht gleichhalten. Du sollst deinen Nächsten mit Gerechtigkeit richten. (3. B. M. 19, 15.)

§ 1. Der Richter soll den Einen nicht lange sprechen lassen und zu dem Anderen sagen: Mache es kurz! oder den Einen freundlich und den Anderen hart anreden, sondern man sagt vielmehr zu dem sehr schön Gekleideten (wenn der Gegner sehr schlecht gekleidet ist): Entweder kleide deinen Gegner, wie du gekleidet bist, oder kleide du dich, wie er gekleidet ist![10] (Ist aber jetzt, nach dem Beer hetib, nicht mehr gebräuchlich, es müßte denn Jemand ein Kleid anhaben, das über hundert Jahre alt ist!) Auch darf man nicht den Einen stehen und den Anderen sitzen lassen, sondern beide müssen stehen; doch steht es auch dem Gerichte frei, beide sitzen zu lassen, aber nicht den Einen obenan und den Anderen unten zu placiren, sondern Einen neben dem Anderen; wenn aber das Urtheil gesprochen wird, wenn es heißt: Du bist schuldig und du unschuldig! müssen beide aufstehen; die Zeugen müssen immer stehen (doch können sie sich dabei anlehnen!).

§ 2. Wenn einer von beiden ein Gelehrter ist, läßt man ihn sitzen; dem Ungelehrten sagt man zwar auch: Setze dich! man dringt aber nicht weiter deshalb in ihn.

§ 3. Nach der Schließung des Talmuds ist aber schon längst der Gebrauch eingeführt, daß man sowohl die Parteien als auch die Zeugen sitzen läßt, um Gezänk zu vermeiden; denn wir haben doch nicht die Macht, das Gesetz auf seine rechte Höhe zu stellen.

§ 4. Sind viele Kläger gegen einen Beklagten und dieser sagt: Meine Freunde und Verwandten sollen bei mir sitzen, wenn ich mich vertheidige, damit ich nicht verlegen werde! so hat er darin recht; daher darf von den Klägern nur einer für alle oder einer nach dem anderen sprechen, dann darf auch der Beklagte Niemand bei sich haben.

---

[10] Wahrscheinlich damit der Richter durch die Kleidung nicht verblendet werde, oder auch der schlecht Gekleidete nicht dadurch in Verlegenheit komme und seine Sache nicht gehörig vertheidigen könne.

§ 5. Der Richter darf den Einen nicht ohne des Anderen Gegenwart anhören. Ein Schüler, der vor seinem Lehrer einen Proceß hat, darf nicht früher als der Andere erscheinen, damit es nicht das Ansehen habe, daß er seine Einwendungen früher als dieser vor seinem Lehrer ordnen wolle.

§ 6. Wenn der Richter die Sprache beider versteht, so darf er sich keines Dolmetschers bedienen.

§ 7. Der Richter muß die Einreden von beiden wiederholen (nach 1. B. d. K. 3, 23, das bekannte Urtheil Salomons).

§ 8. Ein Richter, der ein Urtheil gesprochen und dem das Herz dabei klopft (er zweifelt, ob er recht gesprochen hat), soll nicht mit Gewalt sein Urtheil durch zweifelhafte Beweise bestärken wollen, weil er sich schämt, dasselbe zu widerrufen, sondern er soll lieber suchen, die Sache nochmal von allen Seiten zu betrachten und auf die Wahrheit zu kommen. Der Richter soll keiner der Parteien als Vorsprecher dienen, sondern er soll sie allein sagen lassen, was sie wollen, und dazu schweigen; z. B. wenn eine von ihnen einen Zeugen für ihre Sache gebracht, so soll er nicht sagen: In Geldsachen gilt ein Zeuge nicht! sondern warten, bis dies der Gegner sagt u. s. w.

§ 9. Sieht der Richter für einen von beiden einen Vortheil und sieht er, daß dieser auch im Begriffe ist, sich desselben zu bedienen, er kann aber die gehörigen Worte nicht im Zusammenhange hervorbringen, oder sieht er, daß der Beklagte sich quält, sich durch wahre Einwendungen zu retten, aber der Zorn und die Wuth lassen ihn nicht zur Sprache kommen u. s. w., so kann ihn der Richter unterstützen und ihm auf dem Wege helfen, aber er muß sehr sinnig hierbei zu Werke gehen, daß er nicht parteiisch erscheine.

§ 10. Der Richter darf bei Gericht mit dem Armen kein Mitleid haben und nicht denken, weil er arm und sein Gegner reich ist, so wolle er jenem das Recht zusprechen; auch darf er den Reichen und Gelehrten nicht schonender behandeln als den Armen und Ungelehrten, und nicht denken, er wolle ihm jetzt das Recht zusprechen (wenn es auch nicht auf seiner Seite ist, um ihn nicht zu verletzen) und dann dem Reichen allein sagen, daß er unrecht habe und dem Armen bezahlen solle, sondern er soll gleich unerschrocken das wahrhafte Urtheil fällen; wenn einer von beiden im Rufe eines unredlichen Menschen und Lügners ist, so darf er doch keine Rücksicht darauf nehmen, sondern er muß beide für schlecht halten und das Urtheil nach seiner Einsicht, nach ihren Aussagen fällen; hat er sie aber entlassen und sie haben sein Urtheil angenommen, dann muß er sie beide wieder als rechtliche Männer ansehen und nur Gutes von ihnen sprechen.

§ 11. Sobald dem Richter die Sache klar geworden ist, muß er sofort das Urtheil sprechen.

§ 12. Wenn Jemand einen verklagt um eine Summe Geldes und der Richter sieht ein, daß er ihm weit mehr schuldig ist, so darf der Richter keine Notiz davon nehmen.

Abschnitt 18.

Wie die Richter eine Sache verhandeln sollen und daß sie nach der Mehrheit der Stimmen gehen müssen.

§ 1. Wenn eine der Parteien Zeugen für sich gebracht hat, so werden solche gehörig vernommen (siehe Absch. 28); dann läßt man alle abtreten und verhandelt die Sache; stimmen sie (die Richter) alle überein, so ist es gut, sonst aber geht es nach der Mehrheit der Stimmen. Sagen zwei unschuldig und einer sagt schuldig, so ist der Beklagte unschuldig; sagen zwei schuldig und einer unschuldig, so ist er schuldig; sagt einer schuldig und einer unschuldig, und der dritte sagt, er wisse nicht, und wenn selbst zwei übereinstimmen und der dritte sagt, er wisse nicht, so nimmt man noch zwei Richter. Es geht dann wieder nach der Mehrheit der Stimmen; sind vier Stimmen getheilt und der fünfte sagt, er wisse nicht, so nimmt man noch mehr Richter; wenn aber vier übereinstimmen und einer sagt, er wisse nicht, oder drei sagen unschuldig, der vierte schuldig und der fünfte sagt, er wisse nicht, so geht es nach der Mehrheit der Stimmen (und so deucht es mir auch recht, nicht wie oben Abschn. 13, § 7, wo das Gegentheil steht).

§ 2. Sind die Stimmen getheilt, so nimmt man noch zwei bis zu der Zahl von 71.[1] Sind 35 und 35 getheilt und einer sagt, er wisse nicht, so verhandelt man die Sache noch ferner mit dem einen, bis er sich für eine Partei erklärt; kann man ihn nicht dahin bringen, so bleibt die Sache zweifelhaft und der Besitzer bleibt in seinen Rechten.

§ 3. Derjenige Richter, der sagt, er wisse nicht, braucht weiter keine Ursache anzugeben, warum er so sagt; wohl aber ein jeder, der schuldig oder unschuldig sagt.

§ 4. Wenn drei zu Gericht saßen und einer hat sich entfernt, so können die beiden das Urtheil nicht fällen.

§ 5. Das, was der Talmud sagt: Ein Lehrer und sein Schüler werden nur für einen Richter gezählt, findet nur statt, wenn bei Gericht der Lehrer den Schüler über die Sache belehrt und dieser verläßt sich auf ihn, sonst aber werden sie für zwei gezählt; der Schüler muß jedoch einige Beurtheilungskraft haben und eine Sache zu verhandeln verstehen. Bei verbotenen oder erlaubten Speisen oder bei Entscheidung, was rein und unrein ist, werden der Lehrer und Schüler immer für zwei gezählt.

§ 6. In Geldsachen kann das Gericht das Urtheil sprechen, wenn die Betheiligten auch nicht gegenwärtig sind.

Abschnitt 19.

Wie das Urtheil gefällt und niedergeschrieben wird.

§ 1. Sobald die Verhandlung beendigt ist, läßt man die Parteien wieder kommen und der älteste der Richter spricht das Urtheil. Kein Richter darf außerhalb des Gerichtes zu einer von den beiden Parteien sagen: Ich habe dich für unschuldig erklärt, bin aber überstimmt worden.

[1] Aus so viel Personen bestand das große Sanhedrin in Jerusalem.

§ 2. Will Jemand sein Urtheil schriftlich haben (siehe oben Abschnitt 5, § 4), so nennt man nicht die Richter, die für schuldig oder unschuldig gestimmt haben, sondern man schreibt ganz einfach: N. ist mit N. vor Gericht erschienen und aus ihren Aussagen haben wir den Einen für schuldig und den Anderen für unschuldig erklärt. War das Urtheil aber einstimmig, so kann man solches erwähnen. (Wenn ein Richter nicht mitgestimmt hat, so hat er nicht nöthig, seine Unterschrift beizufügen, wenn das Urtheil auch ohnedies vollzogen werden kann.)

§ 3. Hat der Schuldige das Urtheil angenommen, daß er zahlen mußte, und nicht bezahlt, so wird er erst gewarnt; dann belegt man ihn mit dem kleinen Bann und gibt ihm zwanzig Tage Zeit; dann aber wird er mit dem großen Bann belegt. (Hat er aber das Urtheil nicht angenommen, so wird er gleich mit dem kleinen Bann belegt. Siehe Abschn. 69.)

Abschnitt 20.

Bis wie lange Jemand noch einen Beweis für sich bringen kann, um das Urtheil wieder umzustoßen.

Wer schuldig befunden worden, kann immer noch Zeugen oder sonstige Beweise für sich bringen, um das Urtheil wieder umzustoßen, selbst wenn er schon bezahlt hätte; auch wenn ihm das Gericht nur 30 Tage dazu bewilligt hat, so kann er solches auch nach dieser Zeit bewerkstelligen. Hat er aber gleich erklärt, er hätte keine Zeugen oder Beweise für sich, und er hat nachher deren gefunden, so kann er nicht mehr damit ankommen, besonders wenn ihn das Gericht ausdrücklich darum gefragt hat und er nein geantwortet hat, und man ihn darauf verurtheilte und er gleich darauf, da er sah, daß er zahlen mußte, sagte: Laßt N. und N. kommen, daß sie für mich zeugen, oder wenn er einen Beweis aus seinem Taschenbuche hervorzieht, so wird auf alles dies nicht weiter geachtet. (Hat er aber geschwiegen, so kann er noch immer das Urtheil umstoßen, wenn er Beweise bringen will.) Dies ist aber nur der Fall, wenn die Zeugen oder die Beweise, die er bringen wollte, sich im Orte selbst befinden; wenn er aber sagt, er hätte keine Zeugen und Beweise, in der Folge sind ihm aber solche von weit über See her zugekommen, oder ist der Beutel (oder die Brieftasche דסקיא Daßkia) seines verstorbenen Vaters, in welcher sich die Schriften befinden, in Verwahrung eines anderen und ihm wieder zugestellt worden, so kann er immer noch das Urtheil wieder umstoßen; überhaupt so lange er eine Ursache angeben kann, weshalb er gesagt, er hätte keine Beweise, kann er das Urtheil wieder umstoßen; wenn er aber ausdrücklich gesagt hat, er hätte gar keine Beweise, weder hier noch in der Fremde, auch nicht bei irgend einem Anderen, dann kann er mit nichts mehr ankommen. Dies ist aber nur bei einem Erwachsenen der Fall; ein unmündiger Erbe, der bei seiner Mündigkeit von irgend Jemanden des Erbtheiles wegen verklagt worden, der kann in jedem Fall noch Beweise für sich bringen.

Abschnitt 21.

Wer auf sich genommen hat, dem Urtheile an einem bestimmten Tage Folge zu leisten, und wer durch Abhaltungen daran verhindert worden ist.

Wer durch einen Mantelgriff sich verpflichtet hat, wenn er nicht an einem bestimmten Tage komme und schwöre, so soll sein Gegner in allem beglaubt sein, hat seine Rechte verloren, wenn er nicht gekommen ist, er müßte denn beweisen, daß er durch Hindernisse durchaus davon abgehalten worden sei.

Abschnitt 22.

Wer sichs gefallen ließ (durch Mantelgriff) einen Verwandten oder einen sonst zu Verwerfenden als Richter oder Zeugen gegen sich anzunehmen, und das Gesetz über den Eid und dessen Zurückschieben.

§ 1. Wenn sich Jemand dergleichen gefallen läßt, so können, wenn selbst einer der Zeugen, oder einer der drei probaten Richter durch eine auf ihm haftende Sünde zu verwerfen ist, die Zeugen gegen ihn zeugen und die Richter ihn richten. Ohne Mantelgriff aber kann er noch immer wieder zurücktreten, bis das Urtheil gesprochen ist.

§ 2. Auch kann er sichs gefallen lassen, einen Nichtjuden gegen sich zeugen zu lassen, aber nicht sich von einem Nichtjuden richten zu lassen.

§ 3. Wer seinem Nächsten einen Eid schuldig ist und will ihm denselben zurückschieben, und sich durch einen Mantelgriff dazu verpflichtet hat, kann, sobald das Urtheil gesprochen ist, nicht mehr davon zurückgehen. (Wer einen Eid leisten muß und lieber zahlen will, kann von seiner Erklärung nicht wieder zurückgehen. Einige streiten dagegen.)

Abschnitt 23.

Bis wie lange der Richter beglaubigt ist, wenn er sagt, er habe diesen (N.) freigesprochen.

So lange die Betheiligten vor dem Richter sind, ist der Richter beglaubigt, wenn er sagt: den habe ich als schuldig, und jenen als unschuldig erklärt, haben sie sich aber entfernt, so ist er ohne das Protokoll nicht beglaubigt; dies ist aber nur bei einer sehr zweifelhaften Sache der Fall, die nur nach der Einsicht der Richter entschieden wird (z. B. wenn Jemandem durch ein Testament etwas vermacht wird, Name und Merkmale passen aber auf zwei Menschen, weshalb also Beide das Legat oder die Verlassenschaft ansprechen). Bei einer Sache, deren Urtheil von den Aussagen der Parteien abhängt, ist kein guter Glauben anwendbar,

zwei Richter sind aber immer beglaubigt, selbst wenn zwei Zeugen dagegen sind. Das Nämliche gilt, wenn Beide Jemand gewählt haben, daß er sie innerhalb einer gewissen Zeit vergleichen soll; dann ist alles, was dieser Vergleicher innerhalb dieser Zeit sagt, giltig und wird geglaubt; hat er ihnen aber den Vergleich schriftlich überliefert, dann kann er nichts mehr daran ändern.

Abschnitt 24.

Daß man sich mit dem Kläger zuerst beschäftigen muß.

Man muß sich zuerst mit dem Kläger beschäftigen, wenn aber die Güter des Beklagten unterdessen wohlfeiler werden, so muß man sich zuerst mit diesem beschäftigen; z. B. N. klagt N. an, dergestalt, daß dieser es nicht leugnen kann, er sagt aber: du hast noch von dem Meinigen so viel in Händen (Gegenklage) und verlangt, um dies zu beweisen, eine längere Zeit als 30 Tage (die gewöhnliche Frist, die das Gericht gibt); in diesem Falle muß der Beklagte jedenfalls zuerst zahlen, selbst wenn das Gericht weiß, daß er wirklich Beweise für seine Gegenklage hat, die Güter des Beklagten müßten denn wohlfeiler werden in dieser Zeit, so daß ihm dadurch ein Schaden verursacht wird. Ebenso, wenn der Kläger verlangt, daß das Gericht das Urtheil noch nicht sprechen, oder daß der Beklagte den ihm zuerkannten Eid noch nicht leisten soll u. dgl. m., z. B. der Kläger sagt, er hätte sehr viele Einwendungen, er wolle sie aber jetzt noch nicht machen, so wird er immer gehört, es müßte denn, wie gesagt, dem Beklagten ein wesentlicher Schaden hiedurch verursacht werden; alles nach der Einsicht der Richter.

Abschnitt 25.

Wenn der Richter sich geirrt hat.

§ 1. Jeder Richter, der sich in Geldsachen, und zwar in Dingen die allgemein bekannt sind, geirrt hat, muß, wenn die Gesetze hierüber ausdrücklich in der Mischna, oder dem Talmud, oder in den Büchern der späteren vornehmsten Rabbiner sich befinden, das Urtheil zurücknehmen und nach dem Rechte sprechen. (Einige wollen, wenn der Richter durch bündige Beweise darthun kann, daß das Gesetz in dieser Sache bei den späteren Rabbinern unrecht angegeben sei, behalte er Recht, wenn der Talmud nicht dagegen ist; wenn jedoch der Ausspruch des Richters milder ist als der, welcher in den Büchern sich befindet, die sich unter den meisten Israeliten verbreitet haben, so gilt sein Urtheil nicht, der Richter müßte denn von seinen Lehrern belehrt worden sein, daß es nicht gebräuchlich ist, nach dieser Schärfe zu verfahren.) Wenn das Urtheil aber nicht mehr rückgängig gemacht werden kann, z. B. der, der das Geld empfangen hat, ist weit über See gereist, oder er ist ein Gewaltiger (mit dem man nichts ausrichten kann), oder er hat etwas für unrein, falsch erklärt, oder ein geschlachtetes Vieh als trepha (zu

essen verboten) angegeben, und es war koscher (erlaubt), man hat es aber schon den Hunden gegeben, so braucht er nicht zu zahlen, weil er es nicht absichtlich gethan hat. (Einige aber streiten dagegen.)

§ 2. Hat er sich aber in einer Sache geirrt, die bei den Tanaim oder Amoraim (siehe Einleitung zur Uebersetzung des ersten Abschnittes vom ersten Tractat des babylonischen Talmud, 1. B.) selbst unentschieden geblieben ist, und sind die Meinungen hierüber getheilt, hat (der Richter) die Meinungen des Einen angenommen und wußte nicht, daß man sich schon allgemein nach dem Anderen richte, so geht das Urtheil zurück; wenn der Richter probat ist und Erlaubniß von der obersten Behörde hat, oder die Parteien ihn einstimmig angenommen haben, so braucht er nicht zu zahlen, wenn auch das Urtheil nicht mehr rückgängig gemacht werden kann. (Drei ungelehrte Richter sind eben so gut als einer der probat ist. Jedesmal, wo das Gesetz zweifelhaft ist, kann der Richter, wenn er die Fähigkeit dazu besitzt, nach seinem Gutdünken richten, wo nicht, so soll er lieber die Sache auf sich selbst beruhen und das Geld dem Besitzer lassen. Jedesmal, wo die späteren Rabbiner mit den früheren über eine Sache streiten, richtet man sich nach den späteren; wo sich aber eine Entscheidung von einem der Geonim gefunden hat, hat man nicht nöthig, sich nach den späteren Rabbinern zu richten.)

§ 3. War der Richter, der sich geirrt hat, zwar probat, hatte er aber von der obersten nichtjüdischen Behörde keine Erlaubniß zu richten, und die Parteien haben ihn auch nicht einstimmig als Richter angenommen, hat er aber die Sache genau verhandelt und sich nur geirrt (siehe § 2), so bleibt zwar das Urtheil, er muß aber den Verurtheilten aus seinen Mitteln bezahlen; hat er jedoch die Sache nicht genau verhandelt, so geht das Urtheil zurück, wenn dies nicht mehr möglich ist, so muß er aus seinen Mitteln zahlen. (Wenn nur drei Richter waren, und einer hat nicht mitgestimmt, so zahlen die beiden zwei Drittheil der Summe, den Rest muß der Betheiligte einbüßen; waren fünf Richter und zwei haben nicht mitgestimmt, so müssen die drei das Ganze bezahlen.

§ 4. Wer aber nicht probat, auch von den Parteien nicht angenommen worden ist, ist wenn er auch von der obersten nichtjüdischen Behörde Erlaubniß zu richten hat, als ein Gewaltsmann (eigenmächtig Handelnder) zu betrachten, und gehört nicht unter die Richter; daher haben seine Urtheile keine Giltigkeit, sie mögen recht oder unrecht sein; hat sich ein solcher Richter geirrt, so muß er aus seinen Mitteln zahlen, kann sich aber von dem wieder bezahlen lassen, dem er das Geld unrechterweise zuerkannt hat.

§ 5. Hat ein Richter (ein befugter) Jemanden irrthümlich einen Schwur zuerkannt und hat dieser, um nicht zu schwören, sich mit seinem Gegner verglichen, hat aber nachher erfahren, daß ihm der Schwur gar nicht zukomme, so ist der Vergleich ungiltig, selbst wenn er durch einen Mantelgriff geschehen ist.

Abschnitt 26.

Daß man von einem nichtjüdischen Gerichte sich nicht richten lassen darf.

§ 1. Man darf sich nicht von einem nichtjüdischen Gerichte richten lassen, selbst wenn solches mit dem jüdischen Gerichte in dieser Sache übereinstimmt, auch mit Bewilligung beider Parteien nicht; wer dies thut, der ist ein Bösewicht, und wird angesehen, als wenn er geschimpft und gelästert, und die Hand aufgehoben (sich empört hätte) gegen das Gesetz unseres Lehrers Moses, Friede sei mit ihm! (Das jüdische gericht hat die Macht, solchen in Bann zu legen, so lange bis er wieder davon abgegangen ist; selbst wenn er seinen Nächsten durch Nichtjuden gezwungen hätte einen Proceß mit ihm bei einem jüdischen Gericht zu führen, wird er mit Bann bestraft. Wenn einer mit seinem Nächsten vor ein nichtjüdisches Gericht gegangen ist, und schuldig befunden wurde, und ihn nachher wieder vor ein jüdisches Gericht citiren ließ, so wollen einige, daß das Gericht sich nicht damit befassen solle. Andere sind aber gegen diese Meinung; die erste Meinung deucht mir ist die richtigste.)

§ 2. Haben die Nichtjuden die Oberhand (die Gewalt in Händen) und kann einer wahrscheinlicherweise mit dem Gegner beim jüdischen Gericht nichts ausrichten, so muß er ihn doch erst vor einem jüdischen Gerichte belangen lassen; will derselbe nicht erscheinen, so nimmt man Erlaubniß vom jüdischen Gerichte und geht mit ihm zu einem nichtjüdischen; das Gericht kann sogar seine Sache vor dem nichtjüdischen Gerichte bezeugen.

§ 3. Wenn selbst in der Schuldverschreibung stände, daß er ihn auch bei einem nichtjüdischen Gerichte belangen könne, so gilt dies nicht; hat er die Verschreibung einem Nichtjuden übergeben, daß ihn dieser bei seinem Gerichte belangen solle, so muß er den Schaden, den er dadurch verursacht hat, dem Nächsten erstatten. (Ist aber der Schuldner ein Gewaltiger, so daß der Gläubiger beim jüdischen Gerichte nichts mit ihm ausrichten kann, so kann der Gläubiger die Verschreibung einem Nichtjuden verkaufen. Ob das Gericht, wenn ein Nichtjude seine Schuldverschreibung von einem Juden, einem anderen Juden verkauft hat, nach nichtjüdischen Gesetzen urtheilen darf; siehe am Ende des Abschnittes 369.)

Abschnitt 27.

Man darf keinem Richter und auch überhaupt keinem Juden fluchen.

§ 1. Wer einem Juden (oder auch sich selbst) flucht, mit einem Namen oder Zunamen, oder mit einem der Namen, womit die Nichtjuden Gott anrufen, wird mit 39 Schlägen bestraft, wenn er vorher gewarnt worden und Zeugen dafür sind, nach 3. B. M. 19, 14; ist

der Verfluchte ein Richter, so wird er noch einmal gegeißelt, nach 2. B. M. 22, 27; das Wort ארור (Arur) ist ein Fluch.

§ 2. Ist er aber vorher nicht gewarnt worden, oder kam der Fluch nur so discursive (nicht absichtlich) hervor, so wird er nicht gestraft (wenn Jemand einem Todten flucht, so wird er zwar dem Gesetze nach nicht bestraft, aber Unrecht bleibt es immer). Wenn Jemand einen Gelehrten geschimpft hat, wird er mit Bann bestraft; nach dem Gutachten des Gerichtes kann er aber noch mit einer Züchtigung (Schläge), oder sonst bestraft werden; hat er einen Nichtgelehrten beschimpft, so wird er nach Zeit und Umstände bestraft; wenn auch der Beschimpfte Verzicht auf die Strafe geleistet hat, so wird er doch bestraft; denn er hat gesündigt und ist schuldig. Wenn Jemand mit Bann bestraft zu werden verdient, weil er sich gegen das Gericht ungeziemend betragen hat, so kann dasselbe auf seine Ehre verzichten und ihm die Strafe schenken; die Herrlichkeit des Schöpfers darf aber dadurch nicht verletzt werden; wenn sich das Volk, z. B. empört gegen die Ehre des Gesetzes und gegen die Richter, dann ist es nothwendig, auf die Sache zu halten und nach Gutdünken zu bestrafen.

Abschnitt 28.

Wie man die Zeugen in Furcht setzt, und daß man solche außer Gericht nicht abhören darf.

§ 1. Jeder, der für seinen Nächsten zeugen kann, dazu tüchtig ist und ihm dadurch nützen kann, ist schuldig es zu thun, wenn er dazu aufgefordert wird, gleichviel, ob er allein ist oder noch Zeugen dazu hat; thut er es nicht, so wird er zwar nicht von Menschen, aber wohl von Gott bestraft. (Ein Zeuge sollte nur in Geldsachen zeugen, daß er den Andern dadurch zum Eid bringt oder bei einer verbotenen Sache, um durch sein Zeugniß Jemanden davon abzuhalten; ist aber die Sünde schon begangen, so soll er nicht zeugen, denn er verursacht seinen Nächsten dadurch nur einen bösen Namen. Niemand darf aber Etwas bezeugen, was er nicht bestimmt weiß, wenn ihm auch Jemand gesagt hätte, er lüge nicht, wenn er dies bezeuge, oder wenn ihn Jemand bittet, er soll nur mit einem zweiten Zeugen vor Gericht erscheinen; er solle zwar nicht zeugen; es geschehe nur, damit dem Gegner bange werde und glaube, er habe zwei Zeugen und dadurch bewogen werde zu bekennen.)

§ 2. Jeder hat die Erlaubniß, in der Synagoge Alle mit allgemeinem Bann belegen zu lassen, welche für ihn zeugen können und solches unterlassen. (Aber schwören kann er Niemand lassen, jedoch kann das Gericht nach Zeit und Umständen solches thun; auch die Verwandten müssen nach einigen Rabbis zeugen, wenn die Strafe des Bannes darauf steht.)

§ 3. Wenn ein Nichtjude einen Juden auffordert für ihn gegen einen Juden zu zeugen, der ihm Geld schuldig ist (bei einem nichtjüdischen Gerichte nämlich, wo man auf die Aussage eines

einzigen Zeugen schon zahlen muß) und der Jude kann mit Recht zeugen, so darf er doch nicht zeugen; hat er es gethan, so wird er mit Bann bestraft (aber er hat nicht nöthig, dem Juden zu bezahlen, denn er kann sagen: ich habe die Wahrheit gesagt; kann man ihm aber das Gegentheil beweisen, so muß er zahlen. Bekennt der Jude in der Folge selbst die Schuld ein, so wird er auch nicht mit Bann bestraft); hat aber der Nichtjude den Juden gleich Anfangs beim Leihen zum Zeugen genommen, so wäre es eine Entweihung Gottes (gegen Gottes Ruhm), wenn er für ihn nicht zeugen wollte und er muß für ihn zeugen.

§ 4. Wenn ein Jude an einem Nichtjuden eine Forderung hat und er leugnet solche und der Nichtjude hat einen Zeugen für sich, so kann man ihm zeugen, wenn man dazu aufgefordert wird. (Es versteht sich, daß zwei Zeugen einem Nichtjuden zeugen dürfen; denn durch zwei Zeugen wird Jemand auch beim jüdischen Gerichte für schuldig erklärt. Zwei Verwandte gelten zwar beim jüdischen Gerichte für einen Zeugen und bei unserem Gerichte erkennt man ja nicht in Geldsachen auf einen Zeugen, da solche aber beim nichtjüdischen Gerichte manchmal als zwei Zeugen gelten, so dürfen sie nicht gegen einen Juden zeugen.)

§ 5. Ein Gelehrter, der zum Zeugen aufgefordert wird, vor einem Gerichte, das nicht so gelehrt ist als er selbst, hat nicht nöthig zu erscheinen, sondern man muß ihn in seinem Hause abhören lassen, wenn es sich aber darum handelt, Jemanden von etwas Verbotenem abzuhalten, so muß er selbst kommen. Die Zeugen müssen stehend zeugen; sind sie aber Gelehrte, so heißt man sie sitzen.

§ 6. Die Richter müssen die Zeugen sitzend vernehmen, müssen ihre Sprache verstehen, und wenn sie nicht antworten könnten, so können sie einen Dolmetsch zum Antworten nehmen. (Siehe oben Abschnitt 17, § 6.) Das Gericht macht die Zeugen furchtsam, erklärt ihnen vor Allem, was es heißt, falsch zu zeugen und die Schande desselben in diesem oder in jenem Leben, und daß ein falscher Zeuge allgemein verachtet wird, selbst von dem, der ihn gedungen hat.

§ 8. Dann läßt man alle Personen sich entfernen bis auf den ältesten der Zeugen und frägt ihn, woher er wisse, daß N. schuldig sei, antwortet er nun, der Leiher (der Schuldner) hätte es ihm selbst gesagt oder ein anderer rechtlicher und glaubhafter Mann, so ist dies soviel wie gar nichts, sondern er muß sagen: er hätte es selbst gesehen, daß er das Geld geliehen hat oder er, der Leiher, habe in seiner und in Gegenwart des Verleihers (Gläubigers) gestanden, daß er ihm dies Geld schuld sei.

§ 8. Hierauf läßt man den zweiten Zeugen kommen; stimmt sein Zeugniß mit dem ersten überein, so verhandelt man über die Sache und und fällt das Urtheil.

§ 10. Stimmen aber die Aussagen beider Zeugen auffallend genau überein, dieselbe Sprache, dieselben Ausdrücke, so ist Verdacht zu hegen, daß sie vielleicht falsch gezeugt und sich vorher gemeinschaftlich vorbereitet haben, um übereinzustimmen, man muß daher sorgfältiger ausforschen (wenn der zweite sagt, ich weiß das Nämliche, was dieser

gezeugt hat, so hilft dies nicht, er müßte denn über die See gehen wollen, da es ihm dann unmöglich ist, ausführlicher zu zeugen).

§ 11. Die Zeugen müssen mündlich und nicht schriftlich zeugen.

§ 12. Man spricht in Geldsachen nach der Unterschrift der Zeugen, in einer Schuldverschreibung, wenn die Zeugen auch nicht da sind, um ihre Unterschrift zu bekräftigen; denn sonst würde Niemand mehr Geld geliehen bekommen können. (Was eine Schuldverschreibung heißt, findet man Abschnitt 46, § 10 und Abschnitt 61, § 2.)

§ 13. So lange sich Jemand einer Sache noch erinnern kann, kann er solche bezeugen und braucht nicht zu besorgen, er könne sich vielleicht nicht mehr erinnern, weil die Sache schon lange her ist, selbst wenn er sich der Sache nur erinnert, weil er sie damals aufgeschrieben hat und sie ihm wieder in das Gedächtniß kommt, wenn er das Geschriebene sieht.

§ 14. Selbst wenn er durch einen Andern an die Sache erinnert worden ist und dieser Andere sogar der zweite Zeuge ist. Wenn jedoch der Kläger selbst daran erinnert hat und er kann sich dessen auch erinnern, so darf er ihm nicht zeugen; ist aber der Zeuge ein Gelehrter, so darf er auch in diesem Falle zeugen.

§ 15. Die Zeugen dürfen nicht anders als in Gegenwart des Beklagten vernommen werden und man kann, wenn man es doch gethan hat, auf ein solches Zeugniß hin nicht urtheilen (sondern sie müssen nochmals ihre Aussage thun und ist diese abweichend von der ersten, so richtet man sich nach der zweiten. Einige wollen aber, die Aussage gelte, wenn es einmal geschehen ist; auch wollen Einige, daß dies nur bei Geldsachen verboten sei, wo es sich um Zänkereien oder dergleichen handelt und zu besorgen steht, daß es dann noch mehr Zänkereien geben würde, da haben die Geonim verordnet, daß man die Zeugen allein verhöre, den Parteien auch nicht sage, wer die Zeugen seien).

§ 16. Ebenso, wenn der Betheiligte oder der Zeuge krank ist, oder sie wollen über See verreisen u. s. w., in diesen Fällen kann man die Zeugen allein verhören (der Beklagte müßte aber bei dem Zeugenverhör immer gegenwärtig sein); bei außerordentlichen Fällen fanden Ausnahmen statt. (Siehe Abschnitt 140, § 10.)

§ 17. Wenn Jemand seinen Nächsten verklagt, seine Zeugen befinden sich jedoch in einer anderen Stadt, so hat der Beklagte die Wahl, entweder mit dem Kläger in jene Stadt zu gehen und dem Verhör beizuwohnen oder das dortige Gericht nimmt das Verhör vor und läßt das Resultat dem diesseitigen Gerichte bekannt machen (so ist auch der Gebrauch allenthalben).

§ 18. Die Zeugen, die der Beklagte für sich bringt, kann man auch ohne dessen Gegenwart vernehmen.

§ 19. Zeugen gegen einen Unmündigen gelten nicht (das Ausführliche hierüber Abschnitt 110).

§ 20. Zwei Richter können keine Zeugen vernehmen.

§ 21. Zum Zeugenverhör gehören drei probate Richter, die mit Allem, was dazu gehört, genau Bescheid wissen.

§ 22. Es gehört sich, daß die Richter, welche Zeugen vernehmen, in ihrem schriftlichen Zeugniß hierüber bemerken, wer die Zeugen sind.

§ 23. Das Gericht kann verordnen, daß die beiden (Gerichts-) Schreiber die Zeugen verhören, oder daß die Unterschrift eines Schreibers mit der Aussage eines Zeugen, als zwei Zeugen gelte (denn in allen dergleichen Sachen hat die Gemeinde das Recht, in ihrer Stadt Verordnungen nach ihrem Gutdünken zu machen).[12]

§ 24. Wer vorgibt, er habe zwei Paar Zeugen und das eine Paar sagt, es wisse gar nichts, der hat darum noch nicht sein Recht verloren, sondern man läßt auch das andere Paar kommen. Bei Nacht darf man keine Zeugen vernehmen (es müßte denn mit Bewilligung beider Parteien geschehen).

§ 25. Bevor der Beklagte sich nicht vertheidigt hat, vernimmt man keine Zeugen, denn vielleicht bekennt er die Forderung und dann bedarf es keiner Zeugen, man darf dem Gerichte keine unnütze Mühe machen. Die Zeugen können stehend, sitzend oder sich anlehnend ihre Aussagen thun. (Siehe oben Abschnitt 17.)

Abschnitt 29.

Die Zeugen können von ihrer gemachten Aussage nicht mehr zurücktreten.

§ 1. Die Zeugen können von ihrer gemachten Aussage nicht mehr zurücktreten; z. B. sie können nicht mehr sagen, sie hätten sich geirrt oder sie hätten sich eines Andern erinnert oder sie hätten nur gezeugt, um den Beklagten in Furcht zu jagen; dergleichen gilt nicht; auch können sie keine Bedingungen hinzufügen. Können sie aber Beweise bringen, daß sie sich geirrt haben, z. B. das Gericht hat den Kläger angehalten, Zeugen zu bringen, daß er kein Betrüger sei und er brachte deren und das Gericht fragt sie, ob sie wissen, daß der Gläubiger ein Betrüger sei und sie antworteten: ja; darauf fragt sie der Kläger, ob er denn wirklich ein Betrüger sei und sie antworteten: wir wollen nur sagen, daß du kein Betrüger seist (sie hätten sich geirrt), so gilt die letzte Aussage, denn man nimmt an, daß Niemand Zeugen bringt, die gegen ihn sind, und daß sie sich also gewiß geirrt haben müßten, so auch in ähnlichen Fällen; das Gericht muß Alles versuchen, um die widersprechend scheinenden Aussagen der Zeugen in Uebereinstimmung zu bringen.

§ 2. Wenn die Zeugen selbst sagen: sie haben falsch gezeugt, sind sie beglaubt und müssen allen Schaden ersetzen, den sie durch ihr falsches Zeugen verursacht haben.

§ 3. Obschon die Aussage: wir haben nichts gesehen, nicht als Beweis gelten kann, so ist doch, wenn einer der Zeugen, die zusammen waren, sagt, er habe nichts gesehen, solches zu betrachten, als wenn er auch zu seinem Mitzeugen gesagt hätte: dieser habe auch nichts gesehen;

---

[12] Ist übrigens ein Widerspruch mit § 21.

ist also als ein Widerspruch dieser zwei Zeugen zu betrachten (wenn aber einer sagt: N. war auch dabei und dieser N. widerspricht ihm, so ist dies als ein Widerspruch zu betrachten, denn ein Zeuge sieht so genau, wer im Augenblick der Handlung noch gegenwärtig war).

Abschnitt 30.

Bei Geldsachen braucht man die Zeugen nicht so genau auszuforschen, das Zeugniß muß aber vollständig sein.

§ 1. Bei Geldsachen braucht man die Zeugen nicht so genau auszuforschen; das Zeugniß muß aber vollständig sein, ausgenommen bei Verwundungen, wenn z. B. die Zeugen sagen, N. hat dem N. in diesem oder jenem Jahre in unserer Gegenwart 100 Gulden geliehen, so ist dies schon genügend, ohne daß sie nöthig hätten, den Monat, Ort und die Münzsorten zu bestimmen, dünkt dem Richter aber, daß hier Betrug obwaltet, so bedarf es einer Ausforschung.

§ 2. Haben sich aber die Zeugen widersprochen, so gilt ihr Zeugniß nicht; war jedoch der Widerspruch nur bei einer Nebenuntersuchung, so schadet dies nicht, wenn z. B. einer sagt im Monat Nisan und der andere sagt im Monat Jeer, oder einer sagt in Jerusalem, der andere sagt in der Stadt Lud hat er ihm das Geld geliehen, oder der eine sagt ein Faß mit Wein und der andere sagt ein Faß mit Oel hat er ihm geliehen, so gilt ihr Zeugniß nicht. Sagt aber der eine, 100 Gulden waren unter dem Gelde schon schwarz vor Alter, der andere sagt, dem wäre nicht so (die Forderung ist nämlich 200), oder nach dem einen geschah das Leihen in der obersten Etage des Hauses und nach dem anderen in der untersten Etage (man muß aber von einer Etage nach der anderen sehen können), so gilt ihr Zeugniß, ja sogar wenn der eine sagt, 100 Gulden und der andere, 200 hätte er ihm geliehen, so gilt das Zeugniß wenigstens insoferne, daß er ihm 100 zahlen muß, und ähnliche Fälle (denn wo man nur die Aussagen der Zeugen übereinstimmend machen kann, da muß es geschehen, siehe vorigen Abschnitt § 1).

§ 3. N. macht eine Forderung von 1500 Gulden und bringt fünf Zeugen, einer zeugt für 100, der andere für 200, der dritte für 300, der vierte für 400 und endlich der letzte für 500; wenn nun ein jeder der Zeugen eine verschiedene Zeit bestimmt hat, zum Beispiel, der eine Zeuge sagt den ersten Tag des Monats Nisan in dem Jahre und jeder gibt eine andere Zeit an, so läßt man ihm 700 Gulden zahlen, denn auf 300 und 400 sind immer zwei Zeugen, weil in 400 300 und in 500 400 stecken; auf das achte Hundert muß er einen Gesetzeid schwören und auf die anderen 700 muß er auch schwören durch Einschaltung in den Hauptseid; haben sie aber Alle die Handlung als in einer und derselben Zeit geschehen bezeugt, so ist es ein offenbarer Widerspruch und man läßt ihn nur 200 Gulden bezahlen, denn es sind ja zwei Zeugen da, daß er nicht mehr als 200 ge-

liehen und zwei Zeugen sind so gut als 100; wenn sie gar keine Zeit bestimmt haben, verfährt man so, als wenn sie sich widersprochen hätten, denn wer Geld oder dessen Werth vom Nächsten haben will, dem liegt der Beweis ob.

§ 4 ist eine Wiederholung vom Ende des § 3 des vorigen Abschnittes.

§ 5. Wer Jemanden verklagt, er hätte ihm 200 Gulden in Verwahrung gegeben, er solle sie zu seinem Vortheile zu vermehren suchen und dieser leugnet das Ganze, es ist aber ein Zeuge da, der aus des Beklagten Munde gehört hat, daß es 50 waren und ein anderer zeugt, aus eben dessen Munde von 150 gehört zu haben, so wird der Beklagte als Lügner für diese Summe erklärt und muß die 200 Gulden zahlen, denn auf 50 hat er doch gewiß gelogen, weil darauf zwei Zeugen sind, auf die übrigen 150 muß der Kläger schwören (siehe Abschn. 75, § 4).

§ 6. Bei Geldsachen stellt man die Aussagen der Zeugen zusammen, wenn auch beide die Handlung nicht auf einmal gesehen haben, z. B. der eine sagt, in meiner Gegenwart hat er ihm 100 Gulden an einem Sonntage (die Forderung ist nämlich 200) geliehen, oder er hat ihm gestanden, daß er ihm so viel schuldig sei, der andere zeugt für dasselbe, aber gibt einen anderen Tag an u. s. w., zum Beispiel einer sagt, das Leihen geschah in seiner Gegenwart und der andere zeugt für das Geständniß.

§ 7. Ist aber die Forderung des Klägers selbst nicht mehr als 100 Gulden, so sieht man, ob es nicht möglich ist, daß sich einer der Zeugen in der Zeit geirrt habe, z. B. gibt der eine den zweiten Tag und der andere den dritten Tag des Monats an, so ist vielleicht der Monat vorher um einen Tag länger gewesen und der Irrthum besteht nun darin, daß der zweite Zeuge dies nicht wußte; sie zeugen also beide im Grunde für ein und dasselbe: 100 Gulden. Ist es aber erwiesen, daß ein jeder für andere 100 Gulden zeugt, so ist einer von ihnen gewiß ein Lügner und man läßt den Beklagten sich durch einen Gesetzeid freischwören.

§ 8. Wenn Jemand auf eine Schuldverschreibung von 200 Gulden verklagt wird, er sagt: ich habe dich bezahlt, und bringt zwei Zeugen, einer sagt im Monat Nisan hätte er ihm 100 Gulden bezahlt, der andere zeugt im Monat Tischri, sechs Monate später, hätte er ihm 100 Gulden bezahlt und die Schuldverschreibung ist vor dem Monat Nisan ausgestellt, so werden die Aussagen der beiden Zeugen zusammengestellt und er ist von der Zahlung frei, der Kläger kann nicht sagen, er sei ihm dieses Geld von einer anderen Seite schuldig.

§ 9. Bei Geldsachen brauchen die Zeugen nicht auf einmal zu zeugen, sondern einer heute, der andere morgen.

§ 10. Wenn in der Schuldverschreibung nur ein Zeuge unterschrieben ist und es ist noch ein mündlicher Zeuge für den Kläger da, der sagt, er (der Schuldner) hätte es durch einen Mantelgriff bekräftigt und der Verleiher verlangte damals nicht, daß ich auch meinen Namen in die Schuldverschreibung setzen solle, so stellt man abermals

die Zeugen zusammen und der Schuldner kann nicht sagen, er hätte bezahlt.

§ 11. Wenn die beiden Zeugen vor zwei Gerichten gezeugt haben, d. h. einer bei diesem und der andere bei jenem, so müssen die beiden Gerichte ihre Aussagen zusammen zu stellen suchen (aber was Andere von den Zeugen gehört haben, kann man nicht mit den Aussagen der Zeugen zusammenstellen, denn das wäre „Zeuge vom Zeugen").

§ 12. Wenn die zwei Zeugen erst bei einem, dann beim zweiten und dann beim dritten Gerichte gezeugt haben (in dem Falle nämlich, wenn von jedem Gerichte zwei Richter verreist sind), so müssen die drei Richter ein neues Gericht aus sich selbst bilden, um über die Sache zu urtheilen, aber die Aussage eines Richters (daß nämlich bei einer Sache, für die jetzt nur ein Zeuge ist, einst für den Kläger zwei Zeugen waren) kann nicht zusammengestellt werden mit der Aussage des jetzigen einen Zeugen für die Sache.

§ 13. Ein jeder der Zeugen muß für die ganze Sache zeugen, aber nicht auf die Hälfte derselben, sonst hat die Aussage keine Giltigkeit; z. B. einer zeugt für Jemand, daß er schon erwachsen sei und sagt, an seiner rechten Seite (seines Membrums) hätte er ein Haar gesehen, und der zweite sagt, er hätte das Nämliche an der linken Seite gesehen, so gilt dies nicht und wenn selbst zwei Zeugen für jedes Haar wären, weil das Zeugniß nicht für das Ganze war (bekanntlich müssen es zwei Haare auf einer und derselben Stelle sein).

§ 14. Ob ein Zeugniß gilt, was die Zeugen zwar gewiß wissen, aber nicht gesehen haben, davon Abschn. 90.

Abschnitt 31.

Wenn mehrere Paare Zeugen für eine Sache sind.

§ 1. Wenn zwei Paar Zeugen sind, die sich einander widersprechen, wenn z. B. Einer von diesem Paar das Entgegengesetzte als der Andere von jenem Paar gezeugt hat, so gilt keiner der Zeugen, weil gewiß einer ein Lügner ist, und der Beklagte spricht sich durch einen Nebeneid frei; ist aber jedes Paar für sich gekommen und die beiden Paare stimmen nicht überein, so bleibt es dem Gutachten des Gerichtes anheimgestellt.

§ 2. Wenn Jemand zwei Geldverschreibungen[13] auf einen Leiher zugleich zeigt, eine auf 100, die andere auf 200 Gulden, beide werden abgeleugnet und auf jeder der zwei Verschreibungen steht ein anderes Paar Zeugen, so läßt man den Beklagten 100 Gulden zahlen, auf das Uebrige schwört er sich (mit Anfassung einer heiligen Sache) frei und die Verschreibung von 200 wird zerrissen. Hat der Kläger aber zuerst nur eine Schuldverschreibung vorgezeigt, so läßt man diese zahlen, und zeigt er nachher die andere vor, so wird diese auch bezahlt. (Siehe den vorigen Paragraph.) Wenn zwei Kläger, die gegen einen Beklagten

[13] Wahrscheinlich von einem und demselben Datum.

ein jeder eine andere Schuldverschreibung vorzeigen, in jeder sind zwei Zeugen unterschrieben, sie werden aber beide geleugnet, so müssen beide gegen Schwur des Verleihers bezahlt werden.

§ 3. Wenn ein Kläger zwei Verschreibungen gegen zwei Leiher zugleich vorgezeigt hat, so kann sich jeder durch einen Nebeneid freischwören (in diesem Paragraphen ist immer noch die Rede, wenn sich die Zeugen widersprochen haben). Gesteht einer von ihnen die Schuld, so wird der Kläger von unbeschwerten Gütern bezahlt gemacht, hat er aber zuerst eine Verschreibung vorgezeigt, so wird diese bezahlt und bei nachheriger Vorzeigung der anderen werden dieselben ebenfalls bezahlt.

§ 4. Wenn Jemand Zeugen gebracht, die sich widersprochen haben und er bringt andere, die sich auch widersprechen u. s. f., und er bringt endlich Zeugen, die einstimmig sind, so wird nach diesen geurtheilt; wenn aber zwei Zeugen kommen und sagen, der Kläger habe von ihnen verlangt, die Verschreibung zu verfälschen, so wird nicht eher bezahlt, bis die unterschriebenen Zeugen kommen und ihre Unterschrift bekräftigen.

Abschnitt 32.

Wenn Jemand seine Schuld vor Zeugen bekennt, so müssen diese seine Aussage umständlich erwähnen, und wenn Jemand sagt, er hätte nur gespaßt.

§ 1. Wenn Jemand seine Schuld vor Zeugen bekennt, so müssen diese seine Aussage umständlich erwähnen, denn sonst könnte er vorgeben, er hätte nur Spaß getrieben oder er hätte es nur gesagt, um nicht für reich gehalten zu werden, wie dies im Abschn. 81 näher erklärt werden wird; das Gericht muß übrigens prüfen, ob dergleichen Einwendungen von Giltigkeit sind.

§ 2. Wer falsche Zeugen miethete,[14] ist freilich von der Strafe des weltlichen Gerichtes frei, aber nicht von der des göttlichen; ist aber seine Klage gerecht und hat er, nur um Zeugen zu haben, falsche gedungen, so wird er zwar deswegen nicht von Gott bestraft, aber er hat jedenfalls eine Sünde begangen, nach 2. B. M. 23, 7: Entferne dich von allem Falschen, Unrechten, und wenn er sie auch nicht für Geld gedungen, sondern sie überredet hätte, daß sie falsch zeugen sollen; hat er aber gar durch falsche Zeugen ungerechtes Geld von seinem Nächsten gezogen, so muß er ihm dieses wiedererstatten, und wenn er auch sagt, seine Sache wäre gerecht, und die Zeugen bekennen, daß sie falsch gezeugt, so müssen sie zahlen. (Siehe oben Abschn. 29, § 2, und weiter unten Abschn. 38.)

[14] Und es bleibt unentdeckt.

Abschnitt 33.

Diejenigen, welche nicht zeugen können, wegen Verwandtschaft und über das Zeugniß einer Frau oder eines Sclaven.

§ 1. Alle Personen, die als Richter zu verwerfen sind, sind es auch als Zeugen, ausgenommen, wenn zwei Personen befeindet sind, diese können zusammen zeugen, obschon sie nicht zusammen richten können.

§ 2. Folgende Personen sind als Zeugen zu verwerfen: Brüder von Vater oder von Mutters Seite, so auch ihre Kinder und ihre Kindeskinder in einem und demselben Grade; aber der Dritte vom ersten Grad und selbstverständlich der Dritte vom zweiten Grad können zeugen, jedoch der Zweite vom zweiten und selbstverständlich der Zweite vom ersten Grad können beide nicht zeugen, daher kann der Vater mit seinem Enkel nicht zeugen, wohl aber mit seinem Urenkel und so ist es auch bei den Weibern; zwei Schwestern oder Bruder und Schwester, gleichviel, von Vater oder Mutters Seite, ihre Kinder männlichen oder weiblichen Geschlechts, ihre Söhnes-Söhne, oder ihre Töchter-Töchter, können nicht zeugen. Einige sagen sogar, daß auch der Dritte vom ersten Grade nicht zeugen kann, und so gehört sich auch zu richten. Einige wollen, der Dritte vom ersten Grad sei nur vom Talmud verboten, Einige wollen auch, daß die Verwandten der Mutter nur vom Talmud verboten sind.

§ 3. Jede Frau, für die du nicht zeugen darfst, für deren Mann darfst du auch nicht zeugen, denn der Mann ist wie die Frau und so auch umgekehrt, doch kann bei der Frau der Dritte vom ersten Grad zeugen (hat aber der Mann nur irgend einen Nutzen von der Forderung, so darf er nicht zeugen).

§ 4. Jedesmal, wenn zwei Weiber im zweiten Gliede des zweiten Grades verwandt sind, so können ihre Männer einer für den anderen zeugen, denn so weit geht es nicht, daß man sagt, der Mann ist so gut, als seine Frau (eigentlich sollen sie aber doch nicht unter einer Verschreibung zeichnen); waren sie aber das erste Glied des ersten Grades, hat z. B. Einer eine Frau und ein Anderer ihre Tochter geheiratet oder haben zwei Männer zwei Schwestern und selbst beim ersten Glied des zweiten Grades, da ist wieder der Mann so gut, als die Frau, denn so gut wie er dem Sohne seiner Frauen-Schwester nicht zeugen darf, so darf er auch dem Manne der Tochter seiner Frauen-Schwester nicht zeugen; er kann aber dem Sohne des Mannes seiner Frauen-Schwester zeugen, der von einer anderen Frau ist; Einige behaupten: bei dem ersten Glied des zweiten Grades sagt man nicht, der Mann ist so gut, als seine Frau (und so deucht mir auch zu richten).

§ 5. Jedesmal, wenn man für Jemanden Verwandtschaft wegen nicht zeugen darf, so kann man doch für dessen Verwandten zeugen und so ist es auch für dessen Frau.

§ 6. Die Väter der Braut und des Bräutigams können Einer für den Anderen zeugen. (Einige sagen, richten dürfen sie sich Einer den Anderen nicht, denn sie werden betrachtet, als zwei Personen, die mit einander befeindet sind!)[15]

§ 7. Des Bruders Brüder von Mutter Seite können Einer dem Anderen zeugen, weil gar keine Verwandtschaft zwischen ihnen stattfindet. Z. B. A hat Rahel geheiratet und hat mit ihr den B gezeugt, A hat aber schon einen Sohn C von einer anderen Frau, nun ist A gestorben und Rahel hat sich mit D verheiratet und hat einen Sohn E geboren, so können C und E für einander zeugen, obschon B der Bruder von beiden ist. (Aus dem Tur.)

§ 8. Mann und Frau sind gegen einander, wie erstes Glied vom ersten Grade, daher darf er nicht zeugen, weder ihrem Sohne, noch dessen Frau, weder ihrer Tochter, noch deren Mann, nicht ihrem Vater, Mutter, deren Mann und auch nicht ihrer Stiefmutter.

§ 9. Der Verlobte darf seiner Verlobten nicht zeugen (wohl aber, wenn sie ihm erst angetragen worden ist); kommt sie aber durch sein Zeugniß zu Gelde, so kann doch sein, daß er interessirt dabei ist und darf nicht zeugen.

§ 10. Daß das Gesetz Zeugen, die verwandt sind, verboten hat, ist nicht deshalb, weil sie gewöhnlich auch Freunde mit einander sind, denn sie dürfen ja auch nicht zum Nachtheile des Verwandten zeugen, selbst Moses und Aaron, wenn sie noch lebten, könnten nicht für einander zeugen, sondern es ist ein Verbot des Gesetzes.

§ 11. Proselyten haben keine Verwandtschaft, und selbst Zwillinge, die zum Judenthum übergegangen sind, können zeugen, Einer für den Anderen; ein Proselyt ist wie ein neugebornes Kind.

§ 12. Wem du nicht Zeuge sein darfst, weil er der Mann deiner Verwandtschaft ist (von Frauen Seite), ist dir, wenn seine Frau gestorben ist, selbst wenn sie ihm Kinder hinterlassen hätte, dadurch entfremdet und kann zeugen (ist aber das Urtheil schon gesprochen gewesen, als er noch verwandt war, so kann er nicht von Neuem wieder zu klagen anfangen.)

§ 13. Konnte Jemand Einem Zeuge sein in einer Sache und ist unterdessen mit ihm verschwägert worden, so darf er ihm nicht zeugen, ebenso wenn er ihm zeugen konnte, als er noch mit ihm verschwägert war, darf er nicht zeugen, wenn seine Tochter unterdessen starb. Konnte er ihm aber vor der Verschwägerung zeugen und hat er sich mit ihm verschwägert, so kann er zeugen, wenn die Tochter gestorben ist.

§ 14. Wenn ein Kranker sein Testament vor verwandten Zeugen gemacht hat, so gilt das Testament nicht, wenn dieselben auch seinen Kindern nicht verwandt waren. Einige Rabbiner wollen es gelten lassen.

§ 15. Bei Geldsachen kommt es nur darauf an, daß die Zeugen im Augenblick der Ablegung des Zeugnisses bei der Sache nicht inter-

[15] Wahrscheinlich, weil der Vater der Braut seinem Schwiegersohne gewöhnlich weniger gibt, als er versprochen hat.

essirt sind, wenn sie es auch Anfangs waren, als sie die Sache gesehen haben.

§ 16. Zeugen, welche dem Bürgen verwandt sind, dürfen gegen den Leiher nicht zeugen, gleichviel, ob der Leiher leugnet und sie sagen, er habe geliehen oder er sagt, er habe bezahlt und sie bezeugen das Gegentheil. Die Verwandten eines Ermordeten können gegen den Mörder zeugen; auch die Verwandten eines Geschlagenen können gegen den Schläger zeugen, ihn dadurch aus der Synagoge verbannen oder ihm dadurch eine ähnliche Strafe zuziehen, wodurch der Geschlagene keinen eigentlichen Vortheil erhält.

§ 17. Die Zeugen dürfen auch nicht mit einander oder mit den Richtern verwandt sein.

§ 18. Wenn die Gemeinde bei einer Sache bestimmte Zeugen verordnet hat, mit der ausdrücklichen Bedingung, keine anderen zuzulassen, so schadet es nicht, wenn sie auch verwandt sind, wenn sie nur einstimmig von den Parteien angenommen wurden.

Abschnitt 34.

Zeugen, die durch die auf ihnen haftenden Sünden zu verwerfen sind.

§ 1. Ein Sündenhafter darf nicht zeugen und wenn sein rechtlicher Mitzeuge weiß, daß er ein Sünder ist; wenn es auch die Richter nicht wissen, darf er nicht mit ihm zeugen, selbst wenn er wahr zeugt.

§ 2. Ein Sünder ist der, der eine Sünde begangen, wodurch er 39 Schläge verschuldet hat, gleichviel, ob er die Sünde begangen hat, um seine Begierde zu stillen oder um seine Mitbrüder zu ärgern.

§ 3. Hat er eine Sünde auf sich, die nur vom Talmud verboten ist, so ist er doch von Talmudswegen zu verwerfen. (Einige wollen, er müßte in diesem Falle die Sünde aus Geldbegierde begangen haben.)

§ 4. Die ihre Todten am ersten Tage von Ostern, Pfingsten, Neujahr, Laubhüttenfest, beerdigt haben (was verboten ist), können, obschon sie mit Bann belegt werden und es abermals gethan haben, doch zeugen; denn sie glauben, sie thun etwas Gutes, um den Todten zur Ruhe zu bringen und die Strafe des Bannes geschehe nur zur Versöhnung! (So bei Allem dergleichen, wo man sagen kann, sie haben aus Irrthum gesündigt.) Wer die Hand gegen seinen Nächsten aufhebt, um ihn zu schlagen, ist von Talmudswegen als Zeuge verwerflich.

§ 5. Wer einen unnützen Eid gethan, geschweige denn einen falschen des Geldes wegen oder eine unnütze Betheuerung, ist als Zeuge verwerflich und wenn er auch nur Etwas gethan hätte, worauf die Gemeinde die Bannstrafe gelegt hat. Einige wollen, er wäre nur verwerflich, wenn er falsch geschworen hat, betreffs einer Sache, die schon vergangen ist, aber nicht betreffs einer Sache, die erst kommen soll; schwört er z. B., er wolle nicht essen und hat er nachher doch gegessen,

so wäre er nicht verwerflich (wenn Zeugen da sind, daß Jemand falsch geschworen hat, so kann dieser nicht sagen, er habe es aus Irrthum oder gezwungen gethan).

§ 6. Ein Schächter (jüdischer Schlächter), der ein innerlich fehlerhaftes Vieh für gut passieren ließ, ist zum Zeugen unfähig. Ein Dieb, ein Räuber, sind von dem Augenblick, daß sie gestohlen oder geraubt haben, verwerflich, selbst wenn sie das Geraubte oder Gestohlene wieder erstattet hätten (wer mit dem Diebe theilt, ist nicht verwerflich).

§ 7. Ein entdeckter falscher Zeuge, wenn auch nur in Geldsachen, ist von dem Augenblick an verwerflich, da er vor Gericht falsch gezeugt, wenn solches auch erst lange Zeit nachher entdeckt worden ist.

§ 8. Falsche Zeugen unter einer Schuldverschreibung sind erst dann als falsch zu betrachten, wenn sie vor Gericht ausgesagt haben: diese Schuldverschreibung haben wir zu rechter Zeit unterschrieben und nicht später, als das Geld geliehen worden (Abschnitt 43 wird dies umständlich erörtern; siehe auch die Abschnitte 104 und 112); haben sie dies aber nicht gesagt und ist das Datum der Verschreibung vom ersten Tage des Monats Nisan in Jerusalem und es kommen Zeugen und sagen, daß die Zeugen der Verschreibung den nämlichen Tag mit ihnen in Babel waren, so bleibt die Verschreibung doch in ihrer Kraft und die Zeugen sind auch nicht zu verwerfen; denn es ist möglich, daß sie das Datum auf eine spätere Zeit gesetzt; daß sie in Jerusalem am ersten Tage im Monat Adar die Verschreibung machten und das Datum auf den Monat Nisan gesetzt haben; haben sie aber gesagt: die Verschreibung ist zur rechten Zeit unterzeichnet und sie sind Lügen gestraft worden und es sind Zeugen da, die den Tag der Unterzeichnung wissen oder haben sie die Verschreibung und ihre Unterschrift an diesem Tage gesehen, so sind sie von dem Tage an verwerflich, an dem es bekannt geworden, daß sie die Verschreibung unterschrieben haben, also rückwärts, denn wenn Zeugen unterschrieben sind, ist es so gut, als wenn ihr Zeugniß in dem Augenblick der Unterschrift schon vom Gerichte geprüft worden wäre; sind aber keine Zeugen da, die weder die Verschreibung noch ihre Unterschrift schon vorher gesehen haben, dann sind sie nur von dem Augenblick verwerflich, wo sie vor Gericht bezeugt haben, daß dies ihre Unterschrift sei und daß solche zu rechter Zeit unterschrieben worden, denn es ist ja möglich, daß sie gerade an dem Tage unterschrieben, an welchem sie ihre Unterschrift bekräftigt haben; sie sind aber überwiesen worden, daß die Verschreibung weit älter ist und haben fälschlich gesagt, daß solches von ihnen zu rechter Zeit unterschrieben worden.

§ 9. Wer auf Zinsen leiht, ist als Zeuge verwerflich, ebenso der Leiher, und zwar sind sie, wenn es bestimmte, verabredete Zinsen waren, beide von Gesetzwegen verwerflich, sind es aber nur Zinsen, die von Talmudswegen verboten sind, so sind sie von Talmudswegen verwerflich. (Einige sagen, bei einem Gedanken [Staub אבק Abek] von Zinsen, entfernter Genuß, ist nur der Verleiher, aber nicht der Leiher verwerflich. Siehe J. D., Abschnitt 161.)

§ 10. Wenn Jemand Waisengeld auf Zinsen verleiht, selbst bestimmte Zinsen, ist er nicht als Zeuge verwerflich, denn er glaubte, er thue ein verdienstliches Werk, um das Geld der Waisen zu vermehren.

§ 11. Wenn ein Zeuge eine Verschreibung unterzeichnet hat, deren Besitzer gestorben ist und man zeugt gegen ihn, daß er einem Israeliten Geld auf verabredete Zinsen verliehen hat und es ist bekannt, daß er ein Vormund oder der Agent eines Nichtjuden ist, so ist er nicht verwerflich (man nimmt an, daß er es zum Vortheil der Waisen gethan oder daß er das Geld eines Nichtjuden, dessen Agent er ist, verliehen hat); ist er aber nicht als solcher bekannt gewesen, so muß die Sache näher untersucht werden; zeugt man gegen einen Mann, der allgemein als rechtlich bekannt ist, daß er auf Zinsen geliehen hat, so ist solcher doch nicht als Zeuge verwerflich, denn man nimmt an, daß er dies gewiß auf nicht verbotene Art gethan oder vielleicht aus irgend einem Irrthum.

§ 12. Wenn Jemand etwas thut, was nach dem Talmud ein Raub heißt (z. B. er hat einem Taubstummen, Blödsinnigen oder Unmündigen etwas gestohlen, was sie gefunden haben), so ist er verwerflich vom Talmud wegen. Räuber, die Jemanden etwas gewaltsamerweise genommen, obwohl sie das Geld dafür erstattet haben, und diejenigen, die ihr Vieh selbst weiden und gewöhnlich nicht darauf achten, daß das Vieh auch auf fremden Feldern und Gärten weidet, sind zum Zeugen zu verwerfen.

§ 13. Die Zöllner sind auch zu verwerfen, weil sie gewöhnlich mehr nehmen, als der König befohlen hat; aber die Steuereinnehmer sind gewöhnlich rechtlich, wird es aber bekannt, daß auch sie einmal mehr, als recht ist, erhoben haben, so sind auch diese verwerflich.

§ 14. Gärtner und Feldarbeiter, die eine Kleinigkeit von den Früchten ohne Vorwissen des Eigenthümers für sich genommen, bevor sie mit der Arbeit fertig waren,[16] können doch zeugen, denn der Eigenthümer achtet auf solche Kleinigkeit nicht.

§ 15. Diejenigen, welche Tauben aus dem Taubenschlag fliegen lassen, sind verwerflich, weil sie gewöhnlich fremde Tauben stehlen; auch die, welche mit den Felderzeugnissen des siebenten Erlassungsjahres Handel treiben;[17] ebenso die Würfelspieler, die kein Handwerk haben, und auch die, welche mit Thieren Wettrennen anstiften und einen großen Preis darauf setzen, Wetten darauf eingehen und kein Handwerk haben, sondern von diesem Geschäfte sich ernähren, alle diese sind zum Zeugen verwerflich, weil alle dergleichen ein Gedanke (Staub) von Raub sind (אבק גזל Abek Gesel).

§ 16. Ein Jeder, der nicht in der Schrift und in der Mischna (Text des Talmuds) bewandert ist und kein sittliches Betragen an sich hat, der zählt unter die Sünder und ist vom Talmud

---

[16] Solche Arbeiter erhalten gewöhnlich ein Gewisses vom Ertrage als Lohn.

[17] Nach 2. B. M. 23, 11, war jedes siebente Jahr ein Erlassungsjahr, alle Erzeugnisse des Feldes mußten unbenutzt und nur für die Armen bleiben, das Uebriggebliebene war für das Vieh.

als Zeuge nicht zulässig; ist es aber von ihm bekannt, daß er sich mit dem Gesetze beschäftigt und auch mit Wohlthätigkeit, und sich rechtlich und sittlich aufführt, so kann er zum Zeugen genommen werden, wenn er auch nicht gelehrt ist. (Es geht also aus dem Gesagten hervor, daß jeder Gelehrte als rechtlich und jeder Ungelehrte als unrechtlich gehalten wird, bis man von beiden eines anderen überzeugt worden ist.)

§ 17. Die sich verächtlich machen, z. B. ihre Mahlzeit auf öffentlichem Markte vor aller Welt halten oder öffentlich nackt herumgehen, wenn sie mit einer unreinlichen Arbeit beschäftigt sind und dergleichen mehr; die nicht auf Scham halten, werden wie die Hunde gehalten; es kömmt ihnen auch nicht darauf an, wo sie falsch zeugen oder nicht; auch die, welche öffentlich von einem Nichtjuden Almosen annehmen, machen sich selbst verächtlich und zum Zeugen untüchtig. (Auch wer sich für das Zeugen bezahlen läßt, d. h. wer die Handlung schon früher gesehen, also zu zeugen verpflichtet ist; wer aber gerufen wird, einer Handlung beizuwohnen und solche zu bezeugen, dem ist es erlaubt, sich dafür bezahlen zu lassen. Ein Zeugniß, wozu Jemand gezwungen wird, hat keine Giltigkeit.)

§ 18. Ein Nichtjude und ein Sclave können nicht zeugen.

§ 19. Ein Feind, der öffentlich gesagt hat: Ich will dich verrathen und angeben, daß du Geld hast, kann nicht zeugen.

§ 20. Ein Bastard und Jemand, der an den Geschlechtstheilen lädirt (zeugungsunfähig) ist, und ein Unbeschnittener, dessen Brüder durch die Beschneidung gestorben sind, wodurch er von der Beschneidung dispensirt ist, alle diese können zeugen.

§ 21. Verräther und die, welche den Talmud nicht anerkennen (אפיקורסים Apikorsim) und die vom Judenthum ab und zu einer anderen Religion übergegangen sind (מומרים Mummerim), sind noch schlechter als Nichtjuden und zum Zeugen unfähig, und wenn der Verrathene es ihm auch verziehen hat, so muß er doch erst Buße thun. Ein übergegangener Jude, der wieder zum Judenthum zurückgekehrt ist und hat Buße zu thun erklärt, wird gleich zum Zeugen fähig, wenn die Buße auch noch nicht geschehen ist.

§ 22. Wer nach dem Gesetze zum Zeugen verwerflich geworden ist, dessen Zeugniß ist ungiltig, wenn auch solches (die Unfähigkeit) noch nicht in den Synagogen und in den hohen Schulen, wo der Talmud gelehrt wird, bekannt geworden ist; wer aber nur nach dem Talmud als unfähig zum Zeugen geworden ist, bei dem bedarf es erst einer öffentlichen Bekanntmachung. (Es muß aber gewiß geworden sein, daß das Zeugniß nach seiner Verwerfung abgelegt wurde, um solches ungiltig zu erklären.)

§ 23. Sobald Zeugen vorhanden sind, daß Jemand eine Sünde begangen hat, ist er verwerflich, wenn er auch vorher nicht gewarnt worden ist (denn in diesem Falle bekommt er die 39 Schläge nicht 5. B. M. 25, 3); es muß aber eine Sünde sein, die als solche jedem Israeliten bekannt ist. Hat Jemand aber eine Sünde begangen, bei der es möglich wäre, daß sie aus Unwissenheit geschehen ist, dann muß er

erst vorher gewarnt worden sein; z. B. er hat am Sonnabend einen Knoten gemacht oder solchen aufgelöst[18] und dergleichen Sünden mehr, wovon die meisten nicht einmal wissen, daß dies eine Sünde sei.

§ 24. Niemand kann durch sein eigenes Bekenntniß sich zum Zeugen unfähig machen, sondern es müssen Zeugen hierüber sein, denn Niemand kann sich selbst zum Sünder machen. (Man befürchtet auch eine List hierunter, weil er vielleicht nicht zeugen wollte. Beer hetib.)

§ 25. Wenn ein Beklagter erklärt, der Verleiher hätte Zinsen von ihm genommen, und er hat einen Zeugen dafür, so werden die zwei Aussagen zusammengestellt, und ist der Verleiher in irgend einer Sache als Zeuge verwerflich, nicht aber der Leiher, obschon dieser auch gesündigt hat, weil er Zinsen gegeben, so theilt man seine Aussage, weil er sich nicht selbst als Sünder erklären kann. Ebenso wenn einer sagt: Es hätte Jemand Unzucht mit ihm getrieben, selbst mit seiner Einwilligung,[19] oder es habe Jemand seine Frau beschlafen oder mit seinen Ochsen Unzucht getrieben, und es ist noch ein Zeuge dafür, so werden die Aussagen zusammengestellt, ihn verwerflich zu machen.

§ 26. Einige wollen, wenn Jemand schwört, den Zeugen Lügen zu strafen, so können beide, er und der Beklagte, wieder gegen den Kläger zeugen, um ihn als Zeugen verwerflich zu machen, d. h. nach schon vollzogenem Urtheile, denn sonst wären sie ja wieder parteiisch. (Beer hetib.) Einige Rabbiner streiten aber dagegen.

§ 27. Wenn zwei gegen Jemand gezeugt haben, daß er ein Sünder sei, und zwei sagen, er hätte Buße gethan oder er hätte seine Strafe erlitten, so kann er zeugen.

§ 28. Wer 39 Schläge schuldig geworden ist und die Strafe erlitten hat, ist wieder als rechtlicher Mann zu betrachten; wenn aber Jemand etwas geraubt hat und er hat es auch wiedererstattet, so muß er doch noch Buße thun; und die, welche auf Zinsen geliehen haben, müssen die Verschreibung zerreißen, in welcher Zinsen bemerkt sind (das Capital können sie heben), und dürfen nie wieder, auch keinem Nichtjuden, auf Zinsen leihen, müssen auch alles erstatten, was sie je für Zinsen aufgenommen haben, und wenn sie nicht mehr wissen von wem, müssen sie solches für das allgemeine Beste verwenden.

§ 29. Die Würfelspieler müssen das Brett, worauf sie spielen, vernichten und nicht einmal um nichts wieder spielen.

§ 30. Die Taubenjäger müssen dies ebenfalls unterlassen. Nach einigen müssen beide das gewonnene Geld erstatten, bevor sie wieder zum Zeugen fähig sind.

§ 31. Die mit Früchten im Erlassungsjahre Handel getrieben haben, müssen schriftlich erklären, wie viel sie verdient haben, und daß sie die Summe den Armen geben wollen.

§ 32. Die falsch geschworen haben, müssen sich vor ein Gericht begeben, welches sie nicht kennt, und ihm sagen, daß sie als verdächtig

---

[18] Dies ist eine von den 39 Hauptarbeiten, die am Sonnabend zu thun verboten sind.

[19] Das Widersprechende hierin will der Commentator Meirath-Enajim berichtigen.

erklärt waren, oder wenn ihnen von einem Gerichte, welches sie nicht kennt, ein Entlassungseid auferlegt worden ist, um nicht nöthig zu haben, eine ansehnliche Summe Geldes zu zahlen, so müssen sie lieber zahlen als schwören, um die Sünde abzubüßen.

§ 33. Ein Schächter (siehe § 6) muß, um wieder als rechtlich erklärt zu werden, sich ganz schwarz kleiden und bedecken, und nach einem Ort gehen, wo man ihn nicht kennt, und eine ansehnliche von ihm gefundene Sache wieder zurückgeben oder ein theueres, ihm eigen gehörendes Vieh als trepha (unrein) erklären.

§ 34. Falsche Zeugen müssen ebenfalls nach einem Ort sich verfügen, wo man sie nicht kennt; man muß ihnen eine ansehnliche Summe Geldes geboten haben, um falsch zu zeugen, und sie müssen es ablehnen.

Abschnitt 35.

Die Verwerflichkeit eines Blinden, Taubstummen, Blödsinnigen und Unmündigen als Zeugen.

§ 1. Ein Unmündiger darf nicht zeugen und wenn er auch noch so gelehrt wäre, bis die beiden bekannten zwei Haare zum Vorschein gekommen sind, jedoch muß er über dreizehn Jahre alt sein, und hat man ihn lange Zeit nach dreizehn Jahre nicht untersucht und hat man dann die Haare gefunden, so nimmt man an, daß solche mit dem dreizehnten Jahre schon da waren; hat er aber schon Barthaare, so bedarf es weiter keiner Untersuchung.

§ 2. Hat er das zwanzigste Jahr erreicht und die beiden Haare waren noch nicht da, und hat man eines der Zeichen an ihm bemerkt, welche einen der Verschnittenen anzeigen, so wird er als erwachsen betrachtet und er kann zeugen; wo nicht, so muß man warten, bis er über die Hälfte der Jahre (36) alt ist.

§ 3. Wenn Jemand auch das Alter und das Zeichen der Mannheit hat, so kann er doch bei Sachen, die Grundstücke betreffen, nicht zeugen, wenn er das Wesen des Handels noch nicht recht versteht, wohl aber bei beweglichen Sachen.

§ 4. Wer etwas in seiner Minderjährigkeit gesehen hat, kann als Erwachsener nicht dafür zeugen, wohl aber ist er beglaubt, wenn er sagt: Dies ist die Handschrift meines Vaters, Lehrers, Bruders; nach einigen Rabbinern nur für diese Unterschriften.

§ 5. Auch ist er beglaubt, wenn er sagt: Ich erinnere mich, daß man bei der Verheiratung dieser Frau alle Gebräuche beobachtete wie bei einer Jungfrau und dergleichen mehr.

§ 6. Ferner: Bis so weit, und nicht weiter, durften wir immer am Sonnabend gehen (2000 Ellen), oder er kann die Zeichen angeben, welche beweisen, daß Jemand zum Priesterthum gehört, oder daß eine jüdische Familie nicht ganz rein und unvermischt sei.

§ 7. Aber alles dergleichen darf ein Nichtjude oder Sclave, auch wenn er Jude oder frei geworden ist, nicht bezeugen.

§ 8. Auch ein Blödsinniger darf nicht zeugen, nicht allein ein solcher, der nackt geht oder Gefäße zerbricht und mit Steinen wirft, sondern auch ein solcher nicht, dessen Verstand bei gewissen Sachen unklar und verwirrt ist, wenn er auch sonst in anderen Sachen vernünftig spricht.

§ 9. Der die Fallsucht hat (Krämpfe, die ihn zur Erde werfen), ist, wenn sie vorüber sind oder wenn er solche nur von Zeit zu Zeit bekommt, fähig zum Zeugen; sobald er nur bei Verstand ist, kann er zeugen.

§ 10. Die sehr närrisch sind und eine Sache nicht einmal so zu beurtheilen und zu unterscheiden wissen wie jeder ungelehrte Mensch, oder die sehr heftig und übereilt sind u. s. w., sind in Hinsicht des Zeugens unter die Blödsinnigen zu rechnen; diese Sache muß übrigens dem Richter überlassen werden, denn dergleichen läßt sich nicht genau beschreiben.

§ 11. Ein Taubstummer kann ebenfalls nicht zeugen, gleichviel ob er spricht und nicht hört oder umgekehrt, ausgenommen wenn das Zeugniß die Sache einer Frau betrifft, z. B. den Tod ihres Mannes zu bezeugen u. dgl.

§ 12. Auch ein auf beiden Augen Blinder kann nicht zeugen.

§ 13. War Jemand taubstumm, blödsinnig oder blind, als ihm das Zeugniß überliefert worden, und ist wieder gesund geworden, da er zeugen soll, oder umgekehrt, so darf er nicht zeugen; war er aber nur in der Zwischenzeit fehlerhaft, so kann er zeugen. Eine zu verwerfende Frau und ein Geschlechtsloser (ein Zwitter, Mißgeburt an den Geschlechtstheilen, die es unentschieden machen, zu welchem Geschlecht er gehört) sind Zweifels wegen verwerflich. (Bei Kleinigkeiten, Zänkereien, Verrätherei oder wenn ein Gelehrter geschlagen oder verächtlich behandelt worden ist, ist nach einigen auch eine Frau, ein Verwandter oder ein Unmündiger beglaubt.)

Abschnitt 36.

Wenn viele Zeugen da sind und es ist ein Verwandter oder ein zu Verwerfender unter ihnen gefunden worden.

§ 1. Wenn dies der Fall ist, so gilt das Zeugniß nicht, d. h. wenn sie alle, als sie die Handlung gesehen haben, auch zugleich die Absicht zu zeugen hatten, sonst aber wird das Zeugniß durch die übrigen giltig; z. B. man fragt jeden einzelnen, ob er auch die Absicht zu zeugen gehabt, und wenn er ja sagt, so wird er besonders gestellt; ist nun unter diesen ein Verwandter oder ein zu Verwerfender, so gilt das Zeugniß aller nicht; sind aber alle Zeugen gut, sie mögen nun zu zeugen beabsichtigt haben oder nicht, so wird das Urtheil nach ihnen gesprochen. Einige wollen, wenn unter ihnen auch einige wären, die zu zeugen beabsichtigt haben und verwerflich waren, aber nicht vorm Gericht erschienen, um zu zeugen, so gelte das Zeugniß von den anderen. (Wenn unter einer Schuldverschreibung ein zu verwerfender

Zeuge steht, die anderen Zeugen aber erinnern sich ihrer Unterschrift, wenn sie solche sehen, so können sie noch einmal allein zeugen und die Verschreibung ist giltig.) Wenn der Kläger nur nicht zu verwerfende Zeugen citirt hat, und es haben noch andere, die zu verwerfen waren, auch mit gezeugt, so schadet dies nicht u. s. w.

§ 2. Wenn ein mit einer der Parteien verwandter und ein nichtverwandter Zeuge zusammen gezeugt haben, sie kennen sich aber nicht und wußten von der Verwandtschaft nichts, so sind die Meinungen getheilt, ob das Zeugniß des Nichtverwandten gelte.

Abschnitt 37.

Zeugen, die durch Genuß von der Sache zu verwerfen sind.

§ 1. Zeugen, die durch Genuß von der Sache zu verwerfen sind, z. B. wenn zwei Personen ein Grundstück besitzen, jede von ihnen die Hälfte, und es will einer solches (das Ganze) dem anderen Compagnon entziehen, mit dem Vorgeben, daß der Verkäufer ihm solches gewaltsamerweise entzogen habe, so kann keiner von den Beiden, welche das Grundstück besitzen, gegen die Zeugen des Klägers zeugen, selbst für die Hälfte seines Mitbesitzers nicht, er müßte sich denn dessen durch Uebereinkunft ganz entzogen haben. Klagt aber Jemand von vornherein nur gegen die eine Hälfte, er sagt nämlich: der Besitzer habe sie ihm verkauft, dann kann der andere für ihn zeugen.

§ 2. Der Gärtner oder Feldarbeitsmann kann auch nicht gegen den Kläger zeugen, weil er einen Theil des Ertrages genießt.

§ 3. Wenn Zeugen bekennen, daß sie bei einer Geldschuld, für welche sie schon lange gezeugt haben, interessirt sind, so achtet man auf ihre Aussage nicht.

§ 4. Wenn Jemand zwei Personen angeklagt hat, daß er ihnen Geld geliehen habe, und einer leugnet, der andere bekennt nicht für sich allein, sondern auch für den anderen, und sie haben das Geld zum gemeinschaftlichen Gebrauche geliehen, so ist er gegen seinen Nächsten nicht beglaubigt und er muß das Ganze bezahlen.

§ 5. Wenn Jemand eine Verschreibung von drei Personen vorzeigt, alle drei sagen, wir haben bezahlt und einer unter ihnen war 10 Gulden für sich allein schuldig, woran der Nächste keinen Theil hatte, so kann dieser für ihn zeugen.

§ 6. Wenn Jemand von den Compagnons über eine Sache (woran sie keinen gemeinschaftlichen Antheil haben) klagt, daß er solche ihm und seinem Compagnon schuldig sei, so ist er mit noch einem Zeugen beglaubigt, seinen Mittheilhaber schwören zu lassen oder den Gegner davon zu befreien.

§ 7. Der Besitzer einer Schuldverschreibung kann solche einem der unterzeichneten Zeugen verkaufen.

§ 8. Die einen Vergleich gestiftet haben, oder die Richter, und auch die Vormünder können zeugen.

§ 9. Die Schatzmeister, wenn sie oder ihre Verwandten keinen Genuß von den Gütern haben, die sie verwalten, können zeugen.

§ 10. Sobald der Zeuge für jetzt kein Interesse bei der Sache hat, kann er zeugen, obschon in der Folge vielleicht ihm ein Genuß dadurch entstehen könnte.

§ 11. Wenn A auf B eine Schuldverschreibung hat, und hat solche an C geschenkt, so kann B nicht unter den Zeugen sein.

§ 12. Der Miether eines Grundstückes kann für den Vermiether zeugen, so lange er nämlich die Miethe noch nicht bezahlt hat; nachher aber nicht, denn es könnte eine Klage gegen den jetzigen Besitzer kommen (daß ihm solches nicht gehöre) und der Miether müßte die Miethe noch einmal bezahlen (d. h. es müssen Zeugen dagewesen sein, daß der Miether in dem Hause wohnt, denn sonst hat er das Recht einer besseren Vertheidigung für sich: מיגו Miggu; er könnte ja geschwiegen haben).

§ 13. Wenn ein Kläger Jemandem, der einen Wechsel auf ihn hat, sein Grundstück streitig machen will, so kann der Verleiher und der Bürge nicht für ihn zeugen, wenn ihm sonst nichts übrig bleibt, um den Inhaber des Wechsels oder dessen Bürgen zu befriedigen, weil es beiden darum zu thun sein muß, daß das Grundstück ihm bleibe. (Ein selbstschuldiger Bürge kann nach Einigen in keinem Falle zeugen.)

§ 14. Der erste Inhaber eines Grundstückes kann für den zweiten, dem er solches verkauft hat, zeugen, es muß ihm oder dem zweiten Inhaber aber noch besonders der Werth dieses Grundstückes geblieben sein. (Unter den nämlichen Bedingungen kann auch nur der zweite Inhaber für den ersten zeugen.)

§ 15. Wenn A dem B ein Grundstück verkauft hat, selbst ohne Uebernahme der Anfechtung, und C klagt, und will solches dem B entziehen, weil ihm A Geld schuldig ist, so kann A nicht für B zeugen, denn sonst nimmt C doch solches für die Schuld wieder weg, die ihm A schuldet, und er entzieht sich dadurch der Bezahlung an C (und wenn er schweigt? so bleibt sich die Sache zwar gleich, aber er ist doch gegen B kein Sünder, weil er ihm das Grundstück ohne irgend eine Uebernahme verkauft hat!). (Beer hetib.) (Dies ist aber nur giltig, wenn C gegen den Verkauf klagt, klagt er aber gegen den Käufer, daß dieser ihm sonst Geld schuldig sei, dann kann A für B zeugen.)

§ 16. Wenn A dem B bewegliche Sachen verkauft hat, und C klagt, daß solche ihm gestohlen worden sind, so kann A für B zeugen, weil er gar keinen Genuß davon hat, daß die Sachen in B's Hände bleiben; denn selbst, wenn A Jemand Geld schuldig wäre, so kann dieser doch nicht bewegliche Sachen, die schon verkauft sind, pfänden. (Aber wenn C sagt, A selbst hätte die Sachen ihm geraubt, so kann A nicht für B zeugen, wo nämlich die Verordnung des Handelns und Wandelns wegen besteht, daß C erst das Geld an B dafür erstatten muß und sich dann an A halte.)

§ 17. Wenn A etwas von B geraubt hat, und C kömmt, und erklärt solches für das Seinige, so kann B nicht gegen C zeugen, indem er es leichter wieder erhalten kann, wenn es fürs erste bei A bleibt,

als wenn es erst an C übergeht, auch wenn A das Geraubte an D verkauft oder als Erbtheil vermacht hat, und C klagt gegen D, so kann B ebenfalls nicht gegen C zeugen. Wenn aber B schon Verzicht darauf geleistet (oder es vielmehr schon als verloren betrachtet) hat, und A ist gestorben, so kann B gegen C zeugen, denn die Sache kann an B ja nie mehr zurückkommen, weil der jetzige Besitzer es durch Verzichtleistung des B schon erworben hat; auch ist der Räuber schon gestorben, von wem soll er das Geld wieder erhalten? Lebt aber A noch, so kann B nicht gegen C zeugen, denn dadurch könnte er umsomehr Beweis bringen, daß A die Sache gestohlen hat, und er müßte zahlen; auch wenn die Sache in die Hände von A's Erben übergegangen ist, kann er nicht zeugen, denn dadurch bekäme er solche am Ende doch wieder, und in mehreren dergleichen Fällen; selbst wenn A gestorben ist, aber Gewährleistung für sein hinterlassenes Vermögen gemacht hat, so kann B nicht zeugen. Jetzt, da die Talmudisten verordnet haben, daß auch von den beweglichen Gütern der Waisen die Schulden bezahlt werden sollen, so kann der Beraubte in solchem Falle nicht zeugen.

§ 18. Wenn den Bewohnern einer Stadt ihr öffentliches Bad, oder sonst ein öffentlicher Platz streitig gemacht wird, so kann Niemand von ihnen Zeuge in der Sache sein.

§ 19. Ebenso wenn ihnen die Gesetzrolle aus der Synagoge gestohlen worden ist, so dürfen die Richter dieser Stadt in dieser Sache nicht richten und keiner der Bewohner darin Zeuge sein.

§ 20. Wenn Jemand, der sich in einer anderen Stadt befindet, sagt: Gebet den Armen meiner Vaterstadt 200 Gulden, so können die Richter dieser Stadt darin nicht richten, und auch die übrigen Bewohner haben keine Stimme darin, d. h., wenn die Armen auf sie angewiesen sind, und sie theilen (bestimmen) ihnen das monatliche oder wöchentliche Armengeld; weil es ihnen angenehm ist, daß ihre Stadtarmen Geld erhalten, denn destoweniger brauchen sie ihnen zu geben, und in mehr dergleichen Fällen.

§ 21. Alle diese Sachen hängen von der Stärke der Vernunft und der Beurtheilungskraft der Richter ab, der solche auf den Grund zu erforschen suchen muß, ob — und wenn auch auf die entfernteste Weise — dem Zeugen dadurch ein Nutzen erwachse. Jetzt ist der Gebrauch eingeführt, daß man aus der Gemeinde Zeugen empfängt, auf die Verordnungen und Beschlüsse hin, die sie unter sich gemacht, und sind selbst Verwandte hierin giltig. (Was übrigens von dem Gebrauche der Stadtbewohner abhängt, das geht in zweifelhaften Fällen nach Stimmenmehrheit. Siehe ein Mehreres hierüber im Abschnitte 163.) Vorsteher der Gemeinde oder die vornehmsten derselben, die verordnet sind, sich mit dem öffentlichen Wohle zu beschäftigen, sind als Richter zu betrachten, und es dürfen keine unrechtlichen Leute unter ihnen sein.

Abschnitt 38.

Ueber Zeugen, die vorsätzlich zum Nachtheile eines anderen gelogen haben.

Wenn zwei Personen gegen einen gezeugt haben, daß er Jemandem 100 Gulden schuldig sei, und andere zwei haben das Gegentheil gezeugt, oder die ersten als Lügner überwiesen, so braucht der Beklagte nicht zu zahlen. Zeugen können ihr einmal ausgesagtes Zeugniß nicht widerrufen, wohl aber müssen sie dann den Schaden bezahlen, den sie nach der zweiten Aussage angerichtet haben. Die Hagah, meint der Verfasser, hätte sich hier zu kurz gefaßt, denn überführte lügenhafte Zeugen sind ferner zu Zeugen unfähig, siehe Abschnitt 34, aber nicht solche, denen bloß durch andere Zeugen widersprochen worden ist, siehe Abschnitt 31.

Ueber Leihen und Verleihen.

Abschnitt 39.

Man kann dem Leiher für den Verleiher eine Schuldverschreibung schreiben, wenn dieser auch nicht gegenwärtig ist.

§ 1. Wenn Jemand seinem Nächsten (Juden) in Gegenwart von Zeugen Geld leiht, oder der Leiher hat in Gegenwart von Zeugen gestanden, daß er ihm die Summe schuldig sei, so ist dies doch nur so zu betrachten, als ob er ihm auf das Wort, ohne Verschreibung, geliehen habe und der Verleiher kann die Schuld nicht von beschwerten Gütern heben; hat er ihm aber gegen eine Verschreibung geliehen, so kann er auch von beschwerten Gütern die Schuld heben, selbst wenn ihm der Leiher keine Sicherheitsverheißung (Obligation) verschrieben hätte, denn man nimmt gewöhnlich an, daß dies aus Versehen des Schreibers unterlassen worden ist, und sind Zeugen für den Mantelgriff, so kann der Verleiher von allen Gütern seine Schuld heben. (Siehe Abschnitt 225.)

§ 2. Wenn Jemand seinem Nächsten Geld vor Zeugen leiht, so dürfen diese dem Verleiher das Zeugniß in einer Schuldverschreibung nicht früher geben, bis sie dazu von dem Leiher aufgefordert sind, und auch dann müssen sie sich erst mit dem Leiher verabreden; Einige streiten dagegen.

§ 3. Hat der Leiher aber die Sache durch einen Mantelgriff bekräftigt, so können die Zeugen ungefragt die Verschreibung dem Verleiher einhändigen, denn nach einem Mantelgriff folgt gewöhnlich die Verschreibung, und wenn auch nach dem Mantelgriff noch eine Zeit verstrichen ist, bevor der Verleiher die Verschreibung verlangt hat, so kann man ihm solche doch geben, und befürchtet nicht, daß die Schuld während dieser Zeit schon bezahlt sein könnte. Die Zeugen schreiben

aber die Zeit, da der Mantelgriff geschehen ist, auf, oder sie bemerken, daß die Verschreibung später als die Handlung des Leihens geschehen sei; denn in diesem Falle kann der Verleiher seine Schuld nicht von schon verkauften Gütern heben (Beer hetib), selbst wenn der Leiher vorher gestorben wäre, und der Leiher eine bestimmte Zeit zur Ueberlieferung der Verschreibung gesetzt hat und die Zeit schon verflossen ist, können sie doch nach seinem Tode noch die Verschreibung schreiben; ebenso wenn der Verleiher solche von den Erben des Leihers verlangt; Einige streiten aber dagegen und behaupten, wenn sich die Sache länger als 30 Tage verzögert hat, könne man die Verschreibung nicht mehr geben, und hat der Leiher gar eine Zeit zur Bezahlung bestimmt, so darf man nach dessen Tode dem Verleiher keine Verschreibung mehr geben, denn es könnte sein, daß er schon bezahlt hätte.[20] So lange der Leiher zu den Zeugen nicht gesagt hat: schreibt und unterzeichnet, ist die Schuld nur als eine Buchschuld zu betrachten.

§ 4. Verweigert der Leiher die Verschreibung, so wollen Einige, daß die Zeugen solche nicht anfertigen dürfen, wenn er sich auch durch Mantelgriff verpflichtet hat, sie nicht zu verweigern; verlangt aber in diesem Falle der Verleiher das Geld zurück, so muß dies geschehen; wollen die Zeugen eine weite Reise machen, so kann nach Einigen der Verleiher vom Gerichte verlangen, daß dieses ihm eine solche schreibe, aber die Zeugen dürfen es nicht; nach Anderen, können die Zeugen solches wider seinen Willen thun;[21] Andere sagen: der Satz, daß nach einem Mantelgriff gewöhnlich auch die Verschreibung geschieht, gelte nur, wenn der Verleiher bei dem Mantelgriff gegenwärtig war, sonst nicht; Einige streiten dagegen.

§ 5. Die Zeugen brauchen nicht citirt worden zu sein; in diesem Falle können sie aber keine Verschreibung anfertigen, wenn der Leiher andere Zeugen zum Mantelgriff citirt hat; ihr mündliches Zeugniß gilt jedoch, wenn er die Schuld leugnet, nicht aber wenn er sagt, er habe schon bezahlt, selbst wenn die Zeit zur Bezahlung noch nicht da ist, denn die Klage des Verleihers hat nicht die rechte Kraft, wenn er keine Verschreibung hat; war aber keine Verschreibung und auch kein Mantelgriff da, und die mündlichen Zeugen sagen, daß die Zeit zur Bezahlung noch nicht verstrichen sei, so muß der Leiher zahlen. (Siehe Anfang Abschnitt 70.)

§ 6. Jedesmal, wenn die Zeugen unrechtmäßigerweise eine Verschreibung gegeben haben, hat solche keine Kraft.

§ 7. Wo kein Mantelgriff stattgefunden, und der Leiher sogar seine Schuld vor einem Gericht aus drei Personen gestanden hat, dieses Gericht aber nicht ein festes, eingesetztes war, oder es nicht nach ihm geschickt hatte, sondern selbst gekommen ist, selbst wenn es sich auf sein Verlangen versammelt hätte, kann der Kläger nicht vom Gerichte später verlangen, daß ihm dieses das Geständniß schriftlich gebe,

---

[20] Wahrscheinlich ist hier gemeint, wenn die bestimmte Zeit schon vergangen ist.

[21] Dies ist zu verstehen, wenn der Mantelgriff erfolgt ist.

denn man befürchtet, der Leiher habe ihn bezahlt, und mit der Verschreibung in der Hand die Bezahlung nochmals verlangt. War das Gericht aber ein festes, eingesetztes, und der Kläger kommt vor dasselbe, man schickt nach dem Beklagten und dieser bekennt die Schuld, dann kann man dem Kläger das Geständniß schriftlich geben.

§ 8. Daß man ohne Mantelgriff dem Kläger das Geständniß nicht schriftlich geben darf, ist nur der Fall, wenn die Forderung bewegliche Sachen betrifft, aber nicht bei unbeweglichen Sachen; denn dann kann die Besorgniß (siehe vorigen Paragraph) nicht stattfinden.

§ 9. Kommen aber zwei Personen vor Gericht: der Eine macht eine Forderung von 100 Gulden an den Anderen, und dieser sagt: dem wäre so, und sie entfernen sich, und das Gericht sagt darauf: nun, so gehe und bezahle ihn, oder es sagt: du bist nun zu zahlen schuldig; sagt nun der Beklagte in der Folge, er hätte bezahlt, so ist er durch einen Nebeneid beglaubt; daher darf man dem Kläger, wenn sich beide entfernt haben, das schriftliche Bekenntniß nicht später geben, denn er könnte bereits bezahlt sein. (Siehe Abschnitt 79, § 12.)

§ 10. Hat aber der Kläger ein schriftliches Urtheil in Händen, so kann der Geklagte nicht sagen, er habe bezahlt, wenn es aber der Kläger sehr lange in Händen behalten und den Beklagten nicht zur Bezahlung angehalten hat, so ist dieser beglaubt, wenn er sagt, er habe bezahlt; einige wollen, daß der Beklagte jedenfalls beglaubt sei, wenn der Kläger ein schriftliches Urtheil in Händen habe.

§ 11. Einige wollen, daß in dem schriftlichen Bekenntnisse ausdrücklich stehen müsse: der Beklagte hat uns gesagt: schreibet und unterzeichnet, und gebet solches dem Kläger.

§ 12. In dem schriftlichen Bekenntnisse müssen drei Richter unterzeichnet sein.

§ 13. Dem Leiher kann man auf sein Verlangen eine Verschreibung für den Verleiher geben, wenn dieser auch nicht gegenwärtig ist, aber nicht umgekehrt, selbst wenn der Verleiher den Zeugen die Verschreibung so lange lassen wollte, bis der Leiher gegenwärtig ist, d. h. wenn in der Verschreibung ein Mantelgriff erwähnt ist, dann kann man dem Leiher, auch wenn der Verleiher nicht gegenwärtig ist, solche geben, denn von dem Augenblicke des Mantelgriffes sind dem Verleiher alle Güter des Leihers verschrieben, oder es ist ausdrücklich in der Verschreibung von der Verschreibung aller seiner Güter von jetzt an schon die Rede; eine Verschreibung ohne Mantelgriff darf man jedoch unter keiner Bedingung geben, selbst dem Leiher nicht, bis sie beide gegenwärtig sind und der Leiher dem Verleiher solche in Gegenwart des Gerichtes überliefert, denn man besorgt, im Falle der Leiher das Geld noch nicht erhalten hätte, er möchte die Verschreibung von jetzigem Datum schreiben, oder er hätte das Geld erhalten, ihm aber die Verschreibung erst später gegeben, in jedem dieser Fälle darf der Verleiher von verkauften Gütern des Leihers nicht bezahlt werden, denn die Ueberlieferung des Geldes und der Verschreibung muß zu einer und derselben Zeit geschehen, dann hat der Verleiher ein Recht an alle nach dieser Zeit verkauften Güter des Leihers.

§ 14. Hat sich Jemand gegen zwei Personen als an beiden schuldig bekannt und zu Zeugen gesagt, daß sie dieses Bekenntniß niederschreiben und ihm, dem Leiher, geben sollen, und es ist geschehen, und hat der Leiher solche Einem von Beiden überliefert, so hat der Andere jedenfalls ebenso gut das Recht daran, als der Erste und nach dessen Tode haben es seine Erben.

§ 15. Die Zeugen können auf den Mantelgriff eines Unmündigen keine Verschreibung ertheilen.

§ 16. Wenn Zeugen etwas gesehen haben, was zu Jemandes Vortheil dienen kann, es ist aber noch nichts Vollständiges, bis noch andere Zeugen kommen und aussagen, was sie gesehen haben, ob die ersten einstweilen ihr Zeugniß aufschreiben und überliefern dürfen, wird erklärt werden Abschnitt 205.

§ 17. Wenn ein Leiher mit einer Schuldverschreibung in der Hand vor das Gericht kommt, um den Verleiher zu zwingen, sein gegebenes Wort, ihm Geld auf eine gewisse Zeit zu leihen, zu halten, und wenn es auch klar ist, daß die Verschreibung mit Bewilligung des Verleihers geschrieben ist, so hilft dies dem Leiher nichts, wenn jener sein Wort wieder zurücknehmen will; hat er ihm aber gegen Pfand zu leihen versprochen, und das Pfand befindet sich bereits in seinen Händen, dann muß er sein Wort halten. Der Leiher muß den Schreiber bezahlen.

Abschnitt 40.

Wenn sich Jemand selbst gegen seinen Nächsten als Schuldner angibt.

§ 1. Wenn sich einer gegen seinen Nächsten erklärt, daß er ihm Geld schuldig sei, so bleibt er ihm schuldig, wenn solches auch gar nicht der Fall ist; hat er z. B. zu Zeugen gesagt: ihr sollt Zeugen sein, daß ich diesem 100 Gulden schuldig bin, oder solches durch eine Schuldverschreibung oder sonst auf eine andere Weise angezeigt, so muß er ihm das Geld zahlen.

§ 2. Wenn ein Leiher selbst eine Verschreibung geschrieben hat, in welcher Zeugen ernannt sind, und er gab sie dem Verleiher, so ist dies eine giltige Verschreibung; wenn auch die Zeugen nicht darin erwähnt sind, und er sie nur dem Verleiher in Gegenwart von Zeugen gegeben hat, so ist sie giltig. Einige Geonim wollen aber, daß er zu den Zeugen sagen müsse: schreibt und unterzeichnet, daß diese Verschreibung in eurer Gegenwart dem Verleiher übergeben wurde.

Abschnitt 41.

Wenn die Verschreibung verschlissen oder verloren gegangen ist.

§ 1. Wem dies begegnet ist, der muß sich Zeugen dafür verschaffen und bei Gericht erscheinen, daß dies die Verschreibung bekräftige;

aber die Zeugen, welche in der Verschreibung stehen, können ihm keine neue geben; doch sie müssen mit zu Gericht kommen und das Gesagte bezeugen; das Gericht läßt dann eine andere Verschreibung anfertigen und bezeugt zugleich darin das Vorgefallene. Ein Rabbi will, man müsse in der neuen Verschreibung melden, daß man die alte zerrissen habe (wenn sie nicht verloren gegangen), um Betrug zu vermeiden. Wenn es eine Schenkungsverschreibung ist, so braucht die alte nicht zerrissen zu werden, war aber eine Gewährleistung in der Schenkungsacte benannt, so muß die alte zerrissen werden; ebenso wenn es ein Kaufcontract war, man müßte denn in dem zweiten schreiben, daß solcher nur angefertigt worden sei, um den Käufer oder Beschenkten in Besitz zu lassen. In der neuen Verschreibung muß das alte Datum gesetzt werden.

§ 2. Der Verleiher muß Zeugen bringen, daß die Verschreibung nicht vorsätzlich verschlissen sei, oder daß solche nicht an einem Orte lag, wo sie nicht ordentlich verwahrt war und unleserlich werden m u ß t e, denn auch in diesem Falle schließt man, daß solche schon bezahlt sei, weil er nicht gehörig darauf geachtet hat.

§ 3. Das Gericht darf nur im Falle der höchsten Nothwendigkeit eine Abschrift von einer Verschreibung geben, und wenn Jemand eine solche Abschrift oder Inhalt vorzeigt, so muß er auch das Original zugleich vorzeigen, sonst wird ihm nicht bezahlt, oder das Gericht müßte in der Abschrift die Ursache angegeben haben, warum es eine solche anfertigen ließ, z. B. es sind Zeugen da, daß das Original gewiß verloren gegangen, d. h. es ist verbrannt worden; denn sonst ist es ja möglich, daß es wiedergefunden würde;[22] wo man eine Abschrift macht und das Original ist noch da, muß solche wörtlich sein und man muß darin bemerken, daß es eine Abschrift sei.

§ 4. Sobald eine Schuldverschreibung verloren gegangen ist und der Leiher sagt, er habe schon bezahlt, ist er beglaubigt, wenn er schwört, und wenn selbst die Zeit der Bezahlung noch nicht da ist; selbst wenn die Verschreibung später von einem Anderen vorgezeigt wird, so kann der Leiher sagen, er hätte solche nach der Bezahlung verloren. Wenn aber der Verleiher die Verschreibung Jemanden in Verwahrung gab und d i e s e r zeigte sie vor, kann der Leiher nicht sagen, er hätte sie schon bezahlt und nachher verloren. Wenn die Verschreibung in einer Stadt, welche durch Belagerung eingenommen worden, verloren gegangen ist, wird solche als verloren betrachtet und man kann unbedingt eine andere schreiben lassen.

A b s c h n i t t 42.

Daß man die Verschreibung in jeder Sprache schreiben könne, und wenn die Münzsorte nicht darin benannt ist.

§ 1. Man darf die Verschreibung nicht auf Etwas schreiben, worauf sie verfälscht werden kann, und wenn es geschehen ist, so gilt

[22] Die Zeugen müssen aber den Inhalt desselben noch ganz genau wissen.

eine solche Verschreibung nicht, selbst wenn solche gleich zu erheben ist (nach Sicht).

§ 2. Sie kann in jeder Sprache und in jeder Schrift geschrieben sein, der Schreiber muß aber sehr vorsichtig dabei sein, daß keine Veränderung darin sich befindet.

§ 3. Man muß sehr genau sein bei den „Waffen" (ו Sechs) und „Sajin" (ז Sieben), daß solche nicht zu sehr gedrängt in den Worten stehen, denn der Schreiber, oder vielmehr der Verleiher, könnte ein Falsum gemacht und ein ו (waf) oder ein ז (Sajin) zu viel geschrieben haben, auch nicht zu weit auseinander, denn man könnte ein ה (heh 5) oder ein ח (chet 8) ausgestrichen haben und ein ו (waf) daraus gemacht haben u. dgl. m.; daher müssen dieselben Buchstaben sich ganz gleich und die Schrift ordentlich und gerade sein; darauf müssen sowohl die Richter als auch die Zeugen genau sehen, und wenn es auch nöthig sein sollte, den Verleiher durch Schläge zum Bekenntniß zu zwingen (wenn nämlich ein Verdacht der Verfälschung stattfindet, so muß es geschehen, um die Wahrheit zu ermitteln).

§ 4. Am Ende einer Reihe dürfen die Worte משלש ועד עשר (von 3 bis 10) nicht stehen, denn man könnte aus dem letzten Worte עשרים (20) und aus dem ersten Worte שלשים (30) machen (aber wohl שלשה oder עשרה [welches auch 3 und 10 heißt], weil hier nicht so leicht zu verfälschen ist); trifft es sich, daß diese Worte am Ende der Reihe kommen, so muß der Schreiber das vorige lieber wiederholen, bis er mit obigen Worten in der Mitte der Reihe ist, auch soll die Zahl nicht mit Buchstaben geschrieben sein, z. B. ב (Beth 2), oder ד (Dallith 4), denn man könnte vom letzteren ein ר (Reesch 200) und vom ersteren ein כ (Kaf 20) daraus machen; Abbreviaturen und Anfangsbuchstaben der Worte sind jedoch erlaubt.

§ 5. Wenn im Anfange der Verschreibung etwas steht und am Ende wieder etwas anderes Widersprechendes, und man kann beides vereinigen, so ist es gut; ist aber ein Widerspruch da, z. B. oben steht 100 Gulden und unten 200, so richtet man sich nach dem Untersten, der Widerspruch darf aber nicht in der letzten Reihe sein, auch dürfen in diesem Falle in der Verschreibung die Worte sich nicht befinden: והכל שריר וקיים (und Alles fest und bleibend). Befindet sich aber am Ende ein Irrthum im Summiren der einzelnen Summen, so schadet dies nicht.

§ 6. Ist unten ein Buchstabe ausgelöscht, kann man dies aber aus dem Obersten deutlich sehen, so schadet es nicht; es darf jedoch nicht mehr als ein Buchstabe sein; ist aber unten keine Auslöschung zu erkennen, so schreibt man solches dem Irrthume des Schreibers zu, wenn auch mehr als ein Buchstabe unten fehlt.

§ 7. Steht oben ספל (1½ eines Maßes) und unten קפל (auch 1½ eines kleineren Maßes), so richtet man sich nach dem Untersten; ist aber der Fall umgekehrt, so richtet man sich nach dem Obersten und nimmt an, eine Fliege habe den Fuß der ק (Kuf) weggewischt und es sei daraus ein ס (Sammach) geworden, denn die Regel ist: der Kläger ist immer im Nachtheil. Bei allen Sachen, wo

diese Regel gilt, läßt man doch dem Kläger die beweglichen Sachen, wenn er sich solcher bemächtigt hat. Diese Regel gilt nicht, wenn eine Abschlagszahlung bewiesen wird.

§ 8. Auch gilt diese Regel nur bei obigen Fällen, wo die Verschreibung nicht ganz außer Kraft ist; steht aber z. B. in der Verschreibung, der Leiher müsse zu Ostern bezahlen, so kann dieser nicht sagen: ich kann bezahlen, an welchen Ostern es mir beliebt, sondern er muß an den nächsten Ostern zahlen u. dgl. m.

§ 9. Jetzt, da der Gebrauch allgemein ist, daß man in jeder Verschreibung hinzufügt: nicht als ein bloßer Entwurf oder Scheincontract, gilt die Regel bei zweifelhaften Fällen auch nicht und wenn ein Ausdruck mehr für den Vortheil als für den Nachtheil des Klägers spricht, richtet man sich nach dem ersten.

§ 10. Wenn in einer Verschreibung zwar die Münzsorte angegeben, die Summe aber ausgelöscht und nicht mehr zu erkennen ist, so erhält der Kläger nicht mehr als zwei Stück von dieser Münzsorte.

§ 11. Fehlt in der Verschreibung die Zahl der Münzsorten ganz und gar und der Beklagte sagt: es waren nur zwei Stück, so erhält der Kläger nicht mehr, der Beklagte muß sich aber durch einen Nebeneid frei schwören, und hat der Kläger sich deren mehr bemächtigt, so muß er das Uebrige zurückgeben.

§ 12. Steht bloß Silber, so gibt er das allerkleinste Stück Silber; steht silberne Münze, so erhält er die allerkleinste; steht Denarim (eine Münze) von Silber (דינרי כסף dinre keshef) oder silberne Denarim (כסף דינרין keshef dinrin), so erhält er deren zwei; steht aber Silber in Denarim (כסף בדינרי keshef bedinre), so erhält er den Werth von zwei goldenen Denarim; steht goldene Denarim, so erhält er so viel Gold, als zwei goldene Denarim werth sind; steht Silber in Denarim, so gibt er so viel Silber, als zwei Denarim werth sind; steht bloß Gold, so zahlt er die allerkleinste goldene Münze; steht goldene Denarim, oder Denarim von Gold, so erhält er zwei goldene Denarim; steht Gold in Denarim, so gibt er so viel Gold als zwei silberne Denarim werth sind.

§ 13. Steht in der Verschreibung nicht, in welcher Landesmünze (indem der Gehalt des Geldes verschieden ist), so richtet man sich nach dem Orte, in welchem die Verschreibung ausgestellt worden ist; fehlt aber auch der Name des Ortes, so richtet man sich nach demjenigen Orte, in welchem die Verschreibung vorgezeigt ist; sagt der Leiher in diesem Falle, das Geld war von schlechterem Gehalte, so muß der Verleiher das Gegentheil beschwören; bringt aber der Leiher den Beweis, daß sie beide früher in einem Orte gewohnt haben, wo das Geld schlechter war, so erhält er von dem schlechteren Geld; steht bloß 100 Silber, so kann ihm der Leiher geben, welche Münze er will.

§ 14. Wenn in einer Verschreibung bloß steht: 600 und ein Gulden, nun kann es gemeint sein, 600 Gulden und einen Gulden, oder auch 600 einer geringeren Münze und einen Gulden; in diesem Falle wird der Verleiher nach der geringeren Münze ausbezahlt; man richtet sich nach der gewöhnlichen Volkssprache in solchen Fällen, wenn

diese auch nicht ganz nach der Verordnung der Weisen wäre; wer eine Waise auferzogen hat (soll hier wahrscheinlich heißen: als eigenes Kind angenommen) und er hat sie in einer Verschreibung sein Kind, seinen Sohn oder seine Tochter, genannt, oder die Waise sich in einer solchen Verschreibung der Namen Vater oder Mutter bedient, so ist dies keine Verfälschung zu nennen.

Abschnitt 43.

Daß das Datum in der Verschreibung stehen müsse und wenn dieses früher oder später gestellt ist, als die Leihung geschehen war.

§ 1. Das Datum muß in der Verschreibung stehen, damit man wisse, von welchen Gütern der Verleiher sich bezahlt machen könne; denn von solchen Gütern, die schon vorher verkauft wurden, kann er nicht bezahlt werden. Steht kein Datum, so kann er von verkauften Gütern gar nicht bezahlt werden, denn die Käufer können sagen, sie hätten diese schon vorher gekauft. Hat aber der Verleiher eine Schrift mit einer Abschlagszahlung in Händen, so hat er die Vorhand, wenn auch kein Datum in der eigentlichen Verschreibung steht.

§ 2. Wenn der Schreiber die Worte ausgelassen hat: Nach Erschaffung der Welt, und selbst nicht 5000 und auch die Hunderte nicht geschrieben hat, sondern nur die Zahl in dem laufenden Jahrhundert, so ist die Verschreibung giltig.

§ 3. Hat der Schreiber die Zahl der Tausende nicht bemerkt, so ist es giltig.

§ 4. Ebenso, wenn er den Tag der Woche nicht bemerkt hat.

§ 5. Ebenso, wenn er sich in dem Tag der Woche geirrt hat, d. h. wenn dieser mit der angegebenen Tagzahl des Monats nicht stimmt.

§ 6. Wenn der Leiher bloß eine Handschrift von sich gegeben ohne Zeugen und Mantelgriff und das Datum ausgelassen hat, so gilt es (in einem solchen Falle kann der Verleiher jedoch nie von verkauften Gütern bezahlt werden).

§ 7. Eine Verschreibung, in welcher das Datum früher gestellt war, als das Einhändigen des Geldes geschehen ist, gilt nur insofern, als der Verleiher mit einer solchen von unbeschwerten Gütern bezahlt wird, aber ganz ableugnen kann der Leiher die Schuld nicht. (Einige sagen, sie wäre ganz ungiltig.)

§ 8. Haben aber die Zeugen das Datum absichtlich früher gestellt, so gilt sie gar nicht. (Die Zeugen sind jedoch beglaubt, wenn sie sagen, sie hätten sich geirrt.)

§ 9. Eine Schenkungsverschreibung, in welcher die Jahreszahl unrichtig angegeben ist, gilt nicht, selbst wenn es bewiesen ist, daß dies ein Schreibfehler sei, und wenn selbst der Name eines berühmten Gelehrten und frommen Mannes darunter gezeichnet ist; sind aber die Zeugen noch da und ihre Unterschriften sind in dem Orte der Hand-

lung geschehen (nicht in einem anderen Orte), so können sie eine zweite Verschreibung mit dem rechten Datum anfertigen; jedenfalls ist der Beschenkte beglaubt zu sagen, daß dieses ein Schreibfehler sei, denn er hätte ja nur sagen können, die Verschreibung ist richtig und der Mantelgriff ist in dem angegebenen Jahre geschehen (er hat also das Recht einer besseren Vertheidigung für sich: Miggu).

§ 10. Eine Verschreibung, worin die Worte stehen: Bevor die Zeugen diese Verschreibung nicht unterzeichnet haben, will ich sie zwar an diesem (benannten) Tage schreiben, aber nicht früher unterschreiben, als an dem (benannten) Tage, ist giltig.

§ 11. Wenn auch die Zeugen das Leihen gesehen haben und der Leiher gesagt hat: Schreibet eine Verschreibung, unterzeichnet diese und gebt sie dem Verleiher, und es ist kein Mantelgriff geschehen, so dürfen die Zeugen doch nur den Tag der Ueberlieferung der Verschreibung angeben und nicht den Tag des Leihens. (Einige Rabbiner sind dagegen.)

§ 12. Schuldverschreibungen, in welchen das Datum später gesetzt ist als das, an welchem die Leihung geschehen ist, sind giltig, wenn auch die Verspätung des Datums nicht darin erwähnt ist, denn der Gläubiger verliert ja dadurch, indem er nur von diesem Datum an sich an verkaufte Grundstücke halten könne. Das Obige ist aber nur anwendbar, wenn in der Schuldverschreibung die Worte stehen: und an die Güter, die ich erwerben werde (soll der Gläubiger ein Recht haben); stehen diese Worte nicht darin, so muß die Verspätung des Datums in der Schuldverschreibung erwähnt werden, denn der Leiher könnte z. B. im Monat Nisan (dem ersten Monat) das Geld geliehen und nachher ein Grundstück gekauft haben, die Zeugen haben aber das Datum verspätet; wenn nun der Schuldner das Grundstück wieder verkauft hat, so kann sich ja der Gläubiger an den Käufer halten.

§ 13. Bei Verkaufsscheinen muß durchaus die Verspätung des Datums erwähnt werden.

§ 14. Von einer Verschreibung, in welcher als Datum ein Sonnabend oder ein zehnter Tag des Monats Tischri (Versöhnungstag, sogenannte Lange Nacht) angegeben ist, nimmt man an, daß sie verspätet ist und besorgt nicht, daß sie früher ausgestellt sein könnte (in welchem Falle sie ungiltig wäre), sondern man läßt die Verschreibung in ihrer Kraft, weil aller Welt bekannt ist, daß man an einem Sonnabend oder an einem Versöhnungstag nicht schreiben darf; der Leiher kann aber auf einen Schwur dringen, auch muß eine solche Verschreibung vom Gerichte bekräftigt gewesen sein.

§ 15. Von jeder Verschreibung, die nicht lädirt ist, nimmt man an, daß sie nicht früher als an dem Tag der Ueberlieferung geschrieben ist.

§ 16. Ist eine Verschreibung bei Nacht geschrieben und den Tag nachher unterzeichnet worden, so ist sie giltig, denn der Tag gehört zu der vorigen Nacht, aber nicht umgekehrt; waren die Betheiligten aber ohne Unterbrechung mit der Handlung beschäftigt gewesen, so schadet auch der umgekehrte Fall nicht; ist jedoch ein Mantelgriff dabei

gewesen, so kann die Unterschreibung auch erst lange nachher geschehen, wenn also Zeugen den Mantelgriff gesehen haben und lange nachher erst unterschreiben wollen und sie wissen den Tag des Mantelgriffs noch, so können sie diesen Tag angeben, wo nicht, geben sie den Tag an, an welchem die Verschreibung ausgefertigt worden ist.

§ 17. Einige Rabbiner wollen, daß, wenn sie mit der Handlung noch immer beschäftigt waren, auch der umgekehrte Fall giltig sei (siehe den vorigen Paragraphen); das gilt jedoch nur bei einer Schuldverschreibung und bei keiner anderen Verschreibung.

§ 18. Wissen die Zeugen noch den Tag des Mantelgriffs, so schreiben sie: Wir haben den Mantelgriff erhalten von N. an dem (benannten) Tage und haben die Verschreibung angefertigt und sie überliefert an N., sonst aber schreiben sie: Wir haben von N. einen Mantelgriff erhalten, eine Verschreibung an dem (benannten) Tage ausgefertigt, unterzeichnet und an N. überliefert.

§ 19. Benennen sie den Tag des Mantelgriffs, so müssen sie ihn ganz genau und gewiß wissen.

§ 20. Haben die Zeugen die Handlung in einer Stadt gesehen und fertigen sie die Verschreibung in einer anderen aus, so benennen sie nur die letzte Stadt, in welcher sie unterschrieben haben; wissen sie aber noch den Tag des Mantelgriffs, so müssen sie auch den ersten Ort benennen.

§ 21. Wenn die Zeugen den Ort, wo die Verschreibung geschehen, benennen und der Mantelgriff ist anderswo geschehen, so muß die Münzsorte in beiden Städten von gleichem Gehalt sein oder es müßte in der Verschreibung die Münzsorte des Ortes benannt sein, sonst müssen sie nur den Namen des Ortes angeben, wo die Handlung vollendet worden, denn nach dem Münzgehalt dieses Ortes wird der Verleiher bezahlt. Wird aber der andere Ort benannt, so wird er nach dem Münzgehalt jenes Ortes bezahlt.

§ 22. Eine Verschreibung, in welcher der Ort, an welchem sie geschehen, nicht angegeben ist, hat Giltigkeit.

§ 23. Wenn A und B ein jeder eine Schuldverschreibung von C haben, in A's Verschreibung steht am fünften Tage des Monats Nisan und in der des B steht bloß Nisan und C hat nicht so viel, um Beide zu befriedigen, so wird A befriedigt, denn B's Verschreibung könnte ja später gewesen sein; auch kann B von den Gütern, die C in dem folgenden Monat Jeer verkauft hat, sich nicht bezahlt machen, denn die Käufer können ihm sagen, warum er sich von dem Grundstück, welches A erhalten hat, nicht bezahlt gemacht hätte, denn seine Zeit ginge von dem ersten Tage des Monats Nisan an und A habe das Grundstück mit Unrecht erhalten.

§ 24. Wenn auch in einer Schrift, die eine Abschlagszahlung bezeugt, das Datum und die Zeugen fehlen, wenn sie nur mit der Urverschreibung in der Hauptsumme stimmt, so ist es genügend.

§ 25. Wenn Jemand eine Schuldverschreibung vorzeigt, deren Datum auf den Monat Nisan ohne Tagbestimmung ausgestellt ist, der

Leiher zeigt aber eine Verzichtleistung auf diese Schuld vor mit dem Datum vom 18. Tag im Nisan, so gilt diese.

§ 26. Selbst wenn die Verzichtleistung und die Schuldverschreibung ein und dasselbe Datum haben, so ist der Besitzer der letzteren im Nachtheil.

§ 27. Wenn das Datum der beiden Schriften gleich ist und in der Verzichtleistung stehen die Worte, daß A auf alle Forderung, die er an B bis diesen Tag hatte, Verzicht leiste, so gilt die Schuldverschreibung, denn in der gewöhnlichen Sprache schließt das Wort bis den Tag aus, wenn aber die Worte bis jetzt stehen, so ist die Sache zweifelhaft und in diesem Falle wird nicht bezahlt.

§ 28. Wenn Jemand zwei Schuldverschreibungen gegen sich hat, in einer ist das Datum vom Monat Ader, in der anderen dasselbe, Ader der Zweite oder Weader (das Jahr ist nämlich ein Schaltjahr und hat dann 13 Monate), und der Leiher hat nicht so viel, um beide befriedigen zu können, so wird die bezahlt, wo bloß Ader steht; steht aber in beiden bloß Ader, so wird angenommen, daß sie beide im ersten Ader geschrieben sind und die Schuldverschreibung, die das frühere Datum dieses Monats enthält, wird bezahlt. Wenn in der Verschreibung bis Ostern oder bis zur Ernte steht, so richtet man sich in diesen Fällen wie bei Gelübden. (Siehe J. D., Abschn. 220.)

§ 29. Steht bis nach Ostern, so nimmt man 21 Tage nach Ostern an. (Die größte Zahl von den Tagen zwischen Ostern und Pfingsten 40 Tage.)

Abschnitt 44.

Daß man das Wesentliche einer Verschreibung in der letzten Zeile wiederholen und wie man das Ausgelöschte wieder bekräftigen müsse.

§ 1. Man muß das Wesentliche der Verschreibung in der letzten Zeile derselben wiederholen, und zwar weil die Zeugen es nicht so genau abpassen können, ihre Unterschrift gleich nach dem Schluß zu setzen und zu besorgen ist, daß, wenn nur so viel Raum gelassen wird, als eine Zeile beträgt, ein Verfälscher dahin schreiben kann, was er will; ist aber das unterlassen, so ist die Verschreibung doch giltig, denn man erklärt die Verschreibung nicht nach ihrer letzten Zeile. (Wenn jedoch diese zum Nachtheil des Verleihers ist, so schließt man nach derselben, denn in diesem Falle kann ja keine Verfälschung stattgefunden haben.)

§ 2. Ist die Verschreibung ganz von der Handschrift des Leihers, so kann man auch nach der letzten Zeile schließen.

§ 3. Endet die Verschreibung mit der letzten Zeile, die Zeugen haben den Raum von einer Zeile freigelassen und ihre Unterschrift in die Mitte der zweiten Zeile gesetzt, so kann man von den letzten eineinhalb Zeilen nichts schließen. (Haben die Zeugen nicht einer unter

dem anderen, sondern nebeneinander, in einer und derselben Reihe gezeichnet, so gilt die ganze Verschreibung nicht.)

§ 4. Wenn in einer Verschreibung sich die Worte befinden: und Alles fest und bleibend, so kann man auch aus der letzten Zeile etwas schließen (man braucht das Wesentliche auch nicht zu wiederholen).

§ 5. Ausgelöschte oder über der Reihe befindliche Worte oder solche, wo die Feder darüber hingefahren ist, müssen bekräftigt werden, bevor die Worte stehen: und Alles bleibend und fest; ist es nicht geschehen, so gilt zwar die Verschreibung, aber man kann aus solchen Worten nichts schließen. (Einige streiten dagegen, wenn nicht der Inhalt des Ausgelöschten aus der Verschreibung erwiesen werden kann; waren die ausgelöschten Worte die Namen der beiden Parteien und die Summe des Geldes, so ist diese gewiß ohne Bekräftigung nicht giltig.)

§ 6. Eine Verschreibung, auf deren Rückseite ein umschlossener Raum sich befindet oder schmale Linien (so wie auf unseren Wechseln, wo nämlich der Gebrauch ist, die Bezahlung auf die Rückseite oder in die schmalen Linien zu setzen), ist giltig.

§ 7. Das Ausgelöschte muß, wenn es bekräftigt werden soll, die nämliche Handschrift wie das Andere sein.

§ 8. Wenn das Ausgelöschte in einer Zeile vor der letzten sich befindet und nimmt so viel Raum ein wie die Worte: Alles bleibend und fest, oder mehr, so gilt es nicht, selbst wenn dieses auch bekräftigt wurde, denn vielleicht hat er (der Kläger) das ausgelöscht und statt dessen etwas Falsches geschrieben und es in dem Raume zwischen der Schrift und den Zeugen wieder bekräftigen lassen.

§ 9. Jetzt ist aber allgemein der Gebrauch, daß man in alle Verschreibungen die Worte „und Alles fest und bleibend" setzt, daher ist jede Verschreibung, in welcher dies fehlt, ungiltig.

§ 10. Wenn in einer Verschreibung zwei Buchstaben auf dem umschlossenen Raum auf der Rückseite bekräftigt sind, die gar nicht zu finden waren, so ist dies kein Hinderniß der Giltigkeit.

§ 11. Wenn in einer Verschreibung Auslöschungen sind und die Zeugen haben diese zu bekräftigen vergessen, und haben die Worte: und Alles fest und bleibend, geschrieben, der eine Zeuge hat auch unterzeichnet, der andere hat aber, als er unterzeichnen wollte, den Fehler entdeckt, so muß dies bemerkt werden und beide müssen nochmals unterzeichnen. (Es versteht sich, daß auch nach der Unterzeichnung der Zeugen noch etwas hinzugesetzt werden kann, wenn die Zeugen dies nochmals unterschreiben.)

Abschnitt 45.

Die Zeugen müssen vor der Unterzeichnung die Verschreibung lesen.

§ 1. Die Zeugen müssen unten, nicht an den Seiten und nicht oben unterzeichnen.

§ 2. Der älteste (Vorsteher) Richter, der den Inhalt der Verschreibung gewußt und dem der Schreiber sie vorgelesen hat, kann solche unterzeichnen, ohne sie selbst gelesen zu haben, und zwar deshalb, weil er ihm traut und der Schreiber auch immer in Furcht vor ihm ist, aber dies darf kein anderer thun, bis er die Verschreibung Wort für Wort gelesen hat. Einige wollen, daß sie unterschrieben werden kann, wenn solche von zwei Personen, gleichviel von welchen, vorgelesen worden ist; verstehen sie die Sprache nicht, so müssen die Vorleser solche erklären und sie können unterzeichnen.

§ 3. Ist das Geständniß von der Handschrift des Leihers und hat ein Nichtjude die Verschreibung geschrieben, so bleibt der Leiher für Alles verpflichtet, wenn es erwiesen ist, daß der Leiher nicht lesen kann.

§ 4. Wenn Zeugen nicht zu unterschreiben verstehen und man hat unbeschriebenes Papier genommen und darauf die Namen der Zeugen eingerissen und solches auf die Verschreibung gelegt, damit die Zeugen ihre Namen mit Tinte darauf nachzeichnen können, so gilt eine solche Verschreibung nicht und die Thäter werden gezüchtigt. Einige wollen sie gelten lassen.

§ 5. Wo der Gebrauch ist, daß der Schreiber auf das Wort des Zeugen für ihn zeichnet, so gilt es, wenn dies bei der Unterzeichnung erwähnt wird. Eine jede Verschreibung, welche dem Gerichte vorgezeigt wird und auf der Zeugen für die Unterschrift der Zeugen da sind, wird nicht weiter untersucht und ist giltig.

§ 6. Die Zeugen dürfen zwischen ihrer Unterschrift und dem Ende der Verschreibung keine zwei Zeilen Raum lassen, sonst ist die Verschreibung ungiltig..

§ 7. In einem solchen Falle kann der Verleiher nicht einmal von unbeschwerten Gütern bezahlt werden, wenn nämlich der Leiher sagt, er hätte schon bezahlt und die Schuld nicht ableugnen kann.[23]

§ 8. Der Raum, auf welchen zwei Zeilen geschrieben werden können, ist zu verstehen von einer Handschrift so groß und ungekünstelt, wie die der Zeugen, aber nicht von einer solchen, wie die des Schreibers.

§ 9. Die erwähnten zwei Zeilen mit ihren Zwischenräumen sind, z. B. ein ל (Lammed, l.) in der obersten und eine Schlußkaf ך (K auch ch) in der untersten Zeile, dies beträgt zwei Zeilen mit ihrem Zwischenraum.

§ 10. Nach einem Rabbiner ist die Verschreibung ungiltig, wenn solche mit der halben letzten Reihe schließt und die Zeugen ohne diese halbe, eine ganze Reihe leer gelassen haben, oder wenn die Verschreibung mit dem Ende der letzten Reihe zwar schließt, die Zeugen jedoch 1½ Reihen leer gelassen haben. Die Zeugen können, wenn die Verschreibung

---

[23] Man darf nicht unbeachtet lassen, daß man damals alles auf Pergament geschrieben hat, wo das Verfälschen leichter war, als auf unserem Papier.

mit der Hälfte der letzten Reihe schließt, ihre Unterschriften in der anderen Hälfte eine neben die andere setzen und in diesem Falle kann man bei zweifelhaften Fällen schon Etwas aus den letzten 1½ Reihen der Verschreibung schließen, was sonst nicht erlaubt ist. (Siehe den vorigen Abschnitt, § 1.)

§ 11. Wenn der Schreiber an der einen Seite einen großen leeren Rand gelassen hat, so dürfen die Zeugen ihre Unterschrift nicht in einer und derselben Zeile einer hinter dem andern setzen, denn der Verleiher könnte in diesem Raume schreiben was er will, und könnte das Oberste abschneiden, sondern sie müssen in dem leeren Raume lauter Punkte mit der Tinte machen, sie dürfen aber den leeren Raum nicht abschneiden; stehen aber die Worte: Alles fest und bleibend oder Alles soll bestätigt und gehalten werden, und zwar oben in der letzten Zeile, so ist die Verschreibung giltig, aber die Zeugen müssen einer unter dem andern unterschrieben haben.

§ 12. Wenn viele Zeugen sind und es ist ein zu Verwerfender oder ein Verwandter darunter, oder zwei waren mit einander verwandt und es ist bewiesen, daß Alle bei der Unterzeichnung die Absicht zu zeugen gehabt haben, so gilt die Verschreibung nicht, sonst aber kann solche durch die andern nicht zu verwerfenden Zeugen die Giltigkeit behalten. Einige wollen, daß wenigstens die beiden zuletzt unterzeichneten Zeugen ohne Tadel sein müssen.

§ 13. Wenn die giltigen Zeugen ihr Zeugniß, da sie solches gesehen, noch erkennen, so kann das Gericht eine andere Verschreibung anfertigen und die giltigen Zeugen unterzeichnen lassen und diese zweite Verschreibung erhält Giltigkeit.

§ 14. Haben die giltigen Zeugen mehr als zwei Zeilen Raum vor ihrer Unterschrift gelassen, dieser Raum war aber ausgefüllt mit ungiltigen Zeugen, so gilt die Verschreibung, ist solche aber dem Gerichte vor dieser Ausfüllung vorgezeigt worden, dann ist keine Rettung für solche Verschreibung mehr, sonst aber hat sie Giltigkeit, selbst wenn der Verleiher diese Ausfüllung ohne Mitwissen des Leihers besorgt hätte. Einige sind jedoch gegen den letzten Fall.

§ 15. Eine Verschreibung mit solcher Ausfüllung, ohne Mantelgriff oder eine, die nicht an einem und demselben Tage unterschrieben und unterzeichnet worden ist, gilt nicht.

§ 16. Nach der Bezahlung kann der Leiher die Verschreibung nicht aus dem Grunde verwerfen, weil der Schreiber vor seiner Unterschrift mehr als eine Zeile Raum gelassen hat.

§ 17. Wenn Jemand mit einer Verschreibung in Vollmacht eines Nichtjuden ankömmt und die Zeugen haben in derselben auch zwei Zeilen Raum von ihrer Unterschrift gelassen, so schadet dies nicht, wenn es nicht gegen den Gebrauch der Nichtjuden ist.

§ 18. Wenn eine Verschreibung ganz in einer und derselben Reihe sich befindet und die Zeugen in der folgenden, so gilt solche nicht, denn man befürchtet, die Zeugen hätten eine Zeile leer gelassen, der Verleiher aber hätte das Oberste abgeschnitten und die Verschreibung zu seinem

Besten in der leeren Zeile angefertigt. Ebenso gilt eine solche Verschreibung auch nicht, wenn die Verschreibung in zwei Reihen enthalten ist, in der ersten ist aber im Anfange etwas Raum gelassen (man hat nicht an der Ecke des Papiers oder Pergaments angefangen); denn man besorgt, daß der Beschluß desselben ebenfalls nicht die zweite Reihe ausfüllte; man habe ohne dies noch eine Zeile Raum gelassen vor der Unterzeichnung, der Verleiher könne aber die Verschreibung abgeschnitten und auf 1½ Reihen geschrieben haben, was er wollte.[24]

§ 19. War die ganze Verschreibung sammt der Unterzeichnung der Zeugen in einer und derselben Reihe, so ist solche giltig, aber wenn in einer solchen Verschreibung noch eine zweite Reihe sich befindet, in welcher noch zwei andere Zeugen unterzeichnet sind, ist zu befürchten, der Verleiher hätte die ganze Verschreibung, unter welcher die untersten Zeugen standen, abgeschnitten und in die Reihe, die gewöhnlich leer bleibt, zwischen der Verschreibung und Unterzeichnung der Zeugen, die Verschreibung (so wie er sie haben wollte) nebst der Unterschrift der (falschen, d. h. die Unterzeichnung der Zeugen ist auch von ihm geschehen) Zeugen gesetzt und wegen der Zeugen in der zweiten Reihe gebe er vor, daß seine Absicht war, recht viele Zeugen zu haben; daher läßt man eine solche Verschreibung durch die zwei ersten bekräftigen, denn alsdann kann man hinter die Wahrheit kommen, wenn nämlich die ersten Zeugen kommen und ihre Unterschrift bezeugen.

§ 20. Wenn eine Verschreibung nebst den Unterschriften der Zeugen auf einem Papier sich befinden, welches ausgelöscht oder radirt ist, so ist solches giltig; es muß aber in dem Radirten kein Unterschied zu bemerken sein, denn sonst ist eine Verfälschung zu befürchten; daher sollen die Zeugen niemals eine Verschreibung unterzeichnen, worin etwas radirt ist, es müßte denn in ihrem Beisein geschehen sein; auch muß man bemerken können, daß alles Radirte und Ausgelöschte an einem und demselben Tage geschehen sei.

§ 21. Wenn die Verschreibung auf nicht radirtem, die Unterzeichnung der Zeugen aber auf radirtem Raum sich befinden, so gilt solche nicht, außer die Zeugen hätten dies erwähnt; diese Erwähnung muß sich aber zwischen beiden Unterschriften der Zeugen befinden.

§ 22. Befindet sich aber eine Verschreibung auf radirtem und die Unterschrift der Zeugen auf unradirtem Raum, so ist solche jedenfalls ungiltig.

§ 23. Wo der Gebrauch ist, die Bezahlung auf schmale kleine Zeilen zu schreiben, darf nichts Radirtes zwischen den kleinen Zeilen sich befinden.

---

[24] Man darf bei diesem Paragraphen nicht vergessen, daß die Hebräer von rechts nach links schreiben.

Abschnitt 46.

Wenn die Zeugen sagen, wir waren damals, als die Handlung geschah, noch unmündig oder sonst zu Zeugen nicht tauglich oder die Verschreibung war nur unter den beiden Parteien verfertigt, es wurde aber noch nichts darauf geliehen und wie die Verschreibungen beglaubigt werden müssen.

§ 1. Solange eine Verschreibung noch nicht beglaubigt ist, kann der Leiher immer sagen, sie sei falsch, ich habe gar keinen Auftrag zum Schreiben gegeben oder sie ist schon bezahlt u. dgl. m. und kann sich durch einen Nebeneid frei schwören, denn er hätte einfach sagen können: ich weiß von der ganzen Sache nichts; ist solche aber in der Folge vom Verleiher beglaubigt worden, so erhält sie wieder Giltigkeit.

§ 2. Steht aber in der Verschreibung Zutrauen, d. h. der Verleiher soll immer beglaubt sein, so kann er sich mit solchen Einwendungen nicht frei schwören; einige streiten aber dagegen.

§ 3. Die Beglaubigung geschieht folgenderweise: die unterzeichneten Zeugen sagen vor drei Personen (wenn diese auch nicht gelehrt sind) aus, daß dies ihre Unterschrift ist und diese drei schreiben nun darunter: In unserer Gegenwart sind erschienen u. s. w. und müssen dies eigenhändig unterschreiben.

§ 4. Eine solche Beglaubigung muß von drei Personen und nicht bei Nacht, sondern bei Tage geschehen. Ein Rabbiner behauptet, da jetzt der Gebrauch ist, daß ein berühmter Rabbiner, der eine ישיבה (Sitzung, Jeschiba) hält und eine sehr große Anzahl Schüler hat, die vor ihm über den Talmud disputiren, eine Verschreibung allein beglaubigen kann, so hebe der Gebrauch das Gesetz auf — denn ein probater Richter ist so gut wie drei Ungelehrte, obschon es jetzt gar keine probaten Richter mehr gibt.

§ 5. Bei der Beglaubigung braucht der Leiher nicht gegenwärtig zu sein.

§ 6. Unbeachtet der Beglaubigung ist es jedoch nöthig, daß man die Unterschrift der beiden Zeugen oder auch der beiden Richter erkennt.

§ 7. Auf fünferlei Art kann eine Verschreibung beglaubigt werden; erstens: die Richter müssen die Unterschrift der Zeugen kennen; die zweite Art ist: die Zeugen müssen in Gegenwart der Richter unterzeichnen; die dritte Art ist: daß die unterschriebenen Zeugen selbst kommen und jeder von ihnen sagt: dies ist meine Unterschrift, ich bin Zeuge in die Sache gewesen; die vierte Art ist: daß Zeugen kommen und sagen, sie kennen die Unterschrift der Zeugen; die fünfte Art ist: daß man die Unterschriften der Zeugen, aus ihren Unterschriften in andern zwei Verschreibungen erkennt; das Gericht muß dann die zwei Unterschriften mit einander vergleichen, die anderen Verschreibungen müssen drei Jahre alt sein und Kaufcontracte über Grundstücke (Felder)

enthalten, die Besitzer müssen solche die ganze Zeit öffentlich ohne Furcht vor einer Forderung besessen haben, aber nicht der, welcher seine Verschreibung beglaubigt haben will, darf diese Verschreibung besitzen, sondern ein Anderer; die Vergleichung einer Unterschrift in einem Briefe oder in einem Buche, ist nach Einigen ungiltig.

§ 8. Wenn das Gericht auch nur schreibt: wir waren unser drei und in unserer Gegenwart ist die Verschreibung bekräftigt worden, so ist dies genügend.

§ 9. Wenn die Verschreibung durch andere Zeugen beglaubigt wird, so muß ein jeder der Zeugen die Handschriften der beiden Zeugen kennen und nicht der Eine diese und der Andere jene; wenn aber noch ein Dritter da ist, der beide Handschriften kennt, so ist es gut.

§ 10. Wenn Jemand zwar seine eigene Handschrift bezeugt, weiß sich aber der Handlung selbst durchaus nicht mehr zu erinnern, so hat dies keine Giltigkeit; wenn aber ihre Handschriften durch Vergleichung mit ihren Handschriften anderer Verschreibungen beglaubigt werden oder es sind Zeugen da, daß diese Handschriften die ihrigen sind, so wird auf ihre Aussage, daß sie sich dieser Handlung nicht erinnern, nicht weiter geachtet; so weit Maimonides. Andere Rabbiner aber behaupten, es wäre schon genug, wenn die Zeugen ihre Handschriften bekennen; ein Jeder von ihnen muß aber die seinige und die seines Mitzeugen bezeugen oder es muß noch ein Dritter da sein, der für beide Handschriften zeugt, so daß auf jede Handschrift zwei Zeugen sind. (Siehe oben Abschn. 38, § 12 und Abschn. 39, § 3.)

§ 11. Wenn einer der Zeugen seine Handschrift anerkennt und er und noch ein Anderer bezeugen die Handschrift seines Mitzeugen, so gilt dies nicht, denn auf ein Drittheil der Summe ist ja nur ein Zeuge; es heißt aber 5. B. M. 19, 15: Auf Aussage von zwei oder drei Zeugen wird eine Sache bekräftigt; es muß also wenigstens auf die Hälfte der Sache ein Zeuge sein.

§ 12. Ebenso wenn ein Verwandter des einen Zeugen mit ihm die Handschrift seines Mitzeugen bezeugt.

§ 13. Wenn einer von den unterzeichneten Zeugen gestorben ist, so müssen zwei andere Zeugen dessen Unterschrift kennen, der lebende Zeuge kann aber nicht mit einem anderen die Handschrift des Todten bezeugen; ist jedoch nur ein Zeuge da, so schreibt der lebende Zeuge seinen Namen und läßt solchen ins Gericht einreichen (im Original heißt es, er wirft ihn ins Gericht und kann solchen auch auf einen Scherben schreiben) bis seine Handschrift anerkannt ist, damit er nicht nöthig habe, erst solche zu bezeugen, dann kann er und noch Jemand die seines verstorbenen Mitzeugen bezeugen.

§ 14. Kennt man weder die Unterschrift der Zeugen, noch die Unterschrift der Richter, die die Verschreibung beglaubigt haben, einer von den unterzeichneten Zeugen bekennt die seinige und zwei Zeugen sind für die Unterschrift eines Richters, oder ein Richter und einer seiner Mitrichter bekennt selbst die seinige, so hilft dies nicht, weil nicht zwei Zeugen für eine und dieselbe Sache da sind.

§ 15. Wenn zwei Richter, die die Verschreibung beglaubigt haben, ein Jeder für seine Unterschrift zeugt, so bleibt sie beglaubigt.

§ 16. Wenn ein fremder Zeuge die Unterschrift der Zeugen bezeugt, und ein Richter bezeugt seine Unterschrift oder zwei fremde Zeugen bezeugen die Unterschrift des Richters, so wird dies zusammengestellt, weil für eine und dieselbe Sache zwei Zeugen da sind.

§ 17. Die Zeugen der Beglaubigung können mit den unterzeichneten Zeugen verwandt sein und sogar ein unmündig Gewesener kann die Unterschrift seines verstorbenen Vaters bei seiner Mündigkeit bezeugen, wenn er noch einen Zeugen mit sich hat; ebenso kann er auch die Unterschrift seines Bruders oder Lehrers bezeugen, wenn er dieselbe in seiner Unmündigkeit gesehen hat, aber nicht die eines Fremden.

§ 18. Die beglaubenden Zeugen dürfen nicht mit den beglaubenden Richtern verwandt sein; Einige wollen dies gelten lassen.

§ 19. Die beglaubenden Zeugen, wie auch die beglaubenden Richter dürfen weder mit dem Leiher, noch mit dem Verleiher verwandt sein.

§ 20. Die Richter, welche die Verschreibung beglaubigen, können zeichnen, wenn sie dieselbe auch nicht gelesen haben, aber sie müssen sich überzeugen, daß zwischen den Parteien keine Verwandtschaft ist, auch nicht mit den Richtern und den Zeugen (und sie müssen zu dem Ende die Namen der Zeugen kennen).

§ 21. Richter, die über die Sache selbst das Urtheil zu sprechen haben, dürfen mit den unterzeichneten Zeugen nicht verwandt sein.

§ 22. Die Richter, welche die Verschreibung beglaubigen, dürfen nicht verwandt sein mit denen, die das Urtheil gesprochen haben. Einige wollen es gelten lassen.

§ 23. Die beglaubenden Zeugen können verwandt sein mit den Richtern des Beklagten.

§ 24. Wenn drei Personen im Begriff sind, eine Verschreibung zu beglaubigen und zwei von ihnen kennen die Unterschriften der Zeugen und der dritte nicht, so können die zwei vor ihrer Unterschrift dem Dritten die Richtigkeit bezeugen und er kann dann mit unterschreiben; haben die Beiden aber schon unterschrieben, so hilft es nicht mehr. Das Schema der Beglaubigung kann man immer vor der Unterzeichnung schreiben, denn diese ist die Hauptsache. Einige streiten dagegen.

§ 25. Wenn Zeugen sagen, daß die Richter nicht alle zusammen bei der Beglaubigung waren, sondern ein Jeder von ihnen habe die Zeugen für sich allein vernommen, so gilt die Beglaubigung nicht. Ein Rabbi ist dagegen, ist aber widerlegt worden.

§ 26. Wenn drei im Begriff waren, eine Verschreibung zu beglaubigen und zwei Zeugen sagen gegen einen von diesen dreien aus, daß er ein Räuber u. dgl. sei, zwei andere Zeugen kommen aber und sagen, daß er bereits Buße gethan hätte, so kann er mit unterschreiben, wenn das Zeugniß seiner Buße vor der Unterzeichnung der anderen Beiden geschehen ist.

§ 27. Wenn aber die Zeugen gesagt haben, der Dritte stamme nicht aus einer ganz untadelhaften Familie und es hat sich nachher das

Gegentheil gezeigt, so kann er mit unterzeichnen, wenn auch die Anderen schon unterzeichnet hätten.

§ 28. Wenn es sich nach geschehener Beglaubigung zeigt, daß einer von den Richtern zu verwerfen war, so schneidet man seine Beglaubigung heraus, und die Verschreibung bleibt in ihrer Kraft, das heißt sie muß von Neuem beglaubigt werden.

§ 29. Wenn drei im Begriff sind, eine Verschreibung zu beglaubigen und einer davon ist gestorben, so müssen die Anderen schreiben: Wir waren unserer drei und Einer ist nicht mehr da. Ein Rabbi will, daß es nicht schadet, wenn es nicht geschehen ist.

§ 30. Selbst wenn Niemand von ihnen gestorben ist, so ist jetzt der Gebrauch, daß man schreibt: Und Einer ist nicht da, um sich die Sache zu erleichtern, wenn der Fall wirklich eintritt, daß Einer sterben oder abwesend sein sollte.

§ 31. Die Beglaubigung des Gerichtes muß sich dicht an der Unterschrift der Zeugen befinden oder nahe an der Seite der Verschreibung oder auf deren Rückseite; wenn zwischen der Beglaubigung und der Verschreibung so viel Raum, als eine Zeile und zwei Zwischenräume beträgt, sich befindet, so gilt die Beglaubigung nicht, denn er (der Verleiher) könnte die Verschreibung abschneiden und auf der leeren Reihe die Verschreibung und die Unterschrift der Zeugen nachmachen.

§ 32. Ist aber der leere Raum mit Tintenpunkten versehen, dann schadet es nicht.

§ 33. Wenn eine Verschreibung sich sammt der Zeugenunterschrift auf radirtem, die Beglaubigung aber auf unradirtem Papier befindet, so richtet man sich nicht nach der Beglaubigung, sondern nach der Unterzeichnung der Zeugen; denn vielleicht war zu viel Raum zwischen der Verschreibung und der Beglaubigung, und man hat denselben mit Tintenpunkten versehen, der Verleiher aber könnte die Verschreibung abgeschnitten, die Tintenpunkte ausradirt und die Verschreibung sammt den Zeugen auf das Radirte geschrieben haben.

§ 34. Jemand der eine Verschreibung unterzeichnet hat und nachher ein Räuber geworden ist, kann seine eigene Handschrift nicht bekräftigen, wohl aber können dies Andere thun (sind keine Zeugen für die Unterschrift des Räubers da, so läßt man ihn nochmals unterschreiben. Siehe oben Abschn. 13.) *Wenn Jemand zu einer anderen Religion übergegangen ist, so ist es ebenso, als wenn er Räuber geworden wäre.*

§ 35. Wenn Jemand eine Verschreibung unterzeichnete und sich mit dem Verleiher nachher verschwägert, so kann er seine Handschrift nicht mehr bekräftigen, wohl aber kann dies ein Anderer thun.

§ 36. Ebenso, wenn Jemand nach der Unterzeichnung die Sprache verloren hat.

§ 37. Wenn die zwei unterzeichneten Zeugen gestorben sind und man erkennt ihre Unterschriften nicht aus anderen Verschreibungen und Zwei kommen und bezeugen zwar ihre Unterschriften, sagen aber, sie waren damals noch unmündig oder sonst zu verwerfen, so glaubt man ihnen und die Verschreibung wird zerrissen, der Kläger müßte denn

behaupten, es wäre ihm eine Zeit bestimmt worden, die Verschreibung zu bekräftigen, dann muß man ihm Zeit lassen. Sind aber Zeugen für ihre Handschrift da, oder erkennt man dieselbe aus anderen Handschriften, auf welche Klage gewesen und durch das Gericht als recht erkannt worden, dann wird sie nicht zerrissen, aber sie ist noch nicht giltig, bloß wenn sich der Verleiher beweglicher Güter bemächtigt hat, so läßt man sie ihm. Leben die Zeugen noch und es kommen andere Zeugen und beweisen, daß sie verwerflich sind, dann gilt die ganze Verschreibung nicht. Wenn Zeugen in dem Augenblick, da sie ihre Unterschrift bekennen, auch zugleich sagen, sie wären durch Lebensgefahr gezwungen worden oder sie seien damals unmündig oder damals verwandt gewesen, oder sie sagen, der Leiher hätte sich vor ihnen durch eine gegebene Erklärung, z. B. als dazu gezwungen legitimirt oder es waren Bedingungen dabei, die nicht gehalten worden sind, so glaubt man ihnen; steht aber in ihrem Zeugnisse, und wir bezeugen, daß in der Verschreibung nichts unerörtert blieb, so können sie nicht sagen, es waren Bedingungen dabei, die nicht gehalten worden sind. Wenn sich durch eine Erklärung von ihrer Seite der Widerspruch vereinigen läßt, so sind sie beglaubt; wenn aber die Zeugen sagen, sie waren wegen Geldverlust, den sie sonst gehabt hätten, dazu gezwungen worden, oder die Verschreibung war nicht gemacht, um Gebrauch davon zu machen, oder sie waren durch eine Sünde verwerflich, so sind sie zwar nicht beglaubt, die Verschreibung ungiltig zu machen, aber sie müssen dem Leiher nach ihrer eigenen Aussage den Schaden ersetzen, der ihm durch ihre Unterschrift geworden ist. Sagen sie, daß sie in dem Augenblick der Unterzeichnung nicht gewußt haben, daß von der Verschreibung kein Gebrauch gemacht werden soll, so sind sie beglaubt, ist aber ihre Handschrift schon sonst bekannt oder sind Zeugen dafür, so sind sie in Nichts beglaubt, außer, wenn sie sagen, der Leiher hätte sich gegen sie durch eine Erklärung gegen diese Handlung verwahrt.

§ 38. Wenn Zeugen vorgeben, der Leiher sei damals unmündig gewesen, so sind sie nicht beglaubt; wenn nur ein Zeuge unter einer Verschreibung gezeichnet hat, so kann er seine Unterzeichnung wieder zurücknehmen.

Abschnitt 47.

Wenn ein Verleiher von einer Verschreibung, die er in Händen hat, vorgibt, sie wäre nur vorräthig gemacht, oder vorgibt, sie wäre schon bezahlt.

§ 1. Wenn ein Verleiher von einer Verschreibung, die er in Händen hat, vorgibt, sie wäre nur vorräthig gemacht, oder er gibt vor, sie wäre schon bezahlt, sieht man, ob er vielleicht Jemandem schuldig sei und nur durch diese Verschreibung bezahlen kann und ob die Worte „auf Treue und Glauben“ in dieser Verschreibung stehen, d. h. der Verleiher soll in jedem Fall beglaubt sein; ferner, ob solche durch das Gericht bekräftigt oder bei einem Dritten deponirt ist; dann glaubt

man ihm nicht, selbst dann nicht, wenn es bei seiner Erklärung noch gar nicht bekannt war, daß er Anderen schuldig sei, sondern man dies erst nachher erfuhr; denn seine Absicht ist nur, seinen Gläubiger nicht zu bezahlen. Sogar, wenn die Verschreibung mehr beträgt, als die Summe, die er selbst schuldig ist, wird er nicht beglaubt. Hat er aber nach dieser Erklärung seinen anderen Gläubiger bezahlt und will nun auf diese Verschreibung das Geld von dem Leiher haben, so muß man wieder sehen, ob er diese Erklärung gemacht, weil sein zweiter Gläubiger durch diese Verschreibung bezahlt sein wollte, dann war seine Absicht offenbar nur, sich diesen vom Halse zu schaffen und derselbe muß bezahlt werden; hat er aber von selbst, ohne von seinem Gläubiger gemahnt worden zu sein, diese Erklärung abgegeben, dann kann er auf diese Verschreibung nichts mehr erhalten.

§ 2. Gibt der Verleiher vor, daß die Verschreibung zwar insoweit richtig sei, daß der Leiher dem Zeugen befohlen habe, 1000 Gulden zu schreiben, er habe aber in ihn das Vertrauen gesetzt, daß er ihm nicht mehr als 500 Gulden abfordern werde, denn er habe ihm nicht mehr geliehen, so gilt die Verschreibung; wenn er aber vorgibt, die Zeugen hätten sich geirrt und 1000 statt 500 geschrieben, so gilt die ganze Verschreibung nicht und der Leiher kann sich durch einen Nebeneid freischwören.

Abschnitt 48.

Daß man Entwürfe (Schemas) von Verschreibungen schreiben könne.

§ 1. Ein Schreiber kann für sich solche Entwürfe machen, damit er sie vorräthig habe, nur muß er das Datum auslassen; eine Verschreibung, die aber bezahlt ist, kann nicht wieder benutzt werden, sogar an demselben Tage nicht, an welchem die Bezahlung geschah.

Abschnitt 49.

Die Zeugen müssen die rechten Namen der Parteien wissen und wenn hierin oder in der Summa ein Irrthum geschehen ist.

§ 1. Hat einer von den Parteien zwei Namen, so ist nur der Hauptname zu benennen nöthig, ist nur der Nebenname benannt, so gilt es auch; aber der Zuname ist nicht nöthig, auch nicht der Zusatz, daß er ein Priester oder ein Levite sei, es müßte denn noch Jemand in der Stadt sich befinden, dessen Name mit einem der Parteien gleich lautet.

§ 2. Die Zeugen müssen den Namen des Leihers genau wissen (N Sohn des N) und beim Verkauf-Contract müssen sie den Namen des Verkäufers, bei einer Schrift, die Abschlagszahlung enthält, müssen

sie die Namen beider Parteien und bei einer Schuldverschreibung ohne Mantelgriff, müssen sie auch den Namen des Verleihers wissen; eine Frau oder ein Verwandter sind auch beglaubt, den Namen zu bezeugen und wenn sich ein Gelehrter auf die Aussagen einer Frau oder eines Verwandten verlassen hat und es findet sich ein Irrthum, so schadet dies Nichts (denn man nimmt an, ein Gelehrter achte nicht so genau auf dergleichen, besonders bei einer Frau, weil die Gelehrten die Weiber gewöhnlich nicht anschauen). (Siehe A. E., Abschn. 110.) Hat sich aber der Irrthum bei einem Nichtgelehrten, der gewöhnlich auf dergleichen achtet, gefunden, so wird eine solche Schrift nicht angenommen, denn man befürchtet eine Lüge.

§ 3. Wer in einer Stadt 30 Tage war, dessen Namen kann man in eine Verschreibung setzen und man befürchtet nicht, daß er sich vielleicht einen anderen Namen gegeben habe, um Betrug zu machen.

§ 4. Wer auf den Ruf seines Namens antwortet, dessen Namen kann man in einer Verschreibung als richtig annehmen, wenn er auch noch keine 30 Tage in dieser Stadt war und er kann nachher nicht sagen, dies wäre sein rechter Name nicht.

§ 5. Wenn eine Verschreibung vorgezeigt wird und der Leiher sagt: ich bin Nichts schuldig, vielleicht hat ein Betrüger, der ebenso heißt, als ich, meinen Namen angegeben und ist mit seinem Verleiher darüber übereingekommen, oder wenn er sagt: diesem bin ich Nichts schuldig, aber einem Anderen und dieser sei ein Betrüger, und habe den Namen seines Gläubigers angenommen, wird auf alle diese Reden nicht geachtet, wenn es nicht bekannt ist, daß zwei Männer gleichen Namens sich in dieser Stadt befinden.

§ 6. Wenn Jemand in der Stadt einen Zunamen hatte, der allgemein bekannt war und man hat nachher erfahren, daß er einen anderen Zunamen hatte oder man hatte sich in den Hauptnamen der Parteien geirrt oder in den geliehenen Summen, so muß eine andere Verschreibung angefertigt werden. Nach einem Rabbi aber ist es nicht nöthig, eine andere Verschreibung anzufertigen, sobald es erwiesen, daß bloß ein Schreibfehler vorgegangen ist.

§ 7. Wenn zwei Personen in einer Stadt ganz gleiche Namen haben, so kann keiner eine auf den Anderen lautende Verschreibung vorzeigen, denn Jeder kann sagen: du warst mir schuldig und ich habe dir solche zurückgegeben, als du mir bezahlt hast, und ebenso kann ein Anderer keine Verschreibung auf einen von den beiden vorzeigen, denn Jeder kann sagen: ich bin es dem nicht schuldig, sondern der Andere, der gleichen Namens mit mir ist; die unterzeichneten Zeugen müßten denn ihre Unterschrift selbst und zugleich bezeugen, welchem von den beiden das Geld geliehen worden ist. Wenn aber fremde Zeugen das Letztere bezeugt haben, so hat die Verschreibung nur die Kraft, als wenn er ihm auf sein Wort geliehen hätte; war aber einer von ihnen zur selben Zeit noch unmündig, so muß der Andere zahlen; wenn also eine von solchen Personen, die gleichen Namens sind, eine Verschreibung ausstellt, muß sie auch ihr Alter angeben, sind sie aber auch gleichen Alters, so muß sie sonst ein besonderes Zeichen bei ihrer Unterschrift

machen. Wenn Jeder von ihnen in einer anderen Stadt gebürtig ist und in der Verschreibung ist die Stadt benannt (denn dies ist nicht nothwendig), so ist dies ein genügendes Zeichen; ist der Vater von einem der beiden gestorben und in der Verschreibung steht: Joseph Sohn Simons mit dem Anhange נ״ר שליט״א Nero oder Schalit (Abbreviaturen); — das erste bedeutet: er (der Vater) möge noch lange im Wohlergehen leben, das zweite bedeutet: der Herr (Gott) möge ihn behüten und von Leiden erlösen, wie man gewöhnlich schreibt, wenn der Vater noch lebt, — hat uns (den Zeugen) gesagt u. s. w., so ist auch dies genügend; steht aber: ich Joseph Sohn Simons, mit einem der erwähnten Anhängsel, habe geliehen u. s. w. und die Zeugen haben unterzeichnet, so gilt es nicht, denn der, dessen Vater schon todt ist, könnte dies aus List gethan haben, um nachher sagen zu können, er sei der Leiher nicht, die Zeugen aber könnten hierauf nicht geachtet haben. (Wohl aber können sie, deren Namen gleich lauten, auf einen Anderen die Verschreibung geltend machen und dieser kann nicht sagen: er sei nicht ihm, sondern seinem Nächsten, dessen Name ebenso ist, schuldig, denn der, welcher die Verschreibung vorzeigt, ist im Besitz. Hat aber der Leiher eine Quittung[25] (שובר Schober) in Händen, daß er bereits bezahlt habe, so kann ihn keiner von beiden zur Bezahlung zwingen, denn einem Jeden kann er sagen, du hast mir eine Quittung gegeben, die beiden Verleiher müßten denn einer dem Anderen eine Vollmacht zur Hebung der Zahlung gegeben haben, dann muß er einem bezahlen, denn nach seinem eigenen Bekenntnisse hat er ja nur einem bezahlt. Sagt er aber: er hätte beiden bezahlt und hätte sich nur eine Quittung geben lassen, weil sie beide gleiche Namen haben, dann hilft die Vollmacht nicht.

§ 8. Das oben Gesagte findet aber nur statt, wenn ihre Namen nicht gedrittet waren, weder in der Verschreibung, noch in der Quittung, d. h. es stand bloß: Joseph Sohn Simons, es stand aber nicht auch der Vater des Simons dabei; sind aber in der Verschreibung drei Namen und in der Quittung nicht, so ist der Besitzer derselben im Nachtheile.

§ 9. Wenn Jemand an zwei Personen gleichen Namens auf zwei Verschreibungen Geld geliehen hat und es waren drei Namen in jeder Verschreibung, bei dem Verleiher aber hat sich eine beglaubt gewordene Quittung gefunden, daß eine Verschreibung bezahlt sei, es waren aber keine drei Namen in derselben und die beiden Schuldverschreibungen fanden sich beim Verleiher unter anderen schon zerrissenen Verschreibungen desselben, so haben sie beide ihre Kraft verloren und sind als bezahlt zu betrachten.

§ 10. Wenn Einer von Zweien gleichen Namens von Jemand Geld geliehen hat und Einer von den Zweien hat von dem Anderen ein Feld gekauft oder sie haben solches in Compagnie, so kann der Verleiher sich des Feldes nicht bemächtigen und sagen: entweder ich

---

[25] Von שבר brechen, heißt eine Quittung auf das Ganze oder auch eine Abschlagszahlung, hier bedeutet es das Erstere.

habe dir geliehen und du mußt mir das Feld geben, oder ich habe dem Anderen geliehen, du hast also gekauft, was mir verschrieben war; auch kann er nicht die Hälfte des Feldes heben, in dem Fall, wenn sie solches gemeinschaftlich besitzen, denn die Güter eines Schuldners sind nur als Bürge verschrieben; bei einem jeden Bürgen muß aber der Verleiher vom Leiher selbst die Summe wieder fordern können; da dies hier nun der Fall nicht ist, so kann er auch von dessen Gütern (die nur Bürge sind für die Schuld) Nichts nehmen.

Abschnitt 50.

Wenn in einer Verschreibung mit Zeugen bloß die Worte stehen: ich N habe 100 Gulden von dir geliehen.

§ 1. Wenn obige Worte in einer Verschreibung stehen, so kann ein Jeder das Geld heben (denn jeder Vorzeiger kann sagen, er war der Verleiher und hat deshalb seinen Namen nicht geschrieben, weil er die Verschreibung selbst vorzeigt); ist solche aber ohne Zeugen, so kann der Leiher sagen, er, der Vorzeiger, sei der Verleiher nicht, sondern ein Anderer, dieser habe sie verloren und der Vorzeiger sie gefunden, denn er hätte ja auch sagen können: er habe schon bezahlt (Miggu, das Recht einer besseren Vertheidigung). Und das Nämliche gilt bei einem schriftlichen Gerichtsurtheile, worin steht: N ist seinem Gegner zu zahlen schuldig, und zwar jedem Inhaber dieses, oder in einer Verschreibung stehen die Worte: N ist N oder jedem Inhaber dieses schuldig u. s. w. In diesem Falle muß das Geld jedem Vorzeiger bezahlt werden, d. h. er muß im Namen des Verleihers kommen oder es müßte ausdrücklich darin bemerkt sein, daß dies nicht nöthig sei. Zeigt Jemand eine Quittung auf diese Verschreibung, wer es auch sei, so kann Niemand mehr darauf Bezahlung erhalten.

Abschnitt 51.

Wenn in einer Verschreibung nur ein Zeuge unterzeichnet ist oder einer von den Zeugen zu verwerfen ist.

§ 1. Wenn ein Zeuge unterschrieben hat und es ist noch ein mündlicher Zeuge (ohne Mantelgriff) dabei, so werden die beiden Zeugen zusammengestellt, damit der Leiher nicht die ganze Sache ableugnen kann; hat aber der mündliche Zeuge gesagt: er habe von dem Leiher die Sache durch einen Mantelgriff bekräftigt erhalten, der Verleiher habe aber seine Mitunterschrift nicht verlangt, so wird die Verschreibung dadurch noch besser, so daß der Leiher nicht vorgeben kann, er habe schon bezahlt; sagt nun gar der mündliche Zeuge: in meiner Gegenwart ist die Verschreibung dem Verleiher überliefert worden, so ist solche ganz giltig, so daß beschwerte (verkaufte) Güter darauf haften, der

unterzeichnete Zeuge muß aber auch bei der Ueberlieferung gegenwärtig gewesen sein.

§ 2. Ist ein Zeuge in der Verschreibung und der Leiher sagt: er habe bezahlt, so gilt dies nicht; sagt er aber: der Gegner soll beschwören, daß er nicht bezahlt sei, so muß dieser schwören; sagt er: er habe gar nicht geliehen, so muß er schwören und ist frei; nach Einigen kann er sich auch frei schwören, wenn er sagt: er habe bezahlt.

§ 3. Eine Verschreibung, in der zwei Zeugen unterschrieben sind, von denen einer als verwandt oder verwerflich befunden wurde, hat keine Giltigkeit.

§ 4. (Ist eine Wiederholung vom § 12 im Abschnitt 45, siehe denselben.)

§ 5. Bei einem Testament, worauf nur ein Zeuge sich befindet oder einer von den Zeugen ist verwandt oder verwerflich, es ist aber außer dem giltigen Zeugen noch einer, der das Testament vor dem Zimmer mit angehört hat, können die beiden Zeugen zusammengestellt werden, obschon man den zweiten gar nicht dazu bestimmt hat.

§ 6. Wenn Einer alle seine Güter an zwei Personen verschreibt und die Zeugen sind mit dem einen Beschenkten verwandt und es sind für das Ganze nur zwei Zeugen, so ist der ganze Schenkungsact nicht giltig. Steht aber in dem Schenkungsacte: dieses habe ich dem N und jenes dem N N gegeben, so gilt die Schenkung für den, der nicht mit den Zeugen verwandt ist.

§ 7. Wenn eine Verschreibung vor zwei Zeugen übergeben ist, so kann der Verleiher auch von beschwerten Gütern bezahlt werden, wenn sie auch nicht unterzeichnet sind; dessen ungeachtet wird solche aber verworfen, wenn die unterzeichneten Zeugen oder auch nur einer davon verwandt oder verwerflich ist, denn in diesem Falle ist die Verschreibung vom Grund aus falsch und helfen die Ueberlieferungszeugen nicht.

Abschnitt 52.

Eine Verschreibung, worin Zinsen bemerkt sind, oder in welcher ein Riß sich befindet.

§ 1. Wenn in einer Verschreibung Zinsen deutlich bemerkt sind, kann man diese (die Zinsen) nicht beheben, sondern bloß das Capital, dieses aber auch von beschwerten Gütern; sind aber beide in eine Summe zusammengerechnet, so kann man auch das Capital nicht beheben, wenn jedoch der Leiher die Schuld bekennt, so muß das Capital bezahlt werden. Einige sagen aber, auch dieses werde nicht bezahlt zur Strafe. Wenn die Leihung aber durch einen Boten geschehen ist, und dieser hat die Zinsen mit dem Capital zu einer Summe gesetzt, so wird das Capital bezahlt. (J. D., Abschn. 161.) Wenn sich in einer Verschreibung ein Riß befindet, wie solchen das Gericht zu machen pflegt (daß sie dadurch ungiltig werden soll), entweder ein Kreuzschnitt

über die Ecken, oder wo das Datum, die Zeugen und das Wesentliche der Verschreibung sich befindet, oder wenn es auch kein Kreuzschnitt ist, man erkennt aber, daß solches mit einem Messer gemacht sei, oder sie ist gar in zwei Stücke durchgerissen, so ist dieselbe ungiltig (wenn Zeugen da sind, daß der Schnitt gewaltsamerweise geschehen ist, siehe Abschn. 41).

§ 2. Ist die Verschreibung ausgelöscht oder radirt oder befleckt, so ist sie giltig, wenn nämlich die Schrift noch zu erkennen ist. Ist sie wurmstichig geworden wie ein Sieb, so schadet dies nicht; ist sie aber von Motten oder Mäusen zerfressen, so ist sie zwar auch giltig, aber das Wesentliche derselben und die Namen der Parteien und Zeugen müssen noch zu erkennen sein.

Abschnitt 53.

In einer Verschreibung darf keine Umänderung gemacht werden.

Man darf dem Verleiher, ohne Bewilligung des Leihers, z. B. aus einer Verschreibung von 200 Gulden nicht deren zwei, jede von 100, oder von zweien, jede von 50, nicht eine von 100 (sogar wenn man weiß, daß die erste Verschreibung noch nicht bezahlt ist) machen, auch wenn solche auf 100 Gulden lautet, und er verlangt, daß man diese zerreiße und statt dieser eine von 50 mache, so wird er nicht angehört, denn man befürchtet, daß die Verschreibung schon gegen eine Quittung bezahlt sei, und er auf diese von 50 dann vorgeben könne, daß solche eine ganz andere (neue) sei.

Abschnitt 54.

Ueber einen Scheincontract, und ob man eine Quittung über das Ganze, oder über eine Abschlagszahlung schreiben kann, und wie solche geschrieben werden muß.

§ 1. Wenn Jemand die Hälfte seiner Schuld bezahlt hat, so kann man dem Verleiher eine Verschreibung über die andere Hälfte geben, mit dem Datum der ersten Verschreibung, aber nicht mit den Zeugen in derselben, sogar mit Bewilligung des Leihers nicht, aber man kann ihm eine neue Verschreibung mit dem jetzigen Datum und mit Zeugen geben, mit Bewilligung des Leihers, oder wenn die Zeit der ganzen Bezahlung schon da ist, gibt man dem Leiher einen Schein über die Abschlagszahlung, und der Verleiher erhält die erste Verschreibung.

§ 2. Wenn Jemand seine Schuld bezahlen will, und der Verleiher sagt: er habe seine Verschreibung verloren, so muß der Leiher mit einer Quittung von dem Verleiher zufrieden sein, und kann nicht

die Verschreibung verlangen, bevor er ihn bezahlt hat, er kann aber Jeden mit allgemeinem Bann belegen, der eine Verschreibung zurückhält, mit dem Vorgeben, er habe solche verloren. Sagt jedoch der Leiher, er wisse gewiß, daß solche noch in den Händen des Verleihers ist, so kann er ihn zum Schwur bringen.

§ 3. Sagt der Verleiher: er habe die Verschreibung jetzt nicht in Händen, sie befände sich in einer anderen Stadt, so kann, nach einem Rabbi, der Leiher solche verlangen (wenn die Verschreibung da ist), und will der Leiher nicht früher zahlen, bis er solche in Händen hat, der Verleiher weigert sich aber dessen, so muß solche bis zur Bezahlung bei einem dritten Manne deponirt werden. Wenn Jemand Einem 100 Gulden schuldig ist, und der Leiher bekennt 50, hat aber gegen die anderen 50 Einwendungen, der Verleiher verlangt nun einstweilen die 50 gegen Quittung und will auf die anderen 50 Beweise bringen, und der Leiher weigert sich dessen, so hat solcher insofern Recht, wenn der Kläger seine Beweise sofort bringen, und mit dem Beklagten processiren kann; geht dies aber nach dem Gutachten des Gerichtes nicht sobald, und die Sache scheint der Wahrheit gemäß zu sein, oder das Gericht muß hiebei sehr langsam zu Werke gehen, so kann der Verleiher einstweilen 50 Gulden gegen Quittung verlangen. (Eine Quittung ist immer giltig, wenn auch in der Verschreibung das Gegentheil bedungen ist.) Die Quittung muß lauten:[26] auf die Verschreibung von dem (benannten) Datum, weiß man sich des Datums nicht mehr zu erinnern, so schreibt man: auf die Verschreibung von (benannter) Summe; in der Quittung darf kein Datum stehen, wenn sich die Zeugen nicht genau der Zeit erinnern können, wann die wirkliche Leihung stattfand, denn es könnte sein, daß die Zeugen die Zeit der Leihung später gestellt haben, als der Tag der Unterzeichnung war, und so könnte es sich treffen, daß das Datum der Quittung früher als das der Verschreibung lautet, und der Verleiher könnte mit der Verschreibung noch einmal Zahlung verlangen. Eine Quittung, worin ganz einfach die Worte stehen: N hat dem N bezahlt, hebt alle Verschreibung auf.

§ 4. Wenn das Datum der Verschreibung und das der Quittung auf einen und denselben Tag lauten (der Fall ist im Abschn. 43, § 20 erklärt worden).

§ 5. Steht in der Quittung bloß Denarim (eine gewisse Münze), so gilt solche, ist aber die Anzahl derselben ausgelöscht, oder die Anzahl steht auf radirtem Raum, und solche ist nicht bekräftigt worden, so wird das Allerwenigste angenommen.

---

[26] Es ist hier die Rede von dem Fall, wenn die Verschreibung nicht da ist.

Abschnitt 55.

Wenn Jemand eine Abschlagszahlung geleistet, und seine Verschreibung bei einem Dritten deponirt hat.

§ 1. Wenn Jemand eine Abschlagszahlung geleistet, und seine Verschreibung bei einem Dritten deponirt hat, so zwar, daß er bei der Deponirung sagte: wenn ich dir den Rest der Schuld nicht bis zu dem (benannten) Tag gebe, so kannst du dem Verleiher die Verschreibung wiedergeben, und die Zeit kam, ohne daß er bezahlt hat, so darf dieser Dritte die Verschreibung noch nicht ausliefern, denn eine solche Redensart ist als ein Scheincontract, und nicht als vollendete Handlung zu betrachten, denn er glaubte, er würde sein Wort wegen der Zahlung halten können; deshalb war auch kein Mantelgriff dabei; hat man ihm aber bei einem ordentlichen Gerichte den Mantelgriff deshalb abgenommen, so ist die Handlung vollendet, und die Verschreibung wird abgegeben; der Leiher muß aber beim Gerichte seine Rechte geltend machen, und auch nicht gezwungen gewesen sein, z. B. er war auf Reisen und ein breiter Fluß oder eine Krankheit hat ihn abgehalten. Wenn der Dritte unrechterweise die Verschreibung dem Verleiher zurückgab, wird er so lange mit Bann belegt, bis er dem Leiher den Schaden ersetzt.

§ 2. Alles oben Gesagte findet aber nur statt, wenn der Leiher ausdrücklich gesagt hat: wenn er die andere Hälfte nicht zur angegebenen Zeit bezahlt, so soll die erste bezahlte Hälfte als ein Geschenk betrachtet werden und die Verschreibung in ihrer vollen Kraft bleiben, denn sonst hat die Verschreibung ihre Kraft verloren, so daß der Verleiher die andere Hälfte nur von unbeschwerten Gütern beheben kann.

Abschnitt 56.

Gesetze über Sachen, die man bei einem Dritten niedergelegt hat.

§ 1. Der Dritte ist, so lange die Sache in seinen Händen ist, so gut als zwei Zeugen, sogar wenn er verwandt mit einer der Parteien wäre, und hat nicht nöthig zu schwören; und wenn die Zeit, da er die Sache wieder zurückgeben mußte, auch schon vergangen wäre, bleibt er noch immer der Dritte, und ist beglaubigt; noch mehr, wenn eine der beiden Parteien, oder gar beide sagen: sie hätten ihn gar nicht zum Dritten genommen, so bleibt er immer beglaubigt; es darf aber über den Werth der Sache, die er in Händen hat, kein Streit zwischen ihnen sein, denn sonst ist er bei der Sache betheiligt, und ist nicht mehr beglaubigt, d. h. wo er das Recht einer besseren Vertheidigung nicht für sich hat, sonst ist er wieder beglaubigt; im ersten Falle können ihn die Parteien zum Schwur bringen, wenn ihre Klage auch nur auf Argwohn beruht. Wenn der Dritte von einer Verschreibung, die er in

Händen hat, sagt: sie wäre bezahlt, so ist er beglaubigt, wenn solche auch vom Gerichte bestätigt wäre; wenn der Dritte gestorben ist und man findet unter seinen Schriften eine, die besagt, daß die Verschreibung, die bei ihm deponirt ist, bezahlt sei, so glaubt man dieser Schrift, wenn auch keine Zeugen unterzeichnet sind. Findet sich aber eine solche Schrift unter den Papieren des Verleihers, und sind keine Zeugen darunter, so achtet man nicht darauf.

§ 2. Wenn der Dritte sagt: an dem (benannten) Tage ist mir die Sache unter den (benannten) Bedingungen übergeben worden und es sind Zeugen gegen diese Bedingungen, so sind die Zeugen beglaubigt; gibt aber der Dritte kein Datum für die Bedingungen an, und die Zeugen sagen: bei Ueberlieferung der Sache waren keine Bedingungen, so ist der Dritte beglaubigt; denn solche können erst später gemacht worden sein; wenn der Dritte dies auch nicht deutlich sagt, so sprechen wir (das Gericht) für ihn, um ihn von den Zeugen nicht Lügen strafen zu lassen.

§ 3. Die Sache oder auch das Schreiben, wodurch er als solcher erwählt worden, muß dem Dritten vor Gericht übergeben werden, und es muß ihm Alles gehörig erklärt werden, um Streit zu vermeiden, oder um zu entscheiden; denn gibt der Dritte die Sache oder das Schreiben zurück, so ist er nur als *ein* Zeuge beglaubigt, und haben die Parteien *nun gar* noch etwas gegen ihn, so ist er gar nicht mehr beglaubigt; ebenso verhält es sich, wenn er verwandt oder als Zeuge verwerflich ist, daß er nämlich gar nicht mehr beglaubigt ist, wenn er die Sache oder das Schreiben nicht mehr in Händen hat.

§ 4. Wenn der Dritte eine Verschreibung vorzeigt, und der Leiher sagt: sie sei falsch oder bezahlt, und man kann die Unterschriften der Zeugen nicht bestätigt erhalten, so helfen die Gegenreden des Dritten nichts.

§ 5. Wenn einem Dritten eine Verschreibung, zahlbar an einem (benannten) Tage, übergeben worden ist und die Zeit verstrich, der Leiher gibt vor, er habe sie zur rechten Zeit bezahlt, so ist er nicht beglaubigt; ebenso wird solche als noch nicht bezahlt angesehen, wenn der Leiher gestorben ist, der Verleiher muß aber schwören, wie ein Jeder, der etwas von *Waisen* bezahlt haben will. Wenn Jemand sich selbst durch eine Verschreibung mit Mantelgriff als Schuldner seines Nächsten erklärt hat, und diese Verschreibung einem Anderen in Verwahrung gab, ohne Etwas weiter dabei zu erwähnen, und darauf starb, so darf diese Verschreibung weder dem Verleiher noch den Erben des Leihers zurückgegeben werden.

§ 6. Wenn Jemand durch einen Boten Dritter geworden ist, z. B. der Leiher kömmt mit einem Boten, der ein Pfand oder eine Verschreibung in der Hand hat, und der Leiher sagt: der Verleiher hat mich als Bote bestellt, dir dies zu bringen und zu überliefern unter den (benannten) Bedingungen, und der Dritte empfing solches, und später kömmt der Verleiher und leugnet, daß er den Leiher je als Bote in dieser Sache bestellt habe, so thut der Dritte, was ihm der Bote gesagt hat. Der Dritte richtet sich lediglich nur nach dem, was ihm

übergeben worden ist, unbekümmert, ob eine der Parteien Etwas dagegen hat.

§ 7. Eine Frau, die den Handel im Hause treibt, oder ein Haushofmeister, der über die Güter seines Herrn die Verwaltung hat, müssen, wenn der Herr stirbt, und wenn sie wissen, daß der Herr auch fremdes Vermögen in Händen hatte, einem Jeden das Seinige wiedergeben, und ihre deshalbige Erklärung findet Glauben bei Gericht.

Abschnitt 57.

Das Gesetz über eine Verschreibung, die bereits bezahlt ist.

§ 1. Man darf keine schon bezahlte Schuldverschreibung im Hause behalten und man belegt denjenigen Verleiher mit Bann, der eine solche Verschreibung dem Leiher nicht zurückgeben will; aber eine Verschreibung, worauf nur die Hälfte bezahlt ist, kann der Verleiher zurückbehalten, er muß jedoch das Abbezahlte darunter schreiben oder eine besondere Schrift darüber anfertigen und solche dem Leiher übergeben.

§ 2. Eine Verschreibung, die bezahlt ist, kann nicht wieder benutzt werden (siehe Abschn. 48), und wenn der Leiher sagt, er habe bezahlt, und der Verleiher gesteht dies zwar ein, sagt aber, er habe ihm das Geld wieder zurückgegeben (nochmal geliehen), so kann diese Verschreibung doch nicht wieder benutzt werden; sagt aber der Verleiher, er habe ihm das Geld wiedergegeben, weil er ihm solches umtauschen sollte, indem die erste Münzsorte nicht gut gangbar ist, so bleibt die Verschreibung so lange in Kraft.

Abschnitt 58.

Wenn der Verleiher vorgibt, daß ihm der Leiher noch eine andere Summe Geldes außer der, welche in der Verschreibung steht, schuldig ist.

§ 1. Wenn Jemand eine bestätigte Schuldverschreibung vorzeigt und der Leiher sagt, er habe bereits bezahlt, jener sagt aber: Das Geld, welches du mir bezahlt hast, habe ich angenommen für eine andere Schuld, die du mir schuldetest, und der Leiher gab ihm das Geld ohne Zeugen, so bleibt die Verschreibung in Kraft und sie muß ohne Eid bezahlt werden, wenn nämlich in derselben bemerkt ist: Auf Treue und Glauben, oder daß der Verleiher immer beglaubt sein solle; klagt nachher der Leiher und sagt, der Verleiher hätte ihm das Geld ungerechterweise abgenommen, so kann der Verleiher sich durch einen Nebeneid frei schwören. Steht aber in der Verschreibung nicht „Auf Treue und Glauben“, so kann er nur gegen einen Schwur Bezahlung erlangen; hat ihm der Leiher das Geld durch einen Boten geschickt und zu diesem gesagt: Laß dir die Verschreibung geben und

gib ihm das Geld, oder gib ihm das Geld und laß dir die Verschreibung geben, so muß der Bote dem Leiher das Geld ersetzen; der Verleiher kann sich aber nicht an das Geld halten, was der Bote zahlen muß, wegen der anderen Schuld. Einige streiten dagegen. Hat der Leiher dem Boten nicht gesagt, daß er sich die Verschreibung geben lassen soll, so ist der Bote frei.

§ 2. Sagt der Leiher, er habe ihn in Gegenwart von zwei Zeugen bezahlt, und Zeugen sind da, die sagen, daß er bezahlt habe, aber von der Verschreibung war keine Rede, so kann der Verleiher doch nicht sagen, es war eine andere Schuld, die der Leiher bezahlt hat. Einige sagen, die Verschreibung hätte in diesem Falle doch nicht ihre ganze Kraft verloren, und wenn sich der Verleiher eigenmächtig bezahlt gemacht hat, so nimmt man es ihm nicht wieder, und so scheint es mir auch recht. Die Zeugen müssen aber gehört haben, daß der Leiher ihm das Geld als Bezahlung gegeben; haben sie aber bloß gesehen, daß er ihm das Geld gegeben, und wissen nicht wofür, ob vielleicht als Geschenk oder in Verwahrung, so kann der Verleiher sagen, es war für eine andere Schuld, und die Verschreibung bleibt in Kraft, denn er hätte ja ebenso gut sagen können, es war ein Geschenk. Einige streiten dagegen und behaupten, die Verschreibung habe ihre Kraft verloren, und so scheint es mir recht.

§ 3. Wenn der Leiher sagt: Das Geld in deiner Verschreibung ist für einen Ochsen, den ich von dir gekauft habe, ich habe dir aber das Geld, welches ich für das verkaufte Fleisch desselben erhalten habe, als Bezahlung gegeben, der Verleiher dagegen behauptet, das Geld für das verkaufte Fleisch habe er für eine andere Schuld angenommen, die ihm der Leiher schuldete, und es sind Zeugen da, daß das Geld vom verkauften Fleisch war, so kann sich der Leiher frei schwören.

§ 4. Wenn Jemand einem zweimal Geld geliehen hat und der Leiher hat ihm eine Schuld bezahlt, ohne etwas dabei zu sagen, so steht es dem Verleiher frei, zu erklären, für welche Schuld von den beiden er das Geld angenommen habe. Die Summen müssen natürlich gleich sein, für eine Schuld hat aber der Verleiher mehr Sicherheit als für die andere (siehe Abschn. 83). Sogar wenn der Leiher gesagt hätte, da hast du das Geld für diese (benannte) Schuld, und der Verleiher schwieg, so kann der Verleiher noch immer sagen, er habe das Geld für die andere Schuld angenommen.

§ 5. Gab der Leiher dem Verleiher Geld, er solle solches einem anderen geben, so kann er es für sich behalten.

Abschnitt 59.

Wenn der Leiher auf eine vorgezeigte bestätigte Verschreibung sagt, sie wäre schon bezahlt.

§ 1. Wenn der Leiher auf eine vorgezeigte bestätigte Verschreibung sagt, sie wäre schon bezahlt, und der Verleiher entgegnet, er wisse es nicht gewiß, so kann er natürlich vorläufig keine Bezahlung

verlangen; kömmt er aber nachher und sagt, er habe in seinen Rechnungen und Büchern genau nachgesehen und wisse nun gewiß, daß solche noch nicht bezahlt sei, so muß ihm die Bezahlung werden.

Abschnitt 60.

Ueber Verschreibung beweglicher Sachen neben unbeweglichen und ob man etwas verschreiben kann, was noch gar nicht da ist.

§ 1. Ein Verleiher kann sich auch bezahlt machen von Grundstücken, die der Leiher nach der Verleihung, aber nicht vorher, verkauft oder verschenkt hat. Steht aber in der Verschreibung, daß er ihm alle Güter, die er erworben hat oder noch erwerben wird, verbürge, dann kann er sich auch von diesen bezahlt machen; aber bewegliche Güter werden nicht verschrieben, selbst solche nicht, die er bei der Leihung noch besessen hat. Steht aber in der Verschreibung: bewegliche Güter neben (אגב Aggab) den unbeweglichen (er muß ihm in diesem Falle aber auch unbewegliche Güter verschrieben haben, sei es auch noch so wenig und nicht als ein Scheincontract oder ein Entwurf), so kann er von diesen bezahlt werden, und steht noch dabei die jetzigen und zukünftigen, so kann er von schon verkauften Sachen bezahlt werden. Das Gesagte ist aber nur nach dem Talmud; jetzt aber werden nach dem allgemein eingeführten Gebrauch verkaufte, verschenkte oder verpfändete bewegliche Sachen nicht mehr angegriffen, um den Handel und Wandel nicht zu stören. Hatte aber der Leiher eine Verschreibung[27] auf Jemand und solche verkauft, so gilt der Verkauf nicht. Auch wenn Jemand, um sich seinen Gläubigern zu entziehen, alles verkauft hat, so gilt solches nicht. (Siehe Abschn. 99, § 6.)

§ 2. Wenn sich Jemand gegen seinen Nächsten für etwas Unbestimmtes verpflichtet, sogar durch Mantelgriff, z. B. er wolle ihn nähren und kleiden fünf Jahre lang[28], oder er gab die Anzahl der Jahre gar nicht an, so findet bei einer solchen Verpflichtung (nach Maimonides) keine Güterbeschwerung statt; aber alle späteren Rabbinen sind gegen ihn und man richtet sich auch hierin nicht nach ihm. (Siehe Ende des Abschnittes 207.)

§ 3. Wenn sich Jemand verpflichtet hat, seinen Nächsten zu nähren, so muß er ihm, wenn dieser es verlangt, Geld zu seiner Unterhaltung geben; hat er aber ausdrücklich versprochen, ihn von seinem Tische zu nähren, so muß derselbe mit den Speisen zufrieden sein, welche die Haushaltung mit sich bringt.

§ 4. Wenn der, welcher sich zu Obigem verpflichtet hat, gestorben ist, so müssen seine Erben es fortsetzen.

---

[27] Vermuthlich eine solche, die noch nicht zahlbar ist.

[28] Solche, die Nahrung und Kleidung, können aber ebenso gut schlecht als gut sein, daher unbestimmt.

§ 5. Wenn Zwei sich verpflichten, einen zu ernähren, findet das Nämliche statt, als wenn Zwei von einem geliehen haben. (Siehe E. H., Abschn. 114, § 7.)

§ 6. Niemand kann etwas verkaufen oder verschenken, was noch gar nicht da ist oder was er noch gar nicht besitzt, aber er kann sich dazu verpflichten; z. B. er sagt vor Zeugen: Ihr sollt Zeugen sein, daß ich mich gegen N zu diesem oder jenem verpflichte; sobald ein Mantelgriff dabei geschehen ist, so ist er solches zu halten schuldig, sobald er kann. Wenn A eine Verschreibung, mit Mantelgriff bekräftigt auf B vorzeigt, in welcher steht, er (B) habe A 100 Gulden geschenkt und alle seine Güter dafür verschrieben, B sagt aber jetzt, er war damals keine 100 Gulden reich, so kommt es darauf an, ob die benannte Münze in Handel und Wandel coursirt, dann gilt die Verschreibung nicht, denn Landesmünze kann man nicht durch Mantelgriff erwerben; ist es fremdes Geld, so muß der Kläger beweisen, daß das Geld damals in den Händen des Schenkers war.

§ 7. A hat dem B 100 Gulden geliehen und später hat ihm B eine Verschreibung gegeben des Inhalts: Da ich von A 100 Gulden geliehen habe, habe ich ihm dieses (benannte) Grundstück verpfändet; in diesem Falle hat A ein Recht auf dieses Grundstück.

§ 8. A zeigt eine Verschreibung vor, daß B von C Geld geliehen habe; A sagt aber, daß C sein Bote war, und er die Verschreibung auf seinen eigenen Namen schreiben ließ, er (A) habe damals nicht darauf geachtet; B sagt jedoch, er habe mit A nichts zu thun (denn er habe ja keine Vollmacht von C), C aber gesteht, daß er A's Bote war; in diesem Falle zwingt man B, daß er dem A bezahlt.

§ 9. A hat Geld an C geliehen, und bei der Leihung sagte er zu C, man solle die Verschreibung auf B's Namen stellen, ihm selbst aber solche geben; da nun A das Geld von C wieder haben will, sagt dieser, ich habe mit dir nichts zu thun; in diesem Falle behält A recht.

§ 10. B war dem A 100 Gulden schuldig, in der Folge haben sie sich verglichen; B soll nämlich dem C eine Verschreibung von 20 Gulden ausstellen (das andere wolle er ihm erlassen); hat in der Folge A dem B eine Schenkungsschrift über das Ganze gegeben, so kann C von B nichts verlangen.

§ 11. Wenn Jemand seinem Nächsten gegen Verpfändung seines Grundstückes Geld leiht und das Grundstück wird auf Verlangen des Verleihers auf den Namen seines noch unmündigen Sohnes geschrieben, so kann der Leiher in der Folge keine Einwendungen machen.

§ 12. Eine Witwe, welche behauptet, von den hinterlassenen Grundstücken ihres Mannes gehöre ihr die Hälfte, und zwar deshalb, weil solche zum Theil von dem Gelde gekauft sind, welches sie von Vaters Seite erhalten hatte, erhält recht, wenn die Kaufscheine auf beider Ehegatten Namen lauten; lauten die Kaufscheine auf ihren Namen allein und sie sagt, die Grundstücke gehören ihr allein, so hat sie auch darin recht.

Abschnitt 61.

Verschiedene Gesetze über Verschreibungen.

§ 1. Wenn die Gemeindevorsteher verordnet haben, daß keine Verschreibung giltig sein soll, wenn sie nicht von dem Stadtschreiber geschrieben worden ist, so ist dies nicht von einer Verzichtleistung auf eine Schuld des A gegen B zu verstehen, die A unterzeichnet hat (denn die Verordnung soll gewiß nur gelten bei einer gehörigen Verschreibung mit Zeugen).

§ 2. Ein Entwurf einer Verschreibung, die sich beim Schreiber befindet, wenn auch Zeugen darunter sind, hat nicht die Kraft einer ordentlichen Verschreibung.

§ 3. Eine Frau (wahrscheinlich ist die Rede hier von einer Witwe), die nach der Verordnung der Geonim schwören muß, daß ihr Mann keine beweglichen Sachen hinterlassen hat, wovon die Gläubiger bezahlt werden können, und sich dessen weigert, wird so lange mit Bann belegt, bis sie Folge leistet, so wie bei einem Manne, denn bei allen gesetzlichen Strafen ist kein Unterschied zwischen einem Manne und einer Frau.

§ 4. Wenn in einer Verschreibung steht: jeder Inhaber, sogar ein Nichtjude, kann das Geld heben ohne Vollmacht (Indossement), so gilt diese Bedingung; der Vorzeiger muß aber zur Zeit der Leihung schon geboren gewesen sein, denn einem Ungebornen kann man nichts verschreiben.

§ 5. Alles, was in einer Stadt in eine Verschreibung zu setzen gebräuchlich ist, z. B. auf Treue und Glauben (ohne alle Einwendungen), oder öffentlich geschrieben, oder sonst andere Sicherheiten, wodurch die Verschreibung giltiger wird, muß auch von dem Schreiber geschrieben werden, und dies wird vorausgesetzt, ohne daß man nöthig hat, es erst zu sagen. (Siehe mehr davon Absch. 71.) Sobald in einer Verschreibung die Worte stehen: die Gefahr dieser Verschreibung habe ich übernommen, wie in Israel gebräuchlich ist, nicht als einen Scheincontract oder einen Entwurf, so ist diese im Wesentlichen giltig; besondere Bedingungen, als z. B. auf Treue und Glauben oder daß alle vorher gemachten Erklärungen nicht gelten sollen, müssen besonders erwähnt werden.

§ 6. Wenn in einer Verschreibung steht, der Verleiher hat Erlaubniß, sich bezahlt zu machen auf alle mögliche Art, so darf er doch den Leiher nicht ohne Erlaubniß des Gerichtes pfänden; kann er aber keinen Richter finden, so kann er sich selbst Recht verschaffen.

§ 7. Wenn B dem A eine Schrift mit dem Datum vom 1. des Monats Nisan gegeben hat, daß er sich für eine Summe Geldes verpflichte, bis 1000 Gulden (sie hatten nämlich einen gemeinschaftlichen Handel mit verschiedenen Artikeln und wollten sich auseinander setzen, und es war vorauszusehen, daß A von B Geld herausbekommen mußte, man wußte aber nicht wie viel; aus dem Commentator Meirath-Enajim); wenn nämlich B bekennen und das Bekenntniß unterschreiben wird, daß er an A schuldig ist, es zeigt aber A eine Schrift,

worin B eine Schuld von 100 Gulden bekennt mit dem Datum vom 27. des Monats Nisan und bestätigt am 1. des folgenden Monats Ieer, so geht A's Schuld an vom 1. des Monats Nisan,[29] weil es nämlich damals bekannt war, daß die Verschreibung von B bis 1000 Gulden Kraft haben soll, man hätte also von dieser Zeit an nichts von den Gütern des B kaufen sollen.

§ 8. A fordert B zu Gericht, er (B) habe vor Zeugen gestanden, daß er ihm auf eine Verschreibung 100 Gulden schuldig sei, diese Verschreibung sei ihm aber gestohlen und dem B übergeben worden; B antwortete: du hast mir gar nichts geliehen, sondern C hat mich gebeten,[30] ich sollte eine Verschreibung ausstellen, als ob ich dir schuldig sei, und hat mir, um keine Gefahr dadurch zu haben, ein Pfand gegeben; C hat mir nun die Verschreibung wieder gegeben und ich ihm sein Pfand, so ist B, beglaubt, wenn er schwört, denn er widerspricht seiner Aussage vor Zeugen nicht, sondern er erklärt diese. (Aus dem Beer hetib.)

§ 9. Wenn der Sohn nach des Vaters Tode eine Verschreibung auf Jemanden vorzeigt und der Leiher will diese verwerfen, weil sie nicht schon früher vorgezeigt worden war (vermuthlich war die Zeit der Bezahlung schon da), so wird sie dadurch nicht verwerflich, selbst dann nicht, wenn es erwiesen ist, daß der Verleiher sich in höchster Armuth befand und er die Verschreibung dessen ungeachtet nicht zeigte; aber es gehört sich, daß der Richter die Sache prüft, um auf den Grund zu kommen, und wenn er dafür hält, es sei erwiesen, daß hier Betrug obwalte, so muß er dem Beklagten eine Schrift des Inhalts geben, daß kein jüdischer Richter sich mit dieser Sache befassen solle. Ebenso muß das Gericht bei jeder alten Verschreibung genau nachsehen, ob nicht etwa Betrug obwalte, sogar wenn in derselben steht, der Beklagte könnte nicht die geringste Einwendung machen und er dies mit Bann und Eid auf sich genommen hat.

§ 10. Wenn in einer Verschreibung steht: Erklärung von dem, was A vor uns (dem Gerichte) bekannt hat, daß er von der Verlassenschaft von B in Händen hat u. s. w., so hat eine solche Verschreibung kein Recht, von beschwerten Gütern bezahlt zu werden. Wenn in einer Verschreibung der Name des Verleihers nicht benannt ist, sondern sie lautet auf „Inhaber dieses", so wird ein Jeder bezahlt, der sie vorzeigt; er muß aber schon geboren gewesen sein zur Zeit, als die Verschreibung abgefaßt worden ist. (Siehe oben, Abschn. 50.)

§ 11. Ist eine Wiederholung des § 1 in Abschn. 57.

§ 12. Ebenso.

§ 13. Wenn Jemand vorgibt, daß er ein Ungelehrter sei und nicht verstanden habe, was ihm wegen der Morgengabe seiner Frau in den Ehepacten vorgelesen worden ist, so achtet man nicht darauf (denn er hätte es damals sagen sollen).

[29] Und er kann sich von den Gütern bezahlt machen, die von dieser Zeit an von B verkauft worden sind.

[30] Wegen einer gewissen Ursache, die aber nicht angegeben ist.

§ 14. Wenn Jemand einen Schenkungsact in Händen hat, der nicht giltig ist, so kann man ihn nicht zwingen, daß er denselben herausgeben soll, weil er dem Schreiber dafür bezahlt hat. (Beer hetib.)

§ 15. Die Sprache in einer Verschreibung muß vom Gerichte genau untersucht werden.

§ 16. Nach einem Rabbi sind die Bedingungen in einer Sprache nicht buchstäblich zu nehmen, sondern dem Geiste nach, was jener eigentlich damit sagen wollte.

Abschnitt 62.

Wenn eine Frau den Handel und Wandel im Hause führt (der Mann hat ihr diesen übergeben).

§ 1. Wenn eine solche Frau Verschreibungen in Händen hat, welcher Art sie auch sein mögen, sie sind auch auf ihren Namen geschrieben und sie erklärt diese als ihr Eigenthum, so muß sie Zeugen bringen, daß sie eigenes Vermögen hatte; ebenso ist es auch mit beweglichen Gütern (dasselbe gilt, wenn sie Witwe ist); treibt sie aber den Handel und Wandel nicht im Hause und die Verschreibungen stehen auf ihren Namen, so braucht sie keine Beweise; sind diese auf beider Namen geschrieben, so gehören sie den Ehegatten gemeinschaftlich (siehe E. H. Ende Abschn. 86); in der Regel nimmt man von jeder Frau an, daß sie den Handel und Wandel im Hause treibt.[31] Wenn eine solche Frau erklärt, daß ein Theil von dem, was sie in Händen hat, Anderen gehöre, so ist sie beglaubt, wenn es bekannt ist, daß sie eigenes Vermögen hatte; jedenfalls haben, wenn sie gestorben ist, ihre Erben den Vorzug. (Siehe das Folgende.) Ebenso, wenn einer von den Brüdern den Handel und Wandel im Hause treibt und es finden sich Verschreibungen auf dessen Namen, von denen er behauptet, daß sie sein Eigenthum sind, so muß er dies durch Zeugen beweisen; ist er gestorben und hat Kinder hinterlassen, so müssen die Brüder Gegenbeweise bringen. Hat ein jeder von den Brüdern seine besondere Haushaltung, so müssen die Brüder den Gegenbeweis bringen, denn er könnte sich etwas erspart haben. (Das Obige gilt nur bei einer Frau oder bei einem Bruder, aber nicht bei einem Verwalter, von dem nimmt man an, daß Alles, was er als das Seinige angibt, auch ihm gehöre, falls nicht Gegenbeweise da sind und nach dessen Tode erhalten dieses seine Erben.)

Abschnitt 63.

Wenn Jemandem bewiesen ist, daß er eine Verschreibung verfälschen wollte.

§ 1. Wenn Jemand eine Verschreibung vorzeigt und es sind zwei Zeugen da, welche sagen: er hat von uns verlangt, daß wir

---

[31] Vermuthlich, weil zu damaliger Zeit die meisten Männer sich mit dem Talmud beschäftigt haben.

diese verfälschen sollen, so kann er auf eine solche Verschreibung nur Bezahlung erhalten, wenn die Zeugen der Verschreibung sagen, sie hätten die Leihung gesehen, oder wenn Andere bezeugen, daß sie bei der Unterzeichnung gegenwärtig waren, oder die Zeugen ihre Unterschrift erkennen. (Einige sagen, das Letztere hilft nicht.)

§ 2. Sonst kann er keine Zahlung erhalten, sondern er muß die Verschreibung herausgeben und man gibt sie einem Dritten; sagen die Zeugen, er habe nicht diese Verschreibung, sondern irgend eine zu verfälschen verlangt, so gilt keine Verschreibung, die ein solcher Mensch vorzeigt.

Abschnitt 64.

Wenn Jemand Schuldverschreibungen, die ihm in Verwahrung gegeben sind, für eine Schuld zurückbehalten will.

§ 1. Wenn der, welcher die Verschreibung in Verwahrung gab, gestorben ist und der Verwahrer will diese nicht herausgeben unter dem Vorwande, er habe sich derselben als Pfand für eine Schuld bemächtigt, die er auf den Eigenthümer desselben hat, so kann er sie behalten, wenn Zeugen da sind, daß der Eigenthümer bei Lebenszeit diese zurückverlangte und er sie ihm verweigerte, sonst nicht.

Abschnitt 65.

Ueber vorgefundene Schuldverschreibungen, und wenn ein Dritter eine Quittung oder eine Schrift über eine Abschlagszahlung bei sich gefunden hat.

§ 1. Eine solche vorgefundene Schuldverschreibung, und wenn ein Dritter eine Quittung oder eine Schrift über eine Abschlagszahlung bei sich gefunden hat, von der man nicht mehr weiß, ob der Leiher oder Verleiher sie in Verwahrung gab oder ob nicht vielleicht die Hälfte davon schon bezahlt ist und er sie als Dritter erhalten hat, muß liegen, bis Elias (der Prophet) kommt und entscheidet, und der Inhaber darf sie dem nicht zurückgeben, auf dessen Name sie geschrieben ist; hat er es doch gethan und der jetzige Inhaber gesteht es, daß er solche von Jemanden erhalten, der sie gefunden hat, hätte aber, wenn er es nicht gestanden hätte, Zahlung damit erhalten können, so muß er solche dem Finder zurückgeben (siehe § 16). Wenn sich eine Pfandverschreibung findet, mit der man nichts zu machen weiß, und sogar das Pfand (ein Grundstück) schon in Besitz genommen ist, so hilft dies nicht, sondern die Pfandverschreibung muß liegen, bis Elias (der Prophet) kommt und das Grundstück wird dem Eigenthümer zurückgegeben. (Das Gesagte gilt nur, wenn der, welcher die Verschreibung in Händen hat, beiden Parteien fremd ist, findet aber der

Vater die Verschreibung des Sohnes oder umgekehrt, so werden sie als eine und dieselbe Person betrachtet; siehe Abschn. 149.)

§ 2. Ebenso dürfen die Erben desjenigen, bei welchen sich eine solche Verschreibung gefunden, diese nicht zurückgeben. Ein Rabbiner meint, wenn der Verleiher zuvorgekommen ist und sich dieselbe zu verschaffen wußte, so läßt man sie ihm. (Wenn ein Erbe die Morgengabe für eine Frau [die Verschreibung] findet, so kann er solche der Frau wiedergeben.)

§ 3. Einige wollen, daß sogar, wenn die Parteien einig sind, wer von ihnen die Verschreibung haben soll, solche doch nicht herausgegeben werden darf, denn man befürchtet einen Betrug, über den sie sich verstehen. Ein Rabbiner ist jedoch dagegen.

§ 4. Die Erben können sagen, der Vater hätte auf die Verschreibung Geld geliehen und solche als Pfand behalten, wir (das Gericht) aber machen diese Einwendung statt ihrer, wenn sie nämlich schweigen.

§ 5. Wenn Jemand gestorben ist und man findet bei ihm verschiedene zusammengebundene Verschreibungen, welche seine Schwester betreffen, theils über ihr Mitgebrachtes, über ihre Grundstücke, auch eine Schenkungsschrift für ihren Mann, dem sie eines ihrer Grundstücke geschenkt hat, so werden sie alle ihr oder ihren Erben zurückgegeben, denn man nimmt an, daß sie Alles in Verwahrung hatte.

§ 6. Wenn Jemand eine Verschreibung findet und es steht darin: auf Treue und Glauben, die Zeit der Zahlung ist auch noch nicht da und es steht auch darin, daß der Leiher für alle Gefahr steht, ja wenn sogar der Leiher die Schuld eingesteht, so darf solche doch nicht zurückgestellt werden, da man befürchtet, daß sie schon bezahlt sei und eine Betrügerei dahinterstecke,[32] und wenn sogar eine der Parteien ein Zeichen daran angibt. Steht aber ausdrücklich darin, daß der Leiher nicht für die Gefahr einstehe (d. h. der Verleiher kann sich nicht bezahlt machen von verkauften oder geschenkten Gütern und der Leiher gesteht die Schuld ein), alsdann kann solche gezahlt werden.

§ 7. Ebenso wenn der Leiher noch so viel hat, wie die Schuld beträgt und er die Schuld eingesteht, kann die Verschreibung zurückgegeben werden. Desgleichen wenn solche den nämlichen Tag, da sie geschrieben und bestätigt worden, gefunden wurde, kann sie zurückgegeben werden, wenn der Leiher die Schuld eingesteht. Ein Rabbiner will, daß sie selbst in diesem Falle zurückgegeben werden dürfe, wenn der Leiher sagt, er habe bezahlt und er habe sie verloren!

§ 8. Hat Jemand zerrissene Verschreibungen gefunden, unter welchen auch eine Schuldverschreibung ist, so darf er solche nicht zurückgeben, wenn aber eine Quittung darunter ist (auch zerrissen), kann er sie dem Leiher zurückgeben.

---

[32] Daß der Leiher mit dem Verleiher sich verstehe, daß dieser von verkauften oder verschenkten Gütern des Ersteren sich bezahlt mache und sie sich darin theilen; denn sobald eine Verschreibung gefunden worden ist, hält man solche für bezahlt, weil sonst der Besitzer besser darauf geachtet hätte, daß sie nicht verloren wird.

§ 9. Ist die gefundene Schuldverschreibung in einem Gefäße gewesen und gibt Jemand ein Zeichen an dem Gefäß an oder sagt er bloß, daß sich solche in einem Gefäß befand und es ist nicht gebräuchlich, daß man eine Verschreibung in ein solches Gefäß hineinlegt, so kann man sie ihm wiedergeben.

§ 10. Hat Jemand drei oder mehrere Verschreibungen in einander gewickelt gefunden oder eine war immer am Anfange der andern eingewickelt, so muß er ausrufen: ich habe Verschreibungen gefunden! Wer nun die Zahl angibt, der erhält sie und braucht nicht die Art der Einwicklung zu wissen; die Angabe der Einwicklung allein ist nicht genügend, wenn solche von einem und demselben Leiher an einen und denselben Verleiher ausgestellt sind; wenn aber beide vor uns sind, der Eine weiß die Einwicklung und der Andere nicht, so gibt man sie dem Ersten.

§ 11. Wenn Jemand drei Verschreibungen gefunden hat, die alle von einem und demselben Leiher, aber an drei verschiedene Verleiher ausgestellt sind und sie sind alle bestätigt, so kann man solche dem Leiher wiedergeben, wenn er auch kein Zeichen daran angibt; aber nicht den Verleihern, wenn sie auch Zeichen daran angeben; sind solche jedoch noch nicht bestätigt, so erhält sie nur der, der ein Zeichen daran weiß; hat Jemand drei Verschreibungen von drei Leihern gefunden, die von einem und demselben Verleiher geliehen haben und solche sind von verschiedenen Schreibern verfertigt, so kann man solche dem Verleiher auch ohne Zeichen geben, sind sie aber von einem und demselben Schreiber geschrieben, so erhält sie der, der ein Zeichen daran weiß.

§ 12. Hat Jemand Schätzungsbriefe (wenn das Gericht die Güter des Leihers abgeschätzt und solche dem Verleiher gegeben hat) gefunden oder Briefe, worin sich Jemand verpflichtete, seine Stiefkinder zu ernähren, oder Verschreibungen über das Schuhausziehen, wenn der Bruder, ohne Kinder zu hinterlassen, gestorben ist (siehe E. H.) oder eine Verschreibung an Eine, die unmündig verheiratet wurde, und nicht länger bei ihrem Manne bleiben will (siehe ebendort), oder Verschreibungen, worin gemeldet ist, daß die beiden Parteien, eine jede derselben, sich Richter gewählt haben oder worin beider Einwendungen vor Gericht beschrieben sind, von welchen sie nicht wieder abgehen können, so müssen alle solche Papiere den Eigenthümern zurückgegeben werden.

§ 13. Wenn Jemand einen Befreiungsbrief, worin einem Sclaven seine Freiheit zugesichert wird, gefunden hat und der Herr leugnet es, so wird der Brief zurückgehalten; gesteht es der Herr aber, so erhält ihn der Sclave. Wenn sich dieser aber seiner Güter bemächtigen will, welche der Herr nach der Zeit seiner Befreiung (nach dem Datum, welches im Briefe steht) verkauft hat, so muß er Beweise bringen, daß er den Brief damals gleich erhalten hat; sind jedoch Zeugen unterschrieben, so braucht er keine Beweise zu bringen.

§ 14. Wenn Jemand einen Schenkungsbrief eines Gesunden oder einen Verkaufsbrief gefunden hat, so müssen solche zurückgehalten werden, selbst wenn der Schenker oder Verkäufer in die Zurückgebung einwilligt, der Schenker müßte sich denn vorbehalten haben, daß er, so

lange er will, noch immer die Schenkung ungiltig machen könne; er schrieb z. B.: von heute an, wenn ich nicht, so lange ich lebe, noch zurücktrete; wenn aber ein Mantelgriff dabei war, so kann man sie zurückgeben. Findet Jemand eine Schenkungsschrift eines Kranken und der Schenker lebt noch und willigt ein, daß man solche dem Beschenkten gebe, so kann man sie zurückgeben; ist er aber bereits todt, so wird sie zurückbehalten, wenn sogar der Sohn des Schenkers mit der Zurückgabe zufrieden ist, es müßte denn ein Mantelgriff dabei gewesen sein.

§ 15. Wenn zwei Personen eine verloren gewesene Schuldverschreibung festhalten, der Verleiher behauptet, sie gehöre ihm und der Leiher behauptet das Gegentheil, er habe solche bereits gezahlt und er habe sie verloren, und die Verschreibung ist von der Art, daß solche bekräftigt werden könnte, so müssen beide schwören, daß ihnen wenigstens die Hälfte des Werthes dieser Verschreibung gehöre; der Leiher muß dann die Hälfte bezahlen; kann sie aber nicht bekräftigt werden, so schwört sich der Leiher durch einen Nebeneid frei. Einige behaupten, daß, wenn die Verschreibung bestätigt ist und beide entweder das Eigentliche oder Uneigentliche derselben festhalten, und zwar entweder die Hälfte desselben (unter dem Eigentlichen versteht man die Namen der beiden Parteien, die geliehene Summe und das Datum, dies alles wird oben im Anfange geschrieben, alles Uebrige gehört zu dem Uneigentlichen; doch sind die Zeugen, welche unten sich befinden, noch eine Hauptsache) oder beide halten den Rand fest; wenn auch Einer von ihnen mehr von dem Eigentlichen in Händen hat, als der Andere, so wird der oben erwähnte Eid von beiden geleistet und der Leiher zahlt die Hälfte, wenn auch in der Verschreibung die Worte sich befinden: auf Treue und Glauben. Hat aber Einer das Eigentliche und der Andere das Uneigentliche fest gehalten, so erhält der erste erst das, was eine Verschreibung mit Datum mehr werth ist, als eine ohne Datum; wegen des Uebrigen wird erwähnter Eid geleistet und der Leiher zahlt die Hälfte.

§ 16. Wenn Jemand eine verloren gewesene Schuldverschreibung zurückerhalten hat, dem man sie eigentlich nicht hätte zurückgeben müssen, so kann er nach einigen Rabbinern Zahlung verlangen, nach andern jedoch nicht; ein Rabbiner will sogar, daß, wenn die Zahlung erfolgt ist, solche zurückgegeben werden müsse. (Siehe § 1.)

§ 17. Wenn Jemand eine Verschreibung vorzeigt und den Leiher vor das Gericht fordert, die Schuld wird bekräftigt und er verliert solche nachher und es sind die wahrscheinlichsten Beweise da, daß er solche verloren hat, so muß das Gericht die Sache notiren und den Leiher zur Zahlung zwingen.

§ 18. Eine gefundene Quittung kann man mit Bewilligung des Verleihers zurückgeben. Wenn der Verleiher eine Quittung über eine seiner Schuldverschreibungen findet, so wird solche dadurch nicht schlechter, denn man sagt: er habe die Quittung in Vorrath geschrieben, damit er sie gleich habe, wenn der Leiher ihm Geld bringt, wenn aber die Verschreibungen, über welche die Quittung ist, unter seinen zerrissenen Verschreibungen liegt, alsdann hat solche, weil auch eine Quittung

darüber ist, allerdings von ihrer Kraft verloren und man hält sie für bezahlt.

§ 19. Wenn ein Dritter eine Verschreibung und eine Quittung darüber in Händen hat und er sagt: die Verschreibung ist bezahlt, so ist er beglaubt, selbst wenn der Dritter nicht mehr lebt und auch keine Zeugen über die Quittung vorhanden sind; ist aber die Verschreibung nicht dabei und auch keine Zeugen über die Quittung, so gilt letztere nicht; sind Zeugen da und die Quittung ist bekräftigt, so gilt sie, wenn die Zeugen auch nicht gegenwärtig sind; ist die Quittung nicht bestätigt und der Dritte lebt nicht mehr, so muß die Quittung zurückgehalten werden.

§ 20. Wenn in der Verschreibung selbst quittirt ist, so ist solche als bezahlt zu betrachten, ebenso wenn in dem Schuldbuche des Verleihers steht, daß solche bezahlt sei.

§ 21. Wenn Jemand gestorben ist und in einer seiner Schuldverschreibungen steht, daß solche bezahlt sei, so ist solche als bezahlt zu betrachten.

§ 22. Wenn in einer Verschreibung eines Verstorbenen steht: an dieser Schuld hat N die Hälfte Antheil, so hat dies keine Giltigkeit.

§ 23. Wenn Jemand sagt: eine von meinen Verschreibungen ist bezahlt, ich weiß aber nicht welche, so sind alle als bezahlt zu betrachten; hat er nur zwei und weiß nicht welche bezahlt ist, so nimmt man die größte (an Werth) als bezahlt an; sagt er aber: eine ist dir geschenkt, so ist es die kleinste.

§ 24. Sagt Jemand: ich habe eine Schuldverschreibung von dir, die ist bezahlt, so ist es die größte; sagt er aber: ich habe eine Schuld von dir in Händen, die ist bezahlt, alsdann ist Alles bezahlt.

Abschnitt 66.

Gesetze über das Verkaufen von Schuldverschreibungen und wenn solcher Verkauf ungiltig ist.

§ 1. Schuldverschreibungen können nur durch eine Schrift und Ueberlieferung erworben werden und nicht durch einen Mantelgriff; wenn jedoch ein solcher Verkauf geschehen ist und der Verkäufer nicht zahlen kann, d. h. ihm das Geld nicht zurückgeben kann, so nimmt man es vom Leiher und gibt es dem Käufer, obschon dieser die Verschreibung nicht nach der gehörigen Vorschrift erworben hat; ebenso muß der Verkäufer für alle Gefahr stehen, wenn er solche übernommen hat. Dem Verkäufer steht es aber frei, den Verkauf rückgängig zu machen, wenn er nicht nach Vorschrift (siehe gleich weiter unten) gemacht worden ist, selbst wenn er das Geld vom Käufer schon erhalten hätte; wenn daher Jemand seinem Nächsten eine Schuldverschreibung verkauft, so muß er ihm schriftlich geben (bei der Einhändigung der Verschreibung): Erwerbe sie mit allen Güterverschreibungen, die darin sind; ist dies unterlassen worden, so ist der Verkauf un-

giltig und der Käufer hat nicht einmal den Werth des Papieres erworben, sondern er gibt solches zurück und läßt sich das Geld wiedergeben. Nach Einigen kann eine Verschreibung, worin die Worte stehen: ich verschreibe dir und einem jeden anderen Inhaber dieses durch Mantelgriff und Ueberlieferung, ohne besondere Schrift verkauft werden, aber wenn dies nicht darin steht, sondern sie gleich im Anfange auf den Namen des Käufers gestellt ist, übrigens in den Händen des Verkäufers war, so gilt der Verkauf nicht; hat aber der Verkäufer gleich im Anfange zu den Zeugen gesagt: schreibet diesem Käufer eine Schuldverschreibung und gebet sie ihm, dann bedarf es keiner Schrift und keiner Ueberlieferung.

§ 2. Wenn auch die Verschreibung dem Käufer eingehändigt und durch Mantelgriff bestimmt worden, daß ihm alle die Vortheile der Verschreibung mit verkauft worden sind und die Zeugen dies niedergeschrieben haben, so gilt dies Alles nicht, sondern er muß den Zeugen sagen: sie sollen eine Verkaufsverschreibung anfertigen und durch diese soll der Käufer diese Schuldverschreibung und alle ihre Vortheile erwerben.

§ 3. Wenn Jemand alle seine Güter in gesunden Tagen verschenkt, bewegliche neben (אגב Aggab) unbeweglichen Gütern und es waren auch Schuldverschreibungen darunter, so müssen diese nach beschriebener Weise besonders geschenkt werden.

§ 4. Die Ueberlieferung der Verschreibung muß, nach der Meinung eines Rabbi, der Verkaufsschrift vorangehen. Bei einer Verschreibung, die A und B gemeinschaftlich haben, durch die ihnen der König gestattet hat, die Abgaben eines Dorfes zu erheben; sagt A nun, daß ihm B seinen Antheil an der Einnahme geschenkt hätte und A hat die Verschreibung auch in Händen, so wird auf sein Vorgeben nicht geachtet; denn eine solche Verschreibung wird nur durch Schrift und Ueberlieferung erworben; hat aber A das Geld schon erhoben und er sagt dann, daß ihm B seinen Antheil geschenkt hätte, so wird darauf geachtet. Hat A von B Schuldverschreibungen in Verwahrung und B hat auf solche verzichtet, so hat A sie noch nicht erworben, denn hier muß wieder Schrift und Ueberlieferung stattfinden.

§ 5. Wenn A dem B Geld in Verwahrung gab, er solle damit handeln und ihm die Erlaubniß gegeben hat, es auf Schuldverschreibung zu verleihen und sie auf seinen (A's) Namen schreiben zu lassen und er solche nachher an B geschenkt hat, so hat B solche noch nicht erworben.

§ 6. Eine Verschreibung, welche in einem nichtjüdischen Gerichtshof verfertigt wurde, aber so, daß sie auch vor einem jüdischen Gerichtshof giltig ist, kann durch Schrift und Ueberlieferung erworben werden.

§ 7. Eine Verschreibung, wodurch man eine Schuldverschreibung erwirbt, die in einem nichtjüdischen Gerichtshof verfertigt ist, und zwar nach gehöriger Weise, hat Giltigkeit.

§ 8. Eine Pfandverschreibung (hier ist die Rede, wenn Jemand ein Feld verpfändet mit der Bedingung, der Inhaber sollte auf eine

Anzahl Jahre die Früchte davon genießen, und zwar in Abrechnung der Schuld) muß durch Schrift und Ueberlieferung erworben werden. Die Geonim behaupten, eine Schrift ohne Ueberlieferung wäre genügend, aber nicht umgekehrt; der Verleiher muß aber das Feld besitzen. Besteht aber das Pfand in beweglichen Gütern, so bedarf es weiter nichts, als die Ueberlieferung der Güter (Sachen).

§ 9. Bei der Ueberlieferung einer solchen Schuldverschreibung muß auch zugleich ein Emporheben oder Ansichziehen stattfinden. (Weil die Verschreibung selbst nicht das Geld ist, sondern nur der Wille eines Anderen und diesen erwirbt er, daher muß auch noch ein Emporheben oder Ansichziehen stattfinden.)

§ 10. Wenn Jemand seinen Nächsten ein Grundstück erwerben läßt, durch Geld, Besitznahme, Verschreibung oder Mantelgriff, und läßt ihn anbei auch eine Schuldverschreibung erwerben, so bedarf es keiner Schrift und keiner Ueberlieferung, er muß aber mündlich dabei sagen: Erwerbe diese Verschreibung mit allen Vortheilen, die darin sind (die Schuldverschreibung muß aber schon geschrieben sein).

§ 11. Wenn Jemand eine Schuldverschreibung vorzeigt, von der er behauptet, solche mit den gehörigen Vorschriften gekauft, aber den Verkaufschein verloren zu haben, so muß er Beweise bringen; hat er diese gebracht und der Leiher sagt, er habe bezahlt, und fordert den Verleiher zum Schwur auf, so muß dieser schwören und der Inhaber der Verschreibung wird vom Leiher bezahlt; will der Verleiher nicht schwören, so muß er dem Käufer zahlen. Ist der Verkäufer gestorben, so müssen die Erben den Verkauf beschwören; wollen sie nicht, so müssen sie dem Käufer zahlen. Sagt aber der Verkäufer, er habe die Schuldverschreibung gar nicht verkauft, so kann er mit einem Nebeneide sich freischwören.

§ 12. Eine Frau, die ihrem Manne eine Schuldverschreibung zubringt, bedarf keiner Verschreibung und keiner Ueberlieferung.

§ 13. Wenn Jemand seinem Nächsten etwas schenkt und dieser ihm die Schenkungsschrift zurückgibt, so bleibt die Schenkung dennoch giltig, wenn er ihm nicht zugleich schriftlich gibt: Erwerbe diese Schrift mit allen Vortheilen, die darin sind.

§ 14. Bei einer Schuldverschreibung oder bei einem Verkaufsschein bedarf es einer besonderen Schrift und Ueberlieferung; wenn daher der Käufer eines Grundstückes solches einem Anderen übergeben und dabei geschrieben hat: erwerbe es mit allen Vortheilen, die dabei sind, so ist dies genügend; hat aber der Käufer solches (das Grundstück) durch Geld, Besitznahme oder Mantelgriff erworben, und man gab ihm bloß einen Schein über den Verkauf als Beweis und er übergibt diesen Schein einem Anderen und sagt auch dabei die Worte: erwirb ihn u. s. w., so hat dies keine Giltigkeit.

§ 15. Wenn Jemand eine Schuldverschreibung kauft und der Leiher ist gestorben, so muß der Käufer schwören; lebt der Verkäufer, so muß auch dieser schwören. Lebt der Leiher und er sagt, er hätte bezahlt und in der Verschreibung steht nicht: auf Treu und Glauben, so muß der Verkäufer schwören, sonst hat der Leiher nicht nöthig, zu

zahlen, und der Verleiher muß dem Käufer zahlen. Ist der Verkäufer gestorben, so müssen die Erben schwören, sonst müssen solche dem Käufer zahlen. Ist der Leiher gestorben, bevor die Verschreibung verkauft worden ist und darauf (nach dem Verkauf) ist auch der Verkäufer gestorben, so erhält der Käufer auch gegen einen Eid keine Zahlung.

§ 16. Wenn Jemand Einem eine Schuldverschreibung nach Vorschrift verkauft und es kommen beide, der Käufer und der Verkäufer, und wollen vom Leiher bezahlt haben, so sagt das Gericht, er solle dem Käufer bezahlen und wenn er dem Verkäufer gezahlt hat, daß er dann auch dem Käufer zahlen müsse; ist aber der Leiher zuvor gekommen und hat gleich dem Verkäufer bezahlt, bevor sich der Käufer gemeldet hat, so ist er frei. (Einige sagen sogar, der Käufer müsse ihm die Verschreibung zurückgeben, das Gericht hält aber den Verleiher an, dem Käufer das zu geben, was er vom Leiher erhalten hat; hat es der Verleiher aber schon verschwendet und hat er nichts weiter, den Käufer zu befriedigen, so bleibt der Leiher immer frei. Einige streiten dagegen.)

§ 17. Wenn der Leiher dem Käufer, der ihm die Verschreibung vorgezeigt, in welcher aber die Worte nicht gestanden haben: erwerbe sie und alle ihre Vortheile, bezahlt hat, so ist er dem Verkäufer nichts mehr schuldig, denn obschon der Kauf nicht giltig war, so läßt man dem Käufer doch sein Geld. (Dies ist aber nicht giltig, wenn er ihm die erwähnten Worte nicht geschrieben, sondern solche bloß g e s a g t hat; hat er aber auch dieses nicht gethan, so muß der Käufer das Geld wieder herausgeben.) Ein Rabbi will, daß das Obige nur gelte, wenn der Verkäufer gewußt hat, daß der Käufer bezahlt worden ist und dazu schwieg; wußte er aber dies nicht, so muß ihm der Leiher noch einmal bezahlen, denn er kann ihm sagen, er hätte den Käufer nicht eher bezahlen sollen, bis er sich überzeugt, daß der Verkauf richtig sei (wenn der Leiher nicht bezahlen kann, so kann er von dem Käufer nichts verlangen).

§ 18. Ein Rabbi will, wenn der Verkäufer dem Käufer die Schrift gleich auf dessen Namen gestellt hat, so sei es anzusehen, als wenn er (der Käufer) die Schuld schon erhoben hätte. (Bezieht sich auf das Vorige.)

§ 19. Wenn A auf C eine Schuldverschreibung hat und sagt ihm, gib dies Geld an B und dieser war gegenwärtig, so hat B dadurch das Geld erworben mit allen den Vortheilen, die in der Verschreibung befindlich sind, nur daß B die Verschreibung von A nicht verlangen kann; A kann C verklagen, wenn dieser nicht bezahlen will, und wenn er die Schuld leugnet, oder er hat Nichts und man muß sich an die beschwerten Güter halten, dann zwingt das Gericht den A, daß er die Verschreibung herausgebe, um darnach das Urtheil sprechen zu können; hat C aber an B bezahlt, so muß A gleichfalls die Verschreibung an C zurückgeben.

§ 20. Wenn A Schuldverschreibungen dem B in Verwahrung gab und ihm in der Folge sagt, er solle solche an C geben und dieser war auch gegenwärtig, so kann A noch immer zurücktreten, denn so

lange C nicht auch die Vortheile derselben (nämlich das Recht, an die verkauften Güter des B sich halten zu können) erworben hat, so lange hat C nichts erworben, wenn er auch die Verschreibungen schon hat; hat ihm aber A auch dies schriftlich gegeben und vorher bei C auf sein Recht verzichtet, so gilt diese Verzichtleistung als eine Ueberlieferung und C hat jetzt alle Rechte an derselben erworben.

§ 21. Wenn A eine Schuldverschreibung von B hat und C als Mitzeuge unterzeichnet ist, so kann A dem C in der Folge solche verkaufen und man befürchtet nicht, daß C falsch gezeugt habe, um hernach die Verschreibung zu kaufen, denn zu seinem Vortheile wird sein Mitzeuge nicht auch falsch gezeugt haben. (C muß aber ein schriftlicher und kein mündlicher Zeuge gewesen sein, denn von einem schriftlichen Zeugen setzt man voraus, daß sein Zeugniß jedesmal erst vom Gerichte geprüft worden sei.) Hat A aber die Verschreibung an beide Zeugen verkauft, dann kann man Verdacht hegen, und wenn B die Schuld nicht eingesteht, so können die Käufer nicht klagen.

§ 22. Wenn A seine Schuldverschreibung von B dem C nach Vorschrift des Gesetzes geschenkt hat und B war einer von den Zeugen bei dieser Schenkung, A will aber zurücktreten, weil er B als Zeugen verwirft, denn er wäre bei der Sache betheiligt, indem er lieber mit C als mit ihm zu thun haben will, so erhält A Recht.

§ 23. Wenn Jemand eine Schuldverschreibung verkauft hat und er schenkt nachher dem Leiher die Schuld, so gilt dies, aber der Käufer braucht die Verschreibung dem Leiher nicht herauszugeben; Einige wollen es. Um diesem vorzubeugen, muß der Käufer den Leiher bitten, daß er ihm eine Verschreibung auf seinen Namen ausstelle oder daß er ihn durch Mantelgriff oder Geständniß vor zwei Zeugen als Verleiher anerkenne, dann hilft die Schenkung der Schuld von A nicht; hat er dieses unterlassen, aber mit dem Verkäufer die Bedingung gemacht, daß er die Schuld dem Leiher nicht schenken könne, so hilft dieses doch nicht, sogar wenn der Verleiher auf diese Schuld ganz und gar verzichtet und alle seine Rechte dem Käufer übergeben hätte. (Der Grund ist — oder soll sein — daß man nach dem Gesetz keine Schuldverschreibung verkaufen kann; siehe den § 1 dieses Abschnittes; die Talmudisten haben dies nur unter den bekannten Formalitäten erlaubt, nun kann der Verleiher die Rechte, die er an die Güter des Leihers hat, zwar verkaufen, aber nicht die, die er an seine eigene Person hat, diese bleiben ihm immer; da er nun diese nicht verkaufen kann, so gilt auch das Andere nicht, denn die Güter sind nur als Bürge für seine Person zu betrachten, aus dem Commentator Meirath-Enajim.) Sogar der Erbe des Verleihers kann die Schuldforderung seines Vaters dem Leiher schenken; aber er kann sich solche nicht selbst schenken, z. B. sein Vater hat ihm gegen eine Verschreibung Geld geliehen und hat diese Jemanden verkauft; wenn nun der Vater gestorben ist, so kann der Sohn nicht sagen, weil ich sein Erbe bin, so habe ich auch das Recht, mir selbst die Schuld zu schenken, denn ich will ja nicht gerade dem Käufer schaden, ich will mich nur von der Schuld befreien, sondern er muß dem Käufer zahlen. Einige sind dagegen. (Ueber die Entschädigung des Verkäufers

an den Käufer sind die Meinungen getheilt; nach Einigen muß er diesen ganz entschädigen, nach Anderen nur für die Verkaufssumme; siehe § 32.)

§ 24. Nach einem Rabbi kann der Verleiher dem Leiher eine Quittung auf Abschlagszahlung geben, oder den Zahlungstermin verlängern; er muß aber für das, was er durch die Verlängerung verliert, den Käufer entschädigen.

§ 25. Wenn ein Nichtjude einem Juden eine Schuldverschreibung verkauft hat, so richtet man sich nach den Gesetzen der Nichtjuden, so daß die Schuld nicht geschenkt werden kann; ebenso verhält es sich mit einer Schenkung eines Nichtjuden; hat aber ein Jude einem Nichtjuden eine Verschreibung verkauft, so richtet man sich nach den jüdischen Gesetzen.

§ 26. Wenn Jemand seinem Verleiher die Worte in die Schuldverschreibung gesetzt hat: ich verbürge mich dir und Allem was von dir gekommen ist, dann kann er dem Leiher die Schuld nicht mehr schenken; Einige streiten dagegen. (Ist der Verkäufer aber dem Käufer Geld schuldig und hat er nichts, wovon er bezahlen kann, dann kann er dem Leiher die Schuld nicht schenken; Einige streiten dagegen, siehe Abschnitt 87; hat er ihn die Schuld selbst neben unbeweglichen Gütern [אגב Aggab] erwerben lassen, so sind die Meinungen getheilt. Einige sagen, daß hier [wenn er dem Käufer Geld schuldig ist] gar keine Erwerbung stattfinden kann, siehe Abschn. 203, § 9.)

§ 27. Hat Einer die Schuldverschreibung Jemandem in kranken Tagen geschenkt und ist er gestorben, so kann der Erbe dem Leiher die Schuld nicht schenken. (Dies haben die Talmudisten verordnet, damit der Kranke ruhig und sicher sein könne, daß nach seinem Tode sein Wille auch vollführt wird.)

§ 28. Wenn eine Frau, die ihrem Manne Schuldverschreibungen oder eine mündliche Schuldforderung zugebracht hat, oder wenn sie Jemandem nach ihrer Verheiratung Geld geliehen hat, so kann sie die Schuld nicht schenken; denn eine Frau kann ohne ihren Mann nichts erwerben lassen, und wenn es auch nur Nutzungsgüter gewesen wären. (Siehe E. H., Abschn. 85.)

§ 29. Wenn Jemand eine Schuldverschreibung verkauft oder verschenkt in Gegenwart des Leihers und des Käufers oder Beschenkten (alle drei müssen gegenwärtig sein), so kann er dem Leiher die Schuld nicht mehr schenken. (Denn dadurch, daß der Leiher gegenwärtig ist, zu welchem der Verleiher sagt, daß er das jetzt noch in seinen Händen Befindliche dem Dritten geben soll, ist es ebenso, als wenn der Leiher diesen Dritten als Verleiher anerkannt, siehe § 23 dieses Abschnittes.)

§ 30. Hat der Verkäufer auch ein Pfand vom Leiher in Händen, und hat er dieses dem Käufer übergeben, so kann er dem Leiher nicht das schenken, wofür das Pfand ist; ebenso wenn das Pfand ein Grundstück ist und der Käufer hat Besitz davon genommen; gegen den letzten Fall streitet aber noch Jemand.

§ 31. Wenn der Käufer einer Verschreibung, solche dem Verleiher oder jemand Anderem verkauft hat, so kann er solche dem Leiher

nicht schenken, denn dem Käufer ist durch den jetzigen Verkauf nichts zu verschenken übrig geblieben. (Siehe die Anmerkung von Meirath-Enajim zu § 23.)

§ 32. Der Verschenker oder der Erbe dessen, der die Verschreibung verschenkt hat, muß dem Käufer alles ersetzen, was zum Vortheil des Käufers in derselben war, und zwar von den besten ihrer Güter; ist der Schenker gestorben, so müssen die Erben bezahlen. (War die Verschreibung von einem Nichtjuden, so muß er auch die Zinsen ersetzen; gegen dieses streiten aber noch sehr viele Rabbiner und meinen, der Käufer kann nur die Kaufsumme und die Kosten wieder verlangen.)

§ 33. Wenn der Leiher sagt, die Verschreibung wäre falsch, und der Verleiher ist nicht im Stande, ihn zu widerlegen, oder der Leiher ist arm, oder er ist ein Gewaltsmann, auch einflußreich bei der Regierung, und man kann nichts von ihm erhalten, so ist der Schenker von dieser Seite (daß er nämlich die Schuld erlassen) frei von Bezahlung, weil er dem Käufer dadurch keinen Schaden verursacht hat.

§ 34. Aber auch beim Verkauf einer solchen Verschreibung gilt der Satz, daß die Auslassung der Stelle: Uebernahme aller Gefahr, ein Irrthum des Schreibers sei, und daß sich dieses von selbst versteht; daher kann, wenn ein Schuldner des Verkäufers sich dieser Schuld bemächtigt oder ein Anderer den Beweis bringt, daß die Verschreibung ihm gehöre, oder daß er solche früher schon vom Verleiher gekauft hätte, und in ähnlichen Fällen der Käufer sich wieder an den Verkäufer halten. Wenn der Leiher eine Quittung vorzeigt, daß er bereits bezahlt hat, oder daß ihm der Verleiher schon früher die Schuld geschenkt habe, so ist der Kauf ungiltig und das Geld muß zurückgegeben werden. Ist der Leiher zur Zeit des Verkaufes arm gewesen, so ist es als Betrug zu rechnen, wenn er mehr dafür genommen hat als sie werth war, aber bei Verkauf von Schuldverschreibungen ist das Gesetz wegen Betrug nicht anwendbar. Ist jedoch der Leiher erst nach dem Verkauf arm geworden, so ist Gefahrübernehmung nicht anwendbar, denn das Unglück des Käufers ist die Ursache.

§ 35. Der Schenker schadet nur dem Käufer von dem Augenblick an, da er die Schuld dem Leiher schenkte, daher kann dieser von beschwerten Gütern, selbst von solchen, die er (der Verkäufer) nach dem Verkauf der Verschreibung verkauft hat, seine Bezahlung nicht verlangen, selbst wenn der Schenker alle Gefahr auf sich genommen hat; hat solcher aber beim Verkauf schriftlich gegeben: Wenn ich in der Folge diese Schuld dem Leiher schenken sollte, so verschreibe ich mich und meine Güter, um die Schuld dieser Verschreibung zu bezahlen, dann kann der Käufer selbst von den Gütern des Schenkers sich bezahlt machen, die vor der Schenkung von demselben verkauft sind.

§ 36. Das Obengesagte gilt ebenfalls, wenn Jemand eine Schuldverschreibung verschenkt und die Schuld nachher dem Leiher geschenkt hat.

§ 37. Wenn ein Proselyte, der eine Schuldverschreibung von einem geborenen Juden hatte, solche einem Juden verkaufte und nachher starb, so ist die Schuld erloschen und der Leiher ist frei (es sind aber noch einige Rabbiner dagegen).

§ 38. Bei verkauften Schuldverschreibungen finden die Gesetze des Betruges oder vielmehr Uebertheuerung nicht statt; wenn auch Jemand eine solche, die 1000 Denar werth ist für einen, oder umgekehrt, verkauft hat. (Einige sind dagegen und meinen, wenn der Unterschied über die Hälfte des Werthes beträgt, so wäre der Handel ungiltig.)

§ 39. Bei Verkauf von Schuldverschreibungen finden keine Schwüre von Gesetzwegen statt, und wenn der Beklagte auch die Hälfte der Forderung eingesteht, oder ein Zeuge gegen ihn ist, wohl aber ein Nebeneid, wenn die Klage bestimmt ist. (Auch findet das גלגול Gilgul, das Einschalten des Eides, nicht dabei statt [wenn der Verkäufer dem Käufer ohnedies wegen einer anderen Sache zu schwören schuldig ist und will diese Sache in den Schwur mit einschalten lassen], siehe Abschn. 95, § 1.)

§ 40. Hat Jemand Schuldverschreibungen in Verwahrung und wird für die Aufbewahrung bezahlt, so ist er, wenn sie gestohlen oder verloren worden, selbst durch Nachlässigkeit des Verwahrers, frei von Bezahlung, erhält aber nichts für das Aufbewahren, bis er schwört, daß er solche gehörig aufbewahrt hat (es versteht sich, daß er frei von Bezahlung ist, wenn er für die Aufbewahrung nichts erhält). Einige sagen, daß er den Schaden ersetzen müsse, wenn solches durch seine Nachlässigkeit geschehen ist, sie sind aber überstimmt. Wenn er jedoch vorsätzlich dabei zu Werke gegangen ist, z. B. er hat solche in einen Fluß geworfen u. dgl. m., so muß er zahlen; hat er aber durch Mantelgriff sich verpflichtet, sie aufzubewahren wie es sich gehört, dann ist er jedenfalls schuldig zu zahlen. (Siehe Abschn. 95 und Abschn. 301.)

§ 41. Wenn Brüder oder Compagnons sich auseinandersetzen wollen und sie haben auch Schuldverschreibungen, so muß das Gericht solche schätzen, nach der Entfernung der Zahlungszeit und nach den Vermögensumständen des Leihers und seinem Charakter, und so theilen sie; haben sie nur deren eine, so kann ein Jeder sagen: ziehe oder ich will ziehen גוד או איגוד Gud o eggod, d. h. ich kaufe oder verkaufe. Ist die Theilung durch das Los erfolgt und die Verschreibung des einen von ihnen ist schlechter geworden, so ist sein Unglück daran schuld.

§ 42. Sagt Jemand: Alle meine Güter soll dieser haben, so sind die Schuldverschreibungen auch darunter gemeint und ist derjenige, der dies sagte, krank, dessen Worte keiner Schrift oder Ueberlieferungen bedürfen, so gehören dem Beklagten auch die Verschreibungen. (Deshalb hat ein Mann, der den Gütern seiner Frau entsagt hat, sich auch dem Testament entsagt, welches ihr Vater zu ihrem Vortheil gemacht. Aber Verschreibungen gehören nicht unter bewegliche Güter; wenn Jemand also sagt: meine beweglichen Güter soll dieser haben, so sind Verschreibungen nicht einbegriffen.)

Abschnitt 67.

Gesetze über das siebente Erlassungsjahr und über die Schutzschrift dagegen.[33]

§ 1. Das Erlassen von Geldsachen, alle sieben Jahre, findet nach dem Gesetze nur statt zur Zeit, da auch das Erlassen von Grundstücken im Jubeljahre, alle 50 Jahre, stattfand (vor der Zerstörung Jerusalems); die späteren Rabbiner wollen aber, daß das Erlassen in Geldsachen alle sieben Jahre, auch noch jetzt, stattfinden soll, auch außerhalb Palästina, damit diese Lehre in Israel nicht in Vergessenheit gerathe; aber zu ackern und zu säen haben die Rabbiner im siebenten Jahre nicht verboten, denn dies wäre für die meisten Leute zu lästig gewesen, zwei Jahre hintereinander, nämlich das 49. und 50., keinen Nutzen von ihren Feldern zu ziehen. Ein anderes war es im gelobten Lande, da ruhte der Segen Gottes auf den Feldern und die Verheißung traf ein, daß im 48. Jahre so viel wuchs, um drei Jahre genug davon zu haben, nach 3. B. M. 25, 1 bis 25. Einige Rabbiner wollen aber, daß jetzt auch das Erlassen in Geldsachen (alle sieben Jahre) nicht mehr stattfinde und nach diesen hat man sich auch in diesen Ländern (Polen) gerichtet. Zur Zeit des Rösch, im Anfange des 13. Jahrhunderts,[34] war noch der Gebrauch, daß Geldsachen im siebenten Jahre erlassen wurden; Rösch schreibt, er hätte geschrieen wie ein Rabe (כורכיא Kurchia) den Gebrauch abzuschaffen, aber er habe tauben Ohren gepredigt. Ueber die Rechnung, wann das vorige Erlassungsjahr war und wann das neue wieder eintritt, ist Streit unter den Rabbinern; es bleibt aber, daß die Jahre 5320 und 5327 n. E. d. W. Erlassungsjahre waren, dergestalt, daß das 334. Jahr, welches, gebe Gott! ein gutes sein möge, ein Erlassungsjahr sein wird. Es sei dir, Gott, wohlgefällig (setzt der Rmä, der Verfasser der Glossen

[33] Siehe 3. B. M. 25, 1 bis 25 und 5. B. M. 15, 1 bis 6; von diesen sechs Versen lauten die ersten drei folgendermaßen: 1. Jedes siebente Jahr sollst du ein Erlaßjahr halten. 2. Folgendermaßen soll es mit dem Erlaßjahr gehalten werden: wenn Jemand von seinem Nächsten Etwas geliehen hat und das siebente Erlaßjahr hat angefangen, der soll solches von seinem Nächsten nicht mehr fordern (es ist erlassen), denn es heißt ein Erlaßjahr dem Herrn. 3. Von einem Fremden magst du es einmahnen, aber dem, der dein Bruder ist, sollst du es erlassen. Wenn sieben solcher Erlaßjahre verflossen waren, also 49 Jahre, so war das fünfzigste ein Jubeljahr (3. B. M. 25, 1 bis 25), und in einem solchen Jahre mußten auch alle verkauften Grundstücke dem ersten Eigenthümer zurückgegeben werden; der Verkauf eines Grundstückes wurde daher immer nach der größeren oder kleineren Zeitentfernung des Jubeljahres abgeschlossen. Man muß die ersten 25 Verse des 25. Capitels im 3. B. M. nachlesen. Da nun im 5. B. M. 15 im zweiten Verse das Wort Erlassen zweimal steht, obschon dieses ganz richtig und der Sprache gemäß ist — man muß dies im Original nachsehen — so haben doch die Talmudisten, nach ihrer gewöhnlichen Weise, daraus hergeleitet, daß die Schrift das Erlassen von Grundstücken, mit dem Erlaß in Geldsachen, alle sieben Jahre, gleichstellt; da aber nach der Zerstörung Jerusalems die Israeliten keine Grundstücke mehr hatten, so findet auch das Erlassen in Geldsachen, alle sieben Jahre, nicht mehr statt.

[34] Rabbi Ascher, Vater des Baal haturim.

Hagahs hinzu), daß der heilige Tempel wieder gebaut werden und daß man vom 335. Jahre an wieder Erlassungs- und Jubeljahre zu zählen anfangen möge. Der Commentator Meirath-Enajim, der 40 Jahre später geschrieben hat, wünscht das Nämliche auf das Jahr 376.

§ 2. Das Erlaßjahr befreit den Leiher, wenn dieser auch eine Verschreibung von sich gegeben, mit Gewährleistung für alle Gefahr, oder ein Pfand, d. h. wenn Jemand seinem Nächsten Geld geliehen hat auf sein Feld (der Verleiher genießt die Früchte und rechnet ihm alle Jahr etwas von seiner Schuld dafür ab, nämlich in einer Stadt, wo der Gebrauch ist, daß der Verleiher das Feld zurückgeben muß, sobald der Leiher ihm die Schuld bezahlt), befreit das siebente Erlaßjahr auch, und der Verleiher muß das Feld unentgeltlich zurückgeben, wo der Leiher aber warten muß bis die Zeit um ist, die sie unter sich verabredet haben, da befreit das Erlassungsjahr nicht; ist das Feld dem Verleiher nicht als Pfand gegeben, sondern hat ihm der Leiher solches bezeichnet und gesagt, daß er von diesem Felde seine Bezahlung erhalten soll; da hilft das Erlassungsjahr auch nicht.

§ 3. Wenn Jemand ein Geschäft mit seinem Nächsten hat auf halben Gewinn, d. h. er gibt ihm Waaren auf halben Gewinn und bezahlt ihn noch besonders für seine Mühe, dann befreit das Erlassungsjahr für die eine Hälfte der Waaren, denn das Gesetz sagt, die eine Hälfte ist als in Verwahrung gegeben zu betrachten; von dieser hat der Geber den Gewinn oder Verlust zu erwarten, und ist für seine Gefahr; für die andere Hälfte ist aber die Gefahr auf Seiten des Empfängers — sie ist also als eine Leihung zu betrachten und deshalb befreit solche das Erlassungsjahr.

§ 4. Wenn Einer von zwei Compagnons noch Sachen in Händen hat, die ihnen gemeinschaftlich gehören, findet keine Befreiung durch das Erlassungsjahr statt.

§ 5. Wenn ein Bürge den Verleiher bezahlt hat, und das Erlassungsjahr kam, bevor ihn der Leiher wieder bezahlte, so ist dieser frei.

§ 6. Das Erlassungsjahr befreit auch vom Schwur[35] auf Sachen, von denen, hätte der Leiher solche gestanden, er durch dasselbe (das Erlassungsjahr) doch befreit worden wäre. Wenn Jemand Einem etwas schuldig ist, und er hat geschworen, ihm Alles zu bezahlen, wovon das Erlassungsjahr befreit, und die Zahlungszeit ist vor Eintritt desselben gewesen, und er hat nicht bezahlt, so hat er freilich seinen Schwur gebrochen, aber das Erlassungsjahr befreit ihn doch von der Bezahlung; wenn aber der Schwur nach Eintritt des Erlassungsjahres geschehen ist, so muß er zahlen.

§ 7. Wenn der Verleiher den Leiher gemahnt hat; er leugnet die Schuld und hat geschworen; das Erlassungsjahr kam, und er leugnet noch immer, und als das Erlassungsjahr schon vorüber war, gesteht er

[35] Den Beweis dafür haben die Talmudisten herausgedrechselt, weil im Text steht דבר debar (die Weise) 5. B. M. 15, 2, von דבר dabar, Wort, Rede, sprechen, im Text steht es im Genitiv — also auch ein Spruch, ein Schwur!

die Schuld, oder es kamen Zeugen für die Schuld, so muß er zahlen; war das Geständniß vor Ablauf des Erlassungsjahres, so ist er frei.

§ 8. Leugnete er, und es kamen Zeugen für die Schuld; das Gericht hat ihn zum Zahlen verurtheilt, und hat dem Verleiher ein schriftliches Erkenntniß hierüber gegeben, so ist dies so gut, als wenn dieser das Geld schon hätte, und das kommende Erlassungsjahr befreit ihn nicht.

§ 9. Wenn Jemand Geld verleiht und macht die Bedingung, daß das Erlassungsjahr ihn von der Schuld nicht befreien soll, so gilt diese Bedingung nicht — denn Bedingungen gegen das Gesetz gelten nicht; — war aber die Bedingung, daß die Person des Leihers für die Schuld immer verbindlich bleiben soll, so gilt solche. (Ebenso wenn in der Verschreibung steht, daß das Geld dem Leiher nur in Verwahrung gegeben sei; wenn der Gebrauch ist, daß man: in Verwahrung gegeben, in die Schuldverschreibungen schreibt [um sich vor dem Erlassungsjahr zu schützen], und in einer Schuldverschreibung stand dies nicht, so nimmt man nicht an [wie es doch gewöhnlich ist, siehe Abschn. 4], daß dies aus Irrthum unterlassen worden ist, und das Erlassungsjahr befreit den Leiher.)

§ 10. Wenn Jemand auf mehrere Jahre Geld verleiht, und in der Zwischenzeit trifft das Erlassungsjahr ein, so befreit solches den Leiher nicht, da die Zahlungszeit noch nicht da ist, und der Verleiher darf den Leiher ja noch nicht drängen, 5. B. M. 15, 2.

§ 11. Wenn Jemand seine Schuldverschreibung dem Gerichte übergibt und verlangt, daß dieses solche eincassiren soll, hilft ihm dies vor dem Erlassungsjahr nicht.

§ 12. Wenn Jemand auf ein Pfand Geld geliehen hat, so befreit das Erlassungsjahr nicht von der Summe, welche auf das Pfand geliehen ist, wohl aber muß der Verleiher herausgeben, was das Pfand mehr als die Schuld ist; Einige wollen, daß der Verleiher auch dieses nicht herauszugeben nöthig habe.

§ 13. Hat der Verleiher Erlaubniß vom Gerichte erhalten, den Leiher zu pfänden, so ist es ebenso gut, als wenn er ihm auf Pfand geliehen hätte, und das Erlassungsjahr befreit ihn nicht.

§ 14. Was ein Krämer verborgt, davon befreit das Erlassungsjahr nicht; hat der Empfänger aber eine Zeit zur Zahlung bestimmt, oder nach Einigen, sobald der Krämer die ganze Rechnung im Buche aufsummirt hat, so ist es ebenso wie eine Leihung und das Erlassungsjahr befreit.

§ 15. Von Bezahlung des Taglohnes befreit das Erlassungsjahr nicht, der Miether müßte denn solches als eine Leihung gestellt haben.

§ 16. Von Bezahlung der Strafgelder wegen Ueberredung oder Nothzüchtigung einer Jungfrau, oder wegen Verleumdung, befreit das Erlassungsjahr nicht; sind solche aber eine Leihung (d. h. ist eine Zeit bestimmt zur Bezahlung derselben), so befreit das Erlassungsjahr von der Bezahlung; die Betheiligten müssen aber schon vor dem Gerichte gewesen und die Zahlung muß da als eine Leihung gestellt worden sein.

§ 17. Wenn Jemand seiner Frau den Scheidebrief gegeben hat vor Eintritt des Erlassungsjahres, so befreit dasselbe nicht von der Bezahlung der Morgengabe; wohl aber, wenn die Morgengabe (die Schrift darüber) lädirt ist, durch eine Abschlagszahlung u. dgl. (siehe E. H.), oder die Bezahlung in eine Leihung verwandelt worden ist. Wer im Namen eines Nichtjuden auftritt, ist als ein solcher zu betrachten; wenn daher Jemand eine Schuldverschreibung von einem Nichtjuden gekauft hat, die dieser auf einen Israeliten hatte, so hilft kein Erlassungsjahr.

§ 18. Eine (פרוזבול Prusbul) Schutzschrift gegen das Erlassungsjahr hilft nach dem Gesetze nichts; aber die Talmudisten lassen sie gelten des Handels und Wandels wegen; solche Schutzschrift muß jedoch von einem sehr berühmten Gerichte, welches in den Gesetzen des Erlassungsjahres sehr erfahren ist, ausgefertigt werden. Einige wollen, daß eine solche Schutzschrift von jedem Gerichte geschrieben werden könne, und mir däucht auch, daß man in dieser Zeit gelinde verfahren müsse, d. h. in Ländern, wo das Erlassungsjahr noch gebräuchlich ist.

§ 19. Das Wesentliche der Schutzschrift besteht darin, daß ihm das Gericht auf sein Verlangen diese Schuld, wenn solche auch ohne Schuldverschreibung (auf das Wort geliehen), zu jeder Zeit, auch in dem Erlassungsjahr, erhalten zu können bewilligt und solches unterschreibt.

§ 20. Gelehrte, die sich gegenseitig Geld leihen, haben keine Schutzschrift nöthig, sondern es genügt, wenn der Leiher in Gegenwart einiger Gelehrten erklärt, daß das Erlassungsjahr ihn nicht von der Schuld befreien soll, denn die Gelehrten wissen, daß das Erlassungsjahr jetzt nur eine Einrichtung der Talmudisten sei, und daß eine bloße Erklärung, keinen Gebrauch davon machen zu wollen, hinlänglich ist. Einige wollen, daß Jeder (auch ein Ungelehrter) diese Erklärung vor dem Gerichte machen könne.

§ 21. Nach einem Rabbi muß, wer sich gegen das Erlassungsjahr schützen will, zu drei oder auch nur zu zwei Zeugen gehen und ihnen sagen, sie sollen bezeugen, daß er jetzt vor das Gericht gehen und seine Erklärung wegen des Erlassungsjahres machen wolle, und es ist genug, wenn die Zeugen, oder noch besser die Richter, unterschreiben.[36]

Abschnitt 68.

Ueber Schuldverschreibungen, welche in nichtjüdischen Gerichtshöfen verfertigt sind.

§ 1. Eine Schuldverschreibung kann in jeder Sprache und mit jeder Schriftart geschrieben werden, wenn solche nur nach den jüdischen Verordnungen gemacht ist, so daß sie nicht verfälscht und nichts hinzu-

---

[36] Da die Erlassungs- und Jubeljahre nirgends mehr gebräuchlich sind, so mögen die 21 Paragraphe dieses Abschnittes, welcher deren noch weitere 17 hat, die aber fast nur das schon Gesagte enthalten, genügen.

gesetzt oder davon weggenommen werden kann, und daß die Zeugen Juden sind und die Schrift zu lesen verstehen; dann ist sie giltig wie jede andere, die in hebräischer Sprache und mit eben diesen Buchstaben geschrieben ist; aber alle Verschreibungen, unter welchen nichtjüdische Zeugen stehen, sind ungiltig, ausgenommen Schuld- und Verkaufsverschreibungen; das Geld muß jedoch in der Zeugen Gegenwart gegeben worden sein, und die Zeugen müssen darunter schreiben: in unserer Gegenwart hat N dem N gegeben die (benannte Summe) für den Verkauf oder als Anleihe; auch müssen solche in ihren wirklichen Gerichtsstuben mit Bestätigung des Richters gemacht worden sein; auch müssen jüdische Zeugen sein, welche für die nichtjüdischen Zeugen und für die Richter zeugen, daß sie es wirklich sind, und daß es nicht bekannt sei, daß sie sich bestechen lassen, dann kann man mit solcher Verschreibung von unbeschwerten Gütern bezahlt werden. Fehlt nur eins von allen diesen, so ist solche als Nichts zu betrachten (als ein Scherben, wie es im Original heißt). (Das nichtjüdische Protokollbuch ist ebenso, als eine Verschreibung, und es müssen alle obigen Sachen dabei beobachtet worden sein. Einige Rabbiner meinen, daß in der Regel nichtjüdische Gerichtshöfe sich nicht bestechen lassen, und daß alles Obige nicht nöthig wäre, es müßte aber Alles vor dem Richter selbst geschehen sein und nicht vor seinem Schreiber; wo aber ein königlicher Befehl ist, daß Schuldverschreibungen, die durch seinen [des Königs] Schreiber verfertigt sind, Giltigkeit haben sollen, ist solche giltig.) Aber Schenkungsacte, Bekenntnisse oder Schriften über Vergleiche oder Verzichtleistungen, wenn auch Alles nach jüdischen Gesetzen dabei beobachtet ist, gelten nicht. (Die Hagah führt wieder einige Rabbiner an, die auch diese benannten Schriften, durch nichtjüdische Gerichte verfertigt, gelten lassen. (Siehe Abschn. 369.) Sind aber solche Schriften selbst nach nichtjüdischen Gesetzen nicht richtig, wenn sie auch bei uns richtig sind, so gelten sie nicht, und ebenso umgekehrt, gegen das Letztere streiten aber noch einige Rabbiner.)

§ 2. Wenn die jüdischen Richter eine solche Verschreibung nicht lesen können, so gibt man sie zweien Nichtjuden zu lesen, aber nicht einem in des anderen Gegenwart, findet man die Worte beider gleichlautend und nach jüdischen Gesetzen richtig, so kann man mit einer solchen Verschreibung sich von freien Gütern bezahlt machen. Auf Grund einer Schuldverschreibung, deren Zeugen Nichtjuden sind, und die der Leiher dem Verleiher in Gegenwart von zwei jüdischen Zeugen überliefert, kann sich der Besitzer, wenn solche auch nicht in einem jüdischen Gerichtshofe verfertigt ist, und auch nicht Alles darin ist, was in eine Verschreibung gehört, doch von freien Gütern bezahlt machen. Die Zeugen, vor denen solche übergeben ist, müssen sie aber zu lesen verstehen, und sie muß so sein, daß sie nicht verfälscht, nichts hinzugesetzt oder ausradirt werden kann, auch muß es gewiß sein, daß die Namen der unterzeichneten Zeugen als nichtjüdische Namen bekannt seien, oder in einer Stadt seien, wo es nicht gebräuchlich ist, daß Juden als Zeugen unter einer Verschreibung stehen. (Der Grund ist, daß man nicht glaube, die Zeugen wären Juden, und es bedürfe

keiner Ueberlieferungszeugen. — Beer hagola.) Wenn eine Verschreibung in nichtjüdischen Gerichtshöfen verfertigt ist, und der Leiher leugnet die Schuld, so ist der Richter beglaubigt, zu bezeugen, daß er solche geschrieben hat. Hat der Leiher selbst unterzeichnet, so muß er Alles zahlen, was darin steht, wenn er auch die Schrift nicht lesen kann; denn da er durch die Unterzeichnung sich als schuldig erklärt hat, so hat man ihm gewiß Alles vorgelesen, und er hat dem Leser geglaubt.

Abschnitt 69.

Wenn Jemand die Handschrift seines Nächsten vorzeigt und wenn solche bestätigt oder nicht bestätigt ist, oder wenn Jemand sagt, er habe bezahlt oder er gesteht die Hälfte der Forderung ein.

§ 1. Bei Vorzeigung einer vom Schuldner eigenhändig unterzeichneten Schrift, daß er Jemandem schuldig sei, kann dieser von dessen freien Gütern bezahlt werden, er mag geschrieben haben: Ich Unterzeichneter bekenne, daß ich dem N 100 Gulden schuldig bin, oder die Schrift durch andere haben schreiben lassen und unterzeichnet haben; ebenso wenn er geschrieben hat: Ich N, Sohn des N, bin dir hundert Gulden schuldig, und er hat seinen Namen nicht noch einmal unten unterzeichnet; der Unterschied ist dieser, wenn er unten unterzeichnet hat, so kann die ganze Verschreibung von einem anderen geschrieben sein und gilt doch, hat er aber seinen Namen oben geschrieben, so muß die ganze Verschreibung von seiner Handschrift sein, denn sonst könnte ein anderer darunter geschrieben haben, was er wollte; sogar wenn er seinen Namen gar nicht geschrieben hat, sondern: Ich bin dem N so viel schuldig, so muß er zahlen, wenn alles seine Handschrift ist. Daher haben die Schriften, welche zwei Compagnons gegenseitig aufzeigen, Giltigkeit, wenn ihre Namen auch nicht darunter stehen, weil es ihre eigene Handschrift ist; sie können aber nur von freien Gütern bezahlt werden. (Sogar wenn Jemand eigenhändig unterschrieben hat: Meine unten befindliche Unterschrift soll so gut als hundert Zeugen sein, so ist dies nur wie jede andere Handschrift giltig und wird nur von freien Gütern bezahlt.)

§ 2. Sagt nun der Leiher, er habe bezahlt, so schwört er sich durch einen Nebeneid frei und der Verleiher kann nicht einwenden, warum er ihm (wenn er bezahlt habe) die Handschrift belassen habe, denn da solches keine ordentliche Verschreibung ist (ohne Zeugen, Mantelgriff und Ueberlieferung), so hat der Leiher nicht darauf geachtet; gesteht er aber die Hälfte der Schuld ein, so muß er wegen der anderen Hälfte einen schweren Eid leisten. Leugnet er seine Handschrift und ist solche durch das Gericht bestätigt worden, oder Zeugen sind darüber, so wird er als Lügner betrachtet und muß zahlen, sonst aber

kann er sich durch einen Nebeneid frei schwören. (Einige wollen, er könne nicht sagen, er habe bezahlt, wenn seine Unterschrift da ist; doch bleibt dies dem Gutachten des Richters überlassen.) Sagt der Leiher: Es ist zwar meine Unterschrift, aber ich habe niemals meinen Namen als Bekenntniß einer Schuld unterzeichnet; es kann sein, daß ich meinen Namen aus Unachtsamkeit an das Ende eines Papieres geschrieben habe, und dieser hat solches vielleicht gefunden und darüber geschrieben, was er wollte (d. h. er muß als gewiß sagen, daß er niemals seinen Namen zu solchem Behuf unterschrieben hat); oder sagt er, die Verschreibung sei nur vorräthig gemacht worden, und er habe sie ihm, dem Gläubiger, anvertraut, aber noch kein Geld darauf erhalten, so ist er mit einem Nebeneid beglaubt, denn er hätte ja nur sagen können, er habe bezahlt (Miggu). Ist aber in der Verschreibung נאמנות (Neemanoth)[37], d. h. steht darin, daß der Verleiher jedesmal beglaubt sein soll, wenn er sagt, er sei noch nicht bezahlt, und die Unterschrift ist bestätigt, so kann er nicht sagen, er habe bezahlt, denn sonst hätte er die Schrift nicht in dessen Händen gelassen; ist die Unterschrift aber nicht bestätigt, so ist er mit einem Nebeneid beglaubt.

§ 3. Hat er unterschrieben (hier ist die Rede von einer simpeln Handschrift) und es sind auch Zeugen darunter, nicht zur Bekräftigung seiner Unterschrift, sondern zur Bekräftigung der Anleihe, so kann er nicht sagen, daß er bezahlt habe (denn eine solche Verschreibung läßt man nicht in den Händen des Verleihers).

§ 4. Ist die Anleihe in einem Buche notirt, mit beiderseitigen Unterschriften und der eines Zeugen, so kann er auch nicht sagen, er habe bezahlt, wenn der Verleiher dieses auch noch in Händen hat.

§ 5. Wenn Jemand eine Handschrift des Leihers dessen Erben vorzeigt und die Erben erkennen die Handschrift auch an, so sagen wir (das Gericht), daß solche bezahlt ist, und die Erben brauchen nicht einmal zu schwören; aber man belegt in Gegenwart der Erben einen jeden mit allgemeinem Bann, der weiß, daß solche noch nicht bezahlt ist, und sagt es nicht. (Doch ist jetzt der Gebrauch, daß man schärfend verfährt; besonders wenn die Wahrscheinlichkeit dafür ist, daß die Schuld noch nicht bezahlt sei, läßt man die Erben schwören.) Ist die Zeit der Bezahlung noch nicht da oder der Schuldner hat in seiner Krankheit die Schuld bekannt, oder man hat ihn mit Bann belegt, damit er bekennen soll, und er ist darüber gestorben und die Erben bekennen seine Unterschrift oder ist dieselbe vom Gericht bestätigt worden, so müssen die Erben bezahlen. Leugnen aber die Erben die Unterschrift ihres Vaters und ist auch solche nicht vom Gericht bestätigt, so brauchen sie nicht zu zahlen, wenn auch die Zeit der Bezahlung noch nicht da ist, aber man belegt mit allgemeinem Bann u. s. w. Wenn A einen Urtheilsspruch des Gerichts den Erben des B vorgezeigt hat, daß ihr Vater ihm einen Eid schuldig sei über irgend eine Schuld-

---

[37] Ich werde die Erklärung dieses Wortes, welches sehr oft vorkommt, in der Folge bloß mit Zutrauen übersetzen.

forderung, die er auf ihn hatte, und die Erben sagen: Vielleicht hat unser Vater schon geschworen oder er hat bezahlt, so sind sie frei auch ohne Eid, man belegt aber mit allgemeinem Bann u. s. w.

Abschnitt 70.

Ueber eine Leihung, die mündlich geschehen ist, und wenn der Verleiher gesagt: Du sollst mich nur vor Zeugen bezahlen.

§ 1. Es ist verboten, Jemandem ohne Zeugen Geld zu leihen, selbst einem Gelehrten nicht, oder er müßte ihm auf Pfand geliehen haben; das Beste ist: gegen eine ordentliche Schuldverschreibung. Ein Jeder, der ohne Zeugen Geld verleiht, der hat eines von den 360 Verboten übertreten (vor einen Blinden sollst du keinen Anstoß legen, siehe Abschn. 9, § 3) und er ladet selbst einen Fluch auf sich. Wenn Jemand seinem Nächsten in Gegenwart von Zeugen Geld leiht, aber ohne Mantelgriff und Schrift, so braucht der Leiher ihm nicht vor Zeugen zu zahlen, sondern er ist mit einem Nebeneid beglaubt zu sagen, er habe bezahlt; war aber ein Mantelgriff dabei, jedoch ohne Verschreibung, dann ist er nicht mehr beglaubt. Einige streiten dagegen (siehe Abschn. 39, § 5). Jedesmal wo er beglaubt ist, wenn er sagt, er habe bezahlt, da ist er auch beglaubt, wenn er sagt, der Verleiher habe ihm die Schuld geschenkt, obschon dies eine schlechte Einwendung ist.

§ 2. Sagt der Leiher: Ich habe dich bezahlt in Gegenwart von Zeugen, so sagt das Gericht: Bringe diese Zeugen (denn er muß sich deutlich erklären); bringt er sie nicht oder sie kommen, sagen aber das Gegentheil, d. h. er habe vor ihnen nicht bezahlt, so kann er sich doch mit einem Nebeneid frei schwören. Sagt er, er habe die Zeugen eingeladen, daß sie bei der Bezahlung gegenwärtig sein sollen, und sie waren auch gegenwärtig, die Zeugen strafen ihn aber Lügen, d. h. sie sagen, er habe nicht bezahlt, so muß er zahlen. Einige wollen, daß er jedenfalls, wenn er sagt, er habe vor Zeugen bezahlt und diese es leugnen, bezahlen müsse; er habe aber übrigens gar nichts weiter nöthig, als zu sagen, daß er vor Zeugen bezahlt habe, und ist er nicht im Stande, die Zeugen herbeizuschaffen, so schadet es nicht und er kann sich durch einen Nebeneid frei machen (bezieht sich auf den Anfang des Paragraphen).

§ 3. Hat der Verleiher mit ihm ausgemacht (vor Zeugen), daß er ihn nur vor Zeugen bezahlen soll, hätte er solches auch erst nach der Leihung gesagt, so muß er ihn vor Zeugen bezahlen, sonst ist er nicht beglaubt und der Verleiher wird ohne Eid beglaubt. Sagt der Leiher, er habe ihn vor Zeugen bezahlt, die Zeugen sind aber gestorben oder über See gereist, so ist er mit einem Nebeneid beglaubt.

§ 4. Hat der Verleiher die Zeugen genannt, vor denen er ihn bezahlen soll, und er sagt, er habe ihn vor anderen Zeugen bezahlt und diese bezeugen solches, so ist er frei (der Verleiher kann aber in diesem Falle noch sagen, das erhaltene Geld wäre für eine andere Schuld gewesen); sind diese anderen Zeugen aber gestorben oder über See gereist, so ist er nicht beglaubt. Sagt er: Ich habe vor den bestimmten Zeugen bezahlt, sie sind aber gestorben oder über See gegangen, so ist er beglaubt; gesteht der Leiher, daß er nicht bezahlt habe, will er aber nicht eher bezahlen, bis die Zeugen gegenwärtig sind, welche der Verleiher bestimmt hat, so wird er nicht angehört, sondern er muß vor Gericht bezahlen, und dieses schreibt ihm eine Quittung.

§ 5. Hat der Verleiher mit ihm ausgemacht, nur vor bestimmten Zeugen bezahlt werden zu wollen, der Leiher hat ihn unter vier Augen bezahlt, das Geld ist aber dem Verleiher in der Folge gewaltsamerweise genommen worden, nun will dieser nochmal bezahlt werden, indem er vorgibt, er habe das Geld nur so lange in Verwahrung genommen, bis die bestimmten Zeugen gekommen sein werden, so wird solches Vorgeben nicht beachtet.

§ 6. Wenn eine Schuldverschreibung ausgelöscht oder radirt worden ist und das Gericht eine andere geschrieben hat, so kann der Leiher nicht sagen, er habe bezahlt. Ebenso kann bei einer Leihung unter vier Augen, die vor Gericht als giltig befunden worden ist, wenn das Gericht dem Verleiher einen schriftlichen Beweis gegeben hat, da der Leiher in diesem Augenblick nicht bezahlen konnte, der Leiher in der Folge nicht sagen, er habe schon bezahlt. Wenn Jemand sein Feld durch Gewalt verkaufen mußte, sich aber vorher deshalb legitimirt hat, dergestalt, daß der Verkauf ungiltig ist, so ist das Geld dessen, der ihn zum Verkauf gezwungen hatte, in der Hand des Verkäufers nur als eine Leihung unter vier Augen zu betrachten, und der Käufer kann sich von beschwerten Gütern nicht bezahlt machen, wenn er sein Geld wieder haben will, weil der Kauf ungiltig geworden ist. Auch ist er beglaubt, wenn er sagt, er habe bezahlt, d. h. er habe das Geld zurückgegeben. (Der Commentator Meirath-Enajim versteht diese Stelle in dem Sinne, wenn der frühere Schuldner des Verkäufers sich des verkauften Feldes bemächtigt hat, so kann der Käufer sich nicht an die Güter halten, die der Verkäufer später gekauft und wieder verkauft hat.)

Abschnitt 71.

Wenn der Leiher dem Verleiher bei einer Verleihung unter vier Augen Zutrauen geschenkt hat und inwiefern dies hilft.

§ 1. Wenn der Verleiher mit dem Leiher ausgemacht hat, daß er, der Verleiher, immer beglaubt sein soll, wenn er sagt: er sei nicht bezahlt und es sind Zeugen für das gegebene Zutrauen vorhanden, so

kann er auch ohne Eid sein Geld verlangen, selbst wenn jener sagt: er habe schon bezahlt und die Leihung nur mündlich geschehen ist; bringt der Leiher aber zwei Zeugen, daß er bezahlt hat, so ist er beglaubt; er müßte denn mit ihm ausgemacht haben, der Verleiher soll so gut als zwei Zeugen beglaubt sein, dann hilft es nichts und wenn er auch 100 Zeugen bringt (und wenn sich der Leiher auch noch besser vertheidigen könnte: מיגו, Miggu.) Hat ihm aber der Leiher gesagt: du sollst ebenso gut als drei Zeugen beglaubt sein und er bringt vier Zeugen, daß er bezahlt hat, so ist er beglaubt, weil er sich mit ihm auf eine Zahl einließ.

§ 2. Diese Bedingungen müssen während der Leihung gemacht worden sein; nach der Leihung hilft es nicht.

§ 3. Das vor Zeugen gegebene Zutrauen hilft nur, wenn diese sagen: in unserer Gegenwart hat er bezahlt, sagen sie aber: in unserer Gegenwart hat der Verleiher gestanden, daß er bezahlt worden oder daß er ihm die Schuld geschenkt hat, so sind die Zeugen beglaubt, denn zu solchen Aussagen hat der Leiher die Zeugen nicht verworfen, bloß wenn sie sagen: sie haben gesehen, er habe bezahlt.

§ 4. Will man sicher gehen bei solchen Fällen, so muß der Verleiher über eine solche bezahlte Verschreibung eigenhändig eine Quittung schreiben.

§ 5. Hat ihn der Leiher bezahlt, der Verleiher leugnet es und hat ihn der Leiher laut gemachter Bedingungen nochmal bezahlen müssen, so kann ihn der Leiher wieder verklagen und sagen: du bist mir die Summe schuldig, denn ich habe dir zweimal bezahlt; leugnet er, so muß er einen Nebeneid schwören; daher, wenn der Leiher ihm schriftlich gegeben, daß er ohne irgend einen Eid beglaubt sein soll, er gegen denselben nichts mehr haben kann.

§ 6. Wenn auch „Zutrauen" in einer Verschreibung befindlich ist, so kann doch der Leiher einen Jeden mit allgemeinem Bann belegen.

§ 7. Bei Belegung des allgemeinen Bannes bedient man sich des Ausdruckes: ein Jeder, dem ein Raub in die Hände gefallen ist und er gibt solchen nicht zurück u. s. w.

§ 8. Ein Bannbrief, von dem öffentlich in den Synagogen Gebrauch gemacht werden soll, wird nur an Waisen ertheilt, wenn sie oder ihre Vormünder nämlich sagen: sie wissen nicht, wer noch etwas von den Gütern des Verstorbenen in Händen hat; wenn Jemand in dem Augenblick, als der Bann ausgerufen wird, aus der Synagoge geht, so fragt das Gericht: warum er weggehen wolle? Will er sich nicht aufhalten lassen, so läßt man ihn gehen, denn der Bann fällt doch auf ihn, wenn er schuldig ist.

§ 9. Wenn in einer Schuldverschreibung der bekannte Ausdruck „Zutrauen" sich befindet und der Leiher zeigt eine Handschrift des Verleihers, an diesem Tage sei so viel und an einem anderen so viel bezahlt worden und der Verleiher sagt: diese Handschrift rühre von einem anderen Geschäfte her, so wird er nicht beglaubt (es versteht sich, daß die beiden Summen mit der in der Verschreibung übereinstimmen müssen).

§ 10. Wenn eine Verschreibung, worin dem Verleiher Zutrauen geschenkt wird, von einem Anderen vorgezeigt wird, so hilft nach Einigen dieses Zutrauen nicht.

§ 11. Wenn der Leiher einen Bezahlungsschein mit Zeugen vorzeigt, der Verleiher ist gestorben und es sind wahrscheinliche Beweise dafür, daß dieser Schein falsch ist, so muß das Gericht der Sache genau nachforschen; ist dann erwiesen, daß das Zeugniß für die Bezahlung richtig ist, so müssen die Erben die Schuldverschreibung dem Leiher zurückgeben.

§ 12. Sind die Waisen des Leihers noch klein, so kann der Verleiher seine Schuld nicht eher heben, bis dieselben erwachsen sind, denn vielleicht finden sie noch eine Quittung oder Zeugen, daß die Schuld schon bezahlt ist; sogar wenn Zutrauen in der Verschreibung steht, muß er doch warten.

§ 13. Wenn in einer Verschreibung sich „Zutrauen" befindet, der Verleiher aber schon bei einer anderen Sache als Lügner befunden wurde, hat das Zutrauen hier keine Giltigkeit mehr.

§ 14. Wenn in einer Verschreibung „Zutrauen" steht, der Gebrauch des Ortes ist aber, daß man solches schreibt, ohne die Parteien darum zu fragen, der Leiher sagt nun, daß dieses ohne seinen Willen geschehen sei und die Zeugen bestätigen dieses und sagen: sie haben solches nur geschrieben, weil sie es in anderen Verschreibungen gesehen haben, so gilt es nicht, sogar wenn darin steht: und wir haben einen Mantelgriff genommen über Alles, was oben steht, wenn nämlich der Gebrauch nicht allgemein ist, daß man solches in alle Verschreibungen schreibt. Steht aber: über Alles, was oben geschrieben und deutlich gemacht ist, auch in Hinsicht des Zutrauens, alsdann können die Zeugen nichts anderes sprechen, daher ist es ein guter Gebrauch, daß man schreibt: einen Mantelgriff auch über das Zutrauen, denn dann kann man nicht mehr zweifeln.

§ 15. Wo der Gebrauch ist, daß man nur mit Bewilligung des Leihers Zutrauen schreibt, da bedarf es keines Mantelgriffes.

§ 16. Das Zutrauen in einer Verschreibung gilt noch, wenn auch die Zeit zur Bezahlung schon verstrichen ist.

§ 17. Das Zutrauen hilft dem Verleiher nichts, wenn der Leiher gestorben ist und er von den Erben Zahlung haben will, er müßte denn deutlich geschrieben haben: seine Erben; oder das Zutrauen soll sich auf Alle erstrecken, die in meinem Namen zu kommen das Recht haben.

§ 18. Ist der Leiher und auch der Verleiher gestorben, so können die Erben auf eine Verschreibung, in welcher sich das Zutrauen nur auf den Verleiher allein erstreckt, Zahlung heben gegen einen Eid, daß solche noch nicht bezahlt ist; ist aber das „Zutrauen" deutlich benannt, auch auf seine Erben u. s. w., so ist der Eid nicht nöthig.

§ 19. Wenn die Zahlung von den verkauften Gütern des Leihers geschehen muß, hilft kein Zutrauen, wenn auch deutlich ausgemacht ist, daß er ohne Eid Zahlung erhalten soll, auch nicht, wenn ein früherer Leiher seine Zahlung haben will; er muß dem zweiten Verleiher schwören,

daß er noch nicht bezahlt ist, denn in beiden Fällen besorgt man ein Uebereinkommen zum Betruge.

§ 20. Das Zutrauen hilft nur, wenn der Verleiher gegenwärtig ist; die Ursache ist, daß alsdann der Verleiher nicht so frech sein wird, die Bezahlung nochmal zu verlangen, auch könnte ja der Leiher noch eine Quittung oder sonst irgend einen Beweis vorzuzeigen haben, sonst muß er schwören oder es müßte dies ausdrücklich ausgenommen worden sein.

§ 21. Hat der Verleiher dem Leiher Zutrauen gegeben, er soll jeder Zeit beglaubt sein, zu sagen: die Schuld wäre bezahlt, so hilft dies auch bei den Erben des Verleihers, aber jedenfalls muß er schwören, selbst wenn der Verleiher noch lebt oder er müßte geschrieben haben: ohne Eid; auf eine solche Verschreibung kann der Verleiher von den Erben oder von den verkauften Gütern sonst (ohne Eid) keine Bezahlung verlangen, selbst wenn der Leiher sagt: er habe noch nicht bezahlt, denn man besorgt einen verabredeten Betrug; sagt der Leiher: er habe die Hälfte bezahlt und der Verleiher sagt: derselbe habe gar nichts bezahlt, so muß er wegen der anderen Hälfte einen Nebeneid schwören; ist aber auch dies ausgenommen, so braucht er nicht zu schwören.

§ 22. Bei einer Verschreibung, wo der Leiher das Zutrauen hat, ist dieser beglaubt, wenn er sagt: er habe vor der Zeit bezahlt; ist der Leiher vor der Zeit gestorben, so wollen Einige, die Erben brauchen nicht zu zahlen, das Gericht sagt: der Vater könnte schon bezahlt haben, man belegt jedoch die Erben mit einem allgemeinen Bann, daß sie nicht wissen, daß er nicht bezahlt hat; einige Rabbinen wollen, daß die Erben bezahlen müssen, wenn sie nicht Zeugen bringen können, vor welchen ihr Vater gesagt hat: er habe bezahlt.

§ 23. Wenn in einer Verschreibung steht: N ist schuldig dem N oder diesem N und jeder von den beiden, der solche vorzeigt, kann Bezahlung verlangen; Einer von ihnen hat solche vorgezeigt und der Leiher sagt nun: er habe dem Anderen bezahlt und dieser bestätigt dessen Aussage, so wird er doch nicht beglaubt; waren die beiden Compagnons, so muß der Bezahltgewordene dem Anderen seinen Antheil bezahlen; ist er aber arm, so muß der Leiher dem Anderen seinen Antheil bezahlen.

Abschnitt 72.

Wenn Jemand auf Pfand verleiht und mehrere Gesetze hierüber.

§ 1. Wenn Jemand auf Pfand Geld verleiht, so darf er sich des Pfandes nicht zu seinem Nutzen bedienen, denn dies ist so gut als Zinsen. Hat er einem armen Manne Geld geliehen auf eine Holzaxt u. m. dgl., womit man viel verdienen kann und was wenig abgenutzt wird, so kann er dieses, ohne den Leiher zu fragen, vermiethen und das Miethsgeld nach und nach für seine Schuld behalten, aber

für seinen eigenen Gebrauch darf er es nicht vermiethen des Verdachtes wegen (hat er aber mit dem Leiher deshalb Verabredungen getroffen, so ist es erlaubt). Nach Einigen kann er dies auch thun, wenn das Pfand aus jüdischen Büchern besteht, aber für sich selbst darf er diese nicht benützen. Einige wollen es erlauben, denn der Verpfänder glaubt, daß er dadurch ein gottgefälliges Werk verrichte.

§ 2. Wenn Jemand seinem Nächsten auf Pfand leiht, sei das Geliehene nun Geld oder Geldeswerth, und er hat das Pfand gleich bei der Leihung oder erst nachher erhalten, so wird er als Jemand betrachtet, der für Lohn etwas in Verwahrung hat (und es ist kein Unterschied, ob er das Pfand für den Werth oder nur so genommen hat); wenn daher das Pfand verloren oder gestohlen worden ist, muß er den Werth desselben zahlen, war dieses nun gerade so viel werth, als die geliehene Summe beträgt, so geht es gerade auf; ist die Schuld aber mehr, muß der Leiher den Rest bezahlen (ist aber ausgemacht worden, daß er das Pfand für die ganze Schuld annimmt, so wird auf den Werth des Pfandes nicht geachtet, und ist dasselbe verloren gegangen, so ist die Schuld bezahlt); ist das Pfand mehr werth als die Schuld beträgt, so muß der Verleiher den Unterschied bezahlen, ist dieses aber gewaltsamerweise dem Verleiher entnommen, z. B. durch einen bewaffneten Räuber u. m. dgl., so muß der Leiher die Schuld bis auf den letzten Pfennig bezahlen. (Nach Einigen braucht der Verleiher nichts herauszugeben, wenn das Pfand mehr beträgt als die Schuld, denn ein solcher Pfandinhaber ist als Jemand zu betrachten, der etwas unentgeltlich in Verwahrung hat; ein Anderes ist es aber, wenn dieses durch Nachlässigkeit verloren gegangen ist, dann muß er Alles zahlen.)

§ 3. Wenn Jemand auf Pfand leiht, der Verleiher gibt dieses wieder dem Leiher in Verwahrung und es wird gestohlen oder verloren, so muß der Verleiher zahlen, denn es ist als noch in dessen Gewalt befindlich zu betrachten.

§ 4. Hat der Verleiher Erlaubniß, sich des Pfandes zu bedienen und ist ihm dieses gewaltsamerweise genommen worden, so ist er doch schon zu betrachten, als wenn Jemand etwas geliehen hat und muß zahlen.

§ 5. Wenn Jemand durch Beglaubigte der Gemeinde wegen rückständiger Königsabgaben gepfändet worden ist, so braucht weder die Gemeinde noch der Beglaubigte zu zahlen, wenn das Pfand verloren worden ist (doch richtet man sich hierin nach dem Ortsgebrauch).

§ 6. Bei Sterbefällen sind die Erben für das Pfand verpflichtet.

§ 7. Macht Jemand bei Empfang des Pfandes die Bedingung, daß er durchaus für keine Gefahr in Hinsicht desselben stehe, so hat er nicht einmal nöthig, zu zahlen, wenn auch dasselbe durch seine Vernachlässigung verloren gegangen ist.

§ 8. Wenn A von B ein Schwert geliehen hat, welches derselbe von einem Nichtjuden als Pfand gehabt hat und verloren ge-

gangen ist, so braucht A nur den Werth desselben zu zahlen und nicht so viel, als der Nichtjude von ihm haben will, nämlich mehr als den Werth.

§ 9. Wenn ein Pfand verloren oder gestohlen worden ist, nicht gewaltsamerweise, und die Parteien streiten sich, der Verleiher sagt: das Pfand war weniger werth als die Schuld beträgt, und der Leiher erwidert: der Werth beider war gleich, so muß der Verleiher erst schwören, daß er das Pfand nicht hat, und der Leiher schwört für seine Behauptung einen Nebeneid und ist frei.

§ 10. Wenn der Leiher sagt: ein סלע, Szela, habe ich dir geliehen und das Pfand war ein שקל, Schekel,[38] werth, und der Leiher sagt, das Pfand war drei Denarim werth, so muß der Verleiher erst schwören, daß er das Pfand nicht hat, und der Leiher beschwört den Werth und bezahlt den einen Denar. (Ein jeder Beklagte, der die Hälfte der Forderung eingesteht, muß über die andere Hälfte einen schweren Eid leisten und ist frei von der Bezahlung derselben.)

§ 11. Wenn der Verleiher sagt: einen Szela habe ich dir geliehen und einen Schekel war das Pfand nur werth, der Leiher dagegen: ich weiß den Werth nicht, so muß der Verleiher den gewöhnlichen Eid leisten und in demselben den angegebenen Werth des Pfandes mit einschalten und der Leiher bezahlt den Rest; hat der Verleiher Zeugen auf den Verlust des Pfandes oder der Leiher glaubt ihm, so braucht er nicht zu schwören

§ 12. Der Leiher sagt: ein Szela hast du mir geliehen und zwei war das Pfand werth, und der Verleiher sagt, es war nicht mehr als einen werth (hier ist die Rede von dem Verluste des Pfandes durch Nachlässigkeit); hat nun der Verleiher über den Verlust des Pfandes Zeugen oder der Leiher glaubt ihm dies, so kann er sich durch einen Nebeneid freischwören, wo nicht, so muß er den Verlust des Pfandes beschwören und zugleich den Werth desselben mit einschalten; sagt der Verleiher, das Pfand war nur fünf Denarim werth (also einen mehr als die Schuld beträgt), so zahlt er diesen Denar, beschwört den Werth des Pfandes und schaltet zugleich den Verlust desselben mit ein; sagt der Verleiher: da hast du gleich das, was dein Pfand mehr werth ist, oder er sagt: so viel hast du noch von mir in Händen, so schwört er sich durch einen Nebeneid frei. Sagt der Leiher, das Pfand war nochmals so viel werth als die Schuld beträgt, und der Verleiher: ich weiß den Werth nicht, so muß dieser erst den Verlust des Pfandes beschwören und zugleich mit einschalten, daß er nicht weiß, daß das Pfand mehr werth ist als die Schuld beträgt und ist frei. Erwidert der Leiher: ich weiß, daß das Pfand mehr werth war, ich weiß nur nicht wie viel, so muß der Verleiher eine Szela zahlen, weil Niemand schwören kann. Sind aber beide Kläger, z. B. der Leiher sagt: das Pfand ist zweimal so viel werth als die Schuld beträgt, und der Verleiher: es ist nur die Hälfte werth, so schwört der Leiher

---

[38] Ein Szela ist vier Denarim und ein Schekel zwei Denarim einer damaligen Münze.

einen Nebeneid, daß es nicht weniger als einen Szela werth ist, und der Verleiher einen schweren Eid über den Verlust des Pfandes und schaltet ein, daß es nicht mehr als einen Szela werth ist.

§ 13. Ist kein Streit über den Werth des Pfandes, der Leiher will dieses aber einlösen, und der Verleiher sagt, es ist verloren worden, so muß er dies beschwören und die Sache ist beendet; sind über den Verlust des Pfandes Zeugen und auch darüber, daß dasselbe mehr werth ist als die Schuld beträgt, der Verleiher sagt aber, daß es nicht durch seine Nachlässigkeit geschehen ist, so schwört er und ist frei. (Das ist nämlich nach der Meinung desjenigen Rabbi, daß ein Verleiher auf Pfand als Jemand anzusehen wäre, der etwas unentgeltlich in Verwahrung genommen, und ist, wenn dasselbe ohne seine Schuld verloren gegangen, frei; siehe die Hagah zu § 2.)

§ 14. Sagt aber der Verleiher, es wäre ihm gewaltsamerweise geraubt worden, so muß er den Verlust des Pfandes beschwören und daß das nicht durch seine Nachlässigkeit geschehen, sondern gewaltsamerweise ihm genommen wurde. Wenn der Leiher gegen Pfand sagt: ich habe dir schon 100 Gulden auf die Schuld bezahlt, und der Verleiher gesteht die Bezahlung ein, sagt aber, er wisse nicht wie viel, so ist der Leiher beglaubt, und wenn ein Zeuge gegen den Leiher ist, d. h. er sagt, die Bezahlung war nicht so viel, so schwört der Leiher und ist beglaubt.

§ 15. Jedesmal, wo der Verleiher den Verlust des Pfandes beschwören muß, kann er nicht davon enthoben werden, wenn er auch die ganze Forderung des Leihers befriedigen will, denn man besorgt, daß der Verleiher gern das Pfand behalten wolle, weil es ihm besonders gefällt; ist dasselbe aber eine ganz gewöhnliche Sache, die man für dieses Geld, welches der Verleiher geben will, allenthalben kaufen kann, dann braucht er nicht zu schwören.

§ 16. Ist das Pfand ein Ring mit einem echten Stein und der Leiher sagt, daß ein ähnlicher Ring bei einem Juwelier zu haben sei und daß der seinige, welcher verloren ging, eben so viel werth ist, so ist es natürlich, daß dieser von einem erfahrenen Kenner taxirt werden muß; sagt aber der Leiher, der seinige ist mehr werth, und der Verleiher behauptet für gewiß, daß diese von gleichem Werthe sind, so bezahlt er so viel als er bekennt und auf das Uebrige schwört er; wenn der Verleiher den Werth nicht weiß, gesteht aber ein, daß er so viel als der des Juweliers werth ist (denn sonst kommt er mit einem Nebeneid, daß derselbe mehr werth ist, frei), der Leiher behauptet aber als gewiß, daß der seinige mehr werth ist, so ist dieser beglaubt, weil jener den Eid, den er zu leisten schuldig ist, nicht leisten kann; das Gericht muß aber jedenfalls der Sache gehörig nachforschen und den Leiher furchtsam machen, damit er nicht lüge.

§ 17. Ist das Pfand da, sie streiten sich aber wegen der Summe, der Verleiher sagt: ein Szela (vier Denarim), und der Leiher behauptet ein Schekel (zwei Denarim).[39] Steht die Sache nun so, daß der Ver-

[39] Der Schekel der Rabbinen ist nur zwei Denarim, der im alten Testament beträgt vier Denarim.

leiher sich dessen hätte bemächtigen und sagen können, ich habe das Pfand gekauft, oder ich habe gar kein Pfand, oder ich habe es schon zurückgegeben, so schwört er mit irgend einer heiligen Sache in der Hand, daß er ihm so viel geliehen habe, als der Werth des Pfandes beträgt, und wird bezahlt (hat sich der Verleiher des Geldes des Leihers bemächtigt, so kann er sich mit einem Eid freischwören). Wenn der Leiher gestorben ist und nachher auch der Verleiher, so machen sich die Waisen durch das Pfand bezahlt; ist nun das Pfand einen Szela werth, so müssen sie schwören und behalten dasselbe, ist es nur einen Denar werth, so muß der Leiher noch einen Denar bezahlen und auf die übrigen zwei Denarim muß er schwören; sagt aber der Verleiher, die Sache sei ihm nicht als Pfand, sondern nur in Verwahrung gegeben, so wird er durch den Werth des Pfandes bezahlt, w a s e s n u n w e r t h ist, auf das, was daran fehlt, schwört der Leiher einen Nebeneid und ist frei; und wenn die Sache, deren er sich bemächtigt hat, eine solche ist, die man zum Kochen gebraucht, oder es ist das Kleid einer Witwe, welches er nach dem Gesetze zurückgeben muß, er hätte also keine Miggu (das Recht einer besseren Vertheidigung), so kann er dieses doch für den Werth behalten, da keine Zeugen da sind, und er hätte leugnen können u. s. w.

§ 18. Ist die Sache von der Art, daß er Obiges n i c h t hätte sagen können, so schwört der Leiher, bezahlt ihm nach seiner Angabe und erhält sein Pfand zurück, es ist z. B. eine Sache, die ursprünglich nicht bestimmt ist, verliehen oder vermiethet zu werden und es sind auch keine Zeugen dafür, auf welche Art der Verleiher zu derselben gelangt ist, es sind sogar Zeugen, die solche bei ihm gesehen haben, so kann er doch sagen, er habe sie so gekauft; sind aber Zeugen da, daß er solche geliehen habe, sie hätten aber solche jetzt bei ihm nicht gesehen, so kann er sagen, er habe sie zurückgegeben oder er kann es ganz leugnen, wenn die Zeugen nicht bei der Ablieferung anwesend waren; ist es aber eine Sache, die ursprünglich zum Verleihen oder Vermiethen gemacht ist und es sind Zeugen, welche die Sache jetzt bei ihm gesehen haben und kennen sie, als dem Verleiher gehörend, dann kann er nicht sagen, er habe sie gekauft oder zurückgegeben. Einige Rabbiner meinen, es sei gerade nicht nöthig, daß die Zeugen die Sache bei ihm in dem Augenblick gesehen haben müßten, als er den Leiher verklagte, sondern, wenn es auch v o r h e r war u. s. w. Haben die Zeugen aber erst die Sache bei ihm gesehen, als die Klage schon gänzlich im Gange war und die Einwendungen beider Parteien waren schon vor dem Gericht, dann kann er wieder sagen, er habe solche gekauft u. dgl. m. Wenn A etwas bei B in Verwahrung gab und C bringt Zeugen, daß die Sache ihm gehöre, oder B gesteht dies ein, sagt aber, daß ihm A darauf Geld schuldig sei, dann kann A nicht vorgeben, er habe sie von C gekauft; sagt jedoch B, er wisse gewiß, daß A solches von C gekauft habe, so ist er beglaubt, denn er hätte ja nur sagen können, er selbst habe es von C gekauft, da keine Zeugen sind, auf welche Art er dazu gelangt ist; sagt B aber bloß, A habe ihm die Sache von C als Pfand gegeben, so muß solches wieder ein-

gelöst werden, wegen des Handels und Wandels (siehe Abschnitte 133 und 356).

§ 19. Sachen, die gewöhnlich zu leihen und zu vermiethen sind, sind nach dem Maimonides solche, die ursprünglich dazu gemacht werden; aber nach dem Riff (Alphaßi) und nach dem Rabbi Tam sind es alle Sachen, außer denen, die man wegen ihrer Kostbarkeit oder weil leicht an ihnen etwas verdorben werden kann, nicht gerne ausleiht; alle anderen Gefäße verleiht und vermiethet man, der Leiher muß aber Umgang mit dem Verleiher haben und der Erstere muß gewöhnlich Gefäße an Andere verleihen (dies Alles ist dem Gutachten der Richter übergeben).

§ 20. Wenn Jemand ein Pfand in Händen hat und es waren keine Zeugen da, so daß er sagen kann: er wolle solches für den Werth behalten (für seine Schuld); es ist nicht die Hälfte der Schuld werth, er will aber dasselbe für die Schuld annehmen, weil es ihm, wie er sagt, so viel werth sei; sagt jedoch der Eigenthümer, er wäre ihm zwar gar nichts schuldig, er wolle ihm jedoch so viel Geld geben, als das Pfand bei jedem Anderen werth ist (also die Hälfte der Forderung), so erhält er Recht, wenn er sein Pfand wieder haben will. Nach Einigen aber nicht und so däucht mir auch, denn demjenigen, der etwas von seinem Nächsten als das Seinige verlangt, welcher es im Besitz hat, liegt der Beweis ob.

§ 21. Der Besitz der Sache hilft dem Besitzer, daß er sagen kann: er wolle es für den Werth behalten, bei beweglichen Sachen nur, wenn sie nicht allein gehen können und unter der Gewalt ihres Herrn stehen, z. B. ein kleiner Sclave, der noch nicht gehen kann, ein Vieh, welches noch nicht allein weidet, sondern immer den Hirten bei sich hat; aber bei großen Sclaven oder bei Vieh, das allein auf der Weide ist, kann der Besitzer solches nicht verlangen (weil dies kein Besitz genannt werden kann), sondern sobald der Eigenthümer für sein Eigenthum Zeugen hat, muß er die Sache zurückgeben, wenn er, der Eigenthümer, zuvor geschworen hat, daß er dem Besitzer nichts verkauft oder verpfändet hat; hat der Besitzer aber die Sache schon drei Jahre im Besitze und Zeugen dafür, dann ist er beglaubt; er muß aber doch einen Nebeneid schwören, daß er die Sache gekauft oder daß er, der Eigenthümer, ihm solche für die Schuld übergeben hat.

§ 22. Leugnet der Verleiher das Pfand, der Leiher gesteht aber die Schuld, so schwört der Verleiher einen Nebeneid, daß er kein Pfand hat, der Leiher ebenfalls, daß jener so viel oder noch mehr in Händen hat, als die Schuld beträgt, und wenn solches auch mehr werth wäre, so hat sich der Verleiher ja schon frei geschworen; ist das Pfand aber nach dem eigenen Geständnisse des Leihers weniger werth, dann beschwört der Leiher den Werth und zahlt das Uebrige.

§ 23. Hat A (nach dessen Angabe) von B 10 Denarim auf Pfand geliehen und ist ein Zeuge für das Pfand und für die Schuld vorhanden, dieser weiß aber deren Betrag nicht; B sagt: es waren 20 Denarim und er hat das Pfand vor Zeugen oder vor dem Gerichte gezeigt, bevor der Streit zwischen ihnen anfing, so behält A Recht;

B muß das Pfand zurückgeben und einen Beweis für den Betrag bringen, sonst schwört A die 10 Denarim ab und ist frei; war aber der Streit schon vorher, ehe B das Pfand zeigte, dann ist dieser gegen einen Eid beglaubt, weil er das Pfand als gekauft oder zurückgegeben erklären konnte.

§ 24. A hat von B 7 Denarim geliehen auf ein Pfand und sagt: er hätte ihm in drei Terminen einmal 2 und dann wieder 2 und das drittemal 1 Denar bezahlt; weiß sich B nur des einen Denars zu erinnern, so ist das Recht bei A (siehe oben § 14).

§ 25. Wenn Jemand sich eines Gefäßes seines Nächsten bemächtigt oder solches für eine Forderung, die er in Handelsgeschäften an ihn hat, zurückhält, so muß er seine Forderung deutlich auseinandersetzen (siehe oben § 17 und Abschn. 75).

§ 26. Wenn Jemand ein Pfand von seinem Nächsten in Händen hat und drängt ihn, daß er solches einlösen solle und dieser sagt: behalte das Pfand, es soll dein Eigenthum sein, so hat der Inhaber solches doch noch nicht erworben, da jener gezwungen wurde, dieses zu sagen.

§ 27. Wenn ein Pfand bei dem Verleiher in der Folge von seinem Werthe verloren hat und der Leiher sagt: der Verleiher hätte es an einen feuchten Ort gelegt oder Mäuse, Würmer hätten es angefressen und der Verleiher behauptet das Gegentheil, so muß dieser seine Behauptung beschwören und ist frei; gesteht er aber ein, daß er solches nicht gehörig aufbewahrt hat, so muß er den Verlust bezahlen. Streiten sie sich aber darüber, um wie viel das Pfand schlechter geworden ist, so ist folgendermaßen zu verfahren: Sagt der Leiher, das Pfand war anfänglich so viel werth, als die Schuld beträgt (20 Gulden) und jetzt ist es nur die Hälfte dessen werth (10 Gulden); der Verleiher sagt, es war anfänglich nur 15 Gulden werth und jetzt 10, verlangt also noch 5, so schwört sich der Leiher durch einen Nebeneid frei; war solches aber anfänglich mehr werth, als die Schuld beträgt, z. B. der Leiher sagt, es war 30 Gulden werth und die Schuld betrug 20 und jetzt ist solches nur 15 werth; er verlangt also vom Verleiher 10 Gulden; der Verleiher sagt dagegen, es war nur 25 Gulden werth und will nicht mehr als 5 herausgeben, so schwört dieser und gibt ihm 5 heraus; zu geschweigen, wenn das Pfand, nachdem es schlechter geworden, doch noch so viel als die Schuld beträgt werth ist und sie streiten sich nur, um wie viel solches schlechter geworden, oder der Verleiher sagt, er wisse nicht wie viel; dann kann er sich mit einem Nebeneid frei schwören.

§ 28. Wenn der Verleiher sagt: 4 Denarim beträgt die Schuld und 3 war das Pfand nur werth, und der Leiher: ich habe dir solches für 3 Denarim verkauft (also keine Anleihe und kein Pfand) und du hast mir das Geld noch nicht gegeben, so müssen beide für ihre Behauptungen schwören; wollen sie sich gegenseitig die Schwüre zurückschieben, so steht es ihnen frei; streiten sie sich aber auch darüber, so bleibt die Sache eine zeitlang liegen, bis sie sich einig sind, wo nicht, so müssen sie beide schwören.

§ 29. Gibt der Verleiher vor, das Pfand wäre ihm gewaltsamerweise geraubt worden, der Leiher, ich weiß gewiß, daß du solches verkauft und das Geld dafür eingesteckt hat, so schwört dieser und ist frei (denn er hätte ja die Schuld leugnen oder sagen können, er habe bezahlt; also מיגו Miggu, das Recht einer besseren Vertheidigung).

§ 30. Hat A bei B etwas verpfändet und dieser solches wieder bei C verpfändet oder ihm die Schuld von A geschenkt und daher das Pfand gegeben; dieses ist aber dem C gewaltsamerweise entrissen worden, nun will A das Pfand von B wieder haben und gibt vor, solches war 4 Denarim werth und die Schuld betrage nur 2 Denarim, A sagt aber, das Pfand war nur 3 werth; er gesteht also die Hälfte der Forderung ein und müßte dem Gesetze nach schwören, müßte auch schwören, daß er das Pfand nicht hat und daß es ihm gewaltsamerweise geraubt worden ist; dieses kann er aber nicht beschwören, weil es nicht bei ihm geschehen ist; in diesem Fall kann ihn C nicht dieses Eides entheben, denn A sagt, ich glaube diesem nicht, daher muß A zahlen. Das Nämliche ist, wenn das Pfand schlechter geworden ist und sie streiten sich um wie viel; B weiß aber auch nicht, ob es gewaltsamerweise dem C genommen worden ist. Wird aber für das gewaltsame Wegnehmen bezeugt, so ist B frei; oder auch wenn A gewöhnlich seine Pfänder dem C in Verwahrung gibt, dann läßt man C schwören, daß er solches nicht habe, und daß es gewaltsamerweise weggekommen und B ist frei; hat C aber das Pfand durch Nachlässigkeit wegkommen lassen, dann muß B zahlen (siehe Abschn. 291).

§ 31. A wollte ein Pfand, welches er dem B verpfändete, von diesem geliehen haben; B sagt, er habe solches seinem (A's) kleinen Sohne gegeben, der es in seinem Namen verlangt hat, A sagt aber, er habe es nicht erhalten; in diesem Falle muß B zahlen, denn er hätte es ihm eigenhändig geben müssen.

§ 32. B hatte Geld in Händen von A und C bittet A, ihm solches zu leihen; dieser willigt ein, C gibt ihm ein Pfand und schreibt darauf an B, daß dieser dem C das Geld ausliefern soll; dies geschieht, das Pfand ist jedoch bei A verloren gegangen; in diesem Fall muß er es ersetzen, aber nicht früher, bis C das Geld erhalten hat; ist das Pfand früher verloren worden, so ist er frei und C muß das Geld zurückgeben; ist die Sache aber zweifelhaft, so behält C das Geld.

§ 33. A fordert von C Bücher (jüdische), die er bei B verpfändet hat, dieser hatte sie nämlich bei C niedergelegt und ihm gesagt, er sollte sie dem A geben, wenn dieser das Geld gibt; bei Empfang der Bücher sagt A, sie wären abgenützt und schlechter geworden, und will den Schaden von ihm ersetzt haben; C sagt aber, B hätte ihm erlaubt, so lange sie bei ihm sind, darin zu studiren und sie zu benützen, so muß C zahlen, denn da er wußte, daß die Bücher dem A gehören, so hätte er von der Erlaubniß keinen Gebrauch machen sollen.

§ 34. Ein Erbe zeigt eine Schuldverschreibung von A vor, der von seinem Testator Geld geliehen und ihm ein Pfand gegeben hat; das Pfand ist aber verloren worden und der Erbe will das Geld

haben, weil das Pfand vielleicht gewaltsamerweise verloren gegangen; sagt der Leiher, das Pfand war ebenso viel werth, als die Schuld beträgt, so beschwört er dies und auch, daß es ihm nicht zurückgegeben sei und ist frei.

§ 35. A hat Etwas verpfändet bei B, dieser starb mit Hinterlassung unmündiger Kinder, A will sein Pfand einlösen und sagt: die Schuld wäre 50 Gulden, die Waisen sagen: ihr Vater habe gesagt, sie wäre 100, so muß A die 50, die er gesteht, gleich zahlen und die anderen 50 bei einem Dritten deponiren, bis die Kinder mündig sind; dann müssen sie schwören und erhalten die anderen 50, d. h., wenn das Pfand 100 Gulden werth ist, sonst zahlt er nur den Werth desselben und schwört auf den Rest. Ist das Pfand aber eines von den Sachen, die ursprünglich zum Verleihen und Vermiethen gemacht werden, so zahlt er nur 50, sogar wenn das Pfand mehr werth ist, denn er hätte nur sagen können: er habe es geliehen.

§ 36. Wenn ein Jude bei einem Proselyten ein Pfand hat und dieser starb ohne Erben; es kommt ein Dritter und bemächtigt sich dessen (für eine Schuld), so muß er solches dem Eigenthümer zurückgeben, denn mit dem Tode desselben hören alle seine Verpflichtungen auf.

§ 37. Das Nämliche gilt, wenn er ein Grundstück als Pfand in Besitz und einen Schein darüber hat.

§ 38. Wenn ein Nichtjude einem Juden auf Pfand geliehen hat und dieser hat das Pfand verloren, ein Jude hat aber solches gefunden, so muß er es dem Juden geben. Nach Einigen gilt das Nämliche, wenn der Fall umgekehrt ist, wenn der Nichtjude das Pfand verloren und ein Jude es gefunden hat, dann müsse er es dem Juden geben (mir däucht aber, das Geld braucht er dem Juden nicht zu geben, sondern er kann es für sich behalten, denn das Geld ist zum Ausgeben und ist schon gänzlich aus der Gewalt des Gebers heraus).

§ 39. Wenn ein Jude ein Pfand von einem Proselyten hat und dieser ist gestorben und es kommt Jemand und bemächtigt sich dessen, so bekommt dieser davon so viel als seine Schuld beträgt und das Uebrige erhält der, dem das Pfand gehört hat. Das Pfand muß sich aber in einem unverschlossenen Hofe befunden haben und der Verleiher darf bei dem Tode des Proselyten nicht in seinem Hofe gewesen sein; war der Verleiher damals in seinem Hofe oder war der Hof, worin das Pfand war, verschlossen, so hat er durch seinen Hof das Recht an das Ganze erhalten. Wenn A Pfänder von B in Händen hat und B ist gestorben, die Erben wollen aber solche wieder haben, A sagt aber: ich behalte solche, weil mir mein Compagnon C gesagt hat: daß euer Vater ihm noch Geld schuldet, welches aus der Compagnie herrührt und C will darauf schwören, so achtet man nicht darauf, weil er die Pfänder nicht in Händen hat.

§ 40. Wenn A ein Pfand eines Nichtjuden in Händen hat und fordert sein Geld, der Nichtjude sagt ihm: verpfände solches bei einem anderen Juden und mache dich bezahlt; A that dies und der Nichtjude ist gestorben und es findet sich, daß das Pfand doppelt so

viel werth ist, als die Schuld beträgt, so behält der, bei dem solches verpfändet worden, das Pfand ganz (ist aber der Nichtjude früher gestorben, bevor er solches dem Anderen gegeben, so bleibt ihm solches ganz; wenn der Nichtjude aber dem Anderen, dem A, es geben sollte, auch Geld schuldig ist, dieser Fall wird erklärt werden anfangs des Abschnittes 87).

§ 41. Ist das Pfand eines Nichtjuden bei A, der es an B in Verwahrung gab und ist der Nichtjude gestorben, so ist es zweifelhaft, ob A ein Recht hat an das, was das Pfand mehr werth ist, als die Schuld beträgt.

§ 42. Wenn Jemand ein Grundstück seines Nächsten in Besitz hat und dessen Früchte genießt, auch einen Schuldschein von 100 Denarim hat, welche er darauf geliehen, er hat aber diesen Schuldschein verloren; sagt der Leiher nun, es waren nur 50 Denarim, so ist er beglaubt, wenn der Verleiher solches noch keine drei Jahre in Besitz hatte, sonst aber ist der Verleiher beglaubt und macht sich von den Früchten des Grundstückes bezahlt.

§ 43. Wenn Jemand seinem Nächsten Geld auf ein Pfand leiht und wurde bezahlt, der Leiher will nun sein Pfand haben, der Verleiher bestellt ihn auf den anderen Tag, das Pfand ist aber noch vor der Zeit, um welche zu kommen er den Leiher bestellt hat, gestohlen worden; in diesem Falle muß der Verleiher zahlen, sonst aber nicht; wenn also der Leiher Zeugen hat, daß er um die bestellte Zeit kam und sein Pfand nicht erhielt, so ist der Verleiher schuldig; sind aber keine Zeugen da und der Verleiher kann schwören, daß der Leiher nicht zu bestellter Zeit kam, so ist er frei (d. h. nach der Meinung desjenigen Rabbi, der dafür hält, der Inhaber eines Pfandes ist anzusehen, als solcher, der für Bezahlung Etwas in Verwahrung hat; nach der Meinung des anderen Rabbi aber ist er nur dann schuldig, wenn das Pfand durch seine Vernachlässigung verloren gegangen ist, siehe Anfang dieses Abschnittes).

§ 44. A hatte ein Pfand bei einem Nichtjuden, der auf Pfand Geld gegen Zinsen leiht;[40] B hatte Geld nöthig und bat A, daß er ihm erlauben möchte, auf dies Pfand von dem Nichtjuden Geld zu leihen; es geschah und das Pfand ist in der Folge bei dem Nichtjuden verbrannt; in diesem Falle ist B frei von der Bezahlung desselben.

§ 45. Wenn das Pfand da ist, aber nicht so viel werth als die Schuld beträgt, so kann der Verleiher darauf bestehen, daß ihm der Leiher das Fehlende bezahle.

---

[40] Wahrscheinlich ist hier die Rede, daß er solches nur in Verwahrung gegeben.

Abschnitt 73.

Wann eine Leihung auf unbestimmte Zeit bezahlt werden muß und andere Gesetze über eine Leihung überhaupt.

§ 1. Wenn Jemand seinem Nächsten (Juden) Geld leiht und keine Zeit zur Wiederbezahlung bestimmt hat, so ist in der Regel (wo solche nicht durch einen eingeführten Gebrauch ungiltig geworden ist) 30 Tage Zeit zur Bezahlung; vor dieser Zeit kann der Verleiher das Geld nicht wieder verlangen, die Leihung sei mündlich (unter vier Augen) oder gegen einen Schuldschein, auf Pfand oder ohne Pfand geschehen; ist aber die Bedingung dabei gemacht worden, daß er zu jeder Zeit sein Geld wieder verlangen kann, so kann der Verleiher solches noch denselben Tag, an dem die Leihung geschehen ist, wieder verlangen; aber eine geliehene Sache kann gleich wieder gefordert werden; wenn der Leiher aber dem Verleiher einen Schuldschein verweigert, muß er ihm das Geld gleich wieder geben, denn des Verleihers Absicht war gewiß, ihm nur gegen Schuldschein leihen zu wollen.

§ 2. Bei einer bestimmt ausgemachten Zahlungszeit, kann das Geld durchaus nicht früher verlangt werden, und auch nicht, wenn der Leiher gestorben ist, falls seine Erben nur so viel haben, daß sie bezahlen können; wenn der Verleiher sagt: heute ist der Zahlungstag und der Leiher: er habe noch zehn Tage Zeit, so schwört er einen Nebeneid; ist aber ein Zeuge für den Verleiher, so muß der Leiher einen schweren Eid (von Gesetzwegen) schwören.[41]

§ 3. Sagt der Verleiher: es sind nur noch fünf Tage bis zur Zahlungszeit, und der Leiher: es seien noch zehn Tage, so muß jener die fünf Tage abwarten und dieser muß dann einen Nebeneid wegen der noch übrigen fünf Tage schwören.

§ 4. Das bisher Gesagte gilt aber nur, wenn die Leihung ohne Schuldschein oder Pfand erfolgt ist, sonst aber erhält der Verleiher sein Geld sofort gegen einen Nebeneid, daß er ihm gar keine Zeit bestimmt habe oder daß solche schon vorüber sei.

§ 5. A hat geschworen, von dem Seinigen nichts zu verkaufen, um irgend eine Schuld zu bezahlen; nachher hat er wieder geschworen, zu einer gewissen Zeit B seine Schuld zu zahlen, da nun die Zeit kam, sagt er: er habe kein Geld und habe auch schon lange geschworen, von dem Seinigen zur Bezahlung irgend einer Sache nichts verkaufen zu wollen; ist nun B's Schuld früher als der erste Eid, so hat der Eid keine Kraft, und wenn er nicht zahlen will, schlägt man ihn so lange, bis seine Seele ausgeht (Ausdruck des Originals); ist aber der erste Eid früher geschehen, so hat er ja den zweiten Eid falsch geleistet und erhält 39 Schläge; bringt ihn die Furcht vor der Strafe zur Reue und er findet irgend einen Ausweg für den ersten Eid, so entbindet man ihn von demselben und läßt ihn so viel verkaufen, daß er den zweiten Eid halten kann.

---

[41] Ueber die verschiedenen Arten der Eide und die Formalitäten bei denselben findet man das Ausführliche im Abschnitt 87.

§ 6. Wenn Jemand seinem Nächsten geschworen hat, daß er ihm vor Ablauf der bestimmten Zeit bezahlen wolle, der Verleiher hat ihn aber in dieser Zeit nicht gemahnt, so bleibt der Schwur in Kraft, insofern er gleich bezahlen muß, wenn er dazu aufgefordert wird und nicht sagen kann: da der Verleiher die Zeit verstreichen ließ, hätte er auch noch Zeit.

§ 7. Wenn Jemand geschworen hat, seinem Nächsten an einem bestimmten Tage zu zahlen und der Tag fällt auf einen Sonnabend, so muß er ihn den Tag vorher bezahlen oder ein Pfand, welches den Werth hat, an Zahlungsstatt geben, wenn aber das siebente Erlassungsjahr dazwischen gefallen ist oder er hat die Schuld erlassen erhalten, so hat er auch keine Strafe wegen des gethanen Schwurs zu leiden.

§ 8. Und wenn der Verleiher nicht in der Stadt war, so ist er auch von der Strafe frei, bis er oder sein Bote kommt; er muß aber das Geld für diesen Tag bereithalten und solches nicht ausgeben; ist aber der Verleiher noch in derselben Stadt, wo der Leiher geschworen hat, so muß derselbe das Geld jenem nachbringen, wenn er selbst auch nicht mehr da wohnt; Einige wollen gar, daß ihm der Leiher das Geld nachbringen müsse, wenn die Stadt nicht weit von der seinigen ist, obschon er in derselben nicht geschworen hat. Wenn Jemand geschworen hat, seinem Schwiegersohne zu einer bestimmten Zeit die Mitgift zu geben und während der Zeit dieser angefangen hat, in Zwist mit seiner Frau zu leben und es stand zu befürchten, der Zwist werde noch schlimmer, wenn derselbe erst das Geld hätte, so braucht er seinen Schwur nicht zu halten; wenn Jemand geschworen hat, seinem Nächsten Etwas zu zahlen, was er zu zahlen gar nicht schuldig war, so muß er seinen Schwur halten.

§ 9. Wenn Jemand geschworen hat, im Monat Adar zu zahlen, so muß er am ersten Tag im Monat zahlen.

§ 10. Wenn Jemand einen Schuldschein auf seinen Nächsten hat und er erscheint vor der Zahlungszeit vor dem Gerichte und sagt: er habe Gelegenheit, seine Schuld (welche er für nicht sicher hält) zu sichern und bittet, daß auf das Geld Beschlag gelegt werden möchte, da thut das Gericht Recht daran, wenn es die Bitte dem Verleiher gewährt; dieses ist auch der Fall bei jeder anderen ähnlichen Gelegenheit, wo der Verleiher bange für sein Geld ist; es richtet sich Alles nach dem Gutachten des Gerichtes und wie der Gebrauch des Ortes ist, Beschlag auf Geld zu legen, wo der Verleiher für sein Geld fürchtet, auch in dem Falle, wo der Beklagte aus einer anderen Stadt ist und dergleichen mehr (siehe Abschn. 106).

§ 11. Wenn Jemand ein Grundstück von seinem Nächsten kauft und es kommen Klagen auf dasselbe, er kommt vor das Gericht und sagt: er habe Furcht, daß ihm das Grundstück wieder entzogen werde, man sollte den Verkäufer anhalten, für das erhaltene Geld ein Grundstück zu kaufen, damit er Etwas habe, woran er sich halten könne, so wird seine Klage für begründet befunden.

§ 12. Sobald der Zahlungstermin verstrichen ist und der Verleiher hat ein Pfand, so kann er solches gerichtlich verkaufen lassen, aber

das Gericht läßt den Leiher, falls er anwesend ist, wissen, daß es dem Verleiher Erlaubniß geben wird, das Pfand zu verkaufen, wenn er nicht zahlt; ist der Leiher abwesend, so hat das Gericht nicht nöthig, den Verleiher mit dem Verkauf warten zu lassen, bis derselbe (der Leiher) zurückkommt.

§ 13. Wenn das Pfand verdirbt, falls es noch länger liegt, so kann er solches ebenfalls gerichtlich verkaufen lassen, selbst wenn der Zahlungstermin noch nicht da und der Leiher abwesend ist.

§ 14. Ein Rabbi will, er müßte, nachdem er ihn gemahnt hat, mit dem Verkaufe des Pfandes noch 30 Tage warten; das Mahnen braucht aber nicht gerichtlich zu geschehen, sondern nur vor Zeugen, selbst unter vier Augen, wenn es der Leiher nicht leugnet; wo der Gebrauch ist, daß, wenn Jemand einem Nichtjuden auf Pfand leiht, er ein Jahr mit dem Verkaufe desselben warten müsse, richtet man sich nach diesem Gebrauch auch zwischen Juden und Juden. Wenn Jemand dem Gemeindevorsteher für seine Abgaben, die er schuldig ist, ein Pfand gibt, so kann solches nach den oben angeführten Gesetzen ebenfalls verkauft werden.

§ 15. Das Pfand kann auch auf Gutachten dreier ungelehrter Männer verkauft werden; diese müssen nämlich erfahrene Taxirer sein; sie schätzen, wie viel solches auf öffentlichem Markt werth ist (Marktpreis), geben ihm dann Erlaubniß zum Verkaufe und rathen ihm zugleich, den Verkauf in Gegenwart von Zeugen geschehen zu lassen, damit der Leiher nicht sagen könne: es wäre über die Schätzung verkauft. Hat der Verleiher dies unterlassen, so gilt der Verkauf nicht, auch wenn der gehörige Preis dafür bezahlt worden ist, selbst wenn er dem Leiher solches vorher wissen ließ. Kann der Verkauf nicht mehr rückgängig gemacht werden, so muß er das Pfand bezahlen mit so viel, als solches zur Zeit des Verkaufes werth war, wenn Zeugen dafür sind, wo nicht, so muß er seine Angabe beschwören; weiß er den Werth nicht oder will er nicht schwören, so muß der Leiher seine Angabe beschwören.

§ 16. Der Verkäufer eines Pfandes darf solches nicht für sich kaufen. Einige erlauben es, wenn nämlich der Verkauf durch drei probate Richter geschieht.

§ 17. Wenn Jemand die Bedingung gemacht hat, wenn er das Pfand nicht zur rechten Zeit einlöse, solle der Mehrwerth, den die Schuld beträgt, dem Verleiher schon jetzt als Geschenk (מתנה Matana) zufallen, so gilt dies nicht, wenn der Fall wirklich eingetreten ist, denn es ist ein Scheinversprechen (אסמכתא Aßmachta), weil er damals gewiß glaubte, daß er solches zur rechten Zeit einlösen würde, sonst hätte er diese Bedingung gar nicht gemacht;[12] selbst wenn er gesagt hätte: (מוחלט Muchlat) der Besitzer soll sich solches zueignen (dies drückt noch mehr als Geschenk aus), so gilt solches nicht; hat er aber gesagt: (קנה מעכשיו Kene Meachschow) erwerbe es schon von jetzt an, wenn ich solches nicht zur rechten Zeit einlöse, so ist dies nach der Meinung

[12] Man muß dies Wort merken, weil es sehr oft vorkommt.

eines Rabbi giltig, und wenn der Leiher leugnet, diese Worte gesagt zu haben, so ist der Verleiher gegen einen Eid beglaubigt. (Siehe über Aßmachta, Abschn. 207.) Wenn Jemand ein Pfand in Händen hat, und als der Zahlungstermin kam, sagte der Leiher zum Verleiher: er habe kein Geld, er soll das Pfand verkaufen, nachher will er aber sein Wort wieder zurücknehmen, mit dem Vorgeben, er hätte dies nur gesagt, um ihn los zu werden, so gilt dies nicht, und wenn der Verkauf geschehen ist, so geht solcher nicht zurück. (So lange aber das Pfand nicht öffentlich zum Verkaufe ausgerufen worden ist, denn dieses ist nothwendig, kann der Leiher sein Wort noch zurücknehmen, auch wenn der Leiher durch das viele Mahnen des Verleihers veranlaßt worden ist, diesem zu sagen: er solle das Pfand für die Schuld behalten, kann er noch zurücktreten.)

§ 18. Wenn der Verleiher zum Leiher sagt: man wolle ihm für das Pfand nur 20 Gulden geben, und dieser sagt ihm: er solle es für diesen Preis verkaufen, mittlerweile hat der Verleiher eine Gelegenheit gefunden, nach מודים Modim[43] zu reisen, und hat das Pfand mitgenommen und solches für 30 Gulden verkauft, so gehört der Rest dem Leiher, bloß die Kosten kann der Verleiher abrechnen, aber für seine Mühe kann er nichts berechnen, weil er ohnedies die Reise dahin machte.

§ 19. Wenn der Verleiher sagt: der Leiher habe auf das Pfand verzichtet (מחלה Mechila), so gilt dies nicht, denn verzichten kann man nur auf Geld, eine Sache aber muß geschenkt werden (מתנה Matana).

§ 20. Wenn Jemand sein Pfand einlösen will, der Verleiher sagt aber: als ich dich jüngst bei Verfallzeit gewarnt habe, du solltest solches einlösen, da sagtest du mir: du hättest kein Geld, ich sollte es weiter verpfänden, und ich habe verstanden auf Zinsen, ich that es, du mußt mir aber auch die Zinsen wieder erstatten, so findet er kein Gehör, und der Leiher hat nur nöthig, das Capital zu bezahlen.

Abschnitt 74.

An welchem Orte die Wiederbezahlung geschehen müsse, und die Ordnung dabei.

§ 1. Der Verleiher kann die Bezahlung an jedem Orte wieder verlangen; ist die Leihung in einem Flecken geschehen, und er trifft den Leiher in einer Wüste und der Zahlungstermin ist da, so kann er ihn zwingen zu zahlen, wenn der Leiher nämlich noch so viel übrig behält, den nächsten Flecken zu erreichen; wenn sie sich deshalb streiten, so muß der Leiher einen Nebeneid schwören, daß er nicht so viel übrig hat, und der Verleiher muß warten. Der Verleiher aber hat nicht nöthig, das Geld in einer Wüste anzunehmen, wenn die Leihung in einem

[43] Ein Flecken in Palästina, 15 Meilen von Jerusalem, unweit des Meeres gelegen.

Flecken geschehen ist; sind sie jedoch beide in einem Flecken, so muß die Bezahlung angenommen werden, wenn die Leihung auch nicht daselbst geschehen ist, und wenn auch keiner von beiden in diesem Flecken wohnt; treffen sie in einer Karawane zusammen, so ist diese als Flecken zu betrachten. (Ist die Leihung in einer Wüste geschehen, so muß die Zahlung auch daselbst angenommen werden, und wenn sie beide nach einer Wüste reisen, so muß die Zahlung daselbst angenommen werden, wenn die Leihung auch in einem Flecken geschehen ist.)

§ 2. Wenn der Leiher vor dem Zahlungstermin bezahlen will, um sich vor Schaden zu retten, indem eine Münzherabsetzung oder eine Abgabezahlung oder Frohndienst bevorstehend ist, und deshalb das Geld gern los sein wollte, so braucht es der Verleiher nicht anzunehmen; ist aber der Zahlungstermin da und der Leiher drängt ihn, er solle wegen obiger Ursache sein Geld nehmen, so muß er solches nehmen; ist aber keiner von obigen Fällen bevorstehend, der Leiher will aber doch gern das Geld zahlen, weil er aller möglichen Gefahr überhoben sein will, so muß der Verleiher es annehmen, wenn auch der Zahlungstermin noch nicht da ist.

§ 3. Wenn das Pfand ein solches ist, daß der Verleiher bis zur Bezahlung die Früchte desselben genießt (nach Verabredung), so kann der Leiher nicht vor der Zeit bezahlen, er müßte denn den Werth der Früchte desselben bis dahin dem Verleiher ersetzen; wenn der Leiher vor der Zeit bezahlen will und der Verleiher will das Geld nicht annehmen, und es ist gestohlen worden, so muß der Leiher doch bezahlen; wenn aber Jemanden eine Sache in Verwahrung auf eine gewisse Zeit gegeben ist, und es trifft obiger Fall ein, so ist der Verwahrer frei.

§ 4. Wenn Jemand vor der Zeit einen Termin bezahlen will, so braucht der Verleiher, nach einigen Rabbinern, solchen nicht anzunehmen, sondern kann die Bezahlung ganz verlangen; hat der Verleiher aber Pfand, sei es unbewegliches oder bewegliches Gut, so kann der Leiher gewiß nicht verlangen, ihm so viel vom Pfande herauszugeben, als er bezahlt hat, auch wenn die Zahlungszeit schon da ist, braucht der Verleiher keine Termine anzunehmen.

§ 5. Kein Leiher kann verlangen, daß der Verleiher das Pfand, wenn solches mehr werth ist als die Schuld beträgt, für Bezahlung annehme und ihm das Uebrige herausgebe, oder solches, wenn es gerade so viel beträgt, für Bezahlung annehme.

§ 6. Wenn die Zahlungszeit da ist, und der Leiher hat kein Geld, auch sonst keine beweglichen Güter, und will ihm Grundstücke an Bezahlung geben, so braucht er solche nicht anzunehmen, sondern er kann sagen, er wolle warten bis der Leiher Baargeld habe.

§ 7. Wenn Jemand Geld leiht, und zu der Zahlungszeit ist die Münze, worin er ihm bezahlen muß, abgesetzt, und dies Geld ist in einer andern Stadt giltig, und der Verleiher reist gerade dahin, so muß er solches annehmen, sonst muß er ihm giltiges Geld zahlen, d. h. wenn er dabei geschrieben hat gangbare Münze; sonst gibt er ihm die Münze, die er erhalten hat; hat die nichtjüdische Regierung aber verordnet, in welcher Münze die Schulden bezahlt werden sollen, so ist

die Verordnung der Regierung ein Gesetz, d. h. man richtet sich in diesem Falle darnach; Einige streiten aber dagegen. (Siehe Abschn. 369 und im Buche Jore dea, Abschn. 165 über diese Gesetze.)[41]

Ueber Kläger und Beklagte.

Abschnitt 75.

Ob die Parteien ihre Einwendungen deutlich machen müssen und alle Gesetze über Fälle, wo ein schwerer oder leichter Eid geleistet werden müsse; wer nicht schwören kann, und über eine bestimmte und eine unbestimmte Klage.

§ 1. Wenn Jemand einen vor das Gericht fordert, und sagt, er sei ihm 100 Gulden schuldig, so sagt das Gericht zu ihm, mache dich deutlich, woher ist die Schuld, hast du ihm Geld geliehen oder etwas in Verwahrung gegeben, oder hat er dir an deinem Gelde geschadet, denn vielleicht hält der Kläger etwas für eine Schuld, was gar keine ist; ebenso muß der Beklagte sich deutlich machen, und wenn dieser sogar ein großer Gelehrter wäre, so sagt man ihm, du hast keinen Schaden davon, wenn du dem Gegner sagst und ihm bedeutest, wodurch du ihm nichts schuldig seiest.

§ 2. Sobald der Beklagte die Hälfte der Schuld eingesteht, so muß er auf die andere Hälfte einen Eid von Gesetzwegen leisten und ist frei; hat er einen Zeugen für sich, so sind die Meinungen getheilt, ob er schwören müsse. (Siehe Abschn. 87.)

§ 3. Wenn Jemand, ohne verklagt worden zu sein, sagt: ich war deinem verstorbenen Vater 100 Gulden schuldig, 50 bezahlte ich ihm und 50 bin ich noch schuldig, so ist er ohne irgend einen Eid beglaubigt.

§ 4. Leugnet der Beklagte **Alles** und es sind mündliche Zeugen für die Hälfte, so muß er solche zahlen und für die andere schwören; ist aber auf 50 ein Mantelgriff oder ein Schuldschein mit Zeugen, dann braucht er nicht auf die andern 50 zu schwören, denn jene 50 mußte er doch zahlen, weil ein Schuldschein mit **Verschreibung unbeweglicher Güter** dabei ist. (Siehe Anfangs Abschn. 87.) Ist jedoch die Klage über eine Sache, die er ihm in Verwahrung gab und er leugnet es, und sind Zeugen da, die gesehen haben, daß er von dieser Sache an 50 Gulden Werth in Händen hatte, zur Zeit, als er um solche verklagt wurde, und er wird dadurch als Lügner erkannt, so bekömmt der Kläger gegen einen Eid die ganze Forderung.

§ 5. Wenn der Kläger 100 Gulden fordert von einer Leihung und noch andere 100 von einer anderen Leihung, in einer späteren

---

[41] Es sind viele Disputationen hierüber, der Beer hetib führt sechs verschiedene Rabbiner an, wo man nachsehen soll, und setzt hinzu: und noch sehr viele Andere, ich bin aber ermüdet, sie alle anzuführen.

Zeit, und der Kläger sagt: ich bin dir gar nichts mehr schuldig, denn ich habe dir von der ersten Leihung so viel bezahlt, und von der anderen Leihung so viel, das Gericht ersieht aber aus seiner Aussage, daß er ihm von beiden Forderungen noch 20 Denarim schuldig ist, so ist dies ebenso, als wenn zwei Zeugen da wären, daß er ihm noch 50 Gulden schuldig ist, und er muß auf das Uebrige einen Eid von Gesetzeswegen leisten, d. h. das Gericht muß ersehen haben, daß er nach seiner eigenen Rechnung die Hälfte der Forderung eingestanden hat (er sich aber verrechnet hat), sonst braucht er keinen schweren Eid zu leisten. (Siehe Abschn. 87, § 5.)

§ 6. Gesteht der Kläger die Hälfte der Forderung und will er diese gleich bezahlen (הילך Heloch, da hast du's), so braucht er nur einen Nebeneid zu schwören. (Siehe das Alles Abschn. 87.)

§ 7. Ich habe 100 Gulden von dir zu fordern, du hast Nichts bei mir oder er sagt: du hast so viel von mir in Händen an Sachen, oder er sagt: du hast schon Verzicht darauf geleistet, oder du hast mir es geschenkt, so braucht er nur — da er Alles leugnet — einen Nebeneid zu schwören. (Siehe Abschn. 87.)

§ 8. Du hast mir 100 Gulden geraubt, er leugnet; dann muß er einen Nebeneid schwören; gesteht er aber die Hälfte oder ist ein Zeuge da, so muß er einen Eid von Gesetzwegen leisten.

§ 9. 100 Gulden habe ich dir geliehen oder in Verwahrung gegeben; der Beklagte sagt: ich weiß es nicht; in diesem Falle muß er einen Nebeneid schwören, daß er es nicht weiß; will er aber gewissensfrei bleiben, so thut er wohl, wenn er zahlt. Hat er erst bestimmt geleugnet und dann als er schwören sollte, sagt er, er weiß nicht, so schwört er auf die letzte Aussage; gesteht er die Leihung, sagt aber, er wisse nicht, ob er schon bezahlt habe, so muß er zahlen und der Kläger braucht nicht einmal einen Nebeneid zu schwören; besinnt er sich hernach und sagt: er wisse nun gewiß, daß er bezahlt hat, so ist er durch einen Nebeneid beglaubt.

§ 10. Hat ihn Niemand verklagt, sondern sagt er selbst zu Jemanden: du hast mir Geld geliehen oder in Verwahrung gegeben oder ich habe dich beraubt, ich weiß jedoch nicht, ob ich dir solches schon wiedergegeben habe, so ist er frei, will er aber gewissensfrei sein, so muß er zahlen.

§ 11. Wenn er sich als Schuldner angibt und jener sagt: er wisse gewiß, daß er ihm nichts schuldig sei, so ist er frei, wenn er auch bei sich selbst ganz gewiß weiß, daß er ihm schuldig ist; es ist dann eben so, als wenn jener darauf verzichtet hätte.

§ 12. Du bist mir 100 Gulden schuldig, jener sagt: ich weiß nicht, ob du mir Etwas geliehen hast und ein Zeuge ist für den Verleiher, oder der Beklagte sagt: er wisse nicht, ob er bezahlt habe; dann muß er zahlen, da er den schuldigen Eid nicht leisten kann.

§ 13. Wenn ein Zeuge für die Leihung ist und der Leiher sagt: er habe bezahlt oder er sagt: er habe eben so viel von ihm zu fordern; sagt nun der Zeuge: er wisse gewiß, daß er nicht bezahlt habe, oder sagt er: die Zahlungszeit wäre noch gar nicht da, oder der Leiher

leugnet erst und als der Zeuge kam, sagte er, er habe geliehen, jedoch bezahlt; in allen diesen Fällen muß er zahlen, weil er den schuldigen Eid nicht schwören kann. Hat Jemand Einen angeklagt, daß er ihm ein Gefäß weggenommen habe und es ist auch ein Zeuge da, der Geklagte sagt aber: es wäre das seinige, darum habe er es genommen, so muß er zahlen, weil er den schuldigen Eid nicht leisten kann, d. h. er kann nicht sagen, er habe es nicht genommen, er gesteht es ja selbst; auch könnte er nicht sagen, er habe es bereits zurückgegeben (eine Miggu), denn wer Jemand Etwas mit Gewalt nimmt, muß auf dessen Zurückgabe zwei Zeugen bringen (Meirath-Enajim). Wenn die Forderung 100 war, er gesteht 50, das Uebrige wisse er nicht, so muß er zahlen, weil er nicht schwören kann; sagt er jedoch, 50 habe er geliehen, habe sie aber bezahlt, von den anderen 50 wisse er aber gar nicht, ob er sie geliehen habe, so schwört er über beides einen Nebeneid und ist frei.

§ 14. Wenn es heißt, er kann den schuldigen Eid nicht schwören, so ist nur gemeint, der Eid von Gesetzwegen, nicht von Talmudwegen.

§ 15. Wenn er auch keinen Einschaltungseid, sondern nur den Haupteid schwören kann oder umgekehrt, so braucht er nicht zu zahlen. Einige Rabbiner sind aber dagegen.

§ 16. Wenn der Erbe des Leihers wegen einer mündlichen Leihung des Vaters aufgefordert wird und der Erbe sagt, er wisse nichts von der Leihung und es sind auch Zeugen dafür, oder er sagt, er wisse nicht, ob nicht solche schon gezahlt sei oder er gesteht 50 und sagt, wegen der andern 50, wisse er nicht, so braucht er in keinem Fall schwören, gesteht er 50 und die anderen 50 leugnet er ganz und gar, so ist er zu betrachten wie einer, der die Hälfte der Forderung gesteht und muß einen Eid von Gesetzwegen leisten.

§ 17. Auf eine unbestimmte Forderung braucht der Beklagte nicht zu schwören, z. B. der Kläger sagt: mir däucht, du bist mir 100 Gulden schuldig u. dgl. m. Sobald der Beklagte leugnet, braucht er nicht zu schwören, sogar wenn der Kläger sagt: du hast es mir gestanden; sind keine Zeugen da, zu denen er gesagt hat: ihr seid meine Zeugen, so gilt dies nicht, denn der Beklagte kann vorgeben, er habe gespaßt, habe ihn necken wollen; sagt er dabei, er habe zu den Zeugen gesagt: ihr seid Zeugen, daß er mir dies Geständniß gemacht hat, oder er sagt: der Beklagte habe dies zu den Zeugen gesagt, so ist es eine bestimmte Klage, und wenn die Zeugen nicht gegenwärtig sind, so muß der Beklagte durch einen Nebeneid das Gegentheil beschwören; schiebt er ihm (dem Kläger) den Eid zu, so schwört dieser und wird bezahlt. (Einige Rabbiner wollen, daß auch bei einer unbestimmten Klage, für welche Wahrscheinlichkeit ist, ein Nebeneid stattfinde, z. B.: B war bei A in dessen Hause und hat aus der offen gewesenen Geldkiste etwas genommen; und so däucht mir auch recht. Ob in diesem Falle ein Zuschieben des Eides stattfindet, weil A solches nicht mit eigenen Augen gesehen hat, darüber ist man nicht einig.)

§ 18. Sagt A: ich habe dir Geld geliehen, ich weiß aber nicht wie viel; B sagt: er wisse solches auch nicht, so findet kein Schwur statt, sondern B zahlt so viel, was er gewiß weiß und ist auch vor Gott frei; über das Letztere sind die Meinungen noch getheilt und Einige wollen, er muß sehen, daß er sich mit dem Verleicher vergleiche, alsdann ist er erst vor Gott frei.

§ 19. Sagt der Kläger: er wisse nicht, wie viel die Anleihe war, aber er wisse so viel, daß solche wenigstens zwei Silberlinge und ein Pfennig betragen habe oder der Kläger fordert 100 Gulden und der Beklagte sagt: er wisse nicht wie viel es war, so muß das Gericht weiter nachforschen, und dann den Beklagten fragen, ob er denn nicht wisse, daß er dem Kläger wenigstens einen Pfennig schuldig sei? Bejaht er dies, so hat er einen Theil der Schuld bekannt und da er den schuldigen Eid in diesem Fall nicht leisten kann, so muß er zahlen; die Forderung muß jedoch der Art sein, daß man weiß, der Beklagte besitze so viel (er ist so viel bei den gewöhnlichen Abgaben geschätzt), der Beklagte kann aber mit allgemeinem Bann belegen jeden u. s. w.

§ 20. Sagt der Kläger: ich glaube, daß mein verstorbener Vater 100 Gulden bei dir gehabt, so findet kein Schwur statt; sagt er solches aber als gewiß und der Beklagte gesteht die Hälfte, so muß er auf die andere Hälfte einen Eid von Gesetzwegen leisten, leugnet er aber Alles, so schwört er einen Nebeneid (weil nicht einmal ein Zeuge da ist) und ist frei.

§ 21. Heißt es: Mein Vater hat mir gesagt, daß er bei dir 100 Gulden habe, und er sagt, es wären nur 50, so braucht der Beklagte, nach einigen Rabbinern, gar nicht zu schwören; andere wollen hingegen, daß er einen schweren Eid leisten müsse. (Siehe weiter unten § 23.)

§ 22. Heißt es: Ich habe in meines Vaters Buch geschrieben gefunden, daß du ihm 100 Gulden schuldig bist und ich weiß gewiß, daß dies meines Vaters Handschrift ist, dann muß er einen Nebeneid schwören. (Wenn er Alles leugnet, gesteht er aber die Hälfte, muß er einen schweren Eid leisten. Beer hetib.)

§ 23. Sagt der Kläger: N habe ihm gesagt, der Beklagte habe ihm 100 Gulden weggenommen und der Beklagte leugnet, der Kläger bringt jedoch den Zeugen, so muß jener einen schweren Eid leisten. (Ist der Zeuge aber nicht da, so bleibt es eine unbestimmte Klage; nach Einigen muß er einen Nebeneid schwören, wenn der Zeuge auch ein Verwandter, aber sonst ein glaubhafter Mann ist, er darf jedoch bei der Sache nicht betheiligt sein.)

§ 24. Sagt der Kläger: er habe 100 Gulden zu fordern, der Beklagte leugnet oder sagt: er habe bezahlt, der Kläger verlangt nun von seinem Gegner einen Nebeneid, dieser weigert sich aber dessen und sagt: er, der Kläger, wolle ihn, den Beklagten, erst beschwören lassen und dann den schon bezahlten Schuldschein vorzeigen; und sich bezahlt machen, so muß er erst den Schuldschein vorzeigen; sagt er aber, er habe keinen solchen oder er habe ihn verloren, so muß er erst alle Schuldscheine auf ihn, den Leiher, von früheren Datum als nichtig erklären, dann muß der Beklagte einen Nebeneid leisten oder mit allge-

meinem Bann belegen u. s. w., und dann erst kann er den Schuldschein suchen.

§ 25. Wenn der Beklagte nicht eher schwören will, bis der Kläger alle Zeugen, die er in der Folge für sich bringen könnte, als nichtig erklären soll, so wird er nicht angehört.

Abschnitt 76.

Wenn Jemand von zwei Personen unter vier Augen Geld geliehen hat, von einem 100, von einem 200 und nun fordern sie beide 200.

§ 1. Wenn Obiges der Fall ist und der Leiher weiß nicht mehr, von welchem er 200 erhalten hat, so muß er einem jeden von ihnen, nachdem sie beide geschworen haben, 200 Gulden bezahlen; haben jedoch beide einen gemeinschaftlichen Schuldschein von 300 Gulden machen lassen und haben sie ihm, dem Leiher, damals bekannt gemacht, welchem von ihnen die 200 Gulden gehören, er hat solches aber vergessen und nun sagt ein Jeder, ihm gehören die 200, so zahlt er einem Jedem vorläufig 100 und das dritte 100 bleibt liegen, bis der Prophet Elias kommt und entscheidet.

§ 2. Fordern beide, ein Jeder 200 Gulden, und er sagt: einer von euch hat mir 100 Gulden geliehen, ich weiß aber nicht mehr welcher, so muß er einem Jeden 100 Gulden zahlen.

§ 3. Ist er gar nicht verklagt worden, sondern er hat selbst gesagt: er wäre einem von ihnen 100 Gulden schuldig, so ist er ganz, auch vor Gott frei; das letztere aber bestreiten noch einige Rabbiner und sagen: er müßte, um auch vor Gott frei zu sein, einem Jeden 100 Gulden zahlen.

Abschnitt 77.

Wenn zwei Personen von Einem geliehen haben und wenn von zwei Compagnons ein jeder besonders geliehen hat.

§ 1. Wenn zwei Personen zusammen von Jemanden geliehen oder gekauft, oder etwas in Verwahrung genommen haben, sei es mündlich oder gegen einen Schuldschein, so sind beide, eine für die andere, Bürge, wenn sie solches auch nicht vorher gesagt haben, und hat die eine nichts, so muß die andere Person alles, sonst aber muß jede die Hälfte zahlen, wenn sie nicht ausdrücklich gesagt haben, daß einer für den anderen selbstschuldiger Bürge ist, dann kann der Kläger belangen lassen, welchen er will.

§ 2. Wenn von zwei Compagnons einer zum Bedürfniß der Handlung Geld geliehen hat und der andere hat dies eingestanden, so ist einer stillschweigend Bürge für den anderen.

§ 3. Sobald sich zwei gegenseitig Einem verbürgt haben, so kann der Verleiher sich bezahlt machen, von wem er will, und findet er bei dem einen nicht genug, so geht er für den Rest zu dem anderen. (Im Abschn. 132 steht, daß einige Rabbiner hiergegen streiten.)

§ 4. Wenn C und D bei B für A Bürge sind, nun ist A arm geworden und B hat sich von C bezahlt gemacht, so muß D ohne Widerrede dem C die Hälfte bezahlen.

§ 5. A fordert Geld von zweien, die zugleich und gemeinschaftlich geliehen haben, einer gesteht für sich und den anderen, der andere leugnet, so braucht der Leugner deshalb doch nicht zu schwören; ebenso wenn ihrer drei waren und zwei gestehen für sich und den dritten, und der dritte leugnet, so braucht dieser deshalb doch nicht zu schwören (indem das Zeugniß des einen oder anderen nicht giltig ist, weil er oder sie dabei interessirt sind); ist aber ein Schuldschein auf alle drei, d. h. ein jeder von ihnen für eine gewisse besondere Summe verpflichtet, und sie sagen alle, sie hätten bezahlt, einer in Gegenwart der anderen beiden, so gilt ihr gegenseitiges Zeugniß und man besorgt nicht ein Einverständniß unter ihnen. (Siehe Abschn. 37, § 4, 5 und 6.)

§ 6. Wenn zwei von Einem gemeinschaftlich auf einen Schuldschein geliehen haben und er hat einem von ihnen die Schuld geschenkt, so muß der andere doch seine Hälfte bezahlen; waren sie aber einer für den anderen selbstschuldige Bürgen, so ist mit der einen Hälfte auch die andere geschenkt, denn in diesem Falle kann er ja von einem jeden von ihnen die ganze Schuld fordern.

§ 7. Wenn Einer von zwei Personen geliehen hat, d. h. sie haben ihm gemeinschaftlich eine Summe geliehen, und eine von ihnen hat die ganze Schuld geschenkt, so ist deshalb der Theil der anderen nicht geschenkt.

§ 8. Wenn zwei für Einen Bürge sind und der Verleiher hat dem einen die Bürgschaft erlassen, so sagen einige Rabbinen, daß er trotzdem die ganze Schuld von dem anderen verlangen kann. (Siehe Ende des Abschnittes 132.)[45]

§ 9. Wenn zwei Compagnons Jemandem Geld geliehen oder ihm Sachen in Verwahrung gegeben haben und einer will das Seinige haben, so muß er warten, bis auch der andere gegenwärtig ist, ist aber der andere auch in der Stadt und weiß es, daß der eine seinen Theil haben will, und kam nicht, so muß er diesem alles geben, denn man nimmt an, daß es dem anderen recht sein wird (Meirath-Enajim); doch kann der Leiher den anderen Theil dem Gerichte übergeben. Wenn aber einer etwas in Verwahrung gab und starb, und hinterließ zwei Söhne, und einer von ihnen will seinen Antheil haben, so muß ihm solcher werden. (Siehe Abschn. 299.)

§ 10. Wenn Jemand von zwei Personen Geld geliehen hat und der Schuldschein ist nur auf einen von beiden Namen ausgestellt, so kann die andere keine Zahlung verlangen und muß von der ersteren Vollmacht haben; die aber, auf deren Namen der Schein steht, kann

---

[45] Es ist hier wieder von selbstschuldigen Bürgen die Rede.

das Ganze heben; ebenso kann, wenn der Schein auf beider Namen ausgestellt ist, ein jeder von ihnen das Ganze heben. Wenn Mann und Frau von Jemandem Geld geliehen haben, so muß sie die Hälfte von ihrer Morgengabe zahlen; sagt sie aber zu dem Manne: Du hast ja das Geld allein erhalten, ich habe nur den Schein mit unterschrieben, so ist sie nicht beglaubt, außer wenn es bekannt ist, daß sie noch Geld für sich hat, denn in diesem Falle hätte sie ja nur sagen können, sie habe dem Manne schon bezahlt. (מיגו Miggu, das Recht einer besseren Vertheidigung für sich.) Wenn Jemand seinem Sohne und dessen Frau ein Haus als Geschenk verschrieben hat mit dem Beding, sie sollen solches beide zusammen in Empfang nehmen, und der Sohn starb, so kann dessen Frau ihre Morgengabe von diesem Geschenke erhalten. (Siehe E. H., Abschn. 102, § 7.)

§ 11. A war dem B 100 Gulden schuldig, nachher lieh er und seine Frau 100 Gulden von C, dann ist er gestorben; nachdem die Morgengabe seiner Frau bezahlt wurde (weil solche von früherem Datum war als die Schulden), blieb für die Gläubiger nichts übrig; nahm C seine 100 Gulden von der Witwe, weil sie mit unterschrieben hatte, so kann B, ob er schon der frühere Gläubiger als C war, doch von diesem nichts fordern, weil C nichts von A, sondern von dessen Frau erhalten hat.

Abschnitt 78.

Wenn Jemand vorgibt, daß er vor der Zeit bezahlt hat.

§ 1. Ein solcher ist nicht beglaubt, denn man nimmt an, Niemand bezahle vor der Zeit (auch kann er vor der Zeit nicht sagen, der Verleiher habe ihm die Schulden erlassen); sogar unmündige Waisen müssen in diesem Falle bezahlen, ohne daß der Verleiher zu schwören nöthig hat; es müssen aber Zeugen sowohl für die Leihung als für das Datum derselben sein, denn sonst hat er ja viele Miggus: er kann leugnen, er kann sagen, es war gar keine Zeit zur Zahlung bestimmt, oder die Zeit ist schon vorbei und er habe zur rechten Zeit bezahlt; hat ihn aber der Verleiher mitten in der Zeit (vor das Gericht) gefordert und er sagt, er habe bezahlt, nachher hat er ihn nochmal nach der Zeit verklagt und er sagt, eben jetzt habe er bezahlt, so ist er ein erwiesener Lügner und ist nicht beglaubt; dies ist aber nur bei einer Leihung anwendbar, aber nicht, wenn ihm etwas bis zu einer gewissen Zeit in Verwahrung gegeben ist; denn da ist er beglaubt, solches vor der Zeit zurückgegeben zu haben. Miethe und Lohn wird auch nicht vor der Zeit bezahlt, aber bei einem Schreiber, der für jeden Bogen, und bei jeder anderen Arbeit, die stückweise bezahlt wird, ist dies nicht anwendbar.

§ 2. Wenn der Leiher vor der Bezahlungszeit gestorben ist, der Verleiher will sich durch verkaufte Güter des Leihers, die nach der Leihung verkauft sind, bezahlt machen und er hat einen Schuldschein, so braucht er nach Maimonides nicht zu schwören, nach einem anderen

Rabbi muß er schwören; lebt der Leiher und sagt, er habe bezahlt, so sind die Meinungen verschieden, es bleibt aber, daß derselbe schwören muß.

§ 3. Fordert der Verleiher die Bezahlung an demselben Tage, da die Verfallzeit ist, und der Leiher sagt, er habe ihn heute bezahlt, so ist er beglaubt gegen einen Nebeneid, die Leihung mag mit oder ohne Schuldschein geschehen sein.

§ 4. Die Forderung des Verleihers muß am Ende des Tages, an welchem die Zahlung fällig ist, geschehen sein und nicht früher; ist solche am Ende des Tages geschehen, so ist der Leiher auch beglaubt, wenn er sagt, er habe vor der Zeit bezahlt, denn er hätte ja nur sagen können, er habe heute bezahlt.

§ 5. Ist eine Wiederholung des vorigen Paragraphen.

§ 6. Ist der Leiher vor der Zeit gestorben und seine Erben zeigen einen Schein, daß er vor seinem Tode vor der Zahlungszeit bezahlt habe, so sind sie beglaubt.

§ 7. Hat Jemand einen Schuldschein mit Zahlungstermin verloren und er fordert den Leiher vor der Zeit, dieser sagt, er habe vor der Zeit bezahlt und er habe den Schein verloren, so ist er gegen einen Nebeneid beglaubt. (Siehe Abschn. 41, § 7.)

§ 8. Ist die Leihung ohne Zahlungstermin, der doch gewöhnlich 30 Tage ist, so ist der Leiher doch beglaubt, wenn er sagt, er habe innerhalb der 30 Tage bezahlt.

Abschnitt 79.

Wenn Jemand die Schuld leugnet, und der Unterschied zwischen dem Ausdruck: gehe, bezahle ihn, oder du bist schuldig ihn zu bezahlen.

§ 1. Wenn Jemand die Schuld leugnet und es kommen Zeugen und sagen: er habe zwar geliehen, aber er habe bezahlt, und der Verleiher sagt: er sei nicht bezahlt, so muß er zahlen (denn sobald Jemand sagt: er habe nicht geliehen, ist es ebenso gut, als wenn er sagte: ich habe nicht bezahlt, und er ist auf sich selbst mehr als 100 Zeugen beglaubigt, daß er aber nicht geliehen habe, dagegen haben ihn ja schon die Zeugen Lügen gestraft). Der Verleiher braucht nicht zu schwören, denn jener ist schon als Lügner erwiesen; auch kann er den Verleiher, nachdem er diesen bezahlt hat, nicht mehr verklagen, daß er ihn zweimal bezahlt habe; ebenso wenn der Verleiher eine Handschrift von ihm vorzeigt, die er leugnet, obwohl sie durch das Gericht oder zwei Zeugen als die Seinige erkannt wurde, so muß er zahlen, weil er als Lügner überwiesen ist.

§ 2. Wenn Jemand 100 Gulden von seinem Nächsten fordert, und dieser sagt: du bist mir ebenso viel schuldig, als du von mir verlangst, so ist dies, nach einem Rabbi, so gut, als wenn er gesagt hätte: du bist mir, aber ich bin dir nichts schuldig; er leugnet also

die Schuld, und dies ist ebenso, als wenn er sagt: ich habe nicht bezahlt (wenn also in der Folge Zeugen für die Leihung kommen, so muß er zahlen, siehe den vorigen Paragraph).

§ 3. Wenn Jemand die Forderung gesteht, sagt aber nachher: er habe sich erinnert, daß er schon bezahlt habe, und bringt Zeugen, so ist er beglaubigt (die Zeugen müssen aber erst nach seiner Einrede gekommen sein, denn es könnte sein, daß sich die Zeugen geirrt und geglaubt haben, die Bezahlung für diese Forderung sei geschehen, und solche sei für eine andere Schuld gewesen und er habe dieses benutzt Meirath-Enajim).

§ 4. Wenn Jemand sagt: ich habe dir 100 Gulden in Gegenwart von N und N geliehen, dieser leugnet aber ganz und gar, und es kommen Zeugen, daß er ihm das Geld gegeben habe, sie wissen aber nicht, ob geliehen oder geschenkt, so ist er als Lügner erwiesen, selbst wenn er nachher sagt: es war ein Geschenk, sagt er aber gleich Anfangs: es war ein Geschenk, so ist er gegen einen Nebeneid beglaubigt. Standen die Zeugen draußen und hörten, daß es eine Leihung war, und er leugnet ganz und gar, so ist er gewiß als ein Lügner erwiesen; sagt er aber: ich habe dies Geld als Bezahlung für eine Schuld angenommen, und weil ich bis jetzt nichts von ihm erhalten konnte, habe ich alles gesagt was er wollte, um nur mein Geld zu erhalten, weil ich nicht wußte, daß Zeugen draußen waren, so schwört er einen Nebeneid und ist frei.

§ 5. Leugnet Jemand die Schuld ganz und gar, und Zeugen kommen für die Leihung, nachher sagt er: er habe bezahlt, so ist er für diese Schuld als Lügner erwiesen und muß zahlen.

§ 6. Wenn er erst leugnet und der Verleiher zeigt hierauf einen Schuldschein mit Zeugen vor, so ist er ebenfalls als Lügner erwiesen und der Verleiher hat nicht nöthig zu schwören.

§ 7. Ist eine Wiederholung von dem Ende des § 1.

§ 8. Sobald Jemand als Lügner erwiesen ist, bekommt der Gegner das Geld ohne Schwur.

§ 9. Ein überwiesener Lügner ist nur der, der vor Gericht ganz und gar die Schuld abgeleugnet hat und gegen den zwei Zeugen kommen, sonst aber kann er noch immer, bevor er schwört, sagen: ich habe bezahlt, oder: ich weiß nicht, ob ich schuldig bin, oder wenn er erst sagt: ich weiß nicht, so kann er nachher noch sagen: er habe bezahlt; denn weil er in jedem dieser beiden Fälle durch einen Schwur frei ist, so habe er sich erst wieder besonnen, was er sagen mußte, um nicht falsch zu schwören (selbst wenn eine Wahrscheinlichkeit dafür ist, daß er deshalb wieder anders gesagt, weil er vermuthete, daß Zeugen kommen werden, selbst wenn ein Gerücht in der Stadt für die Leihung ist, es müßte denn solches Gerücht ganz öffentlich sein, denn dann ist es so gut, als wenn schon Zeugen da wären). Ebenso wenn die Zeugen gegen ihn sind, die Leugnung war aber nicht vor Gericht; sagt aber der Kläger zu den Zeugen, vor denen er geleugnet hat: ihr seid meine Zeugen, daß er die Schuld leugnet, und er

schweigt dazu, und sagt nachher: er habe schon vorher bezahlt, so ist er nicht beglaubigt, sagt er aber: er habe nach diesem bezahlt, so ist er beglaubigt.

§ 10. Wenn Jemand heute die Schuld vor Zeugen gesteht, und als er solche den anderen Tag bezahlen sollte, sagte er, er habe sie bezahlt, so kommt er mit einem Nebeneid frei. Leugnet er aber ganz und gar, d. h. er hat in seinem Leben nichts von ihm geliehen, und es sind Zeugen, daß er dieses schon gestanden habe, so ist er ein überwiesener Lügner; sagt er aber bloß: du hast nichts bei mir, so kann er sagen: er hat nur gemeint, daß er ihm schon bezahlt habe; ebenso wenn er bloß sagte: ich bin dir nichts schuldig, oder die Forderung ist falsch, oder: ich weiß nicht, was du sagst, kann er immer sagen: er meinte damit, er habe schon bezahlt.

§ 11. Wenn Jemand zu Einem sagte: bei dieser (öffentlichen) Säule standen wir, und da habe ich dir 100 Gulden geliehen, er sagte aber: er sei niemals bei dieser Säule vorübergegangen, und es sind Zeugen gegen diese Aussage, sie haben aber die Leihung nicht gesehen, so ist er deshalb noch kein überwiesener Lügner, denn er sagte da bloß etwas, worauf man gewöhnlich nicht achtet (siehe Abschnitt 70, § 2).

§ 12. Wenn der Leiher sagt: er habe ihm so viel an Waaren gegeben, als die Schuld beträgt, der Verleiher aber bringt Zeugen, daß die Waaren, die er nannte, nicht so viel werth waren, und will den Rest haben; nun sagte der Leiher wieder, er habe damals mit anderen Waaren oder mit anderen Sachen bezahlt, so ist er als Lügner zu betrachten. Denn so etwas vergißt man nicht, daher muß er den Rest nachzahlen. Ein Geständniß oder eine Aussage von Zeugen vor dem Gericht ist ebenso gut als ein Schuldschein und man bezahlt darauf den Kläger, d. h. wenn er vor ein ordentliches Gericht gefordert wurde (wie solches Abschn. 39, § 9 erklärt worden ist).

§ 13. Wenn Zwei vor das Gericht kommen, einer ist schuldig befunden worden und das Gericht sagt diesem: gehe und zahle ihm, nachher kommt er wieder und sagt: er habe bezahlt; es sind aber Zeugen da, die das Gegentheil behaupten, indem sie sagen: sie seien seit der Zeit, als er vom Gericht ging, immer gegenwärtig gewesen, so ist der Schuldige für dieses Geld als Lügner erwiesen, und ist nicht mehr beglaubigt, sonst aber, d. h. wenn sie bloß sagen, als sie noch da waren, habe er nicht bezahlt, ist er nicht als Lügner erwiesen, denn er könnte ihn nachher bezahlt haben; sagt aber das Gericht: du bist schuldig ihm zu bezahlen, und er kommt und sagt: er habe bezahlt, und es sind nun Zeugen für das Gegentheil vorhanden, so ist er doch noch kein erwiesener Lügner, denn er kann nachher noch bezahlt haben (er hatte vorher kein Geld). Wenn er also zum zweitenmale kommt und sagt: er habe bezahlt, und es sind dann keine Zeugen gegen ihn, so ist er mit einem Nebeneid beglaubigt, daher ist es gut, wenn der Verleiher die Vorsicht gebraucht und Zeugen nimmt, daß er ihn nur vor Zeugen bezahlen soll.

§ 14. Das Obige gilt aber nur, wenn er mit dem Ausspruch des Gerichtes zufrieden war; ging er aber mit Widerspenstigkeit vom Gericht weg und das Gericht hat ihn deshalb mit Bann belegt, dann ist er nicht mehr beglaubigt, wenn er sagt: er habe bezahlt.

Abschnitt 80.

Auf welche Art Jemand seine Aussage widerrufen kann.

§ 1. Wenn Jemand beim Gericht durch seine Aussage schuldig befunden worden ist, kann er nicht wieder Etwas vorbringen, was dem ersten widerspricht, und wenn sogar für das zweite Zeugen da sind (siehe den Anfang des vorigen Abschnittes); sagt er aber: ich habe mit meiner ersten Aussage gar nichts anderes sagen wollen, als das was ich jetzt sage, und in der Sprache liegt etwas, daß man es wohl so deuten kann, dann wird er angehört, d. h. er darf noch nicht vom Gerichte weggegangen sein, denn sonst befürchtet man, es hätte ihm Jemand die zweite Aussage angegeben; was Jemand aber außer dem Gerichte sagt, hat gar keine Giltigkeit, und wenn er sich auch widerspricht. Ist aber seine zweite Aussage nicht zu seinem Nachtheile und er bekam schon durch seine erste Recht, dann kann er sich immerhin durch die zweite widersprochen haben, und es schadet nicht; er braucht nicht einmal eine Ursache für die zweite Einwendung anzugeben, sogar wenn er sich inzwischen vom Gerichte entfernt hat und kommt wieder, und dies kann so lange dauern, bis Zeugen da sind (siehe oben Abschnitt 79 § 9). Kommen aber Zeugen gegen seine erste Aussage, worauf er sich gestützt hatte, und er will dann eine andere Aussage thun, so muß er für die erste eine Ursache angeben, auch muß in der zweiten etwas Aehnliches mit der ersten sein, daß er mit Recht sagen kann: er habe mit der ersten auch nichts anderes sagen wollen, auch darf er sich noch nicht vom Gerichte entfernt haben (so lange er noch im Sprechen begriffen und noch nicht fertig ist), und hierin ist kein Unterschied, ob er sich erst geirrt hat und widerruft, oder anfangs geschwiegen hat (ein Anschein für die Richtigkeit der Klage), nachher anfing sich zu vertheidigen, wenn er nur eine Ursache seines Schweigens angab.

§ 2. Einige Rabbiner wollen, wenn die Einwendung erst schriftlich abgegeben ist, könne er solcher in keinem Falle widersprechen. (Einige wollen, daß das Gericht die Einwendungen zu Protokoll nehme, damit die Parteien nicht wieder anders sprechen können.)

Abschnitt 81.

Ob Jemand, wenn er von selbst (ohne vor das Gericht gefordert zu sein) die Schuld bekannt hat (wenn er bezahlen soll), sagen kann: er habe nur gespaßt und den Gläubiger necken wollen.

§ 1. Wenn Jemand zu seinem Nächsten sagt: er habe 100 Gulden von ihm zu fordern, und dieser sagt vor Zeugen: dem sei so; als nun Jener den anderen Morgen sein Geld haben wollte, sagt er: er habe gestern nur gespaßt (denn er habe seine Forderung für Spaß gehalten, daher habe er auch sein Geständniß aus Spaß gesagt — Tur), so ist er beglaubigt mit einem Eid auf seine Angabe, daß er gespaßt habe. Er kann sogar das gestrige Geständniß ganz und gar leugnen, denn leere Worte, an welchen nichts Wahres ist, behält man nicht im Gedächtniß.

§ 2. Wenn der Beklagte aber ein Kranker ist, nahe zum Sterben, so kann er dies nicht sagen, denn in solcher Zeit spaßt man nicht. Ebenso wenn Andere dem Kranken ein Geständniß gemacht haben, oder sie haben bei seinem Testament geschwiegen, diese Alle können nicht sagen: sie hätten dies gethan, um den Kranken nicht zu ärgern.

§ 3. Bei einem Gesunden, der gleich nach dem Geständniß gestorben ist, spricht das Gericht für die Erben, ob ihr Vater das Geständniß nicht vielleicht aus Spaß gemacht habe.

§ 4. Ein Rabbi behauptet, wenn der Kläger das Geld, welches er von Jemanden gefordert und dieser solches gestanden, es auch bereits in seinen Händen hat, könne der Beklagte nicht mehr sagen: er habe gespaßt.

§ 5. Die Einwendung: er habe gespaßt, findet nur statt, wenn er erst nach der Forderung solche gestanden hat; hat er aber von selbst gesagt: er sei schuldig, so kann er nicht mehr sagen: er habe gespaßt. (Siehe unten § 14.)

§ 6. Ist die Forderung und das Geständniß vor Gericht oder vor Zeugen geschehen und die Zeugen sind zum Zeugnisse angerufen, sei es von Seite des Beklagten oder des Klägers, und der Beklagte sagt: ja, ihr sollt Zeugen sein, dann gilt die Einwendung vom Spaßmachen nicht, er kann aber nachher sagen, er habe bezahlt.

§ 7. Hat der Beklagte von Anfang bis zu Ende immer geschwiegen, so helfen auch keine Zeugen, denn er kann sagen: ich habe es nicht der Mühe werth gehalten, dir zu antworten.

§ 8. Hat aber Jemand zu zwei Personen in ganz ernstem Tone gesagt: ich bekenne vor euch, daß ich dem N 100 Gulden schuldig bin, so muß er zahlen, wenn er auch nicht gesagt hat: ihr sollt meine Zeugen sein, und wenn auch der Verleiher nicht dabei war.

§ 9. Hat Jemand vor Zeugen ein förmliches Geständniß gemacht, daß er schuldig sei, und andere Zeugen haben dies in der Ferne mit

angehört, so muß er, wenn die ersten Zeugen nicht da sind, auf die Aussagen der anderen Zeugen zahlen.

§ 10. Das Bekenntniß vor einem Zeugen gilt, so daß Jemand bezahlen muß, wenn er gesteht, und schwören muß, wenn er leugnet.

§ 11. Wenn Jemand Zeugen hinter einem Zaun versteckt und zu seinem Nächsten sagt: ich habe 100 Gulden von dir zu fordern, dieser sagt, es wäre so, und der Verleiher sagt darauf: willst du mir dies vor Zeugen gestehen? er erwidert: ich würde es wohl thun, aber ich will deshalb nicht, weil ich befürchte, du würdest mich alsdann zwingen, dir gleich zu bezahlen, und die Zeugen haben dies Alles gehört, so kann er doch nachher sagen, er habe Spaß gemacht.

§ 12. Sobald Zeugen die Leihung gesehen haben, wenn es auch in einem Versteck war, können sie zeugen.

§ 13. Hat Jemand Zeugen in einem Bette versteckt und sagt zu seinem Nächsten: 100 Gulden habe ich bei dir, dieser sagt: ja; darauf sagt der Andere: die Wachenden und die Schlafenden sollen Zeugen sein; sagt nun dieser nein, so ist dies kein Geständniß; schweigt er aber, so gilt es als ein solches, aber sein Schweigen gilt nur dann als Geständniß, wenn er Obiges gesagt hat, denn der Leiher kann daraus schließen, daß wirklich Zeugen da sind, sonst würde der Verleiher dies nicht gesagt haben; sagt er bloß: ihr sollt meine Zeugen sein, so gilt sein Schweigen nicht als Bekenntniß.

§ 14. Ist gar kein Mahner da, sondern hat Jemand von selbst vor Zeugen gesagt, er wäre dem N 100 Gulden schuldig, und als er bezahlen sollte, sagte er: er habe dies nur gesagt, um nicht für reich gehalten zu werden, so ist er beglaubt, er mag nun arm oder reich, gesund oder krank gewesen sein, als er dieses Geständniß machte; war aber der Kläger gegenwärtig, so sind die Meinungen der Rabbinen getheilt; jedenfalls muß er seine Angabe durch einen Nebeneid beschwören, d. h. wenn der Kläger bestimmt auftritt und sagt: bezahle mir die 100 Gulden, die du mir schuldig bist, du kannst nicht leugnen, weil du schon vor Zeugen die Schuld gestanden hast; sagt er aber: gib mir die 100 Gulden, von welchen du vor Zeugen gesagt hast, daß du mir sie schuldig bist, so braucht er auch nicht zu schwören, wenn er vorgibt, er habe das nur u. s. w. (und das Gericht spricht sogar diese Einwendungen für ihn, siehe unten, Ende des § 21 dieses Abschnittes). Hat aber das Gericht bekannt machen lassen, ein Jeder soll sich melden, der etwas von dem Vermögen der Waisen N N in Händen hat, und es meldete sich Jemand, so kann er obige Einwendung nicht machen, auch kann er nicht sagen, er habe gespaßt.

§ 15. Nach demjenigen Rabbi, der da meinte, er könne obige Einwendung machen, wenn selbst der Kläger bei dem Bekenntniß gegenwärtig war, gilt dies auch, wenn der Kläger gesagt hat: ihr seid meine Zeugen, und er schwieg auch dazu. Einige streiten aber dagegen.

§ 16. Nach der Meinung eines Rabbi kann er obige Einwendung nicht machen, wenn er zuerst vom Verleiher gemahnt worden ist und dann gestanden hat.

§ 17. Hat Jemand durch eine Handschrift (diese muß sich aber in der Hand des Klägers befinden), durch Mantelgriff oder in Gegenwart eines Dritten ein solches Bekenntniß gemacht, so kann er keine dieser Art Einwendungen machen.

§ 18. Ist Jemand gestorben, unter dessen Schuldscheinen man einen gefunden hat, des Inhaltes, die Hälfte davon gehöre N, so hat dieser N dadurch noch kein Recht an diese Hälfte, und hat Jemand ein Geständniß vor Zeugen, aber ohne Mantelgriff gemacht, wenn er auch gesagt hat: schreibt einen Schuldschein, hat aber nicht gesagt: ihr seid meine Zeugen, so ist dies noch kein Bekenntniß und es kann noch immer heißen, er habe dies nur geschrieben oder gesagt, um nicht für reich gehalten zu werden.

§ 19. Wenn Jemand aber seinem Nächsten einen Schuldschein vor Zeugen überliefert, worin steht, daß er diesem 100 Gulden schuldig sei, so ist dies ein Bekenntniß, wenn er auch nicht gesagt hat: ihr seid meine Zeugen.

§ 20. Hat es sich jedoch nachher hinlänglich erwiesen, daß der Bekenner sich geirrt habe, so braucht er nicht zu zahlen.

§ 21. In allen diesen Fällen also, sei es, daß Zeugen versteckt waren oder er selbst bekannt hat und Zeugen das Bekenntniß hörten, oder er nach der Mahnung bekannt hat, kann er immer obige Einwendungen machen und man muß ihn gegen einen Nebeneid freilassen; Einige wollen sogar, wenn er nur gesagt hat: ich bin dir gar nichts schuldig, solle ihn der Richter freisprechen; man sagt: die Ursache des Bekenntnisses wäre, daß der Mensch gewöhnlich nicht für reich gehalten werden will, ohne daß er nöthig hätte, dies anzugeben; das Resultat ist also: die Einwendung, nicht für reich zu scheinen, gilt nur, wenn er sich von selbst als Schuldner angibt, und die Einwendungen des Spaßmachens, wenn er erst gemahnt werden mußte.

§ 22. Hat er aber vor einem Gerichte, aus drei Personen bestehend, gestanden, gleichviel auf welche Art, so kann er nicht wieder zurücktreten, er müßte denn noch im Sprechen begriffen gewesen sein.

§ 23. Ist er wegen irgend einer Sache gemahnt worden und er sagt sogar vor dem Gerichte, diese gehöre nicht dem Mahner, sondern einem Anderen (benannten), so kann dieser auf Grund eines solchen Bekenntnisses die Sache doch nicht von ihm verlangen. Einige sind dagegen und meinen, es wäre ein Bekenntniß, er könnte aber nachher wieder sagen, er habe sich geirrt, es gehöre noch einem Anderen, denn er hätte ja nur sagen können, er habe es diesem Ersten schon zurückgegeben; aber er kann nicht sagen, er habe sich geirrt und es gehöre ihm selbst, denn sein eigenes Geständniß ist so gut als Zeugen und hier gilt kein Miggu; aber hinsichtlich einer Rechnung, die er in seinem Buche niedergeschrieben hat, kann er sagen, er habe sich geirrt, obschon er kein Miggu hat (siehe weiter Abschn. 126, § 13).

§ 24. Wenn A den B gefragt hat: bist du C 100 Gulden schuldig? und er sagt ja, und A sagt hierauf: ihr seid Zeugen, so kann B keine von den schon mehrerwähnten zwei Einwendungen machen, und wenn A sogar dies nicht gesagt hätte, kann er dem C nicht sagen, er habe Spaß gemacht.

§ 25. A sagt zu B und C: ich habe bei euch 100 Gulden, B sagt ja und C schweigt; A sagt hierauf zu den Zeugen: ihr seid Zeugen; schweigt B, so ist dies ein Bekenntniß von B, aber nicht von C, sogar wenn sie beide Compagnons waren (in diesem Falle aber muß B. das Ganze zahlen).

§ 26. A sagt zu B, der ihn gemahnt hat: du hast 100 Gulden bei mir, da hast du 50 (und gibt sie ihm, denn sonst gilt es nicht); hat B keine Zeugen angerufen, so kann A wegen der anderen 50 sagen: er habe auf die ganze Forderung nur Spaß gemacht, was er aber gegeben hat, das bleibt gegeben.

§ 27. Wenn Jemand einem Sterbenskranken von selbst gesagt hat, er sei ihm 100 Gulden schuldig, so kann er die Einwendung, nicht reich zu scheinen, nicht machen.

§ 28. Wenn Jemand vor Zeugen gesagt hat, N habe 100 Gulden bei ihm und hat es gleich darauf beschworen, hat aber nicht gesagt: ihr sollt Zeugen sein; als nun dieser N sein Geld haben will, sagt er, um nicht reich zu scheinen, habe er dies gesagt und er habe falsch geschworen, oder sagt er: ich habe mich nachher besonnen, daß ich schon bezahlt habe, so wird er nicht angehört. (Ein Handschlag ist so gut als ein Schwur; leugnet er aber den Handschlag oder sagt er, unter gewissen, von ihm angegebenen Bedingungen habe er dies gesagt, und es sind keine Zeugen da, so ist er beglaubt.)

§ 29. Wenn Jemand seinem Nächsten vor Zeugen gesteht: ich habe die (benannte) Summe abschläglich auf die Schuld empfangen, die du mir schuldest, und er hat nicht gesagt: ihr seid meine Zeugen, so gilt keine von den zwei bekannten Einwendungen; ebenso wenn er ihm die Schuld vor Zeugen erlassen hat, und der Leiher hat auch nicht nöthig, zu den Zeugen zu sagen, daß sie dies niederschreiben sollen.

§ 30. Wenn Jemand mit dem Gelde seines Nächsten Geschäfte treibt und gibt ihm dafür jedes Jahr ein Gewisses von dem Gewinn, und am Ende sagt er, es war gar kein Gewinn bei dem Geschäfte und will ihm das Gegebene als Capital anrechnen, und er pflegte ihm den Vortheil vor Zeugen zu geben, gesteht ihm auch, daß er ihm das Geld damals als Gewinn gegeben hat, wenn er auch nicht dabei gesagt hat: ihr seid Zeugen, so ist es natürlich, daß er ihm jetzt dieses nicht als Capital anrechnen kann, wenn er aber beweisen kann, daß er sich geirrt habe, so wird er angehört; pflegte er ihm aber das Geld zu geben, ohne etwas dabei zu sagen, so schwört er, daß bei dem Geschäfte kein Gewinn war und Jener muß das Gegebene als Capital annehmen. Ein Rabbi will aber, wenn er auch das Geld vor Zeugen und dieses auch als Gewinn gab und nicht gesagt hat: ihr seid Zeugen, könne er doch schwören, daß kein Gewinn bei dem Geschäfte war und es wird Alles als Capital angerechnet.

§ 31. A hat dem B und dem C 100 Gulden auf halben Gewinn gegeben, und sie haben darüber eine Schrift gemacht, und B und C haben die Bedingungen beschworen; nun will A sein Geld haben und sie geben ihm dieses; nun will er auch den halben Gewinn haben, nämlich 25 Gulden, denn er sagt: B hätte ihm gesagt, sie hätten 50 Gulden gewonnen, B leugnet das Gesagte und sie sagen beide, daß der Gewinn nicht so viel wäre, da aber A einen Schuldschein in Händen hatte und er das von B Gesagte beschwor,[46] so mußten sie ihm das Verlangte zahlen; kommt nun C und fordert A vor das Gericht, daß er ihnen zu viel abgenommen habe, indem sie nicht so viel verdient hätten, so erhält A Recht, denn da B und C Compagnons sind, so sind sie gegenseitig Bürgen für die Schuld und A konnte die Schuld sammt dem Gewinn fordern, von wem er wollte.

§ 32. Fordert A von B den Gewinn einer Schuld, die schon seit langen Jahren her ist, und sagt, er hätte den Gewinn mit B bedungen, und B leugnet es, so ist er beglaubt, selbst ohne Schwur, denn selbst nach A's Aussage schien diese Bedingung nicht bei der Leihung des Geldes gemacht worden zu sein, und wenn B auch nachher gesagt hat: ich will dir vom Gewinn abgeben, so war dies eine bloße Redensart ohne Mantelgriff und er kann wieder zurücktreten.

Abschnitt 82.

Gesetze über einen unbestätigten Schuldschein, oder wenn der Leiher sagt: solcher wäre nur vorräthig gemacht, und er habe ihm solchem in Vertrauen auf seine Ehrlichkeit vorläufig gegeben, oder er wäre schon bezahlt, oder es wären Zinsen darin bemerkt, über die Bedingungen desselben und über den Eid.

§ 1. Wenn ein Verleiher einen unbestätigten Schuldschein vorzeigt und der Leiher sagt, er wäre schon bezahlt, so ist er beglaubt (und wenn auch darin stände, daß der Verleiher immer beglaubt sein soll), oder der Leiher sagt sonst etwas, was denselben unkräftig macht, z. B. er hätte denselben dem Verleiher vorläufig gegeben im Vertrauen auf seine Ehrlichkeit, oder er hätte denselben geschrieben, um davon gelegentlich Gebrauch zu machen und habe ihn verloren und der Verleiher habe solchen gefunden, oder die Bedingungen in demselben wären nicht erfüllt, oder er sei noch unmündig gewesen, als derselbe geschrieben worden, so ist er beglaubt. Hat aber der Verleiher nachher Zeugen gebracht, die denselben bestätigen, so ist er so gut als jeder andere Schuldschein; sagt der Leiher anfangs, der Schuldschein wäre falsch, und nachher, da er bestätigt wurde, er habe bezahlt, so ist er

[46] Dies fehlt im Text, es gehört aber hinein.

als ein überwiesener Lügner zu betrachten; einige Rabbiner sind aber gegen diesen Ausspruch, denn der Leiher kann sagen, er habe die Leihung nicht geleugnet, sondern nur wollen, daß der Schuldschein erst bestätigt werden müsse und dann wollte er seine Einwendungen machen.

§ 2. Ist der Schuldschein bestätigt und der Leiher sagt, er habe ganz oder die Hälfte bezahlt, und es steht in demselben, daß der Verleiher immer beglaubt sein soll, so wird jener nicht angehört und der Verleiher braucht nicht zu schwören; ist aber noch ein späterer Creditor da, so muß er diesem schwören, daß er noch nichts bezahlt erhalten habe, und er kann zu dem späteren Creditor nicht sagen: schwöre du zuerst, daß du noch nicht bezahlst seist; wenn sogar ausdrücklich in dem Schuldschein stände, daß er auch gegen einen späteren Creditor beglaubt sein soll, so muß er diesem doch schwören; steht aber ein solches Vertrauen zu dem Verleiher nicht im Schuldschein, und der Leiher sagt bestimmt, er habe bezahlt, und verlangt von jenem, daß er das Gegentheil beschwören solle, so muß derselbe schwören mit Anfassung irgend einer heiligen Sache; tritt aber der Leiher nicht bestimmt auf, sondern sagt er bloß: ich glaube, er ist bezahlt, so braucht der Verleiher nicht zu schwören. (Ist die Bezahlung in dem Schuldscheine in Terminen festgesetzt und nachdem einige Termine verstrichen waren, sagt der Leiher, er habe diese bezahlt, habe ihm aber den Schein wegen der noch nicht bezahlten Termine gelassen, der Verleiher dagegen sagt, er habe noch gar nichts bezahlt, so ist er gegen einen Eid beglaubt, denn der Leiher hätte sich einen abschlägigen Zahlungsschein geben lassen müssen.

§ 3. Wenn der Leiher sagt, er habe bezahlt, der Verleiher solle schwören und dann das Geld erhalten, so sagt ihm das Gericht, daß er erst das Geld deponiren solle, damit er nicht umsonst schwöre, im Fall der Leiher nachher sagt, er habe nichts; sagt dieser darauf, er habe nichts, so muß er dies beschwören (die Geonim wollen nicht, daß der Leiher schwöre, denn es könnte ja auch sein, daß der Verleiher nicht schwört, dann hätte er umsonst geschworen; der Verleiher muß also jedenfalls erst schwören; sagt dann der Leiher, er habe nichts, so muß er dies beschwören) und zugleich, daß er, sobald er zu Gelde kommt, den Verleiher schwören lassen und ihn bezahlen wolle.

§ 4. Leugnet der Verleiher ganz und gar und der Schuldschein wird hernach bestätigt, so ist er als Lügner erwiesen und kann nicht wieder sagen, er habe bezahlt; denn sobald Jemand sagt, er habe gar nicht geliehen, ist es so gut, als wenn er gesagt hätte, er habe nicht bezahlt, und daß er geliehen habe, dafür sind ja Zeugen.

§ 5. Sobald das Gericht zum Leiher sagt, er solle bezahlen und er verlangt nicht, daß der Verleiher erst schwöre, so sagen wir (das Gericht) dieses nicht für ihn.

§ 6. Ist der Verleiher ein Gelehrter, so läßt man ihn nicht schwören (aus Respect), er kann aber auch die Schuld nicht heben; hat sich derselbe etwas bemächtigt, was dem Leiher gehört, so läßt man es ihm; will er selbst schwören, so wehrt man es nicht.

§ 7. Sind sie beide Gelehrte, so bleibt die Sache so wie sie ist; sagt aber der Leiher: schwöre, so sagt man ihm: gehe und schwöre (man zwingt ihn aber nicht).

§ 8. Zeigen die Erben des Verleihers einen Schuldschein vor, und der Leiher sagt, er habe bezahlt, so schwören die Erben und werden bezahlt. Ist der Verleiher als verdächtig bekannt gewesen, so sind die Meinungen getheilt, wer schwören müsse (der Verfasser erklärt sich für die Erben des Verleihers).

§ 9. Ist der Verleiher nicht als verdächtig bekannt (hier ist wieder die Rede, wenn er lebt) und will er den Eid auf den Leiher zurückschieben, so wird er nicht gehört; denn einen schweren Eid, sowie einen Eid von Gesetzeswegen läßt man nicht zurückschieben; es ist überhaupt ein Unterschied, ob man durch den Schwur bezahlt wird oder ob man durch denselben von der Zahlung befreit wird; im zweiten Fall kann der Eid zurückgeschoben werden. Sagt der Verleiher aber, ich will nicht nach dieser Verordnung schwören, sondern meine Forderung soll als eine mündliche betrachtet werden, obschon er einen Schein hat und der Leiher soll mit einem Nebeneid frei sein, und der Leiher sagt: nun gut, ich schiebe dir den Nebeneid zurück, so wird er gehört; sagt der Verleiher: ich will nicht schwören und will nicht bezahlt sein, aber ich will Jeden mit allgemeinem Bann belegen, der da weiß u. s. w., so kann er dies thun und der Leiher kann nicht sagen: entweder schwöre und werde bezahlt oder nimm mich vom allgemeinen Bann aus; geht nun der Leiher aus der Synagoge bevor der Bann ausgerufen wird, so wird er deshalb doch nicht mit Bann belegt und man ruft diesen allgemeinen Bann aus ohne sein Beisein.

§ 10. Zeigt der Verleiher einen bestätigten Schuldschein vor, und sagt der Leiher, er sei falsch u. s. w., der Verleiher besteht aber auf seinem Schein und sagt, der Leiher lüge; dieser sagt nun, der Verleiher solle erst schwören, so wird er nicht angehört, sondern er muß erst zahlen und dann kann er mit dem Verleiher Klage führen; gesteht nun der Verleiher, so muß er das Geld zurückgeben, leugnet er aber die Einwendungen des Leihers, so schwört er sich durch einen Nebeneid frei.

§ 11. Sagt der Leiher: du hast mir die Schuld erlassen, so ist dies, nach einem Rabbi, so viel, als wenn er gesagt hätte, er habe bezahlt. Die Einwendung: Erlassen, kann der Leiher machen, wenn auch Vertrauen in dem Scheine stände, die Vorsichtigen schreiben deshalb: und ich habe im Glauben zugestellt, zu sagen: ich habe noch nicht bezahlt und in allen Punkten dieser Schuld. Einige wollen, Erlassen, ist so gut, als wenn er sagt: es befinden sich Zinsen in dem Scheine oder er wäre nur vorläufig geschrieben.

§ 12. Sagt der Leiher: der Schuldschein ist unter einer (benannten) Bedingung gemacht, wenn ich diese erfülle, bin ich frei von Bezahlung und ich habe sie erfüllt; der Verleiher dagegen sagt: es war gar keine Bedingung dabei; steht nun in dem Scheine, daß er ohne irgend eine Bedingung oder Rückhalt gemacht sei, so ist der Leiher nicht beglaubt; steht aber das Obige nicht darin, so muß der

Verleiher schwören, wenn auch Vertrauen darin stände; gesteht aber der Verleiher, daß eine Bedingung dabei war, aber solche sei noch nicht erfüllt, so muß er dies beweisen; kann er es nicht, so schwört der Leiher einen Nebeneid und ist frei; der Verleiher ist nicht durch eine Miggu beglaubt, weil er hätte sagen können, es war gar keine Bedingung dabei, denn um Geld erlangen zu wollen, findet das Recht der Miggu nicht statt. Einige aber streiten hiergegen. Sind Zeugen für die Bedingung, so werden sie vernommen; Zeugen in dem Schuldschein sind beglaubt, auch wenn sie in einem anderen Orte unterschrieben haben und der Leiher ist vom Eide frei; ist aber ein Zeuge dafür und einer dagegen, so schwört der Leiher einen Nebeneid und ist frei.

§ 13. Behauptet der Leiher, die Hälfte wäre bezahlt, der Verleiher leugnet dies und Zeugen sagen, das Ganze sei bezahlt, so schwört der Leiher und bezahlt die Hälfte von unbeschwerten Gütern, das heißt, wenn er bei der ersten Aussage bleibt, daß die Hälfte bezahlt sei. Steht aber im Schuldschein, der Verleiher soll beglaubt sein, wie zwei Zeugen, dann erhält er die ganze Zahlung von freien Gütern ohne Eid.

Abschnitt 83.

Wenn der Verleiher gesteht, daß der Schuldschein falsch sei.

§ 1. Wenn der Verleiher sagt: er hätte zwar das Geld dieses Scheines erhalten, er habe aber solches empfangen wegen einer anderen Schuld, die der Leiher ihm wegen einer mündlichen Leihung (ohne Schein) noch schuldig sei, dieser Fall ist schon im Abschnitte 58 erklärt worden.

§ 2. Wenn der Leiher zwei Leihungen eingesteht, und die Zahlungszeit beider schon verstrichen ist, und er gibt dem Verleiher 100 Gulden, sagt aber nichts dabei, und der Verleiher sagt: er will dies Geld für die eine Schuld annehmen, weil er für die andere einen Bürgen hat und diese ihm sicherer wäre, der Leiher will aber eben für diese das bezahlte Geld gegeben wissen, so behält der Verleiher Recht. (Selbst wenn der Verleiher dazu geschwiegen hätte, denn er kann sagen, er habe deshalb geschwiegen, um nur erst das Geld zu haben, ebenso wenn der Leiher ihm Geld für Andere geschickt hat, so kann er nachher sagen, er wolle solches für sich selbst behalten.)

§ 3. Wenn der Leiher behauptet, der Verleiher, habe das Geld für die Schuld angenommen, für welche er einen Bürgen hat, und der Verleiher behauptet das Gegentheil, und die Schuld, von welcher der Leiher spricht, ist eine mündliche, so ist der Leiher gegen einen Nebeneid frei, ebenso der Bürge, und wenn er auch ein selbstschuldiger Bürge wäre. Sind aber auf beide Leihungen Scheine und es waren keine Zeugen bei der Bezahlung, so ist der Verleiher beglaubigt gegen einen Eid, denn hier ist wieder eine Miggu, er hätte die Bezahlung leugnen können, und steht nun gar Vertrauen im Scheine, so braucht er

nicht einmal zu schwören, und sogar, wenn Zeugen bei der Bezahlung waren, sie wissen aber nicht für welche Schuld, so ist der Verleiher gegen einen Eid beglaubigt und erhält das andere Geld, entweder vom Leiher oder vom Bürgen.

§ 4. Wenn der Leiher sagt: der Schein wäre nicht richtig, und der Verleiher gesteht es, sagt aber, er habe einen richtigen Schuldschein von ihm gehabt, habe ihn aber verloren, so schwört der Leiher einen Nebeneid und ist frei.

Abschnitt 84.

Wenn Jemand seinen Schuldschein lädirt, oder er gibt in demselben weniger an, als er enthält, oder es ist ein Zeuge dafür die Bezahlung.

§ 1. Wer seinen Schuldschein lädirt, kann nur gegen einen Eid Bezahlung erlangen, sogar wenn auch der Leiher den Eid gar nicht verlangt; sagt z. B. der Leiher: der Schein wäre bezahlt, und der Verleiher sagt: er sei nur theilweise bezahlt, so muß der Verleiher auf den Rest einen Eid von Gesetzeswegen schwören; sogar wenn Zeugen bei der Bezahlung (der ersten Hälfte) waren, oder er ihm über das Bezahlte eine Quittung gegeben hat; wir (das Gericht) sagen nicht, wenn er ihm mehr bezahlt hätte, so hätte er solches ebenfalls wieder vor Zeugen gethan, wie das erstemal, oder hätte ihm eine Quittung darüber gegeben (denn vielleicht konnte er das zweitemal keine Zeugen finden, oder der Verleiher konnte ihm keine Quittung geben), und wenn der Verleiher die bezahlten Summen auch ganz genau zusammengerechnet hatte bis auf weniger als einen Pfennig, so sagen wir doch nicht: gewiß spricht er die Wahrheit, weil er so genau gerechnet hat. Steht aber Vertrauen im Schuldschein, so erhält er den Rest ohne Schwur.

§ 2. Wenn die Zahlungszeit noch nicht verstrichen ist, so schadet das Lädiren des Schuldscheines nicht, und er erhält den Rest ohne Eid, wenn der Leiher nämlich keinen Eid verlangt.

§ 3. Hat der Verleiher die Bezahlung in die schmalen Linien geschrieben (siehe Abschn. 44, § 6 und Abschn. 45, § 23), so ist dies auch als eine Lädirung zu betrachten. Wenn in einem Schuldscheine eine Bezahlung von 400 Gulden in den schmalen Linien, auf einem umschlossenen Raum bemerkt ist, und der Leiher sagt: er habe mehr bezahlt, und die Bemerkung der Bezahlung ist von des Leihers Handschrift, so gilt seine Einwendung nicht.

§ 4. Wenn der Schuldschein auf 1000 Gulden lautet, der Leiher sagt: er habe Alles bezahlt, der Verleiher sagt: er hätte gar nichts erhalten, oder die Schuld beträgt nur 500 Gulden, und es war nur eine Verabredung unter ihnen, daß der Schein auf 1000 lauten sollte, so ist er ohne Eid beglaubigt, wenn der Leiher keinen verlangt. Sagt aber der Verleiher, die Zeugen hätten sich geirrt und statt 500 1000

geschrieben, bekennt er also selbst, daß die Zeugen falsch (?) gezeugt hätten, so ist der Leiher mit einem Nebeneid beglaubigt.

§ 5. Sobald ein Zeuge für die Bezahlung da ist, so muß der Verleiher schwören, aber nicht wenn die Bezahlungszeit noch nicht da ist; wenn ein Zeuge für die Bezahlung ist, oder der Schuldschein ist lädirt und der Verleiher gestorben, so können die Erben keine Bezahlung erlangen.

Abschnitt 85.

Wenn Jemand einen Schuldschein vorzeigt, und der Leiher sagt: er habe ihm sein Feld verkauft, nachdem der Zahlungstermin eingetreten war.

§ 1. Wenn obiger Fall sich ereignet hat, und der Leiher sagt: du hättest dich ja bezahlt machen können und mir nicht dein Feld verkaufen sollen; und es ist in einer Stadt, wo der Gebrauch ist, daß man bei einem Feldverkauf erst das Geld zahlt und dann den Verkaufsschein gibt, so ist der Leiher beglaubigt, wenn er sagt: er habe die Schuld bezahlt und eine Quittung darüber erhalten, er habe solche aber verloren, wenn auch Vertrauen in dem Schein gestanden hätte; sagt der Leiher aber: der Schein wäre nicht richtig und er ist bestätigt, so sind die Meinungen getheilt, ob er beglaubigt sei. Ist die Zahlungszeit noch nicht da, so gilt die Einwendung des Leihers nicht; ist der Gebrauch, daß man erst den Verkaufsschein gibt und dann die Bezahlung erhält, so gilt die Einwendung des Leihers nicht, wenn selbst die Bezahlungszeit schon da ist, denn der Verleiher kann sagen: er habe ihm deshalb nur das Feld verkauft, um Geld für seine Schuld zu erhalten, d. h. daß er sich dann wegen der Schuld an das verkaufte Feld halten könne.

§ 2. Hat der Leiher dem Verleiher ein Feld verkauft, nach der Bezahlungszeit des Schuldscheines, so kann er sagen: wäre ich dir schuldig gewesen, so hättest du dich ja gleich an das Feld halten können, da ich dir es verkauft habe, und wenn auch der Gebrauch ist, daß man erst Geld gibt und dann den Verkaufsschein.[47] Bei beweglichen Gütern findet dies aber nicht statt, denn da kann der Verleiher sagen: wenn ich dich gemahnt hätte, hättest du mir gar nichts verkauft und würdest die Sachen bei Seite geschafft haben, was bei Grundstücken nicht angeht.

§ 3. A zeigt einen Schuldschein von B vor, und B einen von A vom späteren Datum als der erste (die Summen in beiden sind gleich), so daß die Zahlungszeit des früheren erst kam, als die Zeit, in welcher

[47] Wahrscheinlich ist hier gemeint, daß, sobald der Verkauf geschlossen ist, und der Verleiher sich überzeugt hat von der Existenz des Feldes, wenn der Schein auch noch nicht ausgeschrieben war, wenn nur der Verkäufer das Geld noch nicht erhalten hat, denn sonst würde es ja gar nichts geholfen haben.

A von B geliehen hat, kann B zu A sagen: wenn ich dir schuldig wäre, so hättest du nicht nöthig gehabt, von mir zu leihen, sondern ich hätte dich ja bezahlen müssen, d. h. wenn A's Schuldschein ganz gut und ohne Tadel war, sonst kann A sagen: ich wollte nicht erst mit dir lange processiren, weil ich Geld nöthig hatte, deshalb lieh ich vorläufig von dir. Nach einem Rabbi ist es kein Unterschied, ob man in dieser Stadt erst Geld gibt und dann den Schuldschein schreibt oder umgekehrt, B könne immer obige Einwendungen machen, nach einem anderen Rabbi aber, gilt dies nur in einer Stadt, wo das Geld vor der Schreibung des Schuldscheines gegeben wird, dann aber ist es kein Unterschied, ob A schlechte und B gute Felder besitzt (die Rabbiner theilen die Felder hinsichtlich des Ertrages in gute, mittelmäßige und schlechte ein); A kann doch nicht sagen, daß er deshalb lieh, um von B sein gutes Feld an Zahlungsstatt zu erhalten, wenn dieser die Schuld nicht baar bezahlen kann, und dieser soll sich hernach an sein schlechtes Feld halten müssen; wenn aber in dieser Stadt erst der Schuldschein und dann das Geld gegeben wird, dann kann B obige Einwendungen nicht machen; denn sobald B den Schein hatte, mußte A zahlen, sondern Jeder hebt seine Schuld; wenn aber beide entweder gute, mittelmäßige oder schlechte Felder besitzen, oder Einer gute oder mittelmäßige und der Andere schlechte, oder Einer mittelmäßige und schlechte, und der Andere schlechte, so hebt sich die Sache gegeneinander auf; hat aber Einer gute und mittelmäßige und der Andere schlechte, dann werden sie beide bezahlt, denn was der frühere an besseren Gütern bezahlt erhält, als er selbst hat, muß er ihm ja wieder zurückgeben; denn er darf ihm nicht von den schlechtesten bezahlen, Schulden müssen von den mittleren und nicht von den ganz geringen Gütern bezahlt werden; ist aber der Schuldschein von B von früherem Datum als der von A, dann kann B die Einwendungen nicht machen, weil die Zahlungszeit von A noch nicht da war. Sogar wenn A dem B auf fünf Jahre Geld geliehen hat, und A hat von B am letzten Tage Geld auf zehn Jahre geliehen, kann B die Einwendungen nicht machen, weil der Tag noch nicht zu Ende war, sondern B muß zahlen, und A muß am Ende der zehn Jahre zahlen; wenn A den B mahnt, er solle ihm zahlen, und B sagt: du hast mich ja erst diese Woche bezahlt, warum hast du denn das Geld nicht zurückgehalten, wenn ich dir schuldig war? Sagt A: ich habe dir getraut, so ist er beglaubigt wegen der Miggu, denn er hätte sagen können: er habe nicht bezahlt, oder die Zahlungszeit von B sei noch nicht dagewesen.

§ 4. Wenn einer von diesen beiden gestorben ist (bezieht sich auf das Vorhergehende) und hat unmündige Kinder hinterlassen, so bleibt die Sache so, wie sie jetzt ist, wenn ihnen der Vater auch nichts hinterlassen hätte; denn wenn die Waisen auch von dem Anderen Geld bekämen, so kann dieser wieder das Geld für seine Schuld zurücknehmen, nach der Verordnung der Geonim, daß man sich auch von unbeweglichen Gütern der Waisen bezahlt machen könne.

§ 5. Man sagt nicht, die Waisen sollen erst bezahlt werden, und der Andere soll warten bis sie mündig werden.

§ 6. Wenn zwei Personen gegenseitig einen Schuldschein eine auf die andere vorzeigen, und eine von ihnen hat ihre Schuld einem Anderen verkauft, so hält sich der Käufer an den Schuldner, dieser hält sich wieder an seinen Schuldner (an den Verkäufer), an seine freien Güter; hat er keine, so hält er sich wieder an den Käufer, wenn es ein Grundstück war, was er gekauft hat, denn dieses ist ihm ja von dem Verkäufer verschrieben; waren es unbewegliche Güter, und hat er ihm auch diese verschrieben, so erhält er diese; sonst aber, wenn ihm die unbeweglichen Güter nicht verschrieben sind, erhält er nichts.

§ 7. A ist B 200 Gulden schuldig geworden und B dem A 100, wegen der 100 sind sie vor dem Gerichte gewesen und dieses hat die Bezahlung erkannt; nun sagt B: du bist mir ja 200 schuldig, rechne die 100 davon ab, A sagt aber: über die 200 sind wir ja noch gar nicht vor dem Gerichte gewesen; mich däucht, daß ich Beweise habe, um davon freizukommen; ist B's Schuldschein bestätigt und in Ordnung, so erhält er Recht.

Abschnitt 86.

Wenn A dem B Geld geliehen hat und dieser wieder dem C, so nimmt man es von C und gibt es dem A.

§ 1. Es ist hier kein Unterschied, ob B dem C erst nach oder vorher schon geliehen, ehe er selbst von A geliehen hat; auch ist kein Unterschied, ob B dem C mündlich oder auf Schein geliehen, oder ob er ihm Etwas verkauft oder vermiethet hat.

§ 2. Obiger Fall tritt nur ein, wenn B nicht bezahlen kann.

§ 3. Aber auch dann kann ihn A nicht zwingen, daß er die Schuld von C eincassiren soll, sondern er muß sich selbst darum kümmern.

§ 4. Nach einem Rabbiner kann das Gericht Geld von C, welcher dieses von B in Verwahrung hat, mit Gewalt nehmen und solches dem A zahlen und C kann nicht sagen: er wolle mit Grundstücken bezahlen.

§ 5. B kann die Schuld dem C nicht erlassen oder ihm die Zahlungszeit verlängern, überhaupt ist er auf keine Einwendungen beglaubt, die zum Vortheile C's und zum Nachtheile A's sind, denn alle Verpflichtungen C's gegen B sind erloschen und auf A übergegangen, sobald das Gericht erkannt hat, daß C dem A bezahlen muß; hat C den B später bezahlt, so muß er den A nochmal bezahlen. Wenn Jemand nicht vor Gericht erscheinen oder dessen Urtheil nicht vollziehen will und das Gericht hat auf Geld, welches er bei Jemandem hat, Beschlag gelegt und dieser hat ihm das Geld doch zurückgegeben, so muß er solches nochmal geben.

§ 6. Obschon A dem C verboten hat, dem B nicht zu zahlen, so hat dies eher keine Giltigkeit, bis das Gericht erklärt hat, daß B ihm wirklich schuldig sei.

§ 7. Ist B gestorben und C sagt: er habe bezahlt, so schwören die Erben und er muß zahlen, und wenn A einen Schuldschein hat, so läßt er sich wieder von den Erben gegen einen Eid bezahlen; wollen aber die Erben nicht schwören, so hält sich A wieder an sie; haben sie nichts und sagen: sie können nicht schwören, so müssen sie einen Nebeneid leisten, daß sie nicht bezahlen können.

§ 8. A hat B unter vier Augen Geld geliehen und B hat C auf einen Schuldschein geliehen, C hat Alles verkauft; nun will A von den Käufern des C sich bezahlt machen, weil B auf C einen Schuldschein hat und B bekennt, daß er (A) nicht bezahlt sei; in diesem Falle können ihn die Käufer nicht zurückweisen und sagen: B hat dich bezahlt und wir glauben dein Bekenntniß nicht.

§ 9. A hat einen Schuldschein von B und dieser wieder einen auf seinen Bruder C, nun will von A von C bezahlt werden; sagt C: mein Bruder hat mir eine Gefälligkeit erwiesen und mir Geld geliehen, um mir aufzuhelfen und hat mir versprochen, daß ich ihn bezahlen kann, wenn ich will, so kann sich A doch an ihn halten, auch wenn dieses nicht ausdrücklich im Schuldschein steht, und obschon vom Gerichte einigermaßen eingesehen worden, daß er wahr spricht. Wenn Jemand Etwas von einem Nichtjuden oder einem Proselyten in Verwahrung hat und sie sind Andern schuldig, diese kommen und wollen das in Verwahrung Gegebene haben und er sagt: er fürchtete sich solches herzugeben, so hat er Recht.

Ueber den Eid beim Gerichte.

Abschnitt 87.

Ueber einen Nebeneid und über einen Eid von Gesetzwegen.

§ 1. Wenn Jemand von seinem Nächsten Geld oder eine Sache fordert und er gesteht Etwas davon ein, er hätte aber auch sagen können: es ist gar nicht wahr oder ich habe dir solches zurückgegeben, oder ich habe es von Jemanden gekauft, so muß er einen Eid von Gesetzwegen leisten; ebenso wenn er Alles leugnet und es ist ein Zeuge gegen ihn, ist aber kein Zeuge da, so braucht er nur einen Nebeneid zu leisten; wenn er etwas gesteht und will ihm das Gestandene gleich auf der Stelle geben oder will er ihm so lange ein Pfand geben, so gilt dies nicht; in diesem Falle muß er wieder einen Eid von Gesetzwegen leisten. (Einige Rabbiner sagen, ein Pfand wäre giltig.)

§ 2. Fordert Jemand zwei Gefäße, eines wird eingestanden und dies will er ihm gleich geben, der Kläger sagt aber: dies Gefäß sei durch den Gebrauch schlechter geworden und das Geld nicht mehr werth und der Beklagte gesteht dies ein, so muß er wieder einen schweren Eid leisten. War die Sache aber so, daß er das Gestandene

nicht leugnen konnte, dann heißt dies kein Geständniß und er braucht nur einen Nebeneid schwören.

§ 3. Merkt das Gericht, daß er absichtlich sagt, das Gestandene gleich zahlen zu wollen, um keinen schweren Eid zu leisten, dann muß er einen solchen leisten.

§ 4. Fordert der Kläger 100 Gulden und ein Gefäß, der Geklagte gesteht das Gefäß und will ihm solches gleich geben, der Kläger sagt: das Gefäß wäre nicht das seinige, so muß der Geklagte einen Nebeneid auf die 100 Gulden schwören und zugleich mit einschalten, daß dies das rechte Gefäß sei; gesteht jedoch der Beklagte, daß dies sein Gefäß nicht sei, es sei ihm irrthümlich von Jemanden vertauscht worden, so muß er einen schweren Eid leisten, wenn das Gefäß auch eben so viel werth ist, als das rechte.

§ 5. Fordert der Kläger 100 Gulden und der Beklagte leugnet Alles, sagt aber nachher; er habe zwar geliehen, jedoch nur 50 und diese habe er bezahlt, so braucht er keinen schweren, sondern nur einen Nebeneid zu schwören; ebenso wenn aus seinem Leugnen hervorgeht, daß er wenigstens die Hälfte bezahlen muß, braucht er nur einen Nebeneid auf den Rest zu schwören. (Siehe Abschnitt 75, § 5.)

§ 6. Gesteht er die Hälfte der Forderung und hat einen Zeugen für sich, so sind die Meinungen getheilt, ob er schwören müsse oder nicht, es bleibt aber, daß er nicht nöthig hat zu schwören; ebenso wenn die eigene Schrift des Klägers für den Beklagten ist, und wenn ein Zeuge für den Kläger ist, braucht dieser nicht zu schwören. Wenn Jemand einen Eid schuldig ist und schiebt solchen auf den Gegner zurück, und dieser hat einen Zeugen für sich, so braucht er nicht zu schwören, er muß aber, selbst wenn er einen Zeugen für sich hat, eine Einwendung gemacht haben, daß er auch ohne Miggu beglaubt sein kann.

§ 7. Der Eid, den Jemand schuldig ist, wird ein Eid, den die Richter erkannt haben, genannt, es mag nun ein solcher Eid von Gesetz- oder Talmudwegen sein. Dreierlei Eide sind von Gesetzwegen zu schwören. Erstens: Wenn Jemand einen Theil der Forderung gesteht; zweitens: Wenn er Alles leugnet und hat einen Zeugen gegen sich, und drittens: Wenn Jemand Etwas in Verwahrung hatte und sagt: es ist verloren oder gestohlen worden, oder es ist gestorben (wenn es ein Thier gewesen ist) u. dgl. m.

§ 8. Alle übrigen Eide sind von den Talmudisten verordnet, werden aber dessen ungeachtet Eide von Richtern erkannt, genannt. Es sind deren zweierlei Art, einige von ihnen werden geleistet auf bestimmte Klagen und auf Leugnen, z. B. beim Miethen einer Sache oder wenn Jemand seinen Schuldschein lädirt hat u. dgl. m.; einige werden auf ungewisse Klagen geleistet, bei Compagnons, Feld-Arbeitsleuten u. dgl. m. Es gibt aber auch noch einen anderen Eid, der erst in späteren Zeiten von den Talmudisten verordnet worden ist und wird ein zugekommener Nebeneid genannt, und obschon die Gerichte einen solchen Eid schwören lassen, so wird er doch nicht Richtereid genannt.

§ 9. Der Unterschied zwischen einem Gesetz- und einem Talmudisteneid ist folgender: Wer sich weigert den ersten zu schwören,

dem werden seine Güter vom Gerichte genommen und dem Kläger gegeben, wer sich aber weigert, einen Talmudisteneid zu schwören und es ist ein Nebeneid oder er muß auf eine unbestimmte Klage schwören, wodurch er frei wird, wird auf 30 Tage in Bann gethan; schwört er dann doch nicht, so wird er gegeißelt, aber man nimmt ihm die Güter nicht. (Ein Jeder kann ihn aber Uebertreter nennen, weil er die Worte der Weisen übertreten hat.)

§ 10. Nach einem Rabbiner braucht der, der einen Talmudisteneid schwören muß und nicht will, sich aber der Güter des Beklagten bemächtigt hat, solche nicht wieder herauszugeben.

§ 11. Noch ein anderer Unterschied ist vorhanden: Einen Eid von Gesetzeswegen kann man ohne Bewilligung des Gegners nicht auf ihn zurückschieben, auch einen Talmudisteneid kann man ohne Bewilligung des Gegners nicht auf ihn zurückschieben, wenn der Zurückschieber durch den Schwur, den er hätte thun sollen, bezahlt wird, auch nicht einen Eid unter Compagnons u. dgl. m., wo die Klage noch zweifelhaft ist; sagt aber der Zurückschieber, sein Gegner sei ihm verdächtig, und verlangt er, daß er schwören solle, so wird er, nach der Meinung eines Rabbi, angehört. Der Zurückschieber kann aber sagen, er verlange keinen schweren, sondern nur einen Nebeneid. (Siehe den folgenden Paragraphen.) Ein Nebeneid jedoch, wodurch der Beklagte frei wird, kann zurückgeschoben werden; das Resultat ist also, daß kein anderer Eid, als ein Nebeneid, zurückgeschoben werden kann und auch dieser nicht, wenn noch eine Einschaltung (auf eine andere Sache zugleich mit zu schwören) dabei stattfindet.

§ 12. Sagt aber Jemand, der einen schweren Eid leisten soll, um bezahlt zu werden: ich verlange nur, daß der Gegner einen Nebeneid leisten soll und dann will ich auf die Bezahlung verzichten, so wird er zwar angehört; der Beklagte kann aber auch diesen Nebeneid auf den Kläger wieder zurückschieben, will dieser nicht schwören, so ist der Beklagte frei.

§ 13. Es ist noch ein Unterschied unter den Eiden: Ist der Eid von Gesetzwegen und der Beklagte, der ihn leisten soll, im Verdacht, daß er falsch schwört, so schwört der Kläger und wird bezahlt, ist es aber ein Talmudeid, so ist der Beklagte frei ohne Schwur (siehe Abschn. 92); der Kläger kann aber Jeden mit allgemeinem Bann belegen, der da weiß u. s. w. Auch muß bei allen Eiden der Schwörer eine heilige Sache dabei in die Hand nehmen, bei einem Nebeneid jedoch ist dies nicht nöthig. Hat das Gericht Jemanden einen Eid (keinen Nebeneid), ohne einer heiligen Sache in der Hand, schwören lassen, oder sollte Jemand einen Nebeneid, mit einer heiligen Sache in der Hand, schwören und wollte nicht und hat bezahlt, so muß in beiden Fällen die Sache wieder redressirt werden.

§ 14. Hat Jemand Alles geleugnet und einen Nebeneid geschworen und kommt nachher ein Zeuge gegen ihn, so muß er nochmal einen Eid von Gesetzeswegen schwören. (Hat man, nachdem er einen schweren Eid geschworen, erfahren, daß er im Verdacht steht, falsch

zu schwören, so gilt sein Eid nichts und er muß zahlen. (Siehe Ende Abschn. 92.)

§ 15. Die heilige Sache, die er in die Hand nehmen muß, muß die Gesetzrolle sein (die 5 B. M. auf Pergament geschrieben, wie solche in der Synagoge befindlich ist) und er darf nicht sagen: ich schwöre bei dieser Gesetzrolle, sondern, mit der Gesetzrolle in der Hand muß er sagen: ich schwöre bei Gott; hat er aber nur die Gebetriemen[18] in die Hand genommen und geschworen, so läßt man ihn deshalb nicht noch einmal schwören. Ein Gelehrter braucht von vornherein nichts anderes als die Gebetriemen in die Hand zu nehmen; nach einem Rabbi aber nur, wenn dies sein erster Schwur ist, dann aber ist er so gut wie jeder andere (hat schon das Zutrauen verloren) und muß mit der Gesetzrolle in der Hand schwören. Einige wollen, daß die Gesetzrolle nicht nöthig sei; ein jedes andere Buch, in welchem Gottes Namen steht, sei genügend; nach Einigen ist der Gebrauch, daß die Gesetzrolle vorliegt und der Schwörer legt die Hand darauf; eine Frau kann man auf jedes andere Buch schwören lassen.

§ 16. Der Schwörer muß bei dem Namen Gottes oder bei einem jeden anderen Namen, womit Gott genannt wird, schwören, und zwar stehend, hat er aber sitzend geschworen, so braucht er deshalb nicht noch einmal zu schwören. Ein Gelehrter kann bei einem jeden Schwur sitzend schwören. Wenn die beiden Parteien vor dem Gerichte geschworen haben, daß sie nur die Wahrheit sprechen wollen und einem von ihnen ist darauf ein Schwur zuerkannt worden, so ist nach Einigen der erste Schwur nicht genügend, sondern er muß noch einmal schwören. Einige wollen, wenn der erste Schwur mit einer heiligen Sache in der Hand und gehörigerweise geschehen ist, sei kein zweiter Schwur nöthig. (Siehe § 31.)

§ 17. Die Ordnung beim Schwören ist folgende: der Schwörer nimmt die Gesetzrolle in die Hand und schwört stehend bei einem der Namen Gottes, einen Schwur oder einen Fluch, entweder selbst oder durch die Richter; schwört er selbst, sagt er: ich schwöre bei dem Namen des Gottes Israel oder bei dem, dessen Name barmherzig oder bei dem, dessen Name gnädig ist, daß ich dem N nichts schuldig bin, oder er sagt: ich will verflucht sein bei Gott, dem Gott Israels oder bei dem, dessen Name barmherzig oder gnädig ist, wenn ich N Etwas schuldig bin. Sagen ihm die Richter den Schwur vor, so muß es heißen: wir beschwören dich bei dem Namen des Gottes Israels oder bei dem, dessen Name gnädig ist, daß N von dir nichts zu fordern hat und er muß sagen Amen, oder sie sagen: N, der Sohn N, soll verflucht sein bei Gott, dem Gott Israels oder bei dem, dessen Name gnädig ist, wenn N Etwas von ihm zu fordern hat und er gesteht es nicht, und er sagt Amen.

§ 18. Maimonides will, daß auch bei einem Nebeneid der Name Gottes ausgesprochen werden müsse, entweder mit einem Schwur oder

---

[18] Die in den damaligen Zeiten jeder Israelite, besonders die Gelehrten, beständig am Kopfe oder am (linken) Arme getragen.

mit einem Fluche, es brauche bloß eine heilige Sache nicht in die Hand genommen zu werden; man hat ihm aber nicht beigestimmt, sondern es bleibt, daß bei einem Nebeneid der Name Gottes nicht gesprochen wird, bloß einfach ein Schwur oder ein Fluch.

§ 19. Einige sagen, daß man in den späteren Zeiten den Schwur beim Namen Gottes ganz aufgehoben hat, weil die Strafe sehr groß ist, wenn Jemand beim Namen Gottes falsch schwört, sondern dafür einen Fluch eingeführt hat.[49]

§ 20. Man läßt den Schwörer schwören in der Sprache, die derselbe versteht und das Gericht macht ihn vorher furchtsam und sagt ihm: wisse, daß die ganze Welt (Weltkörper) gezittert hat in dem Augenblick, wie der Heilige, gebenedeit sei er! die Worte ausgesprochen hat: du sollst den Namen des Herrn deines Gottes nicht mißbrauchen u. s. w., das zweite Gebot der zehn Gebote (2. B. M. 20, 7). Bei jedem anderen der 365 Verbote steht: Er (Gott) wird strafen!? hier steht aber *nicht ungestraft* lassen.[50] Bei allen anderen Verboten wird der Uebertreter allein bestraft, hier aber auch seine Familie und sogar ganz Israel muß dafür büßen; denn jeder Israelit ist für den Anderen Bürge, daß er keine Sünde begehe. Bei jedem anderen Verbote wartet Gott mit der Strafe bis in die zweite und dritte Generation, wenn diese durch ihre Frömmigkeit die Sünde vielleicht überwiegt, *hier* aber erfolgt die Strafe *gleich* und was Feuer und Wasser nicht verzehrt, verzehrt ein falscher Eid. Sagt er nun hierauf, er wolle nicht schwören, so entläßt man ihn und er muß zahlen; will er aber schwören, so kann der Kläger die Umstehenden zurufen, daß sie den Eid mit anhören sollen und diese sagen alsdann, Einer zum Anderen: weichet von den Hütten dieses Gottlosen, 4. B. M. 16, 26, und sagen dann ferner: wir lassen dich nicht schwören nach *deinen* Gedanken, sondern nach den *unserigen* und denen des *Gerichtes*. Sieht der Richter, daß bei dem Eide eine Art Betrug obwaltet, so kann er in den Schwur einschalten lassen: und jede Art von Betrug, die er sich etwa im Herzen dabei denken möchte, und ihn auch mit einer heiligen Sache in der Hand schwören lassen, wenn dies auch sonst nicht nöthig wäre und ihn überhaupt noch durch andere Sachen furchtsam machen, wenn er sieht, daß solches nöthig sei.

§ 21. Bei einem Eide, der auf eine ungewisse Klage geleistet wird, mag es nun ein Eid von Gesetz- oder Talmudswegen sein, braucht man den Schwörer nicht furchtsam zu machen, auch nicht bei einem Nebeneid, jedoch müssen die Richter in die Parteien dringen, daß sie sich möglichst vergleichen, damit gar kein Eid nöthig sei.

§ 22. Jeder, der schwören muß, der Eid mag sein von welcher Art er wolle, kann jeden mit allgemeinem Bann belegen, der gegen

---

[49] Siehe J. C. G. *Bodenschatz*, die kirchliche Verfassung der heutigen Juden. Erlangen 1748. Zweiter Theil, fünftes Capitel von Seite 354 bis 386.

[50] Die Worte im Original 2. B. M. 34, 7 heißen (wenacke lo jenacke) ונקה לא ינקה, das erste Wort ist nur des Nachdruckes wegen und liegt in der Sprache und heißt wörtlich: *ungestraft*, Er (Gott) wird nicht *ungestraft* lassen u. s. w.

ihn eine falsche Klage führt und ihn unnützerweise schwören läßt und der Kläger muß Amen antworten.

§ 23. Jeder Eid muß in des Klägers Gegenwart oder in Gegenwart des Zeugen auf dessen Aussage der Eid eigentlich geschieht, geschehen; war dieser aber nicht da und war der Eid übrigens in der Ordnung geschehen, so ist es auch gut.

§ 24. Wenn Einer viele Klagen gegen Jemand hat, braucht dieser nur einen Eid auf Alles zu leisten; muß er zwei Eide leisten auf zwei Klagen, einen schweren und einen leichten Eid, so läßt man ihn nur den schweren leisten und schaltet die anderen Sachen mit ein. Wenn der Kläger eine Klage führt, sagt aber: er hätte noch mehrere Klagen gegen ihn, er wolle sie aber jetzt noch nicht vorbringen, so sagt man ihm, er solle Alles auf einmal vorbringen, was er gegen ihn hat; will er nicht, so läßt man ihn (den Beklagten) den einen Eid thun und durch diesen ist er von allen Klagen, die der Kläger auf ihn bis diesen Augenblick hat, frei.

§ 25. Wenn Jemand gegen Einen eine Klage führt, bei deren Geständniß er doch kein Geld schuldig wird, so läßt man ihn nicht schwören, wenn er auch leugnet; er sagt z. B.: du hast mir gesagt, du wolltest mir 100 Gulden geben (schenken), und dieser leugnet; ebenso, wenn er leugnet, er könnte aber nicht zahlen, weil er nichts hat, wenn er auch gestanden hätte, so läßt man ihn auch nicht schwören, oder er sagt: du hast mir geflucht, du hast mir einen schlechten Namen gemacht, und er leugnet, so wird kein Bann ausgerufen. (Einige wollen, daß man ihn mit allgemeinem Bann belegt u. s. w., denn wenn es erwiesen wird, so verfällt er ja in Geldstrafe. Wenn Jemand sagt: du hast mich bestohlen, beraubt, und er leugnet, so läßt man ihn schwören, obschon ein Dieb oder ein Räuber gar nicht schwören darf, d. h. die Hauptklage muß des Geldes wegen sein, ist aber die Hauptklage wegen der begangenen Sünde, dann darf er nicht schwören. Wenn ein Weib Jemand verklagt wegen Buhlgeld und er leugnet, so muß er schwören.)

§ 26. Klagt Jemand wegen Etwas, wodurch jener in Strafe (d. h. Züchtigung) verfällt, und er leugnet, so läßt man ihn nicht schwören, denn wenn er es gestände, so wäre er ja frei; denn wenn Jemand bekennt, daß er Strafe schuldig sei, so ist er frei.

§ 27. Wem das Gericht einen Schwur zuerkannt hat und er sagt nach einiger Zeit, da er aufgefordert wird zu schwören, er habe schon geschworen, so ist er beglaubt, wenn er durch diesen Eid frei von Zahlung wird (jetzt aber, da man in der Synagoge schwört, muß er Beweise bringen, daß er geschworen hat); er, der Kläger, müßte ihn denn gewarnt haben, er solle nur vor Zeugen schwören, wenn dann die Zeugen sagen, daß er an dem Tage, an welchem er vorgibt, geschworen zu haben, nicht geschworen habe, so ist er nicht mehr beglaubt, falls er sagt: er habe nachher geschworen.

§ 28. Wenn Jemand einen Nebeneid geschworen hat und bekennt nachher von selbst einen Theil der Forderung und sagt: er habe solches aus Reue, falsch geschworen zu haben, gethan, so braucht er den Rest

nicht zu zahlen, denn wäre er mehr schuldig, so hätte er dies auch bekannt; sonst aber muß er auf den Rest auch schwören.

§ 29. Wenn Jemand Alles leugnet und es erscheint ein Zeuge gegen ihn und er schwört gegen diesen Zeugen, und der Kläger bringt noch einen Zeugen, so werden diese beiden Zeugen zusammengestellt, und er muß zahlen.

§ 30. Wenn sich der Kläger, nachdem der Beklagte sich freigeschworen hat, von den Gütern des Beklagten Etwas angeeignet hat, weil nach seinem Vorgeben der Beklagte falsch geschworen habe und es waren keine Zeugen dabei, so schwört er einen Nebeneid und behält die Güter; denn er hat eine Miggu, er hätte solches nur leugnen können, weil keine Zeugen dabei waren.

§ 31. Wenn der Kläger eine Schuld vorgibt, wobei, wie er sagt, ein Mantelgriff war oder ein Schuldschein, er habe diesen aber verloren oder er kann die Zeugen, welche beim Mantelgriff waren, nicht finden und der Beklagte sagt: ich bin dir nichts schuldig oder er habe bezahlt und schwört und nachher kommen Zeugen für den Mantelgriff oder der Schuldschein findet sich, so muß der Verleiher schwören, denn der Beklagte hat bloß gesagt: er wäre nichts schuldig und die Zeugen haben nicht gesagt: er habe nicht bezahlt, deshalb kann man nicht sagen: er habe falsch geschworen und es wird ihm bezahlt. Steht aber Vertrauen im Schuldschein, so braucht er nicht zu schwören.

§ 32. Wenn A den Erben des B ein Urtheil des Gerichtes vorzeigt, daß ihr Vater ihm einen Eid schuldig ist und sagt: er habe nicht geschworen, so muß das Gericht in Gegenwart der Erben einen Jeden mit allgemeinem Bann belegen, der da weiß u. s w., und wenn sich Niemand gefunden hat, so müssen die Erben zahlen.

§ 33. Das Gericht soll nicht früher schwören lassen, bis es gewiß ist, daß sich die Sache nicht anders ermitteln lasse.

§ 34. Ein Handschlag befreit nicht vom Schwur, d. h. wenn er den Schwur ohnedies leisten muß, gab er ihm noch einen Handschlag, daß er ihn bezahlen wolle und leugnet diesen Handschlag, so muß er deshalb doch schwören; hat er ihm aber einen Handschlag gegeben, daß er ihm etwas schenken wolle, und leugnet er, so braucht er nicht zu schwören, aber das Gericht muß ihn warnen.

§ 35. Auf eine Klage wegen eines Genusses, den man hätte haben können, wird kein Eid geleistet.

§ 36. Wenn zwei oder drei Personen eine Forderung an Jemand haben und der Beklagte hat gegen Einen von ihnen einen Eid geleistet, so braucht er gegen die anderen nicht nochmal zu schwören.

§ 37. Wenn das Gericht sieht, daß der Beklagte große Eile zeigt, um zu schwören, so läßt man ihn nicht schwören..

§ 38. Ebenso, wenn dem Gerichte die Einwendung betrügerisch scheint.

§ 39. Nach einem Rabbi läßt man auch den nicht schwören, der den Namen Gottes unnützerweise ausspricht. Bringt Jemand eine Klage

wegen Forderung als **Freiwerber** vor und jener leugnet, er sagt nämlich: er war sein Freiwerber bei seiner Heirat nicht oder andere dergleichen Einwendungen, so wird ebenso verfahren, wie bei einer jeden anderen Geldforderung.[51]

Abschnitt 88.

Gesetze über Leugnen und Bekennen, und daß das Bekenntniß auf der nämlichen Sache sein muß, worauf die Klage ist.

§ 1. Wenn Jemand einen Theil der Forderung gesteht, so muß dies wenigstens 1 Prutah (1½ Pfennig), was ein halbes Gerstenkorn an reinem Silber wiegt, betragen, und die Leugnung muß 2 Mäin (eine damalige silberne Münze), so viel als 32 Gerstenkörner an reinem Silber wiegen, sein, daher muß die Forderung im Ganzen 2 Mäin und 1 Pfennig sein, das Bekenntniß 1 Pfennig und die Leugnung 2 Mäin betragen, dann muß er auf das Uebrige schwören, **nicht anders**.

§ 2. Besteht die Forderung in Waaren, so werden solche in Geldeswerth nach obiger Angabe geschätzt, ebenso das Bekenntniß und die Leugnung.

§ 3. Besteht die Klage in zwei Gefäßen und eines davon hat der Geklagte eingestanden, so muß er schwören, und es findet keine Schätzung statt.

§ 4. Leugnet er aber Alles und hat einen Zeugen gegen sich, so muß er schwören, wenn die Leugnung auch nur in 1 Pfennig bestände.

§ 5. Wenn Jemand etwas in Verwahrung gab, und es ist auch nur 1 Pfennig werth, und der Verwahrer sagt, es ist verloren gegangen, so muß er schwören. (Einige Rabbiner wollen, daß in diesem Falle auch die Sache 2 Mäin werth sein müsse, und so däucht mir auch, daß dies Recht sei.)

§ 6. Auch einen Nebeneid läßt man schwören, wenn die Sache nur 1 Pfennig werth ist.

§ 7. Wenn der Beklagte theilweise bekennt, so muß er wenigstens **das** bekennen, worüber geklagt wird; wird z. B. geklagt auf ein Maß Weizen oder Roggen, und er gesteht ein **halbes** Maß Linsen, dann braucht er nicht zu schwören; ist die Klage aber auf Feldfrüchte, so muß er schwören, denn Linsen gehören auch hierunter.

§ 8. Hat der Kläger gar keine Sache bezeichnet, sondern gesagt, er hätte 100 Gulden Werth an ihn zu fordern, so kann er bekennen was er will, und er muß schwören, denn jede Sache hat ja einen Werth; ist die Klage aber auf eine bezeichnete Sache und das Be-

---

[51] Bei den Israeliten ist dies sehr gewöhnlich, ein solcher erhält **gesetzlich** zwei Percent der Mitgabe **von jeder Seite**.

kenntniß auf einen Werth, so braucht er auf den Rest nicht zu schwören.

§ 9. Fordert er einen silbernen oder goldenen Denar, so ist es so gut, als wenn er dessen Werth gefordert hätte, der Beklagte mag also bekennen (theilweise) was er will, so muß er schwören; der Kläger muß aber eine gangbare Münze genannt haben, denn weil man den Werth einer Sache gewöhnlich nach Geld schätzt, so hat er auch nur den Werth gemeint; klagt er aber auf ein Pfund Gold, oder auf abgesetztes Geld, dann hat er den Werth nicht gemeint, ebenso wenn es heißt, einen goldenen Denar in Gold, dann hat er auch nicht den Werth gemeint, selbst wenn er so viel Silbergeld bekennt, wie ein halber goldener Denar beträgt.

§ 10. Wenn Jemand Etwas fordert, was er in Verwahrung gegeben hat, und sagt: einen silbernen oder goldenen Denar, so meint er nicht den Werth, sondern den Denar selbst; Andere sagen, es wäre ebenso gut, wenn er solchen als einen verliehenen fordert.

§ 11. Ist die Forderung 100 Denarim in einer (benannten) Münze und er gesteht 50 in einer anderen Münze, so ist das Bekenntniß wieder nicht, worauf die Klage ist, und er braucht auf den Rest nicht zu schwören, der Kläger müsse denn gesagt haben: ich habe dir einen goldenen Denar gegeben, um solchen zu verwechseln, oder: ich habe dir Waaren statt Geld gegeben, und der Beklagte sagt: ich habe dir solche bis auf 1 Denar Werth zurückgegeben, auf solche Art ist er schuldig zu schwören, aber auf keine andere, selbst wenn er gesagt hätte: er hätte 1 halben goldenen Denar in Gold nur geliehen.

§ 12. Ist die Forderung zweierlei, z. B. Weizen und Gerste, und er gesteht eine davon, so muß er ihm dies geben und auf das andere schwören; ist die Forderung aber nur Weizen und er gesteht Gerste, so braucht er ihm auch diese nicht zu geben; denn es ist so gut als wenn der Kläger gestanden hätte, daß er keine Gerste zu fordern hat,[52] daher braucht er die Gerste nicht zu geben, wenn selbst Zeugen dafür wären; denn das Bekenntniß des Klägers ist so gut als 100 Zeugen, und wenn der Beklagte sogar weiß, daß er Gerste bekommen habe, denn es ist so gut als wenn der Kläger ihm solche erlassen hätte (siehe oben Abschn. 75, § 11), und so däucht mir auch, und nicht wie der Rabbi, der dagegen streitet.[53] Nach einem Rabbi findet Obiges nur statt, wenn der Kläger den Ort und die Stunde bestimmt, wo er ihm den Weizen gegeben hat, und der Beklagte sagt, es war Gerste; dann ist es gewiß, daß er ihm nicht beides gegeben hat, denn sonst hätte er beides gefordert, weil er sie beide auf einmal gegeben hat; er hat also gestanden, daß er ihm keine Gerste gegeben; hat der Kläger aber die Zeit nicht bestimmt, so muß der Beklagte auf den Weizen schwören, denn wenn Jemand zwei Forderungen hat und

---

[52] Und der Beklagte? kann sagen, er habe mit seinem Geständniß nur gespaßt!

[53] Es ist übrigens eine starke Disputation hierüber unter den späteren Rabbinern.

er macht nur einstweilen eine geltend, so folgt hieraus nicht, daß er die andere erlassen hat. Hat der Kläger sich des Geldes für die Gerste bemächtigt, so läßt man es ihm. (Nach Einigen muß solches geschehen sein, ehe er den Beklagten vor das Gericht gefordert, und so däucht mir recht.)

§ 13. Wenn Jemand 100 Gulden fordert und jener sagt: ich habe nur 50 von dir in Händen, die du mir für ein Gefäß gegeben hast, welches sich aber bei dir befindet, oder er sagt: du hast mir das Geld darauf geliehen mit der Bedingung, daß du dich dadurch bezahlt machen willst, oder jener sagt: daß er bei ihm ein Gefäß habe, welches er als Unterpfand für 100 Gulden angenommen und bekennt 50 darauf erhalten zu haben; in diesen Fällen braucht er, nach der Meinung eines Rabbi, nicht zu zahlen und auch keinen schweren Eid zu leisten, sondern bloß einen Nebeneid, denn sein Bekenntniß ist nicht darauf, worauf die Klage ist.

§ 14. Es fordert Jemand ein Maß Weizen, und ehe er noch ausgesprochen hat, sagt der Beklagte geschwind: es wäre nur ein Maß Gerste, was er zu fordern habe, der Kläger dagegen sagt: ich wollte auch ein Maß Gerste von dir fordern, aber du hast mich nicht aussprechen lassen, und das Gericht merkt, daß der Beklagte dies absichtlich that, so muß er die Gerste zahlen, denn es wird angenommen, daß der Kläger beides verlangt hätte, sonst aber, d. h. wenn zu merken ist, daß der Beklagte dies ohne Arg sagte, so braucht er nicht zu schwören und auch nicht zu zahlen (siehe § 12), sogar wenn der Kläger unmittelbar nach dem Bekenntnisse des Beklagten sagte: ich wollte auch die Gerste von dir fordern, so hilft dies nicht; sagt aber der Kläger: allerdings bist du mir Gerste schuldig, diese verlange ich aber jetzt noch nicht, dann wird die Gerste bezahlt.

§ 15. Ist der Beklagte zuvorgekommen und sagte: du hast ein Maß Gerste von mir zu fordern, und nachher klagt der Kläger auf Weizen und er leugnet, so wird die Gerste bezahlt und auf den Weizen schwört er einen Nebeneid, denn hier ist kein theilweises Bekenntniß da.

§ 16. Ebenso wenn auf die Forderung von Weizen ein Bekenntniß und auf die nachherige von Gerste ein Leugnen erfolgt ist.

§ 17. Ist die Forderung Weizen und er sagt: er wisse nicht, ob er ihm Weizen oder Gerste schuldig sei, so muß er seine Angabe durch einen Nebeneid beschwören und zahlt Gerste (soll heißen so viel als Gerste).

§ 18. Volle 10 Krüge Oel habe ich von dir zu fordern; jener gesteht die leeren Krüge, leugnet aber das Oel; in diesem Falle braucht er nicht zu zahlen und nicht zu schwören, denn das Bekenntniß ist ja verschieden von der Forderung; sagt er aber: 10 Krüge mit Oel, oder 10 Krüge voll Oel, und das Bekenntniß ist auf die leeren Krüge oder auf das Oel, dann muß er das Bekannte zahlen und auf das Geleugnete einen schweren Eid leisten; ist die Forderung aber 10 Oelkrüge und er bekennt das Oel, so braucht er nicht zu zahlen und nicht zu schwören!

§ 19. 100 Gulden habe ich bei dir, die ich dir geliehen habe; er leugnet nun die Leihung, sagt aber: er habe von dem Kläger 3 Denarim in Verwahrung u. dgl. m., so ist dies ein theilweises Bekenntniß und er muß auf den Rest einen schweren Eid leisten; ebenso ist es auch bei Leihungen und Vermiethungen von Gefäßen.

§ 20. Fordert Jemand eine Schuld von Jemandem, die ihm dessen Vater schuldet, und der Beklagte sagt: sein Vater wäre nichts schuldig, aber er selbst sei ihm schuldig, so bezahlt er seine bekannte Schuld und schwört einen Nebeneid, daß der Vater nichts schuldig ist.

§ 21. Wenn zwei Personen sich gegenseitig verklagen, einer klagt auf 100 Gulden und dieser bekennt 1 Denar, hingegen klagt er den Anderen an wegen eines Maßes Weizen und dieser gesteht Etwas davon und das Bekenntniß des Zweiten ist von so vielem Werthe als das des Ersten, so braucht der Zweite keinen schweren Eid zu leisten (aber wohl der Erste), denn es ist ja so gut als wenn er, der Zweite, gesagt hätte: er wolle ihm seine Forderung gleich bezahlen (siehe Abschn. 75, § 6 und Abschn. 87, § 1, 2, 3 und 4), ist aber solches von größerem Werthe, als das des Ersten, so muß auch er einen schweren Eid auf den Rest leisten, denn er hat ja die Forderung nicht geleugnet.

§ 22. Ist die Klage 100 und das Bekenntniß 50 Gulden und der Bekenner will nicht schwören und 100 bezahlen, verlangt aber, daß der Kläger erst schwören soll, d. h. einen Nebeneid (denn ein schwerer kann nicht zugeschoben werden, siehe Abschn. 87, § 11); dieser sagt aber: er soll erst zahlen, so ist das Recht auf seiner Seite; der Beklagte kann aber Jeden mit allgemeinem Bann belegen, der da u. s. w.; nach der Bezahlung kann er aber vom Kläger einen Nebeneid verlangen.

§ 23. Wer theilweise Etwas bekennt, braucht nicht anders zu schwören, als wenn sowohl das Bekenntniß wie die Klage eine Sache betrifft, die entweder gemessen, gewogen oder gezählt wird, z. B. die Forderung ist 10 Denarim, ein Maß Korn, 2 Pfund Seide und das Bekenntniß: ein halbes Maß, 1 Pfund, 5 Denarim; ist aber die Forderung einen Beutel voll Geld und das Bekenntniß 3 Denarim, oder die Forderung 100 Denarim und das Bekenntniß einen Beutel mit Geld; er wisse aber nicht wie viel, er habe es nicht gezählt, so bleibt er frei vom schweren Eid.

§ 24. Die Klage ist ein Haus voll mit Früchten und das Bekenntniß 10 Maß, oder die Klage 10 Maß und das Bekenntniß, er wisse nicht wie viel, so ist er vom schweren Eid frei, sogar wenn die Klage lautet: dieses Haus voll mit Früchten; ist aber die Forderung: dieses Haus voll mit Getreide bis an die Schwelle und das Bekenntniß: soches war nur bis an das Fenster voll, so muß er schwören, und ebenso, als wenn solches durch seine Schuld weniger geworden wäre, in welchem Falle er doch zahlen muß, denn sonst könnte er ja nur zu sagen: da hast du, was du mir gegeben hast, und ist frei.

§ 25. Ist die Klage ein großer Leuchter und das Bekenntniß ein kleiner, so ist er frei; ist die Klage aber ein Leuchter von 10 Pfund

und das Bekenntniß einer von 5 Pfund, so muß er schwören; bei einem Leuchter, der aus Gliedern (Stücken) zusammengesetzt ist, muß er schwören, das Bekenntniß mag sein wie es wolle.

§ 26. Ist die Klage ein großer Schrank und das Bekenntniß ein kleiner, so ist er frei vom Schwören; ist die Forderung auf einen Gliederschrank, so muß er jedenfalls schwören.

§ 27. Ist die Klage ein Vorhang, Teppich, 10 Ellen lang, und das Bekenntniß einer von 5 Ellen, so muß er schwören.

§ 28. Ein Bekenntniß auf einen Schuldschein heißt kein Bekenntniß, so daß er wegen Leugnen schwören müßte, z. B. die Klage ist 100 Gulden, 50 mündlich und 50 auf einen Schuldschein, ist nun das Bekenntniß auf die mündlichen 50 und die Leugnung auf die 50 gegen den Schuldschein, so versteht es sich, daß hier kein Schwur stattfindet, sondern er muß die bekannten 50 zahlen und auf die 50 gegen den Schuldschein schwört der Kläger, und sie werden auch bezahlt; auch wenn das Verhältniß umgekehrt ist, schwört er keinen schweren Eid, denn ein Schuldschein ist so gut als ein Grundstück, weil solches mit der Schuld (in demselben) beschwert ist; da man nun auf das Leugnen dieser Sache nicht schwören kann, so kann auch das Bekennen derselben zu keinem Schwur verpflichten. Es muß aber ein ganz giltiger Schuldschein sein, sonst ist es so gut als ein Bekenntniß auf ein mündliches Anleihen, und dann muß er gegen die anderen 50, die er leugnet, schwören.

§ 29. Auch muß es ein bestätigter mit Zeugen versehener Schuldschein sein, eine bloße Handschrift ohne Zeugen gilt nur als mündliche Anleihe.

§ 30. Ist solcher aber vor Zeugen dem Gläubiger übergeben, so ist es ebenso viel, als wenn die Zeugen unterzeichnet sind. (Siehe Abschn. 40 und 69.)

§ 31. Wenn zwei Geldforderungen von gleicher Summe und von verschiedenem Datum vorhanden sind und eine davon wird eingestanden, so ist dies ein richtiges theilweises Bekenntniß (man darf die Ueberschrift dieses Abschnittes nicht unbeachtet lassen).

§ 32. Steht im Schuldschein Szelaim oder Denarim (Plural) und steht nicht wie viel, der Gläubiger fordert 5 und jener sagt, es sind nur 2, so ist dieses kein Bekenntniß, denn weniger konnten es nicht sein, aber sogar wenn er 3 gesagt hätte, ist es kein Bekenntniß, weil es nur einer mehr ist, als er sagen müßte; es ist so, als wenn Jemand eine verlorene Sache dem Eigenthümer wieder zurückgibt; denn wenn er gewollt hätte, brauchte er nur 2 zu sagen, wenn daher Jemand sagt: ich bin dir oder deinem Vater 100 Gulden schuldig, ich habe aber die Hälfte bezahlt, der Andere sagt aber: ich habe mich dessen nicht erinnert, jetzt aber erinnere ich mich, daß du nichts bezahlt hast, so braucht der Bekenner nicht einmal einen Nebeneid zu leisten, denn er hat ja so gehandelt, als hätte er eine verlorene Sache zurückgegeben.

§ 33. Ebenso wenn Jemand sagt: ich bekomme 50 Gulden von dir, die ich dir geliehen, auf einen Mantelgriff vor Zeugen, die Zeugen

sind da; und 50 Gulden habe ich dir mündlich geliehen; wenn der Leiher die ersten bekennt und die anderen leugnet, so braucht er auch keinen schweren Eid zu leisten, sondern nur einen Nebeneid, da das Bekenntniß nicht als ein solches zu betrachten ist, weil er sie doch nicht leugnen konnte; denn ein Mantelgriff mit Zeugen ist so gut als ein Schuldschein; weil man gewöhnlich unmittelbar nach dem Mantelgriff den Schuldschein schreibt, so ist also das Leugnen nicht von der Art, daß er einen schweren Eid dagegen leisten müßte. (Siehe § 28.)

Abschnitt 89.

Ein Taglöhner erhält seinen Lohn gegen einen Schwur.

§ 1. Alle, die einen Eid von Gesetzeswegen leisten müssen, sind frei von Bezahlung; folgende aber erhalten auf solchen Eid ihre Bezahlung: ein Taglöhner, ein Beraubter, ein Verwundeter, ein Krämer auf sein Buch und Jemand, dessen Gegner beim Schwören verdächtig ist.

§ 2. Wenn z. B. ein Taglöhner seinen Lohn fordert und der Hausherr sagt, er habe ihn ganz oder theilweise bezahlt, so schwört der Taglöhner, mit einer heiligen Sache in der Hand, wenn die Forderung auch nur einen Pfennig (!) beträgt, und wird bezahlt; sogar wenn derselbe an einen Unmündigen etwas zu fordern hätte oder von den Erben des Hausherrn, wenn die Klage zur rechten Zeit geschehen ist, aber nicht dessen (des Taglöhners) Erben.

§ 3. Es müssen aber Zeugen sein, daß er gedungen worden ist und gearbeitet hat, sonst ist der Hausherr durch ein Miggu beglaubt. Ebenso muß der Taglöhner, wenn er seinen Lohn erst nach der rechten Zeit gefordert hat, Beweise für die Nichtbezahlung bringen; ein Arbeiter bei Tage hat die ganze folgende Nacht Zeit, sein Geld zu fordern, und ein Arbeiter bei Nacht den ganzen folgenden Tag; hat er Beweise, daß er den Herrn die ganze Zeit über gemahnt hat, so gibt man ihm noch einen Tag zu, den nämlich, an welchem er ihn vor das Gericht gefordert hat.

§ 4. Ist ein Streit um den Betrag des Taglohnes, so muß der Taglöhner die Beweise bringen, sonst schwört der Hausherr.

§ 5. Wenn Jemand seinen Mantel einem Handwerker zum Ausbessern gibt und sie streiten sich; der Eigenthümer sagt, er hätte so viel nicht bedungen, und der Handwerker hat den Mantel noch im Besitz, so daß er ein Miggu hat, so ist er gegen einen Eid beglaubt auf eine Summe, die dem Werthe des Mantels gleichkommt; hat er den Mantel nicht mehr im Besitz, so muß er Beweise bringen, hat er diese nicht, so schwört der Eigenthümer.

§ 6. Einem Taglöhner macht man das Schwören nicht schwer, läßt ihn auch nichts anderes einschalten in den Schwur; im Gegentheil, man redet ihm zu, er soll sich nur nicht grämen, er solle schwören, dann wird er bezahlt.

Abschnitt 90.

Ein Beraubter und ein Verwundeter schwören und werden bezahlt, und wenn Jemand etwas aus einem Hause hinausträgt und sagt, er habe solches geliehen.

§ 1. Wenn Zeugen Jemanden leer in ein Haus hineingehen sehen, um den Bewohner desselben eigenmächtig zu pfänden, und als er herauskam, sahen sie, daß er etwas unter seinem Mantel hatte, und sie wissen nicht, was es ist; der Hausherr sagte, er sollte ihm dies und jenes wiedergeben, denn er habe ihn beraubt, jener erwidert: Freilich bin ich hineingegangen, dich zu pfänden, ich habe aber nichts genommen; das, was ich unter meinem Mantel hatte, war das Meinige, oder er sagt: Nie bin ich in dein Haus gegangen, um dir etwas zu nehmen, oder er gibt vor, er habe nur eine Sache genommen, der Hausherr sagt dagegen, er hat mehr genommen; wenn nun die Zeugen auch nur etwas von den Sachen kennen und der Hausherr sagt, er hätte noch mehr versteckt, so schwört der Hausherr mit einer heiligen Sache in der Hand und erhält alles, worauf er klagt; es müssen aber Sachen sein, die man bei ihm vermuthen kann, oder man weiß, daß er solche Sachen in Verwahrung hat, und es müssen auch Sachen sein, die man füglich unter dem Mantel verbergen kann. Nach einigen müssen es Sachen sein, die man gewöhnlich da hinlegt, wo er hineingegangen ist; ist Obiges nicht der Fall, so sind die Meinungen getheilt, ob der Beklagte einen Nebeneid schwört oder ob man mit allgemeinem Bann belegt jeden u. s. w.

§ 2. Haben die Zeugen ihn hineingehen sehen, um zu pfänden, sie haben ihn aber nicht hinausgehen sehen, oder sie haben nichts unter seinem Mantel gesehen, und der Hausherr klagt, daß ihm dies oder jenes fehle, so ist er frei, sogar wenn er sagt, ich bin gar nicht hineingegangen, obschon dafür Zeugen sind, denn er hätte ja sagen können, er sei hineingegangen, habe aber nichts genommen, und wäre in diesem Falle mit einem Nebeneid frei (Miggu). (Einige Rabbinen sind dagegen, denn wo Zeugen sind, gilt kein Miggu; wenn er also gesagt hat, daß er gar nicht hineingegangen ist, so schwört der Hausherr und erhält, was er fordert.)

§ 3. Wenn ein Zeuge da ist, daß er hineingegangen, um zu pfänden, und wieder herausgekommen sei, auch Sachen unter seinem Mantel hatte, der Zeuge weiß aber nicht, was es war, und der Geklagte gibt vor, er habe nichts geraubt (es war das Seinige), oder er sagt, er habe es für seine Schuld genommen, so schwört er und ist frei. (Siehe Abschn. 75, § 13, und Abschn. 364, § 3.)

§ 4. Der Einhüter (Portier), sogar dessen Frau ist gegen den Räuber ebenso gut beglaubt als der Hausherr selbst (aber nicht dessen Einwohner oder dessen Arbeitsmann).

§ 5. Wenn die Zeugen nicht wissen, wie viel er herausgetragen und der Hausherr auch nicht beschwören kann, wie viel er ihm geraubt habe, so läßt man den Räuber nicht schwören, weil er verdächtig ist,

sondern man belegt mit allgemeinem Bann u. s. w., sogar wenn der Räuber einen Theil des Raubes bekannt hat, weil der Hausherr nicht mit einer bestimmten Klage gegen ihn auftreten kann.

§ 6. Sind Zeugen da, daß der Hausherr eine gewisse Anzahl Gefäße gehabt hat, und sie haben Jemand hinein und hinausgehen sehen und haben gleich nachher die Gefäße gezählt, und es fehlten welche, so braucht der Hausherr nach einem Rabbi nicht zu schwören und der Räuber muß ihm das Fehlende ersetzen.

§ 7. Wenn Jemand Feuer verursacht hat in seines Nächsten Hause, so ist dieser beglaubt auf alles, was ihm nach seiner Angabe durch das Feuer verzehrt worden ist, so wie dies näher erklärt werden wird im Abschn. 418.

§ 8. Wenn ein Verräther das Vermögen seines Nächsten bei der nichtjüdischen Behörde angegeben hat[54] und es sind Zeugen dafür, die solches wissen, aber nicht, wie groß der Schaden ist, den er durch den Verräther erlitten hat, der Betheiligte gibt nun die Summe an, und der Verräther leugnet; dieser Fall wird auseinandergesetzt werden Abschn. 388.

§ 9. Wenn Jemand durch seinen Nächsten an seinem Vermögen Schaden erlitten hat und der Verursacher des Schadens weiß nicht, wie groß der Schaden ist, so schwört der Betheiligte nach der Verordnung der Weisen. (Dies wird ebenfalls erklärt werden im Abschn. 388.)

§ 10. Wenn Jemand bei seinem Nächsten einen zugebundenen Sack (Beutel) in Verwahrung gab und dieser ist durch seine Vernachlässigung verloren gegangen, der Eigenthümer sagt nun, es waren Kostbarkeiten an Geld und Perlen darin, der Verwahrer sagt aber, es könnten auch Sand und Schlacken darin gewesen sein, so schwört der Eigenthümer und wird bezahlt. Der Eigenthümer muß aber ein Mann sein, von dem man weiß, daß er solche Sachen besitzt, und vom Verwahrer muß man ebenfalls wissen, daß man ihm solche Sachen in Verwahrung gibt. Sagt aber der Verwahrer: Ich weiß gewiß, daß nichts als Sand oder Schlacken darin waren, so schwört er und ist frei; sagt dieser aber: Ich weiß wohl, daß Geld darin war, ich weiß aber nicht wie viel, so sind die Meinungen der Rabbinen getheilt, ob der Eigenthümer schwören müsse oder der Verwahrer. (Wird übrigens im Abschn. 205, § 1, näher erörtert werden.)

§ 11. Wenn Jemand in das Haus seines Nächsten in dessen Gegenwart hineinging, nachher sahen ihn Zeugen wieder hinausgehen mit Gefäßen unter seinem Mantel; der Hausherr verklagt ihn darauf, er solle ihm die Sachen wiedergeben, die er ihm geliehen hat, und sagt, hier sind ja Zeugen; der andere sagt dagegen, er habe sie gekauft, so ist er nicht beglaubt und der Hausherr schwört, daß er solche weder verkauft noch verschenkt habe; es muß aber Jemand sein, der seine Sachen gewöhnlich nicht verkauft, und der, der solche hinausgetragen hat, darf gewöhnlich die Sachen, die er trägt, nicht versteckt tragen,

---

[54] Es ist dies zu verstehen von der damaligen Zeit, wo die Juden sehr willkürlich und drückend behandelt wurden.

auch dürfen die Sachen nicht von der Art sein, daß man solche versteckt und nicht frei trägt. Pflegt aber der Hausherr auch seine Sachen zu verkaufen, so ist dies allein schon hinreichend, daß der Beschuldigte beglaubt ist gegen einen Schwur, daß er die Sachen gekauft habe; ebenso wenn er die Sachen ganz frei hinausgetragen hat, es dürfen aber keine Sachen sein, die ursprünglich gemacht sind, beständig verliehen oder vermiethet zu werden, denn in diesem Falle müssen die Sachen gleich zurückgegeben werden, bis er Beweise bringt, daß er sie gekauft oder geschenkt erhalten hat; auch kann dann der Hausherr gesagt haben, die Sachen sind gestohlen, und es ist ebenso, als wenn er gesagt hätte, sie sind geliehen. Ist dieser Mensch aber schon als Dieb bekannt, so kann der Eigenthümer auch sagen, sie sind ihm gestohlen.

§ 12. Die Zeugen müssen wissen, daß die Sachen (wenn solche auch zum Verleihen und Vermiethen gemacht sind) dem Kläger gehören, und daß sie solche jetzt in den Händen des anderen gesehen haben, widrigenfalls ist dieser beglaubt durch die Miggu; er hätte ja sagen können, er habe solche bereits zurückgegeben.

§ 13. Sind aber Zeugen da, daß der Eigenthümer sich solche geliehen oder vermiethet hat, so ist der Hausherr und nicht er beglaubt, daß er solche gekauft habe. (Siehe Abschn. 72, § 18.)

§ 14. Haben die Zeugen gesehen, daß er die Gefäße genommen hat, ohne daß der Hausherr gegenwärtig war, dann kann er nicht sagen, ich habe solche gekauft, weil der Herr gar nicht da war (auch kann er nicht sagen, daß er solche schon früher gekauft habe, denn er durfte sie jedenfalls nicht ohne Erlaubniß nehmen), daher muß er vorläufig die Gefäße zurückgeben; hat er nachher etwas gegen den Hausherrn, so kann er diesen verklagen.

§ 15. Auch wenn er etwas mit Gewalt genommen hat und gibt vor, er habe es für eine Schuld genommen, so ist er nicht beglaubt, und wenn Zeugen sind, so muß er solches zurückgeben. (Siehe Abschn. 75, § 13.)

§ 16. Ein Verwundeter. Wenn Jemand in das Haus seines Nächsten mit gesunden Gliedern hineingehend von Zeugen gesehen worden ist und kam verwundet wieder heraus, und sagt, der Hausherr habe ihn verwundet, so beschwört er solches und wird nach den Gesetzen bezahlt, nämlich für den Schaden, Schmerz, Versäumniß, Heilung und für die Schande, und wenn die Wunde auf einer Stelle des Körpers ist, wo es nicht möglich ist, daß er sich solche selbst gemacht hätte, z. B. zwischen den Schultern, so wird er ohne Schwur bezahlt.

Abschnitt 91.

Ein Krämer beschwört sein Buch und wird bezahlt und die Gesetze über Buchschulden.

§ 1. Der Hausherr sagt zu einem Krämer: gib den Arbeitern einen Szela, oder leihe mir einen Szela, und gib diesen N, meinem

Gläubiger; sagen nun die Arbeiter, sie hätten nichts empfangen, und der Krämer behauptet, er hätte es ihnen gegeben, so müssen beide, der Krämer und die Arbeitsleute, einer in Gegenwart des anderen, damit sie sich noch mehr schämen, schwören und der Hausherr muß beiden zahlen.

§ 2. Wenn auch die Arbeitsleute gestorben sind, so muß der Krämer doch schwören.

§ 3. Das Obige gilt aber nur, wenn der Krämer dem Hausherrn Alles auf Credit gibt, auch seine kleinen Schulden für ihn bezahlt und dieser zahlt ihm dann Alles auf einmal zurück; hat aber der Hausherr beim Krämer Geld gut und sagte er ihm in Gegenwart der Arbeitsleute, er solle ihnen einen Szela geben, und die Arbeitsleute sind damit zufrieden, d. h. daß sie ihr Geld vom Krämer erhalten, so haben die Arbeitsleute nichts mehr vom Hausherrn zu fordern; der Krämer schwört einen Nebeneid und ist frei. Waren aber die Arbeitsleute nicht gegenwärtig, so schwört der Krämer gegen den Hausherrn und die Arbeitsleute gegen den Hausherrn einen schweren Eid und werden von diesem bezahlt. Einige wollen nur einen Nebeneid. Wenn Jemand seinem Nächsten Vollmacht gegeben hat, Ausgaben für ihn zu machen, und dieser will nun diese wieder haben, und jener sagt, er wisse nicht, ob die Ausgaben auch so viel betragen, so schwört der Kläger und wird bezahlt. So ist es auch in allen ähnlichen Fällen.

§ 4. Wenn der Krämer nur sagt, es stehe in seinem Buche angeschrieben, daß er den Arbeitsleuten bezahlt habe, so ist dies nach einem Rabbi schon genügend und er kann darauf schwören, daß er bezahlt habe, und auf jede Sache, die er in seinem Buche findet, worauf er sich verläßt, daß es die Wahrheit ist.

§ 5. Ein solches Buch ist beglaubt, sogar gegen unmündige Waisen.

§ 6. Wenn der Hausherr leugnet, er habe dem Krämer gar nicht gesagt, den Arbeitsleuten zu zahlen, so schwört er einen Nebeneid und ist frei; bekennt er 50 und der Krämer fordert 100, so muß der Hausherr einen schweren Eid leisten, sagt er aber hinsichtlich der anderen 50, er *wisse es nicht*, so muß er zahlen.

§ 7. Sagt der Hausherr zum Krämer: gib den Arbeitsleuten, was sie haben müssen, und hat nichts *bestimmt*, und die Arbeitsleute sind nicht da oder sind gestorben, so ist der Krämer ohne Schwur auf das beglaubt, was er gegeben zu haben behauptet (und wenn es auch mehr als der gewöhnliche Taglohn gewesen wäre; sind die Arbeitsleute da und widersprechen nicht, so ist der Krämer gegen einen Eid beglaubt).

§ 8. Wenn ein Unmündiger Arbeitsleute gemiethet hat und sagte dem Krämer, er solle sie bezahlen; diese sagen, sie hätten nichts erhalten, so ist es nach einem Rabbi wie bei einem Erwachsenen (§ 1); nach Maimonides aber bekommen bloß die Arbeitsleute bezahlt, aber nicht der Krämer (siehe Absch. 96, § 3).

§ 9. Sagt Jemand zum Krämer: gib mir für einen Denar Früchte, er gibt sie ihm; die Früchte liegen öffentlich da (auf dem

Ladentisch), der Krämer fordert den Denar, der Käufer sagt: du hast ihn schon, ich habe dir diesen in deinen Beutel geworfen, so schwört der Käufer nach der Verordnung der Weisen mit einer heiligen Sache in der Hand und nimmt seine Früchte. Gibt der Käufer dem Krämer einen Denar und will Früchte nehmen, die da öffentlich liegen, der Krämer sagt: der Denar ist für andere Früchte, die ich dir gegeben und die du schon zu Hause hast, so schwört der Krämer; ebenso ist es, wenn Jemand bei einem Wechsler einen Denar verwechselt. (Wenn der Käufer oder der Verwechsler die Sachen aber schon in ihrer Gewalt haben, und der Krämer oder der Wechsler will den Denar haben, so schwört der Käufer oder der Wechsler; ist der Fall aber umgekehrt und die Anderen wollen die Früchte oder das Geld haben, so schwört der Krämer oder der Wechsler.)

Abschnitt 92.

Wenn Jemand verdächtig ist, falsch zu schwören.

§ 1. Wer im Schwören verdächtig ist, den darf man keinerlei Eid schwören lassen, und wenn sogar der Kläger den Schwur annehmen will, so läßt man es nicht zu.

§ 2. Verdächtig ist, wer schon einmal falsch geschworen hat, es sei welcher Eid immer, und wenn er sogar nur den Bann, den die Gemeinde ausrufen ließ, übertreten hätte; einige Rabbiner behaupten, daß Jemand nur dann verdächtig ist, wenn er auf das, was schon vorbei ist, falsch geschworen hat, z. B. er schwört, er habe gegessen oder er habe nicht gegessen, und es ist nicht wahr, denn da hat er in dem Augenblick, als er geschworen, schon falsch geschworen, aber ein Eid auf das Künftige, z. B. er schwört, er will nicht essen und hat doch gegessen, so wäre er nicht unfähig zu schwören, weil er nur den Schwur übertreten hat.

§ 3. Ebenso, wer nicht zeugen darf wegen einer Sünde, die er begangen hat, sei es eine Sünde von Gesetzwegen, z. B. auf Zinsen leihen, oder er hat von einem unreinen Thier gegessen, oder eine Sünde von Talmudswegen, er hat Tauben fliegen lassen, um dadurch fremde Tauben sich zuzueignen, oder Würfelspiel getrieben, oder wer verdächtig ist, das Geld seines Nächsten unrechtmäßigerweise an sich zu bringen, alle diese sind verdächtig, falsch zu schwören.

§ 4. Wer eine Sache leugnet, die man ihm in Verwahrung gab und es sind Zeugen, die solches in dem Augenblick, als er es ableugnete, bei ihm gesehen haben, darf auf keine andere Sache schwören, wenn er auch dieses Ableugnen noch nicht beschworen hätte; aber nicht so, wenn ihm Jemand Geld abfordert, welches er ihm geliehen hat; leugnet er, und der Kläger bringt Zeugen, so ist er, so lange er nicht geschworen hat, nicht verdächtig; will er aber das Pfand bezahlen (bezieht sich auf den Anfang dieses Paragraphen), so hört er auf verdächtig zu sein, obschon er ein Verbot übertreten hat, du sollst nicht gelüsten u. s. w., 2. B. M. 20, 17, das zehnte Gebot der zehn Gebote.

§ 5. Es müssen jedoch Zeugen sein, daß Jemand verdächtig ist, falsch zu schwören, wenn er aber selbst bekennt, daß er eine Sünde begangen hätte, so darf er zwar nicht schwören, wenn er durch den Schwur Geld einnimmt, aber er kann sich von einer Forderung freischwören; ein Rabbi aber will, daß der Kläger nicht nöthig habe, ihn schwören zu lassen, sondern kann verlangen, weil er verdächtig ist, selbst zu schwören und bezahlt zu werden.

§ 6. Wenn Jemand einen Eid leisten soll, und der Kläger verlangt vom Gerichte, daß es einen allgemeinen Bann ergehen lasse auf einen Jeden, der da weiß, daß dieser verdächtig ist falsch zu schwören, und sagt es nicht, so fährt man ihn hart an; sagt er aber bestimmt, daß er Zeugen hätte, die dies wissen; sie wollen aber nicht eher zeugen, bis der allgemeine Bann vom Gerichte ergangen ist, dann muß das Gericht Folge leisten.

§ 7. Wenn Jemand einen schweren Eid leisten soll und er ist verdächtig, so schwört der Gegner, wenn er mit einer bestimmten Klage auftritt, und wird bezahlt; sind sie beide verdächtig, so fällt der Eid wieder auf den Beklagten zurück, und da er nicht schwören kann, so muß er zahlen. (Einige Rabbiner wollen in diesem Falle, daß er nur die Hälfte zu zahlen nöthig habe, und däucht mir auch Recht zu sein, denn, der etwas von seinem Nächsten haben will, dem liegt der Beweis ob; der Kläger darf aber nicht in dem Augenblicke, da er Geschäfte mit ihm gemacht hat, gewußt haben, daß er verdächtig ist falsch zu schwören; denn sonst könnte ein Jeder absichtlich mit einem solchen Geschäfte machen, da er weiß, daß sein Gegner doch nicht zum Schwur zugelassen wird, und er in der Folge freie Hand hat, zu fordern, was er will; Einige streiten dagegen.)

§ 8. Hat man bei einem Verdächtigen etwas in Verwahrung gegeben und er sagt: es wäre gestohlen worden oder verloren gegangen, so kann der Kläger doch nicht schwören, denn er kann ja nicht mit einer bestimmten Klage auftreten; sagt er aber: in meiner Gegenwart hat er die Hand an mein Eigenthum gelegt oder solches vernachlässigt, dann kann er schwören, nach der Verordnung der Weisen.

§ 9. Soll der Verdächtige einen Eid von Talmudswegen schwören und dadurch Geld erhalten, so kann er nicht schwören, sondern der Gegner schwört sich frei; Einige wollen aber, wenn der Verdächtige einen bestätigten Schuldschein in Händen hat, der ganz in Ordnung und ohne Tadel ist, brauche er gar nicht zu schwören.

§ 10. Soll der Verdächtige einen Eid gegen eine zweifelhafte Klage leisten, so kann er nicht schwören, weil er verdächtig ist; der Kläger aber auch nicht, weil er nicht bestimmt auftritt.

§ 11. Soll der Verdächtige einen Nebeneid schwören, so läßt man den Gegner nicht schwören und der Beklagte geht frei aus; aber jedenfalls belegt man ihn mit allgemeinem Bann u. s. w., der Beklagte kann jedoch zum Kläger sagen: schwöre und nimm Bezahlung, wenn dieser nicht will, so braucht er nicht einmal den Bann auf sich zu nehmen.

§ 12. Ein Verdächtiger, der einen Schuldschein auf Waisen hat (von solchen kann man nur gegen einen Eid Geld heben), ist, da er nicht schwören kann, seines Geldes verlustig.

§ 13. Wenn Jemand einen Nebeneid leisten soll und sein Gegner, der Kläger, ist verdächtig, so kann er diesem den Eid nicht zuschieben, denn er kann ja nicht schwören, er muß also entweder zahlen oder schwören, ebenso ist es bei einem Unmündigen. Wenn Jemand geschworen hat und es kommen Zeugen, daß er verdächtig ist, so ist der geleistete Eid ungiltig, hat er durch den Schwur Geld erhalten, so muß er solches zurückgeben, hat er sich aber frei geschworen, so schwört der Kläger und er muß bezahlen.

§ 14. Ein Verdächtiger wird so lange als solcher betrachtet, bis er durch das Gericht gegeißelt worden ist und Buße gethan hat, dann ist er wieder wie jeder Andere und kann sowohl zeugen als auch schwören.

Abschnitt 93.

Ueber einen Eid wegen einer zweifelhaften Sache und über den Eid unter Compagnons.

§ 1. Folgende müssen auf eine ungewisse Klage schwören: Compagnons, Feldarbeiter (diese bekommen gewöhnlich einen Theil des Ertrages) und vom Gerichte eingesetzte Vormünder, eine Frau, die über den Handel im Hause die Aufsicht hat oder die ihr Mann in dem Laden als Krämerin eingesetzt hat, und ein Verwalter. Jede dieser Personen muß nach des Talmuds Verordnung mit einer heiligen Sache in der Hand schwören, daß sie rechtlich zu Werke gegangen sind, aber nicht früher, bis sie in Verdacht sind, wenigstens zwei Mäin Silber veruntreut zu haben, sei es am Capital oder am Gewinn und sie müssen zu jeder Zeit schwören, man hat nicht nöthig, zu warten, bis das Geschäft aufgehört hat.

§ 2. Wenn auch keine Zeugen da sind, sondern es gibt sich Jemand selbst an als Compagnon, Verwalter oder Feldarbeiter, sagt aber zugleich, er hätte nichts veruntreut, so muß er schwören; denn um sich von einem Eide frei zu machen, gilt keine Miggu, daß er gar nicht nöthig gehabt hätte, zu sagen, er wäre Compagnon u. s. w. (hiergegen sind aber noch viele Rabbiner).

§ 3. Auch Erben können diesen Eid verlangen.

§ 4. Sobald Jemand ein Geschäft für seinen Nächsten ausrichtet, etwas verkauft oder etwas für ihn einkauft, wenn er es auch ohne Lohn thut und nicht den geringsten Antheil oder Genuß an oder von diesem Geschäfte hat, ist er, weil er das Geld seines Nächsten schon in Händen hatte, doch als ein Verwalter (buchstäblich H a u s s o h n, H a u s f r e u n d) zu betrachten und man kann ihn auf Verdacht (von zwei Mäin Silber) schwören lassen; ein Rabbiner ist jedoch dagegen und sagt: Er brauche nur zu schwören, wenn er Theil am Gewinn habe oder seine gemachten Auslagen für Kosten wieder haben will,

oder ein Geschäft auf halben Gewinn übernommen hat und für seine Mühe besonders bezahlt wird, dann muß er schwören wie ein anderer Compagnon; Einige sind dagegen.

§ 5. Sobald Compagnons den Handel zusammen treiben oder Einer hat die Waaren unter Händen und der Andere das Geld, so daß sie sich Einer dem Anderen nichts zumessen, wiegen oder zählen, kann Einer den Anderen immer zum Schwur auffordern; wenn aber Einer von ihnen sich nur mit dem Handel beschäftigt und der Andere gar nicht (ein stiller Compagnon), so muß nur der Erste schwören.

§ 6. Haben sich die Compagnons und die Feldarbeiter mit dem Eigenthümer auseinander gesetzt und die Frau, die dem Geschäfte vorgestanden hat, ist geschieden, und der Verwalter hat den Abschied bekommen, oder der, welcher für ihn gekauft oder verkauft hat, hat sein Geschäft beendigt; sie sind weggegangen und er schwieg und hat sie nicht gleich zum Schwur aufgefordert, so kann er hinterher nicht mehr auf eine zweifelhafte Klage sie zum Schwur auffordern, sondern er kann nur Jeden mit allgemeinem Bann u. s. w. belegen. Kommt er aber mit einer bestimmten Klage, so muß er schwören und kann in diesen Schwur Alles einschalten lassen, was er will. Ebenso kann er, wenn ihm nach einiger Zeit sein gewesener Compagnon einen Eid schuldig wird, eine Forderung an die vergangene Compagnieschaft mit einschalten lassen.

§ 7. Einige Rabbiner sind dagegen.

§ 8. Haben sich die Compagnons einmal völlig auseinander gesetzt, wenn auch noch rückständige Schulden sind, deren Ertrag sie sich zu theilen haben, wenn solche nämlich eingegangen sind, oder es hat Einer seinen ihm zukommenden Theil bei dem Anderen noch stehen lassen, so findet kein Schwur mehr statt.

§ 9. Streiten sie sich darum, ob die Compagnie schon aufgehoben ist oder nicht, und Einer fordert den Anderen zum Schwur auf, oder der Kläger sagt: wir haben freilich die Sachen schon getheilt, aber ich habe mit dir verabredet, daß du mir zu jeder Zeit, sobald ich es verlange, schwören mußt, und er hat keine gewisse Klage gegen ihn, so wird er nicht angehört; denn man läßt nur einen Nebeneid schwören oder einschalten auf eine Klage, auf welche, wenn sie eingestanden wird, Geld bezahlt wird; aber um einen Eid läßt man nicht schwören, auch nicht durch Einschaltung.

§ 10. Sagt Einer zum Anderen, du bist noch mein Compagnon und ich habe noch so viel (benanntes) bei dir gut; dieser dagegen sagt: wir haben schon getheilt und du hast nichts mehr bei mir, oder er sagt: du warst nie mein Compagnon, so schwört der Beklagte einen Nebeneid, daß er nichts mehr von ihm in Händen hat und schaltet ein, daß er ihn nie beraubt (Unrecht gethan) hat; er darf aber nicht einschalten, daß er nie sein Compagnon war oder daß sie schon getheilt haben, und zwar aus der schon erwähnten Ursache (Ende des vorigen Paragraphs), weil nämlich bei dem Bekenntniß noch keine gewisse Forderung da ist, sondern nur ein Eid.

§ 11. Sagt Einer: wir waren nie Compagnons und der Andere bringt Zeugen; nun sagt jener wieder: sie hätten schon getheilt, so glaubt man ihm nicht mehr und er muß vor Zeugen schwören, damit er nicht sagen könne, er habe schon geschworen.

§ 12. Streiten sie sich über mehrere die Compagnie betreffende Punkte, so kann der Kläger verlangen, daß der Andere den gewöhnlichen Compagnie-Eid nicht leiste, sondern einen Nebeneid gegen diejenigen Punkte schwöre, die er ganz und gar leugnet, oder diese Punkte in den gewöhnlichen Compagnie-Eid einschalten lassen.

§ 13. A hat 400 und B 200 Denarim in die Compagnie gegeben; das Geld hat A unter Händen gehabt; nachdem sie nun eine Zeit lang den Handel getrieben, sagt A: das Capital hätte sich verhandelt und es seien nur noch 100 Denarim da; in diesem Fall sagt das Gericht nicht, A solle den gewöhnlichen Eid leisten, daß 500 Denarim fehlen und B müßte ihm also noch 50 Denarim von seinem eigenen Vermögen geben. Dieses ist nach Maimonides; er will, daß sobald Zwei in Compagnie treten, der Gewinn, sowie der Verlust um die Hälfte gehe ohne Rücksicht, ob Einer mehr als der Andere in die Compagnie gelegt hat. Rabod, Rabbi Abraham ben (Sohn) David, sein heftigster Gegner, streitet aber gegen ihn und sagt: jeder trägt den Schaden nach seinem eingelegten Capital.[55] A geht mit seinen 100 Gulden, d. h. nachdem er den gewöhnlichen Eid geleistet hat, nach Hause und B zahlt gar nichts; sagt A, B wisse gewiß, daß so viel fehle, so muß B den gewöhnlichen Eid leisten und zugleich einschalten, daß er die Summe des Fehlenden nicht gewiß wisse; hat sich aber B gar nicht mit dem Handel beschäftigt, so schwört B einen Nebeneid, daß er nicht gewiß weiß, ob etwas fehle und ist frei und sogar, wenn die 100 Gulden, welche noch da sind, in B's Händen sich befinden, so theilen sie sich darin, denn ein Compagnon gehört nicht unter die, welche durch ihren Schwur bezahlt werden von dem, was in den Händen ihres Compagnons ist, sondern unter die, die sich frei schwören oder bezahlt werden von dem, was sie in Händen haben. Sagt B, C habe noch eine Forderung von 100 Gulden an ihn, welche von der Compagnie herrühre, und B hat so viel in Händen, als die Schuld beträgt und er hätte solche C bezahlen können, so ist er beglaubt; C wird bezahlt und dann wird abgerechnet; hat B aber nicht mehr so viel in Händen, so ist er nicht beglaubt, daß man von A oder von der Waare, die der Compagnie gehört, so viel nimmt, um C zu bezahlen, denn man besorgt, daß B und C sich miteinander verstehen, um ungerechterweise A zu schaden; sogar wenn C einen Schuldschein über seine Forderung hat, braucht A nicht zu zahlen; sagt aber B, A weiß gewiß, daß diese Forderung von der Compagnie herrührt, dann muß A einen Nebeneid oder durch Einschaltung das Gegentheil beschwören und B muß die Schuld allein bezahlen; ebenso wenn ein Schuldschein vorgezeigt wird, von C an B, d. h. C ist B schuldig von der Compagnie her; sagt B, die Schuld

[55] In Hinsicht des Gewinnes jedoch ist er mit Maimonides einig, daß dieser zur Hälfte geht.

ist bezahlt und er habe das Geld in die Compagniecasse gelegt, oder er sagt, er habe dem C die Schuld auf ein oder zwei Jahre prolongirt, so ist er ebenfalls nicht beglaubt, weil man befürchtet, er verstehe sich mit C; in diesem Fall läßt man für's erste C von der Bezahlung frei, nach dem eigenen Geständniß von B; dieser muß aber Beweise für seine Angabe bringen, sonst muß er die 100 Gulden aus seinen Mitteln zahlen und kann solche von C wieder fordern, wenn die Zeit verstrichen ist, die er ihm bewilligt zu haben vorgibt; steht aber ausdrücklich im Schuldschein, daß die Schuld an die Compagnie ist und der Schein steht auf A's Namen, so kann A die Hälfte von B oder wenn er nicht bezahlen kann, von C fordern.

§ 14. Wenn A und B gemeinschaftlich Handel treiben, und A hat von einem Nichtjuden Kleider gekauft und solche an C wieder verkauft, und die Verabredung zwischen A und dem Nichtjuden war, daß dieser sein Geld nach einer gewissen (benannten) Zeit von C erhalten soll, A hat aber dem Nichtjuden zur Sicherheit einen Schein gegeben, des Inhaltes: daß, wenn C zur bestimmten Zeit nicht bezahlt, er sein Geld von ihm selbst (von A) erhalten soll, und A und B haben sich in der Folge getrennt, so kann A verlangen, daß sich B schriftlich verpflichten solle, im Falle C den Nichtjuden nicht bezahlt, ihm die Hälfte des Betrages der Schuld, nebst Unkosten, B e s t e c h u n g e n u. dgl. m. zu geben.

§ 15. A und B treiben einen gemeinschaftlichen Handel, und A hat mit e i n e m N i c h t j u d e n e i n G e s c h ä f t gemacht, und es ist dabei e i n I r r t h u m in der Rechnung zum Nachtheile des Nichtjuden vorgefallen, das dadurch erübrigte Geld hat A nun in die Compagnie gegeben, er verlangt aber von B, daß, i m F a l l e d e r N i c h t j u d e d e s I r r t h u m s s i c h e r i n n e r n w ü r d e, u n d e r d a n n d e m s e l b e n d a s G e l d w i e d e r e r s t a t t e n m ü ß t e (und sie hätten sich dann schon getrennt), B soll ihm jetzt einen Schein über die Hälfte geben, oder A hat Pfänder in Händen gehabt und hat solche (wahrscheinlich unrechtlicherweise) verkauft, und befürchtet, daß ihm in der Folge Schaden durch diesen Verkauf entstehen könnte, er verlangt also, daß ihm B einen Schein geben soll, er wolle die Hälfte dieses Schadens ersetzen (im Falle sie sich dann schon getrennt hätten), so hat B in beiden Fällen nicht nöthig, einen Schuldschein zu geben, sondern es ist genug, wenn er vor Zeugen es zu thun sich verpflichtet; die Zeugen schreiben solches nieder und geben es A.

§ 16. A und B haben einen gemeinschaftlichen Handel; sagt A zu s e i n e m B r u d e r, er solle der Compagnie beitreten und sein Geld mit einlegen, und solle dann, nach Verhältniß der Einlage, halben Gewinn von den Geschäften haben, und es geschieht, hat B solches mitangehört und stillschweigend gebilligt, so kann er nachher nicht zu A sagen: du hast mich nicht um Erlaubniß gefragt und i c h will deinem Bruder keinen Gewinn geben.

§ 17. Wenn A und B sich trennen, und A zeigt Schuldscheine vor von Israeliten, denen er Waaren auf Credit gegeben, und es ist

der Gebrauch in dieser Stadt, Waaren auf Credit zu geben, so muß B die Hälfte dieser Scheine annehmen, sonst hat er es nicht nöthig, und A muß ihm Geld oder Waaren für seinen Antheil geben.

Abschnitt 94.

Gesetze über Einschaltung in einen Eid.

§ 1. Sobald Jemand einen Eid zu leisten schuldig wird, und wenn es auch nur ein Nebeneid wäre, so kann der Kläger alle Forderungen einschalten lassen, durch die er, wenn er solche bekennt, Geld schuldig wird; wird er aber durch deren Bekenntniß kein Geld, sondern nur einen Eid schuldig, dann findet keine Einschaltung statt; ebenso findet, wenn der zu leistende Eid ein Zurückschiebungseid ist, wodurch er Geld erhält, keine Einschaltung statt; wenn ein Taglöhner schwört, findet auch keine Einschaltung statt; das Gericht verlangt die Einschaltung (bezieht sich wieder auf den Anfang des Paragraphen), wenn der Kläger auch solche nicht verlangt.

§ 2. Bei einer ungewissen Einwendung eines Beklagten, wodurch er schwören muß, findet gleichfalls keine Einschaltung statt, wohl aber bei einer ungewissen Klage, es muß aber eine Wahrscheinlichkeit für die Klage sein, z. B. bei Compagnons.

§ 3. Wenn der Beklagte sagt: ich will die Einschaltungen nicht beschwören, sondern den Betrag der ersten Hauptklage zahlen, so wird er nicht angehört, sondern entweder er muß Alles zahlen oder Alles beschwören, der Kläger kann sogar die Sache, gegen welche der Einschaltungseid geschehen soll, in natura verlangen und braucht das angebotene Geld dafür nicht anzunehmen; ist aber schon die erste Hauptklage ungewiß, und er will den Betrag dieser zahlen und nicht schwören, so finden keine Einschaltungen statt.

§ 4. Die verlangten Einschaltungen müssen gleich geschehen, kömmt der Kläger aber erst mit solchen, nachdem der Verklagte sich schon bereitwillig erklärt hat, zu zahlen und nicht schwören zu wollen, so finden solche nicht mehr statt.

§ 5. Besagt, daß, wo man das Anerbieten im Anfange des § 3 nicht annimmt und er schwören muß, wenn er schwört, er von Allem frei ist, auch von der ersten Hauptklage, obschon er sich anfänglich erboten hat, er wolle den Betrag derselben zahlen.

§ 6. Wenn man auf den, der einen Nebeneid schuldig ist, noch Vieles darin einschalten lassen will, und er will den Eid auf den Kläger zurückschieben, so sagt ihm das Gericht erst, er soll entweder Alles beschwören oder Alles zurückschieben und zahlen; verlangt er hierauf, gegen das Eingeschaltete zu schwören, die erste Klage soll der Kläger beschwören, oder umgekehrt, so wird dem Folge geleistet.

§ 7. Ist die Forderung 100 Gulden, das Geständniß 50, auf die anderen 50 sagt er: er wisse nicht, ob er solche schuldig sei; der Kläger kömmt nun noch mit vielen Einschaltungen, diese leugnete er

aber ganz und gar, so muß er, da er gegen die anderen 50 nicht schwören kann, natürlich zahlen, aber wegen der Einschaltungen sind die Meinungen verschieden; Einige sagen, er müsse gegen solche schwören oder sie zurückschieben, andere Rabbiner sagen aber, von Einschaltungen kann hier gar nicht die Rede sein, denn er ist gar keines Eides schuldig geworden, sondern muß von Gesetzwegen zahlen (da er die anderen 50 weder geleugnet noch bekannt hat).

§ 8. Ist der Beklagte eines schweren Eides schuldig und der Kläger will ihm noch einen Nebeneid einschalten lassen, so kann jener sagen: den ersten Eid will ich und den anderen kannst du schwören, und ich will bezahlen.

§ 9. Ist die Forderung 100, das Bekenntniß 50 und die anderen leugnet er, und da er nun schwören sollte, kömmt der Kläger noch mit Einschaltungen; auf diese antwortet jener: er wisse nicht, so schwört er auf die Hauptklage einen schweren Eid, auf die Einschaltungen ist er frei, aber man belegt ihn in seiner Gegenwart mit allgemeinem Bann u. s. w.

Abschnitt 95.

Welchen Eid man wegen Felder schwört, und wie es in dieser Zeit (nach der Zerstörung des Tempels) mit Sachen, die man dem Heiligthume vermacht hat, zu halten sei.

§ 1. Wegen folgender Sachen läßt man keinen schweren Eid schwören, wegen Felder, wenn solche auch außer dem gelobten Lande liegen, Sclaven, Schuldscheine und Sachen, die dem Heiligthum vermacht sind; ebenso wegen Güter eines Nichtjuden, sei es, daß er Etwas von der Forderung eingesteht, oder auch, daß er Alles leugnet und ein Zeuge ihn Lügen straft, oder er hat von einem Nichtjuden Etwas in Verwahrung und es ist verloren gegangen, selbst durch seine Nachlässigkeit, er mag nun für die Verwahrung Etwas erhalten haben oder nicht, oder er hat Etwas von ihm geliehen, in diesen Fällen ist er frei von der Bezahlung und von einem schweren Eid; aber einen Nebeneid läßt man über alle diese Sachen schwören, auch Einschaltungen finden dabei statt. Wenn Jemand dem Heiligthume Etwas vermacht hat, so ist nur das höhere Heiligthum gemeint (zu Ausbesserungen des Tempels), wenn aber Jemand den Armen, der Synagoge, oder zur Anschaffung einer Gesetzrolle[56] Etwas vermacht u. dgl. m. Wenn in solchen Fällen Streitigkeiten vorfallen, läßt man schwören. (Siehe Anfang des Abschnittes 4)1.)

§ 2. Ist die Klage auf Weintrauben, die reif sind und zum Abschneiden stehen und der Erde nicht mehr bedürfen, oder ebenso auf Getreide und es wird Etwas von der Klage eingestanden und Etwas geleugnet, so ist solches als bewegliches Gut zu betrachten und man

---

[56] Die fünf Bücher Moses, sie müssen auf Pergament sehr correct geschrieben sein, und ist daher eine solche Anschaffung sehr kostbar.

läßt darauf schwören. Einige Rabbiner wollen, daß dies nur anwendbar wäre, wenn er das Geld für die Weintrauben haben will, aber nicht, wenn er die Weintrauben in natura verlangt. Einige streiten aber dagegen. (Siehe § 6 dieses Abschnittes.)

§ 3. Ist die Klage um zweimonatliche Miethe für Wohnung in seinem Hofe, und gesteht er einen Monat, so läßt man einen Schwur zu (und bei ähnlichen Fällen).

§ 4. Wenn die Klage ist, daß er ihm einen Schuldschein überliefert hat und die Sache wird geleugnet oder er sagt: er habe solchen verloren, da läßt man keinen Schwur zu.[57]

§ 5. Besteht die Forderung in Gefäßen und Feldern, und die Gefäße werden eingestanden und die Felder geleugnet oder umgekehrt, oder Etwas von den Feldern wird eingestanden und die Gefäße ganz geleugnet, so braucht er keinen schweren Eid zu leisten, werden aber die Felder ganz geleugnet und die Gefäße halb eingestanden, so muß er einen schweren Eid auf die Gefäße leisten und auf die Felder durch Einschaltung schwören; ebenso ist es auch, wenn die Forderung Gefäße und Sclaven oder Gefäße und Schuldscheine ist.

§ 6. Wenn Jemand in seines Nächsten Feld eine Grube macht, sei solche rund oder länglich, oder er gräbt eine Höhle darin, so muß er zahlen und der Kläger schwört nicht (weil es ein Feld ist und darauf wird nicht geschworen).

Abschnitt 96.

Welchen Schwur man auf die Klage eines Taubstummen, Blödsinnigen, Unmündigen und einer verheirateten Frau schwören läßt.

§ 1. Auf die oben benannten Klagen läßt man nicht schwören (keinen Hauptschwur), auch nicht, wenn diese eine in Verwahrung gegebene Sache wieder haben wollen.

§ 2. Aber wohl einen Nebeneid und kann solcher nicht zurückgeschoben werden, auch wird nicht mit allgemeinem u. s. w. belegt, denn Unmündige u. s. w. wissen die Strafe eines falschen Eides gar nicht. Einige wollen, daß man Niemanden früher auf seine Klage schwören lasse, bis er aus den Kinderjahren heraus ist (über sechs Jahre alt).

§ 3. Ein Rabbi will, wenn die Klage einen Schuldschein betrifft (den der Unmündige reclamirt), so lasse man auch keinen Nebeneid schwören. Wenn Jemand einen Unmündigen verklagt hat und der Unmündige hat einen Genuß davon gehabt und ist über sechs Jahre alt, und hat die Forderung eingestanden, so muß er zahlen, hat er nichts, so wartet man so lange, bis er zu Gelde kömmt. Leugnet er aber, so wartet man, bis er erwachsen ist, dann läßt man ihn einen Nebeneid schwören; ist es aber eine Sache, von welcher der Unmündige keinen

---

[57] Eine gewaltige und sehr weitläufige Disputation über diesen Paragraphen.

Genuß hat, z. B. bei Schadenverursachungen oder Verwundungen, dann wird selbst beim Geständnisse nichts bezahlt. Ist der mündige Kläger einer von denen, die schwören und bezahlt werden, z. B. ein Taglöhner, da der Unmündige einen Genuß durch den Taglöhner hat, so schwört jener und wird bezahlt. Aber nicht so ein Krämer, der auf des Unmündigen Wort dessen Arbeitsleute bezahlt hat (Abschn. 91, § 8), denn dadurch hat der Unmündige keinen Genuß; er muß ja seine Arbeitsleute bezahlen, es ist die Schuld des Krämers, daß er auf dessen Wort das Geld gegeben hat.

§ 4. Ein Unmündiger kann nichts erwerben und nichts erwerben lassen, daher dürfen Zeugen auf den Mantelgriff eines solchen, keinen Schuldschein schreiben.

§ 5. Mit einem Taubstummen oder Blödsinnigen befaßt man sich gar nicht, mögen sie Kläger oder Beklagte sein, wohl aber mit einem Blinden, der ist in dieser Hinsicht als ein Gesunder zu betrachten; ein Rabbi will, ein Taubstummer wäre in solchen Fällen auch als ein Unmündiger zu betrachten, aber ein Blödsinniger, wenn er auch besser wird und bekennt, braucht doch nicht zu bezahlen.

§ 6. Eine verheiratete Frau, die eines Eides schuldig geworden ist, läßt man schwören; weigert sie sich, so zwingt man sie wie eine Mannsperson.

Ueber die Art, wie der Verleiher seine Schuld beheben kann.

Abschnitt 97.

Man soll dem Armen leihen und ihn nicht zu sehr um die Bezahlung drängen; man soll eine Sache, die zum Lebensunterhalt nöthig ist, nicht pfänden, auch eine Witwe nicht pfänden, das Gepfändete zurückgeben und die Ordnung beim Pfänden.

§ 1. Es ist ein Gebot von der 248 Geboten,[58] den armen Israeliten Geld zu leihen und dieses ist noch mehr als Almosen geben; den verwandten Armen muß man zuerst leihen, auch haben die Stadtarmen den Vorzug vor anderen Armen; selbst einem Reichen, der augenblicklich um Geld verlegen ist, soll man Geld leihen, ihm artig begegnen und mit gutem Rath beistehen, Alles dies ist ein gottgefälliges Werk.

§ 2. Man darf den Leiher nicht um Bezahlung drängen, wenn man weiß, daß er nicht bezahlen kann; nicht einmal sehen lassen soll

[58] Nach 2. B. M. 22, 24, der Vers fängt an mit: wenn du Geld u. s. w. Rabbiner Ismael erklärte, das Wort „wenn“ soll hier bedeuten: es ist eine Pflicht, Gebot Gottes, den Armen Geld zu leihen.

man sich vor ihm, denn er schämt (kränkt) sich dadurch, wenn er nicht bezahlen kann.

§ 3. Der Leiher darf aber auch das Geld seines Nächsten, wenn er bezahlen kann, nicht zurückhalten und ihn, wenn er gemahnt wird, auf morgen bestellen (ihn mit der Bezahlung hinhalten).

§ 4. Der Leiher darf das geliehene Geld nicht unnützerweise ausgeben oder gar verschwenden, so daß er nachher nicht bezahlen kann; thut er dieses, so wird er ein Bösewicht (רשע Rascha) genannt, und wenn der Verleiher dies voraus weiß, so ist es besser, daß er ihm gar nichts leihe, damit er nicht nöthig habe, ihn zu drängen, wenn er nicht bezahlen kann und dadurch jedesmal ein Verbot übertrete (nach 2. B. M. 22, 24, Ende des Verses).

§ 5. Wenn der Verleiher bei Gericht erscheint, um Bezahlung vom Leiher zu verlangen oder ihn zu pfänden, so muß man dem Rechte seinen Lauf lassen, und nicht sagen: dieser ist arm und hat nichts, oder dieser ist reich und hat das Geld nicht nöthig; denn beim Gerichte gilt kein Mitleid.

§ 6. Der Verleiher darf nicht selbst pfänden (wenn die Zahlungszeit da ist und er sein Geld nicht erhalten kann. Bei der Leihung jedoch kann er Alles annehmen, was ihm der Leiher als Pfand anbietet), sonst übertritt er ein Gebot (siehe § 4); sondern das Gericht sendet seinen Boten, aber auch dieser darf nicht ins Haus gehen, selbst auf Verlangen des Verleihers nicht, sondern der Bote kann nehmen, was er draußen vor dem Hause findet, dies darf er mit Gewalt nehmen und es dem Verleiher geben, und selbst dann dürfen keine Gefäße genommen werden, die man zum Lebensunterhalt nöthig hat, z. B. Handmühlen zum Getreide mahlen, denn dies sind bewegliche Sachen, aber Wassermühlen sind als Grundstücke zu betrachten; diese pfändet das Gericht nicht, weil sie ohnedies dem Gläubiger beschwert sind; ist aber der Verleiher ins Haus gegangen und hat einzelne Theile der Wassermühle abgenommen, so ist sie dadurch bewegliches Gut geworden, er muß solche aber während der Arbeit dem Leiher immer zurückgeben.

§ 7. Erfährt das Gericht, daß der Leiher den untersten Stein der Mühle losmacht, um solchen vor dem Verleiher zu verstecken u. dgl. m., so läßt man solchen dem Verleiher zukommen.

§ 8. Unter Sachen, die man zum Lebensunterhalt nöthig hat und die man nicht pfänden darf, sind zu verstehen Gefäße, in oder mit welchen man wirklich Lebensmittel bereitet, z. B. Mühlen, Backtröge, Kochkessel, Schlachtmesser; aber andere Werkzeuge, z. B. eine Schneiderscheere und ackernde Kühe können gepfändet werden.

§ 9. Hat einer fünf Mühlen, so darf doch nicht eine davon gepfändet werden, arbeitet er aber nur mit einer, so kann man die anderen pfänden.

§ 10. Hat einer mehrere Gefäße gepfändet, worin man Lebensmittel bereitet, so ist er für jedes besonders straffällig. (Siehe § 4.)

§ 11. Lebensmittel kann er pfänden, er muß ihm aber so viel übrig lassen, nach der Ordnung. (Siehe unter § 23.)

§ 12. Pfändet er selbst, so muß er solches zurückgeben, der Pfänder müßte denn für eine (siehe Abschn. 95, § 1) heilige Sache oder für die Armen pfänden (wenn nämlich der Gepfändete für diese beiden Zwecke Etwas vermacht hat); hat der Verleiher aber Sachen gepfändet, in denen man keine Lebensmittel bereitet, so braucht er solche nicht früher zurückzugeben, bis er bezahlt ist, obschon er jedenfalls ein Verbot übertreten hat; da es indessen geschehen ist, so behält er die Sache bis zur Bezahlung.

§ 13. Hat der Leiher selbst dem Verleiher oder dem Abgeschickten des Gerichtes Sachen übergeben, in denen man Lebensmittel bereitet, so können sie solche annehmen.

§ 14. Eine Witwe, ob sie arm oder reich sei, darf nicht gepfändet werden, auch durch das Gericht nicht und hat Jemand die Kleider einer Witwe gepfändet, so zwingt man ihn, solche zurückzugeben; leugnet sie die Schuld, so muß sie schwören; bekennt sie, so muß sie zahlen; ist das Pfand vor der Zurückgabe verloren oder verbrannt worden, so wird der Verpfänder gegeißelt (39 Schläge). Ein Bürge kann eigenmächtig pfänden (aber nach Einigen auch nicht solche Sachen, in denen man Lebensmittel bereitet); ist er aber ein selbstschuldiger Bürge, alsdann ist er so gut als der Verleiher und darf nicht pfänden; ebenso wenn Jemand Miethe bei einem zugute hat, sei es Taglohn oder für ein vermiethetes Haus, Vieh oder Gefäß, so kann er eigenmächtig pfänden. Hat er ihm (dem Miether) die Miethe als eine Anleihe gestellt, so darf er nicht pfänden.

§ 15. Nach einem Rabbi darf das Gericht pfänden lassen, wenn die Zahlungsfrist da ist und man bestimmt weiß, daß der Leiher Sachen hat, aber solche beiseite schaffen will, um nicht zu bezahlen; denn die Bezahlung der Schulden ist ein Gebot und man schlägt ihn so lange, bis ihm die Seele ausgeht, damit er das Gebot halte; aber der Schuldner hat nicht nöthig, sich zu vermiethen oder sonst zu arbeiten, um seine Schulden bezahlen zu können, selbst wenn dies auch in dem Schuldschein bedungen wäre.

§ 16. Ist der Schuldner arm und der Gläubiger hat eine Sache gepfändet, welche jener nöthig hat, so muß er ihm solche zurückgeben, für die Zeit, da er dieselbe bedarf, z. B. Polster, bei Nacht, um darauf zu schlafen, Ackerzeug, bei Tag, um damit zu arbeiten, du frägst aber, was ihm in diesem Falle das Pfand hilft? es hilft gegen das siebente Erlassungsjahr,[59] und daß er, der Schuldner, diese Sachen nicht seinen Kindern gebe und der Verleiher wenigstens sich nach seinem Tode damit bezahlt machen könne. Sachen, die der Verleiher während der Leihung als Pfand erhalten hat, braucht er in keinem Falle zurückzugeben.[60]

---

[59] Ist freilich jetzt nach der Zerstörung des Tempels nicht mehr gebräuchlich.

[60] Das Gebot, ein Pfand zurückzugeben, ist ein solches, bei welchem der Lohn dafür gleich zur Seite steht (5. B. M. 24, 13), daher ist das weltliche Gericht gerade nicht verpflichtet, dazu zu zwingen, es kann es aber thun, wenn es will! (Siehe das Buch Jore Dea, Anfangs Abschn. 240.)

§ 17. Der Bote der Gerichtes soll nichts nehmen, was sich nicht als Pfand eignet, z. B. das Kleid am Leibe, das Gefäß woraus man ißt u. dgl. m.; der Bote muß dem Schuldner lassen, ein Bett, darauf zu sitzen, ein Bett und Lager, darauf zu schlafen; ist er arm, ein Bett und Decke, darauf zu schlafen, alles andere darf er nehmen, muß aber das zurückgeben, was er des Nachts nöthig hat, bei Nacht, und was er des Tages nöthig hat, bei Tage; Handwerkszeuge muß er bei Tag zurückgeben.

§ 18. Hat der Schuldner zwei von den Sachen, die er gebraucht, so nimmt man die eine und behält sie, die andere nimmt man und gibt sie wieder nach oben beschriebener Weise zurück; sind Sachen da, die der Schuldner gar nicht nöthig hat, so läßt man sie ihm 30 Tage, nachher werden sie gerichtlich verkauft.

§ 19. Stirbt der Leiher, so nimmt man das zurückgegebene Pfand von den Kindern und behält es.

§ 20. Hat der Gepfändete auch viele Grundstücke, aber an beweglichen Sachen keine anderen, als die gepfändeten, so müssen solche nach Vorschrift zurückgegeben werden.

§ 21. Die Zurückgabe des Pfandes muß vor Zeugen geschehen und es muß dem Schuldner gesagt werden, daß er solches ebenfalls dem Pfänder nur vor Zeugen zurückgeben solle.

§ 22. Das Pfand kann nie verkauft werden; hat der Pfänder aber das Pfand zurückgegeben, um solches nicht wieder als Pfand zurückzufordern, so kann er sich zu jeder Zeit gerichtlich damit bezahlt machen lassen.

§ 23. Man theilt den Schuldner ab, d. h. man sagt ihm, er solle alle seine beweglichen Güter ohne Ausnahme bringen, auch nicht eine Nadel zurück lassen, dann gibt man ihm von allem diesem so viel, als er auf 30 Tage zu leben hat, mittelstandsmäßig, obschon er bis jetzt wie ein Armer gelebt hat, Kleidung auf 42 Monate, aber keine seidenen Kleider, oder mit Gold gestickte Mützen, sondern wie sie für ihn passen, ein Bett zum Sitzen und zum Schlafen u. s. w. (§ 17), seine Frau und seine Kinder, wenn diese auch noch klein sind, daß er sie ernähren muß, bekommen von Allen diesem nichts; noch gibt man ihm seine Schuhe, seine Gebetriemen; ist er ein Handwerker, so gibt man ihm von jeder Sorte Werkzeug zwei Stück, z. B. ist er ein Zimmermann, so gibt man ihm zwei Aexte und zwei Wandhaken, hat er von einer Sorte viel und von der andern wenig Werkzeuge, so erhält er von der ersten Sorte zwei und von der zweiten läßt man ihm Alles und man kauft ihm keine Werkzeuge von dem Gelde, welches man aus dem Verkaufe der ersten Sorte erhält; ist er ein Ackersmann, ein Eseltreiber oder ein Schiffer, so läßt man ihm weder die Ochsen, noch den Esel, noch das Schiff, obschon er nur durch diese seinen Lebensunterhalt hat; es sind aber keine Werkzeuge! es sind Güter![61] solche werden wie alle anderen beweglichen Güter gerichtlich verkauft und der Gläubiger davon bezahlt; ebenso ist es mit den Büchern eines Gelehrten von

[61] O, über die Buchstaben-Knechte!

Profession, da die Bücher doch als seine Werkzeuge zu betrachten sind, sogar die Gesetzrolle und die Schul- (Synagoge) Stellen werden verkauft.

§ 24. Daß die Frau des Schuldners nichts erhält, ist schon gesagt worden; sie muß aber sogar Güter, deren sie sich zu ihrem Unterhalt bemächtigt hat, wieder herausgeben, denn vor Allem wird der Gläubiger befriedigt; wenn sie sich gegen einen Schein Geld zu ihrem Unterhalt (der Mann war abwesend) geliehen hat, so wird der Gläubiger des Mannes erst bezahlt und wenn sein Schein auch von späterem Datum wäre; hat der Gläubiger des Mannes keinen Schein und der ihrige auch nicht, so hat der frühere den Vorzug; ist die Zahlungszeit beider Gläubiger zu gleicher Zeit, dann theilen sie; wenn aber der Frau Mitgebrachtes noch da ist oder ihr Vater hat solches, so kann sie davon ernährt werden. Ist der Gläubiger ein Nichtjude und dieser hat ihn bei seinem Gerichte verklagt; die Frau kam mit ihrer Morgengabe und erhielt solche nach den nichtjüdischen Gesetzen zuerst, so kann ein jüdischer Gläubiger ihres Mannes ihr das wiedernehmen, was sie durch das nichtjüdische Gericht erhielt, denn Morgengabe und Mitgebrachtes werden erst nach dem Tode des Mannes (oder bei Scheidung) gehoben. (Siehe E. H., Abschn. 93.)

§ 25. Kein Gläubiger kann die Polster (Bettzeug) der Frau oder der Kinder seines Schuldners angreifen, auch nicht gefärbte Kleider oder neue Schuhe, wenn sie auch noch nicht getragen sind, auch keine Bücher (jüdische), die er für seine Kinder gekauft hat.

§ 26. Jedoch nur Alltagskleider nicht, wohl aber kann er sich halten an deren Sonnabend- und Feiertagskleider (Einige streiten dagegen); es versteht sich, daß er von allen goldenen und silbernen Sachen bezahlt wird, d. h. was ihr der Mann geschenkt hat, aber nicht von ihrem Eingebrachten oder von dem, was ihr der Mann bei der Verheiratung abgetheilt hat; wenn Zweifel entstehen, so ist die Frau beglaubt, wenn es Kleider und Kostbarkeiten betrifft; denn diese bringt die Frau gewöhnlich mit; ist aber unter dem Mitgebrachten baares Geld, so wird der Gläubiger davon bezahlt (Einige sind aber dagegen).

§ 27. Bei der Abtheilung des Schuldners ist kein Unterschied, ob sein Eigenthum in beweglichen oder unbeweglichen Gütern besteht.

§ 28. Hat der Schuldner sich vorbehalten, daß man ihm bei dieser Schuld nicht abtheilen soll, so bleibt zwar diese Bedingung, aber deshalb bleibt doch die Verschreibung aller seiner Güter in Kraft, denn er hatte nur die Güter im Sinne, die ihm (dem Gläubiger) von Gesetzwegen zukommen; er müßte denn alle Bedingungen der Abtheilung besonders erwähnt haben, und wenn auch im Schuldschein stände: von dem Mantel auf meinen Schultern, so ist nur gemeint, ein kostbarer Mantel (Stola), der 100 Gulden werth ist, der ihm nicht zukommt und der verkauft wird, und es wird ihm ein geringerer gegeben nach seinem Stande.

§ 29. Wenn die Forderung wegen Taglohn für sich oder für sein Vieh ist oder bei der Bezahlung eines nicht selbst schuldigen

Bürges, sind die Meinungen getheilt, ob eine Abtheilung des Schuldners stattfindet.

§ 30. Sobald der Schuldner geschworen hat, daß er bezahlen will, so findet keine Abtheilung statt, sondern er selbst (der Schuldner) muß Alles verkaufen, was er hat, sogar das Hemd auf dem Leibe, Hosen, Gürtel, um den Gläubiger zu zahlen und er muß sich in Asche (nackt) einwälzen, um nur seinen Schwur nicht zu übertreten. (Siehe Abschn. 73.)

Abschnitt 98.

Ueber die Ordnung, die Schuld einzucassiren, und wenn der Schuldner Zeit verlangt, um den Schuldschein ungiltig zu machen und nicht zur rechten Zeit gekommen ist.

§ 1. Die Ordnung hiebei ist folgendermaßen: Sobald der Gläubiger einen bestätigten Schuldschein vorzeigt, so sagt das Gericht zum Schuldner: bezahle, und wenn der Gläubiger ihn erst auch nach vielen Jahren gemahnt hat, so sagt man doch nicht, er hätte ihm die Schuld erlassen, wenn wir auch gehört hätten, daß er die Schuld schon als verloren angesehen hat, so ist dies Alles noch keine Erlassung der Schuld, und wenn der Gläubiger auch ruhig mit angesehen hätte, wie der Schuldner sein ganzes Vermögen seinen Kindern verschrieben hat, und dem Gläubiger nur ein sehr kleines unbedeutendes Grundstück gelassen hat, so ist dies Alles noch keine Erlassung der Schuld, sogar wenn der Schuldschein nicht vom Verleiher selbst, sondern von einem Anderen vorgezeigt wird, so lange nämlich der Schuldner die Schuld eingesteht (jedoch sagt, solche wäre ihm erlassen).

§ 2. Das Gericht muß aber bei solchen alten Schuldscheinen gehörig nachforschen, ob kein Betrug dabei obwaltet.

§ 3. Das Gericht darf nicht eher Hand an die Güter des Schuldners legen, bis dieser davon unterrichtet ist, wenn er sich nämlich in der Stadt oder doch nicht weit davon befindet. Hat ein Richter dagegen gehandelt, so wird er abgesetzt.

§ 4. Sagt der Schuldner, ich will Zeugen bringen, daß dieser Schuldschein falsch ist und er benennt die Zeugen und den Ort, wo sich solche befinden und das Gericht sieht, daß einige Wahrscheinlichkeiten für seine Einwendung sind, so läßt man ihm Zeit (gewöhnlich 30 Tage), um die Zeugen zu bringen; sieht man aber, daß dies nur eine Ausflucht ist, so sagt man: erst zahle und dann bringe deine Beweise; ist aber der Gläubiger ein Gewaltiger, von dem man nichts wieder erhalten kann, was er einmal hat, so wird das Geld bei einem Dritten niedergelegt.

§ 5. Ist die ihm gegebene Zeit verstrichen und er kommt nicht, so wartet man noch einen Montag, einen Donnerstag und den darauffolgenden Montag ab (die Tage der Gerichtssitzung), kommt er dann noch nicht, so erläßt man einen schriftlichen Bann gegen ihn und er

bleibt 90 Tage in Bann, kommt er auch dann nicht, so verfügt das Gericht die Pfändung (אדרכתא Adrachta) und er ist dann vom Banne befreit; die Verfügung der Pfändung muß ihm aber auch bekannt gemacht werden, wenn er nicht weiter als eine oder zwei Tagereisen vom Gerichte entfernt ist.

§ 6. Verweigert der Schuldner aber, vor das Gericht zu kommen, so verfügt man die Pfändung gleich; ebenso wenn der Gläubiger etwas bei ihm in Verwahrung gegeben hat.

§ 7. Ueber bewegliche Güter schreibt man auch nach 90 Tagen das Pfandrecht nicht aus, so lange nämlich der Schuldner noch immer sagt, er wolle Beweise für die Verfälschung des Schuldscheins bringen, und man gibt diese Güter dem Gläubiger nicht, denn er könnte sie unterdessen verzehrt haben; wenn dann der Schuldner Beweise bringt, woher sollte er dann Ersetzung nehmen? Auch nicht, wenn der Gläubiger Grundstücke hätte, denn solche könnten im Preise schlechter werden; man legt die beweglichen Güter bei einem Dritten nieder.

§ 8. Ist der Gläubiger ein Gewaltsmann, so daß man die Grundstücke nicht wieder von ihm zurückerhalten kann, so wartet man so lange mit der wirklichen Pfändung, bis der Schuldner, wenn er nicht da ist, davon unterrichtet sein kann, und wenn auch 12 Monate darüber vergehen sollten.

§ 9. Wenn die Pfändung auf unbeschwerte Güter erkannt wird, so wird dieselbe wie folgt ausgeschrieben: Da N gegen N bei Gericht als schuldig erkannt ist und nicht zahlen wollte, so haben wir (das Gericht) ihm das Pfändungsrecht geschrieben auf das (benannte) Feld; dann wird dieses Feld von drei erfahrenen Männern geschätzt, wieviel der Gläubiger für seine Schuld davon nehmen kann, hierauf läßt man das Feldstück öffentlich meistbietend verkaufen, von dem Gelde wird der Gläubiger bezahlt; wird aber nicht mehr oder gar weniger geboten, als die Schätzer geschätzt haben, so steht es dem Gläubiger frei, ob er mit baarem Gelde bezahlt werden will oder durch das Grundstück; war nur ein Schuldschein da, so wird er zerrissen. Sind keine unbeschwerten Güter da, der Gläubiger hat aber einen Schuldschein, so müssen beide Fälle in dem Schreiben des Gerichtes bemerkt werden und dann muß es in dem Schreiben weiter heißen: Wir haben den Schuldschein zerrissen und haben dem N Erlaubniß gegeben, auszuforschen und nachzuspüren allen Grundstücken, die der Schuldner nach der Zeit der Leihung verkauft hat, um sich davon bezahlt zu machen; hat nun der Gläubiger ein solches Feld gefunden, so zerreißt man den Adrachta-Schein (§ 5) und man schreibt ihm einen טרפא (Tirfa-) Schein, das Recht solches Feld anzufassen (zu erbeuten); in diesem zweiten Schein muß bemerkt werden, daß der Adrachta-Schein zerrissen ist, dann erst läßt man dieses Feld durch drei erfahrene Männer in Besitz nehmen, d. h. daß sie solches schätzen, was es an Capital und halber Verbesserung — seitdem der Käufer es im Besitz hat — werth ist; der Gläubiger muß sich gefallen lassen für seine Schuld, soweit er ein Recht an dieses Feld hat, wie dies die drei Männer bestimmen müssen, sich auch die Verbesserung des Feldes, aber nur die Hälfte

desselben, in Anschlag bringen zu lassen; man läßt das Feld nun 30 Tage lang zum Verkauf ausrufen (siehe C. H., Abschn. 104), sowie es bei den Gütern der unmündigen Waisen geschieht, dann läßt man erst den Schuldner schwören, daß er nicht zahlen kann, und den Gläubiger, daß er noch nicht bezahlt ist oder daß er diese Schuld nicht erlassen oder Jemanden verkauft hat, dann erst schreibt man ihm eine Erlaubniß zur völligen Besitznahme seines Theiles dieses Feldes und in diesem Erlaubnißschein muß das ganze vorherige Verfahren des Gerichtes bemerkt werden, auch, daß der Gläubiger diesen Theil des Feldes nun als sein völliges Eigenthum ansehen könne. Vor Ablauf der 30 Tage kann der Gläubiger aber keine Früchte von diesem Felde genießen und auch dann noch nicht, wenn ein Irrthum in der Adrachta vorgefallen ist.

§ 10. Wenn in der Adrachta nicht das Zerreißen des Schuldscheines und in der Tirfa (§ 9) nicht das Zerreißen der Adrachta und in der Erlaubniß zur Besitznahme nicht das Zerreißen der Tirfa bemerkt worden ist, so haben solche Schriften des Gerichtes keine Giltigkeit.

§ 11. Auf welche Art man eine Adrachta über Güter, die Waisen gehören, schreiben muß, wird erklärt werden Abschn. 119.

Abschnitt 99.

Auf welche Art man den Schuldner schwören läßt, daß er nicht bezahlen kann, und einen allgemeinen Bann erläßt gegen jeden, der von dem Vermögen eines Schuldners etwas weiß und solches verschweigt, ob der Schuldner als ein rechtlicher Mann bekannt ist oder als ein Betrüger, und ob er etwas von dem Seinigen verschenkt hat.

§ 1. Wenn der Schuldner gegen die Forderung nichts einzuwenden hat, sagt aber, er könne nicht bezahlen, und es ist nicht mehr da, als zu seiner Abtheilung erforderlich ist, haben die Geonim verordnet, daß der Schuldner einen schweren Eid schwören muß, er habe nichts beiseite geschafft, nichts pro forma verschenkt, man läßt ihn zugleich in diesem Schwur mit einschalten, daß er von allem, was er künftig erwerben würde, nichts seiner Frau und seinen Kindern geben wolle, weder zu ihrer Nahrung, noch zu ihrer Kleidung oder sonstigen Bedürfnissen (!), sondern davon lediglich nur für seine eigene Person auf dreißig Tage Nahrung und auf zwölf Monate Kleidung nehmen wolle; die Nahrung seinem Stande gemäß, nicht wie die Fresser und Säufer oder die Prinzen (Königs Söhne), die Kleidung nicht wie Grafen und Fürsten, sondern alles wie gewöhnlich, und alles Uebrige dem Gläubiger nach und nach geben wolle, bis die Schuld gänzlich getilgt ist; oder er kann auch alle dreißig Tage schwören, daß er nichts habe, und man belegt gleich anfangs mit allgemeinem Bann u. s. w.

(Siehe die Ueberschrift.) Hat er mehrere Gläubiger, so gilt ein Schwur für alle. Findet man nun vor dem Schwur oder nachher Geld oder Schuldscheine bei ihm, so kann er nicht sagen, sie gehören ihm nicht oder er hätte sie für andere Gläubiger bestimmt, oder es sei ein Geschäft für andere, er müßte denn hinlängliche Beweise bringen (und hier gilt kein Miggu). Einige Rabbiner sind dagegen. Wenn es aber bekannt ist, daß er für andere Geschäfte treibt, so ist er beglaubt durch die Miggu, weil er sie hätte zurückgeben können.

§ 2. Wenn B an A den obigen Eid nach der Verordnung der Geonim geleistet hat, hat aber nicht auf die zukünftigen Güter geschworen, nachher ist B auch von C, dessen Schuldschein später als A's ist, angeklagt worden, und er hat nun diesem geschworen, daß er ihn von den zukünftigen Gütern befriedigen wolle; hätte er nun nicht geschworen, so hätte C mit A theilen müssen, da er aber nun dem C geschworen hat, so muß er diesem alles allein geben, was er in der Zukunft erübrigt, so schreibt der Tur im Namen seines Vaters; mir scheint aber, sagt der Verfasser, das Gericht solle ihn zwingen, die Hälfte dem A zu geben. (Abschn. 104, § 1, habe ich mich — sagt die Hagah — für die Meinung des Rabbi Ascher, Vater des Tur, erklärt.)

§ 3. Wenn A eine Sache dem B zum Verkauf gegeben hat und C hat sich dessen für seine Schuld bemächtigt, und es ist durch Zeugen bekannt, daß diese Sache dem A gehört, so muß sie ihm zurückgegeben werden, sonst aber nicht, wenn B dies auch sagt; wenn A dem B sagt, er wisse doch, daß ihm die Sache gehöre, so muß dieser durch einen Nebeneid das Gegentheil beschwören; ist B aber ein Makler, der Sachen im Hause hat, um solche für andere zu verkaufen, so muß C, nachdem A oder B geschworen hat, die Sache wieder herausgeben. Ebenso wenn ein Gläubiger sich einer Sache bemächtigt, die man gewöhnlich leiht oder miethet, und es kommt Jemand mit zwei Zeugen, daß die Sache ihm gehöre, so muß der Gläubiger solche wieder herausgeben.

§ 4. Wenn Jemand als arm aber als ein sehr rechtlicher Mann allgemein bekannt ist und sein Gläubiger will ihn den mehrerwähnten Geonim-Eid schwören lassen, bloß um ihn zu kränken, zu beschämen oder Rache an ihm auszuüben, oder ihn zu bewegen, daß er Geld von einem Nichtjuden leihen oder das Vermögen seiner Frau angreife, um ihn zu bezahlen und um nicht nöthig zu haben, zu schwören, so darf ihn der Richter diesen Eid nicht schwören lassen; hat er es doch gethan, so ist er die Ursache, daß ein Verbot übertreten worden ist. (2. B. M. 22, 24.) Im Gegentheil muß der Richter den Gläubiger, der von einem so allgemein als arm und streng ehrlich bekannten Mann einen solchen Eid verlangt, hart anfahren. (Ob man ihn nicht auf zukünftige Güter schwören lassen kann, darüber sind die Meinungen getheilt. Beer hetib.)[62]

---

[62] Wenn Jemand Armengeld genießt, eigentlich, wie es in dem Original heißt, durch eine Schrift, worin er seine Lage schildert, Geld zusammengebracht hat, ob er den Gläubiger zu bezahlen nöthig habe, siehe Ende Abschn. 253.

§ 5. Ist aber Jemand als ein Betrüger bekannt und sein Verfahren in Handel und Wandel unrechtlich, und ist auch bekannt, daß er Geld hat, er sagt aber, er habe nichts, und will dies gegen seinen Gläubiger beschwören, und beeilt sich, dies zu thun, so soll man ihn nicht schwören lassen. (Der Richter muß ihn mit Bann belegen oder sonst zwingen, bis er bezahlt.)

§ 6. Wenn ein Schuldner sein ganzes Vermögen pro forma einem anderen geschenkt hat, so hilft ihm dieser Betrug nichts, sondern der Gläubiger erhält seine Schuld, und wenn er ihm auch nur auf's Wort ohne Schuldschein geliehen hätte; der Beschenkte muß ohne List oder Hinterhalt schwören, wie viel er von dem Schuldner erhalten hat; was der Beschenkte aber seit dieser Zeit mit dem Gelde verdient hat, braucht er nicht herauszugeben, denn sogar die Grundstücke, die einem Gläubiger verschrieben sind, muß solcher nehmen, so wie er sie findet, und wenn der Käufer oder der Beschenkte auch lange Jahre schon die Früchte davon genossen haben, brauchen sie solche nicht herauszugeben. Sieht aber das Gericht, daß die Schenkung nicht pro forma, sondern eine wirkliche war, wenn auch der Schenker die Absicht dabei hatte, daß sein Gläubiger nichts finden sollte, so kann man dem Beschenkten nichts wegnehmen.

§ 7. Wenn Jemand alles das Seinige verschenkt und leiht dann von einem anderen, und als die Zahlungszeit kam, sagt er dem Beschenkten, er soll seine Schenkungsacten vorzeigen, sie sei von früherem Datum, es ist aber beinahe zur Gewißheit geworden, daß die Schenkung nur pro forma war, denn er hat all' das Seinige noch bei sich und handelt und wirthschaftet damit, so erhält der Gläubiger sein Geld.

§ 8. Wenn Jemand ein Grundstück erworben hat und macht dabei zur Bedingung, daß seine Frau kein Recht für ihre Morgengabe daran haben soll, oder er läßt solches wegen dieser Ursache auf den Namen seines Bruders schreiben (pro forma), so hilft ihm dies nichts, seine Frau kann ihre Morgengabe (nach dessen Tod oder bei der Scheidung) auch von diesem Grundstücke heben.[63] Ueberhaupt jeder, der die Verordnung der Weisen durch List zu umgehen die Absicht hat, muß von den heutigen Weisen daran verhindert werden, wenn auch keine ganz klaren Beweise, aber eine große Wahrscheinlichkeit dafür ist.

---

[63] Bekanntlich ist sämmtliches Vermögen des Mannes der Frau für ihre Morgengabe verschrieben, siehe E. H.

Abschnitt 100.

Wenn Jemand zur Bezahlung Zeit verlangt, wie viel Zeit man ihm gibt und wenn er nach verflossener Zeit nicht gekommen ist und wenn Jemand gegen den Befehl des Gerichtes widerspenstig ist.

§ 1. 30 Tage kann man jedem Schuldner bewilligen, um in dieser Zeit Geld zur Bezahlung zu schaffen. Däucht dem Richter, daß diese Zeit zu kurz ist, so kann er ihm eine längere Zeit bewilligen oder auch eine kürzere (als 30 Tage), alles den Umständen nach; sagt der Kläger: er müsse verreisen und könne nicht so lange warten, so muß er die Sache einem Bevollmächtigten übergeben, und der Schuldner ist nicht verpflicht, so lange ein Pfand zu geben; denn wenn entbehrliche, bewegliche Sachen da gewesen wären, so hätte das Gericht solche schon dem Gläubiger verabfolgen lassen, auch einen Bürgen braucht er nicht zu stellen; der Gläubiger kann aber einen Jeden mit allgemeinem Bann belegen lassen, der Geld hat und seinen Gläubiger nur hinzuhalten sucht. Jedoch muß der Richter versichert sein, daß der Schuldner unterdessen nicht davon läuft oder sich sonst unsichtbar macht. Zur Leistung eines Eides wird keine längere Zeit gelassen, sondern solcher muß, sobald er erkannt worden, den ersten darauffolgenden Gerichtstag vollzogen werden; auch für keine andere Sache, wozu sich Jemand gegen Strafe verpflichtet hat, wird Zeit gegeben, bloß zur Bezahlung einer Schuld.

§ 2. Sind die 30 Tage verflossen und er verlangt noch andere 30 Tage, so sind die Meinungen getheilt, ob man ihm diese noch bewilligt (kommt der Kläger 30 Tage vor der Verfallszeit, so muß man dem Schuldner noch 30 Tage, von der Verfallszeit an gerechnet, geben).

§ 3. Sind die 30 Tage verflossen und er kam nicht, so wird gleich auf die Pfändung (Adrachta) erkannt; ist nichts da, so wird er nicht mit Bann bestraft; sagt er aber, er wolle nicht zahlen, so wird er 8 Tage lang, Montag, Donnerstag und Montag, gewarnt und alsdann mit kleinem Bann bestraft, bis er bezahlt oder schwört, daß er nichts habe; ist er aber 30 Tage im Banne gewesen und meldet sich nicht, so wird er von Neuem auf noch andere 30 Tage mit leichtem Bann, alsdann aber mit schwerem Bann bestraft.[64]

Abschnitt 101.

Das Gericht gibt dem Gläubiger Geld oder andere bewegliche Sachen und wenn der Schuldner sein Geld einem Nichtjuden geliehen hat oder er ist dem Nichtjuden schuldig.

§ 1. Will der Schuldner bezahlen und er hat baares Geld, so muß er solches geben und kann ihn nicht auf Grundstücke oder bewegliche Sachen anweisen; wissen wir aber nicht, ob er baares Geld

[64] Was leichter und schwerer Bann bedeutet, wird erklärt im Jore Dea, Abschnitt 331.

hat, so braucht er nicht zu schwören und wenn wir das Geld auch bei ihm sehen, er sagt jedoch, das Geld gehöre ihm nicht, so läßt man ihn doch nicht schwören, aber man belegt ihn mit allgemeinem Bann u. s. w.; sobald ein Schuldner sagt, er habe kein Geld und er wird als Lügner befunden, wird er für diese Schuld nicht mehr beglaubt, sondern er muß baares Geld schaffen; ebenso wenn er nicht bezahlen will und dem Gericht däucht, daß er Geld hat.

§ 2. Hat er aber wirklich nicht soviel Geld, so gibt er ihm, was er hat, zu verkaufen hat er nichts nöthig, um baares Geld anzuschaffen; hat er bewegliche und unbewegliche Güter und der Gläubiger will lieber von den ersten bezahlt sein, so muß er ihm solche geben, aber nicht umgekehrt, unter diesen kann er sich jedoch keine auswählen, sondern er muß sie nehmen, wie sie ihm der Schuldner gibt.

§ 3. Hat der Schuldner Geld und bewegliche Güter oder Geld und unbewegliche Güter und will er ihm Geld geben, so muß er solches nehmen; wenn bewegliche und unbewegliche Güter da sind, so muß er ebenfalls nehmen, was ihm gegeben wird.

§ 4. Sind nur unbewegliche Güter da und der Gläubiger will solche nicht, sondern will lieber warten, bis Geld da ist, so kann man es ihm nicht wehren; ist das Geld des Schuldners bei Jemandem in Verwahrung, so muß dieser es herausgeben; ist es aber Jemandem geliehen, so muß man warten, bis die Verfallszeit da ist.

§ 5. Sind Schuldscheine da, so werden sie geschätzt, je nachdem der Leiher (der solche ausgestellt hat) ist, d. h. ob er ein guter Bezahler ist und ob seine Grundstücke (an denen man sich doch halten muß, wenn kein Geld da ist) gut oder schlecht sind; nach diesen werden die Schuldscheine abgeschätzt und der Gläubiger muß solche als Bezahlung annehmen.

§ 6. Ist der Schuldner Kaufmann, so darf er, nach der Meinung eines Rabbi, nur Geld geben, und zwar in der bedungenen Münzsorte.

§ 7. Hat der Leiher Geld, hat es aber (nach seinem Vorgeben) einem Nichtjuden gegeben (geliehen oder im Handel) und der Gläubiger glaubt es nicht, so belegt das Gericht ihn mit allgemeinem Bann u. s. w.; Einige sagen, wenn der Leiher als wohlhabender Mann bekannt ist, müsse er in Geld bezahlen.

§ 8. Ist es bekannt, daß der Schuldner Geld habe, er hat es aber einem Nichtjuden gegeben und kann es aber von diesem sobald nicht wieder erhalten, so zwingt man ihn, Grundstücke zu verkaufen und den Gläubiger mit Geld zu bezahlen; ebenso, wenn es bekannt ist, daß der Nichtjude auf die Güter des Schuldners Anspruch macht und der Gläubiger will deshalb keine Grundstücke nehmen, muß der Schuldner sich bemühen, jenen in baarem Gelde zu bezahlen.

§ 9. Die Grundstücke oder die beweglichen Sachen werden für den Gläubiger abgeschätzt nach dem augenblicklichen Werth, den sie jetzt haben, wenn sie gleich verkauft werden sollen; höher braucht sie der Gläubiger nicht anzunehmen.

§ 10. Erst gibt man dem Gläubiger die beweglichen Sachen des Schuldners, sind sie nicht hinreichend, so gibt man ihm noch Grund-

stücke dazu und belegt u. s. w., alle die bewegliche Güter haben und verschweigen solches oder die wissen, daß der Schuldner solche hat u. s. w.; der Schuldner braucht aber deshalb nicht zu schwören, wie dies ein Rabbiner will; wenn die Grundstücke auch für die Morgengabe der Frau oder einen früheren Gläubiger beschwert sind, so läßt man solche doch diesen Gläubiger nehmen, kommt dann jener wieder, so kann er solche von dem späteren Gläubiger wieder wegnehmen.

§ 11. Ist der Schuldner einem Nichtjuden Geld schuldig und jener sagt, daß alle seine Güter dem Nichtjuden verschrieben seien und würden, wenn sie der jüdische Gläubiger nimmt, die Nichtjuden kommen und ihn festsetzen und er würde in Gefangenschaft gerathen, so wird auf sein Vorgeben nicht geachtet, sondern der jüdische Gläubiger wird bezahlt; kommt der Schuldner in der Folge in Gefangenschaft, so ist ja ganz Israel verpflichtet, ihn auszulösen.

Abschnitt 102.

Von welchen Grundstücken der Gläubiger seine Schuld erhält.

§ 1. Der Gläubiger erhält die mittelmäßigen (hinsichtlich des Ertrages) Grundstücke des Schuldners, d. h. man richtet sich nach dem, was er (der Schuldner) für mittelmäßige hält, sei dies nun zum Vor- oder zum Nachtheil des Gläubigers.

§ 2. Hat der Schuldner mehrere mittelmäßige Felder, so gibt er ihm welches er will, der Gläubiger hat die Wahl nicht. Verlangt der Gläubiger von den schlechten bezahlt zu werden (er muß dann natürlich mehrere Felder erhalten), so wird er gehört und empfängt sie nach dem jetzigen Preise, wenn dieser auch niedrig ist. (Einige wollen, daß man den Schuldner nicht zwingen könne, ihm von den schlechten zu bezahlen, außer wenn er selbst will, dann muß er sie aber auch zu den jetzigen Preisen liefern.)

§ 3. Will der Gläubiger von den besten Feldern und etwas weniger haben, selbst zu einem höheren Preise, als der jetzige ist, so braucht der Schuldner dies nicht zu bewilligen; hat dieser keine anderen, sondern nur gute Felder, so kann er solche nicht verkaufen und für das Geld mittelmäßige einkaufen, um solche dem Gläubiger zu geben, sondern er muß ihm diese oder Geld geben; selbst wenn er auch noch mittelmäßige Felder hätte, solche befinden sich aber in einer anderen Stadt, so kann er den Gläubiger nicht zwingen, diese an Zahlung zu nehmen.

§ 4. Hat der Schuldner nur eine Sorte Felder, so muß der Gläubiger solche annehmen, sie mögen nun gut, mittelmäßig oder schlecht sein; sind gute und mittelmäßige da, so erhält er die zweite Sorte, von guten und schlechten erhält er die schlechten, von mittelmäßigen

und schlechten erhält er ebenfalls die schlechten,[65] außer wenn er zur Zeit der Leihung gute gehabt und solche verkauft hat; dann erhält der Gläubiger die mittelmäßigen.

§ 5. Wenn der Schuldner vier Sorten Felder gehabt hat, wovon eine die allerbeste war und er hat sich verpflichtet, dem Gläubiger von den besten zu zahlen, die erste Sorte ist aber schadhaft geworden, so tritt die jetzige erste Sorte an die Stelle der allerbesten, so daß er jetzt nur nöthig hat, ihm von seinen mittelmäßigen zu zahlen, weil diese nun die Stelle der besten vertreten.

Abschnitt 103.

Die Grundstücke des Schuldners werden geschätzt und wenn ein Irrthum bei der Schätzung vorgegangen ist; ein von Gerichtswegen verkauftes Feld muß dem Eigenthümer wieder zurückgegeben werden, wenn er die Schuld bezahlen kann.

§ 1. Drei erfahrene Männer schätzen die Felder nach der Zeit und dem Preise, wie solche verkauft werden können; ist das Feld, von welchem der Gläubiger bezahlt werden soll, mehr werth als seine Schuld beträgt, z. B. die Schuld ist 100 Gulden und das Feld ist 500 Gulden werth, so sagt man nicht, der Gläubiger müsse den fünften Theil des Feldes für seine Schuld annehmen, sondern man schätzt, wie viel von dem Felde verkauft werden muß, um 100 Gulden zu erhalten, so daß solches von dem Gläubiger für diese Summe gleich verkauft werden kann und er nicht zu Schaden komme (siehe § 5), dann wird es so lange zum Verkauf ausgeboten, bis niemand mehr überbietet; hat der Gläubiger das Grundstück von den späteren Käufern weggenommen, so muß man solches 30 Tage lang ausbieten, wie bei Gütern von Waisen (siehe Anfang Abschn. 109); finden sich nun Käufer, die so viel oder noch mehr, als gerichtliche Schätzung war, geben wollen, so gibt man das Geld dem Gläubiger, dieser hat den Vorzug, wenn er das Feld für diese Summe behalten will; findet sich aber kein Käufer für die Summe der Schätzung, so läßt man solches dem Gläubiger. Einige streiten dagegen und behaupten, die Ausbietung müsse jedenfalls, wenn das Feld auch unbeschwert ist, 30 Tage lang dauern, wie bei den Gütern der Waisen.

§ 2. Wenn die drei Schätzer nicht einig sind, einer sagt 100 und zwei sagen 200 Gulden wäre das Feld werth oder einer sagt 200 und zwei sagen 100, so bleibt es nach den zweien; sagt einer 100, einer 80 und ein dritter 120, so bleibt die Schätzung 100, denn man theilt den Unterschied zwischen dem Wenigen und Vielen, dieser ist 40,

---

[65] Dies ist gegen Maimonides, der will, daß der Gläubiger immer von mittelmäßigen bezahlt werde, wenn nämlich solche da sind.

die Hälfte 20, diese legt man zu dem Wenigen (80) und nimmt sie von dem Vielen (120); ebenso wenn Einer 100, der Andere 90 und ein dritter 130 sagt, so bleibt es nach eben dieser Berechnung bei 110, und auf diese Art verfährt man jedesmal, wenn die Schätzer nicht einig sind.

§ 3. Wenn die drei Männer geschätzt haben und der Gläubiger will, daß andere drei Männer, die noch erfahrener sind als diese, noch einmal schätzen sollen, so wird er nicht angehört (diese drei Männer können auch verwandt miteinander sein).

§ 4. Wenn das Gericht das Feld, dessen sich der Gläubiger von einem späteren Käufer bemächtigt hat, abschätzen ließ, und es hat sich in der Abschätzung geirrt, und wenn es auch nur eine Kleinigkeit wäre, so ist der Verkauf ungiltig, wenn auch eine öffentliche Ausbietung dabei war; war es aber ein unbeschwertes Feld, und es ist ein Irrthum bei der Schätzung vorgegangen, so wird verfahren wie bei Gütern von Waisen, und ein solcher Fall wird erklärt werden Abschn. 119.

§ 5. Ist die Forderung des Gläubigers nur sehr unbedeutend, so daß diesem von dem Felde nicht so viel zukommen würde, als nach den Gesetzen erforderlich ist (wie dies im Abschn. 171 festgesetzt werden wird), so kann der Gläubiger verlangen, daß der Schuldner entweder ihm noch so viel zuverkaufe, daß der gesetzliche Theil herauskommt, oder ihm Geld für seine Forderung gebe, auch kann der Gläubiger, wenn er nichts mehr von dem Felde haben will, sofort sein Geld verlangen und man zwingt den Schuldner das Feld zu verkaufen oder zu verpfänden und ihn zu zahlen. Man kümmert sich nicht darum, ob dem Leiher dadurch Schaden verursacht wird und daß er wegen dieser Kleinigkeit sein Feld verkaufen muß, denn beim Gerichte kann kein Mitleiden stattfinden. Ist die Sache aber umgekehrt, daß dem Leiher nicht so viel übrig bleibt, als nach dem Gesetz (Abschn. 171) erforderlich ist, so kann dieser den Gläubiger nicht zwingen, daß er ihm das ganze Feld abkaufen solle; hat der Gläubiger aber mit einem späteren Käufer zu thun, so kann dieser (wenn der zweite Fall eintritt) ihn zwingen, das Feld zu kaufen.

§ 6. Wenn die Schätzung und das öffentliche Ausbieten der Felder zwar geschehen ist, die Erlaubniß das Feld gänzlich in Besitz zu nehmen (Abschn. 98, § 9), ist aber vom Gericht zu geben verspätet worden, das Feld ist unterdeß theuerer oder wohlfeiler geworden und die Erlaubniß zur Besitznahme war noch nicht gegeben, so muß eine neue Schätzung und Ausbietung vorgenommen werden. Hat der Gläubiger sich des Feldes bemächtigt, oder solches verkauft ohne Erlaubniß des Gerichtes, selbst wenn er es schon als Pfand in Händen hatte, oder er ist in dem Schuldschein förmlich und deutlich darauf (und auf nichts Anderes) hingewiesen, אפותיקי (Apotiki) Hypothek, so gilt diese Handlung nicht, da der Leiher ihn ja noch mit Geld abfertigen kann. Einige Rabbiner wollen, wenn die Zahlungszeit schon da sei, oder der Gläubiger das Feld als Pfand in Besitz habe, könne er solches verkaufen.

§ 7. Wo der Gebrauch ist, daß man in die Schuldscheine zwar schreibt: der Gläubiger kann die Güter des Schuldners ohne Schätzung und Feilbietung verkaufen, der Gebrauch ist aber nicht, daß man dies wirklich thut, kann solches auch der Gläubiger nicht thun.

§ 8. Hat ein Gläubiger ohne Erlaubniß des Gerichtes die Güter des Schuldners in Besitz genommen, so gilt eine solche Handlung nicht, und die Früchte, die er davon genossen hat, werden ihm von der Schuld abgerechnet.

§ 9. Sobald der Schuldner, oder der spätere Käufer, oder auch deren Erben wieder zu Geld gekommen sind, und sie wollen dem Gläubiger seine Schuld bezahlen, so muß er das durch Erlaubniß des Gerichtes in Besitz genommene Grundstück, aber keine beweglichen Güter, wieder herausgeben, wenn er auch solches schon viele Jahre gehabt hat. Einige Rabbiner behaupten, dieses Vorrecht hat nur der wirkliche erste Eigenthümer (der Schuldner), der sein freies Grundstück verkaufen mußte, aber nicht der spätere Käufer (von dem es der Gläubiger genommen hat, weil seine Schuld vom früheren Datum als der Kaufcontract war, denn der Käufer hätte kein Grundstück kaufen sollen, von dem er gewußt hat, daß solches schon einem früheren Gläubiger verschrieben war). Hat der Gläubiger Bauten vorgenommen, das Grundstück aber nicht dadurch verbessert, so werden ihm seine Auslagen nicht vergütet, sonst, wenn nämlich das Grundstück dadurch besser geworden ist, erhält er die Auslagen; ist es aber von selbst besser geworden, die Grundstücke sind theuerer geworden, so erhält er nur seine Schuld. (Einige wollen, wenn das Feld durch die Auslagen besser geworden ist, gehe solches gar nicht wieder zurück, auch wenn die Felder im Preise gestiegen sind, müßte man dem Gläubiger den jetzigen Preis zahlen.) Sind die Felder im Preise gefallen, so braucht der Gläubiger keinen Schaden zu leiden, sondern es muß ihm seine Schuld bezahlt werden, wenn er das Feld wieder herausgeben soll. Ist aber durch einen Mantelgriff abgemacht worden, daß der Gläubiger das Feld nicht nöthig habe herauszugeben, so bleibt es bei der gemachten Bedingung. (Ebenso wenn der Leiher sein Feld dem Gläubiger von selbst übergeben hat, ohne Hilfe des Gerichtes.)

§ 10. Wenn ein Grundstück durch das Gericht abgeschätzt worden ist und ein Gläubiger hat solches in Besitz genommen; in der Folge hat man solches ihm wieder genommen und seinem Gläubiger gegeben, so muß dieser zweite solches ebenfalls zurückgeben, wenn der erste Schuldner ihm die Schuld bezahlen will, denn er ist nicht besser als der erste; aber darin ist er besser, daß wenn dem ersten das Feld zu 100 Gulden geschätzt und dem zweiten zu 200 geschätzt worden ist oder umgekehrt, so braucht er es in keinem dieser Fälle unter 200 Gulden herauszugeben; wenn der Gläubiger das ihm überlieferte Feld wieder verkauft oder verschenkt hat, oder er hat es nach seinem Tode als Erbtheil hinterlassen, wird solches Feld nicht wieder zurückgegeben. (Einige Rabbiner wollen, wenn nur ein Erbe da ist, solle es zurückgegeben werden; sind aber mehrere Erben und ist es bei der Theilung Einem zugefallen, so bleibt es ihm.) Hat man einer Frau

ein Grundstück gerichtlich (für eine Schuld) übergeben, oder man hat von ihr ein Grundstück genommen und sie ist darauf verheiratet worden, so ist ihr Mann hinsichtlich der Güter seiner Frau als ein Käufer zu betrachten, und er gibt nichts heraus und man gibt ihm nichts heraus.

§ 11. War die Schätzung irrthümlich geschehen, z. B. Jemand hat das ihm in Verwahrung Gegebene vernachlässigt und das Gericht hat Zahlung erkannt und ihm sein Grundstück abschätzen lassen, nachher aber hat es sich ergeben, daß diese Sache noch bei ihm und in gutem Stande war, oder die Sache ist verloren und wiedergefunden worden, dann gilt die Schätzung nicht, und wenn das Feld auch schon verkauft oder vererbt wäre; ebenso wenn man nach der Schätzung erfahren hat, daß der Schuldner baares Geld besitze; in diesem Falle kann der Gläubiger ihn zwingen, daß er solches wiederkaufe und ihm sein Geld gebe; ist der Schuldner aber erst nachher reich geworden, so kann er ihn nicht dazu zwingen.

Abschnitt 104.

Wenn ein späterer Gläubiger zuvorgekommen ist und hat sich Grundstücke oder beweglicher Güter bemächtigt und daß ein früherer Gläubiger vor einem späteren den Vorzug habe, wenn der erstere auch keinen Schuldschein hatte.

§ 1. Wenn Jemand viele Gläubiger hat, so hat derjenige unter ihnen den Vorzug, dessen Schuldschein vom früheren Datum ist, wenn auch die Bezahlungszeit der späteren Gläubiger früher ist als die der früheren; ist der spätere zuvorgekommen und hat er sich Güter bemächtigt, sogar in Gegenwart des früheren, so hilft es ihm doch nichts, wenn auch dieser dazu schwieg, und er muß solche wieder herausgeben (indessen wehrt man es dem späteren nicht, wenn aber die Zahlungszeit des ersteren da ist, so kann dieser das Feld wieder von ihm wegnehmen; aber bewegliche Güter läßt man den zweiten nicht nehmen, denn sie könnten schlechter werden oder er könnte sie zur Seite schaffen; überhaupt kann der erste dem zweiten bewegliche Güter nicht wieder nehmen; wenn aber der Schuldner selbst ihm solche gibt, so kann man es nicht wehren. Hat der erste aber keinen Schuldschein, so bleibt dem zweiten das, was er einmal hat); hat der spätere mittelmäßige Felder genommen und dem früheren schlechte nachgelassen, so behält er was er hat. Hat er aber nichts nachgelassen und das Feld gleich wieder verkauft, bevor der erste solches wieder von ihm nehmen konnte, so kann ihm dieser nichts anhaben, selbst wenn er das Geld dafür noch hätte, aber er kann sich an den Käufer halten; hat er das Feld einem Nichtjuden verkauft, von dem man es nicht wieder erhalten kann, so muß er dem ersten zahlen, und wenn er das Geld auch nicht mehr hätte, da er ihm durch diesen Verkauf (an einen Nichtjuden) Schaden verursachte; hat ihm der zweite auch nur bewegliche Güter hinterlassen, so

behält dieser was er hat. (Bei einer Sache, die noch gar nicht da ist und erst kommen soll, findet kein früheres oder späteres Datum statt; wenn er jedoch dem späteren geschworen hat, ihm eine Sache zu schenken, die damals noch nicht da war, so muß er seinen Schwur halten, siehe oben Abschn. 99, § 2.)

§ 2. Wenn Jemand von den Grundstücken seines Nächsten Besitz genommen hat, und zwar durch ein schriftliches Erkenntniß des (nichtjüdischen) Statthalters, und man hat einen ganzen Tag das Feld feilgeboten; kommt nun ein früherer Gläubiger und will es diesem wieder nehmen, der spätere sagt aber: er hätte sich bei der Ausrufung melden sollen, und man hat bei der Ausrufung bemerkt, daß, wer sich nicht meldet, seine Rechte verloren hätte, und der Gebrauch ist so, so ist es ein Gesetz der Regierung und er hat seine Rechte verloren. (Ebenso wenn die Gläubiger sich theilen und befohlen haben, die Güter des Schuldners mit Beschlag zu belegen, und sie wissen nicht, wer am ersten den Beschlag gelegt hat; bezeichnet der Gerichtsdiener Einen, so wird er beglaubigt.) Hat man aber bloß gesagt: wer ein Recht an dem Felde hat, soll sich melden und weiter nichts, so hat er deshalb sein Recht nicht verloren. Hat man zwar gesagt: wer nicht kommt, habe sein Recht verloren, einer von den Gläubigern sagt aber: er hätte die Bekanntmachung gar nicht gehört, so gilt diese Einwendung.

§ 3. Bei beweglichen Gütern, ebenso bei Sclaven findet der Vorzug des früheren Schuldners nicht statt, so daß wenn der spätere Schuldner zuvorgekommen ist und sich der Güter bemächtigte, man solche ihm nicht wieder wegnimmt; noch mehr, wenn der frühere Gläubiger dem späteren die Sachen, der sich dieser bemächtigt hat, genommen hat, dann zwingt man ihn gerichtlich, solche wieder herauszugeben. (Wenn sie jedoch Schuldscheine genommen haben, selbst frühere Gläubiger, so sind diese nicht als baares Geld zu betrachten, und die Gläubiger müssen sich darin theilen.)

§ 4. Eine Hebung gilt nur, wenn das Gericht die beweglichen Sachen abgeschätzt hat und solche dem Gläubiger übergeben hat; wenn aber das Gericht wegen eines späteren Gläubigers nur den Laden des Schuldners zugeschlossen hat, so ist dies noch keine Hebung, und der frühere Gläubiger kann nun von diesen Sachen bezahlt werden. (Wenn das Gericht Geld von A, welches B in Händen hat, mit Beschlag belegt hat, weil A dem C Geld schuldig ist, und B hat das Geld doch an A gegeben, so muß B das Geld nochmal zahlen, siehe Abschn. 86, § 5.)

§ 5. Hat der Schuldner in dem Schuldscheine geschrieben: bewegliche neben (אגב Aggab) unbeweglichen Gütern (siehe Abschn. 60), so haben diese beweglichen dasselbe Recht wie unbewegliche Güter, und wenn der spätere Gläubiger zuvorgekommen ist, so muß er solche wieder herausgeben; es muß aber durch Zeugen bewiesen sein, daß der Schuldner diese beweglichen Sachen schon hatte, bevor er von beiden geliehen; kann es nicht erwiesen werden, so müssen sie sich darin theilen; ist nun der spätere aber zuvorgekommen, so behält er was er hat; war es Geld, was der spätere genommen hat, so behält er es gewiß, denn an

Geld ist kein Zeichen und die Zeugen können nicht mit Gewißheit behaupten, daß dies das nämliche Geld sei, welches sie damals bei dem Schuldner gesehen haben, Alles nach der Beurtheilung des Richters (?).

§ 6. Wenn der Schuldner nach der Leihung etwas erworben hat, und wenn es auch Grundstücke waren, und wenn er den Gläubigern auch die zukünftigen Güter verschrieben hätte, so haben solche doch keinen Vorzug einer vor dem anderen, sondern der erste, der sich der Güter des Schuldners bemächtigt hat, behält solche, wenn auch seine Schuld vom spätern Datum ist.

§ 7. Hat der Schuldner seinem Gläubiger auch die zukünftigen Güter verschrieben und hat er nach der Leihung noch ein Feld gekauft, und darauf noch einmal von einem Anderen geliehen, so hat der erste Leiher den Vorzug und wenn auch noch 100 Gläubiger nach ihm wären.

§ 8. Hat der Schuldner mehrere Gläubiger auf sich, aber alle von einer und derselben Zeit, so hat Niemand einen Vorzug, sondern wer am ersten sich dessen Güter bemächtigt hat, der behält solche.

§ 9. Wenn das Gericht ein Grundstück eines Schuldners verkauft hat, um einem früheren Gläubiger damit zu zahlen, so kann der spätere Gläubiger das Feld nicht nehmen, wohl aber, wenn der Schuldner selbst das Feld zu diesem Behufe verkauft hat.

§ 10. Wenn die Schuldscheine alle auf einen und denselben Tag fällig sind und die Gläubiger kommen alle zugleich, oder wenn nichts Anderes als bewegliche Güter da sind, wobei bekanntlich auch kein Vorzug unter den Gläubigern stattfindet oder, wenn sie sich alle von einem Grundstücke bezahlt machen wollen, das der Schuldner erst erworben hat, nachdem er von dem letzten der Gläubiger geliehen hat und es ist nicht genug da, um Alle zu befriedigen, so muß eine Theilung unter ihnen vorgenommen werden, und zwar auf folgende Art: wenn das Geld, nachdem es in gleiche Theile getheilt ist, hinreicht, um die kleinste Schuld ganz oder um etwas weniger zu bezahlen, so erhält ein Jeder von ihnen gleich viel, d. h. Einer so viel als der Andere; beträgt aber ein solcher Theil mehr als die kleinste Schuld ist, so erhalten Alle erst so viel, als die kleinste Schuld beträgt, und Alles, was nun noch mehr ist, wird auf eben diese Weise getheilt, es waren, z. B. drei Schulden, von 100, 200 und 300 Gulden und es waren im Ganzen nicht mehr da als 300 oder noch weniger, so theilen sie sich darin zu gleichen Theilen; ist aber mehr als 300 Gulden da, so wird die kleinste Schuld von 100 zuerst bezahlt und das Uebrige wird unter ihnen wieder auf obige Weise getheilt, es sind z. B. 500 Gulden da oder weniger (die ganze Summe der drei Schulden beträgt noch über 600), so nimmt man erst 300 und theilt solche unter den dreien — die kleinste Schuld ist nun befriedigt — dann werden die noch übrigen 200 oder weniger, unter den beiden getheilt und auf diese Weise wird getheilt, wenn ihrer auch 100 wären und Alle zugleich kämen.

§ 11. Jedesmal wenn sich die Gläubiger theilen müssen oder einer die Güter behält, welche er einmal hat, muß ein jeder Gläubiger schwören, daß er noch nicht bezahlt ist, selbst wenn Zutrauen in seinem Schuldscheine stände.

§ 12. Wenn Jemand zwei Schuldscheine von gleicher Summe und von gleichem Datum vorzeigt, so werden sie beide bezahlt, und man besorgt keinen Betrug.

§ 13. Wenn eine Schuld auf einen Schuldschein, und eine andere mündlich mit Zeugen und von früherem Datum ist, so hat diese den Vorzug, wenn nur bewegliche Güter da sind.

§ 14. Wenn der Gläubiger beim Schuldner nichts Anderes gefunden hat, als ein Grundstück, das dem Schuldner unter der Bedingung geschenkt worden ist, daß es nach seinem Tode einem Anderen zufallen soll, so kann er nur die Früchte des Grundstückes erhalten; stirbt er, so erhält er natürlich auch die Früchte nicht, indem es dann dem zweiten verfällt.

§ 15. Wenn A und B einem Nichtjuden Geld geliehen haben, Einer nach dem Anderen, und es ist nicht so viel da, um beide befriedigen zu können, und als A, als der Frühere kömmt, um sein Capital sammt Zinsen zu heben, sagt B: er sollte nur erst das Capital heben; mit den Zinsen soll er warten, bis er (B) sein Capital auch habe, denn die Zinsen können ja nicht vom Tage der Leihung an gerechnet werden, da solche erst mit jedem Tage mehr werden, so wird B nicht angehört.

§ 16. Wenn ein Schuldner nicht bezahlen kann, und es ist ein Haus über ihm und über noch Jemandem eingefallen, von dem er geerbt hätte, der Gläubiger will sein Geld von den Erben des Schuldners haben, diese sagen aber: unser Vater hat bei seiner Lebenszeit gar nichts geerbt, sondern erst nach seinem Tode, und da haben wir erst von ihm geerbt; von solchen Gütern könne der Gläubiger aber nichts erhalten, denn er ist beim Einsturz des Hauses zuerst gestorben — der Gläubiger behauptet das Gegentheil und sagt: der Andere wäre zuerst gestorben, ihr Vater hätte also noch bei Lebenszeit von ihm geerbt, so behalten die Erben Recht.

Abschnitt 105.

Wenn Jemand für einen Anderen von einem Schuldner etwas wegnimmt, der mehrere Schulden hat, und wenn sich Jemand einer Sache bemächtigt, die bei ihm in Verwahrung ist, und zwar zum Vortheil eines Gläubigers.

§ 1. Eine solche Bemächtigung (wie die Ueberschrift) hat keine Giltigkeit, wenn er auch als Bote mit Vollmacht versehen ist; ist aber der sich Bemächtigende ein Vormund, so gilt die Handlung, denn dieser ist so gut als der Herr selbst.

§ 2. Ist aber der sich Bemächtigende selbst Gläubiger von diesem Schuldner, so gilt die Handlung, denn er hätte ja nur die Sache für sich selbst nehmen können — Miggu.

§ 3. Wenn der Schuldner zu Jemand sagt: nimm die Sache für N in Besitz oder gib N 100 Gulden, so hat N die Sache schon erworben, auch wenn der Besitznehmende den N nicht einmal kennt und kein Gläubiger kann von solcher Sache bezahlt werden.

§ 4. Hat der Schuldner aber nur die eine Schuld auf sich (bezieht sich wieder auf § 1), dann gilt die Handlung, es muß aber ein solcher Schuldner sein, der sein Geld verschwendet, oder der zurückgekommen ist, so daß der Gläubiger für seine Schuld in Gefahr ist, selbst wenn die Zahlungszeit noch gar nicht da ist. Wer sich einer solchen Sache zum Vortheil eines Anderen bemächtigt, muß aber auch Beweise für die Echtheit der Schuld in Händen haben.

§ 5. Ein Solcher muß auch für alle Gefahren stehen, die aus seiner Handlung entstehen könnten, und der Leiher kann Sicherheit dafür verlangen.

§ 6. Wenn Jemand sich einer Sache, die er in Verwahrung hat, für einen anderen (Gläubiger) bemächtigt, und der Eigenthümer der Sache hat keine anderen Schulden auf sich, so hilft diese Handlung insofern, daß, wenn der Eigenthümer hierauf gestorben ist, diese Sache bei den Erben nicht zu den beweglichen Sachen gerechnet wird; auch hilft das siebente Erlassungsjahr nicht, auch kann der Eigenthümer diese Sache auf keinerlei Art verschenken — indessen wenn der Gläubiger nicht anwesend ist, so kann er die Sache seinetwegen nicht sehr lange zurückhalten, selbst wenn der Schuldner die Schuld gesteht; denn es ist billig und dem Gesetze gemäß, daß eine jede verwahrte Sache dem Eigenthümer zurückgegeben werden muß und wenn Jemand ein Recht daran hat, er dies mit dem Eigenthümer auszumachen habe; hat er indessen die Sache dem Gläubiger eingehändigt, so ist er straflos, selbst wenn er für die Verwahrung bezahlt wird (denn der Eigenthümer muß ja doch dem Gläubiger zahlen).

Abschnitt 106.

Wenn Jemand bezahlt werden will in Abwesenheit des Schuldners.

§ 1. Wenn ein Gläubiger mit einem bestätigten Schuldschein in der Hand in Abwesenheit des Schuldners bezahlt werden will, so muß das Gericht nach dem Schuldner schicken, wenn der Bote nämlich innerhalb 30 Tage hin und zurück sein kann; der Gläubiger muß dem Boten vorläufig den Botenlohn bezahlen, läßt sich aber vom Schuldner so viel mehr bezahlen; ist die Zeit aber nicht hinreichend, so wird der Gläubiger sofort gegen einen Schwur von beweglichen oder von unbeweglichen Gütern bezahlt, und man besorgt nicht eine geleistete Abschlagszahlung; steht aber Zutrauen, daß er auch in seiner

Abwesenheit bezahlt werden soll, oder steht, er und Alle, die in seinem Namen kommen würden, im Schuldscheine, so braucht der Gläubiger nicht zu schwören; die Erben des Schuldners haben aber nicht nöthig zu zahlen, wenn der Gläubiger nicht gegenwärtig ist, sondern dieser muß zu ihnen kommen. (Siehe Abschn. 14, § 1 und Abschn. 73, § 10.)

§ 2. Drei Beweise muß der Gläubiger bringen, wenn er in Abwesenheit des Schuldners bezahlt werden will, erstens: der Schuldschein muß bestätigt sein; zweitens: daß der Schuldner sich in einer anderen Stadt befindet, so daß ein Bote innerhalb 30 Tage nicht hin und zurück sein kann, und drittens: daß der Schuldner die Güter, von denen er bezahlt sein will, wirklich in seinem Besitze habe.

§ 3. Das Gericht kann in diesem Falle auch ein Grundstück des Schuldners für den Gläubiger pfänden, wenn dieser es lieber haben will.

Ueber die Hebung einer Schuld von Waisen.

Abschnitt 107.

Die Waisen werden gezwungen, die Schuld ihres Vaters zu zahlen.

§ 1. Die Waisen werden nur gezwungen, die Schuld ihres Vaters zu zahlen, wenn Grundstücke da sind, aber nicht von beweglichen Gütern; da aber die Geonim verordnet haben, daß die Waisen die Schuld ihres Vaters auch von beweglichen Gütern bezahlen müssen, so wird jetzt dieser Verordnung Folge geleistet, selbst wenn diese beweglichen Güter von dem Schuldner erst nach der Leihung erworben worden sind und er sich in dem Schuldscheine hierzu nicht verpflichtet hätte; wenn auch die Erben durch Schuldscheine, die der Vater gehabt, geerbt hätten, so müssen sie doch zahlen; sind bewegliche und unbewegliche Güter da, so muß der Gläubiger nehmen, was die Erben ihm geben wollen; haben sie aber vom Vater gar nichts geerbt, so brauchen sie auch dessen Schulden nicht zu zahlen, und es ist in diesem Falle nicht einmal ein gottgefälliges Werk, wenn sie bezahlen; haben sie etwas geerbt, so müssen sie das zahlen, was sie geerbt haben, aber nicht mehr. (Wenn sie sagen, sie wollen nichts erben und nichts zahlen, dieser Fall wird erklärt werden Ende Abschn. 278.)

§ 2. Wenn die Erben sagen, sie hätten nichts geerbt, und der Gläubiger behauptet das Gegentheil als gewiß, so müssen sie einen Nebeneid schwören; aber auf unbestimmtes Vorgeben des Gläubigers erfolgt nur die Belegung mit allgemeinem Bann u. s. w. Wenn A dem B Geld schuldig ist und A stirbt, so kann B das Begräbniß verwehren, bis er bezahlt ist; ist B aber ein Verwandter des A, so können die Kinder der Familie einschreiten und das Begräbniß erzwingen, damit A nicht beschimpft werde; ebenso wenn ein Gläubiger zuvorgekommen ist und sich aller Güter des A für seine Schuld bemächtigt hat, so braucht der Gläubiger ihn nicht beerdigen zu lassen.

(Es ist eine Disputation hierüber; das Resultat ist, wenn die Erben nicht *schwören wollen*, daß sie nichts geerbt haben, oder es ist bekannt, daß der Verstorbene Geld hinterlassen hat, die Erben wollen erst das Begräbniß besorgen und hernach das Geerbte beiseite schaffen, *nur* in einem dieser beiden Fälle könne von B das Begräbniß verweigert werden. Beer hetib.)

§ 3. Wenn ein Erbe das ganze Vermögen seines Vaters verkauft hat, so ist es gewiß, daß sich der Gläubiger an die Käufer halten kann und nicht nöthig hat, Grundstücke von dem Eigenthum des Erben anzunehmen, selbst wenn diese besser sind als die verkauften seines Vaters; will der Erbe dem Gläubiger Geld für seine Schuld geben, damit dieser die Käufer ungefährdet lasse, so muß der Gläubiger zufrieden sein, dieser müßte denn ausdrücklich vom Schuldner auf eines der verkauften Grundstücke angewiesen worden sein, dann kann er solches verlangen.

§ 4. Wenn ein Erbe das Vermögen seines Vaters *einem Nichtjuden* verkauft hat und der Gläubiger kann sich an diesen nicht halten, und in ähnlichen Fällen sind die Meinungen der Rabbinen getheilt, ob die Erben zahlen müssen.

§ 5. Da nach den Verordnungen der Geonim die Waisen die Schulden des Vaters auch von beweglichen Gütern bezahlen müssen, so ist ein Gläubiger, der sich deren bemächtigt hat, wenn er auch nicht einmal Zeugen für seine Schuld vorbringt, gegen einen Nebeneid beglaubt mit einer Miggu, denn er hätte sagen können, er habe gar nichts genommen.

§ 6. Hat ein Gläubiger eine Schuld von 100 Gulden auf ihren verstorbenen Vater und dieser hat weiter nichts hinterlassen als ein Grundstück von 50 Gulden Werth, und der Gläubiger hat sich dessen bemächtigt, die Waisen haben ihm darauf 50 Gulden von ihrem eigenen Vermögen gegeben und ihm dabei bemerkt, daß dies Geld für das Grundstück sei, dessen er sich bemächtigt hat, so muß er solches herausgeben und hat auch später kein Recht an demselben; auch ein späterer Gläubiger hat kein Recht mehr daran, denn es ist ebenso gut, als wenn sie das Grundstück von dem ersten Gläubiger *gekauft* hätten.

§ 7. Wenn zwei Brüder Grundstücke (Felder) von ihrem Vater geerbt haben und bei der Theilung hat ein jeder eins derselben erhalten, so können sie zum Gläubiger nicht sagen, er solle von einem jeden von ihnen die *Hälfte* des Grundstückes nehmen, sondern er kann ein Feld nehmen, welches er will; haben sie aber vier Felder geerbt und seine Schuld beträgt zwei Felder, so muß er von einem jeden von ihnen ein Feld nehmen, es müßten denn zwei von den Feldern, die einer von ihnen erhalten hat, ihm (dem Gläubiger) von dem Schuldner *besonders und ausdrücklich* für seine Schuld angewiesen worden sein (אפותיקי Apotiki), oder auch nur die Grenze derselben *für ihn* (für seine Bezahlung) abgezeichnet sein.

§ 8. Hat der Schuldner Geld und bewegliche Güter hinterlassen und die Erben haben getheilt, und sind alle beide gegenwärtig, so gibt

ein jeder von ihnen seinen Theil zu der Schuld; ist nur einer gegenwärtig, so muß dieser das Ganze zahlen und sich die Hälfte vom Bruder wieder erstatten lassen.

§ 9. Hat aber einer von ihnen seinen Theil verkauft oder verschenkt, so muß sich der Gläubiger deshalb an den Käufer oder Beschenkten halten.

§ 10. B sagt zu den Erben: Ich habe 100 Gulden bei euch gut, und sie gestehen solches vor Zeugen, aber da sie zahlen sollten, sagten sie, sie meinten nur, daß B von ihrem Vater 100 Gulden bekäme, dieser habe aber nichts hinterlassen; B sagt dagegen, die Erben wären ihm schuldig, wie sie dies auch schon einfach bekannt haben, so müssen sie zahlen; haben sie aber nur (nach B's Vorgeben) vor einem Zeugen bekannt und sie leugnen jetzt, müssen sie gegen den Zeugen schwören; gestehen sie es, machen aber obige Einwendung, so müssen sie zahlen. (Siehe Abschn, 75, § 13.)

§ 11. Hat ihnen ihr Vater aber nur bewegliche Güter hinterlassen und haben sie einen späteren Gläubiger bezahlt, so kann der frühere Gläubiger dies jenem nicht wieder entreißen.

§ 12. Ist A gestorben und findet sich in seinem Schuldbuche, er habe selbst geschrieben, er wäre B 100 Gulden schuldig, so brauchen die Erben nicht zu zahlen, denn eine mündliche Schuld, selbst vor Zeugen aber ohne Schuldschein, brauchen die Erben nicht zahlen, es müßte denn die Zahlungszeit noch nicht da sein. (Siehe Abschn. 91, § 5, und Abschn. 110, § 7.)

Abschnitt 108.

Auf welche Art ein Gläubiger von den Erben bezahlt wird und welchen Eid (den Jemand schuldig ist) nach seinem Tode auch dessen Erben leisten müssen.

§ 1. Eine mündliche Schuld brauchen die Erben nur in einem der drei folgenden Fälle zu bezahlen: Wenn der Verstorbene diese in seiner Krankheit eingestanden und sie zu zahlen befohlen hat, oder es war eine Zahlung auf Zeit und diese ist noch nicht da, oder der Verstorbene ist wegen Nichtbezahlung dieser Schuld mit Bann belegt worden, darüber gestorben und noch in Bann gewesen; in allen diesen drei Fällen müssen die Erben zahlen, ohne daß der Gläubiger nöthig hat, zu schwören; kommen aber bloß Zeugen für diese mündliche Schuld, so haben die Erben nicht nöthig, zu zahlen, denn diese könnte vielleicht schon bezahlt sein (sagen aber die Erben, ihr Vater hätte gar nichts geliehen, so ist dies so viel, als wenn sie gesagt hätten, die Schuld wäre nicht bezahlt, und da nun für die Schuld Zeugen sind, so müssen sie zahlen, siehe § 15). Wenn der Gläubiger eine Handschrift (keinen ordentlichen Schuldschein) des Verstorbenen vorzeigt, daß dieser ihm schuldig ist, so brauchen die Erben nicht zu zahlen, denn der Verstorbene könnte schon bei Lebenszeiten bezahlt haben (siehe oben, Ab-

schnitt 69, § 5). Wenn der Gläubiger auch gestorben ist und seine Erben wollen von den Erben des Schuldners bezahlt sein und es ist einer von den drei obenbenannten Fällen da, so werden die Erben ebenfalls ohne Eid bezahlt, selbst wenn der Gläubiger beim Tode des Schuldners noch gelebt hat; ist aber keiner von den drei Fällen da, so werden die Erben nicht bezahlt, und wenn selbst die Erben des Schuldners schweigen, so sprechen wir (das Gericht) für sie, daß die Schuld vielleicht schon bezahlt sein könnte. (Eine Schuld des Arztes oder des Apothekers hat das Recht wie andere Schulden, wenn man deren Betrag weiß und daß sie noch nicht bezahlt sei, sonst aber nicht; die Frau des Verstorbenen ist deshalb nicht beglaubt, d. h. wenn sie sagt, der Arzt wäre noch nicht bezahlt. M.-E.)

§ 2. Wenn Jemand von Gerichtswegen Geld schuldig geworden ist wegen böser Reden auf Jemand (daß er ihm dadurch Schaden zugefügt hat) und ist gestorben, so müssen die Erben zahlen; nach der Meinung eines Rabbi ist dies aber bloß eine Geldstrafe, die ihm von Gerichts-, nicht von Gesetzeswegen zuerkannt worden; diese braucht der Erbe nicht zu zahlen.

§ 3. So lange die Waisen noch nicht volle 13 Jahre alt sind, bezahlen sie keinerlei Art von Schulden, wenn nicht einer von den drei benannten Fällen da ist; wenn die Zahlungszeit noch nicht da war, so müssen Zeugen dafür sein, die noch beim Leben des Schuldners vernommen wurden; sind aber die Erben schon über 13 Jahre alt und ist der Schuldschein bekräftigt, so müssen sie ohne Eid bezahlen, wenn Zutrauen im Schuldschein sich befindet und ausdrücklich darin steht, daß er, seine Erben und Alle, die in seinem Namen kommen, immer beglaubt sein sollen; steht dies nicht im Schuldschein, so muß er einen Eid leisten, wie von Gesetzeswegen mit einer heiligen Sache in der Hand; hat er sich der Güter bemächtigt ohne geschworen zu haben, so muß er noch schwören, und weigert er sich, so verfährt man nach Abschn. 82 und Abschn. 87, § 10.

§ 4. Zeigt der Gläubiger den Erben einen Schein ihres Vaters vor, nach welchem derselbe eine gewisse Summe Geldes von ihm erhalten hätte, um damit zu handeln und der Gewinn soll gemeinschaftlich sein, oder noch andere Bedingungen (siehe J. D., Abschn. 177), so erhält er die Hälfte der Forderung gegen einen Eid, die andere Hälfte aber nicht, denn selbst wenn der Vater noch lebt und sagt, er hätte diese (nämlich die andere Hälfte) zurückgegeben, so wäre er beglaubt durch die Miggu, indem er nur hätte sagen können, diese wäre ihm gewaltsamerweise genommen worden, und ist frei. (Denn bei einem solchen Geschäfte ist der Inhaber des Geldes nur auf die Hälfte desselben als Leiher zu betrachten, auf die andere Hälfte aber, von welcher der Geber den Genuß hat, ist er nur als Aufbewahrer zu betrachten.) Deshalb spricht das Gericht für die Erben, d. h. wenn die Erben keine Vormünder haben, sonst wartet das Gericht auf das, was diese sagen; machen diese nun diese Einwendung nicht, so macht dieselbe, wie gesagt, das Gericht und die Erben brauchen nicht zu schwören, sondern man belegt mit allgemeinem Bann u. s. w. Hat

aber der Vater bei Lebenszeit selbst gestanden, daß er noch nichts zurückgegeben habe, oder ist er mitten (vor Ablauf der Zeit, die sie unter sich ausgemacht haben) im Geschäfte gestorben, oder hat er dem Inhaber des Scheines Zutrauen in denselben geschrieben, so daß das Gericht nicht sagen kann, das Geld wäre zurückgegeben, so sagt dieses auch nicht für die Erben, daß das Geld (nämlich die andere Hälfte) vielleicht gestohlen wäre. Einige Rabbiner sagen, das Gericht könne dies thun. Was aber von dem Geschäfte noch da ist, das erhält der Gläubiger ohne Schwur, wenn Zeugen dafür sind; ist Gewinn da, so wird er getheilt (es ist übrigens schon oben erklärt, daß Zeugen vor Unmündigen nicht vernommen werden können, siehe Abschn. 110, § 9).

§ 5. Wenn der Schuldner sagt: ich habe eurem Vater bezahlt, und die Erben sagen: wir wissen nicht, ob du bezahlt hast, so sagt das Gericht zu ihm: gehe und bezahle; sagt der Schuldner, die Erben sollen schwören, und es steht kein Zutrauen im Scheine, so müssen die Erben schwören mit Anfassung einer heiligen Sache, ihr Vater habe weder ihnen mündlich noch durch einen Anderen sagen lassen, daß dieser Schuldschein schon bezahlt sei und sie hätten auch keine Quittung über diesen Schein gefunden.

§ 6. Sind Vormünder da, so müssen diese schwören; sind die Vormünder aber vom Gerichte eingesetzt, so haben sie bloß zu schwören, daß man unter den Schuldscheinen des Verstorbenen nicht gefunden hat, daß dieser bezahlt sei.

§ 7. Sind mündige und unmündige Kinder da, so brauchen jene nicht zu warten, bis diese auch erwachsen sind, sondern sie nehmen das Ganze gegen einen Schwur und geben den Unmündigen ihren Theil.

§ 8. Wenn einer von den Erben sagt: der Vater hat mir gesagt, daß dieser Schein schon bezahlt ist, und die anderen sagen: der Vater habe ihnen nichts gesagt, so ist dieser, wenn der Schein von ihm ausging, für Alle beglaubt durch die Miggu; denn wenn er gewollt hätte, so hätte er diese verbrennen können, sonst ist er aber nur für seinen Theil allein beglaubt. Einige wollen aber, daß er nur überhaupt für seinen Theil allein beglaubt sei.

§ 9. Das nämliche Recht, das die Erben des Verleihers haben, wenn sie vom Leiher bezahlt sein wollen, haben sie auch, wenn sie von den Erben des Leihers bezahlt sein wollen, außer daß sie alsdann auch schwören müssen, daß sie vom Vater nicht bezahlt worden sind; sagen nun die Erben des Leihers: unser Vater hat gesagt, er habe eurem Vater bezahlt, so brauchen sie nicht zu schwören, daß sie vom Vater nicht bezahlt sind.

§ 10. Sind die Erben des Gläubigers gestorben, bevor sie den schuldigen Eid geleistet haben, so sind die Meinungen getheilt, ob ihre Erben gegen einen Eid bezahlt werden oder nicht.

§ 11. Ist aber der Schuldner erst gestorben und dann der Gläubiger, so erhalten dessen Erben gar nichts, auch nicht gegen einen Eid, denn der Gläubiger mußte ja schon den Erben des Schuldners schwören, wenn er Geld haben wollte; ein Eid aber kann nicht geerbt werden (selbst wenn der Gläubiger schon geschworen hätte,

denn man besorgt, daß er noch bei seinem Leben bezahlt worden ist). Hat ein Richter jedoch die Erben in solchem Falle schwören lassen und sind sie bezahlt worden, so behalten sie was sie haben; ebenso wenn die Erben des Gläubigers selbst zuvorgekommen sind und sich der Güter bemächtigt haben; daher wird ein solcher Schuldschein, den die Erben bezahlen sollen, deren Vater früher gestorben ist, als der Gläubiger, nicht bezahlt, er wird aber auch nicht zerrissen, d. h. wenn der Vormund diesen vorzeigt, aber wohl wird ein solcher zerrissen, wenn er dem Gerichte vorgezeigt worden; ist er aber nicht zerrissen worden und ein anderes Gericht hat die Zahlung erkannt, so behalten die Erben, was sie einmal haben; selbst wenn ein Bürge für die Schuld ist, braucht der Bürge in diesem Falle nicht zu zahlen, denn der Bürge kann sich doch von den Erben des Schuldners wieder bezahlt machen, wenn dieser Güter hinterlassen hat (es bleibt sich also ganz gleich) und es ist kein Unterschied hiebei, ob es ein bloßer einfacher oder ein selbstschuldiger Bürge ist. (Nach einigen Rabbinen kann der Erbe, wenn er selbst Bürge ist, bezahlt werden.)

§ 12. Ist der Schuldschein als Pfand in den Händen des Gläubigers, so werden dessen Erben bezahlt (gegen einen Eid), wenn der Schuldner auch früher gestorben wäre.

§ 13. Steht aber Zutrauen im Schuldschein (§ 3), so werden die Erben gegen einen Eid bezahlt.

§ 14. Die Regel, daß Niemand einen Schwur erben kann, ist jedoch nicht anwendbar, wenn Jemand seinen Schuldschein lädirt hat, z. B. durch eine Abschlagszahlung, da können die Erben gegen einen Eid bezahlt werden, und so auch in anderen ähnlichen Fällen. Wenn aber ein Taglöhner oder ein Beraubter keinen Schuldschein in Händen hat oder dem Kläger ein Nebeneid zugeschoben wurde und er ist gestorben, erhalten die Erben keine Bezahlung.

§ 15. Wenn ein Gläubiger oder dessen Erben von den Erben des Schuldners bezahlt sein wollen und diese sagen: unser Vater hat uns gesagt, er hätte auf diesen Schein nie etwas geliehen, so werden die Erben oder er selbst ohne Eid bezahlt.[66]

§ 16. Wenn ein Unmündiger einen Schuldschein von seinem Vater geerbt hat und es ist ein Schein vorgezeigt, daß der Schuldschein ganz oder zum Theil bezahlt worden ist, so bleibt der Schuldschein so lange liegen, bis der Erbe mündig geworden ist, wenn auch Zeugen für die Bezahlung sind, denn Zeugen können nur vernommen werden in Gegenwart des Gegners und ein Unmündiger ist so gut, als wenn er nicht da wäre.

§ 17. Wenn Erben auch erwachsen sind, brauchen sie ohne Eid des Gläubigers nicht zu zahlen; ist das geschehen, so wird der Bezahlte so lange mit Bann bestraft, bis er geschworen hat.

§ 18. Auch brauchen Waisen nur von den schlechtesten der Felder zu zahlen, und wenn selbst das Gegentheil bedungen wäre.

---

[66] Wenn der Schein nämlich in aller Ordnung ist.

§ 19. Das Feld darf aber nicht so schlecht sein, daß es mehr an Einsaat und Arbeit kostet, als die Früchte, die es trägt, werth sind, denn sonst hat es den Namen eines wüsten Landes (3. B. M. 16, 22) und nicht den eines Feldes.

§ 20. Wenn der Gläubiger sich beim Leben ihres Vaters mittlerer Felder bemächtigt hat, z. B. die Väter haben sich gegenseitig Geld geliehen, einer von dem anderen 100 Gulden, und die Erben haben schlechte Felder, nun wollen sie für ihre Schuld seine mittleren Felder haben und wollen ihm für die seinige schlechte Felder geben, so ist es natürlich, daß er behält, was er einmal hat; hat er sich aber der mittleren Güter erst nach dem Tode ihres Vaters bemächtigt, so hilft ihm diese Bemächtigung nichts.

§ 21. Wenn Jemand beschädigt worden ist und er will den Schaden von den Waisen bezahlt haben, so erhält er diesen von den schlechten Feldern, wenn die Kinder noch unmündig sind; sind sie aber schon erwachsen, so erhält er, dem Gesetze gemäß, den Schaden von den besten Gütern bezahlt. (Bezahlungen für Schaden, Verletzungen am Körper, werden von den besten, Schulden von den mittleren und die Morgengabe der Frau von den schlechten Feldern bezahlt, d. h. wenn kein baares Geld da ist.)

Abschnitt 109.

Wenn von den Gütern der Waisen bezahlt wird, so werden solche erst öffentlich feilgeboten.*)

§ 1. Das Gericht läßt solche Felder abschätzen und dann 30 aufeinanderfolgende Tage zum Verkauf ausbieten oder auch 60 Tage; jeden Montag und Donnerstag in diesen 60 Tagen des Morgens und des Abends, wenn die Arbeiter (wahrscheinlich die Feldarbeiter) zur Arbeit gehen und von derselben zurückkommen; die Felder werden durch Zeichen abgesteckt und das Gericht macht zugleich bekannt, wie viel Morgen solche enthalten und wie viel die Schätzung des Gerichtes beträgt und zu welchem Behufe solche verkauft werden sollen, ob für Schulden oder für eine Morgengabe. Wer nun Lust zu kaufen hat, läßt die Felder von den Arbeitern untersuchen. Sagt der Leiher, er wolle das Feld ohne Schätzung des Gerichtes für seine Schuld annehmen und die Erben wollen nicht, so behalten sie Recht.

§ 2. Wenn das Gericht ein Pfandrecht über Güter von Waisen erkennt, gleichviel, ob unmündige oder mündige, so muß dabei geschrieben werden: und wir (das Gericht) haben uns überzeugt, daß diese Güter dem verstorbenen N gehörten; ist dies nicht dabei geschrieben, so ist das Erkenntniß ungiltig (denn der Erbe könnte dem Gläubiger sein eigenes Feld geben und das geerbte für sich behalten, dieses könnte

*) Siehe E. H., Abschn. 104.

aber in der Folge schlechter und das des Gläubigers besser werden und der Erbe könnte dann Zeugen bringen, daß er das unrechte Feld weggegeben hat und nun das seinige wieder haben wolle, dadurch könnte aber das Gericht in schlechten Ruf kommen, daß es nicht gehörig für die Erben eingetreten sei — Beer hetib).

§ 3. Hat das Gericht ein Feld von Waisen ohne öffentlichen Ausruf verkaufen lassen, so gilt der Verkauf nicht und das Feld muß noch einmal verkauft werden; nach einigen Rabbinern gilt ein solcher Verkauf in einer Zeit, wo die Pest herrscht oder in Kriegszeiten, wo doch nicht viele Käufer zu Feldern zu finden sind; wenn das Gericht beim Verkauf bestimmt hat, daß es für keine Gefahr stehe, sondern Alles für Rechnung der Waisen, oder das Verfahren des Gerichtes war in allen Stücken genau und wie es sich gehört und es ist dennoch ein Irrthum vorgefallen, so bleibt der Verkauf giltig, er mag nun zum Vortheil oder zum Nachtheil der Waisen gewesen sein; z. B. Felder, 100 Gulden werth, sind verkauft für 200 Gulden oder umgekehrt; war das Gericht aber bei der Schätzung nicht genau und hat es keine öffentliche Bekanntmachung erlassen, in welcher die Schätzung und alles Uebrige genau angegeben werden muß, und der Verkauf geschah um ein Sechstel des ganzen Werthes zu viel oder zu wenig, so gilt ein solcher Verkauf nicht; war der Irrthum aber weniger als ein Sechstel, so bleibt der Verkauf in Kraft; ebenso wenn das Gericht ein Grundstück verkauft hat mit öffentlicher Ausrufung in einer Zeit, wo solche nicht nöthig war, oder in einer Stadt, wo solche nicht gebräuchlich ist, und das Feld ist um ein Sechstel zu viel oder zu wenig verkauft worden, so gilt solcher nicht (Einige wollen, daß er gelte, sobald ein öffentlicher Verkauf stattfand); war nun der Irrthum mehr als ein Sechstel und das Gericht will den Schaden ersetzen, um den Verkauf nicht wieder rückgängig zu machen, so hat es die Macht dazu, denn seine Macht kann doch gewiß nicht geringer sein, als die jedes anderen Menschen (Idioten הדיוט Hedjot), dem dies auch erlaubt ist; bei weniger als ein Sechstel bleibt der Verkauf auch ebenso wie bei jedem anderen nicht gerichtlichen Verkauf, wo ein solcher Fall als eine Erlassung betrachtet wird, wenn der Verkauf auch nicht öffentlich war, wo solcher nämlich nicht nöthig ist, wie z. B. wenn man verkaufen muß zu Begräbnißkosten oder zur Nahrung der Frau und der Töchter oder um königliche Abgaben zu bezahlen. Ebenso wenn der Verkauf von Sachen stattfindet, bei welchen kein öffentlicher Verkauf sein muß, z. B. Sclaven, Schuldscheine und bewegliche Güter; diese werden bloß abgeschätzt und gleich verkauft, außer wenn der Markt nicht weit ist, dann bringt man sie dahin (denn man befürchtet, daß die Sclaven indessen entlaufen und die Schuldscheine und beweglichen Güter verloren werden könnten); wenn also bei solchen Sachen der Irrthum beim Verkauf ein Sechstel des Werthes beträgt, so ist der Verkauf ungiltig, bei weniger als ein Sechstel aber nicht.

§ 4. Wenn Vormünder oder das Gericht für Waisen Geld geliehen haben, so können sie wegen der Bezahlung Sachen so verkaufen (nicht öffentlich).

§ 5. Hat das Gericht oder Vormünder Sclaven von Waisen privatim (nicht öffentlich) verkauft und der Verkauf ist um ein Sechstel zu viel oder zu wenig geschehen, so sind die Meinungen der Rabbiner getheilt, ob solcher giltig ist oder nicht.

§ 6. Hat das Gericht durch seinen Boten den Verkauf beschafft und hat sich derselbe beim Verkauf auch nur um ein Weniges geirrt, so gilt der Verkauf nicht.

Abschnitt 110.

Mit Gütern eines Unmündigen befaßt sich das Gericht nicht.

§ 1. Es ist schon Anfangs Abschn. 108 erklärt worden, daß nur in drei Fällen Waisen zu zahlen nöthig haben; hat aber der verstorbene Vater von einem Nichtjuden Geld gegen Zinsen geliehen und hat sich dieser gefallen lassen zu warten, bis die Kinder erwachsen sind, um dann seine Forderung vor einem jüdischen Gerichte geltend zu machen, aber auf die Zinsen nicht verzichtet, oder sieht das Gericht ein, daß es besser für die Waisen ist, wenn sie jetzt bezahlen, z. B. der Gläubiger will etwas von der Schuld erlassen, so hat das Gericht die Macht, für die Waisen schon in ihrer Unmündigkeit zu zahlen; ebenso wird die Morgengabe einer Frau von unmündigen Waisen bezahlt (siehe Eben haezer). Sind erwachsene und unerwachsene Erben da, so müssen erstere dem Gläubiger zahlen, so viel auf ihr Theil kommt; zu dem Ende müssen Vormünder gesetzt werden, um das Erbe den Erwachsenen abzutheilen.

§ 2. Der Grund, daß unmündige Waisen noch nicht nöthig zu zahlen haben, ist, weil ihr Vater noch bei seinem Leben dem Gläubiger zu seiner Sicherheit etwas gegeben haben könnte; wenn daher der Gläubiger nach dem Tode des Schuldners den Waisen etwas genommen hat, so daß er auch hätte sagen können, es ist das Seinige, er hat es gekauft u. s. w., also eine Miggu, so behält er, was er hat.

§ 3. Ist ein Bürge da und der Gläubiger will von diesem das Geld haben, dann befaßt sich das Gericht mit der Klage, wenn auch die Kinder noch unmündig sind.

§ 4. Wenn der verstorbene Vater den unmündigen Kindern bei seinem Leben befohlen hat, sie sollen dem N 100 Gulden oder ein Feld geben oder er hat das Geld oder das Feld bezeichnet, so werden ihnen Vormünder gesetzt, daß diese für ihr Bestes sorgen sollen, und das Gericht befaßt sich dann mit der Sache. Wenn ein erwachsener Erbe seine geerbten Güter einem Unmündigen geschenkt hat und es kommt ein Gläubiger mit einem Schuldschein auf den Verstorbenen, so wird jener von diesen Gütern bezahlt.

§ 5. Wenn Unmündige ein Grundstück haben, welches ihnen gar nicht gehört und es kommt Jemand und sagt: es wäre ihm vom Verstorbenen gewaltsamerweise genommen worden, so wird es ihm, nachdem

man dies untersucht hat, zurückgegeben. Nach Maimonides werden den Kindern zuerst Vormünder gesetzt, um die Sache noch genauer zu untersuchen; ebenso wenn ein Unmündiger gegen seine Arbeiter sich übernommen hat und sich des Feldes seines Nächsten bemächtigt, er behauptet nämlich, es wäre das seinige, so wartet man nicht, bis er erwachsen ist, sondern er muß solches gleich herausgeben; kann er, nachdem er erwachsen ist, Zeugen für seine Behauptung bringen, so wird die Sache untersucht; ist der Unmündige aber im Besitz, so läßt man es ihm, bis er groß ist; wenn sich Jemand über Unmündige beklagt, daß er durch sie Schaden habe, so werden deshalb keine Vormünder gesetzt, um einen Proceß zu führen; auch wegen einer zweifelhaften Sache nicht, es müßte denn die Klage ganz außer Zweifel sein; Einige wollen, daß man ihnen jedenfalls Vormünder setzen muß, vielleicht könnte die Sache zu ihrem Besten verglichen werden.

§ 6. Wenn sich ein Grundstück im Besitz von Unmündigen befindet und es kommt Jemand, der sagt: er habe dasselbe von dem Verstorbenen gekauft und es sind Zeugen da, daß er es noch während des Lebens des Vaters schon drei Jahre in Besitz gehabt und die Früchte davon genossen hat, so behalten es die Erben dennoch, denn man vernimmt keine Zeugen vor Unmündigen; zeigt er aber einen bestätigten Kaufschein vor, dann müssen die Erben, nachdem man ihnen Vormünder gesetzt, solches herausgehen.

§ 7. Wenn der Verstorbene eine Handschrift hinterlassen hat, daß gewisse (benannte) Sachen dem N gehören, so müssen sie wieder herausgegeben werden (siehe oben Ende Abschn. 107); ebenso wenn ihr Vater das Feld gewaltsamerweise genommen und solches vor seinem Tode gestanden hat, müssen die Erben zahlen, sie mögen nun die Früchte von dem Felde genossen haben oder nicht, mögen die Eigenthümer solches auch schon als verloren angesehen haben und es ist kein Unterschied zwischen beweglichen und unbeweglichen Gütern.

§ 8. Hat das Gericht oder die Vormünder für Unmündige Geld geliehen, so verkaufen sie deren Güter zum Behuf der Wiederbezahlung privatim (nicht öffentlich) und die Gläubiger werden von den mittleren Gütern bezahlt. Ebenso wenn das Gericht auf Gefahr der Waisen ein Feld verkauft hat, welches von Gerichtswegen von einem späteren Käufer genommen worden ist, braucht es nicht öffentlich verkauft zu werden; haben aber die Waisen selbst ohne Vormünder etwas verkauft, so befaßt man sich nicht damit, sondern wartet, bis sie erwachsen sind; setzt ihnen auch keine Vormünder, um Zeugen zu vernehmen.

§ 9. Sobald man den Waisen Vormünder setzt, können diese auch Zeugen vernehmen, auch Zeugen für ein Testament. Ein Rabbi aber will nicht, daß die Vormünder die Zeugen vernehmen, sondern das Testament gilt, wenn solches vor dem Gericht gemacht ist (mündlich) oder Zeugen es schriftlich aufgesetzt haben oder der Verstorbene eigenhändig geschrieben hatte und das Gericht kennt seine Handschrift.

§ 10. Zur Hebung einer Morgengabe bedarf es keiner Vormünder.

§ 11. Vormünder werden nur bestellt, um dem Gerichte die Geschäfte zu erleichtern; wo aber das Gericht sieht, daß Vormünder nicht zweckmäßig sind, sondern selbst für die Waisen handeln will, gibt es keine besseren Vormünder als das Gericht. (Das Gericht hat auch die Macht, Vergleiche für die Waisen zu stiften, wenn ihm däucht, daß es zweckmäßig ist.)

Ueber Schuldenbezahlen von beschwerten Gütern.

Abschnitt 111.

Ueber einen Gläubiger, der einen Schuldschein hat und von beschwerten Gütern bezahlt wird, und über einen Gläubiger, der auf's Wort geliehen hat.

§ 1. Wer auf's Wort, ohne Schuldschein, Geld geliehen hat, kann Bezahlung erlangen von dem, was er beim Schuldner vorfindet, seien es nun bewegliche oder unbewegliche Sachen, und wenn diese auch erst vom Schuldner nach der Leihung erworben sind, aber nicht von verkauften oder verschenkten Sachen; ein Gläubiger mit einem Schuldschein wird jedoch auch von verkauften oder verschenkten Gütern bezahlt, falls diese Güter nämlich nach der Leihung vom Schuldner verkauft oder verschenkt wurden, wenn dies auch nicht deutlich im Schuldscheine stände; ist aber im Schuldschein deutlich ausbedungen, daß der Gläubiger an verkauften oder verschenkten Gütern keine Macht haben soll, so bleibt die Bedingung.

§ 2. Geschenke an höhere Heiligthümer (zur Ausbesserung des Tempels oder der Synagoge) sind als beschwerte Güter anzusehen und der Gläubiger wird von ihnen nicht bezahlt, so lange noch freie Güter da sind. Ist der Verkauf oder die Schenkung noch vor der Leihung geschehen, so versteht es sich von selbst, daß der Gläubiger von ihnen nicht bezahlt wird, es müßte denn bewiesen sein, daß der Verkauf oder die Schenkung nur pro forma waren, um den Gläubiger nicht zu zahlen (siehe Abschn. 99), dann kann sogar ein Gläubiger auf's Wort von ihnen bezahlt werden.

§ 3. Hat man dem Schuldner ein Geschenk gemacht mit der Bedingung, daß keine Schuld irgend einer Art darauf haften soll, sei solche vor oder nach der Schenkung gemacht, so gilt die Bedingung; aber nicht so, wenn der Schuldner ein Grundstück gekauft hat, und der Verkäufer macht obige Bedingung, solche gilt nicht.

§ 4. Wenn Jemand seinem einzigen Sohne ein Grundstück unter obiger Bedingung geschenkt hat und gestorben ist, so wird ein Gläubiger davon bezahlt.

§ 5. Hat Jemand mehrere Schulden und das Gericht hat dessen Grundstücke verkauft, um die früheren Gläubiger zu zahlen, so können die späteren Gläubiger das Grundstück dem Käufer nicht wieder entreißen; hat aber der Schuldner und nicht das Gericht dies gethan, so halten sich die späteren Gläubiger an den Käufer.

§ 6. Wenn Vormünder ein Feld für Waisen verkauft haben, so sagt das Gericht nicht, daß sie als Vormünder die Gefahr auch für sich selbst übernommen haben und kein Recht mehr an dem Felde hätten, sondern sie können, wenn sie dem Käufer früher Geld (von ihrem eigenen Vermögen) geliehen haben, ihm das Feld wieder entreißen.

§ 7. Wenn ein früherer Gläubiger sich bezahlt machen will und es ist nicht mehr da, als nur für ihn hinreichend ist, so muß er dem späteren Gläubiger erst schwören, daß er noch gar nichts auf seine Schuld bezahlt erhalten hat. (Siehe Abschn. 70, § 6, und auch Abschn. 41.)

§ 8. So lange noch freie Güter da sind, darf sich der Gläubiger nur an diese halten; wenn sie auch schlecht sind, so kann er doch nicht von Gütern bezahlt werden, die beschwert sind, gleichviel ob gekaufte oder geschenkte; wenn daher ein Schuldner anderen Geschenke gegeben, er verschrieb z. B. als Geschenk an A 200, B 300 und C 400, und es ist nicht genug da, um alle zu befriedigen, so sagt man nicht, der frühere Beschenkte hat das erste Recht, sondern man theilt das Ganze in neun Theile, A erhält zwei, B drei und C vier Theile, und wenn ein Gläubiger mit einem Schuldschein kommt, der ein Recht an diese Schenkungen hat, so hält er sich an alle und jeder muß nach Verhältniß zahlen. Hieß es aber in dem Schenkungsschreiben: 200 Gulden dem N und nach ihm (von dem, was dann noch übrig ist) an N 300, und nach ihm an N 400, so hat der frühere das Vorrecht, und wenn der Gläubiger kommt, so muß er sich zuerst an den letzten, reicht es nicht hin, an den vorletzten, und reicht es noch nicht hin, alsdann an den ersten halten. (Ebenso ist es nach einigen, wenn er gesagt hat, A 200, B 200 und C 200, da er allen dreien gleich viel geschenkt und die Summen nicht zusammengezogen hat, so sei es so, als wenn er gesagt hätte: und nach ihm. (Einige sind aber dagegen.)

§ 9. Wenn A auf seinem Sterbebette befohlen hat, man soll B 100 Gulden schenken, und die Erben haben alles Geerbte verkauft, so hält sich B an die Käufer.

§ 10. Wenn Erben die Grundstücke ihres Vaters verkauft haben, so sind solche als beschwerte Güter zu betrachten und der Gläubiger kann sich an sie nicht halten, so lange noch freie Güter da sind. (Siehe Abschn. 107.)

§ 11. Wenn der Schuldner ein Grundstück, welches in seiner Stadt ist, verkauft hat und er hat noch ein anderes Grundstück in einer anderen Stadt, so hält sich der Gläubiger an den Käufer und kann nicht auf das Grundstück in der anderen Stadt verwiesen werden. (Jedoch bleibt dies dem Gutachten der Richter überlassen, wenn z. B. der Gläubiger keinen Schaden dabei hat, daß er von dem anderen Grundstück bezahlt wird.)

§ 12. Haben die Käufer noch freie Güter zurückgelassen, solche sind aber verdorben worden, so hält sich der Gläubiger an die Käufer.

§ 13. Sind sie nicht verdorben, sondern gewaltsamerweise genommen worden, so kann sich der Gläubiger doch nicht an die Käufer halten, denn gewöhnlich fallen solche Gewaltsmänner, d. h. sie müssen das Geraubte doch wieder fahren lassen, und am Ende bekommt er doch seine Schuld bezahlt — er muß also warten. (Wenn aber der Leiher zu einer anderen Religion übergegangen ist und er kann bei einem nichtjüdischen Gerichte nichts mit ihm ausrichten, so kann er sich wieder an die Käufer halten; ebenso wollen einige, wenn der Schuldner unmündige Kinder hinterlassen hat, andere Rabbis sind aber dagegen. Wenn ein Schuldner, dessen Zahlungszeit noch nicht da ist, im Begriff ist, seine Grundstücke einem Nichtjuden zu verkaufen, so daß der Gläubiger nachher seine Schuld von jenem nicht heben kann, oder der Schuldner seine beweglichen Güter verkaufen will, so kann der Gläubiger den Verkauf nicht wehren, denn der Schuldner könnte ihn ja vielleicht noch vor der Verfallszeit bezahlen. — Der Verkäufer hat aber jedenfalls unrecht gehandelt und mir scheint, wenn das Gericht einsieht, daß der Gläubiger nachher nicht bezahlt wird, könne der Verkauf gehindert werden.)

§ 14. Ist die Zahlungszeit da und der Gläubiger hat es vernachlässigt, seine Schuld einzufordern und sich von freien Gütern bezahlt zu machen, und diese (die freien Güter) sind in der Folge verdorben worden, so kann sich der Gläubiger, wenn auch lange Zeit nachher, wieder an die Käufer halten.

§ 15. Wenn mehrere Käufer vom Schuldner zugleich gekauft haben, so kann sich der Gläubiger an einen von ihnen halten, an welchen er will, und hat nicht nöthig, von einem ein halbes Feld und von dem anderen wieder ein halbes Feld zu nehmen. (Sind aber mehrere Felder da und er kann von einem jeden ein ganzes Feld erhalten, so braucht ihm einer nicht allein seine Schuld zu zahlen.)

§ 16. Wenn ein Käufer das Feld, welches er vom Schuldner gekauft, wieder verkauft hat und dieser hat es wieder verkauft, so kann sich der Gläubiger noch immer an den letzten Käufer halten.

§ 17. Wenn ein Schuldner seine Güter verkauft hat und der Gläubiger hat sogar den Kaufschein mit unterzeichnet, so hat er deshalb sein Recht an dieses Grundstück nicht verloren, er kann sich doch an den Käufer halten, denn er kann sagen: Ich will lieber mit dem Käufer als mit dem Schuldner zu thun haben.

§ 18. Wenn A ein Haus vom B gekauft hat und C hat einen Schuldschein auf dieses Haus, er war gegenwärtig beim Kauf und hat seinen Schuldschein nicht vorgezeigt, und wenn sogar A das Haus niedergerissen und daran gebaut und C über den Bau gesetzt hat, und nachher zeigt C seinen Schein vor, so hat er doch durch sein bisheriges Schweigen sein Recht nicht verloren.

§ 19. Wenn ein Schuldner nach der Leihung seine Güter auf eine gewisse Zeit verschenkt hat, seien es Grundstücke, die er vor oder nach der Leihung erworben hat, und er hat dem Gläubiger auch die künftigen Güter verschrieben, so gilt die Schenkung nicht; war die Schenkung vor der Leihung und jene war auf eine bestimmte Zeit,

so behält der Beschenkte solche *bis dahin*, war aber die Zurückgabe der Schenkung nicht *bestimmt*, d. h. die *Zeit* der Zurückgabe, und die Leihung war *nachher*, so kann der Gläubiger den Beschenkten nicht drängen, ebensowenig als der Schenker ihn drängen kann, denn jener kann ihn ja immer hinhalten (da die Zeit der Zurückgabe nicht bestimmt ist); der Gläubiger kann jedoch den Beschenkten zwingen, daß er das Geschenkte Niemandem als *ihm* geben soll.

§ 20. Wenn der Schuldner auch nicht die künftigen Güter verschrieben hat und gestorben ist, so kann sich der Gläubiger doch an solche erworbene Güter halten; einige Rabbinen sind aber dagegen.

§ 21. A hat B auf's Wort und B hat C auf einen Schein geliehen; hat nun C alle seine Güter verkauft, so kann A sich an die Käufer halten, weil B einen Schein auf C hat und dieser seine Schuld an A eingesteht. Wenn der Schuldner nichts anderes als Schuldscheine im Vermögen hat und er ist gestorben (denn wenn er lebt, versteht es sich von selbst, durch eine Verordnung des Rabbi Nathan), so kann der Gläubiger durch solche bezahlt werden, wenn auch solche von späterem Datum wären als *seine* Leihung, und wenn die *Schuldner des Schuldners* auch erst nach *seiner* Leihung Güter erworben haben, so kann der Gläubiger sich von ihnen oder von ihren Erben bezahlt machen (durch die Verordnung des Rabbi Nathan).

§ 22. Hat der Schuldner Schuldscheine verkauft oder verschenkt, oder *seine* Schuldner haben ihre, d. h. ihre Schuldscheine *nach* der Zeit *seiner* Leihung, verkauft und es steht in dem Schuldscheine des Gläubigers und auch in den Schuldscheinen des Schuldners bewegliche *neben* (אגב Aggab) unbeweglichen Gütern (in diesem Falle sind jene ebenso gut als *diese*), dann haben solche das Recht vom früheren Datum und sein Gläubiger kann sich an die Güter der Schuldner seines Schuldners halten, indem *er* selbst ja auch früher kommt als die Käufer.

§ 23. Hat der Schuldner zwei Gläubiger und sie kommen zugleich, um sich von seinen Schuldnern bezahlt zu machen, und die Schuldscheine des Schuldners sind von späterem Datum als die *seiner* Gläubiger und es ist einer von ihnen zuvorgekommen, so behält derselbe, was er hat; sind aber die Schuldscheine des Schuldners von früherem Datum oder der *seines* zweiten Gläubigers und er hat seinem ersten Gläubiger das Wort אגב *neben* geschrieben, so hat dieser den Vorzug.

§ 24. A hat einen Schuldschein auf B und hat solchen durch Schrift und Ueberlieferung dem C geschenkt; da nun C bezahlt sein will, zeigt D einen Schuldschein auf A vor, der von früherem Datum war, als der, den A auf B hatte; wenn nun in D's Schuldschein steht: bewegliche *neben* unbeweglichen Gütern, so wird D von B bezahlt und *nicht* C; dadurch leidet der Handel und Wandel nicht. (Siehe Ende Abschn. 113.)

Abschnitt 112.

Kein Gläubiger darf sich bezahlt machen von beschwerten Gütern, welche der Schuldner erst nach der Leihung erworben hat.

§ 1. Kein Gläubiger darf sich bezahlt machen von beschwerten Gütern, welche der Schuldner erst nach der Leihung erworben hat; sind solche aber noch in den Händen des Schuldners, so wird natürlich der Gläubiger davon bezahlt, er müßte ihm denn ausdrücklich auch die künftigen Güter verschrieben haben, dann wird er auch von solchen bezahlt, die er nachher gekauft hat und wenn sie verkauft sind, hält er sich an die Käufer. Einige wollen, da die Regel gilt, wenn in einem Schuldschein auch nicht die Worte stehen: daß der Schuldner für alle Gefahr stehe (אחריות Achrajoth), sei dies ein Fehler des Schreibers, indem man dies allgemein voraussetzt, darum gelte auch ein Schein, in welchem die künftigen Güter nicht verschrieben sind als ein solcher.

§ 2. Hat der Schuldner die Worte: welche ich erwerben werde, nicht geschrieben und hat er seine Güter nach der Leihung verkauft und der Gläubiger will sich an den Käufer halten, indem er sagt: das Verkaufte hätte der Schuldner schon bei der Leihung gehabt, der Käufer behauptet aber das Gegentheil, so sagen Einige, der Gläubiger muß für seine Behauptung Beweise bringen, Einige wollen, daß, wenn Zeugen da sind, der Schuldner habe das Grundstück gekauft und wieder verkauft, der Gläubiger Beweise bringen müsse, daß der Schuldner solches vor der Leihung gekauft hat (die erste Meinung gilt, so däucht mir); sind aber Zeugen, daß der Leiher schon lange in Besitz dieses Grundstückes war, so muß der Käufer Beweise bringen, daß der Leiher solches gekauft hat und wann.

§ 3. Wenn Jemand seine Güter verschenkt mit den Worten: von heute an und nach meinem Tode, und er ist gestorben, so sagen Einige, der Beschenkte müsse Beweise bringen, daß diese Güter (an welche sich der Gläubiger halten will) schon bei der Zeit der Schenkung in der Gewalt des Schenkers waren, Andere aber wollen, wenn es bekannt ist, daß der Schenker nach der Schenkung noch Güter erworben habe, so gehöre alles, was da ist, dem Beschenkten (die erste Meinung gilt, so däucht mir).

§ 4. Wenn zwei Gläubiger Schuldscheine vorzeigen, in keinem derselben sind die künftigen Güter mit verschrieben und die Güter reichen nicht hin, um beide zu befriedigen; der frühere Gläubiger behauptet, die Güter waren schon da bei seiner Leihung, der spätere sagt, sie waren erst bei seiner Leihung da, er hätte also ebenfalls Recht daran, so wollen Einige, daß sich die Gläubiger die Hälfte, weshalb sie sich streiten, theilen sollen, Andere wollen, der frühere Gläubiger hätte den Vorzug; sind aber Zeugen da, daß der Schuldner zwar die Güter erst später gekauft hat, sie wissen aber nicht genau wann, so theilen sie sich die Hälfte, worüber sie streiten.

§ 5. Wenn A Geld gegen einen Schuldschein geliehen hat, hat aber die künftigen Güter nicht mit verschrieben und er starb und hinterließ eine Tochter und diese hat sich verheiratet, so kann der Gläubiger sich nicht an das Mitgebrachte halten, denn der Mann ist in Hinsicht der Güter seiner Frau als Käufer (von seiner Frau) zu betrachten. Ist die Tochter aber noch nicht verheiratet, so hält er sich an diese, als Erbin. (Siehe Abschn. 111, § 20 und 21, auch Anfangs Abschn. 107.)

Abschnitt 113.

Kein Gläubiger kann von verkauften beweglichen Gütern bezahlt werden.

§ 1. Der Gläubiger kann sich nur an Grundstücke halten, die verkauft oder verschenkt sind, aber nicht an bewegliche Güter, wenn auch solche bei der Leihung schon da waren und wenn sogar der Gläubiger die Käufer vor dem Ankauf solcher Güter gewarnt hat; hat der Leiher aber solche in kranken Tagen verschenkt, so hält sich der Gläubiger an solche, wie dies erklärt werden wird, Abschn. 252. Steht aber im Schuldschein das Wort neben, so sind solche als Grundstücke zu betrachten, es müssen aber auch die Worte dabei stehen: nicht als ein Scheincontract oder als ein Entwurf, oder er muß geschrieben haben: solche (die beweglichen Güter) von jetzt an.

§ 2. Wenn bewegliche Güter neben unbeweglichen verschrieben sind, so ist nicht nöthig, daß sich erstere in den letzteren befinden, sogar lebendige Wesen, die sich selbst bewegen, Thiere, Sclaven, kann man neben einem kleinen Stückchen Felde verschreiben und wenn der beweglichen Güter noch so viele wären; wenn der Schuldner gar kein Feld hat und der Gläubiger hat ihm von dem seinigen etwas verkauft, verliehen oder vermiethet und wenn es auch noch so wenig wäre, so kann er mit diesem Wenigen ihm so viele bewegliche Güter verschreiben, als er will, sie sind nun als unbewegliche Güter zu betrachten und der Gläubiger kann solche von dem Käufer nehmen; der Platz des unbeweglichen Gutes braucht nicht einmal bezeichnet zu werden. Hat der Schuldner auch kein Grundstück, so schreibt er: ich habe ihm (dem Gläubiger) einen Platz, vier Ellen im Quadrat, in meinem Hofe verkauft und daneben habe ich ihm auch meine beweglichen Güter verschrieben; wenn wir auch gar nicht wissen, ob er unbewegliches Gut besitzt, so ist das Bekenntniß des Schuldners für seine Schuld so gut als 100 Zeugen.

§ 3. Jetzt ist nicht mehr der Gebrauch, von verkauften beweglichen Gütern sich bezahlt zu machen, denn sonst könnte Handel und Wandel nicht bestehen, hat er jedoch künftige bewegliche Güter verschrieben und hat darauf abermals geliehen und wieder künftige Güter verschrieben neben unbeweglichen, und der zweite Gläubiger ist zuvorgekommen und hat sich beweglicher Güter bemächtigt, welche der Schuldner früher

hatte als seine Leihung war, so kann der frühere Leiher ihm solche wieder entreißen, denn dadurch leidet Handel und Wandel. (Siehe Abschn. 60, auch Abschn. 37, § 16.)

Abschnitt 114.

Ueber den Gläubiger und den Käufer, ob dieser den ersten nach dem Schuldner wieder zurückweisen kann.

§ 1. Der Gläubiger kann sich verkaufter Sachen, welche nach seiner Leihung verkauft worden sind, bemächtigen, d. h. gerichtlich; das Gericht zerreißt dann das Pfandrecht und schreibt ihm einen Bemächtigungsschein; in solchem muß stehen, daß der erste zerrissen worden ist.

§ 2. Ist der Käufer anwesend, so muß er seine Einwendungen machen, kann aber den Gläubiger nicht auf seinen Schuldner hinweisen; ist er abwesend, nicht weiter als eine Tagreise, so macht man ihm das Vorgefallene bekannt; verlangt er Zeit, so gibt man ihm 30 Tage Zeit, d. h. bloß um hinter die Wahrheit zu kommen, aber nicht um die Sache bloß hinzuhalten.

§ 3. Der Käufer kann aber den Gläubiger mit Geld für seine Schuld befriedigen und das Grundstück behalten und sich dann wieder an den Verkäufer halten; ist aber das Grundstück dem Gläubiger als Hypothek angewiesen, d. h. soll er nur durch dieses bezahlt werden, so muß der Käufer solches herausgeben. Hat der Käufer zwei Felder, eines nach dem anderen gekauft, ein jedes für 100 Gulden und die Schuld des Gläubigers ist 200 Gulden, und hat dieser sich des ersten Feldes für 100 Gulden bemächtigt und will nun auch das zweite haben, der Käufer will ihm aber jetzt 200 Gulden geben oder er soll das erste Feld für 200 Gulden behalten, so behält der Käufer Recht. Will der Gläubiger das erste Feld für 200 Gulden behalten, so kann der Käufer von dem Verkäufer nur noch 100 Gulden verlangen. (Einige wollen, wenn das Gericht erst eine ordentliche Abschätzung und öffentliche Feilbietung veranstaltet hat, so könne der Käufer den Gläubiger nicht mit Geld abfertigen, siehe Abschn. 103, § 9.) Auch wenn zwei Käufer da sind, so kann der zweite nicht sagen, der Gläubiger solle das erste Feld für mehr als der Werth desselben ist, annehmen, auch kann er ihn nicht mit Geld abfertigen, denn der zweite Käufer hat mit dem ersten nichts zu schaffen.

§ 4. Nachdem das Gericht den Bemächtigungsschein ausgeschrieben hat, läßt es drei erfahrene Männer auf das Feld hingehen, diese schätzen den Theil ab, der dem Gläubiger davon für sein Capital zukommt und auch die Hälfte der Verbesserung, wie viel solches jetzt werth ist; das Gericht läßt solches 30 Tage lang zum Verkauf ausrufen, wie es mit den Feldern der Waisen geschieht und wie solches schon in Abschnitt 109 erklärt worden ist; dann muß der Leiher schwören, daß er nicht bezahlen kann, wenn er nämlich anwesend ist (sonst braucht

man nicht auf dessen Zurückkunft zu warten). Der Gläubiger muß ebenfalls schwören, daß er nicht schon bezahlt ist und daß er den Schuldschein nicht verkauft hat und muß in den Schwur einschalten, daß dieser Schein richtig ist und nicht bloß vorräthig gemacht worden ist; ist aber die Bezahlungszeit noch nicht da, so braucht er nicht zu schwören, dann läßt man, nachdem man erst einen Besitznehmungsschein geschrieben, den Gläubiger das Feld in Besitz nehmen, so weit es ihm zukommt (siehe Abschn. 103), muß aber dabei schreiben, man (das Gericht) sei überzeugt, daß dieses Feld dem Schuldner gehörte und daß der Bemächtigungsschein zerrissen worden ist.

§ 5. Wenn sich das Gericht bei der Schätzung eines Feldes, welches der Käufer herausgeben muß, nur um etwas geirrt hat, gilt die Schätzung nicht. (Einige wollen, es wäre ebenso damit, wie bei den Feldern von Waisen, Abschn. 109, § 3.) Kommt nun Jemand und will mehr für das Feld zahlen, als die Schätzung des Gerichtes beträgt, so muß auch der Gläubiger solches dafür annehmen.

§ 6. Wenn sich der Gläubiger und Käufer überbieten, so erhält das Feld der, der am meisten gibt, wenn nämlich die gebotene Summe für die Schuld reicht; will der Käufer aber nur um ein Weniges mehr geben, als die Schätzung des Gerichtes beträgt, so daß solches doch nicht für die Schuld hinreicht, so wird nicht darauf geachtet (und der Gläubiger erhält solches).

§ 7. Sagt der Gläubiger, er will das Grundstück für die ganze Schuld behalten, ohne Schätzung des Gerichtes und der Käufer verlangt solche und will das geben, was sie betragen wird, so wird abermals nicht darauf geachtet.

Abschnitt 115.

Wie es mit den Früchten und den Verbesserungen eines Feldes ist, welches vom Käufer oder von Waisen genommen wird.

§ 1. Wenn der Gläubiger ein Feld vom Käufer nehmen will und sein Schuldner hat ihm auch die künftigen Güter verschrieben, so erhält er auch die Verbesserung des Feldes, die seit dieser Zeit geschehen ist, d. h. so viel seine Schuld beträgt, solche mögen nun von selbst durch Bäume, die emporgesprossen sind, oder durch das Steigen der Felderpreise, oder durch Kosten, die man daran gewandt hat, herrühren, mit dem Unterschiede, daß er in letzterem Falle nur die Hälfte des Ueberschusses der Kosten erhält (immer nur so viel, wie die Schuld beträgt); Einige wollen, daß er jedenfalls nur die Hälfte der Besserungen erhält, und so däucht mir auch recht; hat der Verkäufer aber ausdrücklich ausgemacht, daß der Käufer von zukünftigen Gütern nichts erwerben soll, so hat derselbe gar keinen Antheil an den Verbesserungen; Einige wollen, daß den Gläubiger die Kosten gar nicht kümmern, denn er erhält doch nicht mehr als seine Schuld beträgt.

Der Käufer hingegen hält sich wieder an den Verkäufer, aber die Verbesserung erhält er nur von freien Gütern des Verkäufers (an Allem was das Feld besser geworden ist hat der Gläubiger nach dem Tode des Verkäufers keinen Antheil); alle Früchte, die der Käufer schon verzehrt hat, werden nicht mit in Anschlag gebracht, wohl aber alle Früchte, die noch fest an der Erde sind, wenn solche auch schon reif sind und gleich abgeschnitten oder gepflückt werden sollen. (Es ist schon erwähnt worden, daß der Käufer den Gläubiger mit Geld abfertigen kann, außer wenn das Feld ihm ausdrücklich als Hypothek angewiesen ist und er auf das Feld besteht.)

§ 2. Wenn nun ein Gläubiger ein solches Feld von dem Käufer erhalten hat, so viel ihm nämlich vom Capital und der halben Verbesserung für seine Schuld zukommt, so sieht man, ob dann das, was noch übrig ist, für den Käufer noch von Nutzen ist, dann müssen sie, wenn sie sich einig werden können, diesen Theil gemeinschaftlich verwalten, wo nicht, so übernimmt der Gläubiger das Ganze und gibt dem Käufer das Geld dafür (ebenso wenn der Gläubiger für seine Schuld am Capital ohne Verbesserung genug hat und die Verbesserung dem Käufer ganz gehört; ist das Feld eine Hypothek, so erhält der Käufer nur die Unkosten, aber nicht das, was solche mehr als die Verbesserungen betragen).

§ 3. Alles Obige ist nur anwendbar bei einem Käufer, aber bei einem Beschenkten erhält der Gläubiger von der Verbesserung gar nichts, nur das, was das Feld bei der Schenkung werth war; ist die Verbesserung aber von selbst entstanden, so erhält er von Allem. (Einige sind dagegen, das Feld müßte denn eine Hypothek sein; hat der Schenker alle Gefahr bei der Schenkung übernommen, so bleibt es wieder ebenso wie beim Käufer, und wenn der Käufer ausdrücklich gesagt hat, daß der Verkäufer für Gefahr nicht einstehen soll, so ist er zu betrachten wie ein Beschenkter.)

§ 4. Wenn Waisen die Güter verbessert haben, so erhält der Gläubiger seine Schuld nicht von solchen Verbesserungen, wohl aber von solchen, die von selbst entstanden sind. (Einige sind dagegen und sagen, bei Waisen verfährt man wie bei einem Beschenkten, oder das Feld müßte eine Hypothek sein.)

§ 5. Wenn die Verbesserungen durch Unkosten entstanden sind und die Waisen sagen, sie hätten die Unkosten daran gewandt; der Gläubiger sagt, sie könnten von euerem Vater geschehen sein, so müssen die ersteren Beweise bringen. (Einige behaupten, wenn das Feld keine Hypothek ist, so müsse der Gläubiger Beweise bringen.)

§ 6. Haben die Waisen Beweise gebracht, so werden die Verbesserungen und auch die Kosten geschätzt, und sie erhalten das, was von den beiden das wenigste ist an baarem Gelde, d. h. wenn das Feld eine Hypothek ist, sonst können sie den Gläubiger mit Geld abfertigen oder sie können auch die Verbesserungen an dem Grundstücke verlangen und brauchen nicht mit Geld zufrieden zu sein. (Beträgt aber die Schuld so viel als das Feld und die Verbesserungen zusammen sind, so erhält der Gläubiger Alles und braucht die Unkosten nicht zu zahlen.)

Abschnitt 116.

Wie man dem Käufer das Bemächtigungsrecht schreibt.

§ 1. Wenn man von dem Käufer das Feld nimmt, schreibt ihm das Gericht einen Schein darüber und er hält sich dann wieder an den Verkäufer — wenn er was hat? Der Schein lautet auf die Summe, die das Feld werth war, wie er es gekauft hat, sei es, daß solches wohlfeiler geworden, oder daß solches um einen wohlfeileren Preis, als es werth war, gekauft wurde; das nämliche Recht, was der Gläubiger hatte, hat er auch an den zweiten Käufer, der nach ihm gekauft hat, auch wenn nicht einmal ein Verkaufsschein, sondern bloß Zeugen da wären, sogar wenn der Verkäufer nicht die Gefahr übernommen hätte (ein Beschenkter muß aber einen Schenkungsschein haben); die Zeugen müssen jedoch bezeugen, daß sie diesen Verkauf auf irgend einem Schein unterschrieben haben und daß auch keine anderen Zeugen, als nur sie, bei diesem Verkaufe waren; bei alledem muß ihm doch das Gericht einen Schein geben, daß ihm das Feld genommen worden ist.

§ 2. Hat der Käufer, von dem man das Feld genommen hat, solches ausdrücklich vom Verkäufer gekauft, ohne dessen Uebernahme für Gefahr, so muß er sehen und den Gläubiger bitten, daß er ihm seinen Schuldschein gebe und auch eine Vollmacht solchen zu heben, damit er sich an den Leiher halten könne; dies muß aber geschehen, bevor ihm das Feld vom Gläubiger genommen worden ist, denn sonst hat ein solcher Schuldschein keine Giltigkeit mehr; das Gericht kann ihm keinen Schein geben, denn er hat ja das Feld ohne Uebernahme von Gefahr von Seiten des Verkäufers gekauft.

Ueber Hypotheken.

Abschnitt 117.

Wenn Jemand sein Feld oder seine Sclaven als Hypothek einsetzt.

§ 1. Wenn Jemand sein Feld einem Gläubiger oder seiner Frau für ihre Morgengabe als Hypothek einsetzt und ihnen geschrieben hat: davon sollt ihr euere Bezahlung erhalten, und das Feld ist überschwemmt worden, so daß das Wasser immer darauf stehen bleibt und das Feld nicht zu gebrauchen ist, so kann er, oder sie, sich an andere Güter desselben halten; so lange das Feld aber noch in gutem Stande ist, kann er ihn nicht mit anderen Gütern abfertigen, außer mit Geld, ist aber die Bedingung so gestellt, daß er nur von diesem Felde bezahlt werden soll, so erhält er solche nicht von anderen Gütern; ist nun ein solches Feld verkauft worden und der Gläubiger will es wieder wegnehmen, so kann der Käufer ihn nicht mit Geld abfertigen; hat sich gefunden, daß ein solches Feld gar nicht ihm gehörte, so sind die Meinungen getheilt, ob er auch von anderen Gütern (die der

Schuldner hat) bezahlt wird, auf jeden Fall kann er es einem früheren Gläubiger, der sich dessen bemächtigt hat, nicht wieder nehmen. Hat Jemand sein Feld als Hypothek eingesetzt und solches verkauft, so bleibt solches giltig, so lange noch andere Felder da sind für den Gläubiger oder die Frau, d. h. wenn der Verkauf auf eine gewisse bestimmte Zeit geschehen ist; ist er aber als völlig verkauft geschehen, so ist er gar nicht giltig. (So will es Maimonides, die meisten späteren Rabbiner streiten aber dagegen und sagen: der Gläubiger braucht sich nur an das für ihn ausdrücklich bestimmte Feld zu halten, wenn auch noch andere Felder da sind, und der Verkauf bleibt so lange giltig, bis es der Gläubiger nimmt, und so bleibt es auch.)

§ 2. Ein Pfand ist als Hypothek zu betrachten; ist dabei gesagt worden: nur von diesem soll bezahlt werden, so ist es in diesem Falle ebenso, wie bei einem Felde.

§ 3. Einen Ochsen oder andere bewegliche Sachen kann man nicht als Hypothek betrachten; ist es doch geschehen, und selbst in dem Schuldscheine bestimmt worden und der Käufer war sogar davon unterrichtet, und sie sind verkauft worden, so kann sie der Gläubiger nicht wieder nehmen; der Grund ist, weil dies bei beweglichen Sachen nicht so bekannt wird, wie bei Feldern, und der Käufer sich daher nicht davor in Acht nehmen kann.

§ 4. Ebenso ist es in Hinsicht der früheren oder späteren Gläubiger, daß kein Vorzug stattfindet, und wer sich von ihnen deren zuerst bemächtigt, der behält sie, ist aber neben unbeweglichen dabei geschrieben, so haben sie das nämliche Recht erhalten.

§ 5. Hat Jemand seinen Knecht als Hypothek verschrieben und hat solchen verkauft, so kann sich der Gläubiger davon bezahlt machen, denn dies wird bekannt und der Käufer hätte ihn nicht kaufen sollen.

§ 6. Wenn Jemand seinen Sclaven als Hypothek verschrieben und ihn nachher freigegeben hat, so ist der Sclave frei, selbst wenn er geschrieben hätte, er soll nur von diesem bezahlt werden; der Gläubiger muß sehen, wie er durch andere Güter des Schuldners bezahlt wird, und dieser muß seinem Gläubiger vorläufig einen neuen Schuldschein schreiben und kann sich von dessen Datum an, an die verkauften Güter halten; man zwingt aber auch den Gläubiger, dem Sclaven einen Freibrief zu schreiben, der Ordnung wegen, sonst könnte er ihn einst auf dem Markt begegnen und ihn anhalten und sagen: er wäre sein Sclave.

§ 7. Eine Sache, deren Genuß verboten ist, kann man nicht verschreiben, und ist dies ebenso als wenn man einen Körper (Thier) dem Heiligthum verschreibt, z. B. einen Mantel, der auf einem Todten liegt und mit dem er begraben werden soll; von einem solchen kann der Gläubiger auch nicht bezahlt werden, weil der Genuß aller Sachen, die zum Todten gehören, verboten ist (aber Geld, das dem Heiligthum vermacht ist, ist dadurch nicht von der Verschreibung frei geworden, der Gläubiger muß solches nur mit etwas Wenigem auslösen [pro forma], damit man nicht sage: Heiligthum ist profanirt worden, das

Geld für die Auslösung muß ihm der Schuldner wieder erstatten; auch kann er andere Sachen, die er dem Heiligthum vermacht, nicht für den Gläubiger allein verbieten, sondern für Jedermann).

Abschnitt 118.

Wenn der Gläubiger dem zweiten Käufer geschrieben hat, er wolle sich an seine gekauften Sachen nicht halten.

§ 1. Wenn ein Schuldner seine Güter an zwei Personen verkaufte, einem nach dem anderen, und der Gläubiger hat Obiges dem zweiten Käufer geschrieben, so erhält er von dem ersten Käufer auch nichts, denn dieser sagt ihm: ich habe dir ja noch Güter zurückgelassen, woran du dich hättest halten können, du hast diesen entsagt, es ist deine eigene Schuld; ebenso ist es mit der Morgengabe einer Frau, wenn diese dem zweiten Käufer u. s. w., haben sie aber dem ersten Käufer Obiges geschrieben, so können sie sich noch an den zweiten halten (und wenn der erste das gekaufte Feld wieder verkauft hat, so kann der Gläubiger vom zweiten Käufer doch nichts nehmen, ebensowenig, als wenn der erste dieses nicht verkauft hätte).

§ 2. Hat der Schuldner ein Feld verkauft und nachher noch ein anderes Feld einem Anderen verkauft, und der Gläubiger hat dem zweiten Käufer gesagt, daß er ihn nicht antasten wolle, so kann er, wie schon erwähnt, sich noch an den ersten Käufer halten, dieser aber kann sich an den zweiten Käufer halten und der Gläubiger nimmt das Feld wieder von ihm weg, der zweite Käufer aber nimmt dieses wieder dem Gläubiger weg, denn dieser hat ihm ja geschrieben, daß er ihn nicht antasten wollte, und der erste Käufer nimmt es wieder vom zweiten weg, und so geht es immer rund, bis sie sich miteinander vergleichen; ebenso ist es auch mit der Frau und ihrer Morgengabe, die Schuld muß aber so viel betragen, als die beiden Felder werth sind.

§ 3. Ebenso wenn die Schuld 100 Gulden beträgt und der Schuldner zweimal ein Stück Feld verkauft hat, jedesmal für 100 Gulden, und der Gläubiger hat dem zweiten Käufer geschrieben, daß er ihn nicht antasten wollte; hat es sich aber später ergeben, daß das Feld, welches der erste gekauft hat, gar nicht dem Schuldner gehörte, so kann sich der erste Käufer an den zweiten halten, der Gläubiger hält sich wieder an den ersten, der zweite hält sich wieder an den Gläubiger, und so geht es immer rund, bis sie sich vergleichen.

§ 4. Wenn das Feld, welches der Erste gekauft hat, eine Hypothek an einen früheren Gläubiger war, so hält sich dieser an den ersten Käufer, dieser hält sich wieder an den zweiten Käufer, der spätere Gläubiger hält sich wieder an den ersten Käufer und der zweite Käufer hält sich wieder an den Gläubiger und so geht es rund, bis sie sich vergleichen.

Abschnitt 119.

Wenn Jemand alle seine Felder verkaufte und wenn der Leiher bedungen hat, der Gläubiger soll von den besten Feldern bezahlt werden.

§ 1. Wenn A alle seine Felder an B auf einmal verkauft hat, B hat wieder ein Feld von mittlerer Güte an C verkauft und hat keine mittleren Felder mehr, so kann sich der Gläubiger entweder von dem mittleren Felde, welches C hat, bezahlt machen oder er kann sich auch von B. bezahlt machen, und wenn dieser auch nichts anderes als beste Felder hätte, hat C aber gute oder schlechte Felder gekauft, so kann er (der Gläubiger) von diesen nicht bezahlt werden. (Einige wollen, der Gläubiger solle von den schlechten Feldern des zweiten Käufers bezahlt werden, wenn der erste Käufer nur gute hat.) Wenn dem B nur mittlere Felder übriggeblieben sind, so kann er von C nichts erhalten, wenn er auch mittlere Felder gekauft hat; das Obige findet aber nur statt, wenn B die Felder auf einmal gekauft hat, hat dieser aber die Felder eines nach dem anderen gekauft und das letzte war ein schlechtes Feld, so kann der Gläubiger von C nichts erhalten.

§ 2. Wenn der Schuldner mit dem Gläubiger ausbedungen hat, daß dieser von den besten Feldern bezahlt werden soll, und er hat seine besten Felder verkauft, hat aber noch mittlere und schlechte, so muß sich der Gläubiger mit diesen zufriedengeben.

§ 3. Wenn Jemand gute, mittlere und schlechte Felder hatte und für Verwundungen zu bezahlen hat, für Schulden und für eine Morgengabe und hat er diese drei Felder an drei Personen auf einmal verkauft, so wird der Verwundete von den besten, der Schuldner von den mittleren und die Morgengabe von den schlechtesten Feldern bezahlt; wenn aber jeder Käufer sagt, er habe zuerst gekauft und habe dem Gläubiger noch Felder zurückgelassen, an welche er sich halten könne, so sagen einige Rabbinen, daß auf solche Einwendung zu achten sei. (Besonders wenn eines oder zwei von den Feldern für alle drei Forderungen hinreichend sind, denn sonst könnten die Gläubiger nur einem von ihnen eine Vollmacht über Alle schreiben und dieser könnte dann von allen dreien bezahlt werden. Beer hetib.) Einige sagen aber, da die Sache aus dem Verkaufsschein nicht zu erweisen ist, die Käufer haben ja alle drei an einem und demselben Tage gekauft und es war nicht der Gebrauch, daß man auch die Stunden des Tages schreibt, so wird auf die Einwendungen der Käufer nicht geachtet.

§ 4. War aber der Verkauf an diese drei Personen nicht zugleich, sondern an eine nach der anderen, entweder in drei Tagen oder an einem und demselben Tage, aber zu verschiedenen Tagesstunden und diese sind in den Verkaufsscheinen bemerkt, und es findet bei den Gläubigern kein Vorzug statt, z. B. ihre Schuldscheine sind alle in einer und derselben Zeit geschrieben oder, wenn auch zu verschiedenen

Zeiten, der Schuldner hat sich jedoch *erst dann* verbindlich gemacht, ihnen auch von den künftigen Gütern zu zahlen, nachdem er auch dem *letzten* Gläubiger schuldig geworden ist, so erhalten sie *alle drei* ihre Schuld von dem letzten, reicht es nicht hin, von dem vorletzten und reicht es noch nicht hin, von dem ersten Käufer; sind aber die Schuldscheine der Gläubiger nicht von gleichem Datum und sie kommen alle zugleich, so erhält der *frühere erst* vom *letzten* Käufer, gleich viel, welche Gattung von Feldern er hat, der spätere Gläubiger von dem zweiten Käufer und der allerspäteste Gläubiger von dem ersten Käufer, und wenn der Verwundete der erste, der Schuldner der zweite und die Morgengabe der dritte der Zeit nach sind, so erhält der Verwundete seine Forderung zuerst von dem letzten Käufer, wenn dieser auch das *schlechteste* Feld hat,[67] der Gläubiger vom zweiten Käufer und wenn dieser auch das *beste* Feld, und die Frau ihre Morgengabe von dem *ersten* Käufer, wenn dieser auch das allerbeste Feld hat (der Verwundete kann dagegen nichts einwenden, denn das Gesetz sagt, daß die erste Forderung auch zuerst bezahlt wird, aber auch nur vom letzten Käufer, denn der vorletzte kann den Gläubiger immer auf den letzten Käufer und der erste wieder auf den zweiten verweisen, da sie dem Gläubiger noch immer etwas zurückließen); kann sich aber der Verwundete mit den ersten Käufern (die die besten Felder haben) *verständigen*, so kann der Gläubiger und die Frau mit ihrer Morgengabe nichts dagegen haben.

§ 5. Hat der Schuldner seine drei Felder, gute, mittlere und schlechte, an einen Mann verkauft, aber nicht zugleich, sondern eines nach dem anderen und das schlechteste zuletzt, so müssen sie sich Alle *zuerst* an das letzte halten, reicht es nicht hin, an das mittlere und dann erst an das beste, und es ist gleich viel, ob der Verkäufer noch lebt oder nicht. Sind die Felder aber zugleich gekauft oder die besten zuletzt und der Verkäufer lebt noch, so müssen sie sich Alle an das schlechte Feld halten, denn der Käufer hätte ja nur den Verkaufsschein über das schlechte Feld zurückgeben können und alsdann hätten sie sich ja an das Feld halten *müssen*; ist der Verkäufer gestorben, so ist es ebenso; ist das schlechte zuletzt gekauft, so müssen sie sich zuerst Alle an das schlechte Feld halten, ist aber das beste zuletzt gekauft, so kann der Käufer sagen, sie sollen sich ein Jeder an das Feld halten, das ihnen zukommt, entweder nach der Art der Forderung oder nach dem Datum ihrer Schuld (und so könnte es sein, daß er die besten Felder behält; was ihm am Vortheilhaftesten ist, kann er benützen, entweder er kann [nach der Verordnung der Weisen] sie Alle zuerst auf das zuletzt gekaufte Feld hinweisen oder er kann sagen, sie sollen, weil er von der Verordnung der Weisen, die nur zum Vortheil des Käufers gemacht ist, keinen Gebrauch machen will, sie Alle, einen Jeden einzeln, auf das Feld hinweisen, das ihnen, wie oben erwähnt,

---

[67] Nach den Gesetzen erhält, wie schon oben erwähnt worden, ein Verwundeter von den besten, ein Schuldner von den mittleren und die Frau ihre Morgengabe von den schlechtesten Feldern bezahlt, wenn kein baares Geld da ist.

zukommt).[68] Sind die mittleren Felder zuletzt gekauft, so erhält der Verwundete und der Schuldner von diesen und die Frau ihre Morgengabe von den schlechten.

§ 6. Sind die drei Felder einem Käufer eines nach dem anderen verkauft, das beste zuletzt, und der Käufer hat das mittlere und schlechte wieder verkauft, so halten sie sich Alle an dieses Feld; ist das beste verkauft, so hält sich der Verwundete an den zweiten Käufer, der Schuldner an das mittlere und die Frau mit ihrer Morgengabe an das schlechte Feld, die beide noch in den Händen des ersten Käufers sind.

Abschnitt 120.

Wenn Jemand das Geld für seine Schuld dem Gläubiger hinwirft, oder wie beim Scheidebrief verfährt und das Geld durch das Hinwerfen verloren gegangen ist.

§ 1. Das Geld bleibt so lange für Gefahr des Schuldners, bis es dieser dem Gläubiger oder dessen Boten bezahlt hat; hat er nun solches hingeworfen und es ist verloren gegangen, so muß er nochmal zahlen, sogar, wenn ihm der Gläubiger gesagt hat, er soll solches hinwerfen; hat ihm aber der Gläubiger zugleich dabei gesagt, er soll dann von der Schuld frei sein, und das Geld kam weiter vom Gläubiger als vom Schuldner zu liegen und ehe jener es bekam, ist es verloren gegangen, so ist der Schuldner frei, denn der Gläubiger hat ihm ja dazu Erlaubniß gegeben. Sagte ihm der Gläubiger, er soll ihm das Geld zuwerfen, nach dem Gesetz des Scheidebriefes, so wird ebenso verfahren, nämlich: kam das Geld durch das Hinwerfen dem Schuldner näher, so ist es noch immer für dessen Gefahr, im umgekehrten Falle ist solches für Gefahr des Gläubigers; ist die Entfernung des Geldes von beiden gleich und es ist verloren gegangen, so braucht der Leiher nur die Hälfte zu zahlen, z. B. ist das Geld innerhalb vier Ellen Entfernung vom Gläubiger gefallen, so ist der Leiher frei, außerhalb dieser Entfernung, doch so, daß der Gläubiger solches hüten kann, ist er ebenfalls frei, sonst aber nicht, d. h. wenn es der Leiher und nicht der Verleiher hüten kann; ist es so gefallen, daß beide solches hüten können, so ist es wie halb und halb, und der Leiher braucht nur die Hälfte zu zahlen, wenn solches verloren gegangen; ist das Geld aber so gefallen, daß es keiner von beiden hüten konnte, so ist der Leiher schuldig.

§ 2. Hat der Schuldner aber zum Gläubiger gesagt: hier ist dein Geld, und dieser wollte es nicht annehmen und jener warf es ihm an einen Ort hin, wo man füglich Jemandem Geld zahlen kann (siehe

[68] Ich habe mich hier ganz nach dem Tur gerichtet, weil dieser in diesem Falle deutlicher und klarer ist, als der Verfasser und die Hagah, die doch auch nur ausgezogen hatte, was der Tur schreibt, aber sie haben es verworren und undeutlich dargestellt.

Anfangs Abschn. 74), so ist der Schuldner frei, denn man kann Jemandem wider seinen Willen die Schuld zahlen. Wenn er ihm sagt: dein Geld ist in meinem Hause schon für dich eingebunden, komm und hole es, und der Gläubiger verweigert es, und es ist unterdeß gestohlen oder verloren worden, so ist der Schuldner frei, es müßte denn durch seine Vernachlässigung geschehen sein; Einige streiten dagegen. Hat der Leiher der Frau des Gläubigers das Geld gegeben und diese ist eine vernünftige Frau, so ist dieses so gut, als wenn er es ihrem Manne selbst gegeben hätte. A war B Geld schuldig, und als die Zahlungszeit kam, sagt ihm B, er soll das Geld behalten und damit auf gemeinschaftlichen Gewinn handeln, so bleibt das Geld doch noch immer für Gefahr des A, und ist durch B's Anerbieten nicht anders geworden.

Ueber Schuldeneinfordern durch Boten oder Bevollmächtigte.

Abschnitt 121.

Wenn Jemand seine Schuld durch einen Boten sendet.

§ 1. Hat Jemand seine Schuld oder das, was ihm in Verwahrung gegeben war, durch einen Boten geschickt, und der Gläubiger oder der Eigenthümer des Pfandes haben ihm gesagt, daß er solches schicken soll, und es ist verloren gegangen, so ist er frei, wenn der Bote auch ein Nichtjude, Taubstummer, Blödsinniger oder Unmündiger war, und wenn man ihm auch nur geschrieben hat: schicke mir das, durch wen du willst; der Bote muß aber ein glaubhafter Mann und der Weg darf nicht gefahrvoll sein, denn sonst ist die Sache durch den Absender vernachlässigt worden, und er muß zahlen, wenn es verloren gegangen ist.

§ 2. Wenn der Gläubiger auch nur zu Jemandem vor Zeugen gesagt hat: ich habe bei N Geld, sage ihm, daß du hier zurückkömmst, und wenn er dir das Geld gibt, so bringe es mir, und der Schuldner gab es ihm, und es ist verloren gegangen, so ist er frei; sagte er aber bloß zum Boten: gehe hin zu N, vielleicht gibt er das Geld, welches ich bei ihm zugute habe, und es ist dann verloren gegangen, so muß der Leiher nochmal zahlen.

§ 3. Waren keine Zeugen da, als er den Boten abschickte, sondern gab er demselben ein Zeichen mit, daß er ihn abgeschickt hat und sagte er ihm: gehe und hole mir das Geld, und der Bote bestellte dies, und es sind auch Zeugen da, daß das Zeichen dem Absender gehörte, sie wissen aber nicht, daß dieser ihn als Boten geschickt hat, so muß der Leiher nochmal zahlen, wenn das Geld verloren gegangen ist (der Schuldner kann aber erst Jeden mit allgemeinem Bann belegen lassen, der diesen Boten geschickt hat und bekennt solches nicht; Einige wollen, daß der Gläubiger vor der Bezahlung erst schwören müsse).

§ 4. Wenn der Gläubiger oder der Eigenthümer des Pfandes leugnen und sagen: sie hätten gar keinen Boten abgeschickt, so beschwört der Leiher das Gegentheil durch einen Nebeneid und ist frei; war aber das Schreiben des Gläubigers nicht seine eigene Handschrift, oder der Schuldner weiß dies nicht gewiß, selbst wenn in diesem Schreiben gewisse Zeichen und Buchstaben sich befunden hätten, die ihnen nur gegenseitig bekannt sind, und der Gläubiger behauptet, er hätte das Schreiben nicht abgeschickt, und es hat Jemand den Leiher damit betrogen, so muß der Schuldner oder der Verwahrer des Pfandes zahlen, wenn er vorher mit allgemeinem Bann u. s. w.; nach Einigen muß der Gläubiger erst schwören, wenn er bezahlt sein will.

§ 5. Sagen nun der Gläubiger und der Eigenthümer des Pfandes: es sei ihre Handschrift nicht und die Gegner behaupten das Gegentheil, und das Geld oder das Pfand ist ihnen ohne schriftliche Zeugen und ohne Schuldschein gegeben worden, so sind die Betheiligten gegen einen Nebeneid beglaubigt, wenn sie sagen: es ist ihre Handschrift, durch die Miggu, sie hätten solches nur leugnen oder sagen können, das Geld oder Pfand wäre schon zurückgegeben; hat der Gläubiger aber einen Schuldschein, so daß der Schuldner keine Miggu hat, so muß dieser zahlen, nachdem jener einen schweren Eid geleistet hat, daß es seine Handschrift nicht ist, ist es aber eine Sache, die in Verwahrung gegeben worden, und es ist auch ein Schein darüber, so ist der Verwahrer gegen einen schweren Eid beglaubigt, denn er hätte sagen können: mir ist die Sache gewaltsamerweise genommen worden; sagt der Schuldner: der Bote solle schwören, daß ihm das Geld gewaltsamerweise genommen worden, so muß er den gewöhnlichen Eid schwören, den Jemand leisten muß, der etwas in Verwahrung hat.

§ 6. Sagt der Kläger Obiges zum Boten und auch dem Leiher will er nicht glauben, daß er das Geld dem Boten gegeben hat, erkennt er übrigens seine Handschrift an, so belegt er den Leiher oder den Verwahrer mit u. s. w., und der Bote muß einen Nebeneid schwören.

§ 7. Sagt der Bote: er habe die Sachen abgegeben und jene sagen: sie haben nichts erhalten, so muß der Bote einen Nebeneid schwören, und der Leiher oder der Verwahrer empfangen einen allgemeinen Bann u. s. w. auf sich und sind dann frei.

§ 8. Leugnet der Bote gegen den Leiher oder Verwahrer: sie hätten ihm gar nichts gegeben, so muß jener in ihrer Gegenwart einen Nebeneid schwören, und diese müssen wieder in seiner Gegenwart einen Nebeneid auf das Gegentheil schwören und sind auch frei.

§ 9. Das Obige gilt aber nur, wenn der Gläubiger oder der Eigenthümer des Pfandes den Boten abgeschickt haben, ist er aber vom Leiher oder Verwahrer abgeschickt worden, oder es ist irgend Jemand gekommen und hat gesagt: N hat mich abgeschickt, die Sache für ihn von dir in Empfang zu nehmen, und er hat ihm geglaubt und die Sache gegeben, und der Gläubiger sagt: er habe ihn gar nicht zum Boten gemacht und habe die Sache auch gar nicht erhalten, so muß der Bote das Gegentheil beschwören und der Gläubiger muß ebenfalls schwören, daß er nichts empfangen habe und wird bezahlt; denn der

Bote kann nicht als Zeuge auftreten, weil er sich frei schwören muß, und wenn der Schuldner dem Boten auch den Eid schenken will, damit er zeugen kann, so hilft dies nicht; Einige sagen, wenn der Schuldner den Boten bei der Ueberlieferung gleich vom Schwur befreit hat, das helfe; ist aber der Fall da, daß der Bote durchaus nicht zu schwören nöthig hat, z. B. der Absender ist mit ihm gegangen und hat in der Ferne mitangesehen, daß er die Botschaft ausgerichtet hat, so ist der Bote als Zeuge da, und der Gläubiger muß in diesem Falle einen schweren Eid leisten; waren zwei Boten und der Absender hat gesehen, daß die Botschaft ausgerichtet worden ist, so sind es zwei Zeugen und der Leiher hat nicht nöthig zu zahlen.

§ 10. Kömmt der Bote allein zurück und sagt dem Absender: er habe die Botschaft ausgerichtet, so hat er nicht nöthig zu schwören, denn es ist ja Niemand da, der bestimmt das Gegentheil behauptet; ebenso wenn der Bote gestorben oder über See gegangen ist, und der Gläubiger will sein Geld haben, so hat er nicht nöthig zu schwören, daß er nicht bezahlt ist; denn es ist ja Niemand da, der mit Bestimmtheit das Gegentheil behaupten kann, sondern er muß bezahlt werden, nachdem er vorher den bekannten allgemeinen Bann u. s. w. auf sich genommen hat.

§ 11. A sagt zu C: bringe die 100 Gulden, die du mir schuldig bist, dem B, der in deiner Stadt wohnt, und C sagt nachher: er hätte dies gethan, und B sagt: er habe nichts erhalten; dieser Fall ist schon im § 9 erörtert worden; wenn Jemand einen Boten abgeschickt hat, er solle ihm etwas verpfänden, er that es, hat aber in der Folge vergessen, zu wem er das Pfand brachte, so ist dies eine Vernachlässigung und er muß zahlen; hat der Bote aber Jemand angegeben, und dieser leugnet, so muß der Bote ebenfalls zahlen, denn er hätte Zeugen dabei nehmen sollen; aber wenn der Absender einen genannt hat, bei dem er das Pfand verpfänden soll, und dieser leugnet, so ist der Bote frei.

§ 12. Wenn C in A's Namen kömmt, von B 50 Denarim zu empfangen, und A sagt: er hätte nur 20 erhalten und um mehr hat er auch gar nicht geschickt, so muß er für seine Behauptung schwören mit einer heiligen Sache in der Hand, der Bote muß ebenfalls schwören, daß er A 50 Denarim gab, und dann wird A bezahlt.

Abschnitt 122.

Wenn der Gläubiger gestorben ist, oder er hat die Botschaft oder Vollmacht widerrufen.

§ 1. Der Schuldner hat nicht nöthig, dem Boten des Gläubigers das Geld zu geben, wenn jener von diesem nicht eine Vollmacht mitbringt; denn der Gläubiger könnte gestorben sein, bevor noch sein Bote das Geld empfing, und der Schuldner müßte den Erben nochmal zahlen, wenn das Geld unterwegs verloren gegangen ist; daher ist es gut,

wenn eine Vollmacht da ist, daß er den Boten durch einen Mantelgriff Alles, was er beim Schuldner hat, erwerben ließ, und zwar bewegliche Sachen neben unbeweglichen; jetzt ist der Gebrauch, wenn der Bote einen Bürgen für die Vollmacht stellt, selbst wenn es nicht einmal sein Bote ist, so muß sich der Schuldner mit ihm zu Gericht verfügen, wenn diesem (dem Gerichte) däucht, daß dies für den Gläubiger vortheilhaft ist, denn man muß das Recht eines Abwesenden wahrnehmen.

§ 2. Wenn Jemand vor Zeugen einen Boten nimmt, er soll ihm holen, was er bei N hat und er hat die Botschaft widerrufen, noch ehe dem Boten das Geld gegeben wurde, der Schuldner wußte aber von der Widerrufung nichts und hat das Geld dem Boten gegeben, und es ist verloren gegangen, so ist der Schuldner frei; Einige sagen aber, daß er schuldig ist, oder er müßte dem Boten geschrieben haben: gehe hin und empfange das Geld für dich (so gut als für dich).

§ 3. Wenn Jemand Einem eine Vollmacht gegeben hat und er will diese wieder ungiltig machen und sie einem Anderen übertragen, so hat er die Macht dazu, und wenn er will, kann er noch einen Anderen bevollmächtigen, ohne nöthig zu haben, die erste Vollmacht ungiltig zu machen, aber der Schuldner braucht den Bevollmächtigten nicht unter dem Vorwande zurückzuweisen, daß vielleicht seine Vollmacht ungiltig gemacht worden ist, denn dieser gibt ihm ja seine Vollmacht, und er behält sie, und hat der Gläubiger solche ungiltig gemacht, so ist dies zu seinem eigenen Schaden; denn der Schuldner hat dann nicht mehr nöthig zu zahlen.

§ 4. Wenn Jemand seinem Nächsten Vollmacht gibt, er soll für ihn etwas von einem Dritten empfangen, was dieser im Besitze hat, so muß er dem Bevollmächtigten dies zugleich durch einen Mantelgriff bestätigen, und ihm auch schreiben die Worte: processire und habe ein Recht daran und nehme solches in Besitz, so gut als für dich, oder muß ihm etwas Anderes schreiben, ähnlich diesem, sonst braucht ihn der Besitzhaber nicht anzunehmen; hat ihm der Absender diese Worte nicht geschrieben, und der Besitzhaber hat die Sache doch herausgegeben und sie ist durch den Boten verloren gegangen, so ist jener frei.

§ 5. Hat ihm der Absender obige Worte geschrieben und hinzugefügt: er solle die Hälfte, den dritten oder vierten Theil, für sich behalten, das Uebrige solle für ihn, den Absender, bleiben, so muß doch der Besitzhaber sich mit dem Bevollmächtigten auf das Ganze einlassen; Einige sagen, wenn er geschrieben hat, der Bevollmächtigte soll von der Summe 100 Denarim haben und das Uebrige der Absender, so brauche sich der Besitzhaber nur auf die 100 Denarim einzulassen.

§ 6. Wenn Jemand einem Bevollmächtigten sagt, er wolle ihm alle Kosten bei diesem Geschäfte erstatten, so muß er solche auch zahlen, auch wird dies gewöhnlich in einer Vollmacht geschrieben.

§ 7. Wenn in einer Vollmacht auch nicht steht: und habe ein Recht daran (siehe § 4), sondern statt dessen: nehme, so ist dies ebenso gut, auch wenn das Wort nicht steht: processire, so schadet es nicht, wenn nur steht, daß alle Kosten bezahlt werden.

§ 8. Wenn ein Mann, der die Nutzungsgüter seiner Frau im Besitze hat, mit Jemandem processirt, so muß er von der Frau Vollmacht haben; sind aber noch Früchte an dem Grundstück, so braucht er, da er wegen der Früchte, die ihm gehören, keine Vollmacht nöthig hat, auch keine auf das Grundstück. (Siehe E. H., Abschn. 85, § 4.)

§ 9. Wenn Jemand von den Brüdern oder Compagnons, die noch nicht abgetheilt haben, eine Klage führt, so führt er Klage auf das Ganze, weil er Theil an dem Ganzen hat, und er hat nicht nöthig, Erlaubniß von den Anderen zu haben; hat er den Proceß verloren, so können die Anderen nicht sagen, wenn sie geklagt hätten, so wäre der Proceß gewonnen worden, denn er könnte antworten, warum sie nicht gekommen wären und auch geklagt hätten; wenn sie daher in einer anderen Stadt waren, so können sie nochmal Klage führen und sagen: sie erkennen das nicht an, was ihr Bruder oder Compagnon zugestanden hat; daher kann der Beklagte in einem solchen Falle verlangen, daß der Bruder oder Compagnon nur für seinen Theil allein klagen oder eine Vollmacht von den Anderen bringen soll; mehr über diesen Fall findet man Abschn. 176, § 25 und 26.

Abschnitt 123.

In welchen Fällen eine Vollmacht geschrieben und wie solche geschrieben wird.

§ 1. Nach den Gesetzen des Talmud wird eine Vollmacht nur ertheilt, wegen Wiedererlangung einer Sache, die man in Verwahrung gab, wenn nicht geleugnet wird, aber nach einigen Rabbinern kann man Jemanden über jede Forderung eine Vollmacht ertheilen (und so ist auch der Gebrauch).

§ 2. Einen Eid zu leisten, kann man Niemand bevollmächtigen. (Die Vollmacht muß deutlich lauten, nämlich: über die Sache, worüber geklagt wird.)

§ 3. Wenn man zuerst Jemand und dann noch einen Anderen in eben dieser Sache bevollmächtigt hat, so wird nur der Letzte angehört.

§ 4. Der Bevollmächtigte darf seine Vollmacht ohne Erlaubniß nicht einem Anderen übergeben.

§ 5. Wenn die Vollmacht nicht unumschränkt ist, und der Bevollmächtigte etwas gethan hat, was zum Nachtheile des Absenders ist, so gilt seine Handlung nicht.

§ 6. Wenn Jemand eine Schuld von einem Nichtjuden zu fordern hat, und bevollmächtigt seinen Nächsten (Juden), der an denselben Nichtjuden auch eine Forderung hat, er solle für die seinige dasselbe thun, was er für seine eigene thun wird, und er hat seine eigene Schuld dem Nichtjuden erlassen und auch zugleich die seines Nächsten, so muß er diesem die Schuld ersetzen, was solche werth war; denn dies war nicht die Meinung des Bevollmächtigten, sondern höchstens einen Vergleich mit ihm zu treffen.

§ 7. Wenn A mit einer Vollmacht von B zu C kommt, und dieser leugnet die ganze Sache, sagt aber: daß, wenn B schwört, so wolle er zahlen, so muß C das Geld beim Gericht deponiren, bis B den Eid geleistet, und Alles, was C gegen B hat, muß er mit A vor Gericht ausmachen; das Geld bleibt so lange deponirt, bis B kömmt und A kann aber mit allgemeinem Bann u. s. w.

§ 8. Mir däucht aber, das Gericht muß eine gewisse Zeit bestimmen, innerhalb welcher B kommen muß, sonst wird dem C das Geld zurückgegeben.

§ 9. Ist C nun einen Eid schuldig geworden, so kann er nicht sagen: ich will warten mit dem Eide, bis B da ist, um in seiner Gegenwart mit allgemeinem Bann zu belegen u. s. w., denn dies ist nur eine leichte Verordnung, die die späteren Geonim gemacht haben, damit die Betheiligten ihre Einwendungen genau machen sollen, deshalb wird aber kein Eid aufgeschoben.

§ 10. Ein Bevollmächtigter, welcher für seine Mühe eine gewisse bestimmte Summe Geldes erhält, wenn er das Geld vom Beklagten auch nicht erhält, dessen Verwandte können Zeugen oder Richter in dieser Sache sein, da er bei der Sache nicht betheiligt ist.

§ 11. Aus dieser Ursache däucht mir, daß er auch selbst zeugen kann, erhält aber der Beauftragte einen Antheil an der Forderung (und wenn solche nicht eingeht, nichts), dann sind auch dessen Verwandte zu Zeugen oder zu Richtern unfähig. (Es kann Jemand dem Schuldner, wenn er nicht zahlen kann, Auftrag geben, mit seinem selbstschuldigen Bürgen zu processiren!)

§ 12. Auch wenn der Schuldner Zeugen für seine Bezahlung hat, hat er nicht nöthig, mit einem Beauftragten, der einen Antheil an der Forderung erhält und der mit den Zeugen verwandt ist, zu processiren, denn er macht ja die Zeugen ungiltig.

§ 13. Es kann Jemand Weiber und Sclaven zu Bevollmächtigten nehmen, aber nicht seinen eigenen Sclaven, denn diesen kann er nichts erwerben lassen, weil er selbst ganz und gar sein Eigenthum ist — er ist also nur sein Bote, und dann kann der Beklagte sagen, er habe nichts mit ihm zu thun; aber seine eigene Frau kann er bevollmächtigen, denn wenn er ihr etwas schenkt, so hat sie solches völlig erworben und der Mann genießt nicht die Früchte davon — wenn er ihr also geschrieben hat, erwerbe für dich selbst, so kann der Beklagte sie nicht abweisen.

§ 14. Man kann eine Vollmacht durch einen Nichtjuden schicken, aber man muß sich in Acht nehmen, in diese Vollmacht zu schreiben, wir haben von ihm erworben, denn ein Nichtjude kann nichts erwerben lassen, sondern es muß stehen, der Nichtjude hat erworben. (Dies ist so gemeint — wie der Commentator Meirath-Enajim will — daß Zeugen nicht von einem Nichtjuden etwas durch einen Mantelgriff erwerben können, wie es bei Juden untereinander der Gebrauch ist, unmittelbar aber kann ein Nichtjude durch einen Mantelgriff zwischen ihm und dem Absender oder bei irgend einer

anderen Handlung, z. B. kaufen, verkaufen u. s. w., ebenfalls etwas erwerben.)

§ 15. Und der nicht Gutes that unter seinem Volke, Hesekiel 18, 18, d. i. der mit einer Vollmacht kömmt — d. h. nach dem Beer hetib — wenn er einen Theil von der Forderung erhält, nicht aber, wenn er nur für seine Mühe bezahlt wird; dieses ist aber nur anwendbar, wenn der Kläger und Beklagte in einer und derselben Stadt sich befinden. (Sie hätten also ihre Sache selbst ausmachen können, und man setzt dann voraus, daß der Bevollmächtigte ein gewaltiger Mensch ist, der den Beklagten durch seine Ueberlegenheit zur Bezahlung zwingen will.) Ist aber einer von ihnen in einer anderen Stadt, dann thut er vielmehr ein gottgefälliges Werk. (Einige wollen, wenn der Bevollmächtigte eine gerechte Sache vertheidigt, so sei kein Unterschied, ob die Betheiligten in einer und derselben Stadt sind oder nicht.)

Abschnitt 124.

Ob der Beklagte einen Bevollmächtigten nehmen kann.

§ 1. Der Beklagte muß vor dem Gerichte erscheinen, aber ehrwürdige Frauen, gegen deren Ehre es ist, vor dem Gerichte zu erscheinen, haben es nicht nöthig, sondern das Gericht schickt ihnen seine Schreiber und diese vernehmen sie in ihren Häusern, ebenso Gelehrte von Profession, denen es verächtlich ist, vor dem Gerichte zu erscheinen, um mit Ungelehrten zu disputiren!

Abschnitt 125.

Wenn Jemand seine Schuld oder das, was ihm in Verwahrung gegeben ist, durch einen Boten schickt.

§ 1. Sobald A zu C sagt: bringe diese 100 Gulden dem B, die ich ihm schuldig bin oder die ich in Verwahrung von ihm habe, so kann er ihm diese nicht wieder nehmen, denn das Wort bringe oder führe ist so gut, als wenn er sagt: habe ein Recht daran, und sobald das Geld in C's Händen ist, hat er dieses für B erworben; wenn daher der Leiher oder der Verleiher hierauf gestorben ist, muß C dieses dessen Erben überliefern, aber das Geld ist so lange für A's Rechnung, bis es B übergeben ist; sagt er aber: bringe die 100 Gulden B zurück, und C hat das Geld dem A wieder gegeben und A ist verarmt und hat das Geld dergestalt ausgegeben, daß B dadurch Schaden hat, so muß C zahlen. Wenn A Geld bei B hatte und gibt C Ordre, dieses in Empfang zu nehmen; C bekam das Geld, nachher will B dasselbe wieder zurückhaben (denn er gibt vor, er hätte es irrthümlich bezahlt) und droht ihm, daß er ihm sonst eine Schuld ableugnen würde, die er (C) an ihn (B) zu fordern hat; C sagt nun

zu A, daß er das Geld dem B zurückgeben will, weil er seinetwegen keinen Schaden leiden wolle, A sagt aber, da er seine Botschaft schon ausgerichtet habe, so gehöre das Geld bereits ihm, so behält A Recht.

§ 2. Ist das Geld, das C holen soll, keine Schuld, sondern nur bei A in Verwahrung gegeben und ist A ein rechtlicher Mann, so kann er dieses wieder verlangen; ist aber der Bote von Seite des Eigenthümers abgeschickt, das Aufbewahrte abzuholen, oder auch nicht eigentlich abgeschickt, sondern C ging dahin, wo A wohnte, und B sagt ihm (dem C): ich habe bei A eine Sache in Verwahrung, du kannst mir diese mitbringen, wenn er sie dir geben will, oder der Bote hat sonst Zutrauen beim Eigenthümer, daß er ihm auch oft etwas in Verwahrung gibt; in allen diesen Fällen darf er die Sache nicht wieder zurückgeben.

§ 3. Wenn der Bote (vom Schuldner abgeschickt) zum Gläubiger sagt: ich habe zwar das Geld für dich erhalten, aber ich behalte es für mich, denn du bist mir ja noch Geld schuldig, und jener leugnet die Schuld nicht und hat sonst nichts, wovon er diese bezahlen kann, und die Zahlungszeit ist auch da, so kann der Gläubiger (der Absender) gegen den Schuldner keine Klage führen, daß er das Geld Jemand gegeben habe, von dem er es nicht erhalten könnte, denn dieser erwidert: wenn ich es behalten hätte, so hätte ich es doch dem Boten gerichtlich geben müssen, durch die Verordnung, die Rabbi Nathan deshalb gemacht hat, weil du nichts Anderes hast, wovon du ihn bezahlen kannst. Hat der Absender aber noch mehr Güter, so kann er den Boten zwingen, das Geld dem Gläubiger zu geben, denn so lange dieser dasselbe nicht hat, so lange ist der Absender von der Schuld nicht befreit, der Bote kann dieses aber alsdann wieder vom Gläubiger fordern; wenn der Gläubiger nun gar die Schuld gegen den Boten leugnet, so versteht es sich von selbst, daß er ihm in jedem Fall das Geld geben muß.

§ 4. Ist der Absender gestorben und hat nichts hinterlassen, so haben der Bote und der Gläubiger die Sache unter sich auszumachen, da der Bote durch einen Nebeneid beglaubt ist, wenn er zum Gläubiger sagt, er habe ihm das Geld gegeben, so ist er auch durch einen Nebeneid beglaubt, wenn er sagt, daß er dieses für eine Schuld, die ihm der Gläubiger schuldet, behalten will, denn mit dem Absender und dessen Erben hat er ja nichts mehr zu thun (weil der Gläubiger nicht mehr hat als dieses Geld). Ein Rabbi will überhaupt nicht, daß der Bote sich des Geldes bemächtigen könne wegen einer Schuld, die er an dem Gläubiger oder an dem Eigenthümer der in Verwahrung gegebenen Sachen hat (weil die Sache oder das Geld, so lange diese dem Eigenthümer nicht in die Hände gekommen sind, noch immer dem Absender gehören. Beer hetib).

§ 5. Wenn aber Jemand etwas verschenkt und schickt es durch einen Boten, kann er noch immer wieder zurücktreten, so lange die Sache nicht in die Hände des Beschenkten gekommen ist. Wenn aber der Empfänger ein Armer ist, ist es als ein Gelübde von Seite des Schenkers anzusehen und er kann nicht wieder zurücktreten.

§ 6. Hat der Schenker aber zum Boten gesagt: nimm die Sache in Besitz für N, und diese ist im Besitz des Boten, so kann der Schenker nicht zurücktreten.

§ 7. Einige wollen aber, wenn der Schenker, indem er die Sache in der Hand hält und sie dem Boten gibt, sagt: gebe es N, wäre ebenso gut, als wenn er sagte: nimm es in Besitz für N; ist aber die Sache zufällig schon in den Händen des Boten gewesen und nachher sagt der Schenker: gib die Sache, die bei dir ist, dem N, selbst wenn der Bote in diesem Augenblick die Sache in der Hand hält, so hätte der Beschenkte, so lange diese nicht in seinen Händen ist, sie noch nicht erworben, oder sie müßten alle drei gegenwärtig gewesen sein. Sagt aber der Schenker: nimm die Sache für N in Besitz, und der Bote hat diese in der Hand, oder wenn auch nicht, der Bote hebt aber die Sache nachher in die Höhe, ein Zeichen, sie für ihn zu erwerben, so kann der Schenker nicht mehr zurücktreten.

§ 8. A sagt dem B: bringe 100 Gulden dem C, B geht und findet den C schon todt und A ist auch gestorben, aber früher als C, so muß B das Geld den Erben des C geben, denn es ist ein gottgefälliges Werk, die Befehle eines Sterbenden zu vollziehen; ist aber C früher als A gestorben, so muß das Geld den Erben des A zurückgegeben werden.

§ 9. Wenn der Schenker aber damals schon krank war und in dem Augenblick, als der Bote das Geld empfing, war der Beschenkte schon todt, so bekommen dieses die Erben des Schenkers; hat aber der Beschenkte damals noch gelebt, so erhalten dessen Erben das Geld, wenn der Schenker auch noch gelebt hat, sogar wenn die Erben des Beschenkten erst nach dem Tode des Schenkers geboren sind. Denn die Worte eines Kranken sind ebenso gut, als wenn sie geschrieben und überliefert wären (sehr wichtig in den jüdischen Gesetzen und daher sehr zu bemerken), und so lange er nicht wieder gesund ist, kann er sein Wort nicht zurücknehmen; wird er aber wieder gesund, so kann er wieder zurücktreten, selbst wenn der Beschenkte die Sache schon in Händen hat.

§ 10. So lange es nicht gewiß ist, daß der Schenker wieder gesund geworden ist, muß der Bote seine Botschaft ausrichten; stirbt er, so bleibt die Sache dem Beschenkten, wird er wieder gesund, so erhält er sie selbst wieder.

Abschnitt 126.

Wenn Jemand seine Schuld in Gegenwart aller Drei bezahlt.

§ 1. Wenn A 100 Gulden bei B hatte, entweder geliehen oder in Verwahrung gegeben, und sagte ihm: gib diese an C, gleichviel, ob als Geschenk oder als Bezahlung einer Schuld, und sie waren alle drei gegenwärtig, so hat C diese 100 Gulden erworben und weder A

noch B kann zurücktreten, selbst nicht, wenn sie noch mit der Sache beschäftigt wären; ebenso kann der Schenker dann die Sache nicht mehr dem erlassen, der sie bis jetzt in Händen hatte, und sogar, wenn C erst geboren ward, nachdem A an B Geld geliehen hatte, so hat C das Geld doch erworben.

§ 2. Sagt aber A zu B: gib C 100 Gulden statt meiner, ich will sie dir wieder geben, so hat C diese noch nicht erworben (und wenn sogar der Gläubiger dem Schuldner die Schuld erlassen hätte, so lange kein Mantelgriff stattfand, kann er wieder zurücktreten), auch wenn B dem C auch die Hälfte der Schuld schon gegeben hätte. Hat B dem C das Geld schon ganz gegeben, bevor A zurücktrat, so muß ihm dieser dasselbe bezahlen.

§ 3. Hat A zu B in Gegenwart aller Drei bloß gesagt: gib 100 Gulden dem C, B bekennt übrigens, daß er von A 100 Gulden in Händen hat, er sagt aber, da A nichts weiter dabei gesagt hat, so verstand er (B), daß er ihm (A) dies Geld leihen soll (in diesem Falle hätte C das Geld nicht erworben), so beachtet man die Einwendung nicht, sondern nimmt an, daß er (A) gemeint hat, die 100 Gulden, die ihm B schuldig ist, und in diesem Fall hat C das Geld dadurch erworben. Einige Rabbinen sind aber dagegen.

§ 4. A hat bei B einen Haufen Weizen und sagt in Gegenwart aller Drei zu B: gib C 50 Denarim, denn ich habe ja bei dir einen Haufen (Maß) Weizen; B war zufrieden, nachher will er aber wieder zurücktreten, und der Haufen Weizen war nur in Verwahrung bei B und A sagte ihm deutlich: gib C 50 Denarim in Geld von dem Weizen, so hat C das Geld dadurch nicht erworben, denn B kann sagen: ich bin nicht schuldig, A's Weizen zu verkaufen, um dessen Schulden zu bezahlen, und wenn C auch Weizen dafür nehmen will, so kann B wieder sagen: ich soll dir Geld, aber nicht Weizen geben; sagt A aber zu B: gib C 50 Denarim von dem Weizen, den ich bei dir habe, so ist es so gut, als ob er gesagt hätte: Weizen in natura und C hat so viel davon erworben, als 50 Denarim werth ist; hat B aber den Weizen von A geliehen, so hat C in beiden Fällen entweder 50 Denarim in Geld oder an Weizen erworben.

§ 5. Sagt A zu B in Gegenwart von C: die 100 Gulden, die ich bei dir habe, gib C, und er antwortet: ich werde dir (dem C) diese geben, wenn ich wollen werde, und als er hernach darum gemahnt wurde, sagte er: ich will jetzt nicht, so gilt dies nicht, sondern er muß ihm das Geld geben zu der Zeit, als er dasselbe dem A geben muß.

§ 6. Hat A dem B gesagt, er soll C geben, was er (A) bei ihm (B) hat, aber in einer Sprache, wodurch C dieses noch nicht erworben hat, so ist B nicht beglaubt, wenn er nachher sagt, er hätte dieses dem C gegeben.

§ 7. War es aber in dem gehörigen Ausdruck und sie waren alle Drei gegenwärtig und B weigert sich, so wird er hiezu gezwungen.

§ 8. Waren sie aber nicht alle Drei gegenwärtig, als A sagte: ich habe 100 Gulden bei dir, gib diese dem C, so kann A wieder zurücktreten; hat aber B bekannt, daß C jetzt 100 Gulden bei ihm hat, und diese durch einen Mantelgriff erworben, so kann nicht wieder zurückgetreten werden.

§ 9. Sagt A zu B in Gegenwart aller Drei: gib die 100 Gulden, die ich bei dir habe, dem C, und B weist den C immer zurück, so kann sich dieser nicht an A halten (weil er zufrieden war, das Geld von B erhalten zu wollen). Einige sagen, so lange er nicht deutlich den A davon entlassen hat, so kann er sich noch immer an diesen halten (und selbst dann noch nicht, wenn ein Fall eintritt wie der folgende im § 10). So lange aber noch eine Möglichkeit ist, das Geld von B zu erhalten, so kann er noch nichts von A fordern.[69] (Und so däucht mir auch recht zu richten und nicht wie in den folgenden §§ 10 und 11.) Wenn der Empfänger es aber vernachlässigt hat, das Geld zu fordern und der Inhaber ist nachher verarmt, so kann er sich gewiß nicht an A halten, und wenn der Inhaber sagt, er hätte das Geld abgeliefert und der Empfänger widerspricht dem, ob er sich dann an A halten könne, dieser Fall ist bereits Abschn. 91, § 3, erklärt worden.

§ 10. Ist aber B arm und man kann nichts von ihm haben, dann hält sich C an A, weil ihn dieser betrogen hat; wußte aber C, daß B arm war, oder er war damals reich und ist nachher arm geworden, so kann er sich nicht mehr an A halten.

§ 11. Sagt C, B war arm und A hätte ihn betrogen, und A sagt, er war damals reich und ist nachher arm geworden, und C hat einen Schuldschein auf A, so muß dieser den Beweis führen; kann er nicht und es steht Zutrauen im Scheine, so erhält C sein Geld ohne Eid, sonst aber muß C erst schwören; hat C aber keinen Schuldschein, so ist A gegen einen Nebeneid, daß B damals reich war, beglaubt.

§ 12. Sagt A zu B: gib den Schuldschein, den du auf mich hast, dem C, und sie waren alle drei gegenwärtig, so muß B dies thun, so lange A nicht zurücktritt; hat A aber dem C geschrieben, daß er ihm den Schuldschein und alle seine Rechte darin erwerben lasse, und hat ihn auf B verwiesen, dann kann A nicht mehr zurücktreten.

§ 13. Wenn, nachdem B zufrieden war, dem C das Geld zu geben, derselbe (B) sagt: ich habe in meinen Rechnungen nachgesehen, A hat gar nichts von mir zu fordern, ich habe mich geirrt, als ich bewilligt habe, das Geld dem C zu geben, und er kann dieses durch Zeugen beweisen, so ist er frei und C kann sich an A halten, wenn dieser ihm Geld schuldig ist; kann aber B nichts beweisen und es sind Zeugen da, daß er dem C eine Zeit gesetzt hat, zu welcher er ihm das Geld geben will, so ist er nicht beglaubt, auch kann er nicht sagen, er habe nur gespaßt (siehe Abschn. 81). Waren aber keine

---

[69] Es ist hier wahrscheinlich die Rede, wenn A dem C dieses Geld schuldig ist und nicht von einer Schenkung.

Zeugen dabei, so sind die Meinungen getheilt; Einige wollen, daß er beglaubt sei, zu sagen, er habe sich geirrt, denn er hätte die ganze Sache nur leugnen oder sagen können, er habe schon bezahlt (Miggu); Einige wollen aber nicht und sagen, dies wäre keine Miggu, denn es ist nicht gewöhnlich, daß sich Jemand in solcher Sache irrt, im Gegentheil besinnt sich ein Jeder sehr genau, bevor er sagt, er sei Geld schuldig. (Er muß dem C aber auch vor Zeugen gestanden haben, daß er ihm das Geld vor A geben muß, denn sonst kann er wieder sagen, er habe sich geirrt; denn er hat wieder eine Miggu, er hätte sagen können, er habe schon bezahlt.)

§ 14. Wenn A selbst gesteht, er habe sich in der Rechnung geirrt, und der Empfänger C weiß das nicht, sollte aber das Geld für eine Schuld von B empfangen, A hat aber noch ohnedies Vermögen, so ist er beglaubt und muß aber C befriedigen; hat A aber weiter kein Vermögen oder er ist ein gewaltiger Mensch, von dem nicht gut etwas zu erlangen ist, so ist er nicht beglaubt. Ist es jedoch ein Geschenk, das C haben sollte, so ist A durchaus nicht beglaubt, wenn er auch noch Vermögen hat und auch ein ordentlicher Mann ist; B muß das Geld an C geben und hält sich wieder an A.

§ 15. Wenn der Empfänger (C) eingesteht, daß sich A geirrt hat und dieser streitet dagegen, so ist B ohne Schwur frei, A muß dem C schwören, wenn es eine Schuld ist, ist es aber ein Geschenk, so hat er nicht nöthig, zu schwören.

§ 16. Hat A dem B gesagt, er solle C 100 Gulden geben und sie waren alle drei gegenwärtig, er fing an dem C zu zahlen, während des Zahlens erinnert er sich, daß er sich geirrt habe und gar nichts schuldig ist, so behält A das, was er erhalten hat, obschon B nicht nöthig hat, ihm weiter zu zahlen.

§ 17. Wenn A von der Gemeinde Land in Pacht hat, die er zu einer gewissen Zeit bezahlen muß, die Gemeinde ist nun B 50 Gulden schuldig und läßt A sagen, er soll B von der Pacht 50 Gulden zahlen, nachher sind aber die Pachtungen von A's Seite aufgehoben, so muß A dem B die 50 Gulden zahlen, weil er diese damals der Gemeinde schuldig war.

§ 18. A hat B ein Gefäß tageweise vermiethet, so lange er dieses nöthig haben werde, und A ist C 100 Gulden schuldig, hat ihn auf B angewiesen und sie waren alle Drei gegenwärtig; B ist aber nur dem A 50 Gulden Miethe für das Gefäß schuldig, er hat dieses nicht mehr nöthig; hat nun B zu C gesagt, er wolle ihm die 100 Gulden geben, so muß er sie ihm geben; sagt C aber selbst, B habe ihm versprochen, das Geld zu geben, weil er an A Miethe schuldig ist, so braucht er ihm nicht früher zu zahlen, bis er das Gefäß dem A zurückgegeben hat, denn Miethe wird nicht im Voraus bezahlt und selbst auch dann natürlich nicht mehr, als die Miethe beträgt.

§ 19. Wenn A dem B 100 Gulden, die er bei C hat, durch einen Mantelgriff erwerben läßt und sie waren alle Drei gegenwärtig, und C stellt dem B einen Bürgen, so sind die Meinungen getheilt,

ob dies durch einen Mantelgriff geschehen muß, wenn der Bürge nämlich auch gegenwärtig war.

§ 20. Wenn es heißt, in Gegenwart aller Drei, so müssen sie selbst da sein; der Geber (A) kann z. B. den B nicht durch einen Boten wissen lassen, er soll dem C Geld geben. (Der Vormund ist auch nur Bote und kann für Waisen kein Geld erwerben, in einem solchen Falle nämlich, wenn alle Drei gegenwärtig sein müssen.) C, der Empfänger, kann, nach einigen Rabbinen, seinen Boten schicken, d. h. der Empfänger muß den Boten wirklich zu dem Behufe abgeschickt haben; sagt A aber zu B in Gegenwart von C: die 100 Gulden, die ich bei dir habe, gib C, daß dieser selbe für D erwerben soll, so kann A noch immer zurücktreten.

§ 21. Die drei Personen müssen selbst da sein und können die Sache nicht schriftlich abmachen.

§ 22. Nach Einigen ist hier kein Unterschied zwischen einem Juden und einem Nichtjuden; wenn also ein Jude zu einem Nichtjuden sagte: die 100 Gulden, die ich bei dir habe, gib diesem Juden, und sie waren alle Drei gegenwärtig, und der Empfänger war zufrieden, so hat er selbe erworben. Ebenso wenn der Geber ein Nichtjude ist; nach Einigen aber darf der Inhaber des Geldes oder der Sache (nämlich B) kein Nichtjude sein. (Sagt aber der Geber zum Nichtjuden: gib ihm dies und versprich ihm solches zu geben, dann sollst du von mir frei sein, so gilt dies nach Einigen; jedenfalls nimmt man es dem Empfänger nicht wieder, wenn es ihm der Nichtjude schon gegeben hat, und so überhaupt in allen Fällen, wo die Erwerbung nicht rechtskräftig war und der Empfänger hat es einmal, behält er solches.) Ist der Leiher ein Jude und der Empfänger ein Nichtjude, so kann jener, so lange der Geber die Sache nicht rückgängig macht, diesem das Geld geben, sonst aber nicht, und er muß es dem Geber zurückgeben, kann er aber nach nichtjüdischen Gesetzen nicht, so muß er es dem Nichtjuden geben und er ist frei; ist der Geber ein Nichtjude und die anderen beiden Juden, so hat es der Empfänger erworben und der Inhaber wird gerichtlich gezwungen, ihm solches zu geben. Hat aber der Nichtjude als Geber die Sache rückgängig gemacht und solches vom Inhaber mit Gewalt genommen, bevor es der Empfänger erhielt, und es war eine Schuld, so muß der Schuldner dem Empfänger auch zahlen; ist es aber eine Sache, die der Nichtjude in Verwahrung gab, da braucht der Verwahrer dem Empfänger nichts zu ersetzen; und wenn der Nichtjude das Seine (des Verwahrers) genommen und dieser das in Verwahrung Gegebene gerettet hat, so nimmt er von dem Verwahrten so viel, als das Seinige war.

§ 23. Eine Frau, die ihrem Manne eine Schuld zubringt ohne Schein, bedarf nicht der Gegenwart aller Drei. (Ist schon einmal Abschn. 66, § 12, vorgekommen, siehe auch E. H., Abschn. 91.)

Abschnitt 127.

Wenn der Mann von seiner Frau Geld geliehen und ihr dann den Scheidebrief gegeben hat, oder er hat von seinem Sclaven Geld geliehen und den Sclaven freigegeben, oder es hat Jemand von einem Nichtjuden Geld geliehen und dieser ist in der Folge zum Judenthum übergegangen.

§ 1. In den beiden ersten Fällen braucht der Mann seiner Frau oder seinem Sclaven nichts zu zahlen, denn was seinem Sclaven oder seiner Frau gehört, gehört ihm, außer, die Frau würde Beweise bringen, daß das Geld zu ihrem Eingebrachten gehört. (Einige sind auch hiergegen, siehe E. H., Abschn. 86.)

§ 2. Hat Jemand von einem Proselyten, dessen Kinder mit zum Judenthum übergegangen sind, Geld geliehen und ist der Proselyt gestorben, so braucht er das Geld dessen Kindern nicht wiedergeben; hat er es doch gethan, so ist dies nicht nach dem Sinn der Weisen (die Weisen haben kein Vergnügen von solcher Handlung, wörtlich nach dem Original), d. h. wenn die Schwangerschaft und die Geburt der Kinder nicht in Heiligkeit sind (sie als Nichtjuden geboren wurden); war der Vater aber schon Jude, als die Kinder geboren worden sind, alsdann ist es nach dem Sinn der Weisen, wenn er den Kindern das vom Vater geliehene Geld wiedergibt.

Abschnitt 128.

Wenn Jemand die Schuld seines Nächsten bezahlt, oder er hat Jemand seines Nächsten wegen gepfändet.

§ 1. Wenn Jemand die Schuld seines Nächsten ohne sein Mitwissen bezahlt hat, selbst wenn ein Schuldschein darauf war, oder der Gläubiger hatte auch ein Pfand und der Bezahler hat das Pfand zu sich genommen, so braucht ihm der Schuldner das Geld nicht wieder zu zahlen und erhält noch dazu sein Pfand zurück und der Zahler ist seines Geldes verlustig, selbst wenn der Schuldner vom Gläubiger wegen der Zahlung gedrängt worden ist; denn vielleicht hätte der Schuldner den Gläubiger noch überredet, daß dieser ihm die Schuld erlassen hätte. (Und so ist es recht und nicht wie Einige, die dagegen sind.) Ist aber der Gläubiger ein Nichtjude und hat sogar ein Pfand in Händen, so versteht es sich, daß der Zahler das Geld von dem Schuldner wieder haben muß. Wenn Jemand seinen Nächsten aus der Gefangenschaft durch Geld erlöst, ob dieser das Geld wiedergeben muß, wird erkl rt E. H., Ende Abschn. 251. Hat aber der Zahler Geld von seinem Nächsten in Händen gehabt und dessen Schuld bezahlt, so kann dieser weiter keine Forderung machen und was geschehen ist, das bleibt.

§ 2. Wenn Jemand seines Nächsten wegen festgenommen ward, oder ein Nichtjude hat ihm deshalb Geld genommen, dem wird nichts ersetzt. Wenn Jemand einen Hauslehrer hatte, der einem Nichtjuden auf Pfänder lieh, und der Lehrer ging aus dem Dienste, bevor er sich mit dem Nichtjuden verglichen, hat aber noch etwas Geld bei dem Hausherrn stehen, so darf ihm dies Geld nicht zurückgehalten werden, weil der Hausherr sich mit dem Nichtjuden vergleichen mußte. Ist aber Einer wegen Zins oder sonst einer königlichen Abgabe wegen, die ein Jeder jährlich bezahlen muß, festgenommen worden, und es hat sie Jemand für ihn bezahlt, so muß ihm solches wieder ersetzt werden.

Ueber Bürgen.

Abschnitt 129.

Ueber einen Bürgen in einem Schuldschein oder für eine mündliche Anleihe, und in welchen Fällen der Bürge bezahlen muß.

§ 1. Wenn Jemand Einem Geld leiht und nachher kommt Einer und sagt zum Gläubiger: ich bin Bürge, oder der Schuldner ist vor Gericht gefordert, oder der Gläubiger hat den Schuldner auf öffentlichem Markte gewaltsamerweise (würgen wollen) angefaßt, er soll ihm zahlen, und es kommt Jemand und sagt zum Gläubiger: laß ihn, ich bin Bürge, so hat in allen diesen Fällen der Bürge nicht nöthig, zu zahlen, selbst wenn er diese Worte vor dem Gerichte gesagt; hat er dem Verleiher bezahlt, soviel ihm der Leiher gesagt hat, so muß dieser ihm das Geld wiedergeben; ist aber ein Mantelgriff dabei gewesen, entweder vor dem Gerichte oder zwischen dem Verleiher und dem Bürgen, dann ist er verpflichtet, zu zahlen.

§ 2. Sagt jedoch der Bürge während des Geldgebens: leih ihm und ich bin Bürge, so ist solches genügend und bedarf keines Mantelgriffes (und wenn er sich auch nicht ganz deutlich verbürgt hat und bloß gesagt: leih ihm nur, er ist gut — der Gläubiger muß aber hierauf gesagt haben: siehe, ich verlaß mich auf dich — so ist dies schon genügend, Beer hetib); wenn das Gericht einschreiten will und der Bürge sagt zu demselben, es solle den Leiher lassen, er wäre Bürge, bedarf es auch keines Mantelgriffes; denn durch das Vergnügen, welches ihm das Zutrauen des Gerichtes gewährt, hat er sich schon verpflichtet.

§ 3. Hat der Verleiher auf des Bürgen Wort dem Leiher den Schein oder das Pfand zurückgegeben, so ist es so, als wenn ein Bürge beim Geldgeben gegenwärtig wäre. (Hat der Bürge vom Schuldner Geld in Händen in dem Augenblick der Bürgschaft, so ist er auf jeden Fall verpflichtet zu zahlen.)

§ 4. Ein Bürge, der nach der Unterschrift der Zeugen geschrieben hat: und ich bin Bürge, aber ohne Mantelgriff, muß, nach

einigen Rabbinen, zahlen, aber nur von freien Gütern; nach Anderen hat er nicht nöthig, zu zahlen. Nach Maimonides muß bei jedem Bürgen ein Mantelgriff sein, er mag vor oder nach der Unterschrift der Zeugen unterzeichnet haben, außer wenn er beim Geben des Geldes gegenwärtig gewesen.

§ 5. Bei einem selbstschuldigen Bürgen gelten die obigen Gesetze ebenfalls, mit Ausnahme der Selbstbürgschaft für die Morgengabe einer Frau oder für ihre mitzubringende Aussteuer, da bedarf es keines Mantelgriffes, wie es erklärt ist im Tur Eben haezer (viertes Buch, Abschn. 102, § 6). Wo in irgend einem Fall ein Mantelgriff erforderlich ist und keiner stattfand, braucht der Bürge auch nicht von freien Gütern zu zahlen, selbst wenn er eine Schrift über eine Bürgschaft gegeben hätte. Auch ein Handschlag hilft nicht, wo es nicht Gebrauch ist, daß solcher ebenso gut als ein Mantelgriff ist; man zwingt ihn aber, seinen Schwur zu halten. Wenn Jemand seinem Nächsten etwas innerhalb einer bestimmten Zeit zu schenken versprochen und ihm einen Bürgen gestellt hat, sind die Meinungen getheilt, ob der Bürge verpflichtet ist.

§ 6. Ist beim Bürgen ein Mantelgriff gewesen und auch ein Schein über die Bürgschaft, so muß der Bürge zahlen, auch von beschwerten Gütern, d. h. von solchen, die er nach der geleisteten Bürgschaft verkauft hat, gerade so als bei einer Leihung auf einen Schuldschein; ist aber kein Schein auf die Bürgschaft, so braucht der Bürge nur von freien, unverkauften Gütern zu zahlen; Einige wollen, sobald ein Mantelgriff dabei war, bedürfe es keines besonderen Scheines und er müsse auch von verkauften Gütern zahlen, und mir däucht, wenn der Bürge sich vor dem Gericht verpflichtet hat, müsse er jedenfalls von verkauften Gütern zahlen, denn ein Bekenntniß vor Gericht ist so gut, als ein Schein.

§ 7. Ist kein besonderer Schein auf die Bürgschaft, hat er sich jedoch im Schuldschein als Bürge verschrieben, und zwar nach der Unterschrift der Zeugen, so wird nur von freien Gütern bezahlt; ist aber die Unterschrift vor der Unterzeichnung der Zeugen und sie lautet: und N. ופלוני (uplouni) mit einer ו (Waf) ist Bürge, oder des Bürgen ist schon im Schuldschein selbst neben dem Leiher und Verleiher erwähnt, so wird auch von beschwerten Gütern bezahlt; ist aber keines von beiden geschehen, so wird nur von freien Gütern bezahlt.

§ 8. Der Gläubiger muß aber erst den Schuldner mahnen und wenn dieser auch nur schlechte Felder hat oder er hätte gar keine Grundstücke, so muß er sich doch erst an diesen wenden und nicht an den Bürgen, vielleicht kann er ihm von beweglichen Gütern zahlen. Sagt aber der Schuldner, er habe bezahlt und es ist kein Schein über die Schuld, so schwört er einen Nebeneid und ist sammt dem Bürgen frei, sogar wenn der Schuldner ein Nichtjude wäre; sagt aber der Schuldner, er hätte gar nichts geliehen und der Bürge gesteht die Leihung, so muß er zahlen. Wenn Jemand von seinem Nächsten ein Gefäß leiht und ihm verspricht, wenn er es nicht zu einer gewissen (bestimmten) Zeit zurückgibt, wolle er ihm eine bestimmte Summe Geld

zahlen und stellt ihm für dies Geld einen Bürgen, so muß der Bürge zahlen, obschon der Leiher gar nicht zu zahlen nöthig hat, denn bei diesem war das Versprechen nur ein Scheinversprechen, אסמכתא (Aßmachta); denn wenn er im Voraus gewußt hätte, daß er sein Wort nicht halten kann, so hätte er solches gar nicht versprochen. (Siehe Abschn. 131, § 12.) Wenn der Leiher ein Grundstück verkauft hat und der Verleiher hat sich unter dem Verkaufschein als Zeuge mit unterzeichnet, so ist der Bürge frei, denn der Verleiher hat sich ja selbst geschadet (anstatt den Verkauf zu hindern, hat er denselben gefördert); war er aber ein selbstschuldiger Bürge, so muß er zahlen.

§ 9. Hat der Gläubiger beim Schuldner nichts gefunden, so muß dieser schwören, daß er nicht zahlen kann und in den Eid einschalten, daß er ihm dies Geld noch schuldig ist; denn man befürchtet, daß sich Schuldner und Gläubiger untereinander verabredet haben, dem Bürgen zu schaden; dann muß der Gläubiger noch 30 Tage warten vom Tage der Zahlungszeit an gerechnet (siehe die Abschn. 16 und 100), bevor der Bürge zu zahlen nöthig hat, es müßte denn eine Bedingung dagegen gewesen sein.

§ 10. Ist der Leiher nicht in der Stadt und ist er so nahe, daß ein Bote die Hin- und Herreise in 30 Tagen machen kann, und er bezahlt in dieser Zeit nicht, so wird der Bürge gefordert. Ist aber der Leiher über das Meer gereist, so daß man es ihm nicht bekannt machen kann und hat er in der Stadt kein Vermögen oder er ist ein Gewaltsmann, der sich um das Gericht nicht kümmert, dann muß der Bürge zahlen und er muß sehen, wie er das Geld wieder zurückerhält, oder man bestraft den Leiher auch so lange mit dem Bann. Der Bürge kann sich aber Zeit ausbitten, um den Leiher herbeizuschaffen, wenn er weiß, wo derselbe sich befindet.

§ 11. Wenn es auch bekannt ist, daß der Leiher in einem anderen Lande Güter hat, so muß doch der Bürge erst zahlen, denn man kann dem Gläubiger nicht zumuthen, daß er mehr Kosten wegen seiner Forderung haben soll als diese beträgt.

§ 12. Ist aber das Geld nur aufs Wort, ohne Schein, geliehen, so wird der Gläubiger nicht früher vom Bürgen bezahlt, bis man die Sache dem Schuldner bekannt gemacht hat; denn man befürchtet, daß der Gläubiger schon bezahlt sei, es müßte denn die Zahlungszeit noch nicht da sein. Ebenso wenn der Leiher gestorben ist, bei einer Leihung aufs Wort, er müßte denn in der Todesstunde bekannt haben, daß er noch nicht bezahlt hat, oder er ist deshalb schon im Bann gewesen und ist, mit dem Bann auf sich, gestorben. Sagt der Leiher, er hätte dem Bürgen schon das Geld für den Gläubiger gegeben, so ist er mit einem Nebeneid beglaubigt; denn so gut er hätte sagen können, er habe dem Gläubiger bezahlt, so gut kann er auch Obiges sagen, denn der Gläubiger hatte ja Zutrauen zum Bürgen; leugnet er aber und sagt: diesen Bürgen habe er ihm gar nicht gestellt, so beschwört der Leiher dieses, und daß er den Bürgen bezahlt habe und ist frei.[70]

---

[70] Und was sagt der Bürge?

§ 13. Alles Obige ist aber nur anwendbar, wenn keine Bedingungen zwischen dem Gläubiger und dem Bürgen stattgefunden haben, sonst richtet sich Alles nach den Bedingungen.

§ 14. Hat der Gläubiger mit dem Bürgen ausgemacht, daß er bezahlt werden solle, von wem er wolle, so kann er gleich vom Bürgen bezahlt werden, selbst wenn der Schuldner Vermögen hat, aber wegen der Bezahlung Umstände macht.

§ 15. Ein selbstschuldiger Bürge muß, wenn der Gläubiger will, immer zuerst bezahlen, außer wenn der Schuldner erklärt, er wolle bezahlen. (Der Schuldner ist nicht beglaubigt, zu sagen: er habe bezahlt; denn der selbstschuldige Bürge hätte dies vorher ausbedingen müssen, mir däucht aber, der Gläubiger müßte dann erst schwören.)

§ 16. Wenn ein Gläubiger vom selbstschuldigen Bürgen bezahlt sein will und er hat seinen Schuldschein verloren, der Schuldner gesteht übrigens, daß er noch nicht bezahlt hat, so kann, nach der Meinung eines Rabbis, der Bürge doch sagen: der Schuldner habe vielleicht schon bezahlt und der Schuldschein sei zerrissen worden.

§ 17. Wer ist ein einfacher und wer ist ein selbstschuldiger Bürge? wenn Jemand zum Gläubiger sagt: gib ihm das Geld, ich gebe dir solches wieder, oder er sagt: das Geld, was du dem N gegeben hast, gebe ich dir wieder, und es ist ein Mantelgriff dabei, der ist ein selbstschuldiger Bürge.

§ 18. Sagt aber Jemand: leihe ihm, ich bin Bürge, oder ich bezahle, oder ich bin schuldig, oder ich gebe dir das Geld, oder ich bin selbstschuldiger Bürge, gib ihm, ich bin Bürge, oder ich bezahle, oder ich bin schuldig es dir zu geben, selbst wenn er gesagt hätte: gebe ihm, und ich bin selbstschuldiger Bürge, so ist dies Alles nur eine einfache Bürgschaft. (Nach Einigen wäre das Letztere eine selbstschuldige Bürgschaft, und so däucht mir auch zu urtheilen, und wenn in einem Schuldschein steht, N ist selbstschuldiger Bürge, so ist dies genügend.)

§ 19. Wenn der selbstschuldige Bürge das Geld vom Gläubiger empfangen hat und gab solches dem Schuldner, so hat der Gläubiger mit dem Schuldner gar nichts zu schaffen und hält sich nur an den Bürgen, hat dieser aber nichts, so kann er sich doch, vermöge der Verordnung des Rabbi Nathan, an den Schuldner halten, der Bürge müßte denn dem Schuldner das Geld erlassen haben. Nach einem Rabbi wäre bei obigem Falle kein Unterschied zwischen einem einfachen und einem selbstschuldigen Bürgen.

§ 20. Hat der Schuldner den Gläubiger wegen der Leihung gar nicht angesprochen, sondern A sagte zu B: leihe C Geld, ich bezahle, oder ich gebe es dir, oder ich bin es dir schuldig, so hat B mit C gar nichts zu schaffen, selbst wenn er diesem das Geld eigenhändig gegeben hat, sondern nur mit A, in dessen Auftrag er ihm solches gegeben. Wenn ein selbstschuldiger Bürge das Geld vom Gläubiger nicht erhalten und es dem Schuldner selbst gegeben hat, sondern dieser hat es von jenem erhalten und der Schuldner hat alle seine Güter verkauft, so kann der Gläubiger, wenn er will, sich an die Käufer halten und diese können ihn nicht auf den Bürgen hinweisen, denn der

Gläubiger kann sich bezahlt machen von wem er will; ebenso ist es auch, wenn zwei Personen sich gegenseitig verbürgt haben und einer von ihnen hat Alles verkauft. Hat aber der selbstschuldige Bürge das Obige gethan, so muß sich der Gläubiger zuerst an ihn halten, wenn er bezahlen kann.

§ 21. Die Bürgen können vom Schuldner nicht früher etwas nehmen, bis der Gläubiger ihnen den Schuldschein überliefert hat, und zwar nach der Art, wie Schuldscheine erworben werden können (siehe Abschn. 66), damit es keine Forderung einer Schuld aufs Wort wird. (Wenn Jemand seinem Nächsten versprach, ihm ein Gewisses zu geben, wenn er Bürge für ihn sein wolle, und es war ein Mantelgriff dabei, so muß er ihm das Versprochene geben, sonst aber kann er nicht dazu gezwungen werden.)

Abschnitt 130.

Wie ein Bürge, der den Gläubiger bezahlte, sich vom Schuldner wieder bezahlt machen kann.

§ 1. Wenn ein einfacher oder selbstschuldiger Bürge den Gläubiger vor Zeugen bezahlt, bevor es bekannt war, ob der Schuldner bezahlt hat oder nicht, und der Schuldner sagt nachher, er hätte schon längst bezahlt, so kann der Bürge nichts mehr von ihm verlangen; erfolgte die Bezahlung des Bürgen aber erst, nachdem der Gläubiger Beweise brachte, daß er noch nicht bezahlt worden ist, so muß der Schuldner, wenn er etwas hat, dem Bürgen Alles wieder ersetzen, das Geld mag nun gegen einen Schein oder nur aufs Wort, sogar ohne Zeugen, geliehen gewesen sein.

§ 2. Nach einem Rabbi ist das Obige nur anwendbar, wenn der Schuldner damals zum Bürgen gesagt hat: sei für mich Bürge und bezahle, ist er aber ohne des Schuldners Zuthun Bürge geworden und hat nun den Gläubiger ohne Erlaubniß des Schuldners bezahlt, so braucht dieser gar nicht zu zahlen; wenn der Schuldner sagte: sei selbstschuldiger Bürge für mich, so muß der Schuldner jedenfalls zahlen; sagte der Schuldner nur: er solle Bürge sein, und hat ihm jetzt noch keine Erlaubniß gegeben, zu zahlen, der Schuldner war aber schon wegen der Bezahlung vor das Gericht gefordert und kann nicht zahlen, und da erst, aber nicht vorher, hat der Bürge bezahlt, so bleibt ihm der Schuldner verpflichtet. Ein Rabbi streitet dagegen und sagt, wenn die Bezahlung auch vorher geschah, sei der Schuldner dem Bürgen verpflichtet. (Siehe oben Ende Abschn. 49.)

§ 3. Der Bürge kann nicht früher vom Schuldner etwas verlangen, bis er Beweise gebracht (Zeugen), daß er seinetwegen bezahlt hat; selbst wenn der Schuldschein in seinen Händen sich befindet, hilft es nicht, wohl aber hilft es, wenn er vom Gläubiger schriftlich hat, daß er bezahlt hat.

§ 4. Hat der Bürge nun eine solche Schrift, so meinen einige Rabbiner, daß er auch von verkauften Gütern des Schuldners bezahlt

wird; einige sagen, dazu wäre noch erforderlich, daß er auch den Schuldschein vom Gläubiger auf die gehörige Art (Abschn. 66) erwerbe; hat aber der Schuldner dem Bürgen geschrieben: ich verschreibe mich und meine Güter dir von jetzt an, sobald du die Schuld für mich bezahlst, für welche du Bürge bei dem Gläubiger N bist, so gut als wenn ich das Geld von dir erhalten hätte, so kann eine solche Schrift nicht besser sein, und der Bürge wird sogar von erwachsenen Waisen bezahlt.

§ 5. Einem Bürgen, der bezahlte und dem Gläubiger den Schein nicht abgefordert hat, braucht der Schuldner nicht zu zahlen.

§ 6. Ist der Schuldner gestorben und der Bürge hat bezahlt, ohne solches vorher den Erben bekannt zu machen, und wir (das Gericht) wissen gewiß, daß der Schuldner noch nicht bezahlt hat, so müssen die Erben Alles zahlen. (Dies Alles ist aber nur bei unmündigen Waisen der Fall, Erwachsene müssen zahlen, sobald der Bürge den Schuldschein hat, siehe § 4.)

§ 7. War der Gläubiger ein Nichtjude, so haben die Erben nicht nöthig zu zahlen, denn vielleicht hat ihr Vater dem Bürgen das Geld gegeben, weil ein Nichtjude zuerst den Bürgen anfordert; und daher hat dieser bezahlt, bevor er solches den Erben wissen ließ; ließ er aber den Erben wissen, daß er vom Nichtjuden verklagt ist, und er hat dann bezahlt oder zwang ihn das Gericht zu zahlen, dann müssen die Erben zahlen.

Abschnitt 131.

Wer erst Bürge sein wollte und solches wieder rückgängig gemacht hat.

§ 1. Bevor dem Schuldner das Geld gegeben ist, kann ein Bürge noch immer zurücktreten, wenn er sich auch schon durch einen Mantelgriff dazu verpflichtet hat; hat der Gläubiger dem Schuldner das Geld doch gegeben, so kann er vom Bürgen (da er es nicht mehr ist) nichts verlangen; nachdem aber der Schuldner das Geld schon erhalten hat, kann der Bürge nicht mehr zurücktreten, und es ist hierin kein Unterschied zwischen einem einfachen Bürgen und einem selbstschuldigen Bürgen.

§ 2. Sobald Streit zwischen dem Bürgen und dem Schuldner ist, dieser sagt z. B. zu N, er sei Bürge gewesen, und jener leugnet, oder der Schuldner sagt zum Bürgen, er hätte erlaubt, daß er ihn als Bürge angebe, und jener leugnet u. dgl. m., muß der Kläger Beweise bringen (denn wer von seinem Nächsten Geld haben will, dem liegt der Beweis ob), sonst kommt der Beklagte mit einem Nebeneide frei, wenn er alles leugnet, oder er muß einen schweren Eid leisten, wenn er einen Theil der Forderung eingesteht.

§ 3. Wenn der Bürge erfährt, der Schuldner verschwende sein Geld, so kann er darum anhalten, von der Bürgschaft entlassen zu werden, wenn die Zahlungszeit auch noch nicht da ist.

§ 4. Wenn der Bürge zur Zahlungszeit zum Gläubiger kommt und ihn warnt, er möge sein Geld vom Schuldner fordern, sonst wolle er von der Bürgschaft entlassen sein, und der Gläubiger will nicht und hat dem Schuldner noch längere Zeit zur Zahlung bewilligt, so ist — nach der Meinung eines Rabbi — der Bürge noch nicht frei, selbst wenn der Schuldner damals noch Güter hatte und solche sind nachher verloren gegangen. Das Gericht darf aber in einem solchen Falle nicht zu schnell verfahren. Einige wollen, daß der Bürge alsdann frei sei; jedenfalls ist aber der Bürge frei, wenn der Schuldner das Geld zur Zahlung bereit liegen hatte, und der Bürge ließ dies dem Gläubiger wissen, und dieser hat es vernachlässigt, das Geld zu holen, und solches ist nachher verloren gegangen; auch kann der Bürge den Schuldner zwingen, ihn von der Bürgschaft zu befreien, sobald die Zahlungszeit da ist.[71] War der Gläubiger ein Nichtjude und der Schuldner gab das Geld dem Bürgen, solches dem Nichtjuden zu geben, und dieser hat es beim Bürgen mitzunehmen vergessen, so muß der Bürge das Geld dem Schuldner wiedergeben und kann nicht sagen, der Nichtjude möchte sich dessen vielleicht wieder erinnern, denn da der Bürge dem Schuldner bis jetzt Vertrauen schenkte, indem er Bürge für ihn war, so muß er ihm auch ferner glauben (daß dieser nämlich das Geld wiedergeben wird, sobald sich der Nichtjude dessen erinnert).

§ 5. Wenn Jemand seinem Nächsten für einen Nichtjuden Bürge war, und der Bürge hat ein Pfand von diesem genommen und solches dem Gläubiger gegeben, nun kömmt der Nichtjude an einem Freitag Abend in der Dämmerung, wenn der Sabbath angeht, und bittet den Bürgen, er möge den Gläubiger ersuchen, ihm das Pfand zurückzugeben, weil er solches nöthig hätte, der Bürge schützt aber vor, der Sabbath wäre schon angegangen und er dürfe keine Bürgschaft mehr übernehmen, der Nichtjude bittet ihn aber sehr, so daß er dem Gläubiger sagt: Ich bin ebenso, wie ich war! und der Gläubiger gibt hierauf dem Nichtjuden das Pfand; nach einiger Zeit fordert der Gläubiger den Bürgen, dieser aber sagt: Als ich dir sagte, ich bin ebenso, wie ich war, meinte ich damit, wie ich war, nachdem du das Pfand erhieltest; der Beweis dafür ist, da du selbst meine Weigerung gegen den Nichtjuden gesehen hast, daß ich kein Bürge für ihn sein wollte, und habe nur den Anfang des Sabbath zum Vorwand genommen (denn der Sabbath wäre dadurch nicht entweiht worden), so hat der Bürge recht, denn der Gläubiger hätte sich diese Worte deutlich machen sollen; jedoch ist es Pflicht des Bürgen, dem Gläubiger zur Erlangung seines Geldes behilflich zu sein.

§ 6. Ein Jude hat ein Pfand von einem Nichtjuden, dieser bittet um die Zurückgabe des Pfandes und will einen Juden als Bürgen stellen, der Gläubiger willigt ein, der Nichtjude bringt hierauf den Juden als Bürgen, dieser sagt aber zum Gläubiger in hebräischer Sprache: Ich warne dich, nimm mich nicht als Bürgen an, sagt aber dennoch in Gegenwart des Nichtjuden: Ich bin Bürge; schwieg der andere, so gilt die Warnung nichts und er ist giltiger Bürge.

[71] Aber auch den Gläubiger?

§ 7. B ist Bürge gegen einen Nichtjuden für A, dieser ist verreist und B mußte zahlen; als nun A wiederkam und B sein Geld haben will, sagt A: Du hättest nicht zahlen sollen, denn ich habe bereits bezahlt und habe einen Schein darüber, B sagt aber: Ich mußte zahlen, da der Nichtjude den Schein in Händen hatte und du mir den Zahlungsschein nicht zurückgelassen hast, in diesem Falle behält B Recht und A muß alles zahlen, wenn es auch bewiesen ist, daß der Nichtjude das Geld unrechtmäßigerweise erhalten hat. (Ebenso bei einer jeden Bürgschaft, die ein Jude einem Nichtjuden für seinen Nächsten geleistet hat, und wenn der Nichtjude auch unrechtmäßigerweise gegen den Bürgen verfahren wäre. Der Bürge muß aber Zeugen bringen, wie viel er dem Nichtjuden zahlen mußte; ein Eid hilft nicht.)

§ 8. Wenn zwei Personen von einem Nichtjuden etwas gepachtet und sich gegenseitig einer für den anderen verbürgt haben, und der Nichtjude hat sich von einem von ihnen ganz bezahlt gemacht, so muß ihm der andere seinen Theil und den Schaden, den er dadurch gehabt hat, ersetzen; war jener aber bereit, seinen Theil zu zahlen, und die Schuld lag bloß an diesem, so muß er den ganzen Schaden zahlen, den jener dadurch gehabt hat.

§ 9. Einige wollen, daß, wenn A dem B ein Feld verkauft hat, und C kommt und sagt, er wolle alle Gefahr dieses Verkaufes über sich nehmen, so wäre C dadurch noch nicht verpflichtet; war aber ein Mantelgriff darauf, daß er sich verbürgt hat für den Kaufpreis, jedesmal wenn B solchen fordert, alsdann ist er verpflichtet.

§ 10. Bei einer Bürgschaft darf keine Art von Bedingung stattfinden, sonst gilt sie nicht. (Siehe Abschn. 129, § 8.) Wenn aber: „von jetzt an verpflichtet er sich, das Geld zu zahlen“ dabei steht, so schadet die Bedingung nicht, wenn sie erfüllt wird.

§ 11. A hat von B ein Feld gekauft und B schrieb ihm einen Kaufcontract und versprach ihm, daß auch seine Frau, die jetzt abwesend wäre, sich für die Schuld verschreiben werde, und C hat sich deshalb verbürgt (daß die Frau unterschreiben werde); die Frau kam, wollte aber nicht unterschreiben; fordert nun A den Bürgen, daß er sich dafür verschreiben soll, dieser aber will nicht und sagt, er solle sich das Geld von B zurückgeben lassen, so behält C recht.

§ 12. Wenn Jemand zu seinem Nächsten sagt: Leihe N, ich bin für seine Person Bürge, hat sich aber für das Geld nicht verbürgt, sondern gesagt: Sobald du ihn verlangst, schaffe ich ihn dir, und wenn er sogar hinzugefügt hätte: Und schaffe ich dir ihn nicht oder er stirbt, oder er entläuft, so zahle ich, so ist dies alles noch keine Bürgschaft, sondern nur eine Aßmachta (Scheinverbürgung). (Einige wollen, bei einer Bürgschaft finde keine Aßmachta statt, siehe Abschn. 129, § 8.)

§ 13. Wenn Jemand auf eine unbestimmte Weise Bürge gewesen, z. B. er sagte: Für alles bin ich Bürge, was du N leihst oder verkaufst, so ist ein solcher Bürge (nach Maimonides) nicht verpflichtet, aber alle späteren Rabbinen sind gegen ihn und es bleibt, wie diese wollen.

§ 14. Wenn Jemand zu A sagt: Sei du Bürge für B, ich bin dir wieder Bürge, so ist es ebenso, als wenn er sagt: Leihe ihm und ich bin Bürge, und es bedarf keines Mantelgriffes.

Abschnitt 132.

Ein Sclave, eine Frau oder ein Unmündiger, die sich verbürgt haben, und wenn zwei sich für einen oder einer für zwei verbürgt haben.

§ 1. Wenn ein Sclave oder eine verheiratete Frau sich für Jemand verbürgt haben und sind verurtheilt worden zu zahlen, so haben sie nicht nöthig zu zahlen, bis der Sclave frei oder die Frau Witwe oder geschieden worden ist; die Bürgschaft eines Unmündigen gilt gar nicht und er hat nicht nöthig zu zahlen, wenn er auch erwachsen ist.

§ 2. Wenn eine unverheiratete Frau Bürge geworden ist und es ist kein Schuldschein da, und sie hat sich verheiratet, so braucht sie nicht eher zu zahlen, als bis sie Witwe oder geschieden worden ist; ist aber ein Schuldschein da, so muß sie von ihrem Eingebrachten zahlen.

§ 3. Wenn zwei für Jemand Bürgen sind, so kann der Gläubiger die Bezahlung nehmen, von welchem er will, und hat der eine Bürge nicht so viel, als die Schuld beträgt, so hebt er den Rest von dem anderen Bürgen. Einige Rabbinen streiten dagegen und wollen, wenn beide Bürgen bezahlen können, so könne der Gläubiger von einem jeden nur die Hälfte der Schuld nehmen, außer wenn die Bedingungen so waren, daß er, von welchem er will, die Bezahlung nehmen kann.

§ 4. Hat einer von den Bürgen die ganze Schuld bezahlt und dies durch Zeugen oder durch eine Schrift vom Gläubiger bewiesen, so muß ihm der andere Bürge die Hälfte bezahlen.

§ 5. Wenn Jemand für zwei Personen sich verbürgt hat und der Bürge hat eine Schuld bezahlt, so muß er dem Gläubiger sagen, für welchen von beiden er bezahlt hat, damit sich der Bürge wieder an den Schuldner halten kann.

§ 6. Wenn der Gläubiger einem von den beiden Bürgen die Bürgschaft erlassen hat, so wollen einige Rabbinen, der Gläubiger könne die ganze Schuld von dem anderen verlangen. (Siehe Abschn. 77.)

Ueber den Besitz beweglicher Güter.

Abschnitt 133.

Wenn Jemand bewegliche Güter im Besitz hat.

§ 1. Von jeder beweglichen Sache, die Jemand im Besitze hat, nimmt man an, daß sie sein Eigenthum ist, und wenn der Kläger auch Zeugen bringt, daß sie ihm gehöre und zum Besitzer sagt: ich habe dir solche in Verwahrung gegeben oder geliehen, so kann der Besitzer sagen:

du hast mir die Sache verkauft oder geschenkt; und ist mit einem Nebeneid frei; ebenso wenn er sagt: die Sache gehört zwar dir, aber ich habe solche als Pfand in Händen.

§ 2. Sogar wenn Zeugen da sind, daß der Kläger ihm die Sache gegeben hat, es sind aber keine Zeugen, daß er solche noch habe, ist er durch einen Nebeneid beglaubigt, wenn er sagt: er habe solche schon zurückgegeben, oder er habe sie gekauft, durch die Miggu; er hätte sagen können, er habe sie zurückgegeben, und wenn der Kläger ihm gesagt hat, er soll ihm die Sache nur vor Zeugen zurückgeben, und er sagt, er habe sie zurückgegeben (ohne Zeugen), so ist er beglaubigt durch die Miggu, er hätte sagen können: sie ist mir gewaltsamerweise genommen worden, dann muß er aber einen schweren Eid leisten; sagt er: ich habe die Sache schon vor Zeugen zurückgegeben, die Zeugen sind aber gestorben oder über See gereist, so ist er auch durch einen Nebeneid beglaubigt. Hat der Kläger die Sache nicht vor Zeugen gegeben, sie haben aber solche bei ihm gesehen, so ist er doch beglaubigt, wenn er sagt: er habe sie gekauft; sind jedoch Zeugen da, daß ihm die Sache in Verwahrung gegeben worden ist, und daß er sie noch jetzt hat, so ist er nicht beglaubigt, sonst aber kann er sagen: sie ist mir als Verkauf oder Geschenk übergeben worden.

§ 3. Wenn die Zeugen die Sache bei dem Besitzer gesehen haben, bevor der Kläger erschienen ist, wenn der Besitzer auch zu den Zeugen damals gesagt hätte, daß die Sache bei ihm verpfändet wäre, so rathet man dem Kläger, den Besitzer zu warnen, solche nur vor Zeugen zurückzugeben, damit er hernach nicht sagen könne: er habe solche zurückgegeben. (Siehe Abschn. 72.)

§ 4. Sagt der Kläger zum Besitzer: wie kömmst du zu der Sache? und er sagt: du hast sie mir verkauft, geschenkt; der Kläger erwidert: ich habe die Sache N in Verwahrung gegeben und ihm gesagt, er solle mir solche nur vor Zeugen zurückgeben, er hat solches aber nicht gethan, und hat sie dir gegeben, so muß der Besitzer seine Behauptung beschwören und ist frei.

§ 5. War die Sache aber eine solche, die ursprünglich dazu gemacht ist, verliehen oder vermiethet zu werden, und der Kläger hat Zeugen, daß die Sache ihm gehöre, und daß sie solche jetzt bei dem Besitzer gesehen haben, und der Kläger sagt: er hätte sie ihm geliehen oder vermiethet, so ist er nicht beglaubigt, wenn er behauptet: ich habe sie gekauft oder als Pfand in Händen; er muß sie zurückgeben, wenn er sie auch schon drei Jahre im Besitze hatte, und ist der Besitzer gestorben, so müssen die Erben sie herausgeben, ohne daß der Kläger nöthig hätte zu schwören — nach Maimonides muß er schwören — und so bleibt es auch; sagen die Erben: in unserer Gegenwart hat sie der Kläger unserem Vater verkauft oder verschenkt, so muß der Kläger das Gegentheil beschwören.

§ 6. Sagt der Kläger aber: sie wäre ihm gestohlen, so ist er nicht beglaubigt, es müßte denn in der Stadt bekannt sein, daß ihm etwas gestohlen worden sei. (Siehe Abschn. 364, auch Abschn. 90.)

§ 7. Sagt der Besitzer: ich weiß wohl, daß die Sache dir gehörte, aber ich habe solche von N gekauft oder geschenkt erhalten, und der Kläger sagt: sie wäre ihm gestohlen worden, so braucht er sie doch nicht herauszugeben. (Einige sind dagegen und sagen: warum soll der Besitzer mehr beglaubigt sein, als der Kläger?) Sagt der Kläger aber: ich habe sie dir geliehen oder vermiethet, so ist er beglaubigt; waren es aber Sachen, die nicht zum Verleihen oder zum Vermiethen gemacht sind, so beschwört der Besitzer, daß er es nicht von ihm geliehen oder gekauft hat, sondern von N und bleibt im Besitz.

Abschnitt 134.

Ein Handwerker, der von einem Gefäße, welches er selbst macht, vorgibt, er habe solches gekauft.

§ 1. Ein Handwerker hat keinen Besitz von Sachen, die er selbst macht oder reparirt, sie mögen ursprünglich zum Leihen oder zum Vermiethen gemacht werden, oder es mögen andere Gefäße sein; wenn also Jemand seine Gefäße bei einem Handwerksmanne sieht und kann Zeugen dafür bringen, und sagt: er habe sie dem Handwerksmanne zu repariren gegeben, so ist der Eigenthümer gegen einen Nebeneid beglaubigt; wenn auch der Handwerksmann solches schon viele Jahre im Besitz hatte, kann er keine Art von Einwendung machen; hat man aber die Sache beim Handwerksmanne nicht gesehen, so ist dieser gegen einen Nebeneid beglaubigt, wenn er sagt: er habe sie gekauft u. s. w., denn er hätte ja die ganze Sache leugnen können.

§ 2. Ist ihm die Sache vor Zeugen zum Ausbessern gegeben worden, so ist er doch beglaubigt für seine Behauptung: er habe sie gekauft, denn er hätte ja sagen können: ich habe sie zurückgegeben; sobald er aber das Gefäß gezeigt hat, so fällt die Miggu weg, und er muß solches herausgeben, sobald der Eigenthümer Zeugen bringt, daß ihm solches gehöre.

§ 3. Wissen aber die Zeugen nicht mehr ganz genau, daß das Gefäß das nämliche ist, welches er ihm damals in ihrer Gegenwart zum Ausbessern gegeben hat, und der Handwerksmann leugnet, so ist er beglaubigt; gesteht er es, sagt aber: er habe solches nachher dem Eigenthümer abgekauft, so ist er nicht beglaubigt, denn die Miggu ist nicht mehr gut, weil er zu leugnen fürchtet, da die Zeugen etwas dem ähnlich gesehen haben.

§ 4. Sagt Jemand: in meiner Gegenwart hast du dem Handwerksmanne gesagt, er solle mir das Gefäß verkaufen, und da kaufte ich es von ihm, so ist er beglaubigt; denn er hätte sagen können: er selbst, der Eigenthümer, habe es ihm verkauft; sagt er aber: der Eigenthümer hat es dem Handwerksmanne verkauft und von diesem habe er es gekauft, so ist er nicht beglaubigt, weil dann die Miggu wegfällt.

§ 5. Hat der Handwerker sein Handwerk aufgegeben, so ist er wie jeder Andere, und ist beglaubigt bei einer Sache, die er sogar schon

erhielt, als er sein Handwerk noch trieb, das Gefäß aber muß eine solche lange Zeit noch bei ihm geblieben sein, nachdem er das Handwerk aufgab, da es nicht gebräuchlich ist, solches so lange bei einem Handwerker zu lassen, der sein Handwerk aufgegeben hat.

§ 6. Der Sohn eines Handwerkers, der aber das Handwerk seines Vaters nicht betreibt, ist wie jeder Andere, wenn er sagt: er habe es von dem Eigenthümer gekauft, sagt er: er habe es geerbt, so wird verfahren wie mit dem Vater; das Gefäß muß aber nach dem Tode des Vaters noch so lange bei ihm geblieben sein u. s. w.; lebt jedoch der Vater noch, so ist er jedenfalls beglaubigt, wenn er sagt: er habe es gekauft (wie jeder Andere), er müßte denn noch an seines Vaters Tisch essen. (Siehe Abschn. 149.)

Abschnitt 135.

Wenn Jemand lebende Wesen im Besitze hat, ein Vieh, einen Sclaven u. dgl. m.

§ 1. Bei solchen hilft der Besitz nicht, denn das Vieh kann ihm von selbst zugelaufen sein oder er hat solches unterwegs aufgegriffen; wenn also der Kläger Zeugen für sein Eigenthum hat, so erhält er solches gegen einen Nebeneid, sonst schwört der Besitzer und bleibt im Besitz; ist aber ein Hirt beim Vieh, der solches des Morgens in Empfang nimmt und des Abends wieder abliefert, so daß das Vieh niemals allein ist, so ist solches wie jede andere bewegliche Sache; sagt der Besitzer: das Vieh hätte ihm so viel Schaden verursacht als es werth ist, oder der Kläger schulde ihm so viel, so muß er schwören mit einer heiligen Sache in der Hand. Einige wollen, wenn er solches schon drei Jahre im Besitze hat, dies gelte jedenfalls als ein Besitzthum.

§ 2. Ein erwachsener nichtjüdischer Sclave ist wie ein Vieh ohne Hirt, und der Besitzer muß Beweise bringen, daß er ihm drei Jahre lang gedient hat, wie ein Sclave seinem Herrn; ist derselbe aber noch so klein, daß er nicht allein gehen kann, wenn er auch noch eine Mutter hat, die gewöhnlich in dem Hause des Besitzers ein- und ausgeht, so ist er zu betrachten, wie jede andere bewegliche Sache und er ist gleich im Besitze.

Abschnitt 136.

Wessen Kleider in einem Trauerhause oder bei einem Gastmahle vertauscht worden sind.

Wenn Jemandem seine Sachen bei einem Handwerker vertauscht worden sind, so kann er sich deren so lange bedienen, bis der Eigenthümer kömmt und solche umtauscht; der Handwerker muß ihm solche aber selbst gegeben haben, nicht dessen Frau oder Kinder, auch darf

der Handwerker ihm bloß sagen: da hast du ein Kleid, aber nicht dein Kleid (die Ursache ist, nach Meirath-Enajim, in dem Falle, wenn der Handwerker das rechte eigenthümliche Kleid des Besitzers schon irrthümlich verkauft hat, er hatte nämlich Ordre von einem anderen Besitzer, sein Kleid zu verkaufen, und gibt ihm jetzt dafür dieses); sind ihm aber die Kleider in einem Trauerhause oder bei einem Gastmahle vertauscht worden, so darf er sich deren nicht bedienen (und wenn der Eigenthümer kömmt, muß er ihm solches wiedergeben, wenn auch das Seinige verloren gegangen wäre; ebenso bei einer nichtjüdischen Wäscherin, die unrechte Wäsche gebracht hat).

Abschnitt 137.

Wenn Jemand die Früchte seines Nächsten abgepflückt hat.

§ 1. Wenn Jemand Obiges gethan und der Herr des Feldes klagt, der Beklagte sagt aber, daß ihm solche verkauft worden sind, so ist er gegen einen Nebeneid beglaubigt, weil er schon im Besitz ist.

§ 2. Ist der Eigenthümer des Feldes nicht da und es sagt Jemand: ich will hingehen und die Früchte des Baumes von N pflücken, die er mir verkauft hat, so hat das Gericht nicht nöthig ihn davon abzuhalten; kömmt nun der Eigenthümer dazu, bevor er solche abgepflückt hat, so kann ihn natürlich der Eigenthümer daran hindern; gibt er vor, daß ihm auch das Feld verkauft worden ist, so ist er auch auf die Früchte nicht beglaubigt, wenn er solche auch schon abgepflückt und im Besitz hatte, da er keinen Kaufschein und auch das Feld noch nicht drei Jahre im Besitz hat.

§ 3. Sagt Jemand aber: er will die Bäume des N abhauen, so wird er auch gerichtlich daran verhindert (denn Bäume werden so leicht nicht abgehauen).

Abschnitt 138.

Wenn zwei Personen ein Kleid festhalten und streiten sich darum.

§ 1. Wenn zwei Personen ein Kleid oder ein Gefäß festhalten, oder sie reiten zugleich Beide auf einem Thiere, oder Einer reitet und der Andere führt das Thier, oder sie sitzen Beide bei einem Weizenhaufen, der in einem schmalen Fußsteig oder in einem Hofe liegt, welche beiden gemeinschaftlich gehören, und Jeder von ihnen behauptet, daß ihm die Sache ganz gehöre, so muß Jeder von ihnen schwören mit einer heiligen Sache in der Hand, daß er ein Eigenthum an dieser Sache hat, und daß ihm nicht weniger als die Hälfte davon gehört (der zweite Schwur allein ist nicht hinreichend, denn — so meinen die Rabbinen — wenn ihm auch gar Nichts davon gehört, so könnte er doch schwören, daß ihm nicht weniger als die Hälfte davon gehört. — Nach Maimonides

und dem Tur aber ist der zweite Schwur allein hinreichend), dann wird die Sache unter ihnen getheilt; sagt Einer: der Andere soll schwören und dann das Ganze haben, so wird er angehört; will dieser aber nicht schwören, so theilen sie ohne Schwur. (Wenn aber das Haus, darin die Sache sich befindet, nur einem von ihnen gehört, und er hat den Andern nur bei sich wohnen lassen, so bleibt die Sache im Besitz dessen, dem das Haus gehört; wenn sie um ein Dach, das beide Häuser verbindet, streiten, so ist es so, als wenn beide im Besitze desselben sind, und Jedem gehört die Hälfte davon.)

§ 2. Sagt Einer: die Sache gehöre ihm allein, und der Andere sagt: die Hälfte davon gehöre ihm, so muß der Erstere das Eigenthumsrecht beschwören, daß ihm nicht weniger als drei Vierteltheil davon gehört, und der Andere ebenfalls das Eigenthumsrecht daran beschwören, daß ihm nicht weniger als der vierte Theil davon gehört; der Erste erhält alsdann drei Vierteltheile und der Zweite ein Viertel. (Kann aber die Sache füglich getheilt werden, so erhält Jeder die Hälfte ohne Schwur.)

§ 3. Das Obige gilt aber nur, wenn sie beide die Enden (Ecken) des Taliths[72] festhalten, so daß keiner von ihnen so viel als drei Finger lang und ebenso breit beträgt, davon in der Hand hat, alsdann wird solcher getheilt (nach § 1), wenn der Talith auf einer Stelle mit Gold (gewöhnlich in der Breite desselben) verwebt ist und diese Stelle ist gegen einen von ihnen gekehrt, so kann dieser nicht sagen: schneide den Talith in der Breite durch, damit ich die mit Gold verwebte Stelle erhalte, sondern er wird in der Länge durchgeschnitten, damit Jeder gleich viel von dieser Stelle erhalte; hat aber ein Jeder von ihnen ein Theil von dem Talith in der Hand zusammengefaßt und sagt: er gehöre ihm ganz, so erhält Jeder das, was er davon in der Hand hat und das Uebrige wird gleich getheilt, und beide schwören nach beschriebener Weise, und sie können sich gegenseitig mit im Eide einschalten lassen, daß er das, was er erhalten, rechtmäßigerweise erhalten hat.

§ 4. Sobald die Sache durch die Theilung Schaden leidet, so wird sie verkauft und sie theilen sich das Geld.

§ 5. Hat Einer das Ganze und der Andere ringt mit ihm und hängt sich an ihn, so bleibt die Sache im Besitz dessen, der solche ganz inne hat.

§ 6. Kommen sie beide vor uns (das Gericht), sich gegenseitig festhaltend, und der Eine nimmt dem Andern in unserer (des Gerichtes) Gegenwart die Sache weg und dieser schwieg dazu, wenn er auch nachher wieder anfing zu schreien, so nimmt man es ihm nicht wieder weg, und nimmt das anfängliche Schweigen des Einen als Bekenntniß an. (Einige wollen sogar, wenn er auch nachher Zeugen für sich bringt, helfe es ihm doch nichts.)

§ 7. Hat ihm aber der Andere die Sache wieder weggenommen, wenn schon dieser deshalb unaufhörlich schreit, so wird die Sache wieder wie anfänglich getheilt. (Einige sind dagegen.)

[72] Hier ist die Rede wahrscheinlich von einem Talar (Talith), der in der Synagoge gebraucht wird.

§ 8. Kommen sie Beide, den Talith festhaltend, und das Gericht sagt ihnen, sie sollen ihn verkaufen und das Geld theilen; nach einiger Zeit kommen sie nun wieder vor das Gericht und nur Einer von ihnen hat den Talith in der Hand, und dieser sagt: der Andere hätte ihm sein Recht an dem Talith eingestanden und sei davon abgegangen, der Andere straft ihn aber Lügen, und sagt: er hätte ihm solchen vermiethet oder er gibt vor, er hätte ihn ihm gewaltsamerweise genommen, so muß er Beweise bringen, sonst schwört jener, daß ihm der Talith allein gehört und ist frei. (Einige sagen, daß, da er beglaubt sei, wenn er sagt: jener hätte ihm den Talith gewaltsamerweise genommen, daher ist er auch beglaubt, wenn er sagt: er hätte ihm den Mantel vermiethet in Gegenwart von Zeugen, solche sind aber über See gereist, denn er hätte ja nur sagen können: er hat ihn ihm gewaltsamerweise genommen [eine Miggu] und so däucht mir auch recht.)

Abschnitt 139.

Wenn sich zwei Personen um eine Sache streiten, und ein dritter kommt und bemächtigt sich derselben.

§ 1. Wenn zwei Personen sich um eine Sache streiten und keiner von ihnen hat solche im Besitz, wie jenes Schiff, um dessen Besitz sich zwei Personen stritten;[73] ein Jeder von ihnen sagt, es gehöre ihm, da heißt es: wer der Stärkere ist, der siegt, bis der andere Beweise für sich bringt. (Dies gilt nur, wenn die Sache sich auf einem freien Platze befindet, wo solche preisgegeben ist.) Der Gegner kann ihn aber zum Schwur bringen und er muß schwören, daß die Sache ihm gehöre (?) und so lange der Schwächere keinen Beweis bringt, so bleibt die Sache dem Stärkeren; und wenn sie ihm selbst nachher von dem Schwächeren wieder weggenommen worden, so muß er sie wieder zurückgeben.

§ 2. Kommt nun ein Dritter und bemächtigt sich der Sache, bevor sie noch Einer von ihnen im Besitz hatte und gibt Ursachen an, so haben die ersten Beiden hinfort keine Forderung an dieselbe mehr, da der Dritte im Besitz ist; nimmt er aber die Sache weg, ohne Ursache anzugeben, so muß er solche wieder zurückgeben, aber wem? Er muß also einen Jeden von den beiden Ersten befriedigen. (Einige wollen aber, es genüge für ihn, die Sache da hinzulegen, wo solche anfänglich war.) War die Sache ein Grundstück und der Dritte hatte die Früchte davon genossen, so muß er solche den beiden Ersten wieder erstatten, denn das Grundstück selbst kann ja nicht geraubt werden.

§ 3. Wenn Einer von den beiden Streitenden bei Gericht sagt: dasselbe solle die Sache zu sich nehmen, bis er Beweise für sich bringt, so hört man ihn nicht an. (Denn man besorgt, daß er ein Betrüger ist und gar keinen Beweis bringen kann, er wolle nur seinen Nächsten zwingen, sich mit ihm zu vergleichen, weil dieser auch nicht im Besitz,

---

[73] Hat sich wirklich zugetragen, siehe Tosephot im Talmud, Tractat Baba Mezia, fol. 2, und Talmud, Tractat Baba Batra, Abschn. 3, fol. 31.

ebenfalls Beweise bringen muß.) Hat sich das Gericht doch darauf eingelassen oder hat solches mit beider Bewilligung gethan, so bleibt die Sache so lange liegen, bis Einer von ihnen hinlängliche Beweise bringt.

§ 4. Ist ein Streit um ein Feld, das keiner von ihnen im Besitz hat, z. B. der Eigenthümer ist gestorben und ein jeder gibt sich als Erbe an und keiner hat Beweise für seine Behauptungen, da gilt wieder der Spruch: der Stärkere siegt (siehe Anfangs des vorigen Abschnittes). (Die Rabbiner geben als Grund dieses Urtheilsspruches an, daß der, bei welchem das Recht wirklich ist, alles Mögliche thun wird, um dasselbe zu behaupten?) Hat sich einer des Feldes bemächtigt und hat Früchte davon genossen und der andere bringt hierauf Zeugen, daß er wirklich mit dem Verstorbenen verwandt, oder näher verwandt als der Erste war, die Zeugen wissen aber nicht, ob der Erste auch oder in eben dem Grade verwandt war, so muß dieser das Feld herausgeben und auch die Früchte, die er davon genossen hat. (Eine jede Rechtssache, in welcher die späteren Rabbiner selbst nicht einig sind, wird, wenn keine von den Parteien solche im Besitz hat, getheilt, wenn sie zu theilen ist, wo nicht, siegt der, der am stärksten ist.)

Ueber den Besitz von Grundstücken.

Abschnitt 140.

Wenn Jemand ein Feld seines Nächsten, ein Haus oder einen Kramladen im Besitz hat.

§ 1. Das Grundstück gehört dem, der es im Besitz hat; wenn also A ein Feld im Besitz gehabt und wenn auch nur erst einen Tag, und es sind Zeugen dafür oder es ist sonst allgemein bekannt, daß es ihm gehörte und diesen Augenblick ist es im Besitz von B und A sagt: daß dieser ihm das Feld gewaltsamerweise genommen habe, so ist er beglaubt gegen einen Nebeneid und nimmt sein Feld wieder in Besitz, außer wenn B durch Beweise und auf gehörige Art drei Jahre das Feld im Besitze hatte; dann schwört B einen Nebeneid und behält das Feld; hat A nicht einmal Zeugen, daß es das seinige war, so braucht es B nicht einmal im Besitz zu haben, sondern er schwört einen Nebeneid und nimmt es in Besitz.

§ 2. Sobald Jemand ein Feld drei Jahre im Besitz gehabt hat, so braucht er nicht zu schwören, der Kläger kann aber mit allgemeinem Bann u. s. w. (Widerspricht übrigens dem § 1.)

§ 3. Sagt B, er habe einen Verkaufschein auf das Feld und A entgegnet: der Verkaufschein sei unrichtig, so muß derselbe durch die unterzeichneten Zeugen bekräftigt werden, sonst muß B das Feld herausgeben.

§ 4. Sagt aber B: er habe auch Zeugen, daß er das Feld schon drei Jahre im Besitz habe, so sagt das Gericht dennoch zu ihm:

er solle den Verkaufschein bekräftigen lassen; sind die Zeugen inzwischen gestorben oder über See gegangen, so verläßt man sich auf die Zeugen für den dreijährigen Besitz, sonst nicht.

§ 5. Sagt B hernach: er hätte den Verkaufschein verloren, so ist er nicht beglaubt; bringt er den Schein, wird aber derselbe als nicht richtig erklärt, so hilft auch der dreijährige Besitz nicht.

§ 6. Wenn Jemand Einem ein Grundstück schenkt, in Gegenwart von Zeugen und nimmt nachher den Hof desselben wieder in Besitz und sagt: es wäre ein Schreibfehler im Schenkungsbrief vorgefallen, so ist er nicht beglaubt, wenn er auch den Hof schon wieder drei Jahre im Besitz hatte; hier gilt keine Miggu, weil er etwa hätte sagen können: ich habe den Hof nachher wieder von ihm gekauft; denn wo Zeugen sind, da gilt keine Miggu.

§ 7. Wenn ein Besitzthum gelten soll, so muß der Besitzer das Haus volle drei Jahre täglich im Gebrauch und Genuß gehabt haben und von niemandem darin gestört worden sein (und es ist gerade nicht nöthig, daß er sich aller Zimmer des Hauses bedient habe, sondern so wie man sich eines Hauses bedient); dann kann er aber auch sagen: ich habe das Grundstück von dir gekauft oder geschenkt erhalten und habe den Schein darüber verloren; denn nach einem solchen langen und ungestörten Besitz nimmt man den Schein nicht mehr sorgfältig in Acht.

§ 8. In Häusern, die zum Selbstbewohnen oder zum Vermiethen gemacht sind, muß der Besitzer, nach Maimonides, drei volle Jahre bei Tag und bei Nacht ununterbrochen, entweder er selbst oder die, denen er sie vermiethet hat, gewohnt haben und dafür müssen hinreichende Zeugen sein; ist der Kläger einer von denen, welche die Märkte bereisen oder auf dem Lande hausiren gehen, der also nicht immer wissen kann, ob der Besitzer stets darin war und nicht vielleicht des Nachts, nachdem die Nachbarn schon schliefen, aus dem Hause ging oder ist der Besitzer ein solcher herumreisender Hausirer, so spricht das Gericht für den Kläger, wenn er selbst nicht spricht. (Rabbi Tam und Rabbi Ascher streiten aber gegen alles Obige und sagen, es genüge, wenn der Besitzer das Haus drei volle Jahre im Besitz hatte, wenn er auch zuweilen während einer Reise nicht darin wohnte und man verläßt sich in dieser Hinsicht auf die Nachbarn oder wenn die Miether bezeugen, wir haben drei volle Jahre darin gewohnt; ebenso ist es mit Stellen in der Synagoge, wenn Jemand drei Jahre lang eine Stelle benutzt hat, falls er die Synagoge besuchte, wenn er auch, durch Hinderniß abgehalten, in derselben nicht erschien, und wo der Gebrauch ist, daß der Name eines Jeden auf seiner Stelle in der Synagoge steht, ist dies schon genügend und so bleibt es auch in Allem.)

§ 9. Wenn die Miether des Hauses als Zeugen für den Besitzer gelten sollen, so dürfen sie die Miethe demselben noch nicht bezahlt haben, sonst sind sie betheiligt bei der Sache; denn im Fall, daß der Kläger Recht erhält, müssen sie die Miethe nochmal zahlen, dürfen also nicht zeugen, der Besitzer hätte denn den Zeugen die Miethe so lange zurückgegeben, bis der Proceß entschieden ist; ein Rabbi will auch dies nicht gelten lassen.

§ 10. Haben die Miether für den Besitzer gezeugt, bevor der Kläger geklagt hat, so schadet es nicht, wenn sie auch schon die Miethe bezahlt haben und obschon man keine Zeugen in Abwesenheit des Klägers vernehmen darf, ist es hier erlaubt, denn wenn ein Kläger da ist, können sie nicht mehr zeugen.

§ 11. Wenn die Miether auch jetzt nicht mehr darin wohnen, haben aber drei Jahre darin gewohnt und der Kläger wußte dies vorher nicht, so sind sie beglaubt, wenn sie auch schon die Miethe bezahlt haben; denn sie sind in diesem Falle nicht betheiligt, sie hätten ja gar nicht nöthig gehabt, zu sagen, daß sie in dem Hause gewohnt haben.

§ 12. Nach Einigen müssen die Zeugen einen Miethscontract vorzeigen, nach Anderen wäre dies nicht nöthig; sogar wenn drei Miether da sind, jedes Jahr ein Anderer, so werden sie zusammengestellt.

§ 13. Das Zeugniß der Miether gilt, wenn zwei auch nicht zusammen gewohnt, sondern Einer drei Jahre und der Andere wieder drei Jahre hinter einander darin gewohnt haben; dann werden sie zusammengestellt. Einige wollen, wenn es bekannt ist, daß der Kläger im innersten Zimmer des Hauses gewohnt hat und sagt: er sei immer durch das äußere Haus durchgegangen und deshalb habe er den Besitzer nicht angetastet, obschon noch ein anderer Weg vom innersten Zimmer zum Ausgehen war und wir nicht wissen, welchen Weg der Kläger nahm, so müsse der Besitzer Beweise bringen, daß er sich des äußern Weges nicht bedient hat; Einige wollen aber, daß dies den Besitz nicht aufhebe oder der Kläger gäbe vor, er hätte sich, wenn er gewollt hätte, des ganzen Hauses bedienen können und der Besitzer hätte weichen müssen, denn der Besitzer habe nur das äußere Haus inne gehabt, wenn er, der Kläger, solches nicht nöthig hatte.

§ 14. Bei Kramläden und was dem ähnlich ist, in welchen man sich während des Tages aufhält, sind drei Jahre genügend zum Besitzthum. (Einige wollen, daß sechs Jahre erforderlich wären, weil die Nächte fehlen; Einige sagen wieder, wenn dies schon von jeher ein Kramladen war, so wären drei Jahre genug; war es aber vorher ein Wohnhaus und es ist zum Kramladen gemacht worden, dann müssen es sechs Jahre sein, und so däucht mir recht.)

§ 15. Hat Jemand in dem Hofe seines Nächsten, in einem abgezeichneten Platze, ein Vieh stehen gehabt oder Hühner daselbst aufgezogen oder einen Ofen, Kochkessel oder eine Mühle, oder er hat daselbst einen Mist aufbewahrt, es mag nun eine Mauer darum sein oder nicht, sobald er die Stelle drei Jahre im Besitz gehabt und der Besitzer zum Eigenthümer des Hofes sagt: du hast mir diese Stelle geschenkt oder verkauft, so ist dies ein Besitz. (Und wenn er selbst Antheil an dem Hofe hat und er hat diesen Platz noch außer seinem Antheil im Besitz und man achtet wohl sonst auf einen Platz, und der Kläger hat drei Jahre lang nicht darauf geachtet, so ist dies ein Besitz zu nennen.)

Abschnitt 141.

Ueber den Besitz eines Getreidefeldes und den Besitz von Bäumen.

§ 1. An den drei Jahren, die für ein Besitzthum gelten sollen, darf auch nicht ein einziger Tag fehlen; dies ist aber nur anwendbar bei Grundstücken, welche beständig Früchte tragen, z. B. Häuser, Höfe, Brunnen, längliche und schmale Gräben, viereckige und bedeckte Höhlen, worin Wasser ist, alles was zum Bewässern des Feldes gehört, Kramläden, Wirths- und Badehäuser, Taubenschläge, Preß- und Kelterhäuser für Weintrauben und Oliven, ferner Gärten, Parks, erwachsene Sclaven (alle diese Sachen tragen beständige Miethe), aber bei Feldern, die nur durch Regen bewässert werden oder bei Baumfeldern, da ist es genügend, wenn Einer drei Ernten von einer und derselben Art Getreide genossen hat, hat er z. B. von einem Felde mit Oliven, Dattelbäumen oder Weintrauben drei Ernten genossen, so ist dies so gut als drei Jahre und wenn die Bäume auch zu dicht aneinander gepflanzt waren (keine vier Ellen Raum gelassen), so daß solche am Ende doch vertrocknen müssen, so schadet dies nicht, da er doch bereits drei Ernten davon genossen hat. (Einige wollen aber auch bei einem Getreide- oder Baumfelde drei volle Jahre haben und so däucht mir auch richtig zu urtheilen.)

§ 2. Die drei Jahre müssen ferner drei nacheinanderfolgende Jahre sein; hat er das Feld ein Jahr benutzt und das folgende brach liegen lassen u. s. f., so ist dies kein Besitz.

§ 3. Ist aber der Gebrauch dieses Ortes, die Felder nur ein Jahr um das andere zu benutzen, obschon einige dieses nicht thun und die Felder fortwährend benutzen, so ist dies ein Besitz; denn er kann sagen: ich habe es brach liegen lassen, damit es besser trage.

§ 4. Hat er das Feld drei nacheinanderfolgende Jahre benutzt, und zwar in einer Stadt, wo dies nicht Gebrauch ist, so sagen Einige, daß dies ein Besitz sei, denn gerade hier hätte ihn der Andere antasten sollen, weil das Feld dadurch verdirbt; Andere sagen, es sei kein Besitz, und zwar deshalb, weil er dadurch zu erkennen gab, daß ihm an der Erhaltung des Feldes nichts gelegen war; er sei wie ein Räuber, der von einer Sache so lange Gebrauch macht, als er kann, weil er solche am Ende doch vielleicht wieder herausgeben muß.

§ 5. Hat er das Feld ein Jahr nach dem anderen bloß beackert und keinen Genuß davon gehabt, oder hat er kleine Graben, das Wasser darin zu sammeln, gemacht u. s. w., so ist dies kein Besitz zu nennen, weil er keine Früchte davon genossen hat.

§ 6. Hat er zwar das Feld besäet, aber nicht mehr geerntet, als er gesäet hat, so ist dies ebenfalls kein Besitz; hat er aber anderweitige Ausgaben darauf verwendet, so daß ihm dadurch nichts übrig blieb, so stört dies den Besitz nicht.

§ 7. Hat man gesehen, daß er geackert, geerntet, Garben gebunden, das Getreide gereinigt hat, hat man ihn aber keine Früchte einführen sehen, so ist dies kein Besitz.

§ 8. Wenn Jemand das eingefallene Haus seines Nächsten drei Jahre gebaut hat, oder nur ein Jahr und noch zwei Jahre darin gewohnt, so ist dies gleichfalls kein Besitz.

§ 9. Ackern ist kein Besitz, die Zeit des Besitzes wird erst vom Anfang des Säens an gerechnet; Einige streiten dagegen (auch gegen den vorigen Paragraph) und halten dafür, daß der Besitz anfängt von dem Augenblicke an, da er das Feld angetreten hat, denn er hat doch am Ende die Früchte davon genossen.

§ 10. Durch den Genuß von Futterkorn hat er den Besitz nicht erreicht; baute man aber in dieser Stadt allgemein Futterkorn, weil es gerade theuer war, so ist es ein Besitz.

§ 11. Hat er die Früchte von Bäumen, die noch keine drei Jahre alt waren, genossen (sie sind verboten nach 3. B. M. 19, 23), oder die des siebenten Erlassungsjahres (verboten nach 2. B. M. 23, 10, 11), oder Früchte von zweierlei Samen (verboten nach 3. B. M. 19, 19), so ist dies ein Besitz, obschon es ein verbotener Genuß war. Einige streiten dagegen.

§ 12. War der Platz, den er im Besitz hat, felsig, kieselartig, so daß er zum Besäen untauglich ist, so muß er solchen wenigstens benutzen, wozu er gut ist, z. B. Früchte darauf auszubreiten oder das Vieh darauf zu placiren u. dgl. m.; hat er aber den Platz zu gar nichts benutzt, so ist dies kein Besitz zu nennen.

§ 13. Wenn das Feld umzäunt war und der, welcher solches im Besitz hatte, säete außerhalb des Zaunes und hat auch die Früchte davon genossen, so ist dies kein Besitz (denn alles, was außerhalb des Zaunes ist, das gibt man preis für Thiere, Vögel, damit sie das Feld nicht lädiren, der Kläger kann nun gerade deshalb sagen: ich habe vorläufig den Besitzer nicht gestört, weil ich mein Feld durch seine Vorkehrung sicher gesehen habe! — Beer hetib).

§ 14. Hat er alles vom Felde genossen, mit Ausnahme eines Raumes, worauf man ein viertel Maß säen kann, so hat er diesen Platz nicht im Besitz, beträgt dieser Platz weniger als oben erwähnt, so wird er nicht gerechnet.

§ 15. Sind die Früchte vom Baume abgefallen, bevor er sie pflückte, wenn sie auch gehörig reif waren, so ist dies kein Besitz (er muß die Früchte selbst pflücken).

§ 16. War das Feld mit Bäumen besäet, welche nur alle drei Jahre Früchte tragen, z. B. weiße Feigen, so wollen einige Rabbiner, wenn er gleich damit begonnen hat, Alles für das Wachsthum der Bäume und Veredlung der Früchte zu thun, und für das dritte Jahr die Früchte genossen hat, so wäre dies ein Besitz.

§ 17. Wenn in einem Baumfelde 30 Bäume in einem Raume sich befanden, der hinreichend ist, 3 סאין Szain (ein gewisses Maß) Saat darin zu säen und er hat ein jedes Jahr die Früchte von 10 Bäumen genossen (die anderen 20 haben keine Früchte getragen), so ist dieses ein Besitz; haben aber alle 30 getragen und er hat nicht von allen die Früchte genossen, so hat er nur die Bäume im Besitz, von denen er die Früchte genossen hat, d. h. wenn er die Früchte der

anderen Bäume preisgegeben hat; hat er aber die Früchte der Bäume, die er nicht genossen, auf den Bäumen gelassen und solche nicht preisgegeben, und hat die Früchte von verschiedenen Bäumen genossen, so ist dies ein Besitz, und wenn er auch nicht alle Früchte eingesammelt hätte; war aber mehr Raum als eine Szae (Aussaat auf 10 Bäume) und er hat die Früchte nicht von allen Bäumen genossen, so hat er nur so viel Feld im Besitz, als zu den Bäumen nöthig ist; ebenso ist es nach Einigen, wenn mehr als 10 Bäume in dem Raume von einer Szae Aussaat sich befinden; nach Einigen wäre es in diesem Falle ein Besitz, sie müßten denn so enge gepflanzt sein, daß einer vom anderen nicht einmal vier Ellen weit entfernt wäre, und er sie nicht alle genossen hat (siehe den folgenden Paragraph), denn dann gedeihen sie nicht und sind als ausgerissen zu betrachten.

§ 18. Hat Jemand von einem Baumfelde Besitz genommen, dessen Bäume zusammengestellt sind, und er hat jedes Jahr die Früchte von allen Bäumen genossen, so ist dies ein Besitz, wenn die Bäume auch dichter als vier Ellen weit voneinander gepflanzt wären.

§ 19. Hat nun Einer die Bäume im Besitz und die Früchte davon genossen, und ein Anderer hat das Feld im Besitz, solches besäet und die Früchte davon genossen, und Jeder von ihnen sagt nun: Alles, das Feld sammt den Bäumen, gehöre ihm, er habe es gekauft, so erhält der die Bäume, der solche drei Jahre im Besitz hatte und ebenso lange die Früchte derselben genossen hatte, nebst dem erforderlichen Felde dazu, außerhalb des Baumes, nämlich für jeden Baum so viel Feld, daß ein Mann mit seiner Leiter stehen kann, um die Früchte zu pflücken; der Andere erhält das übrige Feld.

§ 20. Wenn Jemand alle Früchte eines Baumes drei Jahre lang genossen hat und sagt zum Eigenthümer des Baumes: du hast mir diesen Baum mit dem dazu gehörigen Felde verkauft, so gehört ihm so viel Feld, als der Baum dick ist, und zwar so tief, wie solcher in der Erde steht (bis in den Abgrund, heißt es im Original), daher ist es rathsam, daß er, wenn Jemand seinem Nächsten einen einzelnen Baum verkauft, ihn während der drei Jahre immer darauf aufmerksam macht, daß er an dem Felde des Baumes kein Recht habe.

Abschnitt 142.

Wenn der Kläger selbst dem Besitzer zu seinem Besitzthume behilflich gewesen und dies aus Irrthum geschehen ist.

§ 1. Obschon bei weniger als drei Jahren kein Besitz giltig ist, so ist doch, wenn der Besitzer Zeugen bringt, daß ihm der Kläger von diesem Felde einen Korb voll Früchte auf die Schulter geholfen hatte, um solche nach seinem (des Besitzers) Hause zu tragen, dies sofort ein Besitz zu nennen; ebenso ist es nach Einigen ein Besitz, wenn der

Besitzer dem Kläger von den Früchten dieses Feldes ein Geschenk gemacht und dieser solches angenommen hat. Sagt der Kläger: die Früchte des Feldes, aber nicht das Feld selbst, habe er verkauft, so glaubt man ihm, d. h. bevor drei Jahre verflossen sind, sonst nicht.

§ 2. Ist die Wand, die zwischen A's und B's Haus war, eingefallen, und hat A die Wand wieder aufgebaut, aber dabei sein Gebiet überschritten und ist in B's Gebiet (aber irrthümlich, denn er hat die Stelle, wo die Mauer gestanden hat, nicht mehr gekannt) hineingekommen, so ist dies kein Besitz, selbst wenn B beim Bau geholfen hätte; gesteht aber B, er habe gewußt, daß A die Grenze überschritt und geschwiegen, so hat A die Stelle sofort erworben.

§ 3. Hat A in seine Wand ein neues Fenster gemacht, welches in B's Hof geht, so ist dies nach Einigen kein Besitz, selbst wenn B dabei geholfen hätte; nach Maimonides aber kann er nicht mehr klagen, sobald er es nur erfuhr und solches nicht gewehrt, geschweige wenn er dabei geholfen hat.

Abschnitt 143.

Wenn Jemand Besitz nimmt von einer Sache, in Abwesenheit des Klägers (er ist in einer anderen Stadt, oder ist davongelaufen).

§ 1. Der Besitz von weniger als drei Jahren gilt nicht, selbst wenn der Kläger gegenwärtig ist und davon wußte; drei volle Jahre aber gelten, wenn der Kläger auch nicht gegenwärtig war, wenn nur Karawanen im Gange waren von der Stadt, wo der Besitzer ist, nach der, wo sich der Kläger aufhielt, dieser konnte es also erfahren; war aber Krieg, oder die Wege waren schlecht zwischen den beiden Städten, so gilt der Besitz nicht, selbst wenn Zeugen sind, daß der Kläger in der Stadt des Besitzers zu Markte gekommen sei und sich daselbst 30 Tage aufgehalten habe; und wenn sogar diese 30 Tage die letzten des dritten Jahres wären, so daß ihm nachher keine Zeit mehr blieb gegen den Besitz zu protestiren, kann der Kläger doch sagen: ich war während dieser 30 Tage mit meinem Handel beschäftigt und wußte nicht, daß du mein Haus im Besitz hattest; der Kläger muß aber ein anderes Haus gehabt haben, worin er wohnte. Ein Rabbi will jedoch, daß Obiges nur gelte, wenn der Markt in einem Dorfe war, wo das Volk sehr beschäftigt ist, aber nicht, wenn derselbe in einer Stadt war. Einige Rabbiner sagen, aus Obigem könne man ersehen, daß sich Alles nach dem Ende der drei Jahre richtet; war er im Anfange an einem Orte, wo er nicht protestiren und war er am Ende der drei Jahre an einem Orte, wo er dies thun konnte und unterließ es, so ist es ein Besitz zu nennen, ist der Fall aber umgekehrt, so ist es kein Besitz, denn er wollte es aufs Ende aufschieben, deshalb unterließ er es im Anfange zu protestiren und nun konnte er es aber am Ende nicht.

§ 2. Der Kläger muß durch Zeugen beweisen können, daß er nicht in der Stadt war, sonst gilt sein Vorgehen nicht.

§ 3. Ist der Kläger wegen Lebensgefahr — nicht wegen Schulden — davongelaufen, so ist es kein Besitz; denn er fürchtete sich, seinen Aufenthaltsort anzugeben, um nicht eingeholt zu werden und konnte deshalb nicht protestiren.

§ 4. Der Besitz von Gütern, die Gefangenen, oder Blödsinnigen, oder Jemanden gehören, von dessen jetzigem Aufenthalte man nichts weiß, ist kein Besitz.

Abschnitt 144.

Wenn zwei Personen ein Feld im Besitz haben und haben beide die Früchte davon genossen.

§ 1. Wenn zwei Compagnons ein Feld sechs Jahre im Besitz hatten, einer hatte die Früchte davon das erste, dritte und fünfte Jahr genossen und der andere das zweite, vierte und sechste Jahr, so hat keiner von beiden einen Besitz daran; haben aber beide diese Theilung unter sich gemacht, und zwar schriftlich, so haben sie den Besitz daran, sobald ein jeder drei Jahre die Früchte davon genossen hat; ebenso wenn sie sagen, sie haben das Feld von N gekauft und sie hätten einen Kaufcontract; ebenso ist es auch, wenn sie einen Sclaven auf diese Weise im Besitz haben.

§ 2. Hat einer die Früchte ein Jahr genossen und das Feld einem anderen verkauft, und dieser hat auch ein Jahr die Früchte genossen, und solches dann dem dritten verkauft u. s. w. und ist immer ein Kaufcontract dabei gewesen, so gilt ein solcher Besitz.

§ 3. Hat der Vater das Feld ein Jahr genossen und ist er gestorben, und hat der Sohn solches zwei Jahre genossen, oder der Vater zwei Jahre und der Sohn ein Jahr, oder der Vater und der Sohn jeder ein Jahr, und ein dritter hat es wieder vom Sohne gekauft, mit einem Kaufcontract, und hat ebenfalls die Früchte ein Jahr davon genossen, so ist dies ein giltiger Besitz.

§ 4. Hat Jemand, beim Leben des Vaters, als Eigenthümer des Feldes, ein Jahr die Früchte desselben genossen, und in Gegenwart des Sohnes zwei Jahre, oder umgekehrt, oder auch in Gegenwart des Vaters ein Jahr, des Sohnes ein Jahr und des Käufers vom Sohne auch ein Jahr, so ist dies ein Besitz; der Sohn muß aber das Feld unter seinen anderen Feldern zusammen verkauft haben; der Besitzer konnte also nicht wissen, daß dies Feld verkauft wurde, weshalb er seinen Schein nicht in Acht genommen hat; hat aber der Sohn jedes Feld besonders verkauft, gegen Scheine, nach Einigen auch ohne Scheine, so ist kein besserer Protest möglich, und der Besitz gilt nichts.

Abschnitt 145.

Wenn der Besitzer Zeugen bringt und die Zeugen sind in ihrer Aussage nicht übereinstimmend.

§ 1. Wenn ein Zeuge sagt: der Besitzer hat drei Jahre den Weizen von dem Felde genossen, und der andere Zeuge sagt: er habe die Gerste davon genossen, so ist das Zeugniß doch giltig, denn die Zeugen nehmen dies nicht so genau.

§ 2. Sagt ein Zeuge aber: der Besitzer hätte das erste, dritte und fünfte Jahr die Früchte genossen, und der andere sagt: das zweite, vierte und sechste Jahr, so wird das Zeugniß nicht zusammengestellt und das Feld sammt den Früchten muß zurückgegeben werden.

§ 3. Sind nur Zeugen für zwei Jahre, so muß Alles zurückgegeben werden, aber nicht die Früchte des dritten Jahres, denn wenn er diese zurückgeben muß, so glauben wir ihm ja, daß er solche genossen hat, und thun wir dies, so müssen wir ihm auch das Feld lassen, indem Zeugen für zwei Jahre da sind. Aus eben dem Grunde braucht er auch die Früchte nicht zurückzugeben von allen drei Jahren, wohl aber das Feld; wenn nur ein Zeuge für deren Genuß da ist, versteht es sich von selbst, daß er diese nicht zurückgibt, wenn gar keine Zeugen für den Genuß der Früchte sind, nur das Feld.

§ 4. In allen diesen Fällen muß der Kläger schwören, daß er dem Besitzer von diesem Felde nichts verkauft oder geschenkt hat und erhält dann das Feld zurück; der bisherige Besitzer muß ebenfalls schwören, daß er dem Kläger nichts schuldig sei wegen der Früchte, die er genossen, und ist dann frei.

§ 5. Wenn von drei Brüdern ein jeder Zeuge ist für ein Jahr Genuß, ein jeder hat aber auch noch einen anderen Zeugen bei sich, der dasselbe bezeugt, so wird solches Zeugniß als giltig erklärt.

§ 6. Sobald Jemand genossene Früchte zurückgeben muß, solche sind aber nicht bekannt, bestimmt, man weiß nicht wie viel und das Gericht kann sie nicht schätzen (es sind nämlich Früchte von Feldern oder von Bäumen, nicht Miethe von Häusern, die bestimmt und bekannt ist), der Kläger kann also nicht bestimmt auftreten, so bezahlt der bisherige Besitzer nur das, was er gesteht, genossen zu haben; man belegt aber mit allgemeinem Bann u. s. w.

§ 7. Wenn Jemand ein Feld zurückgeben muß, welches er wieder vermiethet hat, so muß der Miether die Miethe dem Eigenthümer nochmals zahlen und jener hält sich an den Vermiether, der ihm etwas vermiethet hat, was ihm nicht gehört.

Abschnitt 146.

Ein Protest macht den Besitz ungiltig. In welcher Sprache ein solcher abgefaßt sein muß, und auf welche Art, und wann oder wie lange solcher noch immer geschehen kann.

§ 1. Ein Protest macht den Besitz ungiltig; ein solcher muß aber vor zwei Zeugen geschehen, diese können auch alt oder krank sein, so daß sie nicht gehen und solches dem Besitzer sagen können; denn sie sagen es Anderen, diese sagen es wieder Anderen, so daß es der Besitzer doch erfährt.

§ 2. Vor weniger als zwei Zeugen hilft kein Protest, selbst wenn solcher in Gegenwart des Besitzers geschehen wäre, ja wenn dieser sogar den Protest eingesteht, denn so gut als er sagen konnte, der Protest wäre gar nicht geschehen, weil nur ein Zeuge da ist, ebenso kann er auch sagen, er habe das Feld gekauft, wenn ihn auch ein Zeuge Lügen straft. Ein Rabbi aber ist dagegen.

§ 3. Auch wenn die Zeugen, vor denen der Protest geschehen ist, sagen: wir haben solches Niemandem wieder gesagt, so ist der Protest doch giltig, denn der Protestirende hat sich darauf verlassen, daß sie solches Anderen sagen werden u. s. w., und wenn er sogar zu den Zeugen gesagt hätte, sie sollten solches dem Besitzer nicht sagen, oder die Zeugen haben dies selbst gesagt, so ist immer der Protest giltig; hat er aber gesagt, dies (der Protest) soll nie aus eurem Munde kommen, dann gilt der Protest nicht.

§ 4. Die Sprache des Protestes muß folgendermaßen sein; der Protestirende muß vor Zeugen sagen: N, der sich meines Hofes oder Feldes bedient, ist ein Räuber und ich werde ihn künftig vor das Gericht fordern lassen. (Einige sagen, letzteres hätte er nicht nöthig zu sagen.) Ebenso wenn er sagt: er hat solches nur von mir gemiethet oder als Pfand, und wenn er, der Besitzer, vorgibt, ich habe ihm solches verkauft oder geschenkt, so werde ich ihn vor das Gericht fordern lassen u. s. w., so ist dies giltig; sagt er aber bloß: Er ist ein Räuber, so gilt der Protest nicht, denn der Besitzer kann sagen: als ich dies hörte, so glaubte ich, er wolle mich bloß lästern (und nicht vor das Gericht fordern), deshalb habe ich nicht darauf geachtet und meinen Verkaufsschein nicht gehörig bewahrt.

§ 5. Eine Protestation vor zwei Zeugen muß von diesen niedergeschrieben werden, selbst wenn der Protestirende solches nicht verlangt, und sie müssen schreiben: N hat uns zu Zeugen genommen, daß wir seinen Protest niederschreiben sollen; hat er nur im ersten Jahr protestirt, so braucht er dies nicht jedes Jahr zu wiederholen, er darf aber keine drei vollen Jahre vergehen lassen, ehe er zum zweitenmal wieder protestirt.

§ 6. Hat der Kläger das Feld innerhalb der drei Jahre Jemandem verkauft, u. zw. mit einem Kaufcontract, so hat er nicht mehr nöthig, zu protestiren und der jetzige Besitzer hat seinen Kaufschein, wenn er einen hat, wohl aufzubewahren.

§ 7. Hat der Kläger nun in den drei Jahren abermals protestirt, und zwar wegen der nämlichen Einwendungen wie beim erstenmal, so gilt der Besitz nicht, bringt er aber andere Einwendungen vor, so bleibt der Besitz giltig.

§ 8. Wenn nach dem ersten Protest, vor Ablauf von drei Jahren nach demselben, der Besitzer das Feld verkauft hat, so braucht der Kläger beim Käufer nicht nochmals zu protestiren.

§ 9. Der Besitzer muß einen Beweis für sein Besitzthum bringen, z. B. er habe es gekauft oder geschenkt erhalten, oder geerbt, und auch dann noch muß er solches einstweilen räumen, bis der Kläger keinen Beweis für seine Klage bringen kann; sagte der Besitzer aber: ich habe das Feld unbesetzt gefunden und ich wußte nicht, wem solches gehörte, deshalb nahm ich es in Besitz, so ist dies gewiß kein Besitz zu nennen; bringt der Kläger nun Zeugen, daß solches ihm gehört, so muß der Besitzer das Feld sammt den Früchten, die er davon genossen hat, zurückgeben, ebenso wenn er einen Kaufschein gehabt hat und solcher nachher als ungiltig befunden wurde.

§ 10. Sagt der Besitzer, er habe das Feld geerbt, und bringt Zeugen, daß der, von dem er solches geerbt, darin gewohnt oder sich dessen bedient hat, wenn auch nur einen Tag, so ist dies schon genügend, da er auch drei Jahre die Früchte davon genossen hat; hatte der Testator drei Jahre solches im Besitz, so ist gar nicht nöthig, daß er darin gewohnt hat; kann der Besitzer aber über das Obige keine Zeugen bringen und der Kläger bringt für seine Behauptung Zeugen, so muß jener das Feld sammt den Früchten zurückgeben. Bringt der Besitzer einen Beweis, daß der, von welchem er es geerbt zu haben vorgibt, in dem Felde gesehen worden ist, so ist dies kein Beweis, er könnte solches besehen haben, um es zu kaufen und hat es doch nicht gekauft; bringt er aber einen Beweis, daß der Testator darin geackert hat, so ist dies ein Beweis, daß er solches gekauft hat. (Wenn eine Frau das Feld ihres Mannes nach dessen Tod in Besitz genommen hat, nachher hat deren Sohn das Feld drei Jahre im Besitz gehabt, nun kommen die Erben des Mannes und sagen: das Feld gehört ihrem Manne und nicht der Frau, der Sohn sagt aber: seine Mutter habe solches für ihre Morgengabe erhalten, so ist er beglaubt durch die Miggu, denn wenn er gewollt hätte, könnte er zu den Erben sagen: von euch habe ich das Feld gekauft; denn er hatte ja die vorigen drei Jahre die Früchte davon genossen. Hat der Sohn aber nicht drei Jahre die Früchte davon genossen, so daß er keine Miggu hat, so hilft es nicht, wenn auch die Mutter das Feld drei Jahre im Besitz hatte, denn eine Frau hat keinen Besitz an den Gütern ihres Mannes; hat aber ein Fremder das Feld von der Frau öffentlich gekauft, so bleibt das Feld im Besitz des Käufers, denn hätte das Feld der Frau nicht gehört, so hätten die Erben gleich nicht zugegeben, daß solches öffentlich von ihr verkauft wurde, und so in allen ähnlichen Fällen.

§ 11. Bringt der Kläger Zeugen, daß ihm das Feld gehöre, und der Besitzer sagt, er habe solches von ihm gekauft und habe drei

Jahre die Früchte davon genossen, jener sagt aber, er sei damals, als er es verkauft haben sollte, gar nicht in der Stadt gewesen, so muß der Besitzer das Gegentheil beweisen, sonst muß er das Feld herausgeben.

§ 12. Nach einem Rabbi wäre Obiges nicht nöthig, wenn er den Tag nicht benennt, an welchem er es gekauft hat, und man kann ihn sogar nicht zwingen, diesen Tag zu nennen; nach anderen Rabbinen muß er nur, wenn damals eine allgemeine Judenverbannung (Vertreibung) stattfand, beweisen, daß der Kläger an demselben Tage, welchen er, der Besitzer, benennt, das Feld von ihm gekauft zu haben, sich in dieser Stadt befand, sonst aber (wenn keine Judenvertreibung stattfand) ist dies nicht nöthig, wenn er auch den Tag benennt. (Denn er könnte es durch einen Boten gekauft haben.)

§ 13. Sagt der Besitzer zum Kläger: ich wußte wohl, daß das Feld dir gehörte, aber N hat mir solches verkauft und dieser hat es von dir gekauft, der Besitzer erwidert dagegen: dieser N, der dir solches verkaufte, ist ein Räuber (hat es unrechtmäßigerweise an sich gebracht), so muß er das Feld sammt den Früchten herausgeben, weil er gestanden hat, daß das Feld dem Kläger gehörte und daß er es nicht von ihm gekauft hat; und er kann sich sogar an den Verkäufer nicht halten, denn dieser kann sagen: hättest du nicht gestanden, daß das Feld dem Kläger gehörte, so hättest du solches behalten.

§ 14. Bringt der Besitzer Zeugen, daß der Verkäufer in dem Grundstücke einen Tag oder auch nur eine Stunde gewohnt hat oder der Besitzer sagt: in meiner Gegenwart hat es mein Verkäufer von dir gekauft und hat es mir nachher wieder verkauft, so läßt man das Feld dem Besitzer; denn wenn er gewollt hätte, könnte er ja nur sagen: ich habe es von dir gekauft, denn er hat es ja auch drei Jahre im Besitz gehabt; sagt er aber zuerst, er habe es von N gekauft und dieser hat es, wie er sagt, von dir gekauft, und nachher sagt er erst, er wäre beim Verkauf gegenwärtig gewesen, so wird ihm nicht geglaubt; sagte er aber erst bloß, er habe es von N gekauft, und setzt nachher hinzu (bevor er vom Gerichte weggegangen war): und dieser N hat es von dir in meiner Gegenwart gekauft, dann wird er beglaubt.

§ 15. Ist der Verkäufer mit dem Kläger wegen diesem Felde schon vor dem Gerichte gewesen, bevor er solches verkaufte, und frei ausgegangen, weil der Kläger keine Zeugen für sich hatte, und hat er es nachher dem jetzigen Besitzer verkauft und dieser gesteht dem Kläger, daß er wußte, das Feld gehöre ihm, denn der Verkäufer habe es ihm gesagt, daß er das Feld von ihm gekauft habe, so schadet dies nicht, da der Verkäufer diese Sache schon beim Gerichte gewonnen hat.

§ 16. Bringt der Besitzer Zeugen, daß sein Verkäufer in dem Grundstücke einen Tag gewohnt hat, der Kläger bringt aber auch Zeugen, daß der Besitzer das Feld von ihm kaufen wollte, und sagt er nun zum Besitzer: wenn du, wie du vorgibst, das Grundstück von N gekauft hattest, warum wolltest du denn solches von mir kaufen? so ist dies keine Einwendung, denn der Besitzer kann sagen (das Gericht sagt es aber nicht für ihn, wenn er dies nicht selbst sagt): ich wollte dich

mit einer kleinen Summe Geldes beschwichtigen, um deine ewigen Klagen los zu werden!

§ 17. Bringt der Besitzer keine Zeugen, daß sein Verkäufer in dem Grundstücke einen Tag gewohnt hat, und der Kläger sagt: der Verkäufer hat das Grundstück unrechtmäßig, oder der Besitzer hat für Obiges Zeugen, der Verkäufer ist aber allgemein als ein Räuber (Gewaltsmann) bekannt (bei einem solchen gilt ja bekanntlich kein Besitzthum), der Besitzer dagegen bringt Zeugen, daß er sich mit dem Kläger vor dem Kaufe berathschlagt habe, ob er dieses Grundstück kaufen sollte, und er rieth ihm dazu, nun sagt der Besitzer: wenn dir das Feld geraubt wäre, warum riethest du mir denn, solches zu kaufen? so ist dies keine Einwendung, denn der Kläger kann sagen: von dir kann ich solches leichter erhalten, als von dem Räuber, deshalb rieth ich dir dazu; leugnet er aber, daß er ihm dazu gerathen hat, und der Besitzer hat Zeugen dafür, dann hat der Kläger verloren.

§ 18. Bringt der Besitzer Zeugen, daß ihn der Kläger ersucht hat, ihm das Feld vom Verkäufer zu kaufen (vor dem Verkauf an den jetzigen Besitzer), und sagt nun: wenn es dein wäre, warum wolltest du es denn kaufen? so ist dies keine Einwendung, denn man thut dies wohl zuweilen und kauft seine eigene Sache wieder mit wenigem Gelde, um einen Proceß zu vermeiden.

§ 19. Sagt der Besitzer: er habe das Feld von N gekauft und es die Besitzjahre inne gehabt und hat er Zeugen, daß der Verkäufer einen Tag darin gewohnt hat, der Kläger sagt aber: ich habe einen bestätigten Verkaufschein, daß mir dieser N das Feld schon vor vier Jahren verkauft hat, mein Kauf ist also früher als der deinige, der Besitzer erwidert dagegen: ich meinte nicht die gewöhnlich erforderlichen drei Jahre, denn schon vor vielen Jahren habe ich dies Feld gekauft, so gilt diese Einwendung, denn man nennt viele Jahre auch Besitzjahre; wenn der Besitzer daher Zeugen bringt für sieben Besitzjahre, also drei Jahre früher, bevor der Kläger solches gekauft hat, so behält er das Feld; weniger als sieben Jahre hilft aber nicht, denn bevor die drei erforderlichen Besitzjahre aus waren, hat es der Käufer ja von dem nämlichen Verkäufer mit einem Verkaufschein gekauft, eine größere Protestation ist ja nicht möglich, der jetzige Besitzer hätte seinen Kaufschein also aufbewahren sollen. — Ist der Verkauf aber ohne Schein geschehen, bloß vor Zeugen, so ist dies kein ordentlicher Protest, weil dies nicht so bekannt wird und dann sind drei Besitzjahre genügend.

§ 20. Sagt der Besitzer deutlich: drei Jahre und der Kläger bringt Zeugen für vier Jahre, so hat dieser gewonnen, und wenn der Besitzer auch nachher Zeugen für sieben Jahre bringt, so gilt dies nicht. Einige wollen, wenn der Besitzer sagt: drei Jahre, und nicht dabei gesagt hat: und nicht mehr, so kann er nachher nochmals sagen: er habe gemeint gute Besitzjahre, d. h. mehr als drei.

§ 21. Standen die Sachen so, daß dem Besitzer, bevor er seine Einwendung vorbrachte, bekannt war, der Kläger habe einen Kaufschein über dies Feld, und er sagt nun: sein Kauf war um einen Tag früher, als der des Klägers, so ist er beglaubt und wenn er auch nur

für drei Besitzjahre Zeugen hätte, denn er hätte ebenso gut sagen können: er habe das Feld von dem Kläger selbst gekauft.

§ 22. Wenn zwei Kläger wegen eines Feldes sind und Jeder sagt: es gehöre ihm, aber keiner kann Beweise bringen oder Jeder bringt Zeugen, daß es ihm oder seinen Eltern gehörte, oder ein Jeder bringt Zeugen, daß er drei Jahre die Früchte davon genossen hat, und die beiden Zeugenpaare sind für dieselben Jahre, so behält der das Feld, welcher der Stärkere ist und der Andere muß noch besondere Beweise bringen (siehe Anfangs Abschn. 139); kömmt nun ein Dritter (noch Stärkerer) und nimmt es Einem von beiden weg (hat aber keine Beweise), so muß er solches wieder herausgeben.

§ 23. Bringt einer von den Beiden Zeugen, daß das Feld seinen Eltern gehörte und daß er auch drei Jahre die Früchte davon genossen hat, und der Zweite bringt nur Zeugen für den Genuß der Früchte in eben diesen Jahren, so erhält der Erste das Feld; bringt aber der Zweite noch andere Zeugen, daß das Feld seinen Eltern gehörte (die Zeugen widersprechen sich ja nun in Allem), so muß der Erste das Feld wieder herausgeben und der Stärkere behält die Oberhand (hat es Einer von ihnen anfänglich im Besitz gehabt, so erhält er es wieder und es kömmt nur darauf an, wer der Stärkere ist)!

§ 24. Wenn Jeder (der Kläger und der Besitzer) von ihnen sagt: das Feld gehörte seinen Eltern, Einer hat aber Zeugen dafür, daß es seinen Eltern (immerfort) gehörte, und der Andere bringt Zeugen für den dreijährigen Genuß der Früchte, so muß der Zweite das Feld sammt den Früchten herausgeben, denn ein Besitzthum allein, ohne Beweis für das Eigenthum gilt nicht; sagen aber die Zeugen bloß: es hat seinen Eltern gehört, sie sagen aber nicht: immerfort oder sagen nicht dabei, daß sie solches nie verkauft haben, und man kann die Aussage des Besitzers so auslegen, daß er sagen wollte: seine Eltern haben es für ihn gekauft, so behält er das Feld; sagt er aber gleich selbst: es habe seinen Eltern immerfort gehört und sind dafür keine Zeugen, so kann er hinterher nichts Anderes sagen; sagt nun der Besitzer wieder zum Kläger: ich gestehe, das Feld gehörte deinen Eltern, du hast mir aber solches verkauft, deshalb nun sagte ich, es gehörte meinen Eltern, d. h. ich stützte mich darauf, daß es mir ebenso gehört, als wenn es meinen Eltern gehörte, oder er sagt: meine Eltern haben es von den deinigen gekauft, so behält er das Feld, weil er eine Ursache zu seiner ersten Aussage angegeben hat; dies muß aber Alles noch geschehen, bevor er sich vom Gerichte entfernt hat; sagt er aber gleich anfänglich: deinen Eltern gehört es nicht, so kann er nachher nicht wieder etwas sagen, was seiner ersten Aussage widerspricht, selbst wenn er noch vor dem Gerichte ist. Alles aber, was Jemand außerhalb des Gerichtes sagt, hat keine Kraft und er kann vor dem Gerichte ganz das Entgegengesetzte behaupten.

§ 25. Bringt der Kläger Zeugen, daß das Feld ihm gehöre, und der Besitzer sagt: ich habe es von dir gekauft und hier ist mein bestätigter Kaufschein, der Kläger sagt aber: der Schein sei falsch, der Besitzer erwidert: das ist wahr, ich habe aber einen echten Kauf-

schein gehabt und den habe ich verloren, ich habe diesen mitgebracht, um dich bange zu machen, damit du die Wahrheit gestehest, daß du mir das Feld wirklich verkauft hast, so ist er beglaubt gegen einen Nebeneid, denn er hätte auf seinen bestätigten Schein bestehen können, weil der Gegner keinen Beweis dafür hat, daß derselbe nicht echt sei. (Wenn Jemand die erforderlichen drei Jahre ein Feld im Besitz hatte und behauptet, er habe selbes gekauft, der Kläger sagt dagegen: der Kauf sei wieder rückgängig geworden und bringt sogar einen Beweis dafür, so gilt der Besitz doch, denn er könnte es nachher wieder zum zweitenmal von ihm gekauft haben, überhaupt hat eine solche Schrift, wodurch ein einmal geschehener Verkauf rückgängig gemacht wird, keine Kraft, sondern es muß auf gehörige Weise wieder zurückgekauft werden.)

Abschnitt 147.

Wenn Jemand wegen eines Feldes klagt und er ist Zeuge oder Richter bei der Sache gewesen.

§ 1. Hat A dem B ein Feld verkauft und C war einer von den Zeugen unter dem Verkaufsschein, und klagt dieser A an, indem er vorgibt, er habe es ihm unrechtmäßigerweise entrissen, so wird er gar nicht angehört, er mag noch so viele Beweise bringen, denn man sagt ihm mit Recht: wie kannst du klagen, da du selbst den Verkauf mit unterzeichnet hast? Wenn er aber ganz allein unterzeichnet hat, so hat er sein Recht noch nicht verloren, denn er kann sagen, er hätte gewußt, daß die Unterzeichnung eines Zeugen nichts hilft; ebenso, wenn er nicht als Zeuge, sondern nur Ehren halber unterzeichnete.

§ 2. Ebenso hat C sein Recht verloren, wenn er sich in dem Verkaufsschein, in welchem das verkaufte Feld bezeichnet ist (auch nur allein), unterschrieben hat, z. B. es steht: das Feld von N, belegen an der Ostseite u. s. w. Ein Vormund oder ein Gericht, welche für Waisen etwas verkauft haben, haben ebenfalls ihre Rechte dadurch nicht verloren, wenn sie ihren Namen unterschrieben. Hat der Kläger das Feld vom Besitzer gemiethet, so ist es so, als wenn er als Zeuge unterzeichnet hätte und hat dadurch seine Rechte verloren (siehe oben Anfangs Abschn. 142).

§ 3. Sagt der Zeuge: es ist nur eine Furche, die ich bezeichnet habe und nicht das ganze Feld, und diese Furche, die nahe an der Grenze liegt, gehört allein dem A, so ist dies eine Einwendung, die sich hören läßt; er kann also, mit Ausnahme dieser Furche, auf das übrige ganze Feld klagen; heißt es nun im Verkaufsschein: ein Feld, dann ist die Furche groß (von neun Maß Aussaat); steht aber bloß Acker, so ist die Furche kleiner.

§ 4. Der Richter, der zur Bestätigung des Verkaufsscheines sich unterzeichnet, kann immer als Kläger auftreten, denn er kann sagen: ich wußte gar nicht, was im Schein stand, denn die Richter haben nicht nöthig, erst den Schein zu lesen (sie verlassen sich auf die

Zeugen); war er aber Richter in der Sache, dann hat er sein Recht verloren.

§ 5. Kommt B und berathet sich mit C, ob er das Feld von A kaufen soll und C rathet ihm dazu, sagt, es wäre gut u. s. w., so hat C sein Recht zu klagen, dadurch nicht verloren, d. h. wenn C es nicht leugnet; leugnet er es aber, ihm dazu gerathen zu haben, und B bringt hierauf Zeugen, so kann er nicht mehr klagen. (Siehe den vorigen Abschnitt, § 17.)

Abschnitt 148.

Wenn Jemand den Weg zu seinem Felde verloren hat.

§ 1. Wenn A über See gereist war und kommt zurück und kann nun den Weg, der zu seinem Felde führte, nicht mehr finden (derselbe ist von einem der Nachbarn in sein Feld mit hineingezogen worden), so kann ihn ein jeder seiner Nachbarn zurückweisen, wenn er durch sein Feld gehen will; er muß sich also einen Weg von einem seiner Nachbarn kaufen oder er muß durch die Luft zu seinem Felde fliegen (wie es im Original heißt).

§ 2. Und wenn die vier Felder, die sein Feld umgeben, auch jetzt nur Einem zugehören und dieser hat sie von vier Personen gekauft, so bleibt die Sache ebenso, denn der jetzige Besitzer kann sagen: ich bin in die Rechte der vier Verkäufer eingetreten; waren aber vom Anfange an alle vier Felder das Eigenthum eines Mannes, so daß dieser auch Eigenthümer der Grenze ist, so kann A sagen: auf jeden Fall ist mein Weg durch eines deiner Felder und der Eigenthümer der vier Felder muß ihm einen Weg anzeigen, den kürzesten, welchen er nun will.

Abschnitt 149.

Bei Compagnons, Feldarbeitern, Vormündern, Räubern, Taubstummen, Blödsinnigen und Unmündigen findet das Recht des Besitzes nicht statt.

§ 1. Wenn A drei Jahre lang die Früchte des Feldes von B genossen hat und sagt, das Feld sei von ihm gekauft worden, B bringt aber Zeugen, daß dies Feld ihm bestimmt sei, auch bringt er Zeugen, daß A sein Compagnon oder sein Feldarbeiter ist oder sein Vormund war, deshalb habe er nicht protestirt, so erhält B das Feld zurück und schwört vorher einen Nebeneid, daß er das Feld nicht verkauft oder verschenkt hat; kann aber B keine Zeugen bringen, sondern A gesteht es, nämlich, daß er sein Compagnon oder u. s. w. ist, er sagt aber: B hätte ihm das Feld verkauft, so ist A beglaubt, denn er hätte es ja leugnen können. Wenn zwei Personen ein Feld gemeinschaftlich besitzen und ein Dritter kommt und nimmt es in Besitz und er ist der Feldarbeiter oder Vormund des einen Compagnons, bei denen be-

kanntlich kein Besitz stattfindet, so kann er sein Besitzthum doch gegen den anderen Compagnon in Anspruch nehmen.

§ 2. Ein Feld von zwei Compagnons, welches von der Art ist, daß es nicht getheilt werden kann, bleibt im Besitze von beiden und wenn Einer von ihnen auch noch so viele Jahre die Früchte davon genossen hat; ist das Feld aber von der Art, daß es getheilt werden kann, und Einer von ihnen hat drei Jahre die Früchte davon genossen, so gehört es ihm. Hat er aber nur die Hälfte des Feldes im Besitz und sagt: dies ist mein Theil, so ist dies kein Besitz zu nennen, ebenso wenn er auch das ganze Feld im Besitz hat, der Andere hat aber noch immer die Hälfte der Abgabe davon bezahlt, ist dies kein Besitz zu nennen.

§ 3. Wenn ein Sohn noch an des Vaters Tisch ißt oder umgekehrt, der Vater ißt an des Sohnes Tisch, so findet bei ihnen gegenseitig kein Besitz statt.

§ 4. Sobald aber Einer aufgehört hat, an des Anderen Tisch zu essen, so findet wieder ein Besitz zwischen ihnen statt.

§ 5. Das Nämliche findet — nach der Meinung eines Rabbi — statt zwischen dem Schwiegersohn und dem Schwiegervater.

§ 6. Das Nämliche ist auch der Fall zwischen dem Vater und der Tochter, und zwischen der Mutter und dem Sohne oder der Tochter. (Und so auch bei den übrigen Verwandten, die nicht so sehr darauf achten, wenn Einer von des Anderen Feld die Früchte genießt und ist also deshalb noch nicht auf einen Besitz zu schließen; Alles nach Gutachten der Richter.)

§ 7. Wenn Brüder von einem Tische essen und zehren aus einem Beutel, so findet — nach der Meinung eines Rabbi — zwischen ihnen gleichfalls kein Besitz statt.

§ 8. Wenn ein Bruder reich und der andere arm ist und gar nichts hat, er wird von seinem Bruder unterhalten und wohnt in einem Hause, welches seinem reichen Bruder gehört, so hat er daran keinen Besitz. (Wenn eine Frau ihrem Schwiegervater eine Stelle in der Synagoge geliehen hat, so hat er deshalb keinen Besitz daran.)

§ 9. Wenn der Mann von den Gütern seiner Frau auch drei Jahre lang die Früchte genossen hat und wenn er sogar mit ihr ausbedungen hat, nichts von den Früchten ihrer Güter zu genießen, ja selbst, wenn er, als sie noch seine Braut war, mit ihr ausbedungen hat, sie nicht beerben zu wollen, und nachher doch die Früchte genossen, auch an ihren Grundstücken umgerissen, gebaut u. s. w. hat, so ist dies Alles kein Besitz; ebenso, wenn die Frau die Früchte der Güter ihres Mannes genossen und sich deren nach Willkür viele Jahre lang bedient hat, und wenn ihr der Mann sogar ein gewisses Feld zu ihrer Nahrung bestimmt hätte, und sie hat die Früchte von anderen Feldern genossen, so ist dies Alles nicht als ein Besitz zu achten. (Hat aber der Mann das Grundstück der Frau derart angegriffen, daß er es verschlimmert hat, und die Frau schwieg dazu, so ist dies als ein Besitz zu achten.)

§ 10. Ist sie jedoch geschieden, so ist sie in dieser Hinsicht, nämlich hinsichtlich des Besitzthums, wie jeder andere Mensch. (Eine Witwe, die aber noch bei den Waisen ist und ernährt wird, hat keinen Besitz an den Gütern ihres Mannes.)

§ 11. An den Gütern einer verheirateten Frau findet kein Besitz statt, wie dies erklärt wird, E. H., Abschn. 87.

§ 12. Wenn A die Früchte seines Feldes auf drei Jahre an B verkauft hat und C hat nun diese drei Jahre die Früchte desselben genossen, so ist dieser deshalb noch nicht im Besitz.

§ 13. Wer als Räuber dieses Feldes bekannt ist, oder wessen Eltern bekannt sind, daß sie keinen Todtschlag scheuen, wenn sie nur Geld erhaschen können, kann dieses Feld nicht im Besitz behalten, wenn er auch noch so viele Jahre lang die Früchte davon genossen hätte; ebenso ist der Besitz von Gütern, die einem solchen Menschen gehören, kein Beweis. (Denn er verläßt sich auf seine boshafte Gewalt und deshalb hat man nicht protestirt.)

§ 14. Wenn ein Nichtjude auch noch so viele Jahre lang die Früchte des Feldes eines Juden genossen hat, so ist dies kein Beweis, und wenn der Nichtjude keinen Verkaufsschein hat, muß er dem Eigenthümer das Feld zurückgeben, ohne daß dieser zu schwören nöthig hätte.

§ 15. Und ebenso ist es, wenn ein Jude von einem Nichtjuden ein Feld gekauft hat, welches einem Juden gehörte. (Und für einen zweiten Juden, welcher von dem ersten, der vom Nichtjuden gekauft hat, das Feld wieder gekauft hat, spricht das Gericht, es könnte sein, daß der erste Jude einen Verkaufsschein bei dem Nichtjuden gesehen hätte, oder daß derselbe gegenwärtig war, wie der Nichtjude das Feld gekauft hat, und in diesen Fällen ist der Besitz des zweiten Juden giltig, wie gleich im folgenden Paragraph erklärt werden wird.)

§ 16. Wenn der Jude, welcher das Feld vom Nichtjuden gekauft hat, sagt: in meiner Gegenwart hat es der Nichtjude von dem Juden gekauft, der jetzt der Kläger ist, so ist er gegen einen Eid beglaubigt, denn er hätte ja sagen können: ich habe es von dir selbst gekauft und ich habe ja auch drei Jahre lang die Früchte davon genossen.

§ 17. Wenn ein Nichtjude ein Feld im Besitz hat und ist Jude geworden und hat nachdem noch drei Jahre die Früchte davon genossen und sagt nun zum Kläger: ich habe es nach meinem Uebertritt von dir gekauft, so ist er beglaubigt.

§ 18. Der Genuß der Früchte eines Feldes ist bei einem Taubstummen, Blödsinnigen oder Unmündigen kein Beweis, indem sie keine Beweise für das Eigenthum bringen können, und ebenso wenig ist der Genuß der Früchte von einem ihrer Felder ein Beweis, weil sie nicht fähig sind, zu protestiren.

§ 19. Der Besitz der Güter eines Unmündigen hat keine Giltigkeit, sondern man muß nach seiner Mündigkeit noch drei nacheinander folgende Jahre die Früchte genossen haben. (Einige wollen, daß auch dieses nicht hilft, weil der Besitz in der Unmündigkeit geschehen ist, und so scheint es mir recht?)

§ 20. Wenn es nicht bekannt ist, daß das Feld des Unmündigen dessen Vater gehörte, so ist der Besitz giltig, denn der Besitzer hätte ja sagen können: Das Feld hat deinem Vater nie gehört; hat der Besitzer das Feld noch während des Lebens des Vaters drei Jahre gehabt und nach dessen Tode kommt der unmündige Sohn als Kläger, so wird er nicht angehört, und muß der Besitzer Zeugen für den Besitz bringen, so werden solche abgehört, obschon der Kläger noch unmündig ist. (Was sonst nicht geschehen darf, siehe Abschn. 110, § 6, hier aber ist es anders; die Besitznahme ist in der Ordnung geschehen, es sind Zeugen dafür und der Besitzer ist noch im Besitz, Beer hetib.) Ist ein Gerücht da, welches den Besitz schwächt, z. B. es heißt, der Besitzer habe das Feld nur als Pfand in Händen, und dies Gerücht war schon während des Lebens des Vaters verbreitet, bevor er das Feld drei Jahre im Besitz hatte, es wurde ihm (so lautete das Gerücht) auf gewisse Jahre als Pfand gelassen, und diese Jahre waren erst nach dem Tode des Vaters um, kam dann der Unmündige als Kläger, so gilt der Besitz nicht; hat der Besitzer aber das Feld schon drei Jahre im Besitz gehabt, bevor jenes Gerücht erging, und der Vater ist erst nachher, d. h. nach dem dreijährigen Besitz gestorben, dann gilt solcher. (Denn der Vater hätte zur rechten Zeit protestiren müssen, siehe den folgenden Abschn. § 3.)

§ 21. Wenn Jemand Güter eines Unmündigen im Besitz hat und sagt, sie seien als Pfand für eine Schuld bei ihm, und es war gar nicht erwiesen, daß die Güter dem Vater des Unmündigen gehörten, so ist er beglaubt, denn er hätte sagen können, er habe das Feld gekauft; er rechnet also seine Schuld mit dem Genuß der Früchte, die er gehabt, zusammen und muß das Feld dann den Waisen wiedergeben; ist der Genuß größer als seine Schuld, so muß er den Waisen den Rest, im umgekehrten Falle müssen diese ihm solchen herausgeben. Ist es aber bekannt, daß das Feld den Waisen gehört, hat er also keine Miggu, so ist er nicht beglaubt, sondern muß alles herausgeben und warten, bis die Kinder mündig sind, und dann mit ihnen processiren, denn man darf sich nicht vergreifen an den Gütern der Unmündigen.

§ 22. Hat er jedoch schon drei Jahre die Früchte davon genossen, noch während des Lebens des Vaters, so ist er beglaubt, denn er könnte gesagt haben, er habe das Feld vom Vater gekauft, er erhält also die Schuld von den Früchten, und zwar ohne Eid wegen der Miggu.

§ 23. Hat der Besitzer das Feld schon beim Leben des Vaters drei Jahre im Besitz gehabt, beim Absterben des Vaters aber war es schon in dessen Besitz, aber noch keine drei Jahre, nun ist der Vater gestorben und hinterließ einen unmündigen Sohn, so behält es dieser einstweilen und der vorige Besitzer muß warten, bis der Sohn erwachsen ist; bringt er alsdann Zeugen für sich, so muß der Sohn das Feld wieder herausgeben. Hat der Vater aber noch drei Jahre das Feld wieder im Besitz gehabt oder auch nur einen Theil dieser Zeit, aber was noch an drei Jahren fehlte, hat der Sohn nach seiner Mündigkeit im Besitz gehabt, so wird dies zusammengestellt und der Sohn behält das Feld.

§ 24. Wenn Jemand drei Jahre das Feld eines Unmündigen im Besitz hatte und sagt, der Vormund habe ihm solches verkauft, er habe aber den Verkaufschein verloren, so sind die Meinungen der Rabbinen getheilt.

§ 25. Bei einem Feldarbeiter des Vaters als Eigenthümer des Feldes oder bei einem Feldarbeiter der Familie gilt kein Besitz; denn da er ein Feldarbeiter von Feldern ganzer Familien ist und schon lange gearbeitet hat, so protestiren diese nicht, wenn er auch die Früchte viele Jahre lang genießt. (Bekanntlich haben solche Feldarbeiter einen Theil des Ertrages für ihre Arbeit nach Verabredung.) Ist es aber ein neuer, erst angestellter Feldarbeiter, so gilt, wenn ein solcher drei Jahre lang ohne Protest die Früchte genossen hat, dies für einen Besitz.

§ 26. Wenn ein Feldarbeiter von Feldern, die mehreren Familien zugehören, noch andere Feldarbeiter unter sich gestellt hat und es ist nicht dagegen protestirt worden, so ist dies ein Besitz; waren sie aber schon angestellt, er hat ihnen aber nur ihren Antheil ausgetheilt, so ist dies kein Beweis, denn die Eigenthümer könnten ihn bloß als Vorgesetzten über die anderen angestellt haben.

§ 27. Wenn ein Feldarbeiter von der Arbeit abgetreten ist und hat nachdem noch drei Jahre die Früchte genossen, so ist dies als ein Besitz zu achten.

§ 28. Handwerksleute, die an einem Grundstück wenn auch lange Jahre gebaut oder daran ausgebessert haben, haben keinen Besitz daran; haben sie aufgehört, daran zu bauen oder auszubessern, und haben dann noch drei Jahre lang die Einkünfte davon genossen, so ist dies als ein Besitz zu betrachten. (Die Eigenthümer haben aber einen Besitz an den Grundstücken ihrer Feldarbeiter oder Handwerksleute.)

§ 29. Vormünder haben kein Besitzrecht an den Gütern ihrer Pupillen, sie mögen nun vom Gerichte oder von den Vätern der Waisen als Vormünder eingesetzt worden sein; ebenso kein Verwalter, der von Jemandem über seine Einnahme und Ausgabe eingesetzt ist. (Aber die Eigenthümer haben an den Gütern der Vormünder oder Verwalter ein Besitzrecht.)

§ 30. Haben jedoch die Vormünder quittirt und dann noch drei Jahre lang die Früchte genossen, so ist dies als ein Besitz zu betrachten.

§ 31. Wenn Jemand Sachen im Besitz hat, die als ein Heiligthum für Arme oder für die Synagoge bestimmt sind, so ist dies kein Besitz; sind aber Schatzmeister da, die über ihn gesetzt sind, und diese haben nicht protestirt, so gilt ein dreijähriger Besitz.

Abschnitt 150.

Wenn Jemand ein Feld als Pfand angetreten und solches nachher verkauft hat.

§ 1. Wenn man gewiß weiß, daß Jemand ein Feld als Pfand angetreten hat, so ist dies kein Besitz; es ist aber dem Verpfänder der gute Rath zu ertheilen, daß er protestire, bevor drei Jahre abgelaufen sind.

§ 2. Hat der Verpfänder das Feld seinem Sohne als Geschenk gegeben und nachher solches wieder dem Inhaber verkauft, so gilt ein solcher Verkaufbrief nicht, und das empfangene Geld ist nur so, als wenn er solches auf's Wort geliehen erhalten hätte.

§ 3. Wenn bekannt ist, daß er das Feld als Pfand auf gewisse Jahre in den Händen hat und diese Jahre sind abgelaufen, und der Inhaber hat noch drei Jahre nachher solches im Besitz gehabt, so sind die Meinungen getheilt, ob dies als ein Besitz gelte oder nicht; ist es nicht bekannt, wie viele Jahre er solches in Händen hatte, so hat er nie einen Besitz daran, wenn er es auch noch so viele Jahre besessen hat.

§ 4. Wenn A das Feld von B als Pfand wegen einer Schuld auf gewisse Jahre im Besitz hat, um sich durch den Genuß der Früchte bezahlt zu machen, er hat aber noch eine Forderung außer dieser, er hat ihm auch Geld auf's Wort geliehen; nun sind zwar die Jahre, in welchen er solches als Pfand hatte, verflossen, er will aber das Feld wegen der anderen Schuld noch nicht herausgeben und will deshalb noch länger die Früchte davon genießen, so findet sein Verlangen kein Gehör; wenn er auch nachher schon das Feld noch drei Jahre im Besitz hatte, so muß er es mit den Früchten herausgeben, die er länger als die Jahre genossen hat, in welchen solches als Pfand bei ihm war; ist es aber nicht bekannt, daß das Feld als Pfand bei ihm war, so ist er wegen der anderen Forderung auch beglaubt, wegen der Miggu, denn er hätte sagen können, er habe es gekauft, d. h. er braucht dann die Früchte, die er bereits wegen der anderen Forderung genossen hat, nicht wieder herauszugeben; macht er aber jetzt erst die Forderung (er hat nämlich wegen der anderen Forderung noch keine Früchte genossen, sondern will ihm jetzt erst das Feld deshalb vorenthalten), da gilt die Miggu nichts; denn eine Miggu gilt nur, um nicht nöthig zu haben zu bezahlen, aber nicht um bezahlt werden zu wollen.

§ 5. Ist es nun zwar nicht gewiß bekannt, daß er das Feld als Pfand hat, es ging aber doch ein solches Gerücht, und zwar schon vor seiner Besitznahme, so ist er nicht mehr beglaubt, wenn er sagt, er habe es gekauft; kam aber das Gerücht erst auf, nachdem er solches schon drei Jahre im Besitz hatte, so ist er beglaubt, Obiges zu sagen; wegen noch einer anderen Forderung (siehe den vorhergehenden Paragraph) ist er nicht beglaubt, deshalb ihm noch das Grundstück vorenthalten zu wollen, denn durch das Gerücht ist die Miggu schlechter geworden, deshalb wollte er nicht sagen, er habe das Feld gekauft.

§ 6. Ebenso ist es auch zwischen den Erben von A und B, nur mit dem Unterschiede (nach einem Rabbi), daß er (A) gegen die Erben nicht einmal zu schwören nöthig hat, wenn er eine Miggu hat, er kann nämlich sagen, er hat das Feld gekauft (siehe den vorhergehenden Paragraph), denn die Erben von B können mit keiner bestimmten Einwendung auftreten, was aber anders ist, wenn B noch lebt, diesem muß A über seine Forderungen schwören; nach einem anderen Rabbi aber hätten die Erben von B das nämliche Recht wie ihr Vater.

§ 7. Hat A nach seinem eigenen Geständnisse das Feld als Pfand in Händen (es sind keine Zeugen dafür) und drei Jahre die Früchte genossen, er sagt jedoch, er habe das Feld auf fünf Jahre als Pfand zur Bezahlung seiner Schuld und müsse also noch zwei Jahre die Früchte desselben genießen, so ist er beglaubt mit der Miggu, denn er hätte sagen können, er habe es gekauft, selbst wenn der Gläubiger sagt, er hätte eine Schrift darüber gehabt und hätte sie verloren.

Abschnitt 151.

Ueber diejenigen, deren Genuß der Früchte kein Beweis für den Besitz ist.*)

§ 1. Sagen diese Zeugen, daß der Eigenthümer ihnen das Feld verkauft oder geschenkt hat, so bleiben sie im Besitz, mit Ausnahme eines Räubers (Gewaltsmann) und eines Mannes hinsichtlich der Güter seiner Frau; beim letzteren aber nur bei Gütern des eisernen Viehes (siehe E. H.), oder bei einem Felde, das der Mann seiner Frau geschenkt oder zur Hebung ihrer Morgengabe besonders bestimmt oder in der Schrift über dieselbe verschrieben hat; aber bei Nutzungsgütern sind Zeugen für den Verkauf oder für die Schenkung ein Beweis.

§ 2. Wenn die Frau Zeugen bringt, daß ihr Mann ihr ein Feld verkauft hat. (Darüber siehe E. H., Abschn. 85, § 9.)

§ 3. Sobald ein Räuber für dieses Feld als Räuber bekannt geworden ist, so helfen ihm alle Beweise nichts, selbst wenn er eine Schrift bringt, welche enthält, der Eigenthümer habe vor Zeugen gestanden, er habe das Feld ihm verkauft und das Geld dafür angenommen; wenn der Eigenthümer sagt, er habe es nicht verkauft, er habe nur aus Furcht vor ihm dies gestanden, so muß er das Feld herausgeben ohne Ersatz; sagen aber die Zeugen, daß er in ihrer Gegenwart das Geld dem Eigenthümer gegeben hat, so erhält er sein Geld zurück, nachdem er das Feld zurückgegeben hat. Einige sagen, in diesem Falle sei der Verkauf giltig, der Verkäufer müßte denn gleich anfangs dagegen protestirt haben, denn wir (die Rabbinen) halten dafür, wenn Jemand zum Verkauf einer Sache noch so sehr gezwungen ward (mit der Drohung: sonst gleich gehenkt zu werden! wie es im Original heißt), so bleibt der Verkauf, hat er einmal verkauft und Geld dafür erhalten, und so scheint es mir auch recht?! (S. Abschn. 205.)

Abschnitt 152.

Ob die Nachkommen derer, bei welchen kein Besitzrecht stattfindet, ein Besitzrecht haben.

Die Nachkommen aller jener haben ein Besitzrecht; hat z. B. der Sohn die Früchte drei Jahre genossen und sagt: der Eigenthümer habe es ihm verkauft oder geschenkt, so bleibt er im Besitz,

*) Siehe Abschn. 149.

sagt er aber: er habe solches von seinem Vater geerbt, und dieser habe es drei Jahre im Besitz gehabt, so gilt dies nicht, wenn sein Vater kein Besitzrecht hatte; ebenso der Enkel, wenn er sagt: er habe es vom Großvater geerbt, sagt er aber: vom Vater, dann gilt der Besitz u. s. f., bringt er Zeugen, daß der Eigenthümer seinem Vater gestanden habe: er habe ihm das Feld verkauft oder geschenkt, so bleibt er im Besitz, mit Ausnahme des Sohnes des Räubers, wie schon erklärt ist (im vorigen Abschnitt, § 3). Sagt der Sohn des Räubers: in meiner Gegenwart hat dir mein Vater das Geld gegeben, und er, der Sohn, habe das Feld drei Jahre im Besitz gehabt, so ist er beglaubigt, denn er hätte sagen können: ich habe es von dir gekauft; Einige wollen, wenn auch keine Zeugen da sind, sondern die Kinder sagen: in unserer Gegenwart u. s. w., so wären sie beglaubigt mit der Miggu, sie hätten sagen können: sie selbst haben das Feld gekauft. Der Enkel des Räubers hat ein Besitzrecht, wenn auch die Beweise deshalb vom Vater und nicht von ihm herrühren, aber nicht vom Großvater; Einige wollen, wenn der Enkel des Räubers sagt: in meiner Gegenwart hast du gestanden, daß du meinem Großvater das Feld verkauft hast, so wäre der Besitz giltig, denn vor dem Enkel gestehen zu müssen, so weit geht die Furcht nicht, aber wenn dies der Sohn sagt, so gilt es nicht, denn aus Furcht vor dem Vater mußte er es auch vor ihm gestehen.

Ueber Schaden, den sich Nachbarn einander zufügen beim Bau u. s. w.

Abschnitt 153.

Ueber das Auslegen eines Balkens, Anlegen einer Rinne für den Abfluß des Wassers, Aufstellen einer Leiter oder Treppe u. s. w.

§ 1. Wenn Jemand einen Balken, ein Brett oder die Spitze eines Balkens, die hervorragt, vom Erker seines Daches in den Hof seines Nächsten anlegen will, um sich dessen zu bedienen, etwas daran aufzuhängen u. s. w., so kann ihn der Besitzer des Hofes daran verhindern, denn er schadet ihm, er sieht dadurch in seinen Hof; hat er es doch gethan und der Besitzer des Hofes hat dagegen protestirt, hat aber solchen noch nicht wegnehmen lassen, so kann er sich dessen bedienen, nicht aber der Eigenthümer des Balkens.

§ 2. Hat aber der Eigenthümer des Hofes nicht gleich dagegen protestirt als der Balken ausgelegt wurde, so ist der Eigenthümer desselben im Besitz, und er, nicht aber der Eigenthümer des Hofes, kann sich dessen bedienen. Einige Rabbiner wollen, daß hiebei u. dgl. auch ein dreijähriger Besitz erforderlich ist, und daß innerhalb dieser Zeit noch immer protestirt werden könne, der Besitzer müsse einen Grund für den Besitz anführen wie bei einem Felde oder bei einem

Hause (siehe Abschn. 146, § 9); Einige wollen noch, wenn der hervorragende Balken keine Handbreit beträgt, so helfe gar kein Besitz, und der Eigenthümer des Hofes kann immerfort protestiren, und wenn er es unterlassen hat, so könne er, aber nicht der Eigenthümer des Balkens, sich dessen bedienen.

§ 3. War der hervorragende Balken eine Handbreit lang und der Eigenthümer des Hofes hat nicht protestirt, so hat der Eigenthümer des Balkens den Raum darunter gewonnen, und wenn der Eigenthümer des Hofes darunter bauen will, so kann ihn jener daran verhindern, sonst aber nicht, und der Eigenthümer des Hofes kann darunter bauen, was er will, jener kann ihn nicht daran hindern.

§ 4. War der hervorragende Balken eine Handbreit breit und ragt vier Händebreit lang hervor in den Raum des Hofes, oder er ist eine Handbreit breit, ist aber an der Länge der Wand heruntergezogen so viel als vier Händebreit betragen, und der Eigenthümer des Hofes hat nicht protestirt, so kann der Besitzer des Balkens solchen erweitern, bis vier Händebreit lang im Quadrat; ist der Balken eine Hand breit, ragt aber in den Raum des Hofes so viel als zehn Händebreit lang hervor, so kann er solchen doch nicht zehn Händebreit im Quadrat vergrößern, sondern nicht mehr als vier Händebreit. Ist der Balken gleich anfänglich eine Hand breit und drei Händebreit lang, so muß solcher so bleiben, und er kann ihn nicht breiter machen; will der Eigenthümer des Hofes unter dem Balken etwas bauen, so muß er erst in Entfernung einer Höhe von zehn Händebreit zu bauen anfangen, damit der Eigenthümer des Balkens Spielraum genug hat, sich desselben gehörig zu bedienen; der Eigenthümer des Hofes darf nichts, auch noch so wenig, an der Wand seines Nächsten befestigen.

§ 5. Nach einem Rabbi findet Obiges nur bei einem Hofe statt, in welchen der Erbauer des Balkens weder Thür noch Fenster hat (er kann also nicht hineinsehen), ist der Hof aber gemeinschaftlich und der Erbauer hat Thür und Fenster, die dahin führen und sehen, so kann der Andere ihm nicht wehren, einen Balken vor den Fenstern auszustellen, um sich dessen zu etwas zu bedienen, denn er hat ja keinen Schaden dadurch, er kann ja aus den Fenstern doch nach dem Hofe sehen, und gerade den Fenstern des Anderen gegenüber, darf der Eigenthümer des Hofes doch nicht bauen, sonst sieht er ja jenem durch seine Fenster. Nach einem Rabbi sind die hervorragenden Balken unter einem Dache von Ziegelstein, um den Regen von der Wand abzuhalten, nicht zu verwehren, er ist aber doch nicht in deren Besitz; wenn der andere Eigenthümer des Hofes bauen will und sie sind ihm im Wege, so kann er solche wieder wegnehmen lassen.

§ 6. Wenn Jemand eine kleine oder große Rinne anlegen will, damit das Wasser in den Hof seines Nächsten laufe, und der Eigenthümer des Hofes protestirte nicht dagegen, so ist er im Besitz dieser Rinne (nach Einigen gehört ein dreijähriger Besitz dazu); will er aber nachher die Rinne wegnehmen, so kann der Eigenthümer des Hofes dagegen protestiren, denn er ist ebenfalls jetzt im Besitz, daß das Wasser in seinen Hof fließt — schweigt er aber dazu, so hat er sein Recht

verloren, denn es ist anzusehen, als wenn er auf dasselbe verzichtet hätte; ebenso, wenn der Herr des Daches die Rinne wegnimmt, auf eine Art, daß man daraus ersehen kann, er verzichte darauf, so hat er sein Recht verloren; ist aber die Wand eingefallen und lange Jahre so geblieben, so kann er, wenn er die Wand wieder aufbaut, auch die Rinne wieder mit anlegen; hat der Herr des Hofes aber etwas gethan, wodurch zu ersehen ist, daß er die Rinne nicht mehr will, und jener schwieg dazu, so ist dies als eine Verzichtleistung anzusehen (von Seiten des Eigenthümers der Rinne).

§ 7. Will der Herr des Daches die Rinne von dieser Seite abnehmen und sie an die andere Seite anbringen oder er will sie kürzer machen, so kann ihn der Herr des Hofes nicht daran hindern, denn dieser hat nur das Recht erworben, daß das Wasser in seinen Hof fließen soll, und es ist gleichviel von welcher Seite es dahin kömmt.

§ 8. Ebenso wenn der Herr des Hofes unter der Rinne etwas bauen will, so kann der Eigenthümer des Daches es nicht hindern. (Auch kann er unter die Rinne ein Gefäß stellen, um das Wasser darein laufen zu lassen, aber er kann von dem Eigenthümer der Rinne nicht verlangen, er soll sie nach einer anderen Seite hin verlegen oder etwas davon verändern, z. B. sie kürzer zu machen, wenn der Eigenthümer derselben dadurch beschränkt wird, sonst aber kann man ihn dazu zwingen, und darf der Abfluß des Wassers nicht dadurch verhindert werden.

§ 9. Wenn A die Ausgüsse auf seine Dächer nach einem öffentlichen Platze zurückgießen will, so kann er daran verhindert werden. Wenn einer von den Bewohnern des Portals (ein hoher Ort, der Eingang nach den Häusern und Höfen), seine Ausgüsse (unreines Wasser) in das Portal gießen will und schadet dadurch Jemandem, der dicht an dem Portal eine Wand (Mauer) besitzt, so kann er daran verhindert werden.

§ 10. Wenn Jemand das Recht erhalten hat, das Wasser seines Daches nach dem Hofe seines Nächsten fließen zu lassen und das Wasser fließt nicht ordentlich, sondern trieft, und er will eine Rinne deshalb anlegen, so ist es ihm erlaubt, auch kann er, wenn schon ein Rinne da war, damit eine Veränderung vornehmen, z. B. solche ganz wegnehmen, so daß das Wasser in der ganzen Breite der Wand heruntertriefen soll, auch kann er auf seinem Dache einen Giebel mit zwei schrägen Wänden bauen. (Wie die Feldhüter zu ihrer Wohnung haben, unten breit und oben spitz, damit das Wasser geschwinder herunterläuft.) (Alles dieses ist ihm erlaubt, da er einmal das Recht erlangt hat, daß das Wasser von seinem Dache in den Hof seines Nächsten fließen kann.)

§ 11. Er darf aber nicht eine außerordentliche Erhöhung auf sein Dach machen, damit das Wasser sehr hoch herunterfließt; Einige wollen auch dies erlauben. (Will er aber die Rinne so niedrig machen, daß der Eigenthümer des Hofes nichts darunter bauen kann, so kann ihm dies verwehrt werden.)

§ 12. Wenn A ein Haus dicht an dem Hofe von B hat und das Wasser seines Daches fließt in den Hof von B, und das Haus von A fiel ein, und B hat ein Haus in seinem Hofe gebaut und hat von A die Erlaubniß erhalten, daß das Wasser seines Daches in sein eingefallenes Haus fließen kann, nachher hat A sein Haus wieder aufgebaut und das Wasser seines Daches fiel wieder in den Hof von B, so aber, daß das Wasser des Daches von B erst auf das Dach von A (das Dach von B war höher als das von A) und so zusammen in den Hof von B fiel, B sagt aber, er habe nicht nöthig, das Wasser des Daches von A in seinen Hof fließen zu lassen, im Gegentheil müsse dieser (A) das Wasser seines (B's) Daches empfangen, so erhält B Recht. (A, dessen Dachwasser auf das des B's fällt, hat das Recht dazu erworben; will nun B sein Dach höher machen, so muß er so weit einbauen, um auf die erste Stelle [von A's Dach] eine Rinne anlegen zu können. Wenn Jemand das Recht hat, das Wasser einer Wäsche in den Hof seines Nächsten zu gießen, so darf er nicht das Wasser von mehreren Wäschen dahingießen, und wer nur die Erlaubniß hat, Regenwasser dahinzugießen, darf kein Waschwasser dahingießen, aber in die Siehle [hohle Röhre], wenn sie auch unter des Anderen Hof läuft, kann man Alles [?] ausgießen, denn ein Jeder gießt da in sein Eigenthum.)

§ 13. Wenn Jemand an der Seite seiner Mauer, aber in seines Nächsten Hof, eine kleine Leiter oder Treppe hinstellt, so hat er dadurch keinen Besitz erlangt, und der Eigenthümer des Hofes kann jederzeit an der Seite der Leiter etwas bauen und dadurch den Gebrauch der Leiter unmöglich machen. (Hat er aber die Leiter mit einem, wenn auch kleinen Nagel befestigt, so ist dies ein Besitz. Hat die Leiter aber vier Stufen oder gar noch mehr und der Eigenthümer hat nicht protestirt, so ist dies ein Besitz; aber er kann ihm nicht verwehren, eine kleine Leiter hinzustellen, so lange ihm solche nicht schadet.)

§ 14. Einer Mauer zwischen A's und B's Haus, die ihnen gemeinschaftlich gehörte, kann sich ein Jeder von ihnen bedienen, jeder gräbt von seiner Seite, legt Balken ein u. s. w. (Es darf aber die Mauer nicht über die Gebühr beschweren, sondern nur wie der Gebrauch ist.)

§ 15. Gehört die Mauer aber nur A allein, so kann sich B deren nicht bedienen.

§ 16. Hat B doch in der Wand gegraben und einen Balken darin befestigt und B schwieg, so kann A in der Folge den Balken, wenn er zu klein war, wieder herausnehmen und ihn mit einem größeren, dickeren vertauschen. (Um den Besitz, eine Leiter anzulegen und Balken zu befestigen, zu erlangen, müßten nach Einigen drei Jahre vergehen und Gründe für den Besitz sein; nach Anderen könnte man an solchen Sachen nie einen Besitz erlangen.)

§ 17. War der Balken oben mit einer kleinen Bedeckung, so hat er in den ersten 30 Tagen den Besitz noch nicht erlangt, nach 30 Tagen aber ist solcher erlangt; ist es eine Bedeckung auf der Laubhütte, so hat er die ganzen sieben Tage (nach den 30 Tagen — so lange dauert

dies Fest) den Besitz noch nicht erlangt, nachher aber ist solcher erlangt; hat er aber die Spitze des Balkens mit Lehm befestigt und A hat es gesehen und nicht dagegen protestirt, so ist der Besitz gleich erlangt.

§ 18. Hat Jemand den Besitz eines Balkens erlangt, so kann er deshalb nicht noch einen zweiten Balken anlegen; sagt er aber, die Wand gehört beiden gemeinschaftlich und beschwört dies mit einem Nebeneid, so kann er sich der ganzen Wand bedienen. (Er muß dies aber gleich anfangs gesagt haben oder er müßte denn ein Gebälk darauf gemacht und solches mit Lehm, Kalk und Steinen befestigt haben, nach Einigen wäre auch dies nicht nöthig und es wäre insofern ein Besitz, daß, wenn die Wand einfällt, er die Hälfte der Steine davon erhält, aber nicht die Hälfte von dem Platz, wo die Mauer gestanden.)

§ 19. Waren die Balken von A in der Mitte der Wand an seiner Seite und an B's Mauerseite waren Löcher, um Spitzen von Balken darein zu fügen, so hat B deshalb den Besitz noch nicht erlangt, um Balken darauf anzubringen, sondern A kann sagen: ich habe die Löcher nur vorläufig gegraben, damit wenn du Balken von deiner Seite anbringen willst und ich dir die dazu nachgesuchte Erlaubniß ertheile, die Löcher schon da sind und du nicht nöthig hättest, in der Wand erst wieder zu graben, und solche dadurch wankend zu machen.

§ 20. Wenn A das Recht erlangt hat, Balken in die Wand von B anzubringen und die Wand ist eingefallen und B hat solche wieder neu aufgebaut, so darf A in die neue Wand keine Balken anlegen, weil, wenn die Wand schlecht geworden ist und A will solche wieder herstellen, ausbessern lassen, B ihn ebenfalls daran verhindern kann. (Wenn A den Grund seiner Mauer zwei Händebreit breiter als solche sich weiter hinauf erstreckt, in den Hof von B gebaut hat und er einen Grund und den Besitz dafür hat, so hat er soviel, als der ganze Raum hinauf beträgt, im Besitz, wenn die Mauer auch nach oben zu, nicht so breit ist, mir däucht aber, daß dies nur der Fall ist, wo es nicht gebräuchlich ist, den Grund weiter zu bauen, als die Mauer selbst beträgt, sonst aber, wie in diesen Ländern der Gebrauch ist, daß man immer den Grund weiter baut, so hat er weiter nichts als die Breite des Grundes erworben, aber nicht weiter nach oben zu, sondern bloß so viel, als die Dicke der eigentlichen Mauer beträgt.)

Abschnitt 154.

Ueber den Besitz von Fenstern und Thüren, und wie weit man sich beim Bauen davon entfernen müsse.

§ 1. Wenn Jemand an einem gemeinschaftlichen Hofe theil hat und ein Haus in einem anderen Hofe gekauft hat, so kann er keine Thür darin anlegen, die nach dem gemeinschaftlichen Hofe führt, selbst in dem Gebäude oben auf das Dach seines alten Hauses darf er keine

Thür anlegen, die nach dem Hofe führt, weil dadurch die Passage vermehrt wird; er kann übrigens sein altes Haus noch um eine Etage vermehren, nur darf keine Thür derselben in den gemeinschaftlichen Hof führen.

§ 2. Niemand von denen, die einen gemeinschaftlichen Hof besitzen, darf neue Einwohner in sein Haus bringen, weil die Passage dadurch vermehrt wird; ebenso kann ein Vermiether eines Hauses einem Familienvater Obiges verwehren, aber denjenigen, die mit dem Familienvater an einem und denselben Tische essen (er ernährt sie) kann er es nicht verwehren. (Einige wollen, daß der, welcher Theil an einem gemeinschaftlichen Hofe hat, sein Haus mit Gästen und Einwohnern anfüllen kann, so viel er will, er darf nur keine neue Etage aufführen, er kann übrigens in dem Innern des Hauses Veränderungen machen; mehrere Zimmer eintheilen u. s. w., selbst wenn sie alle nur einen einzigen Abort hatten.) Wenn aber zwei ein Haus in Compagnie haben, so muß Jeder von ihnen seinen Theil mit seiner Familie allein bewohnen.

§ 3. Auch ein Fenster darf Niemand anlegen, welches die Aussicht nach dem Hofe seines Nächsten hat, selbst wenn ihm der Hof mit gehört; hat er es doch gethan, so muß er solches wieder zumachen; ein Anderes ist es, wenn er die Erlaubniß dazu bekommen hat, jedoch darf er nicht Thür gegen Thür oder Fenster gegen Fenster anlegen. (Und hiebei findet kein Besitz statt; und wenn sie beide auf einmal Thür gegen Thür oder Fenster gegen Fenster anlegen wollen und Einer hat den Genuß, der Andere aber keinen Schaden davon, so wird der Andere dazu gezwungen, sonst wäre dies in einer Weise, wie es die Bewohner von Sodom [Szedom] und Gomora [Amora] gemacht haben, die bekanntlich sehr boshaft und frevelnd waren [1. B. M. 18, 20 bis Cap. 19, 30]; haben aber beide gegenseitig Schaden dadurch, so müssen sie sich zu vergleichen suchen.) Sondern[71] Einer soll von dem Anderen etwas entfernt bauen; und legt er, mit Erlaubniß, die Thür oder das Fenster an, wo es die Aussicht nach einem fremden Hofe hat, so muß er die Anlage so machen, daß die Thür oder das Fenster etwas entfernt von dem des Andern ist, und einer dem Andern nicht in die Thür oder in das Fenster sehen kann. Nach der Straße zu können aber die Thüren und die Fenster (wenn diese keine vier Ellen hoch sind) einander gegenüber sein, denn er kann sagen: ich bin eben so gut, als die, welche auf der Straße gehen, die können dich auch sehen (siehe übrigens weiter §§ 14, 15, 16 und 17). Wenn drei Häuser unter einem Portal sind, ist es so, wie ein öffentlicher Platz; nach Einigen muß das Portal von beiden Seiten offen sein, wenn solches als ein öffentlicher Platz gelten soll, dessenungeachtet darf Niemand einen Laden gegen die Thür oder gegen das Fenster seines Nächsten eröffnen, so daß er ihm beständig durch die Thür oder das Fenster hinein sieht; er muß also den Laden so eröffnen, daß er ihm gar nicht in seine Behausung hinein sehen kann; denn die Vorübergehenden sehen wohl auch hinein, gehen aber hin und

[71] Bezieht sich wieder auf den Urtext.

her, dieser aber, der Krämer, sitzt den ganzen Tag im Laden und sieht immerfort nach seiner Behausung. (Nach Einigen soll sich Jeder in Acht nehmen, in das Haus seines Nächsten hinein zu sehen, der Art, daß er dadurch als ein Dieb ertappt werden könnte, denn er hat ja keinen Grund, warum er hineinsieht.)

§ 4. Haben zwei Personen einen Hof gemeinschaftlich im Besitz, so kann der eine von ihnen seine Thür, die nach dem Hofe führt, nicht weiter machen, denn sein Mittheilhaber an dem Hofe kann sagen: bei einer kleinen Thür konnte ich mich, während meiner Hantierung vor dir verbergen, dies kann ich aber nicht, wenn du die Thüre größer machst; war die Thür groß, so darf er — aus eben dieser Ursache — nicht zwei Thüren aus einer machen. Aus einer kleinen Thüre, die nach einem öffentlichen Platze führt, kann er aber eine große oder auch auch aus einer breiten zwei kleinere machen.

§ 5. Wenn Jemand von den Theilhabern des Hofes, der eine Flügelthüre nach dem Hofe hatte, aus derselben nun eine Thüre machen will, so kann man solches — nach einem Rabbi — nicht verwehren, obschon dieselbe immer offen steht, was vorher nicht der Fall war, da nur eine Thüre offen stand; waren aber die beiden Thüren eine jede zwei Ellen weit, so kann er von denselben nicht eine von vier Ellen weit machen.

§ 6. Niemand darf ohne Erlaubniß ein Fenster anlegen, welches die Aussicht nach dem Hofe seines Nächsten hat, dasselbe mag groß oder klein, hoch oder niedrig angebracht werden.

§ 7. Hat er es doch gethan und der Eigenthümer des Hofes hat verzichtet zu protestiren oder er hat zu verstehen gegeben, daß solches ihm nicht unangenehm sei, z. B. er hat ihm sogar dabei geholfen, so ist er im Besitz desselben und es kann nicht mehr dagegen protestirt werden (und so ist es recht zu urtheilen); der Eigenthümer des Fensters darf sich deshalb doch nicht an das Fenster stellen und beständig nach dem Hofe seines Nächsten hinsehen, dagegen kann dieser immer protestiren; ob der Besitz drei Jahre dauern muß, darüber ist ein Streit unter den Rabbinern. (Siehe den vorigen Abschnitt, auch den folgenden Abschnitt, § 35.)

§ 8. Gehört ihnen der Hof gemeinschaftlich und Einer von ihnen will denselben durch eine Wand abgetheilt haben, weil sie sich gegenseitig schaden, so kann der Andere dazu gezwungen werden, selbst nach vielen Jahren.

§ 9. Hat Jemand ein Fenster angelegt, welche die Aussicht nach dem Hof seines Nächsten hat und dieser hat nicht protestirt und die Wand, in welcher das Fenster war, ist eingefallen, so kann er, sobald solche wieder aufgebaut ist, das Fenster wieder hinein machen.

§ 10. Sobald das Fenster, dessen Eigenthümer den Besitz erlangt hat, von der Art ist, daß man den Kopf dadurch stecken kann, oder es ist unten an der Mauer keine vier Ellen von der Erde ab, angebracht, so kann der Eigenthümer des Hofes nichts dagegen haben oder von der Seite bauen oder in einer Entfernung von vier Ellen (siehe § 21); war aber das Fenster klein, daß Niemand den Kopf durchstecken konnte

und solches war über vier Ellen weit von der Erde ab, so kann der Eigenthümer des Hofes dagegen oder von der Seite bauen, denn dieser sagt: ich habe dir nur deshalb zur Anlegung eines Fensters die Erlaubniß gegeben, weil es klein und hoch war, aber du kannst mir nicht verwehren, nichts weiter zu bauen, d. h. wenn das Fenster angelegt ist zu irgendeinem Gebrauche oder um frische Luft zu genießen, ist es aber angelegt, um Licht zu gewinnen, und wenn es auch noch so klein oder zu hoch angelegt war, so kann der Eigenthümer des Hofes nichts dagegen haben, oder er muß an der Seite bauen oder in einer Entfernung von vier Ellen, damit er ihm das Licht nicht benimmt, welches er ihm ja bewilligt hat (vom Richter hängt es übrigens ab, zu urtheilen, wie das Fenster beschaffen sein muß, das man zur Helle macht.)

§ 11. Ein solches Fenster muß aber die gehörige Form haben, ungefähr wie eine Thür, lang und schmal, und mit einer Einfassung sein, denn sonst ist es nicht anders anzusehen, als ein Loch, das die Mäuse in der Mauer gegraben haben.

§ 12. Hat nun Jemand den Besitz eines Fensters erlangt und der Andere kommt und baut etwas dagegen oder zur Seite, ohne die gehörige Entfernung, oder er macht (bauet) das Fenster gar ganz zu und der Andere schweigt dazu, so hat er sein Recht verloren und kann nachher nicht mehr klagen. Nach Einigen muß aber der Eigenthümer des Hofes einen Grund für seine Handlung angeben, besonders wenn der Eigenthümer des Fensters eine Schrift darüber oder sonstige Beweise dafür hat; ist dies aber nicht der Fall, sondern ein bloßer Besitz, so kann jener sagen: der Besitz ist irrthümlich geschehen; hat der Eigenthümer des Fensters solches selbst zugemauert, so ist dies noch kein Beweis auf Verzichtung, außer er müßte das Fenster selbst vernichtet oder ein ordentliches Gebäude davorgestellt haben; streiten sie sich darum, wer das Fenster zugemacht hat, so bleibt der Eigenthümer desselben im Besitz und jener muß die Beweise führen. (Siehe § 20 und den folgenden Abschnitt, § 35.)

§ 13. Wenn Jemand Fenster unten an seiner Wand hatte und der Andere will etwas vorbauen und will ihm dagegen oben an der Wand andere Fenster machen lassen, so braucht jener dies unter keiner Bedingung zuzugeben, außer in dem Falle, wenn ihm diese Veränderung der Fenster nicht im Mindesten lästig fällt; aber der Eigenthümer der Fenster kann durchaus keine Veränderung mit denselben vornehmen (wenn nur eine Wand zwischen A's und B's Gebiet ist und solche gehört nur Einem von ihnen, so kann dieser solche zu jeder Zeit wegbrechen, d. h. er kann sagen: wir wollen eine neue auf gemeinschaftliche Kosten bauen. Beer hetib).

§ 14. Will Jemand an dem Erker seines Daches eine Thüre anbringen, gerade dem Erker seines Nächsten gegenüber, so darf diese, nach Rabbi Jona, nicht bis an die Hälfte des Erkers reichen, damit mehr als die andere Hälfte des Erkers gegenüber für den Anderen zur Anlegung einer Thür übrig bleibe und sie sich gegenseitig nicht beobachten können. Nach zwei anderen Rabbinen aber kann ihm der Andere deshalb keine Vorschrift machen, auch wenn er sagt, daß ihm

jener Schwierigkeiten machen werde, wenn er heute oder morgen auch eine Thür, Oeffnung oder Fenster an dem Erker seines Daches anlegen will, denn jeder öffentliche Platz ist frei und der erste, der den Anfang gemacht hat, hat ein Recht an dem Freien.

§ 15. Dies ist aber nur der Fall, wo es nicht erlaubt ist, einen Balken von dem Erker nach der Straße anzulegen; wo es aber erlaubt ist, ist es so gut, als wenn zwei einen gemeinschaftlichen Hof besitzen und die Luft, der Raum vor seinem Erker ist nicht frei, d. h. er muß den Erker seines Nächsten ihm gegenüber berücksichtigen, denn dieser hat das nämliche Recht, einen Balken anzulegen, deshalb dürfen beide nicht so angelegt werden, daß sie sich gegenseitig beobachten können.

§ 16. Nach der Meinung des R. O. Sch.[75] kann man niemandem verwehren, ein Fenster anzulegen, welches nach einem öffentlichen Platze führt, wenn seinem Nächsten ihm gerade gegenüber in diesem Augenblick kein Schaden dadurch geschieht, obschon dies in der Folge der Fall sein könnte; deshalb erlangt er auch nie den Besitz daran; wenn nun der Andere auch ein solches Fenster anlegen will, so kann er den ersten zwingen, das seinige zuzumauern, damit er nicht in sein Gebiet hinein sehen kann; ebenso kann er auch bauen gegen des Anderen Fenster, ohne eine Entfernung zu beobachten und so in allen ähnlichen Fällen; hat Einer z. B. ein Fenster angelegt, welches die Aussicht nach dem eingefallenen Hause seines Nächsten hat, so schadet es diesem nicht, jener hat aber auch keinen Besitz daran oder er müßte beweisen, daß er schon früher im Besitz war, bevor das Haus einfiel. Andere Rabbiner sind aber gegen den Rabbi Ascher. Wenn A Fenster in seinem Hause hatte, dem Hofe oder dem Garten von B gegenüber, es war aber eine Mauer dazwischen und diese fiel ein und A sieht nun in das Gebiet von B hinein, so muß jener die Fenster zumauern; war aber ein Haus dazwischen, welches einem Anderen (C) gehörte, der von diesem Hause in das Gebiet seines Nächsten sah und das Haus fiel ein und A sieht nun in das Gebiet eines anderen (C's) Hauses, so braucht A die Fenster nicht zuzumauern, denn es ist ja kein Unterschied, ob B hineingesehen hat oder jetzt A. Andere sind aber dagegen, siehe den folgenden Abschnitt.

§ 17. Wenn A ein Fenster angelegt hat, das nach einem Hofe führt, der zwei Personen gemeinschaftlich gehört, einer von ihnen ist aber abwesend und der Eigenthümer des Fensters bedingt mit den Anwesenden, daß, wenn sie sich den Hof einst theilten und der Abwesende würde der Nachbar von ihm werden, dieser gegen ihn wegen des Fensters nicht soll protestiren können, so gilt diese Bedingung nicht.

§ 18. Wenn A ein Haus neben einem Nichtjuden hat und legt ein Fenster an, welches die Aussicht nach dem Dache des Nichtjuden hat; nach vielen Jahren verkauft der Nichtjude das Haus an einen Juden und dieser will das Haus höher bauen, so daß dadurch das Fenster von A verstellt wird, so wird ihm dies verwehrt, denn wir finden nicht, daß ein Jude das Recht eines Nichtjuden

[75] Rabbi Ascher, der Vater des Baal haturim.

hätte, außer da, wo es diesem zum Nachtheile ist, z. B. ein Jude kaufte ein Feld von einem Nichtjuden und hat solches viele Jahre im Besitz, nun kommt ein Jude und wird klagbar auf das Feld und bringt Zeugen, daß solches das seinige ist, da ist das Recht für den Kläger, denn ein Nichtjude hat keinen Besitz an dem Gute eines Juden, also hat auch der Jude, der solches von diesem gekauft hat, keinen Besitz daran (Meirath=Enajim). Einige Rabbinen sind aber dagegen; besonders wo es ein Regierungsgesetz ist, darnach richtet man sich und so däucht mir auch zu richten; der Käufer muß also vorsichtig sein, bevor er das Geld dem Nichtjuden zahlt, denn sobald dies geschehen ist und er ist nicht in dem gehörigen Besitz, so ist der Nichtjude davon ab, die Sache ist so gut als etwas, was preisgegeben wird und der Eigenthümer der Fenster ist im Besitz, bevor der zweite Jude (der Käufer) den Besitz erlangt, und wo es im Zweifel ist, ob die Fenster nicht schon da waren, bevor der Hof oder das Haus dem Nichtjuden gehörte, muß der Käufer jedenfalls den Beweis bringen.

§ 19. Wenn A ein Haus neben dem Hofe eines Nichtjuden hatte und ein Fenster dahinführend angebracht hat, denn dies ist nach nichtjüdischen Gesetzen erlaubt, und der Nichtjude hat seinen Hof an B verkauft, so muß A das Fenster wieder zumauern. (Es ist schon vorher erklärt worden, daß einige Rabbinen dagegen sind.) Wenn A ein Haus neben dem eines Nichtjuden hat und dieser hat ein Fenster nach dem Hofe von A angelegt; B hat das Haus von dem Nichtjuden gekauft und A will nun das Fenster zumachen, zeigt auch eine Schrift, daß ihm der Nichtjude dies erlaubte; B sagt aber, daß dies Haus vorher einem Juden gehörte und er hat den Besitz des Fensters erlangt, bevor der Nichtjude solches gekauft hat, so sieht man, ob nach den nichtjüdischen Gesetzen der Nichtjude verpflichtet war, das Fenster zuzumachen oder ob es in der Schrift, welche A vorzeigt, steht, daß der Nichtjude keinen Besitz an den Fenstern hat, daß also solche ungesetzlich gemacht sind u. s. w., dann ist B, der in Kraft dessen gelangt ist, nicht besser, als er selber; wenn dies aber nicht der Fall ist, so braucht B solche nicht zuzumachen.

§ 20. Wenn ein Jude ein Fenster nach dem Hofe eines Nichtjuden hatte und er hat solches von der Außenseite, aber nicht von der Innenseite ganz zugemacht; nachher hat der Nichtjude den Hof einem Juden verkauft und macht eine Mauer, wodurch das Fenster verstellt wird, der Jude sagt aber: er habe das Fenster nur des Nichtjuden wegen zugemacht, jetzt will er es aber wieder öffnen, so gilt diese Einwendung nicht; auch kann der Käufer sagen: ich fand das Fenster zu, wer sagt mir, daß du solches erst zumachtest, vielleicht hat es der Nichtjude schon gethan.

§ 21. Wenn Jemand ein Fenster in seiner Wand hatte und ein Anderer kommt und macht einen Hof an seine Seite, so kann dieser nicht sagen: jener solle das Fenster zumachen, denn er ist im Besitz; will nun der Eigenthümer des Hofes seine Wand gegen das Fenster bauen, so muß er vier Ellen davon entfernt bauen, mehr aber ist nicht

nöthig, selbst wenn bei dieser Entfernung das Fenster noch immer finster bleibt. War das Fenster unten an der Wand, so muß er das Gebäude noch außerdem vier Ellen hoch bauen, damit er nicht in das Fenster sehen kann, war aber das Fenster oben an der Wand und der Andere hat unterhalb des Fensters die Mauer gebaut und es ist von der Spitze derselben bis zum Fenster noch vier Ellen weit, es wird also das Fenster dadurch nicht finster und er kann auch nicht hineinsehen, dann ist es gut, sind aber keine vier Ellen davon, so muß er die Wand niedriger anfangen, denn sonst kann er sich auf die Mauer stellen und hineinsehen, oder er muß die Wand vier Ellen entfernt haben und vier Ellen hoch über das Fenster bauen, damit er nicht die Helle nimmt und nicht hineinsieht.

§ 22. Wird die Wand an der Seite des Fensters gebaut, so muß solche eine Handbreit von demselben entfernt bleiben und vier Ellen hoch über das Fenster sein oder er muß mit der Spitze derselben einbiegen, damit er sich nicht auf dieselbe setzen und hineinsehen kann. (Die Handbreite wird vom eigentlichen Fenster, vom Glase, gemessen, nicht von der Einfassung; ein Jeder, der ein Fenster hat, kann solches einfassen lassen, von außen und von innen, und dagegen kann nicht protestirt werden, daher hat die Einfassung des Fensters kein Besitzrecht.)

§ 23. Hat Jemand von beiden Seiten des Fensters Mauern gebaut, so muß zwischen den beiden Mauern vier Ellen Raum sein mit Inbegriff des Fensters und wenn er die Mauern oben decken will, so muß er von jeder Seite von der Mauer, in welcher das Fenster ist, vier Ellen entfernt bleiben, damit das Fenster nicht verdunkelt wird.

§ 24. Hat Jemand ein abschüssiges, schräges Dach beim Fenster seines Nächsten gemacht, obwohl man von einem solchen Dache keinen beständigen Gebrauch macht, so muß er solches doch vier Ellen niedriger, als das Fenster ist, anlegen.

§ 25. Wenn Jemand in dem Gebälke seines Bodens, Erkers, eine kleine Lucke, ein kleines Fenster angelegt hat, wodurch das Licht in das Haus fällt und sein Nachbar will bauen, so braucht er keine Entfernung zu lassen. (Hat A in seinem Hause ein Behältniß zur Aufbewahrung von Wein, Oel gebaut, welches kühl und luftig sein muß, um den Wein abzukühlen, und B kommt und will eine Wand dagegen bauen, so kann A dagegen protestiren und es wird nicht geduldet, selbst die gewöhnliche Entfernung von vier Ellen hilft nicht.)

§ 26. Wenn Einer von zweien, die einen Hof gemeinschaftlich haben, die Wand, die zwischen ihnen ist, auf seine Kosten um vier Ellen erhöhen will, so kann es ihm der Andere nicht wehren, obschon der Hof dadurch dunkler wird.

§ 27. Wenn zwei Brüder einen Hof getheilt und alles genau abgeschätzt, aber den Raum bei der Abtheilung nicht genug beachtet haben; Einer hat den Vorhof, der Andere das Sommerhaus zu seinem Antheil erhalten, so kann der Eine, der den Vorhof erhielt, am Ende desselben eine Wand vor dem Sommerhause bauen, wenn dieses auch dunkler dadurch wird, denn sie haben ja den Raum nicht abgeschätzt, ebenso kann er dicht vor den Fenstern des Anderen bauen, aber so lange

noch nicht gebaut ist, kann er vom Anderen nicht verlangen, die Fenster zuzumachen, obschon diese die Aussicht nach seinem Hofe haben. (Nach Einigen kann er sogar auch dieses verlangen, das Obige gilt aber nur von einem Sommerhause, denn dies hat doch Helle genug; aber vor Fenstern, die zum Hause gehören, darf er nicht bauen, viel weniger kann er verlangen, solche ganz zuzumachen, denn ein Haus ohne Licht ist so gut als gar nichts.)

§ 28. Wenn A sein Haus und seinen Hof zugleich verkauft oder verschenkt hat, dem B das Haus und dem C den Hof und es gehen Fenster vom Hause nach dem Hofe, so kann der Hofbesitzer vor solchen bauen, ebenso wenn A nur den Hof verkauft und das Haus für sich behalten hat; Einige wollen, er müßte vier Ellen Entfernung lassen. (Hat A das Haus verkauft und den Hof für sich behalten, so kann er die Fenster nicht zumachen, denn wenn Jemand etwas verkauft oder verschenkt, so thut er solches mit allen Vortheilen, die dabei sind.)[76]

§ 29. Wenn Jemand seinem Nächsten durch Bauen die Aussicht benimmt, oder er sieht ihm in sein Gebiet, und als er merkte, daß er deshalb verklagt werde, schenkt er das Haus seinem unmündigen Sohne, so wartet das Gericht nicht, bis der Sohn mündig wird, sondern dem Schaden wird gleich abgeholfen. (Hat er das Haus einem Nichtjuden verkauft, so zwingt man den Verkäufer, dem Schaden abzuhelfen.)

§ 30. Wenn Jemand nach dem Hofe seines Nächsten Fenster hat, solche sind aber seit vielen Jahren zugemacht, aber die Pfosten der Fenster sind noch da, so kann er solche wieder öffnen.

§ 31. Wie schon (§ 16) erwähnt ist, darf niemand ein nach einem öffentlichen Platze führendes Fenster anlegen, wenn gerade gegenüber schon ein solches da war, er kann aber seine Wand höher bauen, wenn auch keine vier Ellen Entfernung zwischen beiden ist, die Erhöhung muß aber vier Ellen betragen, damit er nicht von da hinüber sehen kann.

§ 32. Wenn ein wüster, preisgegebener Platz von Jemand benutzt worden ist und er baute Häuser darin, nun kommt ein Anderer und benutzt ebenfalls von dem Platze, was jener noch übrig ließ, findet sich aber durch die Bauten des Ersteren in der Aussicht oder sonst beengt oder beschränkt, so kann er ihn nicht zwingen, dem abzuhelfen; im Gegentheil kann dieser dem zweiten wehren, wenn er ihm die Aussicht durch Anlegung von Thüren und Fenstern benehmen will.

Abschnitt 155.

Ueber Entfernung von Sachen, die Schaden verursachen können.

§ 1. Wenn von zwei Personen eine das Haus und die andere den Boden oder Erker desselben besitzt, so darf die erstere keinen Ofen in ihrem Hause anlegen oder es muß von der Erhöhung desselben bis

[76] Er thut es gern, mit einem hübschen, guten Auge, wie es im Original heißt.

an das Gebälk des Bodens vier Ellen Entfernung sein. (Damit der Boden nicht aufbrenne, auch muß außerdem noch unter demselben ein Estrich [von Kalk und Steinen] von vier Händebreit sein und bei einer Pfanne, einem Kessel oder kupfernem Ofen eine Handbreit Estrich darunter sein, ist es aber ein Bäckerofen, so muß der Estrich drei Händebreit unten sein, bei einer Bäckerpfanne nur drei Händebreit; dennoch muß, wenn Feuer ausbricht, der Eigenthümer allen Schaden zahlen, den die Nachbarn dadurch erlitten. Ein jeder Eigenthümer muß obige Entfernungen beobachten, sonst können die Nachbarn dagegen protestiren.)

§ 2. Wenn Jemand einen Laden unter dem Speicher seines Nächsten hat, so darf er keine Bäckerei, Färberei oder Stall darin anlegen, auch kein Futterkorn hineinbringen u. dgl. m., das vielen Dunst aushaucht, denn die Wärme schadet den Früchten, die im Speicher lagern. Hat aber der Bewohner des Bodens einen Speicher, wo Weinfässer lagern, und zwar in Palästina, wo die Wärme dem Wein nicht schadet, so kann der Besitzer des Ladens Alles darin anlegen, was er will, mit Ausnahme eines Pferdestalles, weil dies dem Geruch des Weines schadet. (Auch darf in der Nähe des Weinlagers nichts angelegt werden, was viele Bewegung und Schaukeln verursacht, weil dies dem Wein schadet.) Ist aber der Eigenthümer des Ladens im Besitzrechte, eine Bäckerei oder einen Stall daselbst anzulegen und der Bewohner des Bodens will aus demselben einen Speicher machen, so kann er gegen den Besitzer des Ladens nicht protestiren.)

§ 3. Hat jedoch der Bewohner des Bodens durch Maßregeln zu erkennen gegeben, daß er aus demselben einen Speicher machen will, z. B. er hat denselben gereinigt, ausgekehrt, mit Wasser bespritzt oder noch mehr Fenster darin angelegt, wie man gewöhnlich bei einem Speicher thut, der Andere ist ihm aber zuvorgekommen und hat einen Ofen in seinem Laden angelegt, bevor jener Früchte in seinen Speicher brachte, oder der Eigenthümer des Bodens hat damit angefangen, Granatäpfel, Datteln oder Sesamkraut (שומשמין, Schumschemin), Sesamum,[77] und jener ist zuvorgekommen und hat einen Ofen in seinem Laden angelegt, bevor dieser in seinen Speicher Weizen hineingelegt hat, oder der Eigenthümer des Ladens hat einen freien Raum gelassen zwischen diesem und dem Speicher, in allen diesen Fällen kann der Eigenthümer des Speichers protestiren; hat sich aber der Herr des Ladens nicht daran gekehrt, so bleibt er im Besitz.

§ 4. Fällt das Wasser von dem Gebäude des Obersten unmittelbar nach dem des Untersten hinunter, so daß kein Abhalter, der das Wasser in sich zieht, sich zwischen beiden befindet, so muß der Andere den Schaden entfernen; ist aber zwischen beiden ein Abfluß, wo das Wasser erst eingesaugt wird und dann hinuntertrieft, so bleibt er im Besitz. (Alles den Umständen nach; trieft das Wasser auch ohne Ab-

---

[77] Die Alten haben diesen grünen Samen als Gemüse gekocht, auch Oel daraus gepreßt u. dgl. m.

halter gleich hinunter und verliert sich, so bleibt er im Besitz, sind sie aber zu stark und schaden ihm beständig, so muß der Bewohner des Bodens den Schaden verhindern, aber nicht, wenn es in Strömen außergewöhnlich stark regnet.) Oeldrüsen, Bodensatz des Oels, Mist, Salz, Kalk, weiche Steine, feuchter Sand sind lauter Dinge, die ausdünsten und man muß solche drei Händebreit von der Wand seines Nächsten entfernen oder man muß die Wand erst mit Kalk bestreichen.

§ 5. Auch Saum- und Pflugschar und eine Grube, wo sich der Urin sammelt, müssen drei Händebreit von einer Mauer entfernt sein, auch muß eine solche Grube mit Kalk bestrichen werden, auch darf man überhaupt nur in einer Entfernung von drei Händebreit von einer Wand Urin hingießen.

§ 6. Es darf Niemand an einer Wand w--n, sondern in einer Entfernung von drei Händebreit, wenn die Wand von Ziegeln ist, ist solche aber von Steinen, so ist eine Handbreit Entfernung genug, ist sie von glattem (geputztem) Felsensteine, so bedarf es gar keiner Entfernung.

§ 7. Eine Mühle muß drei Händebreit von der Wand entfernt werden, von dem u n t e r s t e n M ü h l s t e i n, das ist vom obersten vier Händebreit, damit die Wand nicht wankend gemacht werde oder damit man nicht vom Geräusch der Mühle erschreckt werde. (Dies ist aber nur bei einer k l e i n e n Mühle der Fall, bei einer g r o ß e n, die durch Pferde getrieben wird, muß die Entfernung größer sein, ist solche unterblieben und das Haus hat Schaden erhalten, so muß dieser nach Gutachten der Richter ersetzt werden, ebenso bei einem Weber, der auch Geräusch macht u. dgl. m.)

§ 8. Einen Ofen muß man von der Wand drei Händebreit entfernen, von unten an gerechnet, d. i. von unten vier Händebreit (die damaligen Oefen waren unten breit und oben schmal), damit die Wand nicht warm werde, und man mißt von der inwendigen Seite, die Dicke der Wände des Ofens wird mit eingerechnet.

§ 9. Nach Maimonides und Rabbi Jona muß diese Entfernung auch sein, wenn die Wand von Steinen ist, nach Anderen ist es nur nöthig, wenn die Wand aus Ziegeln besteht.

§ 10. Niemand darf Gruben anlegen an der Wand seines Nächsten ohne Entfernung von drei Händebreit. Auch darf Niemand einen Wasserstrich leiten oder einen Teich anlegen, die Wäsche darin einzuweichen, an der Seite der Wand seines Nächsten ohne Entfernung von drei Händebreit, dabei muß er diese Behältnisse mit Kalk ausschmieren, damit das Wasser nicht durchziehen und die Wand beschädigen kann. (Auch das, was nicht für beständig da ist, z. B. eine Rinne, von welcher das unreine Wasser des Hauses nach der Straße fließt, muß doch die gehörige Entfernung haben. Nach Einigen braucht es d a n n diese Entfernung n i c h t.)

§ 11. Ein Stein, worauf die Wäsche geklopft wird, damit sie weiß wird, muß vier Ellen von einer Wand entfernt sein, denn durch das Klopfen spritzt das Wasser nach der Mauer hin.

§ 12. Wenn A's Mauer dicht an der B's ist, wie eine Art Gam,[78] nun will A noch eine zweite Mauer gegen die des B anlegen, wie eine Art Cheth ח, so kann B dagegen protestiren und A muß eine Entfernung von vier Ellen lassen, damit die Vorbeigehenden zwischen den Raum treten können, und die Erde daran und somit die Mauer (B's) befestigt werde. (Wenn auch die Mauer daselbst schon lange Zeit gestanden hat und jetzt eingefallen ist, so muß nun diese Entfernung gemacht werden.)

§ 13. Das Obige gilt aber nur bei einer Gartenmauer oder auch bei der eines Hofes in einer neuerbauten Stadt, die noch nicht 50 Jahre alt ist, bei einer alten Stadt braucht diese Entfernung nicht beobachtet zu werden, denn in einer solchen haben die Mauern schon Festigkeit erhalten.

§ 14. Ebenso ist die Entfernung nicht nöthig, wenn B's Mauer keine vier Ellen lang ist, obschon durch die dritte Mauer von A die Passage verhindert wird, denn eine solche kurze Mauer bedarf keiner Befestigung; ebenso bedarf es keiner Entfernung, wenn A's Mauer von Osten nach Westen geht und B will eine daran bauen, von Norden nach Süden führend. Nach Einigen wäre überhaupt die Entfernung nur nöthig, wenn er das Grundstück vom Könige gekauft hat oder es preisgegeben war, sonst nicht.

§ 15. Wenn Jemand Weizen in einem Mörser stößt und durch das Stoßen bewegt sich die Wand in dem Hofe seines Nächsten, so daß der Deckel vom Fasse herabfällt, der muß eine Entfernung beobachten, und wenn durch die Erschütterung etwas beschädigt worden ist, so muß er den Schaden ersetzen (und wenn der Hof auch erst nachher gebaut wurde und wenn der Bewohner des Hofes auch nur Kopfschmerzen durch das Stoßen bekömmt, so muß er sich schon entfernen).

§ 16. Eine Leiter muß von dem Taubenschlag des Nächsten vier Ellen weit entfernt stehen, damit der Marder nicht hinaufspringen und die Tauben fressen kann.

§ 17. Man muß eine Wand, die angelegt werden soll, vier Ellen weit von der Rinne des Nächsten entfernen, damit dieser so viel Raum hat, eine Leiter an die Rinne zu stellen, wenn dieselbe ausgebessert werden soll.

§ 18. Wenn Jemand am Ende seines Feldes an der Grenze eines anderen Feldes eine Grube graben will und dieses Feld ist nicht zu einer Ledergerberei eingerichtet, so kann der Eigenthümer nicht dagegen protestiren, und wenn dieser in der Folge auch eine Grube machen will, so muß er eine Entfernung von sechs Händebreit beobachten; ist aber jenes Feld auch zu Gruben eingerichtet (zur Ledergerberei), dann muß er sich drei Händebreit von der Grenze entfernt halten, und will der Andere auch eine Grube anlegen, so muß er ebenfalls drei Händebreit Entfernung lassen. (Einige wollen, die Grube müßte auch mit Kalk ausgeschmiert werden, siehe § 10.)

---

[78] Gama Γ, der dritte Buchstabe im griechischen Alphabet, dieser ist aber Γ geformt.

§ 19. Wenn Jemand eine Grube in seinem Felde gegraben und die Hälfte desselben verkauft hat, der Käufer will nun auch eine Grube machen, so müssen die Entfernungen von ihm beobachtet werden, obschon das Feld zu Gerbereigruben bestimmt ist und der erste Eigenthümer keine Entfernung beobachtet hat, denn dieser hat in seinem Eigenthume gegraben und hatte nicht nöthig, die Entfernung zu beobachten. Ebenso kann Jeder in seinem Eigenthume machen was er will, wenn dadurch kein Schaden verursacht wird, ausgenommen den Fall im vorigen Paragraph.

§ 20. Wenn A eine Grube in seinem Hofe gegraben hat, worin Regenwasser sich sammeln soll, das Wasser hat sich aber so vermehrt, daß solches übergelaufen und durch die Mauern in die Vorrathskammern von B gedrungen ist, so muß A den Schaden abwenden. (Alle Fälle, von denen hier die Größe der Entfernung nicht angegeben ist, müssen nach dem Gutachten erfahrener Männer entschieden werden.)

§ 21. Nach der Meinung eines Rabbi wäre eine Entfernung von sechs Händebreit (siehe § 17) nur genügend bei Feldern, die auf Bergen liegen, wo die Erde hart ist; aber wo die Erde weich ist, müsse auch die Entfernung größer sein, daher muß ein Abort von der Grube des Nächsten so weit entfernt werden, daß man sicher ist, daß die Feuchtigkeit desselben nicht zur Grube gelangen kann und es muß die Entfernung, um ganz sicher zu sein, 50 Ellen betragen. (Einige streiten dagegen und meinen, daß, wenn die Grube mit Steinen ausgelegt ist, die Entfernung nur eine Handbreit, sonst aber auch drei Händebreit genug wäre.)

§ 22. Eine Scheune muß von der Stadt drei Ellen entfernt sein, damit während des Dreschens die Spreu vom Winde nicht nach der Stadt geführt werde; war die Scheune früher da, ehe die Stadt erbaut war, so muß dieselbe weggenommen werden und die Stadtbewohner müssen den Eigenthümer entschädigen; bei einem Zweifel hierin muß solche ohne Entschädigung weggenommen werden und daher will ein Rabbi die Lehre ziehen, wenn ein Herzog den Juden in seinem Herzogthum befohlen hat, sie sollten die Juden, welche in den Dörfern unter Botmäßigkeit von Edelleuten wohnen, bewegen, auch nach der Stadt zu ziehen, sonst wolle er alle Juden aus der Stadt verjagen, so müsse man, um den Schaden von Vielen zu verhüten, die Dorfbewohner zwingen, nach der Stadt zu ziehen und den Schaden, den sie dadurch haben, ersetzen. Ebenso darf Niemand eine Scheune anlegen, wenn er nicht einen Eigenthumsplatz hat, der von jeder Seite drei Ellen entfernt ist, damit der Nächste in seinen Pflanzungen oder seinem Acker keinen Schaden leide.

§ 23. Abgestorbenes Vieh, Begräbnißplätze, Ledergerbereien, Kalköfen, Bienenkörbe müssen 50 Ellen von der Stadt entfernt sein; eine Ledergerberei darf nur auf der Ostseite der Stadt angelegt werden, weil dieser Wind den Geruch der Häute vermindert.

§ 24. Ein Taubenschlag muß 50 Ellen von der Stadt entfernt sein und Niemand darf einen solchen anlegen, wenn er nicht einen eigenen Platz hat, 50 Ellen groß auf alle vier Seiten; hat er aber

solchen mitgekauft, so bleibt er in seinem Besitz, und wenn er einfällt, kann er ihn wieder aufbauen.

§ 25. Wenn das Feld seines Nächsten mit Weinstöcken oder anderen Bäumen bepflanzt war und er will in seinem eigenen Felde ebenfalls Weinstöcke oder andere Bäume pflanzen, so muß er eine Entfernung von vier Ellen beobachten, d. h. wenn das Feld zwischen den Bäumen noch benutzt wird, sonst bedarf es keiner Entfernung, wo es aber Gebrauch ist und sie wollen beide zugleich pflanzen, so muß sich jeder zwei Ellen entfernen; in Palästina (das ein gebirgiges Land ist und wo man selbst das Land zwischen den Bäumen benutzt — Beer hetib) muß jedenfalls zwischen Weinstöcken und anderen Bäumen vier Ellen Entfernung bleiben, sonst aber zwischen Bäumen einer Sorte nur zwei Ellen; nach Einigen muß die Entfernung zwischen Weinstöcken und anderen Bäumen ungefähr so sein, daß die Vögel nicht in einem Fluge von den Bäumen nach den Weinstöcken fliegen können; Einige wollen, daß Obiges nur gilt, wenn man Bäume einpflanzt, wenn er aber nur Samen säet und die Bäume von selbst wuchern, so bedarf es keiner Entfernung. Wenn A sein Haus an Einen und seinen Garten einem Anderen verkauft hat, so braucht der Käufer des Gartens bei seinen Bäumen keine Entfernung zu lassen, obschon er später gekauft hat, als der Hauskäufer (siehe Abschn. 151, § 18); ist aber ein Zaun zwischen beiden Feldern, so pflanzt jeder dicht am Zaun.

§ 26. Wenn der Baum des Nächsten in das Feld eines Anderen hinübergeht, so kann dieser so viel davon abhauen, als das einmalige Abmähen mit einer Sichel auf dem Acker beträgt, und bei Johannisbrot- und wilden Feigenbäumen kann er das ganze Hereinhängende abhauen, bis es mit der Grenze gleich ist; ebenso wenn der Baum, gleichviel welcher Art, herüberhängt in einem dürren Felde, oder in der Baumschule, so kann er alles Herüberhängende abhauen.

§ 27. Ein Baum, der in einen öffentlichen Platz hinüberhängt, kann so weit abgehauen werden, daß ein Kameel mit seinem Reiter vorüber kann; ebenso wenn er einen Vorsprung oben an seinem Hause anbringen will, der höher ist als eben erwähnt wurde, selbst nach einem öffentlichen Platze, geschweige in einem Portal, so kann man ihm solches nicht wehren, er darf aber deswegen keine Brücke machen von einem Hause zum anderen, was den Vorübergehenden oder den Bewohnern des Portals das Licht benimmt, und wenn es auch ein kleiner Vorsprung wäre, der das Licht benimmt, oder wenn von da Unreinigkeit nach der Mitte der Straße geschüttet wird, so ist dies verboten.

§ 28. Wenn A einen Feigenbaum hat und die Zweige reichen bis an das Dach von B und hindern ihn, das Dach zu verkleben, so kann er die hindernden Zweige abhauen.

§ 29. Ein Baum, der an der Grenze steht, gehört beiden, wenn er auch nur nach einem Felde sich hinneigt.

§ 30. Wenn A eine Grube gräbt und findet beim Graben die Wurzeln eines Baumes von B in seinem Felde, so haut er solche ab, gräbt weiter und das Abgehauene gehört ihm; ist aber B's Baum keine 16 Ellen davon entfernt, so gehört das Abgehauene dem B;

kommen die Wurzeln von B's Baum in A's Feld von selbst aus der Erde, so gräbt er drei Händebreit tief, damit er ohne Hinderniß ackern kann, und alle Wurzeln, die er drei Händebreit tief in der Erde findet, haut er ab und bekümmert sich nicht darum, daß vielleicht B's Baum dadurch vertrocknet wird, denn er gräbt ja in seinem Eigenthume.

§ 31. Wenn Jemand eine Grube zum Flachseinweichen, dicht an das Grünzeug in dem Garten seines Nächsten, anlegen will, oder pflanzt Porrei dicht bei Zwiebeln, oder Senf dicht bei einem Bienenkorbe, die Bienen essen die Blätter (!) und der Honig wird schlecht, der Porrei ist nicht gut für die Zwiebeln und das Grünzeug saugt von dem Wasser ein, worin der Flachs eingeweicht ist u. dgl. m., so hat er doch nicht nöthig, eine solche Entfernung zu nehmen, damit diese Gegenstände gar keinen Schaden nehmen, jedoch muß er eine Entfernung von drei Händebreit oder etwas mehr beobachten, damit der Schaden nicht gleich offenbar auf der Hand ist (und so ist es bei allen Sachen, wo der Schaden erst in der Folge entsteht; die Entfernung kommt dem Betheiligten zu).

§ 32. Ist eine Wiederholung der oben erwähnten Bemerkung von der Hagah.

§ 33. Ob, wenn Jemand bei allen obigen Fällen die gehörige Entfernung nicht beobachtete und dadurch dem Nächsten Schaden verursacht hat, er diesen ersetzen muß, darüber sind die Meinungen getheilt.

§ 34. Wenn Jemand eine Scheune in seinem Eigenthume angelegt hat, oder ein Abort, oder sonst etwas, wobei viel Staub und Erde aufgewirbelt wird, so muß er diese Dinge so weit entfernen, daß der Nachbar keinen Schaden leidet, selbst wenn der Wind die Sachen dahinführt. Hat er die Entfernung beobachtet, und ein gewöhnlicher Wind hat den Staub oder sonst dergleichen doch nach dem Nachbar hingeführt, so braucht er den Schaden nicht zu ersetzen.

§ 35. Wenn die nöthigen Entfernungen nicht gemacht sind und der Andere sah es und schwieg, so ist dies eine Erlassung, eine Verzichtleistung, und er kann ihn nicht mehr zu der Entfernung zwingen (siehe den vorigen Abschn. § 12).

§ 36. Bei Rauch, Geruch vom Abort, Staub u. dgl., oder wenn durch eine Sache die Erde erschüttert wird, findet kein Besitzrecht statt, und wenn der Betheiligte auch viele Jahre schwieg, so kann er doch noch protestiren, ebenso bei einem Hofe, der zweien gemeinschaftlich gehört, und getheilt werden soll, muß Jeder von ihnen die Wand in der Mitte bauen, damit der Andere ihn nicht sehen kann, wenn er darin wirthschaftet, und da sie ohnedies sich gegenseitig geniren, indem Einer den Anderen immer sieht, so findet auch kein Besitz statt; und wenn sie auch viele Jahre ohne Mauer gewesen sind, so kann Einer den Anderen doch noch zwingen, eine Mauer zu machen. Es ist hierbei keine Ausnahme, denn dies leidet Niemand so leicht, und wenn er auch noch so lange schweigt, so ist dies keine Verzichtung; hat er aber förmlich durch einen Mantelgriff darauf verzichtet, oder er hat ihm

seine Rechte verkauft oder verschenkt, dann kann er nicht mehr protestiren.

§ 37. Hinsichtlich des Rauches ist nur die Rede da, wo der Rauch beständig ist, z. B. bei Töpfer- und Bäckeröfen, aber beim Privatofen oder bei einem Kessel, wo der Rauch nicht den größten Theil des Tages ist und der Andere es mit angesehen und geschwiegen hat, kann er nicht mehr protestiren; Einige sagen, bei einem solchen Rauch kann er gar nicht protestiren, und selbst gegen einen beständigen Rauch, wenn solcher nur durch einen ungewöhnlich starken Wind zu seinem Nächsten gelangt, kann dieser nicht protestiren; bei einem gewöhnlichen Winde aber auch dann noch nicht, wenn der Rauch den Menschen nicht schadet, sondern bloß die Wände etwas schwärzt, in diesem Falle kann er auch nicht mehr protestiren, wenn er einmal geschwiegen hat.

§ 38. Was vom Abort gesagt ist, gilt nur von solchen, wie sie damals waren, offen auf der Erde(!), aber bei unseren Aborten, die in Gruben und bedeckt sind, kann der Nächste, wenn er einmal geschwiegen hat, nicht mehr protestiren; wenn A und B einen Abort gemeinschaftlich haben und die Grube geht durch den Hof von C; nun wollen jene den Abort theilen und Jeder will einen für sich haben, so kann C dagegen protestiren.

§ 39. Wenn einer das Besitzrecht für ein Geschäft hat, bei welchem Blut oder todtes Vieh vorkommt, wodurch sich die Raben fleißig einstellen und den Nächsten durch ihr Geschrei geniren (besonders wenn er kränklich ist), oder sie setzen sich mit den blutigen Füßen auf die Bäume des Nächsten und verderben die Früchte desselben, so muß dies Geschäft entfernt werden, und zwar so weit, daß es dem Anderen nicht schadet; denn dieses ist einerlei mit dem Geruch des Abortes, wobei kein Besitzrecht stattfindet.

§ 40. Die Bewohner eines Portals oder eines Hofes, von welchen Einer ein Handwerker geworden ist, und die Anderen haben nicht protestirt, wollen aber in der Folge protestiren, dies wird im folgenden Abschnitte erklärt werden.

§ 41. Von jeder Sache, von welcher es gewiß ist, daß der Kläger solche nicht dulden kann, wenn auch andere Menschen solche dulden, hat der Besitzer kein Recht gegen diesen Kläger.

§ 42. Die Regel, daß Rauch oder Abortgeruch kein Besitzrecht haben, gilt nur, wenn diese Sachen in seinem Eigenthume sich befinden, hat Jemand aber das Recht erworben, einen Abort in dem Felde seines Nächsten zu haben, oder hat er solchen in seinem Eigenthume angelegt, die Krümmungen desselben gehen aber unter der Erde nach dem Hause des Nächsten und er hat das Recht dazu erhalten, so gilt der Besitz, und wenn der Besitzer sagt: er habe das Recht gekauft, ist er gegen einen Eid beglaubigt, jedoch gehört es sich, solchen (den Abort) zudecken zu lassen, damit der Geruch vergehe; ist solcher aber nicht zu vertreiben, so hat der Besitzer kein Besitzrecht daran, und wenn er auch von dem Abort etwas anderes machen will, so hat er auch dazu kein Besitzrecht, weil dieses beim Abort aufgehört hat, denn der Betheiligte kann sagen: ich habe deshalb nicht protestirt, weil ich doch wohl wußte,

daß mein Nächster den Abort entfernen muß; Einige wollen, zu etwas anderem könne er es benutzen.

§ 43. Wenn ein Streit zwischen dem Betheiligten und dem Besitzer ist, dieser sagt: er habe nicht protestirt, und jener behauptet das Gegentheil und fügt hinzu: der Besitzer habe ihn immer hingehalten, er wolle den Schaden abwenden u. s. w. bei allen dergleichen muß der Benachtheiligte Beweise bringen, sonst kommt der Besitzer mit einem Nebeneid frei.

§ 44. Wenn der Besitzer sagt: er habe durch einen Mantelgriff das Recht von dem Benachtheiligten erhalten, einen Abort oder einen Backofen anzulegen, so muß er Beweise bringen, sonst beschwört jener das Gegentheil und der Schaden muß entfernt werden; wenn der Besitzer das Grundstück von einem Nichtjuden gekauft hat, und dieser war im Besitz von Sachen, die oben erwähnt worden sind, so hilft ihm dies nichts, weil es bei solchen Sachen gar kein Besitzrecht gibt. Wenn Jemandens Haus eingefallen ist und dadurch das angrenzende Haus dem Diebstahle ausgesetzt ist, und er verlangt vom Anderen, er soll entweder einen Zaun darum machen oder solches verkaufen, daß es wieder aufgebaut werde, ob er damit vor dem Gerichte angehört wird, darin sind die Meinungen getheilt.

Abschnitt 156.

Wenn Jemand ein Handwerk unternommen hat, welches auch sein Nächster hat, und wenn Jemand Waare zum Verkauf in eine andere Stadt bringt.

§ 1. Wenn einer von den Bewohnern eines Portals oder Ganges, der nicht (nach der entgegengesetzten Seite) durchgeht, ein Arzt, Wundarzt, Weber, Schreiber oder Lehrer (nicht des jüdischen Gesetzes und seiner Auslegungen, sondern nichtjüdischer Künste und Wissenschaften) werden will, so können ihn die anderen Bewohner des Ganges daran hindern, weil die Passage dadurch vermehrt wird; und wenn sie auch alle damit zufrieden wären, so kann ihn e i n e r daran verhindern, und wenn Jemand ein Haus in dem gemeinschaftlichen Hofe hatte, so darf er es an keinem von Obenerwähnten vermiethen. (Wohl aber verkaufen; der Käufer muß dann thun, was das Gericht entscheidet, aber e i n e m N i c h t j u d e n d a r f e r s o l c h e s n i c h t v e r k a u f e n, denn dieser achtet das Gericht nicht.)

§ 2. Auch keinen Laden brauchen die Nachbarn in dem Hofe zu dulden, denn sie können sagen: wir können nicht schlafen durch das Geräusch der vielen Leute, die zu dir kommen und kaufen, sondern er muß seine Waare auf dem Markte verkaufen; arbeiten kann er aber in seinem Laden, und sie können ihm das Klopfen mit dem Hammer oder das der Mühle nicht wehren, wenn er einmal im Besitz ist und sie nicht gleich protestirt haben. (Einige wollen, daß man überhaupt

nicht protestiren könne gegen das, was Jemand in seinem Laden oder Hause verrichtet, es müßten denn Kranke in der Nähe sein.)

§ 3. Einen Schullehrer für jüdische Kinder und überhaupt alle Ausübungen der Gesetze (gottgefällige Werke) kann man nicht wehren.

§ 4. Bei Allem, was Aehnlichkeit hat mit Sachen, wobei kein Besitzrecht stattfindet, Rauch, Staub u. s. w., schadet das anfängliche Schweigen nicht; denn bei solchen Sachen kann immerfort protestirt werden.

§ 5. Die Bewohner eines Ganges können sich gegenseitig zwingen, keinen Schneider, Gerber und überhaupt keinen Handwerker unter sich zu dulden; war aber schon Einer unter diesen Bewohnern ein Handwerker und die Anderen haben nicht protestirt, will nun ein Anderer von diesen Bewohnern dasselbe Handwerk anfangen, so kann ihn der Erste nicht daran hindern und sagen, er nehme ihm das Brot weg, selbst wenn der Zweite aus einem anderen Gange, Hofe, wäre. (Einige wollen, daß in diesem Fall, besonders wenn der Gang oder Hof nicht durchgeht, ihn die Bewohner daran hindern können; sein College kann nicht sagen, er nehme ihm das Brot weg.) Aber einen Fremden aus einem anderen Lande oder aus einer anderen Stadt, braucht man nicht zu dulden, wenn er neben seinem Nächsten das nämliche Handwerk anfangen will, er müßte denn der Obrigkeit (nichtjüdischen) eben die Abgaben wie sie bezahlen. Sehr viele Rabbiner sind aber dagegen und erlauben es nur in einem anderen Gange, wo dieses Handwerk noch nicht ist. Hat er den Zins noch nicht bezahlt, so können ihn die Stadtleute jedenfalls daran hindern, und selbst wenn er den Zins bezahlt hat, kann ihm sein College dies wehren, bis er sich ein Haus in der Stadt gemiethet hat und es ist hierin kein Unterschied, auch wenn er ein Gelehrter wäre, ausgenommen bei einem Gewürzkrämer (siehe weiter unten). Einige wollen, daß, wenn man den Gelehrten nöthig hat, man ihm nicht wehren könne, das Handwerk anzufangen, selbst wenn schon ein Gelehrter in der Stadt ist, denn der Eifer der Schriftgelehrten vermehrt die Weisheit. (Durch Disputationen wird das Gesetz immer mehr erläutert?) Wenn ein Gelehrter Waare nach der Stadt gebracht hat, darf Niemand solche Waare verkaufen, bis er ausverkauft hat; sind aber Nichtjuden in der Stadt, die die nämliche Waare haben, dann kann Jeder verkaufen. Wenn Jemand einen Nichtjuden aus Europa (מערופיא Mearupia)[79] mitgebracht hat, so ist es in einigen Städten verboten, mit diesem Nichtjuden Geschäfte zu machen, um seinen Nächsten (Juden) nicht zu schaden, auch nicht, ihn zu ernähren; Andere erlauben dies nicht allein, sondern man kann ihm auch Geld leihen, Geschäfte mit ihm machen, ihn bestechen, von ihm ziehen; denn die Güter eines Nichtjuden sind wie etwas, das preisgegeben ist, und wer erst kommt, der hat das Recht daran. Einige sind dagegen; selbst wenn ein Jude für einen Nichtjuden gewöhnlich arbeitet, darf kein anderer Jude sich dort einschleichen, um wohlfeiler zu arbeiten; und wenn er es thun

---

[79] Andere übersetzen besser „in den Klauen hatte“.

will und das Gericht erfährt es, so schreit es ihn an (fährt ihn hart an); hat er es aber doch gethan, so behält er, was er einmal hat. Wenn zwei Juden zusammen wohnen und Einer von ihnen will einem Nichtjuden auf niedrigere Zinsen Geld leihen, so kann der Andere ihm dies nicht wehren.

§ 6. Gewürzkrämern, die in den Städten hausiren, kann man nicht wehren, denn Esra hat verordnet, daß sie die Freiheit dazu haben sollen, damit es den Töchtern Israels nicht an Räucherwerk, wohlriechenden Sachen, Balsam u. s. w. fehle. (Aber nur wohlriechende Sachen u. dgl.; bei allen Uebrigen ist kein Unterschied zwischen einem Gewürzkrämer und einem Anderen, und sie dürfen sich ohne Bewilligung der Stadtbewohner nicht festsetzen, mit Ausnahme eines Gelehrten, der kann sich festsetzen, wo er will, ebenso ein Schullehrer.)

§ 7. Kaufleute, die ihre Waare in die Städte bringen, dürfen nicht im Einzelnen verkaufen, wie ein Krämer; an Markttagen können sie auch dies thun, aber hausiren dürfen sie nicht, selbst an Markttagen nicht; haben sie aber in der Stadt Schulden zu bezahlen, so konnen sie so viel verkaufen, als sie zu ihrem Unterhalt und zur Bezahlung ihrer Schulden gebrauchen, wenn auch keine Markttage sind; ebenso kann Fremden (Juden) gewehrt werden, an Nichtjuden auf Zinsen zu leihen, aber nicht an den Markttagen, auch nicht, wenn sie Schulden einzufordern haben; verkaufen aber die Fremden wohlfeiler oder ihre Waare ist besser, als die der Stadtleute, so können diese den Fremden nicht wehren, da das jüdische Publicum Nutzen davon hat; ebenso wenn die Fremden Waaren bringen, welche in der Stadt nicht zu haben sind; wenn sich Stadtleute wegen Gefahr (bei Verfolgungen) nach einem Flecken geflüchtet haben, so können sie, so lange die Verfolgung dauert, nicht vertrieben werden, auch wenn Jemand (ein Jude) aus der Stadt geführt werden soll, weil er kein Recht hatte, da zu wohnen, so muß man ihm so viel Zeit lassen, um seine Schulden einzufordern und so viel zu erwerben, daß er sich so lange ernähren kann; will man ihm aber erlauben, dazubleiben, so muß er sofort zu den Abgaben beitragen, sonst muß er fort. Einige wollen, wenn fremde Juden in eine Stadt kommen und wollen sich daselbst etabliren und zu den Abgaben beitragen, könne man ihnen dieses nicht wehren, denn ein Jeder kann wohnen, wo er will; Andere sind aber dagegen, besonders jetzt, da wir unter den Völkern wohnen, könnten wir, wenn sich die (jüdischen) Einwohner vermehren, von den Nichtjuden Verdruß haben; daher kann eine jede jüdische Gemeinde mit der nichtjüdischen Obrigkeit die Verabredung treffen, das Einwandern fremder Juden zu steuern. In einigen Städten ist auch das Einwandern von fremden Juden mit Bann belegt; ein Gelehrter kann aber, nach einigen Rabbinen, wohnen, wo er will. — Wenn A und seine Familie in einem Flecken wohnen und das Recht dazu erlangt haben (von der nichtjüdischen Obrigkeit?), so können sie jedem anderen Juden wehren, sich daselbst niederzulassen; sagt aber der Andere, er wollte gleich gegen

das Besitzrecht von A protestiren, er fürchtete sich aber, weil A und seine Familie Verräther sind, so ist das Besitzrecht von A ungiltig; wenn A aber allein ein Verräther ist, seine Kinder jedoch nicht, so haben diese Besitzrecht — die Gesetze wegen des Besitzrechtes, irgendwo wohnen zu dürfen, sind die nämlichen, wie bei einem Grundstücke — die früheren Weisen haben den Gebrauch eingeführt, daß, wenn Jemand zwölf Monate von einer Stadt abwesend war und zu verstehen gegeben hat, nicht wieder dahin zurückzukehren, ein solcher sein Recht verloren hat; sonst aber hat er drei Jahre Zeit; hat er bei seinem Abzuge gar nichts geäußert, so hat er sein Recht verloren; wenn Stadtleute von einer Stadt weggezogen sind, in welcher sie das Recht zu wohnen hatten und darauf Verzicht geleistet haben, und einige von ihnen sind nach einiger Zeit wiedergekehrt und haben sich solches wieder verschafft, so können die anderen Stadtleute nichts dagegen haben.

Wenn zwei Personen ein Grundstück gemeinschaftlich besitzen.

Abschnitt 157.

Wenn Zwei einen Hof gemeinschaftlich besitzen und sie kommen zur Theilung, auf welche Art die Mauer gebaut werden müsse.

§ 1. Wenn Zwei einen gemeinschaftlichen Hof besitzen, bei dem eine Theilung stattfinden kann (siehe darüber Abschn. 171, § 3), oder wenn dies auch nicht der Fall ist, sie sind aber beide deshalb übereingekommen, so können sie sich gegenseitig zwingen, die Mauer in der Mitte zu bauen, damit der Eine die Hantirung des Anderen nicht sehen könne, und noch nach vielen Jahren können sie auf Erbauung einer solchen Mauer sich gegenseitig zwingen. (Und wenn auch der Stadtgebrauch nicht dafür ist.)

§ 2. Wenn sie etwas theilen wollen, was gewöhnlich nicht getheilt wird, und sie haben sich auch durch einen Mantelgriff gegenseitig verpflichtet, so können sie es wieder rückgängig machen; aber wenn sich ein Jeder von ihnen schon seinen Theil ausersehen hat und dann ist ein Mantelgriff dabei gewesen, kann die Theilung ohne beiderseitige Bewilligung nicht wieder rückgängig gemacht werden (siehe Abschn. 171, wegen Stellen in der Synagoge).

§ 3. Die Wand muß auf gemeinschaftliche Kosten und auf der Stelle gebaut werden, die beiden gehört. (Ist Einer von ihnen arm und der Andere reich und dieser will allein die Mauer auf seinem Grunde bauen, so kann natürlich nicht mehr von ihm verlangt werden; will aber dieser nicht, so verfährt man, wie wenn von zwei Personen Einer ein Haus und der Andere den Boden oder die oberste Etage innehatte (siehe Abschn. 164); sind beide arm, so müssen sie ohne

Mauer bleiben, jedenfalls muß sich Einer vom Anderen so viel als möglich entfernen, daß sie sich bei der Hantirung nicht genieren.)

§ 4. Wegen der Breite der Wand richtet man sich nach dem Gebrauch der Stadt, und ist der Gebrauch, daß man die Wand von Rohr und Zweigen macht, so können sie sich auch nach diesem Gebrauch richten, die Wand darf aber keine Löcher haben, daß Einer den Anderen sehen kann. (Noch dünner als von Rohr und Zweigen darf sie nicht gemacht werden, selbst wenn der Gebrauch in der Stadt dafür wäre; ist kein bestimmter Gebrauch dafür, so muß der Richter erfahrene Männer darüber vernehmen und darnach urtheilen; ist der Gebrauch für eine leichte Wand und Einer von ihnen will sie allein und ganz von Steinen auf seinem Grund bauen oder umgekehrt, so sind die Meinungen der Rabbinen verschieden.)

§ 5. Ist die Wand nach einiger Zeit eingefallen, so gehören der Platz und die Steine beiden.

§ 6. Wenn bei einer solchen eingefallenen Wand die Steine an der einen Seite besser waren als an der anderen, so kann sich nicht Einer der besseren bemächtigen.

§ 7. Findet von Rechtswegen keine Theilung bei diesem Hofe statt und sie sind dennoch übereingekommen, zu theilen, aber Einer von ihnen soll die ganze Wand für seine Rechnung machen, so muß eine Schrift darüber gemacht oder oben ein Gebälk und ein Abschluß (eine Art Dach), oder an seiner Seite Fenster, oder, nach einem Rabbi, nur Schauzeichen, ein Ausbruch von Kalk, eine Elle im Quadrat groß, an der Seite dessen, der die Mauer gebaut (als Beweis), gemacht werden, damit jener nicht sagen kann: er habe auch Antheil an der Mauer.

§ 8. Wenn zwischen ihnen ein Streit wegen der Mauer ist, Einer sagt, sie gehöre ihm ganz, und der Andere behauptet, er hätte bauen geholfen und die Hälfte gehöre ihm, so behält dieser so lange Recht, bis der Erste Zeugen bringt, die mit Beiden auf der Stelle gewesen sind, von dem Tage an, da der Bau begann, und wissen, daß der Eine zur Erbauung der Mauer nichts hergegeben hat, oder die Zeugen sagen, er habe ihn vor das Gericht gefordert, daß er ihm beim Bauen helfen solle und das Gericht habe ihm dies befohlen, er hat sich aber geweigert, diesem Folge zu leisten.

§ 9. Will Einer von ihnen die Wand höher als vier Ellen bauen, so braucht er von dem Anderen seine Einwilligung nicht zu haben, es müßte denn der Gebrauch in der Stadt dagegen sein. Nach Einigen kann es ihm der Andere überhaupt nicht wehren, er müsse aber seinem Theilhaber das ersetzen, was die Wand durch die Schwere schlechter geworden ist.

§ 10. Ist die Wand eingefallen, so können sie sich gegenseitig zwingen, sie bis zu einer Höhe von vier Ellen aufzubauen; hat Einer von ihnen solche noch höher als vier Ellen gebaut, so braucht der Andere dazu nichts herzugeben, er müßte denn selbst in der Folge noch eine Mauer gegen die gemeinschaftliche gebaut und sie auch mehr als vier Ellen erhöht haben, z. B. die gemeinschaftliche Mauer hat der

Eine zehn Ellen hoch gebaut und der Andere hat dagegen eine sechs Ellen hoch gebaut, so hat er dadurch bewiesen, daß ihm jene Höhe recht sei, er muß also zu der ersten Mauer noch seinen Antheil geben für die zwei Ellen der Mauer, welche über vier Ellen ist. Ebenso wenn er immer einen Stein hinein- und einen herausgebaut hat, wie man es gewöhnlich macht, falls man das Gebäude noch höher bauen will, so muß er zu Allem, was der Andere höher gebaut hat, beitragen; ebenso wenn seine Wand schon fertig war, er hat aber nachher etwas gebaut, wodurch er zu erkennen gab, daß ihm die höhere Wand seines Nächsten lieb ist oder er hat sogar schon einen Genuß dadurch gehabt.

§ 11. Ist ein Streit entstanden zwischen ihnen, der Andere sagt, er habe ihm seinen Beitrag zur Erhöhung schon gegeben, so ist er ohne Beweis nicht beglaubigt, und der Erste beschwört das Gegentheil mit einer heiligen Sache in der Hand.

§ 12. Ist es aber ungewiß, ob der Eine die ganze Mauer allein gebaut hat, so bleibt sie in Beider Besitz; wenn der Beklagte sagt, er habe seinen Antheil bezahlt, ist er beglaubt mit der Miggu, denn er hätte sagen können: er habe mitgebaut; sobald er eingewilligt hat, die Hälfte der Unkosten herzugeben, so gehört ihm die Mauer halb und er kann nicht mehr dagegen protestiren, der Erste muß aber auch sofort zahlen.

§ 13. Wenn eine gemeinschaftliche Mauer eingefallen ist, und beim Wiederaufbauen sagt Einer: sie soll nicht so breit gebaut werden, wie sie war (sie war sehr breit), oder sie war höher als vier Ellen und er will sie so hoch nicht wieder haben, so wird ihm Recht gegeben.

Abschnitt 158.

Wenn zwei Personen einen Garten oder ein Thal, eine tiefliegende Ebene getheilt haben, wie sie den Zaun machen müssen.

§ 1. Bei der Theilung des Gartens muß ein Zaun gemacht werden, aber nicht bei einer Ebene, es müßte denn der Gebrauch so sein.

§ 2. Wenn Jemand einen Garten verkaufte, und dieser liegt zwischen anderen Gärten, so sind die Meinungen getheilt, ob er einen Zaun um seinem Garten machen muß. (Einige wollen, daß man sich nach dem Gebrauch richtet, und so däucht mir recht.)

§ 3. Die Höhe des Zaunes um einen Garten oder eine Ebene, ist nach Einigen zehn Händebreit, nach Anderen vier Ellen.

§ 4. Will Jemand um eine Ebene einen Zaun machen, so muß er solchen auf seinem Grund machen und bringt oben ein Schauzeichen an (siehe vorigen Abschn., § 7), daß der Zaun ihm allein gehört, wenn er einfällt, gehören ihm der Platz und die Steine; machen sie die Wand gemeinschaftlich, so wird von beiden Seiten ein Schauzeichen gemacht, und wenn sie einfällt, gehören Platz und Steine Beiden.

§ 5. Hat keiner von Beiden ein Zeichen gemacht und sie fällt ein, gleichviel auf wessen Grund, so gehört sie beiden; ein Rabbi will, sie gehöre dem, auf wessen Grund sie gefallen ist.

§ 6. Wenn Jemand eine Ruine unter anderen Ruinen seines Nächsten besitzt, und dieser macht einen Zaun, so daß dadurch jene Ruine nur von drei Seiten umzäunt und von einer Seite noch preisgegeben ist, so braucht ihm jener nichts zu den Kosten zu geben, hat er nun auch noch die vierte Seite umzäunt, so muß er die Hälfte der Kosten tragen, bis zu einer Höhe von vier Ellen, d. h. wenn der Platz dieser Mauer beiden gemeinschaftlich gehört, gehört aber der Platz nur dem Erbauer allein und folglich also auch die Mauer, dann braucht er dem Erbauer nur eine Kleinigkeit zu geben, nach dem Gutachten der Richter, denn die Wände gehören ihm ja nicht; ebenso wenn er selbst die vierte Seite umzäunt hat, muß er umsomehr, die Hälfte der Kosten für die dritte Seite geben, wenn die Wände Beiden gehören. (Das Obige gilt aber nur, wenn der Zaun zwischen seiner und des Anderen Ruine ist, ist solcher aber von draußen, und ist es der Gebrauch des Ortes, daß man von draußen einen Zaun macht, und zwischen den beiden Ruinen ist es noch offen, so braucht der Umringte ihm gar nichts zu geben, wenn er auch durch diesen Zaun von allen Seiten umzäunt ist; hat aber der Umringte selbst auf einer Seite seiner Ruine noch einen Zaun gemacht, hat er also bewiesen, daß ihm die Handlung seines Nächsten lieb ist, so muß er ihm so viel geben, als ihm durch diese Handlung eine bessere Umzäunung geworden ist.

§ 7. Ist die vierte Seite nur mit dünnem Rohr umzäunt worden, so bezahlt er nur den Werth des dünnen Rohres (d. h. für alle vier Seiten die Hälfte, als wenn alle nur mit Rohr umzäunt wären, Meirath-Enajim).

§ 8. Wenn der Umringer nicht beweisen kann, wie viel Kosten er gehabt hat, so muß er schwören und wird bezahlt; verlangt er vom Gericht, seine Ausgaben auf das Wenigste schätzen zu lassen, um nicht zu schwören, so wird ihm sein Verlangen gewährt, und wenn der Andere sagt: er habe schon bezahlt, so muß er Beweise bringen.

§ 9. Sagt der Umringte gleich Anfangs oder bevor die vierte Seite gemacht war: ich gebe dir nichts zu den Kosten, denn mir genügt ein gemeiner Zaun von Dornen, so braucht er auch nicht mehr zu zahlen als die Hälfte eines solchen Zaunes kostet.

Abschnitt 159.

Wenn Jemand von seinem Dache nach dem eines Anderen sehen kann und ihn dadurch genirt, und wie dem abgeholfen werden muß.

§ 1. Wenn zwei Häuser nebeneinander sind, und die Dächer derselben sind zu Wohnungen eingerichtet, und wenn sie auch beide zur Straße die Aussicht haben, so muß Jeder auf die Hälfte seines Daches,

in welchem er wohnt, ein Geländer machen, und zwar nicht gerade einander gegenüber, und muß so viel zugeben, daß sie sich gegenseitig nicht sehen können, und obschon die Vorbeigehenden (auf der Straße) sie sehen können, so können sie sich gegenseitig sagen: diese (die Vorübergehenden) können mich nur bei Tage, wenn ich auf meinem Dache bin, sehen, du siehst mich aber immerfort. (Ist aber das Dach von Beiden so niedrig, daß die Vorübergehenden ihn doch sehen können, wenn er auch nicht auf dem Dache stände, so bedarf es keines Geländers.)

§ 2. Für ein Dach, welches nahe dem Hofe eines Anderen ist, muß ein Geländer gemacht werden vier Ellen hoch, aber zwischen den Dächern, welche nicht zu Wohnungen eingerichtet sind, bedarf es keines Geländers von dieser Höhe, nur eine Zwischenwand von zehn Händebreit muß angebracht werden, so daß ihn Jener als einen Dieb anhalten kann, wenn er in sein Gebiet gehen will. Nach einigen Rabbinern bedarf es gar keines Geländers, wenn die Dächer nicht ganz dicht bei einander sind.

§ 3. Wenn Einer sagt: die Hälfte meines Geländers will ich zur Ostseite bauen und der Andere will zur Westseite bauen, so müssen sie losen; und wenn Einer das Ganze bauen und von dem Anderen die Hälfte der Kosten vergütet haben will, oder er soll das Ganze unter der nämlichen Bedingung bauen, so erhält er hierin Recht, aber er darf mit dieser Erklärung nicht warten, bis der Andere seine Hälfte schon gebaut hat.

§ 4. Haben die beiden Dächer eine solche Lage gegen einander, daß die Erbauung eines halben Geländers nicht genügt, so müssen sie sich darum vertragen, wer von beiden das Ganze bauen und von dem Anderen die Hälfte der Kosten empfangen soll.

Abschnitt 160.

Wenn ein Dach nahe bei des Anderen Hof ist, und wenn zwei Höfe bei einander sind, von welchen der eine höher als der andere ist.

§ 1. Wenn ein Dach nahe dem Hofe eines Anderen ist, so muß der Eigenthümer des Daches, da dieser jenem schadet (durch das Hinuntersehen), aber nicht umgekehrt, eine Wand vier Ellen groß zwischen beiden machen, und jener braucht nicht mehr zu den Kosten zu geben, als die Hälfte von dem, was eine Wand von zehn Händebreit kostet; liegt aber der Hof höher als das Dach, so muß der Eigenthümer desselben, noch so viel höher bauen, daß davon bis zum Boden des Hofes vier Ellen ist, und selbst wenn das Dach vier Ellen niedriger als der Hof ist, so muß — nach einem Rabbi — der Herr des Daches eine vom Grunde des Hofes vier Ellen hohe Wand bauen, denn (sagt der Tur) sonst könnte der Herr des Hofes, wenn er am Ende des-

selben steht, doch von dem Dachherrn gesehen werden, ein anderer Rabbi ist aber dagegen.

§ 2. Ist das Dach niedriger als der Hof, so braucht der Oberste dem Untersten nichts zu den Kosten zu geben, d. h. wenn der Hof zehn Händebreit höher ist als das Dach, beträgt die größere Höhe aber nicht so viel, so muß der Dachherr bis zum Grunde des Hofes bauen, und was dann noch an zehn Händebreit fehlt, dazu muß der Hofherr die Hälfte beitragen.

§ 3. Wenn von zwei Höfen der eine höher liegt als der andere, muß der Oberste dem Untersten helfen unten zu bauen, und dieser wieder jenem, bis vom Boden des Obersten die Mauer vier Ellen hoch ist, daher muß von dem Boden des Obersten so viel Erde weggenommen werden, als die Hälfte der Dicke der Mauer beträgt, so daß die Mauer auf dem Grunde beider zu stehen komme; ist der oberste Hof aber sehr hoch, oder der unterste ist nicht so breit, daß man davon in der Ferne sehen kann, so braucht der Unterste dem Obersten nur so viel zu helfen, daß man leicht beurtheilen kann, jener werde durch ihn nicht mehr genirt.

Abschnitt 161.

Ueber Sachen, wozu sich Hofbewohner gegenseitig zwingen können.

§ 1. Hofbewohner können sich gegenseitig zwingen, kleine und große Thüren an den Hof zu bauen und so zu Allem, was dem Hofe Noth thut oder dem Gebrauche gemäß so ist, daß die Stadtleute solches machen lassen, aber andere Dinge, z. B. die Wand mit Kalk beschmieren und Figuren darauf machen zu lassen, zur Zierde, dazu kann Niemand gezwungen werden, hat es aber Jemand gethan, und der Andere gibt zu verstehen, daß ihm dies lieb ist, so muß er die Hälfte der Kosten vergüten.

§ 2. Wenn Jemand ein Haus im Hofe hat, er wohnt aber nicht darin, so muß er doch zu den Kosten beitragen, um eine Thür, Riegel und Schloß an den Hof zu machen, aber nicht zu anderen Dingen.

§ 3. Wenn man die Beiträge zu solchen Sachen einsammelt, so geht es nach dem Vermögen (der Reiche hat mehr das Schloß nöthig), und nicht nach der Nähe der Häuser an der Hofthüre (da diese der Gefahr des Bestehlens mehr ausgesetzt sind), denn dieses findet nur in den Straßen der Stadt statt, aber nicht im Hofe. Einige sagen, es sei hierin kein Unterschied.

§ 4. Zu den nothwendigen Sachen, die an den Hof gemacht werden müssen, kann ein jeder Bewohner desselben gezwungen werden.

§ 5. Alles was gewöhnlich nicht in dem Hofe geschieht, z. B. ein Vieh, eine Mühle darin zu stellen (Handmühle, das Korn zu mahlen), oder einen Hühnerstall darin anzulegen, das darf Niemand von den Hofleuten thun, mit Ausnahme der Wäscherei, denn es ziemt sich

nicht für die Töchter Israels, sich so zu erniedrigen und mit der Wäsche an den Fluß zu gehen, wo aber der Gebrauch ist, daß die Männer waschen und der Grund also wegfällt, da dürfen die Weiber nicht waschen und auch, wo die Weiber waschen, dürfen sie nur in ihrem Bezirk (vier Ellen im Quadrat) waschen, und der Waschplatz darf nicht hoch sein, daß das Wasser nach dem Bezirk des Anderen läuft.

§ 6. Fünf Höfe, die ihr unreines Wasser in einen gemeinschaftlichen Siehl (hohle Röhre unter dem Fußboden) gießen, müssen alle, wenn derselbe zerbrochen ist, dem untersten Hofe helfen oder dazu beitragen, was die Stelle vor seinem Hofe auszubessern kostet, so daß der oberste Hof zu allen vier anderen beitragen muß, aber Niemand ihm etwas zu ersetzen nöthig hat, und der Unterste nur zu der Ausbesserung vor seiner Thür beiträgt.

Abschnitt 162.

Sachen, wozu sich die Bewohner eines Ganges gegenseitig zwingen können.

§ 1. Die Bewohner eines Ganges können sich gegenseitig zwingen, einen Pfosten und Balken an dem Gange,[80] aber nicht eine Thür zu machen, und dagegen kann einer protestiren, wenn auch die anderen alle damit zufrieden sind; so kann jener sagen: Ich will zu meinem Besitz gelangen bis zu meiner Hausthür, ohne eine Thür des Einganges (welche ihn genirt, wenn er etwas trägt); und wenn sie auch alle zufrieden sind, so können doch die von der Straße Hineingehenden dagegen protestiren, und wenn die Thür auch nach dem Eingang zu öffnen gemacht werden soll. (Aber zu den kleinen Eingängen in dem Gange selbst, vor der Wohnung eines jeden, können Thüren gemacht werden; einige wollen noch, daß selbst an dem großen Eingange Thüren gemacht werden können, wenn oben durch Einschnitte zu sehen ist, daß einst schon eine Thür daran war. Wenn in der Nachbarschaft eines solchen Einganges ein Hof ist, in welchem sich eine Synagoge und ein Bad für die Frauen befindet,[81] der Hof ist mit Thüren verschlossen und der Gang hat einen Ausgang zu einem Platze, wo Nichtjuden wohnen, und auf der anderen Seite wohnen Juden, welche der Weg durch diesen Gang führt, um nach dem Hof zu gehen, wegen des Betens oder wegen des Badens, die Bewohner des Ganges wollen aber eine Thür an demselben machen, um sich selbst gegen die Nichtjuden zu schützen, so können diese anderen Juden dagegen protestiren, wenn jene auch die Thür von dem Hof wegnehmen und solche an dem Eingange des Ganges befestigen wollten, und das ist nicht mehr als

---

[80] Dies ist nothwendig, um an einem Sonnabend in den Gang etwas tragen zu können. (Siehe O. Ch.)

[81] Gewöhnlich sind beide beisammen.

recht. Hat ihnen aber der König die Erlaubniß dazu gegeben, so gilt solche als Gesetz, denn sie (die Könige) können mit den öffentlichen Plätzen, die ihnen gehören, machen, was sie wollen.

§ 2. Ebenso wenn Eingänge, die nach einer anderen Stadt führen, von den Bewohnern des Ganges zugemacht werden wollen, so können die Stadtbewohner dagegen protestiren.

§ 3. Wenn Jemand an der entgegengesetzten Seite des Ganges eine Thür machen will, der geschlossen ist, um denselben durchgängig zu machen, so können die Bewohner desselben dagegen protestiren, weil die Passage dadurch vermehrt wird, und wenn ein durchgängiger Gang Thüren hat, die des Nachts verschlossen werden, so ist solcher so gut als ein nichtdurchgängiger zu achten, und es müssen die Thüren des Nachts verschlossen bleiben. (Siehe den vorhergehenden Abschn., § 5.)

§ 4. Auch darf Niemand eine neue Thür anlegen, welche nach einem anderen Eingange führt.

§ 5. Hat Jemand (durch Besitzrecht) eine verschlossene Thür gehabt, die den Gang durchgängig macht, so kann er solche zu jeder Zeit zu seinem Gebrauche öffnen; hat er aber die Schwelle derselben weggenommen, so hat er sein Recht verloren.

§ 6. Will Jemand seine Thür zumachen und solche nach einem anderen Gange eröffnen, so können die anderen dagegen protestiren, denn wenn die Bezahlung des Zinses eintritt, so müssen sie desto mehr zahlen.

§ 7. Wenn fünf Höfe den Ausgang zu einem nichtdurchgängigen Gang haben, können alle Bewohner derselben mit dem äußersten Hof Gemeinschaft haben, dieser aber nicht mit dem anderen, der zweite mit den übrigen dreien, so daß der mittelste Hof mit allen Gemeinschaft hat, aber die anderen nicht mit ihm; wenn also der zweite gegen seine Thür einen Ruheplatz gebaut und solchen mit einem Gitter zugemacht hat, so kann der Bewohner des äußersten Hofes nichts dagegen haben, wohl aber alle übrigen, denn durch den Ruhepunkt, den sie umgehen müssen, wird ihnen der Weg länger gemacht. (Einige wollen, daß dies keine Einwendung wäre, der mittelste Bewohner des Hofes hätte denn die Macht gehabt, da, wo der zweite den Ruhepunkt machte, den Gang ganz zuzumachen; ebenso ist es auch bei Stellen in der Synagoge; wenn nämlich ein Reicher mehrere Stellen hat und er benutzt solche nicht, so kann man sie ohne seine Bewilligung nicht besetzen, wenn er auch die Miethe dafür bezahlen will, denn er kann vorgeben, der Weg wird mir dadurch beengt oder verlängert; es richtet sich übrigens alles nach dem Gebrauche. Will der größere Theil der Gemeinde eine andere Synagoge oder einzelne wollen für sich noch eine kleine Synagoge bauen, so kann Niemand dagegen protestiren, und der, welcher solches thut, den fährt man hart an; in einer Synagoge kann man nur etwas wollen, was gebräuchlich ist, z. B. einige können nicht höher sitzen wollen als die anderen u. dgl. m.; siehe Abschn. 171, § 1.)

Abschnitt 163.

Sachen, zu denen Stadtbewohner sich gegenseitig zwingen können.

§ 1. Bewohner einer Stadt (die nur von Juden bewohnt ist) können sich gegenseitig zwingen, eine Mauer zu bauen und Thor und Schloß daran zu machen, eine Synagoge zu bauen, eine Gesetzrolle (die fünf Bücher Mosis) und die anderen Bücher des alten Testaments zu kaufen, damit ein jeder von der Gemeinde darin lesen könne, und so zu allem, was der Stadt noththut, auch den Vorsänger zu bezahlen, auch arme Juden einzuführen, ihnen Almosen geben und zu der Armencasse beizutragen, und immer zehn arme Juden in Sold zu haben, daß sie die Synagoge besuchen müssen (ohne zehn Männer kann kein Gottesdienst in der Synagoge gehalten werden), zu allen diesen Sachen können die wenigsten sogar die mehrsten zwingen. (Siehe Orach chajim, Abschn. 55.) Auch zu den Unkosten, welche die Gemeinde gehabt, einen Verräther aus ihrer Mitte zu entfernen, muß jeder beitragen. Wenn sie nicht einig werden können, so muß abgestimmt werden, und was einmal beschlossen worden ist, dazu werden alle gezwungen, sogar durch Hilfe von Nichtjuden.

§ 2. Hat Jemand einen Hof in der Stadt oder hat er zwölf Monate daselbst gewohnt, oder nur ein Haus auf so lange Zeit gemiethet, so muß er zu allem beitragen, was die Bedürfnisse derselben erfordern; und wenn Jemand auch lange Jahre in einer Stadt gewohnt hat und es sind ihm keine Abgaben abgefordert worden, so sind solche deshalb noch nicht erlassen, und er muß, wenn es verlangt wird, das Rückständige mit bezahlen.

§ 3. Die Beiträge zur Erbauung einer Stadtmauer werden bestimmt nach der Nähe der Häuser an derselben, je näher die Häuser, desto größer die Beiträge (weil die Gefahr dieser Häuser groß ist); andere wollen, daß man sich erst nach dem Vermögen der Bewohner richte und dann noch von den Bewohnern der nahen Häuser etwas mehr nimmt, z. B. wenn zwei Häuser der Mauer gleich nahe sind und die Bewohner sind auch von gleichem Vermögen, so zahlt jeder dasselbe; ist aber ein Haus nahe, der Bewohner ist aber ohne Vermögen, und ein anderes Haus wieder ist weit von der Mauer entfernt, der Bewohner aber ist reich, so muß dieser zahlen und der andere nicht, weil er nichts zu verlieren hat; und wenn zwei Hausbewohner von gleichem Vermögen sind, das eine Haus ist aber der Mauer näher als das andere, so muß der erste mehr zahlen; dies ist aber nur in Friedenszeiten giltig. In Kriegszeiten richtet man sich nicht nach der Nähe der Häuser, sondern nach dem Vermögen, und ist nun gar Lebensgefahr abzuwenden (wahrscheinlich bei Verfolgungen oder auch beim Herannahen des Feindes), so richtet man sich bei den Beiträgen halb nach dem Vermögen, d. h. baares Geld, und halb nach der Lebensgefahr; ebenso wenn sich eine (jüdische) Karawane in der Wüste verirrt (den Weg verfehlt) hat und Lebensgefahr da ist, so werden die Beiträge (wahr-

scheinlich um Wegweiser für Geld zu erhalten) nach der Zahl derer, die in Gefahr sind, gehoben, gleichviel ob sie vermögend sind oder nicht, und in allen Fällen, wo die Nichtjuden nur listigen Vorwand gebrauchen, um die Juden zu quälen, um sie zum Uebertritt zu ihrer Religion zu zwingen und sie deshalb martern, werden die Beiträge, um das Uebel abzuwenden, auch nach dem Vermögen gehoben, denn dies ist doch die Hauptursache der Nichtjuden. Einige Rabbis sind aber dagegen und meinen, wo nur einigermaßen Lebensgefahr ist, z. B. die Nichtjuden verbieten, den Juden Brot zu verkaufen, oder verbieten den Juden das Schlachten u. dgl. m., müssen die Beiträge nach der Anzahl der Personen gehoben werden; mir däucht es, daß in solchen Fällen das Gutachten der Richter entscheiden müsse. Wenn die Vorsteher der Gemeinde dem nichtjüdischen Regenten Geld geliehen haben und er hat ihnen versprochen, sie sollten die Schuld von den jährlichen Beiträgen abrechnen, er hat aber sein Wort zurückgenommen und ist darauf gestorben, die Vorsteher haben die Schuld schon als verloren angesehen, der Sohn, der die Regierung angetreten hat, erfüllte aber das Versprechen seines Vaters, so haben die Gemeindevorsteher ein Recht an das Geld erhalten, als an etwas, was preisgegeben war, und sie haben nicht nöthig, den Reichen, die damals zu der Anleihe beigetragen haben und hernach arm geworden sind, etwas davon abzugeben. (?) Von unbeweglichen Gütern, die keinen Gewinn bringen, werden keine Abgaben erhoben; ist aber Gefahr da, daß die Höfe und Felder von den Nichtjuden gewaltsam genommen, oder die Häuser verbrannt oder zerstört werden sollen, so werden auch von diesen Abgaben erhoben; zur Besoldung eines Stadtschullehrers wird nach Vermögen erhoben, damit die Armen auch ihre Kinder zur Schule schicken können; ebenso zur Erbauung einer Synagoge und Hochzeits- und Badehäuser (für die Frauen).[82]

§ 4. Zu allem, was zur Bewahrung der Stadt erforderlich ist, müssen auch Waisen beitragen, aber Gelehrte nicht, denn diese werden durch das Gesetz, ihre Gelehrsamkeit behütet (Gott wendet alle Gefahren von ihnen ab); doch müssen auch sie beitragen zur Ausbesserung der Wege und Straßen. Thut aber das Volk dies selbst, so haben die Gelehrten nicht nöthig mitzugehen und diese Arbeit zu verrichten, denn es ziemt sich nicht für einen Gelehrten, mit den Idioten zu gehen und solche Arbeit gemeinschaftlich mit ihnen zu verrichten; die Waisen (Unmündige) haben nicht nöthig, zur Erbauung einer Synagoge beizutragen, weil sie noch nicht gesetzpflichtig sind.

§ 5. Gelehrte brauchen keinen Zins zu zahlen (auch der Vorsänger nicht).

§ 6. Auch nicht ein Mensch, der ganz ohne Geschäft ist; wenn Jemand auf seine Bitte bei der nichtjüdischen Obrigkeit sich vom Zins freigemacht hat, so hilft ihm dies nicht, sondern er muß der Gemeinde seinen Beitrag doch zahlen; hat ihn aber der Statthalter aus eigenem

---

[82] Die Hagah zu § 3 ist nicht ganz übersetzt, weil sie außerordentlich weitläufig ist.

Antriebe, ohne sein Bitten, vom Zins befreit, so bleibt er frei davon, doch muß er zu den anderen Bedürfnissen der Gemeinde beitragen.

Abschnitt 164.

Wenn von zwei Personen eine das Haus und die andere den Boden besitzt, was einer jeden obliegt.

§ 1. Wenn von zwei Personen eine das Haus und die andere den Boden oder die oberste Etage besitzen, so muß der Hauseigenthümer alle Ausbesserungen, die dem Gebälk unterwärts, und der Eigenthümer des Bodens alle Ausbesserungen, die oberwärts des Gebälkes erforderlich sind, machen, wenn er will; das Gebälk selbst gehört dem Besitzer des Hauses, der Estrich darüber aber gehört dem Besitzer des Bodens. (Einige wollen, daß der Eigenthümer des Hauses das Gebälk selbst nicht auszubessern brauche, sondern daß dies dem Besitzer des Bodens obliegt, und so scheint es mir auch recht, ebenso die Ausbesserung des Daches; wenn aber das ganze Haus nur einem gehört und er hat die oberste Etage vermiethet, so muß der Vermiether alle Ausbesserungen beschaffen.)

§ 2. Sind die Balken des Hauses wankend geworden und sind hinuntergesunken bis auf zehn Händebreit, so kann der Eigenthümer des Hauses das ganze Haus niederreißen und wieder aufbauen, sonst aber kann der Bewohner des obersten Gebäudes dagegen protestiren; wenn ihm auch der Bewohner des Hauses, solange der Bau dauert, eine andere Wohnung verschaffen will, so hat jener nicht nöthig, hierzu einzuwilligen — ist dies aber unter ihnen verabredet worden, so sieht man, ob von der Höhe des Hauses noch so viel stehen geblieben ist, daß Jemand mit einer mittelmäßigen Last auf dem Kopf, unter den eingesunkenen Balken durchkommen kann, dann darf das Haus nicht ganz niedergerissen werden, sonst aber kann der Bewohner des Bodens nicht mehr dagegen protestiren, da die Verabredung deshalb getroffen ist. Sind die Balken nicht wankend, sondern ist das Gebälk etwas niedriger geworden, da die Wände des Hauses gesunken sind, und zwar zehn Händebreit lang, so müssen beide die Ausbesserungskosten tragen; wenn weniger, kann der Obere gegen den Bau protestiren. Wenn eine Wand zwischen dem Besitz von A und B nur Einem von ihnen gehört, kann dieser solche niederreißen, wenn er will; der Andere kann nicht dagegen protestiren; ist die Wand schlecht geworden (baufällig) und sie gehört beiden, so kann sie ein Jeder von ihnen niederreißen und der Andere kann es nicht verhindern.

§ 3. Ist das Haus sammt dem Boden eingefallen, so theilen sie sich im Verhältniß, in die Steine, Holz und Erde (wahrscheinlich Lehm oder Kalk), und wenn ein Theil der Steine zerbrochen worden ist, so sieht man, ob der oberste Theil eingefallen und durch den Fall die Steine des untersten Theiles mit beschädigte oder der unterste Theil ins Wanken kam und dadurch den Fall des obersten Theiles verursachte,

darnach bestimmt man, wem die guten und wem die zerbrochenen Steine gehören; weiß man nicht, auf welche Art der Fall war, so werden die guten und die zerbrochenen Steine getheilt.

§ 4. Erkennt Einer von ihnen noch einen Theil der Steine als die seinigen und der Andere gesteht es ein oder er räumt es ein hinsichtlich der Hälfte derselben und wegen der anderen Hälfte weiß er es nicht, so erhält er solche, wenn sie auch größer und besser als die anderen sind; der Andere erhält so viele ganze Steine dafür (und zwar, weil die Steine in diesem Augenblick im Besitz Beider sich befinden).

§ 5. Sagt der Bodenherr zu dem Hausherrn (wenn das Ganze eingefallen ist): er möge bauen, damit er auch bauen könne und will dieser nicht, so kann jener das Haus für seine Rechnung so bauen, wie es war und wohnt solange darin, bis er alle seine Auslagen wieder erhält, zieht dann aus und baut, wenn er will, das oberste Wesen wieder darauf; ist Niemand von ihnen im Stande zu bauen, so gehört vom Grunde des Platzes dem Hausherrn zwei Drittel und dem Bodenherrn ein Drittel und wird der Platz verkauft, so theilen sie das Geld ebenso.

§ 6. Will der Hausherr sein Haus nun wieder bauen wie es war, oder breiter oder stärker, so steht es ihm frei, will er aber schmäler oder schwächer bauen, mit mehr Fenstern als vorher oder höher, so kann der Bodenherr dagegen protestiren.

§ 7. Ebenso kann der Bodenherr wieder bauen wie vorher, will er die Wände breiter und stärker machen und dadurch das Untergebäude zu sehr beschweren, so wird es verboten; aber er kann schmäler, leichter und niedriger bauen, und ebenso bei den Balken des ganz obersten Gebälks.

§ 8. Bei einer Wand zwischen zwei Höfen, welche, so wie der Platz derselben, beiden gemeinschaftlich gehört, kann jeder bauen wie er will, doch so, daß nach dem Gutachten von Sachverständigen die Wand nicht dadurch verdorben wird.

Abschnitt 165.

Wenn Jemand einen Garten über dem Kelterhaus seines Nächsten hat.

§ 1. Wenn ein Kelter-(Preß-)Haus auf einem Berge angelegt ist und über ihm sich ein Garten befindet, das Kelterhaus hat aber eine Oeffnung von mehr als vier Händebreit, so daß dies den Gartenbesitzer genirt und er seinen Garten nicht ordentlich besäen kann, so kann er hinuntersteigen und unten säen, bis der Besitzer des Kelterhauses Säulen, Stützen oder eine Kappe an demselben macht, damit der Gartenbesitzer seinen ganzen Garten besäen kann.

Abschnitt 166.

Wenn eine Wand in des Nächsten Garten eingefallen ist.

Wenn der obige Fall eintritt, so müssen die Steine weggeräumt werden, und wenn er sich dessen weigert und bietet ihm die Steine als sein Eigenthum an, so hilft ihm dies nicht, wenn der Gartenherr es nicht annehmen will; ist er aber damit zufrieden und räumt er sie weg, und will nun der Andere die Steine wiederhaben und jenem die Kosten des Aufräumens vergüten, so wird er nicht angehört.

Abschnitt 167.

Wenn zwei Gärten einer höher als der andere ist.

§ 1. Wenn zwei Gärten einer über dem anderen sich befinden, und zwischen beiden ist (genießbares) Grünzeug, so gehört dem ersten Besitzer davon Alles, was er mit der Hand ohne Anstrengung mit der Wurzel ausreißen kann, und das Uebrige gehört dem Untersten; Alles, was aber keine drei Händebreit von dem untersten entfernt ist, gehört diesem, wenn der Oberste auch so weit reichen kann.

§ 2. Ein Baum, der an der Grenze steht, gehört beiden, wenn auch seine meisten Zweige sich nach des Einen Feld allein hinneigen (ist schon im Abschn. 155, § 29, erwähnt worden).

Abschnitt 168.

Wenn ein Fluß Jemandes Olivenbäume überschwemmt, und wenn Jemand seine Maulbeerbäume als Holz verkauft hat.

§ 1. Wenn ein Fluß Olivenbäume überschwemmt und solche nach einem anderen Felde hingeworfen hat, der Eigenthümer sagt nun: die Olivenbäume gehören ihm, so wird er, wenn der Fall im gelobten Lande ist, nicht angehört, sondern die Bäume bleiben, wo sie sind, damit das Land immer cultivirter werde; denn, sagen die Weisen, der, welcher früher Bäume in seinem Felde hatte, wird gewiß wieder welche pflanzen, aber nicht der, der früher keine hatte; sind aber die Erdschollen, worin die Wurzeln stecken, noch an den Bäumen und können sie dadurch, wenn sie gepflanzt werden, sofort wieder Früchte tragen, so werden die Früchte drei Jahre lang zwischen beiden getheilt (denn die Früchte eines neuen Baumes sind, nach dem Gesetze, die ersten drei Jahre zu essen verboten, der Besitzer des Feldes konnte solche also während dieser Zeit nicht genießen, wenn aber die Schollen noch daran waren, so findet das Verbot nicht statt), nach dieser Zeit gehört Alles dem Besitzer des Feldes, er muß aber die Bäume bezahlen, nämlich das, was sie nach der Ueberschwemmung werth waren; sind aber die Erdschollen

nicht daran geblieben, so gehört Alles gleich dem Besitzer des Feldes. Außer dem gelobten Lande aber kann der Eigenthümer der Bäume solche wieder verlangen in oder nach den drei Jahren, und der Besitzer des Feldes kann auch verlangen, selbst im gelobten Lande, daß jener die Bäume zu sich nehme.

§ 2. Wenn Jemand seine Olivenbäume als Holz verkauft hat und die Bedingungen waren, solche sofort abzuhauen, so gehören dem Käufer alle Früchte, sonst aber gehören solche dem Eigenthümer der Bäume; waren gar keine Bedingungen beim Verkaufe gemacht, so gehören sie dem Verkäufer, wenn solche außer den Kosten weniger noch als den vierten Theil einer סאה Szeah (ein Getreidemaß, der dritte Theil eines Epha) getragen haben, sonst werden sie getheilt.

Abschnitt 169.

Wenn Jemand eine Grube oder Garten im Hause seines Nächsten hat.

§ 1. In dem obigen Falle darf er nur bei Tage hineingehen, auch kein Vieh zum Tränken dahin bringen, und Jeder muß zur Grube einen Schlüssel haben, damit kein Fremder hineingehe.

§ 2. Ebenso ist es beim Garten, dahin darf er auch keine Kaufleute führen, um Gartenproducte zu verkaufen; ebenso darf, wer ein Hinterhaus in dem Hause seines Nächsten hat, nicht von dem Garten nach einem anderen Felde gehen, der Besitzer des äußeren Gartens darf den Weg, der nach dem anderen Garten führt, besäen; ist aber ein Seitenweg nach des Anderen Garten mit beider Bewilligung, dann kann er zu jeder Zeit in den Garten gehen und auch Kaufleute dahinführen, aber nicht von da nach einem anderen Felde gehen, und diesen Seitenweg darf Niemand von ihnen besäen.

Abschnitt 170.

Wenn mehrere Gärten von einer Quelle bewässert werden.

§ 1. Wenn fünf Gärten von einer Quelle bewässert werden und solche ist in Unordnung gerathen, so müssen alle vier unteren Gartenbesitzer dem ersten Obersten, der der Quelle am nächsten ist, helfen, die Quelle ausbessern, so daß der Unterste Allen, nur sich selbst nicht, helfen muß, der Oberste braucht aber nur sich allein zu helfen, d. h. seinen Beitrag geben zu den Kosten, was die Stellen vor seinem Garten auszubessern betragen und weiter nichts, denn wenn der Ablauf des Ersten in Ordnung ist, haben alle Anderen Vortheile davon, aber nicht umgekehrt (oben im Abschn. 161, § 6 ist das Verhältniß begreiflicherweise umgekehrt).

§ 2. Wenn ein Wasserstrich (ein solcher ist gewöhnlich zwei Ellen breit, und von jeder Seite eine Elle hoch umzäunt, um das Ueberlaufen zu verhüten) durch mehrere Felder geht, von welchen jedes einem Anderen gehört, so muß Jeder sein Feld nach der Reihe bewässern, und wenn Einer von ihnen den Wasserstrich so lange verschließen will, bis er des Wassers genug hat, um sein Feld erst gehörig bewässern zu können, so steht es ihm frei, wenn er damit durchkommen kann; hat Einer von ihnen eine Grube bei dem Wasserstrich, d. h. die Grube ist vor dem Wasserstrich, so kann diese erst gefüllt werden, um den Frieden nicht zu stören.

Ueber die Theilung einer Sache, welche zwei Personen gemeinschaftlich besitzen.

Abschnitt 171.

Zu welcher Sache, die ein gemeinschaftlicher Besitz ist, die Eigenthümer zur Theilung derselben sich gegenseitig zwingen können und alle Gesetze hierüber.

§ 1. Wenn Jemand seinem Nächsten die Hälfte seiner Felder abkauft, oder zwei Personen kaufen, oder erben, oder erhalten ein Feld von Jemandem geschenkt oder solches war preisgegeben und sie haben sich dessen bemächtigt und einer von Beiden will solches theilen und es ist dem Gesetze nach theilbar, so muß der Andere einwilligen, sonst aber (wenn die Sache nämlich nicht theilbar ist) nicht; so ist es auch bei beweglichen Sachen.

§ 2. Das Obige gilt aber nur, wenn das Ganze für Beide gemeinschaftlich war, hatte aber ohnehin ein Jeder seinen Theil besonders für sich, so können sie sich gegenseitig zwingen, eine Scheidewand zwischen beiden Theilen zu machen, damit sie sich nicht Einer den Anderen bei der Arbeit sehen können, wenn auch das Ganze dem Gesetze nach nicht theilbar wäre.

§ 3. Ein Hof muß vier Ellen im Quadrat, ein Feld so groß sein, um neun Maß darauf säen zu können, ein Garten ein halbes Maß Aussaat, ein Park drei Maß Aussaat groß, um dem Gesetze nach theilbar zu sein. Dieser Maßstab gilt aber nur in Palästina, außerhalb dieses Landes ist der Maßstab, wenn zwei Ackerleute den ganzen Tag zu thun haben, um solches Feld zu bearbeiten; bei einem Parke muß Jeder 36 Bäume besitzen und ein Feld, welches durch ein Gefäß mit Wasser getränkt werden soll, muß so groß sein, daß zwei Arbeiter den ganzen Tag zu gießen haben; war es dem Gesetze nach theilbar und sie theilten und Einer verkaufte seinen Theil Zweien oder vererbte solchen an zwei Kinder, so können diese sich gegenseitig zwingen, zu theilen. Hatten vier Personen (ungleichen) Theil an einer Sache, zwei haben ein Jeder so viel, daß sie theilen könnten, die anderen Beiden aber nicht, so theilen die beiden Ersten und die beiden Anderen

bleiben zusammen. Wenn drei (ungleichen) Antheil an einem Hause hatten, zwei hatten Jeder so viel, daß sie theilen könnten (wenn der Dritte nicht wäre) und der Dritte nicht, dieser hat nun seinen Theil einem der Beiden verkauft, so kann der Käufer dadurch doch die Theilung nicht hindern, obschon es der Verkäufer konnte.

§ 4. Hat aber der Dritte dicht an seinem Theil noch so viel anderes (für sich bestehendes) Feld, so daß es, wenn es zusammengestellt wird, ein Ganzes ausmacht, so kann er zur Theilung gezwungen werden.

§ 5. Auch muß bei der Theilung einem Jeden ein besonderer Weg bleiben, um zu seinem Eigenthum gelangen zu können, sonst ist Feld oder Haus nicht theilungsfähig; auch muß nach Einigen, wenn bei dem Ganzen ein gemeinschaftliches Bad oder Abort gewesen ist, der Gebrauch derselben auch nach der Theilung gemeinschaftlich bleiben; ebenso wenn ein Haus durch die Theilung Schaden erleidet oder überhaupt dadurch schlechter wird und der Schaden beträgt mehr als ein Fünftel vom Ganzen, so kann der Andere nicht zur Theilung gezwungen werden. Ist die Mauer breit und das Haus nicht theilungsfähig, wird es aber, wenn die Mauer dünner gemacht wird (vorausgesetzt, daß das Dünnermachen, dem Gutachten des Gerichtes gemäß, dem Hause nichts schadet), so können sie sich gegenseitig zur Theilung zwingen; wenn ein Haus, in der Breite getheilt, theilungsfähig ist, in der Länge aber nicht, so muß es der Breite nach getheilt werden; sind an einer Seite Häuser und an der anderen nicht oder die eine Seite führt zu einem öffentlichen Platze und die andere zu einem schmalen Gang, so muß Einer dem Anderen so viel Geld zugeben; es muß Alles geschehen, um das Gebäude durch die Theilung nicht schlechter zu machen; sie können übrigens machen was sie wollen, wenn sie beiderseits damit zufrieden sind.

§ 6. Ist nun ein Haus oder ein Feld noch nicht theilungsfähig oder handelt es sich um eine Sache, die gar nicht getheilt werden kann, z. B. um ein Gefäß oder eine Sclavin, und Einer will dem Anderen seinen Theil entweder abkaufen oder ihm seinen eigenen verkaufen, so findet sein Verlangen Gehör, und wenn er auch den Preis sehr hoch setzte, der Andere muß entweder kaufen oder verkaufen, er kann Jenen aber nicht zum Kaufen zwingen, wenn er selbst nicht kaufen will oder kann, denn dieser kann ebenfalls sagen: ich will verkaufen, aber nicht kaufen; wenn daher zwei Brüder, von welchen einer arm, der andere reich ist, ein Bade- oder Kelterhaus geerbt haben und ihr Vater hat solches zum Vermiethen bauen lassen, so gehört ihnen die Miethe natürlich gemeinschaftlich (und der Reiche kann nicht sagen: der Arme soll seinen Theil vermiethen, denn so etwas wird nicht zur Hälfte vermiethet). Hat der Vater solches zum eigenen Gebrauch bauen lassen, so kann der Arme den Reichen nicht zwingen, das Bade- oder Kelterhaus zu vermiethen, sondern sie bedienen sich dessen, wie ihr Vater es gethan hat; auch kann er ihn nicht zwingen, ihm seinen Antheil abzukaufen, er müßte denn gesagt haben: Kaufe oder verkaufe mir deinen Antheil, ich werde mir das Geld dazu leihen

oder ich werde das *Ganze* verkaufen und dir das Geld für deinen Antheil geben. (Nach Einigen kann Niemand sagen: *Ziehe oder ich ziehe*, d. h. kaufe oder verkaufe, wenn er kein Geld hat, zu kaufen, sondern er muß *verkaufen*; auch nicht [von der anderen Seite], wenn die Sache unter ihrem Werth verkauft werden soll, denn sonst könnte der Reiche den Armen zwingen, das Seinige unter dem Werthe zu verkaufen.)

§ 7. Wenn Niemand von ihnen kaufen, sondern Jeder seinen Theil dem Anderen verkaufen will, so muß die ganze Sache fremden Leuten verkauft werden.

§ 8. Wenn Niemand *verkaufen* will, sondern Jeder will des Anderen Theil *kaufen*, oder sie wollen Beide weder kaufen noch verkaufen, so muß man sehen, ob man die Sache vermiethen kann und sie theilen sich in das Miethsgeld (auch kann Einer sagen: *ich* kann die Sache für so viel [benannt] vermiethen, also wie beim Kaufen u. s. w.). Ist die Sache zum Vermiethen nicht geeignet oder besteht sie in einer Wohnung, in welcher sie nicht zusammen wohnen können, so müssen sie abwechselnd Jahr um Jahr darin wohnen. Hat Einer von ihnen zwei Drittel und der Andere ein Drittel Antheil an dem Hause, so müssen sie losen, wer zuerst darin wohnen soll, fällt das Los auf den Ersten, so wohnt er zwei Jahre *nacheinander* darin u. s. w. (Wenn sie nicht abgetheilt haben und Einer von ihnen hat viele Jahre allein darin gewohnt, so kann der Andere nicht sagen, er wolle nun ebenso viele Jahre allein darin wohnen, denn so lange sie nicht abgetheilt haben, gehört ihnen das Ganze gemeinschaftlich.)

§ 9. Wenn Zwei einen Platz gemeinschaftlich gemiethet haben, so kann Einer den Anderen zwingen, entweder ihm seinen Theil auch zu vermiethen oder den seinigen von ihm zu miethen. (Einige Rabbis sind aber dagegen.)

§ 10. Wenn eine Sache (dem Gesetze nach) nicht theilungsfähig ist, so kann der Eine nicht sagen, wir wollen zwei Theile davon machen, einen großen und einen kleinen, ich will den kleinen behalten und du sollst den großen haben und mir das Geld geben, was der große mehr werth ist als der kleine, aber er kann sagen: einer von uns, entweder du oder ich soll den großen Theil für den Werth annehmen, wo nicht, so will *ich* das *Ganze* übernehmen, obschon er dem Anderen das Ganze zu übernehmen nicht gestatten will.

§ 11. Wenn ein Hof sieben Ellen im Quadrat hat, dem A gehören davon vier Ellen und dem B drei Ellen und B will nicht theilen, so kann A sagen, ich will theilen, aber auch nur drei Ellen haben, und in der vierten Elle wollen wir gemeinschaftlich bleiben; nach einiger Zeit kann A wieder sagen, entweder kaufe oder verkaufe (גוד או אגוד, Gud o eggod).

§ 12. Dieses Gesetz (Gud o eggod) ist auch anwendbar bei einer Sache, die auch nicht einmal für *Einen ganz* paßt (Einige sind dagegen).

§ 13. Bei Sachen, deren Gebrauch verschieden ist, z. B. es sind zwei Sclavinnen, die eine versteht zu backen und zu kochen, die andere

versteht nur zu spinnen, zu weben; oder es sind zwei Gefäße, deren Gebrauch verschieden ist, ein Jeder hat sie aber beide nöthig und der Werth von beiden ist gleich, kann keiner von ihnen sagen: nimm du das eine und ich will das andere nehmen, oder umgekehrt, denn ein Jeder von ihnen gebraucht beide Sachen; ebenso wenn Zwei ein Feld und einen Weingarten gemeinschaftlich haben, wenn auch beide von gleichem Werthe sind, so kann Einer dem Anderen nicht sagen: nimm du das Feld und ich den Weingarten, oder umgekehrt, und wenn er auch Gud o eggod sagt, so wird er nicht angehört, aber auf eines von den beiden kann er Gud oder Eggod sagen und dann, wenn sie damit einig geworden sind, auch auf das Andere das Nämliche sagen; wenn der Gebrauch und auch der Werth beider Sachen gleich ist und keine von beiden ist theilungsfähig, dann gilt gewiß Gud oder Eggod (d. h. sie theilen, Einer nimmt das Eine und der Andere das Zweite); ebenso ist es aber auch, wenn der Werth von beiden verschieden ist; gegen das Letztere sind einige Rabbiner (und es ist kein Unterschied, ob Einer sagt, er will dem Anderen den Unterschied des Mehrwerthes an Geld herausgeben oder ob er dem Anderen die Wahl läßt, daß er das Mehrwerthige so nimmt und der Andere das Zweite, oder umgekehrt).

§ 14. Wenn zwei Brüder zwei große Häuser geerbt haben, von welchen ein jedes theilungsfähig ist, und Einer will jedes Haus getheilt haben, der Andere aber will nicht, sondern verlangt, ein Jeder soll ein Haus ganz haben, so behält dieser Recht.

§ 15. Gud oder Eggod findet nur statt, wenn der Eine dem Anderen das Geld gleich geben will, sagt Einer aber Gud und ich will dir 30 Tage creditiren, oder Eggod und du sollst mir so lange creditiren, so kann der Andere sagen: ich bin dir sicher, du mir aber nicht.

§ 16. Wenn eine Sache nicht theilungsfähig ist und es sind mündige und unmündige Waisen da, und die mündigen wollen theilen, so meint ein Rabbi, das Gericht setzt den Unmündigen Vormünder und sagt Gud oder Eggod; ein anderer Rabbi sagt aber, dies fände bei Waisen nicht statt, denn ein Vormund darf ihren Theil nicht verkaufen.

§ 17. Wenn Zwei einen Platz gemeinschaftlich besitzen, vier Ellen groß, der dazu dient, eine Last abzulegen oder zum Ein- und Ausgehen, findet kein Gud oder Eggod statt.

Abschnitt 172.

Wie man die vier Ellen, welche vor einem jeden Hause oder Hofe gehören, zutheilt.

§ 1. Wenn ein Hof, worin mehrere Häuser sind, getheilt wird, so muß vor jeder Thür Raum von vier Ellen in den Hof gegeben werden (die Höfe waren vor den Häusern), der übrige Platz wird

gleich getheilt; ist die Thür breit, so müssen die vier Ellen der ganzen Breite nach gegeben werden; ist die Thür keine vier Ellen breit, so wird von den Seiten so viel zugegeben, daß dies zusammen vier Ellen im Quadrat beträgt. Hat der Eine ein Haus mit zwei Thüren und der Andere nur eines mit einer Thür, so erhält jener vor jeder Thür vier Ellen Raum und dieser nur vier Ellen vor seiner einen Thür. Das Obige gilt jedoch nur, wenn sie Beide auf einem preisgegebenen Platz gebaut haben, haben aber Beide den Platz gekauft oder geerbt, so haben Beide an dem Platz gleichen Antheil.

§ 2. Dieses ist aber wieder nur anwendbar, wenn Einer nicht mehr für seinen Platz und für sein Haus bezahlt oder mehr geerbt hat als der Andere, sonst geht es nach der Summe Geldes, welche ein Jeder für seinen Platz bezahlt, oder nach dem Raum, den ein Jeder geerbt hat.

§ 3. Ein Haus, welches von allen vier Seiten Thüren hat, das erhält auch vor jeder Thür einen Platz von vier Ellen im Quadrat.

§ 4. Ein Sommerhaus erhält keinen Platz von vier Ellen, wenn man nämlich mit einer Last auf der Schulter, ohne sich zu bücken, in dasselbe hineingehen kann. Eine Vorhalle oder Galerie, die nach den Häusern führt, erhält vier Ellen Platz.

§ 5. Ein Hühnerhaus erhält keine vier Ellen Raum.

§ 6. Ein Haus, welches nur zur Hälfte mit Balken versehen ist, erhält ebenfalls keine vier Ellen Raum.

§ 7. Ein Haus, welches ganz zu, ohne Thüren ist (d. h. die Thüren sind zugemacht), erhält doch einen Raum von vier Ellen, sind aber die Pfosten an der Thür abgebrochen, so erhält solches den Raum von vier Ellen nicht, d. h. vor der Thüre, aber es erhält doch Antheil an dem Hofe.

§ 8. Ein Haus, welches keine vier Ellen im Quadrat groß ist, erhält keinen Raum von vier Ellen, wenn aber in dem Hofe noch so viel Raum ist, daß ein Jeder vier Ellen Raum erhalten kann, ohne den Raum vor der Thür, so theilen sie sich in den Raum des Hofes.

§ 9. Der Mist in dem Hofe wird nach den Thüren der Häuser vertheilt, aber beim Gefolge des Königs geht es nach den Köpfen.[83]

Abschnitt 173.

Wenn Compagnons oder Brüder etwas theilen wollen.

§ 1. Wenn Compagnons etwas theilen wollen, was dem Gesetze nach nicht theilbar ist, so steht es ihnen frei, wenn sie sich auch durch die Theilung gegenseitig schaden; sind es aber die heiligen 24 Bücher (das alte Testament), welches sie theilen wollen und solche sind auf

[83] Es ist hier eine gewaltige Disputation in dem Commentator Meirath-Enajim über den Sinn dieser Stelle, ob nämlich gemeint ist, daß der Mist getheilt wird zum Düngen der Felder oder zu dem Beitrage der Kosten, den Mist wegzuschaffen.

einer einzigen Pergamentrolle geschrieben, wie die 5 B. M. in der Synagoge, so dürfen sie nicht getheilt werden. (Weil es eine Unwürdigkeit für die heiligen Bücher ist, obschon es erlaubt ist, wenn sie einem allein gehören.) Sind solche aber in zwei Theile und enthalten nicht alle 24 Bücher, jeder Theil ist aber verschiedenen Inhaltes, so müssen sie doch zusammen bleiben; sonst aber kann Jeder sagen: ziehe oder ich ziehe (siehe den vorigen Abschnitt).

§ 2. Haben sie einmal durch das Los getheilt, so bleibt es bei der Theilung und niemand von ihnen kann zurücktreten. (Nach einigen Rabbinern entscheidet das Los noch nicht, es müßte denn ein Jeder seinen Theil schon in Besitz genommen haben.)

§ 3. Sobald zwei Brüder ein Haus oder ein Feld getheilt oder zwei fremde Personen sich ein Feld getheilt haben, welches sie von Jemandem gekauft haben, so hat Einer an des Anderen Theil nicht das geringste Recht mehr, sei es wegen eines Weges, Fensters oder einer Treppe u. dgl. (obschon es früher anders war); haben aber zwei Personen ein Grundstück von zwei Anderen gekauft, welche dasselbe früher zur Hälfte gehabt haben, so muß alles so bleiben, wie es früher war. (Wenn zwei Personen einen Hof getheilt haben und Einer hat einen Brunnen mit Quellwasser zu seinem Theil erhalten, der Andere hat aber Erlaubniß bekommen, sich dessen zu bedienen, so muß er, wenn solcher schadhaft geworden ist, zu den Ausbesserungskosten beitragen; ist der Brunnen aber gänzlich zerfallen, so hat der Andere kein Recht mehr daran, selbst wenn er ihn wieder hergestellt hat.)

§ 4. Wenn zwei Brüder getheilt haben, Einer hat einen Weinberg und der Andere ein Feld erhalten, so muß dem Ersteren vier Ellen im Quadrat in dem Felde eingeräumt werden, um seinen Ackerpflug herumwenden zu können.

Abschnitt 174.

Wenn Brüder, Compagnons, die etwas theilen wollen oder ein Erstgeborner, der mit seinen Brüdern theilen will.

§ 1. Wenn Brüder oder Compagnons ein Feld theilen wollen, welches durchgängig vom gleichen Werthe ist, so geht es nach dem Maße; sagt Einer von ihnen, gib mir meinen Theil von dieser Seite, damit solcher meinem anderen Felde nahe ist, welches ich daselbst habe, so muß ihm Folge geleistet werden, denn sonst wäre es nach dem Verfahren der Einwohner in Sodoma und Gomorra. Einige wollen, er müßte dem Anderen, wenn er nicht anders will, eine Geldvergütung dafür geben. Einige sagen wieder, die Sache wäre zweifelhaft und der Stärkere siege. War aber ein Theil des Einen besser als der des Anderen oder er lag näher am Flusse oder an der Landstraße und der bessere Theil wurde geschätzt (und Einer mußte dem Anderen Geld herausgeben oder bekam weniger Feld als der Andere) und es wünscht Einer seinen Theil nahe an einem seiner Felder zu erhalten, so wird er nicht angehört, sondern sie müssen losen; sagt aber Einer von ihnen,

er will die Hälfte seines Theiles vom schlechten Felde, aber nahe an einem seiner Felder haben, so wird er angehört. (Waren zwei Felder zu theilen und Einer verlangt jedes Feld und der Andere Feld gegen Feld zu theilen, so wird dieser gehört, wenn nämlich beide Felder an Güte gleich sind, sonst aber wird jedes Feld getheilt.)

§ 2. Wenn der Erstgeborne mit seinen Brüdern theilt, so müssen ihm seine zwei Theile zusammen gegeben werden; sind z. B. zwei Brüder, wovon der Eine ein Erstgeborner ist, so theilt man das Feld in drei Theile, den mittelsten nimmt dieser für das erste und um die zwei äußeren Theile losen sie, so daß der Erstgeborne jedenfalls seine zwei Theile in einem Stücke erhält; wenn aber mehrere Brüder sind, Einer von ihnen ist gestorben und hat seine Frau kinderlos hinterlassen (bekanntlich muß dann der nächste Bruder sie heiraten und erbt des verstorbenen Bruders Vermögen, siehe E. H.); ist nun auch der Vater gestorben, so erhält der eine Bruder zwei Theile, es muß also gelost werden, und er muß die Theile nehmen, wie sie fallen, zusammen oder getrennt. (Das Obige ist aber nur anwendbar, wenn die Theile von ganz gleicher Güte sind, sonst müssen sie gegen einander abgeschätzt werden.)

§ 3. War das Feld viereckig im Quadrat so lang als breit und an der Ost- und Nordseite desselben war ein Fluß oder ein Bach und an der West- und Südseite lag die Landstraße, so muß solches schräg getheilt werden, damit ein Jeder von ihnen den Genuß des Baches und den der Landstraße hat; sagt nun Einer von ihnen: er wolle die Hälfte haben, die nahe an seinem Felde liegt, so wird er angehört. Das Resultat ist: daß man den Einen zwingen kann, das zu thun, wovon er selbst keinen Schaden, der Andere aber keinen Nutzen hat.

§ 4. Wenn zwei Personen ein Feld in Compagnie gekauft haben, Einer ein Drittel und der Andere zwei Drittel, so erhält dieser, wenn getheilt wird, seine zwei Drittel zusammen; haben drei aber das Feld zu gleichen Theilen gekauft und hat Einer nachher dem Anderen wieder seinen Theil abgekauft, so daß er jetzt zwei Drittel und der Andere nur ein Drittel von dem Felde hat, so kann er diesen nicht zwingen, daß er mit ihm tauschen soll, damit er seine zwei Theile beisammen habe, wenn jener durch den Tausch verliert. Wenn zwei Brüder gestorben sind, ein jeder hat zwei Söhne hinterlassen und sie wollen das Feld ihres Vaters theilen, so daß die zwei Söhne des einen Bruders in Compagnie treten und die zwei Söhne des anderen Bruders theilen wollen, so wird das Feld in vier Theile getheilt und erhalten die zwei Söhne des einen Bruders ihre zwei Theile dicht bei einander und die anderen zwei jeder seinen Theil besonders; waren es aber vier Brüder und ein jeder hat einen Sohn hinterlassen, so erhält ein jeder einen Theil und zwei können nicht verlangen, ihre Theile dicht bei einander zu haben; einige Rabbiner sind dagegen, besonders wenn es ohne Schaden des Anderen geschehen kann.

§ 5. Wenn drei Brüder ein Feld theilen wollen, sie haben die Theile gegen einander abgeschätzt, und wollen losen; Einer von ihnen

bezeichnet den Theil von den dreien, den er gerne haben will und sagt, er wolle für solchen mehr Geld geben, als die Abschätzung war oder einer der Anderen soll solchen für den Preis nehmen, den er geben will, so wird ihm Folge geleistet, und wenn die anderen nicht wollen, so erhält er solchen doch, und zwar ohne zu losen; einige Rabbiner sind aber dagegen.

Ueber Grenzgerechtigkeiten.

Abschnitt 175.

Wenn Brüder theilen wollen und alle Gesetze über Grenzgerechtigkeiten.

§ 1. Wenn die Brüder nicht alle anwesend sind; einige sind verreist und einer von ihnen, der anwesend ist, verlangt zu theilen, so muß die Theilung in Gegenwart von drei Männern geschehen; diese brauchen nicht gelehrt zu sein, aber rechtlich und erfahren im Schätzen; waren nur zwei bei der Theilung, so gilt sie nicht; war es aber Geld, welches getheilt werden sollte und es war einerlei Münze und gleich vom Gehalt, so sind zwei Männer hinreichend (ebenso ist es, wenn die Sachen, welche getheilt werden sollen, bei Einem in Verwahrung sich befunden haben).

§ 2. Ist die Theilung geschehen und der eine Bruder kommt nun zurück und sagt, dieser Theil meines Bruders ist für mich mehr werth, so wird dadurch die Theilung ungiltig gemacht, aber ohne Ursache kann er solche nicht ungiltig machen.

§ 3. Wenn zwei Brüder getheilt haben und es kommt noch ein dritter Bruder, von dessen Existenz die anderen gar nichts gewußt haben, so ist die Theilung ungiltig und wenn drei Felder da waren; ein jeder von den Zweien hat eines erhalten und das dritte haben sie getheilt, und der dritte Bruder ist zufrieden mit dem dritten Felde für seinen Theil, so kann doch jetzt ein Jeder der anderen Brüder die ganze Theilung ungiltig machen, weil solche irrthümlich geschehen ist, und sie müssen nochmal theilen und losen.

§ 4. Wenn ein Gläubiger ihres Vaters seine Schuld von einem der Brüder erhalten hat (das Feld ist ihm als Hypothek verschrieben gewesen), so ist die Theilung ungiltig und sie müssen eine andere Theilung vornehmen.

§ 5. Wenn einer von den Brüdern oder Compagnons seinen Theil einem Fremden verkauft hat (sie haben aber noch nicht förmlich abgetheilt), so können die anderen Brüder oder Compagnons den Käufer mit Geld abfertigen und er muß das gekaufte Feld wieder herausgeben, weil dieses dicht an dem ihrigen liegt. Einige wollen sogar, wenn das gekaufte Feld dicht an anderen Feldern des Käufers liege, so müsse dieser solches doch wieder herausgeben (und so däucht mir auch recht).

§ 6. Wenn Jemand sein Feld Einem verkauft hat, entweder selbst oder durch einen Boten oder das Gericht hat solches verkauft, so kann Jemand, der ein Feld dicht an dem verkauften hat, den Käufer mit Geld abfertigen und dieser muß ihm das gekaufte Feld wieder herausgeben und wenn der Käufer auch ein Gelehrter, Nachbar oder Verwandter des Käufers wäre, und der Andere, dessen Feld an das verkaufte grenzt, ein Ungelehrter ist oder nicht verwandt mit dem Verkäufer (und der Verkäufer kann nicht sagen, er wolle es niemanden anderen als dem ersten Käufer verkaufen, d. h. er darf durch den zweiten Käufer keinen Schaden haben). Der zweite Käufer ist in allen Dingen als der Bote des Ersten anzusehen und die Zeugen des Mantelgriffes des ersten Käufers schreiben einen Schein im Namen des Angrenzers. (So wollen wir im weiteren Verlaufe den zweiten Käufer nennen.) Ist das Feld unterdessen theurer geworden, so muß er es dem Angrenzer doch zum Einkaufspreis geben; ist es wohlfeiler geworden, so kann es dieser dazunehmen, wenn er es will; ist es durch den ersten Käufer verbessert worden, so muß ihm dies ersetzt werden; sind die Verbesserungen aber erst nach der Klage geschehen, so erhält er nichts; hat er etwas daran verdorben, selbst vor der Klage, so wird es ihm vom Gelde abgezogen; hat er vor der Klage des Angrenzers Früchte davon genossen, so braucht er sie nicht zu ersetzen, wohl aber, wenn er sie nach der Klage genossen hat; hat der erste Käufer auf das Feld geliehen, bevor der Angrenzer mit der Klage kam, so kann der Gläubiger von diesem Felde nicht bezahlt werden.

§ 7. Hat es der erste Käufer für 100 Gulden gekauft und es ist 200 werth, der Verkäufer hat es aber aus Noth verkauft und hätte es jedem anderen auch für den Preis verkauft, so braucht der Angrenzer auch nicht mehr zu geben; sonst aber, wenn er nämlich aus besonderer Ursache nur diesem so wohlfeil verkauft hat, muß der Angrenzer den Werth, nämlich 200 Gulden, zahlen; streiten sie sich um diesen Punkt, so muß der Angrenzer Beweise bringen.

§ 8. Hat es der erste Käufer auf Credit verkauft, so kann der Angrenzer davon keinen Gebrauch machen und muß, wenn der Verkäufer darauf besteht, gleich zahlen.

§ 9. Hat es der erste Käufer für 200 Gulden gekauft und es ist nur 100 werth, so muß der Angrenzer diese Summe zahlen, kann jedoch den Käufer vorher zum Schwur bringen; sind aber Zeugen für 200 und der Angrenzer sagt, er wisse gewiß, der Käufer habe nur 100 bezahlt, so muß er ihm erst die 200 zahlen und nachher kann er ihn schwören lassen. (Hat er das Feld nicht gekauft, sondern nur für eine Schuld genommen, so bezahlt ihm der Angrenzer die Summe, für welche er nach der Schätzung des Gerichtes solches angenommen hat, obschon seine Schuld weit mehr beträgt.)

§ 10. Sind beim Verkauf Bedingungen gewesen, sei es von Seite des Verkäufers oder des Käufers, so kann der Angrenzer früher nichts machen, bis die Bedingungen erfüllt sind.

§ 11. Hatte das verkaufte Feld vier Angrenzer von allen vier Seiten, so haben alle vier Theil daran und es wird schräg getheilt;

hatte es fünf Angrenzer, von drei Seiten drei und von der vierten zwei, so werden diese beiden nur für einen gerechnet und ein jeder von diesen beiden bekommt nur den achten Theil des Feldes; das Obige gilt aber nur, wenn die Angrenzer alle auf einmal gekommen sind; ist aber einer von ihnen zuvorgekommen und hat dem Käufer das Feld abgekauft, wenn auch sein Grenzfeld im Vergleich mit den Feldern der anderen Angrenzer sehr klein ist, so behält er das Feld allein. Die Angrenzer in der Stadt haben den Vorzug vor den Angrenzern in einer anderen Stadt. (Sagen die anderen Angrenzer aber, sie wollten das Feld auch kaufen, und der eine Angrenzer, der es gekauft hat, verhindert sie listigerweise daran, und sie haben Zeugen dafür, so muß er das Feld wieder räumen. (Siehe weiter unten.)

§ 12. Waren viele Compagnons auf einer Seite des verkauften Feldes, so kann ein jeder von ihnen den Käufer mit Geld abfertigen; ist einer von ihnen zuvorgekommen und hat solches allein gekauft, so bleibt er im Besitz und die anderen können nicht klagen; und wenn sogar an einer Seite des verkauften Feldes ein Feld sich befand, welches zweien gemeinschaftlich gehört, und von der anderen Seite war ein Feld, das einem allein gehört, und einer von den Compagnons des einen Feldes hat das Feld gekauft, so kann der andere, dem das Feld allein gehört, nichts dagegen haben; er kann nicht sagen, er sei gewiß ein Angrenzer, mit dem anderen wäre es aber noch ungewiß, denn er könnte mit seinem Compagnon einst abtheilen und er könnte seinen Theil vielleicht nicht an der Grenze dieses Feldes erhalten. Wenn das Feld zweien gehörte und einer hat seinen Theil verkauft, so muß der Käufer solchen wieder dem Angrenzer überlassen.

§ 13. Wenn Jemand von zwei Personen ein Feld gekauft hat und ein Angrenzer kommt und will die Hälfte haben, so wird er nicht angehört, sondern er muß entweder das ganze Feld kaufen, oder es lassen (waren es aber zwei Felder, kann der Angrenzer eines derselben verlangen); waren es aber zwei Käufer, so kann der Angrenzer entweder beide oder nach Belieben auch nur einen mit Geld abfertigen.

§ 14. Der Mann hat an den Gütern seiner Frau Grenzgerechtigkeit; wenn sie Nutzungsgüter hat und es soll ein Feld dicht an diesen verkauft werden, so hat der Mann das Vorrecht, und wenn die Frau auch durch einen Mantelgriff dem Käufer die Grenzgerechtigkeit erlassen sollte, so hat dieses keine Giltigkeit. Hat die Frau das Feld vom Käufer wieder gekauft, oder hat dies der Sclave, der für seinen Herrn die Geschäfte treibt, gethan, so hängt es vom Manne oder vom Herrn ab, ob sie den Kauf bestätigen wollen oder nicht.

§ 15. Wenn der Angrenzer den Käufer abfertigen will, hat aber vorher sein angrenzendes Feld verkauft, so hat er sowohl als auch sein Käufer die Grenzgerechtigkeit verloren.

§ 16. Hat Jemand einem Boten übertragen, sein Feld zu verkaufen, und dieser ist ein Angrenzer, so darf er es doch nicht kaufen, und kann auch den, welchem er es verkauft hat, nicht mit Geld abfertigen. (Wenn Jemand unter dem Verkaufschein als Zeuge unter-

zeichnete, so kann er — wenn er auch ein Angrenzer ist — dem Käufer nichts anhaben.)

§ 17. Ist der Käufer gestorben, so kann der Angrenzer den Erben nichts anhaben. (Einige sind dagegen, und so scheint es mir auch recht.)

§ 18. Hat der Käufer das Feld Jemandem geschenkt ohne Uebernahme irgend einer Gefahr (denn bei einer Schenkung ist dies nicht gebräuchlich), so kann ihm der Angrenzer nichts anhaben, darf aber kein Betrug dabei stattgefunden haben. (Einige sind dagegen, und so scheint es mir auch recht.)

§ 19. Hat der erste Käufer oder sein Erbe das Feld wieder verkauft, oder hat dies der Beschenkte gethan, so kann der Angrenzer den Käufer mit Geld abfertigen.

§ 20. Hat ein Gläubiger sich dieses Feldes für eine Schuld bemächtigt mit Bewilligung des Gerichtes oder hat der Schuldner es ihm gutwillig gegeben, so kann der Angrenzer ihn mit Geld abfertigen; kommt aber der Schuldner wieder zu Geld, so muß ihm das Feld wieder zurückgegeben werden, auch nach vielen Jahren.

§ 21. Hat der Gläubiger das Feld vom Angrenzer weggenommen, so hält sich der Angrenzer — nach einem Rabbi — an den Käufer und dieser wieder an den Verkäufer; aber andere Rabbinen sind dagegen und sagen, der Angrenzer habe nichts mit dem Käufer, sondern nur mit dem Verkäufer zu schaffen; und so scheint es mir recht.

§ 22. Der Angrenzer kann — nach einem Rabbi — Niemand statt seiner stellen, um den Käufer mit Geld abzufertigen, oder er müßten diesem einen Theil seines Feldes haben erwerben lassen, wodurch er auch Angrenzer wird, wohl aber kann er das Geld für das Feld durch einen Boten, den er vor Zeugen bestellt hat, dem Käufer zuschicken.

§ 23. Kommen der Käufer und der Angrenzer zugleich, ein jeder mit dem Gelde für das Feld, um den Verkäufer zu zahlen, und das Geld von jenem ist besser oder gangbarer als das des Angrenzers, oder das Geld von diesem war zusammengebunden und versiegelt und das des Käufers war offen (und mit weniger Mühe zu zählen), so geht der Käufer vor und der Angrenzer hat sein Recht verloren; ebenso kann, wenn der Käufer schon bezahlt hat, der Angrenzer ihn nur mit dem nämlichen Gelde abfertigen, welches er gegeben hat. (So ist es in allen Fällen; wenn der Verkäufer irgend einen Schaden durch den Angrenzer hat, so hat dieser sein Recht verloren.)

§ 24. War es aber kein Verkauf, sondern bloß ein Tausch, z. B. Hof gegen Hof, oder gegen ein Feld, Weingarten oder umgekehrt, so findet keine Grenzgerechtigkeit statt; ist aber das Grundstück gegen Vieh oder gegen andere bewegliche Sachen vertauscht worden, so kann ihm der Angrenzer den Werth dieser Sachen geben und er kann nicht die Sachen in natura verlangen.

§ 25. Sagt der Angrenzer, ich will mir Mühe geben, um Geld zu erhalten, und dann das Feld kaufen, so wartet man nicht und er hat sein Recht verloren; sagt er aber, ich will das Geld gleich vom Hause holen, und man weiß, daß er vermögend ist, so wartet man so

lange, bis er hin und zurück sein kann; ein Rabbi will, wenn wir auch nicht wissen, daß er vermögend sei, und er kommt, wie wenn er eben erst vom Verkauf oder von der Summe desselben Kunde erhalten hätte, und er will das Geld holen, so muß man doch so lange warten, bis er hin und zurück sein kann.

§ 26. Wollte der Käufer das Feld kaufen, um Häuser darauf zu bauen, und der Angrenzer will solches besäen, so geht der Käufer vor, weil hierdurch mehr Land bewohnt wird; einige Rabbiner wollen, wenn der Angrenzer das Feld mit Bäumen bepflanzen will, so habe er das Vorrecht.

§ 27. Waren zwischen dem verkauften und des Angrenzers Felde einige Palmbäume, die fest in der Erde und ganz dicht bei einander standen (רכב דקלים Recheb dekalim), so daß es den Anschein hat, als wenn einer auf dem anderen liege, oder es war ein hohes und starkes Gebäude oder eine Grube dazwischen, und es ist noch so viel Platz, um auch nur eine Furche dazwischen graben zu können, so daß sich die beiden Felder gleichsam mit einander vermischen, so hat der Angrenzer das Vorrecht.

§ 28. Hat der Verkäufer ein kleines Stück in der Mitte seines Feldes verkauft und er hat demselben Käufer das ganze Feld, welches an das kleine Stück grenzt, nachher auch verkauft, so sieht das Gericht, ob das kleine Stück, welches er anfänglich gekauft hat, besser oder schlechter ist als das nachher gekaufte, dann hat er das Vorrecht vor dem Angrenzer, weil er jetzt auch ein solcher ist; ist aber das nachher gekaufte mit dem ersten ganz gleich, dann war der erste Kauf nur eine List, um den Angrenzer zu verdrängen, und der Käufer muß weichen. Wenn der Verkäufer das kleine Feld verschenkt hat, er ließ sich aber das große, nachher verkaufte um so theurer bezahlen, daß er das Verschenkte ersetzt erhielt, so ist dies gleichfalls als eine List anzusehen, um den Angrenzer dadurch zu verdrängen, und der Käufer muß weichen.

§ 29. Kam der Käufer erst zum Angrenzer und berieth sich mit ihm, ob er das Feld, von welchem er der Angrenzer ist, kaufen soll, und dieser rieth ihm zum Kauf, so hat er dadurch sein Recht doch nicht verloren, außer der Angrenzer hätte durch einen Mantelgriff darauf verzichtet oder — nach einem Rabbi — vor Zeugen die Verzichtleistung ausgesprochen. Sagte aber der Käufer vorher zum Angrenzer, er soll das Feld kaufen, und dieser erwiderte, er wolle es nicht, so hat er sein Recht verloren.

§ 30. Ein Mantelgriff für die Verzichtleistung des Angrenzers ist nur nöthig, bevor der Käufer das Feld gekauft hat; hat aber der Angrenzer nach dem Kauf verzichtet, er hat z. B. dem Käufer dabei geholfen, oder er hat es gar von ihm gemiethet, gepachtet, oder er hat ruhig mit angesehen, wie der Käufer baut und wirthschaftet, und nicht protestirt und geklagt, so ist die Verzichtleistung vollständig und bedarf es nicht weiter eines Mantelgriffes; der Angrenzer hat sein Recht verloren.

§ 31. Hat gar der Verkäufer dem Angrenzer erst das Feld verkaufen wollen und dieser wollte es nicht kaufen, da bedarf es keines Mantelgriffes.

§ 32. Hat der Angrenzer längere Zeit mit dem Protestiren gewartet, als erforderlich ist, das Geld zu holen und ihn vor das Gericht zu fordern, der Verkauf war schon öffentlich in der ganzen Stadt bekannt und der Käufer war schon im Besitz, so hat er sein Recht verloren. (Ist der Angrenzer durch irgend ein Hinderniß oder einen Irrthum abgehalten worden zu protestiren, so hat er sein Recht nicht verloren.)

§ 33. Sind Zeugen da, daß der Käufer den Angrenzer in Furcht gejagt hat, z. B. durch die Drohung, er wolle ihm schaden, wenn er protestiren würde, so hat dieser sein Recht nicht verloren.

§ 34. War der Angrenzer in einem anderen Lande oder war er krank oder unmündig, so kann er nach der Zurückkunft, Genesung oder Mündigkeit nicht mehr protestiren, denn sonst würde Niemand ein Feld verkaufen können, es würden sich keine Käufer finden; der Verkäufer muß sich doch, nach einigen Rabbinern, erst vor dem Gerichte deshalb legitimiren.

§ 35. Waren mehrere Angrenzer an diesem Felde, und Einer von ihnen hat dem Käufer sein Recht verkauft, sogar mit Mantelgriff, so können die Uebrigen deshalb doch den Käufer abfertigen.

§ 36. Wenn Jemand alle seine Felder einem Verkäufer verkauft, so kann ein Angrenzer gegen eines von diesen Feldern nicht protestiren, sogar nicht, wenn er auch die anderen Felder mitkaufen will.

§ 37. Wenn A dem B ein Feld verkauft hat, und B hat solches in der Folge wieder dem A oder dessen Sohn verkauft, so kann kein Angrenzer protestiren; gegen den letzten Fall ist aber noch ein Rabbi. (Vor dem Verkauf an A hat aber der Angrenzer und auch jeder Andere das Vorrecht. Hat A das Feld dem B verkauft und dieser wieder dem C und dieser dem A, so hat der Angrenzer das Vorrecht.)

§ 38. Wenn Jemand ein Feld von einem Nichtjuden kaufte, da hat ein Angrenzer kein Vorrecht.

§ 39. Ebenso wenn Jemand sein Feld einem Nichtjuden verkaufte. (Siehe den folgenden Paragraph.)

§ 40. Hat Jemand einem Nichtjuden ein Feld verkauft oder verpachtet, so wird er so lange mit Bann bestraft, bis er alle Gefahr auf sich genommen hat, die sein Nächster durch diesen Verkauf von dem Nichtjuden haben könnte (ist er aber nicht mit Bann belegt, so braucht er nach der Meinung eines Rabbiners den Schaden, der seinem Nächsten durch die Nachbarschaft des Nichtjuden geworden ist, nicht zu ersetzen). Ist der Verkäufer gestorben (bezieht sich wieder auf den Urtext), so muß dessen Sohn den Schaden ersetzen; ist der Schaden aber nach dem Tode des Verkäufers erfolgt, so wollen einige Rabbiner, daß der Sohn nicht zu zahlen nöthig habe.

§ 41. Der Verkäufer hat aber nicht nöthig, seinem Nächsten das Feld wohlfeiler zu verkaufen, als er es dem Nichtjuden verkaufen konnte; sieht aber das Gericht, daß der Nichtjude das Feld absichtlich kaufte, um dem Felde des angrenzenden Juden zu schaden, so hängt Alles von dem Gutachten des Gerichtes ab.

§ 42. Wenn Jemand ein schlechtes Feld verkaufte, um ein gutes, oder ein entferntes, um ein näheres dafür zu kaufen, gilt keine Grenzgerechtigkeit, denn unterdessen, während er dies dem Angrenzer bekannt machte, könnte das Feld, welches er zu kaufen beabsichtigte, schon verkauft sein.

§ 43. Hat Jemand ein Feld verkauft, um Königszins zu entrichten oder um Begräbnißkosten oder um Nahrung für die Frau und Töchter, nach Einigen auch für sich, zu erhalten, oder hat er früher eine Anleihe deshalb gemacht und will solche nun bezahlen, in allen diesen Fällen gilt keine Grenzgerechtigkeit (und sogar vor dem Verkauf nicht und der am ersten kaufte, bleibt im Besitz; einige Rabbis sind dagegen).

§ 44. Ist wegen der Fälle (im vorigen Paragraph) ein Streit zwischen dem Käufer und dem Angrenzer, so muß dieser die Beweise bringen, sonst schwört der Käufer einen Nebeneid und bleibt im Besitz.

§ 45. Bei einem jeden Zweifel in dieser Sache liegt dem Angrenzer der klare Beweis ob; z. B. der Käufer sagt zum Angrenzer, du bist ein Räuber an dem Feld (er habe es unrechtmäßig erworben), oder es gehört dir gar nicht, du bist nur ein Feldarbeiter davon, oder du hast es nur gepachtet, oder nur als Pfand; in diesen und allen ähnlichen Fällen muß der Angrenzer Gegenbeweise bringen, und in jedem Fall, der bei den späteren Rabbinern unentschieden ist, bleibt der Käufer im Besitz.

§ 46. Hat der Angrenzer den Käufer mit Geld abgefunden und fand sich nachher, daß ihm das Feld gar nicht gehörte (er hat sich dessen unrechtmäßigerweise bemächtigt), so kann der Käufer entweder das Geld behalten oder es dem Angrenzen wiedergeben und das Feld wiedernehmen, der Angrenzer muß ihm alle Früchte bezahlen, die er genossen hat, und kommt der Beraubte, dem jetzt sein Feld wiedergegeben ist, und will sein Recht als Angrenzer geltend machen und er hätte dies schon früher thun können, zur Zeit nämlich, als der Räuber den Angrenzer spielte — denn er hätte sich ja nur vor dem Gerichte legitimiren brauchen — so kann er es jetzt nicht mehr; hat er vom Verkauf dieses Feldes vorher nichts gewußt, obschon er sein eigenes Feld erst wieder erhielt, nachdem der Gewaltsmann den Käufer mit Geld abfand, so hat er doch sein Recht nicht verloren.

§ 47. Wenn eine Frau oder unmündige Waisen ein Feld gekauft haben, so bleiben sie im Besitz und findet keine Grenzgerechtigkeit statt (weil diese so leicht nicht anderswo ein Grundstück kaufen können, wie ein selbstständiger Mann). Wenn ein Geschlechtsloser oder ein Zwitter, von dem es zweifelhaft ist, zu welchem Geschlechte er gehört, ein Feld gekauft hat, so gilt für ihn auch keine Grenzgerechtigkeit, denn vielleicht gehört er zum weiblichen Geschlecht. (Ist der Angrenzer zugleich ein Compagnon des angrenzenden Feldes, so kann er auch eine Frau mit Geld abfinden, denn ein solcher ist noch besser als ein gewöhnlicher Angrenzer.)

§ 48. Ist der Angrenzer noch unmündig, so muß das Gericht für ihn sorgen.

§ 49. Hat Jemand einem seiner Compagnons im Handel ein Feld verkauft, so bleibt er im Besitz (hat der Käufer nicht noch ein anderes Feld und ist ihm das gekaufte sehr nöthig, der Angrenzer will es aber bloß zur Bequemlichkeit haben, so sind die Meinungen der Rabbiner getheilt; es bleibt aber, daß der Käufer das Vorrecht hat, er muß aber aus derselben Stadt sein und kein Feld [oder Haus] anderswo finden können).

§ 50. Will Jemand ein Grundstück verkaufen und es finden sich zwei Käufer dazu, von denen aber keiner ein Angrenzer ist, so hat der Stadtmann das Vorrecht vor dem Landmann, ein Gelehrter geht aber Beiden vor, auch vor einem Verwandten, auch muß dieser, der Verwandte, einem Nachbarn des Verkäufers nachstehen; ist aber Einer von ihnen zuvorgekommen und hat das Grundstück gekauft, so bleibt er im Besitz, da Niemand ein Angrenzer ist von ihnen. (Einige wollen unter einem Nachbar nur einen solchen verstehen, der auch zugleich häufigen Umgang mit ihm hat, Andere sind dagegen.)

§ 51. Gehörte das Feld Einem und das Gebäude oder die Bäume darauf gehören einem Anderen, dieser hat aber auch irgendein Recht an dem Felde, so sind sie beiderseits Angrenzer, und wenn Einer von ihnen seinen Theil verkaufte, so kann der Andere den Käufer mit Geld abfinden, selbst wenn der Käufer auch ein Angrenzer ist; hat aber der Eigenthümer des Gebäudes oder der Bäume gar kein Recht an dem Grunde, sondern er muß das Gebäude umreißen oder die Bäume ausreißen, sobald der Grundeigenthümer es verlangt; in diesem Falle kann er den Käufer des Grundstückes nicht mit Geld abfinden, der Eigenthümer des Feldes kann aber den Käufer des Gebäudes oder der Bäume mit Geld abfinden. (Wenn zwei Personen ein Haus und einen Boden zusammen gehabt haben, und der Besitzer des Hauses hat solches einem Angrenzer verkauft, so kann ihn der Besitzer des Bodens nicht mit Geld abfinden, denn er ist selbst nur ein Angrenzer und kein Compagnon.)

§ 52. Ebenso wenn ein Feld verkauft worden ist, welches an ein Feld mit einem Gebäude grenzt, von welchem ein jedes nur Einem gehört, so ist der Eigenthümer des Feldes der Angrenzer und nicht der des Gebäudes, dieser müßte denn auch ein Recht an dem Felde haben. (Siehe den vorigen Paragraph.)

§ 53. Die Grenzgerechtigkeit gilt bei einem jeden Felde, aber nicht bei beweglichen Gütern oder bei Sclaven; was im Felde festsitzt, ist so gut als das Feld selbst (deshalb herrscht auch bei Häusern Grenzgerechtigkeit); ebenso bei Stellen in der Synagoge. Nach Einigen kann die Familie eines Verkäufers von Synagogenstellen den Käufer mit Geld abfinden, wenn ihnen der Käufer, weil er nicht aus einer untadelhaften Familie ist, nicht ansteht (siehe E. H., 2. Abschn.); ebenso bei Begräbnißplätzen. Wenn zwei Personen gemeinschaftlich in einem Laden Geld verleihen und sie trennten sich; Einer hat seine Gerechtigkeit einem Anderen verkauft, so kann der Andere den Käufer nicht mit Geld abfinden, jedoch hängt es bei dergleichen Sachen von

dem Gutachten des Gerichtes ab; wenn sie auch keine Grundstücke sind, und der Andere sagt, dieser neue Compagnon behagt ihm nicht.

§ 54. Bei einer Schenkung findet keine Grenzgerechtigkeit statt, es müßte denn in dem Schenkungsbrief stehen, daß der Schenker alle Gefahr übernimmt; dann gibt der Angrenzer dem Beschenkten den Werth des Feldes (dann ist der Schenkungsact nur pro forma geschehen und es war ein Verkauf, denn ein Schenker steht nicht für Gefahr. Tur). Gesteht der Beschenkte selbst, daß es ein Verkauf war und gibt eine Summe an, welche er dafür zahlte, so muß die angegebene Summe ungefähr den Werth enthalten; doch muß er dies erst beschwören; gibt er aber den doppelten Werth des Feldes an, so ist er nicht beglaubt. Steht aber im Schenkungsbrief: ich nehme alle Gefahr über mich, so daß, wenn er es abgeben müßte, ich ihm die Summe von 200 Gulden zahlen will, so muß ihm der Angrenzer diese Summe zahlen, und wenn das Feld auch nur 100 Gulden werth wäre.

§ 55. Bei einem Vermächtniß an Arme findet keine Grenzgerechtigkeit statt.

§ 56. War das Feld, welches dicht bei dem des Angrenzers lag, preisgegeben (Niemandem gehörend) und es ist Jemand gekommen und hat sich dessen bemächtigt und er kann kein anderes ähnliches finden, so kann ihn der Angrenzer nicht vertreiben.

§ 57. Wenn Jemand sein Feld verpfändet und es in der Folge dem Inhaber verkauft hat, so kann ihn der Angrenzer vertreiben; hat er es einem Anderen verkauft, so kann der Gläubiger solche nicht vertreiben, selbst wenn der Käufer kein Angrenzer ist. Einige wollen sogar, wenn der Angrenzer zuvor gekommen ist und das Feld gekauft hat, könne ihn der Gläubiger wieder mit Geld abfinden, und so däucht mir auch recht; das Gericht muß aber überzeugt sein, daß keine List bei der Sache obwalte, daß der Gläubiger vielleicht absichtlich dem Verkäufer geliehen habe, damit der Angrenzer wieder abgefunden werden könne. Wenn Jemand einem Nichtjuden auf sein Feld oder Haus Geld leiht, und der Nichtjude hat dasselbe verkauft, so kann ihn der Gläubiger abfinden.

§ 58. Wenn vor der Leihung der Angrenzer kommt und sagt, er wolle auf das Feld leihen, denn er befürchte, daß das Feld dem Gläubiger in der Folge verkauft werde, so wird er nicht angehört, denn der Eigenthümer kann sagen, er wolle jenen lieber als Gläubiger als ihn, außer das Gericht müßte überzeugt sein, daß die Sache wirklich absichtlich geschieht, um den Angrenzer zurückzudrängen. Wird das Feld, welches neben dem verpfändeten Felde liegt, verkauft, so hat der Schuldner, aber nicht der Gläubiger die Grenzgerechtigkeit; will es der Schuldner nicht kaufen und hat es ein Anderer gekauft, der kein Angrenzer ist, so kann ihn der Gläubiger nicht vertreiben; ist der Gläubiger zuvorgekommen, so kann ihn doch ein Angrenzer vertreiben. Einige wollen, daß der Gläubiger so gut als ein Angrenzer sei und so ist es auch recht.

§ 59. Bei Vermiethungen findet keine Grenzgerechtigkeit statt.

§ 60. Wenn Jemand ein Haus in Miethe hat und das angrenzende wird verkauft, so hat er keine Grenzgerechtigkeit, es kaufen zu können, wohl aber der Angrenzer von der anderen Seite, wenn dieser ein Eigenthümer ist. Einige sind dagegen.

§ 61. Wenn zwei Personen ein Feld in Compagnie gepachtet haben und Einer will seine Hälfte einem Anderen verpachten, so hat sein Compagnon die Vorhand.

§ 62. Hat Jemand sein Haus Einem vermiethet und es ihm in der Folge verkauft, so gilt auch Grenzgerechtigkeit.

§ 63. Hat Jemand sein Haus Einem vermiethet und nachher solches einem Anderen verkauft, so hat der Miether keine Grenzgerechtigkeit, selbst wenn der Käufer kein Angrenzer ist. Wenn A ein Feld, welches er auf immer dem B gegen eine jährliche Pacht verpachtet hat, diese Pacht aber an C für eine gewisse Summe gänzlich verkauft hat, so hat B die Vorhand zu diesem Kauf; hat er aber die Pacht nur auf gewisse Jahre verkauft, so kann B nichts dagegen haben.

Ueber Compagnons.

Abschnitt 176.

Auf welche Art eine Compagnie errichtet werden und wie es bei der Trennung, oder wenn einer von ihnen gestorben ist, gehalten werden muß.

§ 1. Eine Compagnie kann nicht allein mit Worten errichtet werden, sondern auch durch Mantelgriff, und zwar so, wie es das Gesetz vorschreibt. Da Geld nicht durch Tausch oder Wechslung erworben werden kann, so muß ein Jeder sein Geld, welches er in die Compagnie legen will, bringen, und in einen und denselben Beutel legen, und Beide müssen diesen Beutel in der Höhe halten. Nach einem Rabbi ist es genügend, wenn Einer des Anderen Geld nur zu sich gezogen hat (und selbst dieses ist nach einem Rabbi nicht nöthig, sondern es genügt, wenn das Geld zusammengelegt ist und sie haben zusammen gekauft und verkauft). Wenn Jemand Einem Geld geliehen hat und in der Folge sagt er ihm, er soll solches zum Handel auf halben Gewinn noch behalten, und das Geld ist in der Folge gestohlen oder sonst abhanden gekommen, so ist er nichtsdestoweniger zu zahlen schuldig.

§ 2. Sind sie mit anderen beweglichen Sachen als Geld in Compagnie getreten, z. B. Einer hat ein Faß Wein und der Andere ein Faß Oel in Compagnie gelegt, oder sie haben ihre Feldfrüchte zusammengelegt, oder sie haben einen Platz zusammen gemiethet und es ist ein Mantelgriff dabei gewesen, so sind sie in dieser Sache Compagnons; das Resultat ist, daß auf jede Art, wodurch ein Käufer etwas erwirbt, auch eine Compagnie bestätigt wird.

§ 3. Handwerker können keine Compagnons werden, machen z. B. zwei Schneider oder zwei Weber unter sich aus, daß Alles, was ein Jeder von ihnen verdienen wird, unter ihnen gleich getheilt werden soll, so hat dies keine Giltigkeit, denn Niemand kann etwas erwerben lassen, was noch nicht da ist; machen sie aber Kleider, oder weben Zeuge zum Verkauf, dann kann eine Compagnie zwischen ihnen stattfinden. (Einige wollen, wenn ein Mantelgriff dabei stattfindet, so könnten sie auch in etwas, was auch noch nicht da ist, Compagnie machen; Einige wollen gar, es bedürfe nicht einmal eines Mantelgriffes; Andere sind wieder dagegen, jedoch können sie nicht wieder zurücktreten für das, was sie schon zusammen erübrigt haben.) Wenn aber Jemand Einem ein Geschäft überträgt auf halben Gewinn, muß jedenfalls ein Mantelgriff dabei stattfinden.

§ 4. Sobald Compagnons ihre gegenseitigen Feldfrüchte abgeschätzt haben und Compagnie darin gemacht haben, so findet schon eine Klage der Uebervortheilung unter ihnen statt (wenn nämlich die Absicht war, daß die Früchte Beider vom gleichen Geldeswerth sein sollten und es fand sich in der Folge nicht so); haben sie aber die Früchte ohne Schätzung zusammengelegt, d. h. Einer mehr, der Andere weniger, und haben solche verkauft und mit dem Gelde Handel getrieben, so wird, wenn es zur Theilung kommt, der Werth der beiderseitigen Früchte geschätzt; ein Jeder nimmt sein Capital, und der Gewinn sowie der Schaden gehen zu gleichen Theilen.

§ 5. Bei einer Compagnie geht der Gewinn oder der Verlust in gleiche Theile, nach Anzahl der Personen und nicht nach dem eingelegten Capital; hätten sie z. B. einen Ochsen in Compagnie zum Schlachten gekauft, so erhält ja natürlich ein Jeder so viel von demselben, als er Geld dazu gegeben hat; haben sie aber den Ochsen lebendig verkauft, so gehen der Vortheil sowie der Schaden daran in gleiche Theile; ist aber das Geld noch da, ist es jedoch durch Reducirung der Regierung schlechter geworden, so muß ein Jeder den Schaden nach seinem eingelegten Gelde tragen; jedoch richtet sich Alles nach den Bedingungen, die sie unter sich gemacht haben.

§ 6. Ist das ganze Capital verloren gegangen und war die Einlage ungleich, Einer hat z. B. 100 und der Andere 200 Gulden in die Compagnie gelegt, so sagt man, nach einem Rabbi, nicht, daß der Erstere dem Letzteren 50 Gulden aus seiner Tasche zahlen müsse. Ein Rabbi will, wenn die Zeit der Theilung, die sie festgesetzt haben, schon verflossen ist, und es hat sich dann noch ein Vortheil an dem Geschäfte ergeben; so werde dieser nach der Einlage des Geldes getheilt.

§ 7. Wenn A eine Schuld anzufordern hatte und zu B sagte, er solle ihm darin behilflich sein, er solle dafür den dritten Theil der Schuld haben; B hat nun die Schuld eincassirt und sie haben für das Geld gemeinschaftlich Waaren gekauft, so sind sie darin als Compagnons zu betrachten, und der Gewinn sowohl als der Schaden sind für Beider Rechnung gleich; hat aber A für sein Geld allein Waaren gekauft und B hat ihm nur beim Einkauf geholfen, so erhält er nur etwas für seine Mühe. Wenn A und B einem Nichtjuden

gemeinschaftlich Geld geliehen haben und der Nichtjude zahlte in der Folge die Schuld sammt den Zinsen dem B zurück; A will nun von diesem seinen Antheil des Gewinnes haben, B hielt ihn aber immer damit hin, und A ist darauf gestorben, so muß seinen Erben der Gewinn bezahlt werden.

§ 8. Der Compagnon ist verantwortlich für das, was ihm zur Aufbewahrung gegeben ist, wie Einer, dem dafür Lohn bezahlt wird; wenn also Sachen, die der Compagnie gehören, in der Behausung eines von ihnen gestohlen worden sind, so muß er solche ersetzen, d. h. wenn die Bedingungen anfänglich so waren, daß Einer von ihnen sich eine Zeit lang allein mit den Angelegenheiten der Compagnie beschäftigen soll; hat sich anfänglich nur Einer von ihnen mit den Geschäften befaßt und nachher haben sie solche gemeinschaftlich betrieben, und es sind Sachen im Hause des Ersten gestohlen worden, so muß dieser allein zahlen. (Haben sie gänzlich abgetheilt, und bei Einem von ihnen ist noch etwas zurückgeblieben, was einem Nichtjuden gehörte, und es ist gestohlen worden, so muß dieser den Schaden allein tragen; ist aber noch in dessen Hause etwas geblieben, was dem anderen Compagnon gehörte, so muß dieser den Schaden halb tragen.)

§ 9. Brüder, die Compagnons sind, dürfen keiner etwas aus dem Gelde der Compagnie für sich kaufen, oder er muß solches in Rechnung bringen; haben sie es doch gethan, und haben nicht gegenseitig dagegen protestirt, und sie theilen in der Folge ab, so werden die Kleider auf ihren Leibern abgeschätzt, was solche nun augenblicklich werth sind, aber nicht die Kleider für ihre Weiber und Kinder, d. h. die täglichen nicht, aber wohl die Sonnabendkleider; hat der älteste der Brüder etwas für sich gekauft, so wird solches bei der Theilung nicht abgeschätzt; die anderen Brüder können aber solchen Ankauf gleich anfänglich wehren.

§ 10. Wenn Jemand mit seinem Nächsten unbedingt auf eine gewisse Sorte Waare in Compagnie tritt, so muß er sich in Allem nach den Gebräuchen des Landes richten, darf auch nicht auf Credit verkaufen u. s. w., er müßte denn des Anderen Erlaubniß dazu gehabt haben, sonst muß er allen Schaden, der durch solche eigenmächtige Handlung entstanden ist, allein tragen, obwohl der Gewinn ihm nur halb gehört. (Wenn mehrere Personen eine Menage zusammen haben und Einer von ihnen ißt über die Gebühr, so muß er auf Verlangen austreten.)

§ 11. Ist eine Wiederholung des vorigen Paragraphes.

§ 12. Wenn einer von den Compagnons eigenmächtig Handel getrieben hat, mit todtem oder unreinem Vieh (damit zu handeln ist verboten, siehe J. D., Abschn. 107), so ist der Gewinn gemeinschaftlich, den Schaden muß er aber allein tragen. (Hat einer von den Compagnons gestohlen oder geraubt, so muß er mit seinem Compagnon theilen (!). Den Schaden muß er allein tragen; kam der Schaden aber erst nach der Theilung des Gestohlenen, so müssen solchen Beide tragen; ebenso wird verfahren, wenn der eine Compagnon gestohlene Sachen gekauft hat.) Alle diese

Fälle bedürfen keines Mantelgriffes; hat Einer Jemanden gemiethet, daß er für ihn handeln soll und daß Alles, was er finden würde, ihm allein gehören soll, nun hat er für seinen Herrn Schulden von Nichtjuden eincassirt, die schon bezahlt waren, so gehört das Geld dem Boten, denn dies ist als etwas Gefundenes anzusehen; wenn Jemand solches Geld dem Nichtjuden wieder zurückgab, so braucht er es seinem Nächsten, für welchen er es empfangen sollte, nicht zu ersetzen, und es ist sogar erlaubt, dies zu thun (dem Nichtjuden das Geld wieder zu geben).

§ 13. Wenn einer von den Compagnons mit Waare, sogar auf seine Gefahr, nach einem anderen Lande reisen will, weil solche da theuerer zu verkaufen ist, und der Andere will seine Einwilligung nicht dazu geben, so kann er nicht dazu gezwungen werden.

§ 14. Wenn einer von den Compagnons die Feldfrüchte liegen lassen will, bis zu einer Zeit, wo gewöhnlich solche Früchte verkauft werden, so kann der Andere nicht dagegen protestiren; ist aber diese Zeit gekommen, so kann ein Jeder von ihnen solche verkaufen; wenn Einer dann selbst ohne Mitwissen des Anderen sie verkauft hat und sie sind hernach auch im Preise gestiegen, so kann der Andere doch nichts dagegen haben (hat er sie aber vor der Zeit verkauft, so ist dies eine Nachlässigkeit, und er muß dem Anderen seinen Schaden ersetzen); ist aber keine gewöhnliche, bestimmte Zeit, solche Früchte zu verkaufen, und Einer von ihnen will solche noch liegen lassen,[81] so kann der Andere dagegen protestiren.

§ 15. Sobald Compagnons unter sich ausgemacht haben, daß die Compagnie unter ihnen eine gewisse bestimmte (benannte) Zeit dauern soll, so muß diese Bedingung erfüllt werden, und sie können ohne gegenseitige Bewilligung nicht früher theilen, auch weder von dem Capital noch von dem Gewinn etwas nehmen, bis diese Zeit da ist.

§ 16. Haben sie die Compagnie aber ohne Bedingungen gemacht, so können sie sich zu jeder Zeit wieder trennen.

§ 17. Ist zu dieser Waare, worin sie Compagnie gemacht haben, eine gewöhnliche, bestimmte Zeit zum Verkauf derselben, so müssen sie diese Zeit abwarten, bevor sie sich trennen.

§ 18. Haben sie keine Zeit bestimmt, bis wie lange die Compagnie dauern soll, oder sie haben es gethan, und die Zeit ist schon verflossen, und Einer von ihnen will theilen ohne Beisein des Anderen (vermuthlich ist er verreist), so muß er dies in Gegenwart von drei Männern, auch Nichtgelehrten, thun; diese Männer müssen aber rechtlich und erfahren in Abschätzung von Waaren sein; ist es bloß baares Geld und von gleicher Münze, welches zu theilen ist, so nimmt er seinen Theil und des Anderen Theil gibt er dem Gerichte.

§ 19. Ist einer von den Compagnons gestorben, so hört die Compagnie gleich auf, und auf die Bedingungen, die dabei waren, wird keine Rücksicht genommen. (Ist Einer von ihnen krank geworden, oder

[81] Vermuthlich deshalb, daß sie noch theuerer werden sollen.

ist sonst abgehalten, und konnte sich mit den Angelegenheiten der Compagnie nicht beschäftigen, so hat der Andere nicht nöthig, ihm während dieser Zeit den halben Gewinn abzugeben; war er aber in Angelegenheit der Compagnie in einer anderen Stadt und ist daselbst abgehalten worden, so hat er auch während dieser Zeit Theil am Geschäfte; es richtet sich Alles nach dem Gebrauch. Haben drei Personen von Jemanden ein Geschäft auf halben Gewinn übernommen, oder unter anderen Bedingungen, und Einer von ihnen ist gestorben, so hört das Geschäft auf und die Anderen können zurücktreten.)

§ 20. Hatten die Compagnons bei der Theilung noch Schulden ausstehen, so kann keiner von ihnen sagen, sie wollen mit der Theilung warten, bis die Schulden eingegangen sind, sondern sie theilen vorläufig das, was da ist, und wenn die Schulden eingehen, so nimmt ein Jeder seinen Theil davon. (Sie können jedoch die Schuldscheine dieser Schulden durch eine gerichtliche Schätzung theilen, oder durch Gud oder Eggod; ist hernach die ausstehende Schuld des Einen schlechter geworden, so ist sein Unglück daran schuld.) Haben sie noch Schulden zu bezahlen und haben sie wegen dieser Schulden keine Gefahr Einer für den Anderen übernommen, so theilen sie vorläufig, und ist die Zahlungszeit da, so muß ein Jeder seinen Theil dazu hergeben; sonst können sie gegenseitig sagen, sie wollen mit diesem Geld bis zur Zahlungszeit noch gemeinschaftlich handeln, indem Einer für den Anderen die ganze Bezahlung übernommen hat.

§ 21. Sagt der eine Compagnon im obigen Falle, er wolle theilen; der Andere solle so viel Geld mehr haben, um die Schuld, wenn die Zeit da ist, bezahlen zu können, und soll mit diesem Gelde so lange für sich allein handeln, so braucht dieser doch nicht einzuwilligen, denn er kann sagen, vielleicht habe ich Unglück mit diesem Gelde, auch können Zwei mehr Geld verdienen als Einer.

§ 22. Gibt Jemand seinem Nächsten Geld, er solle damit für gemeinschaftliche Rechnung nach einem anderen Lande gehen und damit handeln, oder er soll Früchte dafür einkaufen, um damit zu handeln, oder einen Kramladen auf eine gewisse benannte Zeit damit anfangen, so kann der Geber nicht früher zurücktreten, bis eine von den gemachten Bedingungen erfüllt worden ist.

§ 23. Wenn Jemand Einem ein Geschäft auf eine gewisse Zeit überträgt, so kann der Empfänger, aber nicht der Geber, vor der Zeit zurücktreten. Bei Compagnons ist es anders. (Siehe oben § 15.)

§ 24. Wenn zwei Compagnons eine Klage gegen Jemanden haben, wegen eines Schwures, den er ihnen leisten muß und einer von ihnen hat ihn verklagt, und er hat geschworen, so kann der andere Compagnon ihn nicht noch einmal des Schwörens wegen verklagen.

§ 25. War es eine Geldforderung, die sie an Jemand hatten; der eine Compagnon, der geklagt hat, hat verloren und der Andere war abwesend, so kann er bei seiner Zurückkunft den Schuldner nochmal klagen; sind die Compagnons aber die Beklagten, und nur Einer ist verklagt worden, so muß der Andere auch erst seine Einwendungen machen können. Stadtleute sind, was die Stadtangelegen-

heiten betreffen, so gut als Compagnons, und wenn Jemand von ihnen einen Anderen — der nicht zur Stadt gehört — wegen dieser Angelegenheiten verklagt hat, so müssen die Anderen mit dessen Handlung sich zufrieden geben.

§ 26. Das Obige gilt aber nur, wenn der Compagnon durch seine Einwendungen nicht schuldig befunden worden ist, sonst aber, hat er z. B. die Forderung gestanden, oder sagte er, er hat keine Gegenbeweise, so hat der Andere durch dieses Bekenntniß nichts verloren, und wenn er Beweise hat, so kann er solche bringen; doch darf der Kläger nicht die Einwendungen des Einen umzustoßen im Stande sein, sonst wird der Zweite nicht angehört; wenn er daher keine Beweise für sich bringen kann, wird es angesehen, als ob er auch schon vor dem Gerichte gewesen wäre, und er muß zahlen. Einige wollen, wenn er nicht in der Stadt war, und er ihn nochmal verklagen kann, so könne ihn der Beklagte mit Bann belegen, daß er nicht gewußt hat, sein Compagnon würde mit ihm vor das Gericht gehen.

§ 27. Wenn zwei Personen Jemandem Geld geliehen haben, oder sie haben einem Sachen in Verwahrung gegeben und einer von ihnen will seinen Theil oder das Ganze haben, dieser Fall ist schon am Ende des Abschnittes 77 erklärt worden; und wenn Jemand von zwei Personen auf einen Schuldschein, der nur auf eines Namen geschrieben war, geliehen hat, dies ist auch schon im Abschn. 77, § 10 erklärt worden, und wird auch in diesem Abschnitte, § 34 näher erklärt werden (ebenso Abschn. 77, § 2, wenn einer von den Compagnons zum Bedürfniß der Compagnie Geld geliehen hat, ob der andere zu zahlen nöthig habe).

§ 28. Wenn zwei Personen eine gemeinschaftliche Schuld von einem Nichtjuden zu fordern haben, und Einer von ihnen hat seinen Theil eincassirt, und will solchen für sich behalten, und sagt zu dem Anderen, er solle seinen Antheil auch eincassiren, so wird er nicht angehört; und wenn der Herr (soll vermuthlich heißen der Richter) sich mit dem Einen erzürnt hat, und sagt zu seinem Nächsten, zu deiner Hälfte will ich dir behilflich sein, aber nicht zu der deines Nächsten, und dieser sagt, ich sorge für meinen Theil, so behält er Recht; ebenso wenn zwei eine schlechte Schuld einzufordern haben, und sie müssen deshalb Bestechungen anwenden; der Eine will nichts zu den Bestechungen hergeben, in diesem Falle kann der Andere die Bestechungen für seinen Theil allein anwenden und sein Nächster kann nichts dagegen haben (und bei allen ähnlichen Fällen; wo der eine Compagnon Schaden hat, wenn sie nicht theilen, kann er eigenmächtig und für seinen Vortheil handeln. Siehe Abschn. 181, § 2).

§ 29. Wenn Jemand von seinem Nächsten Weinkrüge[85] verlangt, woran sie vormals Compagnie gehabt haben, und sagt, alle Krüge, woran mein Zeichen ist, gehören mir, so kann der Andere sagen, voriges Jahr gehörten solche dir, jetzt gehören sie mir!

---

[85] Es ist im Text unbestimmt, ob leere oder volle Krüge gemeint sind.

§ 30. Wenn A und B in Compagnie getreten sind, und Einer von ihnen, B, hat von dem Gelde eine Summe genommen und ist damit mit C in Compagnie getreten, so kann der Andere den C schwören lassen (den gewöhnlichen Compagnie-Eid) und C kann nicht sagen: er habe nichts mit A zu schaffen; und es versteht sich, daß, wenn A dem B Geld gegeben hat, unter gewissen Bedingungen damit zu handeln, und dieser hat von dem Gelde dem C gegeben, unter eben diesen Bedingungen, daß A den C schwören lassen könne; hat C aber einmal dem B geschworen, so braucht er nicht mehr zu schwören, und wenn sogar — bezieht sich wieder auf das Vorige — A dem B den gewöhnlichen Eid erlassen hat, oder B dem C solchen erlassen hat, so kann A den C noch immer schwören lassen, oder, B müßte ihm den Eid, auch im Namen Aller, die von ihm kommen, erlassen haben.

§ 31. Wenn zwei Personen von einem gemeinschaftlich Geld geliehen haben, so sind sie gegenseitig Bürge Einer für den Anderen; wenn daher Einer von ihnen gestorben oder verarmt ist, so muß der Andere das Ganze bezahlen, und kann auch nicht für den Anderen zeugen, und wenn Einer seine Schuld einem der Compagnons eingestanden, oder einem (die Hälfte) bezahlt hat, so muß er auch dem anderen Compagnon zahlen.

§ 32. Gesteht einer von den Compagnons, daß er und sein Compagnon Jemandem Geld schuldig seien, d. h. Jeder hat eine Summe Geldes für sich gegen einen und denselben Schuldschein geliehen, und der Eine leugnet, so muß der Andere durch das Zeugniß seines Compagnons einen Eid von Gesetzwegen leisten. Wenn einer der zwei Compagnons gestorben ist, und einen schuldigen Eid, die Angelegenheiten der Compagnie betreffend, nicht geleistet hat, so muß der Andere schwören, ebenso, wenn einer von ihnen des Meineides verdächtig ist.

§ 33. Wenn Einer von zwei Personen gegen einen Schuldschein Geld verliehen hat, und Einer von den Beiden kömmt und will die ganze Schuld haben, so wird verfahren nach Abschn. 77, § 9 und 10; ist der Schuldschein aber nur auf eines Namen geschrieben, so kann dieser das Ganze verlangen, der Andere aber gar nichts für sich allein.

§ 34. Wenn zwei oder drei Brüder mit Jemandem einen Proceß haben, so kann dieser nicht verlangen, daß nur Einer von ihnen komme und für Alle sprechen solle, sondern sie können Alle, Einer nach dem Anderen ihre Einwendungen machen.

§ 35. Wenn zwei Personen eine gemeinschaftliche Forderung an einen Nichtjuden haben, und dieser bezahlte etwas und das andere hielt er zurück, weil er angeblich an den Einen von ihnen eine Gegenforderung habe, dieser leugnete aber solche, so müssen sie Beide den Schaden tragen. (Ebenso in diesem Falle, wenn der Schuldner ein Jude ist, nur mit dem Unterschiede, daß dieser dann schwören muß.)

§ 36. Ist eine Wiederholung des § 15 im Abschn. 93.

§ 37. Ebenfalls eine Wiederholung des § 16 in eben diesem Abschnitt.

§ 38. Wenn A und B Compagnons waren und B hat von C eine Summe Geldes erhalten, und ihn, selbst ohne Vorwissen des A,

mit in die Compagnie aufgenommen, er solle einen Antheil am Gewinn nach Verhältniß seiner Einlage haben, so muß ihm dieser Gewinn werden.

§ 39. Wenn Bewohner einer mit Pallisaden umgebenen Stadt (בני כרך Bene Kerach), eine Gesetzrolle für 60 Denarim gekauft und gegenseitig untereinander ausgemacht haben, daß, wenn Einer von ihnen sich anderswo niederlassen würde, ihm sein Antheil an dem Kauf zurückgegeben werde, so kann ein solcher zwar seinen Antheil zurückerhalten, aber nicht auch das, was die Gesetzrolle unterdeß theurer geworden ist. (Wenn A und B Compagnons waren; sie hatten Schuldscheine, welche auf A's alleinigen Namen standen, und sind der jüdischen Gemeinde Zins schuldig geworden; diese hat sich nun der Schuldscheine für die Zinsschuld des A bemächtigt, so muß A doch dem B seinen Antheil an diesen Schuldscheinen zahlen, und kann nicht sagen, er solle auch seinen schuldigen Zins dafür rechnen. A hat Waaren gekauft, und hat davon dem B, C und D einem Jeden den vierten Theil gegeben auf Vortheil und Schaden; nun war der Schaden 400 Gulden, und B und C sind deshalb aus der Compagnie getreten, und haben dem A 300 Gulden gegeben [100 mehr als sie nöthig hatten, denn sie fürchteten, die Waare werde noch wohlfeiler werden], so muß D, wenn er auch zurücktreten will, dem A deshalb doch 100 Gulden geben. — Wenn mehrere Compagnons sind, so kann keiner von ihnen ohne der Anderen Bewilligung zurücktreten. Wenn Jemand Waare empfängt, um solche nach einer anderen Stadt zu fahren und daselbst auf halben Gewinn zu verkaufen, und die Waare ist noch vorher im Preise gefallen, so wird nach diesem Preise gerechnet.)

§ 40. Wenn ein Nichtjude von A und B eine Anleihe verlangt, und C will Theil daran nehmen, und sie waren damit zufrieden, und A ist zuvorgekommen und hat dem Nichtjuden einstweilen für seinen Theil eine gewisse Summe gegeben, dieser aber erklärt nun, er habe genug daran und bedürfe nicht mehr, A sagt nun zu B und C, wenn sie am Gewinn Theil haben wollten, so mögen sie ein Jeder den dritten Theil der Summe hergeben; B that es, C wollte aber nicht, und ist darauf gestorben, so können dessen Erben natürlich nichts verlangen; hat er aber bloß gesagt, er wäre in diesem Augenblick gerade sehr beschäftigt, und ist nun darüber gestorben, so haben dessen Erben Theil am Gewinn.

§ 41. A und B haben einen Schuldschein im gemeinschaftlichen Besitz, A hat aber dem B Bürgschaft dafür geleistet, ist nun aber von dem Herrn (nichtjüdische Obrigkeit) festgesetzt und gezwungen worden, die Schuld zu quittiren, dann braucht er dem B nichts zu ersetzen.

§ 42. Wenn einer von den Compagnons, welche einen Schuldschein hatten, sich anderswo niederläßt und den Schuldschein mitnehmen will, so wird es ihm nicht erlaubt.

§ 43. Wenn einer von den Compagnons eine Klage gegen die anderen hat, wegen Miethe für sein Vieh, oder wegen seines Kramladens, so muß er erst diese Miethe erhalten und dann werden der Gewinn und der Schaden berechnet.

§ 44. Wenn ein Compagnon verreist und macht bei dieser Gelegenheit auch Geschäfte für die Compagnie, so kann er doch — wenn der Gebrauch nicht dafür ist — seine Verzehrungskosten auf dieser Reise nicht in Rechnung bringen, da die Reise nicht ursprünglich für die Compagnie war.

§ 45. Wenn bei einem von Brüdern, die zugleich Compagnons waren, sich eine Summe Geldes befindet, von welcher er vorgibt, sie gehöre einem Anderen, und dieser Bruder ißt mit dem Anderen an einem und demselben Tisch, so muß er für sein Vorgeben Beweise bringen; ist dieser Bruder gestorben, so müssen die anderen Brüder Beweise bringen, daß dies Geld ihnen gehöre; hat aber Jeder von den Brüdern seine besondere Wirthschaft, so braucht er keine Beweise zu bringen, denn er hat eine Miggu, denn er hätte nur sagen können, das Geld gehöre ihm, er habe sich solches erspart. (Siehe Abschn. 62.)

§ 46. Wenn A und B einem Edelmanne Geld geliehen haben; B allein hat die Bürgschaft dafür übernommen, nun kam B in der Folge unter die Botmäßigkeit dieses Edelmannes zu stehen und wagt deshalb nicht, denselben wegen der Schuld zu mahnen; A aber treibt ihn an, er möge wenigstens seinen Theil der Schuld einfordern, so ist B nicht dazu verpflichtet; ist aber B, weil er seine Schuld nicht einfordert, frei von dem diesjährigen Zins an diesen Edelmann, so muß er dem A seinen Antheil an der Schuld nach Verhältniß ersetzen.

§ 47. Wenn zwei Compagnons zusammen Seide gekauft haben, und A hat mit B bedungen, daß er bei dem Verkauf den Vortheil und den Schaden theilen wolle; findet sich bei dem Verkauf ein Verlust am Gewichte, so muß A auch diesen Schaden gemeinschaftlich tragen. Wenn einer von den Compagnons auf einer Reise für die Compagnie in Gefangenschaft gerathen ist, sein Compagnon (B) hat ihn von dem Vermögen der Compagnie (Capital und Vortheil) ausgelöst und die Compagnie hat fortgedauert, sie haben nicht weiter darauf geachtet, dieser B ist gestorben, so wird dessen Erben, vor der Theilung erst die Summe von dem Capital ausbezahlt (denn ein Compagnon hat nicht nöthig, den Anderen, wenn er in Gefangenschaft gerathen ist, von dem eigenen Vermögen auszulösen, es müßte denn der Gebrauch dafür sein); ebenso, wenn Jemand einen Boten in seinen Geschäften ausgeschickt hat, und hat auf sich genommen, ihm allen Schaden zu ersetzen, welcher ihm aus dieser Reise werden könnte, so hat er doch nicht nöthig, ihn aus der Gefangenschaft zu erlösen, weil dieses ein außerordentlicher Fall ist.

§ 48. Wenn ein Pferd dem A und B verpfändet war und sie haben solches einem Nichtjuden zum Aufbewahren gegeben, B hat diesem darauf die Erlaubniß gegeben, solches dem C zu leihen und es ist bei diesem gestohlen worden, so kann A das Pferd entweder von dem B oder von dem C fordern.

§ 49. Wenn A zu B sagte, handle für mich, ebenso wie für dich, und sie hatten eine gemeinschaftliche Schuld und B hat solche dem Schuldner erlassen, so muß er dem A seinen Theil ersetzen. (Siehe Abschn. 93.)

§ 50. Es ist verboten, mit einem Nichtjuden in Compagnie zu treten; hat es Jemand gethan, und ist er dem Nichtjuden einen Eid schuldig, so ist es erlaubt, diesen Eid zu leisten. (Im O. Ch., Abschn. 156 und J. D., Abschn. 147, kommt mehr über diesen Fall vor.)

Abschnitt 177.

Wenn einer von den Compagnons in den Dienst des Königs (nichtjüdischen) eingetreten oder krank geworden ist.

§ 1. Wenn einer von den Brüdern als Vorsteher oder Schreiber und dergleichen mehr von dem Könige eingesetzt worden ist, und zwar anstatt des verstorbenen Vaters, der eben diese Stelle bekleidet hat, so muß er den Lohn dafür mit den anderen Brüdern theilen, selbst wenn er zu dieser Stelle geschickter als die anderen Brüder ist; hat der Vater aber diese Stelle nicht gehabt, und der König hat ihn wegen seiner Geschicklichkeit dazu ernannt, so gehört ihm der Lohn dafür allein; ebenso verhält es sich, wenn die Brüder reich waren, und der König deshalb von einem der Brüder eine Summe Geldes genommen hat, dann müssen die anderen dazu beitragen; ist dies aber geschehen, weil er allein schon an sich reicher als die anderen war, so muß er den Schaden allein tragen. (Das Obige gilt aber nur, wenn sie noch nicht abgetheilt haben, und so ist es auch bei Compagnons, die nicht Brüder sind; Einige wollen, er sei im ersten Falle doch berechtigt, so viel für sich zu behalten, was er täglich mit solcher Arbeit verdienen kann und nur das Uebrige müßte er theilen.)

§ 2. Ist einer von ihnen krank geworden, und zwar durch eigenes Verschulden (er hat sich z. B. der Kälte oder der Hitze zu sehr ausgesetzt und seine Genesung ist für eine gewisse Zeit zu bestimmen, es ist keine lang dauernde Krankheit), so muß er die Kosten allein tragen, sonst aber geht er aus der Compagnie; ist er aber ohne sein Verschulden krank geworden, so werden die Kosten jedenfalls aus der Compagnie bestritten, jedoch können die Brüder vor seiner Genesung auf Theilung bestehen. (Einige wollen gerade das Gegentheil, nämlich Krankheit durch eigenes Verschulden wird niemals aus der Compagnie bezahlt, ohne Verschulden werden nur die Kosten bei einer lang dauernden Krankheit aus der Compagnie bezahlt.)

§ 3. Das Obige gilt aber nur, wenn der Eine sich nur mit den Angelegenheiten der Compagnie beschäftigte und die Anderen nur stille Compagnons waren; waren aber die Anderen auch thätig, und Einer von ihnen ist krank geworden, selbst ohne sein Verschulden, so geht die Heilung für seine eigenen Kosten. (Haben sie aber eine gemeinschaftliche Haushaltung aus der Compagnie und einer von ihnen ist ohne sein Verschulden krank geworden, so werden bei einer lang dauernden Krankheit die Kosten aus der Compagnie bezahlt, denn dies gehört auch zur gemeinschaftlichen Haushaltung.)

§ 4. Wenn einer von den Compagnons studiren oder ein Handwerk lernen will, so erhält er nur so viel aus der Compagnie, als seine Unterhaltung gekostet hätte, wenn er zu Hause geblieben wäre und nicht mehr.

§ 5. Wenn Jemand zu seinem Compagnon gesagt hat, er soll stehlen, er würde für allen Schaden stehen, so hat er doch nicht nöthig, den Schaden zu ersetzen, obschon er von dem Diebstahl Genuß gehabt hat. (Siehe den vorigen Abschn., § 12.)

Abschnitt 178.

Wenn einer von den Compagnons einen Zöllner gebeten hat, er möge ihm den Zoll erlassen und der Zöllner that es.

§ 1. In diesem Falle haben die Anderen Antheil daran; hat der Zöllner dies aber von selbst gethan und dabei gesagt, daß er ihm allein den Zoll erlasse, so genießt er den Vortheil auch allein.

§ 2. Wenn der König Jemand vom Zins und von anderen Abgaben befreit hat, so muß er deshalb doch zu den anderen Ausgaben der jüdischen Gemeinde beitragen. (Siehe Abschn. 163.)

§ 3. Wenn ein Compagnon ein gemeinschaftliches Feld bearbeitet hat, selbst ohne erst darum zu fragen, so erhält er so viel wie ein jeder andere Feldarbeiter. (Er erhält aber nur dann seine Unkosten, wenn das Feld dadurch besser geworden ist, sonst nicht; hat ein Compagnon angefangen zu bauen, und der andere hat dagegen protestirt, so braucht er nichts zu den Kosten beizutragen, es müßte denn der Bau nothwendig gewesen sein.)

Abschnitt 179.

Bei Compagnons findet kein Besitzrecht statt.

§ 1. Selbst wenn die Sache schon sehr lange Zeit nur in den Händen des einen Compagnons allein befindlich war, so kann dieser doch nicht sagen, er habe sie von dem anderen gekauft oder geschenkt erhalten, wenn er keine Beweise dafür hat, selbst wenn es sich bei der Theilung nicht ermitteln ließ, wie viel Geld ein Jeder von ihnen in die Compagnie gelegt habe, so kann keiner von ihnen ohne Beweise sagen, er habe zwei Drittel und der Andere nur ein Drittel in die Compagnie gelegt; nach der Theilung aber sind sie so wie jeder andere und das Besitzrecht tritt wieder ein.

Abschnitt 180.

Wenn zwei Personen einen Hof gemeinschaftlich besitzen und sie haben ein Gelübde gethan, daß einer vom anderen keinen Genuß haben will. Dies wird abgehandelt in Jore Dea, Abschn. 226.

Abschnitt 181.

Wenn eine Karawane in der Wüste von einer Cohorte (Kriegsleute) überfallen worden ist und einer von der Karawane hat sich und auch einige Waaren gerettet.

§ 1. Wenn der obige Fall eingetreten ist, und sie konnten sich nicht retten, nur einer von ihnen hat sich und auch Waaren gerettet, so hat er dieses für sich allein gethan; konnten sich die Anderen aber auch retten und haben es auch gethan, einer von ihnen ist aber geschwinder gewesen, so muß er das Gerettete wieder herausgeben und Jeder erhält das Seinige nach Verhältniß wieder; war die Rettung nur mit großer Anstrengung möglich und einer von ihnen sagte: ich rette nur für mich, und die Anderen haben dies gehört und sich nicht auch angestrengt zu retten, so gehört das Gerettete ihm allein; hat er dies aber nicht gesagt, so muß er Alles hergeben und es wird getheilt.

§ 2. Waren zwei Compagnons darunter, so gehört das Gerettete beiden oder er müßte gesagt haben, er rette nur für sich allein, dann gehört das Gerettete nur ihm; hat er aber mehr gerettet, als sein Theil beträgt, so muß er das Uebrige herausgeben, konnten sich die Anderen aber nicht retten, so gehört Alles ihm.

§ 3. Miethet Jemand einen Arbeitsmann, um zu retten, so gehört alles Gerettete dem Miether; sagt aber der Arbeitsmann während des Rettens, ich rette nun für mich allein, so hört er von diesem Augenblick auf ein Vermiethheter zu sein und das dann so Gerettete gehört ihm allein. (Siehe Abschn. 176 und Abschn. 333.)

Ueber Boten, Makler etc.

Abschnitt 182.

Auf welche Art Jemand ein Bote wird und wenn ein solcher sich geirrt oder zu theuer eingekauft hat, oder über die Vollmacht gegangen ist.

(Bei jeder Sache ist ein Bote ebenso wie der, welcher ihn abgeschickt hat, ausgenommen wenn Jemand abgeschickt worden ist, etwas

Verbotenes zu thun, denn da kann der Absender vorgeben, ich habe nicht geglaubt, daß der Bote die Botschaft ausrichten würde. Ist der Bote aber nicht gesetzpflichtig, so ist er auch hierin ebenso wie sein Absender.)

§ 1. Sagt Jemand zu seinem Boten: verkaufe oder kaufe mir dieses Grundstück oder diese Sache, so ist er von diesem Augenblick an in Allem wie der Absender; es bedarf nicht einmal eines Mantelgriffes oder Zeugen, außer in dem Falle, wenn Jemand von ihnen die ganze Sache leugnet.

§ 2. Hat der Bote aber die Vollmacht überschritten, so gelten seine Handlungen nicht, d. h. wenn er gesagt hat, daß er der Bote von N ist; hat er dies aber unterlassen, so bekümmert sich der dritte Mann nicht darum, die Handlungen des Boten sind giltig und dieser hat den Streit allein zwischen sich und dem Absender auszumachen.

§ 3. Hat sich der Bote geirrt und zu theuer gekauft, wenn auch nur um eine Kleinigkeit, so gilt der Kauf nicht; war aber die Vollmacht unumschränkt, so gilt die Handlung des Boten in jedem Falle. (Die gehabten Unkosten bei einem solchen Geschäfte müssen natürlich von dem Absender ersetzt werden, solche müßten denn außergewöhnlich stark sein; siehe Abschn. 91, § 3, und Abschn. 93, § 4.)

§ 4. Nach einem Rabbi braucht der Verkäufer dem Boten das Geld nicht wieder zu geben, wenn der Absender nicht beweisen kann, daß er jenen nur unter gewissen Bedingungen abgesendet habe.

§ 5. Hat der Bote den Käufer beim Kauf übervortheilt, so ist es damit wie bei jedem anderen Verkauf, nämlich wenn der Unterschied nicht über ein Sechstel des Werthes beträgt, so bleibt der Verkauf und der Vortheil kommt dem Absender zugute.

§ 6. Hat der Bote ein Feld gekauft und hat sich nicht die Uebernahme aller Gefahr (von Seite des Verkäufers) verschreiben lassen, so muß der Bote das Feld dem Absender für seine Rechnung gegen Uebernahme aller Gefahr noch einmal verkaufen (d. h. wenn der Absender mit der Bürgschaft des Boten sich begnügt, sonst geht der Kauf zurück; kann der Bote dem Absender sein Geld aber wieder zurückgeben, so kann solcher das Feld für sich behalten).

§ 7. Hat Jemand dem Boten Geld gegeben, Früchte für ihn zu kaufen, und solche zu einer gewissen benannten Zeit zu liefern, und der Bote hat gekauft und etwas daraufgegeben, hat aber das Letztere vergessen auszubedingen, so braucht weder der Absender noch der Bote die Früchte zu einer anderen Zeit zu empfangen, wenn dem Absender dadurch Schaden verursacht wird, selbst wenn der Bote nicht gesagt hat, daß er nur ein solcher ist (weil es noch kein förmlicher Kauf war, indem er nur etwas daraufgegeben hat; siehe Abschn. 198).

§ 8. Wollte der Absender ein Feld von einer Maß Aussaat verkaufen und der Bote hat eines von zwei Maß Aussaat verkauft, so hat er mehr gethan wie ihm befohlen ward; der Käufer kann, wenn er will, wenigstens auf ein Feld von einer Maß Aussaat bestehen, kann aber auch den Kauf zurückgehen lassen, wenn er sagt, er will kein anderes Feld, als eines von zwei Maß Aussaat.

§ 9. War der Fall aber umgekehrt, er hat statt einem Felde von zwei Maß Aussaat eines von einem Maß Aussaat verkauft, so hat er des Absenders Auftrag übertreten und der Käufer hat nichts erworben.

§ 10. Hat er das Feld statt Einem, Zweien verkauft, so gilt der Verkauf ebenfalls nicht. (Nach Einigen nur, wenn er Beiden einen Kaufbrief gegeben hat.)

§ 11. Hat er aber bloß gesagt: verkauf mir ein Feld, so gilt der Verkauf und wenn er solches auch an hundert Personen verkauft hätte, d. h. der Bote muß, wenn er einen oder zwei Kaufbriefe gemacht hat, solche selbst unterzeichnet und besiegelt haben, sonst nicht.

§ 12. Wenn der Verkäufer nur unter der Bedingung verkaufen will, das Feld wieder zu erhalten, wenn er zu Geld käme, und der Bote antwortet: mein Absender, der Käufer, wird sich schon in Güte mit dir vertragen, so ist dies Feld nur unter dieser Bedingung verkauft; wegen der Früchte, die der Käufer unterdessen davon genossen hat, siehe J. D., Abschn. 174.

Abschnitt 183.

Wenn der Bote statt Weizen Gerste gekauft hat.

§ 1. Gibt Jemand seinem Boten Geld, um eine gewisse Waare einzukaufen, und dieser thut es nicht, so kann er weiter nichts gegen ihn thun, als mit ihm murren; wird es aber bekannt, daß der Bote die Sache für sich gekauft hat (für des Absenders Geld), so muß er solche dem Absender herausgeben.

§ 2. Bekam der Bote den Auftrag, ein Feld oder eine Sache zu kaufen, und bekam er das Geld dazu, und ging er, ohne das Geld mit sich zu nehmen (er hat solches bei sich im Hause), und hat das Feld oder die Sache für sich selbst gekauft, so ist der Kauf zwar giltig, aber er ist ein Betrüger; weiß der Bote aber, daß der Verkäufer dem Absender die Sache nicht verkaufen würde, wohl aber ihm, dem Boten, weil er sein Freund ist, so muß er dies dem Absender sagen; hat er jedoch Furcht, daß die Sache unterdessen einem Anderen verkauft werden könnte, so kann er solche für sich kaufen und dies nachher dem Absender bekanntmachen. War es ein besonderes, von dem Absender bestimmtes Feld, welches der Bote kaufen sollte, so kann er nachher nicht sagen, er habe solches für sich selbst gekauft, wohl aber, wenn der Absender kein bestimmtes Feld angezeigt hat und der Bote solches für sein eigenes angekauft hat. Hat der Bote aber das Feld für den Absender erworben durch eines der Mittel, womit ein Grundstück erworben werden kann (siehe Abschn. 189), so gehört es dem Absender, selbst wenn es der Bote schon verkauft hätte.

§ 3. Hat der Bote die Sache mit dem Gelde des Absenders für sich gekauft und dachte er bei sich, er wolle das Geld als Anleihe betrachten und es heute oder morgen dem Absender wieder geben, so

gilt dies nicht und der Kauf ist für den Absender. (Hat aber der Bote dies vor Zeugen gesagt, er wolle nämlich kein Bote mehr sein, so sind die Meinungen getheilt.)

§ 4. Hat A zu B gesagt, er solle ihm eine gewisse (benannte) Sache kaufen und er thut es, so hat A solche von dem Augenblick an erworben, da B die Sache für ihn zu sich genommen hat und er kann nachher nicht sagen, er habe solche für sich selbst gekauft, selbst wenn er sein eigenes Geld dafür gegeben hätte, wohl aber kann B dies sagen, bevor er die Sache in Händen hatte und dem Verkäufer sein eigenes Geld dafür gegeben hat; hat er aber A's Geld dafür gegeben und sagte er, bevor er die Sache in Händen hielt, zu dem Verkäufer, er wolle solche für sich selbst kaufen und dieser gab sie ihm, so ist solche doch für den Boten; hat der Absender gar gesagt, bringe mir die Sache, ich will sie kaufen, und der Bote hat sie für sich gekauft, so gehört sie gewiß dem Boten. (Wenn A irgendwo wohlfeile Waare wußte und er sagte zu B, er solle diese Waare für gemeinschaftliche Rechnung kaufen, B schwieg und kaufte solche für sein eigenes Geld, sagt aber, er habe sie für sich gekauft, so gehört sie ihm allein; selbst wenn er nicht geschwiegen hätte, sondern mit dem Vorschlage des A zufrieden war, so ist er zwar ein Betrüger, aber die Sache gehört ihm. Hat aber B die Sache mit A's Gelde gekauft, so muß er mit ihm theilen; A kann nicht zurücktreten, selbst wenn B die Sache für sein eigenes Geld gekauft hätte.)

§ 5. Gab der Absender dem Boten Geld, ihm Weizen dafür zu kaufen, und er kaufte Gerste oder umgekehrt, so ist die Sache für den Boten und der Vortheil für den Absender. (Ebenso in diesem Fall, wenn er ihm das Geld auf halben Gewinn gegeben hat oder er hat die Waare an einem anderen Ort verkauft und nicht an dem vom Absender bestimmten.)

§ 6. Hatte die einzukaufende Waare einen festen Preis, man hat aber dem Boten zuviel gegeben an Zahl, Maß oder Gewicht, so theilen sie sich diesen Vortheil; hatte die Waare aber keinen bestimmten Preis, so ist Alles für den Absender; sagt der Verkäufer aber ausdrücklich, das Uebrige soll für den Boten sein, so gehört es diesem.

§ 7. Schickt Jemand einen Boten ab, Geld von einem Nichtjuden zu empfangen und dieser irrte sich und gab ihm zuviel, so gehört Alles dem Boten; wußte aber der Bote von diesem Irrthum nicht eher, als bis das Geld schon in den Händen des Absenders war, so gehört es diesem; wenn Jemand in Geschäften mit einem Nichtjuden begriffen war und ein anderer Jude kam darauf zu und half ihm und betrog den Nichtjuden in Maß, Zahl oder Gewicht, so wird der Vortheil getheilt, selbst wenn der Helfer für seine Mühe Bezahlung erhält.

§ 8. A schickt B ab, er möge ihm ein Kleid auf Credit von einem Nichtjuden kaufen, und als die Zahlungszeit herankam und A gab dem B das Geld, fand es sich, daß der Verkäufer die

Sache ganz vergessen hat, so muß A sein Geld zurückerhalten, auch kann B nicht sagen, er wolle das Geld zurückhalten, vielleicht erinnert sich der Nichtjude dessen noch, ferner kann er nicht sagen, er wolle das Geld dem Nichtjuden geben und dadurch den Namen Gottes heiligen (verherrlichen), berühmt machen. Ebenso wenn Jemand Einem 50 Gulden gab, um einen Vergleich damit mit seinen Gläubigern zu treffen und er hat den Vergleich mit 25 Gulden zu Stande gebracht, so gehört das Geld dem Absender; ebenso wenn Jemand Einem 200 Gulden gibt, um solche einem Nichtjuden zu zahlen, und der Bote betrog den Nichtjuden und gab ihm nur 100 Gulden, so daß dieser doch glaubte, er habe 200 erhalten, so gehören die 100 dem Absender, denn dies ist so gut, als wenn der Nichtjude die Hälfte der Schuld erlassen hätte, was also von dem Gelde übrig ist, blieb immer in der Gewalt des Absenders!

Abschnitt 184.

Wenn Jemand ein Feld auf den Namen eines anderen kauft und sagt nachher, er habe solches für sich gekauft.

§ 1. Wenn drei Personen Jemandem Geld gegeben haben, daß er für sie etwas kaufen soll, das sämmtliche Geld von allen Dreien war zusammen in einem Beutel, und der Bote hat nur für einen Theil des Geldes etwas gekauft, so gehört das Gekaufte allen Dreien gemeinschaftlich, wenn auch des Boten Absicht war, daß das Gekaufte nur Einem gehören soll, oder der Bote müßte dies ausdrücklich gesagt haben; war aber das Geld eines jeden in einem besonderen Beutel, so gehört die Sache dem, für dessen Geld solche gekauft worden ist, obschon des Boten Absicht war, daß solche allen Dreien gehören sollte.

§ 2. Wenn A ein Feld von B kaufte und sagte diesem, er habe solches für C gekauft, er ließ auch den Kaufschein auf dessen Namen schreiben, und nachher sagte er dem B wieder, er habe das Feld für sich selbst gekauft, B möchte ihm einen anderen Kaufschein auf seinen Namen schreiben, so kann B nicht hiezu gezwungen werden, er müßte denn gleich anfänglich gesagt haben, er kaufe eigentlich das Feld für sich und er lasse solches nur deshalb auf C's Namen schreiben, damit es nicht bekannt werde, daß es ihm gehöre.

Abschnitt 185.

Wenn ein Makler die Waare zu theuer oder zu wohlfeil verkauft hat 2c.

§ 1. Ein Makler ist ein Bote, der für seine Botschaft Zahlung erhält; daher muß er, wenn er außer Ordre gegangen ist, den Schaden ersetzen, hat er aber dadurch dem Absender Vortheil verschafft, so kommt

solcher dem Absender und nicht ihm zugute. (Hat Jemand einen Boten abgeschickt, ihm eine Sache in eine andere Stadt zu bringen, und hat ihm während der Zeit ein Geschenk gemacht, so ist der Bote dadurch ein Verwahrer für Lohn geworden.)[36]

§ 2. Kein Bote kann eine ihm zum Verkauf aufgegebene Sache für sich erwerben, selbst wenn er die nämliche Summe Geldes dafür geben will, für welche er solche verkaufen sollte.

§ 3. Hat aber der Eigenthümer dem Makler eine Sache für vier Gulden zu verkaufen gegeben und der Makler sagte, so wie er die Sache in Händen bekam, da hast du die vier Gulden dafür, und der Verkäufer war damit zufrieden, so kann dieser nicht wieder zurücktreten.

§ 4. Sagt der Eigenthümer zum Makler, das, was du mehr für die Sache erhältst, als ich dafür haben will, soll dir gehören, und der Makler schwieg, so gehört demselben das Uebrige.

§ 5. Sagt der Eigenthümer, er habe für 100 Gulden zum Verkaufen Ordre gegeben, und der Makler sagt für 50 und dafür habe er die Sache verkauft, so muß dieser einen schweren Eid leisten, weil er die Hälfte gestanden hat; hat er ihm die 50 Gulden schon gegeben oder er sagt, da hast du die 50, so schwört er einen Nebeneid, daß er seine Botschaft richtig ausgerichtet hat, und der Käufer bleibt im Besitz; wußte der Käufer aber, daß die Sache dem A gehörte und daß der Makler von A abgeschickt ist, so muß er die Sache dem A zurückgeben, kann aber jeden mit allgemeinem Bann belegen, der Ordre gegeben hat, eine Sache für 50 zu verkaufen, und sagt nun, für 100 habe er Ordre gegeben. (Weil der Verkäufer bestimmt auftritt und der Makler aber keine Stimme bei der Sache hat, da er dabei betheiligt ist; einige sind aber dagegen.)

§ 6. Wenn ein Makler eine Sache verkaufen sollte, es ist ihm aber vom Verkäufer noch kein bestimmter Preis aufgegeben, nun verkaufte er aber die Sache, sagte aber dem Käufer, solche gehöre dem A, und dieser will nun für den Preis nicht verkaufen, so geht der Handel zurück; sagt A aber zum Makler, er soll verkaufen, wie er könne, so bleibt der Verkauf. Wenn A ein Haus zu verkaufen hatte und B hat als Makler solches an C verkauft, A ist aber nicht damit zufrieden und gibt vor, C wäre sein Feind, und nachher hat er es selbst durch einen anderen an C verkauft, so muß er dem B das Maklergeld bezahlen.

§ 7. Jeder Makler, der die ihm zum Verkauf gegebene Sache verloren hat oder sie ist ihm gestohlen worden, muß solche ersetzen, weil er Bezahlung erhält.

§ 8. Wenn A dem Makler einen Ring mit einem echten Stein zum Verkaufen gegeben hat und der Stein ist aus dem Ring verloren gegangen, so muß der Makler erst schwören, daß er den Stein nicht hat, und zugleich auch den Werth desselben beschwören, und muß solchen ersetzen.

---

[36] Diese Hagah gehört — nach dem Meirath-Enajim — nicht hierher, sondern in den folgenden § 7.

§ 9. Ist eine Wiederholung der Hagah zum § 11 im 121. Abschnitte.

§ 10. Wenn ein Makler die Sache Jemandem zum Taxiren gab und dieser will solche nicht wieder herausgeben, so muß der Makler zahlen; es versteht sich von selbst, daß kein Makler ohne Erlaubniß des Eigenthümers auf Credit verkaufen darf. (Ein Freiwerber, eigentlich Kuppler, ist so gut als ein Makler, er erhält, wie schon erwähnt (siehe Abschn. 87, § 39), zwei Percent von jeder Seite und kann seine Gebühren gleich nach der Schließung der ersten Ehepacte verlangen; jedoch hängt solches von dem Gebrauche der Stadt ab. Ist gar kein Gebrauch in dieser Sache herrschend, so hängt es von den beiden Parteien ab; ging das Ehebündniß wieder zurück, so erhält der Freiwerber nichts, oder es müßten denn Bedingungen dagegen gemacht worden sein.[87]

Abschnitt 186.

Wenn Jemand Gefäße von einem Handwerker kauft, um solche wieder zu verkaufen.

§ 1. Wenn Jemand von einem Handwerker Gefäße nimmt, um solche nach dem Hause seines Schwiegervaters zu schicken, mit der Bedingung, daß, wenn dieser solche annimmt, er sie bezahlen wolle, sonst aber wolle er eine Kleinigkeit Miethe dafür bezahlen, und die Gefäße wurden auf dem Hinwege gewaltsamerweise weggenommen, so muß er solche ersetzen; sind sie aber auf dem Herwege gewaltsamerweise weggenommen worden, so ist er von der Bezahlung frei; sind sie gestohlen oder verloren worden, so muß er solche ersetzen.

§ 2. Nahm er aber die Gefäße, um solche zu verkaufen, und machte die Bedingungen, daß, wenn er solche bis zu einer gewissen (benannten) Zeit in einer (benannten) Stadt verkaufen würde, so wolle er solche bezahlen, wo nicht, sie zurückgeben, und sie sind gewaltsamerweise weggenommen worden, sei es auf dem Hin- oder Rückwege, so muß er solche ersetzen; es müssen aber Sachen sein, die man zu jeder Zeit zu den gegebenen Preisen verkaufen kann, er wollte aber in eine andere Stadt damit gehen, um sie daselbst theurer zu verkaufen; denn sonst braucht er sie nur zu ersetzen, wenn sie gestohlen oder verloren, aber nicht, wenn sie gewaltsamerweise genommen worden sind, so wie bei einem Makler. (Sind ihm aber die Sachen zu festgesetzten Preisen

---

[87] Es sind viele Processe wegen dieser Freiwerberei bei den Israeliten, denn gewöhnlich sind bei einer Heirat mehrere Freiwerber; einer leitet die Sache gewöhnlich ein, sobald dies nun bekannt wird, stecken sich mehrere Freiwerber dazwischen, einer von diesen, der Einleiter oder manchmal ein ganz neuer, bringt nun die Sache auf beiden Seiten zum Schluß, der Einleiter und der Schließer aber erhalten von dem Betrage ein jeder ein Drittel, die Zwischenfreiwerber erhalten zusammen, und wenn ihrer noch so viele wären, das dritte Drittel, und so kann es nicht fehlen, daß sehr oft wegen dieser Sache Streitigkeiten entstehen, besonders wenn einer von ihnen widerrechtlich von einer der Parteien als Einleiter oder Schließer begünstigt wird.

auf gemeinschaftlichen Gewinn eingesetzt worden, so ist er nur als Makler zu betrachten, und hat nicht nöthig, sie zu ersetzen, wenn sie gewaltsamerweise genommen worden sind.)

Abschnitt 187.

Wenn der Bote vorgibt, es sei ihm Gewalt geschehen.

§ 1. Wenn obiger Fall eintritt, so muß der Bote schwören; ist die Sache aber von der Art, daß er sehr leicht Zeugen für sein Vorgeben bringen kann, so wird er nicht zum Schwur gelassen, sondern er muß Zeugen bringen.

§ 2. Es trug sich einst zu, daß Jemand einem Boten Geld gab, er soll ihm 400 Krüge Wein dafür kaufen, er that es und der Wein wurde sauer; in diesem Falle hat man geurtheilt, der Bote müsse Beweise bringen, daß der Wein erst nach dem Kaufe sauer wurde, denn so etwas wird bekannt, und es ist ihm leichter gewesen, Zeugen zu bringen.

§ 3. So ist es auch in allen ähnlichen Fällen.

§ 4. Sollte der Bote Weizen kaufen und er that es, und legte solchen in ein Haus, und der Weizen ist verfault, weil es durchregnete, so muß der Bote den Schaden tragen.

Abschnitt 188.

Bei einem Nichtjuden findet keine Botschaft statt, wohl aber bei einem Sclaven (jüdischen).

§ 1. Bei einem Nichtjuden finden in keinerlei Sache die Gesetze eines Boten statt, ebenso kann kein Jude für einen Nichtjuden gesetzlicher Bote werden.

§ 2. Man kann eine Frau (jüdische), selbst eine verheiratete, einen Sclaven oder eine Sclavin als Boten nehmen, weil sie vernünftig und für einen Theil der Gebote pflichtig sind; daher können Taubstumme, Unmündige, Blödsinnige keine Boten werden und auch keine Botschaft abschicken, und wenn Jemand seinen kleinen Sohn zum Krämer schickt und gab ihm einen פונדיון Pundion (das sind zwei איסרין Ißrin, eine römische Kupfermünze von 1¼ Pfg. Werth) mit; der Krämer gab ihm für einen Ißer Oel und einen Ißer zurück und der Knabe verlor beides, so muß der Krämer solches ersetzen, denn er hätte es nicht durch den Knaben schicken sollen, der Absender wollte ihm nur wissen lassen, daß er Oel bedarf. (Wenn aber das Glas zerbrochen wurde, dies braucht der Krämer nicht zu ersetzen, er müßte es denn erst dem Knaben abgenommen und damit einem anderen etwas eingemessen haben.) Hat er aber ausdrücklich sagen lassen, er möchte ihm durch den Knaben das Oel schicken, alsdann ist der Krämer frei.

§ 3. Sagt Jemand aber zu seinem Nächsten, schicke mir die 100 Gulden, die ich bei dir habe, durch N, so ist der Absender, wenn der bezeichnete Bote auch noch unmündig wäre, von aller Gefahr frei.

§ 4. Wenn Jemand seinem Nächsten wissen läßt, er möchte ihm das Geld, welches er bei ihm hat, durch einen Boten schicken; dies ist schon erklärt worden im Abschn. 121.

§ 5. In jedem Falle, wo der Bote die Botschaft nicht ordentlich ausrichtet, hat sie keine Giltigkeit.

§ 6. In jedem Falle, wo dem Empfänger durch seinen abgeschickten Boten ein Schaden an seinem Gelde geworden ist, braucht der Absender solchen nicht zu ersetzen. (Siehe Abschn. 176, § 48.)

Ueber Kaufen und Verkaufen.

Abschnitt 189.

Ein Kauf kann nicht durch Worte allein bewerkstelligt werden.

§ 1. Sagt Einer z. B. zu seinem Nächsten: wie viel willst du für die Sache haben? und jener sagt die Summe, und sind sie einig, selbst vor Zeugen, so können sie beide noch zurücktreten, denn jede Sache muß nach dem Gesetze ordentlich erworben werden, Grundstück, lebendige Wesen und bewegliche Sachen, ein jedes auf eine andere Art; ist dies geschehen, so bedarf es keiner Zeugen (und haben sie wieder darauf verzichtet, soll der Handel zurückgehen, so muß eine Rückerwerbung stattfinden). (Siehe Abschn. 66, § 13.)

Abschnitt 190.

Ueber die Erwerbung eines Grundstückes.

§ 1. Ein Grundstück wird auf viererlei Arten erworben, durch Geld, Kaufschein, Mantelgriff und Besitz (und so ist es auch bei Vermiethung eines Grundstückes).

§ 2. Durch Geld. Es verkauft z. B. Jemand ein Feld, Haus und der Käufer gab ihm etwas darauf und wenn es nur ein Pfennig gewesen wäre, so hat er solches erworben und der Handel kann nicht mehr zurückgehen, selbst wenn der Käufer mit ihm bedingt, er wollte das Handgeld wieder haben (von der Kaufsumme abrechnen).

§ 3. Sagt Jemand zu seinem Nächsten, gib 100 Gulden an N und kaufe dir damit mein Feld, so hat er das Feld erworben, sobald er das Geld gegeben hatte.

§ 4. Ebenso ist es nach Einigen, wenn Jemand zu seinem Nächsten sagt: da hast du 100 Gulden und damit soll N dein Feld

gekauft haben; dadurch hat N das Feld erworben, sobald der Nächste das Geld angenommen hat (d. h. wenn N damit einverstanden ist).

§ 5. Ebenso ist es nach Einigen, wenn A zu B sagt, gib C 100 Gulden und damit soll ihm (dem C) mein Feld verkauft sein, dadurch hat dieser solches erworben, sobald er 100 Gulden erhalten hatte.

§ 6. Ebenso ist es nach Einigen, wenn A dem B sagt, da hast du 100 Gulden, damit soll dir mein Feld verkauft sein, dadurch hat B das Feld erworben, sobald er das Geld erhielt. B muß aber ein vornehmer Mann sein und dem Geber A dadurch ein Genuß (Ehre) werden, daß jener ein Geschenk von ihm annimmt. (Wenn A dem B 100 Gulden schuldig war und als die Zahlungszeit kam, sagt B, ich will dir mein Feld für 100 Gulden verkaufen; A ist zufrieden und gibt ihm diese Summe, so kann B nicht sagen, er wolle das Geld für die Schuld einhalten, sondern A hat das Feld erworben, nachher kann B seine Schuld einfordern.)

§ 7. Sobald aber der Gebrauch in einem Orte ist, daß man einen Verkaufschein schreibt, so ist der Kauf durch Aufgeld allein nicht giltig.

§ 8. Hat der Käufer, indem er das Aufgeld gab, die Bedingung gemacht, daß es von ihm abhängen soll, wenn er in der Folge auch einen Kaufschein haben wolle oder nicht, so gilt die Bedingung, und zwar so, daß der Verkäufer nicht zurücktreten kann, aber wohl der Käufer, bis er den Schein hat; das Nämliche gilt auch bei dem Verkäufer, wenn dieser die Bedingung macht.

§ 9. Wenn der Kauf geschlossen ist und der Käufer hat ein Pfand zurückgelassen, so hat er hierdurch das Feld noch nicht erworben und ein Jeder von ihnen kann zurücktreten. (Sagt der Käufer aber, erwirb durch das Pfand so viel, als der Kaufpreis beträgt, so ist das Feld erworben, siehe Abschn. 204, § 5 und 6 und Abschn. 217, § 17).

§ 10. Wenn A dem B ein Feld für 1000 Gulden verkauft und dieser gibt ihm einen Theil der Kaufsumme, A geht immer ein und aus bei dem Käufer, um das übrige Geld zu erhalten (mahnt ihn darum), so hat der Käufer das Feld nicht früher ganz erworben, als bis er den letzten Gulden bezahlt hat und wenn er auch darüber einen Kaufschein oder solches gar schon in Besitz hatte; tritt nun der Käufer zurück, so hängt es von dem Verkäufer ab, ob er will; er kann sagen, da hast du dein Geld zurück oder ich will dir so viel von dem Felde geben, wie du mir Geld gegeben hast und gibt ihm dann von dem schlechtesten Theil des Feldes (nach dem jetzigen Preise); tritt der Verkäufer zurück, so ist der Käufer im Vortheil und er kann entweder sein Geld oder so viel Feld von dem besten Theile desselben verlangen, als er ihm Geld gegeben hat (nach dem damaligen Preise).[68] Hat ihn der Verkäufer aber nicht beständig um den Rest des Geldes gemahnt, so hat Jener das ganze Feld erworben und keiner von ihnen

[68] Ueber diesen Unterschied ist eine überaus lange und weitläufige Disputation im Meirath-Enajim.

kann zurücktreten; der Rest ist wie jede andere Schuld zu betrachten. (Wenn der Verkäufer dem Käufer den Rest des Geldes als eine Anleihe creditirt hat, so hat Letzterer das Feld schon erworben, wenn er auch die Summe nicht zur bestimmten Zeit bezahlte und deshalb immer gemahnt werden mußte, d. h. wenn er ihm das erste Geld als Bezahlung und nicht als Pfand gab, denn sonst hat der Käufer nur so viel von dem Felde erworben, als er ihm Geld gab, und zwar von dem schlechtesten Theile des Feldes.)

§ 11. Hat der Verkäufer das Feld verkauft, weil solches schlecht war und er es gern los sein wollte, so hat der Käufer das ganze Feld erworben und dieser kann nicht zurücktreten, wenn er auch um den Rest immer gemahnt wurde, denn dies geschah nur von Seiten des Verkäufers, daß der Kauf nicht wieder zurückgehen konnte; alles Obige gilt auch bei dem Verkauf von beweglichen Gütern.

§ 12. Hat Jemand sein Feld verkauft, weil er nach einer anderen Stadt ziehen wollte, so ist es so gut, als wenn er solches verkauft hat, weil es schlecht ist.

§ 13. Hat Jemand ein Feld, welches nur 100 Gulden werth ist, für 200 Gulden gekauft und hat einen Theil des Geldes bezahlt und der Verkäufer mahnt ihn immer um den Rest, so ist die Sache zweifelhaft, ob dieser Fall so zu betrachten sei, als wenn er dies Feld verkauft hätte, weil es schlecht ist (§ 11), daher kann der Kauf nicht zurückgehen; wenn der Verkäufer sich so viel von dem Felde bemächtigt hat, als der Rest der Kaufsumme beträgt, so braucht er solches nicht herausgeben; sind die Felder in der Folge theurer geworden, so daß das verkaufte Feld jetzt 300 Gulden werth ist, so kann auch der Verkäufer nicht zurücktreten.[89]

§ 14. Wollte der Verkäufer so viel von seinem Felde verkaufen, als 100 Gulden werth ist, fand er aber keinen Käufer und mußte für 200 Gulden Werth verkaufen; hat er nun einen Theil der Kaufsumme erhalten und mahnt er den Käufer um den Rest, so hat der Käufer nichts erworben, beide können zurücktreten.[90] Hat sich aber der Verkäufer nicht Mühe genug gegeben, so viel Feld, als 100 Gulden werth ist, zu verkaufen und hätte er sonst wohl einen Käufer finden können, so ist die Sache zweifelhaft (§ 13).

§ 15. Die Bestimmung, daß der Verkauf nicht giltig sei, wenn der Verkäufer den Käufer um den Rest immer mahnt (§ 10), gilt nur, wenn das Gericht einsieht, daß der Verkäufer wegen Geldnoth verkauft hat.

§ 16. Ein Rabbi will, die Bestimmung, wenn der Verkäufer um den Rest mahnt, habe der Käufer noch nichts erworben, wäre nur anwendbar, wenn er ihn zweimal gemahnt hätte und es muß an dem Tage gewesen sein, der zum Verkauf bestimmt war; will der

[89] Es sind übrigens zwei Versionen über diesen Paragraph und viele Disputationen hierüber.

[90] Die Ursache ist oder soll sein, daß er nur deshalb mahnt, um für das Geld ein anderes Feld zu kaufen, welches sich ihm darbot, weil er es wider Willen verkauft hat; man sieht die Subtilitäten.

Käufer aber noch denselben Tag bezahlen, obschon er vorher zweimal gemahnt werden mußte, so bleibt der Kauf rechtskräftig und der Verkäufer kann nicht zurücktreten. (Einige wollen, wo der Gebrauch ist, daß durch Aufgeld allein kein Grundstück erworben werden könne, sondern auch ein Verkaufschein dabei nöthig sei und der Verkäufer einen solchen auf das ganze Feld ausgestellt hat, so sei das Feld nicht früher erworben, bis er alles bezahlt hat, doch kommt alles auf die Bedingungen an, die dabei gemacht worden sind.)

§ 17. Bei beweglichen Sachen findet, wie schon erwähnt worden, alles oben Gesagte statt, nur mit dem Unterschiede, daß, wenn das Verkaufte eine Sache war, die nicht theilbar ist, z. B. ein lebendiges Wesen, solches nicht früher erworben ist, bis nicht der ganze Kaufpreis dafür entrichtet wurde.

§ 18. Ist ein Irrthum bei der Zahlung vorgegangen, der Käufer gab z. B. zu wenig, so bleibt der Kauf deshalb doch giltig und das Fehlende muß ersetzt werden, wenn auch nach vielen Jahren. (Wenn Jemand entweichen mußte und gezwungen ward, deshalb sein Grundstück zu verkaufen und er kam in der Folge wieder, so gilt der Kauf nicht, selbst wenn beide mit dem Kauf zufrieden sind; da der erste Kauf nur gezwungen war, so ist der Kaufbrief anzusehen als ein solcher, worin das Datum zu früh gestellt worden ist und hat keine Giltigkeit, es muß ein neuer Kaufschein geschrieben werden. Siehe E. H., Abschn. 90.)

Abschnitt 191.

Ueber die Erwerbung eines Grundstückes durch einen Kaufschein.

§ 1. Der Kaufschein kann geschrieben sein auf Papier, einem Scherben oder Baumblatt und es braucht nur darauf zu stehen: mein Feld ist dir verkauft, verschenkt; sobald der Käufer oder Beschenkte solchen in Händen hat, ist das Grundstück erworben und er bedarf keiner Zeugen dafür.

§ 2. Das Obige gilt nur, wenn der Verkäufer das Feld nur verkauft hat, weil es schlecht ist und er es los sein wollte, und eben deshalb hat er solches nur gegen einen Schein verkauft, damit der Käufer nicht zurücktreten könnte, sonst aber hat der Käufer nichts früher erworben, als bis er die ganze Kaufsumme erlegt hat, siehe den vorigen Abschnitt, § 16.

§ 3. Durch unsere Kaufscheine aber wird jedes Grundstück erworben, auch ohne Geld, weil die Worte darin stehen: erworben, geschenkt.

§ 4. Streiten sich beide, der Verkäufer sagt, er habe noch kein Geld erhalten, und der Käufer sagt das Gegentheil und es ist in einer Stadt, in welcher der Gebrauch ist, daß man bei einem Kauf erst die Summe zahlt und dann den Schein schreibt, in welchem die Worte stehen: daß der Verkäufer die Summe erhalten zu haben gesteht, so

ist der Käufer beglaubt. (Ist ein Grundstück für Geld oder durch einen Kaufschein mit den Worten verkauft worden: erwirb solches von heute in 30 Tagen, so ist es erworben und wenn das Geld oder der Schein auch während der Zeit verloren worden ist; hat er aber das Wort von jetzt oder von heute an zu sagen unterlassen, so ist in diesem Falle der Erwerb nicht giltig; ebenso ist es auch, wenn er das Grundstück durch Besitz erwirbt.)

Abschnitt 192.

Ueber den Erwerb eines Grundstückes durch Besitzrecht.

§ 1. Hat Jemand ein Haus, Feld verkauft oder verschenkt, und der Käufer oder Beschenkte hat solches verschlossen, oder umzäunt oder etwas daran losgebrochen, und eine Verbesserung dadurch bewirkt, so ist das Grundstück dadurch erworben.

§ 2. Dies muß aber in Gegenwart des Käufers geschehen sein, oder er muß ihm gesagt haben: gehe, nimm Besitz davon und erwirb Solches, oder er gab ihm den Schlüssel; ebenso wenn er ihm einen Brunnen verkauft, und er gab ihm den Deckel dazu oder auch den Eimer.

§ 3. Beim Verschließen ist es nothwendig, daß die offen gewesene Thür vom Erwerber zu- und dann wieder aufgemacht sein mußte. Einige wollen, es müsse mit einem Schlüssel verschlossen werden.

§ 4. Einen Zaun z. B., der schon da war, muß er höher gemacht haben, er hat ihn also dadurch verbessert.

§ 5. Oder er hat eine Oeffnung, nämlich da, wo eine kleine Oeffnung gewesen, und man nur mit Noth durch konnte, größer gemacht, also verbessert.

§ 6. Hat er eine Erdscholle hingelegt, um dadurch das Wasser vom Abfließen zu hindern und dasselbe zum Tränken des Feldes zu behalten oder hat er eine Erdscholle weggenommen, da, wo dieselbe zum Bewässern des Feldes hinderlich war, hat er also in beiden Fällen verbessert u. dgl. m., so hat er dadurch das Feld erworben; sah er jedoch, daß ein Wasserstrom kam, das Feld zu überschwemmen und er hat durch Hinlegen von Erdschollen dieses verhindert u. dgl. m., so hat er dadurch Nichts erworben, denn Schaden verhindern erwirbt nicht, sondern nur Bessermachen.

§ 7. Wenn Jemand seinem Nächsten dicht an dessen Feld ein Feld verkauft oder verschenkt hat und der Käufer hat den Zwischenraum, welcher zwischen den beiden Feldern war, ganz niedergetreten (gestampft, דש dasch), so daß beide Felder dadurch vereinigt worden sind, so hat er das Feld erworben. Hat er den Zwischenraum nur in der Länge oder Breite und nicht ganz betreten, so hilft dies nicht; hat er ihm aber einen Weg zwischen Weingärten verkauft, und der Käufer ist nur einfach durchgegangen, so hat er denselben schon erworben; ist der Weg mit Mauern umgeben, so muß er die

Breite des Weges so viel betreten, daß er sich mit einer kleinen Last auf der Schulter herumdrehen kann.

§ 8. War das verkaufte Feld Felsengrund, ohne Zaun, Oeffnung und nicht zum Säen geeignet, so muß er, um dieses zu erwerben, Früchte darauf ausgestreut oder Vieh darauf gestellt haben u. dgl. m.

§ 9. Hat er in das verkaufte Feld oder Haus Decken gelegt und ist er darauf gelegen, oder hat er einen Tisch mit Speisen hineingestellt, oder auch nur Gefäße hineingelegt, oder Früchte darin aufgehäuft, die sich dazu eignen, so ist dies eine Erwerbung.

§ 10. Hat der Käufer das Feld besäet oder beackert, oder die Baumfrüchte eingesammelt u. dgl. m., so ist dies ebenfalls eine Erwerbung.

§ 11. Ebenso wenn der Verkäufer einen Korb mit Früchten eingesammelt und denselben dem Verkäufer gegeben hat. (Einige wollen aber, daß das Ausstreuen von Früchten auf dem Felde oder das Vieh dahinstellen [siehe § 8] keine Erwerbung sei und so däucht mir auch. War ein Hügel auf dem Felde und der Käufer hat denselben abgetragen, oder eine Grube und er hat sie zugemacht und dadurch das Feld verbessert, so ist dies eine Erwerbung.)

§ 12. Hat Jemand Einem zehn Felder oder Häuser, in zehn verschiedenen Städten gelegen, verkauft und der Käufer hat die Kaufsumme für alle zehn entrichtet, und auch nur eines davon in Besitz genommen, so hat er sie doch alle erworben; ebenso ist es auch in diesem Falle bei einer Schenkung.

§ 13. Auch bei Vermiethungen, und dabei ist keine Geldgebung nöthig, da die Miethe erst nach Ablauf der Miethezeit bezahlt wird.

§ 14. Hat Jemand seinem Nächsten einige Felder verkauft und zugleich einige vermiethet, so ist der Besitz von einem der verkauften oder der vermietheten genügend für alle.

§ 15. Die Gesetze über den Besitz von Gütern, welche einem Proselyten (zum Judenthume Uebergegangenen) gehörten, werden abgehandelt im Abschn. 275.

§ 16. Der Besitz allein, auch ohne Aufgeld und Kaufschein, ist schon genügend, der Verkäufer darf aber nicht gleich um die Kaufsumme gemahnt haben. (Abschn. 190, § 10.)

Abschnitt 193.

Alles was fest am Grundstück sitzt, ist ebenso wie das Grundstück selbst.

Solches wird durch Aufgeld, Kaufschein oder Besitz erworben, und hat der Käufer von solchen Sachen das Grundstück in Besitz erhalten, nicht um dieses, sondern um das, was daran festsitzt, zu erwerben, oder er hat deshalb Aufgeld gegeben, so hat er diese Sachen erworben, obschon deshalb das Grundstück selbst nicht, die Sachen mußten aber das Grundstück oder das Feld noch nöthig haben, sonst

nicht, z. B. Trauben, die schon reif waren und im Begriff standen, eingesammelt zu werden, diese sind als bewegliche Sache zu betrachten und bei ihnen finden auch die Gesetze der Uebervortheilung statt. (Einige sind dagegen.)

Abschnitt 194.

Wenn ein Nichtjude einem Juden ein Feld verkauft und Aufgeld erhalten, aber keinen Kaufschein geschrieben hat.

§ 1. Ein Nichtjude kann weder durch Besitzthum, noch durch Aufgeld Etwas erwerben, sondern durch einen Verkaufschein und Bezahlung der Kaufsumme; hat ein Jude ein Grundstück von einem Nichtjuden gekauft, so findet das nämliche Gesetz statt. (Aber nicht die Vermiethungen, auch machen gemachte Bedingungen einen Unterschied.)

§ 2. Wenn also in Bezug auf obigen Paragraph ein Jude ein Grundstück von einem Nichtjuden gekauft und Aufgeld oder die ganze Summe bezahlt hat (siehe Abschn. 274) und ein anderer Jude kömmt zuvor und nimmt solches in Besitz bevor der Käufer es in Besitz hatte, und zwar auf eben diese Art, wie man sich der Güter eines Proselyten bemächtigt (siehe Abschn. 275), so bleibt der Letzte im Besitz. (Einige wollen dies sogar gelten lassen, wenn der erste Jude auch schon im Besitz war, weil noch kein Verkaufschein geschrieben war. Hat der Erste aber das Grundstück schon im Besitz, bevor er die Kaufsumme entrichtet hat, so bleibt er jedenfalls im Besitz.) Der zweite Jude (dies bezieht sich wieder auf den Text) muß aber dem ersten das Geld wieder erstatten, denn der Nichtjude ist, sobald er das Geld erhalten, davon ab, der Erste hat aber das Feld nicht früher erworben, bis er den Verkaufschein erhielt, das Feld ist also als etwas preisgegebenes zu betrachten, und ein Jeder, der solches in Besitz nimmt, hat es erworben und die Gefahr davon hat der nichtjüdische Verkäufer, nun ist der zweite Jude zwar ein Rascha (רשע, unmoralischer Mensch) zu nennen, jedoch darf sich der erste Jude nicht bestreben, durch die Vermittlung des Nichtjuden das Feld wieder zu erhalten, da ihm der Zweite das Geld dafür erstattet hat. Hat er es doch gethan, so wird er ein Verräther genannt! Jedoch richtet man sich, wenn bestimmte königliche Gesetze hierüber sind, nach diesen.

§ 3. Nach einem Rabbi ist es sogar nothwendig, daß der Kaufschein von dem Nichtjuden vor Erhaltung des Geldes geschrieben werden muß. (Dies Alles ist aber nur bei einem Grundstück anwendbar, aber nicht bei beweglichen Sachen, diese werden erworben, sobald der Nichtjude das Geld dafür hat.)

Abschnitt 195.

Wie ein Grundstück oder bewegliche Güter durch Tausch, Wechslung oder Mantelgriff erworben werden.

§ 1. Wenn der Käufer z. B. dem Verkäufer irgend ein Gefäß gibt, und sagt ihm, erwerbe dies für das Feld oder für die bewegliche Sache, welche du mir verkauft oder geschenkt hast, so hat der Käufer oder der Beschenkte sofort das Grundstück erworben, sobald der Verkäufer oder Schenker die erwähnte Sache zu sich genommen hat, und es bedarf durchaus Nichts weiter.[91]

Abschnitt 196.

Wie ein nichtjüdischer Sclave erworben wird.

§ 1. Ein Solcher wird ebenso wie ein Grundstück erworben, durch Geld, Kaufschein, Besitz oder Mantelgriff, auch durch Zusichziehen.[92]

Abschnitt 197.

Wie großes und kleines Vieh erworben wird.

Ein Vieh, groß oder klein, Rinder oder Schafe, wird nicht durch Ueberlieferung, sondern durch Zusichziehen erworben, braucht aber nicht aufgehoben zu werden. Einige sind dagegen und sagen: Ueberlieferung wäre auch eine Erwerbung; wenn einmal gesagt ist, durch welche Handlung die Erwerbung geschehen soll, sei es durch Ueberlieferung, Zusichziehen oder Aufhebung, so muß es auch geschehen, sonst ist die Erwerbung nicht giltig.

Abschnitt 198.

Ueber die Erwerbung von beweglichen Sachen.

§ 1. Nach dem Gesetze kann man durch Geldgeben Etwas erwerben, aber die Weisen haben verordnet, daß bewegliche Sachen nur durch Aufhebung oder Zusichziehen (bei einer Sache, die gewöhnlich nicht aufgehoben wird), erworben werden können; ist die Aufhebung oder das Zusichziehen geschehen, so ist die Erwerbung giltig, wenn die Kaufsumme auch noch nicht dafür entrichtet ist.

§ 2. Die Weisen haben deshalb verordnet, daß durch Geld allein Nichts erworben werden kann, damit, wenn Feuer entsteht, und

---

[91] Die noch übrigen Paragraphe dieses Abschnittes sind von unsäglicher Weitläufigkeit und haben überhaupt nach der jetzigen Ordnung der Dinge kein weiteres Interesse.

[92] Die noch übrigen Paragraphe dieses Abschnittes können ebenfalls wie bei dem vorigen Abschnitt unübersetzt bleiben.

die Sachen befinden sich noch im Hause des Verkäufers, dieser, obwohl er das Geld dafür schon erhalten hat, dann sich beeile, solche zu retten, weil die Waare noch immer für seine Gefahr steht, solange der Käufer solche nicht erworben hat. Gehört das Haus, in welchem die Sache sich befindet, dem Käufer, und hat er es dem Verkäufer nur vermiethet, dann geht es nach dem Gesetz, daß nämlich das Geldgeben schon allein erwirbt, indem der Käufer sein eigenes Haus doch retten muß, er also auch die Sachen darin retten wird; ebenso wenn der Käufer den Platz, in welchem die Sache sich befindet, von dem Verkäufer gemiethet hat. (Sind die Bedingungen gewesen, daß Geld allein erwerben soll, so richtet man sich darnach. Vermiethete bewegliche Sachen werden auch durch Aufgeld allein erworben.)

§ 3. Die Ueberlieferung braucht nicht von Hand zu Hand geschehen, sondern der Käufer hat nur nöthig, in Gegenwart des Verkäufers oder auf dessen Erlaubniß die Sache anzufassen.

§ 4. Die Ueberlieferung gilt nur an einem öffentlichen Platze oder in einem fremden Hofe, der Keinem von Beiden gehört; Zusichziehen gilt nur auf einem schmalen Weg oder Fußsteig, oder auch in einem Hofe, der Beiden gemeinschaftlich gehört. Aufhebung, die beste Art der Erwerbung, gilt allenthalben; hat ihm aber der Verkäufer gesagt, daß er die Sache erwerben soll, durch Ueberlieferung oder Zusichziehen in einem Orte, wo Beides nicht hilft, so hat der Käufer die Sache nicht erworben.

§ 5. Wenn der Käufer den Kaufpreis oder einen Theil desselben für bewegliche Sachen gegeben hat, und will den Kauf rückgängig machen und der Verkäufer sagt ihm, er könne sich sein Geld wieder holen, und unterdessen ist dasselbe gestohlen oder verloren worden, so braucht dieser Nichts zu ersetzen; will der Verkäufer aber den Kauf rückgängig machen, so muß er für das Geld stehen, und wenn dieses auch durch eine sehr gewaltsame Art ihm geraubt worden wäre, oder er müßte es erst vor dem Gerichte auf sich genommen haben (מי שפרע Mi schepara)[93] und sagte nachher zum Käufer, er solle sich sein Geld holen.

Abschnitt 199.

Ueber Fälle, wo durch Geld etwas erworben werden kann 2c.

§ 1. Es hat z. B. Jemand Geld in der Hand, ungezählt, und sagt zu seinem Nächsten: Verkaufe mir dein (benanntes) Gefäß für das Geld, welches ich in meiner Hand habe; hat es der Verkäufer angenommen, so ist der Kauf geschlossen und Keiner von ihnen kann

---

[93] D. i. der gerächt, eigentlich bezahlt, bestraft hat: die Generation der Sündfluth, der babylonischen Thurmbauer, die Bewohner von Sodoma und Gomorra, die Egyptier, die im rothen Meer ertrunken sind, der soll auch bestrafen einen Jeden, der sein Wort nicht hält (siehe Abschn. 201, § 4), diese Wörter Mi schepara werden noch oft vorkommen.

zurücktreten, denn dieses ist ein außerordentlicher Fall und die Weisen haben die sonstigen Gesetze dabei nicht in Anwendung bringen wollen. (Abschn. 198, §§ 1, 5.)

§ 2. Ebenso wenn A dem B bewegliche Sachen für 100 Gulden verkaufte, und B hat solche auf gesetzliche Art erworben, er ist ihm aber das Geld dafür schuldig geblieben; nach einiger Zeit hatte B bewegliche Sachen zu verkaufen und A sagte ihm, er sollte ihm diese für das Geld, welches er noch von dem ersten Verkauf zu fordern hat, verkaufen; willigt er ein, so ist dies wieder ein außerordentlicher Fall und der Kauf ist ohneweiters geschlossen (siehe übrigens Abschn. 210, § 10). Hat A aber noch eine besondere Schuld auf B und er wollte für diese Schuld die beweglichen Sachen des B kaufen, so muß er dieselben, wenn auch B einwilligt, erst auf gesetzlichem Wege erwerben.

§ 3. Auch gibt es besondere Zeiten, wo Geld allein erwirbt, deren sind vier, besonders bei Fleisch am Vorabende des letzten Tages vor dem Laubhüttenfest, am Vorabend des ersten Tages vor Ostern, am Vorabend vor Pfingsten und am Vorabend vor Neujahr; an allen diesen Tagen wird viel Fleisch gegessen (von Gesetzwegen); wenn also an einem von diesen Tagen ein Schlächter einen Ochsen hatte, der 100 Gulden werth ist und er hat von einem Käufer auch nur einen Denar angenommen, ihm Fleisch zu verkaufen, er hat aber nicht so viele Käufer gefunden, um das ganze Fleisch abzusetzen, so zwingt man ihn, den Ochsen zu schlachten, um den Käufer zu befriedigen; ist der Ochse crepirt, so ist der Schaden des Denars dem Käufer, ebenso wenn dieser ihm das ganze Geld für den Ochsen gegeben hat; denn der Kauf ist in solchen Zeiten durch Geldgeben allein als geschlossen zu betrachten. Ebenso ist es, nach einem Rabbi, wenn Jemand einem Weinhändler am Vorabend des Sonnabends Geld gibt, um Wein dafür zu liefern.[91]

§ 4. Wenn Waisen oder deren Vormünder bewegliche Sachen verkauft haben, und der Käufer hat solche zu sich gezogen, hat sie aber noch nicht bezahlt, und die Sachen sind in der Folge theurer geworden, so geht der Verkauf zurück, weil es in diesem Fall wieder, zum Vortheil der Waisen, nach dem Gesetz geht, daß nämlich bewegliche Sachen nur durch Geldgeben und nicht durch Zusichziehen erworben werden können (Abschn. 198, § 1). Dies ist aber nur der einzige Unterschied, der zum Vortheile der Waisen gemacht worden ist. Sind die Sachen wohlfeiler geworden, so kann der Käufer nicht zurücktreten; haben die Waisen das Geld erhalten, der Käufer hat die Sachen aber nicht zu sich gezogen, und sie sind theurer geworden, so können die Waisen wieder zurücktreten; sind sie aber wohlfeiler geworden und der Käufer hat die Sache noch nicht zu sich gezogen, so kann auch der Käufer zurücktreten, muß aber Mischepara auf sich nehmen, denn in diesem Falle verfährt man nicht zum Vortheile der Waisen, indem ihnen dies auch zum Nachtheil sein könnte, weil, wenn die Waisen

[91] Zum Einsegnen des Sabbath, denn dies ist Pflicht für jeden Israeliten.

einst Geld nöthig hätten, und sie wollen Früchte oder sonst Sachen verkaufen, ihnen auch Niemand Geld geben würde, bis sie erst die Früchte ausgeliefert haben; haben die Waisen aber Früchte gekauft und solche durch Zusichziehen erworben, haben sie aber das Geld noch nicht gegeben, und die Früchte sind theurer geworden, so kann der Käufer nicht zurücktreten; aber sie können zurücktreten, wenn solche wohlfeiler geworden sind.

Abschnitt 200.

Wie man bewegliche Sachen durch seinen Hof erwerben kann ꝛc.

§ 1. Waren die beweglichen Sachen in der Behausung des Käufers und solche waren mit dessen Vorwissen ordentlich aufbewahrt, und der Verkäufer war mit dem Verkauf dieser Sachen zufrieden, so hat der Käufer solche erworben, sie müssen aber schon über den Preis einig gewesen sein.

§ 2. Waren die Sachen aber in der Behausung oder in der Gewalt des Verkäufers oder in der eines Anderen, so hat der Käufer solche erst durch Zusichziehen oder Aufhebung erworben, wie bereits gemeldet worden ist.

§ 3. Der Käufer erwirbt auch die Gefäße, sobald die gekaufte Sache sich darin befindet, und auf jedem Platze, wo der Käufer Erlaubniß hat, sein Gefäß hinzustellen, mit Ausnahme auf öffentlichen Plätzen.

§ 4. Hat der Käufer von dem Verkäufer ein Gefäß gekauft und erworben und es befindet sich in der Behausung des Verkäufers, und in der Folge hat er auch Früchte von demselben gekauft und solche in das Gefäß gelegt, so hat er solche doch dadurch erworben, da der Verkäufer, weil er ihm auch das Gefäß verkauft hat, nicht darauf achtet, daß es noch in seiner Behausung ist.

§ 5. Da das Gefäß des Käufers nur dann die gekaufte Sache darin erwirbt, wenn solches an einem Ort sich befindet, wo es ihm erlaubt ist, es hinzulegen, so erwirbt das Gefäß des Verkäufers die verkaufte Sache nicht, wenn es auch in der Behausung des Käufers sich befindet.

§ 6. Zusichziehen erwirbt aber, wenn die Sache auch in dem Gefäß des Verkäufers sich befindet.

§ 7. Ohne daß sie sich beiderseits vorher über den Preis einig waren, hilft keinerlei Art von Erwerbungen, die Sache müßte denn einen festen und bestimmten Preis haben.

§ 8. Nimmt Jemand ein Gefäß von einem Handwerker, um es zu untersuchen und zu kaufen und dies Gefäß hatte einen festen und bestimmten Preis, so hat er es erworben von dem Augenblick an, als er es aufhob, und es ist für seine Rechnung, wenn es verloren oder gestohlen worden ist.

§ 9. Das Zusichziehen, Aufheben, Besitznehmen und alle anderen Arten von Erwerbungen können auch durch einen Fremden geschehen, wenn er dazu beauftragt ist.

Abschnitt 201.

Wenn der Käufer sein Zeichen auf das Faß, in welchem die Waare ist, gemacht hat, oder sie haben sich gegenseitig einen Handschlag gegeben.

§ 1. Ist Obiges geschehen und Einer von ihnen will zurücktreten, so muß er Mi schepara auf sich nehmen; ist aber der Gebrauch allgemein, daß dies (der Handschlag) eine völlige Erwerbung ist, so kann Niemand mehr zurücktreten.

§ 2. Ebenso ist es auch, wenn man Jemanden etwas auf die Hand gibt oder mit Ueberlieferung des Schlüssels übergibt.

Abschnitt 202.

Wenn Jemand bewegliche Sachen neben (אגב Aggab) unbeweglichen erwirbt ꝛc.

§ 1. Wenn Jemand unbewegliche und bewegliche Sachen zugleich erwerben soll, so hat er die beweglichen erworben, sobald er die unbeweglichen erworben hat, mögen diese nun geschenkt sein und jene verkauft oder umgekehrt, oder sie sind beide verkauft oder auch beide geschenkt.

§ 2. Die beweglichen Sachen müssen sich aber in dem Grundstück befinden, sonst muß der Verkäufer oder der Verschenker dabei sagen: erwerbe solche neben אגב den unbeweglichen, und dann können jene sich sogar in einem anderen Lande befinden, so hat er sie doch erworben. Einige wollen, daß das Wort neben immer dabei gesagt werden müsse, wenn sie sich auch in dem Grundstück befinden, und so däucht mir auch recht; Einige wollen sogar, das Wort mit (עם Im) wäre nicht genügend, sondern es müsse durchaus neben gesagt werden.

§ 3. Vieh gilt soviel als bewegliche Sachen.

§ 4. Ein Grundstück kann nicht neben einem anderen erworben werden.

§ 5. Die unbeweglichen Sachen brauchen nur sehr wenig zu sein, so können doch neben diesen sehr viele bewegliche Sachen erworben werden. (Siehe Abschn. 113.)

§ 6. Hat Jemand Sclaven und bewegliche Sachen zugleich erwerben lassen und der Erwerber hat die beweglichen Sachen zu sich gezogen, so hat er deshalb die Sclaven noch nicht erworben und auch im umgekehrten Fall nicht, die beweglichen Sachen müßten sich denn

auf dem Sclaven befinden und dieser muß gebunden sein; nach Einigen muß er sogar schlafen!

§ 7. Läßt Jemand ein Vieh und die Sachen, welche darauf sind, zugleich erwerben, so muß der Erwerber nicht allein das Vieh, sondern auch die Sachen darauf zu sich ziehen oder aufheben, denn ein Vieh ist wie ein offener und nicht als ein verwahrter Hof zu betrachten; war das Vieh aber gebunden, so ist es nicht nöthig.

§ 8. Sagt der Verkäufer: zieh das Vieh zu dir und dadurch sollst du die Sachen, die darauf sind, erwerben, so hilft dies nicht.

Abschnitt 203.

Jede bewegliche Sache wird durch Tausch erworben, mit Ausnahme von Geld.

§ 1. Nicht allein, wenn der, welcher die Sache erwerben läßt, den Werth der Sache, welche er dafür erhält, gar nicht zu wissen verlangt — wird die Sache durch Tausch erworben, wie man durch den Mantelgriff etwas erwirbt, sei das Erworbene ein Grundstück, eine bewegliche Sache, lebendige Wesen; sogar Früchte werden durch Tausch erworben, obwohl man durch dieselben nichts erwerben kann (aber Geld erwirbt nicht und wird auch nicht durch Tausch erworben, weil man bei Geld hauptsächlich auf das Gepräge sieht; dieses ist aber etwas, was der König wieder reduciren kann; Werthe, die bekanntlich [Abschn. 66, § 1] nicht durch Mantelgriff erworben werden können); ferner nicht etwas, was eigentlich gar keine Sache ist, z. B. es sollte Einer mit seinem Nächsten nach einer fremden Stadt reisen, oder sie wollten einen gemeinschaftlichen Hof theilen (siehe Abschn. 157, § 2), wenn auch ein Mantelgriff dabei gewesen ist, denn dies sind ja nur Worte und gründen sich auf keine wirkliche Sache — sondern auch (bezieht sich wieder auf den Anfang des Paragraphs), wenn der Verkäufer den Werth der in Tausch genommenen Sache wissen will; in diesem Fall wäre es ja so gut als Geld, doch gilt es, weil es kein wirkliches Geld ist; z. B. der Eine hatte eine Kuh und der Andere einen Esel, und sie haben den Werth beider abgeschätzt und sind übereingekommen, sie gegeneinander zu vertauschen, so gilt der Tausch, sobald der Eigenthümer der Kuh den Esel zu sich gezogen hat, auf welchen Platz immer, und Keiner von Beiden kann zurücktreten. (Siehe Abschn. 37, § 9 und Abschn. 87, § 35, siehe auch weiter Abschn. 245.)

§ 2. Hat Jemand einen Esel für eine Kuh und ein Lamm vertauscht, so muß er beide zu sich ziehen; hat er sie aber für einen Malter Weizen vertauscht, und er hat nur die Kuh und nicht auch das Lamm zu sich gezogen, so hat der Andere doch so viel Weizen erworben, wie die Kuh werth ist.

§ 3. Zierrathen von Gold, Silber oder von einem anderen Metall sind wie bewegliche Sachen und können durch Tausch erworben werden.

§ 4. Verkauft Jemand aber Geld um Geld, so sind goldene Münzen gegen silberne wie Früchte zu betrachten (siehe § 1), weil die silbernen Münzen leichter auszugeben sind, d. h. sie können durch Tausch erworben werden, ebenso kupferne Münzen gegen silberne, z. B. es gibt Jemand einen goldenen Denar für 25 silberne Denarim, so muß er diese geben, sobald er den goldenen Denar zu sich gezogen hat, gab er ihm aber 25 silberne Denarim für einen goldenen, so hat er jene nicht früher erworben, bis er den goldenen erhalten hat.

§ 5. Hat er ihm 30 kupferne Ißrin (ein Ißer ist 1¹/₄ Pfennig, Abschn. 188, § 2) für einen silbernen Denar gegeben, so muß er ihm diesen versprochenermaßen geben, gab er ihm aber den silbernen Denar für die 30 Ißrin, so hat er jenen nicht früher erworben, bis der Andere die 30 Ißrin erhalten hat. (Unser Geld, welches mit Kupfer vermischt ist, ist als Münze zu betrachten bei Geld von feinem Silber.)

§ 6. Kupfer ist als Münze gegen Gold zu betrachten; Einige wollen, es sei gegen Geld als Früchte anzusehen.[95]

§ 7. Gold, Silber und Kupfer ist als Münze zu betrachten gegen andere bewegliche Sachen und so auch gegenseitig untereinander.

§ 8. Außer Brauch gesetzte Münzen sind in jeder Hinsicht als Früchte anzusehen, sie werden durch Mantelgriff und Zusichziehen erworben, nicht durch Geld.

§ 9. Münze kann nur erworben werden durch unbewegliches Gut, z. B. hat Jemand solches erworben und das Geld befand sich darin, so hat er auch dieses erworben; dieses muß aber auch wirklich da sein, z. B. es war bei Jemanden in Verwahrung, und dieser leugnet es nicht; wenn aber A eine Schuld auf B hatte, er hat C ein Grundstück erwerben lassen und wollte ihn nebenbei auch die Schuld von B erwerben lassen, so hat dies keine Giltigkeit; er kann dieses jedoch in Gegenwart von allen dreien, A, B und C thun (Abschn. 126), auch kann er ihm den Schuldschein verkaufen oder verschenken (Abschn. 66, siehe Abschn. 123, die Gesetze wegen Vollmacht).

§ 10. Sobald der Tausch vor sich gegangen ist und Einer von ihnen hat die eine Sache erhalten, so muß der Zweite die andere Sache bekommen.

Abschnitt 204.

Zu welcher Zeit Jemand Mi schepara auf sich nehmen müsse, wenn er den Handel rückgängig gemacht hat, und wann er treulos genannt werden kann.

§ 1. Sobald das Geld gegeben worden, wenn auch die Sachen dafür noch nicht gehörig erworben sind, und Einer von ihnen will den Kauf rückgängig machen, so hat er eine, eines Juden unwürdige Handlung verrichtet, und muß Mi schepara auf sich nehmen.

---

[95] Die Ursache ist, oder soll sein, weil, obgleich Kupfer leichter auszugeben ist als Gold, dieses doch an sich kostbarer ist, und obschon solches auch kostbarer als Silber ist, so sind doch silberne Münzen leichter auszugeben als goldene.

§ 2. Ist aber Einer von ihnen durch irgend einen Zufall wirklich gezwungen worden, den Handel zurückgehen zu lassen, so findet Mi schepara nicht statt.

§ 3. Hat der Käufer für eine Sorte Getreide Geld gegeben und bei dem Empfang fand er, daß dies eine ganz andere Sorte ist, als die er besprochen hatte; dieser Fall wird vorkommen Abschn. 209, § 6.

§ 4. Beschreibt die Form von Mi schepara. Nach einigen Rabbinern muß dieser Fluch vor dem Gerichte geschehen, und es müßte heißen: der (Gott) soll dich bestrafen u. s. w., wenn du dein Wort nicht hältst. Einige wollen wieder, daß man ihm dies in Gegenwart einer Menge Menschen sagen müsse.

§ 5. Ein Pfand zur Sicherheit gegeben, ist keine Erwerbung; es findet also dabei auch kein Mi schepara statt.

§ 6. Hat der Käufer ein Zeichen an der Waare gemacht, um solche beim Empfang wieder zu erkennen, obschon noch kein Geld ausgegeben worden ist, und ist der Gebrauch des Ortes nicht, daß ein solches Aufzeichnen bindet, so muß doch der, welcher zurücktritt, Mi schepara auf sich nehmen; das Zeichnen muß aber in Gegenwart des Verkäufers geschehen sein, oder dieser muß ihn dazu aufgefordert haben.

§ 7. Waren sie bloß durch Worte über den Kauf einig und es ist noch nichts Anderes geschehen, so findet zwar kein Mi schepara statt; aber der, welcher zurücktritt, ist unter die Unzuverlässigen (Wortbrüchigen) zu rechnen, und der Geist der Weisen findet kein Behagen an einem solchen Menschen.

§ 8. Ebenso wenn Jemand Einem etwas Weniges zu schenken verspricht, der zu Beschenkende verließ sich darauf; hat er ihm aber eine sehr beträchtliche Schenkung zu machen versprochen, so hat jener anfänglich nicht so sehr darauf gebaut, und der Versprecher ist, wenn er sein Wort nicht gehalten hat, nicht unter die Wortbrüchigen zu rechnen.

§ 9. Wenn aber Viele Einem etwas zu schenken versprachen, und wenn es auch eine beträchtliche Schenkung sein sollte, müssen sie, nach einigen Rabbinern, ihr Wort halten, oder sie sind unter die Wortbrüchigen zu rechnen.

§ 10. Ist eine Wiederholung des § 2 im Abschn. 199.

§ 11. A war dem B 100 Gulden schuldig, und dieser will ihm eine bewegliche Sache für 100 Gulden verkaufen; gab ihm A diese, so kann sie B für seine Schuld behalten, und hat nicht nöthig, ihm die Sache auszuliefern.[96]

---

[96] Im Abschn. 190, § 6, ist der nämliche Fall bei einem Grundstück, und dies ist nicht erlaubt; eine weitläufige und weit hergeholte Ursache deshalb im Meirath-Enajim.

Abschnitt 205.

Wenn Jemand zu verkaufen gezwungen wurde und hat sich vorher deshalb erklärt.

§ 1. Wenn Jemand zu verkaufen gezwungen wurde und er hat den Kaufpreis angenommen, selbst wenn er in Lebensgefahr war (man hat ihn so lange aufgehängt, bis er einwilligte), sei das Verkaufte eine bewegliche oder unbewegliche Sache, sobald er das Geld genommen hat, gilt der Verkauf (!) wenn auch keine Zeugen dafür sind. (Einige wollen, daß Zeugen bei dem Geldgeben sein müssen und daß durch Gebung eines Kaufscheines von Seiten des Verkäufers, ohne Geldannahme, der Kauf nicht giltig sei; Andere streiten dagegen.) Hat er sich aber vor dem Verkauf vor Zeugen erklärt, daß er nur aus Zwang verkaufe, und die Zeugen sind davon überzeugt und haben diese Protestation niedergeschrieben, so gilt der Verkauf nicht, und der Käufer muß, auch nach langjährigem Besitz, die Sache gegen Zurücknahme des Geldes wieder herausgeben.

§ 2. Bei einer gezwungenen Schenkung oder Verzichtleistung ist es nicht nöthig, daß die Zeugen den Zwang wissen, sondern eine bloße Protestation vor denselben von Seiten des Schenkers ist genügend.

§ 3. Ein gezwungener Vergleich ist wie ein Verkauf, und eine gezwungene Verzichtleistung wie eine gezwungene Schenkung (ein Geschenk mit Gefahr übernehmen ist wie ein Verkauf).

§ 4. Einige wollen, bei beweglichen Sachen, bei welchen die Gesetze der Uebervortheilungen stattfinden — was bei unbeweglichen Sachen nicht stattfindet — gelte ein gezwungener Verkauf nicht, und bei unbeweglichen Sachen, wenn ihn der Käufer nicht zum Verkauf, sondern zur Annahme eines Preises unter dem Werth zwingt, gelte der Verkauf gleichfalls nicht, und es ist ebenso, als wenn er ihn zu schenken gezwungen hätte (die Zeugen müssen aber, wenn er protestirt hat, von dem Zwange überzeugt sein).

§ 5. Wenn Jemand zu Zeugen sagt: schreibt meine Protestation nieder, damit, wenn ich auch für den Zwang Zeugen bringe, euere Zeugnisse mit jenen zusammengestellt werden können, so wird er nicht angehört. (War die Protestation aber schon von den Zeugen geschrieben und er hat nachher noch Zeugen für den Zwang gebracht, so ist der Verkauf ungiltig.)

§ 6. Bei einer Schenkung oder Verzichtleistung bedarf es weiter nichts, als einer vorhergehenden Protestation von Seiten des Schenkers oder des Verzichtleisters, um die Handlung ungiltig zu machen.

§ 7. Der Zwang kann bestehen in Schlägen, Aufhängen, oder auch nur im Furchtmachen (oder auch in Gelderpressung; Einige wollen, Furchtmachen, Drohen, wäre kein Zwang, denn oft ist es dem Furchtmacher kein Ernst damit); auch ist es gleichviel (bezieht sich wieder auf den früheren Text), ob der Zwang durch einen Juden oder durch einen Nichtjuden geschieht. Es ereignete sich einst, daß Jemand einen Garten auf 10 Jahre vermiethet hatte, er ließ sich aber von dem Miether

keinen Schein geben, daß dies nur eine Vermiethung und kein Verkauf wäre; nach Verlauf von drei Jahren wollte der Miether den Vermiether zwingen, ihm solchen zu verkaufen, sonst wollte er vorgeben, er hätte ihn gekauft und hätte den Kaufschein verloren, da urtheilten die Weisen, daß dies ein Zwang sei; ebenso ist es in anderen ähnlichen Fällen, die Sache war nämlich wie folgt: Der Vermiether forderte den Miether vor das Gericht; dieser leugnete die Miethung, der Vermiether protestirte, und — gezwungen verkaufte er ihm dann wirklich den Garten; der Kauf war ungiltig, denn da die Zeugen das Leugnen und die Protestation gehört haben, so war es schon genügend und sie brauchen nicht die vorhergegangene Drohung des Miethers gehört zu haben.

§ 8. Bei einem bekannten Räuber, der ein Feld erst geraubt und solches nachher von dem Eigenthümer, der dazu gezwungen wurde, gekauft hat, bedarf es keiner Protestation, wie schon im Abschn. 149 und 151 erklärt worden ist.

§ 9. Die Zeugen, welche die Protestation unterschrieben haben, können sogar nachher auch den Verkaufschein unterschreiben, dies schadet nicht, selbst wenn er vor ihnen gesagt hätte, er verkaufe gutwillig; denn so gut wie er ihn zum Verkauf zwang, zwang er ihn auch dies zu sagen. (Eine Protestation ohne Datum und von welcher auch die Zeugen nicht gegenwärtig sind, man weiß also nicht, ob sie vor oder nach dem Verkauf geschrieben ist, hat Giltigkeit, denn man nimmt an, daß sie gewiß vorher geschehen ist.)

§ 10. Wenn der Verkäufer nach der Protestation vor Zeugen gestanden hat, daß er das Geld erhalten habe, so braucht er solches nicht herauszugeben, denn er kann auch zu diesem Geständniß gezwungen worden sein, die Zeugen müßten dies denn gesehen haben, dann muß er es wiedergeben.

§ 11. Sagen die Zeugen des Verkaufes, daß er die Protestation widerrufen habe, so bleibt solche widerrufen; sagt der Verkäufer aber zu den Zeugen der Protestation: wisset, daß der Widerruf nur gezwungen ist, so gilt der Widerruf nicht (hat er nachher den Widerruf abermals widerrufen, so sagen einige Rabbiner, daß dies Giltigkeit habe). Deshalb ist es gebräuchlich, in den Kaufscheinen zu schreiben, daß jeder mögliche Widerruf ungiltig sein soll.

§ 12. Wenn Jemand aus Geldnoth gezwungen wird, zu verkaufen, gilt dies für keinen Zwang. (Wird Jemand zu kaufen gezwungen, so gilt der Kauf in keinem Fall.)

Abschnitt 206.

Wenn Jemand sein Versprechen in Hinsicht des Verkaufes einer Sache nicht gehalten hat.

§ 1. Sagt Jemand zu seinem Nächsten: Wenn ich einst mein Feld verkaufen werde, so soll solches dir schon von jetzt an für

100 Gulden verkauft sein und es war ein Mantelgriff dabei, und nachher verkaufte er dies Feld einem Anderen, so gilt dieser Verkauf nicht, sondern der Erste hat es erworben. (Hat er aber dem Ersten keinen Preis dabei bestimmt, so hat es der Zweite erworben.) Hat er es aber theurer als 100 Gulden verkauft, so gilt der Verkauf, denn er sagte bloß: wenn ich verkaufen werde, sein Wille war also damals noch gar nicht, zu verkaufen, und er ward erst wegen des hohen Preises zum Verkauf bestimmt. (Hat er aber ausdrücklich gesagt, daß er das Feld keinem Anderen, auch nicht zu einem theueren Preise, verkaufen will, so gilt die Bedingung.

§ 2. Sagte er: Wenn ich das Feld einst verkaufen werde, so ist dir solches schon von jetzt an verkauft, zu dem Preis, wie solches ein Gericht von drei Personen schätzen wird, und es war ein Mantelgriff dabei, und er will es nun verkaufen, so ist es verkauft, wenn auch das Gericht nur aus zwei Personen bestanden hätte; sagte er aber: wie drei Personen den Werth bestimmen werden, so müssen es drei sein.

§ 3. Ebenso wenn er sagt: wie es ein Gericht von vier Personen abschätzen und übereinstimmen wird, daß er es zu dem Preise jedem Anderen verkaufen könne, so muß dies geschehen, und erst dann hat es der Erste erworben.

§ 4. Sobald das Feld von den drei oder vier Personen abgeschätzt worden ist, kann der Verkäufer nicht verlangen, daß solches abermals von drei anderen Personen geschätzt werde.

Abschnitt 207.

Wenn Jemand etwas unter Bedingungen verkauft, und über einen Scheincontract &c.

§ 1. Bedingungen, die erfüllt werden können, müssen gehalten werden; dann erst ist der Kauf giltig, sonst nicht, sie mögen nun von Seiten des Käufers oder von Seiten des Verkäufers gemacht worden sein. (Siehe Eben haezer, Abschn. 38 und 144 und weiter in diesem Buche, Abschn. 241.)

§ 2. Einige Rabbiner wollen, daß nur dann die Bedingungen gehalten werden müssen, wenn vorher der Kauf gesetzlicherweise geschehen ist; waren die Bedingungen aber so, daß es hieß, der Kauf soll nicht früher giltig sein, bis die Bedingungen erfüllt sind, so ist dies noch nichts Gewisses, nur ein Scheincontract (Aßmachta אסמכתא) und der Kauf ist doch noch nicht giltig, wenn die Bedingungen auch erfüllt worden sind, oder es müßte heißen, erwerbe dies von jetzt an (מעכשיו Meachschow), wenn die Bedingungen erfüllt werden, und es war ein Mantelgriff oder sonst dergleichen dabei.

§ 3. Hat nun Jemand seinen Hof oder sein Feld verkauft und bei dem Verkaufe erklärt, daß er deshalb verkaufe, weil er verreisen, oder weil er für das Geld Weizen kaufen wolle, weil es lange nicht geregnet habe und der Weizen theurer geworden ist, so ist es so,

als wenn er unter Bedingungen verkauft hätte. Wenn also nach dem Verkaufe Regenwetter eingetreten ist, oder der Weizen ist sonst, durch hinzugekommenen Vorrath, wohlfeiler geworden, oder der Weg ist unsicher geworden, oder er ist abgehalten worden und konnte nicht reisen, so muß der Kauf zurückgehen, weil der Verkäufer ausdrücklich erklärt hat, warum er verkauft. (Doch gilt dies nur bei Grundstücken, bei beweglichen Sachen hilft keine Erklärung, sondern es müssen ordentliche Bedingungen gemacht werden.)

§ 4. Sobald aber keine Erklärungen von Seiten des Verkäufers im Augenblicke des Verkaufes gemacht worden sind, obschon die Wahrscheinlichkeit da ist, daß er nur gewisser Ursachen wegen das Feld verkauft, so hilft es nicht; wenn die Ursachen nicht mehr vorhanden sind; der Verkauf bleibt.

§ 5. Die Bedingungen können sein, welcher Art sie wollen, nur so, daß sie gehalten werden können.

§ 6. Macht der Verkäufer eines Grundstückes die Bedingung, daß, wenn er wieder zu Geld käme, der Käufer ihm solches zurückgeben müsse, so muß dies geschehen; daher darf der Käufer nicht einmal die Früchte dieses Feldes genießen, denn er muß das Geld als eine Anleihe betrachten.

§ 7. Erbietet sich aber der Käufer von selbst zu Obigem, ohne daß der Verkäufer darum angehalten, so kann der Käufer so lange die Früchte des Feldes genießen und es ist dies nicht einmal als ein Staub (אבק Abak), ganz entfernte geringe Art von Zinsen, anzusehen.

§ 8. Wird ein Fall angeführt, der geschehen ist. Eine Frau schickte einen Boten an ihren Verwandten ab, um von ihm ein Feld zu kaufen; dieser fragte den Boten, ob ihm die Frau das Feld wohl wieder zurückgeben würde, wenn er zu Geld käme, der Bote antwortete, daß dies höchst wahrscheinlich wäre, da sie beide verwandt seien; der Fall kam vor die Weisen und sie urtheilten, die Antwort des Boten habe keine Giltigkeit, da solche nicht bestimmt war.

§ 9. Leiht Jemand auf ein Feld 100 Gulden und solches ist mehr werth, und sagt er dabei, wenn du mich nach Verlauf von drei Jahren nicht bezahlst, so ist dies Feld mein, und der Leiher willigt ein, so gilt dies doch nicht, es ist eine Aßmachta; sagt er aber: dann soll es von jetzt an schon mein sein, so gilt es.

§ 10. Jedesmal, wenn der Käufer das Feld wegen einer Aßmachta nicht ordentlich erworben hatte, kann ihm der Verkäufer bei der Rückgabe alle genossenen Früchte berechnen, weil dies ordentliche Zinsen sind; Einige wollen, die Früchte in den ersten drei Jahren brauche er nicht zurückzugeben.

§ 11. Gibt der Verkäufer dem Käufer ein Pfand und sagt, er solle das Pfand behalten, wenn er den Kauf rückgängig mache, und der Käufer sagt, er wolle ihm doppelt so viel geben, wenn er den Kauf rückgängig mache, so behält der Käufer im ersten Falle das Pfand, der Verkäufer bekömmt aber nur im zweiten Falle sein Pfand zurück, aber nicht doppelt, weil dies eine Aßmachta ist, denn er hätte es

nicht versprochen, wenn er voraus gewußt hätte, daß er den Kauf rückgängig machen werde.

§ 12. Wenn Jemand einen Theil seiner Schuld bezahlt hat, und der Schuldschein ist bei einem Dritten deponirt worden, zu welchem der Schuldner sagte: wenn ich dir den Rest nicht in einer gewissen, benannten Zeit gebe, so kannst du den Schuldschein dem Gläubiger geben, so darf der Dritte, wenn diese Zeit auch verflossen ist, den Schein dem Gläubiger doch nicht geben, denn dies wäre wieder nur eine Aßmachta.

§ 13. Ebenso ist es mit allen Bedingungen unter Personen, wenn es heißt: wenn dies sein wird, so soll jenes geschehen, wo nicht, so soll es nicht geschehen; dies Alles ist noch kein rechter Erwerb, wenn das Erstere auch geschehen ist, und nur eine Aßmachta. Einige Rabbiner machen drei Unterschiede in Hinsicht einer Aßmachta, nämlich erstens, sobald die Erfüllung der Bedingung nicht von dem abhängt, der solche macht, so ist es eine Aßmachta, z. B. es sagt Jemand zu seinem Nächsten: Kaufe mir aus jener Stadt Wein, und thust du es nicht, so mußt du mir so viel — benanntes — zahlen, und jener willigt auch ein, so ist dies doch nur eine Aßmachta, denn es hängt nicht von ihm ab, vielleicht will man ihm da, aus irgend einer Ursache, keinen Wein verkaufen; hängt aber die Erfüllung der Bedingung lediglich von ihm selbst ab, so ist es keine Aßmachta, jedoch darf dieses keine Hyperbel, Uebertreibung, sein, z. B. er macht sich zu etwas anheischig, und sagt, wenn er solches nicht thäte, so wolle er ihm 1000 Gulden schuldig sein. Wenn also der Verkäufer auf Bedingungen verkauft, die von dem Käufer erfüllt werden sollen, so ist dies eine Aßmachta, weil die Erfüllung der Bedingungen nicht von dem Verkäufer abhängt, hängt solche nun von dem Zufall ab, z. B. beim Spiel, da sind die Meinungen getheilt, Einige wollen, daß wenn das Geld baar auf dem Tische liegt, sei es keine Aßmachta; aber nicht bei Spiel auf Credit; Einige wollen, Spiel um Geld wäre in jedem Falle verboten, siehe Abschn. 370. Eine Aßmachta ist es aber nur dann, wenn die Hauptsache an einer Bedingung hängt; sagt Jemand aber zu seinem Nächsten, er wolle ihm dies geben, oder wenn er sterben sollte, wolle er es dessen Erben geben, so ist dies keine Aßmachta u. s. w. (Es sind noch viele Disputationen über Würfelspiel.)

§ 14. Sobald es aber heißt: erwerbe die Sache von jetzt an, sobald die Bedingung erfüllt ist, so findet keine Aßmachta statt. (Einige wollen noch, daß die Erwerbung auch vor einem vornehmen Gerichte stattfinden müsse; Einige wollen, daß die Wörter על מנת Al Menat (deßwegen) ebenso viel bedeuten, als wenn es heißt von jetzt an; Andere sagen, wenn es sich um eine Geldstrafe handle, die Jemand bei nicht erfüllter Bedingung zahlen soll, da gelte Al Menat nicht, sondern es muß heißen Meachschow, von jetzt an.

§ 15. Eine Aßmachta, welche bei einem vornehmen Gerichte durch Mantelgriff gemacht worden ist, erhält Giltigkeit, es darf aber kein Hinderniß von Erfüllung der Bedingungen stattgefunden haben, Abschn. 21 und 55.

§ 16. Wenn die Weisen in Portugal eine Aßmachta rechtskräftig machen wollten, verfuhren sie folgendermaßen: sie nahmen erst einen Mantelgriff ab, oder ließen sich einen Schuldschein geben von A, daß er dem B 100 Gulden (oder wie groß nun die Summe war) schuldig wäre, dann ließen sie sich von B einen Schein geben, daß er ihm diese Schuld schon von jetzt an schenken wolle, wenn gewisse Bedingungen erfüllt sind; so verfuhren sie bei allen Bedingungen zwischen Eheleuten und Ehecontracten u. s. w. und so ist auch der Gebrauch bei uns (siehe E. H., Anhang). Einige Rabbiner wollen, daß die Strafgelder, wozu sich gewöhnlich die Parteien bei Ehebündnissen gegenseitig verpflichten, wenn eine oder die andere die Sache rückgängig machen will, keine Aßmachten wären, denn es gehöre sich, daß die eine Partei, die die Sache rückgängig macht, der anderen die Strafgelder bezahle, wegen der Schande, welche sie ihr durch die Rückgängigkeit der Ehe macht.

§ 17. Wenn zwei Personen wegen der Strafgelder sich gegenseitig Pfand gegeben haben, so muß dieses bei einem vornehmen Gericht geschehen und mit einem Mantelgriff, daß es nicht eine Aßmachta sei, oder er müßte sagen: wenn ich zurücktrete, so sollst du so viel von mir haben, als dieses Pfand werth ist.

§ 18. Wenn in einem Schuldscheine die Worte stehen: wenn er nicht zur bestimmten Zeit bezahlt, wolle er ihm so viel (benanntes) Geld geben, und am Ende desselben steht auch: nicht als eine Aßmachta, so hilft dies nicht.

§ 19. Ein Gelübde, ein Schwur, ein Handschlag helfen, selbst bei einer Aßmachta.

§ 20. Wenn sich Jemand gegen seinen Nächsten ohne Bedingung als Schuldner erklärt, und er ist ihm auch gar nichts schuldig, so muß er zahlen; hier ist keine Aßmachta.

§ 21. Hat sich Jemand für eine unbestimmte Sache verpflichtet, z. B. Jemanden zu ernähren oder zu kleiden fünf Jahre lang, so ist er, nach Maimonides, nicht verpflichtet; alle späteren Rabbiner sind aber gegen ihn. (Siehe Abschn. 60, § 2.)

Abschnitt 208.

Ein Kauf, der verbotenerweise gemacht worden ist.

Z. B. der Käufer hat, weil der Verkäufer mit dem Gelde warten mußte, mehr geben müssen als verabredet war, oder sie sind wegen des Preises übereingekommen, bevor der allgemeine Marktpreis bestimmt war, und der Verkäufer konnte zu dem verabredeten Preise nicht liefern (oder er hat geschworen, nicht zu verkaufen, und hat nun den Schwur übertreten); war der Verkauf übrigens rechtskräftig, so bleibt solcher; der Käufer kann aber zurücktreten, wenn er den theueren Preis nicht geben will.

Abschnitt 209.

Wenn Jemand etwas Unbestimmtes oder was noch gar nicht da ist, erwerben läßt.

§ 1. Z. B. es sagt Jemand, ich verkaufe dir diesen Haufen Weizen, diesen Keller mit Wein, diesen Sack mit Feigen ohne Maß, Zahl und Gewicht für so viel (benanntes) Geld und der Kauf ist angenommen worden, so bleibt dieser und kann nicht wieder zurückgehen, obschon es sich fand, daß die Gegenstände mehr oder weniger waren, als sie beiderseits geglaubt haben.

§ 2. Heißt es aber: ich verkaufe dir das, was in dieser Kiste, oder in diesem Sacke ist und der Käufer ist auch damit zufrieden, so ist dies noch kein Erwerb, weil er nicht wußte, was in der Kiste oder in dem Sacke befindlich war, und ist eine Aßmachta, ebenso wie Würfelspiel und noch schlimmer, denn bei diesem wissen beide das Resultat nicht, hier aber weiß dieses der Käufer nicht, wohl aber der Verkäufer.

§ 3. Hat Jemand für zehn Denarim Weizen verkauft, aber nicht dabei gesagt, wie viel für die סאה Szeah (ein Getreidemaß, der dritte Theil einer אפה Epha, so viel als 144 Eierschalen enthalten), so richtet man sich nach dem Marktpreise, wenn einer von ihnen dies nicht will, so muß er Mischepara auf sich nehmen.

§ 4. Niemand kann Etwas erwerben lassen, was noch nicht da ist, sei es ein Verkauf oder eine Schenkung in gesunden oder kranken Tagen; z. B. es sagt Jemand, was dieses Feld oder dieser Baum hervorbringen, was meine Kuh oder meine Sclavin gebären wird, verkaufe oder schenke ich dir, so hat dies keine Kraft, auch wenn die Kuh schon trächtig, die Sclavin schon schwanger war, selbst nachdem die Kuh oder die Sclavin schon geboren hat, kann der Verkäufer oder Schenker noch zurücktreten; ist der Käufer oder der Beschenkte aber zuvorgekommen und hat sich der Sachen bemächtigt, so behält er, was er hat. Ist aber der Baum verkauft, daß der Käufer die Früchte davon genießen soll oder auf eben die Art die Kuh oder die Sclavin, so kann Niemand zurücktreten.

§ 5. Niemand kann Etwas erwerben lassen, was nicht sein Eigenthum ist.

§ 6. Hat Jemand auf eine Sorte Getreide einen Verkauf übernommen und das Geld dafür empfangen, und der Verkäufer kann diese Sorte nicht auf dem Markt erhalten, so muß er diese herbeizuschaffen suchen, oder er muß Mischepara auf sich nehmen.

§ 7. Ebenso kann auch Niemand Jemandem Etwas überlassen, was noch nicht da ist; verkauft z. B. Jemand an A ein Feld und sagt, B solle alljährlich ein Gewisses von den Früchten dieses Feldes haben, so gilt dies nicht, hat er aber für sich selbst Etwas ausbedungen, so muß ihm dies für immer bleiben, wenn auch der jetzige Käufer das Feld schon wieder verkauft hätte; sagt dagegen der erste Verkäufer, so lange das Feld in deinen Händen ist, bedinge ich mir

eine gewisse Anzahl Früchte für mich aus, so hört dies auf, sobald das Feld wieder verkauft ist. (War es aber ein Haus, welches er verkaufte und er hat eine Etage desselben für sich als Eigenthum ausbedungen, so bleibt ihm dieses, auch seinen Erben und wenn das Haus auch zehnmal verkauft wäre.)

§ 8. Sobald obige Bedingung nicht erfüllt wird, so ist auch der Kauf ungiltig.

§ 9. Hat Jemand Einem den Baum und dem Anderen dessen Früchte verkauft, so hat der Erste Beides und der Letzte Nichts erworben.

§ 10. Sagt Jemand: erwirb den Baum, aber nicht seine Früchte, so hat er nicht einmal den Platz der Früchte, die Zweige des Baumes nämlich, erworben, sondern bloß den Stamm.

Abschnitt 210.

Wenn Jemand sein Kind oder ein anderes Kind im Mutterleibe etwas erwerben läßt.

§ 1. Ein fremdes Kind im Mutterleibe kann Niemand Etwas erwerben lassen, aber wohl sein eigenes Kind. Die Frau muß aber zur Zeit der Schenkung schon schwanger gewesen sein (d. h. nach 40 Tagen). Einige Rabbiner wollen auch dies nur gelten lassen, wenn der Schenker krank und nahe zum Sterben war, aber nicht bei einem gesunden Manne.

§ 2. Hat Jemand ein Vieh oder ein ungeborenes Kind Etwas von seinen Gütern erwerben lassen, und sagt wieder zu seinem Nächsten: erwerbe du nun das Andere wie das Vieh oder wie das ungeborene Kind, so hat dies keine Giltigkeit.

§ 3. Sagt Jemand: erwerbe diese Sache du, und das Vieh, oder du und dies ungeborene Kind (gemeinschaftlich), so hat der Nächste die Hälfte davon erworben. (Läßt Jemand einem Todten Etwas erwerben, so hat dieser Alles erworben, was zu dessen ehrenvollem Begräbniß dienen kann.)

Abschnitt 211.

Wenn Jemand eine Sache erwerben läßt, die noch nicht in dessen Besitz ist, und wenn Jemand sein Vermögen seinem Sohne verschreibt, daß er dieses nach seinem (des Schenkers) Tode haben soll.

§ 1. Was Jemand noch nicht in Besitz hat, kann er nicht erwerben lassen, z. B. er sagt: was ich von meinem Vater erwerben werde, soll dein sein, oder mein Fischfang, den ich heute machen werde, oder wenn ich dieses Feld kaufen werde, dergleichen gilt nicht.

§ 2. Wenn Jemand in den letzten Zügen und nahe zum Sterben ist und sein Erbe will zur Bestreitung der Begräbnißkosten Etwas verkaufen, so hat es nach Verordnung der Weisen Giltigkeit, wenn dieser sagt, was ich von meinem Vater erben werde, soll dir verkauft sein; ebenso wenn ein armer Fischer, der Nichts zu leben hat, seinen zu machenden Fischfang verkauft.

§ 3. Hat Jemand auf diese Art Etwas verkauft (zu Begräbnißkosten seines sterbenden Vaters), er ist aber noch früher als sein Vater gestorben, so kann dessen Sohn (der Enkel) die verkaufte Sache vom Käufer zurückfordern, wenn er nämlich nicht nöthig hat, die Sache zu verkaufen, denn dessen Vater verkaufte Etwas, was noch nicht sein war; es war noch in den Händen des Großvaters, von welchem er aber nun der Erbe ist.

§ 4. Ein Rabbi will, daß, wenn A von seinem Vater B Geld geliehen und nachher seine Güter verkauft hat, und Beide gestorben sind (d. h. zuerst A und dann B), und C, A's Sohn, den Schuldschein seines Vaters B hat, so müssen ihm die Käufer die Güter wieder herausgeben, denn er kann sagen, ich bin der Erbe meines Großvaters.

§ 5. Verschreibt Jemand sein ganzes Vermögen seinem Sohne, daß er dieses nach seinem Tode haben solle, so gehört ihm der Grund schon von jetzt an, d. h. vom Datum der Verschreibung, die Früchte gehören aber dem Vater so lange er lebt. Den Grund kann also der Sohn schon jetzt verkaufen mit der Bedingung, daß der Käufer auch die Früchte genieße, sobald der Vater todt ist, und der Kauf gilt, selbst wenn der Sohn früher noch als der Vater gestorben ist, dann müssen die Erben, sobald der Großvater auch gestorben ist, den Kauf bestätigen.

§ 6. Hat Jemand seinem Nächsten ein Grundstück geschenkt und zur Bestätigung Geld oder andere bewegliche Sachen auf die Hand gegeben, so muß er beweisen, daß dieses damals sein wirkliches Eigenthum war. (Ist schon einmal erwähnt worden Abschn. 203, § 9; siehe auch Abschn. 60, § 6.)

§ 7. Wenn Jemand eine Sache bei einem Anderen in Verwahrung gegeben hat, so kann er sie einem Jeden erwerben lassen, verkaufen oder verschenken, aber nicht eine Anleihe, welche er Jemandem gemacht hat, weil das Geld vielleicht nicht mehr da ist — der Leiher hat dieses ausgegeben — außer sie müßten alle drei, der Verleiher, der Leiher und der, welcher das Geld haben soll, gegenwärtig sein. (Siehe Abschn. 203, § 9 und Abschn. 126 im Anfange.) Den Schuldschein kann er aber erwerben lassen durch Ueberlieferung und Schrift. (Siehe Abschn. 66.) (Wenn A von B Geld geliehen hat und schrieb ihm einen Verkaufschein auf sein Feld ohne Bedingung, und deponirte diesen bei C mit der Weisung, wenn er den B nicht zahlen werde, soll ihm C den Verkaufschein geben und vor der Zahlungszeit; hat B das Feld, welches er haben sollte, dem D verkauft, so gilt dieser Verkauf, wenn B nämlich zur Zahlungszeit von A Nichts erhielt, dagegen aber den Verkaufschein von C erhalten hat.

Abschnitt 212.

Wenn Jemand die Bewohnung seines Hauses, Hofes erwerben läßt, oder er vermacht Etwas dem Heiligthume, was noch gar nicht da ist.

§ 1. Wenn Jemand den Genuß der Früchte seines Baumes oder der Bewohnung seines Hauses erwerben läßt, so ist das keine Erwerbung; er muß das Haus selbst erwerben lassen, um darin zu wohnen und den Baum selbst, um die Früchte davon zu essen, denn das, was erworben wird, muß ein Körper sein, das Wohnen und das Essen (an und für sich selbst) ist kein Körper. (Sagt Jemand, N soll in diesem Hause wohnen, so muß die Dauer der Zeit bestimmt werden, sonst kann man auch nur eine Stunde lang darunter verstehen. Wenn in einem Scheine steht, daß A dem B das Haus gegeben hat, um darin zu wohnen und er hat deshalb einen Mantelgriff dabei stattfinden lassen, so ist es so zu deuten, als habe er dieses auf die rechte Art gethan, besonders wenn die Handlung am Ende des Scheines wiederholt wird, es muß aber das Wort deshalb dabei stehen; steht in einem Scheine, er habe ihm Erlaubniß gegeben, die Früchte zu genießen, nach der Verordnung der Weisen, so ist dies genügend.)

§ 2. Ebenso wenn Jemand den Raum seiner Ruine oder seines Hofes verkauft, so hat dies keine Giltigkeit.

§ 3. Hat Jemand aber ein Haus, einen Baum, eine Ruine oder einen Hof verkauft und hat für sich selbst noch eine Wohnung in dem Hause, Hofe oder in der Ruine, oder die Genießung eines Theiles der Baumfrüchte vorbehalten, so hilft die Erwerbung auch für den Käufer. (Siehe Abschn. 209, § 7.)

§ 4. Verkauft Jemand ein Feld auf gewisse Jahre, so ist der Verkauf giltig und der Käufer bedient sich dessen diese ganze Zeit über, genießt dessen Früchte u. s. w. und gibt das Feld nach Verlauf der Zeit dem Verkäufer (oder vielmehr dem Verpächter) zurück und der Pächter kann während dieser Zeit bauen, umreißen, wie es ihm beliebt, als wenn er das Feld gänzlich gekauft hätte; dies kann er aber Alles nicht, wenn ihm das Feld nur zur Genießung der Früchte auf eine gewisse Zeit verkauft worden ist.

§ 5. Verkauft er seinem Nächsten die Früchte eines Feldes (auf eine gewisse Zeit), so hat der Käufer in dem Felde Nichts eher zu schaffen, als bis die Zeit herannaht, die Früchte des Feldes einzuführen; dem Verkäufer bleibt das Feld zu seinem alleinigen Gebrauch. Verkauft er aber das Feld zur Genießung der Früchte, so ist der Fall umgekehrt und der Verkäufer kann ohne Erlaubniß des Käufers nicht in das Feld kommen.

§ 6. Der Käufer eines Feldes zur Genießung der Früchte auf eine gewisse Zeit kann dieses besäen, bepflanzen, brach liegen lassen, aber nicht, wenn er es bloß gemiethet hat. (Siehe Abschn. 320, § 4, das Nähere hierüber.)

§ 7. Vermacht Jemand Etwas, was noch nicht da ist, sondern erst kommen wird, dem Heiligthume oder thut er ein Gelübde, oder er vermacht Etwas den Armen, so sind die Gesetze anders, er muß sein Wort halten. Wenn also Jemand krank ist und sagt: Alles, was dieser Baum hervorbringen oder was die Miethe dieses Hauses betragen wird, soll für die Armen sein, so haben die Armen dies schon von jetzt an erworben. (Einige Rabbiner wollen dies aber nicht gelten lassen, sondern es muß heißen: wenn mein Vieh werfen wird oder wenn dieser Baum Früchte tragen wird, so soll u. s. w., dann muß er sein Wort halten wie ein Gelübde; ist er aber darüber weggestorben, so haben die Armen Nichts erworben, weil Niemand da ist, der das Gelübde halten muß, und so däucht mir auch recht. Siehe Abschn. 252, § 2.)

§ 8. Hat Jemand ein Feld gekauft mit dem Gedanken, dieses dem Heiligthume zu vermachen, so sind die Meinungen der Rabbiner getheilt, ob er dazu verpflichtet ist oder nicht, weil er Nichts ausgesprochen hat; da nun in jetzigen Zeiten kein Tempel mehr ist, wie er in Jerusalem war, und also Alles, was Jemand dem Heiligthume vermacht, der Armencasse u. s. w. anheimfällt, so braucht er auch, weil er Nichts ausgesprochen hat, Nichts zu halten. (Man sollte aber doch in diesem Fall schärfend verfahren. Siehe das vierte Buch: Jore Dea, Ende des Abschn. 258.)

§ 9. Ebenso, wenn er sagt: wenn ich dieses Feld kaufen werde, so soll es dem Heiligthume anheimfallen, hat dieses keine Giltigkeit; heißt es aber: wenn ich es kaufen werde, so will ich es dem Heiligthume vermachen, so ist es ein Gelübde und er muß es halten.

Abschnitt 213.

Wie die Nutzung eines Bienenkorbes oder Taubenschlages erworben werden kann.

§ 1. Die Tauben, die erst geboren werden sollen, den Honig, der erst in den Bienenkorb kommen soll, kann Niemand erwerben lassen; er kann aber den Taubenschlag und den Bienenkorb zur Nutzung verkaufen.

§ 2. Die Eier und die jungen Tauben, welche sich in dem Taubenschlage befinden, hat der Käufer nicht früher erworben, als bis solche fliegen können; dieses ist eine Verordnung der Weisen, weil es heißt 5. B. M. 22, 6: Du sollst nicht die Mutter mit den Jungen nehmen. Will also Jemand seinem Nächsten auch die Eier und die jungen Tauben erwerben lassen, so muß er an den Taubenschlag klopfen, bis die Alten anfangen, zu fliegen und dann hebt er sie (die Jungen) auf und läßt sie den Käufer erwerben auf die Art, wie man andere bewegliche Sachen erwerben läßt. (Kommen dann die Alten wieder, so kann er auch solche behalten, weil sich das Nest in seinem Hofe befindet, denn es heißt im Text: wenn du findest, dies ist aber schon in seinem Hofe; aber die Mütter müssen erst weggeflogen sein. Meirath-Enajim.)

Abschnitt 214.

Wenn Jemand ein Haus einfach verkauft, was Alles mitverkauft ist.

§ 1. Verkauft Jemand eine Sache, zu welcher noch andere Sachen zu deren Bedienung gehören, so müssen solche auch ausdrücklich benannt werden, sonst ist die Sache nur allein verkauft. Z. B. wenn Jemand ein Haus verkauft hat, so hat er noch nicht die kleinen Nebengebäude (יציע, Jeziea), welche um das Haus sind, mitverkauft, wenn aber ein solches Nebengebäude weniger als vier Ellen im Quadrat enthält, so ist solches mit in dem Verkauf; ebenso gehört zum Hause der Boden desselben, wenn man nur von dem Hause aus zu demselben gelangen kann. (Bekennt aber Jemand von selbst, er habe das Haus seinem Nächsten verkauft oder geschenkt, so ist Alles mitinbegriffen.)

§ 2. Hat Jemand ein Haus verkauft, so ist das allerinnerste Zimmer desselben noch nicht mitverkauft. (Es war zu damaliger Zeit gewöhnlich, daß man in einem Hause, ganz im Hintergrunde desselben, ein kleines Zimmer anlegte, um darin das Geld und kostbare Gefäße zu verstecken. Meirath-Enajim.) Auch das Dach ist noch nicht mitverkauft, wenn nämlich dasselbe ein Geländer von zehn Händebreit Höhe und vier Ellen Breite hat, auch nicht als Eigenthum, aber wohl zur Benutzung, die Grube oder die Cisterne, דות, Duth (Erstere ist eine Grube in hartem Grund gegraben, um Wasser für die Bewohner des Hauses darin zu sammeln; die Zweite, ebenfalls eine Grube, in weichem Grund gegraben und mit Steinen von innen ausgelegt, um das Wasser darin zu halten), dies Alles ist nicht mitverkauft, wenn auch in dem Verkaufsschein stände, daß er ihm die Höhe und die Tiefe des Hauses mitverkauft habe. Der Verkäufer muß nun in diesem Falle vom Käufer einen Weg kaufen oder erwerben, um in die Grube gelangen zu können; hat nun Jemand die Grube allein verkauft, so braucht der Käufer keinen Weg zu erwerben, um dahin zu gelangen, sondern geht durch das Haus dahin.

§ 3. Verkauft Jemand seinem Nächsten ein Haus und verschrieb ihm auch die Höhe und die Tiefe desselben mit, so ist dies noch nicht genügend, um die Gebäude in der Tiefe und in der Höhe mit zu erwerben, sondern es muß heißen, von der Tiefe des Abgrundes an bis zur Höhe des Himmels, alsdann erst ist Alles erworben, was zum Hause gehört.

§ 4. Hat er das Haus ganz einfach verkauft und ihm nicht einmal die Höhe und Tiefe desselben mit verschrieben, so gehört dem Käufer weder der Raum über dem Dache, noch etwas in dem Grunde des Hauses, er darf also nicht oben etwas anbauen, noch in dem Grunde graben, er kann aber, auf Säulen gestützt, eine Erhöhung machen, aber nicht auf die Wände des Hauses; will er von draußen etwas anfangen zu graben und unter dem Grunde des Hauses weitergraben, so ist es ihm erlaubt, er darf aber dadurch keinen Schaden verursachen; einige Rabbiner wollen dies aber überhaupt nicht gelten

lassen. Einige Rabbiner wollen, wenn Jemand eine Ruine verkauft, so braucht er die Höhe und Tiefe nicht zu benennen, denn jede Ruine ist bestimmt zum Wiederaufbauen.

§ 5. Andere Rabbiner wollen, wenn Jemand einen Hof verkauft, so habe der Käufer allen Raum, auch höher als die Mauern desselben sind, erworben; Einige sind wieder dagegen. (Siehe den vorigen Paragraphen.)

§ 6. Hat Jemand ein Haus verkauft, hat nicht auch die Höhe und die Tiefe desselben dabei mit verschrieben und das Haus ist eingestürzt, so kann der Käufer nur wieder so aufbauen, wie das Haus war, selbst wenn die Höhe und Tiefe desselben dabei mit verschrieben war und ein Boden dabei war auf Säulen gebaut (siehe § 4), da dieser dem Käufer nicht mitverkauft ist, so kann der Verkäufer, wenn der Boden eingefallen ist, solchen wieder aufbauen; hat der Verkäufer diesen Boden verkauft und ist solcher eingefallen, so ist er so gut als verschwunden, denn Raum ohne Körper kann man nicht erwerben lassen, und der Käufer kann ihn nicht wieder aufbauen; ist der Boden auf das Haus gebaut und ist er eingefallen, so kann ihn der Käufer wieder aufbauen.

§ 7. Hat Jemand seinem Nächsten ein Haus in einem Schloß (Burg, בירה, Bierah)[97] verkauft und er hat ihm auch äußere Grenzen mit bezeichnet, so hat der Käufer nicht mehr als das eine Haus erworben, wenn auch von manchen Leuten Bierah bloß ein Haus genannt würde, denn sonst würde der Verkäufer in den Kaufbrief geschrieben haben: ich habe nichts zurückgelassen. (Hat Jemand Einem den achten Theil eines Hauses verkauft und hat man nachher erfahren, daß dem Verkäufer nur die Hälfte oder der vierte Theil von dem Hause gehört, so muß er dem Käufer den achten Theil des ganzen Hauses liefern und nicht den achten Theil nur von dem, was ihm gehört.)

§ 8. Verkauft Jemand ein Haus, mit Ausnahme der obersten Etage desselben, so gehört ihm dieselbe ganz, er kann solche höher bauen u. s. w.

§ 9. Hat Jemand an zwei Personen der einen das Vorderhaus und der anderen das Hinterhaus zugleich (in derselben Zeit) verkauft oder geschenkt, so muß der Bewohner des Hinterhauses den des Vorderhauses um die Erlaubniß des Durchganges bitten, besonders wenn das Vorderhaus verschenkt und das Hinterhaus verkauft wurde; ist der Fall aber umgekehrt, so bedarf es keiner Erlaubniß, denn der etwas verschenkt, thut dasselbe mit mehrerer Begünstigung, als wenn er es verkauft.

§ 10. War aber das Hinterhaus zuerst verkauft oder verschenkt und nachher erst das Vorderhaus, so hat der Besitzer des ersteren gleich auch den Durchgang mit erworben und er bleibt im Besitze dieses Rechtes; wenn er zuerst das Vorderhaus verkauft und dann

---

[97] Es bedeutet hier ein sehr großes Haus, in welchem mehrere kleine Häuser abgetheilt sind.

das Hinterhaus verschenkt, so muß der Beschenkte um die Erlaubniß des Durchganges ersuchen.

§ 11. Hat Jemand ein Haus verkauft, so hat er Alles, was daran fest ist, mitverkauft, Thüre, Riegel, Schloß, das runde Gestell um den Mühlstein, das fest ist, den Mörser, Ofen, Kessel, Mühle, wenn alle diese Sachen fest am Hause sind, Thürschwellen, die mit Lehm befestigt sind, nicht mit Nägel (nach einigen Rabbinen nämlich); aber nicht den Schlüssel, wenn solcher auch an der Thür fest ist, auch nicht den losen Mörser und nicht die Grundlage des untersten Mühlsteins, wo das Mehl hineinfällt (קלת, Kelath), auch nicht die Schwellen unter den Füßen der Bettstellen, auch nicht die Fensterschwellen, wenn sie auch mit Lehm befestigt sind, weil sie bloß zum Zierrath dienen; sagt der Verkäufer aber: Alles, was in dem Hause ist, so ist Alles verkauft, mit Ausnahme des Daches (siehe § 2), des kleinen Nebenhauses, der Grube und der Cisterne.

§ 12. Sagt Jemand, ein Haus von meinen Häusern schenke ich dir, so braucht er nur das kleinste darunter zu geben; war eins davon eingestürzt, so kann er ihm auch dieses geben, ebenso wenn er sagt, einen Ochsen unter meinen Ochsen gebe ich dir.

§ 13. Verkauft Jemand Einem einen leeren Platz zu einem Hause oder zu einem Viehstall, oder übernimmt er es, seinem Nächsten in dessen Hause eine Wohnung für seinen Sohn bei seiner Verheiratung oder eine Witwenwohnung für seine Tochter einzurichten, so muß er den Platz sechs Ellen lang und vier Ellen breit nehmen. Hat Jemand ein großes Haus zu machen übernommen, so muß solches zehn Ellen lang und acht Ellen breit sein, ein großer Speisesaal zehn Ellen im Quadrat, ein Vorhof zwölf Ellen im Quadrat (die Dicke der Mauer nicht mitgerechnet) und die Höhe eines jeden Hauses muß die Hälfte von dessen Länge und Breite sein.

Abschnitt 215.

Wenn Jemand seinen Hof, sein Kelter- oder Badehaus verkauft u. s. w.

§ 1. Hat Jemand einen Hof verkauft, so sind alle Gruben, alle Höhlen, alle Häuser, Vor- und Hinterhäuser, alle Häuser, worin der Sand aufbewahrt wird, alle Kramläden, welche den Eingang in den Hof haben, mitverkauft; haben die Kramläden ihren Eingang nicht inner-, sondern außerhalb des Hofes, so sind solche nicht mitverkauft; ist der Eingang von beiden Seiten, der Haupteingang ist aber innerhalb des Hofes, so sind solche auch mitverkauft, sonst aber nicht, mit Ausnahme der beweglichen Sachen in dem Hofe (ebenso wie bei einem Hause, siehe den vorigen Abschnitt, § 11); hieß es aber: der Hof und Alles, was darin ist, so sind auch diese mitverkauft, jedenfalls ist aber das Bade- oder Kelterhaus nicht mitinbegriffen. (Einige Rabbinen sind aber gegen Letzteres, siehe den vorigen Abschnitt, § 2.)

§ 2. Verkauft Jemand ein Kelterhaus, so ist der große Stein, welcher in der Erde festgebaut ist und auf welchem man die Oliven mahlt, stampft, zermalmt, und auch die Tonnen, worauf man sich stützt, wenn man die Oliven mahlt, auch die Kufen der Kelter, worin der Most läuft (sie waren gewöhnlich von Stein), auch die Gefäße, in die man die zerstoßenen Oliven thut (die Olivenstampfe), mitverkauft, aber nicht die oberste Mühle; hieß es aber, das Kelterhaus und Alles, was darin ist, so ist Alles mitverkauft, mit Ausnahme der Presse und des Rades, und auch nicht der Balken. (Einige Rabbinen sind aber dagegen und so scheint mir auch recht.) Auch nicht die Säcke von Ziegenhaar und auch die nicht von Leder; hieß es aber: das Kelterhaus und Alles, was dazugehört, so sind auch diese mitinbegriffen. Waren außerhalb des Kelterhauses noch Plätze zum Ausbreiten der Oliven und des Sesamkrautes (Sesamum) und der Verkäufer hat dem Käufer gewisse Grenzen auch außerhalb des Kelterhauses mitverkauft, so hat er auch diese erworben.

§ 3. Verkauft Jemand ein Badehaus, so ist auch das Bretterhaus verkauft (eine Kammer, worin die nöthigen Sachen zum Baden aufbewahrt werden, und worin auch Bretter sind, welche auf die Badenden gelegt werden, wenn sie nackt sind, um die Hitze abzuhalten); auch das Haus der Wasserbehälter (kleine hölzerne Tuben mit Wasser, welche ein jeder Badende vor sich hat), auch das Haus der Bänke, worauf die Badenden, wenn sie angekleidet sind, sich ausruhen; auch das Trockenhaus, worin die Handtücher zum Abtrocknen aufbewahrt sind; aber die Bretter selbst, auch die Tuben, die Trockentücher und die Bänke sind nicht mit verkauft, der Verkäufer müßte denn gesagt haben, das Badehaus mit allem, was darin ist; jedenfalls sind aber die Wasserbehältnisse und das Holzmagazin nicht mit verkauft, oder der Käufer müßte gesagt haben, das Badehaus und alles, was dazu gehört.

§ 4. Hat Jemand eine ganze Stadt verkauft, so sind die Häuser, Gruben, Höhlen, Badehäuser, Taubenschläge, Kelterhäuser, Felder, die zu der Stadt gehören, Gärten, Wälder, die um die Stadt sind, Menagerien, Fischteiche, wenn das Vorderste derselben gegen die Stadt gekehrt ist, mit verkauft, aber nicht die beweglichen Sachen, oder es müßte heißen, die Stadt und alles, was darin ist; jedenfalls sind die Thäler, die Dörfer und die Wälder, welche abgesondert von der Stadt entfernt sind, auch das, was die Stadt auf der See, auch das, was dieselbe auf dem Lande, aber sehr entfernt ist, besitzt, nicht mit verkauft, auch nicht die Thiergärten und Fischteiche, deren Vorderseite nicht zur Stadt gekehrt ist.

§ 5. Verkauft Jemand ein Feld, so sind die Steine, welche zum Zaun dienen und bei demselben liegen, und auch die, welche auf den Garben liegen, auch die Stützen unter den Weinstöcken, wenn solche wirklich darunter sind, auch das Getreide, wenn es auch schon reif zum Abmähen, aber noch fest sitzt, auch das Feldhüterhaus, welches von Lehm gemacht, wenn solches auch nicht fest an dem Felde ist, auch der Johannisbrotbaum, wenn er noch nicht alt ist, ebenso eine Art (junge Maulbeer) Feigenbäume (בתולת השקמה Beßulath haschik-

mah), wenn sie auch dick sind, auch alle anderen Bäume mit verkauft, mit Ausnahme eines kleinen (wohlriechenden) Blumenbeetes, wenn solches sich auf dem Felde befindet, und alter Johannisbrotbäume, auch nicht die Grube, Cisterne, die Kelter und der Taubenschlag.

§ 6. Dies findet nur statt, wenn Jemand ein Feld verkaufte, denn der Käufer hätte vorher alles, was er haben wollte, genau bestimmen sollen; verschenkt Jemand aber ein Feld, Haus oder Hof u. s. w., so ist alles, was sich wirklich darin befindet, mit verschenkt.

§ 7. Ebenso wenn Brüder abgetheilt haben, so hat jeder das, was er erhalten hat, ganz erhalten.

§ 8. Jedoch richtet sich auch beim Kaufen und Verkaufen alles nach den Gebräuchen der Stadt, wo die Handlung geschehen ist, und dies ist ein Hauptpunkt beim Handel und Wandel, daß man sich dabei nach dem gewöhnlichen Ausdruck der Sprache und nach den Gebräuchen dieser Stadt richtet.

Abschnitt 216.

Wenn Jemand ein Feld mit Ausnahme eines gewissen Baumes u. s. w. verkauft.

§ 1. Verkauft Jemand einen Obstgarten, so muß es in der Verschreibung heißen: Erwirb die Palmbäume, die Dattelbäume, Zweige, Blätter u. s. w.; obschon dies gesetzlich nicht nothwendig ist, so ist es doch zur Verschönerung (mehrerer Bekräftigung) des Verkaufscheines nöthig.

§ 2. Bei einem Feldverkauf muß in der Verschreibung stehen: Ich habe mir bei diesem Verkauf nichts vorbehalten (um Processe zu verhüten).

§ 3. Hat Jemand einem ein Feld verkauft und es waren Palmbäume darin, und sagte dabei: mit Ausnahme dieser Palme, und dies war eine sehr gute und ausgezeichnete Palme, so bleibt ihm diese und die anderen gehören dem Käufer; war dies aber ein schlechter Baum, so hat der Käufer gar nichts erworben. (Einige wollen aber, daß der Käufer in diesem Falle nur die Bäume nicht erworben hat, welche noch besser als diese sind; aber alle schlechteren und auch die, die ebenso gut sind als dieser eine von dem Verkäufer zurückgehaltene Baum, hat der Käufer erworben; ein guter Baum wird ein jeder Baum genannt, welcher eine Kaf קב (ein Maß, den sechsten Theil einer Szeah) Früchte trägt. Einige wollen noch, der Käufer habe jedenfalls alle anderen Sorten Bäume, nicht Palmen, erworben.

§ 4. Ist das Feld allein, mit Ausnahme der Bäume darin, verkauft worden und es sind nur Palmen darin, so sind diese für ihn; sind nur Weinstöcke darin, so sind diese ebenfalls für den Verkäufer, waren Weinstöcke und Palmen in dem Felde, so sind nur die ersteren darunter verstanden.

§ 5. Sagt der Verkäufer: Ich verkaufe dir ein Feld und Palmbäume, und es sind in dem Felde keine, er will ihm aber deren zwei auf einem anderen Felde geben, so bleibt der Kauf.

§ 6. Verkauft Jemand drei Bäume auf seinem Felde, so muß er dem Käufer den dazu gehörigen Grund geben, nämlich für jeden Baum so viel Platz, daß ein Mann auf einer Leiter stehen kann, um die Früchte abzupflücken, und alle Bäume, die zwischen diesen Plätzen stehen, hat der Käufer mit erworben, und wenn die drei Bäume auch vertrocknet oder abgehauen worden sind, so gehört der Grund dem Käufer und er kann andere Bäume dahin pflanzen.

§ 7. Die drei Bäume müssen aber ihren Stand so haben, wie ein Dreieck, zwei einander gegenüber und einer dazwischen etwas entfernt (denn auf diese Art kann der Pflug des Feldes nicht durchgehen); daher hat der Käufer den ganzen Platz mit den Bäumen dazwischen auch erworben; auch soll zwischen jedem Baum nicht weniger als vier und nicht mehr als 16 Ellen Raum sein, denn bei weniger haben die Bäume keine Nahrung und sind als ausgerissen zu betrachten, und mehr ist überflüssig und der Platz dazwischen kann für den Verkäufer nicht unbenutzt bleiben. Hat der Käufer die Bäume nicht auf einmal gekauft, sondern einen nach dem anderen, er hat zwei Bäume in dem Felde und den dritten an der Grenze desselben oder in einem anderen Felde gekauft, oder es befindet sich zwischen den drei Bäumen eine Grube oder ein Wasserstrich (Fischteich), oder ein öffentlicher Platz, so hat der Käufer nichts weiter als die Bäume allein erworben, und wenn sie absterben oder umgehauen werden (von dem Käufer), so hat er nichts mehr (kömmt aber wieder ein neuer Stamm hervor, so bleiben sie dem Käufer).

§ 8. Sobald Jemand drei Bäume mit dem dazu gehörigen Platz erworben hat, und sie sind gewachsen und haben mehr Zweige und Reiser hervorgebracht, als der ihnen zugehörige Raum beträgt, so muß er sie abhauen, damit dem Eigenthümer des Feldes der Weg nicht beengt werde, aber alles, was in dem Bereiche des Raumes der Bäume hervorwächst, gehört dem Käufer.

§ 9. Bei zwei verkauften Bäumen wird aber kein Platz zugegeben (außer so viel, als ein Mann mit der Leiter u. s. w.).

§ 10. Alles, was der Käufer von zwei Bäumen abhauen muß, gehört ihm, wenn solches vom Stamme gekommen ist und von der Sonne beschienen ward; was aber aus der Wurzel kommt, gehört dem Verkäufer; bei Palmen, wo keine Zweige aus dem Stamme kommen, gehört alles Abgehauene dem Verkäufer.

§ 11. Verkauft Jemand ein Feld und behält sich die Bäume vor, so gehört ihm auch die Hälfte des Feldes, denn sonst müßte ihm der Käufer gesagt haben, er solle solche ausreißen. (Einige sind dagegen und wollen, daß der Verkäufer nur so viel Feld erhalte, als erforderlich ist.)

§ 12. Hat er sich nur zwei Bäume vorbehalten, so muß ihm so viel Platz eingeräumt werden, als zu drei gehört.

§ 13. Hat Jemand einem das Feld und dem anderen die Bäume darin verkauft, so hat der Käufer der Bäume, wenn er solche im Besitz hat, die Hälfte des Feldes mit erworben, und der andere nur die Hälfte des Feldes allein. (Einige sind aber dagegen und behaupten,

der Besitzer der Bäume hat weiter nichts als diese erworben, doch kann er, wenn sie absterben, andere pflanzen.)

§ 14. Kauft Jemand Olivenbäume zum Abhauen, so muß er so viel von jedem Baume dicht an der Erde stehen lassen, als zwei גרופיות Gerufsjoth (ganz kleine junge Zweige, wenn sie eben aufgesprossen); sind es junge Maulbeer-Feigenbäume, muß er so viel, als drei Hände breit, bei alten zwei Hände breit, bei allen anderen Bäumen eine Hand breit stehen lassen, bei Weinstöcken oberhalb des letzten Knotens; was aber Palmen und Cedern betrifft, so kann er sie mit den Wurzeln ausgraben, weil diese, wenn sie abgehauen werden, die Stämme nicht erneuern.

Abschnitt 217.

Wenn Jemand einem in seinem Felde einen Platz zum Wasserstrich verkauft, d. h. er soll graben, um Wasser zu erhalten, um ein dürres Feld (harten Boden) damit zu bewässern, oder er verkauft ihm einen Weg oder einen Platz zum Begräbniß.

§ 1. Im ersten Falle muß er ihm zum Graben eine Elle lang und zwei Ellen breit und dann noch von jeder Seite der Breite eine Elle Raum geben; soll das Wasser zum Waschen des Zeuges oder der Gefäße dienen, so muß er ihm zum Graben eine Elle lang und ebenso breit und Raum eine halbe Elle von jeder Seite der Breite geben; diese leeren Räume kann zwar der Eigenthümer des Feldes bepflanzen, aber nicht besäen, denn die Saaten machen die Erde feucht und verderben die Grube.

§ 2. Eine Wassergrube, deren Umgebung verdorben ist, kann der Eigenthümer derselben wieder von der Erde des Feldes zurechtmachen lassen, denn der Verkäufer hat ihm solche unter dieser stillschweigenden Bedingung verkauft.

§ 3. Verkauft Jemand seinem Nächsten einen Weg in seinem Felde, so muß solcher $2^1/_2$ Ellen breit sein, so daß in der Länge des Weges ein Esel mit seiner Last stehen kann; befinden sich aber an der Seite des Weges Mauern, so muß der Platz etwas größer sein; verkauft er einen Weg zwischen einer Stadt und der anderen, so muß die Breite 8 Ellen betragen. Dies ist aber nur der Fall, wenn der Weg für den Käufer allein sein soll; soll dieser aber für mehrere Personen sein, so muß die Breite 16 Ellen betragen; soll der Weg zum Stillstand dienen (daß die, welche von der Begleitung eines Todten zurückkommen, daselbst Halt machen), so muß er ihm so viel Platz geben, als hinreichend ist, 4 Kabin קבין (ein Getreidemaß) auszusäen. (Ein Kab ist der sechste Theil einer Szeah סאה, eine Szeah der dritte Theil einer אפה Epha, eine Epha ist so viel, als 432 Eierschalen enthalten, ungefähr ein Scheffel.)

§ 4. Sagt Jemand: Ich verkaufe dir eine Wassergrube mit ihren Wänden, so müssen die Wände drei Hände breit sein.

§ 5. Verkauft Jemand einen Platz zum Begräbniß oder es übernimmt Jemand für einen, ein Familienbegräbniß zu machen, so muß er eine Höhle machen, in welcher sechs Gräber sein können, drei von jeder Seite und zwei dem Eingang der Höhle gegenüber. Die Höhle muß 6 Ellen lang und 4 breit, jedes Grab 4 Ellen lang und sechs Hände breit und 7 Hände hoch sein, dergestalt, daß zwischen den drei Gräbern auf den Seiten 1½ und zwischen den zwei mittelsten Gräbern 2 Ellen Raum sein muß.

§ 6. Verkauft Jemand sein Begräbniß und den Weg dazu, den Standplatz, wo die Todtenbegleiter bei ihrer Zurückkunft verbleiben und klagen, und er stirbt, so begräbt ihn die Familie in dem verkauften Grabe und zwingt den Käufer, das Geld dafür zu nehmen.

Abschnitt 218.

Wenn Jemand einen Platz von einem בית כור (Bethkur) Aussaat (so viel als 30 Szain) verkauft und es befinden sich darin kleine Gruben oder Erhöhungen.

§ 1. Solche Stellen werden nicht mitgerechnet und der Käufer erhält solche als Zugabe, wenn nämlich die Gruben oder die Erhöhungen eine jede zehn Händebreit lang und vier breit und zusammen nicht den vierten Theil eines Kab enthalten. (Einige wollen, diese Stellen bleiben dem Verkäufer, jedenfalls muß der Käufer das übrige Feld behalten, wenn nämlich der Pflug durch diese Stellen nicht aufgehalten wird.)

§ 2. Waren sie aber kleiner als oben beschrieben ist, so werden sie mitgerechnet, d. h. wenn sie im Ganzen nicht mehr als vier Kabin betragen (so viel als zwei Drittel einer Szeah) und diese vier Kabin waren vermischt unter fünf Kabin in dem größten Raum des Feldes (d. h., z. B. das ganze Feld beträgt eine Bethkur, das sind 30 Szain, der größte Theil ist also hievon 16 Szain (oder 96 Kabin), diese vier Kabin müssen also in diesen 16 Szain enthalten sein, d. h. in ungleichen Strichen in der Länge und in der Breite, dergestalt, daß, wenn sie zusammen kommen, sie doch vier Kabin betragen; betrugen sie mehr als vier Kabin oder sie waren zu sehr zerstreut, so werden sie nicht mitgemessen.[98]

---

[98] Dies mag genug sein von diesem Abschnitte, der höchst langweilig und durchaus kein Interesse irgend einer Art darbietet.

Abschnitt 219.

Wie man die Grenzen bezeichnet und wenn solche gar nicht bezeichnet sind.

§ 1. Sagt Jemand: dieses Feld verkaufe ich dir, so hat er das ganze Feld erworben, soweit seine Grenzen gehen, mag es auch noch so groß sein und wenn er dem Käufer die Grenze auch gar nicht angezeigt hätte. (Hat er ihm nur die Grenzen auf der Ost- und Westseite angezeigt, so schadet dies nicht.)

§ 2. Hat er ihm aber drei Grenzen angezeigt und die vierte Grenze nicht, so hat er zwar das ganze Feld erworben, aber mit Ausnahme der vierten Grenze. War z. B. die vierte Grenze verschlungen mit dem anderen Felde und nicht besonders bezeichnet mit drei Palmen (oder mit gepfropften Bäumen) oder beträgt sie in der Breite keine neun Kabin, so hat er auch solche erworben; war sie aber nicht verschlungen mit dem übrigen Felde und besonders bezeichnet mit drei Palmbäumen oder mit gepfropften Bäumen, oder enthielt sie neun Kabin Aussaat, so hat der Käufer die vierte Grenze nicht erworben; war die Grenze zwar verschlungen, aber bezeichnet oder enthielt sie neun Kabin oder war sie nicht verschlungen, aber sonst nicht bezeichnet und enthielt auch keine neun Kabin Aussaat, so ist die Sache dem Gutachten des Gerichtes anheim gestellt.

§ 3. Hat der Verkäufer die Grenzen von einer Seite lang und von der anderen kürzer bezeichnet und das Feld an der langen Grenze gehört nur einem Manne, so hat der Käufer von der langen Seite auch nicht mehr erworben, als so viel die kurze beträgt. Sind aber an der langen Seite zwei Eigenthümer, so hat er von der langen Seite noch so viel erworben, als der Raum beträgt, wenn man eine Linie in der Schräge von dem äußersten Ende derselben bis zur kurzen Grenze zieht (ein Spitzwinkel, ראש תור Rosch Tur). (Einige wollen, wenn das Feld an der langen Grenze auch nur Einem gehört, erhalte der Käufer ebenso viel.)

§ 4. Hat der Verkäufer nur die Winkel (Ecken) des Feldes bezeichnet, er schrieb z. B., A grenzt in den Ecken von Nordost und B in den Ecken von Südwest und ebenso bei den anderen zwei Ecken, aber nicht die ganze Grenze, oder er hat dem Käufer nur zwei Grenzen bezeichnet, eine der anderen gegenüber, wie eine Gamme ∟ᒣ oder er hat von jeder Seite nur einen Theil der Grenzen bezeichnet (es grenzen nämlich an dem verkauften Felde zwei Felder, zwei von jeder Seite) und nicht alle, so hat der Käufer nur das von dem Felde erworben, was er ihm bezeichnet hat, nach dem Gutachten der Richter.

§ 5. War die Grenze von A's Felde, welches an dem verkauften lag, von der Ost- und Westseite, und die von B's Felde von Nord und Süd, so muß der Verkäufer in den Kaufbrief schreiben: an A's Feld von zwei Seiten und an B's Feld von zwei Seiten.

§ 6. Besaß der Verkäufer ein Feld und hat einen Theil davon an der Westseite verkauft und an der Ostseite hat er solches für sich

behalten und ihm (dem Käufer) die Grenze von der Westseite, aber nicht die von der Ostseite bezeichnet, sondern bloß geschrieben: nachdem er ihm die Grenzen von West, Nord und Süd angezeigt hat und von der Ostseite habe ich solches getheilt, hat er jedoch geschrieben: und das sind die Grenzen, so hat der Käufer die Hälfte des Feldes erworben; hat er aber dies nicht dabei geschrieben, so hat der Käufer nur so viel erworben, als neun Kabin Aussaat beträgt.

Abschnitt 220.

Wenn Jemand ein Schiff verkauft oder einen Karren, einen Wagen, ein Ochsenjoch, eine Kuh, einen Esel, eine Sclavin.

§ 1. Verkauft Jemand ein Schiff, so sind Mastbaum, Segel, Anker, die Ruder (auch die Stricke, womit das Schiff im Hafen gezogen wird), die Brücke (Treppe), auf welcher man in und aus dem Schiffe steigt, das Süßwasserbehältniß, mitverkauft, aber nicht das kleine Bot auf demselben, diene dies nun um ans Land zu steigen oder darin zu fischen, gleichviel, auch nicht die Schiffsknechte, die Waaren, auch nicht die großen Säcke, in welche die Waaren gesteckt werden; heißt es aber: das Schiff mit Allem was darin ist, so ist Alles mitverkauft.

§ 2. Wenn Jemand einen Wagen verkauft, so sind die Maulthiere nicht mitverkauft, wenn sie nicht angespannt waren; verkauft er die Maulthiere, so ist der Wagen nicht mitverkauft, wenn sie auch angespannt sind.

§ 3. Vermiethet Jemand aber einen Wagen, so sind die Maulthiere mitvermiethet, wenn sie auch nicht angespannt sind.

§ 4. Verkauft Jemand das Joch, so sind die Ochsen nicht mitverkauft und so auch umgekehrt, selbst in einer Stadt, wo unter dem Worte Joch (צמד Szemed) auch die Ochsen verstanden werden; waren die Ochsen aber an das Joch gespannt, so ist beides verkauft. (Einige streiten dagegen, und so däucht mir auch recht.)

§ 5. Verkauft er die Kuh, so ist das Joch nicht mitverkauft.

§ 6. Verkauft er den Wagen, so sind die Ochsen mitverkauft, aber nicht umgekehrt. (Einige streiten dagegen, wie schon erwähnt ist.)

§ 7. Verkauft Jemand einen Esel, so ist der Saum- und der andere Sattel mitverkauft, wenn solche auch nicht zur Zeit des Verkaufes auf dem Esel waren, aber nicht der Sack und auch nicht der Weibersattel, wenn solche auch bei dem Verkauf auf dem Esel befindlich waren, oder es müßte geheißen haben: den Esel und alles was darauf ist.

§ 8. Bei allen diesen Sachen ist der Kaufpreis kein Beweis; denn war wirklich der Kaufpreis zu stark, so gelten die Gesetze der Uebervortheilung und ist die Uebervortheilung nicht so stark, weniger

als ein Sechstel, so ist deshalb der Kauf nicht ungiltig, denn das Zuviel wird als ein Geschenk von Seite des Käufers angesehen.

§ 9. Verkauft Jemand eine Sclavin, so ist alles mitverkauft, was sie an sich hat, aber nicht die Bänder am Arme und um den Hals, nicht die Nasen- und Fingerringe und Halsketten (weibliche Zierrathen), oder es müßte denn heißen, die Sclavin und alles was an ihr ist.

§ 10. Sagt Jemand, eine schwangere Sclavin, eine schwangere Kuh verkaufe ich dir, so ist das Kind oder das Kalb mitverkauft. (Einige wollen, daß er nicht nöthig habe, zu sagen, das Wort: schwanger, und das Kind oder das Kalb sei doch mitverkauft.)

§ 11. Sagt Jemand, eine säugende Sclavin, eine säugende Kuh verkaufe ich dir, so ist das Kind oder das Kalb nicht mitverkauft, sagt er aber eine säugende Eselin, so ist das Junge mitverkauft, denn der Milch wegen kauft Niemand einen Esel.

§ 12. Sagt Jemand, den Kopf dieses Sclaven oder dieses Esels verkaufe ich dir, so ist die Hälfte verkauft, weil ohne Kopf weder der Sclave noch der Esel leben kann; und so ist es mit jedem Gliede, woran das Leben hängt; sagt er: ich verkaufe dir die Hand des Sclaven oder des Esels, so wird diese Hand unter ihnen beiden geschätzt und so ist es mit jedem Gliede, ohne welches man leben kann.

§ 13. Sagt Jemand, den Kopf dieser Kuh verkaufe ich dir, so ist auch dieser nur allein verkauft, denn solcher wird ja immer allein im Schlachthause verkauft.

§ 14. Verkauft Jemand den Kopf von einem großen Vieh, so sind die Füße nicht mitverkauft, und ebenso umgekehrt; mit der Lunge ist die Leber nicht mitverkauft und ebenso umgekehrt; aber bei einem kleinen Vieh sind mit dem Kopfe auch die Füße verkauft, jedoch nicht umgekehrt; mit der Lunge ist die Leber verkauft, aber nicht umgekehrt.

§ 15. Wo bestimmte Gebräuche in diesen Sachen herrschen, so richtet man sich nach diesen.

§ 16. Bei dem Verkauf einer Grube ist das Wasser in derselben nicht mit einbegriffen; bei dem Verkauf der Mistgrube ist der Mist mit einbegriffen. (Einige wollen, daß mit dem Verkauf der Grube auch das Wasser mit einbegriffen ist; mit dem Verkauf des Wassers oder des Mistes ist die Grube oder die Mistgrube nicht mitverkauft.)

§ 17. Mit dem Verkauf des Taubenschlages sind die Tauben, des Bienenkorbes, die Bienen mitverkauft.

§ 18. Einige wollen, daß es hiermit ganz anders sei, nämlich: mit dem Verkauf der Tauben ist der Taubenschlag, mit den Bienen der Bienenkorb verkauft, doch nur, wenn er ausdrücklich erklärt hat: er verkaufe ihm allen Nutzen des Taubenschlages und Bienenkorbes ohne Rückhalt; sagte er aber ganz einfach: den Nutzen des Bienenkorbes, so sind nicht allein der Bienenkorb, sondern auch nicht alle Bienen verkauft, sondern erst nimmt der Käufer die drei ersten Schwärme (die besten, alle neun Tage kommt gewöhnlich ein Schwarm heraus, die ersten sind immer die besten), dann wechseln sie um, ein Schwarm für den Verkäufer und einer für den Käufer, damit der Bienenkorb in Ordnung bleibt für den Verkäufer der Bienen, und der Käufer

nicht allein die besten Bienen erhalte. Ebenso ist es mit dem Taubenschlage, der Käufer der Tauben kann nicht alle jungen Tauben nehmen, denn sonst fliegen die Mütter fort und der Taubenschlag ist ruinirt, sondern der Käufer muß, wenn bei dem Verkauf sich alte und junge Tauben (Mütter und Töchter) im Taubenschlage befunden haben, das erste Paar, was zur Welt kommt, da lassen, damit die Mütter mit dem ersten Paare und mit den Weibchen, welche schon da waren, sich beschäftigen können, und von dem, was die jungen Weibchen gebären, muß der Käufer wieder zwei Paare da lassen; alles, was dann von einem dieser jungen Paare und von dem ersten Paare der alten Weibchen zur Welt kommt, gehört ihm (dem Käufer).

Abschnitt 221.

Wenn sich Käufer und Verkäufer anfänglich über den Preis nicht einig werden können u. s. w.

§ 1. Wenn zwei Personen um den Preis einer Sache noch nicht einig geworden sind und sie gehen auseinander und nachher kommen sie wieder zusammen, und der Käufer, der auf Verlangen des Verkäufers kam, zog die Sache einfach zu sich, so gibt er ihm nicht mehr, als er zuerst geboten hat; kam aber der Käufer von selbst und zog die Sache einfach zu sich, so muß er ihm dasjenige dafür geben, was er (der Verkäufer) zuerst dafür haben wollte (waren sie sich aber anfänglich einig um den Preis und nachher tritt Einer von ihnen zurück, entweder der Käufer oder der Verkäufer und sie kamen dann wieder zusammen und der Käufer hat die Sache einfach [ohne etwas dabei zu sagen] zu sich genommen, so sagen wir [das Gericht] der Kauf ist nach der ersten Uebereinkunft zu Stande gekommen).

Abschnitt 222.

Wenn sich der Käufer und der Verkäufer wegen der verkauften Sache streiten u. s. w.

§ 1. Wenn zwei Käufer zu einer Sache sind, Jeder behauptet, er habe sie gekauft, so ist der Verkäufer beglaubt, so lange die Sache noch in seinen Händen ist, wenn er sagt, wem von Beiden er solche verkauft habe. Hat er aber die Sache nicht mehr in Händen, so gilt er nicht mehr als jeder andere Zeuge, der bei der Sache nicht betheiligt ist (und es ist dann kein Unterschied, ob er nur von Einem Geld genommen hat oder von Beiden, und sagt: der Eine hat ihm das Geld mit Gewalt aufgedrungen). Hat er von Beiden das Geld empfangen und er weiß nicht mehr, wer von ihnen ihm dasselbe mit Gewalt aufgedrungen hat, so findet kein Zeugniß statt; mag die Sache noch in seinen Händen sein oder die Käufer halten Beide daran fest, so müssen sie Beide schwören und theilen sich in den Kauf.

§ 2. Sind fünf Menschen versammelt und ein Käufer kauft von Einem unter ihnen etwas und weiß am Ende nicht mehr, von wem, und Jeder von den Fünfen gibt sich als Verkäufer aus, so legt der Käufer den Kaufpreis hin und geht ab, das Geld wird dann bei dem Gerichte so lange deponirt, bis die Wahrheit durch das Bekenntniß der vier falschen Verkäufer ermittelt wird oder bis der Prophet Elias kommen wird. Ist der Käufer ein sehr frommer Mann und er will auch vor Gott gerecht sein, so muß er einem Jeden von den Fünfen den Kaufpreis zahlen, d. h. wenn er von Allen deshalb verklagt wird.

§ 3. Hat er von Einem unter den Fünfen etwas gekauft, leugnet aber die Sache und schwört (falsch), thut aber nachher Buße und will zahlen, weiß aber nicht mehr, von wem er gekauft hat, und ein Jeder von den Fünfen gibt sich nun als Verkäufer an und behauptet, er habe gegen ihn falsch geschworen, so muß er allen Fünfen zahlen, weil er gesündigt hat.

§ 4. Sagt Jemand zu seinem Nächsten: du hast mir diese Sache verkauft, und jener leugnet; oder sagt er, er habe das Geld dafür noch nicht erhalten; oder der Käufer sagt, er habe bezahlt, habe aber die Sache noch nicht erhalten, oder er will die Sache nicht, weil er sie vorher nicht sah und sie nun fehlerhaft findet, und der Verkäufer behauptet, er habe ihm den Fehler angezeigt und in ähnlichen Fällen gilt der Satz: daß dem der Beweis obliegt, der von seinem Nächsten etwas haben will; kann er keinen Beweis bringen, so muß der Leugner, von dem man die Sache haben will, einen Nebeneid, bekennt er aber theilweise, oder es ist ein Zeuge gegen ihn, so muß er einen Eid von Gesetzwegen schwören.

Abschnitt 223.

Wenn Jemand eine Kuh gegen einen Esel vertauscht, und sie hat gekalbt u. s. w.

§ 1. Hat der Eigenthümer der Kuh den Esel schon zu sich gezogen und die Kuh, welche noch in seinem Hause war, hat gekalbt, er behauptet nun, das Kalben geschah, bevor er den Esel zu sich zog, und der Andere behauptet das Gegentheil, oder wenn Jemand eine Sclavin verkauft und hat das Geld dafür empfangen und die Sclavin hat ein Kind geboren, der Verkäufer behauptet, das Gebären geschah vor dem Empfang des Geldes, und der Käufer behauptet das Gegentheil, wenn der Käufer sogar bestimmt auftritt und der Verkäufer zweifelt, so muß doch der Käufer den Beweis bringen; sogar, wenn die Kuh oder die Sclavin nicht mehr in der Behausung des Verkäufers sind; kann er keine Beweise bringen, so muß er schwören, ist aber der Käufer im Besitz, so muß der Verkäufer Beweise bringen.

§ 2. Sagen Beide, sie wissen nicht, ob die Geburt vor oder nach der Besitznahme geschah, und der fragliche Gegenstand befindet sich in keiner der Beiden Gewalt, so muß der Käufer Beweise bringen. Einige wollen aber, daß sie sich darin theilen.

§ 3. Tritt der Eine bestimmt auf und der Andere schweigt, so hat der Erste gewonnen.

§ 4. Wenn Jemand zwei Sclaven hatte, einen großen und einen kleinen, oder ebenso zwei Felder, der Käufer behauptet, er hätte den großen Sclaven oder das große Feld gekauft, und der Verkäufer behauptet das Gegentheil, so muß der Käufer den Beweis bringen oder der Verkäufer schwört einen Nebeneid. War ein theilweises Bekenntniß da, so muß er einen schweren Eid auf bewegliche Sachen schwören und die unbeweglichen Sachen damit einschalten.

§ 5. Tritt der Käufer bestimmt auf und der Verkäufer schwieg, so hat der Erstere gewonnen; sagt er aber, er wisse nicht, so muß der Käufer Beweise bringen, oder der Verkäufer schwört einen Nebeneid, daß er es nicht wisse, und der Käufer erhält nur den kleinsten Sclaven oder das kleinste Feld.

Abschnitt 224.

Wenn Jemand eine Kuh gegen einen Esel vertauscht, oder er hat die Kuh gekauft und es findet sich ein Loch in der Lunge.

§ 1. Jedesmal, wo bei einer Sache dieser Art ein Zweifel ist, in wessen Behausung die Geburt geschah, müssen Beweise gebracht werden von dem, der solche haben will; z. B. Jemand vertauscht eine Kuh gegen einen Esel, der Eigenthümer des Esels hat nun die Kuh zu sich gezogen und während der Eigenthümer der Kuh den Esel zu sich ziehen wollte, ist der Esel crepirt, so muß er Beweise bringen, daß der Esel noch lebte, als die Kuh schon erworben war.

§ 2. Wenn eine Nadel in dem Dickicht der Panze gefunden worden ist und hat ein offenes Loch gemacht, und man sah einen Tropfen Blut darauf, so ist es gewiß, daß das Thier schon vor dem Schlachten desselben zu essen verboten ist, טרפה (Trepha), d. h. wenn man ein kleines Häutchen auf der Wunde sieht, dann ist es gewiß, daß das Thier schon drei Tage vor dem Schlachten desselben trepha war; hat man aber kein Häutchen auf der Wunde gesehen, so ist die Sache zweifelhaft und der Schlächter muß Beweise bringen, daß das Thier vor dem Kauf trepha war, sonst muß er zahlen.

Abschnitt 225.

Wenn der Verkäufer alle Gefahr — auch ungewöhnlicher Art — beim Verkauf auf sich genommen hat, oder er hat zur Bedingung gemacht, aller Gefahr überhoben sein zu wollen.

§ 1. Ein jeder Verkäufer eines Feldes, eines Sclaven oder sonst beweglicher Sachen muß für alle Gefahren stehen, die dem Käufer

durch diesen Verkauf entstehen können und wenn dies auch nicht vom Käufer ausgenommen ward und sogar nicht im Verkaufscontract steht; denn man nimmt an, daß dies selbstverständlich ist und der Schreiber es nur aus Irrthum nicht geschrieben habe.

§ 2. Das Obige gilt aber nur, wenn Alles bei dem jüdischen Gerichte verhandelt worden ist — hat aber ein Nichtjude die Sache von dem Käufer weggenommen, gerechter- oder ungerechterweise, so ist dies ein außerordentlicher Fall, eine Gewalt und dafür ist der Verkäufer nicht verantwortlich.

§ 3. War die Bedingung, daß der Verkäufer auch für solche Fälle stehen wollte, so heben Bedingungen alle Gesetze auf; tritt aber ein Naturereigniß zum Nachtheil des Käufers ein, z. B. der Fluß, der das Feld bewässern sollte, versiegte oder überschwemmte das Feld u. dgl. m., dann helfen auch keine Bedingungen, denn dazu wollte sich der Verkäufer nicht verpflichten.

§ 4. Es trat wirklich doch ein solcher Fall ein, es hatte Jemand nämlich Schiffer gemiethet, daß sie Sesamkraut für ihn nach einer Stadt bringen und die Bedingung gemacht, daß sie (die Schiffer) für alle Gefahr stehen müßten, bis die Waare an Ort und Stelle wäre; der Fluß aber trocknete aus; da haben die Weisen die Schiffer freigesprochen, sie seien nämlich nicht schuldig, die Waare auf Thieren dahin zu führen.

§ 5. Sobald aber der Verkäufer die Bedingung machte, er wolle frei von aller Gefahr sein, die dem Käufer durch den Kauf entstehen könnte, so gilt diese Bedingung.

§ 6. Verkauft Jemand Einem ein Weinlager und sie haben unter sich ausgemacht, der Verkäufer wolle für keine andere Gefahr stehen, als für die, wenn ein Faß zerbricht oder verschüttet wird, und der Käufer will nur Ersatz haben, wenn der Wein etwa sauer wurde u. s. w., nun sind zwar die Fässer ganz und auch der Wein ist gut geblieben, er ist aber durch die Berührung eines Nichtjuden (im Hause des Verkäufers) unrein geworden, so muß dieser den Schaden tragen, obschon er dem Käufer schon den Schlüssel zum Weinlager überliefert hat.

Abschnitt 226.

Wenn Jemand ein Feld ohne Uebernahme der Gefahr verkauft hat.

§ 1. Wenn A dem B ein Feld ohne Uebernahme von Gefahr verkaufte, und C nimmt es dem B wieder weg, weil er Ansprüche daran hat, so kann A immer mit C processiren und dieser kann nicht sagen, er habe nichts mit ihm zu thun, indem er das Feld dem B ohne Uebernahme der Gefahr verkauft hat; denn A kann sagen: ich will nicht, daß B mit mir murrt, weil er meinetwegen Schaden leiden muß.

§ 2. Wenn A dem B ein Feld ohne Uebernahme der Gefahr verkauft hat, und er hat nachher dies Feld wieder von B gekauft mit Uebernahme der Gefahr von B's Seite, nun kommt ein Gläubiger des A und nimmt ihm dasselbe weg, so kann er von B nichts verlangen; kommt aber ein Gläubiger seines Vaters und nimmt es ihm weg, so muß ihm B den Kaufpreis zurückzahlen.

§ 3. Hat Jemand seinem Nächsten ein Feld ohne Uebernahme der Gefahr verkauft, so muß er doch für die Gefahr stehen, die durch ihn selbst (den Verkäufer) kommt, d. h. wenn er während des Verkaufs selbst noch Ansprüche macht; nach dem Verkauf kann er sogar selbst noch Ansprüche machen, d. h. wenn solche erst dann entstanden sind.

§ 4. Vormünder, die Güter der Waisen verkauft haben, haben deshalb auf ihre eigenen Ansprüche nicht verzichtet. (Siehe Abschn. 147, § 2.)

§ 5. Hat Jemand seinem Nächsten ein Feld verkauft und hat der Käufer dasselbe auch gesetzmäßig erworben, hat sich aber desselben noch nicht bedient, und es sind Kläger gegen dies Feld gekommen, so geht der Kauf zurück und der Käufer erhält sein Geld wieder; hat sich aber der Käufer des Feldes schon bedient, so bleibt der Kauf so lange in Kraft, bis es sich erwiesen hat, daß die Kläger Recht hatten, dann erst geht der Kauf zurück.

§ 6. Es ist verboten, Jemandem etwas zu verkaufen, worauf noch Andere Ansprüche machen, man müßte es denn dem Käufer bekannt machen; selbst wenn der Verkäufer alle Gefahr über sich genommen hätte, denn es ist für jeden Käufer unangenehm, wegen des Gekauften erst Processe führen zu müssen.

Ueber Uebervortheilungen und über Verkäufe, bei welchen ein Irrthum vorgefallen ist.

Abschnitt 227.

Bis wie weit eine Verzichtleistung stattfindet, oder das zuviel Bezahlte zurückgegeben werden muß u. s. w.

§ 1. Man darf Niemand übervortheilen, sei es beim Kauf oder beim Verkauf, und wer es thut, hat eines von den 365 Verboten übertreten, 3. B. M. 25, 14. (Und dieses ist so gut wie ein Raub, und da der Räuber nicht mit 39 Schlägen gezüchtigt wird, wenn er den Raub zurückgibt — bekanntlich wird jede Uebertretung eines der 365 Verbote mit 39 Schlägen bestraft, außer da, wo die Uebertretung wieder gut gemacht werden kann, wie beim Diebstahl, Raub u. s. w. — so wird Uebervortheilung auch nicht mit 39 Schlägen bestraft, weil das Uebervortheilte zurückgegeben werden kann — aber es bleibt doch eine Sünde.)

§ 2. Das Uebervortheilte muß zurückgegeben werden und der Verkauf bleibt giltig, wenn solches ein Sechstel des Werthes beträgt,

z. B. er hat eine Sache, die sechs Gulden werth ist, aus Irrthum, für fünf verkauft, oder die sieben werth ist, für sechs, oder zum Nachtheil des Käufers eine Sache, die fünf werth ist, für sechs, oder sechs für sieben verkauft; in allen diesen Fällen müssen der Käufer oder der Verkäufer das Uebervortheilte zurückgeben.

§ 3. War die Uebervortheilung nur eine Kleinigkeit weniger, er hat das, was 60 werth ist, für 50 weniger einen Pfennig verkauft, so braucht nichts zurückerstattet zu werden, denn auf Alles, was weniger als ein Sechstel beträgt, wird gewöhnlich beiderseits verzichtet.

§ 4. War die Uebervortheilung nur etwas mehr als ein Sechstel, z. B. für 50 weniger einen Pfennig, was 60 werth ist, so gilt der ganze Kauf nicht, d. h. der Uebervortheilte kann zurücktreten, aber nicht der Uebervortheiler.

§ 5. Der Uebervortheiler braucht eher nichts herauszugeben, bis die Uebervortheilung mehr als einen Pfennig über ein Sechstel beträgt.

§ 6. Ob es erlaubt sei, Jemand wissentlich weniger als um ein Sechstel des Ganzen zu übervortheilen, wenn die Uebervortheilung einen Pfennig beträgt, daran ist zu zweifeln; aber eine Münze kann man so lange für voll ausgeben, als der Unterschied kein Sechstel beträgt (denn der Nehmer gibt sie wieder aus und hat also keinen Schaden dabei).

§ 7. Sobald Jemand wegen Uebervortheilung klagen will, so muß er dieses gleich nach dem Kauf thun und darf nicht länger warten als erforderlich ist, sich mit einem Kaufmanne oder Freunde über den gemachten Einkauf zu besprechen, denn er hat ja die Sache in Händen, außer er müßte beweisen können, daß er es durchaus nicht früher thun konnte.

§ 8. Der Verkäufer kann aber immer über Uebervortheilung (über zu wohlfeilen Verkauf) klagen, denn er wußte den Preis der verkauften Sache nicht, bis er erst eine ähnliche auf dem Markte verkaufen sah. Wenn es also eine Sache ist, von welcher es nur einerlei Sorten gibt, z. B. Pfeffer u. s. w., so hat er nur so viel Zeit zu klagen, bis er den Marktpreis erfahren kann.

§ 9. Wenn der Verkäufer in großer augenblicklicher Geldverlegenheit war und deshalb so wohlfeil verkaufte, so kann er nachher keine Forderung machen; auch nicht, wenn der Preis der verkauften Sache nach dem Verkauf gestiegen war.

§ 10. Hat eine solche Uebervortheilung stattgefunden, daß dadurch der Verkauf zurückgeht (§ 4), und es war nicht so viel Zeit da, die Sache erst einem Kaufmanne oder Freunde zu zeigen, und ist unterdeß die Sache theuerer geworden, so kann zwar der Käufer, aber nicht der Verkäufer zurücktreten, denn jener kann sagen: hättest du mich nicht übervortheilt, so hättest du doch nicht zurücktreten können, so kannst du jetzt, da du gesündigt hast, auch nicht zu deinem Vortheile zurücktreten.

§ 11. Verkauft Jemand eine Sache, welche fünf Gulden werth ist, für vier, und solche ist hernach wohlfeiler geworden und ist für

drei zu haben, da kann der Verkäufer, aber nicht der Käufer zurücktreten, denn jener kann sagen: weil du mich übervortheilt hast, so kannst du nicht zurücktreten.

§ 12. Verkauft Jemand eine Sache, die fünf Gulden werth ist, für sechs, der Käufer hatte nicht so viel Zeit, die Sache zu zeigen, und solche ist bis auf acht Gulden gestiegen, so ist der Vortheil für den Käufer, und der Verkäufer muß ihm noch dazu den einen Gulden herausgeben, denn der Verkauf ist ja in diesem Fall (nicht mehr als ein Sechstel) giltig geblieben.

§ 13. Wenn aber der Verkäufer etwas, was sechs Gulden werth ist, für fünf verkauft, und die Sache ist bis drei Gulden im Preise gefallen, so ist der Nachtheil für den Käufer, und dieser muß dem Verkäufer noch dazu den einen Gulden herausgeben.

§ 14. Auch ein Kaufmann, der übervortheilt ist, kann klagen, obschon dieser erfahren ist.

§ 15. Bei allen beweglichen Sachen sind Uebervortheilungen möglich, sogar bei Büchern (jüdischen), kostbaren Steinen, Diamanten, Edelsteinen, Perlen, und der Käufer kann zurücktreten in der Zeit, daß er solche erfahrenen Männern zeigen kann; sind dieselben nicht gegenwärtig, so hat er noch immer Zeit, wenn sie zurückkommen, denn Jeder versteht solche Sachen nicht zu beurtheilen.

§ 16. Auch bei Münzen, z. B. es verkaufte Jemand einen goldenen Denar für 24 silberne Denarim, und es findet sich bei dem Schmelzen, daß er nur 20 oder 28 werth ist, muß jedenfalls das Uebervortheilte erstattet werden; ist der Unterschied mehr (also mehr als ein Sechstel), so gilt der ganze Handel nicht; ist solcher aber weniger, so wird es als eine Verzichtung angesehen. Ebenso wenn an einer Münze der sechste Theil fehlt; wo aber die Münzen gewogen werden und es fehlt nur etwas daran, so kann der Handel zurückgehen. (Einige wollen, daß bei einer Münze schon ein Zwölftel mehr oder weniger eine Uebervortheilung ist; weniger als ein Zwölftel wäre eine Verzichtung, und mehr macht den Kauf rückgängig, und man darf eine Münze, an welcher weniger als ein Zwölftel fehlt, für gut ausgeben (§ 6).

§ 17. Wenn sich in einer Stadt ein Geldwechsler befindet, so hat man nur so lange Zeit, die Münze zurückzugeben, um sie zu zeigen; in einem Dorfe oder Flecken aber, wo kein Wechsler ist, hat man bis Freitag Abend, wenn der Sabbath angeht, Zeit, aber nicht länger.

§ 18. Eine Münze, an welcher so viel fehlt, daß eine Uebervortheilung dabei anwendbar ist, darf man nicht behalten, weil man sehr leicht damit betrügen kann (aus Irrthum), man darf solche auch Niemandem verkaufen, weil dieser damit betrügen kann und man darf solche auch nicht unter alte Sachen (Trödel) werfen, sondern man muß in der Mitte derselben ein Loch schlagen und sie zum Umhängen einer seiner Töchter geben (als Schaumünze). Wenn solche aber so fehlerhaft ist, daß sie sehr leicht zu erkennen ist, dann kann er sie behalten, weil sich doch Niemand durch solche Münze betrügen läßt.

§ 19. Wenn Jemand auf Schaden oder Gewinn etwas kauft, z. B. er hat die Hand voll Geld und sagt: verkaufe mir für dieses Geld deine Kuh, so ist doch eine Uebervortheilung dabei anwendbar, wenn auch der Verkäufer damit zufrieden war. (Einige Rabbiner sagen, die Sache wäre zweifelhaft.)

§ 20. Bei dem Tausch, Gefäße für Gefäße, Vieh für Vieh, ist keine Uebervortheilung anwendbar, selbst wenn ein Lamm für ein Pferd vertauscht wird, denn dieser kann vielleicht das Lamm, jener das Pferd besser gebrauchen u. s. w.

§ 21. Sagt Jemand: ich verkaufe dir diese Sache unter der Bedingung, daß du keine Uebervortheilung anwendbar machen kannst, so gilt dies nicht; sagt er aber ausdrücklich: ich verkaufe dir diese Sache nicht anders, als für 500 Gulden, ungeachtet sie nicht mehr als 100 Gulden werth ist, und der Käufer geht darauf ein, oder umgekehrt, der Käufer sagt: ich gebe dir nicht mehr als 100 Gulden, ungeachtet solche 500 Gulden werth ist, und der Verkäufer geht darauf ein, so findet in beiden Fällen keine Uebervortheilung statt.

§ 22. Verkauft Jemand seinem Nächsten eine Sache für 100 Gulden und sagt: sie ist nicht mehr als einen Gulden werth, aber du sollst keine Uebervortheilung anwendbar machen können, so gilt dies nicht; denn der Käufer sagt: ich sah ja offenbar, daß die Sache weit mehr als einen Gulden werth war, und hielt also deine Redensart bloß für eine Uebertreibung (einen Spaß), um mich zum Kaufen eifrig zu machen, ich kehrte mich also gar nicht an das, was du sagtest.

§ 23. Verkauft der Eigenthümer eines Hauses sein Hausgeräth und er hat den Käufer dabei übervortheilt, so kann dieser nicht klagen, denn hätte er ihm nicht einen hohen Preis gegeben, so hätte er solches nicht verkauft, selbst wenn er es aus Noth verkauft hätte. Nach einigen Rabbis mußte der Käufer in diesem Falle wissen, daß der Verkäufer der Hausherr ist.

§ 24. Einige Rabbis wollen, daß in obigem Falle eine Uebervortheilung stattfindet, wenn solche nämlich mehr als ein Sechstel beträgt.

§ 25. Wenn beide Theile den Kauf nach der Schätzung eines Dritten abschließen wollen, dieser schätzte die Sache und der Käufer bezahlte den Kaufpreis, es fand sich aber in der Folge eine Uebervortheilung, so muß solche ersetzt werden; ist der Verkäufer für immer verreist, so daß solches nicht mehr möglich und der Schätzer hat die Schätzung unentgeltlich gethan, und er ist ein Kaufmann oder ein sonst erfahrener Mann in dieser Sache, so ist er frei.

§ 26. Einen Nichtjuden kann man übervortheilen, denn es heißt in der Schrift, 3. B. M. 25, 14, es soll Niemand seinen Bruder übervortheilen. Hat aber ein Nichtjude einen Juden übervortheilt, so muß er dies nach unseren (jüdischen) Gesetzen erstatten.

§ 27. Wenn Einer auf Glauben verkauft, z. B. er sagt: dies kostet mich die Sache, und so viel will ich daran verdienen, so findet keinerlei Art von Uebervortheilung statt.

§ 28. Auf Glauben handeln heißt: man rechnet den Einkauf des Ganzen und nimmt Gewinn wieder auf das Ganze, wenn das Ganze nämlich verkauft wird, z. B. es hat Jemand zehn Tücher für zehn Denarim eingekauft, nun sind aber einige darunter, die keinen Denar werth sind, andere, die wieder mehr werth sind; in diesem Falle darf er bei dem Verkauf nicht die schlechten zu einem Denar (nach dem Einkauf) und die guten höher berechnen, sondern er rechnet den Gewinn auf das Ganze, er kann aber die Handlungskosten auch berechnen; ein Anderes ist es aber, wenn er einzelne von den Tüchern verkauft.

§ 29. Bei Sclaven, Schuldscheinen, Grundstücken findet keine Uebervortheilung statt, denn es heißt in dem Verse 3. B. M. 25, 14: Wenn ihr etwas verkauft oder kauft aus der Hand.[97]

§ 30. Alles Obige ist aber nur anwendbar, wenn der Verkäufer selbst verkauft; läßt er aber die Sache durch einen Boten verkaufen, oder hat ein Vormund etwas für Waisen verkauft und ist übervortheilt worden, er hat zu wohlfeil verkauft, auch nur um ein Weniges, sei es bei beweglichen oder unbeweglichen Gütern, so ist der Handel ungiltig; hat der Bote den Käufer übervortheilt (siehe Abschn. 66, § 38), da sind die Meinungen der Rabbis getheilt.

§ 31. Wenn sich das Gericht bei dem Verkauf von Gütern der Waisen geirrt hat, dieser Fall ist schon erklärt worden im Abschnitte 109.

§ 32. Sowie bei dem Verkauf von Grundstücken keine Uebervortheilung anwendbar ist (§ 29), so ist dies auch der Fall bei Vermiethungen derselben.

§ 33. Miethet Jemand einen Menschen, daß er für ihn arbeite, sei es bei beweglichen oder bei unbeweglichen Sachen, so findet auch keine Uebervortheilung statt.

§ 34. Hat Jemand einen Menschen gemiethet, damit er sein Feld besäe, und der Gemiethete sagt, er habe es gehörig besäet, es sind Zeugen aber für das Gegentheil, so ist die Sache zweifelhaft, ob wegen der Saat eine Uebervortheilung stattfindet (bewegliche Sachen) oder nicht, weil es ein Grundstück ist, welches besäet worden ist, daher braucht der Beklagte nichts herauszugeben und hat auch nur einen Nebeneid zu leisten.

§ 35. Miethet Jemand Gefäße oder Vieh, so ist dabei Uebervortheilung anwendbar.

§ 36. Uebernimmt Jemand etwas, z. B. ein Kleid zu weben, oder etwas zu nähen, für eine benannte Summe, so ist Uebervortheilung anwendbar. (Hat Jemand einen Arbeiter mit seinem Pferd oder Esel gemiethet, so findet in Hinsicht des Viehes Uebervortheilung statt, obwohl nicht in Hinsicht des Arbeiters, § 33.)

[97] Von der Hand, מיד Mijad, eueres Nächsten — hier sind also nur bewegliche Sachen gemeint. Wegen Sclaven und Schuldscheine sind die Ursachen ähnlicher Art — sowie leider Verzerrungen und Verdrehungen der Schrift, und eine fürchterliche Buchstabenknechterei die Ursachen sind, wodurch die Rabbiner das arme Volk mit Millionen von Gesetzen belastet haben — in der kirchlichen Verfassung (O. Ch. und J. D.) zeigt sich dies in seiner schrecklichen Größe.

§ 37. Brüder und Compagnons, die bewegliche Sachen getheilt haben, sind gegenseitig wie Käufer zu betrachten, und es finden alle Gesetze der Uebervortheilung bei ihnen statt.

§ 38. Haben sie unter sich ausgemacht, die Theilung solle durch das Gericht erfolgen, und dieses hat sich bei der Abschätzung geirrt, um ein Sechstel zu wenig oder zu viel, so ist die Theilung ungiltig (siehe Abschn. 109).

§ 39. Wenn A und B (Brüder) abgetheilt haben unter der Bedingung, daß wenn Einem von ihnen bei der Theilung ein gewisses (benanntes) Haus zufiele, er die Erlaubniß haben solle, eine Thür nach dem angrenzenden Gang (Portale) zu machen, und sie haben aber nicht daran gedacht, daß die Bewohner des Portals dies verwehren könnten (siehe Abschn. 162 und Abschn. 175, § 3), so kann der Betheiligte die ganze Theilung ungiltig machen, weil solche gleich anfänglich irrthümlich geschehen ist.

Abschnitt 228.

Man darf auch nicht durch Worte übervortheilen, täuschen u. s. w.

§ 1. Ebenso wie bei Kaufen und Verkaufen eine Uebervortheilung verboten ist, so ist auch eine Täuschung durch Worte verboten, und diese ist noch schlimmer als jene, denn jene kann berechnet und wieder ersetzt werden, diese aber nicht; jene ist an seinem Gelde, diese ist aber an seinem Körper (Person), und wer zu Gott schreit (klagt) über Täuschung von seinem Nächsten, wird gleich erhört.[100]

§ 2. Man muß sich sehr in Acht nehmen, daß man einem Proselyten nicht schade, weder durch Geld noch durch falsche Worte, weil dies an vielen Stellen in der Schrift verboten ist.

§ 3. Man soll seine Frau nicht durch falsche Worte betrüben, weil eine Frau sehr leicht weint, und Thränen erhört Gott gleich.[101]

§ 4. Man soll Niemand um den Preis einer Sache fragen, wenn man solche gar nicht kaufen will. Wenn Eseltreiber Getreide

---

[100] Und zwar, weil es heißt, Amos 7, 7: der Herr (Gott) steht auf einer Mauer mit Senkblei gemessen (אנך Anach), und Er (Gott) hatte das Senkblei, אנך Anach, in seiner Hand — die Bedeutung im Texte ist: Gott will eine Mauer, mit Senkblei gemessen, zwischen sich und Israel ziehen, d. h. Er will nichts mehr von Israel wissen, will es verderben lassen — weil nun in dem Worte אנך und in dem Worte אונאה Onaah (Uebervortheilung) zwei gleiche Buchstaben sich befinden, nämlich א und נ, so hat der Talmud, Tractat Baba Mezia, fol. 58, 2, herausgedreht, daß, wenn Jemand zu Gott über Uebervortheilung seines Nächsten klagt, er gleich erhört wird, und den Nächsten bestraft, und zwar weil Gott sogleich fertig und bereit auf der Mauer mit dem Senkblei stand, Israel zu verderben!! — Das ist wieder eines von den Millionen Beispielen der Accomodationsmanieren des Talmud! Obschon nun diese Sache, nämlich: das Verbot der Uebervortheilung, Täuschung, Falschheit in Worten, gewiß sehr löblich ist, so sollte man mit solchen obscuren Beweisen wegbleiben, denn gerade dadurch sind auch andere unzählige abgeschmackte Gesetze entstanden, die dem Volke eine unerträgliche Last sind.

[101] Hier ist wieder ein sehr weitläufiger Beweis beigefügt.

kaufen wollen, soll man solche nicht an Jemanden hinweisen, der gar kein Getreide zu verkaufen hat, und sie so zum Besten haben. Einem Büßenden soll man seine frühere Lebensart nicht vorhalten. Wem es unglücklich geht, den soll man nicht auf solche Weise trösten, wie es Hiob's Freunde gethan haben. Wird um Bescheid über irgend ein Gesetz gefragt, so soll man nicht zu Einem, von dem man weiß, daß er die Sache nicht versteht, sagen: Nun, was würdest du antworten? Alle dergleichen Sachen sind verboten.

§ 5. Man darf Niemand mit einem Schimpfnamen rufen — und wenn er auch gewöhnlich so genannt wird — sobald man die Absicht hat, ihn zu beschämen.

§ 6. Verkauft Jemand eine Sache, die fehlerhaft ist, so muß man es dem Käufer sagen, selbst einem Nichtjuden darf man kein Fleisch von crepirtem Vieh verkaufen, wenn dieser glaubt, es sei von einem geschlachteten Vieh — auch soll man Niemand zum Mittagessen nöthigen — zum Schein sehr darum bitten, wenn man vorher weiß, daß er die Einladung doch nicht annimmt u. s. w.

§ 7 und 8 sind ähnlichen Inhaltes, wie die vorigen Paragraphe.

§ 9. Man darf keinen Menschen (Sclaven, der verkauft werden soll), kein Vieh, kein Gefäß schminken oder färben, daß solche dadurch ein besseres Ansehen erhalten, keinem Vieh Kleienwasser zu trinken geben, um es aufzublasen und fettaussehend zu machen, es auch nicht mit Kämmen kratzen und reiben, um das Haar aufstehend zu machen, auch kein Fleisch im Wasser einweichen, um es weiß und fettaussehend zu machen.

§ 10. Man darf nicht wenig schlechte Früchte unter viele gute vermischen, um solche für ganz gut zu verkaufen u. s. w.

§ 11. Bei Wein ist es erlaubt, in den Keltern, schweren mit leichtem Wein zu vermischen, weil er dadurch besser wird, und ist solches beim Kosten zu merken, so kann man es überall thun, weil der Käufer es schon merken wird.

§ 12. Man darf aber kein Wasser unter Wein vermischen, oder man müßte es dem Käufer bekannt machen.

§ 13. Wo der Gebrauch ist, daß man in den Keltern Wasser unter den Wein thut, so muß solches nicht mehr sein, als der Gebrauch ist.

§ 14. Wo es der Gebrauch ist, daß Jeder den Wein erst kostet, bevor er ihn kauft, da kann man immer den Wein mit Wasser vermischen, aber nicht, wo der Gebrauch nicht allgemein ist.

§ 15. Man darf die Hefe nicht unter den Wein mischen, d. h. nicht die eines leeren Fasses in das andere volle, weil der Wein dadurch verdorben wird; verkauft Jemand aber ein Faß Wein, Maßweise, so wird das ganze Faß mit der Hefe ausgemessen.

§ 16. Der Kaufmann kann von fünf verschiedenen Keltern Wein nehmen und solchen in ein Faß thun, weil man doch allgemein weiß, daß der Wein nicht aller von seinem Weinberge ist.

§ 17. Man kann das Schlechte aus den Graupen und Linsen verlesen, denn dies ist etwas, was Jeder sehen kann, daß die Waare

dadurch besser geworden ist, sie müssen aber durchgehends verlesen sein, und nicht bloß die obersten, und die untersten nicht.

§ 18. Dem Krämer ist erlaubt, den Kindern, die bei ihm kaufen, Nüsse u. dgl. zu schenken, um sie an sich zu ziehen, auch kann er wohlfeiler als der Marktpreis ist, verkaufen, und die Marktleute können nichts dagegen haben. (Siehe Abschn. 156, § 5.)

§ 19. Man darf keine Hefe unter Wein oder Oel mischen, wenn es auch noch so wenig wäre.[102]

§ 20. Verkauft Jemand seinem Nächsten klares Oel, so braucht der Käufer keine Hefe zu nehmen, verkauft er aber Oel einfach, so muß er auf jede 100 Maß $1^1/_2$ Maß Hefe nehmen; auch muß er das trübe Oel mitnehmen, das aus der übrig gebliebenen Hefe noch kömmt, d. h. wenn er das Geld für das Oel im Monat Tischri (September) gab; dann ist das Oel noch trübe, und er empfängt es im Monat Nisan (März) mit dem großen Maße vom Monat Tischri; erhält er aber das Oel mit dem kleinsten Maße vom Monat Nisan, weil dann das Oel schon klar ist, da braucht er nur die Hefe (nach obiger Berechnung), aber nicht das trübe Oel zu nehmen.

Abschnitt 229.

Wenn Jemand Weizen, Gerste u. s. w. verkauft, wie viel Unreines der Käufer mitnehmen muß.

§ 1. Bei Weizen muß er den sechsten Theil Linsen (die sind gewöhnlich unter dem Weizen), bei Gerste ebenso viel Stroh, bei Linsen ebenso viel Erde, bei Feigen den zehnten Theil wurmstichige mitnehmen; bei allen anderen Früchten muß der Käufer ebenfalls den sechsten Theil Unreinigkeiten mitnehmen, hat sich aber mehr, als obiger Maßstab besagt, darunter gefunden, so wird Alles gesiebt, und der Käufer braucht gar nichts Unreines darunter zu nehmen.[103]

§ 2. Es richtet sich aber Alles bei oben erwähntem nach dem Gebrauch des Landes oder der Stadt, wie man daselbst den Wein, das Oel, Getreide, Früchte verkauft, klar oder trübe, rein und unvermischt, oder umgekehrt u. s. w.

Abschnitt 230.

Wenn Jemand einen Vorrath von Wein verkauft u. s. w.

§ 1. Sagt Jemand zu seinem Nächsten: diesen Vorrath von Wein verkaufe ich dir zum Küchengebrauch (ein solcher Wein muß gut sein, damit er nicht durch zu langes Aufbewahren — weil nur jedesmal

---

[102] Ist etwas widersprechend mit § 15 und eine weitläufige Abhandlung hierüber im Meirath-Enajim.

[103] Wahrscheinlich vermuthet man dann eine absichtliche Vermischung.

wenig davon verbraucht wird — verdirbt), so muß der Käufer, unter 100 Krügen jedesmal zehn nehmen, die nicht so gut sind, als die anderen 90, mehr hat er aber nicht nöthig zu nehmen.

§ 2. Sagte er aber bloß: einen Vorrath von Wein verkaufe ich dir zum Küchengebrauch, und sagt nicht dabei: diesen, oder er sagt, ein Faß Wein verkaufe ich dir, dann kann der Käufer lauter guten Wein verlangen.

§ 3. Sagt der Verkäufer bloß: diesen Vorrath von Wein, so muß der Käufer mit Mittelwein zufrieden sein, so, wie solcher in den Weinläden zu haben ist.

§ 4. Sagt der Verkäufer bloß: ich verkaufe dir diesen Vorrath, so muß der Käufer zufrieden sein (wenn er darauf eingegangen ist), wie derselbe ist, wenn er auch ganz sauer wäre.

§ 5. Verkauft Jemand seinem Nächsten Wein, und der Käufer füllt solchen in seine Krüge, und er ist gleich darauf sauer geworden, so braucht der Verkäufer nichts zu ersetzen; ist es aber bekannt, daß der Wein dieses Verkäufers gewöhnlich sich nur eine sehr kurze Zeit hält (und der Käufer sagte, er wolle den Wein zum Essen und zum Aufbewahren haben), dann ist der Kauf ungiltig.

§ 6. Hat Jemand Wein verkauft zum Küchengebrauch und solcher blieb noch in seinen (des Verkäufers) Krügen, und wurde sauer, so ist der Kauf ungiltig, sagte der Käufer aber nicht, daß er den Wein zum Aufbewahren haben wolle, so muß er den Wein behalten, denn der Verkäufer kann sagen, er hätte solchen trinken, und nicht so lange aufbewahren sollen, bis er sauer wurde. (Der Käufer muß solchen aber länger aufbewahrt haben, als sonst seine Gewohnheit war.)

§ 7. Verkauft Jemand ein Faß Bier, und das Faß gehört dem Verkäufer, so muß das Bier drei Tage lang gut bleiben, sonst ist der Kauf ungiltig; nach dieser Zeit ist solches für Rechnung des Käufers.

§ 8. Kauft Jemand ein Faß Wein zum Wiederverkauf im Kleinen, und als der dritte Theil erst verkauft war, wurde solcher sauer, so ist der übrige für Rechnung des Verkäufers; hat aber der Käufer das Spundloch verändert, oder er hat den Markttag nicht zum Verkaufe benutzt, so ist der Wein für seine Rechnung.

§ 9. Uebernimmt Jemand von Einem ein Faß Wein nach einer anderen Stadt zum Verkauf zu bringen, mit einem gewissen Antheil an dem Gewinn, und der Wein ist wohlfeiler oder theuerer geworden, bevor er den Ort seiner Bestimmung erreichte, so ist alles für Gefahr des Verkäufers.

§ 10. Sagt Jemand zu seinem Nächsten, ich verkaufe dir gewürzten Wein, so muß solcher bis zu den nächsten Pfingsten gut bleiben (so lange er nämlich noch in des Verkäufers Krügen sich befindet). Heißt es, alten Wein verkaufe ich dir, so muß er ein Jahr, sehr alten Wein, drei Jahre alt sein, und muß bis zur Weinlese des dritten Jahres sich halten — doch richtet sich Alles nach dem Gebrauch des Ortes.

Abschnitt 231.

Man soll nicht mit falschem Maß oder Gewicht betrügen, und das Gericht muß Aufseher deshalb halten.

§ 1. Wer seinen Nächsten, selbst einen Nichtjuden, durch falsches Maß oder Gewicht betrügt, übertritt eines von den 365 Verboten 3. B. M. 19, 35 (es ist das 271. Verbot). (Obschon man einen Nichtjuden übervortheilen kann [Abschn. 227], bei jenem Verbot steht aber: deinen Nächsten; auch kann man dies nicht Raub nennen, weil der Käufer dasjenige sieht, was er kauft, hier aber glaubt der Nichtjude, das Maß oder Gewicht wäre richtig. Meirath-Enajim.)

§ 2. Das Gericht muß deshalb Aufseher halten, und bei welchem Krämer man falsches Maß oder Gewicht findet, der kann nach Gutbefinden des Gerichtes mit Schlägen oder mit Geldstrafen gezüchtigt werden.

§ 3. Man darf kein falsches Maß im Hause behalten, auch desselben nicht einmal zu einem Nachttopf (!) sich bedienen, denn es könnte Jemand doch (aus Unwissenheit?) damit messen; wo aber der Gebrauch ist, daß alle Maße von Amtswegen gezeichnet sind, da darf man ein falsches Maß im Hause behalten.

§ 4. Von Maßen zu trockenen Sachen macht man 1, 1/2 und 1/4 Szeah, 1, 1/2, 1/4 und 1/8 Kabin, aber man macht kein Maß von 2 Kabin, denn es könnte vertauscht werden mit einer 1/4-Szeah, das sind 1 1/2 Kabin. Von Maßen zu flüssigen Dingen macht man 1, 1/2, 1/3 und 1/4 Hinn (הין), soviel als 72 Eierschalen enthalten, ferner 1, 1/2, 1/4, 1/8 und 1/16 Log (לג), ein Log ist der 12. Theil eines Hinn, also soviel als 6 Eierschalen enthalten.

§ 5. Wenn das Maß gestrichen wird, darf man den Streicher nicht zu leicht, zum Nachtheil des Verkäufers, auch nicht zu schwer, zum Nachtheil des Käufers, machen, auch muß solcher überall gleich gemacht sein, nicht an einer Stelle dick und an der anderen dünn, es muß zwar in einemmale, aber nicht zu geschwind, in einem Strich, sondern mittelmäßig gestrichen werden.

§ 6. Werden flüssige Dinge gemessen, so darf man nicht so messen, daß viel Schaum kömmt und das Maß dadurch voll zu sein scheint, auch muß er, wenn er zu messen aufhört, d. h. in das Gefäß des Käufers geschüttet hat, noch so lange warten, das Maß wegzunehmen, bis drei Tropfen überlaufen; dies ist aber nur der Fall, wenn der Verkäufer ein Privatmann ist, aber ein Krämer braucht nicht so lange zu warten, weil er keine Zeit dazu übrig hat, indem er immerfort messen muß.

§ 7. Der Engros-Verkäufer braucht seine Maße nur alle Monat trocken zu machen, der Privatverkäufer alle Jahr, der Krämer aber zweimal in der Woche.

§ 8. Wo der Gebrauch ist, daß man mit einem kleinen Maße mißt, d. h. man hat gewöhnlich kein großes Maß und gibt z. B. für

ein ganzes Maß $^2/_2$ oder $^1/_4$, da darf man nicht mit einem großen messen, und wenn der Verkäufer sogar für vier kleine drei große geben will, und ebenso nicht umgekehrt, denn das erste ist für den Käufer, das zweite für den Verkäufer nicht gut (nach einer anderen Version soll hier gemeint sein, wenn der Verkäufer zweierlei Maße hat, eines ist größer als das andere, und zwar um ein Sechstel. Meirath-Enajim). Wo aufgehäuft wird, da darf nicht gestrichen werden, und auch nicht umgekehrt, und wenn der Unterschied auch gegenseitig vergütet werden soll.

§ 9. Gewichte macht man von 1, $^1/_2$, $^1/_4$ Pfund, aber keine von $^1/_3$, $^1/_5$ oder $^3/_4$ Pfund, weil man sich dadurch irren kann.

§ 10. Die Gewichte dürfen nicht von Metall, sondern von gehauenen Steinen gemacht werden. Einige wollen, daß man, um Gold und Silber oder trockene Sachen zu wiegen, Metall nehmen kann (und so ist auch der Gebrauch). Kleine Gold- und Silbergewichte müßte man mit Leder überziehen, weil die kleinste Abnützung großen Schaden bringt.

§ 11. Man darf die Gewichte nicht in Salz stecken, denn sie werden dadurch nach Einigen leichter, nach Anderen schwerer.

§ 12. Der Krämer muß die Wagschale jedesmal, wenn er feuchte Sachen darauf gewogen hat, wieder abtrocknen und die Gewichte muß er einmal in der Woche abtrocknen.

§ 13. Die Wagschalen müssen richtig sein, jede nach ihrer Art, z. B. bei Kaufleuten, welche eiserne Platten verkaufen, da müssen die Stricke ihrer Wagschalen, welche der Wäger in der Hand hält, drei Händebreit lang sein, die Wagschalen müssen ebensoviel von der Erde ab sein (um dem Ausschlag Raum zu lassen); der Wagbalken muß zwölf Händebreit und die Stricke müssen ebenso lang sein; die Wagschalen der Woll- und Glasverkäufer brauchen nur zwei Händebreit von der Erde ab und der oberste Strick ebenfalls nur zwei Händebreit lang und der Wagbalken und die Stricke nur neun Händebreit lang zu sein; die Wagschalen eines Privatmannes und eines Krämers müssen eine Handbreit von der Erde ab, der oberste Strick ebenso lang und der Wagbalken und die Stricke beide sechs Händebreit lang sein, weil bei diesen Waaren der Ausschlag nicht so stark ist; Verkäufer von Gold und Silber, feiner Wolle und anderer leichter Sachen, deren Wagschalen brauchen nur drei Fingerbreit von der Erde ab und der oberste Strick nur ebenso lang zu sein (weil bei diesen Waaren kein starker Ausschlag stattfindet). Die Länge des Wagbalkens und der Stricke ist nicht vorgeschrieben und ist willkürlich.

§ 14. Wo der Gebrauch ist, einen Ausschlag zu geben, da muß solcher eine Handbreit sein, wo der Gebrauch nicht dafür ist, da wird in Stücken gewogen, dann muß aber gutes Gewicht gegeben werden; bei feuchten Sachen von 100 Pfund 1 Pfund, bei trockenen von 400 Pfund 1 Pfund. Wenn 10 Pfund gewogen werden sollen, so kann der Käufer nicht jedes Pfund allein mit einem Ausschlage gewogen verlangen, sondern solche werden auf einmal gewogen.

§ 15. Stadtleute, die ihre Maße und Gewichte größer machen wollen, können dies thun, aber um nicht mehr als ein Sechstel, denn fremde Verkäufer könnten kommen und nicht wissen, daß das Maß in der Stadt größer geworden ist, und hätten also einen großen Schaden dadurch.

§ 16. Bei Messungen von Grundstücken zwischen Brüdern und Compagnons muß man sehr genau sein, wie solche sich in den Rechenbüchern befinden, denn bei einem Felde sieht man auf einen Finger breit und als wenn solches ganz mit Safran (כרכום, Karkum) besäet wäre (die Bedeutung ist hier, daß ein jeder Fingerbreit bei einem Felde wichtig ist, weil Safran theuer ist).

§ 17. Die vier Ellen, welche dicht bei einem Graben sind, werden nicht genau gemessen, und die, welche dicht an dem Ufer eines Flusses sind, werden gar nicht gemessen, weil diese öffentliches Eigenthum sind.

§ 18. Ein Feldmesser darf nicht Einem die Felder im Sommer und dem Anderen solche im Winter messen, denn der Meßstrick wird im Sommer trocken und kürzer, also zum Nachtheil eines Käufers; wird jedoch mit einem Stocke oder einer Kette gemessen, so macht die Jahreszeit keinen Unterschied.

§ 19. Die Strafe falschen Maßes und Gewichtes wegen ist sehr groß, weil es nicht möglich ist, deshalb gehörige Buße zu thun; denn er kann unmöglich wissen, wie viele er durch falsches Maß und Gewicht betrogen hat, um den Schaden ersetzen zu können, und ein solcher Mensch wird betrachtet als Einer, der den Auszug der Israeliten aus Egypten leugnet (denn durch die Befreiung aus Egypten ist eine specielle göttliche Vorsehung bewiesen worden, durch die Zeichen und Wunder nämlich, die dabei vorgefallen sind; der aber falsch mißt und wiegt, glaubt nicht, daß Gott solche Dinge sieht oder sie beachtet, er glaubt also auch nicht an die Befreiung der Israeliten aus Egypten durch die göttliche Vorsehung. Meirath-Enajim).

§ 20. Es ist die Pflicht des Gerichtes, Vorgesetzte über die Bestimmung der Preise der Lebensmittel zu setzen, damit nicht ein Jeder willkürlich handeln könne. Auf Wein, Oel, Mehl darf man nicht mehr als den sechsten Theil verdienen, d. h. beim Engros-Handel. Ein Krämer kann aber noch seine Mühe und seine Unkosten in Anschlag bringen. Ist die Waare theurer geworden, so kann er den laufenden Preis nehmen. Wo keine Preistaxe ist, da verkauft ein Jeder, wie er kann.

§ 21. Sobald aber eine Taxe ist, kann das Gericht Denjenigen, der theurer verkauft, bestrafen.

§ 22. Beim Handel mit Eiern darf nicht doppelt verdient werden, d. h. der erste Kaufmann, der im Großen verkauft, kann verdienen, der Kleinhändler aber muß solche wieder ohne großen Vortheil verkaufen. (Ein Rabbi will aber, daß man auf Eier doppelt verdienen könne (!), weil dieselben nicht zu den nothwendigen Lebensmitteln gehören.)

§ 23. Im gelobten Lande darf man mit nothwendigen Lebensmitteln keinen Speculationshandel treiben, sondern ein Jeder bringt seinen Vorrath zu Markt, damit recht wohlfeil verkauft wird.

§ 24. Man darf im gelobten Lande oder in einer anderen Stadt (auch außerhalb dieses Landes), wo der größte Theil der Bewohner Israeliten sind, kein Getreide aufkaufen, um solches zu speichern, aber wohl kann ein Jeder seine eigenen Erzeugnisse aufbewahren; in einem unfruchtbaren Jahre soll man nicht mehr aufhäufen, als für ein Jahr zu seiner Haushaltung nöthig ist.

§ 25. Wer theuerer, als der Marktpreis ist, verkauft, oder übertritt, was im vorigen Paragraphen verboten ist, der ist so strafbar, als wenn er einem Israeliten auf Zinsen geliehen hätte.

§ 26. Man darf kein Getreide ausführen von Palästina nach einem anderen Lande oder nach Syrien, selbst in Palästina nicht von einer Herrschaft (Königreich) nach einer anderen daselbst.

§ 27. Die Stadtleute können unter sich den Marktpreis für jede Sache bestimmen und dabei die Bedingungen machen, daß der, welcher dagegen handelt, eine Geldstrafe bezahlen müsse.

§ 28. Handwerker können Verordnungen unter sich machen und bestimmen, daß der, der dieselben übertritt, eine Geldstrafe bezahlen müsse, d. h. in einem Orte, wo kein Vorgesetzter der Gemeinde sich befindet, sonst dürfen sie solches ohne dessen Vorwissen nicht thun, nämlich eine Geldstrafe festsetzen.

Abschnitt 232.

Wenn der Verkäufer sich beim Messen oder Wiegen, oder in der Rechnung geirrt oder etwas Fehlerhaftes verkauft hat.

§ 1. Hat sich der Verkäufer beim Messen, Wiegen oder in der Rechnung nur um etwas geirrt, so bleibt zwar der Verkauf, aber der Unterschied muß gegenseitig ersetzt werden, auch noch nach langer Zeit. (Und nicht wie bei einer Uebervortheilung, wo der Uebervortheilte nur so viel Zeit hat, um die Sache einem Sachverständigen zu zeigen.)

§ 2. Empfängt Jemand von seinem Nächsten Geld für eine verkaufte Sache, oder als Anleihe, oder als Bezahlung, so muß er das zu viel Erhaltene unaufgefordert zurückgeben, sobald nur die Wahrscheinlichkeit da ist, daß hier ein Irrthum stattgefunden hat. War aber die Sache so, daß kein Irrthum stattfinden konnte, so wird das Zuviel als ein heimliches Geschenk angesehen und braucht nicht zurückerstattet zu werden.

§ 3. Verkauft Jemand ein Feld, einen Sclaven, ein Vieh oder andere bewegliche Sachen und es findet sich an der gekauften Sache ein Fehler, den der Käufer nicht gewußt hat, so ist der Kauf ungiltig und der Käufer gibt die Sache zurück, auch noch nach langen Jahren,

er darf sich aber, sobald er den Fehler weiß, der Sache nicht mehr bedienen, sonst wird es als eine Verzichtung angesehen.

§ 4. Der Verkäufer kann nicht sagen, er will ihm eine Vergütung für den Fehler geben, wenn diese auch hinreichend wäre; denn der Käufer kann behaupten, er wolle eine fehlerfreie Sache haben; will der Käufer, verlangt er nämlich die Vergütung, so kann der Verkäufer wieder sagen, er wolle ihm sein Geld wieder geben oder er solle die Sache so, ohne Vergütung behalten.

§ 5. Wenn A dem B Häuser verkaufte, welche er in einer anderen Stadt hatte und bevor der Kauf gänzlich geschlossen war, haben Nichtjuden einige Beschädigungen an diesen Häusern gemacht, und dann erst hat B — der davon Nichts wußte — den Kauf geschlossen, nun will B — der die Beschädigungen erfahren — zurücktreten, A will sich aber vom Kaufpreis so viel abziehen lassen, daß die Beschädigungen wieder ausgebessert werden können, so erhält er Recht. (Ebenso jeder Fehler, der nicht an dem Hause selbst ist und entfernt werden kann; es hatte z. B. Jemand das Recht, seinen Weg durch dies Haus zu nehmen, oder es floß ein Wasserstrich (ein Teich) bei dem Hause, dies kann abgeändert werden; war der Fehler aber am Hause selbst, z. B. der Verkäufer sagte, es wären ganze Mauern am Hause und es findet sich, daß diese sehr schadhaft sind, so kann der Käufer zurücktreten, und der Verkäufer kann nicht sagen, er wolle ihm die Mauern wieder machen lassen.

§ 6. Es richtet sich Alles nach dem Gebrauch des Landes, was man daselbst für einen Fehler hält, wodurch ein Kauf rückgängig gemacht werden kann, denn bei jedem Handel und Wandel wird ein solcher Gebrauch stillschweigend angenommen (wenn keine besonderen Bedingungen gemacht werden).

§ 7. Eine jede gekaufte Sache muß ohne Fehler sein, dies wird stillschweigend vorausgesetzt; sagt der Verkäufer: ich verkaufe dir diese Sache unter der Bedingung, daß, wenn etwa ein Fehler daran ist, du nicht zurücktreten kannst, so hilft dies Nichts oder er müßte ihm den Fehler bekanntmachen, und der Käufer darauf verzichtet haben oder der Käufer müßte gesagt haben: jeder Fehler, der an dieser Sache sich befindet, wodurch dieselbe um so viel (benannt) weniger werth ist, übernehme ich und verzichte darauf.

§ 8. Verkauft Jemand eine Kuh und sagt: sie hätte Fehler — benannt diese — und man könnte sie sehen (wenn sie da wären), sagt aber auch, daß sie noch einen Fehler hätte und diesen könnte man nicht sehen, diesen Fehler hatte sie nun wirklich, wie es sich in der Folge zeigte, die anderen aber, von welchen er auch sprach, hatte sie nicht, so ist der Kauf ungiltig; er sagt z. B.: die Kuh wäre lahm, blind und bissig oder niederkauernd — streckt sich oft nieder — den letzten Fehler hatte sie nun wirklich (er fand sich in der Folge), die anderen Fehler hatte sie aber nicht, so sagt der Käufer: so gut sie diese Fehler, von welchen du auch sprachst, nicht hatte, so glaubte ich, sie werde auch jenen nicht haben, und du hast mich also bloß sicher machen wollen. Hatte die Kuh aber wirklich von den sichtbaren Fehlern, wenn auch nur einige,

sie hatte aber auch, wie es sich in der Folge fand, einen von den unsichtbaren Fehlern, so ist der Kauf giltig, denn so gut wie der Käufer auf die sichtbaren verzichtete, hat er auch auf die unsichtbaren Fehler verzichtet.

§ 9.[104] Wenn von dem Verkäufer alle sichtbaren und unsichtbaren Fehler der Kuh angezeigt waren und die Fehler waren auch alle da, dann ist der Kauf giltig.

§ 10. Verkauft Jemand einen Sclaven oder eine Sclavin und sie haben zwar Fehler, aber diese Fehler stören nicht an der Arbeit, so ist der Kauf giltig; solche Fehler werden סמפון Szampon (Mäkel) genannt; sind sie zu sehen, so hat sie der Käufer bemerkt, sind sie nicht zu sehen, z. B. Warzen am Leibe, oder ein Hundebiß, Uebelriechen aus dem Munde, oder aus der Nase u. dgl. m., so ist der Kauf doch giltig, weil solche Fehler an der Arbeit nicht stören. Hatten sie aber einen bösen Grind שחין Schechin (Beule, Geschwüre) an sich, der in Egypten einheimisch ist und besonders die Füße trifft, oder eine Krankheit, die entkräftet, oder die Fallsucht, Krämpfe, oder eine Verwirrung im Verstande, lauter Fehler, die bei der Arbeit störend sind, oder hatten sie die Krätze u. dgl. m., was Ekel erregt und man kann sich solcher Personen nicht zum Zubereiten der Speisen bedienen, oder fand es sich, daß ein solcher Sclave ein bewaffneter Räuber war, also zum Tode reif war, oder zum Königsdienst eingeschrieben ist und der König kann sich seiner jeden Augenblick bedienen, so ist in allen diesen Fällen der Kauf ungiltig; ist ein solcher Sclave aber bloß ein Dieb, ein Häscher, ein Seelenräuber oder ein Entläufer, oder ein Vielfresser, ein Säufer u. dgl. m., so ist der Kauf giltig, denn die Sclaven sind Alle so, und man weiß dieses, der Käufer müßte denn Bedingungen gemacht haben. (Einige wollen, daß ein Seelenräuber so gut ist, als wenn er zum Königsdienst eingeschrieben ist.)

§ 11. Ist eine Wiederholung von § 2, Abschn. 224.

§ 12. Ist die verkaufte Kuh nach dem Schlachten trepha (zu essen verboten) befunden worden — durch Anwachsung der Lungen (סירכא Szircha) — da sind die Meinungen der Rabbis getheilt, ob der Kauf zurückgehe (denn da dies ein Fall ist, der sich oft ereignet, so hätte der Käufer deshalb Bedingungen machen sollen; ist es aber ein anderer Fehler, der die Kuh trepha macht, und wenn sogar der Fall zweifelhaft ist, sie ist aber doch von den Rabbinern zu essen verboten, so geht der Kauf zurück und der Verkäufer kann nicht sagen: der Käufer soll Beweise bringen, daß die Kuh wirklich trepha sei.

§ 13. Verkauft Jemand Etwas und es war ein Fehler daran, der Käufer macht nun Etwas an der Sache, wodurch diese ebenfalls fehlerhaft wird — dieses geschieht aber gewöhnlich — z. B. man kauft ein Vieh und schlachtet es — der Käufer wußte aber von dem ersten Fehler nichts, wie beim vorigen Paragraphen — so ist der Kauf ungiltig; macht der Käufer aber einen Fehler an der Sache, den man

---

[104] Ist eigentlich überflüssig zu übersetzen und geschieht nur der Vollständigkeit wegen.

gewöhnlich nicht daran macht, so ist der Kauf zwar ungiltig wegen des ersten Fehlers, den er nicht wußte, aber er muß dem Verkäufer den zweiten Fehler mit Geld ersetzen.

§ 14. Hat Jemand ein Betttuch gekauft und trennte es auseinander, um ein Hemd daraus zu machen, und es wurde fehlerhaft befunden, so muß der Verkäufer dasselbe zurücknehmen. Hat der Käufer das Hemd schon fertig und entdeckt dann erst den Fehler, so muß der Verkäufer dieses ebenfalls zurücknehmen und dem Käufer noch das ersetzen, was er verbessert hat u. s. w.

§ 15. Verkauft Jemand ein Feld und der Käufer hat schon Früchte davon genossen, und in der Folge fand sich ein Fehler an dem Felde, so kann der Käufer das Feld zurückgeben, muß aber die genossenen Früchte ersetzen; war ein Hof bei dem Felde und der Käufer hat darin gewohnt, so muß er auch die Miethe zahlen.

§ 16. A hat dem B eine Anzahl Käse verkauft, drei Tage nach dem Verkauf schnitt B denselben an und fand ihn sehr faul und schimmlicht; in diesem Falle werden die Käsemacher befragt, wie lange es dauert, bevor Käse eine solche Fäulniß und einen solchen Schimmel erhält und wenn es sich dann erweist, daß dies schon bei dem Verkäufer geschehen ist, so ist der Kauf ungiltig; ist die Sache zweifelhaft, so muß der Käufer Beweise bringen.

§ 17. A verkauft dem B einen Schlauch Oel, ungeöffnet; B verließ sich auf den Verkäufer, welcher sagte, das Oel wäre gut; war beim Oeffnen dieses trübe, so muß der Verkäufer schwören, daß das Oel gut war; will er nicht schwören, so schwört der Käufer, daß dies dasselbe Oel ist, welches er erhielt, der Kauf ist ungiltig oder der Verkäufer muß dem Käufer, wenn dieser es will, den Unterschied zwischen klarem und trübem Oel in Geld ersetzen.

§ 18. Verkauft Jemand eine Sache mit einem unsichtbaren Fehler und die Sache wird in der Folge durch diesen Fehler ganz vernichtet, z. B. es kauft Jemand einen Ochsen, der keine Zähne hatte und er wußte dies nicht und er stellte ihn an die Krippe mit seinen anderen Ochsen, da dieser aber nicht fressen konnte, so starb er, so gibt der Käufer den todten Ochsen zurück und erhält sein Geld wieder und in mehr dergleichen Fällen; war der Verkäufer ein Makler, d. h. ein solcher, der von Einem kauft und verkauft einem Anderen gleich wieder, er hat die Sache also nicht lange bei sich — also kein ordentlicher Makler — der von diesem Fehler Nichts wußte, so muß er dies beschwören und ist frei; denn in diesem Falle lag es dem Käufer ob, den Ochsen zu untersuchen und dann hätte er den Fehler gefunden, und der Makler hätte ihn dann zurückgeben können. (Einige Rabbinen sind aber dagegen und wollen, der Makler müsse zahlen, besonders wenn sich der zweite Käufer nichts zu Schulden kommen ließ, z. B. er kaufte einen Ring von Gold, derselbe war inwendig mit Blei gefüllt u. s. w. Siehe Abschn. 268.)

§ 19. Verkauft Jemand Eier und sie waren faul, so ist der Handel ungiltig; jetzt ist der Gebrauch aber nicht so und ein Gebrauch hebt das Gesetz auf!

§ 20. Verkauft Jemand Samen, der nicht gegessen, sondern zum säen in Gärten gebraucht wird, und er ist nicht aufgegangen, so muß das Geld zurückgegeben werden; ist aber ein starker Hagel gekommen, daß vielleicht dieser das Aufkommen verhinderte, so ist der Verkäufer frei.

§ 21. Waren die verkauften Samen Weizen und Gerste, die die man auch ißt und sie sind nicht aufgegangen, so ist der Verkäufer frei, sogar Flachssamen, der manchmal gegessen wird. (Hat der Käufer aber das Geld dafür noch nicht gegeben, so kann er behaupten, er habe den Samen zum Säen gekauft. Siehe § 23.) Es versteht sich, daß, wenn der Käufer vorher sagte, er kaufe Samen zum Säen, der Kauf ungiltig ist — und so ist es auch mit Sachen, welche zu Arzneien und zum Färben gebraucht werden. Kauft Jemand Etwas, um es an einem anderen Orte zu verkaufen und, daselbst angekommen, fand sich ein Fehler daran, so kann der Verkäufer nicht die Sache wieder zurückgestellt verlangen, sondern er muß das Geld zurückgeben und sich selbst um die Zurückgabe seiner Sache bekümmern und wenn diese unterdessen verloren oder gestohlen worden ist, so ist es für seine Rechnung; hat der Verkäufer von dem Fehler gewußt, so muß er sogar dem Käufer die gehabten Unkosten ersetzen; hat er aber den Fehler nicht gewußt, so braucht er nur die Herkosten, aber nicht die Hinkosten zu ersetzen. Hat der Käufer aber nicht gesagt, daß er die Sache an einem anderen Orte verkaufen wolle, so muß er dem Verkäufer die Sache auf seine Kosten zurückbringen, wenn er sein Geld zurück haben will.

§ 22. Kauft Jemand Etwas, was fehlerhaft ist, und es ist gestohlen oder verloren worden, so ist es für Rechnung des Käufers, wenn er den Fehler dem Verkäufer nicht angezeigt hat; ist dieses aber durch den Fehler wurmstichig oder sonst schadhaft geworden, so ist es für Rechnung des Verkäufers; konnte der Käufer dies dem Verkäufer anzeigen und er hat es unterlassen, so ist es für seine Rechnung.

§ 23. Verkauft Jemand einen Ochsen und er ist stössig, und es ist nicht zu beweisen (auch aus dem Preise nicht), ob der Käufer den Ochsen zum Ackern oder zum Schlachten gekauft hat, so kann der Verkäufer sagen, er habe den Ochsen zum *Schlachten* verkauft; ist das Geld aber noch in den Händen des Käufers, so muß der Verkäufer Beweise bringen; kauft aber dieser Käufer *gewöhnlich* nur zum Ackern, so ist der Kauf ungiltig, kauft er aber gewöhnlich zum Schlachten, so ist der Kauf wieder giltig, kauft er aber für *beides*, so muß es aus dem *Preise* erwiesen werden.

Abschnitt 233.

Wenn Jemand eine Sorte (benannte) Früchte verkauft und gab dem Käufer eine andere, oder er hat *schlechte* verkauft und gab gute.

§ 1. Im *ersten* Falle ist der Verkauf ganz ungiltig und beide Theile können zurücktreten; war die Abrede aber guter Weizen und er

war schlecht, wenn er auch das Geld werth wäre (er gab ihm um so viel mehr), so kann der Käufer, nicht der Verkäufer zurücktreten, selbst wenn der Weizen in der Folge theurer ward; war die Abrede schlechter Weizen und er war gut, da kann in jedem Fall der Verkäufer, aber in keinem Fall der Käufer zurücktreten.

Abschnitt 234.

Wenn Jemand eine zu essen verbotene Sache verkauft, und der Käufer aß solche.

§ 1. Schlachtet Jemand ein erstgeborenes männliches Vieh und verkauft es, und dieser verkauft das Fleisch wieder einzeln und es wird bekannt, daß der Schlächter solches nicht vorher einem erfahrenen Manne zeigte, ob auch ein Fehler darin ist,[105] so muß das Geld zurückgegeben werden und was von dem Fleische noch übrig ist, muß vergraben und dem Käufer das Geld dafür ersetzt werden — von dem zweiten Käufer.

§ 2. Ebenso ist es, wenn Jemand eine Kuh schlachtet und es wird bekannt, daß sie trepha ist (verboten, entweder durch nicht gehöriges Schlachten oder durch einen inneren Fehler).

§ 3. Ebenso ist es, wenn Jemand etwas verkauft, was nicht von dem Gesetz, sondern nur von Talmudswegen zu essen verboten ist.

§ 4. Wenn etwas, dessen Genuß, nicht allein das Essen, verboten ist, verkauft wird, so ist der Kauf ungiltig.

Abschnitt 235.

Wann ein Unmündiger, Taubstummer, Blödsinniger, Betrunkener bewegliche Sachen verkaufen darf und wenn Jemand am Sonnabend oder an Feiertagen etwas kauft.

§ 1. Ein Unmündiger kann nichts erwerben und erwerben lassen; ist er aber volle sechs Jahre alt und er versteht mit Handel und Wandel umzugehen — man hat ihn deshalb examinirt — so sind alle seine Handlungen, Kaufen, Verkaufen, Schenken, viel oder wenig, in gesunden oder kranken Tagen, giltig; ist er 10 Jahre alt, so bedarf es nicht einmal eines Examens, wenn er nicht blödsinnig ist (dies haben die Weisen verordnet, damit, wenn ein solcher Knabe allein steht, keine Vormünder hat, er sich ernähren könne); dies gilt aber nur bei beweglichen Sachen (einige Rabbiner wollen, wenn ein solcher Knabe eine unrichtige Handlung begangen hat, habe sie keine Giltigkeit);

---

[105] J. D. von Abschn. 306 bis Abschn. 321. Zur Zeit des Tempels mußte solches geopfert werden, 5. B. M. 15, 19; jetzt darf man ein solches Vieh auch nicht behalten, sondern es gehört dem Priester und dieser darf es nicht früher schlachten, bis ein Fehler (ein äußerlicher) sich daran befindet.

aber bei unbeweglichen Sachen gelten die Handlungen eines Unmündigen nicht; bis er erwachsen ist — d. h. ein Knabe muß 13 Jahre und ein Mädchen 12 Jahre alt sein und sie muß die bekannten Haare haben — selbst wenn einem unmündigen Knaben ein Grundstück geschenkt worden ist oder sein Vormund hat es für ihn erworben, und wenn der Schenker auch krank war und wenn der Knabe auch den Handel und Wandel verstünde, so gilt es doch nicht, weil es unbewegliche Sachen sind. (Will aber ein solcher Knabe, daß seine Handlungen gelten sollen und seine Verwandten oder das Gericht haben nicht dagegen protestirt, so gelten solche.) Schuldscheine sind als bewegliche Sachen zu betrachten.

§ 2. Hat ein solcher Knabe aber Vormünder, so gelten ohne Bewilligung derselben keine seiner Handlungen, auch bei beweglichen Sachen nicht. (Ebenso wenn der Knabe noch an eines Anderen Tische ißt; siehe Abschn. 290.) Ist er aber erwachsen, so gelten seine Handlungen, selbst wenn er noch Vormünder hätte.

§ 3. Wenn ein Knabe, der den Handel und Wandel versteht und keine Vormünder hat, sich bei einem Handel von beweglichen Sachen geirrt hat, gelten die Gesetze wie bei einem Erwachsenen. (Siehe Abschn. 227, §§ 1—4.)

§ 4. Bei einem unmündigen Knaben gilt nur dann der Kauf oder Verkauf von beweglichen Sachen, wenn er sie zu sich gezogen hat oder er hat sie einem Anderen zu sich ziehen lassen; hat er aber bloß etwas Geld auf den Kauf gegeben, und will denselben wieder rückgängig machen, so braucht er nicht Mi schepara (siehe Abschn. 204, § 4) auf sich zu nehmen, wohl aber müssen Andere dies gegen ihn thun.

§ 5. Auch dürfen keine Zeugen einen Schein, von einem solchen Knaben verfertigt, unterzeichnen.

§ 6. Es ist schon § 4 gesagt worden, daß der Unmündige die beweglichen Sachen zu sich ziehen müsse, wenn sich solche auch in dem Hof desselben befunden hätten, oder er solche in Miethe hatte, sonst hilft dies nicht; aber es hilft bei einer Unmündigen (siehe Abschn. 268, § 5).

§ 7. Hat ein Unmündiger ein Grundstück erworben, bezahlt und in Besitz genommen, so bleibt es ihm.

§ 8. Ist der Knabe oder das Mädchen erwachsen und verstehen auch nichts vom Handel und Wandel, so sind ihre Handlungen — bei beweglichen Sachen — doch giltig, aber nicht bei Grundstücken. (Das Gericht kann aber dessen Grundstücke verkaufen, um die Schulden seines Vaters zu bezahlen u. dgl. m.; siehe § 26 dieses Abschnittes.)

§ 9. Das bisher Gesagte gilt aber nur von Grundstücken, die man dem Knaben erwerben ließ oder ihm schenkte; Grundstücke aber, die derselbe vom Vater oder von anderen Verwandten geerbt hat oder ihm von einem Sterbenskranken geschenkt worden sind, kann er nicht früher verkaufen, als bis er 20 volle Jahre alt ist und die bekannten zwei Haare gebracht hat, weil sein Sinn zu sehr am Gelde hängt; er könnte wohlfeiler verkaufen.

§ 10. Verschenkt er aber etwas, und er ist über 13 Jahre alt und hat die bekannten zwei Haare, so haben die Weisen verordnet, daß die Schenkung Giltigkeit habe, damit man nicht die Achtung vor ihm verliere, seine Worte gar nicht mehr beachtet — weil dies ein außerordentlicher Fall ist — denn gewiß hat er durch diese Verschenkung einen großen Genuß, sonst hätte er es nicht gethan.

§ 11. Nach § 9 ist zwar festgesetzt worden, wenn Jemand 20 volle Jahre alt ist und die bekannten zwei Haare hat, könne er ein Grundstück, welches er vom Vater geerbt hat, verkaufen; dies kann er aber auch, wenn er diese Haare noch nicht hat, er hat aber die Zeichen eines סרים Szariß (Verschnittenen) an sich; solche sind: weiches, dünnes und kurzes Haar oder wenn sein Fleisch — Haut — glatt ist wie das eines Weibes, oder wenn er in eine Vertiefung wassert und spritzt, oder wenn der Urin lange steht und nicht übelriechend wird, oder wenn er wassert, keinen hohen und weiten Bogen machen kann, oder er dampft nicht, wenn er aus dem Bade kommt, in regnerischer Witterung, oder seine Stimme ist von der eines Mannes und eines Weibes nicht gut zu unterscheiden, oder er hat kein ordentliches Barthaar — hat er gar keine Barthaare, so ist dies allein schon genügend. Die Zeichen bei einem Weibe sind, um es als unfruchtbar zu erklären: wenn es keine Brüste hat oder ihm die Beiwohnung Schmerzen macht, oder eine Mannesstimme hat, oder der bekannte Ort ist nicht rund und erhaben wie bei einem Weibe (aus dem Tur, Eben haezer, Abschn. 172; eigentlich aus dem Talmud, Tractat Jebamot, fol. 80). Hat er aber weder die bekannten zwei Haare, noch die Zeichen eines Szariß an sich, so ist er unmündig, bis er 36 Jahre alt ist, und bis dahin gilt keine seiner Handlungen.

§ 12. Hat nun ein solcher Mensch etwas verkauft, bevor es erwiesen war, daß er schon erwachsen ist, z. B. vor seinem 20. Jahre, und er hatte weder die bekannten zwei Haare, noch die Zeichen eines Szariß an sich und nachher bekam er diese zwei Haare, er ist also jetzt erst als erwachsen zu erklären, so gelten alle bis zu dieser Zeit geschehenen Handlungen nicht, haben sich aber die Zeichen eines Szariß gezeigt, und er ist auch über 20 Jahre alt, so gelten alle seine Handlungen von 13 Jahren und einem Tage an, denn es hat sich dadurch erwiesen, daß er von Geburt ein Szariß war und deshalb die zwei Haare nicht hatte.

§ 13. Hat Jemand entweder seine eigenen oder seines Vaters Güter verkauft und er starb, seine Verwandten wollen nun klagen und geben vor, daß er beim Verkauf noch unmündig war, und verlangen, daß er untersucht werden sollte, so werden sie nicht angehört.

§ 14. Sobald Jemand unter 20 Jahre alt die Grundstücke seines Vaters verkauft, so kann er den Verkauf wieder rückgängig machen, braucht aber nicht zu warten, bis er schon 20 Jahre alt geworden ist.

§ 15. Hat ein Unmündiger von Jemandem Geld geliehen — wenn auch zu seiner Unterhaltung — so sind die Meinungen der Rabbiner getheilt, ob er es bei seiner Mündigkeit bezahlen müsse.

§ 16. Eine Bürgschaft, von einem Unmündigen übernommen, hat keine Giltigkeit.

§ 17. Ein Taubstummer oder Einer, der spricht, aber gar nicht hört, kann bewegliche Sachen kaufen, verkaufen, durch Zeichen mit den Fingern, nicht mit dem Munde, aber keine unbeweglichen Güter und selbst bei beweglichen Gütern muß man sich genau von seinen Antworten durch Zeichen überzeugen und überhaupt langsam und nicht übereilt bei der Sache sein.

§ 18. Ein Stummgeborener, der aber hören kann, oder Einer, der erst nach seiner Geburt stumm geworden ist, kann ohne Ausnahme giltig handeln, aber er muß erst untersucht worden sein, wie man Jemand untersucht, der seiner Frau einen Scheidebrief gibt, er müßte denn schreiben können. Das Verfahren dabei ist wie folgt: Man muß ihm (nachdem man ihn gefragt hat, ob er seiner Frau den Scheidebrief geben wolle und er mit dem Kopf Ja genickt) sechs verschiedene Fragen vorlegen, drei davon müssen bejahende und drei verneinende Antworten erfordern, d. h. mit dem Kopfe nicken oder schütteln; man darf nicht erst die drei bejahenden und dann die drei verneinenden oder umgekehrt vorlegen, sondern untereinander vermischt; im Sommer muß man ihn fragen, ob er Sachen haben wolle, die nur im Winter zu haben sind, und so umgekehrt. (Aus dem Tur, Eben haezer, Abschn. 121, oder vielmehr aus dem Talmud, Tractat Gittin, fol. 67 und 70.)

§ 19. Ein sehr Schwerhöriger ist wie ein jeder vollsinniger Mensch zu betrachten.

§ 20. Die Handlungen eines Blödsinnigen haben durchaus keine Giltigkeit und das Gericht muß ihm Vormünder setzen wie einem Unmündigen.

§ 21. Wenn Einer zu Zeiten blödsinnig und zu Zeiten vernünftig ist, z. B. Einer, der mit der fallenden Sucht (starke Krämpfe) behaftet ist, da müssen die Zeugen genau gesehen haben, zu welcher Zeit seine Handlungen geschehen sind.

§ 22. Die Handlungen eines Betrunkenen haben Giltigkeit; er müßte denn in dem Grade betrunken gewesen sein, wie Lot es war, der nicht wußte, was er that; dann ist er wie ein Blödsinniger zu betrachten.

§ 23. Wenn Jemand bewegliche oder unbewegliche Sachen verkauft hat und ein Anderer hat sie für den Käufer in Besitz genommen, ohne daß dieser von dem Verkauf wußte, so kommt es auf den Käufer, aber nicht auf den Verkäufer an, ob der Verkauf giltig sein soll.

§ 24. Ebenso ist es, wenn ein Sclave etwas gekauft oder verkauft oder geschenkt hat, oder man hat ihm etwas geschenkt, ohne daß der Herr es wußte, dann kommt es auf diesen an, ob die Handlung giltig sein soll oder nicht, und es bedarf weiter nichts, als eines bloßen Wortes von dem Herrn, Ja oder Nein, keines Mantelgriffes.

§ 25. Wenn der Mann Güter seiner Frau verkauft hat, und wenn die Frau etwas verkaufte; dies wird abgehandelt: Eben haezer, Abschn. 85 und 90.

§ 26. Alles, was das Gericht oder die Vormünder von dem Vermögen der Waisen verkauft oder für sie gekauft haben, hat Giltigkeit; aber sie dürfen nichts von diesem Vermögen verschenken, denn Niemand kann etwas verschenken, was ihm nicht gehört.

§ 27. Zu welchem Behufe das Gericht oder die Vormünder von den Gütern der Waisen etwas verkaufen dürfen; dies wird abgehandelt werden Abschn. 290, § 11.

§ 28. Wenn Jemand am Sonnabend, am Versöhnungstage oder an anderen Feiertagen etwas gekauft oder verkauft hat, hat dies Giltigkeit und man schreibt das Datum auf den folgenden Tag, obschon ein Solcher, der so etwas thut, bestraft wird (39 Schläge); siehe Abschn. 195.

Abschnitt 236.

Wenn ein Nichtjude ein Grundstück von einem Juden mit Gewalt oder durch einen falschen Vorwand genommen hat.

§ 1. Wenn ein Nichtjude einen Juden drängt und quält, er will ihn ermorden, und er macht sich frei durch ein Geschenk mit einem Felde oder einem Hause, und der Nichtjude will nun das Feld oder Haus verkaufen, so geht der vorige Eigenthümer allen anderen vor, wenn er die Mittel hat, solches zu kaufen, sonst aber oder wenn der Nichtjude das Grundstück schon ein Jahr im Besitz hatte, kann es jeder kaufen, er muß jedoch dem vorigen Eigenthümer den vierten Theil des Grundstückes oder den dritten Theil des Kaufpreises geben, denn ein solcher Nichtjude verkauft, weil ihm die Sache nichts kostet, wohlfeil, wenigstens um den vierten Theil des Werthes weniger, und dieser vierte Theil gehört nun dem ersten Eigenthümer. Wenn also der Nichtjude für 30 Gulden verkaufte, so gehören dem vorigen Eigenthümer 10 davon, oder der vierte Theil des Grundstückes; that er es nicht, so ist es so gut als ein Raub. (Einige Rabbinen wollen, Obiges gelte nur, wenn der Jude dem Nichtjuden das Feld selbst gegeben hat, um sich dadurch vom Tode zu retten; wenn es der Nichtjude aber ohne weiteres selbst genommen hat, durch List u. s. w. [siehe § 8], und er hat es verkauft, so muß das Grundstück dem vorigen Eigenthümer zurückgegeben werden [nach § 8]. Wenn ein Jude den anderen gedrängt hat [ihn angegriffen] und gedroht, ihn zu ermorden, wenn er ihm das Verlangte nicht bewilligte, da ist das obige Gesetz nicht anwendbar, sondern es wird nach § 8 verfahren, denn der Angegriffene muß doch wissen, daß dies nur Furcht machen sein sollte, indem ein Jude kein Blut vergißt, kein Mörder ist.)

§ 2. Glaubt der vorige Eigenthümer dem Käufer nicht, daß er den Preis, welchen er angibt, wirklich dafür gab, so muß der Käufer solches beschwören.

§ 3. Hat der Käufer ein solches Feld von dem Nichtjuden innerhalb eines Jahres gekauft, so hängt es von dem Eigenthümer

ab, ob er das Feld gegen Erstattung des Kaufpreises zurück haben oder den dritten Theil desselben haben will.

§ 4. Hat der Käufer erst das Feld von dem Eigenthümer gekauft, und dann wieder von dem Nichtjuden selbst innerhalb eines Jahres, so ist der Kauf giltig; hat er es aber erst von dem Nichtjuden und dann auch von dem Eigenthümer gekauft und auch einen Kaufschein von diesem erhalten, d. h. der Nichtjude hat den Juden dazu gezwungen, den Kauf zu bekräftigen, so ist der Kauf ungiltig; hat der Eigenthümer aber bei dem Verkauf alle Gefahr auf sich genommen, oder gesteht er es, oder sind Zeugen da, daß er, der Eigenthümer, Geld von dem Käufer erhalten hat, so ist der Kauf wieder giltig.

§ 5. Hat Jemand das Feld von dem Nichtjuden gekauft und drei Jahre im Besitz, und verkauft es dann einem anderen, so kann der Eigenthümer dem zweiten Käufer nichts anhaben, denn dieser sagt, der erste habe sich mit ihm, dem Eigenthümer, schon abgefunden und habe ihm den dritten Theil des Werthes ersetzt; ebenso ist es, wenn das Feld bei dem ersten Käufer auch nur einen Tag und bei dem zweiten drei Jahre war (d. h. wenn der erste Käufer ein Jude war; war es aber ein Nichtjude und dieser hat es einem Juden verkauft, so ist es ebenso, als wenn er es von dem ersten Nichtjuden, von dem Gewaltsmann, gekauft hätte).

§ 6. Ebenso ist es, wenn der Käufer (Jude) es drei Jahre im Besitz hatte und starb, dann haben dessen Erben das nämliche Recht.

§ 7. Hat sich ein nichtjüdischer Gewaltsmann des Feldes eines Juden bemächtigt wegen einer Schuldforderung oder dergleichen, und hat solches einem Juden verkauft, und die Forderung des Nichtjuden war nach dem eigenen Geständniß des Eigenthümers gerecht, so kann dieser dem Käufer nichts anhaben. Ebenso wenn in dem Orte ein König oder ein Statthalter war, so daß der Nichtjude verklagt werden konnte und der Eigenthümer klagte nicht.

§ 8. Nahm der Nichtjude das Feld durch List, so daß keine Todesgefahr für den Eigenthümer dabei war, und verkaufte oder verschenkte es einem Juden, so muß es dem Eigenthümer auch nach langen Jahren zurückgegeben werden, aber nicht umsonst, sondern um so viel, als er dem Nichtjuden hätte geben müssen, wenn er es wieder haben wollte, aber nicht mehr; z. B. der Nichtjude war des Käufers Freund und gab es ihm sehr wohlfeil, was er dem Eigenthümer nicht gethan hätte, und wenn er es ihm geschenkt hat, so muß er es auch unentgeltlich wieder herausgeben, und wenn er sogar schon darin gebaut hat, so sagt der Eigenthümer: Nimm dein Holz und deine Steine zurück. (Dies ist aber alles nur bei unbeweglichen Gütern der Fall, denn diese hält man so leicht nicht verloren; aber bewegliche Güter braucht man nicht wiederzugeben, außer jüdische Bücher, von denen weiß man, daß sie nur einem Juden verkauft werden; man sieht sie nicht als verloren an.)

§ 9. Ist eine Wiederholung von dem Ende des § 7.

Abschnitt 237.

Wenn Jemand darauf ausgeht, etwas zu kaufen oder zu miethen, oder es will sich Jemand einem vermiethen, und ein anderer weiß es und kommt ihm zuvor.

§ 1. Ein solcher wird ein רשע Rascha (Bösewicht) genannt: will Jemand aber etwas Preisgegebenes in Besitz nehmen oder ein Geschenk empfangen, und ein anderer kommt ihm darin zuvor, so wird er nach einigen Rabbinen kein Rascha genannt, weil dies eine Sache ist, die er anderswo nicht haben kann; ebenso wenn Jemand ein Feld kaufen will und ein anderer kommt ihm zuvor, weil er ein Angrenzer dieses Feldes ist (siehe Abschn. 175); ebenso wenn eine Sache außerordentlich wohlfeil verkauft werden soll, dann kann sie ein anderer kaufen, so lange der erste Käufer, d. h. der sie auch kaufen wollte, sie nicht erworben hat. Dies ist aber nur verboten, wenn der erste arm ist, aber nicht, wenn er reich ist; ist es aber eine Sache, die sehr selten zu haben ist, so ist es auch bei dem Reichen verboten. Sind aber der erste Käufer und der Verkäufer noch wegen des Preises nicht einig, so kann die Sache kaufen, wer da will. Ein Rabbi sagt, daß R. Gerson einen großen Bann darauf gelegt habe, Jemand auszumiethen, wenn die Häuser Nichtjuden gehören; ebenso da, wo der Gebrauch ist, die Erlaubniß zu leihen von den Nichtjuden zu miethen, zu pachten. (Es ist im Text unbestimmt, wie dies gemeint ist, wahrscheinlich, daß nur die Pächter das Recht haben, den Nichtjuden Geld zu leihen.)

§ 2. Ein Hauslehrer darf sich Niemandem vermiethen, wo schon ein solcher da ist, der Miether müßte denn diesen nicht länger behalten wollen; aber der Miether kann einen Lehrer miethen, den ein anderer schon miethen wollte, denn es ist nicht gleich, welchen Hauslehrer man bei den Kindern hat, besonders bei dem Talmud! Es ist also wie eine Sache, die selten zu haben ist, und erlaubt auszumiethen. (§ 1.)

Abschnitt 238.

Man kann dem Verkäufer einen Schein schreiben, aber nicht dem Käufer.

§ 1. Dem Verkäufer kann man einen Schein schreiben, daß er sein Feld dem N verkauft habe, obschon dieser N gar nicht gegenwärtig ist, der Verkäufer muß aber diesem N das Feld schon haben erwerben lassen durch Mantelgriff, welchen Zeugen abgenommen haben, oder der Verkäufer sagt dies vor Gericht aus, auch müssen die Zeugen die Personen der Namen kennen; aber dem Käufer darf man ohne Mitwissen des Verkäufers keinen solchen Schein schreiben.

§ 2. Der Käufer muß das Schreibgeld bezahlen.

§ 3. Nach diesem Paragraph folgt ein Disput zwischen den Rabbinen, ob man dem Verkäufer einen Verkaufsschein in Abwesenheit

des Käufers schreiben dürfe; es bleibt aber, nach der Hagah, wie im § 1, denn ein solcher Schein verpflichtet den Käufer noch zu nichts; auch ist, nach der Hagah, kein Verkaufsschein giltig, in welchem der Kaufpreis nicht benannt ist.

Abschnitt 239.

Im Fall der Käufer seinen Kaufschein verloren hat und einen anderen zu haben wünscht.

§ 1. Einem solchen Käufer kann man zwar einen anderen Kaufschein schreiben, man muß aber darin erwähnen, daß er bloß zum Beweis dienen soll, daß ihm das Feld, welches er im Besitz hat, weder der Verkäufer noch seine Erben wieder entreißen können; daß er aber, wenn ein früherer Gläubiger des Verkäufers ihm solchen genommen hat, weder von den beschwerten (verkauften) Gütern des Verkäufers, noch von den unverkauften etwas nehmen könne; auch muß das erste Datum und nicht das jetzige darin geschrieben werden, denn er könnte das Feld dem Verkäufer wieder verkauft haben, und kommt nun mit dem Schein vom zweiten Datum und gibt vor, er habe solches zum zweitenmal vom Verkäufer wieder gekauft.

§ 2. Obschon Schuldscheine, deren Datum später ist, als die Handlung geschah, ihre Giltigkeit haben (siehe Abschn. 43, § 12), so ist dies bei Kaufscheinen doch nicht der Fall, oder es müßte besonders darin erwähnt worden sein.

Abschnitt 240.

Wenn zwei Kaufscheine über ein Feld und von gleichem Datum sind.

§ 1. Wenn zwei Kaufscheine über ein Feld und auf einen Käufer, aber von ungleichem Datum sind, der erste ist als Geschenk und der zweite als Verkauf, so schadet dies nicht, denn das Gericht sagt, vielleicht hat der Schenker die Schenkung ganz sicher machen wollen, und hat ihm deshalb noch einen Verkaufschein gegeben, weil er alsdann für alle Gefahr stehen muß, welches bei einer Schenkung nicht der Fall ist; sogar wenn in dem Verkaufschein nicht gestanden hätte, daß er für alle Gefahr stehe, so nimmt man gewöhnlich an, daß der Schreiber dies vergessen habe; wenn der erste Schein ein Verkauf und der zweite eine Schenkung war, so sagt man wieder, der Schenkungsschein geschah deshalb, um den Beschenkten von der Grenzgerechtigkeit zu befreien. (Abschn. 175.) Bei dem Gericht muß aber erst bloß der zweite Schein vorgezeigt werden, denn wenn beide zugleich vorgezeigt werden, so gilt nur der erste. (Einige wollen aber, daß, wenn der letzte der Kaufschein war, so könnten auch beide zugleich vorgezeigt werden.)

§ 2. Wären beide Scheine entweder Kauf- oder Schenkungsscheine und in dem zweiten ist noch etwas mehr zugefügt worden, so gilt das Datum des ersteren, denn der zweite geschah nur wegen des darin Beigefügten; sind sie aber beide gleich, so hat der zweite Schein den ersteren ungiltig gemacht und die Gefahrübernahme des Verkäufers geht erst vom zweiten Datum an, daher muß der Käufer alle Früchte, die er in der Zwischenzeit genossen hat, dem Verkäufer ersetzen, und lastete auf dem Felde ein jährlicher Königszins, so muß diesen in der Zwischenzeit der Verkäufer oder der Schenker tragen.

§ 3. Wenn zwei Scheine über ein Feld und von gleichem Datum, aber an zwei Personen vorgezeigt werden in einer Stadt, wo es der Gebrauch nicht ist, daß man auch die Tagesstunden in den Schein schreibt, so hängt es von dem Gutachten des Gerichtes ab, wem von diesen beiden der Verkäufer oder der Schenker das Feld wohl wirklich verkauft oder geschenkt hat, und diesem gibt man solches. (Einige Rabbinen wollen, daß, um dies zu beurtheilen, ein sehr probater Richter erforderlich wäre.)

§ 4. Das Obige gilt aber nur, wenn in dem Scheine bloß die Worte stehen: Dieses Feld ist dir verkauft oder geschenkt, und wir wissen nicht, welcher von beiden seinen Schein zuerst erhalten hat; ist aber in den Scheinen auch eines Mantelgriffes erwähnt und es sind Zeugen unterschrieben, so müssen diese befragt werden, wer von beiden seinen Schein zuerst erhalten hat, und dieser erhält das Feld.

Ueber Schenkungen.

Abschnitt 241.

Wodurch eine Schenkung oder eine Verzichtleistung bekräftigt wird und wenn Jemand etwas Unbezeichnetes, Unbestimmtes verschenkt.

§ 1. Verschenkt Jemand etwas, so kann der Beschenkte solches nur durch eine der Arten, durch welche ein Käufer etwas erwirbt, rechtmäßig erwerben, Abschn. 190 u. w.; wenn nämlich beide Theile einig sind, bedarf es weiter keiner Zeugen; durch Worte allein ist aber eine Schenkung noch nicht giltig. Sagt Jemand aber zu seinem Nächsten, er wolle ihm eine Kleinigkeit schenken und tritt er zurück, so wird ein solcher Mensch ein Treuloser genannt, Abschn. 204, § 8 und Abschn. 249.

§ 2. Schenkt Jemand seinem Nächsten eine Schuld oder gibt ihm ein Pfand zurück, welches er von ihm in Händen hat, da bedarf es nichts weiter und Worte allein sind genügend (siehe Anfang Abschn. 195 und 209, § 4). Sollte Jemand Einem einen Eid leisten und er bat ihn, er möge ihm den Eid schenken und Jener sagt bloß das Wort: ja, so ist das genügend; eine jede Verzichtleistung, welche irrthümlich gemacht ist, kann rückgängig gemacht werden.

§ 3. Sagt Jemand, alles, was du von mir nimmst, soll dir geschenkt sein, so kann er vorher noch zurücktreten; was aber schon einmal genommen ist, das bleibt genommen; jedoch nur bewegliche Sachen. Wenn Jemand sagt: die 100 Gulden, die ich bei dir habe, gib dem N, so hat dieser N solche erworben, falls dieser auch gegenwärtig ist. (Abschn. 126.)

§ 4. Ein Verkäufer sowohl als auch ein Verschenker müssen die verkauften oder verschenkten Sachen genau bezeichnen und bestimmen, sonst hat die Handlung keine Giltigkeit; haben sie das Feld, aber nicht den verschenkten Theil in demselben genau bezeichnet, so erhalten sie den kleinsten Theil; einige Rabbinen sagen, es sei nicht nöthig, die geschenkte Sache genau zu bezeichen. (Siehe Anfang Abschn. 209, auch Abschn. 60, § 2, erste Hälfte.)

§ 5. Ein Rabbi will, eine Schenkung hätte nicht eher Giltigkeit, als bis man überzeugt ist, daß der Schenker eine unbedingte Schenkung beabsichtigte, wenn er auch das Gegentheil nicht sagte, aber man es wohl vermuthen konnte; machte er aber gleich Anfangs Bedingungen bei der Schenkung, so hat solche Giltigkeit, aber nur unter den gemachten Bedingungen, z. B. nicht weiter zu verschenken oder zu verkaufen oder dem Heiligthum zu vermachen oder nur zu einem gewissen (benannten) Gebrauche zu benutzen.

§ 6. Eine Schenkung unter der Bedingung, solche wieder zu einer bestimmten Zeit zurückzugeben oder nach dem Tode des Schenkers oder Empfängers hat unter Erfüllung der Bedingung Giltigkeit.

§ 7. Wenn daher Jemand seinem Nächsten einen Ochsen schenkt, unter der Bedingung, solchen wieder zu einer benannten Zeit zurückzugeben und der Beschenkte hat ihn dem Heiligthume vermacht, gab ihn aber dann dem Schenker zurück, so bleibt der Ochse dem Heiligthume; sagt der Schenker aber das Wort: mir zurückgeben, so meinte er, daß er ihn wieder benutzen könne und der Ochse gehört dann nicht dem Heiligthume.

§ 8. Schenkt Jemand einen Ochsen unter der Bedingung, solchen innerhalb 30 Tagen zurückzugeben und der Ochse starb unterdessen, so ist er frei von der Ersetzung.

§ 9. Jede Bedingung, die bei einer Schenkung gemacht worden und von Seite des Schenkers oder des Beschenkten zu erfüllen ist (E. H., Abschn. 38), muß erfüllt werden, sonst gilt die Schenkung nicht.

§ 10. Heißt es bei der Schenkung: du mußt mir dafür dieses oder jenes thun, so obliegt dem Beschenkten der Beweis, daß er die Bedingung erfüllt hat; hieß es: du sollst dies nicht thun, so muß der Schenker den Beweis bringen, daß die Bedingung nicht erfüllt worden ist.

§ 11. A hat sein Vermögen seinen beiden Söhnen geschenkt, dem einen viel und dem anderen wenig, unter der Bedingung, daß keiner von den Sachen etwas verkaufe, bis der Jüngste von ihnen 20 Jahre alt sein würde; hat der Aelteste die Bedingung nicht gehalten, so ist die ihm gemachte Schenkung als nicht geschehen zu betrachten und bleibt dem Vater und nach dessen Tode bleibt dem Jüngsten das Geschenkte

und er erbt auch noch die Hälfte von dem, was dem ältesten Bruder geschenkt wurde.

§ 12. Die Bedingungen müssen aber von der Art sein, wie es im Buch Eben haezer, Abschn. 38, abgehandelt ist.

Abschnitt 242.

Wenn Jemand gezwungen wird, etwas zu verschenken und macht deshalb eine Erklärung, oder wenn Jemand etwas insgeheim verschenkt.

§ 1. Eine Schenkung, die nicht gutwillig geschieht, ist keine Schenkung, wenn der Schenker in dem Schein auch alle Gefahr auf sich genommen und auch keine Erklärung, Protestation, deshalb gemacht hat, wenn wir (das Gericht) nur wissen, daß die Schenkung aus Zwang geschehen sei, daher schreibt man jedem Schenker eine solche Erklärung, wenn er sie verlangt und wenn wir auch den Zwang gar nicht gewiß wissen, durch die Erklärung schon ist zu ersehen, daß er nicht gutwillig schenkte.

§ 2. Wissen wir, daß er zu schenken gezwungen worden ist und er hat auch deshalb protestirt, hat aber nachher diese Protestation widerrufen, so hilft dies nicht, denn die Schenkung war von vorne herein gezwungen und war auch ohne Protestation ungiltig; er kann also auch zu dieser gezwungen worden sein; hat er aber protestirt und wir sind von dem Zwange nicht überzeugt und er hat dann die Protestation widerrufen, so gilt dieser Widerruf; deshalb ist der Gebrauch, daß man bei einer Schenkung, die giltig sein soll, hinzufügt: alle Protestationen dieser Schenkung sind ungiltig.

§ 3. Eine jede Schenkung muß öffentlich geschehen und es muß in dem Schenkungsbrief stehen: setzt euch hin, ihr Zeugen und schreibt ihm, dem Beschenkten, eine öffentliche Schenkung u. s. w., sonst hat die Schenkung keine Giltigkeit. (Wenn es aber heißt: geh' und nimm Besitz von dieser Sache von jetzt an, so ist es genügend, siehe § 7.)

§ 4. Hat der Schenker zwar das Schreiben des Schenkungsbriefes nicht öffentlich zu thun befohlen, aber wohl das Siegeln und Unterzeichnen desselben, so ist es auch giltig; ebenso wenn er nur befohlen hätte, die Zeugen sollten den Schein öffentlich dem Beschenkten überliefern, wenn auch das Unterzeichnen nicht öffentlich geschehen sollte (und ebenso umgekehrt).

§ 5. Jetzt ist der Gebrauch, daß man in alle Schenkungsbriefe dergleichen schreibt; wenn also der Schenker auch gar nichts gesagt hat, so ist dies schon von selbst verstanden, daß man nämlich schreibt, wie der Gebrauch ist.

§ 6. Wenn ein Kranker befiehlt, man soll die Schenkung erst nach seinem Tode bekanntmachen, gilt dessen Schenkung, denn der

Beschenkte hat die Sache erst nach dessen Tode erworben, dann sollte man ja die Schenkung öffentlich bekanntmachen; ein Sterbenskranker (nach dreitägiger Bettlägerung oder wenn die Krankheit plötzlich kam und ernsthaft ist, noch früher, siehe Abschn. 250) hat nicht nöthig, zu sagen, man soll die Schenkung bekanntmachen, denn zu einer solchen Zeit schenkte man gewiß gutwillig und ohne Rückhalt.

§ 7. Nach einem Rabbi ist eine heimliche Schenkung auch giltig, wenn nämlich der Schenker den Beschenkten die Sache in Besitz nehmen ließ oder der Zweite nahm sie selbst in Gegenwart des Schenkers in Besitz und dieser ließ es geschehen (§ 3).

§ 8. Schreibt Jemand an zwei Personen zwei Schenkungsbriefe über ein Feld, den ersten heimlich oder unbestimmt, den zweiten öffentlich, so hat dieser und nicht der erste Giltigkeit, und so lange gegen die zweite Schenkung nichts einzuwenden ist, sagt das Gericht nicht, die erste Schenkung habe die zweite ungiltig gemacht.

§ 9. Wo es aber durch Umstände bewiesen ist, daß es dem Schenker mit der zweiten Schenkung nicht Ernst war, sind beide Schenkungen ungiltig; die erste, weil sie heimlich war.

§ 10. Es ereignete sich einst ein Fall; es wollte Jemand zum zweitenmale heiraten, die Frau wollte aber erst alle Güter ihres zukünftigen Mannes sich verschrieben haben, der älteste Sohn des Mannes aber hörte dies und klagte gegen seinen Vater, daß dieser ihn ganz leer ausgehen lassen wolle; der Vater sagte hierauf zu den Zeugen, sie sollten seinem Sohne heimlich in seinem Namen sein ganzes Vermögen verschreiben; dies geschah; der Mann verschrieb nachher wieder sein Vermögen seiner künftigen Frau und heiratete sie; als nun diese Sache vor die Weisen zur Entscheidung kam, da urtheilten sie, weder der Sohn noch die Frau könne das Vermögen erhalten, denn die Schenkung für den Sohn war heimlich und die für die Frau war gezwungen, denn dies gehe schon aus der ersten Schenkung hervor (wäre aber die erste Schenkung nicht gewesen, so würde die Schenkung für die Frau gegolten haben, weil man dies keinen wirklichen Zwang nennen kann).

Abschnitt 243.

Wenn Jemand Einem durch einen Dritten etwas erwerben ließ und der Schenker oder der Beschenkte will die Sache rückgängig machen.

§ 1. Sobald der Beschenkte in obigem Falle die Sache in Besitz genommen hat oder er den Schenkungsschein erhalten hat, hat er die Sache erworben und der Schenker kann nicht zurücktreten, aber wohl der Beschenkte. (Wenn A dem B durch dessen Boten ein Geschenk durch ein Gelübde versprochen hat, so kann B das Geschenk von A selbst fordern, denn sein Bote ist so gut als er selbst.)

§ 2. Der Schenker muß aber gesagt haben: erwirb dieses als Geschenk für B, sagte er aber bloß: bringe diese 100 Gulden dem B,

so kann er, so lange B das Geld noch nicht erhalten hat, noch zurücktreten; ist der Beschenkte aber arm und die Gabe ist nicht bedeutend, so kann er nicht zurücktreten, Abschn. 125, § 5 (selbst wenn der Beschenkte reich ist, so ist der Schenker doch, wenn er zurücktritt, treulos zu nennen, siehe J. D., Abschn. 208, § 13, und in diesem Buche Abschn. 204, § 8 und Abschn. 249. Wenn eine verheiratete Frau in ihrer Krankheit Jemanden ein Geschenk versprochen hat und der Mann hat es bewilligt, so kann er, wenn der Beschenkte arm ist, nicht wieder zurücktreten).

§ 3. Wenn Jemand zu Einem sagt, gib dies dem N; dies ist schon abgehandelt worden, Abschn. 125, § 6.

§ 4. Selbst wenn Jemand zu B sagt, erwirb dies für N, so hat es dieser doch nicht eher erworben, bis B diese Sache in seiner Behausung hat, und vorher kann der Schenker noch immer zurücktreten.

§ 5. Sagt Jemand zu B, bringe 100 Gulden dem C und es fand sich, daß der Beschenkte gestorben ist, dies ist schon abgehandelt worden, Abschn. 125, § 8 und 9.

§ 6. Sagt Jemand zu zwei Personen: erwerbet dieses Feld für N, schreibt einen Schein darüber und nehmt Besitz von dem Felde, so kann der Schenker den Schein wieder verweigern, wenn ihn der Beschenkte noch nicht erhalten hat, die Schenkung selbst kann er aber nicht mehr widerrufen; die Ursache ist (oder soll sein), daß der Schenker vorgeben kann, es wäre ihm nicht lieb, daß dergleichen Scheine mit seiner Namensunterschrift veröffentlicht werden, weil dadurch seine übrigen Felder im Preise sinken würden!

§ 7, 8, 9, 10 und 11 sind Wiederholungen mit Variationen.

§ 12. Wenn in einem Schenkungsscheine steht: es habe A dem B dies Feld geschenkt, und ließ es ihn erwerben, und der Beschenkte hätte den Schein sogar erst nach dem Tode des Schenkers erhalten, so gilt die Schenkung.

§ 13. Ist Jemand gestorben, und man fand bei ihm einen Schenkungsbrief in Verwahrung gegeben, des Inhaltes, daß A dem B ein Feld geschenkt habe und A ist todt, so muß der Schein dessen Erben zurückgegeben werden. (Es ist hier die Rede von einem Schein, wobei kein Mantelgriff stattfand; dann hat der Beschenkte die Sache nicht eher erworben, bis er den Schein in Händen hat; da es hier nun zweifelhaft ist, wer den Schein in Verwahrung gab, so bleibt die Sache in den Händen der Besitzer. Meirath-Enajim.)

§ 14. Will Jemand für einen Anderen etwas erwerben, so muß er erwachsen und vernünftig sein, gleichviel Mann oder Frau — auch eine verheiratete, Sclave oder Sclavin — aber nur von einem Fremden. Die Frau kann aber nicht von ihrem Manne und die Sclavin von ihrem Herrn etwas für einen Anderen erwerben, oder die Frau oder Sclavin müßten auch etwas von ihrem Manne oder Herrn geschenkt erhalten, so könnten sie nebenbei auch etwas für einen Anderen annehmen und erwerben, aber ein Nichtjude kann nichts für einen Juden erwerben, weil die Gesetze eines Boten bei einem

Nichtjuden keine Anwendung haben; ebenso kann ein Jude kein gesetzmäßiger Bote für einen Nichtjuden werden, daher kann er auch nichts für ihn erwerben.

§ 15. Wenn man einem Unmündigen einen Stein gibt und er wirft ihn von sich, eine Nuß, die man ihm gibt, behält er aber, so kann ein Anderer, Erwachsener, schon etwas für ihn erwerben, weil er dann schon nicht ganz dumm mehr ist, er kann aber nichts für Andere erwerben (findet ein Knabe etwas, so kann man es ihm nehmen, weil weder er noch ein Anderer es für ihn erwerben kann; aber um den Frieden nicht zu stören, soll man es doch unterlassen). Nimmt er aber noch weniger an, als eine Nuß werth ist, so kann man auch für ihn nichts erwerben.

§ 16. Ein Blödsinniger kann weder für sich noch für Andere etwas erwerben, aber für ihn kann ein Vernünftiger etwas erwerben.

§ 17. Ein Taubstummer kann für sich, aber nicht für Andere etwas erwerben.

§ 18. Für einen Unmündigen, und wenn derselbe auch nur erst einen Tag alt ist, kann ein Erwachsener etwas erwerben.

§ 19. Nach einem Rabbi kann Niemand sich gegen einen Unmündigen zu etwas verpflichten, weder durch eine Schrift oder sonst durch einen Mantelgriff, sondern dieses müsse durch einen Dritten geschehen.

§ 20. Der Hof eines Menschen (eines Erwachsenen) erwirbt ihm eine Sache, welche sich darin befindet, wenn er dies auch nicht wüßte, und selbst, wenn er sich nicht in dem Hofe befände.

§ 21. Der Hof muß aber verwahrt — verschlossen — sein, ist er aber nicht verwahrt, so muß der Erwerber sich darin befinden und sagen: mein Hof oder Feld haben mir diese Sache erworben. (Einige Rabbiner sind dagegen, siehe Abschn. 200.)

§ 22. Die vier Ellen eines Menschen von jeder Seite, wo er sich befindet, erwerben ihm eine Sache, d. h. es muß ein schmaler Weg, Gang sein, oder an der Seite eines öffentlichen Platzes, aber nicht in dem öffentlichen Platze selbst, oder in einem fremden Hofe.

§ 23. Eine Unmündige (Waise) erwirbt eine Sache durch ihren Hof, oder im Bezirke ihrer vier Ellen um sich; aber nicht ein Unmündiger.[106]

§ 24. Wirft Jemand (mit einem starken Wurf) einen Beutel mit Geld in die Thür eines Hauses (er hat den Beutel dem Eigenthümer des Hauses geschenkt), der Beutel flog aber durch das Haus und kam durch die Thür eines anderen Hauses zur Erde, vorher aber, als der Beutel noch in dem Raume des ersten Hauses war, machte der Schenker die Sache ungiltig — dieser Fall blieb im Talmud unbeantwortet, und daher gehört der Beutel wieder dem Schenker, und zwar, weil man voraussehen konnte, daß durch den starken Wurf der Beutel im ersten Hause nicht liegen bleiben und der Eigenthümer des Hauses

[106] Der Beweis ist aus dem Talmud, Tractat Baba Mezia, Abschn. 1, fol. 10, Ende, und ist, wie alle Beweise des Talmud sind.

denselben doch nicht erwerben konnte; hat der Werfer aber den Beutel preisgegeben, so hat der Eigenthümer des ersten Hauses die Vorhand.

§ 25. Stand aber der Schenker auf einem Dache und warf den Beutel in den Hof des Beschenkten, trat aber wieder zurück — machte die Schenkung wieder ungiltig — bevor der Beutel zur Erde kam, so hat dieser Widerruf keine Giltigkeit, denn man wußte doch, daß der Beutel in den Hof fallen mußte.

Abschnitt 244.

Wenn Jemand zu zwei Personen sagt, sie sollen N einen Schenkungsbrief schreiben.

Mit einer Schenkung verhält es sich wie mit einem Scheidebrief — mündliche Aufträge allein helfen nicht (wegen des Scheidebriefes siehe E. H.). Sagt Jemand, z. B. sogar zu drei Männern, sagt zu N und N, sie sollen einen Schenkungsschein schreiben und unterzeichnen, und solchen dem Beschenkten geben, so hilft dies nicht, sondern sie selbst — zu denen er dies sagte — müssen den Schein schreiben und unterzeichnen. Einige Rabbiner aber wollen es gelten lassen.

Abschnitt 245.

Wenn Jemand mündlich oder geschrieben von sich gibt, er habe dem N ein benanntes Feld geschenkt, und dieser sagt, es wäre dem nicht so.

§ 1. Schreibt Jemand, ich habe benanntes Feld dem N geschenkt, oder es solle ihm geschenkt sein, oder es solle das Seinige sein, so hat es der Beschenkte erworben, sobald er den Schein in Händen hat; heißt es aber im Scheine, ich will ihm dies Feld geben, so hat es keine Giltigkeit.

§ 2. Einige wollen, wenn ein Mantelgriff dabei war, so habe es auch Giltigkeit, wenn es hieß: ich will es ihm schenken. (Es bleibt aber wie im § 1 und deshalb ist auch der Gebrauch, daß man bei der Trauung die zweiten Ehepacten macht, siehe E. H., Abschn. 51.)

§ 3. Einige Rabbiner wollen, wenn im Scheine steht, das — benannte — Feld soll dir geschenkt sein, oder es soll das Deinige sein, dies Giltigkeit habe; oder auch, ich will es ihm geben schon von jetzt an (מעכשיו Meachschow).

§ 4. Sagt Jemand: ich habe das — benannte — Feld dem N geschenkt, und der Beschenkte sagt, es wäre nicht so (will übrigens das Feld wohl haben, er sagt aber die Wahrheit), so richtet man sich nach der Aussage des Schenkers, denn vielleicht hat er ihn das Feld durch

einen Dritten erwerben lassen, ohne daß der Beschenkte solches wußte; daher kann kein Gläubiger des Schenkers sich an dieses Feld halten, so lange dieser noch andere Mittel hat, seine Schuld zu bezahlen, sonst aber nicht.

§ 5. Sagt der Schenker, ich habe das Feld dem N verschrieben und es ihm eigenhändig übergeben, und der Beschenkte widerspricht (und will das Feld gar nicht), so ist das Bekenntniß eines Betheiligten so giltig als hundert Zeugen, und man richtet sich nicht nach dem Schenker; ist der Beschenkte aber gestorben, und sein Sohn sagt Obiges, so deponirt man die Früchte dieses Feldes bei einem Dritten, bis die Sache sich aufklärt.

§ 6. Der Sohn muß aber gesagt haben: ich stand dabei, als du dies zu meinem Vater sagtest, du hast es ihm aber nicht gegeben; sonst richtet man sich nach dem Schenker.

§ 7. Wenn ein Beschenkter, dessen Gläubiger ihm das geschenkte Feld nehmen will, sagt, er habe das Feld nur in Verwahrung und nicht geschenkt erhalten, oder er sagt, die Schenkung war gleich anfangs ungiltig (Maggid Mischna — ein Commentator des Maimonides — frägt mit Recht, ob er in diesem Falle, daß die Schenkung ungiltig wäre, das Feld nur lassen könne), muß dies beschwören mit einem Nebeneid und das Feld geht wieder an den vorigen Eigenthümer über (siehe § 10).

§ 8. Sagt aber der Schenker, er habe ihm das Feld gar nicht geschenkt, er habe es ihm nur in Verwahrung gegeben oder es sei ihm gewaltsamerweise genommen worden, und der Beschenkte hat es schon die erforderlichen Jahre im Besitz, oder die Schenkung ist eine bewegliche Sache (Abschn. 140 und 143), so schwört er einen Nebeneid und ist frei.

§ 9. Gab Jemand seinem Nächsten ein Feld als Geschenk, und der Beschenkte gab in der Folge den Schenkungsschein wieder zurück, und gab ihm sogar noch einen Verzichtleistungsschein auf das Feld, so ist dadurch die Schenkung noch nicht ungiltig geworden, sondern er muß das Feld dem Schenker ordentlich von neuem wieder erwerben lassen, auf eine der Arten, wie er es erworben hat, durch einen Schenkungsbrief, durch Besitznahme oder durch Mantelgriff (siehe Abschn. 190).

§ 10. Willigt Jemand ein, ein Geschenk anzunehmen, und hat dasselbe erworben, und schwieg, nachdem er es erhalten, nachher sagt er, er wolle das Geschenk nicht, oder es sei kein giltiges Geschenk, oder es befände sich ein Fehler an demselben, so kann es der Schenker doch nicht zurück verlangen, sondern es ist als preisgegeben zu betrachten, und wer sich am ersten dessen bemächtigt, behält es; hat der Beschenkte einen Gläubiger, so kann der es nehmen. Hat der Beschenkte aber gleich Anfangs gegen das Geschenk protestirt, so erhält solches der Schenker zurück.

§ 11. Ist Jemandem ein Geschenk durch einen Dritten erworben worden, und als der Beschenkte es erfuhr, schwieg er, nachher sagte er, er wolle solches nicht, so ist die Sache zweifelhaft u. s. w.

Abschnitt 246.

Wenn Jemand erfuhr, daß sein Sohn gestorben ist, und er verschrieb sein Vermögen einem Anderen.

§ 1. In einem solchen Falle sieht man immer, was der Schenker ungefähr bei der Schenkung gedacht hat, z. B. sein Sohn ist über See gereist; er hörte, daß derselbe gestorben wäre und schenkte hierauf öffentlich (Abschn. 242) sein ganzes Vermögen einem Anderen; der Sohn war aber nicht todt und kam wieder zurück, so ist die Schenkung ungiltig, denn er würde sein Vermögen nicht verschenkt haben, wenn er gewußt hätte, daß sein Sohn noch am Leben sei. Hat er daher nicht Alles verschenkt, sondern noch etwas zurückbehalten, so gilt die Schenkung.

§ 2. Nach einem Rabbi gilt dies nur, wenn der Schenker krank war und seinem baldigen Tode entgegensah, aber nicht, wenn er gesund war, denn dann gilt die Schenkung in jedem Falle. Ein Rabbi ist aber dagegen.

§ 3. Mußte er aber sein Vermögen verschenken wegen seiner Gläubiger, die ihn drängten, oder wegen seiner Feinde, und er hat sich in der Folge mit den Ersteren verglichen oder die Letzteren sind gestorben, so gilt auch bei einem Gesunden die Schenkung nicht.

§ 4. Hat Jemand sein ganzes Vermögen einem seiner Söhne, und wenn derselbe auch noch ganz klein ist, noch in der Wiege lag, als Geschenk (nicht, nach einem Rabbi, als Erbtheil) verschrieben, in gesunden oder kranken Tagen, so ist dieser eine Sohn dadurch nur als Vormund über das Vermögen zu betrachten, und erhält nicht mehr als einer der anderen Brüder. Hat er aber nicht Alles verschrieben, sondern noch etwas zurückbehalten, oder ist es sonst aus dem Schenkungsbrief sicher zu ersehen, daß es eine förmliche Schenkung sein sollte, so hat solche Giltigkeit.

§ 5. Wo die Sache zweifelhaft ist, liegt dem Beschenkten der Beweis ob.

§ 6. Obiges gilt aber nur bei einem Sohne unter mehreren; bei einem einzigen Sohne unter mehreren Töchtern, oder einer einzigen Tochter unter seinen Söhnen, oder einer Tochter unter mehreren Töchtern, oder einem Erben unter anderen Erben gilt die Schenkung, wenn er auch nichts zurückgelassen hat. (Nach einigen Rabbinen jedoch gilt die Schenkung bei einer Tochter unter mehreren Söhnen oder Töchtern nicht.)

§ 7. Einige Rabbinen wollen, bei einem Sohne unter mehreren gelte die Schenkung auch, wenn er nämlich auch noch einen Mantelgriff dabei stattfinden ließ und ihn auch noch besonders begünstigt hat, er sagte nämlich zu den Zeugen: schenkt meinem Sohne alle meine Güter und verschreibt sie ihm auch. Ein Rabbiner ist aber dagegen.

§ 8. War die oben erwähnte Begünstigung nicht dabei, so gilt das Ganze nicht und der Sohn ist dadurch nicht einmal zum Vormund geworden.

§ 9. Verschreibt Jemand sein ganzes Vermögen, die eine Hälfte davon einem seiner Söhne und die andere Hälfte einem Fremden, so hat dieser die zweite Hälfte erworben, über die erste Hälfte ist der Sohn nur ein Vormund.

§ 10. Nach einem Rabbi hat der Sohn die andere Hälfte auch als Geschenk erhalten, wenn der Vater ausdrücklich geschrieben hat: die eine Hälfte für meinen Sohn und die andere Hälfte für N. Schrieb er nun aber: zwei Drittel für meinen Sohn und ein Drittel für N, so ist der Sohn nur ein Vormund.

§ 11. Hat er alle seine Güter zweien seiner Söhne verschrieben, so sind sie beide nur Vormünder; schrieb er: die Hälfte meinem Sohne N und die andere Hälfte meinem anderen Sohne N, so bleibt dem ersten Sohne die Hälfte als Geschenk und über die andere Hälfte ist der zweite Sohn nur Vormund für seine anderen Geschwister, an dieser Hälfte hat sogar noch der erste Sohn auch Theil; die Ursache ist: er hätte sagen müssen, alle meine Güter sollen meine beiden Söhne N und N haben, dann wären Beide nur Vormünder geworden.

§§ 12, 13 und 14. Wenn Jemand sein ganzes Vermögen seiner Frau verschreibt oder er verschreibt solches seinen Söhnen und ließ aber etwas zurück und verschrieb es seiner Frau oder er verschrieb Alles seiner Frau und es kam ein älterer Schuldschein auf ihn zum Vorschein, alle diese Fälle werden abgehandelt im Buche Eben haezer, Abschn. 106 und 107.

§ 15. Oder es machte Jemand einen Schenkungsschein, weil er sein Vermögen einem Anderen entziehen will; dieser Fall ist im benannten Buche, Abschn. 90, §§ 7 und 8, verhandelt worden.

§ 16. Oder ein Kranker verordnet: meine Frau soll so viel haben, wie einer von meinen Söhnen; auch dieser Fall wird abgehandelt im Buche E. H., Abschn. 108.

§ 17. Sobald Jemand sein ganzes Vermögen verschenkt, braucht der Beschenkte, in Fällen, wo die Schenkung ungiltig ist und der Schenker sein Vermögen wieder erhält (siehe die ersten Paragraphe dieses Abschnittes), die Früchte, die er genossen hat, nicht zu ersetzen. (Sagt Jemand zu seinem Nächsten: iß mit mir [soll wahrscheinlich heißen: für immer — an seinem Tisch?], so kann er nachher Zahlung verlangen, und wir sagen nicht, er wollte ihm das Essen schenken. Gibt Jemand seinem Schwiegersohne die Kost längere Zeit, als er ihm versprach, so muß ihn dieser dafür bezahlen, wenn er es verlangt, für sich allein, aber nicht auch für seine Frau.[107] Ist es aber bewiesen, daß er es ihm geschenkt hat, er will aber jetzt Zahlung haben, weil sie sich veruneinigt haben, so braucht der Schwiegersohn nichts zu bezahlen.)

[107] In Polen ist es sehr gebräuchlich, daß der Schwiegersohn, besonders wenn er den Talmud studiren will und arm ist, eine Anzahl Jahre nach der Hochzeit Logis und Kost beim Schwiegervater frei hat.

Abschnitt 247.

Wenn Jemand auf einer Reise ist und schickt Sachen nach Hause, läßt aber nicht dabei sagen, wie solche getheilt werden sollen.

§ 1. Ließ er, im obigen Fall, bloß sagen, seine Kinder sollen diese Sachen haben, so werden solche unter den Söhnen und Töchtern getheilt, was für jedes Geschlecht passend ist, sind die Sachen aber für beide Geschlechter gleich passend, so erhalten solche nur die Söhne und die Töchter gehen leer aus. (Wenn Jemand sich zum zweitenmal verheiratet und hat mit der ersten Frau Söhne gezeugt und mit diesen ausbedungen, daß, wenn er mit der zweiten Frau Söhne zeugt, diese mit ihnen zu gleichen Theilen erben sollen, er hatte aber nur Töchter gezeugt, so gehen diese leer aus.)

§ 2. Schickt Jemand Sachen nach Hause, ohne etwas dabei sagen zu lassen, unter welchen auch einige für Mädchen passend sind, er hatte aber nur Söhne oder seine Töchter sind verheiratet, so erhalten die Töchter diese Sachen, denn gewiß hat er solche für diese bestimmt. (Ein Rabbi meint aber, daß dies Alles nur anwendbar ist, wenn er keine Frau mehr hat, sonst erhält diese die weiblichen Sachen, gewiß habe er solche für sie bestimmt, denn seine Frau ist so gut, als er selbst.)

§ 3. Wenn ein Kranker sagt: meine Güter sollen meine Söhne haben, er hatte aber nur einen Sohn und mehrere Töchter, so erhält doch Alles der eine Sohn allein, auch nicht dessen Sohn, des Vaters Enkel. Hieß es aber: meine Söhne und meine Töchter, so erhalten diese doch nur solche Sachen, die für sie allein passen. (Es ereignete sich einst, daß Jemand verordnete, alle seine Güter sollte sein einziger Sohn haben, er sollte aber einer jeden seiner Schwestern eine gewisse Summe zahlen; eine von ihnen starb noch bei des Vaters Leben und hinterließ einen Sohn, da erhielt dieser nichts, weil er bloß sagte: Schwestern und nicht auch deren Erben, auch heißt ein Tochtersohn kein Sohn.) Hatte er gar keinen Sohn, als er Obiges sagte, aber er hatte eines Sohnes Sohn, so erhält dieser Alles. (Sagt er aber: meine Waisen oder meine Nachkommen, so sind auch die Töchter mitinbegriffen.)

§ 4. Hat Jemand, der nahe zum Sterben war, seine Güter eingetheilt und schrieb er: was noch übrig ist, sollen meine beiden Schwestern und die Waisen meiner verstorbenen Schwester haben, so sind unter den Waisen auch die Töchter mitinbegriffen, wenn diese auch sogar schon verheiratet wären.

§ 5. Sagt Jemand: mein Vermögen sollen N und meine Söhne haben, so erhalten N die Hälfte und die Söhne die Hälfte. Sagt er: N und N sollen die Hälfte haben und die Söhne des N die Hälfte, so erhalten die beiden Ersten die Hälfte und die Söhne des dritten N die Hälfte, gleichviel, ob die ersten im Verhältniß ein Jeder mehr oder weniger als ein jeder der Söhne des dritten N erhalten. (Und

so ist es auch bei ähnlichen Fällen, z. B. ein Mann und dessen Frau hätten unter sich ausgemacht, der überlebende Theil sollte die Hälfte des Vermögens den Verwandten des Verstorbenen geben, so geht es um die Hälfte, wenn auch nur ein Verwandter da wäre.)

Abschnitt 248.

Wenn Jemand ein Geschenk macht und sagt dabei: und nach deinem Tode soll dies N haben.

§ 1. Wenn Obiges ein Kranker sagte, so erhält N nur das, was noch davon da ist, und ist der Beschenkte zugleich ein rechtmäßiger Erbe des Schenkers, so erhält N gar nichts, selbst wenn er auch ein Erbe wäre, denn wenn man einem Erben ein Geschenk macht, so ist es nicht als ein solches, sondern als eine Erbschaft zu betrachten, eine Erbschaft aber bleibt immer bei dem Beerbten oder bei dessen Nachkommen; geschah aber die Schenkung in gesunden Tagen des Schenkers, so erhält N das, was von der Schenkung dann noch da ist, wenn der Erste auch ein Erbe gewesen wäre. (Ist das Testament aber in einer Stadt gemacht, wo man sich nach nichtjüdischen Gesetzen richtet, und der Zweite kommt in eine andere Stadt und spricht daselbst das jüdisch geltende Gesetz an, da bleibt es bei den nichtjüdischen Gesetzen und nach diesen erhält der Zweite das, was vom Geschenk noch da ist, wenn der Erste auch ein Erbe ist.)

§ 2. Sagt aber der Kranke ausdrücklich, er gäbe es nicht als ein Erbtheil, sondern als ein Geschenk, so gilt diese Bedingung. Sagt Jemand: meine Güter soll A haben, nach ihm B und nach diesem C, so gehen solche von Einem zum Anderen über; ist B aber noch bei dem Leben des A gestorben, so verfallen solche den Erben des A u. s. w. A darf aber die Sache weder verkaufen noch verschenken, sondern er genießt bloß den Nutzen davon; hat er es aber doch gethan, so kann der Zweite nicht dagegen klagen, und wer dem A einen Rath gibt, die Sache zu verkaufen oder zu verschenken, der wird ein Rascha (Bösewicht) genannt. Ist die Schenkung dem Ersten aber nur auf eine gewisse Zeit gegeben und er hat die Sachen verkauft, dann nimmt der Zweite solche dem Käufer wieder.

§ 4. Hat der Erste die Sachen einem seiner Erben verkauft oder verschenkt, so hat die Sache gar keine Giltigkeit (denn dies wollte der Schenker gerade verhindern, weil er wußte, daß dieses gewöhnlich geschieht, deshalb sagte er: nach dir dem N). Ebenso wenn der Erste sterbenskrank wurde und die Sache auch einem Fremden verschenkte, hat es keine Giltigkeit, denn die Schenkung eines Sterbenden hat erst Giltigkeit nach dessen Tode; dann hat aber der Zweite den Vorzug.

§ 5. Hat der Erste einen Gläubiger oder die Morgengabe der Frau zu zahlen, so können sie von den Sachen nur die Früchte erhalten, aber nicht die Sache selbst.

§ 6. Starb der Erste, so erhalten der Gläubiger und die Frau gar nichts, sondern der Zweite tritt gleich in Besitz.

§ 7. Sagt nun der Schenker noch die Worte: von heute an, d. h. er sagte zum Ersten: nach deinem Tode soll es von heute an N haben, und der Erste verkaufte die Sache, so nimmt sie der Zweite von den Käufern wieder (sogar wenn der Erste ein Erbe des Schenkers ist); ist der Zweite bei dem Leben des Ersteren gestorben, so erhalten es die Erben des Zweiten, nach dem Tode des Ersten; sind es drei Personen und der Schenker sagt zu dem Ersten: nach deinem Tode von heute an A und nach dessen Tode von heute an B, so haben der Erste und A nur den Genuß von der Sache, aber nicht sie selbst; B aber hat die Sache selbst schon heute erworben und den Genuß davon nach dem Tode des A, d. h. wenn dieser die Sache erhalten hat, starb er aber noch bei dem Leben des Ersten, so geht nach dessen Tod die Sache auf die Erben des Schenkers über. Sagte der Schenker aber: ich schenke dir dieses zum Genuß so lange als du lebst, so geht solche nach dessen Tod an den Schenker oder dessen Erben über und der Verkauf des Beschenkten gilt nicht. Hat der Schenker Erben hinterlassen, selbst Großtöchter, Enkel, so erhalten diese die Sache, aber entferntere Erben nicht, er müßte denn gesagt haben: nach dir von heute an meinen Erben. Sagt Jemand: meine Güter dem N und nach ihm seinen Erben, dieser hatte aber nur eine Tochter, zeugte aber in der Folge auch noch Söhne, so erhalten diese nichts, denn der Schenker hatte nur die damaligen Erben im Sinne. Sagt der Schenker: nach dir deinen Erben, so ist es ebenso, als wenn er sagte: nach dir dem N; wenn also die Erben des Beschenkten noch bei dessem Leben gestorben sind, so erhalten deren Erben nichts, sondern die Sache geht bei dem Tode der Beschenkten an den Schenker wieder zurück, er müßte denn gesagt haben: nach dir deinen Erben von heute an, nicht aber wie man gewöhnlich schreibt: dir und deinen Erben. Einige Rabbinen sind aber gegen den ganzen Satz. Hat A dem C ein Geschenk gemacht unter Bedingung und bei Nichterfüllung derselben soll das Geschenk dem B von jetzt an gehören; dieser hat aber dem C auf alle Rechte an dieses Geschenk verzichtet, und hat sich auch der Worte „von heute an" bedient und ist darauf gestorben, so gehört dem C das Geschenk, wenn er auch die Bedingung nicht erfüllt hat.

§ 8. Wenn ein Kranker zu einer unverheirateten Frau sagt: mein Vermögen soll dein sein, und nach dir dem N, er sagte aber nicht dabei von heute an, und die Frau hat sich verheiratet, so ist der Mann als Käufer dieser Güter zu betrachten, und der N hat keine Rechte mehr an diesen Gütern, wenn die Frau gestorben ist; war diese aber schon verheiratet, als der Schenker dies sagte, und die Frau starb dann, so gehören die Güter dem N, und hat die Frau die Güter verkauft und sie starb verheiratet, so bleiben solche dem Käufer. (Siehe E. H., Abschn. 85 und Anfangs Abschn. 91.)

§ 9. Sagt Jemand: meine Güter soll meine Mutter haben und nach ihr ihre Erben, und er hatte damals eine verheiratete Tochter, diese starb aber während des Lebens ihres Mannes und ihrer Groß-

mutter, so hat der hinterlassene Mann keine Ansprüche an diese Güter nach dem Tode der Großmutter; hat die Frau aber einen Sohn oder eine Tochter hinterlassen, so hätten diese ein Recht an den Gütern, und hätte er nun die Worte: von jetzt an — Meachschow — gesagt (nämlich nach dem Tode der Alten), so wäre der Mann in den Besitz der Güter gekommen. (Siehe den vorigen Paragraph.)

§ 10. Sagt Jemand: meine beweglichen Sachen soll N als Geschenk haben, so muß er ihm Alles geben, auch seine Werkzeuge, mit Ausnahme von Weizen, Gerste und anderen Arten von Getreide; sagt er aber: alle beweglichen Sachen, so ist nichts ausgenommen, auch die Sclaven nicht, wohl aber der unterste Mühlstein u. dgl. m., weil dieser fest an der Erde und nicht zum Transportiren bestimmt ist; sagt er aber: Alles, was sich bewegen läßt, so ist auch dieser nicht ausgenommen.

§ 11. Sagt Jemand: meine Güter soll N haben, so erhält er alle beweglichen und unbeweglichen Güter, Kleider, Sclaven, Vieh, Geflügel, Gebetriemen, Alles ist darunter begriffen, aber wegen der Gesetzrolle — die fünf Bücher Mosis auf Pergament geschrieben — ist es im Talmud unbestimmt geblieben, weil man die nicht verkaufen darf, außer wenn man heiraten oder studiren will und hat kein Geld dazu, daher behält sie der Beschenkte, auch wenn er sie einmal hat.

§ 12. Verschreibt Jemand seinem Nächsten, daß er ihm vier Ellen Feld geschenkt hat, und nebenbei auch alle seine beweglichen Sachen, Gold, Silber, alle sonstigen großen und kleinen Gefäße, Kleider von Wolle, Leinen oder Seide, kurz Alles, was Geld oder Güter heißt, so hat der Beschenkte keine anderen Felder erworben, weil unbewegliches Gut nicht neben beweglichem erworben werden kann, wohl aber umgekehrt, und auch die Sclaven hat er nicht erworben, denn es ist ein Gesetz, daß Sclaven und eine Gesetzrolle nicht neben Anderem erworben werden können; wenn er jedoch die Gesetzrolle einmal hat, so behält er sie. (§ 11.)

§ 13. Verschenkt Jemand alle seine Güter, bewegliche neben unbeweglichen, und hat er seinen Erben nur fünf Gulden gelassen, er besaß aber noch Schuldscheine, so erhält der Beschenkte auch diese, wenn nämlich die Schenkung in kranken Tagen geschehen ist; war aber der Schenker gesund, so erhalten die Erben die Schuldscheine, und zwar weil er, diese betreffend, zum Beschenkten nicht gesagt hat: erwerbe sie und alle Vortheile, die darin enthalten sind (und wenn der Beschenkte selbst ein Schuldner von dem Schenker war, so muß er die Schuld den Erben bezahlen).

Abschnitt 249.

Wenn Jemand etwas verschenkt und machte die Schenkung rückgängig, und wenn Jemand einem Sclaven oder einer Frau etwas schenkt.

§ 1. Verspricht Jemand seinem Nächsten ein Geschenk zu machen und solches ist nur unbedeutend, und er tritt zurück, so ist er unter die Treulosen zu zählen. (Abschn. 204, § 8.)

§ 2. Einem Nichtjuden, der nicht einmal als Hausgenosse und Einwohner anzusehen ist, גר תושב, Ger Toschab,[108] also nicht einmal diese sieben Gebote hält, welche schon Noah geboten sind, darf man nichts schenken; man müßte ihn denn ganz besonders kennen, oder es müßte geschehen, um in Frieden mit ihm zu leben.

§ 3. Schenkt Jemand etwas einem Sclaven oder einer Frau, so hat der Herr des Sclaven das Geschenk ganz, der Mann aber nur die Früchte desselben erworben; wird sie Witwe oder geschieden, so bekommt sie die geschenkte Sache. (Siehe E. H., Abschn. 85.)

§ 4. Verschreibt Jemand sein ganzes Vermögen seinem Sclaven, so ist er dadurch frei geworden. In J. D., Abschn. 267, ist dies übrigens näher abgehandelt.

§ 5. Es ist die Art einer großen Frömmigkeit, keine Geschenke anzunehmen, sondern sich auf Den zu verlassen, der einem Jeden das Nöthige verschafft, Gott! denn es heißt Sprüche Salamonis 15, 21: Wer Geschenke scheuet, lebt glücklich.

Ueber Schenkungen eines Kranken.

Abschnitt 250.

Wenn ein Kranker sein ganzes oder einen Theil seines Vermögens mit oder ohne Mantelgriff verschenkt.

§ 1. Die Schenkung eines Kranken bedarf keine der Arten, womit sonst eine Sache erworben werden kann. Denn Alles, was ein Kranker hinsichtlich seines Vermögens mündlich verordnet, ist ebenso, als wenn er solches schriftlich gemacht und die Sache schon überliefert hätte. Dieses ist eine Verordnung der Weisen, damit der Kranke ruhig sterben könne, und nicht zu befürchten brauche, daß seine Verordnungen nach seinem Tode nicht vollzogen werden, weil solche nicht nach den gehörigen Gesetzen gemacht sind, wozu aber bei einem Kranken, der seinen Tod

[108] Ein solcher ist zwar weder getauft noch beschnitten, er beobachtet aber die sieben Gebote Noah; diese sieben Gebote sind: 1. Das erste Gebot von den zehn Geboten. 2. Das zweite derselben. 3. Das fünfte derselben. 4. Das sechste derselben. 5. Das siebente derselben. 6. Einsetzung von Richtern und Handhabung der Gerechtigkeit. 7. Kein Stück von einem noch lebendigen Thiere abzuschneiden und solches zu essen.

erwartet, die dazu erforderliche Zeit nicht immer da ist (siehe § 7). Hat ein solcher Kranker gar nichts verordnet, sondern Vormünder mit unumschränkter Vollmacht bestellt, so sind die Meinungen der Rabbiner getheilt, ob dies Giltigkeit habe und ob nicht gleich nach seinem Tode sein Vermögen den Erben anheimfällt.

§ 2. Hat ein Kranker sein ganzes Vermögen fremden Personen verschrieben und für sich gar nichts übrig gelassen, ist er aber von der Krankheit genesen und gänzlich wieder hergestellt worden, so ist dessen Schenkung dadurch von selbst ungiltig geworden, selbst wenn ein Mantelgriff dabei gewesen wäre; denn er hätte sein Vermögen nicht verschenkt, wenn er dies gewußt hätte. Wenn er aber bei der Schenkung erklärte, daß solche auf jeden Fall giltig bleiben soll, und es war ein Mantelgriff dabei, so gilt diese Erklärung. War seine Herstellung aber nicht vollständig, sondern er ist von einer Krankheit in die andere verfallen und war in der Zwischenzeit nicht, auf einen Stock gestützt, auf dem Markte gewesen, obschon er im Hause auf diese Art umherging, so hat die Schenkung Giltigkeit. Ist er aber auch zwischen diesen beiden Krankheiten vom Krankenbette aufgestanden und auf einen Stock gestützt auf der Straße umhergegangen, und ist an der zweiten Krankheit gestorben, und die Aerzte sagen, daß sein Tod noch von der ersten Krankheit entstanden ist, so bleibt die Schenkung, sonst aber ist solche ungiltig; ist er aber in der Zwischenzeit ohne Stock auf der Straße umhergegangen, so bedarf es keiner Erklärung der Aerzte, und die Schenkung ist ungiltig.

§ 3. Sagt Jemand auf seinem Krankenbette: mein Vermögen ist nicht das meinige, sondern es gehört dem N, so hat es dieser erworben, und der Kranke kann nach seiner Herstellung nicht wieder zurücktreten. Hat Jemand sein ganzes Vermögen in seiner Krankheit dem Heiligthume oder zu anderen milden Zwecken vermacht, oder hat er solches preisgegeben und ist wieder genesen, so ist Alles ungiltig. Hat er einen Theil seines Vermögens verkauft, so bleibt dieser Verkauf auch nach seiner Herstellung giltig; hat er aber Alles verkauft und bei seiner Herstellung das Geld dafür noch in Händen, so gilt der Verkauf nicht (denn dann ist der Beweis dafür, daß er auf diesen Fall das Geld noch bei sich behielt); hat er solches aber schon ausgegeben, so ist der Verkauf giltig.

§ 4. Sobald ein Kranker nicht Alles verschenkt, so ist es ebenso wie bei einem gesunden Menschen, daß nämlich eine Schenkung ohne Mantelgriff, oder Zusichziehen, Aufheben, Ueberlieferung u. s. w. keine Giltigkeit habe (siehe § 13, auch Abschn. 125), selbst wenn der Schenker gestorben ist, muß doch, bei einer theilweisen Verschenkung, ein Mantelgriff u. s. w. vorhergegangen sein. Wegen dessen, was er nicht verschenkte, ist ein Streit zwischen den Rabbinern; Einige wollen, es brauche nur etwas zu sein, Einige wollen aber, es müsse so viel sein, daß er sich davon ernähren kann.

§ 5. Ein Blinder, Hinkender, Verstümmelter, oder Einer, der bloß Kopf-, Augen-, Hand- oder Fußschmerzen hat, ist in allen Dingen als ein Gesunder zu betrachten, aber ein Kranker, dessen ganzer Körper

durch die Krankheit geschwächt und entkräftigt ist, so daß er nicht mehr gehen kann und bettlägerig wurde, ist ein Kranker zu nennen. (Wenn er auch nicht gesagt hätte, daß er die Schenkung seiner Güter wegen seiner Krankheit mache, weil er seinen Tod erwarte. Einige wollen einen Unterschied machen; innerhalb der ersten drei Tage sei er bloß als ein gewöhnlicher Kranker zu betrachten, nach drei Tagen aber, oder wenn er plötzlich von der Krankheit befallen ist, so ist es anzusehen, als wenn er die Schenkung auf seinem Todtenbette machte; siehe § 7 und 17 dieses Abschnittes.)

§ 6. Ist Jemand stumm geworden und konnte nicht sprechen, und gab durch Zeichen zu verstehen, daß er eine Schenkung machen wollte, so verfährt man nach Abschn. 135, § 18. Wenn in einem Testamente auch nicht stände, daß der Kranke bei Vernunft war, so schadet es nicht. Liegt Jemand in den letzten Zügen und verschenkt etwas, so hat es auch Giltigkeit.

§ 7. Sobald ein Kranker ausdrücklich erklärt, er mache das Geschenk, weil er den Tod erwartet, oder auch es ist dies deutlich zu ersehen, z. B. er jammert, daß er nun bald sterben müsse, und er schenkt auch nicht Alles weg (siehe § 4), so bedarf es, wenn er nämlich gestorben ist, doch keines Mantelgriffes; wird er hergestellt, so ist die Schenkung doch ungiltig, wenn sie auch theilweise und mit Mantelgriff war.

§ 8. Reist Jemand weit über See, oder mit einer Karawane in die Wüste, oder er wird mit einem Halseisen zum Richtplatz geführt, oder es würde Jemand plötzlich sehr krank und die Krankheit ist im Steigen, so sind sie als Sterbende in dieser Hinsicht zu betrachten; wenn sie auch nur etwas verschenken und es ist auch ein Mantelgriff dabei, so ist solches ungiltig, wenn sie zurückkommen oder genesen; sterben sie, so ist die Schenkung auf jeden Fall giltig.

§ 9. Hat aber Jemand einen Theil seines Vermögens verschenkt und sagte ausdrücklich dabei: er verschenke diesen, weil er krank ist, so bedarf es keines Mantelgriffes; und wenn er hergestellt wird, so wird die Schenkung ungiltig; stirbt er, so ist solche giltig; war aber ein Mantelgriff dabei, so ist die Schenkung ungiltig; denn was ein Kranker verordnet, das bedarf keines Mantelgriffes (§ 1); durch den Mantelgriff ist also die Schenkung schlechter geworden, denn der Kranke gab dadurch zu verstehen, daß die Schenkung nur dadurch Giltigkeit haben soll, nämlich nach seinem Tode (der Mantelgriff hat aber in einem solchen Falle nach dem Tode keine Giltigkeit), dann aber fällt das Vermögen den Erben anheim (siehe § 17); der Kranke müßte denn ausdrücklich geschrieben haben, daß er des Mantelgriffes nur zu mehrerer Bekräftigung — Begünstigung, wie es im Original heißt — erwähnt; ebenso wenn der Kranke sich des Wortes: von jetzt an, bediente, und er läßt ihn die Sache von heute an erwerben, dann ist es wie eine Schenkung in gesunden Tagen, und sobald der Beschenkte den Schein erhalten hat, hat er die Sache erworben. (Einige Rabbiner wollen, daß wenn auch von heute an stände, bedürfe es doch eines Mantelgriffes, daher muß man in einem Testamente eines Kranken,

wenn dieser es nicht befiehlt, nicht schreiben, daß er das Geschenk als Gesunder, oder von heute an gegeben hat; hat er es jedoch befohlen, so muß man es thun, dann muß aber ein Mantelgriff dabei sein, sonst ist die Schenkung ungiltig, und man sagt nicht, die Nichterwähnung des Mantelgriffes sei ein Schreibfehler (so däucht mir).

§ 10. Wenn ein Kranker sagt: er verschenke sein Vermögen, so muß er sagen: mein ganzes Vermögen, bestehend in u. s. w., oder wir (das Gericht) müßten ganz gewiß wissen, daß er nichts mehr hat, denn sonst ist es nur eine theilweise Verschenkung, und es muß ein Mantelgriff dabei sein; dann ist die Schenkung unwiderruflich, wenn er auch wieder gesund wird.

§ 11. Sobald ein Kranker sein ganzes Vermögen auf einmal verschenkt, so ist es kein Unterschied, ob dies Einem allein oder Mehreren geschenkt ist, stirbt er, so haben Alle das ihnen Geschenkte erworben, auch ohne Mantelgriff; wird er gesund, so hat Niemand Etwas erworben, wenn auch ein Mantelgriff dabei war; war die Schenkung aber nicht auf einmal, sondern heute diesem, morgen jenem, er besann sich also erst zwischen einer und der anderen Schenkung, hat jedoch mit der Schenkung an den Letzten das ganze Vermögen verschenkt, so sind doch alle Schenkungen, mit Ausnahme der an den Letzten, nur als theilweise Schenkungen zu betrachten, und müssen, wenn sie giltig sein sollen, selbst wenn er stirbt, einen Mantelgriff gehabt haben, die Schenkung an den Letzten ist als eine ganze zu betrachten und ist, wenn er stirbt, auch ohne Mantelgriff giltig, nicht aber wenn er wieder gesund wird.

§ 12. Hat ein Kranker sein ganzes Vermögen verschenkt, und hat die Schenkung theilweise wieder ungiltig gemacht, so ist Alles ungiltig, daher wenn Jemand sein ganzes Vermögen Einem geschenkt hat (schriftlich) und nachher widerrufen hat, und er hat dann einen Theil davon einem Anderen verschrieben, so hat der Erste nichts erworben, denn er hat ja die Schenkung widerrufen, der Zweite, bei welchem die Schenkung nur theilweise war, hat solche nur dann erworben, wenn ein Mantelgriff dabei war, gleichviel, ob der Kranke stirbt oder nicht; hat er einen Theil der Güter einem mit Mantelgriff verschrieben und den Rest einem Anderen, so hat der Erste die Schenkung gleich erworben, der Zweite aber nur, wenn der Kranke stirbt, und der Mantelgriff kommt gar nicht in Betracht; denn dem Zweiten hat er sein ganzes Vermögen geschenkt.

§ 13. Hat ein Kranker Jemandem Etwas schriftlich verschenkt, es wieder rückgängig gemacht, und einem Anderen verschrieben, so hat es dieser erworben; denn ein Kranker kann bis den letzten Augenblick seine Schenkung ungiltig machen, entweder ganz oder theilweise, sich oder einem Anderen zum Vortheile, d. h. wenn er ausdrücklich erklärte, die Schenkung geschieht von ihm als Kranker. (§ 9.) Verschrieb jedoch der Kranke die Sache, gab dem Beschenkten das Schreiben und ließ ihm zugleich die Sache durch einen Dritten erwerben und es war auch ein Mantelgriff dabei, dann kann in keinem Falle eine Zurücktretung stattfinden.

§ 14. Eine Schenkung nahe vor dem Tode (d. h. der Sterbende sagt ausdrücklich, daß er nur deshalb die Schenkung macht, weil er dem Tode nahe sei) kann immer wieder rückgängig gemacht werden, und wenn solche auch noch so bündig gemacht worden wäre.

§ 15. Ein Kranker, der sein ganzes Vermögen seinem Sclaven verschrieben hat, kann zwar die Schenkung wieder zurücknehmen, aber der Sclave bleibt frei, weil seine Freiheit schon bekannt geworden ist, hat der Kranke aber dabei geschrieben, von heute an, wenn ich sterben werde, so kann er auch die Freiheit des Sclaven widerrufen.

§ 16. Wenn A und dessen Frau unter sich ausgemacht haben, wenn er früher als sie stürbe, so sollen dessen Brüder zwei Drittel und sie ein Drittel des Vermögens haben, und die Brüder haben den Schein erhalten; A ward nun krank und befahl in seinem Testamente, daß man von den zwei Drittel-Theilen seines Vermögens auch noch Anderen benannte Summen gebe, so können die Brüder, wenn er gestorben ist, dies nicht hindern.

§ 17. Verschenkt ein Kranker sein ganzes Vermögen schriftlich (nach einem Rabbi selbst, nahe vor seinem Tode) und erwähnt eines Mantelgriffes dabei, so ist die Schenkung ungiltig. (§ 9.) Hat aber ein Kranker befohlen, daß N und N Vormünder sein sollen, und es war ein Mantelgriff darüber, so wird dieser Befehl vollzogen.

§ 18. Hat ein Kranker befohlen, man soll dem Beschenkten bei der Schenkung auch einen Schein darüber geben, und er starb, so gilt die ganze Schenkung nicht, denn sobald der Kranke gestorben ist, gilt der Schein nicht, und vielleicht war es des Kranken Absicht, daß der Beschenkte die Sache ohne Schein nicht erwerben soll, der Kranke müßte denn dadurch nur eine bessere Bekräftigung im Sinne gehabt haben, z. B. er sagte: Schenket dem N dieses und verschreibt es ihm auch.

§ 19. Ist aber der Schein in Form eines Testamentes geschrieben, so hat der Beschenkte die Sache nach dem Tode des Schenkers erworben, sobald das Testament in seine Hände gekommen ist, da der Schenker noch lebte.

§ 20. Verschreibt Jemand (ein Kranker) Etwas mit Mantelgriff und tritt zurück, und verschreibt dann einem Anderen dasselbe mit Mantelgriff, so hat es der Zweite — nach der Meinung eines Rabbi — in jedem Falle nach dem Tode des Schenkers erworben.

§ 21. Hat aber ein Kranker seine Sachen geordnet und darauf ein schriftliches Testament gemacht, so haben die Beschenkten nach dessen Tode die Sachen erworben; denn das Testament sollte nur als ein Beweis dienen. (Bezieht sich auf § 18.)

§ 22. Nach einem Rabbi wäre es kein Unterschied, ob der Kranke sagte: Verschreibet und schenket dem N dieses, oder sagt: Schenket und verschreibet u. s. w. (§ 18); ebenso wenn er sagt: Schenket N 100 Gulden und schreibet ihm einen Schein darüber, denn auch in diesem Falle legte der Kranke auf die Schreibung des Scheines kein großes Gewicht; ebenso wenn er sagt: Gebet N 100 Gulden und gleich nachher sagt er: und schreibet ihm einen Schein darüber und

gebet ihm denselben. Die Zeugen müssen dies genau niederschreiben und nicht schreiben: Der Kranke sagte uns: Schreibet einen Schein und schenket ihm 100 Gulden, denn dadurch machen sie die Schenkung ungiltig. (§ 18.)

§ 23. Hat ein Gesunder gesagt: Verschreibet und schenket dem N für mich 100 Gulden, und starb der Schenker, so ist die Schenkung ungiltig. Einige wollen, wenn er bloß schenket gesagt hätte, so wäre es giltig, denn es ist ein Gott gefälliges Werk, die Worte eines Verstorbenen zu vollziehen. (Siehe Abschn. 252, § 2.)

§ 24. Hat ein Gesunder gesagt: Verschreibet und gebet dieses Feld dem N, so thut man dies so lange der Schenker lebt, und sobald der Beschenkte den Schein in Händen hat, bleibt die Schenkung; ist der Schenker aber vorher gestorben, und war kein Mantelgriff dabei, so kann man nichts mehr verschreiben und verschenken.

§ 25. Ist Jemand gestorben und man fand einen Schenkungsbrief (d. h. er hat Jemandem Etwas verschenkt) an seiner Hüfte festgebunden, so hat dieses durchaus keine Giltigkeit, denn er könnte sich wieder eines Anderen besonnen haben, und darüber gestorben sein, er müßte denn die geschenkte Sache den Beschenkten schon durch einen Dritten erwerben lassen. Ebenso wenn Jemand einen Wechsel auf sich selbst geschrieben hatte, daß er von Jemandem Geld geliehen hätte und diesen Wechsel einem dritten Mann in Verwahrung gab, ihm aber dabei nicht sagte, wie er sich damit zu verhalten hätte; dann hat dieser Wechsel keine Giltigkeit, und man darf solchen dem Gläubiger nicht geben, denn er könnte das Geld noch nicht erhalten haben.

§ 26. Schenkt Jemand seinem Nächsten schriftlich bewegliche Sachen, von jetzt an und nach seinem Tode, und da er starb, sagen die E.ben zum Beschenkten, er solle Beweise bringen, daß der Schenker die Sache damals wirklich hatte, vielleicht hat er sie erst nach der Schenkung gekauft (und in diesem Falle ist ja die Schenkung ungiltig, siehe Abschn. 60, § 6), so werden sie abgewiesen, denn wir, das Gericht, sagen: die Sache ist jetzt da, gewiß war dieselbe auch schon damals da.

Abschnitt 251.

Ueber die Schenkung eines Kranken oder eines Gesunden.

§ 1. Verschenkt Jemand etwas als Kranker schriftlich und schreibt: im Leben und im Tode, oder vom Leben an und im Tode soll diese Schenkung giltig sein, so ist die Schenkung, weil auch in der Schrift der Worte „und im Tode“ erwähnt ist, doch nur als die eines Kranken zu betrachten und wenn er gesund wird, ist sie ungiltig, auch kann er sie wieder rückgängig machen (siehe den vorigen Abschnitt). Hat aber ein gesunder Schenker sich dieser Ausdrücke bedient, so ist es eine förmliche giltige Schenkung, denn dieser Ausdruck soll weiter nichts bedeuten, als von nun an und in Ewigkeit, und ist nur als eine Bekräftigung, Verschönerung, des Scheins zu betrachten.

§ 2. Steht im Testament nicht von Zeugen bekräftigt, daß der Kranke in dieser Krankheit, in welcher er seinen letzten Willen kund that, auch gestorben ist, so ist die Schenkung so lange ungiltig, bis der Beschenkte die Beweise dafür bringt. Hat der Beschenkte aber schon die Sachen in Händen, so ist er beglaubt durch die Miggu, denn er hätte sagen können, sie wären sein Eigenthum; ebenso (bezieht sich wieder auf den Text) wenn der Schenker wieder gesund ward und sagt, die Schenkung geschah in seiner Krankheit, und der Beschenkte behauptet das Gegentheil, so liegt diesem der Beweis ob.

Abschnitt 252.

Von der Schenkung eines Kranken, welcher starb, nimmt man erst, wenn nichts weiter da ist, das Nöthige für die Verpflegung der Frau und Töchter.

§ 1. Die Schenkung eines Kranken tritt erst nach dessen Tode in Kraft; die Verpflichtung zur Bezahlung der Morgengabe, sogar von Benin Dichrin (siehe E. H., Abschn. 111) und Verpflegung der Frau und Töchter, tritt jedoch schon während des Sterbens in Kraft, daher gehen diese vor (siehe E. H., Abschn. 100).

§ 2. Es ist ein Gott gefälliges Werk, die Worte, Verordnungen eines Sterbenden zu vollziehen, sogar wenn ein Gesunder seinen letzten Willen schriftlich gemacht hat und diese Schrift nahe vor seinem Tode deshalb bei einem dritten Manne niedergelegt hat. (Aber nicht, wenn der dritte Mann die Schrift erst lange nach deren Verfertigung oder auch schon früher, aber nicht zur Vollziehung erhalten hat.) Wenn ein Beschenkter durch die Schenkung eines Kranken etwas rechtmäßig erworben hat, und die Erben sind zuvorgekommen, und die Sache verkauft haben, so gilt ein solcher Verkauf nicht. Hat ein Gesunder ein Gelübde gethan, etwas zu verschenken, und ist gestorben, so haben dessen Erben nicht nöthig, solches zu vollziehen (siehe Abschn. 209, § 4 und Abschn. 212, § 7). Hat Jemand Geld bei seinem Nächsten in Verwahrung gegeben und ihm gesagt, im Fall er stürbe, sollte er das Geld zum Besten verwenden, so gehört es den Erben. (Siehe Abschn. 282, § 1.)

Abschnitt 253.

Wenn ein Kranker sagt: A soll 100, B 200 und C 300 Gulden haben u. s. w.

§ 1. Wenn zwei Personen zum Besuch bei einem Kranken sind und dieser sagt zu ihnen, wie es nach seinem Tode mit seinem Vermögen gehalten werden soll, so können sie solches niederschreiben, aber

sie können bei zweifelhaften Sachen nichts vollstrecken. Waren es aber drei, so sind sie so gut wie ein Gericht und können Alles vollziehen und weder die Erben, noch andere Betheiligte können etwas dagegen haben; der Besuch muß aber bei Tage gewesen sein; war er aber bei Nacht, so können sie des Kranken Willen zwar niederschreiben, aber nichts vollziehen, sondern sind bloß als Zeugen zu betrachten (siehe Abschn. 5, § 2 und Abschn. 7, § 5).

§ 2. Wenn ein Kranker sich der Ausdrücke bedient: N soll mein ganzes Vermögen oder einen Theil desselben nehmen (haben) oder erwerben oder genießen oder in Besitz nehmen, ein jeder dieser Ausdrücke bedeutet Schenkung; sagt er: N soll in mein Geschlechtsregister eingetragen werden (יחסין juchßin) oder mich beerben von Rechtswegen, so ist dies eine Erwerbung; aber die Wörter: genießen, darin festen Fuß haben (im Vermögen) u. s. w. haben keine Erwerbungskraft. Hinterlassen bedeutet eine Schenkung; anheimfallen bedeutet eine Erbschaft (heißt es: N hat so viel an meinem Vermögen, so bedeutet dies so viel als nichts).

§ 3. Ob obige Ausdrücke, von einem Kranken gebraucht, Giltigkeit haben, auch bei einem Gesunden eine Schenkung oder Erbschaft bedeuten, darin sind die Meinungen der Rabbiner getheilt.

§ 4. Alle die Ausdrücke, welche gewöhnlich in einem Schenkungsbrief stehen, z. B. gehe, genieße, erbe, verpfände, und mache jeden beliebigen Gebrauch von der geschenkten Sache, sind nur eine Verschönerung (שופרא Schufra) des Scheins und wenn sie fehlen, so ist die Schenkung doch giltig. (Siehe Abschn. 49, § 6, hinsichtlich eines Schreibfehlers in einem Schein).

§ 5. Fragt man einen Kranken, wer sein Vermögen nach seinem Tode haben solle, und antwortet er: ich glaubte, ich hätte noch einen Sohn am Leben, oder daß meine Frau schwanger wäre, da aber beides jetzt nicht der Fall ist, so soll N mein Vermögen haben und nachher ergab es sich, daß er noch einen Sohn hat, oder daß seine Frau schwanger ist, so ist seine Schenkung ungiltig, selbst wenn nachher der Sohn starb oder die Frau ein todtes Kind gebar.

§ 6. Sagt ein Kranker, mein Vermögen soll N haben, oder man fragte ihn: wer soll dein Vermögen haben, vielleicht N? Und er antwortet: nun, wer denn anders? Kann dieser N ihn von Rechtswegen beerben, so hat er das Vermögen als Erbtheil erworben, und setzte der Kranke hinzu: nach dessen Tode soll N das Vermögen haben, so hat dies keine Giltigkeit, denn eine Erbschaft geht ununterbrochen fort. Ist N kein Erbe, so erhält er das Vermögen nichts destoweniger, und zwar als Geschenk; sagt der Kranke aber ausdrücklich, als Geschenk, so wird es auch nur als Geschenk betrachtet, wenn er auch ein Erbe des Schenkers wäre. (Siehe Abschn. 248, § 1, 2.)

§ 7. Ist aber der eben bezeichnete einer seiner Söhne, so ist dieser nur als Vormund zu betrachten. (Siehe Abschn. 246.)

§ 8. Sagt ein Kranker: gebt meinem Sohne N 200 Gulden, die ihm gebühren, oder gebraucht diesen Ausdruck seine Frau oder

seine Gläubiger betreffend, so erhalten sie diese Summe — weil er sich dieses Ausdruckes bedient — außer dem, was sie sonst erhalten hätten; sagt er aber nur: gebt meinem Sohn für den Theil seiner Erstgeburt oder meiner Frau für ihre Morgengabe 200 Gulden, und die Theile betragen mehr als diese Summe, so erhalten sie mehr; betragen die Theile weniger, so erhalten sie doch diese Summe, sie sind also immer im Vortheil; der Gläubiger erhält aber nicht mehr als diese Schuld beträgt; sagt er aber, gebt meinem nachgeborenen Sohne auf sein Erbtheil 200 Gulden, so erhält er auch nicht mehr. Sagt er ganz einfach, gebt 200 Gulden dem u. s. w., so erhält er dasjenige, was das Meiste ist, sogar der Gläubiger, und es ist ihm erlaubt, mehr als seine Schuld beträgt, zu nehmen, denn es wird nicht als Zins, sondern als Begünstigung vom Schuldner angesehen. Einige sind aber dagegen, und behaupten, daß es dann ein Geschenk bedeutet; sagt er, meinem Sohne, dem Erstgeborenen, so wäre es so gut, als wenn er sagt, für den Theil seiner Erstgeburt; die erste Meinung ist aber die richtigste, nämlich, daß ein einfaches Sagen kein Geschenk bedeutet, außer er müßte denn ausdrücklich die Worte „als Geschenk“ sagen.

§ 9. Sagt ein Kranker (hintereinander, ohne sich erst dazwischen besonnen zu haben; Abschn. 250, § 11): gebt A 200, B 300 und C 400 Gulden, so sagen wir (das Gericht) nicht, wessen Schenkungsschein früheren Datums ist, daß der zuerst die Schenkung erworben hätte, sondern sie haben solche alle Drei zugleich erworben, und wenn nicht mehr da ist, als 900 Gulden, so erhält Jeder das Seinige, nach dem Tode des Kranken; und wenn dieser einen Gläubiger (mit Schuldschein) hatte, so müssen ihm die Beschenkten nach Verhältniß zahlen; z. B. die Schuld wäre 450 Gulden, so muß A 100, B 150 und C 200 Gulden zahlen; sagte der Kranke aber: A soll 200 und nach ihm soll B 300 und nach ihm C 400 Gulden haben, dann richtet man sich nach dem Datum des Schenkungsscheines; der Gläubiger hält sich also zuerst an C und dann, wenn seine Schuld mehr als dessen Schenkung beträgt, an B, und dann erst an A; ebenso ist es auch bei einem Gesunden, der auf diese Art verschenkte, und den Beschenkten die Sache durch Andere erwerben ließ; ebenso wenn alle Drei eine gleiche Summe erhalten und er hätte nicht beim Ersten und beim Zweiten nach ihm gesagt; einige Rabbinen sind aber dagegn (siehe Abschn. 111, § 8).

§ 10. Wenn ein Kranker Jemandem eine Schenkung und sein übriges Vermögen den Erben hinterlassen hat, und es ist ein Gläubiger da, so hält sich dieser zuerst an die Erben und dann, wenn die Erbschaft nicht hinreicht, an den Beschenkten; sagte der Kranke aber: Gebt meinem Sohne N 200 Gulden und 200 Gulden dem N, so muß sich der Gläubiger zuerst an N halten.

§ 11. Sagt der Kranke: Da ich bei A so viel (benanntes) Geld und bei B so viel habe, so schenkt dem C 200 Gulden, so muß man sich erst von der Gewißheit der Angabe überzeugen, bevor man dem C die 200 Gulden gibt.

§ 12. Sagt ein Kranker: Gebt dem N 200 Gulden und er soll meine Tochter heiraten, so ist dies als zwei Schenkungen zu betrachten, N kann daher das Geld nehmen und braucht die Tochter nicht zu heiraten; hieß es aber: N soll meine Tochter heiraten und man soll ihm 200 Gulden geben, so ist dies bedingungsweise anzusehen, und er muß die Tochter heiraten, wenn er die 200 Gulden haben will. (Sagt Jemand: Gebt meiner Tochter 100 Gulden und sie soll sich einen Gürtel dafür kaufen, und die Tochter starb, so bekommen ihre Erben das Geld, denn seine Worte werden als zwei Befehle betrachtet.)

§ 13. Sagt ein Kranker: Gebt dem N von meinem Weinvorrath den Werth von 200 Gulden, und ein Theil seines Vorrathes ist sauer geworden, so wird der Schaden berechnet und der Beschenkte erhält um so viel weniger u. dgl. m.; hieß es aber: Gebt N hundert Gulden von meinem Wein, so erhält der Beschenkte in jedem Falle seine 100 Gulden ganz; ist der Wein theurer geworden, so ist der Vortheil, im umgekehrten Falle der Schaden für die Erben. (War die verschenkte Sache eine von dem Schenker bezeichnete und sie ist verloren gegangen, so ist es des Beschenkten Schaden.)

§ 14. Sagt ein Kranker: Gebt dem N ein Haus, welches einen Raum von 100 Fässern enthält, der Schenker hat aber kein solches kleines Haus, sondern das kleinste hatte einen Raum von 120 Fässern, so erhält er dieses, und wir sagen, der Schenker nahm es so genau nicht.

§ 15. Sagt ein Kranker: Gebt meiner Tochter 400 Gulden zum Behufe ihrer Morgengabe, als Mitgift, so richtet man sich hierin nach dem Gebrauche der Stadt. (Das Nähere hierüber in E. H., Abschn. 66, § 4 mit der Hagah.)

§ 16. Heißt es: 200 Gulden der N für ihre Mitgift, so erhält sie solche nicht eher, als bis sie heiraten will; heißt es aber: Gebt der N u. s. w., so erhält sie solche gleich, und stirbt sie vor der Verheiratung, so erhalten es ihre Erben. (Hier ist kein Unterschied, ob der Schenker krank oder gesund ist; einige sind dagegen und behalten recht nach der Hagah.)

§ 17. Wenn ein Kranker sagt: Gebt meinem Sohne jede Woche einen Schekel (ein Stück Silber, an Gewicht 96 par. Gran), und es ist zu seinem Lebensunterhalt nicht hinreichend, so muß man ihm so viel geben, daß er genug hat; fügte er hinzu, wenn er stirbt, so soll N diesen Schekel wöchentlich haben, so erhält dieser nicht mehr als einen Schekel.

§ 18. Sagt ein Kranker: Gebt N diese 100 Gulden, oder schlechtweg 100 Gulden, und fügt hinzu, dieses geschehe, weil er nahe zum Sterben sei, oder er vertheilt sein ganzes Vermögen und N ist darunter mit 100 Gulden bedacht, so ist die Schenkung giltig; ist aber eins von den zwei eben erwähnten Fällen nicht der Fall, so ist dies eine theilweise Schenkung eines Kranken, die nur mit Mantelgriff und Begünstigung erworben werden kann (Abschn. 150, § 4, 7, 9), und da nun hier von einer Geldmünze die Rede ist, die bekanntlich durch Mantelgriff nicht erworben werden kann (Abschn. 203), so muß

die Erwerbung neben etwas Unbeweglichem geschehen oder das Geld muß bei Lebzeiten noch einem Dritten eingehändigt werden.

§ 19. Ein Rabbi will, wenn Jemand sagt: Ich will N eine מנה (Maneh) schenken, so sei darunter eine Maneh in natura gemeint; eine Maneh nach der Schrift ist so viel als 60 שקל (Schekel), ein Schekel soll so viel sein, als 96 par. Gran Silber sind. Nach Maimonides ist ein Schekel in der Schrift so viel als 20 Meeim, eine Maneh ist nach dem Talmud 100 silberne Denarim, ein Denar ist 6 Meeim, das Gewicht einer מעה (Meah) ist so viel, als 16 mittelmäßige Gerstenkörner wiegen. Der Werth ist 100 damalige Gulden oder Denarim. Die Maneh, wovon hier die Rede ist, bedeutet ein Stück geprägten Silbers von gleichem Werth. Ist also eine solche Maneh vorhanden, das Gepräge ist aber nicht mehr zu sehen, so erhält N nichts.

§ 20. Sagt ein Kranker: Dasjenige, welches ich A geliehen oder in Verwahrung gab, soll dem B geschenkt werden, so ist dies giltig und braucht nicht in Gegenwart aller der drei betheiligten Personen gesprochen zu werden; ebenso ist es mit der Verschenkung eines Schuldscheines und die Erben können dem Schuldner die Schuld nicht erlassen, d. h. der Kranke muß sein ganzes Vermögen verschenkt haben (Abschnitt 250), auch muß der Schuldschein von einem Juden, aber nicht von einem Nichtjuden sein.

§ 21. Sagt ein Kranker: N soll in diesem meinem Hause wohnen, oder er soll die Früchte dieses Baumes haben, so hat dies keine Giltigkeit (Abschn. 212), aber wohl, wenn es hieß: Gebt dieses Haus dem N, damit er 6 Monate lang darin wohnen könne u. s. w.

§ 22. Hieß es: Einen Baum dem N, und er hinterließ zwei Bäume, von denen die Früchte ihm nur halb gehörten, so ist die Schenkung giltig.

§ 23. Hieß es: 200 Gulden den Armen oder eine Gesetzrolle der Synagoge, so gehört es den Armen oder der Synagoge der Stadt, in welcher er gewöhnlich seinen Aufenthalt hatte; war solcher zwischen zwei Städten getheilt, so wird auch die Schenkung getheilt.

§ 24. Sagt der Kranke: Mein Vermögen soll A und B haben, so wird es unter ihnen getheilt, und wenn er es auch hundert Personen vermacht hätte; heißt es: N und meinen Kindern, so erhält N die Hälfte und seine Kinder die Hälfte; heißt es: Dem A und dem B und den Kindern des C, so erhalten diese die Hälfte und A und B zusammen auch die Hälfte; heißt es: N soll einen Theil von meinen Gütern haben, so erhält er ein Sechszehntel, nach einem Rabbi ein Viertel des Vermögens. (Sagt ein Kranker: N soll theilnehmen an meinen Gütern, und er vertheilt solche seinen Kindern, so erhält N ebenso viel als eines von den Kindern. Vertheilt Jemand seine Güter seinen Söhnen und seiner Tochter, so erhält diese gleichen Theil mit den Brüdern; hat der Vater bedungen, daß, wenn die Tochter sich selbst oder durch die Brüder verheiratet, sie dann bloß die gewöhnliche Mitgift haben sollte, so gilt die Bedingung.

§ 25. Wenn ein Kranker sagt: Gebt N einen Theil von dem Wein, der in der Grube ist, so erhält er den vierten Theil des Weines; einen Theil eines Fasses, so erhält er den achten Theil; so viel wie er zum Essen gebraucht, einen Topf (קדרה Kedera), so erhält er den zwölften Theil; so viel wie eine Tephiach (טפיח ein Maß), so erhält er den sechszehnten Theil des Weines, der in der Weingrube[109] ist. Einige Rabbinen wollen aber, daß er ihm in diesem Falle geben kann, was er will, und wenn es auch noch so wenig wäre.

§ 26. Schenkt ein Kranker etwas einem Kinde, das noch im Mutterleibe ist, so gilt die Schenkung, wenn es sein eigenes Kind und ein Sohn ist. (Siehe Abschn. 210.)

§ 27. Sagt der Kranke: Wenn meine Frau mit einem Sohne niederkommt, so soll er 100, mit einer Tochter, so soll sie 200 Gulden haben, so muß solcher Befehl vollzogen werden; kommt die Frau mit Zwillingen nieder, ein Knabe und ein Mädchen, so erhält der Knabe 100 und das Mädchen 200 Gulden. Kommt die Frau mit einem Verschnittenen oder Geschlechtslosen nieder, so erhält das Kind das Wenigste von dem, was er gesagt hat; sind die Geschlechtstheile nachher zum Vorschein gekommen, so bleibt es nach seiner gemachten Bedingung.

§ 28. Heißt es: Ist es ein Knabe, so soll er zwei Drittel von meinem Vermögen haben und meine Brüder das andere Drittel; ist es ein Mädchen, so soll es ein Drittel und meine Brüder zwei Drittel meines Vermögens haben, und die Frau kommt mit einem Knaben und einem Mädchen nieder, so ist die Schenkung für seine Brüder ungiltig und es geht nach dem Gesetz, daß der Sohn nämlich das ganze Vermögen allein erhält.[110]

§ 29. Sagt ein Kranker: Mein Vermögen soll der Tubje (ein jüdischer Name) haben; der Kranke starb und es meldet sich Jemand, der so heißt, so erhält er das Vermögen, und wenn auch noch ein anderer gleichen Namens wäre, der sich aber noch nicht gemeldet hat, so wartet man nicht darauf. Heißt aber dieser sich Meldende: Rabbi Herr Tubje und nicht schlechtweg Tubje, so erhält er nichts oder der Kranke müßte ihn gewöhnlich nur Tubje schlechtweg genannt haben, alsdann erhält er das Vermögen; kommen zwei, die Tubje heißen, und einer von ihnen ist ein Gelehrter, so hat dieser den Vorzug; ist der andere aber ein Nachbar oder Verwandter von ihm und es ist gewiß, daß er diesen meinte, so erhält dieser das Vermögen; ist Niemand von ihnen ein Gelehrter, einer ist aber ein Nachbar oder ein Verwandter, so hat dieser den Vorzug; ist einer ein Nachbar und einer ein Verwandter, so hat der erstere den Vorzug, weil es in Spr. Sal. 27, 10 heißt: Ein naher Nachbar ist besser als ein entfernter Bruder!! Wären beide Nachbaren oder Verwandte

---

[109] Eine Weingrube enthält zwei Fässer oder drei Töpfe oder vier טפיחים Tephichim. (Siehe Talmud, Tractat Baba batra, fol. 63, woselbst auch eine sehr weitläufige und verschiedene Erklärung von den Commentatoren über diese Ausdrücke sich befindet.)

[110] Denn die Töchter erben nicht bei den Israeliten. (Siehe Abschn. 276.)

oder Gelehrte, so hängt es vom Gutachten des Gerichtes ab, welchen von beiden der Kranke wohl gemeint haben mag. (Unter einem Nachbar versteht man nicht einen solchen, der dicht bei dem Hause des Kranken wohnt, sondern einen solchen, der beständig bei ihm aus- und einging und Handelsgeschäfte mit ihm machte.) Sagte der Kranke aber, man soll dem Tubje dies geben, weil dieser es von ihm als eine Schuld zu fordern hat, und es kommen dann zwei, die diesen Namen haben, so theilen sie.

§ 30. Befiehlt ein Kranker, man soll ihn nicht beklagen (siehe E. H., Abschn. 17, § 5 der Hagah), so muß solches unterbleiben; sagt er aber, die Begräbnißkosten sollen nicht von seinem Vermögen bestritten werden, so wird nicht darauf geachtet, sondern seine Erben müssen ihn beerdigen lassen.

§ 31. Hat Jemand viele Geschenke von seinem Vermögen gemacht, er hat aber den Erben auch etwas hinterlassen, so müssen ihn diese beerdigen lassen. (Sagt der Kranke: Mein Sohn A soll 100 Gulden haben, soll aber nichts weiter erben, und mein Sohn B soll auch 100 Gulden haben, er soll aber auch erben, so erhält A bloß die 100 Gulden und B alles Uebrige.)

§ 32. Testamente, welche in nichtjüdischen Gerichtshöfen verfertigt worden sind, sind giltig, denn (sagt der Tur) alles, was ein Kranker mündlich verordnet, wenn er nämlich sein ganzes Vermögen vertheilt oder wenn er es auch nur theilweise verschenkt, sagt aber, es geschehe wegen seines nahen Todes, ist so schon ohne Schrift vollgiltig. (Abschn. 250.) Die Schrift ist nur des Beweises wegen; aber eine theilweise Verschenkung eines Kranken, wenn er nicht dabei sagt, sie geschehe des nahen Todes wegen, und es war auch kein Mantelgriff dabei, ist nur giltig durch Ueberlieferung des Schenkungsscheines; ein solcher Schenkungsschein, in nichtjüdischen Gerichtshöfen verfertigt, ist nicht giltig. (Siehe Abschn. 68.) Jetzt aber, sagt der Tur weiter, wird ein Verkauf oder eine Schenkung erst durch die gewöhnlichen bekannten Gesetzmittel (Abschn. 189, 190, 198 bis 204, 241) giltig; die Scheine sind nur des Beweises wegen, daher sind solche, auch in nichtjüdischen Gerichtshöfen verfertigt, giltig.[111]

§ 33. Sagt Jemand: Mein Vermögen sollen die Söhne des A haben, wenn ihm solche geboren werden, und wenn dieser keine Söhne haben wird, so sollen die Söhne des B erben, nun haben die Söhne des B sich des Vermögens bemächtigt, und nach dem Tode des Kranken sind dem A Söhne geboren worden; in diesem Falle haben weder die einen noch die anderen das Vermögen erworben, sondern es fällt den Erben zurück. (Siehe Abschn. 209, § 8, Hagah.)

---

[111] Dieser Paragraph ist sehr wichtig und beachtenswerth.

Abschnitt 254.

Wenn der Kranke verlangt, daß bei der Schenkung auch ein Mantelgriff stattfinden soll.

§ 1. Wenn obiger Fall eintritt, so muß dem Verlangen Folge geleistet werden, selbst wenn es an einem Sonnabend wäre, an welchem Tage man Nichts erwerben darf (und zwar deshalb, um den Kranken nicht zu beunruhigen).

Abschnitt 255.

Wenn ein Kranker sagt, er habe bei N 100 Gulden, oder er habe 100 Gulden von N in Händen.

§ 1. In diesem Fall schreiben die Zeugen vorläufig diese Aussage nieder, obschon sie noch nicht von der Wahrheit der Aussage überzeugt sind.

§ 2. Sagt der Kranke: ich habe von N 100 Gulden in Händen, so muß er hinzusetzen: gebt sie ihm, denn sonst könnte er dies vielleicht gesagt haben, daß seine Erben nicht für reich gehalten werden sollten. (Siehe Abschn. 81, § 14—18.)

§ 3. Wenn ein Gesunder sein ganzes Vermögen dem Heiligthume vermacht, d. h. nach dessem Tode, so kann er nachher nicht sagen, ich habe von N 100 Gulden in Händen, denn vielleicht bereut er, das Vermächtniß gemacht zu haben und will das Heiligthum übervortheilen. Bei einem Kranken (zum Sterben), der in dem Augenblick, als er sein Vermögen dem Heiligthum vermacht, sagt, N hat u. s. w., braucht man dies aber nicht zu befürchten, denn in solcher Zeit sündigt man nicht; sagt ein Solcher also: gebet u. s. w., so braucht der Empfänger nicht zu schwören, sonst aber, wenn er nicht das Wort gebet sagt, muß der Empfänger einen bestätigten Schuldschein haben, hinterher kann er aber eine solche Erklärung nicht machen.

§ 4. Sagt ein Sterbenskranker, N hat 100 Gulden bei mir zu gut, und die Erben sagen: wir haben die Schuld bezahlt, so sind sie nicht beglaubt; sagt er aber zugleich: gebet ihm solche, so sind die Erben gegen einen Schwur beglaubt.

§ 5. Sagt ein Kranker, er habe von N 100 Gulden in Händen, nun sagen dessen Erben, unser Vater hat uns nachher wieder gesagt, daß er die Schuld bezahlt habe, so sind sie gegen einen Schwur beglaubt; sagte er aber die Worte: Gebet u. s. w., so sind sie nicht beglaubt.

§ 6. Hat ein Sterbenskranker befohlen, dem B 100 Gulden zu geben, und die Erben haben Alles verkauft, so kann sich B an den Käufer halten, wenn er nämlich das Testament in Händen hat, sonst aber sind die Erben beglaubt, wenn sie sagen: wir haben die Schuld bezahlt und selbst wenn sie sagen: wir haben nicht bezahlt, so sind sie

doch nicht beglaubt, wenn nämlich der Beschenkte nichts Schriftliches aufzuweisen hat, denn man befürchtet ein Einverständniß mit dem Beschenkten gegen die Käufer.

§ 7. Sah der Kranke (da er noch gesund war), daß sein Vater Geld versteckt hat und sagt nun ernsthafterweise als Einer, der seinen letzten Willen verkündigt, daß dieses einem Anderen oder dem Heiligthume gehöre, so glaubt man ihm; ist aber Verdacht, er sagt dies nur deshalb, um nicht für reich gehalten zu werden, so glaubt man ihm nicht.

§ 8. Kommt Jemand und sagt zu seinem Nächsten: ich sah es, als dein Vater (an einem von ihm bezeichneten Orte) Geld versteckte und er sagte mir, das Geld gehöre dem N oder dem Heiligthume, und das Geld fand sich wirklich an diesem Orte, so ist er beglaubt; denn der Angeber hätte es ja selbst nehmen und dem N oder dem Heiligthume geben können.

§ 9. Hatte der Erbe des verstorbenen Vaters Etwas in Verwahrung, er wußte aber bei Lebenszeiten nicht, wo er dieses hinlegte und nach seinem Tode erschien ihm der Vater im Traum, nannte ihm die Sache und den Ort, wo sich dieselbe befände und die Person, der sie gehörte, und es traf Alles richtig zu, d. h. die Sache und der Ort, so ist dies nur ein Traum, Träume machen keine Sache schlechter oder besser und die Sache gehört dem Erben. So urtheilten die Weisen, als sich einst ein solcher Fall ereignete. (Talmud, Tractat Sanhedrin, fol. 30.)

Abschnitt 256.

Wenn ein Proselyt als Kranker Etwas verschenkte oder seinem Sclaven die Freiheit gab.

§ 1. Ein Proselyt, welcher einen Sohn hat, der ihm aber geboren wurde, als er Nichtjude war (dessen Schwangerschaft nicht in Heiligkeit war, wie es im Original heißt), ein solcher kann seinem Sohne — weil ihn dieser nicht beerben kann (siehe Absch. 283) — auch Nichts als Kranker schenken, um solches nach seinem Tode zu empfangen; denn die Sprache, der man sich bei einem wirklichen Erben bedient, um ihm Etwas zu lassen oder ihm Etwas zu schenken, ist ganz eine und dieselbe; wenn also eine Schenkung gilt, so gilt auch eine Erbschaft; da aber diese keine Giltigkeit hat — Abschn. 283 — so gilt auch jene nicht, wohl aber kann ein Proselyt einem anderen Proselyten Etwas als Kranker verschenken. (Einige Rabbinen wollen auch dieses nicht gelten lassen, der Kranke müßte denn gesagt haben, daß die Sache dem Proselyten gehöre, und so däucht mir auch, daß es recht sei; doch wollen wieder einige Rabbinen, daß es recht sei, die Worte eines Sterbenden zu bestätigen, vollziehen zu lassen, besonders wenn die geschenkte Sache bei einem Dritten zu diesem Ende deponirt ist [Abschn. 252], einige Rabbinen wollen dies wieder nicht. Bei einem Menschen, der seine Eltern nicht angeben kann, gelten die Gesetze

wie bei einem Proselyten, der in kranken Tagen Etwas verschenkt [Abschn. 276, § 4]. Weil nun in diesem Punkt ein großer Streit unter den Talmudisten ist, so gilt der allgemeine Satz, daß dem die Beweise obliegen, der von seinem Nächsten Etwas haben will, und sind Beide im Besitz der Sache, so müssen sie theilen.)

§ 2. Hat nun ein solcher Proselyt — § 1 — seinem Sohne seine Güter vermacht und hat ihm zugleich befohlen, 100 Gulden der Waise N zu geben, so hat der Sohn die 100 Gulden für die Waise erworben und sie erhält diese, obschon die Schenkung an den Sohn ungiltig ist.

§ 3. Sagt ein Kranker, selbst ein solcher Proselyt, daß er von seinem Sohne oder von einem Nichtjuden eine benannte Summe Geldes in Händen habe und man soll ihm dieses nach seinem Tode geben, so muß dem Folge geleistet werden. Sagt er aber, man soll nach seinem Tode einem benannten Nichtjuden ein Geschenk machen, so wird nicht darauf geachtet; denn dies ist ebenso, als wenn er gesagt hätte, man soll mit seinem Vermögen eine Sünde begehen.

§ 4. Sagt ein Kranker: macht meinen Sclaven N frei, oder: ich habe ihn frei gemacht, oder: er ist frei, so zwingt man die Erben, daß sie den Sclaven frei lassen. Sagt er: macht meiner Sclavin eine Erleichterung, so kann sie sich eine Arbeit wählen, welche sie am liebsten verrichtet. (Einige Rabbinen wollen, er könne sie ebenso wie einen Sclaven befreien und die Erben werden gezwungen, sie freizulassen. Siehe Jore dea, Abschn. 267, § 77.)

Abschnitt 257.

Wenn Jemand in gesunden oder in kranken Tagen seinem Sohne oder einem Fremden seine Güter verschreibt mit dem Ausdruck: von heute an und nach meinem Tode.

§ 1. Verschreibt Jemand auf erwähnte Art sein Vermögen seinem Sohne, so gehört diesem das Vermögen selbst gleich, die Zinsen aber gehören dem Vater lebenslänglich, daher können weder der Vater, noch der Sohn das Vermögen verkaufen. Verschreibt Jemand ein Grundstück dem Heiligthum von heute an und nach seinem Tode, so ist eine solche Verschreibung ungiltig; denn was dem Heiligthum verschrieben ist, davon können keine Zinsen genossen werden.

§ 2. Ist der Vater gestorben und hat Früchte hinterlassen, die noch fest an der Erde sitzen, so gehören sie dem Sohne (§ 1), waren sie aber schon von der Erde ab oder schon reif, um gleich abgeschnitten oder gepflückt zu werden, so gehören sie den anderen Erben.

§ 3. Hat der Vater doch Grundstücke verkauft, so sind nur die Früchte verkauft, und wenn er stirbt, nimmt sie der Sohn den Käufern weg, sind dann noch Früchte da, die fest an der Erde haften, so werden sie für den Käufer geschätzt und der Sohn muß sie ersetzen, waren sie von der Erde ab oder schon reif, so gehören sie dem Käufer.

§ 4. Hat der Sohn das Grundstück verkauft, so erhält der Käufer eher Nichts, als bis der Vater stirbt.

§ 5. Hat der Sohn während des Lebens des Vaters die Güter verkauft und ist gestorben, der Vater ist darauf auch gestorben, so hat der Käufer die Güter erworben. (Siehe Abschn. 211, § 8.)

§ 6. Die nämlichen Gesetze finden Anwendung, wenn ein Gesunder seine Güter auf solche Art verschrieben hat, nämlich: von heute an und nach meinem Tode.

§ 7. Heißt es (bei einem Gesunden): von heute an, wenn ich bis zu meinem Tode nicht widerrufe, so ist dies wie eine Schenkung eines Kranken und er kann, so lange er lebt, immer die ganze Schenkung widerrufen (aber bei einem Gesunden muß doch ein Mantelgriff sein).

Abschnitt 258.

Ueber den Schenkungsschein eines Gesunden, worin steht: nach meinem Tode, mit dem Datum vom Tage der Schenkung.

§ 1. Ein solcher Schein mit einem Datum ist ebenso, als wenn die Worte: von heute an auch dabei stünden, und es sind die Gesetze des vorigen Abschnittes dabei anwendbar.

§ 2. Ist eines Mantelgriffes dabei erwähnt, so bedarf es auch nicht einmal eines Datums; wenn es aber heißt: nach 30 Tagen soll die Schenkung erst giltig sein, so hilft das Datum nicht, und wenn der Schenker oder der Beschenkte innerhalb dieser Zeit gestorben ist, so gilt die Schenkung nicht, auch kann der Schenker während dieser Zeit noch immer zurücktreten.

Ueber verlorene und gefundene Sachen.

Abschnitt 259.

In welchen Fällen man eine gefundene Sache zurückgeben muß.

§ 1. Findet Jemand eine Sache, welche seinem Nächsten, einem Juden, gehört (er sah es, daß dieser sie verlor oder, wie es im Text heißt, sein Vieh hat sich verirrt), so muß er solche zurückgeben. (5. B. M. 22, 1.) Nahm er die Sache, um sie zu behalten, und der Eigenthümer hat diese noch nicht als gänzlich verloren angesehen, so hat er nicht allein dies eben erwähnte Gebot nicht beobachtet, sondern er hat auch noch zwei Verbote übertreten, du sollst nicht rauben (3. B. M. 19, 13), und du sollst dich der Sache nicht entziehen — thun, als wenn du es nicht siehst (5. B. M. 22, 3), und gibt er sie auch nachher wieder zurück, so hat er doch schon das zweite

Verbot übertreten; nahm er die Sache anfänglich auf, um sie zurückzugeben, als er aber erfuhr, daß der Verlierer diese als gänzlich verloren ansah, entschloß er sich, dieselbe zu behalten, so hat er nur das Gebot nicht beobachtet; nahm er die Sache nicht früher auf, bis er sich überzeugte, daß der Verlierer sie als gänzlich verloren ansah, so hat er nur das zweite Verbot übertreten!

§ 2. Die Sache muß sich aber an einem solchen Orte befunden haben, daß er sie zurückzugeben verpflichtet ist und er sich damit beschäftigen kann (siehe § 3) und es muß bewiesen sein, daß sie wirklich verloren ist und daß sie der Verlierer nicht geflissentlich fallen ließ, daß sie wenigstens einen Pfennig werth ist und ein Kennzeichen an sich hat, oder der Ort, wo sie gefunden ist, ein solches hat und daß er sich auch Mühe gegeben hätte, wenn solche sein Eigenthum wäre und daß sie Jemanden gehöre, dem er sie zurückzugeben verpflichtet ist; fehlt nur eine von diesen Bedingungen, so braucht er das Gefundene nicht zurückzugeben.

§ 3. Z. B. lag das Gefundene an einer Stelle, wo gewöhnlich Juden sich aufhalten, so muß er solches öffentlich ausrufen, denn gewiß hat der Eigenthümer die Sache noch nicht als gänzlich verloren gehalten, indem er dachte, ein Jude wird es finden und mir zurückgeben, selbst wenn sich in der Stadt ebenso viel oder noch mehr Nichtjuden als Juden befinden; lag die Sache aber an einer Stelle, wo gewöhnlich Nichtjuden sich aufhalten, so braucht er solche nicht zurückzugeben, selbst wenn die meisten Einwohner der Stadt Juden sind und der Finder wußte sogar, daß die Sache einem Juden gehört und sie auch ein Kennzeichen an sich hat; denn gewiß hat der Verlierer sie schon als gänzlich verloren geachtet, weil die Stelle gewöhnlich von Nichtjuden besucht wird. Es muß aber eine Sache sein, von welcher man den Verlust gleich merkt, siehe Abschn. 262, § 3; bei Büchern wollen aber einige Rabbinen eine Ausnahme machen, und zwar weil solche für Nichtjuden keinen Werth haben; sie verkaufen sie also, aber es kauft sie wieder Niemand als ein Jude, deshalb gibt sie der Verlierer nicht als gänzlich verloren, denn er denkt, der jüdische Käufer wird sie ausrufen lassen.

§ 4. Findet Jemand daher ein Faß Wein in einer Stadt, wo die meisten Einwohner Nichtjuden sind, so darf der Wein nicht genossen, das Faß aber benutzt werden und wenn ein Jude kommt und gibt ein Zeichen daran an, dann gehört es ihm gewiß und der Finder kann den Wein trinken, denn der Verlierer hat es als gänzlich verloren gegeben, wenn nämlich das Faß noch ungeöffnet ist (im Buche J. D., Abschn. 129, mehr davon).

§ 5. Obschon nun, nach dem Gesetze, der Finder nicht nöthig hat, eine Sache zurückzugeben, in einer Stadt, wo die meisten Einwohner Nichtjuden sind, selbst wenn ein Jude ein Zeichen daran angibt, so ist es doch gut und recht, dem Nächsten, der ein Zeichen an der Sache angibt, solche zurückzugeben und über die Gebühr rechtlich zu sein! Ein Armer hat es aber gegen einen Reichen nicht nöthig.

§ 6. Wo die größere Anzahl Nichtjuden ist, die meisten Schlächter aber Juden sind, da ist es erlaubt, ein gefundenes geschlachtetes Vieh oder Geflügel zu essen und es gehört dem Finder, er braucht es nicht ausrufen zu lassen, und wenn ein Raubvogel mit einem Stück koscheren (erlaubt zu essen) Fleisch davon geflogen ist von einer Stadt, wo sogar die meisten Einwohner Juden sind und ist wieder in dieselbe Stadt damit zurückgekommen, und ließ es fallen und ein Jude fand es, so kann er es behalten, denn der Eigenthümer hat gewiß schon darauf verzichtet, es also verloren gegeben.

§ 7. Wenn Jemand aus dem Rachen des Löwen oder aus den Klauen des Bären oder aus dem Grunde des Meeres, oder aus der Ueberschwemmung eines Flusses etwas rettet, dies gehört ihm und wenn der Eigenthümer auch dabei steht und schreit (es ist aber doch gut und rechtlich gehandelt, solches zurückzugeben, § 5, überhaupt gelten in solchen Sachen die Gesetze der nichtjüdischen Regierung).

§ 8. Wenn in einem Fischteiche, an dem gewöhnlich jüdische Arbeiter arbeiten und der in Unordnung ist, Jemand etwas findet, so muß er es ausrufen.

§ 9. Sieht ein Jude, daß eine Fluth kommt, von der das Feld seines Nächsten überschwemmt wird, so muß er durch Zäune u. s. w. so viel vorbeugen als er kann.

Abschnitt 260.

Wenn Jemand etwas findet, von welchem bewiesen ist, daß solches absichtlich dahin gelegt worden ist.

§ 1. Wenn Jemand etwas in einer Ruine findet oder in einer alten Mauer, von der man nicht mehr weiß, wer solche gebaut hat, und sie ist niemals, weder in seinem, des jetzigen Bewohners, noch in seiner Eltern Besitz gewesen, und die gefundene Sache ist alt und rostig, so gehört solche dem Finder, er braucht sie nicht ausrufen zu lassen; denn wahrscheinlich gehört sie einem früheren Nichtjuden. Die Sache muß aber ganz unten versteckt gewesen sein, ist es aber zu ersehen, daß das Gefundene erst eine kurze Zeit da lag oder die Mauer ist noch nicht alt, so darf der Finder die Sache nicht anrühren, denn wahrscheinlich gehört sie dem, der von der Ruine oder Wand jetzt Gebrauch macht u. s. w.

§ 2. Ist es ein Messer oder ein Beutel, wahrscheinlich mit Geld, welches gefunden worden ist, so sieht man, ob der Stiel des Messers oder die Bänder des Beutels nach Außen zu lagen, in diesem Falle hat es Jemand von Außen her hingelegt und es gehört alsdann dem Finder, sonst aber gehört es dem Eigenthümer der Ruine.

§ 3. Sagt der jetzige Bewohner der Ruine oder Wand, daß er die Sache nicht dahin gelegt hat, so gehört sie dem Finder.

§ 4. Wenn A mit B in dessen Hause zur Miethe wohnt und es kommt ein lahmer Hirsch oder junge Tauben ins Haus, so haben sie beide ein Recht daran, hat aber Einer von ihnen von einem Diebe etwas, natürlich wohlfeil, gekauft, so gehört es ihm allein.

§ 5. Findet Jemand Geld bei einem Krämer oder Geldwechsler, hinter dem Ladentische gehört es dem Krämer, auf dem Ladentische oder gar außerhalb desselben gehört es dem Finder, war das Geld eingewickelt und es sind mehr Juden als Nichtjuden in der Stadt, so muß es ausgerufen werden.

§ 6. Findet Jemand auf der Landstraße trockene Feigen (man schneidet solche gewöhnlich vom Baume und trocknet sie auf dem Felde, daß sie sich lange halten sollen), so gehören sie dem Finder und wenn sogar nicht weit davon ein solches Feld zum Feigentrocknen sich befindet u. s. w.

§ 7. Findet Jemand zerstreute Früchte nicht weit von den Scheunen innerhalb eines Raumes von vier Ellen von denselben, so gehören solche dem Eigenthümer der Scheune, außerhalb vier Ellen gehören sie dem Finder u. s. w.

§ 8. Eine junge Taube, die nicht fliegen kann, sondern noch herum schweift, wenn eine solche innerhalb 50 Ellen vom Taubenschlag gefunden wird, so gehört sie dem Eigenthümer desselben, weiter als 50 Ellen gehört sie dem Finder, denn weiter schweift keine junge Taube. (Sind aber Weingärten in der Umgegend, so schweift sie weiter, wird sie zwischen zwei Taubenschlägen gefunden, so gehört sie dem Eigenthümer des Nächsten, ist sie von einem nicht weiter als von dem anderen, so wird sie getheilt u. s. w.)

§ 9. Sobald Jemand etwas findet (es mag nun ein Kennzeichen daran sein oder nicht), was wahrscheinlicherweise dahin gelegt ist, um es wieder zu holen, so darf er es nicht nehmen, selbst wenn es noch zweifelhaft wäre, ob es verloren oder hingelegt ist, hat er es aber genommen und es ist kein Kennzeichen daran, so kann er es behalten, sonst muß er es ausrufen.

§ 10. War es z. B. eine Axt oder ein Kleid, welches an der Seite des Zaunes lag, so muß er es liegen lassen, lag es aber auf der Straße, so muß er es ausrufen lassen u. s. w., dies Gesagte ist alles nach Maimonides. (Einige Rabbinen wollen aber, wenn kein Zeichen daran sei und er fand es an der Seite des Zaunes, so müsse er es, wenn er es zu sich genommen hat, liegen lassen, bis Elias, der Prophet kommt u. s. w.)

§ 11. Hat Jemand ein zugedecktes Gefäß im Mist versteckt gefunden, so darf er es nicht anrühren, denn gewiß ist es absichtlich geschehen.

Abschnitt 261.

Wenn Jemand etwas findet auf einem Platze, wo es gar nicht als verloren anzusehen ist.

§ 1. Findet Jemand einen Esel oder eine Kuh bei Tage auf dem Wege weiden, so ist dieser Esel nicht als verloren anzusehen, findet er ihn aber des Nachts oder auch bei Tage, die Sachen, die der Esel auf sich hat, sind aber in Unordnung, so ist er als verloren anzusehen, oder sieht er den Esel in der Morgen- oder in der Abenddämmerung drei Tage hintereinander herumirren, so muß er ihn zu sich nehmen und ihn ausrufen lassen, denn solcher ist dann als vom Eigenthümer verloren zu betrachten.

§ 2. Sieht Jemand eine Kuh auf der Landstraße der Stadt zu laufen, so ist sie nicht als verloren anzusehen, lief sie aber von der Stadt gegen ein Feld zu, so ist sie als verirrt anzusehen; findet Jemand eine Kuh zwischen Weingärten weiden, so muß er sie dem Eigenthümer zurückstellen, d. h. er muß sie ausrufen lassen, weil sonst die Weingärten Schaden leiden; gehören die Weingärten aber einem Nichtjuden, so hat er es nicht nöthig; ist aber zu besorgen, daß der Nichtjude die Kuh, wenn er sie findet, tödtet, weil sie seinen Weingärten schadet, so muß er solche zu sich nehmen und sie ausrufen lassen;[112] ebenso verhält es sich in einer Stadt, wo Geldstrafe bezahlt wird, wenn ein Vieh auf einem fremden Felde weidet.

§ 3. Findet man eine Kuh, die auf einem öffentlichen Platze stehen bleibt, so ist sie als verirrt anzusehen; findet man sie aber zwischen Grünem weiden, sie kam aus einem Stalle, der nicht recht verwahrt war, so ist sie nicht als verloren anzusehen (ist sie mehr als 2000 Ellen weit vom Stalle gefunden worden, so wollen Einige, daß sie als verloren anzusehen sei).

§ 4. Wer sein Vermögen geflissentlich nicht in Acht nimmt, mit dem befaßt man sich nicht, z. B. es läßt Jemand seine Kuh in einem Stalle ohne Thür und bindet sie nicht an u. s. w.

Abschnitt 262.

Weitere Verhandlungen über diesen Gegenstand.

§ 1. Mit einer gefundenen Sache, welche nicht einmal einen Pfennig werth ist, braucht man sich nicht zu befassen.

§ 2. Eine Wiederholung mit Variationen.

§ 3. Ist an der gefundenen Sache kein Zeichen angegeben, z. B. die Zahl der Stücke, das Maß oder Gewicht oder wie solche eingebunden war oder an welchem Orte sie gefunden wurde, wenn dieses alles nicht angegeben ist, so gehört sie dem Finder, denn der Eigenthümer hat

---

[112] Es ist hier wahrscheinlich vorausgesetzt, daß die Kuh einem Juden gehört.

sie doch schon in diesem Falle als verloren angesehen; ebenso wenn die gefundene Sache sehr schwer oder sehr kostbar ist, im ersten Falle merkt man gleich deren Verlust, im zweiten Falle ebenfalls, weil man eine solche Sache sehr in Acht nimmt. Wenn Jemand also solche Sachen doch verloren hat, so kann er auf das Wiederfinden nicht hoffen und verzichtet darauf.

§ 4. Sieht Jemand, daß zwei oder drei Personen eine Sache verlieren und er sah, wer von ihnen solche verlor, so muß er sie zurückgeben, wenn auch kein Zeichen daran ist, weiß er aber nicht, wer von ihnen solche verloren hat und es ist kein Zeichen daran, so muß er die Sache behalten, bis Elias der Prophet kommt und sagt, wem sie gehört; ist aber ein Zeichen daran, so muß er solche in ihrer Gegenwart ausrufen und wer das Zeichen weiß, der erhält solche.

§ 5. Sobald man gewiß weiß, daß der Verlierer auf die Sache verzichten mußte, so gehört solche dem Finder.

§ 6. Werden sehr weitläufige Beispiele angeführt.

§ 7 bis § 17 ebenso.

§ 18. Findet Jemand einen Esel mit einem Sattel darauf und es weiß Einer ein Zeichen an dem Sattel anzugeben, so erhält er auch zugleich den Esel (die drei letzten Paragraphe enthalten wieder eckelhafte Weitläufigkeiten).

Abschnitt 263.

Wenn Jemand eine Sache findet, die von der Art ist, daß er sich schämt, solche zurückzugeben.

§ 1. Z. B. einen Sack u. s. w., und der Finder ist ein Gelehrter oder sonst ein alter geehrter Mann, der dergleichen Sachen nicht in die Hand nimmt, so hat er auch nicht nöthig, sich mit der gefundenen Sache zu befassen.

§ 2. Aehnlichen Inhaltes und weitläufig.

§ 3. Wer rechtlich und fromm handelt, der befaßt sich mit einer jeden gefundenen Sache, wenn es auch seiner Ehre zuwider wäre. (Einige Rabbiner sind aber dagegen und behaupten, ein Gelehrter darf seiner Ehre nichts vergeben, denn er verachtet dadurch das Gesetz [die Gelehrsamkeit] und muß lieber, wenn er ganz fromm handeln will, den Werth der gefundenen Sache aus seinen Mitteln zahlen.)

Abschnitt 264.

Die eigene verlorene Sache Jemandes hat immer den Vorzug vor jeder anderen, hinsichtlich der Bemühung zur Wiedererlangung derselben, und wenn sein Lehrer und sein Vater, Beide etwas verloren haben, wer in dieser Hinsicht den Vorzug hat.

§ 1. Lautet wie der Anfang der Ueberschrift; doch sollte ein sehr rechtlich denkender Mann nicht so genau darauf sehen, wenn es ohne erwiesenen Schaden geschehen kann; denn wer den Eigennutz zu weit treibt, der entladet sich der Last (wie es im Original heißt), Gefälligkeiten seinem Nächsten zu erweisen, und wird am Ende so arm, daß er selbst anderer Leute Hilfe bedarf.

§ 2. Sein Vater hat den Vorzug vor seinem Lehrer in dieser Hinsicht, wenn er ebenso gelehrt ist als dieser, sonst hat der Lehrer (ein solcher nämlich, von welchem er das Meiste gelernt hat) den Vorzug. (Siehe J. D., Abschn. 234, § 34.)

§ 3. Hat Jemand sich um seine eigene verlorene Sache nicht bekümmert und einem Anderen seine verlorene Sache zurückgegeben, so kann er doch weiter nichts als Lohn für seine Mühe verlangen. Z. B. sein eigener Esel und der seines Nächsten sind durch eine Ueberschwemmung in Gefahr gewesen, und er hat seinen, von 100 Gulden Werth, ertrinken lassen, und hat den seines Nächsten, von doppeltem Werthe gerettet, so erhält er keine weitere Entschädigung, oder er müßte vorher die Bedingung gemacht haben, daß er ihm den Werth seines Esels erstatten muß, dann muß ihm dieses werden, und wenn sogar sein Esel sich selbst gerettet hätte (aber dieser ist dann preisgegeben, und wer ihn am ersten in Besitz nimmt, behält ihn, denn der Eigenthümer hat ja darauf verzichtet, von dem Augenblick, daß er sich entschloß, den Esel des Nächsten zu retten).

§ 4. Ist er hingegangen zu retten, und es gelang ihm nicht, so erhält er nur den Lohn für seine Mühe, und wollte Jemand nur seine eigene Sache retten, hat aber bei dieser Gelegenheit auch die seines Nächsten mitgerettet, so kann er nur für seine Mühe etwas verlangen; ist er aber gleich in der Absicht hingegangen, um auch die Sache des Nächsten zu retten, so muß er für seine Retttung das erhalten, was er dem Nächsten dadurch eingebracht hat.

§ 5 bis 8 enthalten das Vorhergehende und geben nur weitläufige Beispiele an; besagen nur noch, daß man für seine Mühe zu retten, nicht mehr als gewöhnlich die Taxe ist, verlangen kann, außer bei außerordentlichen Fällen, z. B. bei Geister beschwören, bei Heilung einer Krankheit, die müssen bezahlt werden, wie vorher deshalb ausgemacht worden ist.

Abschnitt 265.

Man darf keine Bezahlungen nehmen für das Zurückgeben einer verlorenen Sache.

Findet Jemand eine Sache, so muß er solche dem Eigenthümer, wenn er ihn kennt, unentgeltlich zurückgeben, d. h. wenn er dadurch seine eigene Arbeit nicht versäumt und keinen Schaden hat; sonst aber muß ihm jener den Schaden vergüten, doch kommt Alles auf die vorher gemachten Bedingungen deshalb an.

Abschnitt 266.

Wenn ein sündhafter Mensch etwas verloren hat.

§ 1. Eine Sache, welche ein Nichtjude verloren hat, kann der Finder derselben nicht allein behalten, sondern es ist auch verboten, solche zurückzugeben, denn es heißt in der Schrift: die verlorene Sache deines Bruders, 5. B. M. 22, 1; gibt der Finder die Sache aber dem Nichtjuden deshalb wieder, um dadurch den Namen Gottes zu heiligen, daß man die Israeliten rühmen soll, daß sie Vertrauen zu Gott haben,[113] so ist dies lobenswerth, und wenn Gottes Name dadurch entweiht wird, wenn der Nichtjude nämlich glauben könnte, daß er die Sache gar nicht verloren habe, sondern daß ihm solche von einem Juden gestohlen sei (aus Meirath-Enajim), so muß solche zurückgegeben werden, auf jeden Fall muß man die Sachen der Nichtjuden vor Dieben ebenso zu retten suchen wie die der Juden, um in Frieden mit jenen zu leben.

§ 2. Die verlorene Sache eines Juden muß zurückgegeben werden, und wenn dieser auch ein Sünder wäre, er äße z. B. verbotenes Fleisch, weil es ihm gut schmeckt, aber äße er solches um die anderen (Juden) dadurch zu ärgern, dann ist er zu betrachten als ein jüdischer Epikurus, אפיקורס[114] und man darf ihm seine verlorene Sache ebensowenig zurückgeben als einem Nichtjuden oder einem Juden, der den Sonnabend öffentlich entweiht.

§ 3. Wenn Jemand ein Gelübde thut, von seinem Nächsten keine Gefälligkeiten haben zu wollen, wie es dann mit einer verlorenen Sache zu halten sei — dies ist erklärt worden, J. D., Abschn. 221.

§ 4. Eine verloren gegangene beißende Katze oder Meerkatze (חתול Chaszul), die den Kindern Schaden zufügt, darf man nicht

---

[113] Wahrscheinlich ist gemeint, daß Gott ihnen den dadurch entzogenen Vortheil anderweitig ersetzen wird.

[114] Eigentlich Stifter einer philosophischen Secte, die in dem Vergnügen das höchste Gut suchte, auch eine Vorsehung und Seelenunsterblichkeit leugnete.

zurückgeben, sondern wer eine solche findet, muß sie tödten und behält das Fell.

§ 5. Sagt ein Vater zum Sohne, er soll die gefundene Sache nicht zurückgeben, so darf er ihm nicht gehorchen.

Abschnitt 267.

Auf welche Art Jemand eine gefundene Sache ausruft u. s. w.

§ 1. Man muß sich so lange mit einer gefundenen Sache beschäftigen, bis solche der Eigenthümer zurückerhalten hat, und bis dahin muß man sie wohl verwahren, daß sie nicht verloren geht, und der Finder ist für den Verlust haftbar.

§ 2. Die Pflicht, eine verlorene Sache zurückzugeben, dauert fort, so, daß wenn sie nach dem Zurückgeben abermals, und so auch hundertmal verloren ging, derselbe Finder wieder zur Zurückgabe verpflichtet ist.

§ 3. Die Bekanntmachung der gefundenen Sachen muß in den Bet- und Lehrschulen geschehen.

§ 4. Die Sache darf nicht eher zurückgegeben werden, bis der sich Meldende untrügliche Kennzeichen daran angibt.

§ 5. Einem als Betrüger bekannten Menschen darf die Sache nicht früher zurückgegeben werden, bis er Zeugen für sein Eigenthum bringt, die Angabe der Kennzeichen hilft nicht.

§ 6. Da jetzt der Betrügereien so viele sind, so muß ein jeder sich Meldende Zeugen für sein Eigenthum bringen. (Einige sind dagegen und meinen, die Angabe untrüglicher Kennzeichen sei genügend.)

§ 7. Die Angabe der Anzahl der Maße, des Gewichtes, der Zahl und des Ortes, wo die Sache lag, sind untrügliche Kennzeichen.

§ 8. Melden sich zwei Personen und sie geben Beide untrügliche Kennzeichen, so muß die Sache liegen bleiben, bis sie sich vergleichen oder Einer dem Anderen ein Geständniß macht, oder bis Einer von ihnen Zeugen bringt; bringen Beide Zeugen, Einer aber gibt auch noch Kennzeichen an, so gibt dies keinen Ausschlag.

§ 9. Die Zeugen brauchen nur zu sagen, sie wüßten, daß ihm die Sache gehörte, nicht aber auch, daß sie das Verlieren gesehen haben.

§ 10. Ein Zeuge gibt keinen Ausschlag, wenn Beide Kennzeichen gaben, und der Andere, der den Zeugen nicht hat, braucht nicht einmal zu schwören. Einige Rabbiner sind aber dagegen.

§ 11. Ist die verlorene Sache ein Tuch oder dergleichen; Einer bringt Zeugen, daß sie, die Zeugen, das Tuch für ihn gewebt haben, der Andere bringt deren, welche das Verlieren gesehen haben, so erhält der Zweite das Tuch.

§ 12. Gibt Einer die Länge und der Andere die Breite des Tuches oder des Mantels an, so erhält es der Erste, weil die Länge schwerer anzugeben ist als die Breite, die ein Jeder ungefähr taxiren

kann; denn sie trugen damals die Breite des Mantels in der Länge des Körpers und die Länge in der Breite des Körpers, sie umwanden sich damit, also nicht leicht von einem Fremden anzugeben.

§ 13. Gab Einer die Länge und die Breite, und ein Anderer das Gewicht des gefundenen Mantels an, so erhält ihn der Zweite; denn das Gewicht ist noch ein besseres Zeichen, indem man so leicht den Mantel nicht wiegt.

§ 14. Gab Einer die Länge und die Breite jedes besonders an, der Andere das Ellenmaß beides zusammen, wußte aber nicht jedes besonders anzugeben, so erhält ihn der Erste.

§ 15. Wenn sich Niemand zu der gefundenen Sache meldet, so muß solche liegen bleiben, bis Elias erscheint.

§ 16. Der Finder muß, so lange die Sache bei ihm ist, für alle Gefahr derselben stehen, wenn sie z. B. verloren, gestohlen oder verdorben wird.

§ 17. Sogar verbessern muß er die gefundene Sache, z. B. ist es ein Schaf, so muß solches zur rechten Zeit geschoren werden u. s. w.

§ 18. Ist es ein Kleid, so muß es gehörig unterhalten werden, z. B. ausklopfen alle vier Wochen u. s. w.

§ 19. Ist es ein hölzernes Gefäß, so muß er solches zuweilen gebrauchen, daß es nicht verfault, kupfernes Gefäß kann er zwar gebrauchen, er darf es aber nicht über das Feuer setzen u. s. w.; goldene und gläserne Sachen, Leinenzeug müssen liegen bleiben, bis Elias kommt.

§ 20. Und so ist es auch bei Büchern, solche müssen vom Finder alle vier Wochen benutzt werden, daß sie nicht wurmstichig, aber auch so, daß sie durch den Gebrauch nicht schlechter werden.

§ 21. Sind es Gebetriemen, so kann der Finder, wenn er will, solche sogleich anlegen,[115] er muß aber das Geld dafür weglegen, denn Gebetriemen kann man zu jeder Zeit wiederkaufen.

§ 22. Findet man etwas Lebendiges, was genährt werden muß, z. B. eine Kuh, einen Esel u. dgl. m., so muß er solche zwölf Monate lang vermiethen, und für das erhaltene Geld nähren, was übrig ist, gehört dem Eigenthümer, wenn er sich meldet, nach dieser Zeit aber schätzt er die Sache nach ihrem jetzigen Werth, und sie gehört dann ihm und dem Verlierer gemeinschaftlich, d. h. hinsichtlich des Gewinnes.

§ 23. Sind es Kälber, Maulesel, die sich schon vom Felde nähren (weiden), so muß er sich drei Monate damit befassen, müssen sie aber noch im Hause gefüttert, gemästet werden, so hat man nur einen Monat nöthig, sich damit zu befassen.

§ 24. Mit Gänsen, Hähnen muß man sich 30 Tage, mit Hühnern (kleinen) aber länger befassen; alle Sachen, die die Mühe nicht lohnen, kann man nach drei Tagen, von der Findung an gerechnet, gerichtlich verkaufen.

[115] In damaliger Zeit haben die Israeliten die Gebetriemen den ganzen Tag an sich getragen.

§ 25. Das Geld dafür kann der Finder benutzen, muß aber auch dafür einstehen; ist das Gefundene aber Geld, so darf er solches nicht benutzen, weil er keine Mühe mit der Aufbewahrung hat.

§ 26. Wenn der Finder, bis zum gerichtlichen Verkauf, Kosten von der Sache hatte, so müssen ihm solche ohne Schwur erstattet werden — denn sonst würde sich Niemand mit einer gefundenen Sache beschäftigen.

§ 27. Ueberhaupt braucht kein Finder zu schwören, wegen eines Streites zwischen ihm und dem Verlierer, wenn dieser z. B. behauptet, mehr verloren zu haben.

Abschnitt 268.

Ueber die Erwerbung einer Sache durch seinen Hof oder durch die vier Ellen in seinem Umkreise.

§ 1. Eine gefundene Sache wird vom Finder nicht früher erworben, bis er solche in seinen Händen oder in seiner Behausung hat; durch bloße Wahrnehmung der Sache und wenn er auch darüber herfällt, um sie in Besitz zu nehmen, es kommt ihm aber ein Anderer zuvor und bemächtigt sich derselben, hat nicht er, sondern der Andere solche erworben (d. h. wenn die Sache auf einem öffentlichen Platze lag, befand sie sich aber an einem Orte, wo die vier Ellen im Umkreise eines jeden Menschen eine Erwerbung machen [siehe den folgenden Paragraph], so hat der erste Wahrnehmer der Sache solche auch erworben).

§ 2. Ein jeder Mensch erwirbt das Gefundene, welches sich in seinem Umkreise befindet, vier Ellen von jeder Seite; dieses haben die Weisen verordnet, damit kein Streit unter den Findern einer und derselben Sache stattfinden könne; die Sache muß aber in einem schmalen Gang oder an den Seiten eines öffentlichen Platzes, wo kein Gedränge von Menschen ist, liegen oder in einem Felde, welches Niemandem gehört; aber auf einem öffentlichen Platze oder in dem Felde seines Nächsten erwerben die vier Ellen nicht. (Stehen zwei Personen in einem Bezirk von vier Ellen und sehen eine Sache liegen, so haben beide solche erworben.)

§ 3. Der verschlossene Hof eines jeden Menschen erwirbt ihm eine Sache, welche dahin gefallen ist, wenn der Garten oder das Feld ordentlich verwahrt (verschlossen) sind, steht aber Jemand an der Seite seines Feldes, es fällt etwas hinein und er sagt: mein Feld hat es mir erworben, so gehört es ihm ebenfalls (denn alsdann gelten wieder die vier Ellen), sonst aber, wenn er nicht an der Seite steht oder er stand auch da, sagte dies aber nicht, so hat es der erworben, der sich dessen zuerst bemächtigt hat.

§ 4. Sah Jemand Andere nach einem hinkenden Hirsch oder nach jungen Tauben laufen, die noch nicht fliegen konnten, und er stand an der Seite seines Feldes, in welchem diese Sachen waren, und er hätte

die Sachen erreicht, wenn er stark gelaufen wäre, und sagt: mein Feld hat es mir erworben, so gehört es ihm u. s. w.

§ 5. Die Erwerbung des Hofes oder der vier Ellen gelten auch bei einer Unmündigen, aber nicht bei einem Unmündigen (siehe Abschnitt 243, § 23).

Abschnitt 269.

Wenn Jemand für seinen Nächsten eine gefundene Sache aufhebt und wenn dies ein Taubstummer gethan hat.

§ 1. Nimmt Jemand eine gefundene Sache für seinen Nächsten auf, so gehört sie diesem. Haben zwei Personen eine gefundene Sache aufgehoben, so gehört sie beiden.

§ 2. War der Aufheber ein Taubstummer, Blödsinniger oder Unmündiger, so hat der Gesunde die Sache nicht erworben.

§ 3. Haben ein Taubstummer und ein Gesunder eine Sache zugleich aufgehoben, so hat Niemand von ihnen solche erworben.

§ 4. Wenn zwei Taubstumme eine Sache aufgehoben haben, so haben sie solche erworben, die Weisen haben dies verordnet, damit sie sich nicht zanken.

§ 5. Wenn ein Kleid oder ein Mantel, von welchem die eine Hälfte auf einem Ständer, der drei Händebreit hoch ist, und die andere Hälfte auf der Erde liegt, und es kam Jemand und hob den einen Theil, der auf der Erde lag, auf, so daß dadurch der andere Theil auf die Erde fiel, so hat er das Kleid oder den Mantel erworben u. s. w.

§ 6 ist eine Wiederholung von § 1.

Abschnitt 270.

Wenn ein Taubstummer u. s. w. oder eines Gesunden Sohn, seine Tochter, sein Sclave, seine Sclavin, seine Frau oder sein Arbeitsmann etwas finden.

§ 1. Alles, was Taubstumme, Blödsinnige oder Unmündige finden, kann man ihnen wieder nehmen, und es ist nicht als ein Raub anzusehen, man darf es aber des Friedens wegen nicht thun.

§ 2. Was eines Gesunden erwachsener Sohn oder dessen Tochter, welche aber noch an seinem Tische essen, finden, gehört ihm, ebenso was seine noch nicht gänzlich erwachsene Tochter, unter 13 Jahren, wenn sie auch nicht an seinem Tische ißt, oder sein (nichtjüdischer) Sclave, seine Sclavin oder seine Frau findet; aber was sein Sohn, selbst ein Unmündiger, der aber nicht an seinem Tische ißt, oder sein jüdischer Sclave und seine Sclavin findet, gehört ihm nicht. (Eine Waise männlichen Geschlechtes behält das, was sie findet, für sich, wenn sie auch an anderer Leute Tisch ißt.)

§ 3. Was Jemand findet, der für andere Leute Stunden, Tage oder Wochen lang arbeitet, gehört ihm; ist er aber eigentlich gedungen worden, verlorene Sachen zu suchen, so gehört Alles, was er findet, dem, der ihn gedungen hat.

Abschnitt 271.

Wenn Jemand ein Vieh, einen Schuldschein, eine Quittung oder einen Scheidebrief findet.

§ 1. Haben zwei Personen einen Esel herrenlos gefunden und sich beeilt, ihn zu führen oder zu sich zu ziehen, oder Einer hat dies, der Andere jenes gethan, so haben Beide ein Recht daran; war es aber ein Kameel, so hat nur der solches erworben, der es zu sich gezogen hat. (Siehe Abschn. 197.)

§ 2. Hat Jemand ein herumirrendes Vieh gesehen und faßte den Halfter desselben an, so muß er erst das Vieh zu sich ziehen und es zu erwerben suchen; ebenso ist es mit den Gütern eines verstorbenen Proselyten (siehe Abschn. 273), den Halfter hat er aber jedenfalls erworben.

§ 3. Ritt Einer das Vieh und der Andere faßte den Halfter, so hat es der Erstere erworben. (Ritten Beide das Thier oder Einer ritt und der Andere führte solches, so theilen sie sich im Besitz.)

§ 4. Ueber das Finden von Schuldscheinen und Quittungen ist im Abschn. 65 gesprochen worden.

§ 5. Ueber das Finden eines Scheidebriefes. (Siehe E. H., Abschn. 132.)

Ueber Auf- und Abladen und über Reisende.

Abschnitt 272.

Ueber das Ausweichen der Fuhrleute, Reiter, Schiffer, wenn sie unterwegs aufeinanderstoßen.

§ 1. Begegnet Jemand seinem Nächsten unterwegs mit seinem beladenen Thiere, welches niederkniet, nicht weiter will oder kann, sei es, weil es zu stark beladen war oder nicht, so ist es Pflicht für ihn, dem Nächsten zu helfen, die Last von dem Thiere abzunehmen, denn es heißt 2. B. M. 23, 5: Wenn du deines Feindes Ochsen oder Esel unter seiner Last liegen siehst, hüte dich, ihn zu lassen (dich nicht um ihn zu bekümmern), sondern versäume gerne deine Geschäfte und hilf ihm (wenn das Thier aber die Gewohnheit an sich hat, dies immer zu thun, wenn es auch nicht überladen ist, so hat er nicht nöthig, sich darum zu bekümmern). Das Helfen zum Abladen allein ist aber nicht genug, sondern er muß auch helfen, wieder aufladen, sonst hat er ein Gebot zu thun unterlassen und ein Verbot übertreten nach dem Buchstaben des Verses.

§ 2. Ist er ein Priester und das Thier befand sich auf einem Kirchhofe, so hat er nicht nöthig, sich deshalb zu verunreinigen.

§ 3. Ebenso wenn er ein alter oder vornehmer Mann und dies zu thun unter seiner Würde ist; thut er aber so etwas für seine eigene Sache, so muß er es auch für seinen Nächsten thun, und will er ganz fromm sein, so muß er helfen und wenn er auch der Erste seines Zeitalters wäre. (Einige sind dagegen, siehe Ende des Abschn. 263.)

§ 4. Das Ab- und Aufladen muß so lange geschehen, bis es geholfen hat, selbst hundertmal, wie es im Original heißt, deshalb muß er eine Meile weit (8000 Ellen, nach Einigen ist eine Parßa nur 6000 Ellen, פרסה, Parßa) mit ihm gehen.

§ 5. Ist er aber noch mehr als $266^2/_3$ Ellen (der $7^1/_2$. Theil einer Meile) von ihm entfernt, so hat er nicht nöthig, zu helfen, denn es heißt im Text: wenn du siehst, weiter kann man nicht sehen?!

§ 6. Das Abladen muß unentgeltlich geschehen, das Aufladen und Mitgehen bis eine Parßa weit ist zwar auch eine Pflicht, dies kann er sich aber bezahlen lassen.

§ 7. Das Ab- und Aufladen muß geschehen, wenn der Eigenthümer des Thieres auch nicht dabei ist.[116] Ist er aber alt oder krank, so muß der, der ihm begegnete, das Geschäft allein verrichten.

§ 8. Gehört das Thier einem Nichtjuden, die Ladung aber einem Juden und der Erstere ist bei dem Thiere, so braucht man sich nicht damit zu befassen, d. h. nicht aufladen; ist aber der Jude auch da, so muß auch bei dem Aufladen geholfen werden; bei dem Abladen muß aber jedenfalls geholfen werden, des Thieres wegen, um es von Schmerzen zu befreien.

§ 9. Wenn das Thier einem Juden und die Ladung einem Nichtjuden gehört, so muß geholfen werden bei dem Ab- und Aufladen; gehört aber Beides einem Nichtjuden, so ist es nicht nöthig, außer um Feindschaft zu verhüten.

§ 10. Begegnet Jemand zwei Personen mit Thieren und Ladung, ein Thier ist schon abgeladen, es fehlt aber an Hilfe zum Wiederaufladen, das andere Thier ist aber noch gar nicht abgeladen, so muß er zuerst Abladen helfen, um das Thier von Schmerzen zu befreien. Ist der Eine, der Hilfe zum Aufladen nöthig hat, sein Feind, so muß er diesem zuerst helfen, um seinen Haß zu überwinden.[117] (Wenn aber dieser deshalb sein Feind ist, weil er ein Sünder ist, so ist es nicht nöthig, denn er that ja recht daran, daß er ihn haßt.)

§ 11. Jedoch muß er ihm (dem jüdischen Sünder), Aufladen helfen, wenn nämlich die Umstände so sind, daß, wenn er ihn allein ließe, er vielleicht in Gefahr kommen könnte, denn dem Gesetze oder vielmehr Gott kommt es auf die Errettung israelitischer Seelen sehr

[116] Das Wort עמי, Immo (mit ihm), dem Eigenthümer, steht nur im Text, daß dieser nicht sagen könne: die Pflicht sei für ihn allein und er, der Eigenthümer, brauche nicht mitzuhelfen.

[117] Es versteht sich, daß der Feind, dessen in der Schrift gedacht wird (siehe § 1), ein jüdischer Feind gemeint ist, denn einem Nichtjuden ist ja nicht geboten zu helfen.

an (daß sie nicht, ohne Buße gethan zu haben, dahinsterben, da sie, selbst die Sünder, doch immer an Gott hängen und so den Hauptpunkt des ganzen Gesetzes glauben. Hesekiel 33, 11 u. a. m. O.).

§ 12. Wenn Eseltreiber zusammen reisen und der Esel des Einen ist schlecht zu Fuß geworden, so dürfen die anderen Eseltreiber nicht vorauseilen und den einen Eseltreiber, ihren Nächsten, allein lassen; kann der Esel aber gar nicht mehr fort, er fiel nieder, so brauchen die anderen nicht mehr zu warten.

§ 13. Wenn ein Eseltreiber seinen Esel reitet oder er reitet ihn nicht, er ist aber nicht beladen und der Esel des anderen ist beladen und der Weg ist schmal, daß sie nicht Beide nebeneinander Platz haben, so muß der beladene Esel erst vorbei; sind sie Beide beladen oder beritten oder leer, so müssen sie sich vergleichen.

§ 14. Ebenso ist es, wenn sich zwei Schiffe begegnen, wollten sie sich nun nicht ausweichen, so gingen sie beide unter, oder zwei Kameele, die auf einem Berg sind, da muß immer das leichtere vor dem schwereren ausweichen oder das noch entfernte vor dem nahen.

§ 15. Hatte sich eine Karawane in der Wüste gelagert und es kamen Krieger, sie zu berauben, und sie machten sich durch ein Lösegeld frei, so rechnet man nicht hinsichtlich der Beiträge nach den Personen, sondern nach dem Vermögen jedes Einzelnen. Hat die Karawane aber einen Wegweiser gemiethet, so wird die Hälfte der Kosten nach der Personenzahl und die Hälfte nach dem Vermögen jedes Einzelnen berechnet, doch richtet sich dieses nach den gewöhnlichen Gebräuchen, welche die Eselführer deshalb unter sich zu machen pflegen.

§ 16. Es ist den Eselführern erlaubt, eine Uebereinkunft unter sich zu machen, daß, wenn von ihnen unterwegs ein Esel ohne sein Verschulden verloren gegangen ist, dieser ihm von der Karawane ersetzt wird; er kann aber nicht sagen, er wolle keinen Esel wieder, sondern das Geld dafür haben, und er wolle dafür die Karawane bewachen.

§ 17. Wenn einem Schiffe auf der See ein Sturm überkam und man war deshalb genöthigt, Waaren über Bord zu werfen, so wird nach dem Gewichte und nicht nach dem Werth der über Bord geworfenen Waaren gerechnet, jedoch Alles nach dem gewöhnlichen Gebrauch der Schiffer in dieser Hinsicht.

§ 18. Bei einem verlorengegangenen Schiffe findet das Nämliche statt, was im § 16 gesagt ist.

Ueber preisgegebene Güter und über Güter eines Proselyten.

Abschnitt 273.

Ueber preisgegebene Güter u. s. w.

§ 1. Der Erste, der eine preisgegebene Sache in Besitz nimmt, hat solche erworben, die Sache mag herrenlos oder vom Eigenthümer preisgegeben sein (siehe § 12).

§ 2. Wer etwas von seinem Eigenthume preisgegeben hat, kann es nicht widerrufen, ebenso wie bei einem Gelübde.

§ 3. Der Preisgeber muß sagen: diese (benannten) Güter sind preisgegeben für Jedermann und es ist kein Unterschied, ob es bewegliche oder unbewegliche Sachen sind.

§ 4. Jeder, der dann die Sache in Besitz nimmt, hat sie erworben, der Erstbeste; der Preisgeber kann dann aber auch wieder seine eigene Sache in Besitz nehmen.

§ 5. Wenn Jemand bloß für Arme und nicht auch für Reiche etwas preisgibt, so gilt dies nicht; es muß für Jedermann sein, wie die Erzeugnisse des 7. Erlassungsjahres. (Siehe Abschn. 67.)

§ 6. Gibt Jemand seine erwachsenen Sclaven (jüdische) preis, so sind sie dadurch freigeworden, aber nicht preisgegeben, wohl aber bei unerwachsenen Sclaven.

§ 7. Die preisgegebene Sache ist sofort vom Zehnten befreit. Bei dem Preisgeben braucht nur ein Fremder gegenwärtig zu sein; nach anderen Rabbinen müssen drei Personen gegenwärtig sein, damit Zwei zeugen können, wenn der Dritte die Sache in Besitz nimmt.[118]

§ 12. Alles, was sich in Wüsten, Meeren, Flüssen und Bächen befindet, ist frei für Jeden und preisgegeben; ebenso, was sich in den Wäldern befindet.

§ 13. Aus Fischteichen oder aus Menagerien, die Jemanden eigenthümlich gehören, darf man aber nichts nehmen.

§ 14. Wenn Jemand eine Falle in das Feld seines Nächsten legt, um ein Thier, Vogel, darin zu fangen (obschon dies nicht erlaubt ist), so gehört ihm doch das darin gefangene Thier; ist aber der Eigenthümer gerade in seinem Felde und sagt: mein Feld hat mir die Sache erworben, so gehört sie ihm.

§ 15. Fische, welche in ein Schiff gesprungen kommen, gehören dem Eigenthümer des Schiffes, denn das Schiff ist zu betrachten als ein verwahrter, verschlossener Hof, und dieser erwirbt bekanntlich dem Eigenthümer das Darinliegende; denn obschon das Schiff fortgeht, so geht es doch nicht von selbst fort, sondern wird durch das Wasser fortgetrieben. (Siehe Abschn. 202, § 13.)

§ 16. Wenn ein Armer auf einem Baume steht, schneidet die übrig gebliebenen Früchte desselben ab und läßt sie auf die Erde fallen, um sie hernach aufzusammeln (er faßt nämlich die Früchte des Baumes mit der einen Hand an und mit der anderen schneidet er sie ab), so hat er solche erworben und kein Anderer (vermuthlich Armer) darf sie ihm nehmen; hat er aber die Früchte nicht in Händen gehabt, so darf man sie ihm zwar auch nicht nehmen, aber es ist kein Raub, wenn man es gethan hat, weil er sie noch nicht erworben hatte.

§ 17. Kresse oder unreife Datteln (שחלים Schechalim oder mit zwei יי Schachlaijm), die auf einem Flachsland wächst und für den Flachs schädlich ist, darf ein Jeder nehmen, denn sie ist vom Eigenthümer

---

[118] Die §§ 8, 9, 10 und 11 sind Wiederholungen mit Variationen, und ist es unnütz, sie zu übersetzen.

preisgegeben, er sieht es gern, wenn sie Jemand ausreißt; steht sie aber an der Grenze des Feldes oder ist schon in Samen übergegangen, so darf man sie nicht nehmen.

§ 18. Ein Feld, in welchem zweierlei Samen gesät sind, ist verboten (3. B. M. 19, 19; 5. B. M. 22, 9); es wird von Gerichtswegen gänzlich preisgegeben, wenn nämlich $^1/_{24}$ einer Szeah Aussaat des anderen fremden Samens sich darin befindet.

Abschnitt 274.

Wenn ein Nichtjude ein Feld einem Juden verkaufte und bekam auch den Kaufpreis dafür, hat dem Juden aber keinen Kaufschein darüber gegeben, ist das Feld als preisgegeben zu betrachten; ein Jeder kann es in Besitz nehmen, muß aber dem Juden den Kaufpreis wieder ersetzen.[a]

Abschnitt 275.

Wenn Jemand die Güter eines ohne Erben verstorbenen Proselyten in Besitz genommen hat.

§ 1. Wenn ein Proselyte ohne Kinder stirbt, deren Empfängniß und Geburt in „Heiligkeit“ gewesen ist (Beides ist erforderlich), so ist dessen Vermögen preisgegeben, und wer sich desselben zuerst bemächtigt, der hat es erworben.

§ 2. Der sich dessen Güter bemächtigt hat, ist nicht mehr verpflichtet, ihn beerdigen zu lassen, als jeden anderen Todten.

§ 3. Ein Feld (hier ist die Rede immer noch von Gütern eines verstorbenen Proselyten, dessen Kinder nicht in Heiligkeit erzeugt sind), welches gehörig mit Grenzen abgesteckt ist, hat Jemand erworben, sobald er in demselben nur etwas gegraben hat; ist es aber nicht ordentlich mit Grenzen abgesteckt, so hat er nur so viel in dem Platz erworben, wie das Ochsenpaar während des Ackerns hin und her mit dem Pfluge geht.

Die Paragraphe 4 bis 10 melden nur alle möglichen Collisionsfälle und sind unnütz zu übersetzen.

§ 11. Nimmt Jemand einen Schein von einem ohne rechtliche jüdische Kinder verstorbenen Proselyten in Besitz, um damit das Feld, das in diesem Schein verschrieben ist, zu erwerben, so hat er bloß den Schein, das Papier, erworben und weiter nichts.

§ 12. Hat Jemand von den Gütern eines Proselyten oder sonst preisgegebenen Gütern die Früchte eines Baumes auch viele Jahre lang

---

[a] Siehe Abschn. 194.

genossen, so hat er dadurch weder den Baum, noch den Grund, auf welchem er steht, erworben, bis er an dem Baum oder an dem Felde irgend eine Arbeit verrichtet.

§ 13. Es gibt viele Fälle, die zur Erwerbung einer gekauften Sache nichts helfen, aber wohl zur Erwerbung von preisgegebenen Gütern oder der eines Proselyten; z. B. es waren in diesen Grundstücken große Häuser, Paläste gebaut und er hat darin auch nur eine Elle groß mit Kalk bestrichen oder gegen die Thür eine Verzierung gemacht, so sind diese Gebäude dadurch erworben.

§ 14. Auch wenn er darin schöne Figuren gemalt hat, so ist dies eine Erwerbung.

§ 15. Auch wenn er Decken darin ausgebreitet hat; nach Einigen muß er darauf liegen, wenn es eine Erwerbung sein soll.[119]

Ueber Erbschaften.

Abschnitt 276.

Wie es mit der Ordnung bei Erbschaften ist.

§ 1. Die Ordnung bei Erbschaften ist folgende: Stirbt Jemand und hinterläßt Söhne und Töchter, so erben die Söhne, aber nicht die Töchter; sind keine Söhne mehr da, haben sie jedoch Kinder, gleichviel ob Söhne oder Töchter, hinterlassen, so erben diese seine Enkel, die Söhne haben aber immer den Vorzug; sind aber nur Töchter von den Söhnen da, so erben auch diese, und so immer fort. Sind keine Söhne und auch keine Töchter von ihnen da, dann erst kommen des Verstorbenen Töchter an die Reihe; sind auch diese nicht mehr, aber Kinder von ihnen da, so erben diese u. s. w.; sind keine Töchter und auch keine Nachkommen von ihnen da, so verfällt die Erbschaft seinem Vater, in Ermanglung seinen Brüdern und deren Nachkommen, dann seinen Schwestern und deren Nachkommen, dann wieder dem Urgroßvater oder dessen Brüdern oder dessen Schwestern u. s. w.

§ 2. Ist also Jemand gestorben und hat eine Tochter, aber auch eines Sohnes Tochter oder deren Tochter u. s. w. hinterlassen, so hat diese, weil sie die Nachkommin seines Sohnes ist, den Vorzug, und seine wirkliche Tochter geht leer aus; ebenso ist es mit der Bruder-gegen die Schwester-Tochter, und auch mit der Tochter des Sohnes, seines Vaters Bruders, gegen seines Vaters Schwester u. s. w.

§ 3. Hatte Jemand zwei Söhne, sie sind aber beide noch während seines Lebens gestorben, ein Sohn hat aber drei Söhne hinterlassen und der Andere nur eine Tochter, so erbt die Tochter nach des Alten Tode die Hälfte des Vermögens und die drei Söhne des verstorbenen

---

[119] Da das Gesetz, daß das Vermögen eines ohne rechtliche Kinder (siehe § 1) verstorbenen jüdischen Proselyten preisgegeben ist, in keinem civilisirten Staate jetzt mehr Giltigkeit hat, so können die übrigen Paragraphe dieses Abschnittes unübersetzt bleiben.

Sohnes zusammen die andere Hälfte, denn es wird damit gehalten, als wenn die beiden Söhne noch lebten u. s. w.

§ 4. Die Familie der Mutter wird keine Familie genannt, denn die Mutter erbt weder von ihrem Sohne, noch von ihrer Tochter. Brüder von Mutters Seite allein können sich auch gegenseitig nicht beerben, aber wohl Brüder von Vaters Seite allein. Denjenigen, der seinen Vater nicht anzugeben weiß, kann die Familie seiner Mutter nicht beerben, sondern sein Vermögen ist preisgegeben, wie das Vermögen eines Proselyten; die Kinder beerben aber die Mutter, versteht sich, daß die Söhne immer den Vorzug haben.

§ 5. Der Sohn beerbt seine Mutter, wenn er bei deren Tode auch nur eine Stunde noch am Leben, und wenn er auch nur erst einen Tag alt war und ist dann gestorben, so geht die Erbschaft auf die Familie seines Vaters über.

§ 6. Verwandte in sündenhafter Zeugung beerben sich gegenseitig wie rechtliche Verwandte; hatte z. B. der Verstorbene einen Sohn oder einen Bruder, der ein Mamser (Bastard) ist, so erbt er, aber der Sohn einer Sclavin oder Nichtjüdin erbt nicht. (Siehe Ende Abschn. 269.)

Abschnitt 277.

Ein erstgeborener Sohn bekommt doppelt so viel als seine nachgeborenen Brüder u. s. w.

§ 1. Hat Jemand z. B. fünf Söhne hinterlassen und einer von ihnen ist ein Erstgeborener, so erhält dieser erst den dritten Theil und die anderen vier ein Jeder den sechsten Theil des Vermögens; hat er neun Söhne, so erhält der Erstgeborene den fünften Theil und die anderen ein Jeder den zehnten Theil u. s. w.

§ 2. Diese zwei Theile des Erstgeborenen erhält er, wenn es Grundstücke sind, zusammen. (Siehe Abschn. 174, § 2.)

§ 3. Ein Erstgeborener, der aber erst nach dem Tode des Vaters zur Welt kam, es kam aber ein Zwillingsbruder hinterher, erhält nur einen einfachen Theil, denn es heißt in der Schrift, 5. B. M. 21, 17: יכיר Jackir, anerkennen, erkennen; kam aber während des Vaters Leben die Stirne mit der Nase schon zum Vorschein, wenn auch noch nicht der ganze Kopf, der erst nach dem Tode des Vaters zur Welt kam (der Vater starb nämlich gleich hernach plötzlich), so wird er als ein Erstgeborener betrachtet und erhält doppelt. (Einige Rabbiner wollen, wenn der Erstgeborene zur Welt kam, als der Vater schon in den letzten Zügen lag, erhalte er keinen doppelten Theil von der Erbschaft.)

§ 4. Ein Erstgeborener, der als Geschlechtsloser, טומטום Tumtum, Verstopfter, zur Welt kam, und in der Folge zeigte es sich, daß er zum männlichen Geschlechte gehört, der erhält keinen doppelten Theil; ein solcher Nachgeborener als Geschlechtsloser, der sich nachher erst als Mann zeigte, kann dem Erstgeborenen seinen doppelten Theil nicht

schmälern, z. B. das Vermögen ist 600 Gulden, und es waren drei Söhne, ein Erstgeborener und zwei Nachgeborene, wovon der eine ein Geschlechtsloser war, es bekäme also (wenn der Geschlechtslose mitgerechnet würde) der Erstgeborene nur 300 und die anderen zwei ein Jeder 150 Gulden, so aber bekommt der Erstgeborene zuvörderst 200, und die anderen 400 werden in drei Theile getheilt und ein Jeder erhält 133⅓ Gulden, so daß der Erstgeborene jetzt 333⅓ Gulden erhält.

§ 5. Ein nachgeborenes Kind, und wenn es auch nur einen Tag am Leben blieb (der Vater muß aber noch am Leben sein), schmälert den Erstgeborenen an seinem doppelten Theil, aber nicht ein noch ungeborenes oder ein Kind, welches erst nach dem Tode des Vaters geboren ward.

§ 6. Ein Kind, welches nach einem todtgeborenen, unausgetragenen, selbst mit dem Kopfe noch lebenden, aber dann gleich nachher sterbenden Kinde zur Welt kam, ist als erstgeborenes zu betrachten; ebenso ein zwar ausgetragenes, aber gänzlich todt zur Welt kommendes Kind ist in Hinsicht des folgenden Kindes als nicht geboren zu betrachten und schmälert ihm das Recht der Erstgeburt nicht. Kommt dies ausgetragene Kind aber mit dem größten Theil des Kopfes noch lebend zur Welt, und wenn es auch gleich nachher stirbt, so ist das darauffolgende Kind kein erstgeborenes mehr.

§ 7. Ein ausgeschnittenes und ein ordentlich zur Welt gekommenes Kind hat kein Recht der Erstgeburt.

§ 8. Unter einem erstgeborenen Knaben versteht man nur den, der dem Vater zuerst geboren wurde, wenn die Mutter auch einem anderen Manne schon mehrere Kinder geboren hätte.

§ 9. Hatte ein Nichtjude Kinder und ist zur jüdischen Religion übergegangen, so ist doch der erste ihm (als Jude) geborene Knabe kein erstgeborener Knabe zu nennen.

§ 10. Ist der Erstgeborene der Sohn einer Geschiedenen, oder der Sohn Einer, deren Mann ohne Kinder gestorben ist, und sie hat von dem Bruder ihres verstorbenen Mannes Chalizah (Schuhausziehen, siehe E. H.) erhalten (diese Weiber darf man wieder heiraten); ja sogar wenn der Erstgeborene ein Mamser, Bastard aus einer verbotenen Ehe ist, so bleibt das Recht der Erstgeburt (!).

§ 11. Ist es zweifelhaft, ob Jemand ein Erst- oder Nachgeborener ist, z. B. zwei Weiber (eines Mannes) sind zugleich niedergekommen und man weiß nicht, welche zuerst niederkam, so hat keiner von den Beiden das Recht der Erstgeburt; war aber der Fall, daß man es anfänglich wußte und hernach sind die beiden Kinder verwechselt worden und man weiß jetzt nicht mehr, welches es ist, so wird das Recht unter ihnen getheilt. (Ist ein Mann gestorben und dessen Frau hat gleich wieder geheiratet und ist sieben Monate nachher mit einem Sohne niedergekommen, so ist es zweifelhaft, ob sie beim Tode ihres Mannes schon zwei Monate schwanger war oder ob das Kind dem zweiten Manne gehört; ist sie mit sieben Monaten niedergekommen, so kann ein solches Kind weder vom ersten noch vom zweiten Manne erben,

denn sowohl die anderen Kinder des ersten Mannes, als die des zweiten, stoßen es von sich, erkennen es nicht als Bruder an; ebenso hat das nachgeborene Kind das Recht der Erstgeburt nicht.

§ 12. Drei Personen sind beglaubigt, wenn eine von ihnen bezeugt, ein Kind sei ein erstgeborenes: die Hebamme, die Mutter und der Vater des Kindes; die Hebamme ist beglaubigt, wenn sie gleich nach der Geburt sagt, daß von Zwillingen einer zuerst gekommen ist; die Mutter ganze sieben Tage nach der Geburt, nicht länger, der Vater aber ist immer beglaubigt, wenn er von einem seiner Söhne behauptet, daß er ein Erstgeborener ist, selbst wenn ein Vater von Jemanden, den man gar nicht kennt, behauptet, er wäre sein Sohn und sein Erstgeborener, ja sogar wenn er das Letztere von Jemanden behauptet und wir (das Gericht) sind des Gegentheils davon überzeugt, so ist er doch beglaubigt (siehe Anfang Abschn. 279). (Hat aber ein Vater einmal von Jemanden gesagt, daß er sein Erstgeborener sei, so kann er es nicht mehr widerrufen und es von einem Anderen sagen.)

§ 13. Haben Zeugen gesagt, von Einem gehört zu haben: dieser N ist mein Erstgeborener, so gilt es; haben aber die Zeugen nur die Worte gehört: dieser N ist ein Erstgeborener, so hat es keine Giltigkeit; denn er könnte bloß einen Erstgeborenen der Mutter, seine zweite Frau, gemeint haben. War aber aus der Rede des Vaters zu ersehen, daß er seinen Erstgeborenen meinte, er sagte z. B.: Mein Sohn ist ein Erstgeborener und sein Speichel hilft für Augenschmerzen(!), dann gilt es wieder; denn nur der Speichel eines Erstgeborenen des Vaters, aber nicht der Mutter, hilft für Augenschmerzen (!). (Ebenso wenn ein Erstgeborener gestorben ist und dessen Vater sagt: Wehe! mein erstgeborener Sohn ist gestorben, so haben dessen Nachkommen das Recht der Erstgeburt.)

§ 14. Wenn ein Vater plötzlich verstummt ist und er gibt durch Zeichen oder schriftlich zu erkennen, daß einer seiner Söhne ein Erstgeborener ist, so gilt dies, ebenso wie bei einem Scheidebriefe. (Siehe Abschn. 235, § 18.)

§ 15. Wenn Jemand zwei Söhne hat, von welchen einer ein Erstgeborener ist, und sie sind beide noch beim Leben des Vaters gestorben, der Erstgeborene mit Hinterlassung einer Tochter und der Nachgeborene mit Hinterlassung eines Sohnes, so erhält die Tochter, wenn der Großvater stirbt, zwei Drittel und der Sohn ein Drittel des Vermögens.

Abschnitt 278.

Der Erstgeborene erhält nur den doppelten Theil von dem, was bei dem Tode des Vaters in dessen wirklichem Besitze war.

§ 1. Der Erstgeborene hat nur doppelten Antheil an dem Vermögen des Vaters, aber nicht an dem der Mutter; dieses wird unter den Söhnen gleich getheilt.

§ 2. Ist Jemand gestorben, mit Hinterlassung einer Witwe und Kindern, und die Witwe ist gestorben, ohne den gewöhnlichen Eid für die Hebung ihrer Morgengabe geleistet zu haben, so gehört Alles, auch der Betrag der Morgengabe, den Erben, und der Erstgeborene erhält auch davon den doppelten Antheil.

§ 3. Alles, was bei dem Tode des Vaters noch nicht wirklich in dessen Besitze war, z. B. ausstehende Schulden, oder eine erst nach dessen Tode ihm zugefallene Erbschaft, gehört allen Söhnen zu gleichen Theilen.

§ 4. Hat der Verstorbene aber eine vermiethete oder eine verpachtete Kuh hinterlassen (gegen Genießung eines Theiles der Erzeugnisse derselben), oder die Kuh weidete auf einer sehr fetten Wiese und bekam daselbst ein Junges, daran hat der Erstgeborene einen doppelten Antheil. (Einige Rabbiner sind dagegen.) Hat der Verstorbene einen Sclaven oder ein unreines Thier, das bloß zur Arbeit nützlich ist, z. B. ein Pferd oder einen Esel hinterlassen, so bedient sich der Erstgeborene desselben nochmal so lange Zeit als sein nachgekommener Bruder, z. B. der Erstere zwei Tage und der Zweite einen Tag u. s. w. (Siehe Abschn. 171, § 8.)

§ 5. Hat Jemand von des Vaters Verwandten oder Freunden ein Vieh geschlachtet und sie pflegen dem Vater gewöhnlich einige Theile desselben zu schenken, und der Vater ist unterdeß gestorben, so erhält der Erstgeborene doppelten Antheil daran, obschon die Schenkung erst nach des Vaters Tode geschehen ist.

§ 6. Von allen Verbesserungen der Güter, welche erst nach dem Tode des Vaters entstanden sind, und zwar durch Bemühungen der Erben, erhält der Erstgeborene keinen doppelten Antheil, d. h. die Güter müssen durch die Verbesserungen eine andere Gestalt erhalten haben, z. B. aus grünen, unreifen sind reife Aehren, aus unreifen reife Datteln geworden; sind die Güter aber durch sich selbst, ohne irgend eine Menschenhilfe, verbessert worden, z. B. aus jungen, kleinen, sind große Bäume geworden, daran hat der Erstgeborene seinen doppelten Antheil; haben die anderen Brüder Kosten deshalb gehabt, dann gilt das Recht der Erstgeburt nicht. (Hat der Erstgeborene gegen alle Verbesserungen protestirt und wollte erst theilen, und sie wollten nicht, und die Güter haben durch die Verbesserungen an ihrer ursprünglichen Gestalt nichts verloren, so erhält er wieder den doppelten Antheil, sonst aber nicht; er braucht auch den Schaden nicht zu tragen, welcher durch die Veränderung entstanden ist.)

§ 7. Bei ausstehenden Schulden gilt kein Erstgeburtsrecht bei des Vaters Tode, wenn auch Scheine darüber vorhanden waren und wenn auch für die Schulden nach des Vaters Tode Grundstücke erworben wurden. (Hat der Vater aber etwas mit Jemanden in Compagnie gehabt, da gilt wieder das Recht der Erstgeburt.) Ist der Erstgeborene seinem Vater bei dessen Tode Geld schuldig geblieben, so ist die Sache zweifelhaft und deshalb genießt er nur die Hälfte des Rechtes der Erstgeburt von dieser Schuld. Alles oben Gesagte gilt aber

nicht, wenn auch ein Pfand über diese Schuld in den Händen des Vaters war, dann gilt wieder das mehrerwähnte Recht (nach Einigen gilt auch ein Pfand nicht, wenn der Schuldner ein Nichtjude war); war das Pfand ein Grundstück und die Bedingungen waren, daß der Gläubiger eine gewisse Anzahl von Jahren die Früchte des Feldes genießen und dafür so viel von der Schuld abrechnen soll, daß aber der Schuldner das Recht habe, auch vor Ablauf dieser Zeit, gegen Erlegung der Schuld, das Feld zurück zu verlangen, so gilt das Recht der Erstgeburt nicht; mußte der Schuldner aber warten, bis die Zeit abgelaufen ist, und solche war bei dem Tode des Vaters noch nicht da, so gilt das Recht; denn es kommt Alles darauf an, daß die Güter, an welchen der Erstgeborene einen doppelten Antheil hat, bei dem Tode des Vaters in dessen wirklichem Besitz waren.

§ 8. Wenn der Erstgeborene sein Recht Jemanden vor der Theilung verkauft hat, so gilt dies. Wenn er daher mit den Brüdern auch nur einen Theil der Güter getheilt hat und hat bei dieser Theilung nur einen einfachen Theil verlangt, so hat er dadurch auch bei den noch übrigen Gütern auf sein Recht verzichtet.

§ 9. Hat er aber bei der ersten Theilung erklärt, daß er dadurch sein Recht auf den noch übrigen Theil der Güter nicht vergebe, so gilt diese Erklärung.

§ 10. Der Erstgeborene muß aber auch einen doppelten Theil zu den väterlichen Passivschulden beitragen, oder er müßte auf sein Recht verzichten; dann braucht er nicht mehr zu zahlen, als die anderen Brüder; sind diese aber noch unmündig, oder sie sind abwesend, so kann der Gläubiger von dem Erstgeborenen (wenn er auf sein Recht verzichtete) nicht mehr verlangen, als ein einfacher Theil beträgt. (Ist die Verzichtleistung einmal ausgesprochen, so kann sie, nach der Meinung eines Rabbi, nicht mehr rückgängig gemacht werden.)

Abschnitt 279.

Wenn Jemand sagt: dieser ist mein Sohn, mein Bruder, mein Sclave, und widerruft solches in der Folge.

§ 1. Sagt Jemand in gesunden oder kranken Tagen, oder gibt er es schriftlich: dieses ist mein Sohn, mein Bruder, mein Onkel, und wir (das Gericht oder sonst Jemand) wußten von dieser Verwandtschaft nichts, so wird er beglaubigt, und die angezeigte Person beerbt ihn.

§ 2. Wußten wir von Jemanden, daß er der Bruder von N oder der Sohn seines Onkels war, und dieser N leugnet es, so ist er nicht beglaubigt; wußten wir aber, daß Jemand sein Sohn war, und er widerspricht, so ist er beglaubigt, daß er ihn nicht beerben kann, selbst wenn dieser schon Kinder, Knaben, hätte, aber er kann ihn des-

halb nicht für einen Bastard erklären.[120] (Hat er aber erst widersprochen nach dem Tode des Sohnes, sagt er nämlich auf seine Enkel, sie wären nicht die seinigen, denn ihr Vater war nicht sein Sohn, so ist er nicht mehr beglaubigt.) (Die noch übrigen vier Paragraphe können füglich unübersetzt bleiben.)

Abschnitt 280.

Wenn Jemand sagt: dieser N ist unser Bruder oder es kommt Jemand und sagt zu N: ich bin dein Bruder.

§ 1. Sobald Zeugen zu Jemand sagen, sie wüßten, daß er der Sohn oder der Bruder des verstorbenen N wäre, obschon sie das Geschlechtsregister dieses Mannes nicht bezeugen können, so gilt ihr Zeugniß, so daß dieser Mensch erbt (!).

§ 2. A starb und hinterließ zwei Söhne, B und C, nun griff B den D vom Markte auf und erklärte ihn als den dritten Bruder; C sagt, er wisse es nicht, dann erhält C die Hälfte des Vermögens, B den dritten Theil und D den sechsten Theil; stirbt D, so erhält B diesen sechsten Theil zurück, die anderen Güter aber, die dem D noch während der Zeit zugefallen sind, werden zwischen B und C getheilt.[121]

§ 3. Sagt B aber bestimmt, D wäre kein Bruder von ihnen, so erhält B alles allein.

§ 4. Kommt A und sagt zu B, er wäre sein Bruder, er soll mit ihm die Erbschaft theilen, B will ihn aber nicht anerkennen, so ist er beglaubt, obschon ein Gerücht ging, daß er noch einen Bruder über See hätte.

§ 5. Ist Jemand gestorben und hinterließ zwei Söhne, wovon einer ein Geschlechtsloser oder einer, dessen Geschlecht zweifelhaft ist, so erbt nur der Eine, der Andere nicht, indem er vielleicht zum weiblichen Geschlechte gehören könnte, welches nichts erbt.

§ 6. Hinterließ er aber eine Tochter und einen Geschlechtslosen u. s. w., so theilen sie die Erbschaft unter sich. (Wo eine Gewißheit auf der einen und ein Zweifel auf der anderen Seite ist, da bleibt die Erstere im Besitz; daher, wenn der Sohn des A über See gegangen ist und man weiß nicht, ob er noch am Leben ist, die Brüder des A keine Ansprüche auf dessen Erbschaft machen können, denn man nimmt an, daß dessen Sohn noch am Leben ist; wenn aber A und dessen Frau kinderlos über die See gegangen sind und sie sind beide gestorben, erben die Brüder des A und man besorgt nicht, daß A mit dessen Frau in fremden Landen noch Kinder bekommen hätte.

§ 7. Hat Jemand Söhne und Töchter und auch einen Geschlechtslosen hinterlassen und es ist viel Vermögen da, so erben die Söhne und der Geschlechtslose wird ernährt, wie eine von den Töchtern (siehe

[120] So parador wie dies ist, so wird es doch im Talmud durch Verdrehung und Verzerrung der Schrift bewiesen.

[121] Wahrscheinlich wenn D keine Kinder hinterließ.

E. H., Abschn. 112). Ist aber nur wenig Vermögen da, so wird der Geschlechtslose auch nicht einmal ernährt, denn die Töchter stoßen ihn zurück und sagen: du kannst vielleicht zum männlichen Geschlechte gehören, du kannst uns unseren Unterhalt nicht schmälern. Die Hagah spricht noch von einigen Rabbinen, die wollen, daß bei Hinterlassung einer Tochter und eines Geschlechtslosen, dieser drei Viertel und die Tochter ein Viertel des Vermögens erhalten; ist aber nur wenig Vermögen da, so erhält die Tochter alles zu ihrem Unterhalte u. s. w.

§ 8. Wenn ein Haus auf einen Sohn mit seiner Mutter zusammengestürzt ist und sie beide getödtet hat, die Erben des Sohnes behaupten nun, die Mutter wäre zuerst gestorben, der Sohn hätte sie also noch beerbt und ihnen gehöre also auch das Vermögen der Mutter, die Erben der Mutter sagen aber, der Sohn wäre zuerst gestorben und ihnen gehört also das Vermögen von beiden, so erhalten die Erben der Mutter deren Vermögen. Ebenso wenn ein Haus auf Jemand und auf dessen verheiratete einzige Tochter eingestürzt ist und sie sind beide gestorben, so erhalten die Erben des Vaters dessen Vermögen und der Mann der verstorbenen Frau erhält nichts davon und kann nicht sagen: vielleicht wäre sein Schwiegervater zuerst gestorben und dessen Tochter, seine verstorbene Frau, hätte bei ihrem Leben dessen Vermögen noch geerbt.

§ 9. Ist das Haus auf ihn und auf seiner Tochter Sohn eingestürzt, so theilen sich die beiderseitigen Erben in das Vermögen; ebenso, wenn ein Vater in Gefangenschaft gerathen und in dieser gestorben ist und seiner Tochter Sohn ist zu Hause gestorben; man weiß aber nicht, welcher zuerst gestorben ist, oder seiner Tochter Sohn ist in der Gefangenschaft gestorben und sein Großvater von Mutter Seite ist zu Hause gestorben, und weiß nicht, welcher früher starb.

§ 10 ist eine Wiederholung von § 16 im Abschn. 104 dieses Buches. (Sind A, seine Frau und seine vier Töchter alle durch den Einsturz eines Hauses gestorben, so können die Erben des A nicht sagen: vielleicht ist A oder eine seiner Töchter zuletzt gestorben, daß sie also dann alles, auch das Vermögen der Mutter, erben, sondern sie müssen mit den Erben der Mutter theilen; waren aber die vier Töchter verheiratet, so wird das Vermögen in sechs gleiche Theile getheilt, vier Theile für die Männer, ein Theil für die Erben von A und ein Theil für die seiner Frau.)

Abschnitt 281.

Wenn Jemand sein Vermögen seinen Kindern entziehen und solches einem Anderen geben will.

§ 1. Man kann keinen als Erben einsetzen, der kein gesetzmäßiger Erbe ist und dadurch sein Vermögen den rechtmäßigen Erben entziehen, sei dies im Zustande der Gesundheit oder der Krankheit, mündlich oder schriftlich geschehen. Wenn es daher heißt: N, mein Erstgeborner, soll

keinen doppelten Antheil an meiner Erbschaft haben oder N, mein Sohn, soll nicht erben, יירש jirasch u. s. w., so hat dies keine Giltigkeit; man kann aber im krankhaften Zustande einen unter seinen übrigen Erben zum Universalerben einsetzen oder dem Einen mehr und dem Anderen weniger vermachen, dies kann mündlich oder schriftlich geschehen; heißt es aber mündlich: N, mein Sohn, soll allein erben, so hat es Giltigkeit.[122] Hat aber Jemand sein ganzes Vermögen seinem Sohne verschrieben, so hat er ihn nur als Vormund eingesetzt (siehe Abschn. 246).

§ 2. Sagt Jemand: mein Sohn N soll die Hälfte des Vermögens und meine anderen Söhne die andere Hälfte haben, so gilt es.

§ 3. Sagt Jemand: mein Sohn N soll nichts erben, לא יירש Lo jirasch, als nur so viel (benannt), oder es heißt: mein Sohn N soll seinen Theil und auch den Theil seines Bruders O erben, oder es heißt: A soll nicht erben, sondern B, so hat dies alles keine Giltigkeit. Wenn es aber heißt: A, mein Sohn, soll mich beerben oder soll mein ganzes Vermögen erben und mein Sohn B soll nicht erben, so gilt dies. Der Grund soll sein, daß, indem er gesagt hat: mein Sohn A soll alles erben, dem A schon das ganze Vermögen gehört, was er alsdann noch hinzufügte: und u. s. w., hat gar keine Bedeutung mehr, ist also folglich nicht gegen die Buchstaben des Gesetzes und ist keine Sünde! (Die Hagah schreibt sogar aus dem Tur, daß, wenn er sagt, mein Sohn A soll nicht erben und mein Sohn B soll alles erben, dies auch gelte.)

§ 4. Das Gesagte gilt nur bei nachgebornen Söhnen, dem Erstgebornen aber kann sein doppelter Antheil durchaus und in keinem Falle entzogen werden, denn es ist ausdrücklich gegen das Gesetz, 5. B. M. 21, 16. (Die Hagah will, daß selbst, wo der Gebrauch ist, daß der Erstgeborne nicht mehr erhält, als die anderen Brüder, man diesen Gebrauch abschaffen müsse, weil er gegen das Gesetz ist.)

§ 5. Im gesunden Zustande kann man keinem seiner Erben etwas entziehen, auch nicht ihm mehr zutheilen als ihm gebührt, das heißt, wenn man sich des Ausdruckes: Erben dabei bedient, wohl aber als Geschenk.

§ 6. Wenn ein Kranker mehrere Söhne hat, wovon einer ein Erstgeborner ist, und er hat einem der Nachgebornen einen größeren Theil vermacht und hat sich des Ausdruckes: Erben dabei bedient, so gilt die ganze Verfügung nichts, denn da solche hinsichtlich des Erstgebornen nachtheilig und folglich ungiltig ist, so gilt sie auch im Uebrigen nicht; einige Rabbinen wollen aber, daß sie im Uebrigen bleiben kann, nur daß die Nachgebornen ein Jeder nach Verhältniß dem Erstgebornen den Verlust ersetzen.

§ 7. Es ist schon erwähnt, § 5, daß ein jeder Vater im kranken Zustande einem seiner Kinder oder auch einem Fremden mündlich schenken

[122] Man sieht hieraus und auch aus dem Folgenden, daß man nur die verneinenden oder directe ausschließende Ausdrücke zu vermeiden hat.

kann, was und wieviel er will, nur darf er sich des Ausdruckes: Erben nicht dabei bedienen; hat er sich aber des Ausdruckes: Schenken dabei bedient, wenn er auch den Ausdruck: Erben gebrauchte, so hat die Schenkung doch Giltigkeit, z. B. er sagte: dies Feld soll meinem Sohne N geschenkt werden und er soll solches erben oder er soll es erben, und es soll ihm geschenkt werden und er soll es erben oder er soll es erben und es soll ihm geschenkt werden, ebenso, wenn drei Erben und drei Felder da sind, und er sagte: dies Feld soll A erben und dies soll dem B geschenkt werden und C soll das dritte Feld erben, so gilt seine Rede als eine Schenkung für alle drei Erben; er muß dies aber in einemfort gesagt und sich nicht dazwischen besonnen haben, hat er sich aber dazwischen besonnen, so muß sich der Ausdruck: schenken auf alle drei Erben bezogen haben, er muß z. B. auch gesagt haben: A, B und C sollen erben, die Felder D, E und F, welche ich ihnen geschenkt habe und sie sollten solche erben! (Schenkt er aber die drei Felder Einem allein oder er schenkt ein Feld an drei Personen, dann kann er sich auch zwischen einem und dem anderen besonnen haben. [Nach einigen Rabbinen ist es durchaus erforderlich, daß, wenn ein Ausdruck des Erbens vorangeht, es alsdann heißen müsse: und es soll ihm geschenkt sein.] Verschreibt Jemand seiner Tochter so viel als ein halbes männliches Erbtheil beträgt, d. h. nach seinem Tode soll sie es haben, so ist dies nur als eine Art Erbvermächtniß und nicht als ein Geschenk anzusehen, und wenn nicht Vermögen genug da ist, so gehen Gläubiger oder die Bezahlung der Morgengabe vor; ebenso ist es mit der Aussteuer der Töchter [siehe E. H., Abschn. 113]. Auch kann der Vater bei seinem Leben das verkaufen, was die Tochter haben sollte, obschon er sich des Ausdruckes: von heute an und nach meinem Tode dabei bediente; auch kann die Tochter den Betrag des halben männlichen Erbtheiles nicht auch von den Gütern verlangen, welche der Vater erst nach der Verschreibung erworben hat, denn Niemand kann etwas erwerben lassen, was noch nicht da ist, da aber jetzt der Gebrauch ist, daß man der Tochter, die sich verheiraten will, einen Schuldschein gibt über eine gewisse Summe [je nach der Größe des Vaters Vermögen] und zugleich die Bedingung macht, daß, wenn die Tochter nach seinem Tode den Betrag des halben männlichen Erbtheiles erhält, dieser Schuldschein keine Giltigkeit haben soll, so muß ihr oder ihren Kindern, Töchtern und Söhnen zu gleichen Theilen, wenn es nämlich hieß: ihre Nachkommen, die sie von ihrem Manne haben wird, entweder der Betrag des Schuldscheines oder der ganze Betrag des halben männlichen Erbtheiles ausgezahlt werden und so ist auch der Gebrauch, siehe E. H.)

§ 8. Die Ausdrücke: er soll Besitz nehmen, יחזיק jachsik, oder sie sollen theilen, יחלקו jachloku, sind Schenkungsausdrücke, und machen also auch einen vorhergegangenen Ausdruck des Erben unwirksam (siehe den vorigen Paragraphen).

§ 9. Hat Jemand im Zustande der Krankheit sein ganzes Vermögen verschenkt, und ist er in dieser Krankheit gestorben, so bleibt die Schenkung, und wenn seine Erben auch gar nichts erhielten.

§ 10. Hatte Jemand mehrere Schwestersöhne und einen Brudersohn zu seinen Erben und gab dem Letzten ein Geschenk mit der Bemerkung, daß er dadurch nichts weiter nach seinem Tode erben soll, so erbt dieser Brudersohn nichtsdestoweniger dessen ganzes Vermögen. (Wenn vier Schwestern einen Bruder haben, der sich nicht gehörig beträgt, die Gesetze nicht beobachtet, und sie sind übereingekommen, ihm deshalb ihr Vermögen zu entziehen, und haben zu dem Ende eine Schrift gemacht, des Inhaltes, daß wenn eine von ihnen stirbt, ihr Vermögen den anderen dreien als ein Geschenk zufallen soll u. s. w., so hilft dies nicht, denn das Vermögen bleibt immer ganz wie es war, und der Bruder erbt solches doch am Ende nach dem Tode aller vier Schwestern, außer, die vierte übriggebliebene Schwester müßte ihr Vermögen und das der drei Verstorbenen einem Fremden, kurz vor ihrem Tode, verschenkt haben, dann erbt der Bruder natürlich nichts.)

Abschnitt 282.

Man soll eine Erbschaft dem nicht entziehen, dem sie gebührt.

Wer Obiges thut, mit dem sind die Weisen nicht zufrieden; man soll so etwas selbst nicht thun, wenn man auch Ursache hat, mit seinen Kindern oder anderen Verwandten unzufrieden zu sein, z. B. wenn diese ihm nicht mit dem gehörigen Respecte entgegenkommen. Hat indessen Jemand sein ganzes Vermögen — mit Zurücksetzung seiner Erben — Anderen geschenkt, so bleiben die Beschenkten im Besitz; man sollte aber, wenn man sehr rechtlich handeln will, sich unter keinem Testamente, in welchem die Erben übergegangen werden, oder Einer vor dem Anderen vorgezogen wird, z. B. ein gelehrter und sich gehörig aufführender Sohn vor seinem Bruder, der nicht gelehrt ist und sich nicht so gut aufführt, als Zeugen unterzeichnen.

Abschnitt 283.

Ueber einen Nichtjuden, Proselyten und zu einer anderen Religion übergegangenen Juden in Hinsicht der Erbschaft.

§ 1. Ein Nichtjude beerbt seinen Vater von Gesetzwegen, nach 5. B. M. 2, 9, aber ein Proselyte, ein Nichtjude, zum Judenthume Uebergegangener, beerbt seinen nichtjüdischen Vater nicht; die Talmudisten haben jedoch verordnet, daß er ihn beerben soll; denn sonst könnte er vielleicht wieder zum Nichtjudenthume zurückkehren, und bei einer solchen Erbschaft helfen Bedingungen; denn der Nichtjude braucht die Verordnung der Talmudisten nicht zu halten. Ein Nichtjude beerbt aber nicht seinen Vater, der ein Proselyte ist, auch kann ein Proselyte den anderen nicht beerben,

Abschn. 275, § 1 und 2. (Wenn ein Nichtjude, dem ein Jude Geld schuldig ist, gestorben ist, und seine Erben wissen nichts von dieser Schuld, so hat der Jude nicht nöthig zu zahlen.)

§ 2. Wenn ein Jude zum Nichtjudenthum überging, so beerbt er doch seine jüdischen Verwandten; das Gericht kann aber — wenn es solches für gut befindet — ihm die Erbschaft entziehen, und solche seinen jüdischen Erben geben, um ihn dadurch zu bestrafen und die Gottlosen nicht in ihrer Bosheit zu bestärken. (Hat ein solcher Abtrünniger sein Vermögen verschenkt, so gilt die Schenkung nicht. Einige wollen — bezieht sich wieder auf den Urtext — daß die Erbschaft bei dem Gerichte deponirt werde, und wenn er Buße thut, so erhält er solche.) Ein Jude beerbt seine abtrünnigen Verwandten, wenn diese auch ihr Vermögen bei anderen Juden in Verwahrung gaben, und wenn er auch Kinder, nichtjüdische, hätte. Haben aber diejenigen, bei welchen der Abtrünnige sein Vermögen in Verwahrung gab, sich dessen bemächtigt, oder der Abtrünnige wollte solches haben, und sie verweigerten es ihm, und sie (die Juden) haben Zeugen darauf, dann haben sie solches erworben, und seine (des Abtrünnigen) Erben können das Vermögen aus den Händen des Verwahrers nicht erhalten, weder bei dem Leben noch bei dem Tode des Abtrünnigen; denn so lange dieser noch lebt, kann sich jeder Jude dessen Güter bemächtigen. Wenn die Mutter eines abtrünnigen Juden gestorben ist, und er hat noch Verwandte von Vaters Seite, so erhält weder er selbst, noch diese, wenn er gestorben ist, die Erbschaft, sondern die anderen Erben der Mutter (zur Strafe nämlich, vielleicht thut er Buße). Ist der Abtrünnige aber noch unmündig, so erhalten seine Erben die Erbschaft seiner Mutter. Der Mann erbt an Stelle seiner abtrünnigen Frau, wenn ihr Vater sogar erst nach ihrer Abtrünnigkeit gestorben ist, und sie starb dann auch; denn hier kann von keiner Strafe die Rede sein, weil der Mann so gut als die Frau ist, und er hat bei dem Tode seines Schwiegervaters dessen Vermögen sofort erworben.

§ 3. Lea ist in Gefangenschaft gerathen, ihre Mutter sammelte Geld zusammen — durch den Weg der Wohlthätigkeit — um sie zu erlösen; in der Folge vernahm die Mutter, daß die Tochter abtrünnig ward, und unter den Nichtjuden verunreinigt wurde, so wird das Geld also fürs Erste nicht gebraucht — und wenn es nicht möglich ist, wegen der Menge und Ungleichheit der Beiträge, Jedem den seinigen zurückzugeben, so wird das Capital zur Erlösung anderer Gefangenen verwendet, und es läßt sich vielleicht machen, daß die gefangene Tochter mit der Zeit durch dies Geld doch noch erlöst wird.

Abschnitt 284

besagt in drei Paragraphen (eigentlich vier, der erste Paragraph steht aber schon im Abschn. 280, § 1), daß Niemand früher erbt, bis er Beweise bringt, daß der Beerbte wirklich todt ist, siehe E. H., Abschn. 17.

Abschnitt 285.

Wie man mit den Gütern eines Gefangenen, Entlaufenen (wegen Gefahr) oder geflissentlich (ohne drohende Gefahr) Weggegangenen verfahren müsse.

§ 1. Wenn man von den beiden Ersteren gehört hat, und sie sind gestorben, wenn auch kein ganz sicherer Beweis dafür da ist, so können die Erben derselben sofort zu der Vertheilung ihres Nachlasses schreiten; aber wenn Jemand ohne Veranlassung von seiner Heimat weggegangen ist, so ist ein bloßes Gerücht von dessen Tode nicht hinlänglich, daß dessen Erben zu seiner Gütervertheilung schreiten können, sondern es müssen nähere und sichere Beweise dafür sein.

§ 2 und 3. Ist Jemand in Gefangenschaft gerathen, und ist aus derselben entwichen, weil er in Gefahr war, das Leben zu verlieren, so muß das Gericht wegen Erhaltung seiner zurückgelassenen Güter einschreiten; die beweglichen Sachen werden einem vertrauten, rechtlichen Manne zur Verwahrung übergeben, und die unbeweglichen werden, Alles von Gerichtswegen, seinen nächsten Erben einstweilen übergeben, zur Bearbeitung und Instandhaltung derselben, bis er wieder kommt, oder ein sicherer Beweis über dessen Tod da ist. Dies ist der wesentliche Inhalt der zwei Paragraphe.

§ 4. Ist Jemand aber ohne Veranlassung weggegangen und man weiß nicht wohin, und auch nicht, was aus ihm geworden ist, so dürfen zwar seine Erben sich dessen Güter nicht bemächtigen, aber das Gericht hat auch nicht nöthig, sich damit zu befassen, sondern seine Güter bleiben in den Händen derer, in welchen solche bei seiner Entweichung befindlich waren, so lange, bis er wieder kommt, oder bis ein sicherer Beweis seines Todes da ist, das Gericht und auch die jetzigen Besitzer der Güter sind für die Instandhaltung derselben nicht verpflichtet — denn es ist seine eigene Schuld, daß er vor seiner Entweichung keine Verfügung deshalb getroffen hat.

§ 5 bis 10 sagen mit unzähligen Variationen das Nämliche.

Abschnitt 286.

Wie mündige und unmündige Waisen von dem Vermögen des Vaters unterhalten werden.

§ 1. Wenn die Mündigen mehr an Kleidungen als ihre unmündigen Brüder, diese aber wieder mehr an Nahrungsmitteln als jene

gebrauchen, so muß das Vermögen getheilt werden, und ein Jeder besorgt seine Bedürfnisse selbst, d. h. wenn sie gegenseitig deshalb protestirt haben (dann muß die Theilung erfolgen, wenn sie auch alle mündig sind), sonst aber werden sie alle ernährt und gekleidet aus dem gemeinschaftlichen Vermögen; denn — wenn keine Partei protestirt hat — werden sie als Compagnons angesehen, die nicht auf dergleichen achten. Ein Rabbi ist aber dagegen.

§ 2. Wenn der älteste der Brüder die Verwaltung des Vermögens oder den gemeinschaftlichen Handel in Händen hat, und sich deshalb besser als die Anderen kleidet, um dadurch Respect zu erlangen, so steht ihm dies frei — doch aber können die Anderen dagegen protestiren.

§ 3. Sind Töchter da, und die mündigen haben sich nach dem Tode des Vaters verheiratet, und Mitgift aus dem gemeinschaftlichen Vermögen erhalten, so muß den unmündigen erst ebenso viel zu ihrer Verheiratung abgetheilt werden, bevor die gänzliche Theilung des Vermögens erfolgt. Sind aber die mündigen schon bei dem Leben des Vaters verheiratet worden, so können die unmündigen nicht ebenso viel zu ihrer Verheiratung verlangen, als ihre Schwestern von ihrem Vater erhalten haben (siehe E. H., Abschn. 113). Wenn ein Vater seinem verlobten Sohne versprochen hat, ihm eine gewisse Summe bei seiner Verheiratung zu geben, und ist vorher gestorben, so erhält der Sohn weiter nichts, als sein Erbtheil; hat ein Vater seinen Sohn aus der Gefangenschaft erlöst, so wird ihm diese Summe von seinem Erbtheil abgerechnet, es müßte denn eine große Wahrscheinlichkeit sein, daß der Vater ihm mit dieser Summe ein Geschenk gemacht hat.

§ 4 und 5 haben kein weiteres Interesse mehr (siehe E. H., Abschn. 60).

Abschnitt 287.

Wenn Jemand mit Hinterlassung mündiger und unmündiger Söhne gestorben ist.

§ 1. Im obigen Fall ist alles, was die mündigen Brüder an den Gütern verbessert haben, für gemeinschaftlichen Nutzen; es darf auch nicht einmal die eigenhändige Arbeit, die die größeren Brüder dabei hatten, von diesen in Rechnung gebracht werden; so will es Maimonides, aber er ist durchwegs von den anderen Rabbinen überstimmt worden, und sie können allerdings ihre eigenhändige Arbeit daran in Rechnung bringen, geschweige gar die wirklichen Kosten, welche ihnen die Verbesserungen verursacht haben, und in beiden Fällen gehört ihnen der Nutzen davon allein, aber nicht, wenn das Vermögen auf gemeinschaftliche Kosten besser geworden ist; waren die eigenen Verbesserungen der Mündigen aber dergestalt, daß solche auch die Unmündigen hätten verrichten können, wenn es ihnen aufgetragen worden wäre, dann ist der Nutzen gemeinschaftlich. (Alles oben Gesagte findet aber nur statt, wenn alle Brüder einen gemeinschaftlichen Haushalt

führen, sonst aber, wenn jeder seinen Haushalt auf seine eigenen Kosten führt, darf Niemand ohne Erlaubniß der anderen etwas an den Gütern verbessern; hat einer von den Brüdern etwas von dem gemeinschaftlichen Vermögen verschenkt und die anderen haben nicht dagegen protestirt, so ist dies als eine Einwilligung anzusehen.

§ 2. Hat einer von den Brüdern Geld aus dem Vermögen genommen und einen Handel damit getrieben, und dieser war ein sehr großer Gelehrter, so gehört der Gewinn davon ihm allein, denn ein solcher Gelehrter verläßt sein Studium nicht, um für die Bedürfnisse seiner Brüder mit zu arbeiten.[123]

§ 3. Wenn ein Sohn die geerbten Güter seines Vaters verbessert hat, und in der Folge zeigte es sich, was man beim Tode des Vaters nicht wußte, daß noch mehrere unmündige Brüder in fremden Ländern sich befinden, so ist die Verbesserung gemeinschaftlich; sind aber die Brüder schon erwachsen, so erhält der eine Bruder so viel mehr von der Verbesserung, als ein Feldarbeiter täglich erhalten würde; hat aber ein erwachsener Bruder etwas an den Gütern seines unmündigen Bruders verbessert, so ist der Gewinn gemeinschaftlich.

Abschnitt 288.

Wie man die Kleider auf dem Leibe der Söhne und Töchter bei Theilung abschätzt.

§ 1. Die Kleider auf dem Leibe der Brüder werden abgeschätzt, mit Ausnahme (nach einigen Rabbinen nämlich) der Kleider des ältesten Bruders, weil dieser, zum Besten der anderen Brüder, besser als sie gekleidet sein muß. (Abschn. 256, § 2.) Die alltäglichen Kleider ihrer Kinder (Söhne und Töchter), auch die ihrer Weiber kommen der Schicklichkeit halber nicht in Rechnung, wohl aber die Sonnabend- und Feiertagskleider, weil diese nach dem Gerichte gebracht werden können.

§ 2. Hat Jemand auf seinem Sterbebette befohlen, man soll N einen Baum oder ein Feld von dem Seinigen schenken und seine Kinder haben die Erbschaft getheilt, ohne seinen letzten Willen befolgt zu haben, so ist die Theilung ungiltig, sondern sie müssen dem N das Benannte erst geben und dann von Neuem zur Theilung schreiten. (Die Brüder können sich aber deshalb, wenn sie wollen, unter einander vergleichen.)

Abschnitt 289.

Wenn mündige oder unmündige Söhne da sind und sie wollten theilen.

§ 1. In diesem Falle werden den unmündigen Kindern vom Gerichte Vormünder bestellt, und dieses (das Gericht) muß für deren Bestes bei der Theilung sorgen; gegen eine solche Theilung aber können

[123] Der Meirath-Enajim hat aber etwas dagegen.

die Unmündigen bei ihrer Mündigkeit nicht mehr protestiren, außer wenn sie dann erweisen können, daß sich das Gericht bei der Abschätzung um ein Sechstel des Werthes zu ihrem Nachtheil geirrt hat, dann muß eine neue Theilung vorgenommen werden. (Kein Vormund, wenn er auch vom Verstorbenen bestellt ward, darf ohne Beisein des Gerichtes eine Theilung der Güter vornehmen, er müßte denn ausdrücklich vom Gerichte dazu bestellt worden sein; das Gericht kann keine Sache theilen lassen, bei welcher das Gesetz Gud o Eggod (kaufe oder verkaufe) anwendbar ist, weil ein Vormund von den Gütern der Unmündigen nichts verkaufen darf. (Einige Rabbinen wollen es erlauben.) Waren die Kinder aber noch alle unmündig, so darf bis zu deren Mündigkeit keine Theilung vorgenommen werden, oder das Gericht müßte aus einer solchen Theilung den gemeinschaftlichen Nutzen der Kinder ersehen; sobald sie volle 13 Jahre alt sind, können sie selbst zur Theilung schreiten. Denn Theilung ist kein Verkauf. (Siehe deshalb Abschnitt 235, § 9.)

§ 2. Ist schon abgehandelt worden im Abschn. 175, § 1.

§ 3. Siehe Abschn. 177, § 1 bis 4.

§ 4. Siehe Abschn. 62.

§ 5. Wenn einige von den Erben ihren Antheil ohne Abtheilung genommen haben und die anderen noch nichts genommen haben, und ein Fremder hat noch Vermögen in Händen von dem Verstorbenen und dieser ist noch nicht beerdigt, so können die Erben, die noch nichts erhalten haben, es verhindern, daß man die Begräbnißkosten von dem Gelde bestreite, welches der Fremde in Händen hat, denn auf diese Art würden sie allein und die ersteren, welche ihr Erbtheil schon haben, nichts zu den Begräbnißkosten beitragen; sondern diese müssen berechnet werden, so daß ein jeder von ihnen dazu beitragen muß.

Ueber Vormundschaft.

Abschnitt 290.

Welche Personen man zu Vormündern bestellen soll, wie sich diese betragen müssen und alle Gesetze hierüber.

§ 1. Ein jeder Kranke, der seinen Tod bald erwartet und mündige und unmündige Kinder hat, oder dessen Frau schwanger ist, muß vor seinem Tode einen Vormund bestellen; hat er es unterlassen, so muß das Gericht es thun, denn das Gericht ist der Vater der Waisen. (Es kann, wenn es dies für gut befindet, selbst die Vormundschaft übernehmen; wenn aber abgetheilt werden muß und Processe zu führen sind, so müssen, nach einigen Rabbinen, Vormünder bestellt werden, siehe § 8.) Wenn der Sterbende befohlen hat, man soll dem Unmündigen seiner Söhne nur einen kleinen Theil seines Vermögens geben und er soll damit schalten und walten nach Belieben, oder er hätte für die Unmündigen einen Unmündigen oder eine Frau oder gar einen Sclaven

als Vormund bestellt, so muß diesem Befehl Folge geleistet werden, denn, heißt es im Meirath-Enajim, ein jeder kann mit dem Seinigen machen, was ihm beliebt.[124] Wenn Jemand den Kranken fragt, ob er nach seinem Tode sein Vermögen verwalten solle, und der Kranke antwortete: Ja! so ist dieser dadurch Vormund geworden. Hat Jemand bei seinem Leben schon einen Verwalter über seine Güter gesetzt und ist er gestorben, so kann ein solcher Verwalter nicht ein Vormund über die Waisen werden, sondern das Gericht bestellt einen Vormund, der dazu würdig ist; ein Vormund als eingesetzter Vater der Waisen ist nur derjenige, der kurz vor dem Tode des Kranken von diesem dazu ernannt worden ist.

§ 2. Das Gericht darf aber nicht eine Frau, einen Sclaven, einen Unmündigen oder einen Idioten, der immer im Verdacht ist, die Gesetze nicht zu beobachten, als Vormund bestellen, sondern einen rechtlichen, treuen und angesehenen tüchtigen Mann, der es versteht, das Beste der Waisen zu wahren; derselbe kann auch verwandt mit den Unmündigen sein, aber in diesem Falle, d. h. wenn er verwandt ist, darf er unbewegliche Güter der Waisen nicht verwalten.

§ 3. Die Richter müssen mit Zuziehung der Vormünder, wenn solche von ihnen bestellt worden sind, von allen Gütern ohne Unterschied, auch von den Activ- und Passivschulden der Verlassenschaft, zwei genaue Verzeichnisse machen lassen, eines für die Richter und eines für den Vormund.

§ 4. Der Vormund kann sich von dem Vermögen der Waisen schöne Kleider anschaffen, wenn den Waisen dadurch ein Vortheil erwächst. (Siehe Abschn. 286, § 2.)

§ 5. Einen vom Gerichte eingesetzten Vormund, der einen größeren Aufwand macht, als seine Vermögensumstände erlauben, muß das Gericht absetzen, weil zu befürchten steht, daß er das Vermögen der Waisen angegriffen hat; ist er von dem Verstorbenen eingesetzt, so darf man ihn nicht absetzen, denn er könnte einen reichen Fund gethan haben (wie es im Original heißt); sind aber Zeugen da, daß er das Vermögen der Waisen vernachlässigt (ihm schadet), so wird er abgesetzt und er muß schwören. (Einige Rabbinen sind gegen die Absetzung eines Vormundes, auch wenn er vom Gerichte eingesetzt ist, es müßten denn Zeugen gegen ihn sein. Wenn ein Vormund Gelder, die den Waisen gehören, Jemandem verliehen hat, der nicht sicher ist, so muß der Leiher solcher wieder herausgeben.)

§ 6. Ebenso muß ein Vormund, selbst wenn er vom Verstorbenen eingesetzt ist, abgesetzt werden und über seine Verwaltung schwören, der zwar bis jetzt einen sehr guten Ruf hatte, aber in der Folge auf schlechte Wege gerathen ist. Alles nach dem Gutachten des Gerichtes, denn ein jedes Gericht ist der Vater der Waisen.

§ 7. Einem vom Gerichte bestellten Vormund wird das ganze Vermögen der Waisen übergeben, unbewegliche und bewegliche Güter,

---

[124] Dies Letztere dürfte freilich in keinem civilisirten Staate geduldet werden.

welche nicht verkauft sind (siehe § 11), und er schaltet und waltet damit nach seinem Gutdünken zum Besten der Waisen, sorgt für alle ihre Bedürfnisse nach Verhältniß ihres Vermögens und ihres Standes, doch nicht zu viel, aber auch nicht zu wenig.

§ 8. Für Baarschaften der Waisen bedarf es keines Vormundes, d. h. wenn nichts anderes als diese da sind, sondern das Gericht gibt solche Jemandem, der gute und nicht sehr beschwerte Grundstücke besitzt. Dieser Mann muß ein glaubhafter, das Gesetz beobachtender Mann sein, der niemals mit Bann bestraft wurde; einem solchen Manne gibt man das Geld aber auf eine Art, daß die Waisen niemals dabei verlieren, wohl aber gewinnen können; wegen des Vortheils der Waisen hängt solches von dem Gutachten des Gerichtes ab. Man gibt das Geld auf die Hälfte, ein Drittel oder ein Viertel des Gewinnes für die Waisen (und dies wird bei Waisen nicht als Zinsen angesehen; siehe J. D., Abschn. 160). Findet sich eine solche Gelegenheit nicht, so läßt das Gericht lieber das Geld unbenutzt, gibt davon einstweilen zur Unterhaltung der Waisen aus, bis sich ein gutes Grundstück findet, dieses wird dann gekauft und man überliefert solches einem Vormunde, den man zu dem Ende bestellt. (Einige wollen, wenn auch nichts anderes als Baarschaften da ist, man doch einen Vormund bestellen müsse, weil ein solcher sich besser damit befassen kann als das Gericht. Andere Rabbinen wollen, der Vormund könne die Baarschaften mit Erlaubniß des Gerichtes und nach oben erwähnter Weise auch für sich benutzen.)

§ 9. Alle beweglichen Sachen der Unmündigen werden gerichtlich geschätzt und verkauft. (Wenn aber ein Vormund da ist, so kann er damit nach seinem Gutachten verfahren.) Hat Jemand Geld von Waisen in Händen und dasselbe gegen Pfand einem Nichtjuden geliehen, so kann der Vormund das Geld wieder verlangen, wenn er dieses vortheilhafter unterbringen kann; wenn der Leiher sagt: er befürchte, dadurch mit dem Nichtjuden in Streit zu gerathen, so wird nicht darauf geachtet.

§ 10. Man darf keine beweglichen Sachen der Waisen über See schicken, um sie daselbst verkaufen zu lassen, sobald nur irgend ein Zweifel wegen Gefahr damit verbunden ist.

§ 11. Zum Unterhalt der Waisen kann der Vormund, wenn kein baares Geld da ist, Vieh, Sclaven, Sclavinnen, Felder oder Weingärten verkaufen, zuerst das Vieh, dann die Sclaven und dann erst die Häuser, Alles nach Gutachten des Vormundes. Man darf aber Nichts verkaufen und das Geld unbenutzt lassen; auch darf man keine Felder verkaufen, um dafür Sclaven zu kaufen oder umgekehrt; man darf aber ein Feld verkaufen, um für das Geld Ochsen zu kaufen zur Bearbeitung anderer Felder, da jene unentbehrlich sind; doch darf man nicht ein schlechtes und entferntes Feld verkaufen, um für das Geld ein näherliegendes und besseres zu kaufen, da der Erfolg noch nicht ganz gewiß ist.

§ 12. Hat Jemand eine Klage gegen die Waisen, so darf sich der Vormund nicht darauf einlassen, sondern der Kläger muß warten, bis die Waisen mündig geworden sind; hat er es doch gethan und hat den Proceß gewonnen, so bleibt das Urtheil; hat er die Sache ver-

loren, so wird der Kläger doch zur Geduld verwiesen. (Ein Vormund kann auch als Zeuge für seine Mündel auftreten.)

§ 13. Ein Vormund darf den Sclaven der Waisen die Freiheit nicht geben, wenn ihm jene auch Geld dafür zahlen wollen.

§ 14. Die Vormünder müssen von den Früchten (hauptsächlich Getreide), welche ihre Mündel genießen, Hebe und Zehnten geben, um sie nichts Verbotenes genießen zu lassen — aber was nicht zum Bedürfniß nöthig ist, muß man unverzehntet da liegen lassen und das Verzehnten dem Käufer überlassen — denn Früchte werden gewöhnlich auch durch Mäusefraß weniger; wenn sie also lange unverkauft liegen müssen und sind schon verzehntet, so ist der Schaden für die Waisen größer.

§ 15. Die Vormünder müssen den Unmündigen machen oder anschaffen: einen Kelterbesen (aus Palmzweigen לולב Lulab), wird am Laubhüttenfeste in der Synagoge gebraucht; Quasten, Trobdeln, an den Ecken der Oberkleider zu tragen — ציצית Zizith; ein Horn (שופר Schofer), am Neujahr damit zu blasen, eine Gesetzrolle, Gebetriemen am Kopfe und linken Arme, תפילין Tephilin, מזוזות Mesusoth, Thürpfosten[125], eine מגילה Megilla — Buchrolle — das ganze Buch Esther, auf Pergament geschrieben, wird am Purimfeste in der Synagoge vorgelesen.[126] Nicht allein dieses, sondern auch an jedem Gebote, welches eine Bestimmung (Termin) hat, müssen die Unmündigen, obwohl sie noch gar nicht gesetzpflichtig sind, von Jugend auf gewöhnt werden; aber Almosen brauchen die Vormünder für sie nicht auszutheilen; selbst keine Beiträge zur Erlösung der Gefangenen, was das größte Almosengeben ist; denn Almosengeben hat keinen bestimmten Termin. Haben sie es aber doch gethan, um sie in Achtung zu bringen und ihnen einen guten Namen zu machen, und sie sind vermögend genug dazu, so ist es recht. (Siehe Abschn. 163, § 4, Hagah.)

§ 16. Sobald der Vormund sein Amt angetreten, d. h. die Verlassenschaft in Besitz genommen und angefangen hat, sich mit den Geschäften zu befassen, kann er ohne wichtige Gründe nicht zurücktreten, sondern muß diese zu Ende bringen.

§ 17. Was ohne geflissentliche Verwahrlosung gestohlen, verloren gegangen oder sonst schlechter geworden ist, braucht der Vormund nicht zu ersetzen, da ein Vormund nur anzusehen ist als Jemand, der unentgeltlich Etwas aufbewahrt. (Ueber obigen Paragraphen sind aber die Meinungen der Rabbinen sehr verschieden; diese wollen nämlich, daß die Vormünder die Pflichten eines belohnten Güterverwahrers auf sich haben.)[127]

§ 18. Sobald die Erben mündig, Knaben 13 Jahre, Mädchen 12 Jahre alt, sind und die bekannten Merkmale haben, so übergibt

[125] Stellen aus dem alten Testamente auf Pergament geschrieben, die in ein kleines Behältniß gesteckt und an alle Thürpfosten einer jüdischen Wohnung angeheftet werden müssen.

[126] Wird im Buche O. Ch. umständlich abgehandelt.

[127] Der Unterschied zwischen einem belohnten und einem unbelohnten Güterverwahrer wird in den folgenden 15 Abschnitten abgehandelt.

ihnen der Vormund die Verlassenschaft mit dem Unterschiede, daß ein vom Verstorbenen bestellter Vormund zwar Rechnung über seine Verwaltung ablegen muß, er hat aber nicht nöthig, auf ungewisse und unbestimmte Beschuldigung von Seiten der Erben zu schwören; denn sonst würde ein Sterbender niemals einen Vormund für seine Kinder finden; ein gerichtlich bestellter Vormund muß aber auch auf ungewisse und unbestimmte Beschuldigungen schwören (denn ein gerichtlicher Vormund findet sich leichter, weil dies eine Ehre ist, die ihm das Gericht ertheilt), hat aber nicht nöthig, eine ausführliche Rechnung abzulegen, sondern beschwört im Ganzen die richtige Führung seiner Vormundschaft und übergibt den Erben die Verlassenschaft.

§ 19. Kann jedoch das Gericht keinen rechtlichen Mann finden, welcher sich der Bedingung eines Schwurs auf ungewisse Beschuldigungen unterwerfen will, so hat es die Macht, denselben gleich bei der Einsetzung davon zu befreien.

§ 20. Ein Vormund, der von einer nichtjüdischen Obrigkeit eingesetzt ist, muß sich gefallen lassen, Rechnung abzulegen, obgleich er auch die Vormundschaftsführung beschwören muß.

§ 21. Sobald die Kinder mündig geworden sind, kann ihnen das Gericht ihr Vermögen nicht länger vorenthalten, wenn sie auch dasselbe verschwenden und sich schlecht aufführen sollten, es müßte denn der Verstorbene deshalb ausdrücklich Verfügung getroffen haben.

§ 22. Hat Jemand auf seinem Sterbebette seinen erwachsenen Söhnen einen Vormund bestellt und diesem sein Vermögen übergeben, so können sie dagegen protestiren. (Siehe Abschn. 252.)

§ 23. Einem Blödsinnigen oder einem Taubstummen werden ebenso wie einem Unmündigen Vormünder gesetzt.

§ 24. Wenn ein Vormund gestorben ist und dessen Sohn hat in des Vaters Geschäftsbuch geschrieben gefunden, daß er für seine Mündel 100 Gulden ausgegeben hat, so brauchen die Waisen nicht zu zahlen, denn die Schuld könnte schon bezahlt sein und er könnte vergessen haben, in seinem Buche zu quittiren; wenn er aber noch lebt, so ist er gegen einen Schwur beglaubt.

Ueber einen unbelohnten Verwahrer von Sachen.

Abschnitt 291.

Ueber einen unbelohnten Verwahrer von Sachen, wann seine Pflicht für die Aufbewahrung anfängt und wie er die Sachen aufbewahren muß.

§ 1. Ein unbelohnter Aufbewahrer von Sachen braucht nicht zu zahlen, wenn er schwört, dieselben wären gestohlen oder verloren worden, ausgenommen, wenn es durch seine Nachlässigkeit geschehen ist, dann muß er zahlen.

§ 2. Sobald er Jemandem auf die Frage: ob er ihm die — benannte — Sache verwahren wolle, geantwortet hat: Lege sie vor mir hin, so muß er sie aufbewahren; sagt er aber: Lege sie vor dir hin, oder: Lege sie hin (oder da ist ja das Haus vor dir), so hat er die Verpflichtungen eines unbelohnten Aufbewahrers nicht auf sich, und hat nicht nöthig, zu schwören, wenn er sagt: die Sache sei gestohlen oder verloren worden; aber der Eigenthümer der Sache belegt mit allgemeinem Bann u. s. w. Waren sie aber Beide unterwegs, so hat er schon durch die Worte: Lege sie vor dir hin oder lege sie hin, die Verpflichtungen auf sich genommen, die Sache zu verwahren. (Einige Rabbinen sind dagegen und sagen: auch unterwegs müsse er sagen: Lege sie vor mir hin, sonst habe er keine Verpflichtungen.)

§ 3. Fragt Jemand seinen Nächsten um Erlaubniß, ob er seinen Ochsen in seinen Hof stellen könne und jener gab ihm die Erlaubniß dazu, ohne etwas Weiteres dabei wegen Aufbewahrung zu erwähnen, so hat er weiter keine Verpflichtung.

§ 4. Hat derjenige, der Etwas aufzubewahren gab, den Werth desselben weniger angegeben, als dieser wirklich war, so braucht der Aufbewahrer auch nicht mehr zu zahlen, außer er hätte es mit eigenen Händen absichtlich vernichtet.

§ 5. Einige Rabbinen wollen, selbst wenn er sagte: Lege sie vor mir hin, wäre dies noch nicht genügend, sondern er muß die Sache auch zu sich ziehen; andere sind dagegen.

§ 6. Hat er die Aufbewahrung der Sache gleich Anfangs vernachlässigt, diese ist aber zuletzt gewaltsamerweise und ohne seine Schuld verloren gegangen, so muß er zahlen; es wird ein Beispiel angeführt, daß Jemand eine Sache vor Diebsgefahr, aber nicht vor Feuersgefahr gut aufbewahrt hat und die Sache ist doch gestohlen worden, da haben die Weisen ihn zu zahlen verurtheilt, und bei Allem dergleichen, wo der Anfang eine Vernachlässigung, das Ende aber eine Gewalt war, ist das Schuldig auszusprechen, d. h. es muß, wenn auch auf eine weit hergeholte Weise, angenommen werden können, daß der nachherige Verlust der Sache, wenn auch gewaltsamerweise, doch durch die anfängliche Vernachlässigung geschehen ist. (Siehe § 9.)

§ 7. Sobald die aufbewahrte Sache zurückverlangt wird und der Aufbewahrer wußte nicht, wo er sie hingelegt, und sagte zum Eigenthümer, er möchte warten, bis er sie sucht und findet, dann wolle er sie ihm zustellen, so ist dadurch die Aufbewahrung schon als vernachlässigt anzusehen und er muß, wenn darauf bestanden wird, gleich zahlen.

§ 8. Kamen Diebe oder gar Räuber, so muß er um Hilfe schreien; war ihm dies zu thun möglich und er unterließ es, so ist er strafbar; wollte ihm aber Niemand umsonst, sondern um Geld helfen, so ist er frei, weil er ein unbelohnter Verwahrer ist!

§ 9. War die verwahrte Sache ein Vieh und die Aufbewahrung war nicht gehörig sicher vor Dieben und Wölfen, das Vieh ist nun nach der Wiese gegangen und ist daselbst eines natürlichen Todes

gestorben, so ist der Aufbewahrer frei, denn es wäre auch gestorben, wenn es nicht weggegangen wäre; ist es aber von der Wiese gestohlen worden und im Hause des Diebes gestorben, so muß der Aufbewahrer zahlen, denn durch das Weggehen nach der Wiese ist es gestohlen worden und wäre verloren gewesen, wenn es auch nicht gestorben wäre.

§ 10. Führte er das Vieh auf die Spitze eines Berges und es fiel und starb, so muß er zahlen, starb es aber eines natürlichen Todes, so ist er frei von Bezahlung.

§ 11. Ging es von selbst hinauf und der Aufbewahrer war immer bei ihm und es fiel und starb, so ist er frei.

§ 12. Hat er das Vieh allein gelassen und ist zur gewöhnlichen Zeit zur Stadt gegangen, nicht zu früh, und es ist von einem Löwen oder von einem Wolfe zerrissen worden, so ist er frei, selbst wenn er es hätte retten können, wenn er da gewesen wäre; ist er zu früh weggegangen, so kommt es darauf an, ob er es durch seine Anwesenheit hätte retten können, wo nicht, so ist er frei.

§ 13. Ein Aufbewahrer muß die Sachen, je nachdem solche nun sind, an Orte hinlegen, wo solche gut aufbewahrt sind; z. B. seidene oder mit goldenen und silbernen Fäden durchwebte Kleider muß er in eine verschlossene Lade oder in einen verschlossenen Schrank u. s. w. legen.

§ 14. Ist eine Wiederholung des vorigen Paragraphen.

§ 15. Geld, goldene, silberne Gefäße, Edelsteine müssen nicht verschlossen, sondern vergraben und wenigstens eine Handbreit Erde darauf gelegt werden, d. h. zu einer Zeit, wo viele Diebstähle geschehen und in welcher sich viele Betrüger herumtreiben, sonst ist es nicht nöthig.

§ 16. Gibt Jemand seinem Nächsten an einem Freitag Geld aufzubewahren, nahe vor Anfang des Sabbaths, so hat sich der Verwahrer mit dem Vergraben desselben nicht früher nöthig zu befassen, als bis der Sabbath vorbei ist u. s. w.

§ 17. Alle gemachten Bedingungen bei dem Einhändigen einer Sache zur Aufbewahrung gelten und heben das gewöhnliche Gesetz auf.

§§ 18, 19 und 20. Wenn Jemand Einem Geld auf der Reise nach Hause mitgibt, um solches für ihn zu verwahren, so muß dieser es ordentlich einbinden, auf dem Leibe tragen und überhaupt sorgfältiger als gewöhnlich bewahren, denn sonst ist er, wenn es verlorengegangen, solches zu ersetzen schuldig.

§ 21. Der Aufbewahrer kann das ihm Anvertraute seiner Frau oder seinen erwachsenen Kindern oder Hausleuten zur weiteren Besorgung und Aufbewahrung übergeben, aber nicht seinen Sclaven, auch nicht einem seiner Anverwandten, der nicht in seinem Hause wohnt und nicht mit ihm an seinem Tische ißt, geschweige denn einem Fremden. (Ebenso kann die Zurückgabe der Sache an die Frau des Eigenthümers geschehen.)

§§ 22 bis 25. Die Frau und die unmündigen Kinder des Bewahrers müssen die Sache ersetzen, wenn solche durch ihre Vernachlässigung verlorengegangen sind, d. h. wenn sie gewußt haben, daß es fremdes Eigenthum ist; der Aufbewahrer hat aber nicht nöthig, zu

zahlen, denn ein Jeder, welcher etwas aufzubewahren gibt, muß sich dies stillschweigend gefallen lassen, daß der Hausherr, welcher nicht immer zu Hause bleiben und seine Sache hüten kann, solche den Seinigen zur weiteren Aufbewahrung übergibt. Ist die Sache aber ordentlich verwahrt worden und doch verlorengegangen, der Hausherr hat aber seiner Frau nicht gesagt, daß es fremdes Eigenthum ist, so muß der Hausherr schwören, daß er die Sache, die nun verloren ist, dieselbe sei, welche er seiner Frau gegeben, und diese muß die richtige Aufbewahrung beschwören.

§ 26. Kein Aufbewahrer darf die Sache einem Anderen zum Aufbewahren geben, selbst nicht, wenn er den Anderen dafür bezahlt, und er von dem Eigenthümer nicht bezahlt wird. (Siehe Abschn. 72, § 30.)

§ 27. Gemachte Bedingungen bei einer Aufbewahrung heben die gewöhnlichen Gesetze auf.

§ 28. Ist Derjenige, der seinem Nächsten etwas für Geld oder umsonst zur Aufbewahrung gab oder er lieh oder vermiethete ihm solches, mit gegenwärtig (er hat sich selbst mit verliehen oder vermiethet), so kann der Eigenthümer den Ersatz der Sache, wenn sie auch durch die Schuld des Leihers oder Miethers verlorengegangen ist, nicht verlangen.[128] Wenn der Verwahrer der Sache aber erst, nachdem er solche in Verwahrung nahm, den Eigenthümer auch mit lieh oder miethete, alsdann muß er jedenfalls den Verlust ersetzen.

Abschnitt 292.

Man soll die in Verwahrung gegebene Sache nicht benützen, und wie man verfährt, wenn solches geschehen ist.

§ 1. Lautet ganz wie der erste Satz der Ueberschrift und fügt nur noch hinzu: wenn man es doch gethan hat, und die Sache ist in der Folge, wenn auch gewaltsamerweise, verlorengegangen, muß man solche doch ersetzen, selbst wenn man sie noch nicht benützt hat, man nahm sie aber von der Stelle, wo sie lag, um sie zu benützen.

§§ 2 bis 5 besagen das Nämliche mit weitläufigen Variationen.

§ 6. War aber das Wegnehmen von dem bisherigen Platze bloß in der Absicht geschehen, um der Sache einen besseren Platz zu geben, so ist man von dem Ersatz frei, wenn man nichts vernachlässigt hat.

§ 7. Wenn bei einem Geldwechsler oder Krämer Geld in Verwahrung gegeben ist, zwar in einem Beutel, aber unversiegelt, auch nicht ungewöhnlich zugebunden, kann sich derselbe dessen bedienen; daher

---

[128] Der Beweis soll sein nach dem Vers 14 im 22. Cap. des 2. B. M., er ist es aber nur auf talmudistische Weise, denn dieser Vers, wenn der Eigenthümer dabei ist, kann er den Ersatz der zerbrochenen oder umgekommenen Sache nicht verlangen, bezieht sich auf den vorhergehenden Vers, wo vom Leihen, aber nicht vom Vermiethen die Rede ist.

ist er anzusehen als ein belohnter Verwahrer und muß solches ersetzen, wenn es gestohlen oder verloren gegangen ist, und hat er sich dessen schon bedient, so muß er es ersetzen, und wenn es auch gewaltsamerweise verloren gegangen ist. War das Geld aber versiegelt oder ungewöhnlich zugebunden, so darf er sich dessen nicht bedienen und ist, ausgenommen bei einer Vernachlässigung, zu keinem Ersatz verpflichtet; ist der Verwahrer aber kein Wechsler, so darf er sich des Geldes nicht bedienen und wenn solches auch ganz unzugebunden im Beutel wäre, deshalb ist er auch, außer bei Vernachlässigung, keinen Ersatz schuldig; er muß es nämlich vergraben (§ 6 des vorigen Abschnittes). Ist er nun zwar kein Wechsler, er leiht aber sehr oft Geld auf Zinsen, so ist er so gut als ein Wechsler zu betrachten. Hat der Aufbewahrer mit dem Gelde etwas verdient, in dem Fall nämlich, daß er sich dessen bedienen konnte, so kann er den Gewinn für sich allein behalten, er muß solches aber sofort herausgeben, sobald es verlangt wird, und hält er ihn hin, gibt es nicht gleich, so muß er von da an den Verdienst mit ihm theilen.

§ 8. Kommen Diebe zum Aufbewahrer und, um sich zu retten, gibt er ihnen sogleich das aufbewahrte Geld, weil er nicht reich ist (die Diebe haben aber wahrscheinlich von dem ihm zum Aufbewahren gegebenen Gelde Kunde bekommen), so ist er frei; ist er aber selbst reich, so darf er sich nicht gleich mit fremdem Gelde retten, denn die Diebe sind wahrscheinlich gekommen, um ihn selbst zu bestehlen.

§ 9. War das Geld, welches er aufbewahrte, zur Auslösung von Gefangenen bestimmt, d. h. vorräthig, wenn der Fall eintrifft, und es kamen Räuber und er hatte im Augenblick der Gefahr kein anderes Geld bei der Hand und gab, um sich zu retten, das aufbewahrte, so braucht er es nicht zu ersetzen; waren aber wirklich schon Juden gefangen und das Geld war zu deren Auslösung bestimmt, so muß er solches ersetzen.

§ 10. Gibt Jemand Früchte, Getreide zum Aufbewahren, so darf der Aufbewahrer solche nicht unter die seinigen schütten, dann aber muß der Eigenthümer, wenn er es nicht gethan hat, es zurücknehmen, wie es ist, denn Getreide trocknet ein und ist auch dem Mäusefraß ausgesetzt; hat er aber das Getreide doch unter das seinige geschüttet und bei der Ablieferung ist der Verlust größer als gewöhnlich, so muß er schwören und der Verlust wird verhältnißmäßig berechnet; ebenso ist es mit Geld, wenn er das aufzubewahrende unter das seinige gelegt hat und von dem Ganzen ist etwas verlorengegangen, dann wird der Verlust verhältnißmäßig berechnet u. dgl. m. nicht bezeichnete Sachen. Waren ihm aber z. B. goldene Ringe zum Aufbewahren gegeben und er legte solche unter die seinigen (sie waren ganz gleich) und einer davon ist verlorengegangen, so kann der Verwahrer sagen: vielleicht ist der deinige verlorengegangen, und braucht, weil er im Besitz ist, ihn nicht zu ersetzen. Haben zwei Personen bei einem Manne ganz gleiche Sachen, z. B. Ringe, die eine aber mehr, die andere weniger davon zum Aufbewahren gegeben und einer davon ist verlorengegangen, so muß solcher dem ersetzt werden, dem die meisten

gehören, denn der Satz gilt, was sich von selbst absondert, sondert sich von der Mehrheit ab. Hat aber Jemand einen von den Ringen genommen, so wird es angesehen als halb und halb und Jedem muß die Hälfte ersetzt werden. (Siehe J. D., Abschn. 110, § 3.)

§ 11. Hat der Aufbewahrer von dem Getreide zum eigenen Bedarf verbraucht und er weiß nicht, wie viel, so muß er dem Eigenthümer von Weizen oder geschältem Reis (aus den Hülsen) viereinhalb Kabin von jedem Cur jährlich, d. h. so lange er das Getreide hatte, ersetzen; von Gerste, Hirse[129] neun Kabin von jedem Cur, von Dinkel, Flachssamen in den Stengeln und Reis mit den Hülsen drei Szain von jedem Cur jährlich ersetzen.

§ 12. Dies Alles findet aber nur statt, wenn die Zulieferung ebenso wie die Ablieferung des Getreides beide im Frühjahre geschehen sind, geschieht aber die letztere im Herbst, wo das Wetter feucht ist und die Getreidekörner aufquillen, so braucht der Aufbewahrer nichts zu vergüten, weil die Anzahl der überlieferten Maße durch das Aufschwellen der Körner doch herauskömmt.

§ 13. Bei zugeliefertem Wein muß der Aufbewahrer, wenn er davon verbraucht hat und weiß nicht wie viel, ein Sechstel vergüten (so viel saugen die Krüge ein). Bei Oel drei Lug für jedes Hundert Lug (ein Lug ist so viel, als sechs Eierschalen enthalten), nämlich eineinhalb Lug für Hefen und eineinhalb Lug für das Einsaugen in den Krügen. War daher das Oel klar, so braucht er nichts für Hefen, und waren es alte Krüge, nichts für das Einsaugen zu ersetzen.

§ 14. Hat Jemand ungemessene Früchte in Verwahrung erhalten und hat solche so wieder unter die seinen geschüttet, da ist dies als eine Vernachlässigung an dem Aufbewahrten zu betrachten und er muß dem Eigenthümer bei der Ablieferung so viel geben, als dieser behauptet, ihm gegeben zu haben, indem er das Gegentheil nicht beschwören kann.

§ 15. Hat er aber die ungemessenen Früchte allein liegen lassen, so hat er nicht nöthig, wenn sie auch durch Eintrocknen zusehends weniger werden, sich damit zu befassen; trocknen sie aber mehr als gewöhnlich ein (siehe § 11), so muß er solches dem Eigenthümer wissen lassen, und wenn dieser abwesend, verreist ist, so muß er sie gerichtlich verkaufen.

§ 16. Es ist löblich vom Aufbewahrer, wenn er die ihm in Verwahrung gegebenen Früchte, welche anfangen, in Fäulniß überzugehen, gerichtlich verkaufen läßt, wenn der Eigenthümer derselben weit, über See, verreist ist.

§ 17. Hat Jemand Sachen in Verwahrung, die zu Ostern im Hause zu behalten verboten sind, so muß er solche so lange am Vorabend des Festes, am 14. des Monats Nisan, behalten, bis die fünfte

---

[129] Moorhirse (דחן, Dochan), siehe Landau's Rabbinisch u. s. w. Wörterbuch, erster Theil, Prag 1819, S. 454, Anmerkung, und Gesenius' hebräisches und chaldäisches Handwörterbuch, S. 174 a.

Stunde, etwa 10 Uhr, herannaht, dann aber öffentlich auf dem Markt (an Nichtjuden) verkaufen; früher hat er sie nicht nöthig zu verkaufen, denn vielleicht kommt der Eigenthümer noch selbst, sie zu holen.

§ 18. Und so ist es auch mit allen anderen Sachen, von denen der Verwahrer weiß, daß sie zu einer gewissen Zeit wohlfeiler oder sonst alsdann in Gefahr sind, von der nichtjüdischen Regierung gewaltsam genommen zu werden, sie dürfen doch vorher nicht verkauft werden.

§ 19. Der Verwahrer darf die Sache nicht für sich kaufen, um Verdacht zu vermeiden; das dafür empfangene Geld aber kann er benützen und deshalb ist er gleich als ein belohnter Verwahrer zu betrachten.

§ 20. Ist die verwahrte Sache eine Gesetzrolle, so muß er solche alle Jahr einmal aufrollen, damit sie nicht verderbe, und beim Aufrollen kann er auch zugleich darin lesen, aber nicht des Lesens wegen aufrollen, und so ist es auch mit anderen jüdischen Büchern; hat er es doch gethan, so muß er solche ersetzen, wenn sie auch gewaltsamerweise verlorengegangen ist; ist der Aufbewahrer aber ein Gelehrter, dann ist es erlaubt, denn gewiß hat sie ihm der Eigenthümer in der Absicht zur Aufbewahrung gegeben, daß er darin studiren solle. Wo jüdische Bücher selten zu haben sind, da kann das Gericht sogar Denjenigen, der solche hat, zwingen, solche zu verleihen, um darin zu studiren; die Abnützung der Bücher muß ihm aber ersetzt werden.

§ 21. Ist schon im Abschn. 267, § 13, erklärt worden.

§ 22. Ist schon im § 16 miteingeschaltet worden.

Abschnitt 293.

Wie es mit der Zurückforderung und der Zurückgabe des Aufbewahrten zu halten ist.

§ 1. Der Eigenthümer kann seine Sache nur da zurückfordern, wo er sie zum Aufbewahren gab; der Aufbewahrer kann dem Eigenthümer aber seine Sache zurückgeben, wo es auch sei, d. h. auch in einer anderen Stadt, und dieser muß sie annehmen (d. h. wenn er sie ihm wirklich gab; sagte er aber, er möchte warten, er wolle ihm das Aufbewahrte bringen, und der Eigenthümer ging fort und wartete nicht, so ist das Aufbewahrte noch immer für seine Gefahr). Hat der Aufbewahrer übrigens sich verpflichtet, die Sache bis zu einer bestimmten Zeit aufzubewahren, so kann er den Eigenthümer nicht zwingen, sie vor der Zeit zurückzunehmen.

§ 2. War die Einhändigung der Sache in einer Stadt, so braucht der Eigenthümer sie nicht in einer Wüste anzunehmen, oder der Aufbewahrer müßte gleich damals gesagt haben, daß er nach einer Wüste verreisen wolle, und der Eigenthümer erwiderte, er wolle auch nach jener Wüste reisen.

§ 3. Will der Aufbewahrer eine weite Reise unternehmen, und der Eigenthümer ist weit über See verreist, so bringt der Erstere die Sache zum Gericht und dieses hat dafür zu sorgen, daß sie wieder bei einem redlichen Manne aufbewahrt werde.

§ 4. Wenn der Aufbewahrer die Sache durch einen Boten dem Eigenthümer ohne dessen Auftrag zuschickt, so ist es so lange für die Gefahr des Ersteren, bis der Bote sie abgeliefert hat.

Abschnitt 294.

Wenn der Aufbewahrer die ganze Sache leugnet, oder sagt, sie wäre gestohlen worden.

§ 1. Leugnet er die Sache und es sind Zeugen da, daß die Sache in demselben Augenblick des Leugnens in seiner Gewalt war, so ist er sofort als ein Räuber zu erklären und ist für die Sache in jedem Fall verantwortlich; er ist zum Zeugen und zum Schwören verwerflich. Waren aber keine Zeugen da, so sagen wir (das Gericht), er habe die Sache vielleicht verloren und dachte bei sich, ich will leugnen und ihn hinhalten, vielleicht finde ich sie noch und will sie dann zurückgeben.

§ 2. Leugnet er die Sache nicht, sagt aber, sie wäre gestohlen worden oder verloren gegangen, und seine Aussage ist derart, daß er wohl Zeugen für sein Vorgeben bringen könnte, z. B. die Sache war von großem Umfange und die Gegend, wo sie sich befand, ist sehr von Menschen besucht, so kommt er nicht zum Schwur, sondern er muß Zeugen bringen, sonst muß er zahlen. War die Aussage aber derart, daß er keine Zeugen dafür bringen konnte, es war eine stille Gegend, so muß er schwören und zugleich einschalten, daß er nichts bei der Aufbewahrung vernachlässigt habe, sich auch der Sache niemals selbst bedient habe, und ist frei.

§ 3. War die aufbewahrte Sache aber klein und leicht zu verbergen, so hilft die volkreiche Gegend nicht, und er kommt mit einem Schwur davon.

§ 4. Gab Jemand einen Mantel aufzubewahren, und der Aufbewahrer sagt, der Mantel sei ihm gewaltsamerweise genommen worden, bringt auch Zeugen dafür, die Zeugen wissen aber nicht, daß es gerade dieser Mantel war, der ihm zum Aufbewahren gegeben ist, so ist er doch frei von Bezahlung; denn wenn der Mantel noch da wäre, der Eigenthümer behauptet aber, es wäre der seinige nicht, und der Aufbewahrer sagt das Gegentheil, so wäre er mit einem Nebeneid beglaubt; und wenn der Eigenthümer zweifelt, und der Aufbewahrer tritt bestimmt auf, so braucht er nicht einmal zu schwören, da also hier der Eigenthümer nicht weiß, ob der weggenommene Mantel der seinige sei oder nicht, so ist der Aufbewahrer beglaubt.

§ 5. Hat der Aufbewahrer bedungen, daß er frei vom Schwören sein soll, so gilt diese Bedingung.

§ 6. Wurde die Sache gewaltsamerweise genommen und man hat den Dieb in der Folge erkannt, so muß der Aufbewahrer für Geld oder umsonst die Sache erst mit dem Diebe ausmachen, bevor er zum Schwur gelassen wird; hat er aber schon geschworen und der Dieb ist nachher erkannt worden, so kommt es auf den Aufbewahrer an, wenn er nämlich ein unbelohnter ist, ob er den Dieb zur Rückgabe zwingen will oder nicht; ist er aber ein belohnter Aufbewahrer, so muß er den Dieb gerichtlich zur Herausgabe zwingen.

Abschnitt 295.

In welchem Falle der Aufbewahrer, wenn er die verlorene Sache bezahlt hat, doch noch schwören muß.

§ 1. Wenn ein unbelohnter Aufbewahrer die verlorene Sache ersetzen und nicht schwören will, und die Sache ist eine ganz gewöhnliche, die man jeden Augenblick für Geld wieder haben kann, so ist er frei vom Schwur; war es aber etwas sehr Kostbares, was man so leicht nicht wieder kaufen kann, so besorgt man, daß der Aufbewahrer es gern für sich behalten will, und er muß erst schwören, daß er die Sache nicht hat, und dann bezahlen. Ebenso ist es auch in dem Fall, wenn Jemand von seinem Nächsten etwas geliehen hat und der Eigenthümer sagt, die Sache war mehr werth, als der Aufbewahrer oder Leiher bezahlen will, dann muß in dem Schwur auch dieses, nämlich das Gegentheil eingeschaltet werden.

§ 2. Es muß also ein jeder Aufbewahrer, der schwören muß, in den Schwur drei Sachen einschalten: daß er es gehörig aufbewahrt hat und es verloren gegangen sei, daß er es nicht hat und daß er sich dessen nicht bediente; will er aber zahlen, so schwört er bloß, daß er die Sache nicht hat und den Werth derselben. (Hat er bezahlt oder sich zur Bezahlung erboten, und der Dieb ist entdeckt und er erhält die Sache wieder, so hat er alle bei dem Diebe zufällig gekommenen Verbesserungen an der Sache erworben; die Sache ist z. B. theurer geworden; auch der doppelte Ersatz, den der Dieb nach dem Gesetz leisten muß, gehört dem Aufbewahrer, aber nicht das, was durch sich selbst besser geworden ist, z. B. ein Schaf hat Wolle erhalten oder hat Junge geworfen, dies gehört dem vorigen Eigenthümer.)

§ 3. Ueber den Werth der zur Aufbewahrung gegebenen Sache hinsichtlich des Schwurs und des Bekennens oder Leugnens sind die Meinungen der Rabbinen sehr getheilt.

Abschnitt 296.

Wenn Zeugen bei der zur Aufbewahrung gegebenen Sache waren, und der Aufbewahrer sagt, sie wäre gestohlen worden, oder er leugnet die Sache ganz.

§ 1. Bekennt der Aufbewahrer die Sache, sagt aber, sie wäre gestohlen worden, so muß er doch schwören, obschon keine Zeugen waren, als er die Sache erhielt (er hatte also eine Miggu, denn er hätte leugnen können), doch hilft dies nicht, denn eine Miggu hilft nur, um frei von Bezahlung zu sein, aber um sich vom Schwur zu befreien, hilft keine Miggu. (Einige Rabbiner wollen, man könne sich durch eine Miggu auch vom Schwur befreien, aber diese Miggu ist hier keine gute Miggu, weil eine große Frechheit dazu gehört, in Gegenwart des Eigenthümers zu leugnen, er habe ihm nichts zur Aufbewahrung gegeben. Nach anderen Rabbinen ist die Ursache, weil der Schwur eines Aufbewahrers von Gesetzwegen und nicht von Talmudwegen sei.)

§ 2. Sagt aber der Aufbewahrer, er hätte ihm die Sache bereits zurückgegeben, oder er leugnet ganz und gar, so kommt er mit einem Nebeneid frei; hat der Eigenthümer eine Schrift darüber, und der Aufbewahrer sagt, er habe ihm die Sache zurückgegeben, so muß er dies beschwören mit Anfassung einer heiligen Sache und ist beglaubt, denn er hat eine Miggu, er hätte sagen können, die Sache ist gestohlen, wenn er ein unbelohnter, oder sie ist gewaltsamerweise weggekommen, wenn er ein belohnter Aufbewahrer ist, oder wenn es ein Vieh ist und er hat es zur Arbeit geliehen, hätte er sagen können, es ist bei der Arbeit gestorben; da er aber in allen diesen Fällen einen Schwur mit Anfassung einer heiligen Sache hätte leisten müssen, so muß er dieses auch thun, wenn er vorgibt, er hätte die Sache schon zurückgegeben.

§ 3. War aber die Sache und der Ort, wo sie lag, derart, daß es dem Aufbewahrer leicht gewesen wäre, für seine Behauptung, er habe dieselbe zurückgegeben, Beweise zu bringen, dann ist er nicht beglaubt, sondern der Eigenthümer, wenn er einen Schein darüber hat, beschwört das Gegentheil auf Verlangen des Aufbewahrers, nicht daß das Gericht diesen Schwur verlangen müßte und wird bezahlt.

§ 4. Sagt der Eigenthümer, dies wäre eine andere Sache und nicht die seinige, oder es wäre etwas daran gebrochen, was damals nicht war, oder sie war neu und ist jetzt abgenutzt, oder das Maß ist nicht richtig, es waren 100 Maß und jetzt sind es nur 50 u. dgl. m., so beschwört der Aufbewahrer, daß das Vorliegende das Nämliche sei, was ihm überliefert ist (und läßt sich übrigens auf nichts weiter ein) mit einem Nebeneide, denn ein Aufbewahrer muß nur einen schweren Eid schwören, wenn er sagt, die Sache sei ihm gestohlen oder verloren worden; aber in diesem Falle ist nur ein Nebeneid nöthig. Fordert der Eigenthümer aber 100 Maß von ihm und er sagt: du hast mir nur 50 Maß gegeben, so muß er einen schweren Eid leisten, nicht als Aufbewahrer, sondern als theilweiser Bekenner. Fordert der Eigen-

thümer 100 Maß Weizen und er sagt, es waren 100 Maß Gerste, so schwört er sich mit einem Nebeneid frei und braucht, nach einigen Rabbinen, auch die Gerste nicht auszuliefern. (Siehe Abschn. 88, § 12.)

§ 5. Sind von beiden Seiten Bedingungen bei dieser Sache gemacht worden, so bleiben sie in Kraft, wenn sie auch gegen die gewöhnlichen Gesetze wären.

§ 6. Streiten sie sich, ob Bedingungen dabei waren; der Aufbewahrer verneint solches, so muß er dies in den Schwur mit einschalten.

§ 7. Sagt der Aufbewahrer, er hätte die Aufbewahrung gar nicht übernommen, er habe bloß zum Eigenthümer gesagt: Lege es vor dir hin (siehe Abschn. 291, § 2), so beschwört er dies mit einem Nebeneide und schaltet ein, daß er sich der Sache nicht bedient habe und sie nicht geflissentlich habe verloren gehen lassen.

§ 8. Gesteht der Aufbewahrer ein, daß er an dem Verluste der Sache Schuld habe, sagt aber, es wäre die Bedingung gemacht worden, daß er keine Verbindlichkeit für deren richtige Aufbewahrung haben solle, der Eigenthümer aber widerspricht diesem, auch sind Zeugen da, daß die Sache bei ihm in Verwahrung gegeben ist, sie wissen aber nicht, ob mit oder ohne Bedingung, so ist der Aufbewahrer beglaubt, denn er hätte ja nur sagen können, die Sache sei ihm gewaltsamerweise verloren gegangen (Miggu), daher muß er schwören, daß er sich deren nicht bedient habe, daß er sie nicht hat, und daß die Bedingung dabei war; bringt nun der Eigenthümer Zeugen, daß der Aufbewahrer die Sache geflissentlich verloren gehen ließ, so fällt die Miggu aus, und der Aufbewahrer muß zahlen.

Abschnitt 297.

Wenn der Aufbewahrer die ganze Sache leugnet, und der Eigenthümer gibt ein Zeichen an, um ihn der Lüge zu überführen.

§ 1. Gibt Jemand seinem Nächsten eine Sache in Verwahrung, ohne Zeugen, und der Aufbewahrer leugnet es in der Folge, oder er sagt z. B., wenn auch Zeugen da sind, welche die Sache bei ihm gesehen haben, er habe die Sache von ihm oder von einem Anderen gekauft, so ist er beglaubt, wenn er auch der Mann gar nicht ist, der sich eine solche Sache anschaffen kann, er ist etwa nicht reich genug dazu, wenn es nämlich eine kostbare Sache ist, und wenn sogar der Eigenthümer ein besonderes Zeichen an der Sache angab, und wenn sogar Zeugen bei dem Empfange da wären, so kann der Aufbewahrer noch sagen, er habe die Sache bereits zurückgegeben, wenn die Zeugen sie nur nicht jetzt in des Aufbewahrers Händen gesehen haben, oder er kann sagen, der Eigenthümer habe ihm solche geschenkt; noch mehr, wenn der Eigenthümer sagt, er habe Weizen zur Aufbewahrung gegeben, und der Aufbewahrer sagt, er habe solchen zurückgegeben, sagt

nun der Eigenthümer: den Weizen, den ich dir zur Aufbewahrung gab, hast du in ein (benanntes) Faß geschüttet, und man fand Weizen in diesem Faß, so ist der Aufbewahrer noch immer beglaubt, wenn er vorgibt, dieser Weizen sei der seinige, den zur Aufbewahrung gegebenen habe er ihm zurückgegeben. Sind aber Zeugen für die damals zur Aufbewahrung gegebene Sache und sie — die Zeugen — haben dieselbe Sache auch jetzt bei dem Aufbewahrer gesehen, dann ist der Aufbewahrer für nichts mehr beglaubt, und wenn der Aufbewahrer auch gestorben wäre, so müssen dessen Erben die Sache herausgeben, ohne Schwur des Eigenthümers. Sagt der Eigenthümer: ich habe ein Gefäß, an welchem die und die Zeichen sind, bei N, der gestorben ist, in Gegenwart von Zeugen in Verwahrung gegeben, und die Waisen besitzen ein solches Gefäß, und die Zeugen sagen, es sei das nämliche, welches der Eigenthümer in Verwahrung gab, so müssen es die Waisen herausgeben; sagen die Waisen aber: unser Vater sagte uns, das Gefäß wäre sein Eigenthum, so sind sie gegen einen Schwur beglaubt, und — bezieht sich wieder auf den Urtext — wenn sogar Jemand zu Waisen sagt: ich habe eine (benannte) Sache, an welcher folgende (benannte) Zeichen sind, eurem Vater in Verwahrung gegeben, und man fand diese Sache bei den Waisen, so muß der Richter, wenn er (d. h. er selbst, er darf sich aber in dieser Hinsicht nicht auf Zeugen verlassen) weiß, daß der Verstorbene nicht vermögend war und solche Sache nicht als Eigenthum besitzen konnte, sie dem Eigenthümer wieder zustellen; pflegte aber der Verlanger der Sache bei dem Verstorbenen immer ein- und auszugehen, so ist das Angeben der Zeichen kein Beweis, denn er könnte sie bei dem Verstorbenen gesehen haben, und sie könnte übrigens nicht von ihm, sondern von einem Anderen in Verwahrung gegeben sein; jetzt aber, wo so viele unwürdige oder nicht genug gelehrte Richter eingesetzt sind, kann man sich, nach der Verordnung der größeren jüdischen Gerichtshöfe, in Hinsicht, ob der Verstorbene im Stande war, sich diese Sache anzuschaffen oder nicht, auf das Gutachten des Gerichtes nicht verlassen.

Abschnitt 298.

Wenn der Aufbewahrer sagt, er wisse nicht, wie viel die verlorene Sache werth war, und wie viel er dafür zahlen müsse und der Eigenthümer gibt den Werth bestimmt an.

§ 1. Wenn der obige Fall eintritt, z. B. die Sache war ein Beutel voll Gulden, der Aufbewahrer hat solchen durch Vernachlässigung stehlen lassen, muß also den Verlust ersetzen, er sagt aber, er wisse nicht, wie viele Gulden in dem Beutel enthalten waren, der Eigenthümer sagt dagegen, es waren 200, so ist dieser Fall anzusehen, als ein theilweises Bekenntniß auf eine gewisse Forderung, wo ein Schwur entscheidet; da aber hier nicht geschworen werden kann, so muß er das Ganze zahlen ohne Schwur des Eigenthümers, dieser muß aber

vermögend sein; doch kann der Aufbewahrer mit allgemeinem Bann belegen u. s. w. (siehe Abschn. 90, § 10).

§ 2. Wenn ein Vater seinem Sohne einen zugebundenen Beutel hinterlassen hatte, und dieser gab den Beutel Jemandem in Verwahrung, der Aufbewahrer ließ ihn durch Vernachlässigung stehlen, er muß folglich den Verlust ersetzen; sagt nun der Eigenthümer, ich weiß zwar nicht, was sich im Beutel befand, es können aber auch Perlen darin gewesen sein, der Aufbewahrer erwidert: es kann aber bloß Glas darin gewesen sein, so muß dieser schwören, daß er den Beutel nicht hat, und zugleich einschalten, daß er nicht gewiß wisse, ob der Werth des Inhaltes des Beutels mehr als eine Summe von so und so viel betrug, und diese Summe und nicht mehr, muß er zahlen! (Sagt der Eigenthümer bei der Zurücknahme der Sache, es fehle etwas daran, und der Aufbewahrer sagt, er wisse es nicht, so beschwört er dieses und ist frei. Ist übrigens im Widerspruch mit dem § 4 im Abschn. 296.)

Abschnitt 299.

Wenn zwei Personen Einem etwas zur Aufbewahrung gegeben haben, könne Einer allein seinen Theil nicht zurückerhalten, wenn sie nicht Beide gegenwärtig sind.

Das Ausführliche hierüber und auch über den Fall, wenn Jemand an zwei Personen etwas in Verwahrung gab, ist schon abgehandelt worden im Abschn. 77, § 6 und 9 und Abschn. 122, § 1 und auch Abschn. 176, § 25.

Abschnitt 300.

Wenn zwei Personen Jemanden, Einer 100 und der Andere 200 Gulden in Verwahrung gaben, und bei der Zurückforderung sagt ein Jeder von ihnen, er sei es, der 200 Gulden in Verwahrung gab.

§ 1. Wenn obiger Fall eintritt, und der Aufbewahrer sagt, er wisse es nicht, wem die 200 Gulden gehören, so müssen beide Kläger für ihre Angabe schwören, und der Aufbewahrer muß einem Jeden 200 Gulden zahlen, denn er hätte an einen jeden Beutel den Namen des Eigenthümers schreiben sollen; waren aber die 300 Gulden in einem und demselben Beutel, dann erhält ein Jeder vorläufig nur 100 Gulden, und das dritte 100 bleibt bei dem Aufbewahrer, oder nach anderen Rabbinern, beim Gerichte deponirt, bis die Wahrheit sich zeigt, denn in diesem Falle kann der Aufbewahrer sagen: ich habe mir nichts zu Schulden kommen lassen, weil ich sah, daß ihr Freunde seid, und legtet euer Geld in einen und denselben Beutel, darum habe

ich nicht weiter darauf geachtet und geglaubt, ihr würdet Freunde und ehrliche Leute bleiben.

§ 2. Waren es zwei Gefäße, eines war groß und mehr werth als das andere, welches klein war, so gibt er Einem das große, und den Werth desselben gibt er dem Anderen, nachdem sie Beide geschworen haben, das kleine Gefäß bleibt dem Aufbewahrer; waren aber die beiden Gefäße in einem und demselben Tuche eingebunden, so erhält der Eine das kleine und der Andere den Werth desselben, und das große bleibt deponirt.

§ 3. Wenn sich zwei Personen zu einer aufbewahrten Sache melden, und der Aufbewahrer weiß nicht, wer die rechte sei, so muß er Beiden zahlen.

§ 4. Ebenso wenn einem Hirten von zwei Personen zwei Ochsen zum Aufbewahren gegeben worden, und einer davon ist durch Vernachlässigung crepirt, und der Hirte weiß nicht, wessen Ochse es war, so muß er Beiden — nachdem sie geschworen haben — den Werth ersetzen, und er behält den lebendigen Ochsen; haben sie aber ihre Ochsen ohne Mitwissen des Hirten, in dessen Heerde hereingeführt, und ist einer crepirt, so müssen sie sich darum vertragen, und den Hirten kümmert die Sache nicht.

Abschnitt 301.

Wenn Jemand Sclaven, Grundstücke, Gelder, die dem Heiligthume oder den Armen gehören, in Verwahrung hat.

§ 1. Die drei Gesetze, welche bei viererlei Aufbewahrer von Gesetzwegen gelten, nämlich: daß ein unbelohnter Aufbewahrer mit dem Schwur freikommt, daß die Sache gestohlen sei, ein belohnter Aufbewahrer, wenn die Sache gewaltsamerweise verloren gegangen, geraubt worden, und der Leiher und Miether ebenfalls mit einem Schwur frei sind, wenn das geliehene oder gemiethete Vieh durch Arbeit crepirt sei, daß sie aber sonst bezahlen müssen. Diese drei Gesetze gelten bei folgenden Fällen nicht: wenn die aufbewahrte Sache ein Grundstück, ein Sclave war, wenn sie ein Schuldschein oder eine Sache war, welche einem Nichtjuden gehörte, wenn die Sache dem Altare geweiht oder zur Ausbesserung des Tempels bestimmt war (siehe Ende Abschn. 66 und Anfangs Abschn. 95), in diesen Fällen braucht also der unbelohnte Aufbewahrer nicht zu schwören, und der Belohnte und der Leiher oder Miether nicht zu zahlen, selbst bei einer Vernachlässigung. (Einige Rabbiner sind dagegen.) Der belohnte Aufbewahrer jedoch erhält seinen Lohn nicht eher, bis er die gute Aufbewahrung beschworen hat; war die Sache dem Heiligthume geweiht, so braucht der Aufbewahrer nicht einmal zu schwören, daß er solche nicht habe. (Hat der Aufbewahrer in diesem Falle die Sache einem Anderen zur Aufbewahrung gegeben, so muß er zahlen; einige Rabbiner sind dagegen, siehe Abschn. 66, § 39; wenn Jemand ein Haus leiht, und es ist abgebrannt, braucht er nicht zu zahlen.)

§ 2. Müssen jedoch alle diese Aufbewahrer aber sonst noch wegen etwas schwören, so wird der Schwur wegen der treuen Aufbewahrung mit eingeschaltet.

§ 3. Auch muß in diesen Fällen doch wenigstens ein Nebeneid geleistet werden, wenn der Kläger bestimmt auftritt.

§ 4. Auch muß in diesen Fällen bezahlt werden, wenn sich die Aufbewahrer durch einen Mantelgriff zur Uebernahme aller Gefahr verpflichtet haben.

§ 5. Alles was noch an der Erde befestigt ist, ist anzusehen als ein Grundstück, selbst Weintrauben, die man abzuschneiden im Begriffe war.

§ 6. Hat man Jemandem Geld zur Aufbewahrung gegeben, welches für Arme bestimmt war, oder um Gefangene (im Allgemeinen) damit einzulösen, und es ist durch Vernachlässigung gestohlen worden, so ist er frei von Bezahlung, denn es heißt, 2. B. M. 22, 9: aufzubewahren, לִשְׁמֹר lischmor, aber nicht unbestimmt an Arme zu vertheilen, das Geld hat also keinen eigentlichen Herrn, der es nach einer bestimmten Zeit wieder fordern kann! War das Geld aber für benannte Arme oder Gefangene bestimmt, so muß er, wenn er nachlässig bei der Aufbewahrung gewesen ist, zahlen, wenn nicht, so schwört er den gewöhnlichen Eid der Aufbewahrer (ebenso, wenn der Armenvorsteher solches zur Aufbewahrung gegeben hat).

§ 7. Ist eine Wiederholung des § 9 im Abschn. 292.

§ 8. Wenn Waisengeld in Verwahrung gegeben wurde, darf man sich dessen nicht bedienen (siehe Ende Abschn. 267).

§ 9. Wenn ein Nichtjude, der in der Folge zum Judenthum überging, etwas in Verwahrung gab, finden bei ihm die Gesetze eines Aufbewahrers nicht statt; der Eigenthümer muß bei der Ueberlieferung und beim Zurückfordern Jude sein, denn im Anfange des 9. Verses im 22. Capitel des 2. B. M. heißt es: Wer seinem Nächsten etwas in Verwahrung gibt u. s. w., רֵעֵהוּ Reehu, und am Ende des 11. Verses steht wieder (bei der Bezahlung) das Wort: seinem Nächsten, לְרֵעֵהוּ lereehu, daher der Beweis![130]

§ 10. Der Aufbewahrer hat nicht früher eine Verpflichtung, bis ihm die Sache wirklich zum Aufbewahren gegeben ist; dann muß er die Sache gehörig aufbewahren, selbst wenn der Eigenthümer in der Folge sagt, er könnte die Sache vernichten, so darf er es nicht thun, denn jener könnte dann sagen, er habe nur gespaßt, oder er müßte zugleich dabei gesagt haben: er soll frei von Bezahlung sein.

Abschnitt 302

besagt, daß die Gesetze über das Aufbewahren bei einer Frau ebenfalls anwendbar sind, die Frau mag die Aufbewahrerin oder die Eigen-

[130] Auf solche Beweise sind die zahllosen Gesetze gegründet.

thümerin der Sache sein, ebenfalls wenn ein Unmündiger der Eigenthümer ist. (Einige Rabbiner sind gegen das Letztere, siehe Ende Abschn. 96.)

Ueber einen belohnten Aufbewahrer.

Abschnitt 303.

Ueber einen belohnten Aufbewahrer.

§ 1. Ein belohnter Aufbewahrer hat eher keine Verpflichtung, bis er die Sache zu sich genommen oder gezogen hat, wie im Abschn. 291, § 5, hinsichtlich eines unbelohnten Aufbewahrers gemeldet worden ist (daselbst ist aber auch gemeldet worden, daß einige Rabbiner solches nicht für nöthig erachten, siehe daselbst).

§ 2. Ein belohnter Aufbewahrer muß zahlen, wenn die Sache gestohlen oder verloren gegangen ist; nach einigen Rabbinern sogar, wenn er alle mögliche Vorsicht bei der Aufbewahrung der Sache beobachtet hat, er müßte denn in dem Augenblick des Stehlens der Sache selbst gegenwärtig gewesen sein, um sie zu retten, und konnte es nicht.

§ 3. Ein belohnter Aufbewahrer ist frei, wenn die Sache gewaltsamerweise geraubt ist, z. B. durch einen bewaffneten Räuber; selbst wenn der Aufbewahrer auch bewaffnet war, so ist er doch frei, weil der Räuber eher sein Leben daran wagt; auch bei einem Brande ist er frei, wenn weder er noch Andere die Sache retten konnten; er muß aber gewiß sagen, daß die Sache verbrannt sei, denn sonst könnten Nichtjuden solche gestohlen, und er könnte sie vielleicht gerettet haben, es müßten denn Bewaffnete gewesen sein; in beiden Fällen muß er aber schwören.

§ 4. Ein Hirt, dessen Heerde von einem Wolf überfallen wurde, muß doch zahlen, denn vor einem Wolf konnte er das Vieh retten, selbst in einer Zeit, wo die Plage der Wölfe gewöhnlich war; waren es aber deren zwei, so ist er frei; waren es zwei Hunde, welche die Heerde überfielen, selbst wenn sie von zwei entgegengesetzten Seiten kamen, so muß er zahlen; waren es aber mehr als zwei Hunde, so ist er frei.

§ 5. Nach einigen Rabbinern ist ein belohnter Aufbewahrer frei, wenn er schwört, daß er sich alle mögliche Mühe gab, die Sache zu retten, und es gelang ihm dennoch nicht.

§ 6. Ueberfällt ihn oder vielmehr das gehütete Vieh, ein Löwe, Bär, Parder, ein Leopard oder Panther (ברדלס Bardeles)[131]

---

[131] Nach Landau, 2. Theil, S. 318 a — siehe daselbst — aber nach dem Tur, 4. Buch, fol. 114 b ist es verdolmetscht Otter; ebenfalls Gesenius, S. 61 a unter dem Namen אפעה Epfeh, Jes. 59, 5, Otter; nach Jarchi, französisch Putujas (putois); nach dem Talmud, Tractat Baba Kama, fol. 15 a und auch nach Aruch ist es ein Thier, welches die ersten sieben Jahre

oder eine Schlange, so ist er frei, denn gegen diese Thiere kann er das Vieh nicht retten. Hat der Hirt aber die Heerde nach solchen Orten geführt, wo sich solche Raubthiere gewöhnlich aufhalten, so ist er schuldig.

§ 7. Hat der Hirte einen Dieb getroffen, und hat ihn geneckt, ihm gesagt, wo seine Heerde sich befindet, er möchte nur kommen, er fürchte ihn nicht; der Dieb kam aber und hat ihn besiegt, und sich eines seiner Thiere bemächtigt, so muß der Hirte zahlen.

§ 8. Sobald ein Hirte das Vieh noch retten kann durch Herbeirufen anderer Hirten in der Nachbarschaft, die mit Stöcken bewaffnet sind, und er unterließ es, so muß er zahlen, gleichviel, ob es ein belohnter oder unbelohnter Hirte ist, mit dem Unterschied, daß der Erstere die Hirten und Stöcke miethen muß, wenn es nicht unentgeltlich geschehen kann, der unbelohnte Hirte dies aber nicht nöthig hat.

§ 9. Hat der belohnte Hirte andere Hirten mit Stöcken gemiethet, so erhält er seine Auslage (gegen einen Schwur) ersetzt, solche darf aber den Werth des geretteten Viehes nicht übersteigen.

§ 10. Wenn ein Hirte seine Heerde verließ zur gewöhnlichen oder zur ungewöhnlichen Zeit, so wird nur darauf gesehen, ob er das geraubte Vieh hätte retten können, wenn er gegenwärtig gewesen wäre; ist die Sache zweifelhaft, so muß er zahlen (siehe Abschn. 291, § 12).

§ 11. Hat ein belohnter Hirte, Vieh über eine Brücke geführt, und eines davon ist durch den Stoß des anderen in das Wasser gefallen, so muß er zahlen, denn er hätte das Vieh einzeln und nicht alle auf einmal herüberführen müssen.

§ 12. Crepirte das Vieh aber eines natürlichen Todes, so ist er frei; ist es aber durch große Anstrengung von Seiten des Hirten crepirt, z. B. er hat es der Hitze oder der Kälte zu sehr ausgesetzt, so muß er zahlen, wenn es auch nicht gleich, sondern in der Folge crepirt ist.

§ 13. Ist das Vieh auf einen Berg gestiegen (er konnte es nicht davon abhalten), und fiel und crepirte, so ist er frei.

§ 14. Hat er es aber selbst hinauf geführt, oder es ging von selbst hinauf, und er konnte es verhindern, und es fiel und crepirte, so muß er zahlen, wenn er es auch in der Folge am Fallen verhindern wollte, und es hat ihn überwältigt, denn die Regel ist: daß sobald der Verlust der aufbewahrten Sache anfänglich durch seine Nachlässigkeit, wenn auch das Ende durch Gewalt geschehen ist, so muß er zahlen.

§ 15. Ist eine Wiederholung vom § 9 im Abschn. 291 (siehe auch Abschn. 343).

---

zu dem männlichen Geschlechte gehört, und heißt צבוע Szebua, gefärbt, dann aber zum weiblichen gehört (!) und grausamer ist als zuvor, auch erst im 70. Jahre Junge wirft; nach dem Arabischen wäre es die Hyäne, und dies wird wohl das richtigste von allen sein.

Abschnitt 304.

Wenn Jemand für Lohn ein Faß (wahrscheinlich ein leeres) von einem Ort nach dem anderen hinrollt und es ist unterwegs zerbrochen worden.

§ 1. In obigem Falle müßte er zwar dem Gesetze nach zahlen, denn ein solcher Fall ist nicht anders, als wenn ihm das Faß gestohlen oder verloren gegangen wäre, und da muß er ja, weil er belohnt wird, zahlen, aber die Weisen haben zum Vortheil für den Arbeiter entschieden, wenn er sich nämlich von Vernachlässigung frei schwört, denn sonst würde sich Niemand zu dergleichen Arbeiten finden.

§ 2. Ebenso ist (zum Vortheil der Arbeiter), wenn zwei Personen das Faß auf einer Stange getragen haben, und die Stange brach und auch das Faß, so brauchen sie nur die Hälfte zu zahlen, weil eine solche Last[132] für einen zu schwer, für zwei aber leicht ist, so ist die Sache zweifelhaft, ob der Fall hier gewaltsam zu nennen sei, es müssen aber Zeugen sein, daß keine Vernachlässigung stattfand.

§ 3. Sind keine Zeugen zu haben, so müssen sie schwören.

§ 4. Hat aber Einer allein ein großes Faß getragen und es zerbrach, so muß er Alles zahlen, denn er hätte sich Jemand zur Hilfe nehmen sollen. (Einige Rabbiner sagen, er brauche nur die Hälfte zu zahlen.)

§ 5. Hat ein Arbeitsmann ein Faß Wein (für einen Krämer bestimmt) unterwegs zerbrochen und die Sache ist so, daß er zahlen muß, und es war gerade an einem Markttage, wo das Faß Wein vier Gulden werth war (wahrscheinlich wegen des vielen Trinkens), an gewöhnlichen Tagen war solches aber nur drei Gulden werth, so muß dem Krämer, wenn der Ersatz am Markttage geschah, entweder ein anderes Faß Wein geliefert oder vier Gulden dafür ersetzt werden, d. h. wenn es ihm an Wein gefehlt hat, sonst, und auch wenn der Ersatz nach dem Markttage geschah, nur drei Gulden; jedenfalls wird dem Krämer auch für das Faß abgerechnet, wenn er Geld erhält, und den Werth der Zeit zum Verkaufen, den er nun erspart, und was ein ganzes Faß ohne Spundloch mehr werth ist, als eins mit einem solchen, das er hätte machen müssen (so will es Maimonides, aber die meisten anderen Rabbiner sind dagegen und wollen, daß wenn das Faß an gewöhnlichen Tagen zerbrach, so müssen drei, am Markttage aber immer vier Gulden, oder gleich ein anderes Faß mit Wein, bezahlt werden, d. h. wenn es ihm am Markttage an Wein fehlte, sonst nur drei Gulden).

---

[132] Wahrscheinlich ist hier die Rede von einem vollen Fasse.

Abschnitt 305.

Ueber einen belohnten Aufbewahrer, der leugnet oder sagt, die Sache sei ihm gestohlen oder verloren gegangen.

§ 1, 2, 3, 4, 5. In diesen obigen Fällen verhält es sich ganz so, wie bei einem unbelohnten Aufbewahrer. (Siehe die Abschnitte 291, 294, 295, 296, 297.)

§ 6. Sagt Jemand zu seinem Nächsten: verwahre oder leihe mir diese Sache und ich will dir die deinige verwahren oder die meinige leihen, so ist zu verfahren, wie Abschn. 291, § 28, abgehandelt worden ist; sagte er: verwahre oder leihe mir diese Sache heute und ich will dir morgen ein Gleiches thun, oder verwahre heute, und morgen leihe ich, oder umgekehrt; in allen diesen Fällen sind sie sich gegenseitig belohnte Aufbewahrer u. s. w. geworden, selbst wenn beide Handlungen an einem und demselben Tage geschehen sind.

§ 7. Sagt Jemand zu seinem Nächsten unterwegs: Leihe mir deinen Mantel, er ist leichter, ich bin schwächer als du, und nimm den meinigen, und es geschah und es kamen Räuber und nahmen den einen, so gehört der nicht genommene dem ersten Leiher, wenn der Verleiher bei seiner verliehenen Sache gegenwärtig war. (Siehe Anfangs § 6.)

Ueber Handwerker.

Abschnitt 306.

Handwerker sind belohnte Aufbewahrer u. s. w.

§ 1. Alle Handwerker sind belohnte Aufbewahrer; sobald aber ein Handwerker sagt: hole deine Sache und bringe Geld, oder deine Sache ist fertig gemacht, so ist er von dem Augenblicke an ein unbelohnter Aufbewahrer geworden; hieß es aber: bringe Geld und hole dir deine Sache, so ist er noch immer ein belohnter Aufbewahrer, er müßte denn hinzugesetzt haben: ich verwahre sie nicht mehr.

§ 2. Gab Jemand etwas einem Handwerker auszubessern und der Handwerker hat es verdorben, unbrauchbar gemacht, so muß er den Werth einer ausgebesserten Sache zahlen (ein Maurer, der eine Wand einbrechen sollte und die Steine zerbrach, muß zahlen).

§ 3. Gab Jemand einem Färber Wolle zum Färben und ist sie durch das Färben verbrannt, verdorben worden, so muß der Färber den Werth der Wolle ersetzen; ist die Wolle durch den Satz der Farbe gefärbt und schlecht geworden, oder ist sie statt roth, schwarz oder umgekehrt gefärbt, oder gab Jemand einem Tischler Holz, einen schönen Stuhl davon zu machen und es wurde ein schlechter, oder eine Bank daraus, so erhält der Handwerker bloß seine Auslage, wenn diese weniger als die Verbesserung beträgt; im umgekehrten Falle erhält er bloß die Verbesserung, war z. B. die Wolle ungefärbt 10 Denarim werth und die Auslage des Färbers war 10 Denarim und die gefärbte

Wolle ist nun mehr als 20 Denarim werth, so erhält er die Auslage; war aber die Wolle gefärbt nur 18 Denarim werth, so erhält er nur 8 Denarim, was jedoch die Wolle besser geworden wäre, wenn der Färber auftragsmäßig gehandelt hätte, dies wird besonders berechnet (dies ist nach dem Tur und nach einer anderen, als nach obiger Berechnung); war z. B. die Wolle 10 Denarim werth und an Arbeitslohn war 10 Denarim versprochen, hätte er nun die Wolle ordentlich gefärbt, so wäre sie 25 Denarim werth, so erhält der Färber gar nichts, wenn sie jetzt nur 15 Denarim und geschweige noch weniger werth ist; ist sie aber jetzt 26 werth (die Wolle ist unterdeß gestiegen, denn sonst wäre es nicht möglich, besonders wenn sie durch den Bodensatz gefärbt und gewiß schlecht geworden ist, Meirath-Enajim), so erhält er den Arbeitslohn, 10 Denarim; ist sie hingegen nur 24 werth, so erhält er die Verbesserung, d. i. 9 Denarim, denn die 5 Denarim, welche die Wolle, wenn sie recht gefärbt worden wäre, besser wird, gehören mit zu dem Werthe der Wolle. Sagt der Eigenthümer der Wolle, er wolle deren Werth wieder haben, so wird nicht darauf geachtet, ebenso wenig, wenn der Färber dieses verlangt (er solle den Werth bezahlen) und die Wolle behalten will.

§ 4. Bringt Jemand Weizen zum Müller und dieser hat ihn nicht durchgebeutelt, oder Teig zum Bäcker und dieser hat schlechtes Brot daraus gemacht, oder ein Vieh zum Schächter und er hat nicht gesetzmäßig geschächtet, und es ist dadurch zu essen verboten, so müssen sie den Werth der Sache ersetzen; hat der Schächter aber unentgeltlich geschächtet und ist er ein probater Schächter, so ist er frei (wo der Gebrauch ist, daß der Schächter von den rechtmäßig geschächteten Thieren die Mastdärme erhält, muß der Schächter zahlen, denn er wird als ein belohnter Schächter angesehen).

§ 5. Ist es aber ungewiß, ob der Schächter unrecht geschächtet hat, aber das Vieh ist doch — des Zweifels wegen — zu essen verboten, so braucht derselbe nicht zu zahlen.

§ 6. Zeigt Jemand einem Geldwechsler eine Münze und sagt er, sie wäre gut, es fand sich aber in der Folge, daß sie schlecht war, und der Wechsler hat für sein Urtheil Lohn erhalten, so muß er zahlen; hat er aber nichts dafür erhalten, so ist er frei, d. h. es muß ein gelernter und geübter Wechsler sein und sich doch geirrt haben; sonst muß er doch zahlen, der Zeiger muß ihm aber gesagt haben, daß er sich auf sein Urtheil verlasse.

§ 7. Ein Schächter, der schlecht geschächtet hat, obschon unbelohnt, ebenso ein Wechsler, müssen Beide Beweise bringen, daß sie probat sind, sonst müssen sie zahlen.

§ 8. Ein angestellter Gärtner, der Bäume für die Landleute schlecht gepflanzt hat, ebenso ein Stadtschächter, ein Wundarzt, ein Schuldscheinschreiber, ein Schullehrer u. dgl. m., denen es unmöglich ist, den Schaden zu ersetzen, werden ohne vorhergehende Warnung abgesetzt, denn da sie öffentlich angestellt sind, so bedarf es keiner Warnung (sie müssen aber, nach einigen Rabbinern, schon im Besitz des Privilegiums sein).

Ueber einen Miether.

Abschnitt 307.

Ueber einen Miether u. s. w.

§ 1. Ein Miether von Sachen ist ebenso gut als ein belohnter Aufbewahrer.

§ 2. Der Miether sowohl als der Vermiether können so lange zurücktreten, bis der Erstere die gemiethete Sache zu sich gezogen, oder eine andere Art von den verschiedenen Erwerbungen vollzogen hat; andere Rabbiner sagen aber, so lange bis der Vermiether sich von der Sache entfernt hat und der Miether wußte es.

§ 3. Hat A von B ein Haus gemiethet und Weizen darin aufgeschüttet, und mit der Länge der Zeit sind die Wände des Hauses dadurch verdorben worden und eingestürzt, und haben B und die Nachbarn dadurch Schaden gelitten, so muß A für den ganzen Schaden stehen, wenn er nämlich vorher aufgefordert wurde, den Weizen wegzuschaffen.

§ 4. Ein Miether darf die gemietheten Sachen nicht Anderen wieder vermiethen, sonst finden die Gesetze statt, die im Abschn. 291, § 26, abgehandelt sind.

§ 5. Miethet Jemand eine Kuh und verleiht solche wieder einem Anderen, und sie crepirte eines natürlichen Todes, oder sie ist gewaltsamerweise genommen worden, so muß der Miether den Ersatz, welchen er vom Leiher erhält, seinem Vermiether geben, obschon er selbst, wenn er sie nicht verliehen, in diesem Falle nicht zu zahlen nöthig hätte, denn er kann mit der Kuh seines Nächsten keinen Handel treiben, er würde gewinnen und jener Schaden leiden; hat ihm aber der Vermiether Erlaubniß zum Verleihen gegeben, dann behält der Miether den Ersatz (!).

§ 6. Miethet Jemand eine Kuh und erhält sie durch Vernachlässigung des Miethers eine Wunde, so braucht er dem Vermiether nichts zu ersetzen, denn die Kuh wird doch am Ende von dieser Wunde geheilt, es ist also nur die Versäumniß der Arbeit zu berechnen; dies findet aber beim Vieh nicht statt, bei diesem wird nur ein wirklicher Schaden bezahlt, aber keine Schmerzen, Versäumniß und Schande, wie bei einem Menschen.

§ 7. Niemand darf seine Kuh des Abends arbeiten lassen und sie des Morgens darauf wieder vermiethen.

Abschnitt 308.

Wenn Jemand ein Vieh miethet, um es zu reiten, wie viel er aufladen darf.

§ 1. Hat er das Vieh für einen Mann gemiethet, darf er keine Frau darauf reiten lassen, weil diese schwerer ist (?), aber wohl umgekehrt.

§ 2. Hat er es für eine Frau gemiethet, so kann sie groß oder klein, auch sogar schwanger sein und sogar dabei stillen.

§ 3. Ist das Vieh ein Esel, welchen er gemiethet hat, so kann er sein Kleid, seine Toga und seinen Proviant für den ganzen Weg darauf legen, damit er nicht nöthig habe, in jedem Wirthshaus Proviant zu kaufen; mehr als dies darauf zu legen, kann der Eigenthümer verwehren; ebenso kann der Eigenthümer (welcher die Reise mitmachte nach dem damaligen Gebrauch) Gerste, Stroh und Proviant für einen Tag auf den Esel legen, mehr als dieses kann der Miether verwehren, da der Eigenthümer (Vermiether) in jeder Herberge dergleichen kaufen kann; doch richtet sich Alles nach dem Gebrauch.

§ 4. Sagt der Miether, er wolle 200 Pfund Weizen auf das Vieh laden, und er ladete statt Weizen so viel Gerste, so muß er zahlen, wenn das Vieh crepirt ist, denn Gerste ist leichter, die Last ist also umfangreicher, und dies (?) ist gerade für das Vieh schädlich.

§ 5. Hat der Miether den dreißigsten Theil der Last mehr geladen, als zwischen ihnen bestimmt war, so muß er zahlen, wenn das Vieh crepirte, war weniger als dies, z. B. 30, statt 30¾ Pfund, ist er frei; muß aber den Lohn für das Mehrgeladene zahlen.

§ 6. Wurde gar nichts über die Größe der Last gesprochen, so richtet man sich nach dem Gebrauch, und er darf nicht den dreißigsten Theil mehr aufladen.

§ 7. Hat Jemand einem Lastträger ein Kab mehr aufgeladen, als gewöhnlich ist, ohne daß dieser es wußte, und er ist dadurch krank geworden, so muß der Eigenthümer zahlen, und wir (das Gericht) sagen nicht, der Lastträger hätte dies beim Tragen merken und die Last wegwerfen sollen, denn dieser konnte glauben, es habe ihn eine augenblickliche Schwäche überkommen, und daher die Schwere. Nimmt Jemand den Esel seines Nächsten ohne dessen Wissen und arbeitete damit, will aber dafür zahlen, so ist er doch als Räuber zu betrachten; steht der Esel aber zu vermiethen, so ist er kein Räuber; sagten jedoch die Hausleute des Eigenthümers, er möchte den Esel lassen, er solle zum eigenen Bedarf gebraucht werden, so ist er ein Räuber; war aber das Seinige in Gefahr und er wollte es durch den Esel retten und den Eigenthümer dafür entschädigen, so ist er kein Räuber, denn in solchen Fällen ist dies durch Verordnungen des Gerichtes erlaubt.

Abschnitt 309.

Wenn der Miether das Vieh auf einen anderen Platz führt, als vorher bestimmt wurde.

§ 1. Führt er den Esel, statt auf einen Berg, nach einem Thale und der Esel glitt aus, fiel und starb, so ist er doch frei; hat er sich aber erhitzt, so muß er zahlen. (Siehe den folgenden Paragraph.)

§ 2. Führte er den Esel auf einen Berg, statt nach einem Thale, und er glitt aus, so muß er zahlen, denn das Ausgleiten ist auf einem Berge leichter, als in einem Thale; hat er sich aber erhitzt, so ist er frei, denn auf dem Berge ist das Erhitzen nicht so leicht, weil da die Luft besser ist; entstand aber das Erhitzen durch das Besteigen des Berges, so muß er zahlen u. dgl. m.

§ 3. War die Abrede, den Esel heute nach einem benannten Orte zu führen und morgen damit zurückzukommen, der Miether ist aber noch denselben Tag mit dem Esel zurückgekommen und dieser ist durch die Anstrengung erkrankt und gestorben, so muß er ihn ersetzen. Wurde der Esel unterwegs lahm, und der Miether achtete nicht darauf und ließ die Last auf ihm, so muß er den Schaden ersetzen, wenn der Esel unbrauchbar geworden ist; hatte seine Reise aber große Eile und es war ihm nicht möglich, einen anderen Esel zu miethen, so ist er frei.

§ 4. Hat er mit der Kuh, statt auf einem Berge, in einem Thale geackert und die Pflugreute ist gebrochen, so ist der Miether frei und der Eigenthümer muß sich deshalb an die Arbeitsleute halten, die beim Ackern geholfen haben; war der Fall aber umgekehrt, so muß der Miether zahlen, weil auf einem Berge schwerer als in einem Thale zu ackern ist, und er muß sich an die Arbeitsleute halten. (Einige wollen, daß, wenn die Arbeitsleute von dem Vermiether gemiethet sind, ihnen dieser zahlen müsse; sie haben aber nicht dem Miether zu zahlen, weil dieser eine Veränderung vorgenommen hat.) Wenn die Arbeitsleute bezahlen müssen, so braucht nur der zu zahlen, der die Pflugreute während des Ackerns in der Hand hatte; war aber das Feld steinig, so muß der, der die Keule in der Hand hatte, mit zur Bezahlung beitragen.

§ 5. Miethete er die Kuh, um Linsen oder andere Hülsenfrüchte damit auszudreschen, und er brauchte sie statt dessen, um Getreide zu dreschen, und sie glitt aus und starb, so ist er frei von Bezahlung; war der Fall aber umgekehrt, so muß er zahlen, weil das Ausgleiten bei Hülsenfrüchten gewöhnlicher als bei Getreide ist.

Abschnitt 310.

Wenn der gemiethete Esel erblindete oder starb oder ein Bein gebrochen hat.

§ 1. Ist der gemiethete Esel erkrankt oder erblindet, aber noch zur Arbeit tauglich, oder ist er auf dem Wege zum augenblicklichen Königsdienst genommen worden, er bekommt ihn aber noch denselben Tag zurück, so muß der Vermiether doch sein volles Miethgeld haben, d. h. wenn der Esel zur Fortbringung einer Last gemiethet ist, die auf eine Zeit lang abgeladen werden kann und die Last mit Waaren wird durch das Abladen nicht verdorben; ist der Esel aber zum Reiten oder zur Fortbringung leicht zerbrechlicher Waare gemiethet, so muß der Vermiether dem Miether ein anderes Thier verschaffen, sonst erhält

er nicht mehr Lohn, als für den Weg, den der Esel gegangen ist; ist der Esel unterwegs gestorben oder lahm geworden und der Vermiether hat nicht gesagt: Diesen Esel vermiethe ich dir, so muß er dem Miether jedenfalls einen anderen Esel verschaffen, sonst kann der Miether den Esel verkaufen und für das Geld einen anderen kaufen, und reicht es nicht zum Kaufen, so miethet er für einen Theil des Geldes einen Esel, bis er an den Ort seiner Bestimmung gelangt ist.

§ 2. Sagt der Vermiether: Diesen Esel vermiethe ich dir zum Reiten oder zur Fortbringung leicht zerbrechlicher Waare, und der Esel ist auf halbem Wege gestorben, so kann der Miether den todten Esel verkaufen und für das Geld einen anderen Esel kaufen (?) oder miethen, bis er an den Ort seiner Bestimmung gelangt ist; ist der todte Esel nicht so viel werth, daß man dafür einen anderen miethen kann, so erhält der Vermiether doch den Betrag der Miethe für den halben Weg (d. h. wenn der Miether auf dem Platze, wo der Esel starb, seine Waare auch verkaufen kann, oder er kann sich von da an einen anderen Esel bis an den Ort seiner Bestimmung miethen; sonst aber erhält der Vermiether gar nichts).

§ 3. Hat Jemand einen Esel auf zwei Tage gemiethet, hin und zurück, und den anderen Tag auf der Herreise ist der Fluß, den er passiren mußte, angeschwollen, und er wurde dadurch noch einen Tag länger aufgehalten, so muß er dem Vermiether auch für den dritten Tag Miethe zahlen; nannte der Miether aber den Ort, wo er hinwollte, und sagte, er wollte den anderen Tag zurückkommen, und das Anschwellen des Flusses war nichts Gewöhnliches, so ist der Schaden für den Vermiether; war das Anschwellen des Flusses etwas Gewöhnliches, der Miether wußte dies, aber nicht der Vermiether, so ist der Schaden für den ersteren; wußten sie es aber beide, so muß der Vermiether die Miethe für den dritten Tag einbüßen und dem Miether noch dazu die Zehrung für den Esel am dritten Tage vergüten.

Abschnitt 311.

Wenn Jemand ein Schiff miethet und solches auf halbem Wege ausgeladen hat, oder das Schiff auf halbem Wege gesunken ist.

§ 1. Hat Jemand ein Schiff gemiethet und überladet es (ein Dreißigstel mehr von dem, als es tragen kann), und das Schiff sank unter, so muß er den Verlust ersetzen.

§ 2. Miethet Jemand ein Schiff, um es an einen Ort zu führen und daselbst zu beladen, oder das Schiff war beladen, die Waare ist aber geborgen (eines von beiden muß hier der Fall sein), das leere Schiff ist auf halbem Wege untergegangen und der Vermiether sagte damals: Dieses Schiff vermiethe ich dir, so erhält der Vermiether keine Miethe, und wenn er solche schon im voraus erhalten hat, so

muß er sie zurückgeben, denn der Miether kann sagen, daß ihm nicht jedes Schiff gleich sei, auf welches er seine Waare ladet. (War es dem Miether möglich, das Schiff zu retten und zu verkaufen und für das Geld ein anderes Schiff zu miethen, so kann der Vermiether nichts dagegen haben. Siehe Abschn. 310.)

§ 3. Hat der Vermiether ihm aber nur einfach ein Schiff vermiethet und nicht gesagt: dieses Schiff, so muß der Miether die ganze Miethe zahlen, denn der Vermiether kann sagen, er wolle die Waare auf einem anderen Schiffe nach dem Orte ihrer Bestimmung bringen; aber die Mühe, welche der Miether deshalb gehabt, wird abgerechnet. (Einige Rabbinen wollen, daß er ihm nur die Hälfte Miethe zu zahlen nöthig habe.)

§ 4 und § 5 sind ähnlichen Inhalts.

§ 6. Miethet Jemand ein Schiff und ladet solches auf halbem Wege aus, so muß er doch dem Vermiether für den ganzen Weg zahlen, der Miether kann aber das Schiff an Jemand für die andere Hälfte des Weges wieder vermiethen, muß dem Vermiether jedoch ersetzen, was das Schiff durch das Ausladen und nochmalige Einladen auf halbem Wege schlechter wird. Hat der Miether seine Waare auf halbem Wege Jemandem verkauft, ohne solche auszuladen, und dieser setzt nun die Reise fort, so erhält der Vermiether von einem jeden die Hälfte der Miethe und der Vermiether kann weiter nichts thun, als mit dem ersten Miether murren, daß er das Schiff einem anderen übergeben hat, und so in mehr dergleichen Fällen.

Abschnitt 312.

Wenn Jemand seinem Nächsten ein Haus auf bestimmte oder unbestimmte Zeit vermiethet.

§ 1. Ist die Vermiethung auf gewisse, benannte Zeit geschehen, so muß der Miether unter jedem Verhältniß, mit Ausnahme des Falles im § 12, so lange in dem Hause bleiben können, bis die Zeit verflossen ist; wenn auch des Vermiethers Wohnhaus eingestürzt wäre und er selbst kein anderes Haus als das vermiethete zum Bewohnen finden kann, so kann er den Miether nicht zum Ausziehen zwingen; hätte der Vermiether aus Noth das vermiethete Haus verkaufen müssen, so bleibt zwar der Verkauf, aber der Käufer kann den Miether nicht zwingen, vor der Zeit auszuziehen. (Ist die Vermiethung aber unter der Bedingung geschehen, so lange das Haus sein Eigenthum bleiben würde, dann kann der Käufer den Miether zwingen, sofort auszuziehen; ist die Vermiethung aber unter der Bedingung geschehen: so lange er, der Vermiether, solches nicht selbst nöthig haben würde, und dieser hat das Haus verkauft, so muß der Miether wieder darin bleiben können, und wenn der letztere die Miethe auf eine lange Zeit vorausbezahlt hat, so bleibt er so lange darin wohnen, bis die Miethe abgezahlt ist.) Auch braucht der Miether keinen Bau zu dulden, selbst wenn ihm der

Vermiether so lange eine andere und selbst eine bessere Wohnung geben wollte.

§ 2. Hat der Vermiether erst das Haus einem Juden vermiethet und gleich nachher aus Zwang dasselbe Haus einem Nichtjuden vermiethet oder verkauft, so muß er dem ersten Miether ein anderes Haus liefern.

§ 3. Hat der Eigenthümer des Hauses dasselbe auf gewisse Jahre verpfändet gegen eine gewisse Summe jährlich (eine Anleihe), bis er bezahlt hat, und er hat das Haus bald nachher verkauft, so muß der Käufer den Gläubiger so lange wohnen lassen, bis ein Jahr verflossen ist.

§§ 4 bis 11. In Städten muß die Aufkündigung (von beiden Seiten) ein Jahr, in Flecken und Dörfern im Winter sechs Monate, im Sommer vier Wochen vorher geschehen; ein Backhaus und eine Färberei müssen drei Jahre vorher gekündigt werden. Gegenseitig gemachte Bedingungen bei der Miethe heben die gewöhnlichen Gesetze auf.

§ 12. Hat der Eigenthümer das Haus seinem Sohne geschenkt, um sich zu einer gewissen Zeit darin zu verheiraten, so muß dies dem Miether bekannt gemacht werden, und er muß dann ausziehen (vor der gewöhnlichen Zeit); sind die Umstände aber so, daß die Verlobung und Verheiratung des Sohnes schnell aufeinander folgten und der Vater konnte es dem Miether nicht vorher wissen lassen, so muß dieser sofort ausziehen, denn es wäre nicht billig (?), daß ein Fremder in seinem Hause wohnen bliebe und sein eigener Sohn sich ein Haus miethen müßte zur Feier seiner Hochzeit.

§§ 13 bis 16. Das Verkaufen, Verschenken oder Vererben des Hauses heben die Gesetze bei der Vermiethung nicht auf. Ist ein Streit zwischen dem Miether und dem Vermiether, so muß der erstere Beweise für seine Behauptung bringen, sonst ist der Vermiether mit einem Nebeneide beglaubt. Miethet Jemand ein Haus auf ein Jahr für eine gewisse, benannte Summe und das Jahr ist ein Schaltjahr[133], so ist der Schaden für den Vermiether; ist die Vermiethung aber monatweise, so ist der Schaden für den Miether; ist beides genannt, z. B. es hieß, jeden Monat einen Denar, 12 Denar für das Jahr, oder das zweite wird zuerst und das erste zuletzt genannt, so ist der Vortheil immer für den Vermiether, weil er im Besitz ist.

§ 17. Ist das vermiethete Haus eingestürzt und der Vermiether sagte damals: Dieses Haus (בית זה Baijit se) vermiethe ich dir, so braucht er ihm kein anderes zu bauen, und baut der Vermiether das Haus wieder, so hat er nicht nöthig, den Miether darin wohnen zu lassen; auch kann er den Miether verhindern, es für seine (des Miethers) Rechnung bauen zu wollen, er muß aber dem Miether die Miethe, wenn er solche voraus erhielt, vom Tage des Einsturzes des Hauses an gerechnet, zurückgeben; ist das Haus zwar nicht eingestürzt, aber es ist baufällig und gefährlich darin zu wohnen, so muß es vom

---

[133] Bei den Israeliten, welche das Jahr nach dem Laufe des Mondes um die Erde berechnen, ist alle vier Jahre das Schaltjahr 13 Monate lang.

Vermiether zurecht gemacht werden, wenn er nämlich die Miethe voraus erhielt. Hieß es aber bei der Vermiethung: Ich vermiethe dir ein Haus, dann muß er, wenn es eingestürzt ist, dem Miether ein anderes liefern, und zwar kein kleineres als das eingestürzte; hieß es aber: ein Haus so wie dieses (כזה Keseh), so muß er dem Miether gerade ein solches wieder liefern. Wenn das Haus abgebrannt ist, so ist ebenso zu verfahren, als wenn es eingestürzt wäre.

Abschnitt 313

besagt in vier Paragraphen, erstens, daß, wenn Jemand Einem ein Haus in einer בירה, Bierah,[134] vermiethet, sich der Miether vier Ellen lang von jeder Seite der Bretter, Anhänge, Balken, Wände bedienen kann, auch der Breite hinter den Häusern und der Hausflur des Hofes, Alles nach den Gebräuchen der Stadt und wie in dieser alle diese Sachen genannt werden. Zweitens, wenn Jemand einen Hof miethet, so hat er den Viehstall nicht mitgemiethet. Drittens der Mist in dem Hofe gehört dem Miether desselben, er muß solchen aber auch auf seine Kosten wegschaffen, es richtet sich Alles nach dem Gebrauch; der Mist gehört aber nur dann dem Miether, wenn solcher von seinem eigenen Vieh kommt, sonst gehört er dem Eigenthümer des Hofes, denn diesem erwirbt sein Hof Alles, was in demselben ist, und keinem der Miether gehört es, wenn er auch den Hof vermiethet hat. (Hat aber der Miether den Mist des fremden Viehes durch Unterhalten eines Gefäßes unter das Vieh aufgefangen, bevor solcher zur Erde gekommen ist, so gehört er dem Miether!)

Abschnitt 314

besagt in zwei Paragraphen, wenn Jemand ein Haus vermiethet, so muß er dem Miether die zerbrochenen Thüren, Fenster, Balken, Gesimse, Schlösser, Riegel u. dgl. m., wozu ein Handwerker erforderlich ist, wieder machen lassen (wenn auch der Miether, wie er das Haus gemiethet, nichts davon erwähnt hat, denn dies versteht sich von selbst). Sind diese Sachen hergestellt, sind aber während der Bewohnung des Hauses wieder zerbrochen, so müssen solche ebenfalls vom Vermiether wieder hergestellt werden. Hieß es aber bei der Vermiethung: dieses Haus vermiethe ich dir, und es war bei der Beziehung in gutem Stande, so kümmert sich der Vermiether nicht weiter darum (siehe Abschn. 312, § 17). Der Miether muß für seine Rechnung eine Einfassung um das Dach (die Dächer der Morgenländer sind platt) machen, auch eine Mesusah.[135] Der Miether kann eine

---

[134] Nach Jarchi, Raschi, ist eine Bierah ein längliches Gebäude, in welchem viele kleine Wohnungen abgetheilt sind.

[135] Ein kleines Stück Pergament, worauf geschrieben ist, erstens sechs Verse, 5. B. M. 9, 1 bis 10; zweitens neun Verse, 5. B. M. 11, 13 bis 21; es wird sechsmal zusammengelegt, auf der Außenseite steht ungefähr von oben,

Leiter zum Hinaufsteigen auf das Dach machen, auch eine Rinne, auch kann er das Dach mit Kalk bestreichen, aber Alles auf seine Kosten, doch richtet sich Alles nach dem Gebrauch.

Abschnitt 315

besagt in vier Paragraphen, erstens, daß vermiethete Grundstücke ebenso wie gekaufte erworben werden und daß bei deren Vermiethung die Gesetze der Uebervortheilung wie bei gekauften nicht stattfinden. Zweitens, daß dabei gemachte Bedingungen Giltigkeit haben. Drittens, daß bei Streitigkeiten der Miether Beweise für seine Behauptung bringen müsse, sonst ist der Vermiether gegen einen Nebeneid beglaubt, siehe Abschn. 312, § 16, und den folgenden Abschnitt.

Abschnitt 316

besagt in drei Paragraphen, erstens, wenn Jemand ein ihm vermiethetes Haus einem Anderen wieder vermiethen will, so sei ihm dies erlaubt, die Familie des Zweiten darf aber nicht stärker sein als die seinige; will der Erste die Miethe bezahlen und ausziehen, so kann der Eigenthümer sein Haus anderweitig vermiethen, d. h. wenn der erste Miether schon bezahlt hat, sonst aber braucht dieser ihm nur so viel zu zahlen, als für die Zeit, die er selbst darin gewohnt hat; hat er die Miethe ganz bezahlt, aber dabei bedungen, daß das Haus so lange nicht vermiethet werden soll, so gilt diese Bedingung. Hat Jemand sein Haus verschenkt oder vermiethet, machte aber die Bedingung, daß er selbst auch darin wohnen will und hat sich einen bestimmten Theil des Hauses vorbehalten, ebenso, nach einigen Rabbinen, wenn Jemand in einem Hause freie Wohnung erhalten hat und er bedarf ihrer nicht (siehe Abschn. 154, § 28), so kann er sein Recht einem Anderen verkaufen, die Familie dieses Zweiten darf aber nicht stärker sein als die seinige. Zweitens, wenn zwei Personen in Compagnie ein Haus gemiethet haben, so kann keine von ihnen eine andere statt ihrer darin wohnen lassen, wenn die andere dagegen ist, auch können sie sich gegenseitig nicht zwingen, das gemiethete Haus zu theilen (siehe Abschn. 175, § 9). Ebenso ist es drittens, wenn Jemand sein

---

nicht ganz in der Mitte, das Wort שדי, Schaddai, Allmächtiger, ein Name Gottes; umgekehrt von der anderen Seite, ganz unten, stehen drei kabbalistische Worte, „Kusu bemächsaß Kusu", soll den Namen eines gewissen Engels bedeuten; das Ganze behütet die Wohnung vor bösen Geistern; an jedem Thürpfosten wird nun, in einem kleinen befestigten Behältniß, dieses zusammengerollte Stückchen Pergament hineingelegt, oben mit Glas versehen, so daß der Name שדי, Schaddai, zu lesen ist. Jeder Jude legt beim Heraus- und Hineingehen die rechte Hand auf dieses Wort und küßt dann die Hand. Im Buche Jore Dea kommt eine ganze Abhandlung in sieben Abschnitten, 285 bis 291, über diesen Gegenstand vor.

Haus auf eine gewisse benannte Zeit verpfändet hat mit der Bedingung, daß nach Verlauf dieser Zeit der Inhaber solches selbst bewohnen, verpfänden oder vermiethen könne.

Abschnitt 317

besagt in vier Paragraphen, erstens, daß, wenn ein Streit ist, ob die Miethe bezahlt sei oder nicht und die Zeit zur Bezahlung noch nicht da ist, der Miether, sonst der Vermiether den Beweis führen muß (siehe Abschn. 78). Zweitens, wenn Jemand einem Anderen sein Haus auf zehn Jahre gegen einen Schein ohne Datum vermiethet und sie streiten sich, ob die Zeit schon verflossen sei, so muß der Miether die Beweise bringen, sonst ist der Vermiether gegen einen Schwur beglaubt. Drittens, wenn in dem Miethschein die Zahl der Jahre nicht benannt ist und sie streiten sich, der Miether behauptet auf drei und der Vermiether auf zwei Jahre wäre das Haus vermiethet, so sind die Meinungen der Rabbinen getheilt, wem die Beweise obliegen. Viertens, wenn der Miether das Grundstück schon drei Jahre im Besitz hatte und der Vermiethungsschein ist verlorengegangen, so ist der Miether beglaubt, wenn er sagt, der Miethcontract sei noch nicht abgelaufen, denn da keine Zeugen da sind, daß das Grundstück nur vermiethet ist, auch der Grundherr während der drei Jahre nicht protestirt hat, so hat der Miether eine Miggu, er hätte sagen können, er habe das Grundstück gekauft.

Abschnitt 318

sagt, wenn Jemand seinen Nächsten, der eine Mühle besitzt, miethet, daß er ihm in seinem Hause jeden Monat 20 Szaim Weizen mahlen soll und der Eigenthümer der Mühle ist reich geworden und hat das Mahlen nicht mehr nöthig, so muß er ihm, so lange der Contract dauert, das Geld dafür zahlen, was das Mahlen von 20 Szaim kostet.

Abschnitt 319

sagt, wenn Jemand sein Getreide in das Haus seines Nächsten schafft, ohne daß dieser davon wußte, oder er wußte davon, der Eigenthümer des Getreides sagte ihm aber, er wolle solches gleich wieder abholen lassen und that es nicht, so kann der Hausherr so viel von dem Getreide verkaufen, als hinreichend ist, Arbeitsleute zu miethen, um das Getreide aus seinem Hause zu schaffen und auf die Straße zu werfen. Es wäre aber besser, rechtlicher, dem Gerichte davon eine Anzeige zu machen, daß dies einen Platz miethet, wo das Getreide hingeschafft werden kann, damit es nicht verlorengehe. (Nach einigen Rabbinen ist es sogar Pflicht von dem Hausherrn, den Eigenthümer des Getreides erst davon in Kenntniß zu setzen, und ist dies geschehen und es ist dann gewaltsamerweise verlorengegangen, dann erst sei der Hausherr frei von allen Verpflichtungen.)

Ueber Uebernahme, Pachtungen von Grundstücken.

Abschnitt 320 und 321

besagen, daß, wenn Jemand von seinem Nächsten ein Feld für Geld miethet, um es zu besäen, oder einen Weinberg, die Früchte desselben zu genießen oder er übernimmt eines von beiden, um dem Eigenthümer nicht Geld, sondern eine benannte Anzahl Früchte des Ertrages dafür zu überlassen, der Erstere ein Miether, der Zweite ein Pächter genannt wird; beide müssen, die Ernte mag gut oder schlecht gerathen sein, dem Eigenthümer das versprochene Geld oder die bedungenen Früchte jährlich zahlen, ausgenommen, wenn eine allgemeine Mißernte durch das ganze Land (Landplage) gewesen ist.

Abschnitt 322 bis 327

wovon jeder nur einen oder zwei Paragraphe enthält, besagen im Wesentlichen, wenn Jemand von seinem Nächsten ein Feld miethet oder pachtet und die Ernte ist von Heuschrecken oder durch den Brand (eine schädliche Einwirkung des Ostwindes) vernichtet worden und diese Plagen waren allgemein, so wird der Schaden für den Miether oder Pächter verhältnißmäßig berechnet. Ist aber diesem dies Unglück nur allein begegnet, so braucht sich der Eigenthümer von seiner Pacht nichts abziehen zu lassen! Pachtet Jemand (wie schon erwähnt, gegen Erlegung einer gewissen Anzahl von Früchten) ein Feld und das Getreide ist schlecht gerathen, so braucht der Pächter, wie es sich von selbst versteht, keine anderen Früchte zu geben, als von denen, welche das Feld geliefert, d. h. er muß die nämliche Sorte Getreide gesät haben, die er bei der Pachtung genannt hat; sagte er damals: er wollte das Feld mit Weizen besäen, dem Eigenthümer wolle er aber Gerste für die Pacht geben, nach Verhältniß und er besäte nun das Feld mit Gerste und sie mißrieth, so muß er dem Eigenthümer gute Gerste geben! Der Pächter darf das Feld mit keiner anderen Sorte Getreide besäen, als verabredet war, besonders, wenn diese andere Sorte das Feld mehr schwächt, z. B. statt Gerste Weizen u. s. w. Miethet Jemand ein Feld nur auf einige Jahre, so darf er es nicht mit Flachs besäen; ist die Miethe aber auf sieben Jahre, so darf er es das erste Jahr, aber nicht weiter, mit Flachs besäen, weil Flachs das Erdreich sehr schwächt und es bis ins siebente Jahr dauert, daß solches wieder die ersten Kräfte erhält. War die Bedingung, das Feld mit Sesamkraut zu besäen und es ist mit Weizen besät worden (das erstere schwächt den Boden mehr, ist aber theurer als der Weizen), der Weizen ist aber, in Hinsicht auf Güte und Menge, so gut gerathen, daß man für den Theil Weizen, welchen er ihm jetzt geben muß, recht gut so viel Sesamkraut kaufen kann, so kann der Eigenthümer zwar murren, daß er jetzt erst Mühe und Umstände hat, den Weizen zu verkaufen, um dafür Sesamkraut zu kaufen, aber kann nichts weiter von dem Pächter verlangen. Ist aber der Weizen nicht

so gut gerathen, so muß er dem Eigenthümer so viel mehr geben, so daß derselbe ebenso viel Sesamkraut dafür einkaufen kann; ist der Weizen aber so außerordentlich gut gerathen, daß das zwischen ihnen verabredete Quantum an Weizen mehr werth ist, als eben so viel Sesamum, so kann er ihm doch deshalb nicht weniger geben. Sobald die Zeit der Pachtung abgelaufen ist und der Pächter will das Feld nicht länger behalten, so wird alles, was an Früchten noch da ist und noch nicht verkauft werden kann, nach dem augenblicklichen Preise abgeschätzt und der Eigenthümer muß ihm seinen Theil an Geld zahlen.

Abschnitt 328 bis 330

enthalten zusammen acht Paragraphe, daß, wenn Jemand ein Feld übernommen hat und der Ertrag des ersten Jahres war so schlecht, daß ihm über die Unkosten nur zwei Szain Aussaat übrig blieb, er das Feld doch deshalb dem Eigenthümer nicht zurückgeben kann, sondern solches die verabredeten Jahre weiter behalten und bearbeiten muß; hat er das übernommene Feld gar nicht bearbeitet, sondern brach liegen lassen oder hat es nur zum Theile bearbeitet, so wird geschätzt, wie viel der Ertrag eines solchen Feldes sein kann und er muß den Eigenthümer nach dieser Schätzung befriedigen. Ist der Uebernehmer gestorben und hat einen Sohn hinterlassen, so hört die Uebernahme auf und es wird nur der bisherige Ertrag abgeschätzt. Hat Jemand ein Feld übernommen, um solches mit Fruchtbäumen zu bepflanzen und es waren in einer Strecke von einer Sza Aussaat, zehn Bäume, die nichts trugen, so braucht der Uebernehmer deshalb statt deren keine anderen Bäume zu pflanzen (weil dies ein gewöhnlicher Fall und nicht die Schuld des Pflanzers ist); waren es aber mehr als zehn, so muß der Uebernehmer alle ausreißen und andere pflanzen, denn in diesem Falle schiebt man die Schuld auf den Pflanzer, er könnte schlechte Bäume genommen haben. Wo der Gebrauch ist, daß der Eigenthümer und der Uebernehmer sich den Vortheil theilen und an einigen Bäumen war Vortheil, an anderen aber war durch die Schuld des Uebernehmers wieder Schaden, so wird jener zur Hälfte berechnet und von der einen Hälfte, die für den Uebernehmer ist, wird erst so viel abgerechnet, was der Eigenthümer an den anderen Bäumen verlor. Hat der Uebernehmer das Feld verbessert, will aber das Feld nicht mehr behalten, d. h. mit Bewilligung des Eigenthümers, so daß der Eigenthümer nun einen Feldarbeiter (Gärtner) zur weiteren Bearbeitung des Feldes nehmen muß (ein solcher Feldarbeiter erhält für seinen Lohn den dritten Theil der Verbesserung), so erhält der Eigenthümer die Hälfte, der Feldarbeiter den dritten und der Uebernehmer den sechsten Theil der Verbesserung; z. B. die Verbesserung war zwölf Gulden, so erhält der Erste sechs, der Zweite vier und der Dritte zwei Gulden.

Abschnitt 331 bis 336.

Ueber Miether der Arbeitsleute (Taglöhner).

Diese Abhandlungen enthalten (höchst weitläufigen und langweiligen Inhaltes) im Wesentlichen folgendes: Das Gesetz sagt, ein Taglöhner muß von Sonnenaufgang bis zum Sonnenuntergang arbeiten, doch richtet sich dies und ebenso der Taglohn und die Beköstigung nach dem herrschenden Gebrauch in jeder Stadt. Gemachte Bedingungen heben Gesetz und Gebrauch auf. Hat der Hausherr die Taglöhner durch seinen Boten miethen lassen und hat ihnen dieser mehr Lohn versprochen, als ihm aufgetragen wurde, so muß er das Mehr aus seiner Tasche ersetzen. Hat ihnen der Bote weniger versprochen, als ihm aufgetragen wurde und sie waren damit zufrieden, so müssen sie auch dafür arbeiten, können aber mit dem Boten murren. Ist der Taglohn durch überhäufte Arbeit oder durch Steigen der Lebensmittel, gestiegen oder im umgekehrten Falle, niedriger gegangen, so gilt der einmal bedungene Preis so lange, bis die Zeit abgelaufen ist, für welche sich die Arbeitsleute vermiethet haben; so lange die Arbeit nicht begonnen hat, können sowohl der Hausherr, als auch die Arbeitsleute wieder zurücktreten, es darf aber keiner der Parteien großen Schaden verursachen. Hat die Arbeit schon begonnen, z. B. ein Eseltreiber sollte an einem Orte aufladen, er ging, das aufzuladende Getreide war aber nicht da, oder ein Feld sollte beackert werden, die Arbeiter fanden solches aber noch zu feucht, oder ein Feld sollte begossen werden und die Arbeitsleute fanden es voll Wasser, die Arbeiter sind also nicht nöthig, der Miether hat jedoch den Abend vorher seine Geschäfte nachgesehen und gefunden, daß ihm Arbeitsleute nöthig wären; das Nichtdasein des Getreides ist aber ohne seine Schuld oder ein unerwarteter Regen hat das Feld während der Nacht entweder feucht oder naß gemacht, so können die Arbeiter nichts verlangen. Hat der Hausherr aber seine Geschäfte den Abend vorher gar nicht nachgesehen, so muß er sie zwar bezahlen, aber nicht so viel, als wenn sie gearbeitet hätten. Der Unterschied wird berechnet, wie viel ein Arbeitsmann des Tages weniger an Lohn nimmt, wenn er müßig gehen, als wenn er arbeiten soll. Sind die Arbeitsleute aber noch gar nicht zur Arbeit gegangen, so kann der Hausherr auch zurücktreten, aber nur in dem Falle, wenn die Arbeiter den Tag vorher, als sie gemiethet wurden, ohne Arbeit waren; konnten sie sich aber gestern anderweitig vermiethen und haben sich ihm vermiethet, sind sie also durch sein Zurücktreten für den heutigen Tag ohne Arbeit, so muß er ihnen, nach der oben erwähnten Berechnung, zahlen; jedoch können sie (nach einigen Rabbinern), wenn sie an Arbeit gewöhnt sind und gerne arbeiten, den vollen Lohn verlangen. Ein jeder Arbeiter, der sich auf einige Jahre oder Monate vermiethet und hat nur den ersten Tag im zweiten Jahre oder Monat fort gearbeitet, kann für die noch übrige Zeit nicht mehr zurücktreten. Ein Taglöhner, der den halben Tag gearbeitet hat, kann zurücktreten und wenn er sogar den ganzen Taglohn schon erhalten und das Geld schon ausgegeben

hätte, so daß er dem Eigenthümer die andere Hälfte nicht zurückgeben kann, dieser muß ihm das Geld creditiren, aber er kann ihn nicht zum Fortarbeiten zwingen, denn es heißt im 3. B. M. 25, 55: mein sind die Kinder Israls, Knechte, meine Knechte sind es, welche ich aus Egypten geführt habe (aber nicht Knechte der Knechte). Der Taglöhner ist gegen den Hausherrn immer im Vorrechte; jedoch kann er nicht wegen verlangten höherem Arbeitslohne zurücktreten; wird aber durch das Zurücktreten des Arbeiters der ganze Zweck der Arbeit vereitelt und die Sache verdorben, z. B. Flachs aus der Weiche zu nehmen oder Flöten, Pfeifen, weit her zur Musik bei einer Braut (Hochzeit), oder Beklagung eines Todten, zu holen, so muß die Arbeit erst fertig gemacht werden; auch kann eine im Hause dienende Person nicht vor der üblichen Zeit abgehen, denn der Hausherr oder die Hausfrau können die Hausarbeiten nicht selbst verrichten; sie oder einer der ihrigen müßte denn krank geworden oder ein Todesfall in ihre Familie gekommen sein, aber während dieser Zeit erhält sie keinen Lohn. Hat der Hausherr diese Person nach überstandener Krankheit wieder in Dienst genommen, ohne Bedingungen gemacht zu haben, so muß er den vollen Lohn zahlen. Ebenso ist es bei einem Hauslehrer oder einem Schreiber, der ein Manuscript abzuschreiben übernahm. Hat Jemand bei einem Handwerker ein Gefäß bestellt, so kann er nicht zurücktreten, sobald solches fertig und gut ist. Sind nun Arbeitsleute ohne Ursache von einer Arbeit, welche keinen Aufschub leidet, zurückgetreten und er kann keine andere anstatt ihrer erhalten, so ist ihm erlaubt, ihnen mehr Arbeitslohn zu versprechen, um sie zum Weiterarbeiten zu bewegen; nach vollbrachter Arbeit erhalten sie doch nicht mehr, als er ihnen anfänglich versprach! Wollen sie nicht weiter arbeiten und der Hausherr kann andere Arbeitsleute erhalten, so kann er solche miethen, und wenn er ihnen mehr geben muß, als er den ersteren versprach, so wird ihnen dies von ihrem verdienten Lohne abgezogen; wenn er den anderen doppelt so viel geben muß, als diese erhielten, so erhalten sie gar nichts. Noch mehr, wenn der Hausherr von den ersten Arbeitsleuten sonst noch, außer dem Arbeitslohne, Geld in Händen hat, so kann er auch davon so viel nehmen und wenn es auch 40 bis 50 Gulden wären, als zur Bezahlung der anderen Arbeitsleute erforderlich ist, bis seine Arbeit, die keinen Aufschub leidet, fertig ist. Kann der Hausherr aber für den nämlichen Preis andere Arbeitsleute erhalten, so muß er den ersten, wenn es Taglöhner sind, für ihre geleistete Arbeit zahlen, sind es aber Uebernehmer einer gewissen Arbeit, so wird das, was sie gemacht haben, geschätzt und sie erhalten nur die Hälfte des Arbeitslohnes dafür, weil sie die Arbeit nicht fertig gemacht haben. Hat Jemand ein Pferd (zur Reise) auf acht Tage gemiethet und er ist schon nach zwei Tagen zurückgekehrt, so kann der Miether die übrigen sechs Tage mit dem Pferde machen, was ihm beliebt, solches vermiethen u. s. w. Hat Jemand einen Boten gemiethet, nach einer anderen Stadt zu gehen, um daselbst für ihn etwas auszurichten, der Bote hat aber diejenige Person, der er etwas bestellen sollte, daselbst nicht getroffen, so muß ihm der Miether doch den ganzen

bedungenen Lohn bezahlen; sollte aber der Bote von der anderen Stadt etwas Schweres abholen und er kam leer zurück, so wird ihm nach Verhältniß so viel weniger für seinen Weg bezahlt, oder der Bote müßte einer von denen sein, die an Arbeit gewöhnt sind und gerne arbeiten.

Abschnitt 337

gründet sich auf 5. B. M. 23, 25 und besagt: daß ein Arbeiter bei eßbaren Sachen nach der Arbeit davon essen kann, so viel ihm beliebt, es müssen aber Naturerzeugnisse sein, z. B. bei der Weinlese, bei dem Oliven, Feigen und Datteln pflücken, aber nicht beim Melken, Käsemachen. Ein Arbeiter muß pflichtmäßig nach Kräften arbeiten und darf nicht geflissentlich Pausen machen, um müssig zu sein, sondern soll seine Zeit in Acht nehmen. Die Weisen haben sogar einen Arbeitsmann vom Sprechen des vierten Segensspruches, der längste von den vieren im täglichen Tischgebet nach der Hauptmahlzeit, überhoben, um nicht zu lange von der Arbeit gestört zu sein; in diesem Tischgebet wird auch zu Gott gefleht, er möge bald den Propheten Elias senden, um gute Nachrichten, das Erscheinen des Messias, zu verkünden; denn sogar der fromme Erzvater Jakob sprach: denn mit aller meiner Kraft habe ich eurem Vater gedient (1. B. M. 31, 6), daher hat er aber auch schon seinen Lohn dafür auf dieser Welt erhalten, denn es heißt: der Mann (Jakob) ward über die Maßen reich u. s. w. (1. B. M. 30 der letzte Vers.)

Abschnitt 338

gründet sich auf 5. B. M. 25, 4 und besagt: daß man einem dreschenden oder sonst einem bei eßbaren Sachen arbeitenden Vieh jeder Art das Maul nicht verschließen darf, um es am Fressen zu verhindern, und wenn Jemand dieses Verbot übertritt, wird er mit 39 Schlägen bestraft.

Abschnitt 339

besagt: daß man den Tagelohn dem Arbeiter sowohl, als auch das Miethsgeld für ein gemiethetes Vieh oder Gefäß zu rechter Zeit geben müsse und gründet sich auf 3. B. M. 19, 13 und auf 5. B. M. 24, 15. (Siehe auch Abschn. 89.)

Ueber Leihen eines Viehes und anderer beweglicher Sachen.

Diese Abhandlungen enthalten acht Abschnitte: 340—347. Wir werden das Wesentliche davon übersetzen.

Abschnitt 340.

Der Leiher eines Viehes oder anderer beweglicher Sachen muß, wenn das Vieh bei ihm gestorben oder gefangen oder die Sache zerbrochen, geschweige, wenn solches gestohlen oder verloren worden ist, dem Eigenthümer ersetzen, aber nicht, wenn der Schaden durch die Arbeit, um deren Willen er die Sache geliehen hat, geschehen ist; z. B. es lieh Jemand eine Katze, um Mäuse zu fangen, die Mäuse oder Ratten waren aber ihrer viele und haben die Katze getödtet, so ist der Leiher frei von Bezahlung der Katze u. dgl. m. Der Leiher muß aber keine andere Arbeit mit der Sache vorgenommen haben und nur die, um deren Willen er die Sache geliehen hat, sonst muß er solche wieder ersetzen. Der Leiher eines Viehes muß solches die ganze Zeit, als er es gebraucht, ernähren; ist das Vieh bei ihm magerer geworden und der Leiher kann beschwören, daß dies nicht durch seine Schuld, sondern durch die Arbeit geschehen sei, so ist er frei vom Ersatz des Schadens. Der Leiher ist für den Schaden der geliehenen Sache nicht früher verpflichtet, bis solche in seiner Behausung ist, er müßte denn dem Verleiher gesagt haben, die Sache durch seinen oder des Verleihers Boten zu überschicken, so muß er dafür haften, sobald sie der Bote (dieser muß aber ein freier Mann und kein Sclave sein) in Händen hat. Ebenso ist es hinsichtlich des Boten bei der Zurückgabe der geliehenen Sache. Sobald die Zeit, für welche die Sache geliehen, verflossen ist, so ist der Leiher nur als ein belohnter Aufbewahrer zu betrachten.

Abschnitt 341

besagt, daß, wenn Jemand auf ungewisse Zeit etwas verleiht, er es zu jeder Zeit zurückfordern kann, ausgenommen, wenn es zu einer bestimmten Arbeit geliehen ist; dann muß die Arbeit erst vollendet sein, wenn aber auf gewisse, benannte Zeit, muß er es dem Leiher bis nach Ablauf dieser Zeit lassen, sogar wenn dieser gestorben, muß er es dessen Erben so lange lassen; die Erben sind aber nur als belohnte Aufbewahrer zu betrachten, sind also keinen Ersatz schuldig, wenn die Sache gewaltsamerweise verloren ging, der Verleiher kann aber seine Sache von den Erben wieder verlangen, wenn sie nicht die Pflichten eines Leihers auf sich nehmen wollen.

Abschnitt 342

verbietet, eine geliehene Sache ohne Erlaubniß des Eigenthümers weiter zu verleihen, sonst ist er Ersatz schuldig, wenn die Sache auch durch die Arbeit verloren ging. (Siehe Abschn. 291, § 26 und Absch. 316.)

Abschnitt 343,

zwei Paragraphe enthaltend; der erste ist eine theilweise Wiederholung von Abschn. 340; der zweite besagt: daß ein belohnter Aufbewahrer einer Sache auf gewisse Zeit nach Ablauf derselben nur die Pflichten eines unbelohnten Aufbewahrers auf sich hat.

Abschnitt 344

handelt von dem Fall, wenn der Leiher vorgibt, das geliehene Vieh sei durch das Arbeiten gestorben (ohne seine Schuld) und die Sache ist so, daß es ihm leicht ist, Zeugen für sein Vorgeben zu bringen (Abschn. 294), dann muß er deren bringen, sonst, wenn das Zeugenbringen nicht leicht ist, kommt er mit einem Schwure frei. Will der Leiher den Schaden bezahlen, sagt er aber zum Verleiher, er soll schwören, wie viel der Schaden betrifft, der Verleiher, welcher keine bestimmte Forderung hatte (er gibt bloß vor, die Sache wäre durch die Schuld des Leihers schlechter geworden), sagt aber, der Leiher soll frei schwören, dann wird der Verleiher abgewiesen. Hat Jemand von seinem Nächsten eine Kuh geliehen auf einen Tag und auf den folgenden Tag hat er sie gemiethet oder er hatte zwei Kühe von seinem Nächsten, eine hatte er geliehen und die andere gemiethet und eine davon ist gestorben, der Verleiher sagt nun in dem ersten Fall, die Kuh wäre gestorben während der Zeit, daß sie geliehen war und will Ersatz haben, der Leiher sagt, er wisse es nicht, oder für den zweiten Fall sagt der Leiher, die gemiethete Kuh ist gestorben und der Verleiher sagt, er wisse es nicht oder sie wissen es Beide nicht und der Verleiher kann für seine bestimmte Forderung keine Beweise bringen, so muß der Andere das Gegentheil beschwören oder daß er es nicht wisse. Sagt der Verleiher, er wisse es nicht, so muß der Andere schwören, entweder für seine Behauptung oder daß er es auch nicht wisse.

Abschnitt 345

behandelt den Fall, wenn Jemand zwei Kühe von seinem Nächsten erhielt, Vormittag als geliehen und Nachmittag als gemiethet und beide sind gestorben; der Eigenthümer sagt nun, sie wären beide Vormittag gestorben und müssen also bezahlt werden, der Andere gesteht ein, daß eine Vormittag starb, von der anderen aber wisse er nicht, wann solche starb, so muß er beide zahlen, weil er nicht schwören kann. Ebenso wenn es drei Kühe waren, zwei geliehen und eine vermiethet, zwei sind gestorben, der Eigenthümer behauptet, die zwei geliehenen wären gestorben, und jener sagt, eine von den geliehenen wäre zwar gestorben, von der anderen wie oben, so muß er zwei bezahlen.

Abschnitt 346

behandelt den Fall, wenn der Verleiher eines Viehes oder einer anderen Sache gegenwärtig ist, der Leiher diese gebraucht, dann ist dieser von Ersetzung der verlorenen Sache frei; denn es heißt 2. B. M. 22: Wenn der Herr dabei ist, braucht der Leiher nicht zu zahlen; sei es nun, daß der Verleiher sich mit verliehen oder vermiethet hätte, ihm bei dieser oder bei einer anderen Sache zu helfen; wenn der Verleiher nur gegenwärtig war, da er ihm die Sache geliehen hat, so ist der Leiher frei, auch braucht beides nicht zugleich geschehen sein, d. h. der Verleiher hat erst sich selbst geliehen oder vermiethet und dann hat er ihm die Sache geliehen, wenn er auch nicht gegenwärtig war, als die Sache verloren ging. Dies ist das Wesentlichste dieses Abschnittes.

Abschnitt 347

behandelt den Fall, wenn Jemand eine Kuh geliehen hat, ohne Etwas dabei zu erwähnen und diese ist von der Kuh des Leihers gebissen worden; dann muß der Leiher den ganzen Schaden ersetzen, selbst wenn seine Kuh ein sonst frommes Thier ist und noch nicht gebissen hat. Hat der Leiher aber nur die Gefahr übernommen, daß die Kuh keinen Schaden zufügen soll, aber nicht die Gefahr, daß ihr selbst kein Schaden zugefügt werde und sie ist von seiner Kuh gebissen worden, so braucht er nur die Hälfte des Schadens zu ersetzen, wenn die Kuh sonst nicht bissig war; war sie aber bissig und er (der Leiher) ist schon deshalb gewarnt worden, so muß er den ganzen Schaden ersetzen. Ist die Kuh des Leihers von der des Verleihers gebissen und bei der Leihung ist über diesen Fall Nichts erwähnt worden, so ist der Verleiher jedenfalls frei und hat seine Kuh einer fremden Kuh Schaden zugefügt, so muß der Leiher zahlen, d. h. den ganzen Schaden, wenn sie bissig, und den halben, wenn sie fromm war. Hat der Leiher aber nur die Gefahr übernommen, daß der Kuh kein Schaden zugefügt werde, aber nicht die Gefahr, daß sie selbst keinen Schaden verursache und seine eigene Kuh ist nun von ihr beschädigt worden, so muß der Verleiher ihm entweder den ganzen oder den halben Schaden ersetzen, wie schon erwähnt worden.

Ueber Diebstahl.

Abschnitt 348.

Man darf nicht stehlen und wenn es auch noch so wenig wäre, auch nicht im Spasse oder um das Gestohlene wieder zurückzugeben oder es doppelt zu ersetzen oder bloß um den Eigenthümer zu ängstigen; Alles dies ist verboten, damit man sich nicht zum Stehlen gewöhne. Sobald Jemand eine Sache, auch nur einen Pfennig werth, stiehlt, so hat er das Verbot: du sollst nicht stehlen, übertreten und muß zahlen,

gleichviel, ob er einem Juden oder einem Nichtjuden, einem Mündigen oder Unmündigen Etwas stiehlt. (Einen Nichtjuden kann man unmittelbar bestehlen, d. h. ihn betrügen im Rechnen u. s. w., er darf dieses aber nicht wissen, damit der Name Gottes nicht entweiht werde. Einige Rabbinen erlauben nun, wenn der Nichtjude zu seinem Nachtheile sich selbst geirrt hat, so könne man ihn in dem Irrthume lassen, aber absichtlich dürfe man ihn nicht betrügen. Ein Dieb ist, wer heimlich, ein Räuber, wer öffentlich Etwas nimmt.) Hat Jemand Etwas gestohlen und ein Anderer kommt dazu und hilft ihm das Gestohlene fortbringen, so ist dieser frei von Bezahlung. Wenn A sah, daß B in das Haus von C ging und eine Sache gestohlen hat, diese Sache kommt nun in der Folge in A's Hände und dieser gab dieselbe dem B zurück, so kann C den A nicht zu Gericht fordern, d. h. wenn B, der Dieb, eine Forderung an C hat. Hat der Dieb das Gestohlene versteckt und mußte, um nicht ergriffen zu werden, aus der Stadt entfliehen; schickte er nun Jemand ab, um das Gestohlene zu holen, so muß der Bote, wenn er die Botschaft ausrichtete, den Diebstahl ersetzen.

Zeigt Jemand seinem Nächsten etwas, daß er solches stehlen solle, oder schickte er ihn eigentlich zum Stehlen, so ist der Absender frei, denn der Auftrag, etwas Verbotenes zu thun, gilt nicht; der Absender kann sich entschuldigen, er habe nicht geglaubt, der Bote würde eine solche Botschaft ausrichten; wenn der Bote aber noch unmündig oder sonst das Gesetz auszuüben nicht verpflichtet ist, sind die Meinungen der Rabbinen getheilt, ob der Absender straffällig ist oder nicht.

Abschnitte 349 bis 353,

deren jeder nur einen oder ein paar Paragraphe enthalten, besagen: Wenn eine verheiratete Frau etwas gestohlen hat, die gestohlene Sache ist aber nicht mehr bei ihr und sie kann nicht zahlen, so muß der Bestohlene warten, bis sie Witwe oder geschieden wird. Ebenso ist es, wenn ein Unmündiger oder ein Sclave etwas stahl; der Eigenthümer muß, wenn das Gestohlene nicht mehr da ist, warten bis zur Mündigkeit oder bis zur Freilassung des Sclaven. (Dem Gerichte liegt es ob, die Unmündigen oder Sclaven, wenn sie gestohlen haben, zu züchtigen.) Hat Jemand Talg gestohlen und gegessen,[136] so muß er den Werth zahlen, obschon er für das Essen des Talgs noch besonders strafbar ist, denn den Ersatz des Talgs ist er schuldig, sobald er ihn zu sich genommen hat, die andere Strafe aber erst, wenn er den Talg aß. Dieser Fall hat keine Aehnlichkeit mit dem gleich darauf folgenden, nämlich: wenn der Dieb mit der Pflicht, das Gestohlene zu ersetzen, zugleich auch der Todesstrafe schuldig wird; z. B. er hat einen Beutel mit Geld an einem Sonnabend gestohlen, hat denselben

---

[136] Im Buche J. D. ist näher bestimmt, welches Fett eines reinen Thieres den Israeliten zu essen verboten ist.

aber nicht zu sich genommen, sondern hat ihn aus dem Hause des Eigenthümers herausgeschleppt nach einem öffentlichem Platze, jetzt erst ist er ein Dieb, aber auch zugleich wegen Entweihung des Sabbath des Todes schuldig; ist der Geldbeutel daselbst verloren gegangen, so ist er vom Ersatz des Gestohlenen frei. Hat er aber den Beutel schon im Hause des Eigenthümers zu sich gezogen und dann denselben nach einem öffentlichen Platze mitgenommen, an einem Sonnabend nämlich, und er ist verloren gegangen, so muß er zahlen. Ist die gestohlene Sache bei dem Diebe verändert worden, z. B. aus einem Lamme ist ein Widder, aus einem Kalbe ein Ochse geworden, so hat der Dieb die Sache durch diese Veränderung erworben (!) und braucht nur den Werth der Sache zu zahlen, den dieselbe im Augenblick des Stehlens betragen hat; denn es heißt 3. B. M. 5, 23: Und er soll den Raub, welchen er geraubt hat, zurückgeben, weil die letzten Worte (nach dem Begriff der buchstabknechtischen Talmudisten) zu viel stehen, so ist obiges Gesetz gemacht worden; ist die Veränderung aber nur augenblicklich und die Sache erhält ihre erste Gestalt wieder (siehe Abschn. 360), so hat der Dieb sie nicht erworben.

Abschnitte 354 und 355

sagen uns: Wenn das gestohlene Vieh trächtig war und geboren hat, oder wenn es ein Lamm war und war im Augenblick des Stehlens zur Schur bereit, so muß er auch das Junge oder die Wolle ersetzen. Hat der Dieb das Gestohlene zurückgegeben, der Eigenthümer wußte aber die Zurückgabe nicht, er wußte aber, daß ihm die Sache gestohlen ward, so ist der Dieb noch nicht frei.

Abschnitte 356 bis 358

lehren, daß man von einem Diebe nichts kaufen darf und daß dies eine große Sünde sei, indem hierdurch die Sünder in der Sünde bestärkt werden; denn wenn der Dieb keine Abnehmer fände, würde er nicht mehr stehlen. Stiehlt Jemand etwas und der Eigenthümer hat solches noch nicht als verloren betrachtet, denn er hofft noch, es wieder zu erhalten (siehe Abschn. 368), und der Dieb hat es verkauft und ist entdeckt worden, sind auch Zeugen dafür, daß er diese verkaufte Sache gestohlen hat, so muß der Käufer solche dem Eigenthümer zurückgeben gegen Erlegung der Kaufsumme, wenn es kein bekannter Dieb ist. (Einige wollen diesen Fall gelten lassen, mit Ausnahme, wenn der Käufer gewiß wußte, daß die Sache gestohlen ist; in diesem Falle brauche sogar der Dieb dem Käufer das Geld nicht wieder zu geben.) Die Weisen haben dies verordnet, damit der Handel ungestört bleibe, denn sonst würde Niemand wagen, irgend etwas zu kaufen. Der Eigenthümer muß sich an den Dieb halten; sagt der Käufer aber zum Eigenthümer: ich habe es zu deinem Besten gekauft,

damit du wieder wenigstens wohlfeilen Kaufes zu deiner Sache kommst, so ist er beglaubt und er muß den Kaufpreis wieder bekommen. Hat der Eigenthümer auf die Sache schon Verzicht geleistet, sei es vor oder nach dem Verkauf (einige Rabbinen wollen, die Verzichtleistung müsse schon vor dem Verkauf geschehen sein, und so bleibt es auch), so hat der Käufer die Sache dadurch erworben und erhält den Kaufpreis, wenn es sogar ein bekannter Dieb war, zurück; sonst aber, wenn es nämlich kein bekannter Dieb war, braucht er die Sache gar nicht zurückzugeben. Der Käufer ist (wenn er den Kaufpreis zurückerhält) sowohl gegen den Eigenthümer, als auch gegen den Dieb mit einem Nebeneid beglaubt, wieviel er für die Sache gab. Hat der Dieb mit der gestohlenen Sache eine Schuld bezahlt, sei es baares Geld, welches er geliehen hatte, oder Waaren, die er auf Credit kaufte, er hat also die gestohlene Sache nicht verkauft, so ist die Verordnung der Weisen nicht anwendbar; der Eigenthümer erhält solche ohneweiters zurück und die Gläubiger des Diebes müssen warten. Hat der Dieb die gestohlene Sache verpfändet, gleichviel, unter oder über den Werth derselben, so muß der jetzige Inhaber erst sein Geld vom Eigenthümer zurückerhalten, es müßte denn ein bekannter Dieb sein, wie schon erwähnt worden ist (nämlich nach der Meinung einiger Rabbinen). Ebenso wenn ein Handwerker die ihm zum Ausbessern gegebene Sache verpfändet hat, so müssen dem jetzigen Inhaber erst sein Geld, aber nicht die Zinsen zurückgegeben werden. Hat ein Jude von einem bekannten Diebe etwas gekauft und hat solches einem anderen Juden verkauft, ein Nichtjude kommt aber und sagt, die Sache wäre ihm gestohlen, so muß der erste Jude dem Zweiten sein Geld wieder geben (siehe Abschn. 90 und 133). Was man als gestohlen betrachtet, darf man nicht kaufen, deshalb darf man von einem Hirten keine Wolle, Milch u. s. w. kaufen; das Resultat ist, man darf von Hirten nichts kaufen, was der Eigenthümer nicht vermißt; ist die Sache aber so bedeutend, daß der Eigenthümer den Abgang merkt, so kann man sie kaufen, denn wahrscheinlich hat der Hirte sie auf dessen Anordnung verkauft. Sobald der Verkäufer sagt, man soll die Sache verstecken, darf man nicht von ihm kaufen. Auch von Weibern, Unmündigen oder Sclaven darf man nichts kaufen, außer wenn man weiß, daß die Sache ihnen gehört, z. B. in Galil גליל (District im nördlichen Palästina), wo viel Flachs wächst, und wo es den Männern nicht darauf ankommt, wenn ihre Weiber Flachs kaufen, und das daraus verfertigte Leinen zu ihrem (den Weibern) eigenen Vortheil verkaufen, oder Kälber in שרון (Scharon, Saron, ein ebener Landstrich in Palästina, von Joppe, bei Cäsarea, reich an fruchtbaren Gefilden und fetten Viehweiden), wo das Vieh wohlfeil war, und von den Weibern, mit Bewilligung der Männer, gekauft und mit Vortheil für ihre eigene (der Weiber) Rechnung verkauft wurde (siehe Abschn. 15, § 18). Wolle darf man von Tuchwäschern, weil diese ihnen gehört, aber nicht von Tuchscheerern kaufen, bei diesen ist der Abfall von Wolle bedeutender und gehört dem Eigenthümer; aber man darf ein Kissen, mit Wolle ausgestopft, kaufen,

weil durch die Veränderung, welche die Sache erhalten, der Dieb sie erwarb, und es überhaupt hier noch ungewiß, ob die Wolle gestohlen ist. Wenn ein Schneider von Fäden, die man ihm zum Nähen gegeben hat, so viel übrig behält, was man durch die Nadel ziehen kann, oder vom Tuche so viel, das zusammen drei Finger breit im Quadrat beträgt, so gehört dieses dem Eigenthümer.

Ueber Rauben.

Abschnitt 359.

Man darf nichts rauben oder erpressen, wenn es auch noch so wenig wäre, weder von einem Juden noch von einem Nichtjuden, selbst nicht, um etwas Besseres dafür zu geben, selbst nicht, um es nur zu leihen, ohne Mitwissen des Eigenthümers, auch von seinem Schuldner ohne Erlaubniß des Gerichts nichts pfänden. Ein Erpresser ist der, der mit Gewalt etwas zurückhält, was seinem Nächsten gehört, oder ihn zwingt, das Seinige zu verkaufen. Dies Letztere ist aber nur vom Talmud verboten. Jemandens Sache begehren, heißt: den Eigenthümer mit Gewalt zwingen, sie zu verkaufen. Jemandens Sache, welche nicht verkauft werden kann, z. B. seine Frau, im Herzen begehren, heißt gelüsten. Gelüsten führt zum Begehren, Begehren führt zum Rauben und zum Morde. Lerne solches aus der Geschichte Ahabs gegen Naboth! 1. B. d. K. 21, das ganze Capitel. Wen etwas gelüstet, was ihm nicht gehört, der übertritt ein Verbot. 5. B. M. 5, 21. Wer etwas mit Gewalt (durch Pressen) an sich bringt, übertritt zwei Verbote, das neunte der zehn Verbote, und raubt er solches, so hat er drei Verbote übertreten. 3. B. M. 19, 13.

Abschnitt 360.

Der Räuber muß das Geraubte in natura zurückgeben; ist es verloren oder verändert worden, so muß er den Werth ersetzen; hat er einen Balken geraubt und denselben zu einem Gebäude benutzt, so sagt das Gesetz, daß er das ganze Gebäude umreißen und den Balken, wenn er noch unverändert ist, zurückgeben müsse. Die Weisen haben aber verordnet, daß er nur nöthig haben soll, den Werth zu ersetzen, wegen der Einwohner, welche in dem Gebäude wohnen. (Hat er aber ein Feld geraubt und Häuser darauf gebaut, so muß er Alles einreißen und das Feld, wie es war, zurückgeben, denn bei einem Felde ist die Verordnung der Weisen nicht anwendbar u. s. w.)

Abschnitt 361 und 362

handeln von dem Fall, wenn der Eigenthümer das ihm Geraubte schon als verloren hielt, und wenn sich die Sache schon verändert hat, oder in die Gewalt eines Anderen (nicht die des Räubers) gekommen ist, und wenn die Sache sich bei dem Räuber verbessert hat; dann finden die nämlichen Gesetze bei dem Räuber, wie bei dem Diebstahl statt, die schon erwähnt sind.

Abschnitt 363.

Hat Jemand ein Vieh oder einen Sclaven geraubt, und das Vieh oder der Sclave ist alt oder ist mager, abgefallen, bei ihm geworden, so muß er den Werth ersetzen, den die Sache zur Zeit des Raubens hatte; hat er sich des Knechtes seines Nächsten zu einer Arbeit bedient, und der Knecht ist dadurch von keiner anderen Arbeit seines Herrn gestört worden, dieser hatte ihn gerade zu dieser Zeit nicht nöthig, so ist er frei von Strafe, denn dem Herrn muß es lieb sein, daß sein Knecht nicht müssig gehe. Wohnt Jemand in dem Hofe seines Nächsten ohne dessen Einwilligung, und der Eigenthümer sagte ihm, daß er die Wohnung räumen soll und er that es nicht, so muß er Miethe zahlen; hat ihn der Eigenthümer aber nicht zum Räumen des Hofes (welcher nicht zum Vermiethen gemacht ist) aufgefordert, so hat er nicht nöthig, Miethe zu zahlen, weil der Eigenthümer keinen Schaden dadurch hatte u. s. w.

Abschnitt 364.

Sind Zeugen da, daß Jemand in seines Nächsten Haus gegangen ist und in dessen Gegenwart etwas genommen hat, und man weiß nicht wie viel (dieser Fall ist schon abgehandelt worden Abschn. 90). War der Hausherr nicht gegenwärtig, die Zeugen wissen aber, was er genommen hat, und der Räuber sagt, er sei mit Erlaubniß des Hausherrn gekommen, und die Sachen, die er genommen, wären ihm verkauft oder geschenkt, oder er habe sich deren für Bezahlung einer Schuld bemächtigt, so bleibt er doch ein Räuber und muß die Sache herausgeben und seine Forderung an den Hausherrn beweisen. Auch wenn nur ein Zeuge da ist, ist der Beklagte mit seinem Vorgeben nicht beglaubt, weil er die Hauptsache, daß er die Sache in Abwesenheit des Hausherrn nahm, nicht leugnet; wäre dies aber der Fall, er leugnet die Sache, so kann er gegen den einen Zeugen mit einem schweren Eid freikommen. Hat ein Zeuge gesehen, daß er Gulden genommen hat, er weiß aber nicht wie viel, der Beklagte sagt, es wären 20 gewesen, es seien aber die seinigen, die er genommen hat, so muß er die 20 Gulden zahlen. Sagt der Beraubte, es waren 100 Gulden, so muß der Beklagte auf die übrigen 80 einen Nebeneid schwören. Weiß der eine Zeuge nicht, wie viel Gulden er genommen hat, der Hausherr sagt, ich hatte 20 im Hause, der Beklagte sagt, es waren

10, die ich genommen, und sie waren die meinigen, so muß er die 10 zurückgeben, auf die übrigen 10 braucht er nicht einmal einen Nebeneid zu schwören, weil der Hausherr mit keiner bestimmten Klage auftritt. Sagt Jemand zu seinem Nächsten, du hast mich um 100 Gulden beraubt, und er leugnet, so ist er mit einem Nebeneid beglaubt; bekennt er 50, so bezahlt er diese und schwört auf die anderen 50 einen schweren Eid, weil keine Zeugen gegen ihn sind und Niemand sich selbst zu einem Sünder machen kann (siehe Abschn. 75, § 8). Ebenso wenn Jemand verklagt wird, er hätte aus einem Hause Sachen geraubt und er sagt, er habe sich gepfändet für eine Schuld, der Beraubte sagt aber, er wäre ihm nichts schuldig, so behält er gegen einen Schwur das Pfand, so viel nämlich die Schuld beträgt.

Abschnitt 365.

Wenn Jemand geraubt hat, und weiß nicht mehr, von wem und will das Geraubte bezahlen, da sind die Gesetze ähnlich wie beim Leihen (siehe Abschn. 76).

Abschnitt 366.

Wenn ein Räuber (ein öffentlicher, bekannter Räuber, dessen Geschäft nichts anderes ist, als zu rauben, מפורסם, Mephursum) von selbst Buße thun will und es wird ihm sehr schwer, Buße zu thun, theils weil er nicht mehr weiß, vom wem er geraubt hat, theils weil er nicht so viel hat, um Alles ersetzen zu können, so läßt man ihn, wenn die geraubten Sachen nicht mehr da sind, zur Buße zu, um ihm solche nicht zu erschweren, und man nimmt keinen Ersatz von ihm an; will er aber, um vor Gott ganz gerecht zu sein, Ersatz geben, so kann man solchen von ihm annehmen. Muß der Beraubte ihn aber erst verklagen, er thut also nicht von selbst Buße, dann muß er das Geraubte ersetzen. Für Hirten, Gemeindevorsteher oder Zöllner ist Buße sehr schwierig, sie müssen öffentliche gemeinnützige Anstalten für das geraubte Geld unternehmen.

Abschnitt 367.

Will ein Räuber Buße thun und der Beraubte ist gestorben, so muß er das Geraubte oder dessen Werth, wenn die Sache nicht mehr da ist, den Erben geben.

Abschnitt 368.

Rettet Jemand etwas von einem jüdischen Räuber, so behält es der Retter, denn gewöhnlich gibt es der Eigenthümer in diesem Falle verloren; ist es aber ungewiß, ob der Eigenthümer es schon als verloren gab, so muß der Retter es zurückgeben. Rettet aber Jemand

etwas von einem nichtjüdischen Räuber oder Zöllner, so muß er solches zurückgeben, denn dann gibt es der Eigenthümer gewöhnlich nicht verloren. Die Ursache ist, daß bei den nichtjüdischen Gerichten keine Zeugen erforderlich sind, um eine geraubte Sache herauszugeben, sondern es genügt schon, wenn nur schwache Beweise oder Wahrscheinlichkeiten da sind, daß die Sache geraubt ist. (Ein Diebstahl aber wird gewöhnlich als verloren gegeben, wenn der Dieb auch ein Nichtjude ist, daher könnte man eigentlich gestohlene Sachen kaufen und hat nicht nöthig, solche zurückzugeben, denn der Käufer hat solche erworben, erstens weil der Eigenthümer sie als verloren gibt, und zweitens, weil die Sache nicht mehr in den Händen des Diebes ist [siehe die Abschnitte 356 bis 358]; aber der Gebrauch ist jetzt, daß man gestohlene Sachen zurückgibt, und man soll von diesem Gebrauch nicht abweichen!)

Abschnitt 369.

Man darf weder von einem bewaffneten, noch von einem unbewaffneten jüdischen Räuber etwas kaufen, um ihn nicht in der Sünde zu bestärken, soll auch keinen Genuß von einer geraubten Sache haben. Auch von einem Zöllner darf man nichts kaufen, denn solcher wird als ein bewaffneter Räuber angesehen, d. h. wenn der Zöllner ein Nichtjude und der Zoll willkürlich ist (es ist keine gewisse Taxe), sonst aber, wenn eine Taxe ist, selbst wenn die Juden mehr als die Nichtjuden geben müssen und der König einen Juden als Zöllner eingesetzt hat, von dem es bekannt ist, daß es ein rechtlicher Mann ist und nicht mehr Zoll nimmt, als der König verordnet hat, von einem solchen kann man kaufen; man darf sogar den Zoll nicht betrügen, sei der König Jude oder Nichtjude. Ebenso wenn der Zöllner ein Jude ist und den Zoll vom König gepachtet hat. (Einige Rabbinen wollen, wenn der Jude den Zoll nicht gepachtet hat und nur Zolleinnehmer ist, so solle er einen Juden, der den Zoll umgehen will, nicht zwingen, solchen zu entrichten, er müßte es denn aus Furcht vor dem König thun müssen.) Hat der König ungerechterweise von einem seiner jüdischen Unterthanen ein Feld oder einen Hof genommen, so ist er ein Räuber und kein Jude darf solches Grundstück vom König kaufen. Das Resultat ist, daß nur dann das Gesetz eines nichtjüdischen Königs für einen Juden bindende Kraft hat, wenn ein allgemeines Gesetz für Alle gilt. Hat der König nur für eine Classe seiner Unterthanen ein Gesetz erlassen, zum Beispiel für die, welche gegen Zinsen Gelder auf Pfänder verleihen, sagt man nicht, das Gesetz des Königs ist ein giltiges Gesetz für Juden, sondern nur bei Abgaben von Steuer und Zoll, weil der König Grundeigenthümer seines Landes ist und er kann wollen, daß man nur unter gewissen Bedingungen in seinem Lande wohnen soll; Einige sind aber dagegen und behaupten, Alles, was der König befiehlt, habe bindende Kraft für Juden, daher

können Geldverleiher auf Pfänder die Pfänder nach Verlauf eines Jahres verkaufen, weil dies ein Gesetz vom König ist. (Siehe Abschn. 73, § 14, auch Abschn. 68 und Abschn. 104, § 2.) Wenn ein Jude einem Nichtjuden Geld schuldig war und dieser den Wechsel einem anderen Juden verkauft hat, und es kommt wegen irgend einer Ursache zwischen beiden Juden zur Klage beim jüdischen Gerichte, so muß dasselbe in diesem Fall nach den nichtjüdischen Gesetzen urtheilen, und zwar weil der jetzige Gläubiger, der Jude, ebenso gut hierin als ein Nichtjude zu betrachten ist und also die Gesetze der nichtjüdischen Regierung wieder gelten. Hat Jemand aber eine Frau in einer Stadt geheiratet, wo man sich in Geldsachen nach den nichtjüdischen Gesetzen richtet, und die Frau ist gestorben, so können ihre Erben nicht verlangen, daß man sich auch hierin nach den nichtjüdischen Gesetzen richte und der Mann also die Frau nicht beerbe u. dgl. m., denn der Satz: das Gesetz des nichtjüdischen Königs hat bindende Kraft für Juden, gilt nur in Fällen, wo dem König ein Genuß, ein Vortheil dadurch entsteht, oder es ist solches Gesetz zum allgemeinen Vortheil der Einwohner; aber damit ist nicht gesagt, daß man sich in Allem nach den nichtjüdischen Gesetzbüchern richte, denn sonst würde ja das ganze jüdische Gesetz umgeworfen werden.

Abschnitt 370.

Ueber Sachen, die von Talmudswegen als ein Raub gelten, z. B. wenn Jemand Tauben fliegen läßt oder mit Würfeln spielt.

§ 1. In einer Stadt darf man keine Tauben ausfliegen lassen, denn es könnte sein, daß man ein Männchen ausfliegen läßt und ein Weibchen von einem anderen Taubenschlage kommt statt dessen zurück, oder umgekehrt.

§ 2. Würfelspiele, auch Pferde- und anderes Thierrennen, wo der Besitzer des siegenden Thieres den angesetzten Preis erhält, sind verboten.

§ 3. Einige wollen jedoch, daß man mit einem Nichtjuden mit Würfeln spielen könne, dies wäre kein Raub, aber es ist doch unrecht, und zwar deshalb, weil sich ein Jude nur mit dem Studiren im Gesetze beschäftigen sollte, besonders wenn ein solcher Spieler kein anderes Handwerk treibt; er weiß also nicht, wie schwer es wäre, sich durch ein Handwerk auf eine ehrliche Art zu ernähren; einem solchen kommt es nicht schwer an, falsch zu zeugen oder sonst seinem Nächsten an seinem Vermögen zu schaden. (Siehe Abschn. 207, besonders § 13.)

§§ 4 und 5 sind schon in Abschn. 273, §§ 13 und 16, abgehandelt worden.

Abschnitt 371

sagt, daß bei einem Grundstücke kein Raub stattfinden kann, und wenn auch der Eigenthümer solches schon verloren gab und wenn es auch an tausend Personen, immer von Einem an den Anderen verkauft ist, so bleibt es immer das Eigenthum des Beraubten und muß ihm am Ende unentgeltlich zurückgegeben werden (siehe Abschn. 236). Daher braucht der Räuber, wenn das Feld überschwemmt wurde, dem Beraubten nichts zu ersetzen, indem ein Feld immer das Eigenthum des Beraubten bleibt, und der Räuber kann sagen: da hast du dein Feld. Hat der Räuber aber etwas an dem Felde verdorben, so muß er den Schaden ersetzen oder ihm ein anderes Feld oder Haus geben; dagegen sagt die Hagah, sind aus eben dieser Ursache die Früchte, die der Räuber genießt, bei der Zurückgabe des Grundstückes von demselben zu ersetzen.

Abschnitt 372.

Wenn Jemand ein Feld geraubt und solches beschädigt oder die Früchte davon genossen hat, so geschieht die Bezahlung von unbeschwerten Gütern des Räubers; ist dieser aber schon vom Gerichte zu zahlen verurtheilt, die Sache war also schon bekannt und er hat dann Grundstücke verkauft, so muß sie der Käufer wieder herausgeben (dem Beraubten); ebenso (wird man von verkauften Gütern des Räubers bezahlt), wenn das Feld dem Räuber wieder geraubt wurde. Hat der Räuber das Feld verbessert, so wird die Verbesserung geschätzt, beträgt solche mehr als die darauf verwendeten Unkosten, so erhält der Räuber nur diese ersetzt, sind die Unkosten aber mehr, so erhält er nur den Werth der Verbesserung.

Abschnitt 373

sagt, wenn der Räuber das Feld verkauft und der Käufer es verbessert hat, und die Verbesserung beträgt mehr als die Unkosten, so erhält er diese vom Eigenthümer. (Wenn das Feld beim Räuber schlechter geworden ist, es ist aber durch Unkosten des Käufers wieder in den vorigen Stand gesetzt worden, sind die Meinungen der Rabbinen getheilt, ob der Käufer die Kosten wieder erhält.) Das Feld selbst und den Ueberschuß der Verbesserung erhält der Käufer vom Räuber, nämlich das Feld auch von verkauften Gütern, den Ueberschuß der Verbesserungen aber von freien Gütern des Räubers. Wußte der Käufer, daß das Feld geraubt ist, so braucht der Räuber ihm nur das Feld zu ersetzen und nicht den Ueberschuß der Verbesserung; ist die Ausgabe mehr als die Verbesserung, so erhält der Käufer nur diese vom Eigenthümer. (Einige wollen, daß er gar nichts erhält, weil er von dem Raube wußte; andere Rabbiner wollen, wenn Uebernahme der Gefahr von Seite des Räubers war, erhalte er die Unkosten; einige streiten wieder dagegen.) Das Feld selbst muß ihm aber jedenfalls

vom Räuber ersetzt werden, und zwar auch von dessen verkauften Gütern. Wegen der Früchte, welche der Käufer genossen hat und die er dem Eigenthümer ersetzen muß, hat es die nämliche Bewandtniß, wie mit einer Verbesserung, nämlich ob der Käufer den Raub wußte oder nicht, im ersten Falle erhält er den Ersatz vom Räuber nicht, im zweiten erhält er ihn, aber nur von unverkauften Gütern. Ist zwischen dem Räuber und dem Käufer ein Streit hinsichtlich des Wissens, ob das Feld geraubt war, so muß der Räuber die Beweise bringen.

Abschnitt 374.

Wenn der Räuber das Feld verkauft oder verschenkt hat, er fand sich aber vorher mit dem Beraubten ab (er kaufte es von ihm), so bleibt der Verkauf oder die Schenkung des Räubers in Kraft; fand er sich aber erst nachher mit dem Beraubten ab, nämlich nachdem der Käufer ihn zuerst verklagen mußte, weil er ihm ein geraubtes Feld verkaufte, so gilt der Kauf nicht und der Räuber oder dessen Erben können das Feld wieder verlangen gegen Rückgabe des Kaufpreises. Hat der Räuber das Feld in der Folge dem Beraubten abgekauft, hat es aber vorher schon Einem verkauft und dann wieder einem Anderen verkauft oder verschenkt oder als Erbschaft vermacht, so gilt der erste Verkauf des Räubers nicht; ebenso wenn das Feld dem Räuber als Erbschaft zugefallen ist. (Einige Rabbinen sind aber dagegen und wollen, wenn der zweite Verkauf geschah, nachdem er solches vom Beraubten kaufte, so habe es der erste Käufer erworben, sonst aber nicht, und dies Alles in dem Fall, wenn der erste Käufer vom Rauben nichts wußte, sonst aber gilt der erste Kauf nicht.) Wenn der Räuber Zeugen bringt, daß er das Feld vom Beraubten gekauft habe (dieser Fall ist in Abschn. 151 erklärt worden). Wenn ein Nichtjude ein Feld von einem Juden mit Gewalt nahm und verkaufte solches einem anderen Juden (dieser Fall ist schon abgehandelt worden im Abschn. 236).

Abschnitt 375

handelt darüber, wenn Jemand ohne Erlaubniß in das Feld seines Nächsten ging und solches mit Bäumen bepflanzte; ist dieses Feld ein solches, welches bepflanzt wird, so schätzt man den Lohn für solche Arbeit und diesen muß ihm der Eigenthümer geben, d. h. wenn dieser die Bäume behalten will, sonst muß der Pflanzer sie ausreißen, der Pflanzer darf die Bäume aber nicht ausreißen, wenn sie der Eigenthümer behalten will, da der Grund durch das Einsaugen der Bäume schon schlecht geworden ist. Ist das Feld aber nicht zur Pflanzung von Bäumen geeignet, so erhält der Pflanzer nur seine Unkosten, und wenn diese mehr betragen, als die Verbesserung, welche das Feld durch die Pflanzung erhielt, so erhält er nur den Werth der Verbesserung. Kann man aber in der Folge merken, daß dem Eigenthümer die Be-

pflanzung des Feldes doch lieb ist, so wird Alles zum Vortheil des Pflanzers geschätzt. Hat er aber die Bepflanzung des Feldes mit Erlaubniß des Eigenthümers vorgenommen, dann wird es wieder zum Vortheil des Pflanzers geschätzt, wenn auch die Unkosten mehr als die Verbesserung betragen. Ist der Pflanzer zugleich Compagnon an diesem Felde, so ist es so gut, als wenn er Erlaubniß dazu erhalten hätte. (Siehe Abschn. 178.) Sobald die Arbeit geschätzt wird, muß der Pflanzer in jedem Falle seine Ausgaben beschwören; er kann aber auch, wenn er nicht schwören will, sagen, daß das Gericht seine Ausgaben auf das Wenigste schätzen soll; sobald die Arbeit geschätzt werden muß und der Eigenthümer behauptet, er hätte sich mit dem Pflanzer schon vor der Schätzung abgefunden, so ist er nicht beglaubt, wenn dieser das Gegentheil beschwören will, aber nach der Schätzung ist er mit einem Nebeneid beglaubt, weil er im Besitz ist.

Abschnitte 376 und 377

sagen, daß man die Grenze seines Gebietes nicht in dasjenige seines Nächsten, auch nicht einen Finger breit, hinausrücken darf; wer es mit Gewalt thut, ist ein Räuber, wenn insgeheim, ist er ein Dieb; ist es im gelobten Lande, so sind zwei Verbote dadurch übertreten, das Verbot: du sollst nicht stehlen oder du sollst nicht rauben, und das Verbot nach 5. B. M. 19, 14. Wenn ein öffentlicher Weg durch Jemandes Feld geht[137] und der Eigenthümer bepflanzte diesen Weg und versperrte ihn, verlegte aber diesen Weg an die Seite des Feldes, so sind dieser und auch jener, also beide Wege, öffentliches Eigenthum und der Besitzer des Feldes hat dadurch verloren, indem er den alten Weg auch wieder eröffnen muß.

Abschnitt 378.

Wenn Jemand seinem Nächsten an seinem Vermögen irgend einen Schaden zufügte, mittel- oder unmittelbar.

Man darf dem Vermögen seines Nächsten keinen Schaden zufügen, sei es unschuldiger- oder zwangsweise, in beiden Fällen muß der Schaden ersetzt werden; z. B. es fiel Jemand vom Dache, es mag nun ein gewöhnlicher oder ein starker Wind geweht haben, und er fiel auf Gefäße und zerbrach sie, oder er strauchelte im Gehen, so muß er zahlen (denn der vernünftige Mensch ist immer gewarnt, d. h. er muß vorsichtig sein). Stieg er auf eine Leiter: eine Sprosse rückte aus (sie war nicht recht befestigt), und er fiel und beschädigte etwas, so muß er zahlen. War die Sprosse aber fest und ist dennoch ausgerückt, oder es fand sich, daß solche wurmstichig war, so ist er un-

[137] Wahrscheinlich schon seit langen Jahren.

schuldig, denn dies ist (wie es im Original heißt) eine Schickung vom Himmel u. dgl. m. Ist der Schaden aber im Hause des Thäters geschehen, so ist er nur schuldig, wenn er absichtlich beschädigen wollte (denn er kann sagen, er wußte gar nicht, daß fremde Sachen in seinem Hause waren). Auch durch bloßes Hinsehen kann man Jemandem Schaden zufügen, und es ist also verboten. (Siehe Abschn. 154.) Auch darf man nicht in dem Felde seines Nächsten stehen, wenn das Getreide in voller Reife steht, aus Furcht (des Eigenthümers), der Neid (böses Auge)[138] könnte dem Felde Schaden zufügen. Sobald dem Nächsten ein Schaden zugefügt wird, sei es auf einem öffentlichen Platze oder im Hause desjenigen, welchem der Schaden geschah, selbst im Hause dessen, der den Schaden that, und wenn auch der Betheiligte seine Sache ohne Erlaubniß dahin brachte, muß der Schaden ersetzt werden, wenn er mit Vorsatz geschah, sonst nicht; ist dem Hausherrn durch das Hereinbringen der Sache Schaden zugefügt worden, so muß der Schaden ersetzt werden, weil jener ohne Erlaubniß die Sache hereinbrachte. Einige Rabbiner wollen, wenn der Hausherr wußte, daß die Sache in sein Haus gebracht wurde, wenn auch ohne Erlaubniß, sei der Beschädiger frei. Liefen zwei Personen auf einem öffentlichen Platze und eine hat der anderen Schaden zugefügt, so muß der Schaden ersetzt werden, denn auf einem öffentlichen Platze darf man nicht laufen. Lief einer und ein anderer ging ordentlich und wurde durch den Laufenden beschädigt, so muß der Schaden ersetzt werden; war es aber an einem Freitage gegen Abend, so ist er frei, denn dann ist es einem Juden erlaubt, auch auf einem öffentlichen Platze zu laufen, damit man die Geschäfte, die zum Einweihen des Sabbath erforderlich sind, vor Anfang desselben abmache und den Sabbath nicht entweihe. Jünglinge, die einem Brautpaare entgegenritten und sich gegenseitig aus Freude oder Scherz Schaden zugefügt haben, sind, sowie bei jeder anderen Freudenbezeugung, frei von Ersatz (weil der Gebrauch so ist); jedoch kann das Gericht, wenn es solches für gut befindet, der übermäßigen Ausgelassenheit bei solcher Gelegenheit Einhalt thun. (Siehe E. H., Abschn. 65.)

Abschnitt 379

sagt: Wenn zwei Personen auf einem öffentlichen Platze gingen, eine mit einem Fasse und die andere mit einem Balken, und sie begegneten sich und das Faß ist durch den Balken (im Gehen) zerbrochen worden, so findet kein Ersatz statt; stand die Person mit dem Balken, die voranging, plötzlich still, um sich auszuruhen, und hat den Träger des Fasses nicht vorher gewarnt, so muß sie zahlen. Ging der Faßträger voran und das Faß ist durch den Balkenträger zerbrochen worden, so

---

[138] Im gemeinen Leben der Aberglaube, Berufen, עין רע Eijin Ra; die Talmudisten halten dies sehr wichtig.

muß dieser zahlen; stand der mit dem Fasse still und hat jenen gewarnt, so muß er auch zahlen; stand er aber still, um seine Last in Ordnung zu bringen, so hat er nicht nöthig zu warnen.

Abschnitt 380

sagt: Wenn Jemand hinter Jemandem herläuft, um ihn zu ermorden, oder er lief hinter einem Frauenzimmer, welches ihm zu heiraten verboten ist, und wollte es nothzüchtigen, und hat im Laufen Schaden angerichtet, so ist er frei vom Ersatz, weil er sich ohnehin des Todes schuldig gemacht hat. (Siehe Abschn. 351.) Hat der Verfolgte im Laufen dem Verfolger Schaden zugefügt, so ist er frei; hat er aber einem anderen Schaden zugefügt, so muß er zahlen, denn man darf sich nicht auf Unkosten anderer retten. Ist aber ein Fremder dem Verfolger nachgelaufen, um den Verfolgten zu retten, und hat dadurch Schaden angerichtet, gleichviel ob dem Verfolger oder einem anderen, so ist er frei, denn sonst würde Niemand einen Verfolgten retten. — War ein Schiff überladen und in Gefahr unterzugehen, und es warf Jemand die Ueberlast ins Meer, so ist er frei, denn er hat ein wohlthätiges Werk verrichtet.

Abschnitt 381.

Saßen fünf Personen auf einer Bank und es kam noch eine Person hinzu, und die Bank zerbrach, so muß diese zahlen u. s. w.

Abschnitt 382

sagt: Wenn Jemand seinen Ochsen, der stößig ist, schlachten oder seinen Baum umhauen will, weil er aus irgend einer Ursache vielen Menschen hinderlich (im Wege) ist, und es kam ihm ein anderer in diesem Geschäft zuvor, schlachtete den Ochsen oder hieb den Baum um, so muß er dem Eigenthümer zahlen nach Gutachten der Richter, weil er ihn verhinderte, ein gutes Werk auszuüben. Ebenso wenn Jemand ein Vieh oder Geflügel geschlachtet und ein anderer kam ihm geschwind zuvor und bedeckte das Blut nach 3. B. M. 17, 13, oder er kam dem Nächsten bei Ausübung eines anderen Gebotes zuvor, der Vater wollte z. B. seinen Sohn beschneiden und ein anderer that dies, so muß er ihm, nach einer neueren Verordnung der Rabbinen, jedesmal zehn Gulden zahlen. Jetzt ist dieser Gebrauch zwar abgeschafft, wenn sich der Betheiligte aber der zehn Gulden bemächtigt hat, so behält er solche.

Abschnitt 383

lehrt, wie zu verfahren ist, wenn Jemand eine brennende Kohle auf das Herz des gebundenen Ochsen seines Nächsten legt und der Ochs

starb; dann muß der Schaden ersetzt werden, selbst wenn der Eigenthümer durch das Wegnehmen der Kohle den Schaden hätte verhindern können. Ist ein Ochs über den anderen hergefallen, ihn zu tödten im Hause dessen, dem der zweite Ochs gehört, und der Eigenthümer hat seinen Ochsen gerettet und dadurch ist der fremde Ochs gefallen und todt geblieben, so ist er frei von Bezahlung, selbst wenn er den obersten Ochsen stieß, weil er seinen eigenen Ochsen nicht anders retten konnte, und derselbe durch diesen Stoß todt blieb. Wenn zwei Personen ein Vieh zugleich getödtet oder ein Gefäß zerbrochen haben, so müssen sie gemeinschaftlich zahlen. Haben fünf Personen fünf Lasten auf ein Vieh geladen und das Vieh ging fort mit diesen Lasten, und es kam noch ein sechster hinzu und lud dem Vieh auch seine Last noch auf, nun konnte das Vieh nicht weiter und blieb todt, so muß der letzte zahlen. Ist die Sache ungewiß, so müssen alle sechs den Schaden tragen.

Abschnitt 384.

Es ist gleichviel, ob der Schädiger mit der Hand oder mit einem anderen Theil seines Körpers (und dies wird beim Talmud Haupt oder Vater [אב Ab], directer Schaden genannt), oder indirecterweise (die Geburt תולדה Toldah) Schaden angerichtet hat, durch Werfen eines Steines oder Abschießen eines Pfeiles, oder durch gewaltsames Ausspeien, d. h. der Speichel muß Schaden angerichtet haben, bevor solcher zur Erde gelangt ist; ist solcher aber zur Erde gekommen und es glitt Jemand dadurch aus und erhielt Schaden, so ist der Ausspeier auch dann den Schaden zu ersetzen schuldig, und dies wird betrachtet als eine Geburt von dem Hauptschaden, den Jemand durch eine offen gelassene Grube anrichtet (2. B. M. 22, 33 und 34); der Speier hätte den Speichel austreten müssen. — Ein Funken, der durch das Schlagen eines Hammers auf einen Stein entstanden ist und Schaden angerichtet hat, macht den Thäter schuldig. Der Steinhauer (aus den Bergen), der Steinmetz, der Eseltreiber, der Lastträger, der Maurer, der Richter auf der Mauer, in dessen Hand der Stein vom Steinhauer an zuletzt kommt, jeder derselben ist schuldig, wenn der Stein in seiner Hand Schaden angerichtet hat. War der Stein aber schon auf der Mauer und fiel und beschädigte, so müssen sie alle zahlen, wenn sie nämlich den Bau gemeinschaftlich übernahmen; sind sie aber nur Taglöhner, so muß der letztere allein zahlen.

Abschnitt 385.

Hat Jemand nichtjüdischen Wein unter den Wein seines Nächsten absichtlich vermischt, so ist er zwar von Gesetzwegen frei, weil der Schaden nicht zu sehen ist (!), aber die Weisen haben verordnet, daß er als Strafe den Schaden vollständig ersetzen müsse, und zwar von den besten seiner Güter. Opfert Jemand den Wein seines Nächsten

vor den Abgöttern, so hat dies keine Kraft und der Wein ist zu trinken erlaubt, denn Niemand kann etwas, was nicht sein gehört, verboten machen; hatte er aber Theil an dem Wein oder er ist ein Abtrünniger, oder er ist deshalb gewarnt worden und hat die Warnung angenommen (dann ist er so gut als ein Abtrünniger, wenn er dagegen handelte), so ist der Wein verboten und er muß auch den Schaden ersetzen, obschon er durch diese Handlung zugleich das Leben verwirkt hat (wegen Treiben der Abgötterei, Abschn. 351), denn für das Bezahlen des Weines macht er sich gleich schuldig von dem Augenblicke, daß er solchen aufgehoben hat; das Leben hat er aber erst dann verwirkt, wenn er den Wein wirklich geopfert hat. (Abschn. 351.)

Abschnitt 386

lehrt, welcher Unterschied es ist, wenn Jemand dem Nächsten wirklich Schaden zugefügt oder wenn er nur dazu beigetragen hat, daß der Schaden geschah;[139] z. B. es stoßt Jemand mit der Hand oder mit dem Fuße ein Stück Geld, welches dem Nächsten gehört, und es fiel durch diesen Stoß ins Meer (er hat das Geld nicht aufgehoben), oder er hat das Gepräge einer Münze vernichtet, er hat sie zwar dadurch nicht weniger an Werth gemacht, aber sie ist dadurch zum Ausgeben untauglich geworden, oder er hat einen Schuldschein Jemandem verkauft, hat aber nachher dem Schuldner die Schuld geschenkt (siehe Abschn. 66); in allen diesen Fällen muß er den Schaden ersetzen. Wenn er einen Schuldschein seines Nächsten verbrannt hat, muß er die ganze Schuld zahlen, d. h. es muß ein vom Gericht bestätigter Schuldschein gewesen sein; sonst aber braucht der Schädiger, wenn er dem Betheiligten nicht glaubt, nur den Werth des Papiers zu zahlen. (Sind aber Zeugen da, welche wissen, was im Scheine stand, so braucht er auch das Papier nicht zu zahlen, denn die Zeugen können einen neuen Schein verfertigen; Abschn. 41.) Hat Jemand unvorsichtigerweise sein Gefäß vom Dache heruntergeworfen, unten aber lagen Betten, es kam eine Person und nahm in diesem Augenblick die Betten weg, dadurch nun zerbrach das Gefäß, so muß sie den Schaden ersetzen u. dgl. m. (Einige Rabbinen sind aber dagegen und behaupten, man braucht in diesen und in ähnlichen Fällen nicht zu zahlen, mit Ausnahme des Verbrennens des Schuldscheines oder bei Schenkung einer Schuld, von welcher man früher den Schuldschein Jemandem verkaufte.) Ebenso wenn Jemand einem Nichtjuden etwas verkaufte und ein Jude sagte diesem, er hätte zu theuer gekauft, so ist er ein Verräther und muß den Schaden, der dadurch entsteht, ersetzen. (Siehe Abschn. 388.) Jemand hat einem Nichtjuden Geld auf Pfand und gegen Zinsen geliehen und ein anderer Jude will von dem Nichtjuden weniger

---

[139] Siehe Talmud, Tractat Baba Kamma, fol. 11, 18, 88, 100 und 142; eine Meinungsverschiedenheit der Rabbinen in dieser Hinsicht.

Zinsen nehmen. (Siehe Abschn. 156, § 5.) Warf Jemand ein Gefäß seines Nächsten vom Dache und unten auf der Erde waren keine Betten, und bevor dasselbe zur Erde fiel, kam einer und schlug dasselbe (im Fallen) mit einem Stocke entzwei, so muß der Werfer und nicht der Zerbrecher zahlen.

Abschnitt 387

sagt, daß man die zerbrochene oder beschädigte Sache, wenn solche noch einen Werth hat, bei Bezahlung des Schadens mit in Anschlag bringt.

Ueber einen Verräther, einen Verleumder etc.

Abschnitt 388.

Wenn Jemand dem Nächsten Schaden zufügte und er weiß nicht wie viel, z. B. er warf einen Beutel in das Wasser, und er weiß nicht, ob Geld und wie viel darin war u. dgl. m., so ist der Betheiligte für seine Angabe, mit Anfassung einer heiligen Sache in der Hand, beglaubt; er muß aber der Mann sein, der eine solche Summe wohl besitzen oder dem man wohl so viel in Verwahrung geben konnte, er ist als reich bekannt u. s. w. Ebenso muß Jemand, der einem Gewaltsmanne gesagt hat, sein Nächster habe viel Geld, den Schaden ersetzen, der durch seine Angabe entstanden ist. Ist er aber zu derselben gezwungen worden durch Androhung von körperlicher Züchtigung, nicht durch Geldstrafe, so ist er frei. (Hat man ihn gezwungen, sein Geld zu zeigen, und hat er auch dasjenige seines Nächsten gezeigt und dadurch das seinige gerettet, so ist er schuldig.) Sieht er, daß ihn ein Schaden überkommen soll, der Fall muß aber nicht schon wirklich da sein, so ist es erlaubt, sich zu retten, obschon dadurch seinem Nächsten geschadet wird. Hat der Angeber das Geld des Nächsten mit eigener Hand genommen und es dem Gewaltsmanne gegeben, so ist er schuldig, wenn er auch dazu gezwungen ward.[140] Wenn zwei Juden sich über eine bewegliche oder eine unbewegliche Sache veruneinigt haben, jeder behauptet, sie gehöre ihm, und einer von ihnen gibt solche einem Gewaltsmanne, so wird er so lange mit Bann bestraft, bis die Sache wieder herausgegeben ist und das jüdische Gericht darüber entschieden hat, aber einen solchen kann man noch keinen Verräther nennen. (Einige Rabbinen wollen, er sei auch ein Verräther, besonders wenn er vorher vom jüdischen Gerichte gewarnt ist, er solle sich nicht an nichtjüdische Gerichte wenden. (Siehe Abschnitt 128.) Ein Verräther kann nicht zum Schwur gelassen werden, weil er ein Rascha ist. Es ist verboten, einen Juden, entweder ihn selbst oder sein Vermögen, in die Gewalt eines Nichtjuden zu liefern, ihn zu verrathen, sogar nicht, wenn ersterer ein sündhafter Mensch wäre, der dem Angeber noch dazu sehr viel Böses zufügte; ist aber

[140] Es sind noch viele Disputationen hierüber.

der Angeber von ihm verrathen worden, dann ist es erlaubt, ihn wieder zu verrathen, ja ihn sogar zu tödten, wenn er sich dadurch und auf keine andere Art retten kann (siehe weiter); ein Verräther hat keinen Theil an jenem Leben. Es ist erlaubt, einen Verräther zu tödten, wo man ihn findet, und selbst in jetzigen Zeiten. Hört man von Jemandem, daß er seinen Nächsten verrathen will, so muß man ihn erst warnen, wenn man glaubt, die Sache dadurch zu verhindern, und noch so viel Zeit übrig ist; ist er aber frech und will die Warnung nicht annehmen, so muß ihn der Erstbeste tödten und hat ein gutes Werk verrichtet. (Einige Rabbinen wollen, daß, wenn man sich auf eine andere Art vor ihm retten kann, z. B. ihm die Zunge aus dem Halse zu schneiden oder ihn blind zu machen, man ihn nicht tödten darf.) Wer eine ganze Gemeinde verrathet und ihr wehthut, einen solchen Menschen darf man den Nichtjuden überliefern, daß sie ihn schlagen, gefangen nehmen, am Gelde strafen. Verfertigt Jemand falsches Geld in einer Stadt, wo die Regierung solches zu thun verboten hat und es ist zu besorgen, daß durch diesen Menschen auch andere Juden in Verlegenheit kommen könnten, so wird dieser Mensch erst (vom jüdischen Gerichte) gewarnt, kehrt er sich nicht daran, so ist es erlaubt, ihn zu verrathen und der nichtjüdischen Regierung zu sagen, daß es nur dieser eine Jude sei, der sich mit diesem Geschäft befaßt, und daß die anderen Juden keinen Theil daran nehmen. — Will Jemand flüchtig werden und einem Nichtjuden seine Schuld nicht bezahlen, und ein Jude hat dies verrathen, so ist dieser zwar kein Verräther zu nennen, aber er hat doch dadurch eine sehr große böse That ausgeübt, und hat der flüchtig werden wollende Jude durch diesen Verrath dem Nichtjuden mehr bezahlen müssen, als die Schuld beträgt, so muß ihm dieses vom Angeber ersetzt werden. Das Vermögen eines Verräthers muß man aber erhalten, obschon es erlaubt ist, ihn (den Verräther) zu verderben, denn dieses (das Vermögen) muß für seine Erben bleiben. (Einige wollen auch erlauben, daß ein jeder sich dessen bemächtigen könne, es sei nur verboten, dasselbe zugrunde gehen zu lassen.) Man kann gegen einen Verräther Zeugen in seiner Abwesenheit vernehmen und ihn auf deren Aussage hin tödten. (Auch brauchen die Zeugen nicht so genau und einstimmig zu sein.) Wer bekannt dafür ist, daß er einen Juden oder dessen Vermögen schon dreimal verrathen hat, man hat aber keine Zeugen gegen ihn aufbringen können (man darf ihn also nicht geradezu tödten), einen solchen sucht man durch allemöglichen Mittel aus der Welt zu schaffen, z. B. man wirft ihn in eine tiefe Grube, daß er von selbst sterben muß u. s. w. (Hat ein Jude durch aufrührerische Reden gegen die Vorsteher, welche der nichtjüdischen Regierung hinterbracht wurden, der jüdischen Gemeinde Schaden zugefügt, so wird er bestraft nach Gutachten des Gerichtes u. s. w. Alle Unkosten, welche die jüdische Gemeinde gehabt hat, um einen Verräther aus der Welt zu schaffen, werden von allen Mitgliedern derselben gemeinschaftlich getragen.)

Ueber Schaden, der durch Jemandes Vieh etc. entstanden ist.

Abschnitt 389.

Hat ein Vieh Jemandem Schaden zugefügt, so muß der Eigenthümer desselben den ganzen Schaden ersetzen; z. B. das Vieh hat das Getreide u. s. w. seines Nächsten gefressen, oder es hat im Gehen oder sonst mit den Füßen Schaden verursacht, alles Dinge, die ein Vieh gewöhnlich thut; hat das Vieh aber Schaden verursacht durch etwas, was es nicht gewöhnlich thut, z. B. ein Ochse hat einen anderen Ochsen gestoßen oder gebissen, so braucht der Eigenthümer desselben nur den halben Schaden zu ersetzen, und zwar durch das Verkaufen des Ochsen, der gestoßen hat, 2. B. M. 21, 35; z. B. ein Ochse von 100 Gulden Werth, hat einen von 20 Gulden Werth gestoßen und getödtet, und der todte Körper ist noch vier Gulden werth, so wird dieser getheilt, und der stoßende Ochse wird verkauft, und davon erhält der Betheiligte acht Gulden; wenn der stoßende Ochse 20 und der getödtete 200 Gulden werth war, und der todte ist noch 100 Gulden werth, so kann der Betheiligte von Jenem keine 50 Gulden verlangen, sondern nur die Hälfte des Werthes des noch lebenden Ochsen, und wenn dieser auch nur einen Denar werth ist. Wenn ein Vieh gewöhnlich Schaden thut, muß es der Eigenthümer hüten, und braucht nicht erst deshalb gewarnt zu werden, aber bei ungewöhnlichem Schaden, wenn er vom Vieh dreimal wiederholt wird, wird dann bei diesem Vieh zu dem gewöhnlichen gerechnet, und der Eigenthümer muß, wenn er gewarnt worden ist, den ganzen Schaden ersetzen, 2. B. M. 21, 36. Zu den ungewöhnlichen Dingen beim Vieh gehört fünferlei: Stoßen, Morden, Beißen, Niederkauern auf großen Gefäßen und mit dem Fuße ausschlagen, aber mit den Zähnen fressen und zerbrechen mit den Füßen sind gewöhnliche Dinge beim Vieh. (Einige Rabbiner wollen, daß das Vieh auch gewöhnlich niederkauere auf kleine Flaschen [פכים Pachim] und solche zerquetsche; einige Rabbiner sind aber dagegen.) Sechserlei Thiere sind, selbst wenn sie zahm sind, gewohnt, Schaden zu verursachen: der Wolf, der Löwe, der Bär, der Parder und die Hyäne, ebenso eine Schlange. Alles oben Gesagte gilt aber nur, wenn das Vieh in die Wohnung des Betheiligten kam und daselbst einen Schaden verursachte, aber nicht, wenn der Betheiligte mit seinem Vieh in die Behausung des Nächsten kam und daselbst beschädigt wurde, denn dann ist der Nächste frei von Bezahlung, weil der Betheiligte ohne Erlaubniß kam, 2. B. M. 22, 4. Geschah der Schaden auf einem öffentlichen Platze, oder in einem fremden Hofe, oder der Hof gehört Beiden, und sie durften Beide sowohl Früchte als auch Vieh dahin bringen, oder nur Vieh allein und keine Früchte, und das Vieh hat mit den Zähnen gefressen oder mit den Füßen Schaden angerichtet beim Gehen, so ist der Eigenthümer des Viehes frei von Bezahlung; hat es aber gestoßen, gemordet, niedergekauert, mit dem Fuße ausgeschlagen oder gebissen (ungewöhnliche Sachen), so muß der

Eigenthümer das erstemal den halben, das zweitemal den ganzen Schaden ersetzen; war aber der gemeinschaftliche Hof bloß für Früchte, aber nicht für das Vieh bestimmt, so muß der Eigenthümer des schädigenden Viehes auch zahlen, wenn der Schaden durch Fressen oder beim Gehen geschehen ist. Hat ein Vieh beim Gehen, Steine, selbst auf einem öffentlichen Platze, aufgeworfen und sie sind in ein Haus geflogen und haben Schaden angerichtet, so muß der Eigenthümer des Viehes zahlen. Hat A Früchte in den Hof von B ohne Erlaubniß gebracht und C's Ochse kam hinein und fraß die Früchte, so ist C frei von Bezahlung. Drei Hauptschäden sind beim Ochsen, d. h. wodurch er gewöhnlich Schaden anrichtet, und deren auch in der Schrift erwähnt sind, deshalb haben sie die Namen Hauptschäden (Väter), siehe Abschn. 384: die Hörner, die Zähne und die Füße; Alles, was dem ähnlich ist, heißt Geburt, mit Ausnahme, wenn der Ochse durch Aufwerfen von Steinen Schaden verursachte, siehe den folgenden Abschnitt. Hat z. B. ein Ochse mit den Hörnern gestoßen und dies war ein ungewöhnlicher Fall, und hat der Ochse keinen Genuß von diesem Stoßen, ebenso wenn er mit seinem Körper mordet, beißt, mit den Füßen ausschlägt, oder niederkauert auf Gefäßen und solche zerbricht, oder er fraß etwas, was ungenießbar für ihn ist; in allen diesen Fällen wird nur der halbe Schaden ersetzt (siehe den folgenden Abschnitt). Hat sich eine Kuh auf einem öffentlichen Platze niedergekauert und eine andere Kuh schlägt mit dem Fuße aus und beschädigte sie, so muß der Eigenthümer zahlen, obschon das Niederkauern auch etwas Ungewöhnliches ist; hat sie aber beim Gehen die erste Kuh beschädigt, so ist der Eigenthümer frei.

Abschnitt 390.

Der Schaden, den das Vieh mit dem Fuße macht, wird Vater (Haupt) genannt, 2. B. M. 22, 4; Alles, was dem ähnlich ist, wird seine Geburt genannt (Abschn. 384), und es muß der ganze Schaden ersetzt werden, z. B. das Vieh hat sich beim Gehen mit dem Körper, mit den Haaren (es hat sich ein Gefäß darin verwickelt) an etwas angehängt, oder das, was am Vieh fest ist, z. B. der Wagen, hat Schaden verursacht u. dgl. m., oder Hühner haben im Fliegen Gefäße zerbrochen, mit Ausnahme, wenn das Vieh in einen Hof ging und daselbst Steine aufgeworfen hat und diese haben im Hinfliegen Schaden angerichtet, so wird nur der halbe Schaden bezahlt; dieses ist ein Gesetz, welches Mosis auf dem Berge Sinai סיני von Gott erhalten hat, eine Tradition, und man darf darüber nicht nachdenken, obschon in diesem Falle nach dem Gesetz, wenn solcher in einem öffentlichen Platze geschehen, der Eigenthümer frei von Bezahlung ist, und in der Behausung des Betheiligten ganz bezahlt werden müßte. Ebenso wenn das Vieh (auch Hühner oder Schweine) auf einem öffentlichen Platze Steine aufgeworfen hat und solche sind in ein Haus geflogen und haben Schaden angerichtet, wird nur der halbe Schaden

bezahlt; ist das Vieh im Hause des Betheiligten auf ein Gefäß getreten und zerbrach solches, und die Scherben fielen auf ein anderes Gefäß und dies zerbrach auch, so wird für das erste der Schaden ganz und für das zweite nur halb bezahlt. Trat es auf ein Gefäß und dies zerbrach nicht, es rollte aber auf ein anderes Gefäß und dies wurde dadurch zerbrochen, so wird der Schaden ganz bezahlt. Hat das Vieh auf einem öffentlichen Platze beim Gehen mit dem Fuße ausgeschlagen und Schaden verursacht, so ist der Eigenthümer des Viehes zwar frei, hat sich aber der Betheiligte des Werthes des vierten Theiles des Schadens bemächtigt, so behält er solchen, weil die Sache zweifelhaft ist, indem das Vieh auch mit dem Fuße ausschlug. Nicht allein durch das Aufwerfen von Steinen muß der halbe Schaden ersetzt werden, sondern auch wenn ein Pferd z. B. gewiehert und ein Esel geschrieen hat u. s. w. und dadurch Schaden verursacht haben. Wenn ein Hund oder eine Ziege vom Dache gesprungen sind und Schaden verursacht haben, so muß dieser ganz ersetzt werden, weil dies etwas Gewöhnliches bei ihnen ist, und der Eigenthümer hätte sie hüten sollen; sind sie vom Dache gefallen und haben Schaden verursacht, so muß derselbe ebenfalls ganz ersetzt werden; denn obschon der Eigenthümer des Viehes an dem Fallen schuldlos ist, so ist er aber doch schuld, daß das Vieh unbewacht auf dem Dache war, und der Satz gilt: daß jedesmal, wo bei Schadenverursachen oder bei einer begangenen Sünde der Anfang mit und das Ende ohne Schuld war, der Thäter schuldig ist.

Abschnitt 391.

Der Schaden, den ein Vieh mit den Zähnen (durch Fressen) anrichtet, wird ein Hauptschaden (Vater) genannt; frißt oder beschädigte nun ein Vieh Früchte, die für dasselbe eßbar sind, es hat also einen Genuß davon, so wird der ganze Schaden bezahlt; ebenso wenn sich das Vieh an der Wand reibt (zu seinem Vergnügen, es spürt ein Jucken) u. s. w. und hat die Wand dadurch beschädigt u. dgl. m. Hat ein Raubthier ein Vieh zerrissen und aufgefressen, so muß der ganze Schaden ersetzt werden; hat aber ein Hund ein Schaf, oder eine Katze große Hühner getödtet und gefressen, so ist dieses etwas Ungewöhnliches und es wird nur der halbe Schaden ersetzt u. s. w.

Abschnitt 392.

Hat ein Hund einen Kuchen, der auf Kohlen lag, weggenommen, und ist damit nach einem Haufen Getreide, dessen Eigenthümer auch der des Kuchens ist, gelaufen, legte solchen daselbst hin und fraß ihn auf und zündete dadurch das Getreide an, so muß der Eigenthümer des Hundes für den Kuchen und für das abgebrannte Getreide, auf welchem der Kuchen lag, den ganzen, und für den übrigen Theil des abgebrannten Getreides den halben Schaden ersetzen; hat der Hund

aber den Kuchen auf das Getreide hingeschleppt (nicht niedergelegt), so muß für den Kuchen der ganze und für den Platz, wo die Kohle niederfiel, der halbe Schaden ersetzt werden, und für den übrigen Theil des abgebrannten Getreides braucht nichts ersetzt zu werden (!). Das Obige gilt aber nur, wenn die Thür der Küche verschlossen war, der Hund solche aber eingebrochen hat; war die Thür aber nicht verschlossen, so braucht nur der Kuchen und die Stelle des abgebrannten Getreides ersetzt zu werden, auf welcher der Kuchen lag (!). Es sind noch verschiedene Meinungen hierüber.

Abschnitt 393.

Bringt Jemand seine Früchte in den Hof seines Nächsten ohne Erlaubniß und sie sind vom Vieh des Herrn gefressen worden, so ist dieser frei von Ersatz (sogar wenn er ein Müller ist und er sollte die Früchte mahlen); ist sein Vieh durch die Früchte ausgeglitten und hat Schaden erhalten, so muß der Eigenthümer der Früchte den Schaden ersetzen. Legt Jemand in das Feld seines Nächsten Getreide zum Trocknen, mit Erlaubniß des Eigenthümers, und hat dessen Vieh das Getreide aufgefressen, so muß er den Schaden ersetzen.

Abschnitt 394.

Ist Jemandes Vieh an einem Stein oder durch Urin ausgeglitten und in einem Garten auf Früchte oder sonstiges Grünzeug gefallen und hat solche beschädigt oder gefressen, so braucht nur das ersetzt zu werden, wovon das Vieh einen wirklichen Genuß hatte. Ist das Vieh aber so, ohne ausgeglitten zu sein, in den Garten gegangen, so muß der ganze Schaden, den es angerichtet hat, ersetzt werden, und wenn es sogar daselbst Junge geworfen und dadurch die Früchte beschmutzt hätte (also unschuldig), denn der bekannte Satz: wenn der Anfang mit und das Ende ohne Schuld war, gilt wieder. Ebenso muß Alles ersetzt werden, wenn das Vieh durch ein anderes, welches bei ihm war, in dem Garten gestoßen ward, denn der Eigenthümer hätte sein Vieh einzeln führen sollen. (Einige Rabbiner sind gegen das Letztere.) Der Schaden, den ein Vieh durch Abfressen festgewachsener Früchte macht, wird geschätzt, als wenn es vom Ganzen den sechzigsten Theil gefressen hätte, fraß z. B. das Vieh ein Maß, so sagt man, ein Feld von 60 Maß Früchten, wie viel dies weniger werth wäre beim Verkauf, wenn ein Vieh ein Maß davon abgefressen hat. Waren die Früchte aber schon reif, sie bedurften der Erde nicht mehr, da wird der Schaden nach dem Werthe der Früchte ersetzt. Hat das Vieh aber die Früchte eines persischen Dattelbaumes gefressen, welche besser sind als die eines römischen, so wird der Baum allein geschätzt, wie viel er mit und wie viel er ohne die Früchte werth ist, zum Verkaufen und Verpflanzen (der Baum muß aber ein völlig ausgewachsener sein, sonst wird wieder nach obenerwähntem Maßstabe geschätzt).

Abschnitt 395.

Hetzt Jemand den Hund seines Nächsten auf jemand Anderen und er beschädigt diesen, so ist er zwar nach dem Gesetz frei (weil der Schaden indirect ist), aber er ist vor Gott strafbar, und der Herr des Hundes bezahlt nur den halben Schaden. Hat der Hund aber statt des Anderen den Hetzer selbst gebissen, so ist der Herr des Hundes ganz frei.

Abschnitt 396.

Ein gewöhnlicher Ochse, der noch nicht auf außerordentliche Art geschadet hat (siehe Abschn. 389 u. f.), braucht nur leicht gehütet zu werden, z. B. ihn an einen Strick binden u. s. w. ist schon genügend, um den Eigenthümer desselben, wenn er Schaden verursachte, ganz freizusprechen (nämlich nach Maimonides, frühere Rabbiner wollen aber, daß er den halben Schaden ersetzen müsse); ein Ochse aber, der schon auf ungewöhnliche Art Schaden verursachte, z. B. durch Stoßen u. s. w., der muß ganz gut gehütet werden, z. B. in einem Stalle, dessen Thür so fest ist, daß sie auch durch einen Sturmwind nicht losbrechen kann; ist die Thür so leicht, daß sie auch bei einem gewöhnlichen Winde nicht hält, so muß der Eigenthümer auch bei einem gewöhnlichen Ochsen den Schaden, den er verursachte, zahlen, selbst wenn die Thür nicht durch den Wind eingefallen ist, sondern der Ochse oder Diebe haben solche eingestoßen, da gilt wieder der Satz: anfänglich mit und am Ende ohne Schuld u. s. w. Hat Jemand seinen Ochsen dem Nächsten übergeben, daß dieser ihn (unentgeltlich) hüten, und hat der Ochse Schaden verursacht, so ist der Hüter frei; erhält dieser aber Lohn für das Hüten, oder hat er den Ochsen gemiethet oder geliehen, so muß er den Schaden ersetzen. Hat der Hüter den Ochsen einem Anderen zu hüten übergeben, und der Ochse ist beschädigt worden, so muß der erste Hüter zahlen, selbst wenn er unbelohnt und der zweite belohnt war; hat der Ochse aber Schaden verursacht, so muß auch der erste zahlen, kann aber mit dem zweiten Hüter deshalb einen Proceß führen. Ist ein verliehener Ochse von dem Ochsen des Leihers beschädigt worden, oder umgekehrt (?), dieser Fall ist schon abgehandelt worden im Abschnitt 347.

Abschnitt 397.

Wenn Jemandes Vieh gewöhnlich in das Feld seines Nächsten zu gehen pflegt und richtet daselbst Schaden an, so wird er gewarnt, das Vieh zu hüten; thut er es nicht, so muß er den Schaden ersetzen, und er kann nicht zum Herrn des Feldes sagen: daß dieser das Feld umzäunen soll, damit das Vieh nicht hereinkommen könne. (Einige Rabbiner sind dagegen.) Schlächter, die an Markttagen mehreres Vieh auf öffentlichen Plätzen schlachten, sind nicht allein verpflichtet, den durch das Vieh verursachten Schaden zu ersetzen, sondern sie werden

dreimal gewarnt, das Vieh zu *hüten*; half dies nicht, so ist ein Jeder berechtigt, das Vieh zu schlachten (*rechtmäßig*, den Gesetzen gemäß, *koscher*, ist im Buche J. D. umständlicher abgehandelt), und es ihnen zurückzugeben, um es zu verkaufen, denn nicht einem *Jeden* ist mit dem *Ersatz* des Schadens gedient, er will lieber den Schaden *gar nicht haben*.

Abschnitt 398.

Hat Jemand seinen Ochsen in den Hof seines Nächsten ohne dessen Erlaubniß gebracht und der Ochse ist von dem Ochsen des Hofeigenthümers, oder von ihm selbst unvorsätzlich beschädigt worden, so ist dieser frei von Ersatz; hat der hereingekommene Ochse den Hofeigenthümer oder dessen Ochsen beschädigt, so muß der Eigenthümer des hereingekommenen Ochsen den halben Schaden, wenn solcher auf gewöhnliche, und den ganzen, wenn solcher auf ungewöhnliche Weise geschah, ersetzen. Hat Jemand aber mit *Erlaubniß* seinen Ochsen in den Hof seines Nächsten geführt, so sind sie gegenseitig vom Ersatz des Schadens befreit, außer wenn der Hofeigenthümer die Hütung des hereingekommenen Ochsen übernahm.

Abschnitt 399.

Hat eine trächtige Kuh Schaden verursacht, so wird der Schaden von ihr und von dem Jungen, wenn sie selbst nicht hinreicht, ersetzt, weil das Junge so gut ist, als sie selbst (d. h. eins und dasselbe); bei den Eiern eines Huhnes, wenn dieses Schaden verursachte, ist dies *nicht* der Fall, denn das Ei ist als abgesondert, abgeschieden vom Körper des Huhnes zu betrachten. Hat eine trächtige Kuh durch Stoßen Schaden angerichtet und man findet das Junge neben ihr liegend und weiß nicht, ob das Werfen ihres Jungen vor oder nach dem Stoßen geschah, so braucht im ersten Falle der Ersatz nicht vom Jungen bezahlt zu werden, wohl aber im zweiten Falle; da liegt dem Betheiligten ob, den Beweis zu führen; ebenso wenn ein Ochse eine Kuh gestoßen hat und man fand ein todtes Junge neben ihr liegen, und es ist ungewiß, ob das Werfen des todten Kalbes durch den Stoß geschah, oder ob dieser erst nachher geschah. Ist das Werfen des todten Kalbes durch den Stoß, welchen die Kuh erhielt, geschehen, so wird geschätzt, wie viel die Kuh werth war, als sie gesund und trächtig war, und wie viel sie jetzt weniger und wie viel das todte Kalb werth ist, und der Unterschied wird *ganz*, oder wenn der stoßende Ochse zum erstenmale gestoßen hat, *halb* bezahlt. Gehörte das Kalb einem Anderen,[141] so wird erst geschätzt, was die Kuh durch den Stoß und durch das unzeitige Werfen an Fett verloren hat, und *deshalb* schon weniger werth ist, und dies erhält der Eigenthümer der Kuh, das todte Kalb gehört dem Eigenthümer desselben, und dann wird geschätzt, was die Kuh an Ansehen (Größe) verloren hat, und dieses wird unter Beiden getheilt.

---

[141] Ist wahrscheinlich schon verkauft während der Trächtigkeit der Kuh.

Abschnitt 400.

Wenn ein Ochse einen anderen jagte, und dieser ist beschädigt worden, der Eigenthümer will nun Ersatz von dem Herrn des ersten Ochsen haben, dieser behauptet aber, sein Ochse selbst hätte gar nicht beschädigt, sondern der zweite Ochse sei nur in Folge des Laufens durch Anstoßen an einen Stein beschädigt worden, so muß der Betheiligte Beweise bringen, selbst wenn er bestimmt auftritt, und jener unbestimmt; sagt der Betheiligte aber zu jenem: du weißt es, daß dein Ochse unmittelbar den meinigen beschädigte, so muß jener einen Nebeneid schwören, daß er es nicht wisse; das Obige gilt aber nur bei einem Ochsen, der schon mehreremale stieß und dessen Eigenthümer schon gewarnt wurde; aber bei einem, der zum erstenmale stieß, braucht er nicht einmal zu schwören, denn selbst, wenn er es gestände, so wäre er ja frei von Bezahlung, weil die Bezahlung nicht von Gesetzwegen geschieht, sondern nur als eine Strafe, und eine solche wird beim Bekenntniß nicht entrichtet (Abschn. 87, § 25). Haben zwei Ochsen von verschiedenen Herren einen anderen gejagt, und er ist von einem derselben beschädigt worden, die Zeugen wissen aber nicht, von welchem, so sind die Eigenthümer beider Ochsen frei; gehörten sie aber beide einem Herrn, so muß der halbe Schaden ersetzt werden von dem schlechtesten der beiden Ochsen (und wenn er auch nicht hinreicht), war der Eigenthümer der Ochsen schon gewarnt, so muß der ganze Schaden ersetzt werden, d. h. wenn beide Ochsen noch da sind, ist aber einer von ihnen crepirt oder verloren gegangen, und der Eigenthümer ist nur einen derselben zu hüten gewarnt worden, so ist er frei, denn er kann zum Betheiligten sagen: bringe Beweise, daß der Ochse noch jetzt da ist (man kennt sie nämlich nicht mehr und weiß nicht, welchen von beiden er zu hüten gewarnt worden ist), und welcher der Schädiger war. Sobald ein Streit zwischen den Betheiligten ist, welcher von beiden Ochsen (welche zwei Herren haben) der Schädiger war, so gilt der Satz wieder: daß dem die Beweise obliegen, welcher von seinem Nächsten Geld haben will u. s. w.

Abschnitt 401 bis 404 sind ähnlichen Inhaltes.

Abschnitt 405.

Hat ein Ochse einen Menschen verwundet, so sind die Gesetze ebenso, als wenn ein Ochse einen anderen Ochsen verwundete, nämlich der Ersatz des ganzen Schadens, wenn der Eigenthümer des Ochsen gewarnt, und des halben Schadens, wenn er nicht gewarnt ist, aber Schmerzensgeld, Versäumniß, Heilungskosten und Schande braucht der Eigenthümer des Ochsen nicht zu zahlen, denn dieses findet nur statt, wenn ein Mensch einen Anderen verwundet. Hat ein Ochse Jemandes Vater oder Mutter verwundet, oder der Ochse hat am Sonnabend eine

Scheune angezündet, so muß der Eigenthümer des Ochsen den Schaden ersetzen, obschon er frei gewesen wäre, wenn er dies selbst gethan hätte (Abschn. 351). Hat der Ochse eine schwangere Frau gestoßen, und sie ist dadurch auch mit einem todten Kinde niedergekommen, so braucht der Schaden des Kindes nicht ersetzt zu werden, selbst nicht, wenn der Ochse stößig, und der Eigenthümer also gewarnt ist, denn es heißt im Texte, 2. B. M. 21, 22: wenn sich Männer zanken u. s. w., aber keine Ochsen!! War die Gestoßene aber eine schwangere Sclavin, so wird in diesem Falle verfahren, wie bei einem Vieh; die Sclavin wird nämlich geschätzt, wie viel solche durch diesen Fall — Verlust des Kindes — weniger als vorher werth ist; auch dieser Schaden muß nach den Gesetzen (Abschn. 399) ersetzt werden.

Abschnitt 406.

Hat der Ochse eines Juden den eines Nichtjuden gestoßen, so braucht der Schaden nicht ersetzt zu werden, denn es heißt im Texte, 2. B. M. 21, 35: רעהו Reehu, den Ochsen seines Nächsten; aber im umgekehrten Falle muß der Schaden ersetzt werden.[142]

Abschnitt 407.

Hat der Eigenthümer eines Ochsen, welcher Schaden verursachte, solchen verkauft, bevor er vom Beschädigten vor das Gericht gefordert wurde, so muß diesem (dem Beschädigten) der Ersatz vom Käufer werden, und er hält sich wieder an den Verkäufer, denn der Käufer, welcher gewiß gehört hat, daß der Ochse Schaden angerichtet hat, hätte solchen nicht kaufen müssen.

Abschnitt 408.

Der angerichtete Schaden wird nur ersetzt, wenn untrügliche Beweise durch rechtliche Zeugen dafür da sind.

Abschnitt 409.

Im gelobten Lande darf man kein kleines Vieh aufziehen, weil dies gewöhnlich auf fremden Feldern weidet, aber in den Wüsten, auch in Syrien ist solches erlaubt; jetzt, da die Juden keine Felder im gelobten Lande mehr haben, ist es da auch erlaubt. Schweine darf man aber nirgends aufziehen, besonders keinen Handel

[142] Die Talmudisten sagen, es müßte zwar (weil es heißt, sein Nächster) auch im umgekehrten Falle kein Schaden ersetzt werden, aber sie beweisen (?) solches — doch! es ist mir höchst zuwider, diesen spitzfindigen Beweis niederzuschreiben.

damit treiben. Man darf keinen bösen Hund aufziehen, oder er müßte denn an der Kette gebunden sein; in einer Stadt, welche nahe am Hafen oder nicht weit von einer nichtjüdischen Stadt liegt, (ספר Szephar, bedeutet beides), ist es erlaubt, den Hund des Nachts loszulassen, und nur bei Tage muß er angebunden sein; jetzt da wir (die Juden) zwischen Nichtjuden wohnen, ist es immer erlaubt, sich einen Hund zu halten (gehe und sieh, wie der Gebrauch ist, doch däucht mir, daß man einen bösen Hund immer an die Kette binden müsse, damit er keinen Schaden anrichte). Wem Hunde oder Schweine durch eine Erbschaft zugefallen sind, der ist nicht verpflichtet, solche auf einmal gleich zu verkaufen, sondern nach und nach.

Abschnitt 410.

§ 1. Der Schaden, der durch Gruben geschieht, ist ein Hauptschaden (Vater), siehe Abschn. 384, weil dessen in der Schrift erwähnt wird, 2. B. M. 21, 33. Sobald Jemand eine Grube gemacht hat, muß er für den Schaden stehen, der dadurch verursacht werden kann, aber auch, wenn Jemand Wasser auf einen öffentlichen Platz goß, und es ist Jemand dadurch ausgeglitten und hat Schaden genommen, so muß solcher ersetzt werden.

§ 2. Ebenso wenn Jemand eine zugedeckte Grube aufgedeckt hat.

§ 3. Hat Jemand eine aufgedeckt gewesene Grube zugedeckt, und hat solche in der Folge wieder aufgedeckt, so ist doch nicht er, sondern der, welcher die Grube zuerst offen ließ, den Schaden zu ersetzen schuldig. Hat der Zweite die Grube aber mit Erde zugeworfen, und hat in der Folge wieder eine Grube davon gemacht, so ist der Zweite schuldig.

§ 4. Es ist gleichviel, ob Jemand die Grube selbst macht, oder er kaufte sie, oder er erhielt solche geschenkt, oder sie ist in seiner Behausung von selbst oder durch seine Thiere entstanden.

§ 5. Hat ein Ochse eine Grube auf einem öffentlichen Platze oder in der Behausung eines Anderen gemacht, so ist der Eigenthümer des Ochsen frei von Schadenersatz, denn es heißt in der Schrift, 2. B. M. 21, 23: wenn ein Mann eine Grube macht; aber nicht ein Ochse!

§ 6. Machte Jemand eine Grube in seiner Behausung, gab aber in der Folge die Grube preis, so ist er von diesem Augenblick an nicht mehr für die Gefahr der Grube verpflichtet, denn es heißt in der Schrift, der Herr der Grube muß zahlen, die Grube hat aber jetzt keinen Herrn!

§ 7. Hat Jemand auf einem öffentlichen Platze für allgemeinen Nutzen eine Grube gemacht, und hat die Verwahrung derselben der Gemeinde überlassen, so ist er frei vom Ersatz alles Schadens, welcher dadurch entsteht.

§ 8. Sagt Jemand zu seinem Nächsten, er soll auf einem öffentlichen Platze eine Grube machen, und er that es, so ist der Thäter,

aber nicht der, welcher ihm den Auftrag gab, für den Schaden verpflichtet.

§ 9. Baut Jemand, mit Erlaubniß, ein Haus nicht weit von einem öffentlichen Platze, so kann er graben zum Behuf des Grundlegens, und wenn die Grube auch ein wenig in den öffentlichen Platz hineingeht, und ist frei vom Ersatz alles Schadens, der dadurch entsteht.

§ 10. Sobald eine Grube zehn Händebreit tief ist, so ist der Eigenthümer derselben für den Schaden verpflichtet, wenn ein Thier darin gefallen und getödtet oder beschädigt worden ist; war die Grube aber keine zehn Händebreit tief, so ist er nur für den Schaden, den das Thier erhielt, aber nicht für den Tod desselben Ersatz schuldig.

§ 11. War die Grube aber nur neun Händebreit tief, aber eine Handbreit war mit Wasser gefüllt, so ist dies so gut als zehn Händebreit tief.

§ 12. War die Grube acht Händebreit tief, und zwei derselben waren mit Wasser gefüllt, oder sie war sieben tief, und drei waren mit Wasser gefüllt, und das Thier blieb todt, so ist er frei; hat der Eigenthümer des getödteten Thieres aber sich eigenmächtig Ersatz verschafft, so behält er solchen. (Einige Rabbiner sind dagegen.)

§ 13. Hat Einer die Grube acht Händebreit, und ein Anderer noch eine Handbreit tiefer gegraben, so sind Beide nach Verhältniß Ersatz schuldig, wenn nämlich das Thier beschädigt, aber nicht getödtet worden ist.

§ 14. Hat Einer zehn, ein Zweiter noch zehn tiefer und ein Dritter noch zehn Händebreit tiefer gegraben, so daß die Grube jetzt dreißig Händebreit tief ist, so sind alle drei gemeinschaftlich Ersatz schuldig; wenn das Thier auch todt geblieben ist.

§ 15. War die Grube nur neun Händebreit tief, und ein Zweiter grub solche noch um eine Handbreit tiefer, oder er legte oben um den Rand der Grube noch so viel Erde, daß sie dadurch zehn tief wurde, so ist der Zweite schuldig, selbst wenn das Thier nur beschädigt ward. Hat der Zweite in der Folge die eine Handbreit tiefer wieder zugeworfen, oder er hat die oben aufgelegte Handbreit hoch Erde wieder abgenommen, so ist die Sache zweifelhaft, ob der Erste frei ist oder nicht!

§ 16. Hat Einer eine zehn Händebreit tiefe Grube gemacht, und ein Zweiter hat solche breiter gegraben, und es ist ein Ochse in dieselbe gefallen und todt geblieben, so muß das Gericht urtheilen lassen, ob der Ochse durch den Dunst der Grube getödtet ist, in diesem Falle ist der Erste schuldig, denn der Zweite hat ja durch das Breitermachen den Dunst der Grube vermindert, sonst aber, wenn das Thier durch den Fall, Schlagen an den Boden der Grube, todt blieb, ist der Zweite schuldig, auch ist ein Unterschied zu machen, ob der Ochse von der Seite fiel, wo die Grube breiter wurde, da ist der Zweite schuldig, wenn der Ochse auch durch den Dunst todt blieb; ist der Ochse von der anderen Seite hineingefallen, so ist der Zweite frei, weil er den Dunst verminderte. (Einige Rabbiner wollen, daß es nur darauf

ankäme, von welcher Seite her der Ochse fiel, und daß auf die Verminderung des Dunstes keine Rücksicht genommen wird.)

§ 17. War die Grube ebenso breit als tief, so konnte das Thier nicht durch den Dunst crepiren; crepirte es, und es ist nicht zu sehen, daß es durch den Fall crepirt ist (es hat sich nicht verletzt), so ist dies ein unglücklicher Zufall und braucht nicht ersetzt zu werden; war die Grube aber tiefer als breit, so hat solche einen bösen Dunst, und der Ersatz ist jedenfalls zu entrichten.

§ 18. Hat Jemand einen Hügel, eine Anhöhe gemacht, zehn Händebreit hoch, und es ist ein Vieh darüber gefallen und todt geblieben, so ist er Ersatz schuldig; weniger als zehn Händebreit hoch, ist er nur schuldig, wenn das Thier Schaden erhielt, dann aber kann die Anhöhe oder Grube auch noch so unbedeutend gewesen sein, denn Schaden leiden durch dergleichen, ist etwas gewöhnliches.

§ 19. Schadenersatz für ein crepirtes Vieh durch eine Grube oder einen Hügel, findet nur statt, wenn das Vieh klein, taub, blödsinnig oder blind war, oder es war des Nachts; war aber das Vieh erwachsen und gesund, und es war am Tage, so ist er frei, denn ein Vieh sieht gewöhnlich vor sich und nimmt sich vor Fallen in Acht, es ist also ein außerordentlicher Fall.

§ 20. Ist Jemand, ein freier Mensch oder ein Sclave, durch Gruben oder Hügel gefallen, und ist gestorben, und wenn er auch blind war, oder es war bei Nacht, so braucht kein Schaden ersetzt zu werden (denn es heißt im Texte, ein Ochse, aber kein Mensch)! Hat der Mensch oder auch ein gesundes und erwachsenes Thier aber bloß Schaden gelitten, so muß der ganze Schaden ersetzt werden. (Einige Rabbiner wollen, bei einem gesunden Thiere und bei Tage braucht auch kein Schaden ersetzt zu werden, denn der Mensch schweift mit den Augen umher, wenn er geht, und ist nicht so vorsichtig wie das Thier, das immer niederwärts sieht.)

§ 21. Sind Gefäße durch dergleichen (Gruben u. s. w.) beschädigt oder zerbrochen worden, so ist er frei, denn es heißt im Texte: ein Ochse oder ein Esel, d. h. (sagen die Talmudisten) ein Ochse, aber kein Mensch, ein Esel, aber keine Gefäße.

§ 22. Ist die Grube zugedeckt, aber der Deckel ist in der Mitte wurmstichig geworden, und das Vieh ist durchgefallen, so ist er frei, denn es heißt im Texte: wenn er die Grube nicht zudeckt.

§ 23. War der Deckel so, daß er wohl Ochsen, aber keinen Kameelen lange widerstehen konnte, diese sind aber in diesem Orte sonst gar nicht, und es gingen doch solche darüber, und dadurch wurde der Deckel immer schlechter; als nun Ochsen darüber gingen, fielen sie hinein, so ist er frei, weil dies ein außerordentlicher Fall ist (ist aber doch ein Kameel hineingefallen, so ist er Ersatz schuldig); sind jedoch in diesem Orte auch Kameele, wenn auch wenige, so muß er den Schaden ersetzen.

§ 24. Ist der Deckel in der Mitte wurmstichig geworden, und es sind Ochsen hineingefallen, so ist er frei, wenn auch in dem Orte Kameele gewöhnlich wären. (Einige Rabbiner wollen dies nur gelten

lassen in dem Falle, daß wenn Kameele darüber gegangen, sie auch hineingefallen wären.)

§ 25. Hat die Grube (es handelt sich hier um eine, in welcher Wasser zum Gebrauch ist, und sie war zugedeckt) zwei Personen gehört, die erste schöpfte daraus, deckte solche aber nicht wieder zu, und übergab auch der zweiten den Eimer nicht, die zweite that das Nämliche, so muß die erste den Schaden ersetzen. (Einige Rabbiner wollen aber die zweite auch schuldig finden.)

§ 26. Deckte der Erste die Grube zu, der Zweite fand solche aber offen (der Deckel war nicht da) und deckte sie nicht zu (er traf keine Anstalten dazu), so ist er so lange für Gefahr allein zu stehen schuldig, bis er den Ersten davon unterrichtet hat, und bis dieser Anstalten treffen kann, solche wieder zuzudecken, Arbeitsleute zu miethen, um Bretter zu schneiden und einen Deckel daraus zu machen; nach dieser Zeit sind sie Beide schuldig.

§ 27. Einige Rabbiner wollen, daß der Erste so viel Zeit haben müßte, um die Bretter nicht zu theuer kaufen zu müssen.

§ 28. Bei allen Fällen, wo der Eigenthümer den Schaden nicht selbst abwenden kann, muß man ihm so viel Zeit lassen, um Anstalten dazu treffen zu können, d. h. wenn er unschuldig ist (§ 26); hat er aber die Grube offen gelassen, so ist er gleich schuldig.

§ 29. Deckt Jemand die Grube mit einem fremden Deckel zu, und der Eigenthümer desselben nimmt ihn wieder weg, so ist der Herr der Grube schuldig.

§ 30. Uebergibt Jemand seine Grube einem Anderen zum hüten, so muß der Hüter für allen Schaden stehen.

§ 31. Geht Jemand in eine Grube, um solche weiter oder tiefer zu machen, und ein Ochse steht am Rande der Grube, und erschrickt vor der Stimme des Gräbers und fiel hinein, so muß der Eigenthümer derselben für den Schaden stehen.

§ 32. Hat ein Ochse den anderen in die Grube geworfen, und ist der erste ein stößiger Ochse (der Herr ist gewarnt), so müssen die Eigenthümer der Grube und des Ochsen den Schaden Jeder zur Hälfte tragen; hat aber der Ochse erst zum erstenmal gestoßen, so muß der Eigenthümer desselben den vierten Theil des Schadens aus dem Verkauf seines Ochsen, und der Eigenthümer der Grube die anderen drei Vierteltheile zahlen.

§ 33. Legt Jemand einen Stein an die Oeffnung der Grube, und ein Ochse stieß an den Stein und fiel in die Grube, so muß er und der Eigenthümer der Grube die Hälfte des Schadens zahlen.

§ 34. Hat ein Mensch und ein Ochse einen Ochsen in die Grube gestoßen, der Mensch that das Stoßen aber unwillkürlich, so müssen alle drei, der Mensch und der Eigenthümer der Grube und der des Ochsen den Schaden gemeinschaftlich ersetzen; hat der Ochse aber erst zum erstenmale gestoßen, so braucht der Eigenthümer desselben nur den sechsten Theil, und das übrige müssen die anderen Beiden gemeinschaftlich tragen.

§ 35. Ist in obigem Falle eine schwangere Frau in die Grube gefallen und infolgedessen niedergekommen, so muß der Mensch, der mitstoßen half, den Schaden allein tragen; der Eigenthümer des Ochsen ist frei, weil es im Texte heißt: wenn sich Männer zanken, aber nicht Ochsen; der Eigenthümer der Grube ist frei, weil es im Texte heißt: ein Ochse fiel hinein, aber nicht ein Mensch!

§ 36. Haben ein Mensch und ein Ochse einen Menschen in die Grube gestoßen und der Mensch hat Schaden erhalten, so müssen erst alle drei, nämlich der Mensch und die Eigenthümer des Ochsen und der Grube, was den Schaden betrifft, solchen gemeinschaftlich tragen, aber Schmerzensgeld, Versäumniß, Heilungskosten und Schande muß der Mensch allein zahlen; sind aber durch das Stoßen nur Gefäße zerbrochen, so ist der Eigenthümer der Grube frei und die anderen Beiden müssen den Schaden allein tragen.

§ 37. Haben zwei Personen einen Schaden verursacht und sie mußten beide, dem Gesetze nach, den Schaden gemeinschaftlich tragen, eine von ihnen ist aber davon gelaufen oder sie kann nicht zahlen, so muß die eine so viel zahlen, als sie schuldig wäre, wenn sie den Schaden allein verursacht hätte; andere Rabbiner sind aber dagegen.

§ 38. Gräbt Jemand ohne Erlaubniß eine Grube an einem öffentlichen Platze und ein Ochse fiel über ihn her und tödtete ihn, so ist der Herr des Ochsen frei, und ist der Ochse auch crepirt, so müssen die Erben des Getödteten den Ochsen ersetzen.

Abschnitt 411 und 412.

Die Kinder der Grube, d. h. Schäden, die durch Sachen entstehen, ähnlich denen, wie durch eine offen gelassene Grube, z. B. durch einen Stein, Messer, eine Last, welche man auf einem öffentlichen Platze liegen ließ, wenn sie Schaden verursacht haben, so sind dieselben Gesetze dabei anwendbar, wie bei einer offen gelassenen Grube. Gießt Jemand auf einen öffentlichen Platz Wasser und ein Mensch ist daran ausgeglitten und ist gefallen und hat Schaden gelitten, so muß solcher ersetzt werden, besonders, wenn das Wasser in die Erde eingedrungen ist und hat Koth, Schmutz, verursacht; dies ist so gut, als hätte er eine Grube gemacht; sind aber bloß seine Kleider oder Gefäße beschmutzt worden, so braucht kein Schaden ersetzt zu werden.

Abschnitt 413.

Wenn Töpfer und Glashändler, die mit Töpfen und Glaswaaren einen Handel treiben, Einer hinter dem Anderen gingen, der Erste fiel und der Zweite fiel über den Ersten und erhielt Schaden an seinem Körper, so muß der Erste den Schaden ersetzen, wenn es ihm nämlich möglich war, gleich aufzustehen und er that es nicht; die zerbrochenen Gefäße braucht er aber nicht wieder zu ersetzen. Ebenso, wenn ihrer

drei waren, der Erste fiel, der Zweite über den Ersten und der Dritte über den Zweiten und jeder von ihnen konnte gleich aufstehen und that es nicht; dann muß der Erste den körperlichen Schaden des Zweiten zahlen, sei es, daß dieser Schaden durch seinen Körper oder durch seine (des Ersten) tragende Last (der Waare) entstanden ist; der Zweite muß den körperlichen Schaden des Dritten zahlen, wenn er durch den Körper desselben, aber nicht durch seine (des Zweiten) Last Schaden erhielt; haben sie sich einander gleich gewarnt, so sind sie gegenseitig frei. Ist der Erste gefallen, konnte aber gleich aufstehen und that es nicht und lag in der Breite des Weges und Einer hat durch seinen Kopf, ein Zweiter durch seinen Leib und ein Dritter durch seine Füße Schaden gelitten, so muß er allen dreien den Schaden zahlen (nach einigen Rabbinern nur in dem Falle, wenn er in der Schräge lag); denn alsdann könnten die beiden Letzteren den ersten Beschädigten nicht gesehen haben.

Abschnitt 414.

Niemand darf Stroh und dergleichen auf öffentliche Plätze legen, um es zu Mist werden zu lassen; ein solches Stroh ist (durch die Verordnung der Weisen) preisgegeben, doch muß der erste Eigenthümer desselben den Schaden ersetzen, der dadurch entstanden ist. (Einige Rabbiner wollen, das Preisgeben finde erst statt, wenn das Stroh schon zu Mist geworden ist; ist er aber von Gerichtswegen gewarnt, so ist auch schon das Stroh gleich preisgegeben.) Einem Jeden ist erlaubt, Mist, Koth auf öffentliche Plätze zu schütten (wenn die gebräuchliche Zeit dazu da ist) und solches 30 Tage liegen zu lassen, damit es durch Fußgänger zertreten werde, und doch muß der Eigenthümer den Schaden ersetzen, der daraus entstanden ist? (Nach Einigen ist solches sogar dann, wenn Schaden dadurch entstanden ist, als preisgegeben zu betrachten.) Ist aber die gebräuchliche Zeit noch nicht da, solche Dinge ausführen zu dürfen, so ist es niemanden erlaubt, oder er müßte es denn gleich wegfegen.

Abschnitt 415.

Wenn Jemand Dornen oder Glas versteckt oder er macht einen Zaun (um ein Feld) von Dornen und ist damit, wenn auch nur sehr wenig, nach einem öffentlichen Platze gerückt, so muß er den Schaden zahlen, der dadurch entstanden ist. Versteckt Jemand Dornen oder Glas in der Mauer seines Nächsten und dieser reißt solche nieder (sie war baufällig) und die Dornen oder das Glas fielen auf einen öffentlichen Platz und thaten Schaden, so ist der Verstecker schuldig; war aber die Mauer noch gut, so ist der Eigenthümer derselben schuldig.

Abschnitt 416.

Ist eine Mauer oder ein Baum umgefallen, nach einem öffentlichen Platze hin und hat Schaden angerichtet, so ist der Eigenthümer frei. War die Mauer oder der Baum schlecht und das Gericht hat ihn gewarnt (innerhalb 30 Tage, nach Beschaffenheit der Umstände auch noch früher), die Mauer oder den Baum wegzuschaffen und er hat länger als 30 Tage damit gewartet, so muß er den Schaden ersetzen. (Ist die Mauer gleich anfänglich schlecht gebaut gewesen und ist deshalb eingefallen, so ist der Eigenthümer schuldig.)

Abschnitt 417.

Alles, was Schaden verursachen kann, darf man nicht nach einem öffentlichen Platze führen. Man darf z. B. keine Steine von seiner Behausung dahin werfen, auch unter einem öffentlichen Platze nicht graben, wenn auch ein Wagen, mit Steinen beladen, darüber fahren kann, so könnte doch mit der Zeit ein Schaden daraus entstehen (jedoch ist nun schon der Gebrauch allgemein eingeführt, unter öffentlichen Plätzen Rinnen und dergleichen zum Wasserablauf zu machen). Man darf keine Schauwinkel, Erker, Balkons an Gebäuden machen, die nach öffentlichen Plätzen führen, sie müßten denn so hoch angebracht sein, daß ein Kameel mit seinem Reiter durchkommen kann, doch darf auch der öffentliche Weg nicht dadurch dunkler werden u. s. w. Hat Jemand aber einen Hof mit Gebäuden gekauft, woran solche Ausbaue sich befanden, so bleibt er in deren Besitz und kann solche, wenn sie eingefallen sind, wieder herstellen. Ebenso, wenn ein Baum am öffentlichen Wege gepflanzt ist, so muß so viel von demselben abgehauen werden, daß ein Kameel u. s. w. Steht der Baum am Ufer eines schiffbaren Flusses, so muß an beiden Ufern so viel Raum sein, daß die Schiffer bequem mit ihren Stricken gehen können, um das Schiff zu ziehen.

Abschnitt 418.

§ 1. Feuer ist ein Vater (ein Hauptschaden), weil dessen in der Schrift erwähnt wird, 2. B. M. 22, 5, und das Beschädigte muß sichtbar gewesen sein. Alles, was dem ähnlich ist, heißt die Geburt, ausgenommen, wenn das Verbrannte versteckt war, siehe § 9.

§ 2. Hat Jemand in seiner Behausung Feuer gemacht und nicht die gehörige Entfernung beobachtet, und hat sich solches nach der Behausung seines Nächsten verbreitet, so muß er für den Schaden stehen (hat er aber, ohne Erlaubniß, Feuer in der Behausung seines Nächsten gemacht, da hilft die Beobachtung der gehörigen Entfernung nicht).

§ 3. Die gehörige Entfernung richtet sich nach der Höhe (Größe) des Feuers.

§ 4. Ist die gehörige Entfernung beobachtet worden und das Feuer hat doch Schaden verursacht oder hat es einen Fluß von acht Ellen Breite oder einen Graben von eben dieser Breite, worin Wasser war, übersprungen, so ist dies ein Gottesschlag und er ist frei. (Einige Rabbiner wollen, in dem Fluß brauche kein Wasser gewesen zu sein, wenn er nur die Breite von acht Ellen hatte; war aber Wasser darin, so kann er auch sehr schmal sein.) Hat das Feuer einen Zaun übersprungen, so werden die Höhe desselben, die Größe des ursprünglich gemachten Feuers und die brennbaren Materialien, welche sich daselbst befanden, berücksichtigt und hiernach müssen die Richter das Urtheil fällen.

§ 5. War aber das ursprüngliche Feuer gleich vom Anfange an sehr groß und es waren auch brennbare Materialien in der Nähe, so kommt gar keine Entfernung in Betracht.

§ 6. Kam in Jemandes Hof Feuer aus und der Zaun des Hofes fiel ein (nicht durch das Feuer), dadurch aber kam das Feuer auch in den benachbarten Hof, so muß er den Schaden ersetzen, wenn er nämlich im Stande war, den eingefallenen Zaun gleich wieder herzustellen und es unterließ.

§ 7. Gibt Jemand eine glühende Kohle, die am Ende doch von selbst erlischt (zu Asche wird), wenn sie in vorsichtigen Händen ist, einem Taubstummen, Blödsinnigen oder einem Unmündigen, und entstand dadurch Feuer, so ist er zwar vor Menschen, aber nicht vor Gott frei; gab er ihnen aber eine brennende Flamme, so muß er den Schaden ersetzen.

§ 8. Ist durch einen vernünftigen und erwachsenen Menschen Feuer entstanden und wenn derselbe auch nur abgeschickt wurde, zu irgend einem Gebrauche Feuer anzumachen, so muß er und nicht der Absender den Schaden ersetzen; ebenso, wenn man einen Wächter gestellt hat, das Feuer zu hüten, so ist dieser verantwortlich. Der, welcher zuletzt Ursache war, daß das Feuer brannte, der muß den Schaden ersetzen, bringt z. B. Einer Licht, der Andere Holz, der Dritte blies das Feuer an, so ist dieser schuldig; war aber ein ungewöhnlicher Wind, so sind alle frei.

§ 9. Für alles, was am Platze, woselbst das Feuer auskam, versteckt war, braucht kein Schaden ersetzt zu werden, z. B. eine Scheune mit Getreide ist abgebrannt und es waren in derselben auch Ackerwerkzeuge versteckt (was doch gewöhnlich geschieht), die brauchen nicht ersetzt zu werden (!) und man sieht den Platz so an, als wenn Getreide darauf gelegen hätte und so viel muß ersetzt werden. Der Beweis dafür ist, weil es heißt 2. B. M. 22, 5: (הקמה Hakama) Saat, welche auf dem Halme steht, es muß also alles zu sehen sein; was aber im Hause abgebrannt ist, muß alles bezahlt werden und der Hausherr ist deshalb beglaubt, gegen einen Schwur mit einer heiligen Sache in der Hand für alles, was er angibt. Hat das Feuer einen Menschen verletzt, so müssen die bekannten fünf Zahlungen geleistet werden (wovon im Abschn. 420 umständlicher).

Abschnitt 419.

Geldschadenersatz wird von beweglichen Gütern bezahlt und wenn es auch Kleie wäre, so muß sie der Beschädigte für den Werth annehmen; sind aber gar keine beweglichen Sachen mehr da, dann muß von den unbeweglichen Sachen, und zwar von den besten, bezahlt werden.

Ueber Verwundung oder Beschimpfung.

Abschnitt 420.

§ 1. Es ist verboten, seinen Nächsten zu schlagen, wer es thut, übertritt ein Verbot von den 365 Verboten, nach 5. B. M. 25, 3, weil es im Texte heißt: פן Penn, denn die Wörter פן Penn und אל Al, bedeuten so viel, nach dem Talmud, als לא Lo, nicht.[143] Selbst durch das Handaufheben, um schlagen zu wollen, verdient er schon Rascha genannt zu werden (nach 2. B. M. 2, 13?), siehe den folgenden Abschnitt, § 13. Nach einer Verordnung der früheren Rabbiner ist die Strafe des Bannes gesetzt für den, der seinen Nächsten schlägt; will sich ein solcher Verbannter aber vor das Gericht stellen, so wird der Bann in Gegenwart von zehn Personen wieder gelöst, wenn der Geschlagene auch nicht damit zufrieden wäre.

§ 2. Ist das Schlagen so unbedeutend gewesen, daß kein Schadenersatz von Geld dabei anwendbar ist (keinen Pfennig werth), so wird der Schläger mit 39 Schlägen gezüchtigt, sonst aber nicht.

§ 3. Verwundet Jemand seinen Nächsten, so muß er einen Schadenersatz von fünferlei Art entrichten, nämlich Schaden für den Verlust eines Gliedes, für den Schmerz, Heilungskosten, Zeitversäumniß und für die Schande, je nachdem alle die fünf Sachen bei der erhaltenen Wunde anwendbar sind, sonst weniger, vier, drei u. s. w. (Einige wollen, daß unter die Heilungskosten auch das gehört, was der Kranke an Pflege mehr als sonst haben muß.)

§ 4. Hat der Verwundete ein Glied seines Körpers verloren, so muß Schadenersatz für alle fünf erwähnte Punkte geschehen.

§ 5. Hat ihm der Schläger eine geschwollene Hand oder ein geschwollenes Auge verursacht, so werden nur vier Sachen vergütet.

§ 6. Hat er ihm einen geschwollenen Kopf verursacht, so fällt auch Zeitversäumniß aus.[144]

---

[143] Der Sinn des Verses ist: nicht mehr als 40 Schläge soll die körperliche Züchtigung betragen (die Talmudisten haben sogar nur 39 herausgedrechselt, siehe Talmud, Tractat Maccoth fol. 22), denn, heißt es weiter im Texte der Schrift, man könnte (im Eifer) weit mehr als 40 Schläge geben und den Nächsten dadurch verunstalten, geringschätzig erscheinen lassen, ונקלה Weniklah. Wenn also das Gesetz sogar den Schuldigen nicht mehr geschlagen haben will, als er verdient, um wie viel mehr also einen Unschuldigen.

[144] Wahrscheinlich, wenn er dadurch nicht an Arbeit verhindert wird.

§ 7. Ist die Verwundung an einer Stelle des Körpers geschehen, die von den Kleidern bedeckt wird, so fällt auch die Schande weg (es muß aber auch niemand zugegen gewesen sein, als die Verwundung geschah).

§ 8. Hat er ihn mit einem Tuche oder sonst dergleichen geschlagen, so wird nur für die Schande bezahlt (nach einigen Rabbinern nur dann, wenn noch Jemand gegenwärtig war).

§ 9. Schlug er ihn mit einem Spieße auf den Nagel, da, wo keine Beule entstand, so zahlt er nur für die Schmerzen und wenn Jemand gegenwärtig war, auch für die Schande.

§ 10. Gab er ihm einen Trank ein oder rieb ihm etwas in die Augen, wodurch er nicht mehr so gut als vorher sehen kann, so muß er nur Heilungskosten (d. h. bis daß er so gut als vorher sehen kann) zahlen.

§ 11. Brachte er ihn in ein Zimmer und schloß die Thüre hinter ihm zu, so braucht er nur Zeitversäumniß zu zahlen; war er bereits im Zimmer, er schloß nur die Thüre hinter ihm zu, so braucht er gar nichts zu zahlen (ist kein directer Schaden!), jedoch ist er vor Gott strafbar.

§ 12. Hat er ihm das Kopfhaar abgeschoren, so braucht er nur für die Schande zu zahlen, denn das Haar wächst wieder; rieb er ihm aber den Kopf mit einer Salbe, wodurch das Haar ganz ausging und gar nicht wieder wächst, so muß er alle fünf bezahlen, nämlich auch für Schmerzen, die er durch die Salbe hatte und auch für Versäumniß, so lange ihn der Kopf schmerzt, kann er nicht arbeiten (oder wenn er ein Tänzer ist, kann er mit dem Kopf die gehörige Bewegung nicht machen).

§ 13. Sobald Jemand durch Verwundung ein Glied seines Körpers verliert, so müssen alle fünf Sachen bezahlt werden, sogar bei einem ausgeschlagenen Zahn, der nicht wieder wächst; er muß auch für Heilungskosten bezahlt werden, das Zahnfleisch nämlich muß geheilt werden.

§ 14. Und wenn auch nur die Haut so viel, als ein Gerstenkorn groß, verletzt worden ist und es kam Blut heraus, so müssen alle fünf Schäden bezahlt werden, denn die Haut wird doch niemals so ganz geheilt, daß nicht ein Zeichen von der Wunde zu sehen sein sollte?

§ 15. Die Schätzung bei den fünf Sachen geschieht folgendermaßen, z. B. der Schaden wird berechnet: wenn nämlich ein Glied des Körpers verloren ging oder eine Beule gemacht ist, die immer bleibt, so wird der Verwundete betrachtet, als wenn er ein Sclave wäre und wie viel ein solcher dadurch beim Verkaufen weniger werth ist. Ist der Verwundete aber ein Handwerker, so wird der Schaden natürlich nach dem Verlust des Gliedes, welches er verlor, berechnet, z. B. die Hand.

§ 16. Der Schmerz wird so berechnet: Z. B. es ist ihm ein Finger abgehauen worden, wie viel Geld Jemand gibt, wenn ihm durch einen Befehl des Königs ein Finger abgehauen werden soll, daß dieser ihm lieber durch ein Kraut abgenommen werde, und auf diese Weise wird jeder Schmerz berechnet.

§ 17. Die Versäumniß wird also berechnet — wenn der Verwundete kein Handwerker ist — und er ist durch die Verwundung nur krank und bettlägerig geworden, es fehlt ihm aber kein Glied an seinem Körper, so erhält er für jeden Tag so viel, als ein Arbeiter nehmen würde, wenn er müssig gehen und nicht arbeiten sollte. Fehlt ihm aber ein Glied, z. B. die Hand ist ihm abgehauen, so wird er für jeden Tag seiner Krankheit bezahlt, wie ein Gurkenhüter, קישאים Keschuim, egyptische Gurken; ist ihm ein Fuß abgehauen, so wird er als ein Thürhüter, Portier bezahlt; fehlen ihm beide Augen, so wird er bezahlt wie einer, der Getreide auf einer Handmühle mahlt u. s. w. Ist er aber ein Handwerker, so wird ihm für jeden Tag so viel ersetzt, als er durch sein Handwerk hätte verdienen können.

§ 18. Die Heilungs- und Versäumnißkosten werden gleich abgeschätzt und diese müssen dem Verwundeten auch gleich auf einmal gegeben werden; dies ist auch zum Vortheil des Verwunders verordnet worden, denn wenn sich die Krankheit wider Vermuthen verlängert, so braucht Nichts mehr ersetzt zu werden, ebenso aber braucht der Verwundete Nichts herauszugeben, wenn er früher geheilt worden ist, als zu vermuthen war.

§ 19. Will aber der Verwunder von dieser Verordnung keinen Gebrauch machen, sondern er will dem Verwundeten täglich die Heilungs- und Versäumnißkosten geben, so kann man ihm dies nicht versagen.

§ 20. Hat der Kranke die Verordnung des Arztes nicht befolgt und ist dadurch schlimmer geworden, so hat der Verwunder in dieser Hinsicht keine Pflichten.

§ 21. Der Verwunder kann nicht sagen, daß er selbst den Verwundeten heilen oder daß er ihm einen Arzt schicken wolle, der ihn unentgeltlich heilen wird.

§ 22. Ist ähnlichen Inhalts.

§ 23. Der Verwundete kann aber auch nicht verlangen, sich selbst zu heilen und doch die Kosten dafür einzustecken, denn der Verwunder kann erwidern, du wirst dich vielleicht nicht ordentlich heilen und so würde ich immer ein Verwunder genannt werden.

§ 24. Die Schande wird berechnet nach der Person des Beschämten sowohl, als nach der des Beschämers, ob dieser ein bedeutender und geehrter oder ein unbedeutender Mann ist, und ebenso bei dem Beschämten, auch wenn dieser ein Priester (vom Stamme Aron) ist.

§ 25. Hat Jemand seinem Nächsten in das Ohr geschrieen und taub gemacht, so ist er zwar frei vor Menschen, aber nicht vor Gott; hat er ihn aber angefaßt und in das Ohr geblasen und taub gemacht oder er hat ihn an das Ohr geschlagen und taub gemacht, so müssen dafür alle fünf (bekannten) Sachen bezahlt werden. Ist der Taubgemachte ein Handwerker, er kann aber sein Handwerk noch treiben, so wird berechnet, wie viel er durch das Taubsein weniger werth geworden ist.

§ 26. Hat Jemand seinen Nächsten erst blind gemacht und der Schaden ist nicht abgeschätzt worden, nachher hat er ihm auch einen Fuß abgehauen, abermals hat er ihn wieder taub gemacht und es ist immer noch Nichts abgeschätzt worden, so muß er ihm, was Schaden und Versäumniß betrifft, für eine jede Verwundung besonders zahlen; ebenso muß er ihm für Schmerzen, Heilungskosten und Schande für jedes besonders zahlen, die drei Letzteren werden aber zusammen geschätzt, d. h. als wenn Alles auf einmal geschehen wäre.

§ 27. Alles muß von dem Verwunder gleich entrichtet werden, bloß mit der Zahlung für die Schande läßt man ihm etwas Zeit, weil dies kein Geldverlust ist.

§ 28. Sowie man schätzen muß in dem Fall, wenn Jemand seinen Nächsten mit Etwas getödtet hat, ob die Sache, deren er sich dazu bediente, auch tödten konnte (nach 4. B. M. 35, 17, 18), so muß auch bei Verwundungen nachgesehen werden, ob das, womit verwundet wurde, auch fähig war, eine solche Wunde zu machen; z. B. der Verwunder hätte sich hiezu nur eines kleinen Steines oder eines kleinen Holzspans bedient, die nicht geeignet waren, eine solche Wunde zu machen (des Verwundeten Unglücksstern hat dies verursacht), so ist der Verwunder nur verpflichtet, ihm für die Schande zu zahlen, daher müssen die Zeugen die Art des Beschädigens genau gesehen haben und müssen die Sache, womit beschädigt wurde, herbeibringen; ist diese aber verloren gegangen, so schwört der Verwundete für seine Behauptung und wird bezahlt.

§ 29. Geschah die Verwundung durch ein gespitztes Stück Eisen, so bedarf es keiner Schätzung, denn die kleinste spitze Nadel kann tödten, umsomehr verwunden.

§ 30. Wirft Jemand einen Stein und im Werfen öffnet ein Anderer sein Fenster, steckt den Kopf heraus und der Stein trifft und verwundet ihn, so kann er keinen Ersatz verlangen, und zwar weil es heißt (5. B. M. 19, 5): und findet (trifft, der Stein) seinen Nächsten (ומצא Umaßa), dieser aber hat (durch das Fenster öffnen) selbst Schuld, daß ihn der Stein gefunden (getroffen) hat, er hat sich selbst finden gemacht.

§ 31. Wenn sich Jemand selbst, freiwillig, verwundet, berechtigt dies keinen Anderen ihn zu verwunden.

§ 32. Ist eine Wiederholung von § 25.

§ 33. Das Gericht muß sich von der Wahrheit überzeugen, wenn Jemand vorgibt, der Nächste hätte ihn taub oder blind gemacht.

§ 34. Beschimpft Jemand einen Nackten oder sich im Bade Befindenden, so ist er frei von Strafe — nach einem Rabbi, wenn er ihn nur wegen seiner Nacktheit beschimpft; nach einem anderen Rabbi aber kann er ihn auch schlagen oder durch sonst Etwas beschämen oder beschimpfen — ging Jemand aber auf der Straße und der Wind hob ihm die Kleider ein wenig auf, so daß er dadurch eine Blöße seines Körpers gab, und ein Anderer kommt und hebt ihm muthwillig die Kleider noch mehr in die Höhe, so muß er Strafe zahlen u. s. w.

§ 35. Ist Jemand im Schlafe beschämt worden und todt geblieben, er empfand also nichts davon, so ist der Beschämer frei; ob seine Erben, wenn sie sich aber dafür von dem Beschämer Etwas bemächtigt haben, dieses behalten dürfen, darin sind die Meinungen der Rabbinen getheilt.

§ 36. Ein Schlafender kann Niemand beschämen.

§ 37. Einen Blödsinnigen kann man nicht beschämen, aber wohl einen Taubstummen, Sclaven (jüdischen), Proselyten, Unmündigen, wenn dieser Letztere nämlich die Scham empfindet; jedenfalls ist die Strafe nicht so stark, wenn Einer von diesen beschämt wird.

§ 38. Hat Jemand Einen an einen unbedeckten Theil seines Körper angespieen, so ist er schuldig; hat er aber nur seine Kleider angespieen oder ihn bloß durch Worte beschimpft, so ist er dem Gesetze nach frei, jedoch sollte das Gericht allenthalben und zu jeder Zeit einen Zaun durch Verordnungen dafür machen; nach einigen Rabbinen wird der Beschämer durch Worte (dahin gehört auch Verleumdung oder er sagte: ich bin kein Abtrünniger, wenn er auch nicht hinzusetzte: wie du) so lange mit Bann bestraft, bis er den Beschämten wieder besänftigt hat. (Nach einigen Rabbinen wird ein Beschämer durch Worte mit einer Züchtigung, mit Schlägen bestraft.) Sagt Jemand: du handelst ebenso oder du bist wie ein Bastard, da sind die Meinungen der Rabbinen verschieden, ob dies eine Beschimpfung sei; ebenso (eine verschiedene Meinung der Rabbinen): ich halte dich für einen Bastard; der lügt, bis er das, was er sagte, bewiesen hat. Wer über Verstorbene Böses spricht, muß durch Buße, Fasten und Geldstrafen die Sünde von sich abwälzen, nach Gutachten des Gerichtes, auch muß er auf die Gräber der Verstorbenen gehen und ihnen Abbitte thun; sind die Gräber zu sehr entfernt, so muß er einen Boten senden, leugnet er es, so wird er mit Bann bestraft, Alles nach Gutachten des Gerichtes. Sagt er zu Jemand, der ein Verleumder oder Gottloser ist, du bist ein Verleumder oder ein Gottloser und dein Vater war es ebenfalls, und das Letztere ist nicht wahr, so ist er doch frei! Sobald Jemand das, womit er seinen Nächsten beschimpft hat, nicht beweisen kann, obschon er dieses von Anderen gehört hat, so ist er schuldig.

§ 39. Obschon Einer, der seinen Nächsten mit Worten beschimpft hat, nach dem Gesetze nicht zu zahlen nöthig hat, so ist dies doch eine große Sünde und ein solcher wird ein Narr, ein Gottloser und hochmüthiger Mensch genannt und wird auch keinen Theil an jenem Leben haben.

§ 40. Wer einen Gelehrten durch Worte beschämt, dessen Strafe wird im Jore Dea, Abschn. 243, § 7, abgehandelt.

§ 41. Es gibt viele Fälle, wo z. B. das Schlagen zwar eine Beschimpfung, aber keinen Schaden (am Körper) und nur wenig Schmerzen verursacht, für solche Fälle ist nun schon von den Weisen eine bestimmte Geldstrafe verordnet worden und mit dieser Strafe ist Alles abgethan; z. B. für einen Tritt mit dem Fuße zahlt er 5, mit der Kniescheibe 3, für einen Schlag mit der geballten Faust 13, mit der flachen Hand 1, schlug er ihn auf das Gesicht 50, mit der verkehrten Hand auf das Gesicht 100, hat er ihn an dem Ohr

oder an dem Haar gerissen oder er hat ihn angespien (auf einen entblößten Theil seines Körpers) 100 Szelaim. Diese Strafe muß er zahlen für eine jede Wiederholung, z. B. für vier Tritte mit dem Fuße muß er 20 Szelaim zahlen u. s. w.

§ 42. Diese Szelaim werden bezahlt nach der Landesmünze ⁷/₈ Kupfer und nur ein Theil Silber (in einem Szela ist so viel an Silber enthalten als 48 Gerstenkörner wiegen).

§ 43. Diese Norm gilt aber nur bei einem ordentlichen Manne, der auf Ehre hält; wenn aber ein Mensch, der verächtlich ist und Nichts auf sich hält, beschimpft wird, muß das Gutachten des Richters entscheiden (d. h. was Schande und Schmerzen betrifft, in Hinsicht der Heilungs- und Versäumnißkosten, da geht es nach den Umständen).

Abschnitt 421.

Sobald die Beschimpfung ohne Absicht geschehen ist, ist der Beschimpfer frei. (Verklagt Jemand seinen Nächsten, daß er ihn verrathen oder bestohlen habe u. dgl. m., und er kann ihm nichts beweisen, so ist er doch frei hinsichtlich der Beschämung, denn dies war seine Absicht nicht, er wollte nur seinen Schaden ersetzt haben.) Schmerzengeld, Heilungs- oder Versäumungskosten müssen (nach einem Rabbi) immer bezahlt werden, wenn die Absicht auch nicht war, zu schädigen, es müßte denn ganz unwillkürlich geschehen sein; den Schaden, d. h. wenn er ihm ein Glied seines Körpers abschlug, muß er aber jedenfalls bezahlen; denn ein Mensch soll vorsichtig sein (er ist immer gewarnt), willkürlich oder unwillkürlich, wachend oder schlafend. Ein Schlafender, der seinen Nächsten beschädigt, ist jedoch nur dann schuldig, wenn Beide zusammen schliefen und Einer legte sich auf den Anderen und schädigte ihn, oder zerriß seine Kleider; aber wenn erst nur Einer schlief und der Zweite kam hinzu, so ist dieser nur schuldig, wenn er der Schädiger war, war es aber der Erste, so ist er frei u. dgl. m. Rangen zwei Personen und Einer warf den Anderen zur Erde, und machte ihn dadurch blind, so ist er frei. Sobald die Verwundung absichtlich geschah, so müssen die bekannten fünf Sachen bezahlt werden; selbst wenn Jemand ohne Erlaubniß in die Behausung seines Nächsten kam und dieser warf ihn hinaus und verwundete ihn, so ist er doch schuldig, denn er durfte ihn wohl hinauswerfen, aber nicht verwunden. Nach einigen Rabbinen ist derselbe jedoch frei, wenn er widerstrebte und nicht hinaus wollte (ebenso kann Jemand seinen Bedienten, auf den er Argwohn hat, daß er ihn bestehlen würde, vor der Zeit außer Dienst jagen und wenn er nicht gehen will, mit Gewalt hinausschlagen). Geht Jemand zu einem Zimmermann in seine Werkstelle, mit oder ohne Erlaubniß und er wird durch einen Holzsplitter, der abflog, beschädigt, so ist der Zimmermann schuldig. Verursacht Jemand seiner Frau durch die Beiwohnung Schaden, so ist er schuldig (siehe E. H., Abschn. 83 und in Ch. H., Abschn. 423). Haben sich zwei Personen gegenseitig verwundet, so muß der, welcher die größte Ver-

wundung macht, den Unterschied für alle fünf Sachen zahlen, d. h. wenn Beide zugleich anfingen, oder wenn sich, nachdem der Erste anfing, der Zweite besann und dann auch anfing, den Ersten zu verwunden (dies hätte er nicht thun, sondern da die erste Hitze vorbei war, den Nächsten vor das Gericht fordern sollen, Meirath-Enajim). Fing aber der Erste an, und der Zweite wehrte sich seiner Haut, um sich zu retten, so ist er frei, der Erste aber nicht, sondern er muß den Unterschied, wie schon erwähnt, bezahlen; jedoch muß auch der Zweite nicht mehr verwundet haben, als nöthig war, um sich zu retten. Ebenso ist es Jedem erlaubt, wenn er sieht, daß ein Jude den Anderen schlägt, und dieser sich nicht retten kann, den Ersten zu schlagen und ihn (den Ersten) von einer verbotenen Sache abzuhalten.[145] So ist es auch bei Beschimpfungen; wer angefangen hat, der muß die Strafe zahlen. Hat A den B geschlagen und dieser schlägt ihn wieder, A's Frau kommt nun dazwischen und hält B fest, dieser riß sich los, und schlägt sie, so ist er (B) frei (siehe Ende Abschn. 424). Die Strafe der Schande braucht nicht bezahlt zu werden, weil hier keine Absicht zu beschämen war; ebenso wenn Jemand geschlagen wird und er schilt den Schläger einen Bastard, oder A schilt B einen Dieb und B sagt, er lüge wie ein Bastard, oder sagt geradezu, er wäre ein Bastard, so braucht die Strafe für die Schande[146] nicht bezahlt zu werden, denn die Absicht war hier nicht gerade, zu beschämen, sondern das Schimpfwort in der ersten Hitze als Erwiderung. Auch kann ein Jeder seinen Sohn, Bedienten schlagen und bestrafen, wenn er eine Sünde begeht, um ihn ferner davon abzuhalten und hat nicht nöthig, ihn erst vor das Gericht zu führen.

Abschnitt 422.

Es ist nicht genug, daß der Verwunder die fünferlei Strafen bezahlt, sondern er muß den Verwundeten auch zu besänftigen suchen, bis er ihm verziehen hat, dieser darf aber auch nicht hartherzig sein, denn dies ist nicht die Weise eines Israeliten, sondern er muß, wenn er vom Verwunder einigemal um Verzeihung gebeten wurde, und er überzeugt ist, daß jener die That ernstlich bereut, sich versöhnen lassen; je früher dies geschieht, je lobenswerther. Der Geist der Weisen findet Behagen an einem Menschen, der bald zu versöhnen ist.[147]

---

[145] Soll vermuthlich heißen, daß er ihn nicht noch mehr schlägt, oder gar tödtlich verwundet.

[146] Bastard ist nämlich schlimmer als Dieb.

[147] Im Buche C. Ch., Abschn. 606 heißt es, es sei verboten, Gott zu bitten, daß Er den bestrafe, der ihn beleidigte, wenn nämlich ein weltliches Gericht da ist, bei dem er seine Sache anhängig machen kann; wer dies doch thut, den strafe Gott zuerst.

Abschnitt 423.

Hat Jemand eine schwangere Frau gestoßen, und ist sie dadurch mit einem todten Kinde niedergekommen, so muß er dem Manne derselben den Werth des Kindes zahlen; ihr selbst aber den Schaden und die Schmerzen; der Mann nämlich erhält den Unterschied an Schönheit, welche die Frau durch dies Ereigniß verloren hat, oder wie viel Jemand für eine schwangere Frau, wenn er sie kaufen und ihm dann auch das Kind gehören soll, mehr bezahlt, als für Eine, die nicht schwanger ist. Die Frau erhält das, was sie durch die unzeitige Geburt an ihrem Körper gelitten hat, und auch die Schmerzen, Heilungskosten gehören dem Arzt, und Versäumniß dem Mann, denn Alles, was die Frau verdient, gehört dem Manne (E. H., Abschn. 83); ist der Mann gestorben, so erhalten seine Erben das, was ihm zukam. Ist der Fall aber erst nach dem Tode des Mannes geschehen, so erhält die Frau Alles. (Einige Rabbinen sind dagegen.) Ist die Frau durch den Stoß und das unzeitige Niederkommen gestorben, so bezahlt der Schädiger gar nichts, weil er auch des Todes schuldig geworden ist; denn es heißt 2. B. M. 21, 22, und es ist keine Lebensgefahr, nicht Schaden,[148] אסון Aßon (siehe Abschn. 351).

Abschnitt 424.

Verwundet Jemand seinen Vater oder seine Mutter, es floß aber kein Blut, z. B. eine Beule u. s. w., so muß er die fünferlei Strafen zahlen; floß aber Blut, so zahlt er gar nichts, weil er dann des Todes schuldig ist; daher darf der Sohn seinen Vater nicht zur Ader lassen, auch keinen Splitter ausstechen, kein Geschwür öffnen, denn es könnte auch Blut dabei fließen. (Siehe J. D., Abschn. 241.) Ebenso wenn Jemand seinen Nächsten an einem Sonnabend verwundete, braucht er nichts zu zahlen, weil er die Todesstrafe verwirkt hat; aber nicht an einem Versöhnungstag, denn da ist nicht die Todes-, sondern die Ausrottungs-, Vertilgungsstrafe darauf gesetzt.[149] Verwundete er die unmündige Tochter seines Nächsten, so gehört der Schaden, was sie dadurch weniger werth ist, und die Zeitversäumniß dem Vater, d. h. wenn sie noch an seinem Tische ißt (sonst gehört das Geld für die Versäumniß ihr selbst), die Zeitversäumniß dem Vater, das Uebrige gehört ihr; verwundet Jemand seine eigene Tochter, so muß er ihr für Schmerz, Heilung und für die Schande zahlen, d. h. wenn sie nicht mehr an seinem Tische ißt. Verwundet Jemand seine erwachsenen Söhne und sie essen nicht an seinem Tische, so muß er ihnen

[148] Nach der Berliner Uebersetzung, 1837, unter der Direction von Dr. Zunz, von welcher aber, so viel ich weiß, erst zwei Hefte erschienen sind, die unstreitig in jeder Hinsicht die richtigste aller in der neuesten Zeit erschienenen Uebersetzungen ist.

[149] Ist eigentlich auch die Todesstrafe, nur ist die Art derselben nicht angegeben.

Alles gleich zahlen; sind sie noch unmündig, so muß er ihnen ein Grundstück (andere Rabbinen wollen eine Gesetzrolle) für das Geld kaufen und sie genießen die Früchte davon; ebenso ist es, wenn sie durch Andere verwundet worden sind. Verwundet Jemand einen Taubstummen, Blödsinnigen oder Unmündigen, so muß er zahlen; wenn sie aber Andere verwundet haben, so sind sie frei. Wer einen Sclaven oder eine Frau verwundet, ist schuldig; sie aber sind frei, wenn sie Andere verwunden; ist die Frau aber Witwe oder geschieden, oder der Sclave ist frei geworden, so müssen sie den Schaden nachtragen. Hat eine Frau ihren Mann verwundet und sie hat einen Vermehrungsbrief zu ihrer Morgengabe (siehe E. H., Anhang) oder sie hat sonst eigenes Vermögen, so muß sie solches verkaufen und den Mann, so weit das Geld reicht, befriedigen, wenn nämlich der Mann dieses will, sonst kann er sie auch verabschieden (weil sie ihn verwundete) und kann sich ganz bezahlt machen, aber ihre Morgengabe, d. h. den Schein darüber (wenn sie der Mann behalten will) kann sie dem Manne nicht verkaufen, denn Niemand darf seine Frau auch nicht eine Stunde lang, ohne daß dieselbe den Schein über die Morgengabe in Händen hat, behalten.

Abschnitt 425.

Bei jetziger Zeit (nach der Zerstörung Jerusalems) darf das Gericht, von Gesetzwegen, Niemanden, der des Todes schuldig ist, mit dem Tode oder mit 39 Schlägen, Vertreibung, oder mit sonst einer körperlichen Strafe belegen, sondern nur den Sünder mit Bann und Absonderung von der Gemeinde bestrafen; jedoch kann das Gericht, wenn die Zeit und Umstände es erheischen, um weiteren Einreißungen der Gesetze vorzubeugen, jeden Sünder nach Gutachten bestrafen (siehe Abschn. 2). Dies ist jedoch nur der Fall, wo die Todesstrafe erst von dem Gerichte ausgesprochen werden muß; ist dies aber nicht nöthig, so kann in gewissen Umständen ein Jeder den Sünder tödten, z. B. es verfolgt ein Israelite den Anderen, um ihn zu tödten, so kann man den Verfolger, wenn der Verfolgte nicht anders zu retten ist, auch tödten. Einen versteckten Dieb kann man auch tödten, oder man müßte überzeugt sein, daß er bei Gegenwehr nicht morden würde, sondern es ihm nur um Geld zu thun ist. Aus eben diesem Grunde kann man das Kind aus dem Leibe der Mutter, die nicht gebären kann, schneiden, weil das Kind der Verfolger der Mutter ist, sie würde sonst sterben; ist jedoch schon der Kopf des Kindes zum Vorschein gekommen, so muß man (nach dem allgemeinen Gebrauch) der Sache ihren Lauf lassen. Will Jemand mit einer Manns- oder ihm verbotenen Frauensperson, aber nicht mit einem Vieh, Unzucht treiben, sie nothzüchtigen, so muß man die Verfolgte retten, selbst auf Unkosten des Lebens des Verfolgers; hat sie der Verfolger aber schon erreicht und ihr beigewohnt, selbst wenn er die Beiwohnung noch nicht vollendet hätte, so darf er nicht getödtet, sondern muß vor das Gericht gebracht werden. Verfolgt

Jemand eine ihm verbotene Frauensperson, um sie zu nothzüchtigen, und andere Personen verfolgen ihn, um ihn davon abzuhalten, die Frauensperson sagt aber ihren Rettern, man solle abstehen vom Verfolger, denn sie befürchte, sonst von ihrem Verfolger ermordet zu werden, so wird nicht auf sie gehört, sondern man muß Alles thun, um den Sünder von der Sünde abzuhalten, selbst wenn man ihn tödten müßte. Wohnt Jemand einer Nichtjüdin öffentlich — in Gegenwart von zehn Personen — bei, so kann ihn der erste beste Eiferer tödten, d. h. im Augenblick der That, nicht nachher, auch muß man ihn erst warnen. Dies gründet sich auf die bekannte Geschichte im 4. B. M. 25, 6, 7, 8 und ist, nach der Tradition, ein Extra-Gesetz, dem Moses von Gott gegeben. Der Eiferer muß dies von selbst thun; fragt er aber erst das Gericht um Rath, so sagt dieses nicht, daß er solches thun soll. Einen Juden, der Abgötterei treibt oder Sünden begeht, nicht aus Lust, sondern um seine Mitbrüder dadurch zu ärgern, oder ein אפיקרס Apikoroß, der das Gesetz und die Propheten nicht anerkennt, einen Solchen, wenn es möglich ist, öffentlich zu tödten, ist ein Gott gefälliges Werk; geht dies nicht an, so muß man suchen, ihn durch Umwege aus der Welt zu schaffen, z. B. ein solcher fällt in eine Grube und in derselben steht eine Leiter, so nimmt man sie weg, mit dem Versprechen, sie gleich wieder zu bringen, und läßt ihn in der Grube verderben u. dgl. m.; aber gegen Nichtjuden, mit denen wir nicht im Streite leben, gegen diese verhält man sich so, daß man ihnen weder den Tod verursacht, noch sie von demselben rettet. Einen sündhaften Juden, der nicht immer in der Sünde beharrt und nur aus Wollust sündigt, darf man nicht tödten, sondern muß ihn vielmehr retten. (Im J. D., Abschn. 158 mehr davon.)

Abschnitt 426.

Sieht Jemand seinen Nächsten im Wasser untersinken oder in einer anderen Lebensgefahr und er konnte ihn retten, entweder er selbst oder durch Andere und that es nicht, oder er hört von einer Gefahr, die seinen Nächsten überkommen soll und benachrichtigt ihn nicht davon, damit er sie abwenden kann u. dgl. m., der übertritt das Verbot 3. B. M. 19, 16.

Abschnitt 427.

§ 1. Jeder Mensch ist verpflichtet, ein Geländer um das Dach seines Hauses zu machen, nach 5. B. M. 22, 8, d. h. wenn das Haus zur Wohnung eingerichtet ist; aber die Dächer der Speicher und Ställe bedürfen keines Geländers.

§ 2. Auch nicht ein Haus, welches keine vier Ellen im Quadrat einnimmt.

§ 3. Auch keine Bet- und Lehrhäuser.

§ 4. Auch nicht, wenn das Haus und sein Dach so niedrig sind, daß der öffentliche Platz höher als Beide ist.

§ 5. Die Höhe des Geländers muß zehn Händebreit und die Lehne so stark sein, um sich ohne Gefahr darauf stützen zu können.

§ 6. Wer sein Haus ohne Geländer läßt, hat ein Gebot nicht gehalten und ein Verbot übertreten, 5. B. M. 22, 8.

§ 7. Jede Sache, die gefährlich für Menschen sein kann, muß weggeräumt oder der Gefahr vorgebeugt werden; um einen Brunnen z. B. — mit oder ohne Wasser — muß ein Geländer oder ein Deckel darauf gemacht werden.

§ 8. Nicht allein das Uebertreten eines Verbotes, sondern auch das Unterlassen eines Gebotes hat man verwirkt, wenn man nicht Alles, was Gefahr für Menschen bringen kann, wegräumt oder derselben vorbeugt, nach 5. B. M. 4, 9.

§ 9. Noch mehr Sachen, bei welchen Lebensgefahr ist, haben die Weisen verboten, z. B. nicht den Mund unter eine Rinne zu halten, um zu trinken, auch nicht des Nachts aus Flüssen, Bächen zu trinken, man könnte eine Alukah עלוקה (eine Art Blutegel, siehe Gesenius Handwörterbuch, S. 572a) mit hinunterschlucken. (Siehe J. D., Abschn. 116.)

§ 10. Man sagt nicht: dergleichen Sachen bringen ja keinem Anderen, sondern mir allein Gefahr, ich achte auf dergleichen nicht u. s. w.; wer so spricht, der wird mit einer Züchtigung (Schlägen) bestraft; wer sich aber vor dergleichen in Acht nimmt, auf den wird ein guter Segen kommen.

Der

vier jüdischen Gesetzbücher (Schulchan Aruch)

viertes Buch:

Eben haezer. (Das Eherecht enthaltend.)

Abschnitt 1.

Gesetze über die Geschlechtsvermehrung.

Es ist unerläßliche Pflicht für einen jeden Israeliten, sich zu verheiraten, um das Geschlecht zu vermehren. So beginnt der erste Paragraph des ersten Abschnittes dieses Buches. Mit dem Zusatz, daß, wer diese Pflicht versäumt, einen Mord begeht (buchstäblich Blut vergießt), das Ebenbild Gottes vermindert und Ursache ist, daß die Schechina (Gottes Herrlichkeit) sich von Israel abwendet. Ja man kann und muß sogar (nach § 2), um sich das nöthige Geld hiezu anzuschaffen, die Sephertho ra[1] verkaufen, was sonst durchaus nicht erlaubt ist (ausgenommen, wenn man Geld braucht, um studiren zu können). Diese Pflicht beginnt für jeden Israeliten (nach § 3) mit dem 18. Jahre, mit dem 13. Jahre ist es noch besser, sich zu verheiraten, aber nicht früher, denn dies wäre Buhlerei. Länger als bis zum 20. Jahre aber soll Niemand warten, sonst kann er (in früheren Zeiten) von Gerichtswegen dazu gezwungen werden. Jedoch kann ein im Gesetz Studirender, um sich nicht durch das Allzufrühheiraten, durch Nahrungssorgen, stören zu lassen, etwas später heiraten. Nach § 4 hat Derjenige gar nicht nöthig, zu heiraten, der eine so außerordentlich große Lust zum Studiren hat, wie Ben Asei,[2] nur muß er darauf achten, daß die Natur nicht über ihn die Oberhand erhält. Die Pflicht der Geschlechtsvermehrung ist (nach § 5) erfüllt, sobald Jemandem ein Sohn und eine Tochter ge-

---

[1] Gesetzrolle, die fünf Bücher Mosis, welche sich jeder Israelit, auf Pergament geschrieben, anschaffen muß. Sie werden in den Synagogen in dem heiligen Schrank aufbewahrt und wer sie in ihrer Menge und Pracht sehen will, der verfüge sich am neunten Tage des Laubhüttenfestes in eine große Synagoge. Dieses Fest wird unter dem Namen Gesetzfreude bezeichnet. An diesem Tage wird in der Synagoge unter Gesang ein Umgang mit den Gesetzrollen gehalten und sie sind mit silbernen Kronen und den reichsten Stoffen versehen.

[2] Name eines berühmten Mischnahiten.

boren wurden, der Sohn darf aber keine Fehler an den Zeugungstheilen und die Tochter keine Zeichen der Unfruchtbarkeit an sich haben.[3] Wenn beide Kinder erwachsen sind, sich verheiratet haben und gestorben sind mit Hinterlassung von Kindern (d. h. Eines von ihnen, gleichviel, der Sohn oder die Tochter, muß einen Sohn und das Andere eine Tochter hinterlassen haben), dann ist nach § 6 von dem noch lebenden Großvater das Gesetz erfüllt.

Zusätze der Hagah zu diesen sechs Paragraphen: wer ohne Frau ist, ist ohne Segen, ohne Gesetz, ja, er verdient nicht einmal, den Namen Mensch zu haben; wer sich aber verheiratet, dem werden alsbald seine Sünden aufgelöst (nach Sprüche Sal. 18, 21), ferner wenn der geborene Sohn auch ein Bastard, taubstumm oder blödsinnig ist, ist das Gesetz der Geschlechtsvermehrung doch erfüllt.

Wenn zwei nichtjüdische Eheleute mit ihren Kindern (versteht sich verschiedenen Geschlechts) zum Judenthum übergegangen sind (Proselyten), so ist dies (nach § 7) genügend, aber nicht, wenn sie als Juden noch im jüdischen Sclavenstande waren und sind nachher frei geworden; sie müssen, um das Gesetz zu erfüllen, im freien Zustande Kinder zeugen. Wer dies Gesetz erfüllt hat und Witwer wurde, darf (nach § 8) doch nicht ohne Frau bleiben, und zwar muß er, wenn es möglich ist, eine noch fruchtbare Frau wieder heiraten; sollte er aber deshalb die Sepherthora verkaufen müssen, so ist es ihm erlaubt, auch eine nicht mehr fruchtbare Frau zu heiraten, nur soll er nicht ohne Frau bleiben. Einige Rabbiner wollen aber, er müßte auch die Sepherthora verkaufen, wenn er dadurch eine noch fruchtbare Frau erlangen könnte. Ursprünglich ist es einem jeden Israeliten (nach § 9) erlaubt, so viel Weiber zugleich zu haben, als er ernähren kann. Die Weisen haben jedoch den guten Rath ertheilt, nicht mehr als vier Weiber zugleich zu haben, damit die eheliche Pflicht wenigstens einmal im Monat auf eine jede Frau kommt.[4] Wo aber der Gebrauch ist, nicht mehr als eine Frau zu haben, da darf man auch nicht mehr haben. Rabbi Gerschon (aus Metz), er lebte im Jahre 4830, a. c. 1069, hat (nach § 10) einen schweren Bann darauf gelegt (man sagt, unter Beistand von hundert Rabbinern), wer mehr als eine Frau heiratet. Man kann aber die Witwe seines ohne Kinder verstorbenen Bruders noch heiraten. (5. B. M. 25, 5.) Auch hat sich diese Verordnung nicht in alle Länder verbreitet und hat dieser Rabbi damals den Bann nicht länger als bis zu Ende des 5000. Jahres gelegt, so daß dieser Bann schon sehr lange aufgehört hat.

Hagah. Man richte sich hierin nach dem Gebrauch und sei nachsichtig, wenn Einer mit seiner Frau zehn Jahre oder mit der Witwe des ohne Kinder verstorbenen Bruders kinderlos gelebt u. dgl. m.

---

[3] Als solche werden angegeben: eine dumpfe Stimme und daß eine gewisse Stelle am Körper nicht so hervorragt, auch die Brüste nicht so sind wie bei anderen Mädchen.

[4] Die Rede ist hier nämlich von einem Gelehrten, ein solcher hat nicht nöthig, mehr als einmal die eheliche Pflicht wöchentlich zu erfüllen, und wenn er auch noch so viele Weiber hätte.

Es ist gut (nach § 11), Verordnungen unter schwerem und leichtem Bann zu machen wider die Vielweiberei. Für die Weiber hat (nach § 13) das Gebot der Geschlechtsvermehrung keine bindende Kraft.

Abschnitt 2.

Man soll sich bestreben eine (hinsichtlich der Abstammung) tadellose Frau zu heiraten.

§ 1. Man soll keine Frau heiraten, die nicht von einer reinen israelitischen Familie herstammt, in deren Familie sich vielleicht ein Bastard (Mamser) oder sonst dergleichen eingeschlichen hat.

Die Hagah bemerkt, wer eine solche Frau des Geldes wegen heiratet, dessen Kinder gerathen nicht gut und dessen Familie kann sich solcher Heirat widersetzen; hat er doch eine solche Frau geheiratet, so soll seine Familie achtgeben, daß sich seine Nachkommen nicht unter die ihrigen vermischen, sonst, d. h. wenn sie nur reiner israelitischer Abkunft ist, ist es wohl erlaubt, eine Frau des Geldes wegen zu heiraten. Hat der Schwiegervater viel Geld zur Mitgift versprochen und nachher das Versprechen nicht gehalten, soll man deshalb doch seine Braut nicht betrüben und Streit anfangen u. s. w.

Nach § 2 werden alle jüdischen Familien so lange für rein und unentweiht gehalten, bis man das Gegentheil erfährt, und man kann aus ihnen heiraten, jedoch solle man sich in Acht nehmen vor einer Familie, in welcher beständig Zank und Streit herrscht, oder vor Personen, die Anderen gerne einen Schandfleck anhängen (denn der Schimpfende hat gewöhnlich dasjenige selbst an sich, womit er Andere beschimpft), oder vor Personen, die frech, unbarmherzig, menschenfeindlich und nicht wohlthätig sind, Zeichen, die kein echter Israelit an sich hat u. s. w.

Nach § 6 soll sich ein Jeder bestreben, die Tochter eines Gelehrten zu heiraten und seine eigene Tochter auch einem solchen zu verheiraten oder sonst Jemandem von Ansehen, und wenn es auch nur die Tochter eines Schulmeisters wäre, nur nicht die Tochter eines Idioten (Am haarez) vom gemeinen Volke, weil diese gewöhnlich die Gesetze nicht genau beobachten oder nicht zu beobachten verstehen, es müßte denn Jemand sein, der ganz besonders fromm ist.

Die Hagah meint, daß von solchen Frauen (nämlich vom gemeinen Volke) die Schrift sagt: Verflucht sei der, welcher bei einem Vieh liegt! (5. B. M. 27, 21.)

Nach § 8 soll kein Idiot eine Priesterstochter heiraten, solche Verbindung bringt Unglück oder Eines von ihnen stirbt bald; wenn aber ein Gelehrter eine Priesterstochter heiratet, so ist eine solche Verbindung schön und lobenswerth, denn dadurch sind Gelehrsamkeit und Priesterthum [5] vereinigt.

---

[5] Was das Priesterthum jetzt noch zu bedeuten hat, wird weiter unten vorkommen.

Abschnitt 3.

Wenn man im Zweifel ist, ob Jemand ein Priester (Cohen) ist, zum Stamm Aron gehörend.

§ 1. Wenn in diesen Zeiten ein fremder Israelit sich als Cohen[6] legitimirt, so kann man ihm glauben. Sie haben noch zu beobachten, daß sie keine Geschiedene, Geschwächte oder Hure, auch keine Chalizah[7] heiraten dürfen. Zur Zeit des Tempels durfte der Oberpriester auch keine Witwe heiraten; ferner dürfen sie sich nicht an einem fremden, ihnen nicht ganz nahe verwandten Todten verunreinigen, auch nicht in einem und demselben Hause mit einem solchen Todten bleiben, welches Alles noch beobachtet wird.

§ 8 sagt: Wenn eine Witwe früher als drei Monate nach dem Tode ihres Mannes wieder geheiratet hat und mit einem Sohne niedergekommen ist, es ist aber ungewiß, ob das Kind ein neunmonatliches oder ein siebenmonatliches ist, und einer von den Männern, entweder der verstorbene war oder der lebende ist ein Cohen, so ist das Kind ein Zweifel-Cohen und muß in dieser Hinsicht Alles beobachten, ohne jedoch die Vorzüge zu genießen.

Abschnitt 4.

Wer hinsichtlich der Verheiratung unter die jüdische Gemeinde nicht aufgenommen werden darf, und was ein (Mamser) Bastard heißt. (37 Paragraphe.)

§ 1. Jetzt, da die Völker untereinander vermischt sind, kann jeder Nichtjude, wenn solcher zum Judenthum übergeht, in die Gemeinde aufgenommen werden, und man besorgt nicht, daß es vielleicht einer noch aus den Völkern wäre, die zum Theil gar nicht, zum Theil erst ins dritte Glied aufgenommen werden durften; es gilt der Grundsatz: was sich absondert, sondert sich von der Mehrheit ab. Mit einem Bastard darf man sich aber nie verheiraten. Ein Bastard ist, wer aus verbotener Beiwohnung erzeugt ist, sei es, daß die Todesstrafe oder Ausrottung darauf haftet; ausgenommen, wer aus einer Beiwohnung mit einer Frau erzeugt ist, die ihre Periode hat — ein solches Kind hat wohl einen Schandfleck auf sich, aber es ist kein

[6] Nach der Zerstörung des Tempels haben solche Cohenim (die sich von Generation zu Generation erhalten haben oder glauben, sich erhalten zu haben, denn Ahnentafeln gibt es hierüber nicht) noch einige ehrende Vorzüge in der Synagoge zu genießen, auch singen sie den Segen über die Gemeinde (4. B. M. 6, 23), den nämlichen, den die protestantischen Pastoren nach der Predigt sprechen, an den Feiertagen ab; ferner muß jeder erstgeborene jüdische Knabe von einem solchen Cohen mit fünf feinen Gulden ausgelöst werden, nach 4. B. M. 18, 15.

[7] Wird später erklärt werden.

Bastard. Dies ist der Inhalt der ersten 13 Paragraphe dieses Abschnittes.

§ 14. Ist der Mann über See gegangen und länger als zwölf Monate ausgeblieben, und ist dessen Frau nach zwölf Monaten niedergekommen, so ist deren Kind ein Mamser, denn länger als zwölf Monate kann keine Frau ein Kind bei sich behalten. Ein Rabbi aber will diesem Ausspruche nicht beistimmen, weil es möglich wäre, daß der Mann während dieser Zeit heimlich zu Hause gekommen, seiner Frau beigewohnt, und ebenso heimlich wieder weggegangen ist — denn dieses hat sich einst wirklich ereignet — ein solcher Fall bleibt also zweifelhaft. Es sind über diesen Fall übrigens viele Disputationen unter den Rabbinern.

Hagah. Aber vor Ende zwölf Monaten ist nichts zu besorgen; denn dann sagt man, das Kind ist so lange im Mutterleibe gewesen. Hat sich die Frau aber sonst schlecht betragen, dann muß man deshalb sorgsam sein. Ist eine Frau Ende Monats Siwan (der dritte Monat des bürgerlichen jüdischen Jahres) schwanger geworden, und Anfangs Kißlev, der neunte Monat, niedergekommen, so wird das Kind doch nicht als Mamser, sondern als ein siebenmonatliches betrachtet — selbst wenn sie im Monat Tischri (der sechste Monat) niedergekommen, und man das Kind weinen hörte, wird es nicht als Mamser erklärt; denn es ist möglich, daß auch ein fünfmonatliches Kind weinen kann, nur am Leben bleibt es so leicht nicht.

§ 15. Wenn in Hinsicht auf eine verheiratete Frau das Gerücht verbreitet ist, sie hätte mit einem anderen Manne gebuhlt, selbst wenn das Gemurmel hierüber sehr stark wäre, so hat man wegen deren Kinder keine Sorge zu tragen, da die meisten Beiwohnungen doch von ihrem Manne geschehen, aber was sie selbst betrifft, wird sie immer im Verdachte bleiben, und ein Cohen darf sie nicht heiraten, wenn sie Witwe wird. (Wenn der Mann selbst ein Cohen ist, so sind die Kinder nicht mehr als ganz rein zu betrachten.) Und jeder Israelite, der sich von dem Unanständigen entfernen will, hat solche Frau zu meiden. Ist sie aber besonders frech, so sind auch die Kinder im Verdacht, Mamserim zu sein.

Hagah. Jedenfalls ist sie beglaubigt, wenn sie behauptet, die Kinder sind von ihrem Manne, selbst wenn sie vorher, sogar als Braut, frech gewesen ist, aber nicht mehr nach ihrer Verheiratung; die Kinder sind doch keine Mamserim, selbst in dem Falle nicht, wenn der Beweis da ist, daß sie einmal gebuhlt hat.

§ 16. Wenn eine Frau, deren Mann über See gegangen, in der Meinung, ihr Mann wäre todt, sich verheiratet, und es fand sich, daß der Mann noch lebt, so ist das Kind vom zweiten Manne ein Bastard, und kann nur wieder eine Bastardin heiraten; hat der erste Mann ihr beigewohnt, bevor sie vom zweiten geschieden worden, so ist das Kind nur ein Bastard von Talmudswegen u. s. w. Das Kind wird immer das, was die Mutter ist, wenn z. B. ein Nichtjude oder ein Sclave einer Bastardin beigewohnt, ist das Kind ein Bastard; haben sie einer Jüdin beigewohnt, gleichviel, ob sie verheiratet oder ledig war, so ist das Kind ein Jude, doch darf es sich nicht mit dem Priesterthume vermischen; hat aber ein Jude eine Bastardin geheiratet, oder ein

Bastard eine Jüdin, so bleibt das Kind ewig ein Bastard. Hat ein Bastard einer Nichtjüdin beigewohnt, so ist das Kind wie die Mutter, wird aber Jude, wenn es in der Folge zum Judenthum übergeht. Das Nämliche gilt, wenn ein Bastard einer Sclavin beiwohnt, falls das Kind in der Folge frei wird. Wenn ein Nichtjude mit seiner Mutter zu thun gehabt, so kann das Kind, wenn es in der Folge zum Judenthum übergegangen, unter die Gemeinde aufgenommen werden u. s. w.

§ 26. Wenn eine Unverheiratete schwanger wurde und niederkam, aber nicht lange darauf verreiste, oder wenn sie blödsinnig oder taubstumm ist, so daß man sie nicht ins Verhör nehmen kann, so ist deren Kind kein wirklicher, sondern ein Zweifel-Bastard, selbst wenn die Mutter in der Folge den Vater angibt, und man weiß, daß dieser ein Bastard ist; sogar, wenn dieser sich selbst als Vater angibt, denn man hält dafür, daß sie auch mit Anderen zu thun gehabt haben könnte.[8] Ist der Vater aber ein reiner Jude, so ist das Kind auch rein, doch aber kann es ihn nicht beerben, er müßte sich denn selbst als Vater dazu bekennen (sonst ist ihre Aussage, auch wenn sie seine Maitresse ist und sogar ein Zeuge dafür vorhanden ist, im Punkte des Beerbens nicht giltig); man nimmt aber insoferne auf ihre Aussage Rücksicht, daß das Kind sich in der Folge mit den Verwandten des angegebenen Vaters nicht vermischen darf.

Hagah. Aber nur bei einer Unverheirateten, bei einer Verheirateten wird durchaus auf die Aussage der Mutter, wenn solche zum Nachtheil des Kindes ist, keine Rücksicht genommen.[9]

§ 27. Wenn eine Verlobte, die noch im Hause des Vaters ist, schwanger wurde und sie den Bräutigam angibt, er bekennt sich dazu, oder er ist nicht da, so wird das Kind in Allem als rein erklärt und beerbt ihn (selbst wenn der Bräutigam sagen sollte, er wisse es nicht gewiß, wenn er es nur nicht geradezu leugnet; ist dies aber der Fall, leugnet der Bräutigam, so wird das Kind unbedingt als Bastard erklärt); ist die Frau aber nicht gegenwärtig, oder sie sagt, sie weiß nicht, von wem sie schwanger wurde, so ist das Kind ein Zweifel-Bastard; die Frau wird nicht als Hure erklärt, sondern sie ist in dieser Hinsicht beglaubigt, wenn sie behauptet, das Kind sei vom Bräutigam, und sie kann jeden heiraten, nur den Bräutigam nicht, weil dieser durch sein Leugnen seine Braut als eine nun für ihn verbotene erklärt hat.

§ 28. Hat das Volk hinter ihr gemurmelt, daß sie nicht allein mit dem Bräutigam, sondern auch mit Anderen gebuhlt hat, so ist das Kind ein Zweifel-Bastard, denn man nimmt an, so gut wie sie sich dem Bräutigam preisgab, habe sie sich auch Anderen preisgegeben. Hat sie aber im Verhör behauptet, das Kind sei vom Bräutigam, so ist

[8] Hierüber sind nun noch sehr viele verschiedene Meinungen, besonders wenn sie seine Maitresse war u. s. w.

[9] Es wird alles mögliche gethan, um nur nicht die Kinder eines Juden zu Bastarde erklären zu müssen.

solches rein, und ebenso, wenn bekannt ist, daß der Bräutigam ihr beigewohnt hat, wenn nur kein Gerücht ergeht, daß sie mit Anderen zu thun gehabt.[10]

§ 29. Eine verheiratete Frau kann ihr Kind nicht schlecht machen.

Hagah. Aber wohl eine Verlobte. Wenn der Verlobte aber trotzdem sich dazu bekennt, so sind die Meinungen verschieden, und das Kind ist ein Zweifel-Bastard.

Der Vater aber kann allerdings eines von seinen Kindern als nicht ihm gehörend erklären, hat dieser Sohn aber schon wieder Kinder, so haben seine Aussagen keine Kraft mehr; wenn die Frau sagt, ich bin von einem Nichtjuden, oder von einem Sclaven schwanger (aber nicht von einem Mamser), so ist das Kind rein, denn der Mann kann sie ja hierin nicht Lügen strafen.

§ 31. Ein Findling, welcher vom Markt aufgerafft wurde, ist so lange ein Zweifel-Bastard, bis Beweise vorhanden sind, daß er nicht ausgesetzt wurde, um zu verkommen, sondern aus Mangel, und daß die Eltern ihn immer im Auge behalten haben, bis er von Leuten aufgenommen würde.

§ 33. Ein Findling in einer Stadt, in welcher sich Juden und Nichtjuden befinden, gleichviel, ob die Ersten oder die Letzteren die größere Anzahl ausmachen, bleibt hinsichtlich des Stammbaumes immer zweifelhaft. Hat ein solcher in der Folge ein Verlöbniß eingegangen, so muß die Frau, wenn er sie nicht mehr haben will, Get erhalten (Scheidebrief). Ist er von Gerichtswegen getauft[11] worden, zum Behuf des Ueberganges zum Judenthum,[12] oder er that dies selbst, als er erwachsen war, so bleibt es immer zweifelhaft, ob er nicht ein Bastard sei, denn die Taufe hilft nur dazu, um ihn aus dem Nichtjudenthum herauszuführen.

§ 34. Ist er aber gar nicht getauft, so ist das Verfahren folgendes: sind die Nichtjuden die Mehrzahl in der Stadt, so kann man ihm für Juden unreine Sachen zu essen geben, sind die Juden aber die Mehrzahl, so muß man ihm seine verlorene Sache wieder zurückgeben, wie an einen Juden; ist die Bevölkerung halb und halb, so ist es recht, daß man ihn ernährt wie einen Juden, und man den Sabbath seinetwegen entweiht, wenn z. B. ein Haufen Steine (Ruine) über ihn gefallen, daß man denselben wegräume, und er wird beim Schadenverursachen, und bei Allem, wo eine Sache zweifelhaft ist, wie ein Jude behandelt, und der Satz, daß demjenigen, der von seinem Nächsten etwas fordert, Beweise obliegen, gilt auch bei ihm.

Hagah. Einige behaupten, daß, wenn auch mehr Nichtjuden als Juden im Orte sich befinden, man doch, um ihn zu retten, den Sabbath entweihen muß, aber man habe nicht nöthig, ihn zu ernähren.

[10] Um diese beiden Paragraphe ganz zu verstehen, bemerke man, daß nach den jüdischen Gesetzen eine Verlobte in dieser Hinsicht so gut als eine Verheiratete ist.

[11] Unter Taufen wird jedesmal verstanden, den ganzen Körper untertauchen.

[12] Alle Nichtjuden müssen, wenn sie übergehen, außer der Beschneidung auch die Taufe haben.

Die §§ 35, 36 und 37 sind weit hergeholt.

Hagah. Mit Karaim (die sich nur an das geschriebene Gesetz, die fünf Bücher Mosis, halten und das mündliche Gesetz leugnen) darf man sich nicht verschwägern, und sie werden alle als Zweifel-Bastarde betrachtet, und man darf sie nicht in die Gemeinde aufnehmen, wenn sie auch von ihrem Irrthum zurückkehren wollen. Mit denen aber, die gezwungen wurden, und wollen wieder zurückkehren, däucht mir, darf man sich ebenso, wie mit anderen Proselyten verschwägern.

Abschnitt 5.

Ueber denjenigen, dessen Zeugungstheile zerspalten, zerstoßen oder sonst lädirt sind, und nicht mehr zeugungsfähig ist; und daß man keinen Menschen, Vieh oder Vogel verschneiden darf. (14 Paragraphe.)

§ 1. Alle solche dürfen keine Jüdin heiraten, aber wohl eine Proselytin, oder eine freigewordene jüdische Sclavin; selbst wenn ein solcher Mensch ein Priester wäre; einem solchen ist es erlaubt, derlei Weiber, oder solche, die von Neßienim[13] oder sonst von zweifelhafter Geburt herstammen, zu heiraten, doch keine Bastardin; einige Rabbiner erlauben auch diese.

Die folgenden acht Paragraphe beschreiben genau und weitläufig, wie die Fehler an den Zeugungstheilen beschaffen sein müssen, um ein Verschnittener oder ein Zerspaltener zu sein.

§ 10 besagt, daß das Verbot (siehe § 1) nur dann Giltigkeit hat, wenn ihm diese Fehler durch Menschenhände gemacht worden; sind ihm solche aber angeboren, oder durch Krankheit entstanden, so ist dies (nach dem Rambam, Maimonides) kein Hinderniß, in die Gemeinde aufgenommen zu werden; nach Anderen aber darf er nicht aufgenommen werden, wenn die Fehler durch Krankheit entstanden sind.

§ 11. Es ist verboten, Zeugungstheile zu beschädigen, sei es die eines Menschen oder eines Thieres, sie mögen zu den reinen oder unreinen gehören; auch ist kein Unterschied, ob dies innerhalb oder außerhalb Palästina geschieht, und wer dies Gebot übertritt, wird von Gesetzwegen gegeißelt (39 Schläge). Haben Mehrere dies gethan (wird ein Beispiel angeführt), so werden sie alle gegeißelt. Bei einem Frauenzimmer aber ist auf diese Handlung nicht die Geißelstrafe gesetzt.

§ 12. Es ist verboten, einem Menschen oder einem Thiere einen Trank zu geben, der unfruchtbar macht; wenn es aber geschehen ist,

---

[13] So werden die Gibonniter genannt; sie sind eines von den sieben Völkern, welche beim Einrücken der Israeliten ins gelobte Land, vertilgt werden sollten, sie haben sich aber durch List dieser Vertilgung entzogen. (Siehe das Buch Josua, 9. Capitel.) Neßienim heißt gegebene, weil sie von Josua damals zur Strafe als Holzhauer und Wasserschöpfer den Israeliten überliefert wurden; sie sind ebenso, wie die Bastarde, für ewige Zeiten aus der Gemeinde verbannt.

ist keine Geißelstrafe darauf; einer Frau ist es aber erlaubt, einen solchen Trank zu nehmen.

§ 13. Wenn Jemand auf einen Anderen einen Hund oder ein anderes Thier hetzt, oder ihn ins Wasser geworfen, oder in Schnee gesetzt, und ihn dadurch zeugungsunfähig gemacht hat, wird er nicht gegeißelt, weil er die Verschneidung nicht mit eigenen Händen gethan, aber es gebührt ihm eine Züchtigung (Makkot Mardot). Einige geben diese Züchtigung auf 13 Schläge an, einige sagen unbestimmt.

Hagah. Man kann dem Hahne den Kamm nehmen, obschon er hiedurch unfruchtbar wird, weil man ihn nicht unmittelbar unfruchtbar macht.[14]

§ 14. Man darf keinem Nichtjuden sagen, daß er unser Vieh verschneiden soll; hat es der Nichtjude von selbst gethan, so haben wir keine Strafe dafür; hat dieses aber der Jude durch List bewirkt, nämlich den Nichtjuden dazu veranlaßt (und selbst ohne Veranlassung, wenn der Nichtjude ihn nur kennt, und sein Bestes hiebei beabsichtigt), so wird er bestraft; man verkauft das Thier einem anderen Juden, selbst seinem eigenen Sohne (wenn er erwachsen ist). Die Hagah sagt im Wesentlichen das nämliche und setzt hinzu, daß in Allem, was zur Arznei oder sonst nothwendig gebraucht wird, das Verbot: keinem Thiere Schmerzen zu machen, nicht anwendbar ist, daher ist es erlaubt, den Gänsen die Federn auszurupfen! Gewöhnlich unterläßt man es aber.

Abschnitt 6.

Ueber Weiber, die einen Priester nicht heiraten dürfen, und über die Frau eines Priesters. (15 Paragraphe.)

§ 1. Ein Priester darf nach dem Gesetze (die fünf Bücher Mosis, 3. B. M. 21, 7) keine Geschiedene, Hure oder Geschwächte heiraten, nach dem Talmud aber auch keine Chalizah[15], daher braucht er bei Uebertretung, wenn er z. B. eine zweifelhafte Chaluzah geheiratet hat, solche nicht von sich zu lassen; hat er aber eine Geschiedene geheiratet, und wäre sie auch nur eine zweifelhaft Geschiedene, so muß er solche wieder von sich lassen, sie mag als Verlobte oder als Verheiratete geschieden worden sein; und sogar bei Andeutung eines Scheidebriefes[16], z. B. der Priester hätte zu seiner Frau gesagt: Du sollst von mir geschieden sein, darfst aber doch keinen anderen heiraten, muß er solche sofort von sich lassen, obschon diese Worte bei jedem Nicht-Cohen keine Giltigkeit haben.

---

[14] Der Hahn grämt sich nämlich, weil ihm seine Schönheit genommen ist, und durch Gram wird er unfruchtbar.

[15] Eine Witwe, die ohne Kinder geblieben ist und welche der Bruder des Verstorbenen zu heiraten verweigert hat, bei welcher dann der Actus vom Schuhausziehen stattfinden muß; nach 5. B. M. 22, 29, und 25, 9.

[16] Reach Get, wörtlich Geruch von einem Get.

§ 6 belegt nicht allein den Priester, der dies Gebot übertreten, sondern auch alle, die mit ihm umgehen, so lange mit dem schweren Bann, bis er eine solche Frau von sich geschieden hat.

§ 8. Was heißt eine Hure? Alle nichtjüdischen Töchter oder eine jüdische Tochter, die mit Jemandem zu thun gehabt, der sie nicht heiraten darf, von den für alle gleich verbotenen Graden in der Ehe oder die mit einem Geschwächten verbotenen Umgang gehabt, selbst wenn er sie heiraten dürfte. Wenn also ein Frauenzimmer mit einem Vieh zu thun gehabt, obschon die Strafe der Steinigung darauf ist, ist sie doch keine Hure und ein Priester darf sie heiraten, weil sie keinen verbotenen Umgang mit einem Menschen gehabt u. s. w.

§ 9. Jedes Frauenzimmer, das verbotenen Umgang mit einem Manne gehabt, wodurch sie eine Hure geworden, sei es mit Zwang oder gutwillig, oder aus Irrthum, auf ordentlichem oder unordentlichem Wege, sobald sie nur entblößt wurde, also der erste Versuch des Beischlafes bei ihr gemacht worden ist, wird als Hure für einen Priester verboten; das Mädchen muß aber wenigstens drei Jahre und einen Tag, und er neun Jahre und einen Tag alt sein.[17]

Ueber diejenigen Weiber, welche man nicht heiraten darf.

Abschnitt 7.

Ueber eine Frau, welche gefangen gewesen, und welche Frau eine geschwächte genannt werden kann. (23 Paragraphe.)

§ 1. Eine gefangen Gewesene, wenn sie älter als drei Jahre und einen Tag ist, darf kein Priester heiraten, denn sie ist eine zweifelhafte Hure, vielleicht hat sie mit einem Nichtjuden zu thun gehabt; sie müßte denn einen Zeugen haben, daß dieses nicht der Fall war; ein Sclave oder eine Sclavin, oder ein Verwandter kann als Zeuge deshalb beglaubigt werden.

Hagah. Sogar solche Weiber, die sonst nicht als Zeugen auftreten können, z. B. ihre Schwägerin u. s. w., sind in diesem Falle beglaubt.

Zwei gefangen Gewesene, welche gegenseitig als Zeugen für sich auftreten, sind beglaubt; sogar ein Unmündiger, der in seiner Einfalt (ohne Arg) für die Gefangene Günstiges gesagt hat. (Es wird eine Geschichte angeführt, wo die Weisen die ohne Arg erzählte Aeußerung eines Unmündigen haben gelten lassen.) Ein Rabbi behauptet, daß

---

[17] Die übrigen Paragraphe, die ähnlichen Inhaltes und sehr schärfend sind und alle möglichen Collisionsfälle angeben, können füglich unübersetzt bleiben.

dem Unmündigen auch geglaubt wird, wenn er beabsichtigt, zu zeugen.

§ 2. Der Mann einer Gefangenen kann für seine Frau nicht auftreten, denn es kann Niemand für sich selbst zeugen; auch ihre Sclavin nicht, wohl aber die Sclavin ihres Mannes. Wenn jedoch ihre Sclavin solches ohne Arg gesagt hat, ohne daß es ihre Absicht war, für sie als Zeugen aufzutreten, so ist auch sie beglaubt.

Hagah. Die Aussage eines Nichtjuden, selbst wenn solche absichtslos geschieht, gilt nichts; einige Rabbiner wollen diesen Fall gelten lassen; ebenso ist es, wenn ein Zeuge sagt, was er von einem anderen Zeugen gehört hat. Die absichtslose Aussage mildert wohl, aber schärft den Fall nicht.

Die folgenden Paragraphe behandeln den nämlichen Fall, nur mit einer ungeheuren Weitläufigkeit.

§ 12. Eine Geschwächte heißt jene, die von einem Weibe geboren ist, welches kein Priester heiraten darf, z. B. wenn ein gewöhnlicher oder ein Oberpriester einer Hure oder einer Geschiedenen beigewohnt haben, oder dieser letztere einer Witwe, oder wenn er einer schon Beigewohnten beigewohnt hat, so sind diese Weiber auf ewige Zeiten entweiht und das Kind, welches von einem solchen Weibe geboren ist, sei es von ihm selbst oder von einem anderen, Knabe oder Mädchen, ist ein entweihtes; die Frau selbst ist durch die Beiwohnung, sobald sie nur entblößt worden, eine Entweihte, die Beiwohnung mag aus Irrthum oder mit Absicht, gezwungen oder gutwillig, geschehen sein; der Priester muß aber über neun Jahre und einen Tag, und sie über drei Jahre und einen Tag alt sein. Wenn aber ein Priester sich mit einer Frau verlobt hat, die er nicht heiraten darf, und sie ist Witwe geworden oder ist als Verlobte geschieden, so ist sie nicht entweiht; ist sie aber geschieden, als sie schon verheiratet war, und wenn er sie auch noch nicht beigewohnt hat, so ist sie doch entweiht, denn man hält jede Verheiratete für eine schon Beigewohnte, selbst wenn sie noch als Jungfrau befunden worden ist.

Abschnitt 8

enthält 5 Paragraphe und besagt, daß das Kind immer das wird, was der Vater ist, hat z. B. ein Priester eine Levitin geheiratet, so gehört das Kind zum Priesterthum u. s. w.; hat aber ein Proselyte oder ein frei gewordener Sclave eine Levitin oder Israelitin oder eine Entweihte geheiratet, so gehört das Kind gänzlich zum Judenthum. Bei verbotenen Ehen wird das Kind immer das, was der schlimmste Grad der Eltern ist. Das Kind einer Nichtjüdin oder Sclavin wird immer das, was die Mutter ist, gleichviel von wem sie schwanger geworden.

Abschnitt 9.

Welche Frau eine Katlanneth (eine Manntödterin) genannt wird. (2 Paragraphe.)

§ 1. Eine Frau, die nacheinander an zwei Männer verheiratet oder auch nur verlobt war, darf, wenn beide (eines natürlichen Todes) gestorben sind, nicht zum drittenmale heiraten, denn man hält dafür, daß ihre Männer alle sterben; hat sie es doch gethan, so mag sie es bleiben; selbst wenn sie sich nur erst zum drittenmal verlobt hat, so muß sie heimgeführt werden, und sobald sie erkannt worden, gehört ihr ihre Kethuba (Eheverschreibung, Morgengabe, Ehegeld), sonst aber nicht.

§ 2. Ein Mann aber, dem schon zwei Weiber gestorben sind, braucht sich deshalb nicht zu enthalten, auch die dritte zu heiraten.

Abschnitt 10.

In welchem Falle eine Geschiedene wieder zu ihrem Manne zurückkehren darf. (7 Paragraphe.)

§ 1. Eine Geschiedene kann, wenn sie auch wirklich nachher mit einem anderen gebuhlt hat, doch wieder zum vorigen Mann zurückgehen.

Hagah. So auch, wenn sie mit dem ersten nicht verheiratet war, sondern nur gebuhlt hätte, und wurde einem zweiten verlobt, dann von diesem wieder geschieden wurde, kann sie doch wieder zum ersten zurückgehen (ihn heiraten), selbst wenn sie ihm schon vorher als Kebsweib (Maitresse) gedient hätte.

Ist sie aber dem zweiten verlobt worden und dieser hat sie von sich geschieden oder er ist gestorben, so darf sie zum ersten Mann nicht zurückkehren (denn nur eine Verlobte ist nach jüdischem Gesetz insoferne schon als Frau zu betrachten, daß sie ohne Scheidebrief [Get] keinen anderen heiraten darf).

§ 2. Hat ein Taubstummer durch Zeichen die Frau von sich geschieden und hat sich die Frau wieder mit einem anderen Taubstummen verlobt, so darf sie zum ersten nicht wieder zurückgehen; war sie aber einem Manne verheiratet, der alle seine Sinne hatte (פקח), ist sie von ihm geschieden worden und hat sie einen Taubstummen geheiratet, von dem sie wieder geschieden worden, dann kann sie den ersten wieder heiraten.

Abschnitt 11.

Welche Frau des Ehebruches verdächtig ist. (3 Paragraphe.)

§ 1. Des Ehebruches verdächtig ist die Frau, wenn sie, von ihrem Mann vor Zeugen gewarnt, mit Jemandem allein war, aber die bitteren Wasser nicht getrunken hat (zur Zeit des Tempels, nach

4. B. M. 5, das ganze Capitel), so daß man sich nicht überzeugen konnte. Eine solche ist dem Manne, mit dem sie allein war, ebenso auf ewige Zeiten verboten (zu heiraten), wie es ihrem Manne verboten ist, ferner bei ihr zu bleiben. Hat derjenige, mit welchem sie allein war, sie doch geheiratet, so muß sie geschieden werden, selbst wenn sie schon viele Kinder von ihm hat. Ist sie aber von ihrem Manne vorher nicht gewarnt worden, und es kommen Zeugen und sagen, daß sie mit Jemand allein sei, und der Mann kommt und findet die Sache sehr verdächtig — nun werden sehr umständlich Beispiele angeführt — so bleibt dies dem Urtheil der Richter überlassen. Wenn sie ihr Mann darauf von sich gelassen hat, darf sie sich dem Beklagten nicht verheiraten; hat dieser sie aber doch geheiratet und hat sie Kinder von ihm, so kann sie bei ihm bleiben. Dies ist aber nur der Fall, wenn ein allgemeines Gemurmel in der Stadt auf sie und auf den Beklagten wenigstens schon anderthalb Tage oder noch länger vorhanden ist und das Gerücht nicht aufhört; auch dürfen die beiden Beklagten (auch selbst der Mann nicht) Feinde in der Stadt haben, die dies Gerücht absichtlich hätten verbreiten können. Ist aber kein allgemeines Gemurmel deshalb in der Stadt gewesen oder das Gerücht hat wieder aufgehört, ohne daß etwa Furcht, in unangenehme Verwicklung deshalb gerathen zu können, die Ursache gewesen wäre, dann braucht sie der Beklagte, wenn er sie geheiratet hat, nicht von sich zu lassen, auch wenn sie keine Kinder von ihm hat, selbst wenn ein Zeuge da wäre, daß sie wirklich mit ihm gebuhlt hat.

Hagah. Einige sagen: Wenn ein wirkliches, wie oben beschriebenes Gerücht über die Frau umgegangen ist und es sind zwei Zeugen da, die sehr schmutzige Sachen gesehen haben, so muß sie der Mann verabschieden (wenn sie auch vorher nicht gewarnt worden), d. h. wenn sie keine Kinder von ihm hat.[18] Ein Zeuge ist aber dafür nicht genügend. Hat sie der Mann von selbst verabschiedet und der Verdächtigte sie geheiratet, so muß letzterer sie wieder von sich lassen, wenn sie keine Kinder von ihm hat. Zwei Zeugen, welche einer nach dem anderen verschiedene verdächtige Umstände wahrgenommen haben, können zusammengestellt werden. Ein Zeuge aber, der nur Verdächtiges gesehen hat, gilt nichts.

§ 2. Wenn eine Frau, die auf Aussage zweier Zeugen, welche verdächtige Sachen gesehen haben, von ihrem Mann entlassen wurde, einen anderen geheiratet und dieser sie wieder verabschiedet hat, so darf sie den ersten Beklagten, wegen welchen sie von dem ersten Mann entlassen worden, nicht heiraten; ist es aber doch geschehen, so kann sie bleiben, wenn auch keine Kinder da sind. Sind aber zwei Zeugen da, die bestimmt sagen, daß sie mit ihm gebuhlt hat, während sie noch verheiratet war, so muß er sie entlassen, wenn auch noch so viele Kinder da wären.

§ 3. Jedesmal, wenn es heißt, sie muß entlassen werden, verliert sie auch ihre Morgengabe.

---

[18] Man sieht abermals aus allem Vorhergehenden, daß nach dem jüdischen Gesetz alles Mögliche geschieht, um nur nicht jüdische Kinder als Mamserim (Bastarde) erklären zu müssen.

§ 4. Einige sagen, daß man solche Zeugen ganz genau verhören und ausforschen muß (und daß sowohl der Mann als auch die Frau dabei gegenwärtig sein müßten).

§ 5. Wer angeklagt ist, einer Sclavin oder Nichtjüdin beigewohnt zu haben, darf solche nicht heiraten, wenn sie auch zum Judenthum übergegangen oder frei geworden ist; ist es geschehen, so kann sie bleiben. (Hat er sie verabschiedet, darf er sie nicht wiedernehmen, sie müßte denn Kinder von ihm haben.)

§ 6. Ein Nichtjude oder ein Sclave (unter dem Wort Sclave wird immer ein jüdischer gemeint), die mit einer Jüdin zu thun gehabt, dürfen solche nicht heiraten, selbst wenn sie Proselyten oder frei geworden sind; ist es aber doch geschehen, so kann es bleiben.

§ 7. Wo es heißt, er darf sie nicht heiraten, da darf er auch nicht in einem und demselben Portal (Eingang, von welchem man in die Häuser und Höfe geht) wohnen, geschweige, daß sie ihn nicht bedienen darf.

§ 8. Jedesmal, wenn einer von Gerichtswegen gewarnt worden ist, eine Frau nicht heimzuführen, und er hat es doch gethan, zwingt man ihn, sie zu entlassen. Wenn Jemand eine Frau von sich scheidet in der Absicht, daß ein anderer (Bekannter) sie wieder heiraten soll, so darf sie der andere nicht heiraten. (Siehe Abschn. 143, § 15.)

Abschnitt 12.

Ueber die Zeugen eines Gets (Scheidebrief), und ob einer von den Zeugen, welche den Tod eines Mannes bezeugt haben, dessen Frau heiraten darf. (4 Paragraphe.)

§ 1. Wenn Jemand (ein Bote von auswärts) einen Scheidebrief bringt und in diesem Orte (denn dies ist nicht allenthalben der Fall) ist der Gebrauch, daß er dabei sagen muß: in meiner Gegenwart ist dieser Get geschrieben und gesiegelt worden, so darf der Bote diese Frau nicht heiraten; ebenso wenn Einer bezeugt, daß der Mann einer Frau gestorben ist, und zwar des Verdachtes wegen; hat er sie aber heimgeführt, so mag sie bleiben. Hat aber der Bote nicht nöthig, obige Worte dabei zu sagen, so ist es ihm erlaubt, die Frau zu heiraten, weil die Frau nicht durch den Boten frei wird; wenn zwei Zeugen über den Todesfall eines Mannes da sind, so kann einer von den Zeugen die Frau heiraten, denn es ist nicht gewöhnlich, daß zwei wegen eines Einzelnen sündigen sollten.[19]

Die drei folgenden Paragraphe besagen, daß es in solchen und in ähnlichen Fällen einem von den Richtern oder deren Söhnen, oder den Söhnen der Zeugen oder deren Verwandten erlaubt sei, diese Frau zu heiraten, mit Ausnahme des Falles, wenn eine Frau ein Gelübde

---

[19] Siehe diesen Fall im Tur (Rabbi Ascher), Abschn. 145. Hagah ist schärfend in diesem Falle.

gethan, sie wolle von ihrem Manne nicht beigewohnt sein, und sie bereut es, dasselbe gethan zu haben, und kommt deshalb zu einem Richter, er möge sie dieses Gelübdes entbinden, der Richter sagt aber, er finde keinen Grund hierzu, und sie wird in der Folge deshalb von ihrem Manne geschieden; in diesem Falle darf sie dieser Richter nicht heiraten, denn man könnte glauben, der Richter hätte es mit Absicht gethan, um sie zu heiraten. Hat er sie aber heimgeführt, so mag sie bleiben; dies ist aber nur der Fall bei einem erprobten[20] Rabbi; aber das ganze Gericht (Bet din) kann nicht in einen solchen Verdacht kommen; wenn daher der Fall eintritt, daß eine in ihrer Unmündigkeit verheiratet Gewordene bei ihrer Großjährigkeit ihr Wort vor Gericht zurückgenommen, oder wenn eine Frau vor Gericht Chalizah bekommen hat, so kann jeder von den Richtern eine solche Frau heiraten.

Abschnitt 13.

Eine Geschiedene, oder eine Witwe, muß neunzig Tage warten, ehe sie sich wieder verheiraten darf; Niemand darf eine Frau heiraten, die noch stillt oder die schwanger ist. (14 Paragraphe.)

§ 1 besagt, was die Ueberschrift enthält, und daß der Tag, an welchem sie geschieden worden, oder an welchem ihr Mann gestorben, oder an welchem sie verlobt worden ist, in den 90 Tagen nicht mitgerechnet wird, damit man wissen kann, ob sie schwanger ist oder nicht, und man unterscheiden könne zwischen den Nachkommen des ersten und des zweiten Mannes.

Hagah. Aber Anträge ohne Verlobung können stattfinden, nur darf man die Beabsichtigte nicht ins Haus nehmen.

Bei einer Geschiedenen werden die 90 Tage gezählt, von dem Tage an, da der Scheidebrief geschrieben worden, selbst wenn dieser Scheidebrief mit Bedingung verbunden wäre, oder sie solchen erst nach vielen Jahren erhalten hätte; denn von dem Augenblicke, da ein Scheidebrief geschrieben wird, darf der Mann nicht mehr mit ihr allein sein.

Hagah. Einige behaupten aber, die 90 Tage fangen erst an mit dem Tage, an welchem sie wirklich den Scheidebrief in ihren Händen erhalten hat; und so gehört es sich auch zu schärfen, so däucht mir.

Dieser Ausspruch der Weisen gilt ohne irgend der geringsten Ausnahme, z. B. wenn die Frau gar nicht mehr fähig wäre zu gebären, u. s. w.

---

[20] Nach Jore Dea, Abschn. 228, § 1, gibt es jetzt keinen erprobten einzelnen Richter mehr(!), und dies ist vor 270 Jahren geschrieben. Ein wichtiger Punkt, der, besonders auch von Israeliten, beherzigt zu werden verdient!

§ 4. Wer seine geschiedene Frau wieder nimmt, braucht nicht zu warten.

§ 5. Selbst eine Sclavin oder Nichtjüdin, welche an jüdische Männer verheiratet sind, und übergegangen oder frei geworden sind, ja sogar, wenn zwei Eheleute (Nichtjuden) übergegangen sind, müssen sie 90 Tage voneinander entfernt werden, um zwischen den heiligen und unheiligen Nachkommen unterscheiden zu können.

§ 6. Eine unmündig verheiratet Gewordene (siehe Abschn. 12, § 2) hat nicht nöthig zu warten, auch eine öffentliche Hure nicht, weil die sich während der Beiwohnung h— — — — — t (שמהפכת עצמה) um nicht schwanger zu werden; so hat auch eine Genothzüchtigte, oder Ueberredete, oder eine gefangen Gewesene, wenn sie auch erwachsen ist, nicht nöthig zu warten.

Hagah. Einige sagen, daß alle die oben Benannten, wenn sie erwachsen sind und schwanger werden können, doch warten müssen. Eine verheiratete Frau, welche genothzüchtigt worden, muß ebenfalls warten, bis sie von dem Manne wieder bedient werden kann (d. h. wenn sie drei Monate vorher von ihrem Manne nicht beigewohnt worden).

Die §§ 7, 8, 9 und 10 behandeln denselben Gegenstand, mit der schon bekannten Weitläufigkeit.

§ 11. Die Weisen haben den Ausspruch gethan, daß Niemand eine Schwangere oder Stillende heiraten soll, bis das Kind 24 Monate alt ist; dieser Befehl leidet keine Ausnahme, außer wenn das Kind gestorben (und man besorgt nicht, daß sie es etwa absichtlich tödten würde), oder das Kind schon beim Leben ihres Mannes von ihr entwöhnt ist, oder wenn ihr die Brüste eingetrocknet sind, weil sie auf Anordnung der Aerzte, die ihre Milch schädlich befunden haben, lange nicht mehr stillen durfte, oder wenn ihr die Milch schon beim Leben ihres Mannes versiegt ist und man ihr schon während dieser Zeit eine Amme gehalten hat, oder wenn sie das Kind drei Monate vor dem Tode ihres Mannes einer Amme übergeben und sie solches während dieser Zeit durchaus nicht gestillt hat.

Die noch übrigen drei Paragraphe über diesen Gegenstand haben nicht das geringste Interesse.

Abschnitt 14.

Man soll in der Trauerzeit nicht heiraten. (1 Paragraph.)

§ 1. Wem seine Frau, oder einer seiner Verwandten gestorben ist, für welche er trauern muß, muß warten, ehe er sich wieder verheiraten darf; wie lange? dies wird erklärt im Tur Jore Dea, Abschn. 392.

Abschnitt 15.

Die verbotenen Grade in der Ehe, nach dem Gesetz und nach dem Talmud. (31 Paragraphe.)

§ 1. Folgende Weiber dürfen nicht geheiratet werden, und heißen Erwah[21], theils nach dem Gesetz, theils nach dem Talmud. Die nach dem Gesetz verboten sind, an denen haftet gar keine Verlobung (sie ist so gut als nicht geschehen), die aber nach dem Talmud verboten sind, an denen haftet Verlobung und sie müssen in diesem Falle wieder geschieden werden; wenn eine Frauensperson verlobt wird, von der es zweifelhaft ist, ob sie zu den verbotenen Graden gehört, so muß sie einen Scheidebrief haben.

§ 2. Die Mutter ist verboten nach dem Gesetz, die Großmutter von Mutterseite nach dem Talmud; dieses Verbot geht in aufsteigender Linie fort, z. B. die Ur-Ur-Urgroßmutter u. s. w.

§ 3. Die Urgroßmutter von Mutterseite ist vom Talmud verboten, aber nur die allein.

§ 4. Die Großmutter von Vaterseite ist nach dem Talmud verboten und geht in aufsteigender Linie fort.

§ 5. Die Urgroßmutter von Vaterseite ist vom Talmud verboten, aber nur die allein; die Vaters-Frau (seine Stiefmutter) ist verboten vom Gesetz, der Vater mag sie nun geheiratet oder nur sich verlobt haben; selbst nach des Vaters Tode, oder wenn dieselbe von ihm geschieden ist (aber ihre Mutter kann er heiraten). Hat der Vater aber eine genothzüchtigt, so kann der Sohn sie heiraten.

§ 6. Die Frau seines Großvaters ist vom Talmud verboten, in aufsteigender Linie fort.

§ 7. Die Frau seines Großvaters von mütterlicher Seite ist nur allein und vom Talmud verboten. (Einige verbieten aber noch einen Grad höher.)

§ 8. Des Vaters Bruder-Frau von väterlicher Seite ist vom Gesetz, von mütterlicher Seite aber nur vom Talmud verboten.

§ 9. Der Mutter Bruder-Frau, von väterlicher oder mütterlicher Seite, ist nur vom Talmud verboten.

§ 10. Die Schwester, auch die Halbschwester, ist vom Gesetz verboten, auch wenn solche aus Hurerei herstammt, selbst wenn der Vater einer von den verbotenen Graden beigewohnt und eine Tochter mit ihr gezeugt, so ist solche immer seine Schwester; außer wenn sie mit einer Sclavin oder Nichtjüdin gezeugt ist.

Hagah. Mir däucht, daß solches ursprünglich verboten sein sollte, denn Einige zweifeln und sagen: der Satz, daß die Kinder einer Sclavin und Nichtjüdin nach der Mutter gehen, sei nach dem Gesetz, nach dem Talmud aber sind es seine Kinder, daher wäre bei diesem Fall zu schärfen.

Einige behaupten, wenn der Vater mit seiner eigenen Sclavin zu thun gehabt, sei das geborene Mädchen als seine Schwester zu betrachten

---

[21] Scham, Blöße, in der vielfachen Zahl Erajoth; man bittet, dieses zu merken.

(selbst wenn der Vater behauptet, er hätte nur in dem Augenblick seine Begierde stillen wollen, ist er nicht beglaubigt).

§ 11. Die Tochter seiner Stiefmutter, welche sie von ihrem vorigen Manne hat, ist erlaubt zu heiraten, und wenn sie selbst von Jugend auf zwischen den Brüdern aufgewachsen wäre, so hat man doch nicht nöthig auf Scheinvermeidung Rücksicht zu nehmen, da man nämlich glauben könnte, es wäre seine Schwester.

§ 12. Seine Tochter und deren Tochter, und seines Sohnes Tochter sind vom Gesetz, aber die Tochter-Tochter seines Sohnes und die Tochter-Tochter seiner Tochter, und die Tochter seines Sohnes-Sohn, und die Tochter seines Sohnes-Tochter sind vom Talmud verboten in aufsteigender Linie, nach Maimonides aber nicht in aufsteigender Linie.

§ 13. Seiner Frauen-Tochter, und deren Tochter, und die Tochter ihres Sohnes sind durch das Gesetz verboten, aber die Tochter seiner Genothzüchtigten ist ihm nach dem Tode seiner Frau erlaubt (und wenn er sie selbst bei ihrem Leben heimgeführt hat, kann sie bleiben).

§ 14. Die Tochter-Tochter seiner Frauen-Tochter, und die Tochter des Sohnes seiner Frauen-Sohn ist nach dem Talmud in aufsteigender Linie verboten, nach Maimonides aber nicht in aufsteigender Linie.

§ 15. Seiner Frauen-Mutter und deren Mutter, und die Mutter seiner Frauen-Vater sind nach dem Gesetz, aber die Urgroßmutter seiner Frau von mütterlicher Seite, und deren Urgroßmutter von väterlicher Seite, und die Mutter des Vaters seiner Frauen-Vater, und die Urgroßmutter seiner Frauen-Vater sind vom Talmud in fortiger aufsteigender Linie verboten, nach Maimonides nicht in aufsteigender Linie.

§ 16. Seines Vaters Schwester und seiner Mutter Schwester, von väterlicher oder mütterlicher Seite, sind nach dem Gesetz verboten.

§ 17. Die Tochter seines Vaters, oder seiner Mutter Bruder, ist erlaubt zu heiraten, und seine Onkel können nach seinem Tode seine Frau oder deren Tochter heiraten.

§ 18. Die Frau seines Vaters Bruder von väterlicher Seite ist vom Gesetz verboten, aber die Frau seines Vaters Bruder von mütterlicher Seite, und die Frau seiner Mutter Bruder, von beiden Seiten, sind vom Talmud verboten, aber von da an und weiter, z. B. seines Großvaters Bruder-Frau von mütterlicher Seite (und seiner Großmutter Bruder-Frau von beiden Seiten) sind erlaubt, auch die Frau seines Großvaters Bruder von väterlicher Seite, und die Schwester seines Großvaters von beiden Seiten, auch die Schwester seiner Großmutter ist erlaubt zu heiraten. Ein Rabbi aber verbietet alle diese Grade.

§ 19. Seines Sohnes Frau ist vom Gesetz, seines Enkels Frau vom Talmud, aber in aufsteigender Linie, verboten.

§ 20. Die Frau seines Enkels von Tochterseite ist vom Talmud verboten.

§ 21. Die Frau seiner Frauen-Sohn (vom ersten Manne) ist ihm erlaubt, und dieser kann wieder seine Frau heiraten.[22]

§ 22. Seines Bruders Frau, von beiden Seiten, sei es, daß sie mit ihm verheiratet ist, oder er hätte ihr nur beigewohnt, ist vom Gesetz verboten.

§ 23. Von zusammengebrachten Kindern, die in einem und demselben Hause zusammen aufgewachsen sind, kann Einer des Anderen Frau (bei einem Todesfall oder Scheidebrief) heiraten, und man nimmt auf Scheinvermeiden keine Rücksicht.

§ 24. Die Frau des Schwiegervaters ist erlaubt zu heiraten, und dieser kann wieder seine Frau heiraten; ein Rabbi verbietet solches aber.

§ 25. Die Frau seines Bruder- oder Schwester-Sohnes ist ebenfalls erlaubt, auch die Bruder- oder Schwester-Tochter ist erlaubt zu heiraten, und man hat einen Gotteslohn davon. (Siehe oben Abschn. 2.)

§ 26. Der Frauen-Schwester, von beiden Seiten, ist, so lange die Frau lebt, selbst wenn sie von ihm geschieden ist, zu heiraten verboten von Gesetzwegen; nach deren Tode ist es erlaubt.

§ 27. Wenn Jemand sich einer Frau verlobt hat und selbige ist nach einem anderen Lande gereist und es kommen Zeugen, daß sie todt sei, er heiratet ihre Schwester, und es findet sich nachher, daß sie noch lebt, in diesem Falle müssen beide Frauen einen Scheidebrief haben; wenn aber eine stirbt, so kann er die andere heiraten. War aber bei obigem Falle die erste schon förmlich verheiratet, so braucht die zweite keinen Scheidebrief, weil die Verlobung bei ihr gar nicht gehaftet hat; er kann die erste wieder zu sich nehmen und kann auch die Verwandte der zweiten heiraten; wenn die erste gestorben ist, kann er die zweite heiraten. Ebenso ist es mit allen vom Gesetz verbotenen Graden; wenn solche Jemand aus Irrthum geheiratet hat und es fand sich nachher, daß es ein verbotener Grad war, so bedarf es keines Scheidebriefes, denn auf solche haften keine Verlobungen (sie haben keine Kraft). Wenn Jemand mit Verwandten seiner Frau verbotenen Umgang hat, so ist ihm doch erlaubt, seine Frau zu behalten; wenn aber der Besuch der Verwandten seiner Frau zu oft geschieht, und zwar durch das Nöthigen der Frau zu solchen Besuchen, so zwingt man ihn, seine Frau von sich zu scheiden. Die Schwester seiner Verlobten aber muß deshalb geschieden werden, sonst könnte man sagen, die Verlobung der ersten war mit Bedingungen geschehen, und er habe die zweite mit Recht heiraten können; da nun aber die zweite einen Scheidebrief bekommen, so bleibt ihm die erste auch verboten, damit man nicht sagen könne, er hätte die Schwester der Geschiedenen geheiratet. Wenn aber die erste förmlich verheiratet war, so hat man deshalb nichts zu besorgen, denn auf Bedingung heiratet Niemand, das wäre Hurerei; daher weiß Jeder,

[22] Wahrscheinlich ist hier gemeint seine erste von ihm geschiedene Frau.

daß die Verheiratung der zweiten keine Kraft hat, und nur aus Irrthum geschehen ist, weil man glaubte, die erste sei todt.

§ 28. Wenn Jemandes Frau und dessen Schwager (der Mann seiner Frauen-Schwester) weit verreist sind und er bekommt die Nachricht, seine Frau und deren Schwester-Mann wären gestorben, er heiratet darauf seiner Frauen-Schwester, und sie kamen nachher beide wieder, so muß er sich von seiner Schwägerin scheiden lassen, er mag sie nun auf die Aussage eines oder zweier Zeugen geheiratet haben; für ihren Mann, seinen Schwager, ist sie auch verboten; seine eigene Frau darf er auch nicht wieder zu sich nehmen, gleichviel, er mag schon ordentlich verheiratet oder nur verlobt mit ihr gewesen sein.

Hagah. Wenn er bloß verbotenen Umgang mit seiner Schwägerin gehabt (nicht verlobt und nicht verheiratet) und seine Frau und auch sein Schwager sind in der Folge gestorben, wollen Einige doch, daß er sie nicht heiraten darf.

§ 29. Wenn Jemandem gesagt wurde, deine Frau ist todt, er geht hierauf und heiratet die Schwester, nachher sagt man ihm, sie erholte sich damals wieder, ist aber nachher gestorben, so ist das erste Kind (von der zweiten Frau) ein Mamser, das zweite aber nicht.

§ 30. Wenn Jemand eine Maitresse hatte und es sind keine Zeugen da, daß sie verlobt worden, kann sie in der Folge einen von seinen Verwandten heiraten; sind aber Zeugen, daß die Frau gesagt hat, ich bin vor zwei Zeugen mit ihm verlobt, so darf sie seine Verwandten nicht heiraten, sie muß aber ausdrücklich die Worte: „Vor zwei Zeugen" dabei gesagt haben.

§ 31. Wenn Jemand eine Frau mit sich verlobt hat und die Verlobung ist zurückgegangen, weil diese mit Bedingungen verknüpft war, die nicht gehalten wurden oder wenn Jemand seine Tochter ohne ihr Wissen verlobte, weil er sie noch unmündig glaubte und es hat sich gefunden, daß sie zu der Zeit schon mannbar war, so kann er deren Verwandte heiraten (aber es darf kein Scheidebrief stattgefunden haben).

Abschnitt 16.

Ueber das Verbot, sich mit einer Nichtjüdin oder mit einer Sclavin zu vereinigen. (13 Paragraphe.)

§ 1. Ein Israelite, der einer Nichtjüdin beigewohnt oder eine Jüdin, die sich von einem Nichtjuden hat beiwohnen lassen, beide Fälle in der Absicht, sich zu heiraten, soll nach dem Gesetze gegeißelt werden (39 Schläge), denn es heißt (5. B. M. 7, 3): du sollst dich nicht verschwägern mit ihnen. (Einige streiten dagegen.) Wer aber einer Nichtjüdin auf dem Wege der Hurerei, durch Zufall (!) (מקרה) beigewohnt hat, ist schuldig vom Talmud wegen, die Strafe der Züchtigung zu erdulden (nach Einigen 13 Schläge, nach Einigen

unbestimmt), und zwar weil er einer Nichtjüdin und einer Hure beigewohnt hat; hat er sie sich aber angeeignet (als seine Maitresse), so hat er nach dem Talmud vier Sachen verschuldet: einer Nidda (die sich während ihrer Periode beiwohnen läßt), einer Sclavin, einer Nichtjüdin und einer Hure beigewohnt zu haben; ist derselbe ein Priester, wird er gegeißelt von Gesetzwegen, selbst wenn er ihnen nur durch Zufall (!) beigewohnt hätte.

§ 2. Wer einer Nichtjüdin beigewohnt, ist, wenn ihn keine Eiferer dabei betroffen haben (die berechtigt sind, ihn zu tödten, nach dem Beispiel von Pinchas [4. B. M. 25, 6, 7 und 8], man muß ihn aber öffentlich, in Gegenwart von zehn Juden, dabei betroffen haben) und wenn er auch nicht von Gerichtswegen gegeißelt wurde, der Strafe schuldig, die durch die Tradition ausgesprochen ist, nämlich der Ausrottung. Denn es heißt (Meleachi 2, 12, in der Mitte des Verses): Denn Juda entweihet, was der Herr heiligt, was er liebt, und buhlt mit der Tochter eines fremden Gottes; v. 12: der Herr wird Denjenigen aus den Zelten Jakob's ausrotten, Meister sowohl, als Schüler.[23] Nach der Hagah ist bei solcher Uebertretung auch ein Schaden, indem die Kinder immer nach der Mutter gehen.

§ 4. Wer bei seiner Sclavin in verbotenem Umgang ertappt wird, dem wird solche weggenommen, verkauft, das Geld den jüdischen Armen gegeben; er wird gegeißelt, das Haar wird ihm abgeschnitten und er auf 30 Tage in Bann gethan.

Abschnitt 17.

In welchen Fällen eine Witwe wieder heiraten darf; über eine Frau, die behauptet, geschieden zu sein; die Gesetze dieses verbotenen Grades und über eine Frau, die ungesetzmäßig oder aus Irrthum verheiratet worden. (58 Paragraphe.)

§ 1. Eine verheiratete Frau gehört unter den verbotenen Graden (Erajoth), an welchen keine Verlobung haftet; ist es aber zweifelhaft, ob sie verlobt oder geschieden ist, so haftet eine Verlobung an ihr, sie muß dann von beiden Männern geschieden werden; das Nämliche ist der Fall, wenn der Scheidebrief nach dem Talmud ungiltig ist und sie verlobt wurde.

---

[23] Nach Luther's Uebersetzung, die merkwürdig mit der Erklärung dieser Stelle nach dem Talmud Tractat Sanhedrin, fol. 82, woraus diese Erklärung citirt ist, beinahe übereinstimmt, wenn er ein Israelit ist, so wird ihm kein Meister unter den Weisen, und kein Schüler unter den Schülern werden; die Richtigkeit des Beweises zu beurtheilen, überlasse ich den geehrten Lesern. — Gesenius indessen erklärt diesen Vers weit natürlicher. — Kein Wachender und kein Antwortender, weil Alles vertilgt sein wird. (Siehe dessen Handwörterbuch Seite 558 a unter ער.) — Castellio ebenso.

§ 2. Wenn eine verheiratete Frau in Gegenwart ihres Mannes, von welchem sie geschieden zu sein behauptet,[24] die Hand aufgehoben und von Jemanden die Verlobung empfangen hat (Geld oder den Verlobungsbrief), so ist die Verlobung giltig, denn man nimmt an, eine Frau sei in Gegenwart ihres Mannes nicht so frech, so etwas Lügenhaftes zu behaupten.

Hagah. D. h. die Verlobung ist nur insoferne giltig, daß sie von dem Zweiten geschieden werden muß; denn sie darf noch nicht heiraten und bekommt auch ihre Morgengabe nicht. (Einige Rabbiner aber behaupten, sie wäre in Allem beglaubt. Andere sagen wieder, bei jetzigen Zeiten, wo die Frechheit überhand genommen hat, müsse man in diesem Falle schärfend sein, indem obige Annahme von ihrer Kraft verloren hat.)

§ 3. Wenn ein Mann über See gegangen ist und es kommen Zeugen, daß er todt ist und wenn's auch nur ein Zeuge, und wenn derselbe ein Sclave oder eine Sclavin, oder eine Verwandte wäre oder dieser Zeuge hätte dies erst von einem anderen Zeugen gehört oder eine Frau hätte dies von einer anderen Frau, einem Sclaven, einer Sclavin oder einer Verwandten gehört, so ist dies Zeugniß giltig, wenn auch die Zeugen nach dem Talmud zu verwerfen wären. Sind sie aber nach dem Gesetz zu verwerfen[25], so gilt ihr Zeugniß nichts. Haben sie dies jedoch ohne Arg und absichtslos gesagt, so gilt es und sogar ein Nichtjude oder ein Abtrünniger, der Götzendienst treibt und das ganze Gesetz verleugnet, ist beglaubt, wenn er solches ohne Arg gesagt.

Hagah. Ein bloßes Gerücht ohne Zeuge gilt nichts.

§ 4. Ausgenommen sind fünf Weiber, von denen man voraussetzt, daß sie sich gegenseitig hassen, nämlich die Schwägerin, deren Tochter, ihre Nebenbuhlerin, die Jebamah[26] und ihre Stieftochter, diese dürfen gegenseitig in dieser Hinsicht nicht zeugen, denn man nimmt an, daß sie falsch zeugen und bloß beabsichtigen, daß sie in der Folge von beiden Männern geschieden werden sollte.

§ 5 ist eine Wiederholung von § 3 und setzt nur noch hinzu, daß die Aussage des Zeugen bestimmt sein muß, er habe es nämlich gesehen, daß der Mann todt ist und kein Zweifel daran sei.

Hagah. Hat der Zeuge von den singenden und wehklagenden Weibern den Namen des Mannes unter den Todten nennen hören,[27] so genügt dies! Es ergeht aber doch zugleich eine Warnung, daß man darauf achte, die Weiber nicht eher zum Klagen zuzulassen, bis sie Gewißheit vom Todesfalle haben, und daß das Gericht sehr vorsichtig mit Zeugenscheinen sein soll, wenn in diesem Zeugenscheine nicht Grund genug, der Frau das Wiederheiraten zu erlauben, vorhanden wäre oder das Gericht

---

[24] Sie müßte aber dann zugleich auch sagen, sie hätte den Scheidebrief verloren.

[25] Näheres hierüber im Choschen hamischpat.

[26] Wenn ihr Mann kinderlos gestorben ist, so muß sie der Bruder, wenn er auch schon verheiratet ist, heiraten; jetzt nicht mehr, denn sie bekommt Chalizah.

[27] Es war ehedem sehr gebräuchlich, daß die Weiber (es war eine gewisse Classe dazu bestimmt) den Todten beklagten.

müßte dies ausdrücklich darin erwähnt haben und auch die Ursache dazu, denn es ist zu besorgen, wenn dieser Schein vor ein anderes Gericht kommen sollte, dieses sei nicht probat!

§ 6. In den Zeiten der Leiden für Israel (bei Verfolgungen) wird den Weibern zu heiraten erlaubt, sogar auf die Aussage von Büßenden.

Hagah. Sie können bezeugen, was sie in der Verfolgungszeit gesehen haben, obschon sie damals wegen Lebensgefahr ihre Religion verändern mußten. Büßen müssen solche aber, wenn sie nicht sogleich, wenn die Gefahr vorüber ist, zum Judenthum zurückkehren, sondern erst eine Zeit lang nachher u. s. w. Auf das Zeugniß von Wüstlingen kann man sich aber nicht verlassen, wenn sie auch Buße thun; ihr Zeugniß müßte denn absichtslos gewesen sein oder man müßte ganz gewiß wissen, daß solches ohne Betrug und Unrecht geschehen ist. Alles nach dem Inhalt des Zeugnisses und der Beurtheilung des Richters.

§§ 7, 8 und 9 sind weithergeholte Fälle, alle mildernd über diesen Punkt.

§ 10. Wenn man eine Stimme gehört hat, welche lautete: N N ist gestorben, und man weiß nicht, wer es war, der gesprochen hat, so kann die Frau auf diese gehörte Stimme schon heiraten. War es aber auf dem Felde oder in einer Ruine, wo man die Stimme gehört hat, so darf die Frau nicht heiraten, denn es könnte die Stimme eines bösen Geistes, Teufels (Sched) gewesen sein, weil sich diese an solchen Orten gewöhnlich aufzuhalten pflegen.

§ 11. Wenn man auch nur in einer Verschreibung geschrieben gefunden hätte, N N ist gestorben oder er ist getödtet, selbst wenn solche Verschreibung nicht von Gerichtswegen bekräftigt wäre, kann die Frau heiraten, nach Maimonides aber muß man überzeugt sein, daß dies ein Jude geschrieben hat.

§ 12. Wenn Einer plötzlich verstummt, man hat sich aber überzeugt, daß er bei Verstand ist, und er hat geschrieben: N N ist gestorben, ist dies schon genügend.

§ 13. Zeuge von Zeuge gilt nur, wenn er solches von einem vernünftigen, erwachsenen, aber nicht von einem blödsinnigen oder unmündigen Menschen gehört hat. Die Aussage von Kindern, die in ihrer Einfalt erzählen, sie kämen eben von einer Leichenbestattung her und die alle Umstände, die dabei vorfielen, angeben, ist genügend! Aber die Aussage muß gleich nachher geschehen sein.

Hagah. Wenn sie erwachsen sind, können sie nicht mehr bezeugen, was sie in ihrer Kindheit gesehen haben.

§ 14. Wird ganz umständlich erläutert, was es heißt (in seiner Einfalt, ohne Arg, absichtslos), etwas sagen, und werden Beispiele angeführt, und daß man alsdann auch einem Nichtjuden glauben kann; wenn man aber den Todesfall von einem nichtjüdischen Gerichtshof gehört hätte, z. B. es heißt: wir haben den Juden N N zum Tode verurtheilt, so kann man solchen nicht glauben, denn sie (die nichtjüdischen Gerichtshöfe) befleißigen sich gewöhnlich damit, solche Lügen auszustreuen; so ist es auch bei ähnlichen Fällen.

Hagah will solchen Todesfall von keinem nichtjüdischen Gerichtshof geglaubt wissen, wenn er auch nicht von demselben, der dies erzählt, sondern von einem anderen Gerichtshofe verurtheilt wäre, aber wohl, wenn ein Nichtjude so etwas ohne Arg erzählt.

§§ 15, 16, 17 und 18 mit den dazugehörigen Hagahs fahren fort, diesen Gegenstand: was es heißt, ohne Arg etwas sagen, auf's Weitläufigste zu verhandeln.

§ 19. Wenn ein Jude aussagt: es ist ein Jude bei uns in dem und dem Orte gestorben, so und so sah er aus und dies und dies waren seine Kennzeichen, so geht man auf diese Aussage nicht vor, wenn man auch eine Wahrscheinlichkeit hat, daß es wohl der N N sein könnte, sondern der Zeuge muß bestimmt sagen: es ist N N, ich weiß seinen Namen und den Namen seiner Stadt; wenn aber der Zeuge sagt: es ist Jemand mit uns von dieser Stadt weggegangen und ist gestorben, so läßt man nachfragen, wenn Niemand als dieser weggegangen ist, so kann seine Frau heiraten.

§ 21. Bei Aussagen von Weibern untersucht man nicht sehr scharf durch Forschen und Spähen, selbst wenn sich solche in der ersten Untersuchung widersprochen hätten (solches ist sogar verboten, außer wo Verdacht stattfindet).

§ 22. Man kann den Todten beschauen, um ihn zu erkennen und zeugen zu können, auch bei Nacht, bei Licht oder Mondschein.

§ 23. Wenn zwei Personen Jemanden von ferne stehen sahen und sagen: das ist N, der Sohn von N, oder das ist N aus der Stadt N, und dieser ist bald darauf von einer Schlange gebissen worden und starb und sie traten näher und fanden, daß er sich verändert hatte, so daß sie ihn nicht erkennen konnten, so kann seine Frau doch heiraten.

§ 24. Hat man Jemanden erschlagen oder todt gefunden, seine Stirne, Nase und Angesicht sind noch unentstellt und man hat ihn daran erkannt, so kann man zeugen; ist aber eines von diesen Kennzeichen entstellt, selbst wenn an seinen Kleidern untrügliche Zeichen wären, so gilt es nichts, er könnte solche einem Anderen geliehen haben, und wenn er auch am Körper Zeichen gehabt hätte und wenn er blind wäre. Hat er aber an seinem Körper ganz vorzüglich untrügliche Zeichen (unter Tausend Einen) gehabt, alsdann kann man zeugen.

Hagah. Wenn er z. B. ein Glied zu viel oder zu wenig oder eine Veränderung an einem seiner Glieder hat; aber wenn er sehr klein oder sehr groß ist oder kleine Erhöhungen (rothe Flecken) an sich hat und dergleichen mehr, gilt es nicht; hat er aber einen großen Hügel auf der Nase oder dieselbe ist außerordentlich gebogen, so gilt es; außerordentlich große Zähne gelten nicht u. s. w.

§ 25. Rabenu Tam[28] hat geschrieben, daß das, was im vorigen Paragraph hinsichtlich der Stirne, Nase und des Angesichts gesagt ist, nur anwendbar wäre, wenn vom Todten nicht mehr als

---

[28] Unser Lehrer Tam, er wurde Tam genannt in Bezug auf den Vers 1. B. M. 25, 27, Jakob ben Meir war sein eigentlicher Name; es ist derselbe, der den zweiten Commentar über den Talmud, unter dem Namen Tosephoth

der Kopf vorhanden; aber wenn der ganze Körper noch da ist und man kann ihn auf den ersten Augenblick erkennen, so gelte dieses schon, wenn auch Stirne, Nase und Gesicht entstellt waren. Die späteren Rabbiner aber lassen diesen Fall nicht gelten.

§ 26. Drei Tage nach Jemandes Tode kann man nicht mehr zeugen, weil sich alsdann das Gesicht schon verändert hat; ist aber Jemand ertrunken, so kann man noch lange Zeit nachher zeugen, wenn man ihn erkannt hat, denn es dauert sehr lange, ehe der todte Mensch sich im Wasser verändert, aber man muß ihn gleich nachher, als er auf's Trockene kam, gesehen, auch darf er keine Wunde an sich haben, denn das Wasser macht die Wunde schlecht, er schwillt dadurch an und verändert sich.

Hagah. Wenn man zweifelt, ob er länger als drei Tage todt ist, so wird strenger verfahren, und selbst wenn die Frau schon verheiratet wäre, muß sie wieder geschieden werden; hat er aber ein ausgezeichnetes Merkmal an sich, so kann die Frau heiraten.

Hat man Jemand erschlagen gefunden und man erkennt ihn auf den ersten Augenblick, man weiß aber nicht, wann er erschlagen wurde, so nimmt man an, daß solches noch keine drei Tage her ist, Einige aber wollen dies nicht gelten lassen; ist jedoch ein Gerücht ergangen, N ist todt oder erschlagen, und nach drei Tagen fand man ihn und erkannte ihn, so ist darüber kein Streit; die Frau mag heiraten.

§ 28. Einige sagen: Rabenu Tam hätte behauptet, wenn der Todte im Gesicht verwundet ist und man hätte ihn ungeachtet dessen auf den ersten Augenblick erkannt, so gilt dies und wenn er auch weit länger als drei Tage todt wäre (selbst wenn er ertrunken ist). Den späteren Rabbinen ist dies aber nicht klar, aber sie haben es nicht ganz verworfen.

Hagah. Einige aber bestreiten diesen Fall gänzlich.

§ 29. Der Zeuge für einen Todten muß von dessen Tod fest überzeugt sein und es darf nicht der geringste Zweifel dabei stattfinden; hat man z. B. Jemanden in eine Löwen- oder Leopardengrube fallen gesehen, so ist dies noch kein Beweis, denn die Thiere könnten gerade nicht hungrig gewesen sein! Ist aber Jemand in eine Schlangen- oder Eidechsengrube gefallen, so ist er gewiß todt, denn durch den Fall werden die Thiere gedrängt und beschädigen ihn.

§ 30. Ist Jemand in einen Kessel voll siedenden Weins, Oels oder Wassers gefallen, oder sind ihm die Halsröhre und Lunge durchschnitten, oder wenigstens der größte Theil derselben, so kann man ihn als todt bezeugen, selbst wenn er sich wieder erhoben hätte und weggelaufen wäre, denn er ist doch gewiß am Ende gestorben; und so fort in allen dergleichen Fällen, wo es gewiß war, daß er bald darauf gestorben ist.

(Zusätze), verfaßt hat und der sich beim Talmud neben Jarchi's oder Raschi's Commentar befindet; er starb vor circa 667 Jahren. Er soll nach dem Schalschelet Hakabala stark auf Zinsen geliehen haben! (doch ist dies noch ungewiß, indem es sich ebenso auf einen anderen Rabbi, R. Samuel, der Levite, beziehen kann).

§ 31. Hat man Jemanden hängen gesehen, selbst wenn er durchstochen wäre, oder man hätte ihn mit Pfeilen geschossen, so ist dies noch kein Beweis; hat man aber gesehen, daß ein Vogel an ihm nagt, an dem Gehirn, dem Herz oder Eingeweide, so ist er als todt zu erklären.

§ 32. Ist Jemand in das Meer, sogar in das Weltmeer gefallen, so ist dies kein Beweis, denn er könnte an einer anderen Stelle wieder herausgekommen sein; ist er aber in ein stehendes Wasser gefallen, welches man übersehen kann, und ist länger darin geblieben, als ein Mensch darin aushalten kann, so gilt dies für einen Beweis; auch wenn Jemand an den Füßen zusammengebunden in das Meer geworfen würde und man hat nur einen Fuß über der Kniescheibe von ihm wieder erhalten, so kann die Frau nach zwölf Monaten heiraten, denn ein Zerrissener (von einem Seethier) kann nicht länger als zwölf Monate leben; ist er aber nicht an den Füßen gebunden, sondern so in das Meer gefallen und man hat durch ein gleich darauf ausgeworfenes Netz einen Fuß über der Kniescheibe erhalten, so darf die Frau nicht heiraten, denn es könnte der Fuß eines Anderen sein. Wenn aber an diesem Fuß ein ausgezeichnetes Merkmal (nach Einigen auch an seinen Kleidern) sich befindet, so gilt dies. Wenn ein Zeuge aussagt: ich habe gesehen, daß N im Kriege oder durch den Einsturz eines Gebäudes gestorben ist, oder er sei in das Weltmeer gefallen, so muß er auch bezeugen, daß er von ihm beerdigt wurde, sonst gilt seine Aussage nicht; hat die Frau aber auf eine solche Aussage geheiratet, so mag sie bleiben.

§ 34. Auch wenn ein Zeuge vorhanden ist, daß Jemand ins Wasser gefallen wäre, das keinen Grund hat, und er ist nicht wieder zum Vorschein gekommen, man hat auch weiter nichts von ihm vernommen und sein Name und Andenken ist ganz in Vergessenheit gekommen, darf die Frau auf ein solches Zeugniß nicht heiraten, selbst wenn ein Gericht solches erlaubt hätte, ist es aber geschehen, so mag sie bleiben.

Hagah. Das heißt, wenn sie von einem Gelehrten die Erlaubniß erhalten oder sie aus Irrthum geheiratet hat, sie glaubte nämlich, es wäre erlaubt; hat sie aber solches aus Uebertretung gethan, so muß sie geschieden werden, und wenn gezeugt wird, daß Jemand auf einem Schiffe sich befunden habe, welches untergegangen ist und alle solche Zeugnisse, die diesem ähnlich sind, gelten nichts; wenn sie geheiratet hat, so muß sie wieder geschieden werden; es muß heißen, er ist wirklich untergegangen und so lange im Wasser geblieben, daß er sterben mußte.

Wenn ein Nichtjude ohne Arg ausgesagt hat, daß Jemand ertrunken wäre und die Frau hat darauf geheiratet, so mag sie bleiben. Derjenige Gelehrte aber, der einer Frau zu heiraten erlaubt hat, bloß auf die Aussage, daß ihr Mann in ein Wasser, welches keinen Grund hat, gefallen ist, wird mit dem Bann bestraft.

§ 35. Ein Rabbiner behauptet, daß eine Frau im obigen Falle doch wenigstens ihre Morgengabe heben könnte, wenn sie schon nicht heiraten darf.

§ 36. Wird eine Stadt belagert oder ist ein Schiff verschlagen[29] oder ist Jemand im Begriffe, sein Urtheil zu empfangen, so wird dieser sowohl, als auch die, die in einer solchen Stadt oder in einem solchen Schiffe sich befinden, immer noch als lebend betrachtet und kein Zeugniß für ihren Tod ist giltig; aber auch die, die sich in einer solchen Stadt oder auf einem solchen Schiffe befinden, oder derjenige, der gerichtet werden soll, können nicht als Zeugen für eine Sache gelten, weil ihr Leben zweifelhaft ist.

§ 37. Wenn ein Zeuge sagt, der Mann ist todt und man hat der Frau zu heiraten erlaubt, nachher kommt ein anderer Zeuge und sagt, er lebt, so gilt dessen Zeugniß nichts, denn in diesem Falle ist ein Zeuge so gut, als zwei bei anderen Fällen, daher wird es angesehen, als stehen zwei Zeugen gegen einen (doch wäre es besser, um böses Gerede zu vermeiden, daß sie nicht heiratet); ist aber der zweite Zeuge schon gekommen, ehe sie die Erlaubniß zum Heiraten erhalten hat, so darf sie nicht heiraten; that sie es doch, so muß sie geschieden werden; wenn sie aber den Zeugen, der für sie gezeugt hat, geheiratet hat und sie sagt: ich weiß ganz gewiß, daß er todt ist, so kann sie bleiben. Einige sind dawider. Sind jedoch nachher zwei Zeugen gekommen und sagten, er lebt, so muß sie nach dem Ausspruche aller Rabbiner geschieden werden, wenn sie sich verheiratet hat.

Hagah. Sagt sie aber auch, ihr Mann sei todt, dann sind zwei Zeugen gegen zwei andere, wenn die Zeugen nämlich Weiber sind. Der Mann, der sie geheiratet hat, ist in dieser Hinsicht nicht beglaubt.

Daß die Frau, wenn sie sich auf die Aussage eines Zeugen verheiratet hat, bleiben könne, ist aber nur in dem Falle, wenn der eine Zeuge, auf dessen Aussage sie verheiratet wurde, ebenso viel Giltigkeit hat, als die zwei, die ihn Lügen gestraft; sie war z. B. schon verheiratet und dann kamen die anderen beiden und sagen, er lebt, oder sie wurde auf die Aussage einer Frau oder auf ihre eigene Aussage verheiratet und es kamen zwei Weiber oder zwei Zeugen, die zu verwerfen sind, und sagen, er lebt; wenn aber ein rechter Zeuge sagt, der Mann wäre todt und mehrere Weiber oder zu verwerfende Zeugen sagen nein, so ist es wie halb und halb und sie darf nicht heiraten.

Hagah. Wenn nämlich letztere zusammengekommen sind, bevor man sie auf die Aussage des ersten Zeugen zu heiraten erlaubt hat, kamen sie aber erst nachher, so bleibt die gegebene Erlaubniß in ihrer Kraft.

Wenn sie einen von ihren Zeugen geheiratet hat und sie sagt: ich weiß gewiß, daß mein Mann todt ist, so kann sie bleiben.

Hagah. Ein Nichtjude, der ohne Arg erzählt, ist in gleichen Rang mit zu verwerfenden Zeugen zu stellen; wenn er nicht ohne Arg etwas sagt, ist er nicht beglaubt, weder etwas zu verbieten, noch etwas zu erlauben.

§ 38. Wenn eine Frau sagt, ihr Mann sei todt und hernach kommt ein ordentlicher Zeuge und sagt nein, so muß sie geschieden

---

[29] המטורפת בים wohl richtiger herumirrend, sich selbst überlassen, ohne Steuer und Ruder.

werden, wenn sie geheiratet hat. Einige sagen nein (aber wenn man ihr auf die Aussage zweier Weiber zu heiraten erlaubt hat und der eine Zeuge kommt nachher, so bleibt die Erlaubniß).

§ 39. Die auf die Aussage eines Zeugen heiraten will, muß die Erlaubniß des Gerichtes dazu haben; hat sie aber ohne Erlaubniß geheiratet, so sagen Einige, sie könne bleiben, wenn selbst ein Zeuge gekommen, der das Gegentheil behauptet. (Das Gericht muß aus drei tadellosen Richtern bestehen und sie müssen nicht verwandt mit einander sein, auch nicht mit den Zeugen.)

§ 40. Wenn eine Frau sagt, der Mann sei nicht todt und zwei andere kommen und sagen ja, so kann sie heiraten. Wenn zehn Weiber sagen, der Mann lebt und elf sagen, er ist todt, so kann sie ebenfalls heiraten, denn der Satz: zwei sind so gut als hundert, ist nur bei unzuverwerfenden Zeugen anwendbar, jedoch nicht bei zu verwerfenden; bei denen geht es nach der Mehrzahl, sowohl etwas zu verbieten, als etwas zu erlauben.

§ 41. Wenn zwei bezeugen, daß (ein jeder von ihnen) von Jemanden gehört hätte, daß N gestorben wäre, ein Dritter sagt, er hätte von Jemanden gehört, daß er lebe, so kann die Frau heiraten.

§ 42. Wenn zwei Zeugen sagen, er lebt, und zwei sagen, er ist todt, so darf sie nicht heiraten, thut sie es doch, so muß sie geschieden werden, denn der Fall ist zweifelhaft. Hat sie aber einen von den Zeugen geheiratet und sie sagt: ich weiß es gewiß, daß er todt ist, so kann sie bleiben (auf ein bloßes Gerücht, daß der erste Mann lebe, wird keine Frau geschieden).

§ 43. Die Frau selbst ist beglaubt, wenn sie sagt, daß ihr Mann gestorben sei; man läßt sie heiraten. Wenn der Mann kinderlos gestorben ist und es ist ein Bruder da, so heiratet sie dieser und man gibt ihr ihre Hauptmorgengabe und läßt den Bruder sofort die Erbschaft seines Bruders antreten (und selbst eine blödsinnige Frau ist darin beglaubt, sie muß aber wenigstens wissen, was der Verheiratungs- und Witwenstand bedeute!). Dies gilt aber nur, wenn sie vor Gericht erscheint und sagt: mein Mann ist todt, gebt mir Erlaubniß, zu heiraten, aber nichts von ihrer Verschreibung (Kethuba) erwähnt, dann gibt man ihr die verlangte Erlaubniß, läßt sie schwören (wegen der Kethuba) und läßt ihr diese auszahlen. Sagt sie aber: mein Mann ist todt, zahlt mir die Kethuba, so bekommt sie nicht allein diese nicht, sondern man ertheilt ihr auch keine Erlaubniß zum Heiraten, denn man nimmt an, daß der Mann noch lebe und es ihr nur um die Auszahlung der Kethuba zu thun sei. Einige sagen sogar, daß in diesem Falle ihr nicht einmal ein Zeuge hilft.

§ 44. Erwähnt sie erst vom Heiraten und dann von der Kethuba, so bewilligt man ihr beides, im entgegengesetzten Falle aber bewilligt man ihr nur das Heiraten, aber nicht die Kethuba; Einige sagen, in beiden Fällen bewilligt man ihr nicht das Heiraten, weil sie die Kethuba erwähnt hat.

§ 45. Wenn Jemand zwei Weiber hat[30] und eine sagt, der Mann sei todt, so kann sie heiraten, aber nicht ihre Nebenbuhlerin, weil für diese das Zeugniß keine Giltigkeit hat (siehe Abschn. 17, § 4), selbst wenn diese, die zweite, sich zuerst verheiratet hätte (ob sie geschieden werden muß, wird nicht erwähnt), denn man urtheilt nicht, wenn der Mann nicht todt wäre, so würde die zweite nicht geheiratet haben, denn dadurch wird sie ja dem ersten Manne auf immer verboten (und müßte auch vom zweiten geschieden werden), sondern man sagt: aus Haß gegen ihre Nebenbuhlerin[31] hätte sie diesen Schritt gethan, um sie auch zum Heiraten zu bewegen!

§ 46. Wenn eine Frau sagt, der Mann ist todt und die zweite sagt, er ist nicht todt, so kann die erste Frau doch heiraten.

§ 47. Wenn eine Frau sagt, er ist natürlichen Todes gestorben, und die andere, er ist erschlagen worden, so können sie beide heiraten.

§ 48. Obiges (bezieht sich auf § 43) hat nur Giltigkeit, wenn zwischen dem Manne und der Frau immer Einigkeit geherrscht hat und kein Krieg in der Welt ist; ist aber das Erste der Fall, z. B. sie behauptete einst: du hättest mir einen Scheidebrief[32] gegeben, in Gegenwart zweier Zeugen, diese Zeugen kamen aber und sagten, sie hätte gelogen (oder der Mann wäre zu einer anderen Religion übergegangen und hätte sie betrübt gelassen, auch kann sie in diesem Falle, ohne geschieden zu werden, doch nicht heiraten), nachher sind sie beide in ein anderes Land gegangen und nun kommt sie und sagt: der Mann wäre gestorben, so glaubt man ihr nicht (selbst wenn sie hinzusetzt: ich habe ihn beerdigt). Und wenn auch Krieg in der Welt ist, sogar, wenn sie einen Zeugen für sich hätte, denn sie könnte ihn für Geld bekommen haben; hat sie aber doch geheiratet, so mag sie bleiben (wenn sie nämlich einen Zeugen hat). Wenn Krieg in der Welt ist und sie sagt: mein Mann ist im Kriege umgekommen, ist sie ebenso wenig beglaubt, wenn sie auch in Frieden mit einander gelebt hätten, denn sie könnte sich auf große Wahrscheinlichkeit verlassen haben, z. B. von der Compagnie, unter welcher auch ihr Mann auf dem Schlachtfelde war, sind die vordersten und hintersten Glieder gefallen und ihr Mann war in der Mitte, da könnte sie geschlossen haben, derselbe ist gewiß auch unter den Todten, daher ist sie nicht beglaubt, selbst wenn sie hinzusetzt, ich habe ihn beerdigt[33] (denn sie könnte geglaubt haben, durch diese Hinzusetzung nicht zu lügen, weil nach ihrer Meinung er doch gewiß todt sei). Einige sagen, daß sie bei dieser Hinzusetzung beglaubt wäre; sagt sie aber, er ist in seinem Bette gestorben, so ist sie nach dem Ausspruche aller Rabbiner beglaubt.

---

30 Dieser muß den großen Bann vom Rabbiner Gerson nicht beachtet haben!

31 Was aber auch auf ihren Mann übergegangen sein müßte, denn sonst wäre ja die Handlung thöricht.

32 Sie müßte dann aber auch gesagt haben, sie hätte solchen verloren.

33 Es ist hierüber ein gewaltiges Disputiren, denn sie müßte doch beglaubt sein, sie hätte ja nur sagen können, er ist natürlichen Todes gestorben, aber es führt zu keinem Resultate, wie gewöhnlich!

Hagah. Sie wird auch beglaubt, wenn sie behauptet, er ist gestorben oder erschlagen worden, fern vom Schlachtfelde, oder wenn sie sagt, er sei nach geendigter Schlacht auf dem Schlachtfelde gewesen, um Beute zu kaufen und sei bei dieser Gelegenheit gestorben.

§ 49. Ist aber kein Krieg in der Welt bekannt und die Frau sagt: es war in einem Orte Krieg und eben da sei ihr Mann gestorben, so darf sie nicht heiraten; hat sie es aber doch gethan, so mag sie bleiben (Einige streiten dagegen).

§ 50. Wenn ein Zeuge sagt: er hätte gesehen, daß der Mann im Kriege oder durch den Einsturz eines Gebäudes gestorben sei, so muß er hinzusetzen, daß er ihn begraben hätte, sonst darf sie nicht heiraten; hat sie es gethan, so mag sie bleiben.

§ 51. Wenn eine Frau sagt: mein Mann ist unter einem eingestürzten Gebäude gestorben, so ist sie nicht beglaubt; ebenso wenn er ausgeschickt war nach Schlangen und Eidechsen, und sie sagt, er ist von ihnen gebissen worden und gestorben; denn sie könnte sich verlassen auf die große Wahrscheinlichkeit wie beim Kriege (siehe § 48), weil die Meisten, welche Schlangen und Eidechsen holen, von ihnen gebissen werden und sterben, daher muß sie hinzusetzen: er sei in seinem Bette gestorben oder sie hätte ihn begraben.

§ 52. Sagt sie: man hat ein Haus über uns eingestürzt oder eine Höhle über uns eingeschüttet, ihr Mann wäre gestorben und sie sei gerettet worden, so ist sie nicht beglaubt, denn so gut ihr ein Wunder geschehen sei, so könnte es auch ihm geschehen sein!

§ 53. Wenn zu der Zeit ein Hungersjahr war, und sie sagt, ihr Mann wäre vor Hunger oder vor Durst gestorben, ist sie nicht beglaubt (selbst wenn sie sagt, er wäre in seinem Bette gestorben; sagte sie aber zugleich, er sei von ihr beerdigt worden, so ist sie beglaubt).

§ 54. Gibt sie aber vor: Nichtjuden oder Räuber haben uns überfallen, mein Mann ist erschlagen und ich bin gerettet worden, so ist sie beglaubt, denn es ist selten, daß Weiber bei solcher Gelegenheit getödtet werden.

§ 55. Wenn die Pest grassirt und sie sagt, ihr Mann sei gestorben, ist sie beglaubt. (Einige streiten dagegen.)

§ 56. Wenn eine Frau, deren Mann nach einem anderen Lande gegangen ist, sich wieder verheiratet auf die Aussage von Zeugen, die sagen, der Mann wäre gestorben und der Mann kommt wieder, so muß sie von Beiden geschieden werden und erhält von keinem der beiden Männer ihre Kethuba (selbst wenn sie der Erste — gegen das Verbot — wieder zu sich genommen hat), auch nicht die Früchte (oder Zinsen) von ihren eingebrachten Gütern, obschon die Männer in diesem Falle nicht verpflichtet sind, sie auszulösen, wenn sie gefangen wurde, d. h. was der zweite Mann genossen hat, bevor der erste zurückgekommen, hat er nicht nöthig zu erstatten; auch was ihre Güter des eisernen Viehes[34] während dieser Zeit abgenützt sind, wird ihr nicht ver-

[34] So werden diejenigen Güter der Frau genannt, welche bei der Verheiratung abgeschätzt werden und für deren Erhaltung der Mann sich verpflichten muß, so daß ihr bei Todesfällen oder Scheidung die Abnützung derselben vergütet werden muß.

gütet, selbst wenn gar nichts mehr davon da wäre; was aber noch davon vorhanden ist, nimmt sie mit. Hat die Frau von dem ersten oder zweiten Manne die Kethuba oder Zinsen sich zugeeignet, so muß sie dieses wieder herausgeben, d. h., was sie vom zweiten Manne genommen hat, nachdem der erste schon wieder da war, aber nicht, was sie vorher genommen hat; beide Männer, wenn sie Priester sind, dürfen sich ihretwegen nicht verunreinigen, wenn sie gestorben ist;[35] beide Männer haben aber auch keinen Genuß von dem, was sie gefunden oder was sie durch ihre Hände Arbeit verdient hat; eine solche Frau darf kein Priester heiraten, sie bekommt auch keine Hebe und Zehnten mehr, wenn sie die Tochter eines Leviten ist (der erste Mann beerbt sie aber). Sind die Brüder dieser beiden Männer ohne Kinder gestorben, so müssen sie Chalizah geben und dürfen die Weiber nicht heiraten;[36] hat die Frau ein Kind vom zweiten Manne bekommen, ehe sie vom ersten geschieden war, so ist dieses Kind ein Bastard von Gesetzwegen. Nach dieser Scheidung oder nach dem Tode des ersten Mannes ist dieses Kind nur ein Bastard von Talmudwegen, und wenn der erste Mann ihr wieder beigewohnt hat, ehe sie vom zweiten geschieden war, so ist das geborene Kind ein Talmud-Bastard.

§ 57. Kommen Zeugen, daß der Mann todt ist, und sie verheiratet sich, und andere Zeugen kommen und sagen, er hat damals noch gelebt und ist nachher gestorben, so ist das Kind, welches der zweite Mann gezeugt hat, ehe der erste todt war, ein Bastard von Gesetzwegen, das nachher erzeugte aber kein Bastard; Einige sagen aber, es ist ein Talmud-Bastard.

§ 58. Hat der Zweite aber die Frau nur sich verlobt und hat er ihr beigewohnt, so braucht sie von demselben nicht geschieden zu werden und kann dann zum Ersten wieder gehen; ebenso (wenn sie dem Zweiten nur verlobt war) kann sie der Zweite heiraten, wenn der Erste nachher gestorben ist oder sie von sich geschieden hat.[37]

Hagah. Eine Frau, die verlobt worden, aber aus Irrthum glaubte, daß sie nicht verlobt wäre und sich mit einem Anderen verheiratete, muß von beiden geschieden werden, und ist alles bei ihr anwendbar, was in § 56 gesagt worden; hat man sie aber gezwungen oder hätte ihr ein Gericht aus Irrthum dazu Erlaubniß gegeben, so wird sie als eine Genothzüchtigte betrachtet und sie kann dann den Ersten heiraten.

Abschnitt 18.

An welcher Frau Verlobung haftet.

§ 1. Verlobung haftet an allen Weibern, welche durch ein Verbot (deren Beiwohnung vom Gesetz) verboten, wenn die Strafe der Ausrottung nicht darauf gesetzt ist — es sind ihrer neun: Eine

---

[35] Siehe Abschn. 3.

[36] Findet ohnedies nicht mehr statt.

[37] Der Grund davon ist, weil Verlobung bei verbotenen Graden keine Giltigkeit hat. (Siehe Abschn. 17, § 1.)

Witwe für einen Oberpriester; eine Geschiedene, Hure oder Geschwächte für jeden Priester; eine Bastardin für einen Israeliten und ein Bastard für eine Israelitin; für diese auch ein Amoniter und Moabiter; eine Israelitin für einen Zeugungsunfähigen; eine Geschiedene, wenn sie wieder verheiratet war; eine, deren Mann ohne Kinder gestorben ist und sich verheiratet hat, ohne von ihres Mannes Bruder Chalizah erhalten zu haben oder der durch ein Gebot zu heiraten untersagt ist, z. B. eine Beigewohnte für einen Oberpriester und die erste und zweite Generation eines Egyptier und Edomiter. (Diese sind gerade nicht verboten, aber es heißt von den beiden letzten: Die dritte Generation kann in der Gemeinde aufgenommen werden, und bei einem Oberpriester heißt es: Er soll eine Jungfer heiraten; es versteht sich, auch an allen verbotenen Graden vom Talmud; sie müssen in allen diesen Fällen geschieden werden.)

Abschnitt 19.

Man steinigt denjenigen, der einer Frauensperson beigewohnt hat, die allgemein als zu den verbotenen Graden gehörend anerkannt ist. (2 Paragraphe.)

§ 1. Auf eine solche allgemeine Anerkennung, wenn auch kein ganz klarer Beweis dafür ist, erkennt das Gericht die Strafe der Geißelung, des Hängens (Würgens) und der Steinigung.

§ 2. Wenn ein Mann und eine Frau von einer Reise über See kommen und geben sich als Mann und Frau aus, sie haben sich 30 Tage in der Stadt aufgehalten und sind während dieser Zeit allgemein als Mann und Frau betrachtet worden, so wird derjenige getödtet, der einer solchen Frau beigewohnt hat.

Abschnitt 20.

Auf welche Art die Beiwohnung einer der verbotenen Grade sein muß, um dadurch der Strafe schuldig zu werden. (2 Paragraphe.)

§ 1. Wer eine von den verbotenen Graden umhalst oder geküßt hat oder Vergnügen von ihr hatte durch Annäherung des auch nur zum Theil entblößten Körpers, wird gegeißelt und ist der Beiwohnung verdächtig.

Hagah. Und wer solcher beigewohnt hat, sei es auf natürlichem oder unnatürlichem Wege, sobald er nur den ersten Versuch der Beiwohnung gemacht hat, d. h. er hat — — — auf den haftet die Strafe des Todes oder der Ausrottung; die Zeugen haben weiter nichts zu sehen nöthig, als nur, daß sie beide in der Lage einer Beiwohnung sich befunden haben, und die Frau muß geschieden werden. Eine erwachsene Frau, die sich von einem Knaben unter neun Jahren hat beiwohnen lassen, ist nicht des Todes schuldig, und mir däucht, sie braucht dann auch nicht geschieden zu werden. Bei einem Mädchen unter drei Jahren ist die Beiwohnung auch nicht strafbar!

§ 2. Es ist verboten, daß sich Weiber spielend aneinander kitzeln oder reiben, so wie es die egyptischen Weiber thun; solche Weiber müssen gezüchtigt werden und es ist die Pflicht eines jeden Ehemannes, dieses zu verhindern.

Abschnitt 21.

Man soll sich von verbotenen Weibern entfernt halten. (7 Paragraphe.)

Dies wird in allen 7 Paragraphen auf alle nur erdenkliche Weise ausgedehnt, z. B. man soll sich enthalten, die farbigen Kleider einer von ihm gekannten Frau anzusehen, selbst wenn sie diese nicht auf dem Leibe hat, sondern irgendwo liegen oder hängen, man könnte dadurch auf verbotene Gedanken gerathen; wenn man solcher Frau auf der Straße begegnet, soll man ihr auszuweichen suchen; wer nur den kleinen Finger einer ihm verbotenen Frau ansieht, um einen Genuß dadurch zu haben, ist ebenso strafbar, als hätte er ihr — gesehen und muß gezüchtigt werden; kein jüdisches Frauenzimmer, verheiratet oder unverheiratet, darf auf öffentlicher Straße mit unbedecktem Haupte erscheinen. Ein Frauenzimmer, welches man zu heiraten beabsichtigt, darf man anschauen, ob sie schön ist, dies gehört sich sogar; aber es soll auf züchtige Weise geschehen. Seine eigene Frau kann man ansehen, selbst in ihrer Perioden-Zeit. Man soll sich von keiner fremden Frau bedienen lassen. Man soll keine fremde Frau grüßen, auch nicht grüßen lassen, selbst durch ihren Mann nicht; aber man kann sich bei diesem nach ihrem Befinden erkundigen. Seine erwachsene Schwester oder Tante zu umhalsen und zu küssen, obschon man gar nichts dabei empfindet, ist doch sehr unschicklich, auch verboten und thöricht. Ausnahmen sind der Vater mit der Tochter und die Mutter mit dem Sohne; diese können sogar nackt bei einander schlafen, bis die Kinder erwachsen sind oder sich gegenseitig vor einander beschämen u. s. f.

Abschnitt 22.

Weitere Vorsichtsmaßregeln. (20 Paragraphe.)

§ 1. Man soll mit keiner Frau, die zu den verbotenen Graden gehört, allein sein; beide werden gezüchtigt, wenn man es erfahren hat und es wird öffentlich bekannt gemacht.

§ 2. Ausgenommen, wenn Jemand mit einer verheirateten Frau allein gewesen ist, um sie nicht in bösen Ruf und zugleich in Verdacht auf ihre Kinder zu bringen, daß sie Bastarde wären.

§ 3. Mit seiner Frau ist solches nicht verboten; aber eine Jüdin soll mit einem Nichtjuden nicht zusammen sein, wenn auch dessen Frau gegenwärtig ist.

§ 4. Man soll ferner kein Judenkind bei einem Nichtjuden in die Schule oder in die Lehre geben.

§ 5. Auch mit mehreren Männern soll eine Frau nicht allein sein, außer eine Frau von den Männern wäre gegenwärtig, und ebenso wenig soll ein Mann mit vielen Weibern zusammen sein u. s. w.

§ 15. Man setze Niemanden und sei er auch noch so glaubhaft und rechtlich, als Hüter eines Hofes, worin sich Weiber befinden, und wenn er auch draußen vor dem Hof stünde; denn für so etwas hilft keine Vormundschaft.

§ 16. Man setze keinen Hofmeister über sein Haus, damit er die Frau nicht verführe.

§ 17. Ein Gelehrter darf nicht in einem und demselben Hofe mit einer Witwe wohnen, des Verdachtes wegen.

§ 19. Eine Frau darf keine männlichen Sclaven kaufen, selbst wenn dieselben klein wären.

§ 20. Ein Unverheirateter soll kein Schullehrer sein, weil die Mütter der Kinder ins Schulhaus kommen, ihre Kinder abzuholen, und er so in Berührung mit Weibern kommt; auch eine Frau soll nicht Kinder unterrichten, denn die Väter u. s. w. Ist der Lehrer aber verheiratet, so hat er nicht nöthig, seine Frau immer bei sich im Schulhause zu haben, sondern sie im Hause und er an seinem Platze.

Abschnitt 23.

Ueber das Verbot der Selbstbefleckung und was dazu führt. (7 Paragraphe.)

Diese Sünde ist größer als alle anderen im ganzen Gesetz; auf die, welche so etwas außer der Beiwohnung thun (außer daß dieses ein sehr scharfes Verbot ist und derjenige, der so etwas thut, in beständigem Bann sich befindet), paßt das Wort des Propheten Jesaias, Capitel 1, 15, Ende des Verses: Ihre Hände sind voll Blut, und es ist ebenso, als wenn er Jemand getödtet hätte; darum soll man, wenn Einem solche Gedanken kommen, sich zum Gesetz wenden (studiren), denn das Gesetz ist „eine liebliche Hindin, ein holdes Reh", Sprüche Sal. 5, 19. Es soll daher Niemand auf dem Rücken liegend schlafen, die Begattung der Thiere nicht ansehen, außer die, deren Geschäft es ist, die Thiere zur Begattung zu bringen, weil diese durch Gewohnheit gar nichts mehr dabei denken; ferner soll man nicht unnöthigerweise die Ruthe berühren, besonders ein Unverheirateter nicht; auch nicht ohne Sattel reiten, weil dieses alles zur Selbstbefleckung führt. Unter den ganz ersten חסידים (Chassidim)[38] und berühmten Weisen war Einer, der sich rühmte, seine Ruthe niemals gesehen zu haben, und Einer, seine Frau niemals ordentlich betrachtet zu haben behauptete, weil sein Herz sich von der Thorheit zu den Worten der Wahrheit wendete, und diese das Herz der Heiligen gewaltsam ergreift.

---

[38] Ueberfromme, über die Mittelstraße, dies ist die rechte Bedeutung dieses Wortes; so nimmt dieses auch Maimonides gleich vorn im Hilchot Deoth, fol. 12, Abschn. 1, § 5 fort.

Abschnitt 24.

Kein Jsraelite kann in den Verdacht kommen, daß er mit einer Mannsperson oder mit einem Vieh Unzucht getrieben hätte.. (1 Paragraph.)

§ 1 lautet wie die Ueberschrift; daher ist nicht verboten, daß zwei jüdische Männer allein sein dürfen, oder Einer mit einem Vieh. Wer es aber vermeidet, ist lobenswerth und die großen Weisen haben jedes Vieh von sich entfernt. In den jetzigen Zeiten, in welchen sich die Frechen vermehrt haben, ist es gut, wenn man es vermeidet, mit einer Mannsperson allein zu sein.

Abschnitt 25.

Man soll das Beiwohnen nicht übertreiben, und wie man sich dabei zu verhalten habe. (10 Paragraphe.)

§ 1. Jeder befleißige sich großer Heiligkeit, lauterer Gedanken und rechtlichen Sinnes, damit er nicht in Gefahr komme, mit Weibern, die ihm verboten sind, Unrechtes zu thun; das beste Mittel dagegen ist, jede Gelegenheit zu vermeiden, mit ihnen allein zu sein, auch unzeitigen Spaß, Zotenreden und Trunkenheit zu vermeiden. Niemand bleibe ohne Frau; dadurch wird er von unrechten Dingen abgehalten; man wende sich mit allen seinen Gedanken zum Gesetz (man studire darin) und suche in der Weisheit immer weiter zu kommen, denn nur das Herz, das leer von Weisheit ist, hegt böse Gedanken.

§ 2. Man treibe selbst mit seiner Frau keine Leichtfertigkeiten und verunreinige seinen Mund nicht mit thörichter Rede, selbst nicht, wenn man mit ihr allein ist; auch während der Beiwohnung soll man nicht mit ihr schwatzen, nur was — — — hat man aber vorher mit ihr gezürnt, so kann man sie zu besänftigen suchen.

Hagah. Seine Frau ist einem übrigens in allen Dingen erlaubt u. s. w.; nur soll man den Samen nicht unnütz vergießen.

Der Jude soll nicht zu viel beiwohnen, denn dies ist sehr unwürdig und nur gemeinen Naturen (Unwissenden, leeren Menschen, בורים) eigen; je weniger man dies treibt, desto lobenswerther ist man, mit Ausnahme der gesetzlichen Pflicht; die versäume man nicht, die Frau müßte denn damit zufrieden sein. Selbst während der Beiwohnung soll man nicht sein bloßes Vergnügen beabsichtigen, sondern man soll dies betrachten als Bezahlung einer Schuld, denn man ist hiezu verpflichtet, die Gebote seines Schöpfers zu erfüllen, nämlich das Geschlecht zu vermehren, daß ihm Kinder werden, die sich mit dem Gesetz beschäftigen (studiren) und die Gebote in Jsrael halten (oder erhalten); man soll der Frau nur mit ihrer Einwilligung beiwohnen; ist sie dagegen, soll man sie zu besänftigen suchen, bis sie ein=

willigt; man soll sich dabei züchtig betragen, nicht in Gegenwart eines Menschen, auch nicht eines Unmündigen, beiwohnen, der Unmündige müßte denn noch nicht sprechen können.

§ 3. Man soll nicht am Anfange und nicht am Ende, sondern in der Mitte der Nacht beiwohnen.[39]

§ 4. Nicht auf öffentlichen Plätzen; wer dies thut, wird gezüchtigt.

§ 5. Nicht bei Licht, daher soll man, wenn es am Sonnabend ist und das Licht noch brennt, es lieber ganz unterlassen.

§ 6. Auch bei Tage nicht. Wenn ein Hungersjahr ist, darf man der Frau nicht beiwohnen, man müßte denn noch gar keine Kinder besitzen.

§ 7. Ein Reisender (Gast) soll nicht eher beiwohnen, bis er nach Hause kommt (wahrscheinlich ist das zu verstehen, wenn die Frau mit ihm auf der Reise sich befindet).

§ 8. Man soll der Frau nicht beiwohnen, wenn sie einem während der Beiwohnung zuwider ist, oder man hätte im Herzen beschlossen, ihr den Scheidebrief zu geben.

§ 9. Man soll ihr nicht beiwohnen, wenn er oder sie betrunken ist.

§ 10. Man soll ihr nicht beiwohnen, wenn man seine Gedanken auf eine Andere hat, und wenn sie auch beide seine Weiber wären. (Siehe O. Ch., Abschn. 240.)

Ich kann nicht unterlassen, das, was Maimonides über diesen Punkt sagt, den Lesern hier mitzutheilen. Im ersten Theil seines Werkes Jad hachsakah in Hilchot Deoth (das Sittengesetz), fol. 3, Seite 2, im 4. Abschn., § 19 läßt sich Maimonides also vernehmen: Der männliche Same ist die Kraft des Körpers und dessen Leben, das Licht der Augen; geht von dieser Kraft zu viel weg, so geht der ganze Körper verloren und das Leben ist dahin; darauf habe Salomon in seiner Weisheit gezielt, wenn er sagte: gebe dein Gut nicht den Weibern hin; und derjenige, der die Beiwohnung übertreibt, wird früh alt, seine Kräfte nehmen ab, seine Augen werden dunkel, er wird aus dem Munde und aus den verborgenen Stellen des Körpers, z. B. aus den Achselgruben übel riechen, und das Kopfhaar, sowie die Augenbrauen und Augenwimpern fallen aus, die Haare an den Füßen und in den Achselgruben vermehren sich, seine Zähne fallen aus, und noch andere Uebel außer diesen überkommen ihn; die erfahrensten Aerzte haben behauptet, daß unter 1000 Menschen fast 999 durch zu viel Beiwohnen sterben; daher muß man in diesem Punkt sehr vorsichtig sein, wenn man guter Dinge bleiben will. Man soll nur dann beiwohnen, wenn der Körper ganz gesund und stark ist und man das Bedürfniß dazu unabläßlich fühlt (es werden Beispiele angegeben); dann muß man beiwohnen und solches ist dann eine Arznei.

Man soll nicht beiwohnen, wenn man satt oder hungrig ist, sondern warten, bis die Speisen verdaut sind (daher mag wohl der § 3, Abschn. 25 seinen Grund haben); übrigens befindet sich diese Vorschrift auch im Maimonides, Abschn. 5, § 4, nur ist daselbst das Wort schwatzen gebraucht, statt beiwohnen. Vor und nach der Beiwohnung soll man seine Bedürfnisse möglichst verrichten. Nicht

---

[39] Siehe O. Ch., Abschn. 260, § 11 und Abschn. 315, § 1.

stehend oder sitzend, oder im Bade, auch nicht an dem Tage, wenn er gebadet oder zur Ader gelassen hat, auch nicht an dem Tage, wenn er verreist oder von der Reise zurückkehrt.

Der folgende § 20 sagt: Wer sich so in Allem beträgt, wie wir ihn gelehrt haben (bezieht sich auf alles Vorhergehende), dem bin ich Bürge, daß er nie krank werde und nur vor Altersschwäche sterben wird, er wird nie einen Arzt nöthig haben, sein Körper wird die ganze Zeit seines Lebens frisch und gesund bleiben, er müßte denn ungesund geboren worden sein u. s. w.

Ueber die Verlobung.

Abschnitt 26.

Man soll nicht durch Beiwohnung eine Frau sich verloben, man soll keiner Unverheirateten beiwohnen, selbst wenn sie seine Maitresse wäre. (4 Paragraphe.)

§ 1. Eine Frau wird als eine Verheiratete betrachtet, wenn sie auf ordentliche Weise verlobt worden. Hat man einer Frau auf dem Wege der Hurerei beigewohnt, ohne sich dadurch verloben zu wollen, so hat dies keine Giltigkeit, selbst wenn man im Sinne hat, sie zu heiraten und sie beide ganz allein wären, sogar wenn einer sie zu sich ins Haus genommen hat, im Gegentheil zwingt man ihn, sie wieder zu entlassen.

Hagah. Denn gewiß schämt sie sich zu baden und läßt sich in ihrer Periode beiwohnen, wenn sie sich aber badet, so ist es nach Einigen erlaubt, und sie wird als Plegesch (Kebsweib) betrachtet, 1. B. M. 25, 6, nach Einigen aber nicht, und steht die Geißelung darauf, nach 4. B. M. 23, 17. Wenn zwei nichtjüdische Eheleute zum Judenthum übergegangen sind, oder ein Uebergegangener hätte sich mit einer Uebergegangenen verheiratet, so können sie ohne Scheidebrief auseinandergehen, weil dies, die vorige Lebensart, nur als Hurerei angesehen wird!

§ 2. Wenn Jemand eine Frau unter den Trauhimmel gebracht hat, so wird sie deshalb noch nicht als verlobt betrachtet; Einige sagen aber, der Fall wäre zweifelhaft.

§ 3. Sobald sie aber ordentlich verlobt ist, wird sie insofern als verheiratete Frau betrachtet, daß derjenige Fremde, der ihr beiwohnt, straffällig ist und sie von dem Verlobten geschieden werden muß.

§ 4. Eine Frauensperson wird auf dreierlei Art verlobt: erstens durch Geld, zweitens durch einen Verlobungsbrief oder durch Beiwohnung, d. h. nach dem Gesetz, aber die Talmudisten haben die dritte Art der Verlobung verboten, weil es eine Frechheit ist; ist es aber geschehen, so bleibt sie verlobt, er aber wird gezüchtigt; dies letztere ist auch der Fall, wenn er sie durch Geld oder durch einen Verlobungsbrief verlobt, vorher aber keine Anträge deshalb gemacht oder sie auf öffentlichem Markt sich verlobt hat.

Hagah. Einige behaupten, daß er nicht gezüchtigt werde, wenn er sich durch Geld oder Verlobungsbrief verlobt hat, auch öffentlich und ohne Antrag, und ich habe auch niemals gesehen, daß Jemand gezüchtigt wurde, der sich ohne Anträge verlobt hat.

Abschnitt 27.

Was er ihr bei der Verlobung sagen, und was er ihr dabei geben muß. (10 Paragraphe.)

§ 1. Verlobt sich Jemand ein Frauenzimmer durch Geld, so muß er in Gegenwart zweier Zeugen ihr eine Münze, und wenn solche auch nur eine Perutah (circa $1^1/_2$ Pfennige) wäre, oder deren Werth geben und dabei die Worte sagen: durch diese Münze sollst du mir verlobt, oder für mich abgesondert, angetraut, mit mir verheiratet, mir verehelicht, meine Frau sein (eigentlich geheiligt, von Kadosch).

Hagah. Einige sagen, man müsse dabei zugleich sagen: Nach dem Rechte (Gesetz) Moses und Israel — der Gebrauch ist, bei der Verlobung einen Ring zu geben. In der Verordnung des Sohar (ein bekanntes kabbalistisches Buch) findet man die Ursache.

Es gilt auch jede andere Redensart, aus der zu verstehen ist, daß solche in dieser Stadt eine Antrauung bedeutet; die Frau muß aber auch die Bedeutung dieser Redensart verstehen. Hat er schon vorher mit ihr über diese Angelegenheit gesprochen, so gilt es auch, wenn er ihr nachher die Münze oder den Ring stillschweigend gibt, sie müssen aber auch noch während dieses Gebens mit dieser Angelegenheit beschäftigt gewesen sein; wenn er sich dann auch noch dieser obgedachten Worte bedient hat, so versteht es sich, daß die Sache volle Giltigkeit hat, selbst wenn sie die Bedeutung dieser Worte nicht verstanden hätte. (Mit diesem Paragraphen wollen wir diesen Abschnitt schließen, da die übrigen Paragraphe weiter nichts mehr sagen, als daß die Trauung keine Giltigkeit hat, wenn sie nicht nach beschriebener Weise geschehen ist.)

Abschnitt 28. (23 Paragraphe.)

Verbietet, ein Frauenzimmer sich anzutrauen, mit einer Sache, die man geraubt, oder die man in Verwahrung, oder geliehen hat, oder deren Genuß vom Gesetz oder vom Talmud verboten ist; hat man aber einem Nichtjuden etwas gestohlen, so kann man damit verloben. (Man sieht schon aus der Anzahl der Paragraphe, daß hier wieder eine unnütze, ja, man möchte sagen, eine alberne Weitläufigkeit stattfindet.)

Abschnitt 29. (10 Paragraphe.)

Sagt, daß das Geld, das man dem Frauenzimmer zur Verlobung gibt, als ein völliges Geschenk gegeben werden muß.

Abschnitt 30. (11 Paragraphe.)

Es ist nicht nöthig, daß man der Braut das Geld oder den Trauungsbrief in die Hände gibt, sondern wenn sie damit einverstanden ist, kann solches in ihren Schoß, ihren Hof, ihr Feld geworfen werden; die beiden letzten müssen aber ihr Eigenthum sein u. s. w.

Abschnitt 31. (9 Paragraphe.)

Mit weniger als was 1½ Pfennige werth ist, darf man sich keine Frau antrauen.

Abschnitt 32. (4 Paragraphe.)

§ 1. Die Antrauung durch einen Trauungsbrief geschieht folgendermaßen: Man schreibt auf Papier oder auf einen Scherben die Worte: du bist mir angetraut und gibt ihr solches vor zwei Zeugen. Das Papier oder der Scherben braucht übrigens keine Perutah (1½ Pfennige) werth zu sein, es muß aber solcher eigens für sie geschrieben sein, ebenso wie beim Scheidebrief, und sie muß wissen, daß dies eigens für sie geschrieben worden.

§ 2. Ist der Trauungsbrief nicht in der gehörigen Form geschrieben und daher zu verwerfen, so schätzt man die Tinte (!!!), ob die 1½ Pfennige werth ist,[40] in diesem Falle ist die Verlobung doch giltig; wenn die Tinte diesen Werth nicht hat, ist der Fall doch zweifelhaft.

§ 3. Ist die Braut noch unmündig und wird sie durch den Vater getraut, so muß es heißen: deine Tochter ist mir angetraut.

§ 4. Einige wollen noch, daß auch die Namen des Mannes und der Frau genannt werden müssen, ebenso wie beim Scheidebrief.

Abschnitt 33.

Wie eine Frau durch den Beischlaf angetraut werden kann. (2 Paragraphe.)

§ 1. Er muß ihr vor zwei Zeugen sagen: du sollst mir angetraut sein durch diesen Beischlaf, und muß sich sofort in Gegenwart der Zeugen mit ihr allein begeben, obschon dieses eine Frechheit ist (er mag ihr nun auf natürlichem oder unnatürlichem Wege beigewohnt haben), sie bleibt jedoch nur eine Angetraute und wird dadurch noch keine Verheiratete.

---

[40] Die Tinte muß damals sehr theuer gewesen sein.

Hagah. D. h. wenn er ihr in dem Hause ihrer Eltern beigewohnt hat. Hat er sie aber zu sich ins Haus genommen, oder er hat sie sich schon vorher angetraut und ihr dann beigewohnt, so hat sie die Rechte einer verheirateten Frau.

§ 2. (Ist ein wenig zu stark — es zu übersetzen.)

Abschnitt 34.

Ueber den Segen, den man bei der Verlobung sprechen muß, und ob zehn Männer gegenwärtig sein müssen.

(4 Paragraphe.)

§ 1. Jeder, der sich eine Frau antraut, oder durch einen Bevollmächtigten (Boten) antrauen läßt, muß (er oder der Bote; Einige sagen ein Anderer, und so ist es auch gebräuchlich) folgenden Segen sprechen: Gelobt u. s. w., der du uns geheiligt hast durch deine Gebote, und Gebote ertheilt hast über die verbotenen Weiber, und uns die Verlobten verboten, aber die erlaubt hast, welche wir uns durch Verlobung und Trauhimmel angetraut haben. Gelobt u. s. w., der sein Volk Israel heiligt durch Trauhimmel und Verlobung; gleich nachher soll er sich die Frau antrauen.

§ 2. Der Gebrauch ist, daß man erst bei einem Glase Wein, oder in Ermanglung desselben, bei Bier, den gewöhnlichen Segen über diesen spricht, und dann den Verlobungssegen; ist aber beides nicht vorhanden, so hindert dies nicht.

§ 3. Hat er diesen Verlobungssegen bei der Verlobung nicht gesprochen, so soll er solchen auch bei der Verheiratung nicht sprechen.

Hagah. Einige sagen, man spricht diesen Segen bei der Verheiratung, und so ist auch der Gebrauch; wenn auch die Verlobung lange schon vorhergegangen ist, so wird solcher Segen unter dem Trauhimmel gesprochen; Einige sagen, man muß unter dem Trauhimmel die Verlobung wiederholen.

§ 4. Es ist eigentlich nothwendig, daß zehn Männer beim Verlobungssegen gegenwärtig sind.

Abschnitt 35.

Wie man sich durch Boten eine Frau antrauen läßt.

(15 Paragraphe.)

§ 1. Es kann sich Jeder eine Frau durch einen Boten antrauen lassen, er mag solche dem Boten bestimmt angeben oder nicht, d. h. der Bote hat Vollmacht zu irgend Einer, der Bote sagt dann zu der Frau: du bist N. N. angetraut; ist es aber möglich, dieses in eigener Person zu thun, so darf man keinen Boten dazu nehmen (er müßte sie denn schon kennen), denn es könnte ja sein, daß er etwas Tadelhaftes an ihr finde; jedenfalls ist es besser, dieses möglichst selbst zu thun.

§ 2. Der Bote dient auch zugleich als Zeuge; wenn er also zwei Boten zu diesem Geschäfte genommen hat, so bedarf es keiner weiteren Zeugen; macht die Frau jedoch Einwendungen, dann bleibt sie eine zweifelhaft Verlobte.

§ 3. Dazu, daß der Bote hiezu ausgeschickt sei, bedarf es keiner Zeugen, es ist, wenn Zweifel entstehen, genug, daß der Mann und dessen Bote vor Zeugen sich gegenseitig zu dieser verabredet gewesenen Handlung bekennen; wenn aber die Frau einen Boten abgeschickt, Verlobung zu empfangen, muß dies gleich anfänglich vor Zeugen geschehen. Einige sagen, dies müsse auch beim Manne geschehen.

Hagah. Und man müsse in diesem Falle sehr scharf verfahren. Waren keine Zeugen bei der Verlobung und hat sie nachher ein Anderer sich angetraut, so muß sie geschieden werden. Wenn der Bote und die Frau die erste Verlobung als richtig anerkennen und es sind keine Zeugen von Seite des Mannes vorhanden gewesen und dieser leugnet nachher, daß er den Boten geschickt, so ist der Fall zweifelhaft; Einige sagen aber, sie sei dann nicht als getraut zu betrachten, und so ist es auch.

§ 4. Ein Rabbiner behauptet, wenn dem Boten auch nicht ausdrücklich Aufträge gegeben wurden, die Person anzutrauen, sondern man ihm zu verstehen gegeben hat, daß man geneigt wäre, diese Frau zu heiraten, er möge deshalb einen Antrag machen und der Bote hat sie sofort in seinem Namen angetraut, sei sie als eine Angetraute zu betrachten.

§ 5. Ein Rabbi behauptet, wenn der Vater seinem Sohne gesagt hat, er wolle ihm wohl diese gewisse Person antrauen und der Sohn schwieg, der Vater ging darauf hin und traute sie ihm wirklich an, habe diese Antrauung Giltigkeit, denn aus Scham habe der Sohn geschwiegen und den Vater stillschweigend zum Boten gemacht; wenn dieser Fall aber bei einem Anderen sich ereignet, so sei sie als zweifelhafte Verlobte zu betrachten.

§ 6. Ein Taubstummer, Blödsinniger, Unmündiger, ein Nichtjude und ein Sclave sind nicht fähig, solche Botschaft zu übernehmen.

Hagah. Nach Einigen kann der Bote seine Botschaft einem Anderen übergeben. Hat ihm aber der Absender gesagt, er könnte die Frau für ihn trauen mit jedem beliebigen Stück Geldes, so muß er selbst die Botschaft vollführen. Nach Anderen aber ist es überhaupt nicht erlaubt, die Botschaft einem Anderen zu übergeben. Wenn Jemand durch einen Nichtjuden einen Brief an seinen jüdischen Freund schreibt, daß dieser eine Frau für ihn trauen soll, so hat es nach Einigen damit dieselbe Bewandtniß wie bei einem Scheidebrief. (Siehe Abschn. 141.) Nach Anderen aber hat es damit volle Giltigkeit.

§ 7. Sobald der Bote die geringste willkürliche Veränderung in seiner Botschaft unternommen hat, ist die Verlobung nicht giltig.

§ 8. Hat der Absender gesagt, die Frau befände sich an diesem (von ihm bezeichneten) Orte, sie war aber an einem anderen Orte und der Bote hat sie daselbst getraut, so ist das kein Hinderniß.

§ 9. Wenn der Bote die Frau statt für den Absender, für sich selbst getraut hat, so ist dies zwar Betrug, die Verlobung ist aber

für ihn (den Boten) nichtsdestoweniger giltig, er muß sie jedoch mit seinem eigenen Gelde getraut haben; wenn er ihr sogar anfänglich gesagt hat: N schickt mich, dich für ihn zu trauen, aber im Geben des Geldes die Worte gesagt hat: du bist mir angetraut, so ist es für ihn giltig, d. h. die Frau muß dieses vorher ordentlich verstanden haben, daß sie jetzt für ihn selbst bestimmt sei. Hat sich aber der Bote geirrt und sich deshalb des Wortes „mir" bedient, so schadet dies nicht und sie bleibt dem Absender angetraut; der Bote ist in dieser Hinsicht beglaubt. Nach einem Rabbi muß sie in diesem Falle vom Boten geschieden werden.

§ 10. Hat aber die Frau erklärt, sie wolle den Absender nicht, dann ist es von Seite des Boten kein Betrug, wenn er sie für sich selbst angetraut hat.

§ 11. Wenn der Bote gestorben ist und der Absender weiß nicht, ob er ihm eine Frau angetraut hat oder nicht (der Absender muß den Auftrag unbestimmt gegeben haben, irgend eine Frau für ihn zu trauen), so darf der Absender hinfort keine Frau heiraten, welche etwa noch eine Tochter, Mutter, Schwester u. s. w. hat, denn es könnte ja sein, daß der Bote gerade eine von diesen für ihn angetraut hat! War aber eine von diesen Frauen die Verwandte der Frau, die er zu heiraten beabsichtigt, zur Zeit der Absendung des Boten verheiratet, so kann er, wenn sie auch noch vor dem Tode des Boten wieder geschieden worden, diese doch heiraten. (Nach dem Beer hetib, der sich unter dem Text befindet, soll man darin sehr vorsichtig sein.)

Hagah. Ebenso, wenn die Verwandten der Frau, die der Absender nun zu heiraten beabsichtigt, kommen und sagen: wir sind nicht für dich getraut, und haben sich sofort verheiratet, kann er sie heiraten. Einige behaupten, dies gelte auch, wenn er dem Boten einen bestimmten Auftrag gegeben hat und der Bote ist gestorben, dann darf er keine Verwandte dieser Frau heiraten, denn man nimmt an, jeder Bote vollführt seine Botschaft! Andere streiten dagegen.

§ 12. Wenn Jemand einem Boten einen bestimmten Auftrag in dieser Hinsicht gibt und der Bote hat den Auftrag vollführt, der Absender hat aber unterdessen ihre Mutter, Tochter oder Schwester sich angetraut, und man weiß nicht, welche Trauung zuerst erfolgt ist, so müssen sie Beide geschieden werden und sind ihm für immer verboten.

§ 13. Hat der Absender die Botschaft ungiltig gemacht und man weiß nicht, ob dies noch vor der Antrauung geschehen ist, so bleibt diese Frau eine zweifelhaft Verlobte.

§ 14. Man soll die Ungiltigmachung der Botschaft wenn möglich nur in Gegenwart des Boten thun.

§ 15. Wenn Jemand einen Boten abschickte, ihm eine Frau anzutrauen und der Bote hat sie angetraut, behauptet aber, er hätte sie für sich selbst angetraut, die Frau dagegen behauptet, sie wäre für den Absender getraut und der Bote ist nicht vor Zeugen abgeschickt worden, so darf der Bote die Blutsverwandten der Frau nicht heiraten, sie wohl die seinigen, jedoch nicht die Verwandten des Absenders, dieser aber ihre Verwandten; sagt sie, sie wisse nicht, wem sie an-

getraut wurde, so nimmt man an, sie sei dem zweiten angetraut; ist aber der Bote in Gegenwart von Zeugen abgeschickt worden, so bleibt die Frau dem Absender angetraut, doch darf der Zweite ihre Verwandte nicht heiraten. Sagt die Frau, sie wisse nicht, wem sie angetraut wurde, so muß sie (selbst in dem Falle, daß der Bote vor Zeugen abgeschickt wurde) von Beiden geschieden werden. Wenn sich aber Beide vereinigen können, so kann Einer ihr den Scheidebrief geben und der Andere sie heiraten.

Hagah. Einige streiten dagegen und sagen, wenn der Bote vor Zeugen abgeschickt wurde, bleibe sie doch dem Absender nicht angetraut, indem der Bote ja behauptet, er wäre von der Botschaft abgewichen und hätte sie für sich selbst angetraut; ebenso darf der Absender ihre Verwandte nicht heiraten, wenn er den Boten auch nicht vor Zeugen abgeschickt hat, indem er doch selbst behauptet, er hätte ihn als Boten abgeschickt. Sagt aber der Bote nachher: ich habe geglaubt, daß ich für mich getraut hätte, ich erinnerte mich aber nachher, daß ich für den Absender getraut habe, so könne man sich darauf verlassen. Wenn der Bote sagte, er hätte die Frau für den Absender angetraut, sie aber sagte: ich bin gar nicht angetraut, so darf der Absender ihre Verwandte nicht heiraten.[1]

Abschnitt 36.

Gesetze über die Botschaft, die die Frau veranstalten kann, um die Verlobung entgegenzunehmen. (12 Paragraphe.)

Diese Gesetze sind, mit wenigen Ausnahmen, dieselben, wie beim vorigen Abschnitt.

§ 1. Der Mann sagt zu dem Boten: die Frau, die dich geschickt hat, soll mir verlobt sein, und der Bote antwortet, indem er das Geld oder den Zettel empfängt: sie sei dir verlobt.

§ 6. Wer durch einen Boten sich eine Frau angetraut hat, soll unter dem Trauhimmel die Verlobung nicht noch einmal beginnen, denn sonst könnte dies auf die erste Verlobung Verdacht erregen und man könnte glauben, eine Antrauung durch einen Boten habe keine Giltigkeit.

§ 7. Wenn der Bote sie dem Vater verlobt hat, sie selbst verlobte sich jedoch dem Sohne oder dem Bruder und man weiß nicht, welche Verlobung die erste war, so müssen beide Scheidebriefe ertheilen und sie ist beiden für immer verboten, wenn die beiden Männer an einem und demselben Orte waren.

§ 10. Ein Rabbi sagt, ein Vater könne keinen Boten abschicken, seine schon mündige Tochter verloben zu lassen, aber die anderen Rabbinen streiten gegen ihn.

---

[1] Ich habe diesen Abschnitt trotz seiner Weitläufigkeit ganz übersetzt, weil erstens doch wenigstens eine Möglichkeit vorhanden ist, daß einer oder der andere der darin benannten Fälle (wenigstens bei den Israeliten) vorkommen könnte, und zweitens, weil man daraus ersehen kann, daß — doch ich will mich versprochenermaßen aller Polemik enthalten.

§ 11. Wenn ein Vater für seine unmündige Tochter von Jemandem Verlobung empfangen hat, die Tochter aber hat ihn nicht dazu bevollmächtigt, so muß sie geschieden werden.

§ 12. Eine Frau kann keinen Boten ausschicken, um die Verlobung von dem Boten ihres künftigen Mannes entgegenzunehmen; ist es geschehen, so ist sie eine zweifelhaft Verlobte.

Abschnitt 37.

Gesetze über die Verlobung einer Unmündigen.[42]
(27 Paragraphe.)

§ 1. Der Vater kann seine unmündige Tochter ohne ihr Wissen und Willen verloben; das Verlobungsgeld, dasselbe mag wenig oder viel sein, gehört ihm; auch was sie findet und was sie mit ihrer Handarbeit erwirbt, auch ihre Morgengabe (Kethuba) gehört ihm, wenn sie als Verlobte Witwe oder geschieden wurde, bis sie erwachsen ist; daher kann sie der Vater bis dahin verloben. Wenn sie selbst taubstumm oder blödsinnig ist, wird sie als eine völlig verheiratete Frau betrachtet, und wenn sie drei Jahre und einen Tag alt ist, so kann sie der Vater durch Beiwohnung verloben lassen!

Hagah. Einige behaupten, an einer unzeitigen Geburt hafte keine Verlobung. Hat aber der Vater für eine solche Verlobung empfangen und hat derjenige, welcher sie sich verlobt, nachher deren Schwester sich angetraut, so muß diese geschieden werden.

§ 2. Ist sie aber erwachsen, d. h. 12½ Jahre alt, so hat der Vater in dieser Hinsicht keine Macht mehr an sie und sie wird dann wie jede andere Frau betrachtet, die man ohne ihren Willen nicht verloben kann.

§ 3. Eben dieses ist der Fall, wenn sie förmlich verheiratet ist und Witwe oder geschieden wurde, wo der Vater keine Macht mehr über sie hat, selbst wenn sie noch unerwachsen ist; ist sie jedoch nur verlobt gewesen und Witwe oder geschieden worden, so tritt sie wieder in die Gewalt ihres Vaters zurück.

§ 4. Ist eine Unerwachsene ohne Wissen ihres Vaters verlobt worden, so gilt die Verlobung nicht.

Die §§ 5, 6 und 7 mit der umfangreichen Hagah behandeln alle denkbaren Fälle.

§ 8. Es ist rechtlich (Gott wohlgefällig), seine Tochter nicht früher, als bis sie erwachsen ist, zu verheiraten, damit sie selbst einwilligen kann.

Hagah. Einige sagen, es sei der Gebrauch in unseren Zeiten, auch unmündige Töchter zu verheiraten (oder wenigstens zu verloben, wie es

---

[42] Ein Mädchen wird bis zwölf Jahre Kind genannt, und wenn es selbst Zeichen der Mannbarkeit hätte; ist sie nur einen Tag über zwölf Jahre alt und hat diese Zeichen, wird sie Jungfrau genannt und sechs Monate nachher heißt sie eine Erwachsene oder Mündige.

im Original heißt), und zwar weil wir in Gefangenschaft, Galuth (so nennen die frommen Juden ihren Standpunkt seit der Zerstörung des Tempels), vertrieben sind, und wir nicht immer hinreichende Mittel haben, der Tochter eine große Mitgift zu geben; auch sind wir nur wenige und man findet nicht immer eine ordentliche Partie für die Tochter (daher muß man eine gute Gelegenheit zu benutzen suchen), und so ist es auch der Gebrauch.[13]

(Alle noch übrigen Paragraphe sind ähnlichen Inhaltes, wie die bereits übergangenen drei Paragraphe dieses Abschnittes, und es wäre nur verlorene Zeit und Mühe, solche aufzunehmen. Zum Beweis wollen wir unseren Lesern den § 5 übersetzen. Dieser ist folgenden Inhaltes: Hat ein Vater seine Tochter des Morgens verlobt, sie hat sich aber des Abends mit einem anderen verlobt, beide Verlobungen fanden gerade an dem Tage statt, wo ihre Zeit als Jungfrau aufhörte und sie anfing, eine Erwachsene zu heißen, nämlich zu 12½ Jahren, man hat sie auch sofort [nämlich des Abends] untersucht und bei ihr Zeichen der Mannbarkeit gefunden, so hält man dafür, daß die Zeichen schon des Morgens da waren, und die Verlobung des Vaters gilt nicht. Einer behauptet sogar, dies sei der Fall, wenn sie auch nicht sagt, daß die Zeichen schon des Morgens da waren. Ein anderer Rabbi will jedoch, daß sie dies sagen müßte, sonst müßte sie von beiden geschieden werden.)

Abschnitt 38.

Von den Bedingungen, unter denen man sich einer Frau verlobt, und alle Gesetze hierüber. (39 Paragraphe.)

§ 1. Wenn sich Jemand unter Bedingungen verlobt, so gilt die Verlobung nur, insoferne die Bedingungen erfüllt werden, sonst nicht; die Bedingungen mögen von Seite des Mannes oder von Seite der Frau geschehen sein.

§ 2. Bei jeder Bedingung müssen aber vier Punkte beobachtet werden, wenn solche gelten soll: 1. Sie muß doppelt ausgesprochen werden, d. h. man muß sagen, wenn du dies thust, so soll das erfolgen, d. h. du sollst mir verlobt sein, thust du es aber nicht, so u. s. w. 2. Die bejahende Art muß der verneinenden vorausgehen, es muß heißen: Wenn du dies thust, so geschieht jenes, thust du es aber nicht u. s. w., aber nicht umgekehrt. 3. Muß die Bedingung der bedungenen Sache vorhergehen, wenn er also erst sagt: Du sollst mir verlobt sein, wenn u. s. w., so gilt die Bedingung nicht. 4. Muß die bedungene Sache von der Art sein, daß sie zu halten möglich ist. Fehlen nun diese vier Punkte oder nur einer davon, so hat die Bedingung keine Kraft und es ist anzusehen, als wenn die Verlobung ohne Bedingung geschehen wäre; sie ist giltig.

§ 3. Sagt er aber das Wort meachschow (von jetzt an) oder die Worte Al menath (deswegen), d. h. er sagt: Du sollst mir

[13] Besonders in Polen.

von jetzt an verlobt sein, wenn u. s. w., oder: Du sollst mir deswegen verlobt sein, wenn u. s. w., so hat er den ersten und dritten Punkt nicht nöthig zu beobachten; einige aber streiten dagegen. (Nun geht das alte Spiel wieder an. Es werden alle nur möglichen und beinahe ins Alberne gehende Bedingungen hervorgesucht, z. B. unter der Bedingung, daß er reich oder daß er arm sei, daß er ein Priester oder ein Naßien [siehe Abschn. 4, § 1], oder ein Bastard sei, ein Stadtmann oder ein Dorfmann, daß sein Haus nahe an einem Badeorte belegen sei, daß er eine Sclavin oder eine erwachsene Tochter habe, oder eine Bäckerin [soll heißen, die das Backen versteht, oder auch eine Köchin], daß er ein guter Schüler oder ein guter Lehrer wäre [dann muß er sich in beiden Fällen examiniren lassen], daß er sehr stark sei [dann müssen alle Leute sich vor ihm fürchten], daß er sehr reich sei [dann müssen ihn alle deshalb ehren] u. s. w.)

Wir heben aus diesem Abschnitt noch heraus erstens § 5. Wenn er zur Bedingung gemacht, daß er ihr keine Nahrung und Kleidung geben wolle, so gilt die Bedingung und er braucht ihr keine zu geben; aber die Bedingung, daß er ihr die schuldige Beiwohnung nicht leisten wolle, gilt nicht und er muß ihr solche leisten.

Hagah. Denn alle Bedingungen, die gegen das Gesetz sind, gelten nicht, wenn sie nämlich keine Geldsachen betreffen; einige sagen aber, alles, was die Talmudisten verordnet haben, ist ebenso gut als das Gesetz selbst.

§ 8. Die Bedingung, daß mein Vater damit zufrieden ist, gilt.

§ 37. Wenn einer eine Seereise machen will und sagt zu einer Frau: Du sollst mir von jetzt an verlobt sein unter der Bedingung, daß ich von heute über zwölf Monate zurückkomme; sie sind aber beide noch vor seiner Abreise übereingekommen, den Termin zu verlängern, so gilt dies, wenn er auch erst nach zwölf Monaten zurückgekommen ist.

Abschnitt 39.

Wenn Jemand eine Frau sich antraut unter der Bedingung, daß sie keine Fehler an sich habe oder daß sie keine Gelübde gethan hätte. (7 Paragraphe.)

Hauptgelübde gibt es nur drei, nämlich daß sie kein Fleisch essen, keinen Wein trinken und sich nicht mit färbigen Kleidern kleiden wolle; findet es sich nun in der Folge, daß sie eines von den drei Gelübden gethan, so gilt die Verlobung nicht. Gelübde anderer Art aber sind kein Hinderniß, außer er müßte gesagt haben, gar keine Gelübde; ein Rabbi sagt jedoch, daß selbst in diesem Falle sie doch nicht ohne Scheidebrief frei sei, denn sie könnte zu einem Gelehrten gehen und sich von dem Gelübde durch ihn entbinden lassen.

Was die Fehler betrifft, so sind solche: ein übler Geruch, schweißig, übler Geruch aus dem Munde oder (nach einigen) auch aus der Nase, dumpfe Stimme, zu große Brüste u. s. w., und werden nun alle diese Fälle, wie gewöhnlich, ins Weitläufige abgehandelt.

Abschnitt 40.

Eine Verlobung unter der Bedingung, daß solche erst in einer gewissen folgenden Zeit Giltigkeit haben soll. (8 Paragraphe.)

§ 1. Wenn einer z. B. gesagt hätte: Mit dieser Münze sollst du mir verlobt sein, aber erst nach dreißig Tagen, so gilt dies, und wenn selbst die Münze während dieser Zeit von ihrer Giltigkeit verloren hätte durch Abnutzung oder durch sonst etwas.

§ 2. Hat sich aber diese Frau vor Ende der dreißig Tage mit einem anderen verlobt, so gilt die zweite Verlobung, die erste nicht. (Nun werden wieder alle nur möglichen, erdenklichen und nicht erdenklichen Fälle hervorgesucht, was aufzunehmen, die Leser ermüden würde und auch eine Zeitverschwendung wäre.)

Abschnitt 41.

Wer zwei Schwestern oder mehrere zugleich verlobt.

§ 1. Es kann sich Jemand mehrere Weiber zugleich verloben, aber eine jede von ihnen muß eine Perutah (1½ Pfennige) oder deren Werth erhalten, und in diesem Falle kann eine von ihnen auch die Verlobung für die anderen, wenn solche damit zufrieden sind, annehmen.[41]

§ 2. Aber es dürfen keine Frauen darunter sein, welche er nicht zugleich heiraten darf, z. B. zwei Schwestern oder Mutter und Tochter u. s. w.

Abschnitt 42.

Eine Frau kann nicht anders als mit ihrer Einwilligung und in Gegenwart zweier Zeugen verlobt werden. (5 Paragraphe.)

§ 1 lautet wie die Ueberschrift, mit dem Zusatz, daß, wenn der Mann zu der Verlobung gezwungen wurde, dies giltig sei; einige sagen aber, es wäre zweifelhaft.

Hagah. Wenn die Frau sagt: Verlobe mich! und er thut es, und in demselben Augenblick wirft sie die Münze oder den Verlobungszettel wieder von sich und sagt, sie hätte nur Spaß getrieben, hat diese ihre Behauptung keine Giltigkeit u. s. w.

§ 3. Die Zeugen müssen auch von den Verlobten gesehen werden.

§ 4. Es ist nicht nöthig, den Zeugen zu sagen: Ihr sollt Zeugen sein, sie müssen aber, wie die

---

[41] Widerspricht übrigens dem großen Bann von R. Gerson. (Siehe den ersten Abschnitt, § 10.)

Hagah sagt, ganz genau sehen, daß die Münze oder der Verlobungszettel in die Hände der Frau oder in ihre Gewalt gekommen ist, und es wird nicht dabei auf Wahrscheinlichkeit geachtet.

§ 5. Die Zeugen müssen rechte und nicht zu verwerfende Zeugen sein; sind solche dem Gesetze nach giltig und nur nach dem Talmud zu verwerfen, so muß sie noch einmal vor anderen Zeugen verlobt werden, oder sie muß geschieden werden; dies letztere ist aber nicht nöthig, wenn die Zeugen auch nach dem Gesetz zu verwerfen sind.[45] Wenn nun noch der Fall eingetroffen ist, daß sie nachher ein anderer verlobt hat, so muß sie von beiden geschieden werden, oder bloß vom ersten, und der andere kann sie dann heiraten, aber nicht umgekehrt u. s. w.

Abschnitt 43.

Ein Unmündiger kann nicht verloben und die Gesetze hierüber. (2 Paragraphe.)

§ 1. Wie die Ueberschrift.

Hagah. Hat aber ein Unmündiger geheiratet, so braucht eine solche Frau nicht geschieden zu werden, sie kann bleiben, bis sie erwachsen ist.

Hat ein Unmündiger, als er erwachsen war, die gewöhnlichen Bräutigamsgeschenke geschickt, so hat dies noch nicht die Giltigkeit einer Verlobung; sind aber Zeugen da, daß derselbe (als er erwachsen war) sich mit ihr eingeschlossen, so muß sie geschieden werden (wenn die Sache wieder zurückgehen soll), denn man nimmt an, die Beiwohnung sollte als Verlobung gelten; bleibt sie, so hat er nicht nöthig, ihr eine andere Kethuba (Morgengabe) zu schreiben, aber die Zulage (davon später) derselben hat sie deshalb noch nicht erlangt.

Hagah. Hat er ihr in seiner Unmündigkeit keine Kethuba verschrieben, so bekommt sie, wenn er erwachsen ist, nur eine Kethuba von 100 Gulden, weil sie jetzt keine Jungfrau mehr ist. Eine Jungfrau bekommt 200 Gulden, eine schon Beigewohnte aber nur 100 Gulden.

§ 2. Wenn Jemand sich eine Unmündige verlobt, die eine Waise oder eine solche, die aus des Vaters Gewalt herausgetreten ist, bis zu welcher Zeit sie die Handlung noch rückgängig machen kann, dies wird erklärt im Abschn. 155.

Hagah. Im Abschn. 169 werden die Erklärungen folgen wegen eines Unmündigen oder einer Unmündigen, wenn sie erwachsen sind, man jedoch dessen nicht gewiß ist. (Siehe auch Abschn. 155.)

---

[45] Nach dem Beer hetib ist auch derjenige, welcher Wein oder Käse genießt, die von einem Nichtjuden zubereitet sind, ein zu verwerfender Zeuge nach dem Talmud; im Choschen hamischpat, Abschn. 34, kommt vor, wer nach dem Gesetz ein zu verwerfender Zeuge ist.

Abschnitt 44.

Ueber die Verlobung von Taubstummen, Blödsinnigen, Unmündigen u. s. w. (12 Paragraphe.)

§ 1. Nach dem Gesetz haftet keine Verlobung bei einem Taubstummen oder einer Taubstummen, sie mögen ihresgleichen, oder ein Taubstummer eine Gesunde, oder eine Taubstumme einen Gesunden geheiratet haben; die Talmudisten haben jedoch verordnet, daß ihre Verheiratung gelten solle; daher haftet die Verlobung, wenn ein Nichttaubstummer die nichttaubstumme Frau eines Taubstummen sich verlobt hat, und sie muß geschieden werden; kann jedoch wieder bei ihrem taubstummen Manne bleiben (!).

§ 2. Bei einem Blödsinnigen oder einer Blödsinnigen haftet keine Verlobung, weder nach dem Gesetz, noch nach dem Talmud, sie mögen sich nun mit ihresgleichen oder mit Vernünftigen verlobt haben, d. h. wenn sie völlig blödsinnig sind, wenn sie aber sonst bei Verstand und nur etwas schwach und befangen sind, oder auch nur gewisse Zeiten haben, wo sie blödsinnig, dann aber wieder bei völligem Verstande sind, muß man vorsichtig sein, wann sie eine Verlobung vorgenommen haben, um zu wissen, ob sie zu derselben Zeit bei völligem Verstande waren.

§ 3. Ein Betrunkener kann eine Verlobung vornehmen, wenn er auch ganz betrunken ist, und sie hat Giltigkeit, nur muß solcher nicht die Betrunkenheit Lot's haben, der bekanntlich seine beiden Töchter in der Betrunkenheit geschwängert hat; man muß also sehr sinnig bei diesem Fall zu Werke gehen.

§ 4. Wenn ein Verschnittener, von Geburt oder durch Menschen, eine Frau sich verlobt hat, oder eine, die Zeichen der Unfruchtbarkeit an sich hat (siehe Abschn. 1, § 5), so haften die Verlobungen. Einige behaupten aber, bei einer, die ganz unfruchtbar ist, gelte die Verlobung nicht.

§ 5. Ein Geschlechtsloser, oder ein Zwitter, oder richtiger eine Mißgeburt an den Geschlechtstheilen, bei dem es sich nicht bestimmen läßt, ob er männlich oder weiblich ist, Mann oder Frau, können sich nicht verloben und sich auch nicht verloben lassen; ist es geschehen, so müssen sie, des Zweifels wegen, geschieden werden. (Einige sagen, eine Mißgeburt an den Geschlechtstheilen gehöre zum männlichen Geschlecht.)

§§ 6 und 7 sind Wiederholungen.

§ 8. Wenn Jemand eine Nichtjüdin oder Sclavin sich verlobt hat, oder es hat ein Nichtjude oder ein Sclave eine Jüdin verlobt, so ist diese Handlung in beiden Fällen nicht giltig.

§ 9. Von einem abtrünnigen מומר Israeliten (der zu einer anderen Religion übergegangen), der sich eine Frau angetraut hat, muß die Frau (wenn die Handlung zurückgehen soll) geschieden werden, und selbst wenn dessen Sohn, den er nach dem Uebergang gezeugt hat, eine Jüdin sich angetraut hat, so ist die Handlung nur giltig, wenn er

von einer Jüdin ist, wenn sie auch übergegangen wäre; ist aber dieser Sohn von einer Nichtjüdin gezeugt, und wenn der Vater auch noch ein Israelite wäre (nicht übergegangen), so hat die Handlung keine Kraft. Wenn aber eine übergegangene Jüdin einen Sohn von einem Nichtjuden geboren hat und dieser Sohn hat sich eine Jüdin verlobt, so ist die Verlobung giltig.

§ 10. Wenn ein כותי Chutäer (sind einerlei mit den Samaritern) eine Verlobung vorgenommen hat, so hat solche Kraft.

§ 11. Ein Halbsclave und ein Halbfreier (ist im Choschen hamischpat, Abschn. 267, §§ 60, 62 und 63 vorgekommen), der eine Verlobung vorgenommen hat, muß einen Scheidebrief geben.

§ 12. Wer eine Halbfreie und eine Halbsclavin sich angetraut hat, muß einen Scheidebrief ertheilen; wenn die Frau vorher, ehe sie geschieden war, ganz frei geworden und sich einem Anderen angetraut hat, muß sie von Beiden geschieden werden, oder der Erste gibt ihr einen Scheidebrief und der Andere heiratet sie; sind sie Beide gestorben, so muß der Bruder des Ersten ihr Chalizah geben und der Bruder des Zweiten gibt ihr entweder Chalizah oder er kann sie auch heiraten.

Abschnitt 45.

Ueber die Bräutigamsgeschenke und über die Kethuba. (3 Paragraphe.)

§ 1. In einer Stadt, wo es der (mitunter) Gebrauch ist, daß man der Braut nach der Verlobung Bräutigamsgeschenke schickt, und es sind Zeugen da, welche gesehen haben, daß die Geschenke hingebracht wurden, muß man besorgt sein, ob nicht vielleicht dadurch eine Verlobung stattgefunden hat, und eine solche Frau muß geschieden werden, d. h. wenn sie einen Anderen heiraten will, obschon die meisten Stadtleute die Geschenke vor der Verlobung schicken (auch wenn die Geschenke nicht mit Zeugen geschickt sind). Wo es aber durchaus der Gebrauch ist, daß man die Geschenke vor der Verlobung schickt (wenn auch einmal durch Zufall das Gegentheil geschehen ist), hat man darauf keine Rücksicht zu nehmen nöthig.

In der großen und alle möglichen Fälle aufnehmenden Hagah über diesen Gegenstand sind wenigstens an sieben bis acht Meinungen verschiedener Rabbiner, die gegen einander streiten.

§ 2. Jetzt ist in ganz Palästina, Egypten ותוגרמה (nach Gesenius wäre dies Armenien) und Togarmah der Gebrauch, daß man sich um die Bräutigamsgeschenke nicht kümmert, mit Ausnahme in Kustantinah (soll wohl das jetzige Constantine in Algier sein).

Der Schluß der Hagah ist, es sei jetzt gar nichts Ungewöhnliches, daß die Anträge wegen einer Heirat wieder zurückgehen, und folglich auch die Geschenke wieder zurückgeschickt werden, und die Frau ohne Scheidebrief frei werde, indem man bei jetziger Zeit gewöhnlich erst Geschenke schicke und dann die Verlobung vornehme; der Bräutigam sage nicht, daß er die Geschenke als einen Verlobungsact betrachtet habe.

§ 3. Wegen der Kethuba ist es so: man setzt den möglichen Fall, daß er ihr eine solche verschrieben habe, wenn sie solche auch noch nicht erhalten hat; ist es der Gebrauch bei allen Bewohnern der Stadt, daß man vor der Verlobung die Kethuba schreibt, so hat man nicht zu befürchten, daß sie schon verlobt sei; sind aber einige unter den Bewohnern der Stadt, die erst die Verlobung halten und dann die Kethuba verschreiben, so muß man sich genau erkundigen, selbst wenn in dem Orte gar kein Schreiber wäre, der eine Kethuba schreiben kann; man setzt nicht einmal den möglichen Fall, daß er vielleicht unvermuthet einen Schreiber gefunden und solchen benutzt habe, die Kethuba vor der Verlobung zu schreiben.

Abschnitt 46.

Was zu thun ist, wenn das Gerücht geht, daß eine Frau (N N bezeichnet) verlobt worden. (8 Paragraphe.)

§ 1. Wenn über eine Unverheiratete ein Gerücht ergangen ist, sie sei heute an N N in dieser Stadt verlobt worden, so ist sie, wenn auch hierüber kein ganz klarer Beweis vorhanden ist, eine zweifelhaft Verlobte; es kommen z. B. zwei Zeugen und sagen: sie hätten in diesem Hause viele Lichter brennen sehen, schöne Betten seien aufgemacht, viele Leute gingen aus und ein, und die Weiber freuten sich ihrer und sagten: die Frau N N ist heute verlobt worden; haben sie jedoch bloß die Worte gehört: N N wird heute verlobt werden, so wird auf ein solches Gerücht nicht geachtet, denn es könnten wohl Vorbereitungen zu der Verlobung gemacht worden, die Verlobung selbst aber doch nicht erfolgt sein.

Die anderen Paragraphe mit ihren Weitläufigkeiten übergehen wir, mit Ausnahme des § 8, daß nämlich jedes Gerücht, welches nach der Verheiratung oder Verlobung ausgeht, sie sei nämlich schon vorher einem Anderen verlobt gewesen, nicht beachtet wird.

Abschnitt 47.

Wenn sich die Zeugen im Punkt der Verlobung widersprechen, oder wenn sie selbst erst sagte: ich bin verlobt worden, und dann ihre Aussage wieder zurücknimmt. (4 Paragraphe.)

§ 1. Wenn Zwei sagen: wir haben gesehen, daß sie verlobt wurde, und zwei Andere sagen: wir haben solches nicht gesehen, so wird sie, wenn auch alle vier in einem und demselben Hofe mit der Frau wohnen, als Verlobte betrachtet; denn etwas nicht gesehen zu haben ist kein Beweis, sie könnte ja heimlich verlobt worden sein.

§ 2. Wenn aber die zwei Anderen sagen, sie ist nicht verlobt worden, z. B. er hat ihr die Verlobung (Geld oder Zettel) zugeworfen, und Zwei sagen: solches ist näher zu ihm gefallen als zu ihr (dann gilt nämlich die Verlobung nicht), und die anderen Beiden sagen das Gegentheil, oder die beiden Ersten sagen, sie ist durchaus, auch nicht zweifelhaft verlobt, so bleibt sie eine zweifelhaft Verlobte und darf keinen Anderen heiraten, sondern muß geschieden werden, wenn sie es doch gethan hat. Hat sie aber einer von den Zeugen geheiratet, und sie sagt: ich weiß gewiß, daß ich nicht verlobt wurde, dann kann sie bleiben.

Abschnitt 48.

Wenn er (der Mann) sagt: ich habe dich mir verlobt, und sie sagt: nein, du hast mich nicht verlobt, oder umgekehrt. (7 Paragraphe.)

§ 1. Wenn obiger Fall eintritt, so darf er ihre Verwandte nicht heiraten, sie kann aber die Seinigen heiraten.

§ 2. Ist aber der Fall umgekehrt, so kann er ihre Verwandte heiraten, sie aber nicht die Seinigen (so geht es auf die schon bekannte Art fort).

Abschnitt 49. (3 Paragraphe.)

§ 1. Wenn Jemand sich eine von fünf Weibern verlobt und ihr eine Kethuba verschrieben hat und weiß nicht mehr, welche von den Fünfen es war (!), eine jede von ihnen sagt: ich war es, die du dir verlobt hast! so darf er keine Verwandte von den Fünfen heiraten und muß jeder einen Scheidebrief geben; legt er aber nur das Geld für eine Kethuba auf den Tisch und geht davon (!),[46] und hat sich eine von den Fünfen durch Beischlaf angetraut, so haben ihn die Gelehrten (Talmudisten) in Strafe genommen, so daß er einer jeden von ihnen eine Kethuba auszahlen muß.

§ 2. Wenn Einer sich eine Frau antraut und sein Wort wieder zurücknimmt, und erklärt, das Geld solle ein bloßes Geschenk sein, so gilt seine Erklärung nicht, und wenn solche selbst gleich darauf und während dem Sprechen (der Trauungsformel) geschehen wäre.

§ 3. Wer nicht ganz bewandert ist in den Gesetzen der Verlobung und Ehescheidung, der gebe sich ja nicht damit ab, ein Urtheil darin zu fällen, denn sehr leicht könnte er sich irren und eine verbotene Frau zu heiraten erlauben, und wäre so die Ursache, daß sich die Mamserim (Bastarde) in Israel vermehren.

---

[46] Da mag keine kleine Rauferei unter den Weibern sein!

Abschnitt 50.

In welchen Fällen die Verlobungsgelder und die Bräutigamsgeschenke wieder rückgängig werden und die Gesetze über die Geldstrafen in diesen Fällen. (7 Paragraphe.)

§ 1. Wenn sich Jemand eine Frau angetraut hat und sie oder er haben ihr Wort wieder zurückgenommen, oder sie oder er ist gestorben oder sie hat den Scheidebrief erhalten, so bleiben die Verlobungsgelder und wenn solche auch noch so viel gewesen wären, immer der Frau oder deren Erben und gehen nicht wieder an den Mann zurück. Ausgenommen, wenn die Verlobung aus Irrthum oder während ihrer Unmündigkeit oder unter Bedingungen, die nicht erfüllt wurden, geschehen ist oder wenn die Verlobung gleich anfangs zweifelhaft war;[47] in diesen Fällen gehen die Verlobungsgelder wieder an den Mann zurück (war sie aber schon förmlich verheiratet, dann gehen solche jedenfalls zurück); über diesen Punkt ist übrigens ein gewaltiger Streit unter den Rabbinern.

§ 2. Wenn Jemand sich seine Schwester verlobt, so bleibt dieses Geld gewiß ihr, denn er hat solches ihr unstreitig nur als ein Geschenk geben wollen, Jedermann weiß ja, daß keine Verlobung bei der Schwester haftet.

§ 3. Wenn Jemand Bräutigamsgeschenke in das Haus seines künftigen Schwiegervaters geschickt hat, sei es wenig oder viel, mag er nun daselbst auch die Verlobungsmahlzeit gehalten haben oder nicht und er oder sie ist gestorben oder von seiner Seite ist die Verlobung zurückgegangen, so muß dem Bräutigam alles wieder zurückgegeben werden, außer, was verzehrt worden und mit Ausnahme, was sie an Geld ausgegeben, für Sachen, die keine Dauer haben; auch wenn er ihr einige Gefäße geschickt hätte, sie sollte sich deren bedienen in ihres Vaters Hause, findet keine Erstattung statt, wenn solche abgenutzt oder verloren gegangen. Aber alles, was noch von dem Seinigen da ist, kann er sich gerichtlich verabfolgen lassen, denn bekanntermaßen hat er alles nur der Artigkeit, Höflichkeit wegen geschickt, für den Fall, daß er sie heiraten werde.

Hagah. Einige wollen, wenn der Bräutigam nicht mitgegessen hat, müsse alles zurückgegeben werden.

Ist aber die Verlobung ihretwegen zurückgegangen, d. h. ist sie die Ursache davon, so muß alles zurückgegeben werden, selbst was in dem Hause seines beabsichtigten Schwiegervaters auf Kosten des Bräutigams gegessen und getrunken worden ist, muß ihm erstattet werden, aber nach einem wohlfeilen Preise u. s. w.

§ 4. Dasselbe ist der Fall, wenn Jemand seinem beabsichtigten Schwiegersohne Kleidungsstücke und Kostbarkeiten geschickt hat und die

[47] Der Beer hetib wirft mit Recht die Frage auf, warum in diesem Falle, bei welchem sie doch erst geschieden werden muß, die Verlobungsgelder wieder zurückgehen sollen.

Verlobung ist durch den Schwiegersohn oder Schwiegervater zurückgegangen, dann müssen solche wieder zurückgeschickt werden.

§ 5. Wenn die Schwester der ihm angetragenen Braut zu einer anderen Religion übergegangen ist, ist das schon ein Grund, weshalb er den eingegangenen Vorschlag zurückgehen lassen kann, selbst wenn schon eine Verpflichtung eingegangen worden wäre, durch Mantelgriff, Eid und Ausstellung von Handschriften wegen der Strafen bei Nichterfüllung der eingegangenen Pflichten, welche einem dritten Manne eingehändigt worden sind; auch wenn der Bote die Handschrift des Bräutigams der Braut schon eingehändigt hätte, so ist dies so viel als nichts. Dies ist auch der Fall, wenn die Braut blödsinnig geworden ist oder der Bräutigam hätte angefangen, sich schlecht aufzuführen; dann hören auch die Verpflichtungen bei der Braut auf u. s. w.

Hagah. Einige sagen aber, dies alles sei nur der Fall, vor der Verlobung, ist aber einmal die Verlobung geschehen, so ist sein Feld zerstört (dieser Ausdruck kommt sehr oft vor und daher bemerkenswerth) נסתחפה שרהו, d. h. es ist keine Rettung mehr für ihn, wie ein verderbender Regen (Mehlthau) für ein Feld und er muß seine eingegangenen Pflichten erfüllen.

§ 6. Um von beiden Seiten der eingegangenen Verpflichtung versichert zu sein, richtet man es auf eine Art ein, daß es kein Scheincontract ist; jede Partei verpflichtet sich gegen die andere schriftlich, ihr eine gewisse Summe schuldig zu sein und gibt sich gegenseitig mündlich die Versicherung, daß diese Schuld geschenkt sein solle, sobald die förmliche Trauung vollzogen sein wird; diese beiden Schuldverschreibungen händigt man einem dritten Manne ein.

Hagah meint, es wäre nicht nöthig, dies auf die oben beschriebene Weise einzurichten, sondern man könne es deutlich schreiben, daß, wenn eine der beiden Parteien zurücktritt, sie diese Summe als Strafe der anderen Partei bezahlen müsse und so ist auch der Gebrauch, weil (heißt es im Beer hetib) eine Partei durch das Zurücktreten der anderen in den Augen der Welt immer beschimpft wird; so lange aber noch nichts niedergeschrieben oder noch von den Zeugen nicht unterschrieben ist, kann jede Partei noch immer zurücktreten; hat jedoch die Tochter in der Folge dem Vater erklärt, es wäre ihr unmöglich, diesen Mann zu heiraten, so ist der Vater von der Strafe frei, es muß aber alles ohne Betrug zugegangen sein.

§ 7. Wenn sich beide Parteien der Versicherung wegen Pfänder geben, so müssen sie beide sagen: wenn ich zurücktrete, so sollst du so viel Geldeswerth (wie sie nun bestimmen) von diesem Pfande als dein Eigenthum betrachten.

Hagah. Wenn der Mann und die Frau sich gegenseitig durch einen Eid versichert haben, sich zu heiraten und einer ist zurückgetreten oder einer von ihnen hat dies beschworen und will nun zurücktreten, dies wird verhandelt in Choschen hamischpat, Abschn. 87, zu Ende und Abschn. 185 und 264; auch Abschn. 236.

Abschnitt 51.

Ueber Sachen, die schon durch bloße Verabredung in Kraft treten, ob solche niedergeschrieben werden müssen. (2 Paragraphe.)

§ 1. Wenn zwischen einer Mannes- und einer Frauensperson vermittelnde Anträge gemacht worden sind, z. B. sie hat sagen lassen (oder auch selbst gesagt): so viel bringe ich dir mit, und er: so viel verschreibe ich dir, oder die beiden Väter haben sich deshalb erklärt und nach dieser Uebereinkunft ist sofort die Verlobung vollzogen worden, so gilt diese Verabredung, wenn auch kein Mantelgriff[43] deshalb vorangegangen ist, aber die Sachen müssen sich wirklich bei ihnen befinden und ihr Eigenthum sein; solche Verabredungen werden aber nicht niedergeschrieben und selbst wenn sie niedergeschrieben sind, so haben sie doch nicht die Kraft einer Schuldverschreibung, auf welcher auch unbewegliche Güter haften. Daß eine bloße Verabredung, die Sache in Besitz zu nehmen, schon genügend ist, gilt nur, wenn der Vater bei den ersten Ehepacten seinem Kinde etwas zur Mitgift ausgesprochen hat; wenn jedoch ein Bruder seiner Schwester oder eine Mutter ihrer Tochter etwas versprochen hat und ebenso andere Verwandte oder wenn ein Vater seinem Kinde bei den zweiten Ehepacten etwas versprochen hat, wird dieses nicht durch bloße Worte in Besitz genommen, sondern es muß durch den Mantelgriff des Gebers bestätigt werden.

Hagah. Der Vater kann nur etwas versprechen, was er halten kann, wenn er aber für seinen Sohn verspricht, daß dieser mit seiner Frau nach einem anderen Orte hinziehen soll, dies wird nicht durch das bloße Wort bekräftigt, weil dies nicht von dem Vater abhängt, sondern von dem Sohne. Alle Sachen, die durch Verabredung oder durch Mantelgriff in Besitz sind, werden ebenso betrachtet, wie jede andere Schuld, und wenn der Vater der Tochter vor der Heirat gestorben ist, so müssen die Erben zahlen oder die Sachen herausgeben, selbst von unbeweglichen Gütern. Einige sagen jedoch, es wird der Tochter von ihrem Erbtheil nichts entzogen u. s. w. Es ist übrigens jetzt der Gebrauch, daß man kurz vor der förmlichen Heirat andere, sogenannte zweite Ehepacten macht. (Siehe Anhang, die zweiten Ehepacten.)

Abschnitt 52.

Ueber das Versprechen von Mitgift. (1 Paragraph.)

§ 1. Wenn Jemand seinem künftigen Schwiegersohne Geld versprochen hat und ist nach einem anderen Lande gezogen oder er hat nichts, so kann die Braut sagen: ich habe nichts versprochen, entweder nimm mich ohne Mitgift oder gib mir einen Scheidebrief. Hat aber die Braut selbst dem Bräutigam eine Mitgabe versprochen und sie hat sie jetzt nicht, so muß sie so lange warten, bis sie Geld bekommt

[43] Das Anfassen an den Enden der Kleider, wodurch eine Sache bekräftigt oder in Besitz genommen wird. Ch. h.

und wenn sie auch darüber sterben sollte. Hat aber eine Unmündige dem Bräutigam etwas versprochen, so zwingt man den Bräutigam, sie entweder heimzuführen oder sie von sich zu scheiden.

Hagah. Nach der Verheiratung kann er der Frau nichts entziehen, weil man ihm die versprochene Mitgift nicht gehalten habe.

Abschnitt 53.

Wenn Jemand seinem Sohne oder seiner Tochter Geld verspricht, ob sie solches dadurch schon erworben haben und wenn in diesem Falle die Tochter Witwe geworden und sie Chalizah haben muß, oder die Tochter gestorben ist. (3 Paragraphe.)

§ 1. Wenn ein Vater seiner Tochter Geld versprochen hat, so erwirbt diese das Geschenk nicht früher, als bis sie förmlich verheiratet ist; das Nämliche gilt bei seinem Sohne, denn man nimmt an, wenn Jemand seinem verlobten Sohne oder Tochter Geld verspricht, er thue dies nur unter der Bedingung, daß die Heirat vollzogen wird; wenn daher Jemand seinem Schwiegersohne Geld versprochen hat und dieser ist gestorben und hinterließ einen Bruder, der die Braut bekanntlich entweder heiraten oder durch Chalizah befreien muß, so kann dieser Bruder auf das versprochene Geld keinen Anspruch machen, denn der Vater kann sagen, deinem Bruder wollte ich dies Geld geben, dir aber nicht; auch wenn sogar der zweite ein Gelehrter ist und der erste war es nicht (!), sogar wenn die Tochter ihn heiraten will?[49]

§ 2. Ein Rabbiner sagt: Wenn Jemand während der Verlobung seiner Tochter gesagt hat: so viel Geld schenke ich meiner Tochter, so hat die Tochter sich das Geld erworben und der Vater kann in obigem Falle (§ 1), wenn sie der Bruder geheiratet hat, die Einwendung nicht machen, denn er hat es ja seiner Tochter versprochen und man schwächt die Verlobung nicht, durch die der Bruder bewogen wurde, sie heimzuführen.

§ 3. Hat Jemand dem Schwiegersohne während der Verlobung Geld versprochen und gab er ihm dieses noch vor der Verheiratung und die Tochter starb und hat einen Sohn (wahrscheinlich vom ersten Manne) hinterlassen, so muß der Bräutigam das Geld wieder herausgeben. Ein Rabbiner behauptet aber, wenn der Vater seiner Tochter Geld versprochen hat, daß sie sich dadurch verheiraten kann, er hat aber nicht dabei gesagt, wen sie heiraten soll, so hat sie das Geld als Geschenk erworben und sobald sie verlobt war, muß der Vater ihr das versprochene Geld geben, wenn der Bräutigam auch gestorben ist.

Hagah. Wenn Jemand seiner Tochter oder seinem Schwiegersohne Geld versprochen hat und die Tochter ist nach der Verheiratung gestorben

---

[49] Darf sie es denn nach dem Banne von R. Gerson?

und der Vater hat das Geld noch nicht ausgezahlt, so kann, nach einigen Rabbinern, der Schwiegersohn Anspruch auf das Geld machen. Rabenu Tam sagt aber, wenn der Bräutigam das Geld nicht schon in Händen gehabt hat, habe der Vater nicht nöthig, es herzugeben, selbst wenn das Geld auf beider Einwilligung schon in die dritte Hand niedergelegt wäre (Einige sagen aber, daß in diesem Falle der Vater das Geld hergeben müsse) und wenn der Vater auch schon einen Bürgen deshalb gestellt hätte oder der Vater hätte sogar schon durch eine Verschreibung sich als Schuldner deshalb bekannt und es sind ihm Kinder von ihr hinterblieben, so hat er doch deshalb nicht nöthig, das Geld herauszugeben; hat der Bräutigam aber Mittel angewendet, das Geld in die Hände zu erhalten, so behält er solches, denn er kann sagen: קים לי (Kayim li) es bleibt mir! nach der Meinung des mir günstigen Rabbi. Diese Meinungsverschiedenheit besteht aber nur, wenn das Geld während des Lebens der Tochter noch gar nicht in den Händen des Bräutigams gewesen ist, war dies aber der Fall und war es selbst nachher wieder in den Händen des Vaters, so gehört das Geld ihm. Noch haben R. Tam und die französischen Gelehrten verordnet, wenn das Geld schon von Seite des Vaters hergegeben wurde und die Frau oder der Mann sind im ersten Jahre ohne Kinder gestorben, falle alles wieder dem Vater oder den Erben des Verstorbenen zurück. Einige behaupten, wenn einer von ihnen auch im zweiten Jahre gestorben ist, so müsse doch die Hälfte des Eingebrachten herausgegeben werden, nach den Verordnungen der drei Gemeinden Speier, Worms und Mainz, wonach man sich allgemein richtet, d. h. was dann noch da ist, was aber bereits ausgegeben oder verloren worden, braucht von keiner Seite erstattet zu werden, insofern man nach dem Todesfall nichts weiter als die Begräbnißkosten von dem Gelde oder Eingebrachten verwendet hat; wenn der Mann oder Bräutigam von den Gütern seiner Frau oder Braut etwas verkaufen will, können die Erben dieses verhindern; in dem Abschnitt 116 wird hierüber noch mehr vorkommen. (Siehe die zweiten Ehepacten im Anhange.)

Abschnitt 54.

Wenn Jemand seinem verheirateten Sohne oder Tochter etwas verspricht und ist darauf gestorben. (1 Paragraph.)

§ 1. Wenn Jemand befohlen hat, seiner Tochter eine gewisse Summe zu geben, um dafür ein Grundstück zu kaufen, er mag den Befehl bei gesunden oder kranken Tagen gegeben haben und bald darauf starb, und das Geld befindet sich in den Händen eines Dritten, bei dem es zu dem Ende deponirt ist, und die Tochter erklärt, man soll dies Geld ihrem Manne geben, er solle nach seinem Gefallen damit schalten, so muß dieses herausgegeben werden, falls sie bei ihrer Verheiratung schon erwachsen war; ist sie aber noch Braut, so muß der dritte Mann nach seinen Vorschriften handeln (d. h. er muß ein Grundstück kaufen). Ist sie noch unmündig, so wird nicht auf sie geachtet, wenn sie auch schon verheiratet ist und der dritte Mann muß nach den Vorschriften des Vaters handeln. (Siehe Choschen hamischpat, Abschn. 292.)

Abschnitt 55.

Ob eine Verlobte von dem Bräutigam schon ernährt werden muß, und ob sie schon eine Kethuba erhält, und wenn sie gestorben, ob der Bräutigam die Beerdigungskosten tragen muß. (7 Paragraphe.)

§ 1. Eine Braut ist dem Bräutigam von Talmudswegen verboten, so lange sie noch in ihres Vaters Hause ist, und wer seiner Braut beiwohnt, so lange sie noch in dem Hause seines Schwiegervaters ist, wird gezüchtigt.

Hagah. Sogar allein dürfen sie nicht sein, daher spricht man die sieben Segenssprüche (das Nähere hierüber wird weiterhin vorkommen), in dem Fall, daß ein Bräutigam mit seiner Braut in einem und demselben Hause wohnt, aus Besorgniß, er könnte sich mit der Braut an einen Ort allein begeben haben. Einige wollen, daß sie nicht zusammen wohnen sollen, sie könnten sich am Ende vielleicht zuwider werden; selbst wenn sie noch nicht Braut ist, sondern erst Anträge gemacht sind, muß man schon deshalb Sorge tragen.

Hat er die Person durch Beischlaf in dem Hause seines Schwiegervaters sich angetraut, so darf er ihr doch nicht zum zweitenmale eher beiwohnen, bis er sie in seine Wohnung führt und sich mit ihr allein begibt und sich mit ihr absondert; dieses Alleinsein heißt heimführen unter dem Trauhimmel und gilt allenthalben als Heirat. Wenn Jemand seiner Braut nach der Verlobung beiwohnt in der Absicht, daß dies als Heirat gelten solle, sobald er nur — so hat er sie erworben, sie ist eine Verheiratete geworden und ist in allen Fällen wie seine Frau; er muß jedoch vorher in seiner Wohnung die Segenssprüche sprechen.

Das Resultat der Hagah ist, es sei jetzt Gebrauch, daß man an einem beliebigen Orte, hier im Hofe des Hauses, unterm freien Himmel (gewöhnlich in demselben Hause, wo nachher die Mahlzeit gehalten wird) vier Stangen aufstellt, über dieselben eine Decke (Trauhimmel) spannt, Braut und Bräutigam darunter treten läßt, in Gegenwart von vielen Menschen (allen männlichen Hochzeitsgästen); da erst wird die bindende Verlobung gehalten (durch Aufsteckung des Ringes) und da ist es, daß man die Segenssprüche spricht, welche dazu unumgänglich nothwendig sind. Nach dieser Handlung geht man ins Haus und hält die Mahlzeit. — NB. Die Verschreibung (die Kethuba) muß vor der Trauung geschehen und wird dieselbe von dem Rabbiner, der jedesmal gegenwärtig sein muß, vorgelesen.

§ 2. Die Heimführung unter dem Trauhimmel macht erst die Trauung vollständig, aber nicht das Sprechen der Segenssprüche, die nach § 3 auch erst nachher gesprochen werden können.

§ 4. Der Bräutigam ist nicht verpflichtet, seine Braut zu ernähren, ausgenommen, wenn sie bisher von ihren Brüdern ernährt wurde, die solches von dem Augenblick an, daß sie verlobt worden, nicht mehr nöthig haben. (Einige behaupten jedoch, daß er als Bräutigam in keinem Falle dazu angehalten werden kann.)

§ 5. Wenn eine Verlobte gestorben ist, und der Bräutigam ist ein Priester, darf er sich deshalb nicht verunreinigen (siehe Abschn. 3); ist er gestorben, so ist sie, die Braut, ebenfalls hiezu nicht verpflichtet;

er beerbt die Braut nicht und braucht auch nicht für die Beerdigung zu sorgen, sondern dies liegt dem Vater ob.

Und dies ist auch der Fall, wenn sie auch schon verheiratet ist, der Mann die Mitgift aber nicht behält. (Siehe Abschn. 53, zu Ende.)

§ 6. Wenn eine Verlobte auch schon ihre Kethuba (die Verschreibung derselben) in Händen hätte, bleibt sie doch noch so lange eine Verlobte, bis sie unter den Trauhimmel getreten ist; ist er als Verlobter gestorben, oder hat er ihr als solcher den Abschiedsbrief gegeben, so erhält sie die Kethuba von unbeschwerten Gütern ausbezahlt, aber nicht die Zulage; hat sie aber ihre Kethuba noch nicht in Händen, so erhält sie gar nichts.

§ 7. Wenn ein Vater seine noch nicht erwachsene Tochter verlobt und sie ist als Verlobte Witwe geworden oder geschieden worden, so erhält der Vater die Kethuba, und wenn dies, bis sie erwachsen war, auch mehreremale geschehen wäre; ist sie aber schon verheiratet, so hat der Vater an nichts von dem Ihrigen mehr Antheil.

Abschnitt 56.

Wie lange Zeit man einer Verlobten läßt, sich vorzubereiten, von dem Tage an, an welchem sie von dem Bräutigam zur Hochzeit aufgefordert worden. (4 Paragraphe.)

§ 1. Einer Jungfrau gibt man zwölf Monate Zeit, vom Tage der Aufforderung an gerechnet; ist sie aufgefordert worden, während sie schon erwachsen ist, so werden die zwölf Monate gerechnet von dem Tage an, da sie majorenn geworden. Ist sie nach ihrer Majorennität verlobt worden und sie ist bereits zwölf Monate eine Erwachsene, so hat sie nur dreißig Tage Zeit, sich vorzubereiten, von dem Tage an gerechnet, daß sie aufgefordert wurde; so ist es auch, wenn Jemand sich einer schon Beigewohnten verlobt hat, diese hat auch nur dreißig Tage nach der Aufforderung Zeit.

§ 2. Wenn der Bräutigam von der Braut aufgefordert wird, sich zur Hochzeit fertig zu machen, so findet bei ihm das Nämliche statt, was im vorigen Paragraph bei ihr bestimmt worden.

§ 3. Sobald bei dem Bräutigam die ihm gegebene Zeit verstrichen ist und er hat sie nicht geheiratet, so ist er verpflichtet, sie zu ernähren, wenn er sie auch noch nicht heimgeführt hat; ist er aber durch seine oder ihre Krankheit verhindert worden, oder sie hat ihre Periode erhalten, oder der Verfalltag war gerade an einem Sonntag, an welchem Tage man nicht heiraten darf, so hat er nicht nöthig, sie zu ernähren.

§ 4. Wenn Jemand seine unmündige Tochter verlobt hat, und der Bräutigam fordert sie zur Hochzeit auf, so kann sie sowohl, als ihr Vater die Hochzeit so lange verweigern, bis sie Jungfrau geworden;

will er sie aber heimführen und sie ist damit zufrieden, so kann er es thun, es ist aber nicht der rechte Weg.

Hagah: Wenn Braut und Bräutigam auf der Hochzeit bestehen und der Vater ist todt, so können die Verwandten solches nicht verwehren, selbst wenn sie kränklich wäre, und der Bräutigam mit der Hochzeit eilt, um sie zu beerben.

Abschnitt 57.

Wenn die Braut einen ihr zugehörigen Hof hatte, und sie war mit dem Bräutigam auf der Reise und ging mit ihm in diesen Hof hinein. (1 Paragraph.)

§ 1. Der Mann ist der erste Erbe seiner Frau, sobald dieselbe aus der Gewalt ihres Vaters heraus ist; wenn sie auch noch nicht förmlich verheiratet ist, so beerbt sie der Bräutigam, wenn sie in dessen Gewalt getreten ist. Ist z. B. eine Frau verlobt worden und der Vater derselben hat sie dem Bräutigam oder dessen Abgesandten überliefert, und die Braut ist unterwegs gestorben, ehe sie förmlich verheiratet wurde, dann beerbt sie der Mann, selbst wenn die Mitgift noch im Hause des Vaters wäre. (Einige wollen in diesem Fall den Mann nicht erben lassen.) Ebenso wenn der Vater oder dessen Boten mit dem Bräutigam und der Braut unterwegs gewesen, und die Brautleute haben sich in einen Hof allein begeben in der Absicht, daß dies so viel gelten soll, als eine Verheiratung, und die Frau ist nachher gestorben, so beerbt sie der Mann; hat er sich aber nicht in obiger Absicht mit ihr allein begeben, so ist sie noch nicht als eine Verheiratete anzusehen, indem der Vater oder dessen Boten noch bei ihr waren; auch wenn sie Beide in einem und demselben Wirthshause übernachtet hätten, so beerbt sie der Mann nicht, und wenn die Mitgift auch schon in dessen Händen wäre; ebenso wenn sie als Erwachsene oder als Waise oder Witwe allein von ihres Vaters Hause nach ihres Mannes Hause gereist war und starb unterwegs, so beerbt sie der Mann nicht.

Hagah. Einige sagen, in seinem Hofe oder in einem Hofe, der ihnen Beiden gehört, sei jedes Alleinsein so gut als eine Verheiratung anzunehmen, aber in ihrem oder in einem fremden Hofe gilt Alleinsein ohne Absicht nichts.

Abschnitt 58.

Wie viel Aussteuer Jemand seiner Tochter mitgeben muß. (2 Paragraphe.)

§ 1. Die Weisen haben befohlen, daß Jeder von seinen Gütern auch etwas seiner Tochter (die Töchter sind bei den Israeliten von der Erbschaft ausgeschlossen) mitgibt, wenn sie sich verheiratet und dies wird Nahrung (פרנסה, Parnaßa) genannt. Er soll ihr an Kleidung

(Aussteuer), wenn er arm ist, nicht weniger mitgeben, als jede andere arme jüdische Frau mitbekommt; ist er aber reich, so gehört es sich, daß er ihr eine mit seinem Reichthume übereinstimmende Aussteuer mitgibt.

§ 2. Ist der Vater aber mit dem Bräutigam übereingekommen, daß er seiner Tochter keine Aussteuer mitgibt, so muß der Bräutigam ihr die nöthigen Kleidungsstücke geben, wenn sie noch im Vaterhause ist, und kann nicht sagen: wenn sie bei mir sein wird, erst dann will ich sie kleiden.

Abschnitt 59.

Wenn Jemand seinen erwachsenen Sohn in seinem eigenen Hause verheiratet und ihn daselbst wohnen läßt.

(4 Paragraphe.)

§ 1. Durch obige Handlung des Vaters hat der Sohn das Haus als sein Eigenthum erworben, d. h. der Sohn darf nicht schon vorher verheiratet gewesen sein, auch darf der Vater nicht schon früher einen anderen Sohn verheiratet gehabt haben, auch darf der Vater in dem Hause nicht das Geringste, auch nicht eine Flasche, für sich ausbedungen haben. (Einige behaupten, der Sohn müßte eine Jungfrau geheiratet haben, auch müsse der Vater noch ein anderes Haus haben, worin er wohnen könne.)

§ 2. Hat ihm der Vater das Haus und Hausgeräthe eingeräumt, und in dem Haus ist ein Gefäß oder ein Schatz zurückgeblieben, den der Vater für sich ausbedungen hat, so daß der Sohn dadurch das Haus nicht erworben hat, so hat der Sohn nichtsdestoweniger alle Hausgeräthe erworben.

§ 3. Hat der Vater ihm das Haus und dessen Boden eingeräumt, so hat der Sohn nur das Haus allein erworben; ebenso wenn bei dem Hause noch ein Vorhof oder Galerie (bedeckter Gang, wo man sitzen kann) sich befindet, hat der Sohn diesen nicht erworben.

§ 4. Wenn zwei Häuser ineinander waren (ein Vorder- und ein Hinterhaus), so hat der Sohn nur dasjenige erworben, worin er verheiratet wurde; nach dem Beer hetib muß der Vater dem Sohne das Haus noch bei Lebzeiten abgetreten, aber nicht als ein Vermächtniß nach seinem Tode vermacht haben; ferner kann das nur gelten beim Vater, aber nicht bei der Mutter, auch muß das Haus unbeschwert sein. Ist der Vater gestorben und die Witwe will ihre Morgengabe (Kethuba) heben und es ist nichts anderes da, so wird das Haus angegriffen, und ist sie gestorben, so bekommen ihre Erben die Kethuba vom Hause; wenn zwischen dem Vater und dem Sohne deshalb Streit entstanden, liegt der Beweis dem Vater oder dessen Erben ob (es ist aber wieder ein Disput zwischen den späteren Rabbinern; Einige sagen, dies sei der Fall, wenn der Vater das Haus erst gebaut hat oder der Vater nie darin gewohnt hat; war aber das Haus alt und der Vater

wohnte darin, dann liegt der Beweis der Sohne ob; wieder ein Anderer will, der Beweis liege immer dem Sohne ob, außer wenn der Enkel schon darin in Besitz ist u. s. w.).

Abschnitt 60.

Ueber Hochzeitsgeschenke. (1 Paragraph.)

§ 1. Wenn sich Jemand verheiratet, ist der Gebrauch, daß ihm seine Freunde und Bekannten Geld oder Kostbarkeiten schicken, damit er nicht an der Hochzeitsmahlzeit spare; dieses Geld wird Hochzeitsgeschenk genannt, שושבנות, von שבב, Armband, Kostbarkeit (chaldäisch). Dies ist aber kein förmliches Geschenk, denn jeder Geber rechnet darauf, daß ihm wieder Geschenke ertheilt werden, wenn er sich einst verheiratet, daher kann Jemand denjenigen vor das Gericht fordern, der ihm die Geschenke bei seiner Verheiratung nicht erwiedert hat. Es sind über diesen Punkt viele Streitigkeiten und da in jetziger Zeit (setzt der Verfasser hinzu) es nicht mehr gebräuchlich ist, diese Geschenke gerichtlich wieder zu verlangen, so habe ich es für gut befunden, mich nicht länger dabei aufzuhalten.

Abschnitt 61.

Was durch die Trauung (Chupa, Trauhimmel) erworben wird. (2 Paragraphe.)

§ 1. Sobald Jemand seine Braut unter den Trauhimmel geführt hat, so ist sie in allen Stücken als seine Frau zu betrachten, wenn er ihr auch nicht beigewohnt hat, und wenn sie Witwe oder geschieden wird, so bekommt sie ihre Morgengabe mit der Zulage; wenn sie aber bei der Verheiratung ihre Periode gehabt hat und daher zum Beischlaf untüchtig war, so ist sie noch nicht als seine Frau zu betrachten; Einige sagen aber, sie wäre in Allem seine Frau, bloß erhalte sie dann bei Sterbefällen die Zulage der Morgengabe nicht.

Hagah. Die Kethuba muß vor der Verheiratung geschrieben werden. Von einer tödtlich kranken Frau, wenn sie auch unter den Trauhimmel mit dem Manne gekommen ist, damit er sie beerbe, kann der Mann nichts erben, weil sie nicht zum Beischlaf fähig war. Was Abschn. 56, § 4 in Hagah befindlich ist, ist nicht widersprechend, denn sie kann wohl kränklich, aber doch zur Beiwohnung fähig gewesen sein. Was das Sprechen der Segenssprüche betrifft, so ist es recht, daß sie bei der Trauung gesprochen werden; ist es aber nicht geschehen, so gilt die Trauung doch. Es ist der Gebrauch, daß die Brautleute am Tage der Hochzeit bis die Trauung vorüber ist, fasten.

§ 2. Es ist gut und recht, daß eine Frau sich nicht eher verheiratet, bis ihre Reinigungs-Periode vorüber ist. (Jetzt ist der Gebrauch, daß man dies nicht so genau nimmt und nicht wartet; jedenfalls ist es gut, den Bräutigam davon zu benachrichtigen, daß sie ihre Periode hat.)

Abschnitt 62.

Wann man die sieben Segenssprüche, die zur Trauung gehören, sprechen muß und ob man die Hochzeitsmahlzeit in mehreren Häusern halten kann, wenn nämlich der Platz in einem Hause zu klein dazu wäre. (15 Paragraphe.)

Von diesem ganzen Abschnitt heben wir nur den § 2 heraus; dieser erlaubt nämlich einem jeden Israeliten an einem und demselben Tage so viel Weiber zu heiraten, als ihm beliebt und daß es dann für Alle genügend ist, wenn der Bräutigam nur einmal die sieben Segenssprüche spricht, aber er muß sich mit einer Jeden besonders freuen, wie es das Gesetz vorschreibt, nämlich mit einer Jungfrau sieben und mit einer schon Beigewohnten drei Tage, und er darf nicht eine Freude in die andere vermengen. (Man sieht aus diesem Paragraph, der dem § 10 im Abschn. 1 geradezu widerspricht, daß es mit dem schweren Bann des Rabbi Gerson hasaken noch sehr schwankend ist und kein Rabbiner wenigstens es einem Israeliten verwehren kann, mehrere Weiber zugleich zu haben.) Was die sieben Segenssprüche betrifft, so müssen, außer dem einen Segensspruche (siehe Abschn. 34, § 1) bei der Trauung, unerläßlich noch sechs Segenssprüche gesprochen werden:

Gelobt sei u. s. w., der Alles zu seiner Ehre geschaffen.

Gelobt sei u. s. w., der du den Menschen gebildet.

Gelobt sei u. s. w., der geschaffen hat den Menschen nach seinem Ebenbilde, in dem Bilde, welches seiner eigenen Gestalt gleicht — und hat aus ihm selbst wieder (aus dem Menschen) ein Gebäude für die Ewigkeit gemacht (das Weib).

Gelobt u. s. w., der den Menschen gebildet, es freue sich und es frohlocke die Unfruchtbargewesene, daß sie Kinder mit Freuden zu ihrer Seite sammle.

Gelobt sei u. s. w., daß er Zion mit seinen Kindern erfreut — Du (Gott) mögest auch diese geliebten Eheleute erfreuen, wie Du Dein Geschöpf (Adam und Eva) in Eden vormals erfreut hast. Gelobt sei u. s. w., der du den Bräutigam und die Braut erfreust.

Gelobt seist Du u. s. w., der Freude und Vergnügen erschaffen, Braut und Bräutigam, Frohlocken, Gesang, Springen, Jubeln, Liebe, Schwägerschaft, Friede und Freundschaft. — Bald, o Herr, unser Gott, möge wieder vernommen werden in den Städten Judas und in den Straßen Jerusalems die Stimme der Freude und des Jauchzens, die Stimme des Bräutigams und die Stimme der Braut, die Stimme der jauchzenden Bräutigams, wenn sie von den Trauhimmeln kommen, und die Stimmen der Jünglinge, wenn sie mit Musik von ihren Trinkgelagen kommen. — Gelobt sei u. s. w., der Du erfreuest den Bräutigam mit der Braut.

Abschnitt 63.

Der gesetzliche Beischlaf und seine Segenssprüche. (3 Paragraphe.)

§ 1. Es ist erlaubt, einer Jungfer auch am Sonnabend beizuwohnen. Nach der ersten gesetzlichen Beiwohnung einer Jungfer muß man sich gleich entfernen, denn eine solche Beigewohnte wird sogleich als eine Frau betrachtet, die ihre Periode hat und wenn sie sogar noch unmündig wäre (unter 12½ Jahren) u. s. w.

§ 2. Einige sagen, daß man gleich nachher, wenn man die Frau als Jungfer befunden hat, folgenden Segensspruch sprechen müsse: Gelobt seist Du u. s. w., der Du einen Nußbaum im Garten Eden (Paradies) gepflanzt hast (eine Anspielung auf die Jungferschaft, weil die Nuß mit einer äußeren und inneren harten Schale umgeben ist). Eine Lilie im Thal, kein Fremder soll an die versiegelte Quelle sich wagen, die liebliche Hindin hat solche in Reinigkeit bewahrt und hat das Gesetz nicht gebrochen. Gelobt bist Du, der Du den Samen Abrahams Dir auserkoren hast. (Einige wollen, daß man Wein trinken müsse bei diesem Segensspruch; Einige wollen wohl den Segen gesprochen, aber den Namen Gottes nicht dabei genannt haben.)

Abschnitt 64.

Die Dauer der Hochzeitsfesttage bei einer Jungfer und bei einer Witwe; die Segenssprüche und über den Fall, wenn der Bräutigam die Kosten der Mahlzeit nicht hergeben will. (6 Paragraphe.)

§ 1. Wer eine Jungfer heiratet, muß sich sieben Tage mit ihr freuen; er darf nicht arbeiten, nicht handeln, sondern muß mit ihr essen und trinken und sich freuen; es ist gleichviel, ob er noch Junggesell oder Witwer ist (auch darf er diese Zeit über nicht allein ausgehen, auch sogar aus dem Grunde die Synagoge nicht besuchen, weil nicht immer Jemand da sein möchte, der ihn dahin begleitet).

§ 2. Heiratet er eine schon Beigewohnte, so hat er nur drei Tage nöthig, sich mit ihr zu freuen, ebenfalls gleichviel, ob er noch ein Junggeselle oder Witwer ist. (Einige wollen, wenn er noch Junggeselle ist, so müsse er sich doch sieben Tage mit ihr freuen, die Frau kann aber Verzicht darauf leisten.)

§ 3. Einige wollen, daß man an einem Freitage oder an einem Sonntage nicht heiraten dürfe, denn man könnte, mit der Zubereitung der Mahlzeit beschäftigt, am Ende den Sonnabend entheiligen; andere Rabbinen aber erlauben dies und so hat sich der Gebrauch auch allgemein verbreitet, d. h. wenn man sich drei Tage vorher schon mit der Mahlzeit beschäftigt hat. In einer Stadt, wo das jüdische Gericht nur am

Montag und Donnerstag Sitzung hält, ist die Hochzeit einer Jungfrau nur am Mittwoch gestattet, damit, wenn der Bräutigam wegen der Jungferschaft etwas zu sagen hätte, er gleich den anderen Tag darauf Früh sich nach dem Gerichte begeben könne. Die Verordnung der Weisen ist, daß die Hochzeit einer Witwe an einem Donnerstage stattfinde, damit er sich drei Tage mit ihr freuen könne: nämlich Donnerstag, Freitag und Sonnabend, und Sonntag darauf gleich wieder an die Arbeit gehen könne (auch ist der Gebrauch, daß man nur an den Tagen des Vollmonds heiratet).

§ 4. Wenn sich der Bräutigam weigert, die Hochzeitsmahlzeit auf seine Kosten zu bestreiten, so können ihn die Verwandten der Braut, wenn sie wollen, hiezu zwingen, und zwar eine Mahlzeit zu liefern, die seinem und ihrem Stande gemäß ist.

§ 5. Am Sonnabend darf keine Jungfer unter den Trauhimmel treten, denn durch diese Handlung erwirbt der Mann das Recht an ihrer Hände Arbeit und an dem, was sie findet, aber am Sonnabend darf man bekanntlich nichts erwerben. Bei einer Witwe aber erwirbt der Mann dies erst durch den Beischlaf, daher muß dieser geschehen, bevor der Sabbath angegangen ist.

§ 6. In den Zwischen-Feiertagen (zwischen den zwei ersten und den zwei letzten Tagen von Ostern und dem Laubhüttenfeste) darf man nicht heiraten, ausgenommen wenn er seine von ihm geschieden Gewesene wieder zu sich nimmt, d. h. er muß schon förmlich mit ihr verheiratet gewesen sein.

Abschnitt 65.

Es ist Gott wohlgefällig, Braut und Bräutigam zu erfreuen, und über den Fall, wenn sich ein Braut- und ein Leichenzug auf der Straße begegnen. (4 Paragraphe.)

§ 1. Es ist Gott wohlgefällig, Braut und Bräutigam zu erfreuen, vor der Braut herzutanzen und ihr zu sagen: daß sie schön und liebenswürdig sei, wenn es auch nicht wahr wäre!

Hagah. Wir finden im Talmud, daß Rabbi Jehudah bar (Sohn) Illni vor einer Braut hergetanzt hat; man kann oder vielmehr man muß vom Studiren aufhören, um eine Braut unter den Trauhimmel zu führen.

§ 2. Man darf die Braut nicht emsig anschauen (aber wohl ihren Putz und ihre Haarflechten [Kopfputz]).

§ 3. Der Bräutigam muß sich Asche an den Kopf legen lassen, an der Stelle, wo die Gebetriemen gelegt werden müssen, zum Andenken an die Zerstörung Jerusalems (nach Jesaias 61, 3), zu schaffen den Traurigen Zions, daß ihnen Schmuck für Asche werde u. s. w.; die Gebetriemen sind ein Schmuck für Israel.

Hagah. In einigen Orten ist der Gebrauch, daß nach Endigung der sieben Segenssprüche der Bräutigam das leere Weinglas zur Erde wirft,

daß es zerbricht (so ist auch hier der Gebrauch) — jede Stadt nach ihrem Gebrauch.

§ 4. Wenn sich ein Leichenzug und ein Brautzug begegnen, so muß der erstere weichen.

Die Gesetze über die Morgengabe.

Abschnitt 66.

Ueber die Morgengabe. (13 Paragraphe.)

§ 1. Bevor die Braut nicht die Verschreibung der Morgengabe in Händen hat, darf man nicht mit ihr allein sein (Einige erlauben dies, aber keine Beiwohnung); der Mann muß das Schreibgeld für die Morgengabe bezahlen. Wenn er ihr auch den Werth dafür in Gold oder in anderen Sachen deponiren will, so wird dies nicht geduldet; er muß ihr eine Handschrift darüber geben und ihr darin alle seine Güter für die Summe verschreiben oder es müssen zwei Zeugen kommen und durch einen Mantelgriff ihm die Versicherung abnehmen, daß er seiner Frau 100 oder 200 Gulden schuldig ist.

Die Hagah darüber ist sehr weitläufig; der Schluß lautet: man soll sich in dieser Hinsicht nur im Falle der Noth auf Zeugen verlassen.

§ 2. Wenn ihr der Mann aber die Verschreibung nicht geben kann, z. B. am Sonnabend oder es vergessen hat, so kann er ihr so viel als der Werth an beweglichen Gütern ist, geben und sich zugleich verpflichten, daß, wenn sie verloren oder gestohlen werden sollten, er sie wieder erstatten wolle, dann erst kann er ihr beiwohnen; wenn er aber Zeit hat zu schreiben, so muß er ihr sofort die Verschreibung geben.

§ 3. Wenn diese Verschreibung verloren gegangen ist, oder sie darauf verzichtet hat (d. h. sie hat ihm geschrieben: ich habe meine Kethuba empfangen), so muß er ihr doch gleich eine andere Verschreibung [50] geben, denn Niemand darf mit seiner Frau auch nur eine Stunde lang ohne Kethuba bleiben.

Hagah. Wenn eine Stadt belagert war oder die Israeliten aus ihr vertrieben wurden und deren Weiber haben ihre Kethuba's verloren, so müssen alle Kethuba nochmals geschrieben werden u. s. w.

§ 4. Wenn die Kethuba verloren gegangen ist und die Zeugen wissen die Zeit, wann sie geschrieben war, so schreibt man diese Zeit, wo nicht, so schreibt man von jetzt und wenn sie verzichtet hat, gewiß nicht anders als von jetzt.

§ 5. Hat sie diese ihrem Manne verkauft, so muß er ihr eine andere schreiben; hat sie dieselbe aber einem Anderen verkauft, so braucht sie keine andere.

§ 6. Einer Jungfrau muß man 200, einer Witwe 100 Gulden feines Silber, im Lande gangbar, verschreiben, dergestalt, daß die Ehe-

---

[50] Ueber die Hauptsumme (wenn sie nämlich verzichtet hat, denn auf die Hauptsumme kann sie nicht verzichten, wohl aber auf die Zulage).

verschreibung für eine Jungfrau $37\frac{1}{2}$ Darham (דרהם, das Gewicht der damaligen Münze) und für eine Witwe $18\frac{3}{4}$ Darham beträgt.[51] Es richtet sich aber hierin alles nach dem Gebrauch der Stadt oder des Landes; das Wenigste ist aber jetzt 200 Gulden Feinsilber für eine Jungfrau und die Hälfte für eine Witwe ohne die Zulage (davon weiter unten).

§ 7. Will man aber der Frau außer diesem noch mehr verschreiben, so steht es Jedem frei und dies wird die Zulage genannt (die Formulare hierüber siehe im Anhange); die Zulage hat aber nicht in allem gleiche Rechte mit der Haupt-Eheverschreibung, wie weiterhin vorkommen wird.

§ 8. Ein Rabbi sagt, es bedarf deshalb keines Mantelgriffes (Einige streiten dagegen).

§ 9. Wer weniger, als im § 6 angegeben ist, verschreibt, dessen Beiwohnung wird als Hurerei betrachtet und keine Verzichtleistung von Seiten der Frau oder eine deshalb vorher gemachte Bedingung schützt dagegen. Wir übergehen die §§ 10 und 11 und nehmen nur die Hagah des letzteren auf.

Hagah. Alles, was die Frau dem Manne zubringt, Geld oder Kleidungsstücke, und was der Mann auf seine Gefahr und Rechnung übernimmt, wird Nedunja (Mitgift) genannt; die Frau kann dieses nicht früher beheben, als bis sie auch ihre Kethuba, Morgengabe, beheben kann, bei Sterbe- oder Scheidungsfällen, hat aber mit dieser nicht dieselben Rechte. Gewöhnlich übernimmt der Mann über alles Mitgebrachte der Frau die Bürgschaft für dessen Erhaltung und dies nennt man Güter des eisernen Viehes. (Abschn. 93 und 100 wird mehr davon vorkommen.) Es richtet sich übrigens alles nach dem Gebrauch des Ortes; so z. B. ist jetzt der Gebrauch, daß man in der Eheverschreibung für arm und reich dieselbe Form beobachtet und wenn die Frau auch gar nichts zugebracht hätte, nämlich 200 und 100; will der Mann nun mehr geben, als der Gebrauch ist wegen der Zulage, so ist's gewiß gut, will er aber weniger geben, so muß ihm die Frau einen Schein geben, daß sie so viel auf Abschlag ihrer Zulage der Kethuba schon erhalten hat.

§ 12. Wenn Jemand eine Frau aus einem fremden Orte geheiratet, so richtet man sich in dieser Hinsicht nach dem Gebrauch seines Ortes.

§ 13. Die Zeugen sollen lesen können und müssen verstehen, was sie durch ihre Unterschrift und ihren Siegel bekräftigen.

Hagah. Daher kann Niemand, ein Am haarez (Idiote), der z. B. einer Frau den Scheidebrief geben will, bei der Auszahlung der Kethuba u. s. w. Einwendungen machen, er hätte nicht recht verstanden, was in der Kethuba oder in den Ehepacten steht und wollte deshalb weniger geben, denn man nimmt an, daß ihm die Zeugen alles vorher vorgelesen und zu verstehen gegeben haben, ehe sie unterschrieben und gesiegelt haben.

---

[51] In dem Buche Nachlath Schibbah ist eine weitläufige Berechnung hierüber, er rechnet heraus: für eine Jungfrau $53\frac{1}{3}$ Loth Feinsilber, und folglich für eine Witwe die Hälfte, $26\frac{2}{3}$ Loth. (Siehe denselben, Abschn. 12, Seite 48, zweite Spalte, Amsterdamer Ausgabe 1666 oder 5427.)

Abschnitt 67.

Die Gesetze über die Eheverschreibung einer Witwe, wenn der Mann oder die Frau taubstumm, blödsinnig oder unmündig, und wenn ein Nichtjude zum Judenthum übergegangen ist. (11 Paragraphe.)

§ 1. Eine Jungfrau, deren Bräutigam gestorben oder die von ihm den Scheidebrief oder die Chalizah erhalten hat, bekommt, wenn sie sich wieder verheiratet, eine Kethuba von 200 Gulden, und ihr jetziger Mann kann Klage führen, wenn er sie nicht als Jungfrau befunden hat.

§ 2. War sie schon förmlich verheiratet, als einer von den obgenannten Fällen eintrat und sie will sich dann wieder verheiraten, so bekommt sie nur 100 Gulden zu ihrer Kethuba, und der zweite Mann muß sie als eine schon Beigewohnte betrachten, selbst wenn Zeugen da wären, daß sie mit dem ersten Manne noch gar nicht allein gewesen ist.

§ 3. Eine zum Judenthum Uebergegangene, eine aus der Gefangenschaft Erlöste und eine aus der Dienstbarkeit Befreite bekömmt 200 Gulden zur Kethuba, und der Mann kann eine reine Jungfrau verlangen; sie müssen aber damals nicht älter als drei Jahre und einen Tag gewesen sein, sonst nicht.

§ 4. Eine Unmündige unter drei Jahren und einem Monat, der Jemand beigewohnt hat und wenn es auch ein Erwachsener gewesen ist, oder wenn ein Unmündiger, weniger als neun Jahre und einen Tag alt, einer Erwachsenen beigewohnt, bekommen Beide, wenn sie sich verheiraten, eine Kethuba von 200 Gulden, d. h. er muß ihr die — nicht genommen haben.

§ 5. Eine an der J—t durch einen Baumschlag Lädirte bekommt nur 100 Gulden zur Kethuba, wenn sie auch nicht erkrankt ist und er sie heimgeführt in dem Gedanken hat, daß sie ohne Fehler und eine gewöhnliche Jungfrau wäre; hat er sie aber heimgeführt als Jungfrau und fand sie schon beigewohnt, so bekommt sie gar keine Kethuba.

§ 6. Eine Jungfrau, sobald sie 12½ Jahre alt ist oder eine Blinde bekommen 200 Gulden; auch eine, die Zeichen der Unfruchtbarkeit an ihr hat, bekommt 200 Gulden, sobald er sie erkannt hat.

§ 7. Eine Blödsinnige darf gar nicht heiraten.

§ 8. Eine Taubstumme kann zwar heiraten, aber sie erhält keine Kethuba und auch keine Nahrung. Hat er eine Taubstumme heimgeführt und sie ist redend und hörend geworden, so erhält sie 100 Gulden.

§ 9. Hat er eine Taubstumme oder Blödsinnige heimgeführt und ihr eine Kethuba von 100 Gulden verschrieben, so hat eine solche Verschreibung Giltigkeit, denn er hat es ja so gewollt.

§ 10. Wenn ein Taubstummer oder Blödsinniger geheiratet hat, so können die Weiber nichts von ihnen verlangen, selbst dann nicht, wenn die Männer vernünftig werden oder die Sprache und das Gehör

wieder erhalten haben; wenn sie jedoch die Männer nachdem noch behalten wollen, so bekommen sie 100 Gulden; wenn aber das Gericht den Taubstummen verheiratet hat und hat ihr eine Kethuba verschreiben lassen, so erhält sie das, was das Gericht ihr hat verschreiben lassen; aber einen Blödsinnigen kann das Gericht nicht verheiraten.

§ 11. Die Frau eines Unmündigen, auch über neun Jahre und einen Tag alt, welchen sein Vater verheiratet hat, bekommt keine Kethuba, und wenn er der Frau nach seiner Erwachsung beigewohnt hat, erhält sie die Hauptverschreibung, 200 oder 100 Gulden, aber die Zulage, die ihr während seiner Unmündigkeit verschrieben worden, erhält sie nicht (selbst wenn sie durch das Gericht verheiratet worden wäre); auch die Hauptverschreibung erhält sie nur von freien, aber nicht von beschwerten Gütern, welche während seiner Unmündigkeit verkauft worden; ebenso ist es auch bei einem Nichtjuden und seiner Frau, die beide zum Judenthume übergegangen sind; der Unterschied ist der, daß diese nach dem Maimonides nur 100 Gulden erhält.

Abschnitt 68.

Ueber die Klage des Bräutigams, wenn derselbe keine — gefunden hat, und in welchem Fall sie ihm verboten, und ihrer Kethuba verlustig ist. (10 Paragraphe.)

§ 1. Die Klage wegen Ermanglung der — findet nur statt bei einer Frau, die 200 Gulden zur Eheverschreibung erhalten; bei einer, die aber nur 100 Gulden erhält, oder gar keine Eheverschreibung hat, auch bei einer Verlobten, mit welcher der Bräutigam sich schon vor der förmlichen Verheiratung allein befunden, findet die Klage nicht statt.

§ 2. Wenn der Gebrauch des Ortes ist, daß man Zeugen aufstellt bei der ersten Beiwohnung, um Betrug zu verhüten, und es war der Fall, daß keine Zeugen da waren, so findet auch dann keine Klage statt.

§ 3. Es gibt zwei Zeichen oder Proben wegen des Daseins der —, erstens muß nach Vollendung der ersten Beiwohnung Blut gesehen werden, und zweitens muß sie bei der ersten Beiwohnung ein — empfinden; die erste Probe zeigt sich auch bei einer Unmündigen; die Einwendung des Bräutigams aber, daß er eine offene Thür gefunden hätte, findet nicht mehr statt, sobald sie über 12 ½ Jahre alt ist.

§ 4. Wenn der Bräutigam über nicht gefundene — klagt, und sie wendet ein, ihr wäre noch gar nicht beigewohnt, so wird sie untersucht (über der Oeffnung eines Weinfasses); wir sind aber in keiner dieser Art Untersuchung erfahren (Anmerkung des Beer hetib), oder er muß sich vor Zeugen mit ihr allein begeben, und ihr noch einmal beiwohnen.

§ 5. Wenn die Einwendung gemacht wird, er hätte kein Blut gesehen, und man weiß, daß sie aus einer דורקטי (von קטע, verstümmeln, diese Frauen haben kein Blut der Jungferschaft, und haben auch ihre Periode nicht, sind also unfruchtbar) Durkaty-Familie herstammt, in denen es erblich ist, daß sie diese Fehler haben, so wird die Frau auch als eine solche betrachtet, ist sie aber nicht aus einer solchen Familie, so muß sie untersucht werden, vielleicht hat sie den Keim einer Krankheit in sich, wodurch die Feuchtigkeit der Glieder ausgetrocknet ist, oder sie hat lange gefastet, man muß sie in ein Bad bringen und läßt sie gehörig durchfeuchten, gibt ihr Essen und Trinken so lange, bis sie vom Manne zum zweitenmal aufgefordert wird; wenn dann keine Krankheit da ist, so findet die Klage statt.

§ 6. Wenn der Mann mit der Klage hervortritt, er hätte eine offene Thür gefunden, so sagt man ihm (von Gerichtswegen): vielleicht liegt die Schuld an dir, du hast vielleicht — — — u. s. w.; besteht er aber auf seiner Behauptung, so findet seine Klage statt, wenn die Frau noch nicht 12 ½ Jahre alt ist! Einige aber behaupten, wenn sich nur Blut gezeigt hat, finde seine Klage nicht statt, wenn sie auch noch unter 12 ½ Jahren alt ist. (Einige wollen noch behaupten, die Klage, eine offene Thür gefunden zu haben, kann nur ein schon verheiratet Gewesener führen, aber kein Junggeselle; im Gegentheil, ein solcher wird mit der Geißelung bestraft, wenn er mit dieser Klage ankommt, denn man frägt ihn mit Recht, woher er denn so erfahren in dieser Sache sei?

§ 7. Wenn die Klage wegen Ermanglung der — angenommen wird, so darf der Mann bei einer solchen Frau nicht bleiben,[52] wenn er ein Priester ist, war sie aber die Frau eines gewöhnlichen Israeliten, dann kann sie bleiben,[53] es müßte denn der Vater die Verlobung für sie angenommen haben, da sie noch keine drei Jahre und einen Tag alt war.

Die Hagah behauptet, wenn sie vorgibt, sie wäre genothzüchtigt worden, sei sie beglaubigt. Einige wollen noch, wenn sie nach der Trauung noch unmündig ist, kann sie auch bei dem Manne bleiben (siehe Abschn. 178, § 3).

§ 8. Wenn auch die Klage wegen der Jungfrauschaft angenommen wird, so verliert sie wohl die Haupt-Eheverschreibung, aber nicht die Zulage, es müßte denn ein ganz untrüglicher Beweis da sein, daß ihr schon beigewohnt wurde, oder sie hätte selbst gestanden, daß ihr schon vor der Verlobung Jemand beigewohnt habe, und hätte es dem Bräutigam verschwiegen; in diesem Falle muß sie schwören, wenn sie auf ihre Zulage Anspruch machen will — sie kann dann im Allgemeinen einen Jeden mit Bann belegen lassen, der da sagt: sie hätte falsch geschworen.

---

[52] Jetzt aber, da die Verlobung erst unter dem Trauhimmel stattfindet, und man nicht zugibt, daß Jemand mit der Braut sich allein begibt, kann sie wohl bei dem Manne bleiben (wenn er sie behalten will), denn man nimmt an, wenn sie ja mit Jemandem gebuhlt hat, so habe sie es vor der Trauung (Verlobung) gethan. Beer hetib.

[53] Ob sie aber in dem Fall eine Kethuba erhält, darüber sind noch viele Disputationen.

§ 9. Wenn sie auf die Klage wegen der Jungfrauschaft erwidert: sie sei gefallen und habe sich an einem Baum oder an sonst etwas gestoßen und dadurch ihre Jungfrauschaft verloren, so ist sie insofern beglaubigt, daß sie eine Kethuba von 100 Gulden erhält; der Mann kann in diesem Falle im Allgemeinen einen Jeden mit Bann belegen, der das Gegentheil behauptet. Sagte sie, sie wäre nach der Verlobung genothzüchtigt worden, ist sie beglaubigt und erhält eine Kethuba von 200 Gulden; sagt er aber: du bist vielleicht genothzüchtigt vor der Verlobung, oder du hast dich nach der Verlobung gutwillig hingegeben, so ist er beglaubigt, und kann Jeden im Allgemeinen mit Bann belegen, der da behauptet, seine Einwendung wäre falsch. (Ein Jeder, dessen Klage wegen der Jungfrauschaft angenommen worden, muß eine Kethuba von 100 Gulden verschreiben, wenn er die Frau nämlich behalten will.)

§ 10. Die Klage wegen der Jungfrauschaft muß gleich nach der Beiwohnung geschehen, die Beiwohnung selbst kann übrigens erst auch nach 30 Tagen geschehen sein.

Abschnitt 69.

Welche Pflichten man gegen seine Frau und Kinder hat.
(7 Paragraphe.)

«§ 1. Ein Jeder hat gegen seine Frau zehn Pflichten zu erfüllen, hingegen erwirbt er wieder vier Rechte durch dieselben, wenn solche auch nicht niedergeschrieben sind.

§ 2. Die zehn Pflichten sind: 1. er muß sie ernähren; 2. ihr Kleider geben; 3. ihr beiwohnen; 4. ihr eine Hauptkethuba geben; 5. sie heilen lassen, wenn sie krank ist; 6. erlösen lassen aus der Gefangenschaft; 7. ihre Beerdigung beschaffen; 8. sie in ihrem Witwenstande in seinem Hause wohnen und ernähren lassen; 9. seine Töchter nach seinem Tode bis zu ihrer Verheiratung ernähren lassen und 10. ihre Söhne erben ihre Kethuba, außer den Erbtheilen ihrer Brüder aus des Vaters erster Ehe.

§ 3. Die vier Rechte, welche er erwirbt, sind folgende: 1. den Erwerb ihrer Händearbeit; 2. was sie findet; 3. die Zinsen von ihren Gütern und 4. er beerbt sie.

§ 4. Ihre Händearbeit ist für ihre Nahrung; daher kann sie sagen: ich will nicht arbeiten, und will nicht ernährt sein.»

Hagah (siehe Abschn. 80). Bei einer jeden Frau, die da sagt, sie wolle nicht arbeiten und nicht verpflegt sein — ist diese Erklärung unwiderruflich; in diesem Falle kann sie auch keine Kleidung verlangen. Einige streiten dawider.

[Wenn aber der Mann sagt: ich will keinen Genuß von deiner Händearbeit haben, ich will dich aber auch nicht nähren, so wird er nicht angehört.]

Aber er kann sagen: Nähre dich von deiner Händearbeit, und wenn sie nicht reicht, so will ich dir das Fehlende bezahlen, d. h. wenn sie damit zufrieden ist, sonst nicht. Beer hetib.

§ 5. Wenn sie vorgibt, du sollst keine Zinsen von meinen Gütern genießen, sollst mich aber auch nicht aus der Gefangenschaft erlösen, so wird sie nicht angehört, und zwar um zu verhüten, daß sie nicht unter die Nichtjuden vermischt werde.

Und so ist es auch hinsichtlich der Punkte des Begräbnisses und der Beerbung.

§ 6. Wenn der Mann zur Bedingung gemacht hat, er wolle eine der zehn Pflichten nicht erfüllen, oder die Frau hat eine Bedingung gemacht, daß der Mann eine von den vier Erwerbnissen entbehren soll, so gelten die Bedingungen, mit Ausnahme bei zwei Sachen von seiner Seite, nämlich der Beiwohnung und der Hauptkethuba, und von ihrer Seite hinsichtlich der Beerbung.

§ 7. Diese Ausnahme hinsichtlich der Beerbung findet statt, wenn die Bedingung vor der Verlobung oder nach der Verheiratung geschehen ist. Unsere Weisen, ihr Andenken in Segen! sagten: eine rechtliche Frau ist diejenige, die den Willen ihres Mannes erfüllt.

Abschnitt 70.

Ueber die Pflicht, seine Frau zu ernähren, und ob er sich deshalb als Taglöhner vermiethen müsse. (12 Paragraphe.)

§ 1. Was die Kost betrifft, so muß solche überall wenigstens ebenso gut sein, als die seinige; führt man in ihrer Familie überall einen guten Tisch, so muß auch der ihrige so eingerichtet werden; sonst muß sie, wie gesagt, mit seinem Tische zufrieden sein, d. h. wenn sie zusammen essen, sonst kann sie verlangen, so ernährt zu werden, wie sie es in ihres Vaters Hause gewohnt war; er muß sie auch (nach Beer hetib) in ihrem Wochenbette besser pflegen als gewöhnlich, und ihr, wenn sie es verlangt, eine Wärterin halten.

§ 2. Dem Manne ist es erlaubt, allein zu essen, jedoch am Freitag Abend, wenn der Sabbath angegangen ist, muß er mit ihr zusammen essen.

Einige Rabbiner wollen dagegen, daß er immer mit ihr essen müsse, außer wenn sie einwilligt, allein essen zu wollen; und so däucht mir auch.

§ 3. Der Mann muß der Frau so viel geben, daß sie täglich zwei Mahlzeiten halten könne, und פרפרות, Parperoth, Gemüse, oder auch Zubereitung der Speise, auch Sauce, das Brot darin einzutauchen; das nöthige Oel zum Essen und Brennen, auch ein wenig Wein, wenn es der Gebrauch des Ortes ist, daß die Weiber Wein trinken (wenn sie stillt, muß sie Wein erhalten). Am Sonnabend muß sie für drei Mahlzeiten erhalten (am Sonnabend muß jeder Israelite drei Mahlzeiten halten, und Fleisch und Fische essen). Jede Woche muß er ihr eine מעה Meah (eine kleine Münze), als Taschengeld geben (auch das nöthige Holz zum Kochen); ist er wohlhabend, reich, so

richtet sich alles nach seinem Vermögen (was sie spart und übrig hat von diesen Speisen gehört dem Manne), dies ist alles zu verstehen, wenn sie allein ißt. Ist der Mann so arm, daß er der Frau nicht einmal das nöthige Brot geben kann, so zwingt man ihn, ihr den Scheidebrief zu geben.

Hagah. Für ihre Eheverschreibung bleibt er Schuldner, bis er in bessere Vermögensumstände kommt, dann muß er ihr solche auszahlen. Einige Rabbiner sagen: da er nichts hat, kann man ihn nicht zwingen, sie von sich zu scheiden; hat er nur für einen Tag zu leben, so muß er die Frau nähren, oder was er hat, mit ihr gemeinschaftlich verzehren. Einige Rabbiner behaupten noch, daß er sich als Arbeitsmann, Taglöhner, vermiethen müsse, um seine Frau ernähren zu können. M. Mendelssohn in seinem Ritualgesetze der Juden, Seite 116, § 4, nimmt dies als gewiß — nach Rabenu Tam, wäre dies aber nicht nothwendig. Siehe Tur Eben haezer, fol. 21, zweite Spalte. Hat der Mann liegende Gründe, so ist es der Frau erlaubt, die Zinsen davon zu beheben, oder solche verkaufen zu lassen, um sich zu nähren.

§ 4. Wessen Frau blödsinnig geworden ist, der muß sie ernähren und heilen lassen (Abschn. 119, § 6, steht gerade das Gegentheil).

§ 5. Wenn Jemand über See gereist ist, und dessen Frau kommt vor Gericht und verlangt Unterhalt, so erhält dieselbe die ersten drei Monate nichts, da man annimmt, daß Niemand abreist, ohne zuvor seine Familie versorgt zu haben.

Hagah. Wenn sie erst nach drei Monaten nach seiner Abreise etwas verlangt, so bekommt sie doch nur von dem Tage an Unterhalt, da sie sich meldete. Einige Rabbiner wollen, wenn der Mann in Uneinigkeit mit ihr abgereist ist, müsse man ihr gleich Unterhalt geben. Nach dreimonatlicher Entfernung des Mannes, wenn sie auch nicht die Kethuba in Händen hätte, gibt man ihr gleich Unterhalt, aber nicht zierliche Kleidung. Hat der Mann Güter, so schreitet das Gericht zu deren Verkauf, und wartet nicht, bis man Nachricht von seinem Leben oder Tode erhalten hat. Das Gericht rechnet auch nicht mit ihr, was sie etwa durch Händearbeit verdient hätte, bis der Mann zurückkommt; wenn er gefunden, daß sie gearbeitet hätte, so gehört der Verdienst ihm. Wenn sie auch gar nicht vor das Gericht kommt, sondern eigenmächtig von seinen Gütern verkauft hat, so gilt der Verkauf, und es bedarf deshalb keiner Bekanntmachung oder Eid von ihrer Seite, bis der Mann kommt und klagt, oder bis sie nach des Mannes Tode ihre Eheverschreibung heben will, dann läßt man ihr bei dieser Gelegenheit, da sie bei Hebung der Morgengabe ohnehin einen Haupteid leisten muß, auch den Nebeneid thun, daß sie zu ihrem Bedarf nicht mehr genommen als nöthig war.

§ 6. Wer blödsinnig oder taubstumm geworden ist, dessen Frau wird von seinem Vermögen ernährt und gekleidet.

§ 7. Wenn Jemand über See gereist und einem anderen etwas geliehen oder aufzubewahren gegeben hat, muß solches zum Unterhalte seiner Frau von dem Aufbewahrer zurückgegeben werden.

Hagah. Und wenn der Mann auch befohlen hätte, es soll nicht herausgegeben werden, und wenn der Aufbewahrer die Sachen dem Manne wieder zugestellt hätte, nachdem ihn die Frau vor das Gericht geladen hat, muß er den Werth noch einmal der Frau zahlen; der Aufbewahrer braucht aber nicht mehr herauszugeben, als zum Unterhalte der Frau für sechs Monate hinreicht, ja man nimmt nicht mehr von ihm, wenn er sich auch bereitwillig dazu fände; auch nimmt man erst freie Güter, die sich nicht in den Händen Anderer befinden.

Der Leiher braucht aber das Geliehene nicht eher herauszugeben, als bis die Zeit um ist, bis zu welcher er solches geliehen hat.

§ 8. Hat die Frau zu ihrem Unterhalte Geld geliehen (vor Zeugen), so muß der Mann solches wieder erstatten.

Hagah. Der Leiher fordert solches von der Frau und diese muß es von ihrem Manne fordern. Hat das Gericht der Frau Unterhalt zugesprochen und hat es zu dem Ende Jemanden Auftrag gegeben, die Frau zu nähren und sich von den Gütern des Mannes bezahlt zu machen, und ist der Mann gestorben, so kann derjenige von der Frau nichts fordern, hat aber das Gericht bloß Jemanden aufgetragen, der Frau Geld zu leihen und ihr Mann ist gestorben oder er kann nicht zahlen und die Frau hat eine Erbschaft eingenommen, so muß sie dem Darleiher zahlen.

Wenn Jemand aber aus freien Stücken, ohne dazu beauftragt gewesen zu sein, die Frau von dem Seinigen genährt, so braucht ihm der Mann nichts wieder zu erstatten.

Hagah. Und es ist hierin kein Unterschied, ob dies ein Fremder oder ihr Vater gethan hat. War Jemand aber ihrem Manne Geld schuldig und hat er die Frau in seiner Abwesenheit ernährt, so kann er solches von seiner Schuld abrechnen, und wenn der Vater unaufgefordert den Schwiegersohn und dessen Frau ernährt hat, so hat dieser die Nahrung nur für sich, aber nicht die für seine Frau seinem Schwiegervater zu berichtigen. Hat die Frau in seiner Abwesenheit nichts geliehen, sondern von dem Ihrigen verkauft, so kann sie von dem Manne keine Wiedererstattung verlangen, hingegen gehört ihr Alles, was sie mit ihrer Hände Arbeit verdient (wenn sie aber vor Zeugen ausgesagt hat, daß sie mit dem Gelde nichts verdienen, sondern daß sie bloß davon zehren wollte, so ist es so anzusehen, als wenn sie etwas geliehen hätte und der Mann muß ihr solches zurückzahlen).

§ 9. Wenn der Mann bei seiner Abreise zu der Frau gesagt hat: du kannst dich von deiner Händearbeit ernähren, und sie schwieg, so kann sie keine Forderung stellen.

§ 10. Wenn sie vom Gericht die Erlaubniß bekommt, etwas von den Gütern ihres Mannes zu ihrem Unterhalte zu verkaufen oder solches von selbst gethan hat und der Mann behauptet bei seiner Zurückkunft, er hätte ihr Nahrung hier gelassen, so muß sie das Gegentheil beschwören; hat sie aber gewartet bis zu seiner Zurückkunft und sagt, sie hätte sich von Jemandem Geld geliehen zu ihrem Unterhalte, der Mann behauptet aber, er hätte ihr Nahrung hier gelassen, so muß er schwören und ist frei und sie muß die Schuld bezahlen. Wenn sie bewegliche Güter zu ihrem Unterhalt verkauft hat und der Mann sagt, er hätte ihr Nahrung gelassen, so muß sie das Gegentheil beschwören.

Hagah. Wenn der Mann vorgibt, ihre Händearbeit hätte zu ihrer Nahrung gereicht und man zieht deshalb Erkundigung ein und findet es so, so kann sie weiter keinen Anspruch machen, selbst wenn ihre Händearbeit nicht ganz hinlänglich zu allen ihren Bedürfnissen wäre. Hat sie aber Erlaubniß vom Gericht erhalten, sich Geld zu leihen, so erstreckt sich die Erlaubniß auf alle ihre Bedürfnisse.

§ 11. Wenn sie sich während seiner Abwesenheit bei Tag und Nacht gequält und gearbeitet hat, um sich zu ernähren, dergestalt, daß sie von Niemandem etwas geliehen hat, so hat sie an ihren Mann deshalb weiter keine Forderung; was sie aber etwa erübrigt hat, gehört ihr allein.

§ 12. Eine Frau, die sich aus dem Hause ihres Mannes entfernt, weil man daselbst gesucht hat, ihr einen schlechten Namen zu machen, und sich in ein anderes Haus begeben hat, muß, wenn sie es verlangt, der Mann ernähren.

Hagah. Ebenso wenn sie Streit mit ihrem Manne gehabt und dieser sie ausgestoßen hat und sie zu ihrer Nahrung Geld auslieh, so muß der Mann zahlen; hat sie sich aber selbst ohne Ursache entfernt, so hat der Mann nicht nöthig, zu zahlen, d. h. wenn sich der Mann in der Stadt befindet; ist er aber nicht in der Stadt, so ist es, wenn sie in ihres Vaters Haus gegangen, einerlei, ob sie wegen Krankheit oder weil sie die Hausarbeiten nicht verrichten konnte, weggegangen ist; ist sie jedoch nicht krank, so muß er sie doch nähren, weil er abwesend ist, er kann ihr aber doch einen Abzug machen, weil er eine Person miethen muß, die ihm die kleinen Hausverrichtungen beschafft; kann sie nun noch außerdem durch ihre Händearbeit etwas verdienen, so kann der Mann auch dies in Rechnung bringen. In allen Fällen, wo der Mann sie nähren muß, helfen alle Vorkehrungen nichts, z. B. wenn er hat öffentlich bekannt gemacht, man soll ihr nichts leihen u. s. w.

Abschnitt 71.

Daß ein Jeder seine Söhne und Töchter nähren müsse, so lange sie noch klein sind. (4 Paragraphe.)

§ 1. Bis zum sechsten Jahr muß ein Vater seine Kinder nähren und wenn sie auch Vermögen hätten vom Großvater mütterlicherseits. Nach dieser Zeit soll er sie zwar (nach Verordnung der Weisen) auch nähren bis sie erwachsen sind, wenn sie nämlich kein eigenes Vermögen haben, so daß, wenn er nicht will, man ihn von Gerichtswegen deshalb tüchtig angeht, z. B. man beschämt ihn öffentlich, macht bekannt, er wäre unbarmherzig und schlimmer als ein unreines Thier, das seine Jungen nährt u. s. w., aber man kann ihn nicht dazu zwingen. Ist er aber so vermögend, daß er ohnedies so viel, als zu ihrer Nahrung hinreichend ist, zur Armensteuer hergeben muß, so versteht es sich von selbst, daß das Gericht ihn dazu zwingt, so viel herzugeben und die Kinder werden dann von Gerichtswegen verpflegt, bis sie erwachsen sind. (Der Beer hetib macht mit Recht die Anmerkung, daß er sie, die Kinder, auch nachdem sie erwachsen sind, nähren müsse, weil er, als Besteuerter, doch ohnedies so viel zur Armensteuer hergeben muß, als zu ihrer Verpflegung nothwendig ist.)

Hagah. Wegen der Verheiratung der Töchter kann man ihn aber nicht zwingen, ihnen eine bestimmte Mitgift zu geben; er muß zwar die Töchter verheiraten, aber er kann ihnen mitgeben, was in seinem Belieben steht, viel oder wenig, wenn er auch vermögend ist.

§ 2. Ist er über See gereist, so verkauft man so viel von seinen Gütern, als hinreichend ist, seine Kinder bis zum sechsten Jahre zu ernähren (aber nicht mehr, selbst wenn er vermögend ist. B. H.).

Hagah. Das heißt, wenn er nicht die Kinder schon nach ihrem sechsten Jahre aus eigenem Antrieb ernährt hat, denn in diesem Falle nimmt man an, daß es ihm recht sei, und sie werden auch ferner in seiner Abwesenheit

von seinem Vermögen ernährt; Einige behaupten, wenn er vermögend und besteuert ist, können die Kinder auch nach sechs Jahren in jedem Falle von seinem Vermögen ernährt werden.

§ 3. Wer blödsinnig geworden, dessen Kinder werden von seinen Gütern auch nach ihrem sechsjährigen Alter ernährt.

§ 4. Wer eine unverheiratete Person geschwängert hat, muß deren Kind, wenn er sich als Vater legitimirt, ernähren.

Abschnitt 72.

Ueber die Gelübde, die Einer seiner Frau auferlegt. (1 Paragraph.)

Wer seiner Frau ein Gelübde auferlegt, daß sie keinen Genuß von ihm haben solle, oder sie hätte dem Manne ein solches Gelübde auferlegt. (Siehe Jore Dea, Abschn. 235, § 3.)

Abschnitt 73.

Die Pflicht, seiner Frau Kleidung, Wohnung und Hausgeräthe zu geben. (9 Paragraphe.)

Die ersten vier Paragraphe sagen, daß der Mann seiner Frau alles dieses, wenn er auch nicht reich ist, wenigstens in dem Maße geben müsse, wie solches die Aermste ihres Geschlechtes hat; ist er aber reich, so muß ihr Obiges nach Stand und Vermögen gegeben werden.

§ 5. Ist er ganz arm, so kann man ihn zwingen, ihr, wenn sie es verlangt, den Scheidebrief zu geben. (Siehe oben, Abschn. 70, § 3.)

§ 6. Auch seinen Kindern muß er die nothwendigen Kleider, Wohnung und Hausgeräthe reichen lassen bis zu ihrem sechsten Jahre (siehe oben, Abschn. 71, § 1), aber nicht nach seinem Reichthum.

§ 7. Wer seine Frau und seine Kinder nähren muß, muß ihnen auch Kleidung, Wohnung und Hausgeräthe geben, und wo das Gericht für die Nahrung einschreiten kann, kann solches auch für das Uebrige einschreiten.

§ 8. Wenn Streit zwischen Mann und Frau entsteht wegen dieser im vorigen Paragraph angeführten Sache; er sagt, er hätte solche gegeben, und sie sagt nein, so gelten die nämlichen Gesetze, wie bei der Nahrung. (Siehe Abschn. 70, § 10.)

§ 9. Wenn Jemand ein Kleidungsstück seiner Frau verpfändet hat, kann sie solches, ohne Wiedererstattung des darauf Geliehenen, nicht wieder erhalten. (Siehe Abschn. 90.)

Abschnitt 74.

Wenn Jemand seiner Frau verschiedene Gelübde auferlegt. (12 Paragraphe.)

§ 1. Wenn er ihr verschworen hat, sie soll sich nicht putzen und hat die Strafe der Nichtbeiwohnung darauf gesetzt, so muß sie sich putzen, er darf ihr aber nicht beiwohnen; nach Verlauf von sieben Tagen muß er ihr den Scheidebrief und ihre Eheverschreibung geben. (Mit dieser Probe mögen meine Leser sich begnügen, indem die folgenden sieben Paragraphe nur Variationen des Themas sind.)

§ 9. Wenn Einer zu seiner Frau sagt, er wolle es nicht haben, daß ihr Vater, Mutter, Bruder, Schwester ihm in's Haus kommen, so muß sie ihm darin Folge leisten; jedoch kann sie zu ihnen gehen, wenn ihnen etwas geschehen sollte, auch kann sie ihren Vater in jedem Monat einmal besuchen und außerdem jeden Feiertag; sie dürfen aber nicht zu ihr kommen, außer bei Krankheiten und wenn sie im Wochenbett ist.

§ 10. Aber auch die Frau kann sagen: dein Vater, Mutter, Bruder, Schwester sollen mir nicht in's Haus kommen, und ich will auch nicht mit ihnen in einem und demselben Hofe wohnen, weil sie mir Böses zufügen und mich quälen, und es wird auch ihr hierin Folge geleistet.

Hagah. Das Gericht muß jedoch einsehen, daß sie die Wahrheit spricht und seine Familie wirklich Zank und Streit zwischen ihr und ihrem Manne verursacht, sonst wird sie nicht gehört, denn die Wohnung gehört nicht ihr, sondern dem Manne, und der Gebrauch ist, daß man (von Gerichtswegen) in solchem Falle eine beglaubigte Mannes- oder Frauensperson bei ihnen wohnen läßt, bis es sich erwiesen hat, durch wen eigentlich der Zank und Streit zwischen Mann und Frau entstehe (!).

§ 11. Wenn der Mann vorgibt, er wolle aus seiner bisherigen Wohnung ausziehen, weil daselbst schlechte, freche Menschen, oder Nichtjuden in der Nachbarschaft wären, so wird er (vor dem Gericht) gehört, und wenn die jetzige Wohnung auch der Frau Eigenthum wäre.

§ 12. Das Nämliche ist auch der Fall, wenn sie so etwas verlangt. (Ein Mann, der seine Frau geschlagen, oder wenn sie ihm geflucht, gescholten hat, davon weiter Abschnitt 154.)

Abschnitt 75.

Unterschied zwischen dem gelobten Lande und anderen Ländern bei Heiratsangelegenheiten. (5 Paragraphe.)

§ 1. Das gelobte Land wird bei Heiratsangelegenheiten in drei verschiedene Kreise getheilt, nämlich das Land Juda (siehe Josua 15) und die Länder jenseits des Jordan (1. B. M. 50, 10 und 11, 5. B. M. 1, 1) und der Kreis (Landstrich, District) im nördlichen Palästina und alles andere bewohnte Land, z. B. Phönizien, Egypten und die Südländer (Edom? ꝛc.).

Wenn der Mann also aus einem dieser Länder ist und er nimmt sich eine Frau aus einem anderen Lande, so muß sie mit ihm nach *seinem* Lande ziehen, denn dies wird vorausgesetzt, und er braucht sich deshalb nicht erklärt zu haben; wenn sie sich dessen weigert, so wird sie geschieden, ohne Haupt-Eheverschreibung und Zulage (aber er kann nicht von einer Stadt nach einer Festung ziehen, oder umgekehrt, in einem und demselben Kreise, wenn er auch mit ihr ausbedungen hat, er wolle vom nördlichen Palästina nach Juda ziehen); wenn aber Jemand eine Frau aus dem Lande nimmt, in welchem er selbst gebürtig ist, so hat die Frau nicht nöthig, mit ihm in ein anderes Land zu ziehen, aber in demselben Lande muß sie von einer Stadt zur anderen, oder von einem Dorfe in's andere mit ihm gehen, jedoch nicht von einer Stadt in ein Dorf, oder von einem Dorfe in eine Stadt. Einige Rabbiner behaupten, wenn er sich an einem Orte nicht gehörig nähren könne, könne er hinziehen, wohin er will; andere Rabbiner sind dagegen.

Wenn Jemand eine Frau in einer fremden Stadt geheiratet hat, hat aber in seiner Geburtsstadt auch schon eine Frau, so muß die zweite mit ihm nach seiner Stadt ziehen.[54] (Abschn. 154, § 9, kommt mehr davon vor.)

§ 2. Wenn er mit ihr von einer Stadt zur anderen, oder von einem Dorfe in's andere in einem und demselben Lande zieht, so kann er sie doch nicht zwingen, aus einer schönen Wohnung in eine schlechte, oder umgekehrt, zu ziehen; auch nicht von einem Orte, wo mehr Israeliten als Nichtisraeliten wohnen, nach einem Orte, wo der Fall umgekehrt ist; jedenfalls kann er von einem Orte wegziehen, wo mehr Nichtjuden als Juden sich befinden, nach einem anderen Orte, wo der Fall umgekehrt ist.

Hagah. Sie hat aber nicht nöthig mit ihm wegzugehen von einem Orte, wo die Regierung (nichtjüdische) *gut* ist, nach einem Orte, wo dies nicht der Fall ist. Auch kann er sie *vor* der Verheiratung nie zwingen, nach einem Orte mit ihm zu ziehen, wohin sie nicht will, er müßte sich denn solches ausdrücklich bedungen haben, d. h. mit der *Frau selbst, nicht mit ihrer Mutter*; hat er aber *begründete* Ursache, warum er dahin ziehen muß, so kann die Frau nichts dagegen einwenden.

§ 3. Alle obigen Fälle finden nur statt, wenn der Wechsel der Wohnung entweder innerhalb oder außerhalb Palästina vor sich gehen soll; wenn aber der Mann von einem Orte *außerhalb* Palästina nach einem Orte *in* Palästina ziehen will, so kann die Frau *jedenfalls* dazu angehalten werden, sogar wenn die Wohnung schlechter ist als die erste, oder im ersten Orte sich mehr Juden als Nichtjuden befinden.

§ 4. Wenn die Frau nicht mit nach Palästina ziehen will, so wird sie geschieden, ohne ihre Morgengabe zu erhalten.

Hagah. Aber alle ihre mitgebrachten Nutzungsgüter, wenn solche noch vorhanden sind, bleiben ihr; sind solche nicht mehr da, sind verloren oder gestohlen, so kann sie keine Forderung machen; sind sie aber da und sind ab-

[54] Abermals gegen den großen Bann des Rabbi Gerson!

genutzt, so muß er für den Schaden einstehen; sind es aber Güter des eisernen Viehes, d. h. solche, die ihm zu einem gewissen Werth angerechnet waren und für welche er haften muß, so muß er diese erstatten, wenn sie gar nicht mehr da sind; sind sie nur abgenutzt, so braucht er den Schaden nicht zu tragen. Kommt er wieder zurück von Palästina, und wenn es auch erst nach vielen Jahren wäre, so muß er der Frau, oder deren Erben, die Morgengabe bezahlen.

Will sie nach Palästina und er nicht, so muß er sie von sich scheiden und Morgengabe zahlen; das Nämliche gilt, wenn er oder sie von Palästina nach Jerusalem will, und ebenso, wenn einer von ihnen von Jerusalem wegziehen will.

§ 5. Man kann jedoch nur einen von ihnen zwingen, nach Jerusalem mitzuziehen, wenn bei der Reise keine Gefahr vorhanden ist u. s. w.

Abschnitt 76.

Ueber die Erfüllung der ehelichen Pflicht. (15 Paragraphe.)

§ 1. Ein Jeder muß gegen seine Frau die eheliche Pflicht erfüllen, nach seinen Kräften und nach seiner Hantirung; die gar keine Geschäfte haben, haben diese Pflicht jede Nacht zu erfüllen.

§ 2. Arbeitsleute in der Stadt zweimal in der Woche; arbeiten solche aber in einer anderen Stadt, einmal in der Woche (Einige behaupten, wenn sie gar nicht im Hause schlafen, nur einmal in der Woche), Eseltreiber einmal in der Woche, Kameeltreiber einmal im Monat, Schiffer alle sechs Monate, Gelehrte einmal in der Woche, gewöhnlich Freitag Abends.

§ 3. Wer aber einen schwachen Körper hat, so wird er taxirt, wie — — — — — —.

§ 4. Jeder Mann muß die eheliche Pflicht erfüllen an dem Tage, wenn die Frau aus dem Bade kommt, oder wenn er verreisen will.

§ 5. Die Frau kann dem Manne verwehren, daß er keine weite Reise wegen seines Handels mache, ohne ihre Erlaubniß, damit ihr von der ehelichen Pflicht nicht zu viel entzogen werde (und selbst wenn er ihre Erlaubniß dazu bekommt, soll er nicht länger als einen Monat abwesend sein, und einen Monat wieder zu Hause bleiben); auch hat die Frau nicht nöthig zuzugeben, wenn er seine Beschäftigung verändern wollte, wodurch ihr von der ehelichen Pflicht etwas mehr entzogen wird, wenn er z. B. vom Eseltreiber zum Kameeltreiber, oder von diesem zum Schiffer, Seemann, übergehen wollte; aber ein Gelehrter kann zwei- und dreijährige Reisen zu seiner Vervollkommnung machen; die Frau kann ihn nicht daran hindern. Auch wenn Jemand, der bis jetzt ohne Geschäfte war, sich entschlossen hat, ein Gelehrter zu werden, so kann ihn die Frau nicht aufhalten (wenn ihm die Frau in diesem Falle die Erlaubniß zu reisen gegeben hat, so kann er so lange ausbleiben, als die Erlaubniß lautet).

§ 6. Das Obige findet aber nur statt, wenn er schon das Gebot der Geschlechtsvermehrung erfüllt hat (siehe Abschn. 1, § 6), sonst aber darf er nicht eher verreisen, bis dies Gebot erfüllt ist.

§ 7 und 8 erlaubt abermals (wo es der Gebrauch gestattet), sich so viel Weiber anzuschaffen, als man ernähren kann, und bestimmt die eheliche Pflicht für jede Frau nach der Anzahl der Weiber und nachdem seine Beschäftigung ist, und daß die Frauen nicht nöthig haben, in einer und derselben Wohnung zusammen zu bleiben u. s. w.

Die folgenden fünf Paragraphe handeln von Gelübden in dieser Hinsicht, daß weder der Mann noch die Frau ein Gelübde thun solle, sich gegenseitig die eheliche Pflicht zu entziehen; die Gesetze hierüber sind theils lächerlichen, theils schmutzigen Inhaltes.

Abschnitt 77.

Wenn der Mann oder die Frau trotzig sich gegenseitig die eheliche Pflicht verweigern, oder wenn die Frau dabei einen unbesiegbaren Widerwillen gegen den Mann vorgibt. (5 Paragraphe.)

§ 1. Wenn die Weigerung vom Manne ausgeht, so muß er zur Strafe der Frau jede Woche 36 שְׂעוֹרִים (so viel als 36 Gerstenkörner wiegen) Scheurim Silber Zulage auf ihre Eheverschreibung (Kethuba) geben, so lange nämlich sie damit zufrieden ist; sonst kann sie verlangen, gleich geschieden zu werden, und bekommt sodann ihre Kethuba, jedenfalls hat der Mann die Schuld auf sich, eins von den 365 Verboten übertreten zu haben, 2. B. M. 21, 10.

Einige Rabbiner behaupten, wenn er sie gleich von sich scheiden will, so stehe ihm dies frei, und er gibt ihr alsdann sofort ihre Kethuba, ohne irgend ein Strafgeld als Zulage. Es ist hierüber eine gewaltige Meinungsverschiedenheit unter den Rabbinern, denn der bekannte R. Gerson hasaken hat auch darauf einen schweren Bann gelegt, den Scheidebrief nur mit völliger beiderseitiger Bewilligung zu ertheilen, man könnte also eine List von seiner Seite vermuthen, um sie nur zur Einwilligung zu bewegen (dies erhellt auch aus Maimonides, Abschn. 14, Tractat Jschoth, über die Weiber); auch däucht mir, daß er dann das obige Verbot nicht übertreten hat.

§ 2. Geht die Weigerung von ihrer Seite aus, sagt sie nämlich: Er ist mir zuwider, sie könne unmöglich bei ihm schlafen,

(und sie verlangt, geschieden zu sein und erwähnt nichts von der Kethuba),

so bekommt sie in diesem Falle, wenn der Mann damit zufrieden ist, keine Kethuba. Von dem Ihrigen, ohne Unterschied der Art der Güter, nimmt sie mit sich, was noch da ist; was jedoch ihrem Manne gehört, der Schuh auf dem Fuße, die Haube auf dem Kopfe, muß sie herausgeben, so auch alle Geschenke, die sie vom Manne erhalten.

(Einige Rabbinen sagen, sogar von den Gütern des eisernen Viehes bekommt sie nur das, was sie sich bereits zugeeignet hat, alles Uebrige

bleibe dem Manne; noch andere behaupten, dies sei auch der Fall mit den Nutzungsgütern.)

(Ueber diese Paragraphe gibt es viele Disputationen, immer eines Rabbinen gegen den anderen, ins Unendliche, ohne ein bestimmtes Resultat.)

Sagt sie aber, sie verweigert ihm nur deshalb die Beiwohnung, um ihm Verdruß zu machen, weil — wie sie vorgibt — der Mann sie gescholten oder Streit mit ihr angefangen hat u. s. w., so schickt das Gericht zu ihr und macht ihr bekannt, daß sie ihre Kethuba gänzlich verloren habe, wenn sie auf ihrem Sinne beharre; hilft dies nicht, so läßt das Gericht vier Wochen hintereinander täglich bekanntmachen in den Synagogen und in den Universitäten: Frau N. hat ihrem Manne die Beiwohnung versagt!

(Einige wollen, täglich wäre nicht nöthig, nur wöchentlich.)

Darauf schickt das Gericht abermals zu ihr mit der Warnung, daß sie die Kethuba verliere; hilft dies auch nicht, so läßt das Gericht sie fordern und sagt ihr dies selbst (berathschlagt mit ihr, wie es im Original heißt); wenn das Gericht sieht, daß ihre Mutter oder sonstige Verwandte sie hierin bestärken, so muß es erst noch die geeigneten Maßregeln ergreifen, um zu versuchen, sie mit ihrem Manne wieder auszusöhnen; wenn auch dies nicht helfen will, ist sie ihrer Kethuba verlustig, sie wird geschieden, aber erst nach zwölf Monaten; während dieser Zeit wird ihr auch keine Nahrung gereicht (und wenn sie auch schwanger wäre, das Kind, welches geboren wird, braucht sie dann nicht zu stillen!!). Was sie während dieser Zeit mit ihrer Hände Arbeit verdient, gehört ihr, der Mann genießt aber auch die Zinsen ihrer Güter; ist sie vor der Scheidung gestorben, so beerbt er sie (unbedingt); wird sie während dieser Zeit gefangen, so muß sie durch ihn erlöst werden; auch muß er für ihre Beerdigung sorgen. Nach zwölf Monaten hat der Mann nichts mehr von ihr, noch sie von ihm etwas zu fordern. Nach dieser Ordnung verfährt man mit ihr, wenn sie ihm die Beiwohnung versagt aus Rache. (Ich habe nun auch eine Probe von diesem Abschnitt gegeben; der Rest ist, wie gewöhnlich, von allen möglichen und nicht möglichen Fällen angefüllt, denn bei einigermaßen gebildeten Israeliten werden solche Fälle nicht vorkommen, die ungebildeten werden aber solche Fälle nicht vor ein gerichtliches Forum bringen.)

Abschnitt 78.

Ueber die Erlösung seiner Frau aus der Gefangenschaft. (8 Paragraphe.)

§ 1. Jeder Israelit muß seine Frau aus der Gefangenschaft erlösen, wenn es das erstemal ist, daß sie gefangen wurde; er darf nicht sagen: Hier ist dein Scheidebrief und der Betrag deiner Kethuba, löse dich selbst.

§ 2. Doch braucht der Mann nicht mehr Lösegeld zu geben, als sie werth ist, nämlich nur so viel, als man für jede andere Gefangene ihresgleichen zahlt; ja es soll ihm sogar nicht erlaubt sein, mehr zu zahlen, um die Begierde, jüdische Weiber zu fangen, nicht noch mehr zu erregen. (Einige Rabbinen wollen jedoch dies nicht gelten lassen, er müsse sein ganzes Vermögen hergeben, um sie zu erlösen, denn seine Frau sei so gut als er selbst [eins mit ihm].)

§ 3. Den Werth muß er aber jedenfalls für sie bezahlen, und wenn solcher auch das Zehnfache ihrer Kethuba (nicht wie Moses Mendelssohn sagt, ihr Eingebrachtes) übersteigt.

§ 4. Wenn er abwesend ist, so schreitet das Gericht zu ihrer Auslösung, nimmt das Geld von seinem Vermögen (wenn sie beide, Mann und Frau, in Gefangenschaft gerathen sind; siehe Jore Dea, Abschn. 252).

§ 8. Nach seinem Tode haben aber seine Erben nicht nöthig, solches zu thun.

Abschnitt 79.

Die Pflicht, die Frau curiren zu lassen, wenn sie krank ist. (7 Paragraphe.)

§ 1. Der Mann muß seine Frau curiren lassen, die Kosten mögen bestimmbar oder unbestimmbar sein (die Kosten der hitzigen Krankheit werden als bestimmbar angenommen); seine Erben brauchen aber nur seine Witwe bei langwierigen Krankheiten heilen zu lassen.

§ 2. Wenn die Erben mit dem Arzt übereinkommen wollen, daß er die Witwe für eine bestimmte Summe heilen wolle, die Krankheit mag noch so lange dauern, um sich der Bezahlung dadurch zu entledigen, so steht dies ihnen frei!?

§ 3. Sieht aber der Mann, daß die Krankheit seiner Frau gar zu langwierig ist, so kann er sagen: Hier ist die Summe deiner Eheverschreibung, lasse dich entweder selbst curiren, oder ich gebe dir den Scheidebrief. — Es gehört sich aber nicht, so etwas zu thun, der Sitte wegen.

Abschnitt 80.

Der Erwerb ihrer Händearbeit gehört dem Manne; die Gesetze über eine Frau, die stillt und die nicht arbeiten will. (18 Paragraphe.)

§ 1. Der Erwerb der Frau gehört dem Manne, und es richtet sich dies nach dem Gebrauch des Landes, wo die Weiber viel oder wenig für Geld arbeiten, und was für eine Art Arbeit sie für Geld thun müssen; was sie aber durch Fleiß noch mehr verdient, als sie nöthig hat, gehört nicht weniger dem Manne.

Hagah. Er muß ihr jedoch jede Woche eine Kleinigkeit Taschengeld für ihre kleinen Bedürfnisse geben. (Siehe Abschn. 70.) Die Frau kann sagen: Ich will kein Taschengeld, will aber auch das nicht hergeben, was ich mehr verdiene, als ich nöthig habe; der Mann kann dies aber nicht verlangen.

§ 2. Wenn der Mann auch noch so reich ist und auch noch so viele Dienstmägde hat, so darf die Frau doch nicht ganz müssig gehen, weil dies die Sitten verdirbt; jedoch richtet sich solches nach des Mannes Reichthum.

§ 3. Der Mann kann sogar durch einen Schwur oder Gelübde der Frau nicht alle Arbeit verbieten und in diesem Falle muß er ihr sofort den Scheidebrief geben, weil Müssiggang die Sitten der Frau verdirbt.

§ 4. Jede Frau muß ihrem Manne Gesicht, Hände und Füße waschen, muß ihm den Becher einschenken (mischen, Wein und Wasser) und muß ihm das Bett aufmachen (einige Rabbinen behaupten, sie müsse alle Betten im Hause aufmachen!), sie muß vor ihrem Manne stehen und ihn bedienen, ihm ein Gefäß mit Wasser reichen, solches wieder wegnehmen u. s. w.; ist aber sein Vater oder Sohn (?) — vielleicht von der ersten Ehe — gegenwärtig, so hat sie solches nicht nöthig. (Einige Rabbinen behaupten, diese Ausnahme gelte nur, wenn der Vater oder Sohn nicht beständig mit am Tische essen.) — So geht es in der gewöhnlichen Art fort.

Abschnitt 81.

Ob Jemand die Händearbeit seiner Frau, die sie erst machen wird, als dem Heiligthum geweiht erklären könne. (2 Paragraphe.)

§ 1. Niemand kann die Händearbeit seiner Frau als dem Heiligthum verfallen erklären, wenn die Arbeiten noch nicht gemacht sind; gebraucht aber der Mann die Worte: Deine Hände sollen ihrem Erschaffer geheiligt sein, dann ist alles, was die Frau in Zukunft mit ihren Händen wirkt, heilig. (Einige Rabbinen streiten jedoch dagegen.)

§ 2. Wenn sich die Frau obiger Worte bedient, so hat dies keine Kraft, weil sie nichts heiligen kann, was nicht ihr gehört; desgleichen wenn sich der Mann verschwört, von der Händearbeit seiner Frau einigen Genuß zu haben. Der Mann muß aber in dem Falle, wenn sich die Frau der obigen Worte bedient, ihr Gelübde lösen, denn er könnte sie einst von sich scheiden und dürfte sie dann dieses Gelübdes wegen nicht wieder zu sich nehmen.

Abschnitt 82.

Wenn eine Frau ein Gelübde gethan, nicht zu stillen, und wenn eine Frau geschieden worden, die noch stillt. (8 Paragraphe.)

§ 1. Keine Frau kann ein Gelübde thun, ihr Kind nicht zu stillen, sondern man zwingt sie, das Kind so lange zu stillen, bis es zwei Jahre alt geworden, gleichviel, zu welchem Geschlechte das Kind gehört.

§ 2. Wenn die Frau ihr Kind stillen will und der Mann will dies nicht zugeben, so wird sie gehört, nicht er.

§ 3. War sie arm und er ist reich, so kann sie darauf bestehen, daß er ihr eine Amme halte, denn die Frau steigt mit dem Manne, geht aber nicht hinunter.

§ 4. Wenn die Frau behauptet, der Mann sei in dem Stande, ihr eine Dienstmagd zu halten, und er behauptet das Gegentheil, so muß sie den Beweis bringen.

§ 5. Eine Frau, die geschieden worden, kann man nicht zwingen, ihr Kind zu stillen; wird sie aber von dem Kinde schon gekannt, und wenn das Kind auch blind ist (es will durchaus von keiner anderen die Brust nehmen), so zwingt man sie, das Kind bis zwei Jahre zu stillen; sie kann jedoch dafür Bezahlung verlangen.

Hagah. Dies ist auch der Fall bei einer Amme; auch muß die geschiedene Frau ihr Kind stillen in dem Falle, wenn keine Amme zu haben ist; hat sie sich aber schon anderweitig vermiethet und das fremde Kind kennt sie, so muß sie bei diesem bleiben.

§ 6. Eine Geschiedene bekommt, wenn sie auch ihr Kind stillt, für sich keinen Unterhalt, sie muß aber außer ihrem Ammenlohne auch noch haben, was die Bedürfnisse des Kindes sonst noch erfordern, Kleidung u. s. w. Eine schwangere Geschiedene bekommt nichts. Hat das Kind bei seiner geschiedenen Mutter zwei Jahre die Brust erhalten und die Mutter will das Kind noch länger bei sich behalten, so kann sie es bis zum Alter von sechs Jahren behalten und der Vater muß so lange für dessen Nahrung Sorge tragen; nach dieser Zeit aber kann der Vater sagen, er wolle das Kind zu sich nehmen, sonst sorge er nicht mehr für dessen Nahrung; ist das Kind ein Mädchen, so kann es für immer bei der Mutter bleiben, wenn sie darauf besteht; wenn der Vater vermögend ist, so daß er zu der Armensteuer geben muß, so zwingt man ihn zu geben, was für die Nahrung der Tochter nothwendig ist, und selbst wenn sich die Mutter wieder verheiratet hat. Wenn der Vater aber in der Folge gestorben ist, so wird sie von seinem Vermögen unterhalten, nach den Bedingungen der Kethuba.

Hagah. Das Gericht muß sich aber überzeugt haben, daß es besser sei, das Kind gehe mit der Mutter; sonst kann es die Mutter nicht erzwingen, daß solches bei ihr bleibe. Wenn die Mutter stirbt, so kann die Großmutter nicht verlangen, das Kind zu sich zu nehmen.

§ 8. Die Mutter (es ist hier noch immer die Rede von einer Geschiedenen) kann nicht gezwungen werden, das Kind nach der Entwöhnung noch ferner bei sich zu behalten, sondern sie gibt das Kind dem Vater zurück; wenn derselbe nicht da ist, so muß die Gemeinde für dessen Unterhalt Sorge tragen.

Abschnitt 83.

Wenn eine verheiratete Frau von Jemandem verwundet wird. (2 Paragraphe.)

§ 1. Wenn Jemand eine verheiratete Frau verwundet hat, so müssen die Versäumniß- und Heilungskosten dem Manne bezahlt werden, aber die Strafgelder für den Schmerz, Schande und Schaden (am Körper) werden, wenn die Wunde im Gesicht, Hals, Händen oder Armen sich befindet, zwei Drittheile dem Manne und ein Drittheil der Frau bezahlt; ist jedoch die Wunde an einer verborgenen Stelle des Körpers, so ist das Verhältniß umgekehrt. Das Geld wird dem Manne gleich ausbezahlt, für das der Frau wird ein Grundstück gekauft, und der Mann genießt die Früchte davon. Die Frau kann auf solches Geld keine Verzichtleistung leisten, weder auf das, was dem Manne, noch auf das, was ihr davon zugute kommt, jedenfalls aber kann der Mann dasjenige, was ihr von diesen Geldern gehört, nur mit ihrer Bewilligung einfordern. Ist die Frau von ihrem Manne verwundet worden, so muß er ihr Schadens-, Schand- und Schmerzensgeld sofort zahlen, und Alles gehört ihr; er kann, wenn sie ein Grundstück für dieses Geld kauft, keine Früchte davon genießen und muß sie curiren lassen, wie es bei einer jeden Krankheit der Fall ist.

Hagah. Hat sie Jemand durch Worte beschimpft, und sie hat Geld dafür erhalten, so bekommt der Mann davon zwei Drittheile und sie ein Drittheil, wenn die Beschimpfung öffentlich war; war solche aber heimlich, so ist das Verhältniß umgekehrt.

§ 2. Wenn Jemand seine Frau durch die Beiwohnung beschädigt hat, so muß er den Schaden tragen!!

Abschnitt 84.

Wenn die Frau etwas gefunden hat. (1 Paragraph.)

Alles, was die Frau findet, gehört dem Manne, ist sie aber eine zweifelhaft Geschiedene, so gehört das Gefundene ihr.

Abschnitt 85.

Die Gesetze über die Nutzungsgüter der Frau, und über Güter des eisernen Viehes. (19 Paragraphe.)

§ 1. Die Talmudisten haben verordnet, daß der Mann die Früchte oder Zinsen der Güter seiner Frau genieße; dafür ist er verpflichtet, sie, wenn sie in die Sclaverei geräth, auszulösen; weder er noch sie können auf diese gegenseitige Begünstigung verzichten.

§ 2. Wenn die Güter des eisernen Viehes[55] sich unter seiner Verwaltung gebessert haben, so ist der Nutzen für ihn. Die Nutzungsgüter sind solche, für deren Erhaltung er keine Sorge zu tragen hat, er genießt bloß den Nutzen derselben, und wenn solche Güter durch seine Vernachlässigung verloren gegangen sind, hat er solche nicht zu ersetzen nöthig.

Hagah. Die Grundstücke, welche er der Frau für ihre Kethuba ausgesetzt, sind als Güter des eisernen Viehes zu betrachten.

§ 3. Ein Rabbi sagt, die Güter des eisernen Viehes müssen dem Manne für eine bestimmte Summe zugeliefert (abgeschätzt) werden, wenn er für deren Erhaltung einstehen soll. Ein anderer Rabbi meint aber, dies wäre nicht nöthig; nach dem ersten richtet man sich aber.

§ 4. Wenn Jemand wegen der Güter seiner Frau processiren will, muß er erst eine Vollmacht von der Frau dazu haben, genießt er aber den Nutzen dieses Grundstückes, so bedarf es keiner Vollmacht.

Hagah. Um aber einen Vergleich zu treffen, bedarf er keiner Vollmacht, auch nicht wegen des Baargeldes seiner Frau, weil von diesem sehr leicht Nutzen geschafft werden kann.

§ 5. Wenn die Frau Jemandem ihre Kuh von Nutzungsgütern geliehen, und der Mann hat mit verliehen, d. h. er hat sich erboten, hilfreiche Hand bei diesem Geschäft zu leisten, so wird dies nicht angesehen, als wenn der Herr des Geliehenen gegenwärtig wäre, da der Mann nur den Nutzen der Kuh genießt, ihm selbst aber die Kuh nicht gehört. (Der Unterschied, ob der Leiher bei der geliehenen Sache sich befindet oder nicht, siehe Choschen hamischpat, Abschn. 346.)

§ 6. Wenn eine Frau eine Kuh geliehen, und sich erst nachher verheiratet hat, und die Kuh ist crepirt, so hat der Mann nicht nöthig zu zahlen; die Frau muß zahlen, wenn sie Geld hat, hat sie jedoch dem Manne gesagt, daß die Kuh geliehen ist, so muß er dafür aufkommen.

§ 7. Sind der Frau nach ihrer Verheiratung Güter zugefallen, durch Erbschaft, Schenkung oder Verwundung, so werden solche Güter als Nutzungsgüter betrachtet; hat sie aber das Recht ihrer Eheverschreibung und ihr Eingebrachtes verkauft, oder hat sie vor ihrer Verheiratung Jemandem pro forma ein Geschenk gemacht (um nicht Alles

[55] Es sind diejenigen Güter der Frau, für deren Schaden der Mann stehen muß, sie mögen nun in Kleidern, Vieh, Sclaven oder Grundstücken bestehen.

dem Manne zuzubringen), oder hat ihr der Mann irgend ein Geschenk gemacht, so genießt von Allem diesen der Mann keine Früchte; was ihr der Mann geschenkt hat, kann sie nicht verkaufen, auch keinem Anderen schenken, sondern es bleibt in ihren Händen; stirbt sie, so erbt er solches, und der Ertrag des Nutzens von solchen Sachen wird verkauft, dafür ein Grundstück gekauft und er genießt die Zinsen davon.

§ 8. Hat der Mann ihr noch als Braut etwas geschenkt, so ist solches bei ihrer Verheiratung als Nutzungsgut zu betrachten; der Mann genießt die Zinsen davon, und wenn sie nach der Verheiratung Witwe wird oder geschieden worden ist (nicht aber deshalb, daß sie die eheliche Pflicht verweigert), so gehören ihr, außer der Eheverschreibung, auch diese Geschenke.

§ 9. Wenn der Mann seiner Frau ein Grundstück verkauft, so gilt der Kauf, und der Mann genießt die Früchte, d. h. wenn die Frau nicht vorher vor ihm das Geld verheimlicht hat; war dies der Fall, so kann der Mann sagen: ich wollte nur wissen, ob sie Geld heimlich habe, deshalb habe ich ihr mein Grundstück angeboten — nun aber muß sie für dieses Geld ein anderes Grundstück kaufen, von welchem ich die Zinsen genieße, und ich behalte das meinige.

Hagah. Einige Rabbiner behaupten, wenn der Mann als gewiß behauptet, dieses Geld gehöre ihm, so wird er beglaubigt, und er nimmt solches unbedingt zu sich (so erhellt es auch aus dem Tur).

§ 10. Sagt sie, sie hätte das Geld nicht verheimlicht, so muß sie Beweise bringen.

§ 11. Wenn sie von Jemandem ein Geschenk bekommen, unter der Bedingung, ihr Mann soll keine Macht daran haben, so gilt diese Bedingung nicht; hat der Schenker aber gesagt, sie soll sich dafür kleiden, oder dafür trinken (!) oder damit nach ihrem Belieben verfahren, ohne Erlaubniß des Mannes, so gilt es (es sind über diesen Punkt wieder viele Disputationen unter den Rabbinern).

Hagah. Hat ihr der Vater etwas unter obigen Bedingungen geschenkt, und ist hierauf gestorben, und sie beerbte ihn, so ist durch den Sterbefall das Geschenk erloschen; der Mann zieht den Nutzen davon.

§ 12. Hat der Mann bei der Frau Geld oder Geldeswerth gefunden, und die Frau behauptet, solches geschenkt bekommen zu haben, der Mann aber sagt, es wäre der Erwerb ihrer Händearbeit, so glaubt man ihr; für das Geld wird ein Grundstück gekauft, und er genießt die Früchte, und er kann denjenigen mit allgemeinem Bann belegen, der das Gegentheil behauptet. Sagt die Frau, das Geld wäre ihr zum willkürlichen Gebrauch geschenkt, so muß sie den Beweis bringen; sagt sie aber, der Mann hätte es ihr geschenkt, so muß sie deshalb einen Nebeneid schwören und der Mann genießt nichts davon.

Hagah. Einige Rabbiner behaupten, wenn sie das Geld nicht verheimlicht hat, sei sie unbedingt beglaubigt, d. h. sie darf den Handel nicht im Hause führen; Andere behaupten wieder, wenn man das Geld nicht bei ihr gesehen habe, und sie eine מגו (Miggu), das Recht einer besseren Vertheidigung, für sich hat, z. B. sie hätte sagen können, sie habe solches nicht, oder sie habe solches schon zurückgegeben, so ist sie jedenfalls beglaubigt (siehe Choschen hamischpat, Abschn. 62).

§ 13. Von den Nutzungsgütern genießt der Mann die Früchte; ist das Gut von der Art, daß es keine Früchte trägt, so wird solches verkauft, und für das Geld etwas gekauft, was Früchte trägt. Wenn sich Mann und Frau streiten, was für das Geld gekauft werden soll, so kauft das Gericht eine Sache, die viele Früchte trägt und sich wenig abnutzt, es wird aber nichts dafür gekauft, was seinen Stamm nicht wechselt (sich nicht erneuert); ist der Frau ein solches Gut zugefallen, was sich nicht erneuert, und wenn auch am Ende nichts davon übrig bliebe, so braucht der Mann solches doch nicht zu verkaufen, z. B. sie hätte ihm eine Ziege zugeführt, um bloß die Milch, ein Schaf, um die Wolle, einen Baum, um die Früchte davon zu genießen, wenn ihr auch die Sache selbst nicht gehört, dann genießt der Mann immerfort die Früchte, wenn auch die Sache selbst am Ende verloren geht, und er hat nicht nöthig, die Früchte zu verkaufen, um dafür ein Grundstück zu kaufen; so ist es mit allen Nutzungsgütern, für deren Erhaltung er nicht verpflichtet ist, wenn er nämlich stirbt, oder sie von sich scheidet, und diese Güter sind abgenutzt, oder ganz ausgegangen, so kann die Frau deshalb keine Forderung machen.

§ 14. Sind ihr aus ihres Vaters Hause Sclaven zugefallen, so darf er sie, wenn sie auch alt wären, ohne ihre Bewilligung nicht verkaufen, wenn sie einen besonderen Werth darauf legt. Hat ihr der Vater den Genuß von Olivenbäumen oder Weinstöcken zugesichert, so darf er solche ebenfalls nicht verkaufen, wenn sie nur die Mühe, die man mit ihnen hat, lohnen; wo nicht, so werden sie verkauft, und für das Geld ein Grundstück angeschafft.

§ 15. Hat sie Früchte bekommen, die noch nicht abgeschnitten oder gepflückt sind, so gehören sie dem Manne, wenn sie auch gleich abgepflückt werden sollen; sind sie aber schon abgeschnitten oder gepflückt, so gehören sie ihr und müssen verkauft werden u. s. w.

So muß dieser Paragraph nach der Hagah heißen.

§ 16. Der Mann muß die Sclaven und das Vieh, welches ihm die Frau mitgebracht hat, ernähren und für alle ihre Bedürfnisse sorgen; er genießt aber ihre Früchte, deshalb gehören die Kinder der Sclaven, die in der Folge geboren werden, und auch das junge Vieh, ihm als sein Eigenthum. Wird die Frau geschieden und wünscht sie das Kind ihrer Sclavin gegen Bezahlung mit sich zu nehmen, so kann ihr solches nicht verweigert werden.

§ 17. Der Mann darf die Früchte eines Grundstückes von den Nutzungsgütern nicht auf viele Jahre voraus verkaufen, und sich gleich das Geld dafür bezahlen lassen; er kann aber die Früchte eines jeden Jahres nach der Ernte verkaufen; auch kann er die Früchte auf mehrere Jahre verkaufen und mit dem Gelde einen Handel anfangen?! (Ob eine Schuld von den Nutzungsgütern, oder überhaupt von dem Eingebrachten der Frau, bezahlt werden muß. Siehe Choschen hamischpat, Abschn. 97.)

§ 18. Ein Rabbi behauptet, wenn die Grundstücke sehr weit entfernt sind, und er hat die Früchte auf mehrere Jahre verkauft, so sei der Kauf giltig.

§ 19. Der Mann kann von den Knechten und Mägden seiner Frau verlangen, daß sie seine andere Frau in demselben Hause auch bedienen, die Knechte und Mägde mögen zu den Nutzungsgütern oder zu den Gütern des eisernen Viehes gehören; er kann sie aber nicht zwingen, nach einer anderen Stadt zu gehen, ohne Vorwissen seiner Frau.

Hagah. Er kann sie auch nicht zwingen, daß sie die andere Frau in einem anderen Hause bedienen sollen. Einige Rabbiner behaupten, wenn sie ihm Kostbarkeiten zugebracht hat, die ihr, ihrem Stande nach, nicht gebühren, könne er solche einer Anderen geben, denn sie habe ihm ja solche Sachen nicht zugebracht, daß sich Niemand deren bedienen solle.

Abschnitt 86.

Man soll von Weibern, Sclaven und Unmündigen nichts in Verwahrung nehmen. (2 Paragraphe.)

§ 1. Man darf von einer verheirateten Frau nichts in Verwahrung nehmen, sondern soll das Empfangene der Frau wieder zustellen (sagt aber die Frau, das in Verwahrung Gegebene gehört einem Fremden, so ist sie beglaubigt).

Wenn die Frau über See gereist ist, und der Mann fordert das von seiner Frau in Verwahrung Gegebene wieder zurück, mit der Behauptung, die Frau hätte ihm solches gestohlen, so muß er warten, bis die Frau entweder gestorben oder zurückgekommen ist — so däucht mir.

Erklärt die Frau auf ihrem Sterbebette, das in Verwahrung Gegebene gehöre einem Fremden, so muß der Mann solches — wenn er ihr Glauben schenkt, dem bezeichneten Fremden, oder ihren Erben (?) zurückgeben lassen. (Das Nämliche ist der Fall, wenn die Frau vor ihrem Tode sich hierüber gar nicht erklärt hat.) Ein Rabbi behauptet, wenn die Frau Handel im Hause geführt hat, so glaubt man ihr nicht, wenn sie vorgibt, das in Verwahrung Gegebene gehöre einem Fremden.

Hagah. So lange die Frau lebt, muß ihr solches wieder zurückgegeben werden; hat es der Aufbewahrer aber dem Manne zurückgegeben, so hat er weiter keine Verantwortung, selbst in dem Falle nicht, wenn die Frau den Handel im Hause nicht betrieben hätte.

§ 2. Wenn der Mann von seiner Frau Geld geliehen hat, und sie ist in der Folge von ihm geschieden worden, so hat die Frau deshalb keine Forderung an ihn.

Hagah. Hat sie aber das Geld vorher dem Manne nicht verheimlicht, so muß ihr solches wieder zugestellt werden; ebenso, wenn der Mann ihr das Geld mit Gewalt genommen; sobald sie solches nicht verheimlicht hat, kann sie sagen, dieses Geld gehöre ihr oder einem Fremden; hat sie aber den Handel im Hause geführt, oder der Mann hat ihr das Seinige gänzlich übergeben, so ist sie nicht beglaubigt (siehe Abschn. 85, § 12). Hat er Geld auf eine Handschrift von ihr geliehen, so muß sie Beweise bringen, daß sie das Geld nicht verheimlicht hat, sonst kann sie keine Bezahlung verlangen. (Wenn Wechsel auf die Frau eingelaufen sind, wird besprochen im

Choschen hamischpat, Abschn. 62.) Wenn eine Frau bewegliche Güter verkauft oder verpfändet hat, und der Käufer oder der Leiher wußten nicht, daß solche dem Manne gehören, so brauchen sie die Sachen nicht wieder herauszugeben, selbst wenn der Mann das dafür gegebene Geld wieder erstatten wollte, und behauptet, die Sachen wären ihm gestohlen worden?! Hat es der Mann aber mit Gewalt genommen, und will er das Geld dafür erstatten, so kann er solches — nach der Meinung einiger Rabbiner — behalten, da man von einer verheirateten Frau nichts kaufen soll. (Einige sagen aber, wenn sie den Handel im Hause betrieben hätte, so sei der Mann beglaubigt, und müßten ihm die Sachen ohne Gelderstattung zurückgegeben werden.) Ist es aber etwas ganz Gewöhnliches, daß die Frau in diesem Hause im Handel schaltet und waltet, ohne deshalb von ihrem Manne Vollmacht nöthig zu haben, so ist alles, was die Frau gethan hat, giltig, und so gehört es sich zu richten. (Noch viele Disputationen hierüber. Siehe Abschn. 90.)

Abschnitt 87.

Daß der Mann kein Besitzrecht hat an den Gütern seiner Frau. (2 Paragraphe.)

§ 1. Der Mann hat kein Besitzrecht an die Nutzungsgüter seiner Frau, wenn er auch drei Jahre lang die Früchte davon genossen hat; er kann, ohne Beweise zu haben, nicht sagen: die Frau hätte ihm solche verkauft oder geschenkt; wenn er auch mit ihr verabredet hätte, daß er keinen Nutzen von ihren Gütern ziehen wolle, was wohl in gewissen Fällen (wie weiter vorkommen wird) hilft; das Nämliche ist bei der Frau der Fall, so lange sie nicht geschieden ist, hat sie kein Recht an den Gütern ihres Mannes.

Hagah. Wenn er aber durch irgend eine Handlung an das Grundstück, durch welche solches, dem Augenscheine nach, lädirt wird, und woran er, von Seiten der Frau, nicht gehindert worden, sein Eigenthumsrecht bewiesen hat, so ist das allerdings ein Besitzrecht zu nennen; das Nämliche gilt auch von Seiten der Frau an seine Güter (siehe Choschen hamischpat, Abschn. 149).

§ 2. An den Gütern einer verheirateten Frau hat Niemand ein Besitzrecht, er müßte denn solche drei Jahre hintereinander, und zwar erst nach dem Tode ihres Mannes, im Besitz gehabt haben (siehe Choschen hamischpat, Abschn. 149).

Abschnitt 88.

Eine jede Frau, die von ihrem Manne entlassen ist, sei es durch Tod, Scheidebrief oder durch die Weigerung von ihrer Seite, länger bei ihm zu bleiben (wenn sie nämlich in ihrer Unmündigkeit verheiratet wurde), nimmt alle ihre Güter mit sich. (12 Paragraphe.)

§ 1. Eine solche Frau nimmt alle ihre Güter, Nutzungsgüter oder Güter des eisernen Viehes mit sich, ohne erst einen Eid ablegen zu müssen, jedoch nicht (ohne Eid) ihre Eheverschreibung (Kethuba),

wenn sie Witwe geworden. Die Nutzungsgüter muß sie nehmen, wie sie solche findet, und wenn sie auch ganz verlorengegangen sind, hat sie an den Mann deshalb keine Forderung. Haben sich solche aber während des Ehestandes verbessert, so ist auch der Vortheil für sie. (Siehe Abschn. 93, § 1.)

§ 2. Die Güter des eisernen Viehes, welche mit Recht das eigentliche Eingebrachte (Nedunja) ausmachen und für deren Erhaltung der Mann Sorge tragen muß, muß er der Frau in demselben Stande zurückliefern, wie er sie erhalten hat, sind sie aber zu ihrer ursprünglichen Bestimmung noch brauchbar, wenn sie auch an und für sich abgenützt wären, so hat der Mann nichts zu erstatten nöthig; sonst muß er solche erstatten nach der bei der Heirat erfolgten Schätzung derselben, aber nicht nach dem jetzigen Werthe, wenn solcher auch höher ist als damals. Dieses ist jedoch nur dort der Fall, wo man in der Eheverschreibung jede Sache besonders erwähnt und den Werth dafür angibt, wo aber der Gebrauch ist, daß man in der Eheverschreibung alles Eingebrachte zu einer gewissen Summe annimmt, wofür der Mann sich verschreibt, schätzt man das ganze Eingebrachte abermals und der Schaden sowie der Vortheil ist für den Mann.

§ 3. Verlangt die Frau die Sachen, d. h. die Sachen müssen noch zu ihrer ursprünglichen Bestimmung tauglich sein, so wird ihr Folge geleistet. Das Nämliche gilt auch bei den Kindern ihrer Mägde und bei dem jungen Vieh. Noch mehr! Wenn sie ihm zwei Sachen oder zwei Mägde als Güter des eisernen Viehes zugebracht hat und solche sind damals zusammen für 1000 Gulden abgeschätzt worden, sind jetzt aber 2000 werth, so kann sie eine Sache in natura verlangen und für die andere 1000 Gulden geben und solche auch in natura mitnehmen, weil die Sachen aus dem Hause ihres Vaters herstammen.

§ 4. Die Frau kann aber für ihre Sachen nicht Geld verlangen, wenn solche noch brauchbar sind.

§ 5. Wenn die Erben nach des Vaters Tode die Güter des eisernen Viehes dem Heiligthume oder dem Todten geweiht haben, so daß man keinen Nutzen davon haben darf, so muß die Frau mit dem Gelde dafür zufrieden sein.

§ 6. Hat die Frau dem Manne ein Grundstück zugebracht und waren bei ihrer Scheidung die Früchte noch nicht eingeerntet, so nimmt sie solches mit den Früchten, wenn auch die Erntezeit da wäre; hat aber der Mann die Früchte vorher eingeerntet, wenn auch die Zeit noch nicht da ist, so gehören solche ihm.

§ 7. Hat er Kosten auf ihre Nutzungsgüter gehabt und sie wird geschieden, hat er aber auch die Früchte derselben genossen, und wenn der Genuß auch noch so wenig gewesen wäre, so wird keine Rücksicht darauf genommen, der Schaden oder der Vortheil mag auf seiner oder ihrer Seite gewesen sein. Hat er aber Kosten und gar keinen Genuß gehabt oder einen solchen, der so unbedeutend war, daß solcher durchaus nicht in Rechnung gebracht werden kann, so muß er seine Kosten an-

geben und das Grundstück wird geschätzt, um wie viel solches verbessert worden; beträgt die Verbesserung mehr als die Kosten, so werden sie ihm gegen einen Schwur vergütet, sind aber die Kosten mehr, so bekommt er nur so viel, als die Verbesserung beträgt. Das Nämliche ist der Fall, wenn der Frau von weiter Ferne her Güter zugefallen sind und der Mann Transportkosten hatte, die Sachen verkaufte, ein Grundstück dafür anschaffte und die Früchte davon genoß (wenn die Frau aber ihn Lügen straft, so wird nicht er zum Schwur zugelassen, sondern sie).

§ 8. Waren die Sachen baares Geld und er hat etwas davon verbraucht, so muß er erst abermals die gehabten Kosten beschwören, dann sieht man, ob das Geld hier mehr werth ist als dort und nach diesem Verhältniß werden ihm die Kosten vergütet.

§ 9. Das Vorhergehende gilt aber nur, wenn sie nicht wegen ihrer Widerspänstigkeit geschieden wurde (siehe Abschn. 77); ist sie aber deshalb geschieden, so wird keine Rücksicht genommen, ob er Früchte genossen hat oder nicht, sondern er beschwört seine Kosten; betragen diese mehr als die Verbesserung, so bekommt er nur diese, im umgekehrten Falle bekommt er alle Kosten.

§ 10. Hat Jemand auf die Nutzungsgüter seiner unmündigen Frau Kosten gehabt und will sie bei ihrer Mündigkeit ihn nicht haben, so sieht man, wie viel er genossen, wie hoch seine Kosten sind und wie viel er verbessert hat; er bekommt die Kosten nach Verhältniß wie ein Gärtner, denn er hat die Verbesserung mit Erlaubniß unternommen; besteht er aber darauf, seine Kosten nach Verhältniß der Verbesserung zu empfangen, so werden ihm solche bewilligt und es wird nicht darauf gesehen, ob sein Genuß mehr beträgt, als die Kosten.

§ 11. Wenn Jemand Kosten auf die Nutzungsgüter seiner Frau hatte und starb, so ist die Meinung eines Rabbi, daß, wenn der Mann erwiesenermaßen keinen Genuß von den Gütern gehabt, den Erben die bewiesenen Kosten erstattet werden müssen. Kann aber nicht ermittelt werden, wie hoch dieselben waren, so können die Erben nichts verlangen. Wenn aber die Erben im Besitze sind, so können sie es beschwören, wenn sie behaupten, die Summe der Kosten zu wissen.

§ 12. Wenn Jemand Feldhüter (diese bekommen gewöhnlich einen Antheil des Ertrages) für die Güter seiner Frau bestellt hat und er scheidet die Frau in der Folge von sich, so müssen die Feldhüter abtreten, sie sind nicht mehr für Rechnung der Frau, d. h. wenn der Mann selbst Feldhüter ist, dann sind sie nur für seine Rechnung und auf seinen Befehl zu diesem Geschäfte gegangen, man schätzt, was sie verdient haben und zahlt ihnen, aber nicht nach einem großen Maßstab; wenn sie nicht will, braucht sie ihnen gar nichts zu geben, denn sie kann sagen: da mein Mann dieses Geschäft ebenso gut als ihr versteht, so waret ihr gar nicht nöthig und ihr müßt euch an ihn halten, dieser hat jedoch, nach dem Tur, auch nicht nöthig, zu zahlen. Ist aber der Mann selbst kein Feldhüter, so werden sie als gewöhnliche Feldhüter bezahlt.

Hagah. Einige Rabbinen wollen, dies sei nur der Fall, wenn die Feldhüter gewußt haben, daß das Grundstück der Frau gehöre, sonst muß ihnen jedenfalls ihr Antheil werden.

Abschnitt 89.

Ueber die Pflicht, die Frau beerdigen zu lassen. (4 Paragraphe.)

§ 1. Der Mann muß das Begräbniß seiner Frau und Alles, was dazu gehört, auf seine Kosten nehmen, z. B. Leichenstein, Kläger nach Ortsgebrauch, auch Pfeifen (Flöten) zur Klagemusik, nicht weniger als zwei, und eine Klagefrau, wenn er auch arm ist; ist er aber reich, so richtet sich Alles nach seinem Reichthume, und ist sie aus einem vornehmeren Stande als er, so muß sich der Mann darnach richten; die Frau steigt mit dem Manne, aber nicht umgekehrt.

§ 2. Will der Mann sie nicht beerdigen lassen und ein Anderer besorgt ihre Beerdigung, so muß der Mann diesem alle Kosten wieder erstatten.

§ 3. Ist der Mann abwesend, so schreitet das Gericht ein und läßt die Frau standesgemäß auf seine Kosten beerdigen.

§ 4. Eine Witwe wird auf Kosten derjenigen beerdigt, die ihre Eheverschreibung erben; ist sie gestorben, bevor sie den gewöhnlichen Eid geleistet (um ihre Eheverschreibung heben zu können), so muß das Begräbniß, nach der Meinung eines Rabbi, auf Kosten der Erben des Mannes geschehen, man hat diesem Rabbi aber nicht beigestimmt.

Abschnitt 90.

Daß der Mann Erbe seiner Frau ist und was er nicht erben kann 2c. (20 Paragraphe.)

§ 1. Der Mann erbt Alles, was die Frau hinterlassen hat, ohne Ausnahme, aber nicht das, was sie einst erben soll; wenn sie also unter der Zeit gestorben ist, so hat er keinen Anspruch darauf.

Hagah. Die Verschreibung des halben männlichen Erbtheils, die jetzt allgemein üblich ist, findet folgendermaßen statt: Bei der Verheiratung verschreibt der Vater der Tochter oder deren Kindern bei seinem Tode die Hälfte des Betrages, was einer von seinen nachgeborenen (nicht der älteste, denn der bekommt zweimal so viel als die anderen) Söhnen erben wird, unter der Bedingung, daß diese Verschreibung keine Giltigkeit habe, wenn die Tochter ohne Erben stirbt. Sind nun Kinder da, sind sie aber vor dem Tode des Großvaters gestorben, so erhält der Mann beim Tode des Schwiegervaters nichtsdestoweniger was in der Verschreibung stipulirt ist, denn das Kind hat beim Tode der Mutter die Verschreibung geerbt und er, der Vater, hat solche wieder von seinem Kinde geerbt, es müßte denn (nach dem Beer hetib, nicht nach der Hagah) ausdrücklich in einer solchen Verschreibung stehen, daß beim Tode des Schwiegervaters die Tochter oder deren Kind noch am Leben sei. Nach dem hiesigen Gebrauch ist es auch

der Fall. (Ich habe ein solches hiesiges gedrucktes Document in hebräischer Sprache vor mir liegen, in welchem diese Bedingung enthalten ist und mit zu den gedruckten Formularen gehört; in dem Formular von Mendelssohn, nach dem Buche Nachlath Schibbah übersetzt, steht diese Bedingung nicht; siehe im Anhange das Formular hierüber.)

Wird der Frau von ihren Erblassern noch bei deren Leben ein Grundstück verschrieben mit der Bedingung, daß sie die Früchte davon nach ihrem Tode genießen kann, so erbt der Mann dieses Grundstück von ihr, die Früchte aber nicht (nach Einiger Meinung nämlich, es ist viele Disputation hierüber). Jedoch erbt er, was ein solches Grundstück, das sie einst erben sollte (dies bezieht sich wieder auf den Text), an Verbesserung gewonnen hat, wenn das Grundstück unter seiner Verwaltung gestanden ist. Aber er erbt nicht die ausstehenden Schulden, welche seine Frau, wenn sie am Leben geblieben wäre, von ihren Erblassern bekommen hätte.

Hagah. Falls die Erblasser der Frau Güter hinterlassen haben, so erbt der Mann solche, wenn die Frau beim Tode ihrer Erblasser noch gelebt hat, wenn sie solche auch noch nicht in Empfang genommen hat und wenn sie sogar als Witwe, wegen ihrer Eheverschreibung, auf solche Güter angewiesen wurde.

Wenn sie bei der Verheiratung eine ausstehende Schuld hatte und sie starb, bevor sie solche eincassiren konnte (weil dieselbe noch nicht fällig war), so kann der Mann eine solche Schuld auch nicht erben. Hat sie aber von ihren Nutzungsgütern verliehen und ist gestorben, bevor sie solche wieder erhalten, so hat der Mann an diesen allerdings ein Recht.

Hagah. Alle von der Frau verliehenen Güter, an welchen der Mann keine Macht hatte, kann er nicht erben.

§ 2. Wenn Jemand verordnet hat: meine Güter soll dieser haben, nach dessen Tode sollen solche wieder an meine Erben fallen, so nimmt man an, daß er auch meinte, an die Erben seiner Erben; wenn also dessen verheiratete Tochter noch beim Leben dieses Mannes, welchem er seine Güter vermacht hat, gestorben ist und einen Sohn hinterlassen hat, so tritt dieser in die Rechte seiner Mutter; sind aber keine Erben von ihr am Leben, so kann ihr Mann keinen Anspruch machen. Hat er sich aber der Worte bedient: meine Güter soll dieser haben und nach ihm, von jetzt an, meine Erben, so ist der Mann schon von jetzt an als im Besitz zu betrachten, und sobald der Besitzer gestorben, erbt der Mann solche.

§ 3. Wenn Jemand eine Frau heiratet, die er eigentlich nicht heiraten durfte, wenn sie nur von der Art ist, daß die Verlobung an ihr haftet, so beerbt er sie, ebenso wenn seine Frau von ihrem Glauben zu einem anderen übergegangen ist, desgleichen wenn Jemand eine Unmündige heiratet, obschon diese Verlobung keine ganz giltige ist, denn sie kann ja, wenn sie erwachsen ist, ohne Scheidebrief von ihm gehen; aber wenn Jemand eine Taubstumme geheiratet hat, beerbt er sie nicht, wenn sie auch nach der Verheiratung wieder Gehör und Sprache bekommen hat; wenn aber der Fall umgekehrt ist, so beerbt der Taubstumme seine gesunde Frau.

§ 4. Eine Unmündige, die mit ihres Vaters Bewilligung zwar verlobt, aber ohne seine Bewilligung verheiratet wurde, kann der Mann nicht beerben.

§ 5. Eine geschiedene Frau kann der Mann nicht beerben, selbst wenn der Scheidebrief noch einigem Zweifel unterworfen wäre.

Hagah. Wenn Jemand klagt, seine Frau hätte Fehler und seine Heirat gelte nichts (siehe Abschn. 39), kann er seine Frau auch nicht beerben. Wenn die Frau widerspenstig ist (Abschn. 77) und sie ist gestorben, so beerbt er sie; ist aber er widerspenstig, so sind die Meinungen getheilt.

§ 6. Wenn ein Haus auf den Mann und auf die Frau zusammengestürzt ist, man weiß nicht, wer von beiden zuerst gestorben, und es sind keine Kinder da, so erben des Mannes Erben die Eheverschreibung und die Zulage, die Erben der Frau bekommen die Nutzungsgüter und die Güter des eisernen Viehes werden zwischen beiden getheilt.

§ 7. Wenn die Frau alle ihre Güter vor der Verheiratung einem Fremden oder Verwandten zugeschrieben hat, pro forma, um sie ihrem Manne zu entziehen, so genießt der Mann die Früchte von solchen Gütern nicht; und wenn sie stirbt und der, dem die Güter zugeschrieben wurden, lebt noch, so kann der Mann darauf keinen Anspruch machen, sondern der, dem sie zugeschrieben sind; selbst wenn sie sich hiebei der Worte bedient hätte: von heute an und wenn ich werde wollen (dadurch hat derselbe ihre Güter noch keineswegs als Geschenk erhalten), so kann ihr Mann doch die Früchte dieser Güter nicht genießen, und wenn sie gestorben ist, kann er solche auch nicht erben.

§ 8. Ein Rabbi behauptet, wenn die Frau vor ihrer Verheiratung Jemandem einen Theil ihrer Güter zugeschrieben hat mit dem Zusatze, als ein völliges, ausgemachtes und ewiges Geschenk, so hat sie derjenige völlig erworben. (Im Choschen hamischpat, Abschn. 71, wird dies näher erklärt.)

§ 9. Wenn eine Frau ihre Nutzungsgüter nach ihrer Verheiratung verkauft hat, so muß der Verkäufer, wenn sie auch diese Güter schon vor ihrer Verlobung gehabt hätte, dem Manne, so lange seine Frau lebt, die Nutzungen dieser Güter zustellen, aber nicht die Güter selbst; stirbt aber die Frau bei des Mannes Leben, so muß er ihm auch die Güter selbst unentgeltlich herausgeben. (Einige behaupten, dem Manne müssen die Güter gleich herausgegeben werden.) Hat die Frau aber das empfangene Geld für die Güter noch in Händen (sonst nicht!) oder hat man bei ihr Geld gefunden, von dem man annehmen könnte, daß es für die verkauften Güter ist, so erhält der Käufer sein Geld zurück.

Hagah. Der Kauf ist aber giltig, wenn sie geschieden oder Witwe geworden ist. So lange sie lebt, darf der Mann an dem Grundstück keine Hand anlegen, nichts bauen, bessern u. s. w. Das Nämliche gilt, wenn die Frau die Güter dem Heiligthume geweiht hat.

§ 10. Ist der Verkauf mit des Mannes Bewilligung geschehen, so ist solcher völlig giltig.

Hagah. Hat der Mann den Verkauf mit angesehen und schwieg er, so hat er deshalb seine Gerechtsame noch nicht verloren. Hat sie während ihrer Krankheit befohlen, man soll eine Anzahl von ihren Kleidern verschenken und der Mann zeigte sich damit zufrieden, oder hatte sie den Armen Geschenke bewilligt, so kann er die Sache nicht rückgängig machen; hat sie aber an Reiche etwas zu geben verordnet, so kann die Sache durch den Mann widerrufen werden. (Siehe oben, Abschn. 86, wenn die Frau bewegliche Güter verkauft oder verpfändet hat.)

§ 11. Die Frau kann keine Güter verkaufen, welche ihr zugefallen sind und von welchen der Mann gar nichts gewußt hat (hat sie aber solches doch gethan, bevor der Mann davon in Kenntniß gesetzt worden, so bleibt der Kauf giltig; auch eine Verlobte kann die Güter nicht verkaufen, welche ihr während der Verlobung zugefallen sind); hat sie solche jedoch vor der Verheiratung verkauft, so ist der Kauf giltig (selbst solcher Güter, die ihm bekannt waren).

§ 12. Sobald solche Güter dem Manne bekannt werden, genießt er die Früchte davon, auch die Zinsen von solchen Gütern genießt er, sobald sie (die Zinsen) ihm bekannt werden.

Hagah. Wenn einer Frau durch Erbschaft Güter zugefallen sind und sie sagt: ihr Vater habe ihr befohlen, sie solle davon ein Gewisses Anderen geben, so wird ihrer Aussage nicht geglaubt, wenn dem Manne diese Güter bekannt sind; stirbt der Mann, so muß sie halten, was sie vorgegeben hat; wußte der Mann aber nichts von diesen Gütern, so glaubt man ihr.

§ 13. Nach der Verheiratung kann die Frau ihre Güter des eisernen Viehes durchaus nicht verkaufen, selbst ihrem Manne nicht, und der geschehene Verkauf gilt nicht (Einige sagen, wenn sie Witwe oder geschieden ist, gelte der Verkauf jedenfalls). Ebensowenig kann der Mann die Güter seiner Frau (ohne Unterschied) verkaufen, auch nicht beschweren u. s. w. (Ein Rabbi sagt sogar, daß er selbst seinen eigenen Verkauf ungiltig machen könne, selbst wenn die Frau unterdessen gestorben ist, denn er erbt ihre Gerechtigkeit!)

§ 14. Auch bewegliche Güter des eisernen Viehes kann der Mann so wenig verkaufen oder verpfänden; ist es aber geschehen, so gilt es.

Hagah. Einige sagen, der Kauf gilt nicht. Die zugebrachten Kleider der Frau werden nur als Nutzungsgüter betrachtet (siehe Abschn. 77), daher gilt der Verkauf oder die Verpfändung nicht, so däucht mir; Einige behaupten, wenn der Mann sagt, er habe dies mit ihrer Erlaubniß gethan, oder er habe ihr das Geld dafür gegeben, so ist er gegen einen Eid beglaubt. Wenn ein Jude von einem Nichtjuden ein Grundstück für seine Schuld bekommen hat und der Nichtjude kann es wieder einlösen, so ist dieses als bewegliches Gut anzusehen, und die Frau kann den Verkauf nicht verwehren; hat dieses der Jude aber förmlich in Besitz genommen, so daß der Nichtjude es nicht wieder einlösen kann, so ist dieses als ein Grundstück anzusehen und kann ebensowenig als jedes andere Grundstück verkauft werden, weil alle Grundstücke mit der Schuld „der Eheverschreibung für die Frau“ beschwert sind.

§ 15. Alle beweglichen Güter, die der Mann der Frau geschenkt hat, sind als Güter des eisernen Viehes zu betrachten, die er eigentlich nicht verkaufen kann, selbst wenn die Frau solche noch nicht in Händen hätte, wenn er sogar nichts hätte, wovon er sich nähren könnte; es wird auch kein Unterschied gemacht, ob solche Sachen z. B. Sonn-

abends=, Feiertags= oder Alltagskleider sind; aber goldene Sachen und Perlen kann er verkaufen für Nahrung; hat sie jedoch diese Sachen von Verwandten geschenkt erhalten, so kann er sie ohne Unterschied verkaufen, wenn er das Geld zur Nahrung gebraucht.

§ 16. Haben sie beide von den Nutzungsgütern verkauft, gleichviel, wer zuerst verkauft hat, dann gilt der Verkauf; ebenso gilt es, wenn die Frau von ihren Nutzungsgütern dem Manne verkauft oder geschenkt, und sie kann nicht vorgeben, sie habe es nicht im Ernste gemeint, sondern bloß um ihrem Manne ein Vergnügen zu machen, weil er dies gerne haben wollte und um mit ihm in Frieden zu leben; aber bei anderen Gütern kann sie dieses wohl sagen, z. B. bei Gütern des eisernen Viehes oder bei einem Grundstück, welches er ihr bestimmt oder für ihre Eheverschreibung verschrieben hat oder bei sonst einem ihm zugebrachten Grundstück, bei einem solchen Verkauf von Seiten der Frau kann sie diesen jeden Augenblick wieder rückgängig machen und sagen: sie habe dieses nur geschenkt oder verkauft, um den Hausfrieden zu erhalten, daher der Mann nur Nutzungsgüter von seiner Frau kaufen oder geschenkt nehmen kann, sie müßte denn ausdrücklich alle Gefahr und Rechnung auf sich genommen haben.

Hagah. Einige behaupten, verkaufen und schenken dürfe sie wohl diese Güter nicht; wenn sie aber auf alle Gerechtsame an diese Güter Verzicht geleistet hat, habe dies ebensoviel Giltigkeit, als wenn sie auf die Hebung der Eheverschreibung Verzicht leistet. Einige streiten aber gegen diesen Ausspruch.

§ 17. Wenn der Mann seine Güter verkauft und dann auch die Frau dem Käufer geschrieben hat, daß sie deshalb keine Einwendung mache und des Mannes Handlung gutheiße und wenn sie sogar diese Erklärung durch einen Mantelgriff oder Zeugen bestätigt hätte, so hat dies Alles doch keine Giltigkeit; die Frau kann nach dem Todesfalle ihres Mannes Anspruch auf diese Güter machen, denn es wird allgemein angenommen, daß sie ihre Einwilligung nur gegeben hat, um den Hausfrieden zu erhalten, ihrem Manne ein Vergnügen zu machen, wie es im Original heißt, und wenn sie selbst dem Käufer das Gegentheil geschrieben hätte. Hat aber die Frau vor dem Verkauf ihre Einwilligung durch Mantelgriff oder Zeugen dazu gegeben, dann hat sie weiter keinen Anspruch. Ebenso wenn die Frau beim ersten Verkauf nicht einwilligen wollte und der Mann nachher einem Anderen Güter verkauft, sei es das erste Grundstück, in dessen Verkauf sie nicht einwilligen wollte oder ein anderes; hat sie nach diesem Verkauf eingewilligt und durch die gewöhnlichen Mittel erklärt, daß sie keinen Anspruch auf dieses Grundstück habe, dann kann sie auch in der Folge nichts mehr einwenden. Desgleichen wenn sie dem Käufer ausdrücklich erklärt hat: wenn ein Schuldner ihres Mannes Anspruch auf dieses verkaufte Grundstück machen sollte, wolle sie für Alles stehen.

Hagah. Einige Rabbinen behaupten, wenn die Frau das Geld für das verkaufte Grundstück erhalten, so könne sie keinen Einwand mehr machen. Wenn eine Frau sich als Mitschuldnerin ihres Mannes erklärt, so muß sie zahlen. Wenn eine Frau sich alles Rechtes an ihre Güter begeben hat, noch früher als sie der Mann erwarb, so kann der Mann diese Güter nachher unbedingt verkaufen.

§ 18. Wenn Güter des eisernen Viehes verloren wurden oder gestohlen worden sind, und sie hat ihrem Manne vor Zeugen Verzicht darauf geleistet, dann kann sie keine Einwendungen mehr machen; wenn sie aber dem Manne bewegliche Güter des eisernen Viehes zum Geschenk macht, kann sie in der Folge noch die gewöhnliche Einwendung machen.

§ 19. Wenn der Mann seiner Frau gesagt hat, sie könne mit ihren Kleidern und Kostbarkeiten machen, was sie wolle, so darf sie diese doch nicht verkaufen oder verschenken (denn der Mann kann sagen: meine Absicht war nur, daß du solche ausleihen oder Jemanden in Verwahrung geben kannst).

§ 20. Wenn A, dessen Frau Nutzungsgüter besessen hat, an B eine Schuldverschreibung gegeben, und in der Folge hat A und dessen Frau eine Schuldverschreibung an C gegeben und die Frau ist gestorben, so hat C das Vorrecht vor B.

Abschnitt 91.

Wenn eine Frau, die ihrem Manne eine Schuldverschreibung, sei es als Gut des eisernen Viehes oder Nutzungsgut zugebracht und in der Folge darauf verzichtet. (5 Paragraphe.)

§ 1. Eine solche Verzichtung hat keine Kraft, denn er hat so viel Anspruch darauf als die Frau.

Hagah. Aus eben diesem Grunde glaubt man ihr auch nicht, wenn sie vorgibt, die Schuld sei später bezahlt worden. Auch kann sie nicht Verzicht leisten auf Geld, was sie auf's bloße Wort verliehen.

§ 2. Der Mann ist in Hinsicht der Güter seiner Frau als Käufer zu betrachten; wenn daher Jemand zu einer Frau gesagt: meine Güter gehören dir und nach dir einem Anderen (N), und diese Frau hat sich in der Folge verheiratet, so wird der Mann als Käufer dieser Güter betrachtet; denn unter dieser Redensart verstehen wir, daß der Nachfolger nur das erhalten könne, was bei dem Ersten noch da ist; der Erste (nämlich die Frau) hat aber durch ihre Verheiratung Alles dem Manne gegeben; hat jedoch Jemand einer verheirateten Frau Güter unter dieser Bedingung gegeben und sie stirbt, so kommen die Güter nicht an den Mann, selbst wenn die Güter noch vor ihrem Tode verkauft worden wären, muß sie der Käufer an den bestimmten Nachfolger herausgeben.

§ 3. Wenn Jemand für eine Frau ein Grundstück von ihrem Schuldner empfangen hat, die Frau hat sich verheiratet und ist gestorben und der Mann hat sie beerbt, so bleibt das Grundstück in den Händen des Mannes; der Schuldner kann es nicht wieder gegen Erlegung des schuldigen Geldes verlangen, wie doch sonst immer der Fall ist (siehe Choschen hamischpat, Abschn. 103), denn es ist so gut,

als wenn dasselbe wieder verkauft worden wäre (der Käufer hat dieses nicht nöthig herauszugeben); der Fall trifft auch zu, wenn die Frau ein Grundstück für eine Schuld hat hergeben müssen u. s. w.

§ 4. Wenn eine Frau sich auf ihr Wort (ohne Schuldverschreibung) Geld geliehen und sich verheiratet hat, braucht der Mann von dem Grundstück der Frau nichts herzugeben (ob der Verleiher, wenn er sich eigenmächtiger Mittel bedient hat, um zu seinem Gelde zu kommen, dieses behalten kann, darüber sind die Rabbinen uneinig).

Hagah. Ist aber das Geld noch da, so muß er zahlen; wenn der Verleiher vor der Verheiratung die Hochzeit stören will, bis er sein Geld bekommen hat, so steht es ihm frei, selbst wenn die Zeit der Bezahlung noch nicht da ist.

Wenn aber der Verleiher eine Schuldverschreibung in Händen hat, so kann er sich von den Gütern, die sie ihrem Manne zugebracht, bezahlt machen. (Wenn eine verheiratete Frau die Verordnungen der Gemeinde übertreten hat, muß ihr Mann die Strafe, die darauf gesetzt ist, bezahlen.)

§ 5. Wenn der Bräutigam Hochzeitsgeschenke geschickt hat und die Braut sich in der Folge mit einem Anderen verheiratet, so kann der Bräutigam die Geschenke zurückfordern lassen und hat die nämlichen Rechte wie ein Verleiher auf eine Schuldverschreibung.

Hagah. Wenn eine Frau, die früher verheiratet war, sich mehr als ihre Eheverschreibung beträgt, auszahlen ließ und sich zum zweitenmale verheiratete, so muß der Mann das Uebrige herausgeben; auch wenn sie noch Steuer schuldig ist, muß er zahlen; aber Schulden wegen Schaden, den die Frau angerichtet oder für Waaren, die sie gekauft u. s. w., hat der Mann nicht nöthig zu zahlen. Wenn eine Frau ihre Tochter an A angetragen und sich gegen ihn zur Aussteuer verpflichtet und in der Folge sich selbst an A verheiratete (sie ist entweder Witwe geworden oder geschieden), so muß dem A Alles werden, was die Frau vom ersten Manne erhalten hat, denn dies ist so gut, als wenn er eine Schuldverschreibung hätte. Ein Rabbi behauptet, wenn die Frau dem Manne nichts Anderes als bewegliche Güter eingebracht hat, so könne der Schuldner, wenn er auch eine Schuldverschreibung hätte, von dem Manne nichts ziehen, denn kein Schuldner kann seine Schuld von beweglichen Gütern erhalten, welche beschwert sind, nämlich für die Eheverschreibung; jedenfalls muß der Mann zurückerstatten, was sie sich zu viel auf ihre Eheverschreibung zahlen ließ.

Abschnitt 92.

Wenn Jemand auf den Genuß der Güter seiner Frau und auf das Recht, sie zu beerben, verzichtet hat. (8 Paragraphe.)

§ 1. Wenn Jemand seiner Braut eine solche Verzichtung schriftlich gibt, so kann sie als Frau ihre Güter verkaufen oder verschenken und hat der Mann auch an das Geld keinen Anspruch; so lange aber die Güter noch in ihren Händen sind, genießt er die Zinsen und wenn sie gestorben ist, beerbt er sie. Hat er ihr diese Verzichtleistung nach der

Verheiratung geschrieben, so muß dieselbe durch einen Mantelgriff oder Zeugen bekräftigt werden.

Hagah. Vor der Verlobung hilft keine Verzichtung.

§ 2. Ob es gelte, wenn er während der Verlobung mit ihr bedungen hat, daß er auf die ihr künftig zufallenden Güter Verzicht leisten wolle, darin sind die Meinungen getheilt.

Hagah. Wenn er bloß auf ihre Güter verzichtet hat, so meinen Einige, daß die Güter, die in der Eheverschreibung verschrieben sind, und auch die ihr künftig zufallenden Güter, nicht mit einbegriffen sind, er müßte denn solches ausdrücklich bestimmt haben.

§ 3. Hat er während der Verlobung durch Mantelgriff und vor Zeugen auf ihre Güter verzichtet, so kann er auch keinen Nutzen von diesen Gütern ziehen. Ein Rabbi ist aber dagegen.

§ 4. Hat er den Nutzen der Güter auch mit in der Verzichtleistung genannt, so kann er bei ihrer Lebenszeit die Früchte nicht genießen; aber man verkauft solche, kauft ein Grundstück dafür; von diesem genießt er die Früchte.

Hagah. Und wenn sie stirbt, so beerbt er sie; ein Rabbi meint jedoch, daß man die Frau nicht zwingen könne, die Früchte zu verkaufen, sondern sie kann solche genießen; was sie übrig läßt, kann er verkaufen und dafür ein Grundstück kaufen.

§ 5. Hat er die Früchte der Früchte benannt, so kauft man für die Früchte ein Grundstück, für den Erlös der Früchte kauft man wieder ein Grundstück, und diese Früchte kann er genießen; so geht es fort, wenn er nicht die Worte in der Verzichtleistung gebraucht hat: weder die Früchte, noch deren Früchte bis ewig (beständig fort).

§ 6. Hat er in der Verzichtleistung die Früchte der Früchte, aber nicht die Früchte selbst benannt, so sind die Meinungen getheilt, ob er nicht wenigstens die Früchte genießen könne.

§ 7. Hat er auf ihre Erbschaft verzichtet, so beerbt er sie nicht, aber er kann die Früchte der Güter genießen, so lange sie lebt; ebenso wenn er mit ihr ausgemacht hat, er wolle nur einen Theil ihrer Güter erben, oder wenn sie ohne Kinder stürbe, sollen die Güter wieder ihrem Vater zufallen; alle diese Bedingungen müssen gehalten werden. Dies muß aber Alles vor der ordentlichen Verheiratung geschehen, oder es muß in der Eheverschreibung in dem Augenblick eingeführt werden, wenn er sie heimführt; nach der Verheiratung gelten solche Bedingungen nicht.

Hagah. Und (siehe oben Abschn. 69, §§ 6 und 7) verpflichtet er sich jedoch ausdrücklich, er wolle Alles, was er erbt, ihren Erben zurückgeben, so muß er solches halten.

§ 8. Hat er nach der Verheiratung mit ihr ausgemacht, er wolle bei ihrem Leben und nach ihrem Tode keinerlei Genuß von ihren Gütern und deren Früchten haben, so darf er zwar keinen Genuß von den ihrigen haben, und sie kann verkaufen und verschenken, was sie will; ihr Erbe zu sein hat er aber dadurch nicht aufgehört.

Hagah. Wenn er förmlich auf die Güter seiner Frau vor der Verheiratung verzichtet hat und scheidet sie von sich, und nimmt sie hernach wieder zu sich, so bleiben die ersten Bedingungen stillschweigend in Kraft.

Abschnitt 93.

Ueber die Verpflichtung für die Pflege der Witwe.
(32 Paragraphe.)

§ 1. Die Kethuba wird betrachtet als ein Wechsel auf Zeit; die Verfallzeit ist entweder der Tod des Mannes oder ihre Scheidung.

Hagah. Ebenso ist es mit ihrem Eingebrachten (siehe Abschn. 66, § 11). Hat der Mann ihr Geschenke verschrieben, so kann sie solche noch beim Leben des Mannes heben; wenn aber der Gebrauch des Ortes ist, daß solche Geschenke nur nach dem Tode des Mannes gehoben werden, so richtet man sich nach dem Gebrauch; auch kann der Vater nach der Verheiratung seiner Tochter keine Bedingungen mit dem Schwiegersohn mehr machen, aber bei der Verheiratung kann er hinsichtlich der Geschenke mit dem Schwiegersohne Bedingungen machen, daß solche noch bei seinem Leben ausbezahlt werden (siehe Choschen hamischpat, Abschn. 97, § 24).

§ 2. Eine zweifelhaft Geschiedene, deren Mann gestorben, wird nicht von den Erben ernährt; so lange aber der Mann lebt, muß er sie ernähren, bis sie förmlich geschieden ist.

§ 3. Eine Witwe muß in ihrem Witwenstande von den Erben ernährt werden, wenn dies auch nicht in der Eheverschreibung bemerkt wurde, und wenn der Mann sogar auf seinem Todtenbette das Gegentheil befohlen hätte; auch können die Erben nicht verlangen, daß sie die Bezahlung ihrer Eheverschreibung annehme und dagegen nicht verpflegt werde, außer man hätte dies ausdrücklich vorher ausgenommen oder der Ortsgebrauch müßte so sein (das Gericht kann aber eine solche Veränderung machen).

§ 4. Wenn Einer eine Witwe und eine Tochter, von ihr oder von einer anderen Frau, hinterläßt und es ist nicht so viel da, um Beide zu ernähren, so wird die Mutter ernährt und die Tochter muß betteln gehen. Einige Rabbinen behaupten jedoch, die Güter mögen viel oder wenig sein, so wird die Witwe mit dem Sohn oder Tochter so lange ernährt, bis Alles verzehrt ist; wenn die Tochter sich verheiratet und bringt die Güter dem Manne zu, so muß die Witwe von Beiden ernährt werden, selbst nach dem Ableben der Tochter; wenn aber eine Witwe und ein Sohn und eine Tochter da sind, und es ist nicht so viel da, daß sie Beide, die Tochter wenigstens bis sie erwachsen ist, ernährt werden können, so wird die Witwe allein ernährt und die Kinder müssen zurückstehen.

Hagah. Wenn die Witwe die Kinder zurückstößt, setzt man ihr so viel Geld aus, daß sie davon leben kann, d. h. man schätzt ihre Lebensjahre, wie lange sie wohl noch leben kann! Das Geld wird einem dritten Manne gegeben und dieser gibt ihr immer so viel davon, daß sie vier Wochen leben kann.

§ 5. Eine Witwe wird nicht mehr verpflegt, sobald sie ihre Eheverschreibung vor Gericht eingefordert; hat sie aber aus Noth ihre Kethuba verlangt, weil man ihr ihre Pflege entzogen hat, oder hat man ihr vorgelogen, es wolle sie Jemand heiraten, dann hat sie ihre Pflege nicht verscherzt.

Hagah. Wenn eine Frau ihre Eheverschreibung beschwört, hat sie dadurch noch nicht ihre Verpflegung verloren.

§ 6. Hat ein Kranker befohlen, seine Witwe solle außer ihrer Eheverschreibung während ihrer Witwenschaft verpflegt werden, so hat sie die Verpflegung (nach Meinung Einiger) nicht verloren, wenn sie auch ihre Eheverschreibung eingefordert; auch gehört der Erwerb ihrer Handarbeit ihr und nicht, wie sonst, den Erben des Mannes.

§ 7. Wird sie aufgefordert, sich zu verheiraten, so hat sie ihre Verpflegung doch noch nicht verloren, wenn sie auch auf den Vorschlag eingegangen ist, selbst wenn sie sich geschminkt oder mit einem einfachen, auf den bloßen Körper anschließenden und verführerischen Anzuge bekleidet ist, פרקסה, ja wenn sie sogar gebuhlt hätte; durch dies Alles hat sie doch noch nicht ihren Anspruch auf Verpflegung verloren; wohl aber, wenn sie sich verlobt hat (nach Einigen jedoch schon, wenn sie auf einen Heiratsantrag eingegangen ist).

§ 8. Hat sie ihre ganze Eheverschreibung verkauft, verpfändet oder Jemanden verschrieben, sei es mit Wissen eines probaten Gerichtes oder sonst in Gegenwart dreier glaubhafter Männer, beim Leben oder nach dem Tode ihres Mannes, so bekommt sie von den Erben keine Verpflegung.

§ 9. Hat sie ihrem Manne eine Verzichtleistung auf ihre Eheverschreibung gegeben, so hat sie zugleich dadurch auf ihre Verpflegung in ihrer Witwenschaft verzichtet; nach einem Rabbi kann sie sogar in diesem Fall während dem Leben des Mannes auf keine Verpflegung Anspruch machen (auch wenn sie den unmündigen Erben ihres Mannes ihre Eheverschreibung geschenkt hat).

§ 10. Hat sie aber dieselbe nicht ganz verkauft, sondern auch nur etwas für sich davon übrig gelassen, und wenn es auch nur etwas von der Zulage ist, so erhält sie ihre Verpflegung, die Erben können aber, wenn sie wollen, ihr das Uebrige auszahlen, und sich dadurch ihrer Verpflegung entziehen. Sobald eine Frau ihre Eheverschreibung verkauft oder verschenkt hat, ohne dabei etwas auszunehmen, so wird angenommen, daß sie solche ganz verkauft hat.

§ 11. Durch die Forderung und Bezahlung des Eingebrachten hat eine Witwe ihre Verpflegung nicht verloren.

§ 12. Dies ist aber nicht der Fall, wenn sie ihre Kethuba, obschon nicht ihr Eingebrachtes, verlangt hat.

Hagah. Auch durch die bloße Forderung ihrer Kethuba, wenn sie auch nicht die Zulage genannt hat, verliert sie schon ihre Verpflegung.

§ 13. Ein Rabbi will, wenn die Früchte oder die Zinsen des Verstorbenen nicht hinreichen, die Witwe zu ernähren, erhalte sie nicht mehr zu ihrer Nahrung, als die Summe ihrer Kethuba beträgt, aber seine Meinung ist nicht durchgegangen; die Witwe erhält so lange ihre Verpflegung, bis nur so viel noch übrig ist, als ihre Kethuba beträgt, dann erhält sie diese Summe ganz.

§ 14. Wenn eine arme Witwe volle zwei Jahre und eine reiche volle drei Jahre lang ihre Verpflegung nicht gefordert hat, so hat sie dieselbe dadurch für die vergangene Zeit verscherzt, aber nicht,

wenn sie während dieser Zeit von den Erben ein Pfand in Händen hatte oder sich Geld geliehen hat.

§ 15. Wenn die Erben gegen die Witwe behaupten, sie hätten ihr Verpflegung gegeben und sie sagt das Gegentheil, so müssen die Erben den Beweis führen oder sie schwört, und bekommt Verpflegung; ist sie aber wieder verheiratet, so muß sie den Beweis führen, oder die Erben müssen schwören, d. h. wenn von der Verpflegung der verflossenen Zeit die Rede ist, sonst, auf die künftige Zeit, sind die Erben nicht beglaubt.

§ 16. Wenn Jemand auf seinem Sterbebette ein Grundstück zur Verpflegung seiner Frau bestimmt hat und er hat sich des Ausdruckes, „dieses Grundstück soll zu ihrer Verpflegung sein", bedient, und dasselbe reicht nicht hin, so muß das Fehlende von seinen anderen Gütern genommen werden; wenn dieses Grundstück aber mehr beträgt, so gehört das Uebrige ihr; hat er aber gesagt: für ihre Verpflegung und sie schwieg dazu, so erhält sie nichts weiter.

§ 17. Wenn zwei Eheleute über See gegangen sind und die Frau kommt zurück und erklärt, ihr Mann sei gestorben, so kann sie entweder ihre Kethuba oder Verpflegung verlangen; sagt sie aber, sie wäre geschieden, so wird sie nicht beglaubt und bekommt so lange Verpflegung, als die Summe ihrer Kethuba reicht.

§ 18. Eine Witwe, welche keine Eheverschreibung aufweisen kann, erhält keine Verpflegung, denn sie könnte die Verschreibung verkauft, verschenkt oder darauf verzichtet und ihrem Manne zurückgegeben haben; einige Rabbi sind dagegen.

§ 19. Eine Witwe wird verpflegt, ohne zu schwören (wird weiter unten vorkommen). Einige streiten dagegen, werden aber nicht befolgt.

§ 20. Eine Witwe wird nur von unbeschwerten Gütern verpflegt; selbst was die Erben nach ihres Vaters Tode verkauft und verschenkt haben, hat Giltigkeit, und die Witwe kann auf solche Güter wegen ihrer Verpflegung keinen Anspruch machen; was aber der Mann während einer Krankheit verschenkt hat, daran hat die Witwe Anspruch, wenn keine unbeschwerten Güter da sind. Hat er seine Güter dem Heiligthume geweiht, so ist es ebenso, als wenn er bei gesunden Tagen etwas verschenkt hätte; auch wird die Witwe überall nicht von beweglichen Gütern ernährt, auch wenn solche unbeschwert sind; hat sie sich deren bemächtigt, selbst nach dem Tode des Mannes, so läßt man ihr solche (zu ihrer Verpflegung); jetzt aber, da die Geonim[56] verordnet haben, daß eine Witwe ihre Morgengabe und alle ausgemachten Bedingungen auch von unbeweglichen Gütern heben kann, bekommt sie ihre Verpflegung von solchen Gütern, wenn sie sich deren auch nicht bemächtigt hat. (Hat der Mann solche aber an Fremde, nicht an die Erben, verschenkt, selbst in kranken Tagen, so sind einige Rabbinen der Meinung, daß sie keinen Anspruch daran habe.)

---

[56] Ihrer sind circa 77 gewesen, die nach Schließung des Talmud gelebt haben.

§ 21. Hat der Mann bewegliche Güter hinterlassen, und die Frau hat sich solche nicht zugeeignet, so nehmen die Erben des Mannes die Güter an sich und verpflegen die Witwe, und sie kann nicht einwenden, das Gericht solle sie an sich nehmen und für ihre Verpflegung sorgen, selbst wenn der Mann ausdrücklich verordnet hätte, sie soll von den beweglichen Gütern verpflegt werden. Hat der Mann aber ein Grundstück hinterlassen, so kann sie Einspruch machen, daß die Erben solches nicht verkaufen dürfen; ist es aber geschehen, so gilt der Verkauf, die Erben müssen sie jedoch von dem Verkaufsgeld ernähren; ein Rabbi streitet aber dagegen.

Hagah. Hat sie durch einen Mantelgriff und Zeugen von dem Manne die Versicherung erhalten, daß sie nach seinem Tode auch von beschwerten Gütern ernährt werden soll, dann muß sie auch von solchen ihre Verpflegung erhalten.

§ 22. Hat der Mann mehrere Weiber hinterlassen, und wenn er solche auch nicht zugleich (?) geheiratet hätte, so werden sie alle zugleich ernährt (!).

§ 23. Eine Witwe, welche sich bewegliche Güter zu ihrer Verpflegung zugeeignet hat, sei es bei dem Leben oder nach dem Tode des Mannes, behält sie, und wenn es ein ganzer Centner Gold wäre; das Gericht notirt solches aber und hält Rechnung mit ihr, daß sie sich bis zu ihrem Tode davon nähre, oder bis ihr keine Verpflegung mehr zukommt (bei ihrer Verheiratung); das Uebrige bekommen die Erben des Mannes.

Hagah. Einige Rabbiner behaupten, aus der Behausung der Erben des Mannes könne sich die Witwe nichts zueignen, sondern von einem öffentlichen Platze (hierüber sind wieder viele Disputationen von Seite der späteren Rabbiner) oder von einem Fußsteige; Andere aber streiten dagegen; jedenfalls muß solches vor Zeugen und von ihr selbst (hierüber desgleichen viele Disputationen) geschehen, auch darf sie nichts aus offenen Zimmern nehmen, sonst hat es keine Giltigkeit.

§ 24. Wenn sie sich mehr zugeeignet hat, als sie auf einmal vom Gericht erhält, nämlich auf dreißig Tage, und will sie, nachdem sie solches aufgezehrt, ferner Verpflegung haben, so muß sie erst einen Eid leisten.

§ 25. Wenn eine Witwe vor Gericht Verpflegung verlangt, so schreitet das Gericht, ohne weitere Bekanntmachung, zum Verkauf des hinterlassenen Vermögens des Mannes behufs ihrer Verpflegung; auch kann die Witwe allein, in Gegenwart von drei glaubhaften Männern, zu solchem Verkauf schreiten; selbst wenn sie den Verkauf ganz allein betrieben hat, so ist solches giltig; gegen das Letztere sind aber Einwendungen eines Rabbiners gemacht worden.

§ 26. Zur Verpfändung der Güter bedarf sie keine Erlaubniß von Seite des Gerichtes.

§ 27. Hat die Witwe ein Grundstück von dem hinterlassenen Vermögen für eine gewisse Summe an sich gekauft, so gilt der Kauf nicht, wenn sie auch den Werth dafür gegeben und es auch bekannt gemacht hat; wenn das Grundstück in der Folge theuerer geworden ist,

so muß sie es den Erben zurückerstatten, überhaupt können die Erben solchen Kauf rückgängig machen.

§ 28. Ist aber an dem Ort nur ein gewöhnliches Gericht gewesen, so ist der Kauf giltig (weil sie es zuvor bekannt gemacht); Einige sagen jedoch, das Gericht müsse ein erprobtes sein.

§ 29. Was die Witwe zu ihrer Verpflegung verkauft hat, ist für Gefahr und Rechnung der Waisen. Hat sie aber den Erben Güter verkauft, so kann sie, wenn sie in der Folge ihre Eheverschreibung verlangt, von solchen Gütern nichts erhalten.

§ 30. Das Gericht verkauft zur Verpflegung der Witwe nicht mehr, als für eine Summe, die für sechs Monate hinreicht; das Geld behält der Käufer in Händen und gibt ihr davon auf einmal auf dreißig Tage zur Nahrung u. s. f.; sind die sechs Monate verflossen, so bekommt sie wieder auf weitere sechs Monate u. s. w., bis nichts mehr übrig bleibt, als der Betrag ihrer Kethuba, dann erhält sie diese, und — geht fort.

Die Hagah will, daß in jetzigen Zeiten, wo die Frau ihre Verpflegung von beweglichen Gütern erhält, man nur eine Sache zur Zeit verkaufen dürfe.

§ 31. Wenn es nicht paßt, daß man gerade so viel verkaufen kann, als auf sechs Monate genügt, so kann man auch mehr zugleich verkaufen, alles nach Gutdünken der Richter.

§ 32. Weniger, als auf dreißig Tage auf einmal, gibt man keiner Frau zu ihrer Verpflegung, damit sie nicht nöthig habe, sich so oft beim Gericht einzustellen und sich wegen ihrer Verpflegung zu erniedrigen.

Abschnitt 94.

Ueber die Pflicht, der Witwe Wohnung und Kleider zu reichen, und über den Fall, wenn sie verlangt, man soll ihr die Verpflegung in ihres Vaters Hause darreichen. (7 Paragraphe.)

§ 1. Einer Witwe muß nicht allein Verpflegung, sondern auch Wohnung, Hausgeräthe und Kleidung dargereicht werden, oder sie bleibt in der Wohnung des Mannes.

Hagah. Das ganze Haus steht ihr nicht zu Gebote, sondern sie bekommt eine ihrem Range nach anständige Wohnung in demselben. Nach Einigen können ihr die Erben auch in einem anderen Hause eine Wohnung anweisen. Die Witwe kann die Wohnung nicht Anderen vermiethen.

Sie bedient sich der nämlichen Polster, Kissen, Sclaven und Mägde, deren sie sich beim Leben ihres Mannes bedient hat (wenn ihr Mann auf Reisen war).

§ 2. Wenn die Wohnung der Witwe eingefallen ist, so sind die Erben nicht verpflichtet, solche wieder aufbauen zu lassen (müssen ihr aber anderweitig eine Wohnung verschaffen); selbst wenn die Witwe

solche aus ihren Mitteln wieder aufbauen lassen wollte, so wird es ihr nicht erlaubt; auch darf sie die Stockwerke nicht befestigen oder ausbessern lassen, sondern sie muß so darin wohnen bleiben, wie sie ist, oder ausziehen.

§ 3. Ist das Haus oder die Wohnung ihres Mannes eingefallen, so hat die Witwe ihr Recht daran verloren, und wenn solches auch von den Erben wieder aufgebaut wurde.

§ 4. Wenn Erben die Wohnung der Witwe verkauft haben, ist der Kauf ungiltig.

§ 5. Wenn das Haus eingefallen, oder der Mann kein eigenes Haus hatte, so gibt man ihr so viel, daß sie sich eine ihrem Range gemäß anständige Wohnung miethen könne; so müssen auch ihre Verpflegung und Kleider beschaffen sein; ist des Mannes Stand größer gewesen, als der ihrige, so richtet sich Alles nach dem seinigen.

§ 6. Wenn die Witwe ihre Verpflegung in ihres Vaters Haus verlangt, so brauchen sich die Erben nur insoferne dazu zu verstehen, daß ihnen diese Verpflegung dann nicht mehr kostet; gibt sie aber als Ursache an, daß sie noch jung wäre und die Erben ebenfalls, dann darf sie nur in ihres Vaters Hause verpflegt werden. (Einige sagen, diese Einwendung gelte nur, wenn sie die Stiefmutter der Kinder ist.)

§ 7. Die Erben müssen für sie auch Kopf- und Steuergelder entrichten, aber sind nicht verpflichtet zu ihrer Erlösung aus der Gefangenschaft, zu ihrer Heilung von einer vorübergehenden Krankheit (siehe Abschn. 79) etwas herzugeben und sie beerdigen zu lassen.

Abschnitt 95.

Die Händearbeit der Witwe gehört den Erben, und ob sie den Genuß davon hat, wenn die Witwe die Güter verbessert hat. (7 Paragraphe.)

§ 1. Da die Erben die Witwe verpflegen müssen, so gehört ihnen auch ihre Händearbeit; die Erben können aber nicht verlangen, daß sie sich von ihrer Händearbeit allein nähren solle, jedoch kann sie auf die Verpflegung verzichten und den Gewinn ihrer Arbeit für sich behalten.

§ 2. Wenn sie ihr Kind stillt, so kann sie von den Erben dafür Geld und auch ihre Kethuba gleich verlangen;[57] verheiraten kann sie sich aber erst, wenn das Kind 24 Monate alt ist.

§ 3. Alles, was die Frau ihrem Manne thun muß, muß sie auch den Erben thun, mit Ausnahme, den Becher einschenken, Bettmachen, und Gesicht, Hände und Füße waschen.

---

[57] Diese Stelle ist zu verstehen: wenn sie gewöhnlich fremde Kinder für Geld stillt, so kann sie für ihr eigenes auch Geld verlangen, wenn sie auf die Verpflegung von den Erben verzichtet und ihre Kethuba verlangt (siehe oben Abschn. 82, § 5).

§ 4. Was sie findet, ebenso die Zinsen ihrer Güter, gehört ihr (auch wenn ihr Jemand Geschenke macht).

§ 5. Was sie aber weniger für ihre Verpflegung, Kleider u. s. w. gebraucht hat, als ihr die Erben gegeben haben, kommt den Erben zugute (wenn sie solches aber zum Nutzen ihrer Kinder angewendet hat, können die Erben nichts verlangen).

§ 6. Wenn eine Witwe vor's Gericht kommt, Verpflegung zu verlangen, so rechnet das Gericht nicht mit ihr wegen ihrer Händearbeit, bis die Erben darauf Anspruch machen; finden sie, daß sie durch Händearbeit etwas verdient hat, so nehmen sie, was da ist; wo nicht, müssen sie ihre Wege gehen. Sind aber die Erben noch klein, dann hält das Gericht Abrechnung mit ihr, theilt ihr die Händearbeit, ebenso wie ihre Verpflegung, ein.

§ 7. Wenn eine Witwe von den Erben verpflegt wird und ihr Mann hat ihr ein Grundstück hinterlassen, welches sie durch Arbeit und Fleiß verbesserte, so kommt die Verbesserung den Erben zugute, und die Witwe wird nicht einmal für ihre Mühe entschädigt, wie ein Rabbi meint. Ein anderer Rabbi meint, sie genieße die Verbesserung; wieder ein Anderer sagt, sie bekomme ihre Mühe bezahlt, aber ihre Forderung habe nicht das Vorrecht. Wird sie aber **nicht** von den Erben verpflegt und hat der Mann so wenig hinterlassen, daß sie nicht einmal ihre Kethuba empfangen kann, so meint ein Rabbi, sie könnte sagen: da mir mein Mann so wenig hinterlassen hat, lasset mir dies, ich will es auf meine eigene Gefahr zu verbessern suchen; wenn die Erben ihr ihre Kethuba nicht geben können, so gehört die Verbesserung ihr, wenn solche auch 100 Gulden betrüge. Hat sie aber, ohne etwas zu sagen, die Güter verbessert, so bekommt sie ihre Kethuba und das Uebrige gehört den Erben. Ein Rabbi sagt jedoch, in allen Fällen gehöre die Verbesserung den Erben, und sie könne nicht einmal ihre Kethuba von derselben erhalten; bloß ihre Mühe wird ihr bezahlt, und sie hat das **Vorrecht** nicht.

Hagah. Und so bleibt es auch. Von der Verbesserung kann die Witwe weder Verpflegung noch ihre Kethuba heben; wenn daher eine Witwe noch so lange in dem Hause ihres Mannes verweilt und Verpflegung genossen hat, so daß das ganze Capital ihres Mannes damit aufgegangen ist, so hebt sie ihre Kethuba doch nicht von der Verbesserung des Gutes, welche sie bewirkt hat, und wenn diese auch noch so viel beträgt; denn diese gehört den Erben. Einige Rabbi's streiten dagegen, und behaupten, daß ihre Verpflegung von der Verbesserung abgerechnet wird, und sie ihre Kethuba vom Capital erhält.

Abschnitt 96.

Ueber den Eid, den eine Witwe oder eine Geschiedene leisten muß, bevor sie ihre Kethuba heben will. (21 Paragraphe.)

§ 1. Eine Witwe kann ihre Kethuba und die Zulage derselben nur gegen einen Eid erhalten; aber das **Eingebrachte**, besteht

solches in Nutzungsgütern oder in Gütern des eisernen Viehes, oder in Gütern, welche ihr der Mann besonders in der Eheverschreibung bestimmt hat, erhält sie ohne Eid, wenn nämlich die Güter, die sie eingebracht hat, noch da sind (einige Rabbinen behaupten, daß in den jetzigen Zeiten, da man in der Eheverschreibung alles in eine Summe Geldes zusammenzieht und das Ganze als eine Geldschuld betrachtet wird, so müsse sie doch jedenfalls schwören; einige Rabbinen streiten dagegen. Beer hetib), oder Sachen noch da sind, von welchen man weiß, daß sie von ihr herkommen. Sind aber die Güter des eisernen Viehes nicht mehr vorhanden, auch sonst keine Sachen, die von ihr hergekommen sind, so muß sie, wenn sie solche haben will, einen Eid leisten. Das Nämliche gilt, wenn ihr der Mann in ihrer Eheverschreibung bewegliche Güter bestimmt hat. Hat ihr der Mann ein Grundstück in ihrer Eheverschreibung bestimmt, so erhält sie solches ohne Eid. Ist die Witwe vor der Eidesleistung gestorben, so können ihre Erben die Kethuba nicht erben, denn Niemand kann seinen Erben etwas vermachen, was er selbst ohne Eidesleistung nicht heben konnte.

Hagah. Siehe über diese Gesetze Choschen hamischpat, Abschn. 108. Der Ausspruch, daß die Erben der verstorbenen Frau ihre Kethuba nicht erben, wenn sie den Eid nicht geleistet hat, gilt nur, wenn die Frau vor ihrem Tode sich nicht eines Gutes bemächtigt hat; hat sie dies gethan, so erben ihre Erben solches, weil sie im Besitz sind. Einige streiten aber dagegen. (Siehe Choschen hamischpat, Abschn. 108.) Wenn die Erben behaupten, die verstorbene Frau hätte bereits den Eid geleistet, so müssen sie den Beweis führen. Wenn man der verstorbenen Frau schon auf Abschlag einen Theil der Eheverschreibung bezahlt hat, und man hat ihr auf den Rest eine Schuldverschreibung gegeben, so bekommen ihre Erben den Rest, wenn sie auch noch nicht geschworen hätte. Wenn eine Witwe kurz vor ihrem Tode die Sprache verloren hat und durch Zeichen zu verstehen gab, daß sie noch nichts empfangen habe, so genügt dies so gut als ein Schwur. Wenn eine Frau ihren Verstand verloren hat und Witwe wurde, können ihre Erben ihre Kethuba nicht erben, weil sie nicht im Stande war, einen Eid zu leisten. (Siehe Abschn. 105, § 3.)

Ist jedoch die Frau geschieden worden und gestorben, so haben ihre Erben einen Eid zu leisten, daß sie nichts in Verwahrung von ihr haben, und erhalten ihre Kethuba, selbst von den Erben des Mannes, wenn diese gleich nach ihr auch gestorben sind.

§ 2. Die Witwe hat bloß zu schwören, daß sie sich von dem Vermögen ihres Mannes nichts zugeeignet hat und daß der Mann auch ihr nichts genommen hat. Ein Rabbi behauptet aber, sie müsse auch schwören, daß sie ihm ihre Kethuba nicht verkauft oder darauf verzichtet habe.

Hagah. Wenn sie bloß geschworen hat, daß sie von ihrer Kethuba noch keinen Nutzen gezogen hat, so genügt dies schon. Der Gebrauch ist auch, sie nur schwören zu lassen, daß sie ohne Erlaubniß ihres Mannes nichts ausgegeben habe; und wenn ihr Mann nicht so recht verständig war, läßt man sie schwören, daß sie nichts Ueberflüssiges ausgegeben hätte.

§ 3. Eine Witwe kann nicht vorgeben, daß man ihr die Kethuba geben solle, sie wolle mit dem Eide warten, bis die Erben erwachsen sind, vielleicht daß diese ihr den Eid dann erlassen werden.

§ 4. Wenn eine Witwe behauptet, ihr Mann hätte ihr hundert Gulden geschenkt außer ihrer Kethuba, so ist sie beglaubt, wenn sie diese hundert Gulden im Besitz hat, und zwar wegen מיגו Miggu (das Recht einer besseren Vertheidigung), denn sie hätte nicht nöthig gehabt, dieses Geld anzugeben.

§ 5. Was eine Witwe verschenkt oder verkauft hat, ist giltig, wenn sie zuletzt geschworen hat, und solches wird ihr von ihrer Kethuba abgerechnet; jedoch kann sie nur bewegliche Güter, aber keine unbeweglichen verkaufen, wenn sie auch zuletzt geschworen hat, außer es müßte ihr solches von einem gewöhnlichen Gerichte abgeschätzt worden sein. Ein anderer Rabbi meint, das Gericht müßte ihr das Grundstück zusprechen.

Hagah. Einige sagen, auch bewegliche Güter könne die Witwe nicht verkaufen und verschenken, weil sie nicht gleich geschworen hat. Ein Rabbi sagt, es werde der Beurtheilung des Richters überlassen, wenn es etwa dem Richter wahrscheinlich wird, daß sie sich keiner Bündel oder Säcke mit Sachen bemächtigt hat, im Fall der Mann z. B. plötzlich gestorben ist oder wenn der Käufer oder der Beschenkte schon im Besitz ist; und so scheint es auch recht, zu richten. Dies alles ist aber nur giltig, wenn die Frau den Kauf oder die Schenkung rückgängig machen will, sonst aber bleibt alles in Kraft; daher kann eine Witwe, die den gewöhnlichen Eid noch nicht geleistet und sich verheiratet und dem Manne viel Geld von dem ersten Manne zugebracht hat, noch schwören und wenn sie gestorben ist, beerbt sie der zweite Mann.

§ 6. Eine Witwe kann dem Schuldner ihres Mannes die Schuld nicht erlassen.

§ 7. Oftmals muß auch eine Geschiedene schwören, wenn der Mann auch nicht klagt; wenn sie z. B. ihre Kethuba schändet, d. h. ihre Kethuba war tausend Gulden; er behauptet nun, sie hätte solche schon erhalten, sie aber sagt, sie hätte nur hundert Gulden auf Abschlag erhalten; wenn auch Zeugen da sind, wie viel sie bekommen, und sie solches auch ganz genau angegeben hat, so wird sie ohne einen Eid nicht bezahlt.

§ 8. Ebenso wenn nur ein Zeuge da ist, daß sie bezahlt ist.

§ 9. Oder wenn sie eine Kethuba von Gütern hebt, die schon verkauft sind.

Hagah. Wenn Jemand zwei Weiber hat und er hat der einen den Scheidebrief gegeben, so muß sie für die andere Frau schwören, wenn sie ihre Kethuba hebt. (Siehe § 16.)

§ 10. Ebenso wenn sie in seiner Abwesenheit bezahlt wird; wenn der Mann aber nicht sehr entfernt ist, so daß er im Falle einer Benachrichtigung in einer Zeit von 30 Tagen zurück sein kann, wartet man diese Zeit ab; wenn er nicht gekommen, läßt man sie schwören und sie erhält dann ihre Kethuba; die Frau muß den Botenlohn bezahlen und bekommt so viel mehr für ihre Kethuba.

§ 11. Alle diese Eide müssen mit einer heiligen Sache (Gebetriemen, Gebetbuch oder dergleichen) in der Hand geschehen, obschon solche (die Eide) nur von den Talmudisten verordnet sind; ist sie aber zuvorgekommen und hat sich des Geldes für ihre Kethuba bemächtigt, so behält sie solche, jedoch nicht in dem Fall, wenn sie von Gesetzwegen schwören muß; dann kann er aber den Schwur nicht zurückschieben.

§ 12. Wenn sie schwören will und man hat Argwohn, daß sie falsch schwören werde, so schwört der Beklagte und ist frei; ist aber auch dieser des Falschschwörens verdächtig, nun so hebt sich dies gegen einander auf und findet in diesem Falle kein Schwur und keine Bezahlung statt.

§ 13. Wenn ein Zeuge da ist, daß die Frau bezahlt sei, so kann sie durch diesen Zeugen zu einem Eide von Gesetzwegen gebracht werden. Der Mann bezahlt ihr in diesem Falle ihre Kethuba zum zweitenmal in Gegenwart dieses Zeugen und nimmt noch einen Zeugen dazu; dann fordert er von ihr zurück, was er ihr laut dieses ersten Zeugen zum erstenmal gegeben hat, und sagt, er hätte ihr dies als Darlehen gegeben; der erste Zeuge muß aber von seiner Absicht, daß er sie nur zum Schwur von Gesetzwegen bringen wollte, unterrichtet sein.

§ 14. Wenn sie eine Kethuba von tausend Gulden vorzeigt und er sagt, sie wäre ganz bezahlt, sie aber behauptet, sie hätte noch gar nichts erhalten, ihre Kethuba wäre überhaupt nur fünfhundert Gulden, sie hätten dies unter einander verabredet, dann erhält sie die fünfhundert Gulden ohne Schwur; sagt sie aber nur, ihre Kethuba betrage bloß fünfhundert Gulden, so gilt ihre vorgezeigte Kethuba gar nicht (und der Mann kann mit einem Schwur sich frei machen).

§ 15. Wenn die Frau behauptet, sie habe als Jungfrau geheiratet, ihre Kethuba wäre also zweihundert Gulden, der Mann oder die Erben sagen aber, sie hätte als Witwe geheiratet, ihre Kethuba wäre nur hundert Gulden (die Kethuba ist nämlich verloren worden, oder es ist an einem Ort, wo gar kein Gebrauch ist, über die Kethuba eine Handschrift zu geben) und die Frau hat Zeugen, daß es bei ihrer Verheiratung so war, wie es bei einer Jungfrau gebräuchlich ist, selbst wenn einer von den Zeugen damals noch klein (unmündig) war, wenn nur der andere Zeuge damals schon erwachsen war, so erhält sie zweihundert Gulden; sind aber keine Zeugen vorhanden, so bekommt sie nur hundert Gulden, der Mann muß aber schwören, nach einigen einen Hauptschwur von Gesetzwegen, nach anderen einen von den Talmudisten angeordneten Nebenschwur.

Hagah. Ein Rabbi sagt, wo der Gebrauch nicht ist, etwas Schriftliches über die Kethuba zu machen, muß ein Nebeneid, wo aber der Gebrauch herrscht, und die Kethuba verloren gegangen ist, muß ein Haupteid geschworen werden, denn der Mann hat das Recht (der besseren Vertheidigung) für sich, er könnte ja alles geleugnet haben. (Siehe Abschn. 100, § 6.)

§ 16. Wenn Jemand vier Weiber gehabt, die er eine nach der anderen geheiratet hat, er ist gestorben und sie wollen ihre Kethuba heben, so muß die erste der anderen schwören, daß sie von dem Manne nicht schon etwas erhalten hat, die zweite der dritten und die dritte der vierten, und die vierte muß den Waisen schwören, selbst wenn solche schon erwachsen wären.

§ 17. Sind aber alle vier Kethubas an einem und demselben Tage geschrieben, so richtet er sich nach der früheren Stunde; in einem solchen Orte nämlich, wo der Gebrauch herrscht, daß man auch die

Tagesstunde bemerkt, in welcher eine Kethuba geschrieben ist; wo dies aber nicht ist, haben alle vier gleiche Rechte.

§ 18. Wenn Jemand vier Weiber gehabt, die Kethuba der einen war hundert, eine andere hatte zweihundert, wieder eine dreihundert und die vierte vierhundert Gulden zu ihrer Kethuba; alle vier Kethubas waren an einem und demselben Tage geschrieben, und es ist nicht so viel Geld da, daß sie alle vier voll bezahlt werden können, so muß man folgendermaßen verfahren: Man sieht, ob, wenn das Geld in vier gleiche Theile getheilt wird, die Kethuba von hundert ihr volles Geld oder weniger erhält, in diesem Falle wird das Geld in vier gleiche Theile unter sie getheilt; ist aber jeder Theil mehr als hundert Gulden, so werden erst vierhundert Gulden davon unter sie getheilt und das Uebrige wird unter die drei anderen auf die beschriebene Weise getheilt, er hat z. B. achthundert Gulden hinterlassen, so bekommt erstens eine jede hundert, die eine Frau von hundert ist nun befriedigt; dann nimmt man wieder dreihundert und theilt es unter die drei zu gleichen Theilen, dadurch ist nun die von zweihundert auch befriedigt; die noch übrigen hundert Gulden werden unter die zwei Weiber zu gleichen Theilen getheilt.

§ 19. Wenn das Gericht oder die Erben die Witwe, welche ihre Kethuba heben will, schwören lassen wollen, so muß dies außer Gericht geschehen, denn das Gericht vermeidet es lieber, daß die Eidschwüre in seiner Gegenwart geschehen, denn es besorgt, daß die Frau aus Angst vor dem Gericht dann nicht so genaue Rechenschaft mit sich halte. (Gründet sich auf eine Geschichte, welche im Talmud angeführt wird. Tractat Gittin, fol. 34, S. 2.) Ein Eid außer Gericht ist nicht so scharf, denn man schwört nicht bei Gott, nimmt auch nicht eine heilige Sache in die Hand, sondern ladet nur einen Fluch auf sich. Die Erben können der Frau aber ein Gelübde auflegen, d. h. sie können verlangen, daß die Frau sich einen etwaigen Genuß auf Zeitlebens verschwöre, in dem Falle, daß sie schon etwas von dem Manne erhalten hätte; dies kann auch vor dem Gericht geschehen, aber nicht nach ihrer zweiten Verheiratung, denn sonst kann der Mann ein solches Gelübde wieder lösen.

§ 20. Eine Geschiedene, die schwören will, muß vor dem Gericht schwören.

§ 21. Ein Rabbi meint, man solle jetzt auch eine Witwe vor dem Gericht schwören lassen, denn die Drohung, sie mit dem Bann zu belegen und einen schweren Eid thun zu lassen (daß sie nämlich bekennen solle, ob sie schon etwas erhalten), sei nicht so schlimm als der Schwur selbst, den sie thun müßte, wenn sie diesen ausgesprochen und falsch geschworen hätte.

Hagah. Sie muß den Schwur vor drei rechtlichen Leuten, die nicht verwandt mit ihr oder unter einander sind, leisten, auch muß sie in Gegenwart der Waisen schwören; indessen gilt der Schwur, wenn derselbe auch nicht in deren Gegenwart geschehen ist. Die Waisen können im Allgemeinen jeden mit dem Bann belegen, der weiß, daß die Witwe etwas von den Gütern des Mannes zurückbehalten hat und solches nicht anzeigt.

Abschnitt 97.

Ob der Mann seine Frau in einer zweifelhaften Klage zum Schwur bringen könne. (2 Paragraphe.)

§ 1. Wenn Jemand seine Frau in einen Kaufladen einsetzt oder als Oberaufseherin, so kann er sie auf eine ungewisse Klage zum Schwur bringen, wenn der Betrag auch nur zwei Silberlinge betrifft; beschäftigt sie sich aber nicht mit dem Handel, sondern nur mit häuslichen Angelegenheiten, Spinnen, Kneten u. s. w., so kann sie der Mann nicht auf das Ungewisse zum Schwur bringen.

§ 2. Hat sie der Mann in den Laden oder als Aufseherin eingesetzt, so kann er sie nicht eher zum Schwur treiben, als bis sie ihre Kethuba heben will. Ein Rabbi will, daß er sie zu jeder beliebigen Zeit schwören lassen könne. Hat ihr der Mann ein Grundstück für ihre Kethuba bestimmt und sie will ihre Kethuba heben, so kann sie der Mann in diesem Falle nicht zum Schwur treiben.

Abschnitt 98.

Hat sie der Mann vom Schwur enthoben oder hat er ihr bewegliche Güter für ihre Kethuba bestimmt, so kann sie diese ohne Schwur heben. (7 Paragraphe.)

§ 1. Die Enthebung vom Schwur richtet sich nach den Worten, deren er sich bedient, hat er z. B. geschrieben: kein Gelübde oder Schwur habe ich auf dich, so kann er sie mit keiner Art von Schwur belasten, wohl aber ihre Erben; wird sie geschieden und ist gestorben, so müssen ihre Erben oder ihre Bevollmächtigten; hat sie z. B. ihre Kethuba verkauft und die Käufer wollen sie heben, so müssen sie schwören; ist die Frau aber noch am Leben, so muß sie selbst und nicht die Käufer schwören.

Hagah. Siehe Abschn. 105. Wenn der Mann seine Frau auf seinem Sterbebette von dem Eide entbunden hat, so kann sie ihre Kethuba ohne Schwur heben; hat man aber nachher gesehen, daß sie das Vermögen verschwendet, so muß sie schwören; sind bestimmte Zeugen hierüber oder sie gesteht es selbst, so muß sie den Schaden zahlen; auch ist sie nicht beglaubt, daß ihr Mann ihr dies befohlen habe; hat sie aber der Mann ausdrücklich vor zwei Zeugen über alles beglaubigt, so ist sie unbedingt beglaubt.

§ 2. Ihre Erben oder Bevollmächtigten müssen auch schwören, wenn die Kethuba durch abschlägige Zahlung lädirt ist oder sie von ihr zu Aufsehern über ihr Vermögen eingesetzt sind, wenn sie auch von ihrem Manne hierzu die Erlaubniß bekommen hat.

§ 3. Hat er ihr verschrieben, mit den Worten: kein Gelübde noch Eid, nicht auf dich, deine Erben und deine Bevollmächtigten, so können doch seine Erben oder Bevollmächtigten oder die Käufer, die von ihm gekauft haben, sie, ihre Erben und ihre Bevollmächtigten, wenn sie z. B. geschieden worden und nachher gestorben

ist, zum Schwur auffordern; ist sie als Witwe gestorben, bevor sie geschworen hat, so können ihre Erben und Bevollmächtigten die Kethuba nicht heben.

§ 4. Hat er hinzugefügt: weder ich, noch meine Erben oder Bevollmächtigten, auf dich, deine Erben und deine Bevollmächtigten, so kann kein Schwur wegen der Kethuba verlangt werden, wenn sie oder ihre Erben oder deren Erben auch abschlägig etwas von der Kethuba erhalten hätten. Ist sie nach dem Tode des Mannes als Verwalterin seiner Güter eingesetzt worden, so muß sie doch schwören, nicht aber, wenn sie noch beim Leben desselben als diese eingesetzt worden ist; dann hat sie nicht nöthig, zu schwören, wenn auch der Gegner das Gegentheil beschwören will (?). Ein Rabbi behauptet, wenn sie nach des Mannes Leben zur Verwalterin der Güter eingesetzt worden, brauche sie nicht zu schwören, wenn sie der Mann auch nicht vom Schwur entbunden hat.

§ 5. Auf das, was sie zwischen dem Tode des Mannes und der Beerdigung zum Behufe der Kosten derselben verkauft hat, braucht sie gleichfalls nicht zu schwören, auch nicht durch Gilgul (Zurückschieben).

§ 6. Hat der Mann bloß geschrieben: kein Gelübde, kein Schwur auf diese Güter und nicht dabei geschrieben, von seinen Erben, so hilft dies nichts.

§ 7. Und wenn er auch dieses dabei erwähnt hätte, so können doch die Käufer seiner Güter, wenn sie von diesen die Kethuba heben will, ihr einen Schwur abfordern.

Hagah. Einige Rabbiner wollen, daß auch die Erben des Mannes ihr einen Schwur abfordern können, jedoch nur, wenn die Frau noch lebt; ist sie todt und der Mann hat ihr auch den Schwur von den Erben erlassen, dann können ihre Erben die Kethuba ohne Eid heben, und so däucht mir auch, daß man richten muß.

Abschnitt 99.

Die Kleidungsstücke der Witwe werden abgeschätzt. (2 Paragraphe.)

§ 1. Einer Witwe, die ihre Kethuba heben will, schätzt man erst alle ihre Kleidungsstücke (welche sie von dem Manne erhalten hat), sowohl Alltags- als Sonnabends- und Feiertagskleider und rechnet ihr deren Werth von ihrer Kethuba ab (ebenso einer Chalizah); aber einer ohne erhebliche Ursache Geschiedenen rechnet man nur die Sonnabends- und Feiertagskleider ab, nicht die Alltagskleider (die Erben können ihr jedoch nicht die Kleider entziehen und Geld ihr dafür geben), sondern sie nimmt sie für den Werth an (sind sie mehr werth, als ihre Kethuba, so muß sie das Uebrige herausgeben).

§ 2. Alle Schenkungen, die der Mann ihr gemacht, verbleiben der Frau, wenn sie ohne erhebliche Ursache von ihm geschieden wurde.

Die Hagah will hier einen Irrthum oder Druckfehler im Texte finden; es müsse heißen: wenn er sie auch aus triftigen Gründen von sich geschieden hat, so bleiben ihr doch die Geschenke. Das Nämliche gilt auch bei einer Witwe; sie behält alles Geschenkte, außer Sachen, die zum Putz gehören. Haben ihr jedoch solche Sachen Andere geschenkt, vor, während oder nach der Hochzeit, so wird dies mit zu den Nutzungsgütern gerechnet und sie behält diese.

Abschnitt 100.

Von welchen Gütern die Kethuba gehoben werden kann.
(16 Paragraphe.)

§ 1. Nach dem Talmud kann die Kethuba und deren Zulage nur von Grundstücken gehoben werden. Die Geonim, Rabbiner[58] haben verordnet, daß die Kethuba mit ihren Bedingungen auch von beweglichen Gütern gehoben werden könne. Mit Ausnahme der Kethuba Benin Dichrin;[59] wenn also die Erben von ihres Vaters Schuldnern Geld eingenommen haben, kann die Kethuba von diesem Gelde gehoben werden (die Erben können sie aber auch mit Grundstücken befriedigen, die beweglichen Güter müssen jedoch frei und nicht verkauft oder verschenkt sein).

Hagah. Einige sagen, dies wäre nur der Fall, wenn er Anderen etwas verschenkt hat; was er aber seinen Erben geschenkt, davon könne die Frau ihre Kethuba heben. Wenn Jemand befohlen hat, nach seinem Tode eine gewisse Summe von seinem Vermögen wegzugeben, so kann die Frau von dieser Summe erst (wenn nichts anderes da ist) ihre Kethuba heben, selbst wenn dieser Befehl bei gesunden Tagen geschehen ist. (Siehe Choschen hamischpat, Abschn. 251, 252 und 257.)

Haben die Erben nach seinem Tode die beweglichen Güter verkauft, so wird die Kethuba von diesen Gütern eingefordert; jetzt aber ist der Gebrauch, daß man in allen Kethuba's schreibt: Alle Güter seien der Kethuba beschwert, sowohl bewegliche, als unbewegliche Güter, und bewegliche Güter, welche von unbeweglichen Gütern herkommen, die ich erworben oder erwerben werde; jedenfalls ist es jetzt nicht gebräuchlich, die Kethuba zu heben von beweglichen Gütern, die der Mann oder seine Erben verkauft oder bei gesunden Tagen verschenkt hat, wegen der Ordnung des Marktes, d. h. Handel und Wandel würde dadurch leiden, wenn ein Käufer oder ein Beschenkter dasjenige wieder herausgeben müßte, was ihm rechtmäßig verkauft oder geschenkt worden ist. (Siehe in Choschen hamischpat, Abschn. 13, und auch Abschn. 118, ob eine Frau schuldig ist, ihren Mann zu beerdigen, bevor sie ihre Kethuba gehoben hat.)

§ 2. Die Kethuba und die Zulage werden nur von den schlechtesten Gütern gehoben, auch nicht von der Verbesserung, die die Güter nach dem Absterben des Mannes erlangt haben, gleichviel, ob diese

---

[58] Siehe Vorrede. Diese haben überhaupt viele neue Gesetze und Verordnungen gemacht, auch einige alte verändert.

[59] Was dieses sagen will, wird im Abschn. 111 erklärt werden, ist aber nicht mehr gebräuchlich.

die Erben oder die Käufer bewerkstelligt haben, auch nur von dem, was schon wirklich in Besitz genommen, jedoch nicht von dem, was erst den Erben in Zukunft zufallen wird (Anwartschaft).

Hagah. Wenn ein Vater befohlen hat, seinem Sohne nach Verlauf von zwei bis drei Jahren etwas als Geschenk zu geben oder, daß ihm sein Erbtheil erst nach einer solchen Zeit zufallen soll, kann die Frau ihre Kethuba nicht von diesen Gütern heben. Einige Rabbiner wollen, wenn A beim Leben seines Sohnes B gestorben ist und eine Witwe hinterließ, die von seinen Gütern verpflegt wird, und auch B (der Sohn) starb, so kann dessen (des Sohnes) Witwe von den Gütern, von welchen ihre Schwiegermutter verpflegt wird, ihre Kethuba nicht heben. Wo es aber Gebrauch ist, daß die Witwe nur eine kurze Zeit (drei Monate) verpflegt wird und dann ihre Kethuba hebt und selbst für sich sorgen muß, da kann die Schwiegertochter ihre Kethuba auch von diesen Gütern heben. Das noch nicht erhaltene Geld für gethane Arbeit des Mannes gehört gleichfalls unter die Rubrik der noch nicht in Besitz gekommenen Güter. Wenn dem Manne bei seinem Ableben etwas gestohlen worden und das Gestohlene ist in der Folge ausgemittelt worden, so wird dieses als in Besitz genommen betrachtet.

Alles, was man dem Manne noch zu bezahlen schuldig ist, wird als im Besitz angesehen und die Frau kann von solchen Gütern ihre Kethuba heben, selbst wenn der Schuldner ein Nichtjude wäre. Dieses findet jedoch nur statt bei ihrer Kethuba und Zulage, aber ihr wirklich Eingebrachtes und ihre Güter des eisernen Viehes haben das nämliche Recht wie jede andere Schuld. (Einige sagen, daß diese nur von den schlechtesten Gütern gehoben werden.)

§ 3. Ist ein unbeschwertes Grundstück vorhanden, so nimmt sie von diesem ihre Kethuba, wo nicht, so nimmt sie von anderen, wenn sie auch verkauft oder verschenkt sind, in gesunden oder in kranken Tagen, gleichviel, auch wenn die Frau ihre Einwilligung dazu gegeben hätte; es müßte denn durch den Mantelgriff oder vor Zeugen geschehen sein; wenn der Mann Jemandem ein Grundstück verkauft hätte und die Frau hat ihre Einwilligung dazu nicht gegeben, später hat er dieses Grundstück oder ein anderes einem Anderen verkauft, sie hat ihre Einwilligung dazu gegeben und dieses besiegelt, in diesem Fall kann sie ihre Kethuba nicht davon heben. Hinsichtlich des Grundstückes aber, was dem ersten verkauft wurde und das er behalten hat, sind die Meinungen getheilt, ob sie von diesem die Kethuba heben kann. (Siehe Abschn. 90, § 17.)

§ 4. Wer zwei Weiber gehabt und sein Grundstück verkaufte, die erste Frau hatte zuerst und dann er seine Einwilligung zum Kauf durch Mantelgriff gegeben, dann kann die zweite das Grundstück dem Käufer wegnehmen lassen (zum Behuf der Hebung der Kethuba); die erste Frau kann das Nämliche bei der zweiten und der Käufer wieder bei der ersten thun, bis sie sich verglichen haben.

§ 5. Wenn in der Kethuba bloß das Wort Geld steht und nicht in welcher Münze, so erhält sie die Bezahlung in schlechter Münze; hat er z. B. eine Frau in einer Stadt genommen und sie in einer anderen Statd von sich geschieden, so erhält sie die Bezahlung in der Münze desjenigen Ortes, wo diese am schlechtesten ist (die Frau muß aber an demselben Orte sich befinden, wo er ihr den Scheidebrief

gibt; wird ihr jedoch der Scheidebrief nach einem Ort geschickt, wo sie getraut wurde, so muß sie ihre Kethuba in der Münze erhalten, die an jenem Orte circulirt).

Hagah. Güter des eisernen Viehes richten sich immer nach dem Orte, wo sie beschwert sind, wie jede andere Schuld. An Orten, wo der Mann auf ihr Eingebrachtes den dritten Theil zulegt (siehe Abschn. 66), hat diese Zulage das nämliche Recht wie Güter des eisernen Viehes, nicht als die Zulage zu ihrer Kethuba.

§ 6. Ohne daß die Frau die Eheverschreibung zeigt, erhält sie nicht einmal die einfache Kethuba; wo es aber nicht Gebrauch ist, daß man der Frau etwas Schriftliches hierüber gibt, sondern sich hierin auf die Verordnungen des Gerichts verläßt, da erhält sie ihre Kethuba, auch ohne etwas Schriftliches zu haben.

Hagah. Wenn Zeugen da sind, daß die Kethuba verloren ging oder verbrannt ist, erhält sie auch ihre Kethuba. Einige Rabbinen wollen gar behaupten, daß die Frau überall ihre Kethuba mit der Zulage nach dem jedesmaligen Gebrauch des Ortes, ohne etwas Schriftliches in Händen zu haben, heben kann, denn die Erben sind nicht beglaubt, wenn sie sagen, sie wäre schon bezahlt; so ist auch die Meinung der späteren Rabbis; doch ist in diesen Ländern (in Polen) der Gebrauch nicht, daß man der Frau ihre Eheverschreibung verabfolgen läßt, wenn sie nichts Schriftliches aufzuweisen hat, ja, wo es der Gebrauch erheischt, muß diese Verschreibung vom Gericht bestätigt sein; wenn sich jedoch eine Witwe Güter für ihre Kethuba bemächtigt hat und sie hat das Recht einer besseren Vertheidigung für sich, so ist sie beglaubt, wenn sie sagt, der Mann hätte ihr eine größere Zulage versprochen. (Siehe Abschn. 66.) Ein Rabbi behauptet, wenn sie sich schon zum zweitenmale verheiratet hat, so sei sie ohne Vorzeigung der Kethuba nicht beglaubt; jedenfalls muß sie, wenn sie auch beglaubt ist (ohne Vorzeigung der Kethuba) schwören, daß sie noch nicht bezahlt ist und da, wo sie die Kethuba vorzeigen muß, kann der Mann schwören, daß er sie bereits bezahlt habe; lebt der Mann nicht mehr, so brauchen die Erben nicht zu schwören. Auch erhält sie ihre Kethuba nicht, wenn diese einen auch nur einfachen Messerschnitt erhalten hat.

§ 7. Wenn eine Frau vor Gericht erscheint und sagt, ihr Mann wäre gestorben und Erlaubniß zum Heiraten verlangt, erwähnt aber nichts von der Kethuba, so ertheilt man ihr Erlaubniß zum Heiraten, läßt sie schwören und zahlt ihr ihre Kethuba, aber nicht die Zulage. Erwähnt sie aber die Kethuba, so ertheilt man ihr nicht einmal die Erlaubniß zum Heiraten.

§ 8. Erwähnt sie zuerst der Heirat und dann der Kethuba, so gewährt man ihr Beides; erwähnt sie zuerst der Kethuba und dann der Heirat, so gewährt man ihr das Zweite, aber nicht das Erste; hat sie aber sich Güter zu verschaffen Gelegenheit genommen, so kann sie diese bis zum Werth ihrer Kethuba behalten; ein Rabbi behauptet jedoch, sobald sie etwas von der Kethuba erwähnt,[60] solle man ihr auch die Erlaubniß zum Heiraten nicht geben.

§ 9. Wo es nicht der Gebrauch ist, daß die Frau etwas Schriftliches über ihre Kethuba hat, der Mann aber Zeugen bringt, daß er

---

[60] Diese zwei Paragraphe sind schon einmal in Abschn. 17, §§ 43 und 44, vorgekommen.

ihr eine Schrift darüber gegeben hat, da sind die Meinungen getheilt, ob ihr der Mann ihre Kethuba geben muß.

§ 10. Wenn eine Frau ihre Eheverschreibung zeigt ohne Scheidebrief, behauptet aber, daß sie geschieden sei, sie hätte den Scheidebrief verloren, der Mann dagegen behauptet das Gegentheil, so muß er ihr ihre Hauptkethuba geben, aber nicht die Zulage. (Einige Rabbinen behaupten, daß sie auch nicht ihre Hauptkethuba erhalte, gerade weil sie diese fordert und keinen Beweis für die Scheidung bringen kann [siehe Abschn. 19, § 2] und so bleibt es auch.)

§ 11. Wenn der Mann behauptet, sie sei allerdings geschieden, sie habe jedoch ihre Kethuba und Zulage erhalten, sie habe ihm auch einen Schein darüber gegeben, er habe aber diesen Schein verloren, so muß er einen Nebeneid wegen der Zulage schwören und braucht diese nicht zu geben; sie aber schwört mit der Berührung einer heiligen Sache wegen der Hauptkethuba und erhält diese.

§ 12. Hat sie einen Scheidebrief und keine Eheverschreibung, so kommt es hauptsächlich darauf an, ob in diesem Ort der Gebrauch herrscht, daß die Frau etwas Schriftliches über ihre Kethuba erhält oder nicht; in diesem Fall erhält sie ihre Hauptkethuba, sonst aber erhält sie nichts; der Mann schwört nämlich einen Nebeneid und ist frei.

§ 13. Wenn sie zwei Scheidebriefe und zwei Eheverschreibungen vorzeigt und die Zeit der ersten Eheverschreibung ist vor der Zeit des des ersten Scheidebriefes, und die zweite vor dem zweiten Scheidebrief, so erhält sie zwei Kethubas.

§ 14. Hat sie zwei Kethubas und einen Scheidebrief, so bekommt sie nur eine Kethuba; sind sie nämlich beide von gleichem Werthe, so hat die letzte die erste aufgehoben und die Zeit gilt, worin die letzte geschrieben ist; sind sie sich aber nicht gleich an Werthinhalt und es stehen nicht in der einen, die größeren Werth als die andere hat, die Worte: und ich habe dir so viel auf die erste zugethan, so kann sie entweder die erste oder die zweite heben; hat er ihr aber obige Worte geschrieben, so hebt sie die erste Hauptkethuba von der ersten Zeit und die Zulage von der zweiten Zeit. Dies gilt aber nur, wenn beide Kethubas geschrieben wurden, als sie Verlobte oder Verheiratete war; ist aber die eine im verlobten und die andere im verheirateten Stande geschrieben, so richtet man sich nach der anderen.

§ 15. Hat sie zwei Scheidebriefe und eine Kethuba, so erhält sie nur eine Kethuba; denn wenn Jemand eine Frau von sich geschieden und diese nachher wieder genommen, so liegt, wenn er nicht anders verfügt hat, die erste Kethuba zu Grunde.

§ 16. Wenn eine Frau nach dem Tode des Mannes einen Scheidebrief und eine Kethuba vorzeigt und der Scheidebrief ist vom früheren Datum als die Kethuba, und in dem Ort ist es nicht gebräuchlich, eine Kethuba zu schreiben, so erhält sie durch den Scheidebrief ihre Hauptkethuba und durch die Kethuba erhält sie diese mit Allem, was darin enthalten ist, noch einmal, und zwar durch den

Tod des Mannes. Ist aber der Datum der Kethuba früher als der des Scheidebriefes, so erhält sie nur eine Kethuba, denn er hat sie auf Grund der ersten Kethuba wieder zu sich genommen.

Abschnitt 101.

Bis wie lange Zeit eine Frau noch ihre Kethuba heben kann. (4 Paragraphe.)

§ 1. Eine Witwe kann, so lange sie ihre schriftliche Kethuba in Händen hat, immer ihre Kethuba einfordern, mag sie nun in ihres Mannes oder Vaters Hause verpflegt werden; selbst wenn sie wieder verheiratet ist und ein Zeitraum von sieben Jahren darüber verflossen wäre, sie müßte denn auf Abschlag schon etwas darauf bekommen haben oder sie hätte diese Einem, der ihr Geld geliehen, verbürgt; hat sie aber keine schriftliche Kethuba in Händen und will sie diese heben, bloß nach den Verordnungen des Gerichts, an einem Orte nämlich, wo man keine Kethuba schreibt, so kann sie diese, wenn sie in ihres Vaters Hause verpflegt wird (oder schon wieder verheiratet ist), nicht später als nach 25 Jahren heben (vom Todestage des Mannes an gerechnet). Hat sie diese ganze Zeit über geschwiegen, so hat sie darauf verzichtet. Hat sie aber in dieser Zeit diese gefordert, so werden ihr von diesem Tage an noch andere 25 Jahre zugestanden. Ebenso müssen ihre Erben diese innerhalb 25 Jahren nach ihrem Tode fordern (wenn sie diese auch nicht förmlich gefordert und nur die Erben daran erinnert hätte und erklärt, daß ihr Schweigen keine Verzichtleistung sein soll, ist dies genügend).

§ 2. Wenn sie auch in ihres Vaters Hause verpflegt wird und sie wird von den Erben des Mannes sehr geehrt und von ihnen daselbst besonders verpflegt, so kann ihr Schweigen nicht als Verzichtleistung angesehen werden, denn sie hat nur aus Scham geschwiegen.

§ 3. Mit dem Einfordern ihres Eingebrachten kann sie so lange warten, als sie will.

§ 4. Auch eine Geschiedene kann so lange mit dem Einfordern des Eingebrachten warten, als sie will.

Abschnitt 102.

Ueber Einforderung einer Schuld und über die Morgengabe einer Witwe. (9 Paragraphe.)

§ 1. Ist Jemand gestorben, und seine Witwe (oder Geschiedene) will ihre Kethuba haben, meldet sich aber auch ein anderer Gläubiger, und ist nicht so viel da, um Beide befriedigen zu können, so geht der vor, dessen Verschreibung von früherer Zeit lautet, als die des Anderen; es wird zwischen der Witwe und dem Schuldner kein Unterschied ge-

macht; hat sich der spätere Gläubiger der Güter bemächtigt, so muß er solche wieder herausgeben.

Hagah. War die Kethuba vom früheren Datum, so kann die Frau nicht verlangen, daß sie jetzt ihre Kethuba noch nicht heben, sondern erst in ihres Mannes Hause verpflegt werden wolle, sondern sie muß ihre Kethuba nehmen, was dann noch von den Gütern übrig ist, gehört dem Gläubiger. (Siehe Choschen hamischpat, Abschn. 97.)

§ 2. Hat der Mann nur bewegliche Güter hinterlassen, und solche der Frau in ihrer Kethuba nicht ebenso vermacht, wie Grundstücke, hat er das Wort אגב (nebenbei) nicht in der Kethuba geschrieben (denn nur dadurch hat die Frau an unbewegliche Güter das nämliche Recht, wie an bewegliche), so geht jedenfalls der Gläubiger der Frau vor, selbst wenn seine Schuld die spätere wäre; hat die Frau aber Gelegenheit gehabt, sich in Besitz zu setzen, so behält sie, was sie hat.

Hagah. Einige Rabbiner behaupten dagegen, die Frau müsse solche wieder herausgeben, und so haben auch die späteren Rabbiner gerichtet. Auch ist kein Unterschied zu machen, ob der Gläubiger etwas Schriftliches in Händen hat, oder dem verstorbenen Manne Geld aufs Wort geliehen hat, die Sache muß aber bekannt sein! Hat sich die Frau einer Sache bemächtigt, welche ihr Mann in Verwahrung hatte, so muß sie solche unbedingt wieder herausgeben. Einige Rabbiner wollen, daß man in der Kethuba das Wort nebenbei nicht schreibe, und so ist auch der Gebrauch; wenn es doch Jemand einmal geschrieben hat, so hat solches keine Bedeutung. (Siehe Abschn. 100, § 1.)

§ 3. Wenn die Zeit von beiden Verschreibungen gleich ist, oder der Mann hat entweder erst geheiratet, und sich dann Geld geliehen und solches in Besitz genommen, oder er hat erst Geld geliehen und dann geheiratet, und dann das Geld in Besitz genommen (erst durch die Besitznahme des Geldes haben sie Beide, sowohl die Frau als auch der Verleiher, ein Recht auf dasselbe), so hat der Darleiher den Vorzug, der Mann mag nun bewegliche oder unbewegliche Güter hinterlassen haben; ist aber die Frau zuvorgekommen und hat sich durch das Gericht die Kethuba auszahlen lassen (das Gericht hat nämlich nicht gewußt, daß noch ein Gläubiger vorhanden ist), so bleibt sie im Besitz; hat sie jedoch eigenmächtig gehandelt, so muß sie das Grundstück wieder herausgeben; waren es aber bewegliche Güter, so behält sie solche.

Hagah. Wenn eine Witwe ihre Kethuba heben will und die Waisen sagen, sie solle erst einen Bürgen stellen, damit, wenn vielleicht sich noch ein Gläubiger findet, der vor ihr geht, sie das jetzt Erhaltene wieder herausgebe, so wird dieses vom Gericht nicht berücksichtigt.

§ 4. Ist aber an Grundstücken und an Geld so viel da, daß Beide, die Frau und der Gläubiger befriedigt werden können, und der Datum von beiden Forderungen ist derselbe, so erhält der Gläubiger Geld, und sie das Grundstück, selbst für das Eingebrachte; ist sie aber zuvorgekommen und hat sich des Geldes bemächtigt, so muß sie solches, nach der Meinung eines Rabbinen, wieder herausgeben und man gibt solches dem Gläubiger (d. h. wenn er lieber Geld für seine Schuld haben will); ist aber die Zeit dieser Beiden nicht gleich, so erhält der Frühere das Geld, und wenn der Andere ihm zuvorgekommen ist, so muß er solches, nach der Meinung eines Rabbinen, wieder herausgeben.

§ 5. Sind in der Eheverschreibung auch Güter des eisernen Viehes benannt, sagt sie aber, sie seien verloren gegangen, so ist sie in dieser Hinsicht so gut als jeder andere Gläubiger, und wenn sie geschworen hat, so müssen die anderen Gläubiger mit ihr theilen.

Hagah. Ob ein Gläubiger von dem Eingebrachten der Frau bezahlt werden kann? (Siehe Choschen hamischpat, Abschn. 97, § 26.)

§ 6. Ein Bürge für die Hauptkethuba oder für die Zulage ist nicht schuldig zu zahlen, selbst wenn er sich durch den Mantelgriff dazu verpflichtet hätte (der Grund ist, weil die Frau nichts dafür eingebracht hat), d. h. wenn er sich gegen eine fremde Frau verbürgt hat; aber eine Bürgschaft gegen seine Schwiegertochter muß er zahlen. Ist er selbstständiger Bürge geworden, so muß er zahlen, auch einer fremden Frau.

Hagah. Ein Rabbi will, daß ein jeder Bürge sich durch den Mantelgriff verpflichtet, gegen seine Schwiegertochter auch ohne Mantelgriff. Ein anderer Rabbi will, ein Bürge gegen den Bräutigam für das Einbringen der Güter der Braut sei ebenso, wie für die Kethuba gegen die Frau, d. h. er habe nicht nöthig zu zahlen; Andere hingegen streiten dagegen, jedenfalls kann der Bürge zurücktreten, so lange die Frau nicht verheiratet ist.

§ 7. Wenn Jemand einer Frau ihre Kethuba dergestalt verbürgt hat, daß er zu zahlen schuldig ist (durch Uebernehmung als selbstständiger Bürge), die Frau ist geschieden worden und der Mann kann ihr die Kethuba nicht zahlen, so braucht der Bürge der Frau nicht eher zu zahlen, bis der Mann ein Gelübde gethan hat, daß er von ihr keinen Genuß haben wolle auf Kosten Anderer. Dies geschieht, um zu verhüten, daß sie sich nicht mit ihrem Manne auf Kosten des Bürgen verständige, daß sie nur die Kethuba von dem Bürgen erhalte, und der Mann sie dann wieder zu sich nehmen wolle! Und es ist verboten, Jemanden einen solchen Rath zu ertheilen. Wenn aber Jemand gegen seine Schwiegertochter die Bürgschaft für die Kethuba übernommen hat für seinen Sohn, und dieser ist ein Gelehrter und in bedrängten Umständen, hat aber übrigens gar keinen Genuß vom Vater — einem solchen Gelehrten kann man wohl diesen Rath ertheilen!!

Hagah. Wenn Jemand einer Frau Bürge für ihr Eingebrachtes ist, und verschreibt sich deshalb, aber mit den Worten: er sei schuldig zu zahlen, wenn solches von Beiden, Mann und Frau, gefordert werden sollte, und der Mann ist gestorben, so muß er der Frau zahlen, was er ihr versprochen.

§ 8. Ebenso, wenn der Mann alle seine Güter dem Heiligthume vermacht hat, und dann seine Frau von sich geschieden hat, dann kann sie nicht früher ihre Kethuba vom Bürgen verlangen, bis sie das oben angeführte Gelübde gethan hat.

§ 9. Aber von den Gütern, welche verkauft worden sind, kann sie ihre Kethuba heben, wenn sie auch das Gelübde nicht gethan, und er kann sie auch wieder nehmen, wenn er will.

Abschnitt 103.

Ob eine Witwe, welche Güter zum Behufe der Hebung ihrer Kethuba verkauft, die Bewilligung des Gerichtes dazu haben muß. (8 Paragraphe.)

§ 1. Eine Witwe, im verlobten oder verheirateten Stande, die eine Kethuba in Händen hat, kann zum Behufe der Hebung derselben, Güter ihres Mannes verkaufen, ohne öffentliche Ankündigung und ohne Erlaubniß des Gerichtes. Auch ist es einerlei, ob sie den Verkauf auf einmal oder auf mehreremale macht, jedoch muß der Verkauf jedesmal mit Zuziehung von drei Männern geschehen, die erfahren in Schätzung von Feldstücken sind; hat sie jedoch den Verkauf ganz allein übernommen, so ist solches auch giltig. Einige Rabbiner aber streiten dagegen.

Hagah. Aber zum Behuf der Hebung ihres Eingebrachten, kann sie ohne Zuziehung des Gerichtes, Güter nicht verkaufen.

§ 2. Die Gefahr des Verkaufes ist für die Waisen, und es ist gleich, ob sie oder das Gericht den Verkauf besorgt hat; wenn daher das Gericht beim Verkauf im Irrthum war, z. B. die Frau hat den Waisen gegenüber heimlich auf ihre Kethuba verzichtet, so bleibt der Verkauf doch giltig.

§ 3. Eine Geschiedene darf nur mit Zuziehung eines erprobten Gerichtes Güter verkaufen, desgleichen eine Witwe, wenn sie sich wieder verheiratet hat.

§ 4. Geschieht der Verkauf durch das Gericht, und zahlt ihr dasselbe die Kethuba aus, so muß sie schwören, daß sie sich nichts von des Mannes Vermögen zugeeignet hat; verkauft sie aber die Güter ganz allein, so muß sie in den Schwur auch mit einschalten, daß sie die Güter nicht verschwendet hat.

§ 5. Wenn eine Witwe ein Grundstück abgeschätzt und solches für sich behalten hat, so hat dies keine Giltigkeit, wenn sie solches auch öffentlich bekannt gemacht, es müßte denn mit Zustimmung dreier erfahrener Männer geschehen sein. Ein Rabbi behauptet, es müsse mit Zuziehung eines erprobten Gerichtes geschehen.

§ 6. Eine Witwe, deren Kethuba 200 Gulden war, und die ein Grundstück, dessen Werth nur 100 Gulden war, für 200 verkauft hatte, oder ein Grundstück, dessen Werth 200 war, für 100 verkaufte, hat in einem jeden dieser Fälle ihre Kethuba erhalten!

§ 7. War ihre Kethuba aber nur 100, und sie hat ein Grundstück verkauft für 100 Gulden, welches 100 Gulden und einen Denar (eine kleine Münze) werth war, so gilt der Verkauf nicht, wenn sie sich auch erbietet, diesen Denar den Erben wieder zu erstatten.

§ 8. War ihre Kethuba 400 Gulden, und sie hat Jemand für 100 Gulden Werth verkauft, ebenso einem Zweiten und Dritten, aber einem Vierten, was 100 Gulden und einen Denar werth war, für nur 100 Gulden verkauft, so gilt der vierte Verkauf allein nicht.

Abschnitt 104.

Wenn sich das Gericht bei dem Verkauf geirrt hat, oder andere Boten. (7 Paragraphe.)

§ 1. Ein Gericht, welches Güter zum Behuf einer Kethuba-Hebung verkaufen läßt, muß solches öffentlich thun, und zwar entweder 30 Tage hintereinander, oder 60 Tage, jeden Montag und Donnerstag, des Morgens und des Abends, dieses ausrufen lassen; während des Ausrufens muß das Grundstück umzäunt, die Güte und der Werth desselben angezeigt und auch erwähnt werden, daß man solches zum Behuf der Kethuba-Hebung einer Witwe verkaufen wolle.

§ 2. Wenn ein Gericht bei dem Verkauf von Gütern die Oeffentlichkeit unterlassen hat, so hat dessen Verkauf keine Giltigkeit; der Verkauf muß noch einmal geschehen.

§ 3. Hat aber das Gericht alles Obige beobachtet, und sich dennoch geirrt, entweder zu theuer oder zu wohlfeil verkauft, so ist der Verkauf giltig. Ist das Gericht bei der Abschätzung nicht genau gewesen, hat es keine genaue Beschreibung des Verkaufes gemacht (אגרת בקירת), und sich dann geirrt, entweder um ein Sechstheil des Werthes zu wenig, oder zu viel verkauft, so gilt der Verkauf nicht, wenn auch die öffentliche Bekanntmachung stattgefunden hat. (Einige wollen, daß in diesem Falle der Verkauf giltig sei.) War der Irrthum aber weniger, als um den sechsten Theil des Werthes, so ist der Verkauf giltig, selbst wenn keine öffentliche Bekanntmachung stattgefunden hat; war z. B. ein Begräbniß zu besorgen, oder zum Behuf der Verpflegung einer Witwe oder Waisen, oder Königssteuer zu bezahlen, lauter Sachen, die keinen Aufschub zulassen, oder hat sich das Gericht zu dergleichen Sachen Geld geliehen, und will solches wieder bezahlen, so ist kein öffentlicher Verkauf nöthig. Wenn das Gericht Knechte, Schuldverschreibungen oder bewegliche Güter verkaufen läßt, so geschieht keine öffentliche Bekanntmachung, denn die Knechte könnten entlaufen, wenn sie solches hörten, und Schuldverschreibungen und bewegliche Güter könnten gestohlen werden, daher werden sie vom Gericht zuerst abgeschätzt, dann gleich verkauft; wenn der Markt nicht weit von der Stadt ist, so führt man solche dahin. (Wo es nicht gebräuchlich ist, daß man etwas, was verkauft werden soll, öffentlich verkauft, richtet man sich darnach; der Verkauf ist dann jedenfalls giltig.)

§ 5. In dem Falle, wo sich das Gericht geirrt hat, und es ist um ein Sechstheil zu viel oder zu wenig verkauft worden, hängt es vom Gerichte ab, ob der Verkauf zurückgehen soll oder nicht; Einige Rabbiner behaupten, der Verkauf müsse zurückgehen.

§ 6. Wenn ein Bote etwas verkauft hat, und sich geirrt hat, und wenn es auch noch so wenig gewesen wäre, so ist der Verkauf ungiltig, wenn dieser Bote auch vom Gericht abgeschickt ist; ist aber der Käufer nur bis zum sechsten Theil übervortheilt worden, so bleibt der Verkauf giltig.

Hagah. Einige Rabbinen wollen, wenn ein jüdischer Richter vom König eingesetzt ist und durch seinen Boten etwas verkaufen ließ, sei es ebenso, als wenn sich das Gericht geirrt hätte und der Verkauf ist giltig.

Abschnitt 105.

Wenn eine Frau das Recht ihrer Kethuba verkauft oder darauf verzichtet hat. (7 Paragraphe.)

§ 1. Eine Frau kann ihre Kethuba verkaufen oder Anderen verschenken, ganz oder zum Theil, und der Käufer oder der Beschenkte treten an die Stelle der Frau, wenn sie Witwe oder geschieden wird, stirbt sie jedoch noch beim Leben ihres Mannes, so erhalten sie nichts. Hat sie aber ihre Kethuba ihrem eigenen Manne verkauft, so gilt zwar der Verkauf, und wenn er gestorben ist oder sie von sich geschieden hat, so hat sie keine Forderung; aber der Mann darf sie nicht behalten, wenn er ihr nicht gleich eine andere Hauptkethuba (ohne Zulage) verschreibt.

§ 2. Hat sie die Kethuba Anderen verkauft und ihr Mann ist gestorben und hat sie den Witweneid nicht geleistet, so haben der Käufer oder der Beschenkte keine Forderung; ist sie aber geschieden worden und dann gestorben, so haben der Käufer oder der Beschenkte bloß zu schwören, daß sie nichts von ihr in Verwahrung haben und erhalten alsdann ihre Kethuba; lebt sie noch, so muß sie selbst schwören, daß sie die Kethuba noch nicht erhalten hat, weigert sie sich, zu schwören, so erhalten der Käufer oder der Beschenkte nichts. Sagt sie, sie habe nach dem Verkauf ihre Kethuba bezahlt erhalten, so ist sie beglaubt, denn sie hätte ebenso gut sagen können, sie hätte darauf verzichtet; sagt sie aber, sie sei vor dem Verkauf bezahlt worden, so ist sie nicht beglaubt.

§ 3. Wenn Jemand gestorben ist und eine Witwe und Söhne hinterlassen hat und die Frau ist, ohne den Witweneid geleistet zu haben, gestorben, so bekommt der Aelteste der Söhne auch von der Summe, so viel die Kethuba beträgt, einen doppelten Antheil, denn so lange der Eid nicht geleistet ist, wird diese Summe auch noch zu den Gütern des Vaters gerechnet und von solchen bekommt ja bekanntlich der Erstgeborne einen doppelten Antheil.

§ 4. Wenn eine Frau ihre Kethuba ihrem Manne oder jemand Anderem verkauft, so hat sie deshalb noch nicht die anderen Bedingungen, die noch außerdem in der Kethuba enthalten sind, eingebüßt (doch hat sie dadurch die Verpflegung von den Erben verloren), hat sie aber die Kethuba ihrem Manne geschenkt, so hat sie dadurch auch alles andere darin Enthaltene verloren.

Hagah. Auch ihr Eingebrachtes hat sie (wenn solches nicht mehr da ist) verloren; Einige streiten hingegen, sie müßte denn ausdrücklich gesagt haben: Alles, was in der Verschreibung enthalten ist, schenke ich dir.

§ 5. Bei der Verzichtleistung der Kethuba gegen ihren Mann bedarf es keines Mantelgriffes oder Zeugen, sondern Worte, in völligem Ernste gesprochen, worauf man sich verlassen kann, sind hinreichend.

Hagah. War sie aber gezwungen, dem Manne die Kethuba zu erlassen, er hat nämlich beständig mit ihr gezankt, und bloß um Hausfrieden zu haben, hat sie diesen Schritt gethan, so hat solche Verzichtleistung keine Giltigkeit, wenn sie sich auch damals nicht erklärte (einen Protest gegen ihre Handlung als gezwungen eingelegt hätte).

§ 6. Wenn Jemand eine Schuldverschreibung verkauft und in der Folge erläßt er die Schuld an den Debitor, so hat diese Erlassung Giltigkeit; sogar ein Erbe kann eine solche Schuld erlassen. Wenn daher eine Frau ihre Kethuba verkauft hat und der Mann stirbt, nachher ist auch sie gestorben, so kann der Sohn Verzicht leisten auf die Kethuba und der Verkauf ist dadurch ungiltig; selbst wenn dieser Sohn der einzige Erbe wäre, so müßte er ja die Kethuba auszahlen, er kann also erst Verzicht leisten auf die Kethuba, um den Verkauf rückgängig zu machen, und erbt also er die Kethuba vom Vater. Gegen diesen Ausspruch erheben sich einige Rabbis.

§ 7. Wenn Jemand die Kethuba seiner Mutter bei seines Vaters Lebzeiten schon verkauft hat, d. h. wenn er die Kethuba von der Mutter, die nach des Vaters Tode stirbt, erbt, so daß der Käufer an seine Stelle treten soll, mit der Bedingung nämlich, daß die Mutter gegen diesen Verkauf keine Einwendungen machen würde, so ist der Kauf giltig, sobald die Mutter gestorben ist, ohne Einwendungen gemacht zu haben.

Abschnitt 106.

Wenn Jemand sein ganzes Vermögen seinem Sohne verschreibt bis auf ein unbedeutendes Grundstück, welches er der Frau vermacht hat. (2 Paragraphe.)

§ 1. Wenn Jemand sein ganzes Vermögen seinen Kindern vermacht, gleichviel, Söhnen oder Töchtern, bei gesunden oder bei kranken Tagen, und er hat seiner Frau ein wenn auch noch so kleines Grundstück vermacht oder auch nur einen Baum, um die Früchte davon zu genießen, oder sonst Früchte, die noch nicht geerntet sind und noch stehen bleiben müssen, so hat die Frau, weil sie der Mann als Mittheilhaber an seinen Gütern unter seinen Söhnen eingesetzt hat (wenn sie solches erfahren und dazu geschwiegen hat), keinen Anspruch auf alle diese Güter in Hinsicht ihrer Kethuba und Zulage (wohl aber wegen ihres Eingebrachten); jedoch hat sie Anspruch an alle künftigen Güter, die dem Manne zufallen, und wenn solche selbst durch diese Güter herrühren, z. B. eines seiner Kinder wäre in der Folge gestorben und der Vater beerbte es.

§ 2. Hat er ihnen aber bloß bewegliche Güter und davon auch einen Theil seiner Frau vermacht oder hat er für sich selbst ein wenn

auch noch so kleines Grundstück behalten, so bleibt ihr Anspruch auf ihre Kethuba fest, und da nach den Verordnungen der Geonim die Kethuba auch von den beweglichen Gütern gehoben werden kann, so bleibt ihr Anspruch auf die Kethuba auf alle seine Güter, wenn er auch nur einen kleinen Theil von beweglichen Gütern für sich behalten hätte.

Hagah. Wenn Jemand in Gegenwart seiner Frau befohlen hätte, eine gewisse Summe seinen Kindern oder Anderen zu schenken und die Frau schwieg dazu, so muß sie nach einigen Rabbinen den Befehl vollziehen, nach Einigen aber nicht. Alle Rabbinen sind aber darin einig, wenn die Frau zu einigen seiner Befehle ihre Befolgung versprochen hat und zu den anderen hätte sie geschwiegen, müsse sie vollziehen, was sie versprochen hat und sie kann nachher nicht einwenden, es sei nicht ihr Ernst gewesen, sie habe nur deshalb ja gesagt, um ihn nicht unruhig zu machen. Hat sie sich durch einen Mantelgriff verpflichtet, seine Verordnungen vollziehen zu lassen und gibt sie nachher vor, daß sie deshalb auf ihre Kethuba nicht verzichtet hätte, der Mantelgriff wäre nur geschehen, weil sie die Güter in ihren Händen und in ihrer Gewalt hatte, so wird ihre Einwendung angehört und sie erhält ihre Kethuba.

Abschnitt 107.

Wenn Jemand sein ganzes Vermögen seiner Frau vermacht, ob sie dadurch in den Besitz gelangt ist, und wenn eine Schuldverschreibung von ihm verlangt wurde. (10 Paragraphe.)

§ 1. Wenn Jemand sein ganzes Vermögen seiner Frau verschrieben hat, gleichviel, ob in gesunden oder in kranken Tagen, und wenn dies selbst von seiner Seite durch einen Mantelgriff geschehen wäre, so ist dadurch doch weiter nichts geschehen, als daß er die Frau zur Verwalterin über seine Erben eingesetzt, die Erben mögen nun seine Kinder, mit ihr oder mit einer anderen Frau gezeugt, oder seine Brüder, oder sonstige Erben sein. Hat er aber nicht Alles vermacht, sondern noch etwas zurückgelassen, sei es noch so wenig, bestehe es in beweglichen oder in unbeweglichen Gütern, so ist die Frau dadurch in vollen Besitz gekommen (in beiden Fällen aber bekommt sie ihre Kethuba).

§ 2. Dies ist aber nur der Fall, wenn sie schon förmlich verheiratet war; war sie noch im verlobten Stande oder sie war geschieden, so gilt sein Geschenk und wenn er ihr auch Alles vermacht (in diesem Falle erhält sie aber keine Kethuba).

§ 3. Keine Frau, welche durch ein förmliches Geschenk ihres Mannes alle seine Güter erworben, hat einen Anspruch auf ihre Kethuba und muß solche zerreißen. Wenn daher der Fall sein sollte, daß von Jemandem eine Schuldverschreibung des Mannes vorgezeigt würde, die älteren Datums ist, als ihre Schenkungsacte, und das ganze Vermögen wäre durch die Bezahlung dieser Schuld daraufgegangen, so geht die Frau leer aus, sie erhält nicht einmal ihre

Kethuba, wenn solche auch früher als die Schuldverschreibung ist, denn es wird angenommen, durch das Vergnügen, das sie durch die Nachricht genossen hat, der Mann habe ihr alle seine Güter verschrieben, hat sie alle ihre besonderen Rechte an ihre Kethuba verloren (!). Sollte der Mann jedoch in der Folge noch zu Vermögen kommen, so kann sie allerdings noch ihre Kethuba erhalten.

§ 4. Ein Rabbi behauptet, die Frau verliere ihre Kethuba nur dann nicht (in dem Fall, wenn er ihr nicht alle Güter verschreibt), wenn er einen gewissen Theil seines Vermögens erwähnt, zum Beispiel die Hälfte oder zwei Drittheile. Hat er ihr aber alle Güter verschrieben und nachher erwähnt: mit Ausnahme von u. s. w., wenn, was er zurückgelassen, auch noch so beträchtlich wäre, so hat sie ihre Kethuba verloren, denn durch die Ehre, die er ihr erzeigte, alle seine Güter ihr verschrieben zu haben, hat sie auf ihre Kethuba verzichtet.

§ 5. Ein Rabbi behauptet, wenn durch Zeugen hervorgeht, daß seine (des Mannes) Absicht nur war, ihr zu schaden, habe sie ihre Kethuba nicht eingebüßt.

§ 6. Hat Einer zwei Weiber und beiden alle seine Güter verschrieben, so hat keine von beiden den Besitz erlangt und beide werden angesehen als Verwalterinnen; hat er aber geschrieben: die Hälfte meiner Güter soll diese Frau haben und die andere Hälfte jene, so hat die erste Frau den Besitz erlangt, weil sie nicht Alles erhalten hat, die zweite aber nicht.

§ 7. Hat Jemand sein ganzes Vermögen seiner Frau und seinem Sohne vermacht, so hat die Frau die Hälfte erlangt, der Sohn aber nicht, sondern er ist über die andere Hälfte Verwalter; ein Rabbi behauptet, sie seien beide nur Verwalter.

Hagah. Hat er einen Sohn und eine Frau und schreibt: so viel soll mein Sohn und das Uebrige meine Frau haben, alsdann ist Alles giltig, denn gewiß war seine Absicht, der Frau ein förmliches Geschenk zu machen und sie nicht als Verwalterin einzusetzen, denn sonst hätte er ja nicht einen Theil seinem Sohne gegeben, ihm gehört ja Alles.

§ 8. Hat er seine Güter seiner Frau und einem Anderen verschrieben, so hat der Andere die Hälfte erworben und die Frau ist Verwalterin über die andere Hälfte; wenn aber aus der Verschreibung zu erweisen ist, daß seine Absicht eine wirkliche Schenkung war, so bleibt es wirkliche Schenkung.

§ 9. Hat er geschrieben: meine Frau soll über alle meine Güter herrschen, so wird dies nicht als Geschenk, sondern als Verwaltung angesehen; hat er aber geschrieben: alle Güter soll meine Frau haben und nach ihr meine Erben, so wird solches als ein Geschenk angesehen.

§ 10. Wenn er eine Frau und drei Töchter gehabt und erklärte, diese Tochter soll 50 Gulden haben und jene 50 Gulden u. s. w., und als man ihn fragte, wie es denn mit seiner Frau sein sollte und er hat geantwortet, was übrig bleibt, sollte die Frau haben, so wird dies der Frau Zugetheilte als ein Geschenk angesehen. (Hat er be-

fohlen, etwas von seinen Gütern den Armen zu geben, so wird dies angesehen, daß alles Uebrige als förmliches Geschenk denen verbleiben soll, welchen er es vermacht hat; einige Rabbinen streiten dagegen.)

Abschnitt 108.

Wenn ein Kranker befohlen hat: meine Frau soll so viel erhalten, als einer von meinen Söhnen. (3 Paragraphe.)

§ 1. Wenn ein Kranker (oder ein Gesunder durch Mantelgriff) erklärt hat, seine Frau solle so viel haben, als einer von seinen Söhnen, so erhält sie so viel über ihre Kethuba; wenn ihm später noch mehr Söhne geboren wurden, so richtet sich ihr Antheil nach der jetzigen Zahl der Söhne, so daß, wenn die Anzahl der Söhne früher drei war, sie also ein Vierttheil des Vermögens erhalten hätte, und in der Folge noch zwei Söhne hinzugekommen sind, sie also nur ein Sechstheil des Vermögens erhält. Die Frau erhält aber nur gleichen Antheil an jenen Gütern, die damals da waren, nicht aber an jenen, die in der Folge hinzugekommen sind.

Hagah. Wenn ein Zweifel in dieser Hinsicht ist, muß die Frau den Beweis führen.

§ 2. Sind von den Söhnen einige gestorben (und zwar noch beim Leben des Vaters), so theilt die Frau mit denen, die beim Tode des Vaters noch da sind. Ein Rabbi zweifelt daran.

§ 3. Sind alle Söhne gestorben, so bekommt die Frau einen Theil von denen, welche bei Abfassung des Testaments am Leben waren und das Uebrige erhalten die anderen Erben.

Hagah. Wenn Jemand seiner Tochter und seinem Schwiegersohne verschreibt, daß der Schwiegersohn zu gleichen Theilen mit seinen Söhnen erben soll, so ist dies nur zu verstehen von den Gütern, welche bei Abfassung des Testamentes wirklich da waren, denn Niemand kann über Güter verfügen, die noch nicht in seiner Gewalt sind, mit Ausnahme, was jetzt allgemein bei Verheiratung einer Tochter geschieht, daß man derselben einen halben Antheil eines nachgeborenen Sohnes verschreibt, denn man sagt zugleich in dieser Verschreibung, daß man der Tochter eine gewisse Summe schuldig sei. Auf diese Weise hat auch die Tochter Anspruch auf später hinzukommende Güter, d. h. entweder muß ihr die vom Vater ihr anerkannte Schuld ausbezahlt werden, oder sie hat den halben Antheil eines der nachgeborenen Söhne an dem Vermögen, welches beim Tode des Vaters da war (siehe die Formulare jüdischer Contracte). Wenn Jemand seiner Frau oder seinen Töchtern ein Geschenk vermacht, z. B. er sagt: sie sollen gleichen Antheil mit seinen nachgeborenen Söhnen haben, so darf er nicht hinterher, listigerweise von seinem Vermögen bei seinem Leben seinen Söhnen oder sonst Jemanden noch viel verschenken, um dadurch die Frau oder Töchter zu benachtheiligen.

Abschnitt 109.

Wenn ein Kranker verordnet, man solle der Frau 200 Gulden geben, gehören sie zu ihrer Kethuba? (4 Paragraphe.)

§ 1. Wenn ein Kranker sagt: gebet meiner Frau 200 Gulden, welche ihr gehören, so erhält sie solche noch außer ihrer Kethuba; sagt er aber: sie soll die 200 Gulden für ihre Kethuba erhalten, so erhält sie nicht beides, sondern das, was das Meiste von den zwei Sachen ist, entweder die Kethuba, oder die 200 Gulden.

§ 2. Hat er aber seine Güter schon vorher eingetheilt, so richtet es sich nach Abschn. 106.

§ 3. Hat er bloß gesagt: gebet meiner Frau 100 Gulden, so behauptet ein Rabbi, sie hätte bloß das Recht, daß sie nicht weniger als diese Summe erhält, wenn ihre Kethuba auch weniger beträgt; ein Rabbi meint aber, sie erhält diese 100 Gulden außer der Kethuba (hat er aber ausdrücklich gesagt: gebet ihr die 100 Gulden als Geschenk, so erhält sie solche außer ihrer Kethuba).

§ 4. Hat ein Kranker befohlen: man soll der Frau ihre Kleidungsstücke lassen, so erhält sie alle, Alltags- und Sonnabendkleider.

Hagah. Einige sagen: wenn er dies auf seinem Sterbebette gesagt hat, so hat er auch die Binden, Armbänder (silberne oder goldene) gemeint, aber nicht, wenn er solches während der Verheiratung gesagt hätte.

Hat er aber das Wort Malbusche erwähnt, so ist nichts ausgenommen, was man am Körper trägt.

Abschnitt 110.

Abschlagszahlungen für die Kethuba und wenn solche verloren ist. (2 Paragraphe.)

§ 1. Man kann der Frau für ihren Mann einen Abschlagszahlungsschein schreiben, wenn sie nämlich ihre Kethuba haben will und Zeugen bringt, daß sie solche verloren hat, wenn der Mann auch nicht gegenwärtig ist; man muß aber die Frau kennen und der Mann muß das Schreibgeld bezahlen.

Hagah. Ein Gelehrter, von dem es nicht gebräuchlich ist, daß er bei Weibern so genau ist, ist in der Folge beglaubigt, wenn er sagt: er hätte sich geirrt, die Quittung solle auf eine andere Frau lauten. Das ist der Fall, wenn eine Frau ihre Kethuba haben will, und man zeigte ihr die Quittung; sie behauptet aber, dies wäre eine andere Frau gleichen Namens.

§ 2. Wenn Jemand eine Handschrift über eine Abschlagszahlung auf eine Kethuba auffindet und die Frau sagt, sie gehöre ihrem Manne, so muß der Finder ihm solche zurückgeben; sagt die Frau aber: der Schein gehöre ihr, so behält solchen der Finder und gibt ihn vorläufig Niemandem.

Abschnitt 111.

Benin Dichrin. (17 Paragraphe.)

Handelt von den sonst gewöhnlich gewesenen Bedingungen in der Kethuba; wenn nämlich bei dem Tode des Mannes Söhne von mehreren Frauen da sind, die aber schon bei dem Leben des Mannes gestorben sind, und die Kethubas der Frauen sind verschieden, zahlt man, bevor die verschiedenen Brüder zur Theilung schreiten, erst jedem die Kethuba seiner Mutter aus (da aber dies schon lange nicht mehr gebräuchlich ist, so ist es unnütz, diesen Abschnitt zu übersetzen).

Abschnitt 112.

Ueber die Verpflegung der Töchter. (18 Paragraphe.)

§ 1. Zu den Bedingungen der Kethuba ist auch zu rechnen, daß die Töchter nach seinem Tode von den männlichen Erben bis zur Mündigkeit oder Verlobung verpflegt werden müssen.

Hagah. Und wenn dies auch nicht in der Kethuba geschrieben stünde, oder die Kethuba verloren ging, oder an einem Orte, wo man über die Kethuba nichts Schriftliches gibt, kurz unbedingt.

§ 2. Der Erwerb der Händearbeit der Töchter, und was sie finden, gehört ihnen und nicht den Erben.

§ 3. Ist eine solche Tochter in ihrer Unmündigkeit verlobt worden, so verliert sie die Verpflegung und der Bräutigam muß solche übernehmen.

Hagah. Einige Rabbiner wollen, daß sie nur dann die Verpflegung verliere, wenn sie als Erwachsene verlobt worden ist; wieder andere Rabbiner wollen, wenn sie mit Vorwissen der Brüder verlobt wurde, verliere sie die Verpflegung nicht.

§ 4. Selbst wenn sie in ihrer Unmündigkeit verheiratet wurde und sie will nicht bleiben, oder sie ist geschieden, oder Witwe geworden, und ist als noch unerwachsen wieder in ihres Vaters Haus zurückgegangen, so wird sie so lange verpflegt, bis sie entweder erwachsen ist oder von Neuem verlobt worden.

Hagah. Nach einigen Rabbinern hört sie auf verpflegt zu werden, sobald sie verheiratet war. Nach Anderer Meinung bekommt sie nur Verpflegung, wenn sie bei Vaters Leben in dessen Haus noch als unmündig gekommen ist; war der Vater aber schon gestorben, so hat sie die Verpflegung verloren, sobald sie nur verlobt gewesen, selbst wenn sie noch unmündig ist, und so däucht es mir auch recht.

§ 5 Wenn Jemand die Frau seines ohne Kinder verstorbenen Bruders geheiratet und mit ihr eine Tochter gezeugt hat, so wird diese Tochter, wenn der Vater gestorben und der Onkel kein Vermögen hat, von den Gütern ihres Vaters verpflegt; hat aber der Bruder Vermögen hinterlassen, so wird sie nicht von den Gütern des Vaters verpflegt; ebenso, wenn der überlebende Bruder eine Tochter mit einer von Talmudswegen verbotenen Frau (siehe Abschn. 15) gezeugt hat, oder eine Tochter seiner genothzüchtigten Frau, oder eine Tochter, die

von ihm im verlobten Zustande gezeugt wurde, wenn er auch die Frau nachher geheiratet hätte; alle diese werden nicht von den Gütern des Vaters verpflegt, wenn der Vater gestorben ist; lebt der Vater aber noch, so ist er schuldig, sie zu verpflegen (?).

§ 6. Eine Tochter, die verpflegt werden muß, erhält auch Kleider und Wohnung, ebenso wie eine Witwe, und verkauft Güter von Gerichtswegen, ohne vorherige Bekanntmachung, ebenso wie die Witwe, nur mit dem Unterschiede, daß bei einer Witwe Alles ihrem Stande gemäß geschehen muß, die Töchter aber bloß zur Nothdurft verpflegt werden, und daß diese nicht nöthig haben, wie eine Witwe, einen Eid zu schwören.

§ 7. In jetzigen Zeiten, da die Kethuba auch von beweglichen Gütern gehoben wird, werden auch die Töchter von solchen Gütern verpflegt, d. h. diese Güter müssen unbeschwert sein. Von solchen Gütern, welche der Vater verkauft oder förmlich verschenkt hat, oder die die Erben nach dem Tode ihres Vaters verkauft, verpfändet oder verschenkt haben, werden die Töchter nicht verpflegt.

§ 8. Von beschwerten Gütern werden die Töchter nicht ernährt, selbst wenn sich der Vater dazu durch Mantelgriff verbindlich gemacht hätte. Ein Rabbi aber behauptet, wenn er sich nach der Verheiratung durch einen Mantelgriff dazu verbindlich gemacht hat, werden sie auch von beschwerten Gütern verpflegt, selbst wenn solche beweglich sind.

§ 9. Hat der Mann mit seiner Frau ausdrücklich ausgemacht, daß die Töchter auch während ihrer Mündigkeit verpflegt werden sollen, so werden solche auch von beschwerten Gütern verpflegt.

§ 10. Wenn der Mann auf seinem Sterbebette befohlen hat, die Töchter nicht zu verpflegen, so wird seinen Befehlen keine Folge geleistet; hat er solches aber bei der Verheiratung ausdrücklich bedungen, so bleibt dies in Kraft.

§ 11. Wenn Jemand bei seinem Tode Söhne und Töchter hinterlassen hat, so erben die Söhne Alles, und müssen die Schwestern bis zu ihrer Großjährigkeit oder Verlobung verpflegen.

Hagah. Und die Söhne haben nicht nöthig, so genau mit der Verpflegung zu sein; jedoch muß das Gericht einschreiten, wenn es merkt, daß die Söhne das Vermögen verschwenden, und muß suchen, für die Töchter zu sorgen.

Dies Alles ist aber nur der Fall, wenn so viel Vermögen da ist, daß sowohl die Söhne, als auch die Töchter bis zu ihrer Großjährigkeit verpflegt werden können; ist aber so viel nicht da, so wird vom Gericht erst so viel zurückgenommen, als zur Verpflegung der Töchter bis zur Großjährigkeit hinreichend ist, und das Uebrige erhalten die Söhne; ist nichts übrig, so müssen die Söhne — betteln.

Hagah. Einige Rabbinen wollen, daß die Söhne keine Güter verkaufen dürfen, selbst wenn viele Güter da sind, außer, sie müßten denn Geld nöthig haben, um Gefangene auslösen zu können oder sonst dergleichen, aber bei wenigem Vermögen dürfen sie nichts verkaufen (siehe § 14).

§ 12. Sind nur bewegliche Güter da und sie reichen nicht für Alle (Söhne und Töchter), so werden sie Beide davon verpflegt, bis sie aufgezehrt sind, denn daß die Töchter auch von beweglichen Gütern

ernährt werden, ist durch eine Verordnung der Geonim festgestellt worden; die Söhne können in diesem Fall nicht schlechter wegkommen, als die Töchter.

Hagah. Wo aber in der Kethuba das Wort steht: „Aggab" (nebenbei, ebenso gut), da sind bewegliche Güter ebenso gut als unbewegliche.

§ 13. Waren die Güter bei dem Tode des Vaters bedeutend, und sind sie in der Folge weniger geworden, so haben die Söhne schon ein Recht daran erhalten.

§ 14. Waren die Güter beim Todesfall wenig und sind sie nachher vermehrt worden, so erben die Söhne, als wenn sie gleich (beim Todesfall) viel gewesen wären.

Hagah. Nach einigen Rabbinen ist es auch so, wenn das Gericht schon erklärt hätte, daß die Güter nicht hinreichten; wenn sie in der Folge sich vermehrt haben, geht der Ausspruch wieder zurück.

Selbst wenn sie abermals sich wieder vermindert hätten, so bleibt es, wie § 13 erklärt worden. Sind die Söhne zuvorgekommen und haben von den Gütern verkauft, so ist der Verkauf jedenfalls giltig.

Hagah. Und die Töchter erhalten nichts von diesem Gelde, welches aus dem Verkauf gelöst worden. Ein Rabbi behauptet, dies müsse geschehen, bevor das Gericht die Töchter in Besitz gesetzt habe.

§ 15. Ist viel Vermögen da, es ist aber eine Schuldverschreibung auf den Vater vorhanden, die bezahlt werden muß, oder die Witwe muß verpflegt werden oder die Töchter sind noch nicht abgetheilt (darüber wird im folgenden Abschnitt verhandelt werden), und das Vermögen wird durch diese Ausgabe wieder klein, wird es doch so gehalten, als wenn das Vermögen groß wäre (daß nämlich die Söhne die Töchter verpflegen müssen bis zur Großjährigkeit oder bis zur Verlobung, siehe § 11). Ist aber eine Kethuba für die Witwe zu bezahlen, und macht dies das Vermögen klein, so muß erst für die Verpflegung der Töchter gesorgt werden (§ 11). Wenn aber die Verpflegung der Witwe zu beschaffen ist, so sind die Meinungen getheilt, wie es dann mit der Verpflegung der Töchter zu halten sei.

§ 16. Hat der Mann eine Witwe und eine Tochter hinterlassen, mag die Tochter auch von einer anderen Frau sein, und ist das Vermögen nicht groß genug, um Beide ernähren zu können, so wird die Witwe ernährt und die Tochter muß betteln gehen. Einige Rabbinen sind gegen diesen Ausspruch. (Siehe Abschn. 93.)

§ 17. Die Verpflegung der Töchter geht vor der Hebung der Kethuba (siehe den vorigen Abschnitt).

§ 18. Wenn Jemand gestorben ist und erwachsene und unerwachsene Töchter hinterlassen hat und keinen Sohn, so wird das Vermögen unter die Töchter zu gleichen Theilen getheilt.

Abschnitt 113.

Gesetze über den zehnten Theil der Güter (für die Aussteuer und Mitgift der Töchter). (10 Paragraphe.)

§ 1. Wenn Jemand gestorben ist und eine Tochter hinterließ, so schätzt man, wie viel wohl der Vater, wenn er gelebt hätte, ihr bei ihrer Verheiratung als Aussteuer und Mitgift gegeben hätte, so viel gibt man ihr auch. Man erkundigt sich nämlich bei den Freunden und Bekannten des Verstorbenen, was er gegen sie deshalb geäußert hat; ferner nimmt man Rücksicht auf seinen Handel und seinen Stand, wenn er schon bei seinem Leben eine Tochter verheiratet hat.

Hagah. War er reich und ist zurückgekommen, oder war er erst ein Verschwender und hat sich hernach geändert, so richtet man sich immer nach seinen letzten Gesinnungen.

Kann das Gericht aber seine Gesinnungen in dieser Hinsicht nicht ermitteln, so erhält sie den zehnten Theil vom Vermögen als Mitgift.

Hagah. Ebenso wohl muß man der Tochter vom mütterlichen Vermögen die Aussteuer ertheilen; einige Rabbiner streiten dagegen. Einige Rabbinen wollen noch, wenn der Vater noch lebt, so brauche er seiner Tochter doch nicht mehr als den zehnten Theil von seinem Vermögen zu geben; man gibt aber gewöhnlich mehr.

§ 2. Dieser zehnte Theil für die Mitgift der Tochter gehört nicht unter die Bedingungen der Kethuba, sondern ist nur eine Verordnung der Rabbinen, daher wird solches nicht von beweglichen, sondern nur von unbeweglichen Gütern erhoben, auch von der Miethe, die das Grundstück aufbringt; eigentlich gehört es sich; wenn die Brüder es wollen, so können sie ihr für den zehnten Theil baares Geld geben.

Hagah. Wenn die Güter geschätzt werden, um den zehnten Theil zu wissen, so werden auch die beweglichen geschätzt, und man gibt ihr dann den zehnten Theil vom Ganzen in Grundstücken. Wenn man aber des Vaters Gesinnungen in dieser Hinsicht ausgemittelt hat, so gibt man ihr gerade das, was ihr der Vater gegeben hätte, sei es in beweglichen oder unbeweglichen Gütern. Einige Rabbinen wollen, wenn man die Güter schätzt, schätze man nur die unbeweglichen. Wenn Gläubiger sich einfinden, und die Söhne wollen, man soll ihnen von unbeweglichen, die Töchter aber, man soll ihnen von beweglichen Gütern bezahlen, damit die Grundstücke bleiben, und sie den zehnten Theil von diesen Gütern bekommen, so bleibt es, wie die Söhne wollen, und mir däucht, das Nämliche findet statt bei der Verschreibung des halben männlichen Erbtheils, da die Töchter keinen Theil an Grundstücken haben; sind Gläubiger da, so können die Söhne solche mit beweglichen Gütern bezahlen, damit ihnen die Grundstücke verbleiben. Wenn man die Gesinnungen des Vaters hinsichtlich der Töchter auszumitteln sucht, so muß es in der Absicht geschehen, daß der Vater ihnen vielleicht weniger als den zehnten Theil gegeben hätte, aber nicht, um ihnen mehr zu verschaffen. Einige wollen aber, auch um ihnen mehr zu verschaffen, und wenn nicht mehr da ist, als nur so viel, was er der ersten Tochter gegeben, so bekommt sie Alles; man müßte den Ueberschlag machen nach der Summe Geldes, die bei seinem Tode vorhanden war.

§ 3. Die Tochter ist hinsichtlich des zehnten Theiles des Vermögens eine Gläubigerin der Brüder, daher bekommt sie diesen zehnten

Theil von den mittelmäßigen, d. h. nicht von den schlechten und nicht von den besten Gütern, ohne Eidesleistung. Sind die Brüder gestorben, so erhält sie den zehnten Theil von dem Erbe der hinterlassenen Kinder, und zwar von den schlechtesten Gütern und nur gegen Eidesleistung. In jetziger Zeit, da man den Töchtern bei ihrer Verheiratung bewegliche Güter (Geld und Aussteuer) mitgibt, bekommt die Tochter ihren zehnten Theil ohne Unterschied von beweglichen oder unbeweglichen Gütern.

§ 4. Wenn Jemand mehrere Töchter hinterlassen hat, so erhält diejenige, welche sich verheiratet, den zehnten Theil des Vermögens, die Zweite den zehnten Theil vom Rest und so fort. Wollen sie sich Alle zu gleicher Zeit verheiraten, so findet das Nämliche statt, nur mit dem Unterschiede, daß dann alle diese Summen zusammengeworfen und unter ihnen zu gleichen Theilen getheilt werden, so daß die Eine nicht mehr als die Andere zur Mitgift und Aussteuer erhält.

Hagah. Dies muß Alles gleich nach des Vaters Tode geschehen, bevor die Brüder zur Theilung schreiten; ebenso die Ausmittlung der Gesinnungen des Vaters, betreffend die Mitgift und Aussteuer seiner Töchter; jedoch sind die Töchter nicht früher als zur Zeit ihrer Verheiratung zur Erhebung ihrer Mitgift und Aussteuer berechtigt.

§ 5. Wenn die Brüder Grundstücke ihres Vaters verkauft oder verpfändet haben, so kann die Tochter ihre Mitgift und Aussteuer gegen einen Eid von den Käufern wieder fordern.

§ 6. Wenn Jemand gestorben ist und hat eine Witwe und eine Tochter hinterlassen, so geht die Verpflegung der Witwe vor; wenn die Tochter sich verheiratet hat und gestorben ist, bevor sie die Mitgift und Aussteuer erhalten hat, so kann der Mann keinen Anspruch machen, denn es bleibt Alles für die Verpflegung der Witwe.

§ 7. Wenn eine unmündige Waise von ihrer Mutter oder ihrem Bruder mit ihrer Bewilligung verheiratet wurde, und man hat ihr 100 oder 50 Gulden gegeben, so kann sie, wenn sie mündig ist, die ihr gebührende Mitgift und Aussteuer verlangen, selbst wenn sie nach ihrer Mündigkeit noch lange nachher geschwiegen hätte und wenn sie auch nicht von den Brüdern ernährt und bei der Verheiratung keine Einwendung gemacht hätte. Ist sie aber als Jungfrau (12 Jahre, 1 Tag) oder als Mündige (12½ Jahre, 1 Tag) verheiratet worden und hat sie ihre Mitgift und Aussteuer nicht verlangt, so ist sie dieser verlustig, es müßte denn sein, daß sie von den Brüdern nach ihrer Verheiratung verpflegt wurde und sie wußte dies bei der Verheiratung; hat sie aber gar bei der Verheiratung Einspruch gethan, so hat sie mit der wirklichen Einforderung ihrer Mitgift und Aussteuer so lange Zeit, als sie will. Ist sie noch in ihres Vaters Hause mündig geworden, gleichviel, ob bei dessen Leben noch oder nach dessen Tode, und die Brüder haben ihr keine Verpflegung mehr gereicht, und sie schweigt und hat ihre Mitgift und Aussteuer nicht verlangt, so ist sie solcher verlustig; nicht aber, wenn sie entweder Einspruch macht oder von den Brüdern noch fort verpflegt wurde. (Wenn Jemand befohlen

hat, seiner Tochter den dritten Theil seines Vermögens zu geben und sie ist von den Brüdern verheiratet worden und hat denselben nicht erhalten, so muß er ihr nachgezahlt werden.)

§ 8. Wenn Jemand gestorben ist und zwei Töchter und einen Sohn hinterlassen hat, die Eine ist zuvorgekommen und hat den zehnten Theil des Vermögens gehoben, und gleich nachher ist der Bruder gestorben, so wird das Vermögen unter den beiden Töchtern gleich vertheilt, ohne daß die Zweite erst ihren zehnten Theil hebt. Einige streiten dagegen und behaupten, die zweite Tochter müßte auch erst den zehnten Theil vom Vermögen haben, dann solle das Uebrige gleich getheilt werden.

§ 9. Wenn nur Töchter hinterblieben sind, so wird das Vermögen gleich getheilt und wenn die ältesten Schwestern bei des Vaters Leben schon verheiratet wurden, so können die jüngsten nicht verlangen, daß sie vor der Theilung erst ihre Mitgift und Aussteuer haben wollen; sind die ältesten aber erst nach dem Tode des Vaters verheiratet worden, so erhalten die jüngsten ihre Mitgift und Aussteuer, dann erst wird getheilt.

§ 10. Es kann Jemand auf seinem Sterbebette den Befehl ertheilen, seinen Töchtern keine Mitgift und Aussteuer bei ihrer Verheiratung zu geben (aber es kann Niemand bei seiner Verheiratung die Bedingung machen, daß seine Töchter nicht aus seinen Mitteln verpflegt werden sollen).

Abschnitt 114.

Wenn Jemand die Verpflichtung auf sich genommen hat, die Tochter seiner Frau oder sonst Jemanden zu ernähren. (12 Paragraphe.)

§ 1. Wenn sich Jemand verheiratet und die Frau macht die Bedingung, ihre Tochter fünf Jahre lang zu ernähren und er ist darauf eingegangen, so muß er diese die ersten fünf Jahre nach der Verheiratung verpflegen, die Lebensmittel mögen theuer oder wohlfeil sein; hat er damit eingehalten und sind die Lebensmittel wohlfeiler geworden, so muß er den Rückstand nach theurerem Preis erstatten; will sie aber die Verpflegung nicht mehr, so bezahlt er ihr den Rückstand nach dem wohlfeilen Preis; sind die Lebensmittel aber theurer geworden, so braucht er ihr doch nur nach dem wohlfeilen Preise zu zahlen.

§ 2. Der Erwerb der Händearbeit gehört der Tochter.

§ 3. Die Mutter kann den Mann in der Folge dieser einmal übernommenen Pflicht nicht entheben.

§ 4. Ist der Mann gestorben, so ist die Tochter wie jeder andere Gläubiger zu betrachten und kann auch an beschwerte Güter Anspruch machen; der Vater muß sich aber durch Mantelgriff und Zeugen oder durch eine Verschreibung hierzu verpflichtet haben, sonst kann die Tochter auf beschwerte Güter keinen Anspruch machen.

§ 5. Ist die Tochter gestorben, so können ihre Erben keinen Anspruch machen (ist sie erkrankt, so ist es ebenso, als wenn sie verheiratet wäre und sie kann das Geld dafür berechnen).

§ 6. Ist die Frau während der Zeit von ihm geschieden worden, so muß er die Tochter nichtsdestoweniger die Zeit über, für welche er sich verpflichtet hat, verpflegen; jedoch ist er in keinem Falle verpflichtet, sie curiren zu lassen, wenn sie krank ist.

§ 7. Alles bisher Gesagte gilt auch, wenn sich Jemand für die Verpflegung irgend einer anderen Person verpflichtet. (Siehe Choschen hamischpat, Abschn. 60.)

§ 8. Hat sich die Frau mit einem Anderen wieder verheiratet und auch mit diesem bedungen, er solle die Tochter ernähren, so muß sie einer von beiden ernähren und der Andere gibt ihr Geld für die Verpflegung.

§ 9. Ist die Frau auch von diesem geschieden worden und jeder von den zwei Männern sagt, er wolle die Tochter in natura verpflegen, so kommt es auf die Tochter an; wenn sie taubstumm ist, daß sie nicht wählen kann, so geht es Woche um Woche; eine Woche gibt einer Geld und die andere Woche verpflegt er sie in natura.

§ 10. Hat sich eine solche Tochter verheiratet, so muß sie, wie es sich von selbst versteht, ihr Mann ernähren und sie erhält von den beiden Männern Kostgeld.

§ 11. Hat der Mann sich gegen eine Frau schriftlich verpflichtet, er wolle ihre Tochter ernähren, so lange sie (die Frau) bei ihm ist, und die Frau stirbt, so hört die Verflichtung auf, ebenso, wenn sie geschieden worden, wenn er sie auch in der Folge wieder zu sich genommen hat.

§ 12. Wenn sich Jemand für dergleichen verpflichtet, so hat er nicht nöthig, auch Kleider zu geben, er müßte sich dies denn ausdrücklich verschrieben haben.

Hagah. Wenn sich Jemand schriftlich gegen Jemanden verpflichtet hat, er wolle ihm, wenn er die Tochter des N heiratet, eine gewisse bestimmte Summe zahlen, so muß er diese Summe zahlen, wenn die Person auch in der Folge gestorben ist; hat er sich aber dabei der Worte bedient: für ihn und seine Frau und die Frau ist gestorben, so hat er nur die Hälfte zu zahlen nöthig.

Abschnitt 115.

Wenn eine Frau geschieden werden muß und ihre Kethuba obendrein verliert. (10 Paragraphe.)

§ 1. Wenn eine Frau das Gesetz Moses und Israels übertritt, z. B. das Gesetz Moses: sie gibt ihrem Manne Speisen, die nicht verzehnt oder die zu essen verboten sind (und der Mann wußte dies nicht) oder sie hat sich beiwohnen lassen während ihrer Periode, und er hat es nachher erfahren; sie hat z. B. gesagt, sie war bei einem Gelehrten und dieser hat ihr dies oder jenes für erlaubt erklärt und es hat sich als lügenhaft befunden,

es sind nämlich Zeugen da, die aussagen, daß dieser Gelehrter damals gar nicht in der Stadt war, auch müssen zugleich Zeugen da sein, daß sie dem Manne die Speise oder Sache für erlaubt erklärt hat. Sind aber keine Zeugen da und sie leugnet, daß sie dem Manne etwas Verbotenes zu essen gegeben oder sie straft den Gelehrten Lügen, wenn dieser gesagt, er hätte ihr dies nicht erlaubt, so ist die Frau beglaubt und ist ihrer Kethuba nicht verlustig. Auch dann nicht, wenn sie bloß den Willen zu dergleichen gehabt und dieser ist gar nicht zur That geworden.

§ 2. Wenn man in ihrer Nachbarschaft gewußt, daß sie ihre Periode hat, man hat sie z. B. in den Kleidern gesehen, die sie gewöhnlich während dieser Zeit an hat, und sie hat sich beiwohnen lassen und dem Manne gesagt, sie wäre rein, so ist sie ihrer Kethuba verlustig.

§ 3. Auch wenn sie ein Gelübde gethan und nicht gehalten hat, ist sie ihrer Kethuba verlustig.

Hagah. Ebenso, wenn sie einen Schwur oder einen Bann gebrochen; bringt sie aber Zeugen, daß auch der Mann dergleichen gethan, so ist sie ihrer Kethuba nicht verlustig. Wenn eine Frau die Religion verändert hat und ist hernach wieder zur jüdischen Religion zurückgekehrt, ist sie ihrer Kethuba nicht verlustig, außer, wenn sie vorher gewarnt ist.

§ 4. Die Uebertretung des Gesetzes Israels besteht in Folgendem: Wenn sie die Züchtigkeit, die bei dem jüdischen Frauenzimmer gebräuchlich ist, aus den Augen setzt, sie geht z. B. auf dem Markte oder sonst einem öffentlichen Platze (Portale) oder Hofe ohne gehörige Kopfbedeckung und ohne Schleier, wenn das Haar auch mit einem Tuche bedeckt ist oder sie hat auf dem Markte gesponnen oder sie hat eine Rose oder dergleichen an der Stirne oder an einer anderen Stelle im Gesichte, sowie es die frechen Nichtjüdinnen zu thun pflegen, oder sie spinnt auf öffentlichem Markte und zeigt ihre Arme den Leuten (und thut dies oft) oder sie treibt leichtsinnigen Spaß mit jungen Leuten oder sie fordert von ihrem Manne die Beiwohnung laut, so daß es die Nachbarn hören können, oder sie flucht, schimpft ihres Mannes Vater in seiner (ihres Mannes) Gegenwart (oder sie flucht ihres Mannes Vater in seiner alleinigen Gegenwart). (Siehe Abschn. 154.) Wegen einer von allen diesen Sachen wird sie geschieden mit dem Verlust ihrer Kethuba, d. h. es müssen Zeugen da sein, daß sie vorher deshalb von ihm gewarnt worden und seine Warnung nicht geachtet, sind aber keine Zeugen da, so schwört sie sich frei; will sie dann der Mann behalten, so steht es ihm frei, es ist aber besser, daß er sie von sich scheidet.

Hagah. Die Frau kann gegen die Scheidung keine Einwendungen machen und sie wird wider ihren Willen geschieden und der Bann vom R. Gerson (daß die Frau mit der Scheidung zufrieden sein muß) kommt bei solchen Fällen nicht in Betracht. Eine Frau, die gegen ihren Mann geäußert hat: sie wolle einen Nichtjuden miethen, ihn (den Mann) zu morden, wenn sie von ihm beleidigt würde, oder eine Frau, die oft sich mit einem Nichtjuden allein begibt, wird geschieden mit Verlust der Kethuba.

§ 5. Alle diese Weiber verlieren ihre Kethuba, nebst den Bedingungen, die sie enthält und auch die Zulage; jedoch ihr Eingebrachtes nimmt sie mit, wenn sich dasselbe noch da befindet; was aber nicht mehr da ist, selbst die Güter des eisernen Viehes, die doch sonst der Mann wieder erstatten muß, kann sie in diesen Fällen nicht verlangen. Ebenso wird verfahren, wenn sie mit Jemanden gebuhlt hat oder daß sie geschieden wird, wegen eines sehr bösen Rufes.

§ 6. Sind keine Zeugen da, daß sie gebuhlt (Unzucht getrieben) hat, sondern sie selbst (die Frau) sagt, daß sie mit Jemanden gebuhlt hätte, so achtet man nicht auf diese Aussage, denn vielleicht hat sie eine Liebschaft mit Jemanden, den sie gerne heiraten will und gibt dies nur vor, um von ihrem Manne geschieden zu werden (ist jedoch eine Wahrscheinlichkeit für ihre Aussage da, so ist sie beglaubt); aber sie hat durch ihre Aussage jedenfalls ihre Kethuba, nebst den Bedingungen in derselben und Zulage verloren und von ihrem Eingebrachten erhält sie nur das, was noch da ist (hat sie jedoch ihre Aussage widerrufen und hat eine begründete Ursache angegeben, warum sie anfänglich etwas vorgegeben, so ist sie beglaubt). Wenn der Mann ihr glaubt und sich auf ihre Aussage verläßt, dann ist es freilich seine Pflicht, sie von sich zu scheiden, jedoch zwingt man ihn von Gerichtswegen nicht dazu. Ist sie aber genothzüchtigt worden, so ist sie ihrer Kethuba nicht verlustig, selbst wenn sie die Frau eines Priesters ist. (Hagah, siehe Abschn. 178, § 9.) Wenn Jemand auf irgend eine verheiratete Frau aussagt, sie hätte mit ihm gebuhlt, so gilt er so viel als ein Zeuge; wenn sie nun dies gegen Jemand gleichfalls bekannt hat, so wird es als zwei Zeugen angesehen und sie wird geschieden. Wenn sie Jemandem bekennt, daß sie gebuhlt hat und leugnet nachher ihre Aussage, so ist sie beglaubt, denn man nimmt an, sie habe erst die Absicht gehabt, sich mit einem Anderen zu verheiraten und sei davon wieder zurückgekommen. Wenn eine Frau ihrem Manne gesagt hat, sie habe mit Jemandem gebuhlt (obschon sie nicht beglaubt ist), der Mann hat sie aber doch von sich geschieden, so darf er sie nicht wieder zu sich nehmen und wenn er es doch gethan hat, so muß das Gericht untersuchen, ob sie bei ihm bleiben kann.

§ 7. Wenn Jemand gesehen (?), daß seine Frau gebuhlt hat oder er hat dies von seinen oder von ihren Verwandten gehört, und er verläßt sich auf ihre Aussage, er mag dies nun von einem Manne oder von einer Frau gehört haben, so muß er sie von sich scheiden, ihr jedoch die Kethuba geben; bekennt sie dieses aber selbst, so ist sie ihrer Kethuba verlustig, daher muß sie (wenn sie dies nicht bekannt hat) schwören und erhält ihre Kethuba, jedoch auf die Aussage eines Anderen (wenn der Mann nämlich dieses nicht gesehen hat) braucht sie nicht zu schwören.

Hagah. Viele Verwandte gelten nicht mehr als ein Zeuge. Einige Rabbiner wollen, daß man nur dann Gewicht auf die Aussage eines Zeugen legen könne, wenn dieser Zeuge auch in anderen Sachen von dem Manne beglaubt wird, sonst aber nicht.

§ 8. Wenn Jemand seiner Frau vor Zeugen verbietet, sich nicht mit einem gewissen Manne allein zu begeben und es sind Zeugen da, daß sie es doch gethan, und eine gehörige Zeit mit diesem Manne allein gewesen, so muß sie geschieden werden, ohne ihre Kethuba zu erhalten und der Mann darf nicht länger mit ihr allein sein.

§ 9. Hat er aber dieses nur unter vier Augen verboten und nachher gesehen, daß sie sein Verbot übertreten und doch eine zeitlang mit diesem Menschen allein war, so muß er sie von sich scheiden, aber sie erhält ihre Kethuba; hat sie aber dieses in der Folge selbst bekannt, so ist sie ihrer Kethuba verlustig, sonst jedoch nicht; jedenfalls muß sie erst schwören.

§ 10. Wenn Jemand seiner Frau einen Schwur abgenommen hat, sie soll mit N nicht sprechen und sie dabei gewarnt hat, daß sie sonst ihrer Kethuba verlustig sei, so ist sie ihrer Kethuba verlustig, wenn sie den Schwur gebrochen hat.

Abschnitt 116.

Die Kethuba und ihre Bedingungen, wenn Jemand eine ihm verbotene Frau geheiratet hat. (5 Paragraphe.)

§ 1. Wenn einer eine ihm verbotene Frau geheiratet und erkannt hat, so erhält sie ihre Kethuba mit den Bedingungen, auch die Zulage, aber keine Verpflegung bei dessen Leben, aber wohl nach seinem Tode, und wenn sie ihm Geld geliehen hat, braucht er nichts zu zahlen; verpflegt er sie aber, so gehört ihm der Erwerb ihrer Händearbeit. Hat er sie jedoch noch nicht erkannt, so erhält sie bloß die Zulage ihrer Kethuba, er braucht sie auch nicht aus der Sclaverei auszulösen; die Zinsen, die er von ihren Gütern erhalten, braucht er nicht zu zahlen, selbst wenn solche noch da wären; ihr Eingebrachtes nimmt sie mit, wenn es noch da ist, jedoch muß er ihr die Nutzungsgüter erstatten.

§ 2. Eine Frau, die Zeichen der Unfruchtbarkeit an sich trägt, hat das Recht anderer Weiber, wenn sie nämlich der Mann erkannt hat; ist sie aber von dem Manne nicht erkannt worden, so gelten in Hinsicht ihrer die Gesetze einer verbotenen Frau, die nicht erkannt worden.

§ 3. Eine Frau, die nicht vom Gesetze, sondern vom Talmud zu heiraten verboten ist, wird behandelt, sie mag erkannt sein oder nicht, wie eine andere Frau, die zu heiraten verboten ist und nicht erkannt wurde, mit Ausnahme ihres Eingebrachten ohne Unterschied, wobei die Gesetze wie bei anderen Weibern gelten.

§ 4. Eine Unmündige, welche nicht länger bei ihrem Manne bleiben will, erhält keine Kethuba, aber wohl die Zulage, und der Mann muß sie nähren und aus der Gefangenschaft erlösen, so lange sie noch seine Frau ist; er genießt ihre Güter. Ist der Mann aber

über See gereist und hat sie Geld geliehen zu ihrer Verpflegung, oder um sich aus der Gefangenschaft zu lösen, und will nachher nicht bei ihm bleiben, so hat er nicht nöthig, diese Schuld zu zahlen, selbst wenn er die Zinsen von ihren Gütern gezogen hätte und diese sich noch baar bei ihm befänden.

§ 5. Bei einer Unmündigen, die geschieden wird, gelten dieselben Gesetze wie bei einer Erwachsenen.

Abschnitt 117.

Ueber die Kethuba einer Frau, welche ihre Periode nicht regelmäßig hat, oder sonst fehlerhaft, oder eine Manntödterin ist. (11 Paragraphe.)

§ 1. Eine Frau, die ihre Periode nicht regelmäßig hat, darf nicht bei ihrem Manne bleiben und verliert auch ihre Kethuba, deren Bedingung und Zulage, und er darf eine solche Frau nie wieder zu sich nehmen. Hat sie diese Krankheit erst nach ihrer Verheiratung bekommen, so muß sie zwar entlassen werden, aber erhält ihre volle Kethuba; er darf sie aber nicht wieder nehmen.

Hagah. Einige Rabbinen wollen, daß er sie nicht gänzlich von sich zu scheiden nöthig habe, sondern er kann sie ein Jahr lang bei Jemand leben lassen, darf sie aber nicht ohne Zeugen besuchen; hat sie während der Ehe mit Jemandem gebuhlt, so braucht er sie nicht von sich zu scheiden, sondern soll auf obige Weise verfahren, denn in diesem Falle hat man nichts zu besorgen, weil er wegen ihrer Unkeuschheit einen Ekel an ihr hat!

§ 2. Der Ausspruch über eine solche Frau, die ihre Periode nicht regelmäßig hat, ob sie bei dem Manne bleiben kann oder nicht, geschieht von — anderen Weibern.

§ 3. Wenn einer heiratet und es findet sich nachher, daß die Frau Gelübde auf sich hat (wie solche erklärt sind im Abschn. 39), so muß er sie entlassen und sie erhält keinerlei Art Kethuba.

§ 4. Ebenso, wenn sich Fehler an der Frau gefunden haben (ebenfalls nach Abschn. 39), falls der Mann von diesen Fehlern vor der Heirat nichts wußte.

§ 5. Ist ein öffentliches Bad in der Stadt und er hat weibliche Verwandte in derselben, so kann er nicht sagen, er hätte die Fehler nicht vorher gewußt, selbst wenn die Fehler an verborgenen Stellen des Körpers sind, denn gewiß hat er durch seine weiblichen Verwandten Erkundigungen einziehen lassen, und hat es erfahren und sich zufrieden gegeben. Ist kein Badehaus in der Stadt oder er hat keine weiblichen Verwandten in derselben, dann kann er Klage führen über Fehler, die nicht zu sehen sind. Wenn sie zu gewissen Zeiten mit der fallenden Sucht behaftet ist, gehört dies zu den geheimen Fehlern; aber über Fehler, die zu sehen sind, kann er keine Klage führen, denn gewiß hat man es ihm gesagt und er hat sich zufrieden gegeben. (Wenn sie beständig ins B—t w—t, so behaupten einige Rabbinen, dies wäre kein Fehler; andere streiten dagegen, und so

scheint es mir auch recht.) Klagt er über seine Frau, daß sie aussätzig sei, so ist dies allerdings ein Fehler.

§ 6. Daß er bei einem öffentlichen Fehler nicht klagen kann, ist nur dort der Fall, wo es gebräuchlich, daß die Weiber auf öffentlicher Straße ohne Schleier gehen; wo dies nicht der Fall ist, so daß sie, wenn sie zum Baden geht, doch nicht erkannt wird, oder sie hat für sich allein ein Bad, so kann der Mann auch auf einen öffentlichen Fehler klagen; wenn jedoch in der Stadt ein öffentliches Bad ist und er hat daselbst (in der Stadt) eine Verwandte, so kann er nicht klagen, denn sicher hat man sie dann im Bade nackt gesehen und der Fehler ist ihm hinterbracht worden. (Einige Rabbinen wollen, daß gerade nicht Verwandte nöthig seien, auch Bekannte reichen hin; wenn er nur diese in der Stadt hat, so kann er auf Fehler nicht klagen, denn sicher hat er dann Erkundigungen eingezogen und hat sich zufrieden gegeben.)

§ 7. Sind die Fehler von der Art, daß sie solche schon vor der Verlobung gehabt hat, z. B. einen Finger zu viel, so muß der Vater Beweise bringen, der Mann habe solches gewußt, oder es sei die größte Wahrscheinlichkeit, daß ihm solches bekannt war. Kann der Vater solche Beweise nicht bringen, so wird sie ohne Kethuba entlassen.

§ 8. Finden sich Fehler, welche erst nach der Verlobung entstanden sein können, war sie aber schon verheiratet, als man die Fehler entdeckte, so muß der Mann Beweise bringen, daß die Fehler schon vor der Verlobung dagewesen sind und er es nicht gewußt hat. Entdeckte man die Fehler aber, als sie noch in des Vaters Hause war, so muß der Vater Beweise bringen, daß solche erst nach der Verlobung entstanden sind.

Hagah. Einige Rabbinen wollen, wenn der Vater der Kläger sei, müsse der Mann Beweise bringen. Andere Rabbinen behaupten, wenn nur die Zeit zur Heirat schon herangekommen und die Heirat selbst auch noch nicht erfolgt ist, so werde es doch schon so angesehen, als wenn sie erfolgt wäre, und die Beweise liegen dem Manne ob.

§ 9. Hat der Mann Beweise gebracht, daß der Fehler vor der Verlobung da war, oder hat die Frau solches selbst bekannt, der Vater aber hat Beweise gebracht, daß der Mann den Fehler schon damals gesehen, geschwiegen und sich zufriedengestellt hat, oder es war die größte Wahrscheinlichkeit hiezu vorhanden, so verliert sie ihre Kethuba nicht.

§ 10. Hat der Mann ihr aber schon beigewohnt und lange Zeit nachher klagt er über einen entdeckten Fehler, den er erst jetzt gesehen haben will, so findet seine Klage nicht statt, und wenn selbst der Fehler an einer verborgenen Stelle des Körpers wäre, z. B. unter den Achselgruben, unter den Brüsten oder an den Fußsohlen, denn man nimmt an, Niemand trinkt aus einem Becher, bevor er solchen untersucht hat, er hat also den Fehler gewußt und sich zufrieden gegeben.

Hagah. Nach dreißig Tagen ist der Mann nicht mehr beglaubt, wenn er sagt, er hätte seiner Frau noch nicht beigewohnt.

§ 11. Wenn der Mann erfahren hat, daß seine Frau mit der fallenden Sucht behaftet ist, und er will sich scheiden lassen, hat aber nicht so viel, um ihr ihre Kethuba bezahlen zu können, so wird sie gezwungen, den Scheidebrief zu empfangen (der Bann von R. Gerson wird in einem solchen Falle nicht beachtet), und er gibt ihr, was er hat, auf Abschlag und das Uebrige, wenn er zu Vermögen gelangt. Weigert sie sich, den Scheidebrief zu empfangen, so hat er nicht nöthig, ihr Speise und Kleidung zu verabreichen, und auch nicht die eheliche Pflicht zu erfüllen.

Hagah. Aber nur bei einem solchen großen Fehler, denn wenn der Mann diesen Fehler hat, kann man auch ihn nach den Verordnungen des Talmud zur Scheidung zwingen. R. Gerson hat nicht verordnet, daß die Frau einen Vorzug vor dem Manne haben soll, wegen aller anderen Fehler kann man die Frau nicht zur Scheidung zwingen, aber man kann den Mann auch nicht zwingen, daß er sie bei sich behalten soll.

Abschnitt 118.

Ueber die Verordnungen bei Verheiratung von der Gemeinde zu Tulituah[61] und über die Gesetze des eingebrachten Gutes der Frau. (19 Paragraphe.)

§ 1. Wenn eine Witwe vermöge der Verordnung der Gemeinde von Tulituah das Vermögen mit den Erben zu theilen hat, so werden deren Sonnabend-Kleidungsstücke bei der Schätzung des Vermögens mit aufgenommen, aber nicht die Alltagskleider.

§ 2. Wenn Jemand seine Frau vor seinem Tode von sich geschieden hat, und wenn er es auch nur gethan hätte, um ihr die Chalizah zu ersparen, so gelten bei ihr doch die Gesetze wie bei jeder Geschiedenen.

Hagah. Wenn sie aber nicht wirklich geschieden ist, d. h. wenn man bei seinem Leben nichts davon gehört hat, sie zeigt aber nach dem Tode des Mannes einen Scheidebrief und sagt, sie wäre geschieden, so ist sie nicht beglaubt, denn der Scheidebrief ist gewiß nur aus irgend einer Ursache geschrieben und hat keine Kraft.

§ 3. Wenn die Witwe noch etwas gewartet, um sich mit den Waisen auseinander zu setzen, so hat sie deshalb diese Zeit über ihre Verpflegung nicht verloren.

§ 4. Eine Witwe, die eine Schuld ihres Mannes an einen Nichtjuden von dem hinterlassenen beweglichen Vermögen bezahlt hat, und zwar, damit die Grundstücke nicht wohlfeil verkauft werden sollen, hat recht gethan, wenn sie dies auch ohne Erlaubniß des Gerichtes gethan hat.

---

[61] Diese Verordnung bestand darin, daß, wenn nach dem Ableben des Mannes die Kethuba der Frau mehr beträgt als das hinterlassene Vermögen, die Frau nur die Hälfte des hinterlassenen Vermögens erhält, die andere Hälfte erhalten die Erben.

§ 5. Eine Witwe, die vermöge der erwähnten Verordnung mit den Erben zu theilen hat, erhält von allem, ohne Ausnahme, die Hälfte.

§ 6. Alles, was nicht ausdrücklich in dieser Verordnung enthalten ist, bleibt nach dem Gesetz, und wo Zweifel sind, hat die Frau oder deren Erben den Beweis zu führen.

§ 7. Alles, was nach dem Gesetz bei der Hebung der Kethuba gilt, gilt auch in diesem Falle.

§ 8. Die Frau kann ihrem Manne oder jemandem Anderen keine Verschreibung geben des Inhalts, daß der Inhaber nach ihrem Tode ein Recht haben solle auf die Hälfte ihres Eingebrachten, wodurch solches ihren Erben entzogen würde; wenn sie jedoch das Wort „von jetzt" geschrieben, daß sie nämlich von jetzt an auf alle Schuldverschreibung, die sie auf den Mann hat, Verzicht leiste, dann bleibt die Verschreibung in Kraft.

Hagah. Jede Verzichtleistung der Witwe muß vor Zeugen geschehen, sonst ist sie von keiner Giltigkeit und die Erben treten in ihr Recht. Wo die Verordnung ist, daß die Erben der Frau mit dem Manne theilen, wenn die Frau nämlich früher gestorben ist, da müssen erst alle Schulden des Mannes bezahlt werden; die Angabe des Mannes wegen der Schulden ist beglaubt, indem er das Recht der besseren Vertheidigung auf seiner Seite hat (Miggu), weil er vom Nachlaß weniger angeben könnte.

§ 9. Wenn Jemand seiner Frau bei der Verheiratung eine Schuldverschreibung auf eine gewisse Summe eingehändigt hat mit dem Bemerken, daß sie diese Summe zu jeder beliebigen Zeit heben könne, so wird für dieses Geld, wenn es von der Frau gehoben wird, ein Grundstück gekauft, wovon der Mann die Früchte genießt; wenn die Frau eine Schuld auf sich hat, die nach der Verheiratung gemacht ist, so kann der Gläubiger keinen Anspruch auf dieses Grundstück machen, aber wohl ein solcher, der der Frau vor ihrer Verheiratung Geld geliehen hat. Wartet aber ein solcher Gläubiger und meldet er sich erst, bis die Frau entweder Witwe oder geschieden worden ist, so muß das Gericht für ihn einschreiten und das Grundstück verkaufen lassen; der Mann hat keinen Anspruch auf dasselbe. (Die Hagah meint aber, man solle das Gericht nicht damit belästigen, denn die Frau hat gewiß zum Besten des Mannes schon darauf verzichtet.)

§ 10. Hat ihr der Mann irgend ein Geschenk gemacht, so kann ein Gläubiger, der ihr nach ihrer Verheiratung Geld geliehen hat, auf solches Geschenk Anspruch machen.

§ 11. Eine Verschreibung, welche lautet: Seid Zeugen und unterschreibt und besiegelt für mich in jeder rechtskräftigen Sprache, und gebt meiner Frau N so viel als Geschenk, hat keine Giltigkeit, sondern es müssen die Worte darin stehen: ich gebe so viel u. s. w.

§ 12. Wo der Gebrauch ist, daß eine Frau über ein Grundstück, welches sie dem Manne einbringt, ihm einen Schenkungsact ausfertigt und er ihr wieder eine Schuldverschreibung hierüber einhändigt, daß sie solche zu jeder Zeit heben könne, wird das Grundstück, das in dieser

Schuldverschreibung nicht ausdrücklich benannt wird, nicht als Gut des eisernen Viehes betrachtet, sondern als eines seiner eigenen Güter.

§ 13. Wenn der Mann sagt, die Frau ist erst gestorben und dann der Sohn, die Erben sagen aber, der Sohn sei zuerst gestorben, so müssen die Erben den Beweis führen.

§ 14. Der Mann kann unter den Bedingungen der Kethuba anführen lassen, daß er sich verpflichte, nicht noch eine andere Frau neben ihr zu heiraten, er übertritt kein Gesetz dadurch (denn in dem Falle, wenn er zehn Jahre mit ihr kinderlos gelebt hat, er eine andere Frau heiraten muß, so kann er diese von sich scheiden).

§ 15. Wenn Jemand eine Frau heiratet, die in einem Alter ist, worin sie keine Kinder mehr gebären kann, und er hat sich durch einen Eid verpflichtet, ohne ihren Willen keine andere neben ihr zu heiraten, so kann man ihn ohne den Willen der Frau von diesem Eide nicht entbinden.

§ 16. Wenn sich Jemand gegen seinen Nächsten durch einen Schwur verpflichtet hat, er wolle ihm die Hälfte seines Erwerbes geben, so muß er seinen Schwur halten, selbst dann, wenn die andere Hälfte nicht hinreichend wäre, um auch seine Frau zu ernähren.

§ 17. Wenn eine Frau ihre Kethuba und ihr Eingebrachtes ihrem Manne geschenkt hat und nachher vorgibt, daß sie dazu gezwungen worden sei, weil der Mann ihr gedroht habe, er wolle ihr, weil sie keine Kinder gebäre, den Scheidebrief geben oder noch eine Frau neben ihr nehmen, sie habe dies gethan, um ihn zu besänftigen, so wird sie mit ihrem Vorgeben abgewiesen.

§ 18. Eine Witwe, die das ganze hinterlassene Vermögen für ihre Kethuba erhalten hat, ist nicht schuldig, ihren Mann auf ihre Kosten beerdigen zu lassen.

Hagah. Wenn nicht mehr da wäre, als zu den Begräbnißkosten hinreichend ist, so nimmt die Witwe dies für ihre Kethuba zu sich und der Mann wird von der Armenanstalt begraben; sind die Waisen zuvorgekommen und haben sie sich des Geldes bemächtigt zu den Begräbnißkosten, so kann die Frau keinen weiteren Anspruch machen.

§ 19. Wenn eine Frau während der Verheiratung mit ihrem Manne die Bedingungen macht, wenn sie früher als er ohne am Leben bleibende Kinder sterben sollte, sollen den dritten Theil ihres Eingebrachten ihre Erben haben, und ist sie in der Folge geschieden, nachher aber von demselben Manne wieder genommen worden, so bleibt die erste Bedingung (wenn sie nicht widerrufen ist) in Kraft.

Hagah. Die Verordnung der Gemeinden Speier, Mainz und Worms, die man jetzt noch befolgt hinsichtlich des Eingebrachten (siehe Ende, Abschn. 59), findet nur beim Eingebrachten der Frau statt, aber nicht bei Erbschaften, die der Frau bei des Mannes Leben zugefallen sind, auch nicht bei den Geschenken, die der Bräutigam erhalten, und wenn die Güter zurückgehen, so bekommen solche diejenigen wieder, von denen sie gekommen sind. Einige wollen aber, die Güter erhalten die Erben, und so ist auch der Gebrauch; und es ist kein Unterschied, ob der Vater oder andere die Aussteuer hergeben. Die Verordnungen gelten aber nicht, wenn das Eingebrachte ursprünglich der Braut und dem Bräutigam gehörten; doch richtet

sich alles nach dem Gebrauch. Wenn aber einer von ihnen zu einer anderen Religion übergegangen ist, so werden die Güter nicht zurückgegeben; man muß jedoch sinnig bei solchem Fall zu Werke gehen.

Ueber die Scheidung.

Abschnitt 119.

Wegen welchem bösen Gerüchte man die Frau von sich scheiden müsse, und daß man mit der Geschiedenen nicht in einem und demselben Hofe wohnen solle. (11 Paragraphe.)

§ 1. Niemand darf eine Frau heiraten, wenn er beabsichtigt, sie in der Folge von sich zu scheiden; hat er ihr aber gleich anfänglich gesagt, daß er sie nur auf eine Zeitlang heiraten wolle, dann ist es erlaubt.

§ 2. Sie darf nicht bei ihm wohnen und ihn bedienen, wenn sein Wille ist, sie von sich zu scheiden.

§ 3. Er soll die erste Frau nicht anders von sich scheiden, er hätte denn etwas Schlechtes an ihr gefunden, und er soll sich nicht damit übereilen; aber die zweite Frau kann er von sich scheiden, wenn er sie nicht leiden kann.

§ 4. Eine Frau, die böse Sitten an sich hat und nicht züchtig ist wie echte jüdische Frauen, von sich zu scheiden, ist Gott gefällig.

§ 5. Eine Frau, die wegen frecher Sitten geschieden worden, soll kein rechtlicher Israelit wieder heiraten.

§ 6. Eine solche Frau kann man ohne ihren Willen von sich scheiden.

Hagah. Und wenn er nicht im Stande wäre, ihr Morgengabe und Eingebrachtes zu zahlen, so muß sie damit warten, bis er zu Geld kommt. Dies alles ist aber nur nach dem Gesetz. Aber R. Gerson hat auch einen Bann darauf gelegt, wenn Jemand seine Frau ohne ihren Willen von sich scheidet; sie müßte denn gegen das Gesetz gehandelt haben. (Siehe Abschnitt 115.) Einige sagen, wenn es das Gesetz erfordert, so kann man die Frau auch ohne ihren Willen von sich scheiden, oder man erlaubt ihm, noch eine Frau zu nehmen (siehe Abschn. 1), auch wenn sie Fehler an sich hat. (Siehe Abschn. 117.)[62]

(Die folgenden Paragraphe dieses Abschnittes gehen nun wieder ins Weitläufige.)

---

[62] Man sieht abermals, daß es mit dem Bann des R. Gerson sowohl in Hinsicht der Vielweiberei, als auch wegen der Scheidung sehr schwankend ist.

Abschnitt 120 bis 154.

Der Schreiber soll den Get (Scheidebrief) nicht eher schreiben, bis er den Auftrag dazu aus dem Munde des Mannes vernommen hat.

§ 1. Den Scheidebrief muß entweder der Mann selbst oder dessen Bote schreiben in dessen Auftrag. Wenn der Mann gegenwärtig ist, so muß er dem Schreiber das Pergament, die Tinte, die Feder und alles, was zum Schreibzeug gehört, als völliges Geschenk einhändigen und ihm dann den Schreiberlohn zahlen; jetzt ist der Gebrauch, daß die Frau den Schreiberlohn bezahlen muß.

§ 2. Wenn der Mann die Tinte zum Scheidebrief gestohlen hat, so ist der Scheidebrief doch giltig, nicht aber — nach der Hagah — wenn er den Scheidebrief dem Schreiber mit Gewalt weggenommen hat und ihn nicht bezahlen will.

§ 3. Man kann dem Manne einen Scheidebrief schreiben, wenn die Frau auch nicht gegenwärtig ist; die Zeugen jedoch, die den Scheidebrief mit unterschreiben und besiegeln müssen, müssen sowohl den Mann als auch die Frau kennen (nach einigen auch der Schreiber).

Hagah. Auch die Namen des Mannes und der Frau und die Namen der beiderseitigen Eltern müssen die Zeugen wissen.

Wenn in dem Orte zwei Männer und zwei Weiber sind, welche gleiche Namen haben, so muß der Andere auch gegenwärtig sein, wenn der Scheidebrief der Frau gegeben wird.

§ 4. Der Schreiber darf nicht eher schreiben und die Zeugen dürfen nicht eher unterschreiben und siegeln, bis der Mann ihnen den Auftrag dazu gibt. (Die übrigen Paragraphe gehen wieder ins Weitläufige und Unnütze.)

Abschnitte 121, 122 und 123

enthalten erstens, daß der Mann bei völligem Verstande sein muß. von dem Augenblicke des Schreibens bis zum Geben des Scheidebriefes, Wenn ein Betrunkener den Grad der Betrunkenheit des Lot — der bekanntlich in der Betrunkenheit seine zwei Töchter geschwängert hat — erreicht hat, soll man keinen Scheidebrief auf dessen Auftrag schreiben.

Ferner: Wenn Jemand dem Schreiber und den Zeugen den Auftrag zu einem Scheidebrief gegeben und derselbe ist unrichtig geschrieben oder verloren worden, so können sie einen anderen schreiben; wenn sie aber zweifeln, ob er richtig geschrieben ist, so muß ihnen der Mann einen abermaligen Auftrag geben.

Nach der Hagah können die Zeugen einen anderen schreiben und können der Frau beide geben, ohne erst den Mann zu fragen.

Wenn der Mann verreisen will, so kann er Vollmacht geben, einen Scheidebrief zu schreiben und daß, wenn einer unrichtig geschrieben worden, ein anderer geschrieben werde und wenn's auch deren hundert wären, bis einer davon — nach dem Urtheil des Rabbiners in dem

Orte — richtig befunden ist. (Das Uebrige dieses Abschnittes ist sehr schärfend in dieser Hinsicht, wie gewöhnlich bei allen Gesetzen, besonders aber bei einem Scheidebrief. Man findet übrigens im Anhange ein Formular eines Scheidebriefes, wonach man sich völlig richten kann.)

Endlich: Jedes darf einen Scheidebrief schreiben, selbst die eigene Frau, wenn sie dazu vom Manne aufgefordert ist; ausgenommen fünf Personen: ein Nichtjude, ein jüdischer Sclave, ein Taubstummer, ein Blödsinniger und ein Unmündiger. Ein übergegangener Israelit oder einer, der öffentlich den Sonnabend entweiht, ist in allen Dingen wie ein Chutäer (Samariter) zu betrachten. Wenn also einer von obigen Fünfen den Scheidebrief geschrieben hat, ist dieser nicht giltig; haben solche Personen aber bloß das Formular (Schema) des Scheidebriefes geschrieben und die Ausfüllung (Namen und Wohnort des Mannes und der Frau, Datum und die Worte: Und du bist nun für einen Jeden erlaubt) hat ein erwachsener, freier und gesunder Israelit in gehöriger Absicht geschrieben, so schadet dies nicht. Es ist sogar erlaubt, daß ein Taubstummer, Blödsinniger und Unmündiger das Formular des Get schreiben könne, wenn ein Erwachsener bei ihm steht, aber nicht ein Nichtjude und ein Sclave, wenn auch ein Erwachsener dabeisteht. Wenn Jemand einen Get am Sonnabend oder am Versöhnungstage oder am Feiertag irrthümlich, aber nicht mit Willen, geschrieben, und man hat einen solchen Get der Frau gegeben, so ist er giltig. Bei Nacht soll man keinen Scheidebrief geben und wenn es geschehen ist, ist dieser, nach einigen Rabbinen, nicht giltig.

Abschnitte 124, 125, 126 und 127

enthalten erstens: worauf der Scheidebrief geschrieben werden muß. Der Get muß auf Pergament geschrieben werden; das Pergament muß so zubereitet sein, wie zu der Sepherthora, zu den Gebetriemen und zu den Mesusoth. Man kann auch den Get auf die Hand eines Sclaven oder auf das Horn einer Kuh schreiben und der Frau den Sclaven oder die Kuh vor Zeugen geben; man darf aber nicht die Hand des Sclaven oder das Horn der Kuh abhauen und der Frau geben, denn dann ist der Get nicht giltig; auf diese Weise geht es durch den ganzen Abschnitt mit Variationen fort.

Ferner: Womit der Get geschrieben werden muß, Art des Schreibens und die Zubereitung des Pergaments. Der Get muß mit etwas geschrieben werden, was stehen bleibt, Tinte u. dgl.; ferner muß der Get auf zwölf Zeilen rein und deutlich geschrieben sein u. s. w. (siehe Anhang). Ein vorgezeigter Get, der in der Länge und Breite durchgerissen ist, gilt nicht; denn ein solcher Doppelriß ist vom Gericht geschehen, um seine Ungiltigkeit zu zeigen; sind aber Zeugen da, daß der Get der Frau ganz überliefert worden, so schadet der Riß nichts.

Ferner: „Die Sprache des Gets und das Genausein bei den Buchstaben.“ Der Get kann in jeder Sprache geschrieben werden (siehe Anhang).

Endlich: „Man muß das Datum im Get schreiben und wenn dasselbe später oder früher angegeben worden ist.“ Das Datum muß im Get benannt sein, sonst ist er nicht giltig; hat die Frau sich aber auf einen solchen Get wieder verheiratet, so mag sie bleiben, wenn sie auch keine Kinder hat. Ist das Datum zu früh angegeben oder ist er bei Tage geschrieben und die Nacht darauf erst von den Zeugen unterschrieben und besiegelt, so gilt er nicht. Einige sagen, im Nothfall geht es.

Hagah. Wenn in einem Get ein früheres Datum sich befindet, so muß sie, wenn er auch ungiltig ist, doch geschieden werden von dem, von welchem sie inzwischen verlobt worden und darf zu dem Ersten nicht zurückgehen.

Wenn einer einen Get nach einer anderen Stadt schickt und die Frau erhält diesen erst einen oder einige Tage später, als der Tag ist, an welchem dieser geschrieben worden, so ist derselbe doch giltig. Wenn Zwei einen Auftrag vom Manne bekommen haben, einen Get zu schreiben und sie haben sich damit verspätet oder gar denselben in einer anderen Stadt geschrieben, so muß in dem Get der Ort angegeben werden, in, und der Tag, an welchem dieser geschrieben worden u. s. w.

Abschnitte 128, 129, 130, 131 und 132

enthalten erstens, daß in dem Get die Ortswohnung des Mannes, der Frau und der Zeugen benannt werden muß; der Geburtsort ist aber nicht nöthig; ob man auch die Meere und Flüsse, die sich in oder an der Stadt befinden, in dem Get erwähnen müsse, darin sind die Meinungen verschieden; indessen hat es der Gebrauch eingeführt und es ist nun nothwendig geworden.

Ferner muß man, wenn der Mann oder die Frau mehrere Namen haben,[63] denjenigen Namen im Get schreiben, nach welchem sie gewöhnlich genannt worden, und man schreibt dann: der Mann N N, mit jedem anderen Namen, den er hat, hat von sich geschieden die Frau N N, mit jedem anderen Namen, den sie hat (der Gebrauch ist aber, daß man den Zunamen auch erwähnt). Wenn der Get nach einer anderen Stadt geschickt wird und der Mann hat daselbst einen anderen Namen, so muß dieser, der Hauptname, im Get sein, weil in dieser Stadt der Get überliefert wird, der andere Name muß aber auch im Get erwähnt werden u. s. w. Ein übergegangener Jude (!) muß seinen jüdischen Namen im Get schreiben; hat er aber seinen neuen Namen und den jüdischen auch geschrieben, so ist es gut. Wenn der Name des Mannes und der Frau fehlt, ist der Get nicht giltig, und wenn sie sich verheiratet hat, sind die Kinder Bastarde. In dem Get eines Proselyten oder einer Proselytin schreibt man: N N, der Sohn oder die Tochter, unseres

---

[63] Die Juden haben überall und gewöhnlich nur einen Namen, z. B. Simon, der Sohn des Jakob, Rebekka, die Tochter des Loben, manchmal — aber selten — haben sie auch sogenannte Zunamen; erst seit dem Ende des 18. Jahrhunderts.

Vaters Abraham! Wenn Jemand Gerschom heißt und man schrieb Gerschon oder umgekehrt, ist der Get nicht giltig. (Das ist das Wesentlichste aus diesem Abschnitte.)

Ferner müssen zwei rechtliche Zeugen den Get unterzeichnen; unter der letzten Zeile und zwischen dieser und ihrer Unterschrift darf nicht so viel Raum gelassen werden, als zu zwei Zeilen hinreichend ist. Zwischen dem Get und der Zeugen Unterschrift darf sich durchaus nichts Geschriebenes befinden, sonst ist der Get ungiltig. Sind aber Zeugen da, daß dieser richtig abgeliefert worden, so ist es gut. Die Zeugen müssen das Wort Ed (Zeuge) bei ihrem Namen stellen. Sie müssen ein jeder bei des Anderen Siegelung gegenwärtig sein. Sie haben nicht nöthig, in einer und derselben Sprache zu zeichnen. Sie müssen lesen und schreiben können, sonst muß man ihnen den Get vorlesen und sie müssen die Sprache desselben verstehen; können sie ihren Namen nicht schreiben, so zeichnet man ihnen denselben auf dem Get mit etwas Auslöschbarem vor und sie malen denselben mit Tinte über. Ein Get, der in einem nichtjüdischen Gericht verfertigt und von nichtjüdischen Zeugen unterzeichnet, wenn solcher auch von einem Juden geschrieben und von jüdischen Zeugen der Frau überliefert worden, gilt doch nicht.

Das Schreiben und Unterzeichnen des Get muß ursprünglich durchaus für die Frau geschehen, welche ihn erhalten soll, sonst ist er unbedingt ungiltig. Nun werden viele Beispiele angeführt, die diesem entgegen sind, als: Ein Schreiber hat, um sich zu üben oder um dies Anderen zu lehren, einen Get geschrieben, und es kam Jemand und sah, daß die Namen in dem Get gleich dem seinigen und dem seiner Frau waren, und nahm ihn und benutzte ihn für seine Frau, ein solcher Get gilt nicht. Wenn der Get für seine Frau geschrieben worden und der Mann hat sich eines anderen besonnen und fand einen Bekannten, für welchen der Get — weil die Namen zufällig dieselben waren — paßte und dieser benutzte ihn, so gilt er nicht. Noch mehr! Wenn er zwei Weiber hatte, die gleiche Namen hatten und er schrieb für die Aelteste einen Get und besann sich wieder und schied damit die Jüngste von sich, so gilt dies auch nicht u. s. w. Hat Jemand zu einem Schreiber gesagt, schreibe einen Get und ich will eines von meinen Weibern damit von mir scheiden, oder er sagte, er solle für diejenige von meinen Frauen bestimmt sein, welche zuerst aus der Thüre gehen wird, der Schreiber schrieb in dieser Absicht und der Mann hat ihn benutzt, so ist die Frau eine zweifelhaft Geschiedene.

Endlich: „Daß man den Namen des Mannes und der Frau im Get benennen müsse, und wenn ein Bote einen Get fallen ließ.“ Wenn zwei Männer, deren eigene Namen und die ihrer Frauen gleich waren, zwei Scheidebriefe abgeschickt haben und diese sind untereinander vermischt worden, so müssen einer jeden Frau beide Scheidebriefe gegeben werden; ist einer verloren gegangen, so kann der eine noch vorhandene für keines der beiden Weiber benutzt werden; ist es doch geschehen, so ist die Scheidung zweifelhaft. Wenn ein Bote einen Get

überbringt und hat diesen unterwegs fallen lassen und hat denselben nicht sogleich wieder gefunden, so muß er darauf achten, ob er den Get an einer Stelle verloren hat, wo große Passage ist und ob in der nächsten Stadt sich nicht vielleicht zwei Männer und zwei Weiber befinden, die gleiche Namen haben, er müßte denn ein besonderes Merkmal an dem Get haben, daß er diesen sogleich als den seinigen erkennen kann u. s. w. (Mit ungeheuerer Weitläufigkeit auf Grund § 1 des vorigen Abschnittes.)

Abschnitte 133, 134 und 135

besagen im Wesentlichen, daß erstens der Get in Gegenwart zweier rechtlichen Zeugen der Frau abgeliefert werden muß, zweitens, daß der Mann vorher deutlich erklären müsse, daß er den Get freiwillig gebe und auf keinerlei Art dazu gezwungen wurde und daß er sich aller nur möglichen und erdenklichen Einwendungen dagegen freiwillig begebe, und drittens, daß der Get vor und nach der Ablieferung von den Zeugen vorgelesen werden müsse.

Abschnitte 136 und 137

schreiben vor, daß der Mann oder dessen Abgesandter sagen müsse: du bist von mir geschieden und von nun an ist dir erlaubt, jeden anderen Mann zu heiraten; ferner, daß man am Sonnabend keinen Get ertheilen darf, außer in der Noth, z. B. bei gefährlicher Krankheit des Mannes, der seine Frau gern der Pflicht, von dem Bruder Chalizah (Schuhausziehen) nehmen zu müssen, entheben will, und ferner, daß die Worte: du bist von mir geschieden u. s. w., ohne irgend einen Zusatz oder Ausnahme ausgesprochen werden müssen.

Abschnitte 138 und 139

gebieten, daß der Get der Frau unmittelbar in die Hand gegeben werden müsse, jedoch kann solcher auch in ihren Hof (der Hof mag nun ihr eigenthümlich gehören oder nur von ihr geliehen oder gemiethet sein) geworfen werden; es muß aber mit ihrem Vorwissen geschehen; sie muß sich im Hofe befinden, um solchen entgegenzunehmen und der Mann muß aufpassen, daß solches geschieht. (Nun geht die Weitläufigkeit wieder ins Unglaubliche fort, z. B. wenn der Mann den Get auf das Dach ihres Hauses geworfen hat u. s. w. Dieses Alles zu übersetzen, würde nur Zeit- und Papierverschwendung sein, besonders da man im Abschn. 155 die Ordnung, die beim Get beobachtet werden muß, finden wird.)

---

erlauben, daß sowohl der Mann durch einen Boten der Frau den Get zuschicken (und dies wird ein Bote zum Bringen genannt, man muß dieses sehr wohl unterscheiden), als auch die Frau solchen holen lassen kann, und daß, bevor der Get in die Hände der Frau gekommen, der Mann ihn noch immer zurückziehen kann. Dies gilt aber nicht, wenn die Frau einen Boten geschickt, den Get zu holen; denn sobald der Bote den Get von dem Manne erhalten hat, so ist sie geschieden. Bei einem solchen zugeschickten oder geholten Get gelten dieselben Gesetze, wie bei einem, der von dem Manne unmittelbar der Frau gegeben worden. Die Frau kann auch einen Boten bestellen, ihr den Get zu bringen, dann ist sie aber nicht früher geschieden, als bis sie den Get hat. Der Mann kann aber ohne Vorwissen der Frau keinen Boten nehmen, daß dieser den Get holen soll (dieses wäre zum Nachtheile der Frau, denn sie ist ja in diesem Falle gleich geschieden), selbst wenn sie einen großen Fehler an sich hat oder verlangt, geschieden zu sein. (Nach Einigen wäre sie in diesem Falle eine zweifelhaft Geschiedene.)

Die Hagah sagt, wenn entweder er oder sie von der jüdischen Religion abgefallen ist, dann brauche man nicht so strenge beim Get zu sein; doch sind die Meinungen getheilt.

Wenn die Frau einen Boten zum Get-Holen geschickt, der Mann erkärt aber dem Boten: ich will nicht, daß der Get von Seite der Frau geholt werde, sondern: hier ist der Get, bringe ihn meiner Frau, so ist dadurch der Bote ein Bringender geworden (und die Frau ist nicht eher geschieden, als bis sie den Get in Händen hat). (Nun gehen die Subtilitäten in dieser Hinsicht wieder ins Unendliche.) Die Procedur bei einem abgefallenen Juden, der seiner Frau den Scheidebrief schickt, ist folgendermaßen: Erstens läßt man ihn schwören, mit Uebernahme des Bannes und allen möglichen Flüchen, daß er weder diesen Get, noch dessen Boten wieder ungiltig machen wolle, und er muß, indem er den Get dem Boten überliefert, demselben sagen: Nimm Besitz von diesem Get für meine Frau N, der Tochter von N, und sie ist geschieden von mir und für einen Jeden erlaubt. Wenn dies geschehen ist, so sagt ihm der Chacham (Rabbiner): Deine Frau ist nun schon für einen Jeden erlaubt, aber um der Sache noch mehr Giltigkeit zu geben, nimm diesen Get von dem Boten und gib ihn sofort wieder zurück und sprich dabei die Worte: bringe diesen Get meiner Frau N, der Tochter von N, und deine Hand soll sein wie die meinige, dein Mund wie der meinige und dein Thun wie das meinige, und sie soll geschieden sein von mir und für Jeden erlaubt sein. Nach dieser Ordnung, aber nicht umgekehrt, muß verfahren werden. Ob die Frau einen Boten ausschicken kann, daß derselbe den Get von dem Boten ihres Mannes für sie empfangen solle, darüber sind die Meinungen getheilt. Eine Verlobte kann, wenn sie mündig ist (und keinen Vater mehr hat), ebenso wie eine Verheiratete einen Boten zum Empfang

des Gets ausschicken. Der Mann bedarf keiner Zeugen für die Abschickung seines Boten, wohl aber die Frau. Der Get, den der Mann zu schreiben befohlen, darf nicht früher der Frau abgegeben werden, bis er abermals den Befehl dazu gibt, er müßte denn plötzlich erkrankt oder sonst in Lebensgefahr gerathen sein und bei dieser Gelegenheit den Befehl zum Schreiben des Gets gegeben haben, denn dann ist es klar, daß seine Absicht war, der Get sollte auch gegeben werden. Nun werden wieder viele Beispiele angeführt, unter anderen, wenn Jemand in eine Grube gefallen und hinaufgeschrien hat, man soll für seine Frau einen Scheidebrief schreiben, und er hat sich und seine Frau genannt und auch den beiderseitigen Wohnort, so kann man dies immer thun, und wenn man diesen Menschen in der Folge herausgezogen und ihn auch nicht erkannt hätte, d. h. man muß auch gewiß sein, daß es ein Mensch ist und man muß den Wiederschein seines Wiederscheines (oder den Schatten seines Schattens) gesehen haben, denn es könnte ein Sched (ein böser Geist) gewesen sein, weil diese sich gewöhnlich in Gräbern oder auf Feldern aufzuhalten pflegen u. s. f. Man muß, wenn die Frau einen Boten zum Empfang des Gets ausschickt, achtgeben, daß sie das gehörige Alter und Zeichen der Mannbarkeit an sich hat (es werden Merkmale angegeben). Bei der Uebergabe des Gets vom Boten (von Seite der Frau) dürfen die Mitglieder des Gerichtes nicht verwandt miteinander sein, auch nicht mit dem Manne oder mit der Frau. Jeder kann die Botschaft beim Get übernehmen, außer ein Taubstummer, Blödsinniger, Unmündiger, Sclave und ein Nichtjude. Dies ist der wesentliche Auszug von 31 Paragraphen des Abschn. 141, es bleiben noch 38 Paragraphe desselben Abschnittes übrig, von diesen heben wir heraus:

§ 33. Weiber oder Verwandte können den Get auch überbringen; selbst Zeugen, die nach dem Talmud zu verwerfen sind, können dies Geschäft übernehmen; die aber nach dem Gesetz zu verwerfen sind, dürfen keinen Get überbringen. Ein Abtrünniger (übergegangener Jude) darf auch keinen Get überbringen.

§ 34. Waren die Zeugen zu verwerfen, als sie zu Boten bestimmt waren, haben sich aber bekehrt, bevor der Get zur Frau gelangt ist, so ist es gut.

§ 35. Wenn Jemand einen Nichtjuden mit einem Get abschickt, er soll diesen einem Anderen (Juden) geben und diesem schrieb er, daß er ihn zum Boten bestimmt, den Get seiner Frau zu überbringen, so gilt dies, denn der Nichtjude hat bei dieser Handlung nichts gethan, als was etwa — ein Affe auch thut![64]

[64] Wir brechen hier einstweilen ab, um eine unnütze Wiederholung zu vermeiden, und gehen über zu der Ordnung des Gets, die 101 Paragraphe enthält und sich im 154. Abschnitt des Originals befindet, indem in dieser Ordnung Alles in der Kürze enthalten ist, was theils schon in den 22 Abschnitten theilweise übersetzt, theils in den noch folgenden 13 Abschnitten enthalten ist, wie jeder Kenner wissen wird. Was nun in den noch folgenden 13 Abschnitten Interessantes sein möchte, werden wir im Anhange nachliefern.

Ordnung beim Get.

Hagah. Zu den Zeiten der Talmudisten war der Gebrauch, daß man einen sehr erfahrenen Rabbi zum Anordnen des Gets eingesetzt hat, und so findet es sich auch bei den Vorfahren, daß ein Get nur in Gegenwart von sehr berühmten Rabbinen gegeben wurde; wer nicht sehr erfahren in den Gesetzen des Gets, der Verlobung und der Chalizah ist, der soll sich nicht damit befassen, und wenn es geschehen ist, so ist es ungiltig.

§ 1. Man soll am Freitag keinen Get anordnen.

§ 2. Der Schreiber und die zwei rechtlichen Zeugen dürfen nicht verwandt miteinander, auch nicht mit dem Manne oder mit der Frau sein.

Hagah. Auch nicht mit dem Rabbiner; nach Einigen muß der Rabbiner die Zeugen ermahnen, sie möchten in ihrem Herzen Buße thun, und wenn sie auch als sehr fromm bekannt sind, vielleicht hätten sie doch ein Gesetz übertreten, wodurch sie als Zeugen zu verwerfen sind. Man muß solche Zeugen wählen, die die Sprache des Gets verstehen, sonst muß man sowohl ihnen, als auch dem Schreiber und dem Manne solches verständlich machen.

§ 3. Der Schreiber darf nicht zeugen.

§ 4. Der Schreiber und der Rabbiner dürfen nicht mehr Bezahlung annehmen, als ihre Zeitversäumniß beträgt. (Die Hagah ist aber gegen diesen Ausspruch.)

§ 5. Die Zeugen müssen den Mann und die Frau kennen.

§ 6. Wenn zwei Eheleute in dem Orte sind, die gleiche Namen mit dem Ehepaare haben, zwischen welchen der Get stattfindet, so muß der andere Mann bei der Scheidung gegenwärtig sein.

§ 7. Der Getgeber muß in der ganzen Zeit, daß der Get geschrieben und abgeliefert worden, bei völligem Verstande sein.

§ 8. Wenn der Get mit Bedingungen gegeben wird, so dürfen die Bedingungen durchaus nicht im Get geschrieben werden, sondern solche müssen mündlich beim Geben des Gets von dem Manne der Frau gesagt werden.

§ 9. Ein Taubstummer, Blödsinniger, Unmündiger, ein abgefallener Israelit oder ein solcher, der den Sabbath öffentlich entweiht hat, dürfen keinen Get schreiben.

§ 10. Wenn es möglich ist, soll der Mann selbst den Get nicht schreiben.

§ 11. Der Mann soll dem Schreiber nicht sagen, wie er den Get schreiben soll.

§ 12. Ist eine Wiederholung von § 2.

§ 13. Der Schreiber soll dem Manne das Pergament, die Tinte, Feder und Alles, was zum Schreiben gehört, als ein Geschenk darreichen und der Mann Alles in die Höhe halten (zum Zeichen des Besitzes). Der Rabbiner muß aber vorher den Schreiber fragen, ob dies Alles auch sein Eigenthum ist und er muß solches beantworten.

Hagah. Einige wollen noch, daß der Mann auch vorher sich aller Ausflüchte gegen diesen Get begeben müsse, und so ist auch der Gebrauch.

§ 14. Der Rabbiner muß den Getgeber fragen: Gibst du diesen ganz freiwillig, ohne daß dich etwas dazu zwingt, z. B. ein Verbot, Gelübde oder Schwur? Sage es aus, und wir wollen dich davon entbinden. Der Mann muß dann die gehörige Antwort geben; wenn er sagt, daß er einen Schwur gethan, oder Jemandem mit einem Handschlag versichert hätte, diesen Get zu geben, so muß das Gericht ihn vorher davon entbinden, damit es nicht den Anschein habe, als wenn er dazu gezwungen wäre; aber wenn er will, kann er ein Pfand (oder einen Bürgen) stellen, daß dies keinen Anschein von Gezwungenheit habe.

§ 15. Der Mann reicht dann dem Schreiber das Pergament, Feder, Tinte und das übrige Schreibzeug hin, und sagt zu ihm, in Gegenwart von Zeugen: Schreibe mir einen Get in der Absicht, von mir zu scheiden, meine Frau N, Tochter des N; ich gebe dir Erlaubniß, diesen Get zu schreiben, und wenn es auch hundert sein müssen, bis einer unter ihnen ganz recht ist, ohne Tadel, sei es in der Schreibart oder in der Unterzeichnung, nach der Ansicht des Rabbiner N N.

Hagah. Oder eines anderen Rabbis, welchem er denselben zeigen würde, und der Schreiber muß antworten: so will ich thun. Deshalb ist der Gebrauch, daß der Schreiber sich gleich anfänglich von vielem Pergament, Tinte u. s. w. in Besitz setzt, für den Fall, daß er mehr als einen Get schreiben müßte, bis er recht wäre — denn sonst müßte jedesmal die ganze Procedur erneuert werden.

§ 16. Zu den Zeugen muß der Mann sagen: Und ihr, N N und N N seid Zeugen und unterzeichnet diesen Get (den der Schreiber N N für mich geschrieben), und ich gebe euch Erlaubniß, diesen Get zu unterschreiben, und wenn es auch 100 wären, bis einer davon gerecht ist u. s. w. (wie oben, und dieses kann der Mann sagen, in welcher Sprache es auch sei).

§ 17. Ist eine Wiederholung.

§ 18. Der Schreiber und die Zeugen dürfen nicht eher schreiben und unterzeichnen, bis sie den Auftrag dazu aus dem Munde des Mannes gehört haben.

§ 19. Der Mann muß den Schreiblohn zahlen; hat ihn die Frau aber bezahlt, so ist es auch recht.

§ 20. Der Mann muß vor den Zeugen folgende Erklärung machen: Ich zerstöre in euerer Gegenwart alle Erklärungen, und die Erklärungen von diesen Erklärungen u. s. f., welche ich etwa zum Nachtheile dieses Gets gemacht haben könnte; ich bezeuge auf mich selbst, daß ich deren keine gemacht habe, und erkläre alle Zeugen als falsch, welche etwa dergleichen gegen mich zeugen könnten.

§ 21. Die Zeugen müssen stehen während der Schreiber die Namen des Mannes und der Frau und das Datum in den Get schreibt, und sich davon überzeugen, daß der Get eigentlich für dies Ehepaar geschrieben werde.

§ 22. Vorher dürfen sich die Zeugen nicht entfernen, wenn sie sich entfernen müssen, müssen sie ein Zeichen an den Get machen,

damit sie ihn beim Wiedereintreten gleich wieder zu erkennen im Stande sind.

§ 23. Der Mann muß während der ganzen Handlung gegenwärtig sein (auch darf, bis der Get abgeliefert ist, nichts über denselben gesprochen werden).

§ 24. Wird der Get der Frau durch einen Boten überschickt, so muß dieser auch gegenwärtig sein, während der Name des Mannes, der Frau und das Datum geschrieben wird.

Hagah. Einige wollen, der Bote müsse auch gegenwärtig sein während der Mann dem Schreiber und den Zeugen den Auftrag ertheilt und so ist auch der Gebrauch.

§ 25. Wenn der Get durch einen Boten überschickt werden soll, so muß das Allererste dabei sein, daß derselbe dazu bestellt werde, und daß ihm der Rabbi sage, er solle Alles mit anhören, um es bezeugen zu können.

§ 26. Es ist gut, wenn der Mann den Boten einen schweren Eid thun läßt, daß er nichts gegen diesen Get unternehme, was solchen ungiltig machen könnte.

Hagah. Wenn der Bote ein abgefallener Israelite ist, so läßt man ihn bei seiner Seligkeit schwören, und so schreibt man auch die Vollmacht.

§ 27. Sowohl der Absender als der Bote müssen erwachsen sein; ein Unmündiger kann keines von Beiden sein.

§ 28. Der Bote darf auch kein Taubstummer u. s. w. sein, auch kein Blinder, auch Keiner, der nach dem Gesetz ein Verbot übertreten hat.

§ 29. Wenn der Mann und die Frau in der Stadt sind, so ist es besser, wenn man keinen Boten nimmt, sondern der Mann selbst den Get übergibt.

§ 30. Wenn der Mann eine eilige Reise vorhat, und nicht warten kann, bis der Get geschrieben und unterzeichnet ist, so sagt er nur dem Schreiber und den Zeugen das Obenerwähnte; sagt ferner: und ich setze N N zum Boten ein, den gedachten Get meiner Frau N N zu bringen, wo er sie finden wird, und seine Hand soll sein wie die meinige, und sein Mund wie der meinige, sein Wort, sein Thun und sein Geben sollen sein wie die meinigen, und ich bevollmächtige ihn, einen anderen Boten für sich zu nehmen, und wenn es auch 100 wären (d. h. der andere nimmt wieder einen für sich u. s. f.). Selbst wenn es die Nothwendigkeit gar nicht erfordert, bis der Get in ihren Händen ist, oder in den Händen ihres Boten, und sobald dies geschehen sein wird, soll sie geschieden von mir, und für jeden Mann erlaubt sein.

§ 31. Ist eine Wiederholung von § 8.

§ 32. Wer die Absicht hat, daß die Scheidung erst nach einer gewissen Zeit giltig sein soll, der muß dies dem Boten mündlich sagen.

§ 33. Es ist gerade nicht nöthig, daß der Bote gegenwärtig sei, sondern der Mann kann ihn auch in seiner Abwesenheit zum Boten einsetzen, und die Zeugen schreiben dies nieder.

Hagah. Dies findet aber nur statt, wenn der Mann eilig wegreisen muß.

§ 34. Ist eine Wiederholung von § 28.

§ 35. Ist eine Wiederholung von § 24.

§ 36. Wenn sich der Schreiber setzt, den Get zu schreiben, muß er den Mann nach seinem und seines Vaters Namen fragen, und ob er oder dessen Vater vielleicht zwei Namen haben, z. B. durch Krankheit,[65] und ob er oder dessen Vater sonst irgend einen Zunamen hat (oder ob er ein Cohen oder sonst vom Stamme Levi ist).

§ 37. Und ebenso wird die Frau und deren Vater gefragt.

§ 38. Der Schreiber und die Zeugen müssen zusammen auf einem Platze stehen.

§ 39. Der Schreiber soll in Gegenwart der Zeugen so viel Pergament abschneiden, als er gerade zum Get nöthig hat, und nicht mehr.

§ 40. Wenn sich der Schreiber geirrt hat, soll er erst das Pergament abschneiden, bevor er einen anderen Get zu schreiben anfängt.

§ 41. Das Pergament muß etwas länger als breit sein, die Länge ist diejenige Seite, von wo der Get vom Anfange bis zu Ende gelesen wird (unten muß so viel Platz gelassen werden, daß man ihn gemächlich mit der Hand anfassen kann).

§ 42. Dreizehn Linien müssen gezogen werden; zwölf zum eigentlichen Get, und die dreizehnte muß in zwei kleinere Linien abgetheilt werden, zum Unterzeichnen der Zeugen, Einer unter den Anderen. (Alles dieses muß in der Absicht für den Mann und die Frau, und zum Behuf der Scheidung geschehen.)

§ 43. Der Get muß auf der Fleischseite des Pergamentes, nicht auf der Haarseite geschrieben werden.

§ 44. Die Linien dürfen nicht mit Blei gezogen werden, auch nicht auf der Innenseite, sondern auf der Außenseite des Gets.

Hagah. An den beiden Seiten des Gets, rechts und links, müssen zwei Linien gezogen werden, damit das Schreiben gleichmäßig wird, auf diesen Linien darf aber nicht geschrieben werden.

§ 45. Nach Einigen darf man den Get nicht mit einer Gänse- oder einer anderen Vogelfeder schreiben.

§ 46. Die Schrift darf nicht verzogen oder verwirrt, jeder Buchstabe muß genau zu erkennen sein.

§ 47. Jeder Buchstabe muß allein stehen, und wenn Buchstaben im Get sind, die sich berühren, so muß man solche auseinander machen (nach der Hagah, im 125. Abschn., § 6, ist dies noch unentschieden).

§ 48. Man muß achtgeben, daß die Buchstaben von einer Reihe nicht in die andere hinein gehen, z. B. der Kopf des Lamed (l) der untersten Linie darf nicht in den Raum des Heh (h) oder Chet (ch) der obersten Linie hinein gehen u. s. w.

---

[65] Wenn bei den Juden Jemand ohne Hoffnung krank darniederliegt, so wird ihm in der Synagoge, unter Gebeten u. s. w., noch ein zweiter Name von irgend einem Frommen gegeben — sie haben den Glauben, daß dies helfen soll — wird der Kranke nun wieder hergestellt, so trägt er die ganze noch übrige Zeit seines Lebens diese zwei Namen.

§ 49. Die Buchstaben dürfen nicht über die beiden Seitenlinien rechts und links hinausgehen.

§ 50. Wenn ein Tropfen Tinte in einen Buchstaben gefallen, so darf der Schreiber solchen nicht wegwischen.

§ 51. Wenn er eine Mem (m) machen wollte und er hatte eine Szamach (ß) daraus gemacht, so darf er solches nicht abändern.

§ 52. Es darf kein Fleck im Get sein, auch darf man auf radirten Stellen nicht wieder schreiben.

§ 53. Das Schema des Gets muß gehörig geschrieben werden.

§ 54. Wenn der Get unrecht ist und ein anderer geschrieben werden muß, und der Mann ist gegenwärtig, so muß Alles nach § 15 und 16 nochmals beobachtet werden.

§ 55. Wenn der Schreiber im Begriff ist, den Get zu schreiben, so muß er in Gegenwart der Zeugen sagen: höret, ihr Zeugen N N, ich schreibe den Get für N N u. s. w., dann muß er gleich das Schreiben beginnen (und solchen in einemfort, und nicht in Pausen, schreiben, und ein besonderes, nur für ihn kennbares Zeichen daran machen, bevor er solchen außer Händen gibt).

§ 56. Der Get muß trocken sein, bevor ihn die Zeugen unterzeichnen.

§ 57. Dann müssen sie ihn lesen, Einer unter dem Anderen unterzeichnen, und ein Jeder sich ein Merkmal darauf machen.

§ 58. Einer muß in des Anderen Gegenwart unterzeichnen.

§ 59. Jeder von ihnen muß vorher sagen: Ich unterzeichne u. s. w., und gleich unterzeichnen (der Andere muß es mit ansehen).

§ 60. Sie müssen gleich Anfangs der Linien zeichnen und dürfen keinen Raum rechts lassen.

§ 61. Zwischen des Ersten und des Zweiten Unterschrift darf kein zwei Zeilen breiter Raum bleiben (sie müssen mit derselben Feder und der Tinte des Mannes zeichnen).

§ 62. Die Zeugen müssen auch die Namen ihrer Väter benennen (N, der Sohn N, Zeuge), aber nicht ihre etwaigen Zunamen, außer wenn einer von ihnen ein Cohen (Priester) oder ein Levi (vom Stamme Levi) ist.

§ 63. Die Unterzeichnung der Zeugen muß in Allem so sein, wie die Schrift des Gets selbst.

§ 64. Der Schreiber darf nicht unterzeichnen.

§ 65. Die Unterzeichnung muß getrocknet werden (!).

§ 66. Der Rabbi und die Zeugen müssen den Get, nebst der Unterzeichnung, lesen,

Hagah — und genau sehen, ob er auch richtig geschrieben ist; das übriggebliebene Pergament und die Tinte übergibt der Mann dem Schreiber als Geschenk. Der Gebrauch ist, daß bei dieser Handlung zehn Leute gegenwärtig sind. Während der ganzen Handlung müssen Alle stehen, der Rabbi in der Mitte, die Zeugen zu seiner Rechten und Linken, und der Schreiber, Mann und Frau vor ihm.

Darauf fragt der Rabbiner den Schreiber: hast du den Get, den du geschrieben, im Auftrag und Absicht u. s. w. geschrieben? und so geht es fort mit Fragen an die Zeugen.

§ 67. Erkennst du, daß dies der Get ist?

§ 68. Hast du auf Befehl des Mannes unterzeichnet? (hat er dir befohlen, für seine und ihre Absicht zu unterzeichnen?)

§ 69. Hast du dies gethan?

§ 70. Kennst du deine Unterschrift?

§ 71. Hast du in Gegenwart deines Mitzeugen unterschrieben?

§ 72. Erkennst du seine Unterschrift? (hast du gehört, daß ihm der Mann befohlen hat, zu unterschreiben?)

§ 73. Sie müssen die Fragen bejahen.

§ 74. Dann gibt der Rabbiner den Get dem Manne und die Erklärungen vom § 14 und 20 werden wiederholt.

§ 78. Bevor der Get der Frau übergeben wird, muß der Rabbi alle Anwesenden fragen, ob etwa Jemand unter ihnen ist, der gegen diesen Get etwas einzuwenden hätte, der sage es; denn sobald der Get gegeben ist, wird Jeder mit dem Bann bestraft, der etwas gegen denselben einwendet.

§ 79. Der Rabbi muß ferner sagen: Höret Alle, die rechtlich sind zu zeugen!

§ 80. Auch bei der Ueberlieferung des Gets müssen zwei Zeugen sein.

§ 81. Nun befiehlt der Rabbi der Frau, daß sie die Ringe von den Fingern abnehme, die Hände ausstrecke, offen zusammen und nicht abhängig (niedrig) halte, um den Get zu empfangen, damit er nicht falle.

Hagah. Die Frau muß so lange verschleiert bleiben, bis der Rabbi mit ihr spricht, auch muß sie gefragt werden, ob sie den Get gutwillig annimmt; auch muß erst wegen der Kethuba alles ins Reine gebracht werden.

§ 82. Niemand darf der Frau helfen, wenn sie den Get empfängt.

§ 83. Sie darf die Hände nicht früher offen halten, als bis man ihr dies sagt.

§ 84. Der Mann gibt ihr den Get in die Hände und spricht dabei die Worte: Hier ist dein Get (empfange diesen Get), und du bist durch ihn von mir geschieden (von jetzt an), und erlaubt für Jedermann.

Hagah. Nach Einigen wird der Get zusammengefaltet. Einige hingegen wollen, daß er so gegeben werde, und zwar die beschriebene Seite von außen, damit ihn Jeder sehen könne.

§ 85. So wie sie den Get in Händen hat, muß sie die Hände wieder zusammen und solche mit dem Get in die Höhe halten; dann nimmt ihr der Rabbi solchen wieder ab und liest ihn nochmals vor (Einige wollen gar, die ganze Fragerei solle nochmals beginnen!) und belegt jeden mit dem Bann, der etwas gegen diesen Get zu sagen hätte.

§ 86. Und schneidet ein Kreuz daran.

Hagah. Jetzt ist der Gebrauch, daß der Get beim Rabbi in Verwahrung bleibt, dann geschieht auch der Kreuzschnitt nicht.

§ 87. Die Frau darf vor Ablauf von neunzig Tagen, den Tag des Getgebens ungerechnet, nicht wieder heiraten; dies muß ihr vom Rabbi gesagt werden.

§ 88—90. Der Get muß bei Tage gegeben werden, und an demselben Tage, an dem er geschrieben worden (er müßte denn über Feld geschickt werden); auch darf der Mann in der Zeit zwischen dem Schreiben und Geben des Gets mit der Frau nicht allein sein, sonst wird der Get als veraltet betrachtet und gilt nicht.

§ 91. Wenn ein Bote einen Get überbringt, so muß er solchen in Gegenwart von zwei Männern übergeben; ist er verwandt mit der Frau, oder sonst zu verwerfen, so muß er solchen vor drei Männern überliefern und muß während des Gebens die Worte sprechen: Hier ist dein Get, welchen dir dein Mann N N schickt; du bist durch denselben von ihm geschieden und für jeden Anderen erlaubt; dieser Get ist in meiner Gegenwart geschrieben und unterzeichnet worden.

Hagah. Bei einer Verlobten (die bekanntlich nach jüdischen Gesetzen auch geschieden werden muß) findet dasselbe Verfahren beim Get statt, wie bei einer Verheirateten, nur mit dem Unterschiede, daß bei den Fragen des Rabbi an den Boten statt: Mann und Frau, Verlobter und Verlobte gesprochen werden müsse.

§ 92. Wenn die Geschiedene schon Jungfrau ist, gleichviel, ob verlobt oder verheiratet, so ist sie geschieden, sobald sie den Get empfangen hat. Hat ihr Vater solchen für sie empfangen, so ist sie auch geschieden, so lange sie noch nicht erwachsen ist; ist sie aber schon erwachsen, so kann der Vater für sie keinen Get empfangen.

§ 93. Ebensowenig, wenn sie schon verheiratet, aber noch unmündig ist.

§ 94. Ist sie aber nur verlobt und noch unmündig, so kann sie nach der Meinung aller Rabbiner durch den Vater geschieden werden, ob sie aber auch selbst den Get empfangen kann, darüber ist ein Streit unter den Rabbinern; es muß also schärfend verfahren werden.

§ 95. Eine Unmündige kann nur dann geschieden werden, wenn sie schon so viel Verstand hat, einen Unterschied zwischen einem Get und einer anderen Sache zu machen. Es wird ein Beispiel angeführt: man gibt ihr einen Stein und wirft zugleich eine Nuß hin; nimmt sie diese, oder sie ist zwischen 6 und 7 Jahre alt, so gilt sie für fähig. Unter diesem Alter kann sie keinen Get empfangen, ob aber der Vater für sie, ist unentschieden.

§ 96. Wenn eine Unmündige durch den Vater geschieden wird, so müssen zwei Gets stattfinden, ein gewöhnlicher, und in dem anderen muß stehen: Deine Tochter N N, die meine Frau war u. s. w.

§ 97 und 98. Wenn der Get durch einen Boten geschickt wird, muß das ganze Verfahren beobachtet werden, wie bei einem anderen Get.

§ 99 und 100. Wenn Bedingungen bei dem Get sind, so dürfen solche nicht in dem Get geschrieben, sondern müssen bei der Ueberlieferung desselben gesagt werden.

§ 101. Ein Jeder nehme sich in Acht, sich mit Scheidungssachen zu befassen, wenn er nicht sehr erfahren darin ist, denn sehr viel ist dabei zu beobachten, und man kann sich sehr leicht darin irren und dadurch Bastarde verbreiten. Der Schöpfer (Hort) Israels behüte uns vor Irrthum! Amen!

Hagah. Formular eines Gets, wie solcher in diesen Ländern, besonders in dieser Stadt, gebräuchlich ist:

„Am dritten Tage in der Woche, am dritten Tage des Monats „Siwan, im Jahre Fünf Tausend und Drei Hundert und Vierzig „nach Erschaffung der Welt, nach der Zahl, wie wir hier zählen, „in Kasemir, die genannt wird Kasimiru,[66] Stadt, die da liegt an „dem Fluß Weisla, und an dem Fluß Wilga,[67] und an Quell-„Wassern. Ich, N, mit dem Zunamen N, Sohn des N, mit dem „Zunamen N, der da stehet heute in Kasemir, die genannt wird „Kasimiru, Stadt, die da liegt am Fluß Weisla, und am Fluß „Wilga, und an Quell-Wassern, ich habe gewollt mit dem völligen „Willen meiner Seele, ohne Zwang, und habe entlassen, befreiet und „vertrieben Dich zu Dir,[68] Dich, meine Frau N, mit Zunamen N, „die Tochter des N, mit Zunamen N, die da stehet heute in Ka-„semir, die genannt wird Kasimiru, einer Stadt, die da liegt an „dem Fluß Weisla, und an dem Fluß Wilga, und an Quell-„Wassern,[69] die Du warest meine Frau von früheren Zeiten, und „jetzt befreie, entlasse ich Dich, und vertreibe ich Dich, daß Du sollst „sein frei, und herrschen über Dich selbst, daß Du Dich verheiraten „sollst können jedem Manne, den Du wollen wirst, und kein Mensch „soll dies Deinen Händen wehren, von diesem Tage bis zu ewigen „Zeiten, und Du bist erlaubt für Jedermann. Und dies „Gegenwärtige soll für Dich sein ein Scheidebrief von mir, ein „Entlassungsbrief, ein Befreiungs-Get nach dem Gesetz Mosis und „Israel".

N, Sohn von N, Zeuge.
N, Sohn von N, Zeuge.

---

[66] Kasimiers, an der Weichsel.

[67] Wolga.

[68] Dir selbst überlassen.

[69] Man kann sich nach diesem Scheidebrief nicht richten, sondern nach der Uebersetzung des Originales im Anhange.

Ueber eine unmündig Verheiratete, die nicht länger beim Mann bleiben will.

Abschnitt 155.

Bis wie lange eine solche beim Mann zu bleiben sich weigern kann. (22 Paragraphe.)

§ 1. Eine Unmündige, die als solche verheiratet wurde, dann Witwe oder geschieden worden und abermals in ihrer Unmündigkeit verheiratet wurde, selbst mit ihrer Einwilligung, kann sich doch weigern und braucht keinen Get. Ist sie aber noch so klein, daß sie nicht einmal versteht, ihre Verlobung (Geld oder einen Zettel) aufzubewahren, so bedarf es nicht einmal der Weigerung.

§ 2. Eine Unmündige, die sich weigern soll, muß über sechs Jahre alt sein; unter diesem Alter braucht sie keine Weigerung auszusprechen, sondern sie kann so fortgehen.

Hagah. Ist sie aber ohne Vorwissen und Bewilligung ihrer Mutter oder Brüder verheiratet worden, so bedarf es keiner Weigerung.

§ 3. Die Weigerung, die sie thun muß, besteht darin, daß sie in Gegenwart von zwei Zeugen, nach Einigen von drei Zeugen, sagt: Ich will diesen Mann nicht mehr, oder: ich will die Verlobung nicht gelten lassen, womit mich meine Mutter oder Brüder verlobt haben, und wenn sie auch gar nichts anderes gethan, sondern sich einem anderen Manne in ihrer Unmündigkeit verlobt hätte, so ist diese zweite Verlobung als eine Weigerung anzusehen, selbst wenn sie schon förmlich verheiratet war.

§ 4. Die Weigerung braucht weder in Gegenwart des Mannes, noch vor Gericht zu geschehen, sondern nur in Gegenwart von zwei oder drei Zeugen.

§ 5. Ebenso kann sie auch dem Bruder ihres ohne Kinder verstorbenen Mannes die Weigerung aussprechen.

§ 6. Ist die Weigerung geschehen und sie wurde einem Anderen verheiratet, so kann sie sich wieder weigern, ebenso beim Dritten, Vierten und so fort, so lange sie noch unmündig ist.

§ 7. Die zwei Männer, vor denen sie ihre Weigerung gethan, geben ihr eine schriftliche Erklärung mit ihrer Namensunterschrift, daß sie diese gethan und dies ist völlig genügend.

§ 8. Die zwei Männer müssen jedoch sie und auch ihren Mann kennen. Jeder, der gesehen hat, daß sie vor zwei Zeugen die Weigerung gethan, kann ihr eine schriftliche Erklärung darüber geben.

§ 9. Auch müssen dieselben überzeugt sein, daß sie noch unmündig ist.

§ 10. Eine solche sich Weigernde erhält keine Morgengabe (Kethuba), wohl aber die Vermehrung; so lange sie ihre Weigerung nicht gethan, genießt der Mann den Erwerb ihrer Händearbeit, und was sie findet, gehört ihm, hingegen muß er sie verpflegen und aus der Gefangenschaft erlösen. Ist der Mann über See verreist und sie

hat sich Geld geliehen, und will nicht mehr bei ihm bleiben, so hat er nicht nöthig, zu zahlen, selbst wenn er die Früchte ihrer Güter genossen hätte.

§ 11. Von ihrem Eingebrachten nimmt sie mit, was da ist; was von den Gütern des eisernen Viehes verloren gegangen ist, muß er ersetzen, aber nicht das von den Nutzungsgütern, und sie können sich Beide mit den gegenseitigen Verwandten wieder verheiraten u. s. w. Ist sie aber gehörig geschieden worden, so finden alle Gesetze bei ihr statt, wie bei einer anderen Geschiedenen.

§ 12. Bis sie 12 Jahre, 1 Tag alt ist und die Zeichen der Mannbarkeit an sich hat, oder auch bis sie schwanger geworden, kann sie sich weigern, aber bis dahin ist sie immer unmündig, selbst wenn sich Zeichen der Unfruchtbarkeit bei ihr gefunden haben; aber in diesem Fall nicht länger als 20 Jahre, dann wird sie als erwachsen betrachtet (und es wird zurückgerechnet vom 12. Jahre und 1 Tag an, selbst wenn die Zeichen der Mannbarkeit erst nach dieser Zeit sich gezeigt haben). 19 Jahre und 30 Tage werden nach Einigen als 20 gerechnet, nach Anderen aber muß sie 20 Jahre weniger 30 Tage alt sein.

§ 13. Ist sie 20 Jahre alt, und es sind weder Zeichen der Mannbarkeit, noch der Unfruchtbareit da, so wird sie immer noch als unmündig betrachtet, bis sie 35 Jahre, 1 Tag alt ist.

§ 14. Die zwei Haare, als Zeichen der Mannbarkeit, sind nur giltig, wenn sie nach 12 Jahren, 1 Tag sich gezeigt haben, aber nicht früher, und es müssen alsdann noch andere, neue sich zeigen. (Nun geht es in den folgenden Paragraphen dieses Abschnittes fort: wegen der Untersuchung und wegen der Größe der Haare, und wegen der Stelle, worauf sie sich befinden müssen, und daß die Untersuchung durch rechtliche und glaubhafte Weiber geschehen müsse u. s. w.)

§ 19. Nach 12 Jahren kann sie sich nicht mehr weigern, sie müßte denn untersucht werden und die Zeichen der Mannbarkeit bei ihr nicht befunden worden sein.

§ 20. Hat ihr aber der Mann nach dieser Zeit beigewohnt, so kann sie sich auch nicht mehr weigern, wenn sie selbst nachher wieder untersucht wurde und die Zeichen fanden sich nicht; hat sie sich einem Anderen verlobt, muß sie geschieden werden und darf nicht wieder zu ihm zurückgehen; wenn sie sich förmlich verheiratet hat, so muß sie von Beiden entlassen werden, und wenn ein Kind von einem der beiden Männer da ist, so ist es ein Zweifelbastard. Das Resultat ist nach § 22, daß sie sich nach 12 Jahren unbedingt nicht mehr weigern kann, wohl aber unter diesem Alter.

Ueber die Chalizah.

Nach dem V. Buch Mosis, 25, 5—10.

Abschnitt 169.

Daselbst heißt es Vers 5: Wenn Brüder beieinander wohnen und Einer stirbt ohne Kinder (Sohn),[70] so soll des Verstorbenen Weib nicht einen fremden Mann draußen nehmen (außer der Familie), sondern ihr Schwager soll sie beschlafen und zum Weibe nehmen und sie ehelichen.

Vers 6: Und den ersten Sohn, den sie zur Welt bringt, soll er bestätigen nach dem Namen seines verstorbenen Bruders, daß sein Name nicht vertilgt werde aus Israel.

Vers 7: Gefällt es aber dem Manne nicht, daß er seine Schwägerin nehme, so soll sie, seine Schwägerin, hinaufgehen unter das Thor vor die Aeltesten und sagen: Mein Schwager weigert sich, seinem Bruder einen Namen zu erwecken in Israel und will mich nicht ehelichen.

Vers 8: So sollen ihn die Aeltesten der Stadt fordern und mit ihm reden. Wenn er dann steht und spricht: Es gefällt mir nicht, sie zu ehelichen.

Vers 9: So soll seine Schwägerin zu ihm treten vor die Aeltesten und ihm einen Schuh ausziehen von seinen Füßen und ihn anspeien und soll antworten und sprechen: Also soll man thun einem jeden Manne, der seines Bruders Haus (Geschlecht) nicht erbauen (erhalten) will.

Vers 10: Und sein Name soll in Israel heißen: Des Barfüßer Haus.

Diese Handlung, worüber im Talmud ein ganzer Tractat sich befindet (Jebamoth), heißt Chalizah (Schuhausziehen), von Chalaz (Ausziehen); durch eine große Anzahl von polnischen Rabbinen ist nun bestimmt werden, daß man — in Rücksicht auf den großen Bann von R. Gerson und aus anderen Ursachen — jetzt lieber die Chalizah geben soll. Bei einer vorhabenden Heirat müssen die etwaigen Brüder des Bräutigams sich verpflichten, daß sie der Witwe des ohne Kinder verstorbenen Bruders Chalizah geben wollen, denn sie darf sonst nicht wieder heiraten. Dies liegt immer dem ältesten Bruder des Verstorbenen zu thun ob.

Ordnung bei dieser Handlung.

§ 1. Es müssen drei Richter bei dieser Handlung zugegen sein, sie brauchen nicht gelehrt zu sein, sie müssen aber lesen können (der Gebrauch ist aber, daß man den Rabbiner des Ortes mit zwei Beisitzern [Richtern] und noch zwei Vorsteher der Gemeinde dazu nimmt), sie dürfen nicht blind sein, auch nicht auf einem Auge, durchaus

[70] Nach dem Text, es ist aber nach dem Talmud schon genügend, wenn nur eine Tochter oder Enkel hinterblieben sind.

keinen Fehler an sich haben, sie müssen in ihrem Herzen Buße thun, denn vielleicht haben sie eine Sünde auf sich und sind unfähig, zu zeugen.

§ 2. Die ersten Drei müssen von echt jüdischen Eltern herstammen.

§ 3. Sie dürfen durchaus auch nicht weitläufig miteinander verwandt sein; auch nicht mit dem Schwager und der Schwägerin.

§ 4. Es darf auch keiner unter den Dreien sein, der unfähig ist, in Geldsachen ein Urtheil zu fällen.

§ 5. Bei den anderen Zweien (von den Fünfen) schadet weitläufige Verwandtschaft nicht (doch ist es gut, daß solche den drei Richtern nicht verwandt sind).

§ 6. Sie müssen am Tage vorher einen Ort zu der Chalizah bestimmen, die drei Richter müssen den zwei Beisitzern sagen: Morgen wollen wir gehen und uns setzen an den Ort N, um die Chalizah vorzunehmen.

Nach der Hagah müssen sie wirklich den Tag vorher hingehen und sich erst ein wenig an den Ort setzen, d. h. nur die drei Richter. Wird ganz umständlich darüber disputirt.

§ 7. Diese Einweihung muß in der Dämmerung geschehen.

§ 8. Ist die Handlung an einem Sonntag, so muß die Einweihung Freitags geschehen.

§ 9. Die Handlung muß an einem öffentlichen Orte geschehen, z. B. in der Synagoge oder im Hause des Rabbiners.

§ 10. An dem Einweihungstage müssen die Richter die Schwägerin wissen lassen, daß sie am folgenden Tag nichts essen und trinken darf, bis die Chalizah vorüber ist.

Hagah. Ferner läßt man sie wissen, daß sie nicht vor der Handlung vor dem Gericht ausspeie, auch nicht viel spreche und ihre Zähne reinige, am Tage der Handlung selbst muß man ihr dies Alles wiederholen lassen. Der Gebrauch ist, daß der Schwager den Tag vorher seinen Fuß rein wäscht und die Nägel schneidet, damit es ihm am Tage der Handlung desto leichter werde, den Fuß zu waschen; auch soll man den Schwager und die Schwägerin den Tag vorher lehren, was und wie sie solches zu sprechen haben, und was sonst dazu gehört.

§ 11. Nicht an einem Sonnabend und Feiertag, auch nicht an den Tagen vorher (wohl aber in den Zwischenfeiertagen), auch nicht bei Nacht, darf die Chalizah geschehen.

§ 12. Am Tage der Handlung kommen die fünf Richter an den bestimmten Ort, die drei ersten setzen sich auf eine Bank (der Vornehmste in der Mitte), die zwei Anderen auf eine andere Bank gegenüber, nach Einigen von der Seite (und so ist auch der Gebrauch) und der Schwager und die Schwägerin stehen in der Mitte. Nach Einigen können sie so lange sitzen, bis die Handlung angeht.

Hagah. Der Schwager und die Schwägerin müssen zu den Richtern hingehen, aber nicht umgekehrt.

§ 13. Es müssen mit den Richtern wenigstens zehn Männer bei der Handlung sein.

Hagah. Deshalb geschieht es jetzt gewöhnlich des Morgens nach dem Ausgang aus der Synagoge, weil dann viele Menschen beisammen sind, und der Rabbi sagt zu seinem Collegen in Gegenwart von Vielen: Laßt uns hingehen, um die Chalizah zu vollführen.

§ 14. Alle, die dahin kommen, müssen sich entfernt von den Richtern hinsetzen.

Hagah. Niemand soll sich auf die Bank setzen, auf welcher die Richter sitzen; man soll zwei rechtliche Zeugen auswählen und läßt sie Platz nehmen auf den Bänken und forscht sie aus über den Schwager und die Schwägerin und ob sie geeignet sind zu dieser Handlung. Der Schwager und die Schwägerin sollen sich betragen wie Trauernde.

§ 15. Das Gericht soll die Schwägerin warnen, daß sie nicht früher vor dem Schwager ausspucke, bis sie ihm den Schuh ausgezogen hat.

Hagah. Und das Gericht soll sich sehr in Acht nehmen, Alles dem Gesetz gemäß vorzunehmen, denn sonst muß die Frau von allen noch übrigen Brüdern Chalizah haben.

§ 16. Weder der Schwager noch die Schwägerin dürfen unmündig, taubstumm oder blödsinnig sein.

§ 17. Er darf auch nicht blind sein, wenn nämlich noch ein anderer Bruder da ist, der nicht blind ist.

§ 18. Sein Fuß darf nicht rückwärts gekrümmt sein oder auf die Seite gekehrt, er darf auch nicht auf den Zehen gehen.

§ 19. Wenn er und seine Brüder Proselyten sind, so muß man gewiß sein, daß seine Mutter schon als Jüdin (in Heiligkeit) schwanger geworden.

§ 20. Und man muß sich überzeugen, daß keine männlichen Nachkommen von dem verstorbenen Bruder da sind (sogar ein Bastard befreit von der Chalizah, jedoch nicht, wenn er von einer Sclavin oder Nichtjüdin ist).

Hagah. Und über alles dieses, und bis zum § 28, müssen sich die Zeugen unterrichten vor der Chalizah, daß alles öffentlich bekannt wird u. s. w.

§ 21. Das Gericht muß gewiß wissen, daß dieser Bruder auch gewiß der Bruder des Verstorbenen von väterlicher Seite ist und daß er schon bei des Verstorbenen Lebens auf der Welt war.

§ 22. Daß er der älteste von seinen Brüdern ist.

§ 23. Daß sie auch die Frau seines verstorbenen Bruders ist.

§ 24. Ein Zeuge ist für alles dieses, von § 20 an, hinreichend, selbst eine Frau, ein Sclave oder ein Unmündiger, wenn er die Frau nur kennt und sonst nicht dumm ist. (Ist viel Disput hierüber.)

§ 25. Man muß wissen, ob schon 92 Tage nach dem Tode des Mannes verflossen sind.

§ 26. Ob der Schwager auch links an den Füßen ist.

§ 27. Ob sie links an den Händen ist.

§ 28. Man läßt den Mann und die Frau sich setzen. Der erstere wird vom Rabbiner gefragt, was sein Begehr ist? Er muß antworten, er will Chalizah geben und muß zugleich seine Schwägerin fragen, ob

sie damit zufrieden ist und sie muß ja antworten: nach diesem heißt man sie beide aufstehen, sie muß zur Rechten ihres Schwagers stehen.

§ 29. Sie müssen beide aufrecht stehen. Will sie, daß er sie heirate, so sagt das Gericht zu ihm, daß er sie entweder heiraten oder Chalizah geben könne, er antwortet, er wolle das Letztere; will jedoch er sie heiraten und sie will nicht, so gibt ihm das Gericht (welches dies vorher wissen muß) an, daß er gleich anfänglich sagen soll, er wolle sie nicht heiraten und so fragt man ihn: du willst deiner Schwägerin Chalizah geben (?) und er antwortet ja!

Hagah. Einige Rabbiner wollen, daß man jedenfalls fragen soll, was er lieber wolle; obschon es besser ist, Chalizah zu geben, soll man ihn doch fragen, damit er sage, er wolle Chalizah geben (das Gericht muß wissen, daß er damit zufrieden ist) und so ist auch der Gebrauch. Einige gehen noch weiter und wollen, daß, im Falle er schon verheiratet ist, man ihm sagen müsse, daß er deshalb die Schwägerin noch dazu nehmen könne, und daß der Bann von R. Gerson hier nicht stattfinde.

§ 30. Sie müssen beide wissen, daß sie durch die Chalizah frei wird.

§ 31. Er darf nicht gezwungen werden, Chalizah zu geben.

§ 32. Hat er auf das Eine oder das Andere einen Schwur gethan, so entbindet man ihn erst von diesem Schwur.

Hagah. Weder der Mann noch die Frau sollen auf eine Frage zweimal ja oder nein antworten und nicht in hebräischer Sprache antworten.

§ 33. Er muß alles, was er etwa gegen diese Chalizah unternommen hätte, vorher ungiltig machen und dies auf das Feierlichste erklären, wie beim Scheidebrief. (Siehe Ordnung beim Get, § 20.)

§ 34. Das Gericht gebe acht, daß diese Handlung gerecht (nach dem Gesetze) geschehe und daß nichts daran zu verwerfen sei.

§ 35. Die Frau muß gefragt werden, ob sie heute auch schon etwas gegessen und getrunken habe. (Siehe § 10.)

§ 36. Der Rabbiner muß nun den Schuh in die Hand nehmen und diesen untersuchen, ob inwendig kein Schmutz daran und ob dieser nach dem Gesetze gemacht sei.

§ 37. Dann befiehlt der Rabbiner dem Schwager, daß er seinen rechten Fuß gehörig wasche und nach der Hagah gehörig abtrockne, ein Tuch darum wickle und damit gehe.

§ 38. Er muß die eine Ecke der Beinkleider überbinden bis über den Schenkel und die Richter müssen sehen, daß der Fuß von allem Schmutz gereinigt sei.

§ 39. Dem der Schuh gehört, der muß diesen dem Schwager als Geschenk übergeben und dieser muß ihn in die Höhe halten (als Zeichen des Besitzes).

§ 40. Der Schwager muß nun den Schuh an dem rechten Fuß anziehen, und zwar an den bloßen Fuß, ohne Strumpf, hart an das Fleisch; er soll recht passend sein und nicht über den Schenkel gehen.

§ 41. Er soll den Schuh zumachen (die Haken in die Schleifen bringen).

Einige wollen, daß dieses der Rabbiner thun müsse, es ist aber nicht gerade nothwendig, wenn sich der Mann selbst helfen kann.

§ 42. Die Riemen müssen zweimal um den Schenkel gewickelt werden unter dem Spann und er muß diese in die Löcher des Schuhes stecken, dergestalt, daß diese den bloßen hinteren Schenkel berühren müssen; die Riemen müssen so viel als möglich dicht beieinander sein.

§ 43. Die zwei Riemen soll er vorne um den Schenkel mit zwei Knoten und einer Schleife zusammenbinden.

§ 44. Der Schwager muß dann mit dem Schuh an dem Fuß vier Ellen weit gehen, damit die Richter sehen können, welcher sein rechter Fuß sei.

§ 45. Nun läßt man den Schwager an die Wand oder an eine Säule lehnen (aber nicht zu fest, denn sonst kann man es nicht stehen nennen [!]).

§ 46. Bei allen Handlungen der Chalizah müssen die Richter sitzen und der Schwager und die Schwägerin müssen stehen, die Schwägerin vor dem Schwager.

§ 47. Man lehrt sie beide vorher die Verse gehörig hersagen; die zwei Wörter Lo awah (er will nicht) muß sie auf einmal aussprechen (man muß beiden das ganze Wesen der Chalizah erklären und daß die Frau dadurch von ihm frei und für jeden Mann erlaubt wird, daß sie dies bei der Handlung beabsichtigen sollen; sie müssen mit ja antworten).

§ 48. Alle die Verse müssen in hebräischer Sprache gesprochen, bei einem Irrthume im Sprechen muß der Vers wieder von vorne gesprochen werden.

§ 49. Er muß die Worte: Ich will sie nicht heiraten, auf einmal (ohne anzuhalten, in einem Athem) aussprechen und das Wort lekachttah (sie zu nehmen) muß mit einem Punkt in der ה (h) ausgesprochen werden.

§ 50. Er muß verstehen, was sie sagt und was er antwortet.

§ 51. Er muß den Fuß fest auf die Erde stellen und darf ihr beim Ausziehen des Schuhes nicht behilflich sein.

§ 52. Sie muß sich ihm nähern und muß die Knoten der Riemen mit der rechten Hand allein auflösen, ohne die linke zur Hilfe zu nehmen, dann macht sie die Haken auf und fangt beim untersten an, faßt mit der linken seinen Fuß, hebt ihn von der Erde, macht den Schuh von der Ferse los, zieht den ganzen Schuh mit der rechten Hand allein ab, ohne seine Hilfe, und wirft denselben weit von sich weg. Bei der ganzen Handlung muß sie gebückt stehen, nicht sitzend, und nicht auf den Knien liegen. Der Rabbiner soll ihr nun sagen, daß sie einen recht großen Vorrath von Speichel im Munde sammle; sie darf gähnen aber nicht niesen, auch darf es kein Wasser sein, sondern rechter Speichel.

§ 53. Die Schwägerin muß nun ihrem Schwager gegenüberstehen und vor seinem Angesicht ausspeien, einen großen Speichel, und die drei Richter, nebst den zwei Beisitzern müssen den Speichel

sehen, sowie dieser aus ihrem Munde kommt und bis zur Erde vor dem Schwager gelangt ist.

§ 54. Sie muß nun in hebräischer Sprache sprechen: so geschehe dem Manne, der seines Bruders Haus (Geschlecht) nicht aufbauen (erhalten) will, und er soll immerfort in Israel genannt werden: der Barfüßer.

§ 55. Und alle Umstehenden müssen dreimal antworten: der Barfüßer!

§ 56. Der Schwager gibt hierauf den Richtern den Schuh wieder zurück und die Richter müssen sprechen: es sei dir (Gott) wohlgefällig, daß die Töchter Israels nie in den Fall kommen mögen, den Bruder des verstorbenen Mannes zu heiraten oder von ihm Chalizah zu nehmen.

§ 57. In Deutschland findet sich noch in der Ordnung der Chalizah folgendes: Wenn die Richter aufstehen, so spricht der vornehmste von ihnen folgenden Segen: Gelobt seist du u. s. w., und uns geboten hast, die Gebote und Gesetze des Abraham, unseres Erzvaters. Die Ursache dieses Segenspruches ist: weil sich Abraham geweigert hat, von dem Könige Sedom, dem er im Kriege geholfen, eine Belohnung anzunehmen und sich dabei der Worte bedient hat, 1. B. M. 14, 25: Daß ich von allem, was dein ist, nicht einen Faden, noch einen Schuhriemen nehmen will. Dadurch sind nun zur Belohnung für ihn (Abraham) seine Nachkommen zum Besitz des Chalizahschuhes gekommen, d. h. zur Erlaubniß, daß diese Frau durch diese Handlung vom Schwager entbunden wird (!), es gehört sich jedoch, daß man diesen Segenspruch zwar spricht, aber doch nicht den Namen Gott und König dabei erwähnt.

Hagah. In einigen Chalizah-Ordnungen steht noch, daß man (wie beim Get) einen Bann darauf lege, nichts Nachtheiliges gegen diese geschehene Handlung zu äußern; ich habe aber nicht gesehen, daß der Gebrauch so sei.

Abschnitt 170.

Ueber eine Genothzüchtigte und eine Ueberredete. (5 Paragraphe.)

§ 1. Wer eine israelitische Jungfrau zur Beiwohnung überredet hat, muß, wenn sie über drei Jahre alt ist, bis diese das Alter von 12½ Jahre erreicht hat, für die Schande, für Verletzung und an Geldstrafe 50 Schekel Silber zahlen, nach 5. B. M. 22, 28, 29; hat er diese aber genothzüchtigt, muß er auch Schmerzensgeld bezahlen; hat er sie aber überredet und hernach geheiratet, so braucht er kein Strafgeld zu zahlen.

§ 2. Sowohl bei einer Genothzüchtigten, als auch bei einer Ueberredeten, muß ein Gericht von drei Richtern entscheiden; der Fall muß sich aber nicht weit vom gelobten Lande zugetragen haben; jetzt belegt man ihn so lange mit dem Bann, bis er den Vater der Jung-

frau befriedigt hat (so lange das Mädchen unter der Gewalt des Vaters sich befindet, muß alles dem Vater bezahlt werden).

§ 3. Wer eine Jungfrau genothzüchtigt hat, muß sie heiraten, d. h., wenn sie und der Vater damit zufrieden sind, selbst wenn sie lahm oder blind wäre, und er darf diese ohne ihre Bewilligung nie von sich scheiden, deshalb hat er auch nicht nöthig, ihr eine Kethuba zu verschreiben. Hat er sie ohne ihre Bewilligung von sich geschieden, so zwingt man ihn, sie wieder zu nehmen.

§ 4. Ist sie ihm aber verboten, wenn auch nur von Talmudswegen, so darf er sie nicht heiraten; ist sie ihm nicht verboten und er hat sie geheiratet, hat aber etwas Schlechtes an ihr gefunden, so kann er ihr den Scheidebrief geben.

Hagah. Wenn ein böses Gerücht von ihr geht; es kommen z. B. zwei Zeugen und sagen, sie hätte ihn zur Buhlerei aufgefordert, so braucht er kein Strafgeld zu zahlen, jedoch ein bloßes Gerücht ohne Zeugen gilt nicht. Hat er sie erst genothzüchtigt und dann überredet, so ist sie doch als eine Genothzüchtigte zu betrachten.

§ 5. Wenn Jemand (auf ein bloßes Gerücht) angeklagt ist, einer Unverheirateten beigewohnt zu haben, so wollen einige Rabbiner, er soll sie wegen bösen Gerede nicht heiraten, da er dadurch das Gerücht bekräftige; Einige sagen aber, es ist Recht, daß er sie heirate.

Hagah. Die erste Meinung ist die richtige; wo aber zu besorgen steht, daß sie sich der Liederlichkeit ergeben möchte, da ist es erlaubt, sie zu heiraten, d. h. bei einem bloßen Gerüchte; ist es jedoch gewiß, daß er ihr beigewohnt hat, da ist es Recht, daß er sie heiratet, aber man zwingt ihn nicht dazu. Wenn zwei Männer nacheinander angeklagt sind, einer und derselben Person beigewohnt zu haben, bei dem ersten ist dies nur ein bloßes Gerücht, bei dem zweiten ist die Anklage etwas stärker, so ist es Recht, daß der zweite Mann sie heirate; sind sie aber beide zugleich und in demselben Grade angeklagt und einer von den beiden ist verheiratet, so ist es Recht, daß der Unverheiratete sie heiratet. Wenn eine Buhlerin Jemanden verklagt, daß er ihr etwas dafür versprochen und er leugnet, so muß er schwören, wie bei einer jeden anderen Forderung. Kein Vater darf seine Tochter zur Buhlerei hergeben; wenn sich eine Person, mit oder ohne ihres Vaters Einwilligung, beiwohnen läßt, so wird sie eine öffentliche Buhlerin genannt und es ist dem Gerichte erlaubt, diese Person zu strafen, um einen Zaun zu machen (Unzucht einschränken). Es trug sich einst zu, daß eine Frauensperson mit einem Nichtjuden gebuhlt hatte und das Gericht hat ihr die Nase abschneiden lassen, um sie zu schänden (für die Zukunft)!

Abschnitt 178.

Ueber eine Ehebrecherin. (22 Paragraphe.)

§ 1. Wenn Jemand seiner Frau verbietet, mit einem gewissen Manne nicht allein zu sein, und sie that es doch, und er weiß nicht, ob sie ein Verbrechen mit ihm begangen hat, so ist sie ferner für ihn verboten; sein Verbot und ihr Alleinsein muß aber beides nach vorgeschriebener Art gewesen sein; dann ist sie ihrer Kethuba verlustig, selbst wenn er vor der Scheidung gestorben ist.

§ 2. Das Verbot muß lauten (in Gegenwart von zwei Zeugen): Begib dich nicht allein mit N, und wenn dieser auch ihr Vater (!), ihr Bruder, ein Nichtjude oder ein Schwindsüchtiger wäre, aber es darf kein Unmündiger und kein Vieh sein. Das Verbot findet statt, wenn sie auch nur eine Verlobte ist, oder kinderlos, und bei seinem Tode den Schwager heiraten oder Chalizah nehmen muß.

§ 3. Eine Unmündige, die durch den Vater verheiratet ist, und gutwillig mit Jemandem gebuhlt hat, ist ferner für den Mann verboten, sie muß jedoch vom Manne gewarnt worden sein, um ihrer Kethuba verlustig zu werden. Nach der Meinung eines Rabbi aber ist eine solche Person ferner für ihren Mann nicht verboten, er müßte denn ein Priester sein.

Hat sie irrthümlich gebuhlt, hat sie z. B. geglaubt, es wäre ihr Mann — so kann sie der Mann behalten; hat sie aber geglaubt, dies sei überhaupt erlaubt, dann darf sie der Mann nicht behalten. Eine Frau, die auf der Reise mit Männern allein gewesen und zum Manne sagte, sie sei genothzüchtigt worden, wird beglaubigt, denn sie hätte ja nicht nöthig gehabt es zu sagen; nach der Meinung anderer Rabbi ist sie nicht beglaubigt.

§ 4. Sie muß so lange mit dem Verbotenen allein geblieben sein, als erforderlich ist, ein Ei zu braten und hinunter zu schlucken.

§ 5. Hat er verboten, sie soll sich weder mit N noch mit N allein begeben, und sie war mit Beiden zugleich allein, wenn solche auch ihre beiden Brüder, oder ihr Vater und ihr Bruder wären, so ist sie ferner für ihn verboten.

§ 6. Hat er ihr aber vor zwei Zeugen gesagt: sie soll mit N nicht sprechen, so gilt ein solches Verbot nicht, und wenn sie auch die erforderliche Zeit allein mit ihm gewesen wäre, oder hat er gesagt: sie solle mit N nicht allein sein und sie hätte mit ihm in Gegenwart von Zeugen gesprochen, oder der Mann hätte ihr solches nicht vor Zeugen verboten; in allen diesen Fällen ist sie dem Manne noch ferner erlaubt.

§ 7. Es soll aber Niemand seiner Frau unter vier Augen verbieten, mit Jemandem allein zu sein, denn vielleicht hat Rabbi Jose, Sohn von Rabbi Jehuda, Recht; dieser Rabbi behauptet, daß ein solches Verbot giltig wäre!

Hagah. Jetzt, da wir kein bitteres Wasser mehr haben (wie zur Zeit des Tempels, siehe 4. B. M. 5, 12—24), ist eine Frau, welche nach dem Verbot ihres Mannes mit Jemandem allein war, für den Mann auf immer verboten.

§ 8. Wenn ein Zeuge aussagt: daß die Frau mit einem fremden Manne die gehörige Zeit, trotz des Verbotes ihres Mannes, allein war und dieser Zeuge verläßlich ist, so muß der Mann sie von sich scheiden, ihr aber die Kethuba geben, ebenso, wenn der Mann dieses selbst gesehen hat.

§ 9. Hat er ihr nichts verboten, und ist ein Zeuge gegen sie, und der Mann glaubt ihm, so muß er ihr gleichfalls die Kethuba und den Scheidebrief geben.

Hagah. Ebenso, wenn sie selbst gestanden hätte, daß sie gebuhlt habe. Einige Rabbiner wollen aber, daß bei jetzigen Zeiten, da der Bann von R. Gerson, einer Frau gegen ihren Willen den Scheidebrief zu geben, noch existirt. Darum kann der Mann nicht sagen, daß er dem Zeugen oder der Frau glaubte, denn man befürchtet, er habe Absicht auf eine andere Frau, und wolle diese gern loswerden; man bestraft ihn sogar mit dem Bann, weil er sagt, er glaube dem Zeugen, oder ihr; Einige sagen, man solle ihn sogar zwingen, die eheliche Pflicht auszuüben, da die Frau nichts gesteht, selbst wenn sie es gestände und nachher widerruft, aber eine Ursache angibt, warum sie dies erst gesagt hat; so däucht mir. Einige sagen dagegen, daß man dem Manne glauben, und die Frau geschieden werden müsse. Hat er aber Zank und Streit mit ihr gehabt, so glaubt man ihm nicht, denn gewiß hat er solches aus Feindschaft gesagt.

§ 10. Einem Manne, der über seine Frau das Gerücht ausgebreitet hat, daß sie mit Jemandem gebuhlt habe (er sagte nämlich, er wisse dies ganz gewiß; nachher aber sagte er wieder, es sei nicht wahr, sie hätte ihn erzürnt, und daher hätte er das Gerücht über sie ausgebreitet), ist die Frau ferner erlaubt, wenn er nämlich noch eine besondere Ursache angibt, sonst aber nicht.

§ 11. Wenn, nachdem der Mann seiner Frau verboten hat, mit Jemandem allein zu sein, sie sich dennoch mit demselben allein begab, und das Volk gehört hat, daß man hinter ihr murmelte, so daß die Weiber die Sache unter sich verhandelt haben und sagten, sie hätte mit demjenigen gebuhlt; es sind aber keine zwei Zeugen da, so muß er die Frau von sich scheiden; muß ihr aber die Kethuba geben.

§ 12. Wenn der Mann ihr das Verbot, sich mit Jemanden allein zu begeben, wieder erlassen hat, und sie hat sich nachher mit demjenigen allein begeben, so mag sie bei ihm bleiben; hat er ihr aber solches nachher erlassen, so muß er sie von sich scheiden. Hat er ihr aber den Scheidebrief gegeben, und nahm er sie in der Folge wieder zu sich, so muß er ihr das Verbot wiederholen.

§ 13. Ist der Mann taubstumm oder blödsinnig geworden, oder war er in der Fremde, oder im Gefängniß, und das Gericht hat gehört, daß man hinter ihr murmelte (böses Gerede), so muß das Gericht sie rufen lassen, und ihr befehlen, sie solle sich nicht mit N allein begeben; wenn dann zwei Zeugen aussagen, daß sie das Verbot übertreten hat, und die angegebene Zeit mit demselben allein gewesen ist, so ist sie ihrem Manne für immer verboten, ihre Kethuba wird vom Gericht zerrissen, und wenn der Mann zurückkommt, oder er wird gesund, oder kommt aus dem Gefängniß, so muß er ihr den Scheidebrief geben.

§ 14. Wenn ein Zeuge da ist, der aussagt, sie hätte mit dem, ihr von ihrem Manne Verbotenen gebuhlt, so wird sie ohne Kethuba geschieden; auch ein Sclave, Sclavin, eine Frau oder ein Verwandter kann dies bezeugen.

§ 15. Eine von den fünf Weibern, die sich untereinander hassen, ist auch beglaubigt, wenn sie bezeugt, daß die Frau nach dem Verbot ihres Mannes gebuhlt habe, aber ihre Kethuba erhält sie in solchem Falle.

§ 16. Die Zeugen brauchen weiter nichts gesehen zu haben, als daß sie Beide in der Lage einer Beiwohnung sich befunden haben.

§ 17. Eine solche Frau darf denjenigen nicht heiraten, um dessenwillen sie dem Manne verboten ist, und bei Uebertretung muß sie geschieden werden, wenn sie auch noch so viele Kinder von ihm hätte; ist aber kein Verbot vom Manne vorhergegangen, und es sind Zeugen da, daß sie mit Jemandem allein ist, und man kommt und sieht verdächtige Sachen — dieser Fall ist Abschnitt 11 schon erklärt worden.

§ 18. Bei einer jeden Frau, gegen welche Zeugen kommen, daß sie bei ihrem vorigen Manne schon mit dem jetzigen gebuhlt hat, ist das Gesetz anwendbar, daß sie geschieden werden muß, wenn sie auch noch so viele Kinder mit ihm hätte.

§ 19. Einige Rabbiner wollen, wenn eine verheiratete Frau mit einem Nichtjuden gebuhlt hat, und geschieden wurde, und der Nichtjude ist zum Judenthum übergegangen, dürfe sie ihn dann heiraten!

Hagah. Wenn Jemand mit seiner Schwägerin gebuhlt hat, und sie (die Schwägerin) ist von ihrem Manne geschieden worden, so darf er sie nach dem Tode seiner Frau doch nicht heiraten.

§ 20. Eine verheiratete Frau, die sich beklagt, daß Jemand, N, immer hinter ihr herlaufe, ist, wenn dieser solches leugnet, insofern nicht beglaubigt, daß dieser N nicht bestraft wird, aber man bedroht ihn mit dem Bann, wenn er ferner mit ihr spricht, auch darf er nicht in ihrer Nachbarschaft wohnen; ist er nun bekannt dafür, daß man auf ihn mit Recht in dieser Hinsicht wohl argwöhnisch sein kann, so gehört es sich, daß man ihn anschreit, hart anfährt, ihm bange macht, wenn er sich nicht ordentlich aufführe, so werde man ihn im Bösen von ihr trennen, und (wie es im Original heißt) mit zwei Händen von ihr stoßen. Unsere Weisen, gesegneten Andenkens! haben gesagt, daß man auf ein sehr böses Gerücht hin, Jemanden züchtigen könne (auch Maimonides, Abschn. 24 des Tractat Sanhedrin).

§ 21. Es ist ein Befehl der Weisen, daß die Israeliten auf ihre Weiber eifersüchtig sein sollen; wer auf seine Frau, seine Kinder und auf sein Hausgesinde nicht achtet, sie nicht warnt und nicht immer über ihre Handlungen wacht, und sich nicht überzeugt, daß sie völlig frei von Sünde und Verbrechen sind, ist selbst ein Sünder, nach Hiob 5, 24, und du wirst deine Behausung versorgen und nicht sündigen. Wer auf seine Frau eifersüchtig ist, in den ist ein reiner Geist gekommen, er soll ihr aber die Eifersucht nicht im Spaß zeigen, oder gesprächsweise, oder auf eine leichtfertige Art, auch nicht mit Zanken, oder ihr Furcht einjagen; hat er ihr aber vor Zeugen (wenn schon auf eine von diesen erwähnten Arten) verboten, mit Jemanden allein zu sein, so gilt dieses Verbot.

§ 22. Es ist anfänglich nicht recht, sich zu übereilen, und der Frau ein solches Verbot vor Zeugen zu ertheilen, auch unter vier Augen soll er sich dieser Sprache nicht bedienen, sondern sie mit Sanftmuth ermahnen und warnen, um dadurch dem Verbrechen vorzubeugen und sie wieder auf rechte Wege zu führen.

(Ende des Buches Eben haezer.)

Erster Anhang.

Lit. A. Erste Ehepacten (vor der Verlobung).

Der das Zukünftige voraussagen kann, gebe Segen und beständige Dauer den Worten dieses Contractes und dieses Bundes, welcher zwischen den beiden Parteien verabredet und bedungen worden, nämlich zwischen dem Jüngling N, Sohn des Herrn N (hier wird der Stand und die Würde der beiden Herren eingeschaltet), mit Einwilligung seines Vaters und zwischen dem Herrn N (Stand und Würde eingeschaltet), der die Stelle seiner Tochter, der Jungfrau N, vertritt, die auch selbst gefragt wurde, und ihre völlige Zufriedenheit mit dieser Verlobung und mit Allem, was ihr Vater dabei thut, aussprach, im zweiten Theile.

Zuförderst will der Jüngling N zum guten Glück sich mit der Jungfrau N unter dem Trauhimmel, durch die Traunngs-Ceremonien, nach der Weise Moses und Israel, verbinden, wozu er alles Seinige mitbringen will; ferner will er einen Chalizahbrief von allen seinen Brüdern unentgeltlich nach Recht herbeischaffen. Das Ehepaar soll in unserer hiesigen Gemeinde wohnen. Der Vater N verpflichtet sich, zur Aussteuer seines besagten Sohnes N die Summe von —, die bereits verzehntet ist, ohne einen Abzug zu liefern; ferner die nöthigen Ehrenkleider, wie gebräuchlich, die Braut- und Hochzeitsgeschenke, Alles nach Verhältniß des Standes und nach Größe der Aussteuer zu geben. Herr N verpflichtet sich, seiner Tochter N, der Jungfrau Braut, die Summe von —, die bereits verzehntet ist, ohne weiteren Abzug auszuzahlen; er will sie auch mit Ehrenkleidern versehen, nebst Aussteuerung, als: Leinen, Betten mit Bettzeug, Hauben und Mützen, einem Betmantel (Talith in der Synagoge) und einem Sterbekittel (Beides für den Bräutigam bestimmt), und die Geschenke an ihren Bräutigam, Alles ihrem Stande und der Aussteuer gemäß, mitgeben. Er (der Vater der Braut) verpflichtet sich noch, dem Bräutigam die Rechte an die hiesige Gemeinde auf eigene Kosten zu verschaffen. Er will ferner eine Verschreibung geben, daß nach seinem Tode seine Tochter N, die jetzige Jungfrau Braut, einen halben Antheil seines nachgeborenen Sohnes von seinem, des Vaters, hinterlassenen Vermögen erben soll (hier können noch besondere Bedingungen stattfinden, die aber alle benannt werden müssen). Diese Bedingungen sollen in dem Acte

bei der Hochzeit wiederholt angeführt werden. Die Hochzeit soll hier in Hamburg in der Zeit von — auf Kosten von — oder in noch früherer Zeit, wenn beide Parteien darüber einig sind, zu gutem Glück stattfinden.

Die Strafe, welche diejenige Partei der anderen zahlen muß, wenn sie gegen diese Bedingung handelt, soll den — Theil der Aussteuer der Braut betragen. Hierauf sind die Bürgen, welche als Selbstschuldner für den Bräutigam haften wollen, Herr N aus N und von Seiten der Braut hat sich Herr N verbürgt. Die Parteien sind jedoch schuldig, die Bürgen wieder ihrer geleisteten Bürgschaft zu entledigen, damit sie keinen Schaden davon haben mögen.

Sollte aber, dafür Gott sei, Todesfall oder Zwiespalt entstehen, so hat es bei der Einrichtung, welche vormals die Gemeinden zu Speier, Worms und Mainz dieserhalb getroffen haben, sein Bewenden (hier können nun noch besondere Bedingungen eingeschaltet werden).

Alles dieses haben die Parteien zu halten übernommen und die Bürgen mit schwerem Bann und Handschlag und Mantelgriff,[1] welcher tüchtig ist, damit in Besitz zu nehmen. Die Strafe befreit nicht von dem Bann und der Bann nicht von der Strafe. Alles ist mit Vollkommenheit nach Verordnung unserer Rabbinen geschehen, nicht als ein Scheincontract, auch nicht als ein bloßer Entwurf.

Wir haben von den Parteien und von den Bürgen in Besitz genommen, in allen Stücken, die oben beschrieben sind, vermittelst eines Zeuges, das tüchtig ist, damit in Besitz zu nehmen.

Geschehen hier in Hamburg, den —

N N, Vorsänger und Beeidigter der Stadt Hamburg.

N N, Gemeindeschreiber und Beeidigter der Stadt Hamburg.

Lit. B. Zweite Ehepacten oder Traunngspacten.

„Gutes Glück, treibe hervor und bringe in die Höhe
wie das Kraut eines bewässerten Gartens.“

Der das Zukünftige voraussagen kann, gebe Segen und beständige Dauer den Worten dieses Contractes und dieses Bundes, welcher zwischen den beiden Parteien bei der Trauung verabredet und bedungen worden ist, nämlich zwischen dem Herrn N, Sohn des Herrn N einestheils und zwischen dem Herrn N, Sohn des Herrn N und seiner Tochter, der würdigen Jungfrau Braut N anderntheils.

Zuförderst hat der Junggeselle, der Bräutigam, Herr N, die Jungfrau N unter den Trauhimmel vermittelst eines Trauringes geführt und geheiratet nach den Rechten Moses und Israel. Sie hat auch die Trauung von ihm angenommen. Er hat sein ganzes Vermögen eingebracht und einen Chalizahbrief von seinem Bruder N

[1] Dieses geschieht gewöhnlich vermittelst eines Kleides, welches die Zeugen demjenigen anzufassen geben, von welchem sie etwas in Besitz nehmen, und wird diese Handlung der Mantelgriff genannt.

unentgeltlich herbeigeschafft; er hat sich auch verpflichtet, daß er von seinen übrigen Brüdern binnen vier Wochen, von heute an, bei Strafe der Hälfte des Brautschatzes, auch den Chalizah-Brief unentgeltlich herbeischaffen wolle, kraft eines Versicherungsschreibens, wie es bei unserer Gemeinde üblich ist. Der Vater, Herr N, hat zur Aussteuer des Bräutigams die Summe von — eingeliefert, die bereits schon verzehntet ist, ohne den geringsten Abzug; ferner hat er ihm gegeben seine prächtigen Ehrenkleider, die Geschenke für die Braut, seinem Stande gemäß und nach Verhältniß der Aussteuer. Der Herr N hingegen hat seiner Tochter, der Jungfrau Braut N, die Summe von — die bereits verzehntet ist, ohne weiteren Abzug zukommen lassen; auch hat er sie mit Ehrenkleidern und Aussteuer versehen, auch vollständige Betten, Hauben und Kopfputz, wie es unter den würdigen Töchtern üblich ist, gegeben; die Geschenke, den Mantel und Sterbekittel, alles standesgemäß und nach der Größe des Brautschatzes, hat er dem Bräutigam gegeben. Auch hat Jener dem Bräutigam das Recht an die hiesige Gemeinde verschafft. Das Ehepaar aber soll in unserer Gemeinde hier wohnen. Ferner hat er seiner Tochter, der Braut, einen Schein ausgestellt, wodurch sie nach seinem Tode den halben Antheil von einem seiner nachgebornen Söhne[2] erben oder auch wie es in dem Schein ausdrücklich bedungen ist, ihr dafür die Summe von — von seinen Söhnen vor der Theilung gemeinschaftlich ausbezahlt werden soll.[3]

Was Todesfälle anbelangt, so ist Folgendes verabredet worden: Wenn obbenannter Herr N im ersten Jahre nach der Trauung sterben sollte, ohne von seiner erwähnten Ehegattin N lebendige und gesunde Kinder nachzulassen, so soll gedachte Frau N Alles zu sich nehmen, was sie eingebracht hat, aber nicht das ihr im Trau- und Vermehrungsbriefe vermachte Geld. Sollte der Herr N aber im anderen Jahre nach der Trauung ohne vollkommene Erben von seiner Frau N mit Tod abgehen, so soll gemeldete Frau zu sich nehmen, was sie eingebracht hat und die Hälfte der Zugabe. Wenn der Herr N aber im dritten oder in den folgenden Jahren nach der Trauung sterben sollte, ohne von seiner Gattin N lebendige Erben zu hinterlassen, so nimmt die Frau N, das ihr im Trauscheine und Zugabebrief versprochene Geld alles mit Recht hin.

Wenn, dafür Gott bewahre, die Frau N im ersten Jahre nach der Trauung ohne beständigen Samen von ihrem gedachten Ehemanne, Herrn N, sterben sollte, so soll gedachter Herr N ihren Erben Alles wieder herausgeben, was er von ihr bekommen hat. Wenn aber die Frau N im zweiten Jahre nach der Trauung ohne Kinder aus dieser Ehe gestorben ist, so soll der ebengemeldete Herr N die Hälfte von dem herausgeben, was sie eingebracht, an ihre Erben. Stirbt sie, die Frau N, im dritten Jahre oder in den folgenden Jahren nach der Hochzeit, ohne aus dieser Ehe Erben zu hinterlassen, so soll es nach dem Gesetz

[2] Der erstgeborne Sohn bei den Juden erhält das Doppelte, was die anderen Brüder bekommen.

[3] Die Wahl hängt von den Erben ab. (Siehe Verschreibung Lit. F.)

von Sinai gehalten werden, daß der Ehemann die Güter der Frau erbe. Aber in allen diesen Zeiten behält die Frau den Trauring, auch alle ihre Kleider, und Alles, was sie zu ihrem Körper braucht, auch Polster, Kissen, Decken, ohne daß solches ihr von ihrer Morgengabe abgerechnet wird. Alles, was hier steht, haben beide Parteien gleichsam übernommen, um Alles dieses zu bestätigen und zu halten, durch Bann, Eid und Handschlag und durch den Mantelgriff, nach Verordnung unserer Rabbinen, nicht irgend als ein Scheincontract, auch nicht als ein bloßer Entwurf. Wir haben von einer jeden Partei für die andere in Besitz genommen, in allen Stücken, die oben beschrieben stehen, vermittelst eines Zeuges, das tüchtig ist, etwas in Besitz zu nehmen. Alles soll gehalten und bestätigt werden.

Geschehen, Hamburg, den —

N, Vorsänger und Beeidigter der Gemeinde zu Hamburg.
N, Schreiber und Beeidigter der Gemeinde zu Hamburg.

Lit. C. Traubrief, Kethuba (Eheverschreibung).

Am vierten Tage in der Woche, am dritten Tage des Monats — im Jahre Fünftausend u. s. w., nach Erschaffung der Welt, nach der Zahl, die wir hier zählen in der Stadt N. Es hat der Herr N, Sohn des Herrn N, zu dieser Jungfrau, Tochter des Herrn N, gesagt: Sei meine Frau nach dem Rechte Moses und Israels; so will ich dich bedienen und in Ehren halten, speisen und ernähren, nach der Gewohnheit der jüdischen Männer, daß sie ihre Frauen redlich bedienen, speisen und ernähren. Ich will dir auch die Morgengabe deiner Jungfrauenschaft,[1] nämlich an Silber zweihundert Sus (Werth von 53 1/3 Loth Feinsilber), die dir nach der Lehre des Gesetzes gehören, dazu auch deine Speise, deine Kleider und deine Nothdurft geben und will dir beiwohnen, wie es in der ganzen Welt gebräuchlich ist. Die Frau N, diese Jungfrau (oder Witwe u. s. w., wie oben), die Tochter des N, hat auch eingewilligt, seine Ehefrau zu sein. Ihre Mitgabe oder das Heiratsgut, so sie aus dem Hause ihres Vaters mitgebracht hat (bei einer Waise schreibt man: aus dem Hause ihrer Familie), sowohl Silbergeld, Gold und Kleinodien, als Kleidung, die man tragen kann, und was zur Wohnung und zum Bette gehört (d. i. Mobilien, Bettzeug u. s. w.), Alles, das nimmt Herr N, dieser Bräutigam, an zu hundert (bei einer Witwe schreibt man fünfzig) Sekukim (Gulden) Feinsilber. Als eine Zugabe will ihr Herr N, dieser Bräutigam, von dem Seinigen noch hundert Gulden Feinsilber hinzuthun, so daß die ganze Summe zweihundert Sekukim oder Gulden Feinsilber betragen soll. (Bei einer Witwe u. s. w. schreibt man fünfzig u. s. w.) Der

[1] Deiner Witwenschaft, deiner Scheidung, deiner Befreiung von der Bruderehe, alle diese bekommen nur die Hälfte von dem, was eine Jungfrau erhält.

Bräutigam N hat ferner versprochen: Ich übernehme auf mich und meine Erben nach mir die Gewährleistung für diesen Trau-, Aussteuer- und Vermehrungsbrief, so daß er soll bezahlt werden von meinen besten Gütern und Besitzungen, die ich unter dem ganzen Himmel habe, die ich bereits erworben, und die ich noch künftig erlangen werde, sowohl von beweglichen als unbeweglichen Gütern. Alles dies soll verborgt und verpfändet sein, daß davon für mich dieser Trau-, Aussteuer- und Vermehrungsbrief bezahlt werde, sollte auch der Mantel, den ich auf meinen Schultern trage, dazu hergegeben werden müssen, es sei noch bei meinem Leben oder nach meinem Tode, von heute bis ewig. Die Gewährleistung für diesen Trau-, Aussteuer- und Vermehrungsbrief hat der Bräutigam N auf sich genommen, nach der Giltigkeit und dem Nachdruck aller Obligationen, die unter den Töchtern in Israel gewöhnlich sind, die nach Anordnung unserer Weisen seligen Angedenkens! gemacht worden, nicht wie ein Scheincontract oder ein bloßer Entwurf. Das haben wir in Besitz genommen von Herrn N, diesem Bräutigam, und es der Jungfrau N, Tochter des N, übergeben, nach Allem, was oben geschrieben und erklärt ist, vermittelst eines Zeuges, das tüchtig ist, damit in Besitz zu nehmen. Alles soll bestätigt und bekräftigt werden.

Unterschrift vom Bräutigam. Unterschrift von zwei Zeugen.

Lit. D. Vermehrungsbrief.

Zum Andenken des Zeugnisses u. s. w. Es ist vor uns gekommen Herr N, Sohn des N, und hat zu uns gesagt u. s. w. Siehe! ich bekenne vor euch, als wenn ich es bekennen sollte vor einem vornehmen und rechtmäßigen Gericht, mit einem vollkommen gegründeten und standhaften Bekenntnisse, nicht zur Veränderung, von diesem Tage an bis in Ewigkeit: daß ich mit gutem Willen es zu einer wirklichen und wahrhaften Schuld auf mich genommen, und meiner Ehegattin, der Frau N, die Summe von — als eine Vermehrung und Zulage zu ihrer Eheverschreibung bewillige. Nämlich außer der Morgengabe und der Vermehrung, die ich ihr bei der Hochzeit verschrieben, da ich sie als eine Jungfrau geheiratet habe, soll sie die erwähnte Summe als neue Zulage haben. Es beträgt also das Capital ihres Traubriefes und der ehemaligen und jetzigen Vermehrung die Summe von —. Wenn dann die Zeit kommt, da sie die Bezahlung fordert, so sind meine Erben oder Bevollmächtigten schuldig, ihr von meinen Mitteln die ganze erwähnte Summe völlig auszuzahlen, ohne die geringste Einwendung und Weigerung.

Alle Giltigkeit und Kraft, welche die anderen Eheverschreibungen haben, die den Töchtern Israels von ihren Männern ausgefertigt und nach Anordnung der Rabbinen abgefaßt werden, soll ebenfalls dieser Vermehrungsbrief haben, ohne die geringste Ausnahme. Ja, alle Güter und Besitzungen, die ich unter dem ganzen Himmel habe, die ich mir

erworben habe oder erwerben werde, alle, die nur verpfändet werden können, sollen verborgt und verpfändet sein, so daß davon die Schuld bezahlt werden möge, wenn ich auch das Kleid, das ich trage, dazu hergeben müßte, sowohl bei meinem Leben, als nach meinem Tode, von diesem Tage an ewiglich. Ich übernehme auch für mich und meine Erben die Gewährschaft für diesen Vermehrungsbrief, nach der Giltigkeit und Wichtigkeit aller in Israel gebräuchlichen Eheverschreibungen, die nach Verordnung der Weisen, seligen Angedenkens! verfertigt sind, nicht als ein Scheincontract oder als ein bloßer Aufsatz. Wir haben in Besitz genommen vom Herrn N für seine Frau N, sowie es oben geschrieben und erklärt ist, vermittelst eines Zeuges, das tüchtig ist, damit in Besitz zu nehmen. Alles werde bestätigt und gehalten.

Lit. E. Chalizahbrief (bei der Heirat).

Zum Andenken des Zeugnisses, das vor uns unterschriebenen Zeugen am sechsten Tage der Woche u. s. w., nach der Zahl u. s. w., ist abgelegt worden. Es sind nämlich vor uns gekommen die Brüder N N und N N, und haben zu uns gesagt: Seid unsere glaubwürdigen Zeugen und nehmt von uns in rechtmäßigen Besitz durch den Mantelgriff, und schreibt nach allerlei Art und Inhalt, wie es am Besten ist. Dann unterschreibt und gebt es der Frau N, daß es ihr zum Zeugniß, Grund und Beweis diene, daß wir dieses wollen, mit gutem Willen unseres Herzens, nicht aus Zwang, sondern mit friedfertiger Seele und mit einwilligendem Herzen wissentlich und wohl überlegt. Siehe! wir bekennen vor euch heute, als Einer, der etwas vor einem werthen und ansehnlichen Gerichte bekennt, mit einem vollkommenen festen und standhaften Bekenntniß, nicht zum Scherz oder zur Veränderung, oder um es zu widerrufen; von diesem Tage an, bis in Ewigkeit, daß wenn, welches Gott verhüte! unser Bruder N, Sohn N, der Ehemann der Frau N. ohne gesunden und lebendigen Samen oder Erben sterben und diese Welt verlassen, und also seine Frau, Frau N, deren oben gedacht ist, verbunden sein sollte, sich durch Ausziehung des Schuhes von der Bruderehe zu befreien, so soll ein Jeder von uns Erwähnten, den sie fordern wird, ihm den Schuh auszuziehen, schuldig und gehalten sein, sie durch ein rechtes Schuh-Ausziehen, ganz umsonst, von sich loszumachen, ohne daß er von ihr oder allen ihren Bevollmächtigten einen Pfennig in der Welt nehme, und zwar sogleich, drei Monate nach dem Absterben unseres Bruders, ihres erwähnten Mannes, welches Gott verhüten wolle, da sie fähig ist, ihm den Schuh auszuziehen. Jedoch muß sich die Schwägerin gefallen lassen, zu dem Schwager hinzugehen, und soll er nicht verbunden sein, dieser Ceremonie halber zu ihr zu kommen. Alles dieses, was hier steht, vom Kleinen bis zum Großen, haben gedachte Brüder auf sich genommen, es zu halten und zu bestätigen mit einem schweren Bann und Eid des Gesetzes und in aller Kraft und Stärke der Chalizah- oder Ausziehungsbriefe, die in Israel gebräuchlich und nach Anordnung der Rabbinen verfertigt sind, nicht

als ein Scheincontract oder ein bloßer Entwurf und mit Vernichtung aller Protestationen. Dieser Chalizahbrief soll nicht ungiltig gemacht und seine Giltigkeit und Kraft durch keine Verringerung in der Welt, welche nur der Mund aussprechen und das Herz denken kann, geschwächt werden; sondern Alles soll zum Besten, zum Vortheil und zum Vorzuge der Besitzerin beurtheilt und ausgelegt werden. Sie soll beständig die Oberhand haben, und der dawider processiren will, unterliegen. Das haben wir in Besitz genommen von den Gebrüdern N N und N N, den Söhnen des N, an der Frau N N, der Frau ihres Bruders, des Herrn N, nach Allem, was oben geschrieben und beschrieben worden, vermittelst eines Zeuges, das tüchtig ist, etwas damit in Besitz zu nehmen. Alles soll bestätigt und bekräftigt werden.

Lit. F. Verschreibung des halben männlichen Erbtheiles.

Zum Andenken des Zeugnisses, das vor uns unten unterschriebenen Zeugen ist abgelegt worden, an dem Tage u. s. w. Es ist vor uns gekommen Herr N und hat zu uns gesagt u. s. w.: Gebet es meiner Tochter, Frau N, der Ehefrau des Herrn N, daß es ihr und ihren Kindern, die sie mit ihrem erwähnten Manne haben wird, zum Zeugniß, Titel und Beweis diene, daß ich alles, was hier steht, beschlossen, nicht aus Zwang, sondern von ganzem Herzen und williger Seele und mit völligem und höherem Bewußtsein und Ueberlegung. Siehe, ich bekenne heute vor euch, als Einer, der etwas vor einem ansehnlichen und hochgeschätzten Gericht bekennt, mit einem vollkommenen, festen und bestätigten Bekenntniß, nicht zum Scherz oder zur Veränderung, auch nicht es zu widerrufen von diesem Tage an bis in Ewigkeit: daß ich das Geld meiner oberwähnten Tochter in Händen habe, nämlich die Summe von —, welche sie mir in baarem Gelde gegeben hat. Sie ist mir also und meinen Nachkommen nach mir, eine vollkommene Schuld und wahre und rechtmäßige Anleihe, so daß ich verpflichtet bin, die erwähnte Summe entweder meiner Tochter oder ihren Kindern, die sie mit ihrem Manne bekommen wird, nach den Bedingungen, die in diesem Contractbriefe stehen, auszubezahlen. Ich habe aber die Bedingungen mit ihr verabredet, daß die Zeit der Bezahlung nicht eher eintreffen soll, als eine Stunde vor meinem Tode. Wenn diese Zeit kommen wird, so verlange ich keine andere Frist, sondern dann bin ich und meine Bevollmächtigten verpflichtet, die ganze gedachte Summe meiner Tochter auszubezahlen oder ihren Kindern, die sie mit diesem ihrem erwähnten Manne bekommen wird, oder ihrem Bevollmächtigten, und zwar schlechterdings in baarem Gelde und in guter und überall gangbare Münze, ohne daß wir die Schuld durch Waaren sollten abtragen können (ja, wenn wir auch sehr gute Waaren hätten, so bin ich oder meine nachfolgenden Erben und alle Bevollmächtigten verbunden, uns zu bemühen, sie zu verkaufen, sollten wir auch nicht einmal halb so viel dafür bekommen, als sie werth sind, damit wir ja in baarem Gelde die gedachte Schuld entrichten können). Ich bin auch

verpflichtet, alle Unkosten und Schäden zu vergüten, welche durch den Aufschub der Bezahlung entstehen könnten, ebenso gut, als das Capital selbst. Ferner bin weder ich noch sonst ein Mensch in der Welt glaubwürdig, wenn er auch die Einrede unter einem schweren Eide vorbrächte, die Kraft dieser Obligation zu vermindern. Hingegen meine obgenannte Tochter oder ihre Kinder, die sie mit ihrem gedachten Manne haben wird, und alle ihre Bevollmächtigten sollen gegen mich und meine Erben nach mir und alle meine Bevollmächtigten auf ein bloßes Wort ohne Fluch und Eid und ohne Unternehmung des Bannes geglaubt werden, wenn sie sagen: dieser Schuldbrief ist nicht bezahlt und seine Verbindlichkeit nicht aufgehoben, weder gänzlich, noch zum Theile. Auch in Ansehung der Unkosten und Beschädigungen und aller übrigen Sachen der erwähnten Schuld, in allen dem sollen sie ewig glaubwürdig sein, sowohl vor, als in und nach der Zeit der Bezahlung, so lange, bis darüber ein Aufhebungs- oder Vernichtungsbrief vor giltigen Zeugen geschrieben oder der Brief vom Gericht zerrissen wird. Alle Güter und Besitzungen, die ich unter dem ganzen Himmel habe, die ich bereits habe oder noch künftig mir erwerben werde, sowohl bewegliche, als unbewegliche Güter, sollen verborgt und verpfändet sein und ich muß damit, wenn ich auf keine andere Art kann, gedachte Schuld abtragen, wenn ich auch sogar den Rock verkaufen müßte, den ich auf meinem Leibe trage. Und das soll nicht nur bei meinem Leben, sondern auch nach meinem Tode von Neuem, in der ganzen Folge der Zeit, gehalten werden. Ich habe hingegen diesen Contract mit meiner Tochter gemacht, daß, wenn die erwähnte Zeit der Bezahlung kommt und meine männlichen Kinder das Erbtheil in Besitz nehmen und zur Theilung meiner Nachlassungsschaft schreiten wollen, es meinen Söhnen freistehen soll, ob sie ihr die obgenannte Summe ausbezahlen oder ihr, meiner Tochter oder ihren Kindern, die sie von ihrem Manne dann haben wird, oder ihren Bevollmächtigten halb so viel als meinem Sohne, nach dem Erstgebornen, von allen meinen Gütern geben wollen, die ich verlassen werde, und zwar von den vorhandenen sowohl, als von ausstehenden sichern und unsichern Schulden, Mobilien und Kleinodien, die ich dann haben werde, ausgenommen Bücher und liegende Güter. Wenn sie ihr den erwähnten halben Theil geben, so dürfen sie ihr nicht die erwähnte Summe bezahlen, wenn auch dieser halbe Theil nicht so viel als die gedachte Geldsumme ausmachen sollte, da denn der Ueberschuß meinen Erben völlig geschenkt sein und ihnen nie abgefordert werden soll, denn unter dieser Bedingung ist mir gleich anfangs das Geld übergeben worden. Wenn aber meine Erben dieses übertreten und meiner Tochter oder ihren Kindern nicht den oberwähnten halben Theil geben, wenn sie zur Theilung schreiten, so soll diese Obligation völlig giltig sein und sie müssen ihr die gemeldete Summe ganz ausbezahlen. Auch haben wir beschlossen, daß keine Erlaßbriefe und Quittungen, die über diese Obligation von meiner erwähnten Tochter können ausgestellt werden, gelten sollen, wenn sie nicht mit der Einwilligung ihres genannten Mannes ausgefertigt worden. Ferner habe ich mich unter einem harten Bann und mit einem Eide des

Gesetzes mit dem Handschlage, nach dem Bewußtsein Vieler, sonderlich des Herrn N, meines Schwiegersohnes, anheischig gemacht, kein Instrument von irgend Jemanden in der Welt ausfertigen zu lassen, um dadurch auf eine listige Weise die Kraft dieser Verschreibung zu vernichten oder zu verringern. Alle diese Bedingungen sind dergestalt verabredet worden, daß beide Fälle, sowohl der Verneinende als der Bejahende, ausdrücklich angeführt, und zwar der Bejahende zuerst und dann der Verneinende; ferner die Bedingung zuerst und dann die Zusage oder das, was geschehen soll, ausgedrückt worden; die Bedingungen sind auch von der Art, daß sie gehalten werden können. Nach allen Erfordernissen eines bedinglichen Contractes, wie der Contract mit den Kindern Gad und Ruben. (Siehe 4. B. M. 34, 23, 29, 30.) Alles das habe ich mir und meinen Erben zur vollkommenen Pflicht gemacht, daß alles soll gehalten und bestätigt werden und unter einen harten Bann kommen mit dem Handschlag und Mantelgriff, wie oben schon gemeldet worden. Ich vernichte auch, und erkläre hiermit vor euch heute völlig für ungiltig alle Rechtsverwahrungen (Protestationen) und Rechtsverwahrungen der Rechtsverwahrungen, auch alle Zeugnisse der Rechtsverwahrungen wider diese Schuldverschreibungen, die ich von mir gegeben habe, oder geben werde, in der besten Form, in welcher nach unseren Rabbinern Rechtsverwahrungen vernichtet werden müssen. Diese Obligation soll nicht ungiltig gemacht werden u. s. w., sondern Alles soll so erklärt und ausgelegt werden, wie es zum Vortheil, zum Besten und Nutzen des Besitzers des Briefes gereichen kann. Dieser soll beständig die Oberhand haben, hingegen ich und Jeder, der dawider processiren will, unterliegen. Solches Zänkers Worte sollen völlig ungiltig sein, und so wenig bemerkt und geachtet werden, als eine zerbrochene Scherbe, die zu nichts taugt, oder als Einer, der etwas wider ein ansehnliches Gericht einzuwenden hat, und soll weder vor christlichem noch jüdischem Gericht Gehör finden. Beständig soll diese Obligation ihre Kraft behalten, so lange sie nicht vom Gericht zerrissen, oder durch einen öffentlichen Brief ungiltig erklärt wird, sowie es mit allen Obligationen und Bekenntnißbriefen gehalten wird, die in Israel gebräuchlich sind, und verfaßt werden nach der Anordnung der Rabbiner, nicht als ein Scheincontract, auch nicht als ein bloßer Aufsatz. Wir haben in Besitz genommen u. s. w.

Lit. G. Chalizahbrief (nach dem Tode des Mannes).

An dem — Tage u. s. w. Wir Richter, welche in diesem Brief zum Theil unterschrieben und gesiegelt, und zu dreien Personen gesessen sind zum Gericht. Es ist vor uns gekommen N, die Tochter N, eine Witwe des N; ebenso ist vor uns gekommen ein Mann N, ein Sohn des N. Die Frau sagte: Dieser Mann ist von eben dem Vater N und ein Bruder N meines verstorbenen Mannes, mit welchem ich in der Ehe gelebt, und hat das Leben allen Lehrern und allen Israeliten überlassen, hat auch keinen Sohn hinterlassen, wie auch keine Tochter,

noch einen Erben, noch einen solchen, welcher seinen Namen in Israel erwecken könnte. Also gebührt mir, diesen N, als meines Mannes Bruder, von Rechtswegen zu heiraten. Also sagt ihr Lehrer diesem Manne, wenn er mich heiraten will, so soll er mich heiraten; wo nicht, soll er mir seinen rechten Fuß vor euerem Angesicht geben, so will ich ihm den Schuh von seinem Fuß ausziehen, und vor dessen Angesicht ausspeien. Wir (die Richter) haben nun erfahren, daß er, N, der Bruder desjenigen N, die von einem Vater sind, verstorben sei, und haben deswegen zu ihm gesagt: Wenn du dieses Weib heiraten willst, so heirate sie, wo nicht, so reiche ihr in unserer Gegenwart den rechten Fuß, damit sie den Schuh von deinem Fuß abziehe, und sie gegen dein Angesicht ausspeie. Worauf er denn geantwortet und uns gesagt: Ich will sie nicht heiraten. Deshalb haben wir, als Richter, öffentlich befohlen, daß man diesen Vers dieser N vorlesen solle: Mein Schwager weigert sich, seinem Bruder einen Namen zu erwecken unter den Israeliten, und hat mich nicht heiraten wollen. Dem Manne N aber soll man vorlesen den Vers: Ich habe sie nicht nehmen wollen. Nach diesem hat er seinen rechten Fuß ausgestreckt, und die Frau hat ihm den Schuh vom Fuß gezogen, und gegen sein Angesicht ausgespieen, welches wir aus ihrem Munde bis auf die Erde gesehen haben. Wiederum haben wir ihr befohlen, diesen Vers zu lesen: Also soll man dem Manne thun, welcher seines Bruders Haus nicht baut. Ferner hat man ihm befohlen, diesen Vers zu lesen: Und man wird sein Haus nennen in Israel: Des Barfüßers Haus. Endlich haben wir Richter, und Alle, die vor unserem Angesicht gesessen haben, dreimal geantwortet: Der Schuh ist ausgezogen, der Schuh ist ausgezogen, der Schuh ist ausgezogen. Nachdem nun dieses Alles geschehen in unserer Gegenwart, so haben wir dieser Frau N erlaubt, sich an einen Mann zu verheiraten, welchen sie will, und soll sie Niemand von dem Tage an und hinfort daran hindern, deswegen hat auch dieser N von uns verlangt einen Scheidebrief, daß der Schuh durch sie ausgezogen worden. Welcher Brief denn unterschrieben, gesiegelt, und dem Weibe zu ihrer Rechtfertigung gegeben. Nach dem Rechte Moses und Israels.

N, Sohn N, Zeuge.
N, Sohn N, Zeuge.

(Dieser Chalizahbrief ist wörtlich übersetzt aus dem Maimonides in seinem Jad hachsaka.)

Lit. H. Weigerungsbrief.

Am — Tage u. s. w., hat verweigert vor uns den Heiratscontract, N, die Tochter N, und hat gesagt: Meine Mutter oder meine Brüder haben mich verbunden, sie haben mich verliehen, sie haben mich verheiratet, da ich noch minderjährig bin, dem N, einen Sohn N. Nun aber lege ich euch meine völlige Gemüthsmeinung öffentlich dar, daß

Lit: J.

בריביעי בשבת באחד עשר יום לירח כסלו שנת חמשת אלפים וארבע מאות וחמשים וארבע
לבריאת עולם למנין שאנו מונין כאן במתא אמשטרדם דמתקריא אמשטילרדם דיתבא על כיף ימא
המכונה ט״א ועל נהר אמשטיל אנא אברהם בן בנימין המכונה וואלף הכהן העומד היום במתא
אמשטרדם דמתקריא אמשטילרדם דיתבא על כיף ימא המכונה ט״א ועל נהר אמשטיל וכל שום וחניכה
דאית לי ולאבהתי ולמקומי ולמקום אבהתי צביתי ברעות נפשי בדלא אניסנא ושבקית ופטרית ותרוכית
יתיכי ליכי אנת אנתתי רבקה בת יונה הלוי העומדת היום במתא אמשטרדם דמתקריא אמשטילרדם
דיתבא על כיף ימא המכונה ט״א ועל נהר אמשטיל וכל שום וחניכה דאית ליכי ולאבהתיכי ולמקומיכי
ולמקום אבהתיכי דהוית אנתתי מקדמת דנא וכדון פטרית ושבקית ותרוכית יתיכי ליכי
דיתהויין רשאה ושלטאה בנפשיכי למהך להתנסבא לכל גבר
דתיצביין ואנש לא ימחא בידיכי מן יומא דנן ולעלם והרי את מותרת לכל אדם
ודין די יהוי ליכי מנאי ספר תירוכין ואגרת שבוקין וגט פטורין
כדת משה וישראל

שמואל בן יוסף עד
דוד בן לוי עד

mir dieser Mensch nicht gefalle, und daß ich mich mit ihm nicht verbinden werde. Im Uebrigen hat sie uns versichert, diese N (es ist uns auch bekannt), daß sie noch klein (minderjährig) sei. Daher haben wir dieses geschrieben, besiegelt, und ihr gegeben, als ein beglaubtes und giltiges Zeugniß.

N, Sohn N, als Zeuge.
N, Sohn N, als Zeuge.

Lit. J. Ein Scheidebrief in der Ursprache.

Lit. K. Derselbe in der Uebersetzung.

Am vierten Tage in der Woche, am elften Tage des Monates Kißlev, im Jahre 5554 (2)[5] nach Erschaffung der Welt, nach der Zahl, die wir zählen hier in der Stadt Amsterdam, die genannt wird Amstelerdam, die da liegt am Ufer des Meeres, (3) das genannt wird Taja (Y), Ei), und an dem Fluß Amstel. Ich Abraham, ein Sohn Benjamins, mit Zunamen Wolf der Priester, der da heute steht (sich befindet) in der Stadt (4) Amsterdam, die genannt wird Amstelerdam, welche liegt an dem Ufer des Meeres, das genannt wird Taja, und an dem Fluß Amstel, und welchen Namen oder Zunamen, (5) den ich haben möge oder meine Eltern, oder mein Wohnort, so auch der Wohnort meiner Eltern. Ich habe gewollt, mit dem völligen Willen meiner Seele, und habe verlassen, freigemacht und vertrieben (6) Dich zu Dir (dir selbst überlassen) Dich, meine Frau Rebekka, Tochter Jonas des Leviten, die da steht heute in der Stadt Amsterdam, die auch heißt Amstelerdam, (7) welche liegt am Ufer des Meeres, das genannt wird Taja, und an dem Fluß Amstel, und welchen Namen oder Zunamen, den Du haben mögest oder Deine Eltern, oder Dein Wohnort (8) oder der Wohnort Deiner Eltern, die Du warst meine Frau von früheren Zeiten, und jetzt befreie, entlasse ich Dich, und vertreibe Dich zu Dir, (9) daß Du sollst frei sein, und herrschen über Dich selbst, daß Du Dich verheiraten sollst können jedem Manne, (10) den Du wollen werdest, und kein Mensch soll Dir dies wehren können, von diesem Tage an bis zu ewigen Zeiten, und Du bist erlaubt für jeden Mann. (11) Und dies Gegenwärtige soll für Dich von mir sein ein Scheidebrief, ein Entlassungsbrief, ein Befreiungsget (12) nach dem Gesetz Moses und Israels.

Samuel, Sohn Josef, Zeuge.
David, Sohn Levi, Zeuge.

[5] Die Zahlen bedeuten den Anfang jeder der zwölf Reihen des Originals.

Lit. L. Schema einer Vollmacht für einen Boten, der einen Get überbringen soll.

Vor uns Unterzeichneten, am ersten Tage in der Woche, am 22. Tag des Monats Kißlev, im Jahre Fünftausend Vierhundert und Drei und Zwanzig nach Erschaffung der Welt, nach der Zahl, die wir zählen hier in der Stadt Amsterdam, die genannt wird Amstelerdam, die da liegt am Ufer des Meeres, das genannt wird Taja (soll heißen Y) und an dem Fluß Amstel, hat überliefert N, der Sohn von N, einen Scheidebrief in die Hand des N, Sohn von N, um solchen hinzubringen an seine Frau N, Tochter von N, um ihr solchen zu übergeben. Und so sagte vor uns N, der Sohn von N, der Mann zu seinem Boten N, dem Sohne von N: Bringe diesen Brief an meine Frau N, die Tochter von N, und gib ihr solchen in die Hand an jedem Ort, wo du sie finden wirst, und es soll sein deine Hand wie die meinige, dein Mund wie der meinige, dein Wort wie das meinige und dein Thun wie das meinige, und ich gebe dir Erlaubniß, für dich einen anderen Boten zu nehmen, und dieser kann wieder für sich einen anderen Boten nehmen, und wenn auch (auf diese Art)[6] deren hundert wären, selbst wenn die Nothwendigkeit solches gar nicht erheischt, bis der Get in ihre Hand gelangt, und sobald dieser Get in die Hand meiner gedachten Frau gelangt sein wird, entweder durch dich oder durch deinen Boten, oder den Boten dieses Boten, bis auf hundert Boten, soll sie sofort von mir geschieden und erlaubt für jeden Mann sein. Und dieser Get, für welchen N, der Sohn N, als Bote bestimmt worden, ihn zu überbringen auf eben beschriebene Weise, ist geschrieben und gesiegelt worden in der Stadt Amsterdam u. s. w., am ersten Tag u. s. w., und die Zeugen, die in demselben stehen, sind N. u. s. w., und in unserer Gegenwart hat der Mann zerstört alles, was diesen Scheidebrief ungiltig machen könnte, auch in unserer Gegenwart hat N u. s. w. der Mann auf sich genommen einen schweren Bann und einen schweren Eid, diesen Get nicht wieder rückgängig zu machen, auch nicht durch den Boten. Und was wir gesehen haben und vor uns geschehen ist, haben wir aufgeschrieben und unterzeichnet am obgenannten Tage, alles rechtmäßig und unveränderlich.

Zu der Vollmacht des Boten für einen Get gehört noch:

In Beisitz dreier Personen vor Gericht, welche sämmtlich ihren Verstand haben, ist vor uns gekommen N, Sohn N, und N, Sohn N, welche bezeugen und bekräftigen die Siegelung derjenigen, die mit ihren Händen sich unterschrieben haben. Und hiemit bekräftigen und befestigen wir auch eben dasjenige, wie es recht und billig ist.

N, Sohn N, Richter.
N, Sohn N, Richter.
N, Sohn N, Richter.

[6] Ich habe diese beiden Acten absichtlich so viel als möglich wörtlich übersetzt.

Zweiter Anhang.

Es folgen die 613 Gesetze der Israeliten, nämlich 248 Gebote und 365 Verbote, nach der Aufstellung des Maimonides in seinem Jad hachsaka, Vorrede, fol. 2, Col. 2.[1]

Die 248 Gebote.

1. Daß wir erkennen, daß nur ein Gott sei. 2. B. M. 20, 2. — 2. Daß Gott einig sei. 5. B. M. 6, 4. — 3. Daß wir Gott lieben sollen. 5. B. M. 4, 5. — 4. Daß wir uns vor Gott fürchten sollen. 5. B. M. 6, 13 und 10, 20. — 5. Daß wir Gott dienen, d. h. wir sollen beten. 5. B. M. 23, 25. — 6. Daß wir Gott anhängen sollen. 5. B. M. 10, 20. — 7. Daß wir bei Gottes Namen schwören sollen. 5. B. M. 6, 13 und 10, 20. — 8. Daß wir Gott, in Hinsicht des Guten und Rechten, ähnlich sein sollen. 5. B. M. 28, 9. — 9. Daß wir seinen Namen heiligen sollen. 3. B. M. 22, 32. — 10. Daß wir das Schma zweimal des Tages lesen sollen. 5. B. M. 6, 4, 7. — 11. Daß wir das Gesetz lernen und lehren sollen. 5. B. M. 6, 7. — 12. Daß wir die Tephilin (Gebetriemen) an den Kopf anlegen sollen. 5. B. M. 6, 8. — 13. Daß wir die Tephilin auf den (linken) Arm binden sollen. 5. B. M. 6, 8. — 14. Daß wir Schaufäden an die Ecken der Kleider machen sollen. 4. B. M. 15, 38. — 15. Daß wir eine Mesusah an die Pfosten der Thüren befestigen. 5. B. M. 6, 9. — 16. Daß sich das Volk am Ende eines jeden siebenten Erlassungsjahres versammeln soll, um das Gesetz zu hören. 5. B. M. 31, 13. — 17. Daß sich ein jeder Israelite eine Gesetzrolle schreibe. 5. B. M. 31, 19. — 18. Daß der König deren zwei haben müsse. 5. B. M. 17, 18. — 19. Daß man nach der Mahlzeit den Segen sprechen soll. 5. B. M. 8, 18. — 20. Daß man einen Tempel zu Jerusalem bauen soll. 2. B. M. 25, 8. — 21. Sich vor dem Tempel zu fürchten. 3. B. M. 19, 30. — 22. Den Tempel immerfort zu bewahren, d. h. daß er bedient werde von den Priestern und Leviten. 4. B. M. 18, 2—7. — 23. Die Leviten sollen in dem Heiligthum dienen. 4. B. M. 18, 23. — 24. Die Priester sollen sich zur Zeit des Dienstes im Tempel die Hände und Füße waschen (heiligen). 2. B. M. 30, 19. —

[1] Sehr viele von ihnen sind freilich jetzt nicht mehr anwendbar, aber diese konnten doch, der Vollständigkeit wegen, nicht ausgelassen werden. Wir verweisen den Leser auf Matth. 22, 35—40. Hätten nur die Talmudisten es noch bei diesen 613 Gesetzen bewenden lassen; aber sie haben solche auf eine grenzenlose Art mit ihren Zäunen vervielfältigt, so daß man vor allen Zäunen das Vornehmste, Matth. 22, 35—40, aller Gesetze nicht finden kann.

25. Die Priester sollen Lichter im Heiligthum zubereiten. 2. B. M. 27, 21. — 26. Die Priester sollen Israel segnen. 4. B. M. 6, 23. — 27. Jeden Sonnabend vor dem Angesicht des Herrn (im Tempel) Schaubrote und Weihrauch zu ordnen. 2. B. M. 25, 30. — 28. Daß man täglich zweimal das Rauchwerk auf dem Altar mache. 2. B. M. 30, 1, 3. B. M. 4, 7. — 29. Daß ein immerwährendes Feuer auf dem Altar im Tempel beim Ganzopfer brennen soll. 3. B. M. 6, 2. — 30. Den Altar von Asche zu reinigen. 4. B. M. 13. — 31. Aus dem Lager (der Gottheit, dem Tempel) alle Unreinen fortzuschicken. 4. B. M. 5, 2. — 32. Daß man den Nachkommen Aarons (Moses Bruder) Ehre erzeugen und ihnen bei allen heiligen Sachen den Vorzug geben soll. 3. B. M. 21, 8. — 33. Daß die Priester zum Dienst mit priesterlichen Kleidern versehen sein müssen. 2. B. M 28, 2. — 34. Daß die Bundeslade während der Reise (in der Wüste nach dem Auszug von Egypten) auf den Achseln getragen werden müsse. 4. B. M. 7, 9. — 35. Daß die Hohenpriester und die Könige mit Salböl gesalbt w den. 2. B. M. 30, 31. — 36. Daß die Priester im Dienste (des Tempels) ab echseln, bei hohen Festen aber sollen sie alle aufwarten. 5. B. M. 18, 6, 8. — 37. Die Priester können sich verunreinigen bei dem Tode ihrer nahen Anverwandten, und können um sie trauern. 3. B. M. 19, 3. — 38. Der Hohepriester muß eine Jungfrau heiraten. 3. B. M. 21, 13. — 39. Daß täglich zwei Schafe als Brandopfer gebracht werden müssen. 4. B. M. 28, 3. — 40 Der Hohepriester muß täglich ein Speiseopfer bringen. 3. B. M. 14. — 41. Am Sonnabend muß ein Opfer mehr gebracht werden. 4. B. M. 28, 9. — 42. Ebenso am Neumond und am Neujahr. 4. B. M. 28, 11. — 43. Ebenso, und zwar ein ganz besonderes Feuer, Opfer am Osterfest. 3. B. M. 23, 8. — 44. Daß man am zweiten Ostertage die Erstlinge der Ernte nebst einem Lamme opfere. 3. B. M. 23, 10. — 45. Daß man am Pfingsttage ein Opfer mehr als gewöhnlich darbringe. 4. B. M. 28, 26. — 46. Daß man am Pfingsttage zwei Brote mehr bei den Opfern als gewöhnlich darbringe. 3. B. M. 23, 17. — 47. Daß man ein besonderes Opfer am Neujahr bringen solle. 4. B. M. 28, 1. — 48. Daß man ein besonderes Opfer am Fasttage (am 10. Tage des Mo ates Tischri, der Versöhnungstag) bringen solle. 4. B. M. 28, 7. — 49. Daß dieser Tagesdienst fleißig gethan werde. 3. B. M. 16, 3, das ganze Capitel. — 50. Am Laubhüttenfest noch ein besonderes Opfer zu bringen. 4. B. M. 28, 13. — 51. Auch ein besonderes Opfer mehr zu bringen am achten Tag des Laubhüttenfestes. 4. B. M. 28, 35. — 52. Drei Hauptfeste im Jahre zu feiern. 2. B. M. 23, 14. — 53. Alles was männlich ist, soll an diesen drei Festen in Jerusalem erscheinen. 5. B. M. 16, 16. — 54. Daß man sich an diesen Festen freuen soll. 5. B. M. 16, 14. — 55. Daß man das Osterlamm schlachten müsse. 2. B. M. 12, 6. — 56. Daß man das Osterlamm gebraten essen soll. 2. B. M. 12, 8. — 57. Daß die Unreinen, welche abgehalten worden sind, das Osterfest zu feiern, solches am 14. Tage des zweiten Monats feiern müssen. 4. B. M. 9, 11. — 58. Daß man an diesem (eben erwähnten Feste) das Lamm mit ungesäuertem Kuchen und bitteren Kräutern essen müsse. 4. B. M. 9, 11. — 59. Daß man bei den Opfern, und wenn Israel in Trübsal ist, mit den Trompeten blasen soll. 4. B. M. 10, 9, 10. — 60. Das Vieh zum Opfern darf nicht unter acht Tage alt sein. 3. B. M. 22, 27. — 61. Das zu opfernde Vieh muß ohne Fehler sein. 3. B. M. 22, 21. — 62. Das Opfer muß mit Salz besprengt

werden. 3. B. M. 2, 13. — 63. Wie das Verfahren bei einem Brandopfer sei. 3. B. M. 1, 3. — 64. Bei einem Sündopfer. 3. B. M. 6, 25. — 65. Bei einem Schuldopfer. 3. B. M. 7, 4. — 66. Bei einem Dankopfer. 3. B. M. 7, 2. — 67. Bei einem Speiseopfer. 3. B. M. 2, 1. — 68. Das Sanhedrin muß ein Opfer bringen, wenn es in der Lehre des Gesetzes sich geirrt hat. 3. B. M. 4, 13. — 69. Daß eine einzelne Person ein Sündopfer bringe, wenn sie wider die Verbote gesündigt hat und die Strafe der Ausrottung darauf steht. 3. B. M. 4, 27 und Cap. 5, 1. — 70. Daß eine einzelne Person ihr Opfer bringe, wenn sie zweifelt, ob sie eine Sünde begangen hat, derentwegen sie ein Sündopfer schuldig sei. 3. B. M. 5, 17, 18. — 71. Daß derjenige, welcher geirrt hat, in einer Uebertretung (die Schuld einer Untreue). 3. B. M. 5, 15, 16, oder einen Diebstahl begangen hat, 3. B. M. 6, 2, oder mit einem, ihm verbotenen Frauenzimmer Sünde beging, 3. B. M. 19, 20, oder das bei ihm zum Aufbewahren Gegebene ableugnet und schwört, 3. B. M. 6, 2, 3, ein Opfer bringen müsse. — 72. Daß derjenige, welcher unvermögend ist, ein großes Opfer zu bringen, auch ein kleines Opfer bringen könne. 3. B. M. 5, 7—11. — 73. Daß der Sünder bei dem Opferbringen alle seine Sünden bekenne. 3. B. M. 5, 7. — 74. Daß ein Samenflüssiger, wenn er rein geworden ist, ein Opfer bringen müsse. 3. B. M. 15, 13. — 75. Daß eine Frau, welche einen Samenfluß hatte, wenn sie rein geworden ist, ein Opfer bringen müsse. 3. B. M. 15, 13. — 76. Ebenso ein Aussätziger. 3. B. M. 14, 10. — 77. Ebenso eine Wöchnerin. 3. B. M. 12, 6. — 78. Daß alles Vieh verzehntet werden müsse. 3. B. M. 27, 32. — 79. Daß die Erstgeburt vom reinen Vieh geheiligt und dem Herrn dargebracht werden müsse. 5. B. M. 15, 19. — 80. Daß die Erstgeburt von Menschen (männlichen Geschlechtes) gelöst werden müsse. 4. B. M. 18, 15. — 81. Daß die Erstgeburt eines Esels gelöst werden müsse. 2. B. M. 13, 13. — 82. Daß das Genick dem erstgeborenen Esel gebrochen werden müsse, wenn man solche nicht löst. 2. B. M. 13, 13. — 83. Daß man alle Opfer, welche man zu bringen schuldig ist, ebensowohl die, welche man freiwillig bringt, beim nächsten Fest (die drei Hauptfeste: Ostern, Pfingsten und Laubhüttenfest) nach Jerusalem im Tempel bringen müsse. 5. B. M. 12, 5, 6. — 84. Daß alle Opfer nach Jerusalem in den Tempel gebracht werden müssen. 5. B. M. 12, 14. — 85. Daß man alle Opfer, zu welchen sich Jemand (außer dem gelobten Lande) durch ein Gelübde zu bringen verpflichtet, nach Jerusalem bringen müsse, 5. B. M. 12, 26; übrigens ist dies durch Tradition entstanden. — 86. Daß alle heiligen Thiere, an welchen ein Fehler ist, gelöst werden müssen. 5. B. M. 12, 15. — 87. Ein Thier, welches zum Opfern bestimmt war, soll man nicht vertauschen, sonst sind beide dem Herrn verfallen. 3. B. M. 27, 10. — 88. Daß Aaron und seine Söhne das vom Speiseopfer übrig gebliebene essen sollen. 3. B. M. 6, 16. — 89. Daß die Priester das Fleisch der Sünd- und Schuldopfer essen sollen. 2. B. M. 29, 33. — 90. Daß das heilige Fleisch, welches unrein geworden ist, verbrannt werden müsse. 3. B. M. 7, 19. — 91. Daß das übrige reine Fleisch am dritten Tag verbrannt werden müsse. 3. B. M. 7, 17. — 92. Daß ein Nasiräer (ein Gott Geweihter) sein Haar wachsen lassen müsse. 4. B. M. 6, 5. — 93. Daß ein Nasiräer sein Haar scheeren lassen könne, wenn er unrein geworden ist, oder wenn die Zeit seines Gelübdes vorüber ist und er ein Opfer bringt. 4. B. M. 6, 9. — 94. Alles was Jemand verspricht, zu opfern oder Almosen zu

geben, muß er halten. 3. B. M. 23, 23. — 95. Ueber Aufhebung eines Gelübdes muß das Gericht entscheiden. 4. B. M. 30, 3. — 96. Ein Jeder, der ein todtes von selbst crepirtes Vieh berührt, ist unrein. 3. B. M. 9, 39. — 97. Acht Arten von kriechenden Thieren verunreinigen nach ihrem Tode. 3. B. M. 11, 9. — 98. Alle Speisen können auch dadurch verunreinigt werden. 3. B. M. 11, 34. — 99. Daß eine Frau, welche ihre Periode hat, unrein ist und auch andere verunreinigt. 3. B. M. 15, 19. — 100. Ebenso eine Wöchnerin. 3. B. M. 12, 2. — 101. Ebenso ein Aussätziger. 3. B. M. 13, 3. — 102. Ebenso ein aussätziges Kleid. 3. B. M. 13, 47. — 103. Ebenso ein aussätziges Haus. 3. B. M. 14, 35. — 104. Ebenso ein Samenflüssiger. 3. B. M. 12, 2. — 105. Ebenso Jemand, dem Samen entgeht. 3. B. M. 15, 16. — 106. Ebenso eine solche Frau. 3. B. M. 15, 25. — 107. Daß ein Todter verunreinigt. 4. B. M. 19, 14. — 108. Das Wasser eines blutflüssigen Weibes verunreinigt einen reinen Menschen und reinigt einen unreinen Menschen von der Unreinigkeit eines Todten. — 109. Daß alle Unreinigkeiten durch Wasser (Baden) wieder rein werden, 3. B. M. 15, 16, durch Tradition weiß man, daß Untertauchen des ganzen Körpers im Wasser gemeint sei. — 110. Die Reinigung vom Aussatz geschieht durch zwei reine lebendige Vögel und durch Cedernholz und hochrothe Wolle, sowie Ysop und lebendigem (frischem) Wasser. 3. B. M. 15, 2. — 111. Daß ein Aussätziger sein Haar abscheeren lassen müsse. 3. B. M. 14, 9. — 112. Ein Aussätziger soll seine Kleider zerreißen, sein Haupt entblößen, daß man ihn kennen kann; ebenso alle übrigen Unreinen, damit man sich nicht an ihnen verunreinige. 3. B. M. 13, 45. — 113. Daß man eine rothe Kuh verbrenne und deren Asche außer dem Lager bringen müsse. 4. B. M. 19, 9. — 114. Wenn Jemand den Werth eines Menschen dem Heiligthume zu geben gelobt, so soll nach dem Gesetze verfahren werden. 3. B. M. 27, 2. — 115. Ebenso den Werth eines unreinen Thieres. 3. B. M. 17, 11. — 116. Ebenso den Weith seines Hauses. 3. B. M. 17, 14. — 117. Ebenso seinen Acker. 3. B. M. 17, 16. — 118. Wer aus Irrthum Jemanden betrog, muß ein Fünftel über den Ersatz erstatten. 3. B. M. 5, 16. — 119. Daß die Pflanzen des vierten Jahres dem Herrn heilig sein sollen. 3. B. M. 19, 24. — 120. Man soll den Armen die Winkel (Ecken) des Feldes lassen. 3. B. M. 19, 9. — 121. Man soll die Nachernte für die Armen lassen. 3. B. M. 19, 9. — 122. Man soll die vergessenen Garben nicht wieder nehmen. 5. B. M. 14, 19. — 123. Man soll die kleinen Weintrauben, welche im Weinberg unter den Blättern blieben, hängen lassen (für die Armen). 3. B. M. 19, 10. — 124. Man soll auch die einzelnen Beeren nicht wieder ablesen, denn von allen diesen heißt es in der Schrift: Den Armen und Fremdlingen sollst du es lassen. 3. B. M. 19, 10. — 125. Man soll die Erstlinge von der ersten Frucht in den Tempel bringen. — 126. Daß man die große Hebe absondere und dem Priester geben müsse. 5. B. M. 18, 4. — 127. Daß man den Zehnten von der Frucht den Leviten gebe. 4. B. M. 18, 21. — 128. Der zweite Zehnte soll abgesondert und in Jerusalem von den Eigenthümern verzehrt werden, 5. B. M. 15, 2, durch die Tradition ist dies noch besonders gelehrt worden. — 129. Daß die Leviten von ihrem Zehnten wieder den Zehnten den Priestern geben müssen. 4. B. M. 18, 26. — 130. Daß der Zehnte für die Armen abgesondert werden müsse, statt der zweiten Zehnten im dritten und sechsten Jahre. 5. B. M. 14, 28. — 131. Daß man bei dem Zehntengeben

das Sündenbekenntniß ablegen müsse. 5. B. M. 26, 13. — 132. Daß gelesen werden müsse (im Gesetz) beim Darlegen der Erstlinge der Früchte. 5. B. M. 26, 5. — 133. Daß man von jedem Teig einen Kuchen für den Priester absondern müsse. 4. B. M. 15, 20. — 134. Daß man jedes Feld im siebenten Erlaßjahre brach liegen lassen müsse, und Alles, was von selbst wächst (für die Armen) preisgebe. 2. B. M. 23, 11. — 135. Daß man im siebenten Erlaßjahre das Feld nicht pflügen und bearbeiten solle. 2. B. M. 14, 21. — 136. Daß das Jubeljahr — alle fünfzig Jahre — geheiligt werde durch Ruhe und Unterlassung der Arbeit. 3. B. M. 25, 10. — 137. Daß man im Jubeljahre mit den Trompeten blase. 3. B. M. 25, 9. — 138. Daß man das Feld im siebenten Jahre löse, d. h. den ersten Eigenthümern zurückgeben müsse. 3. B. M. 25, 34. — 139. Daß der Verkäufer eines Hauses in einer befestigten Stadt ein ganzes Jahr lang ein solches wieder zurückfordern könne. 3. B. M. 25, 29. — 140. Daß alle siebenmal sieben Jahre, das darauf folgende Jahr (das fünfzigste) ein Jubeljahr sei. 3. B. M. 25, 8. — 141. Daß man in jedem siebenten Erlaßjahr alle Schulden erlasse. 5. B. M. 25, 2, 3. — 142. Daß man wohl von einem Fremden (Nichtjuden) die Schuld eintreiben könne, aber nicht von einem Nächsten (Juden). 5. B. M. 15, 3. — 143. Daß man dem Priester von den Opferthieren den Bug, die Kinbacken und den Magen geben müsse. 5. B. M. 18, 3. — 144. Daß man dem Priester die Erstlinge von der Schafschur geben müsse. 5. B. M. 18, 4. — 145. Von allen verbannten Gütern soll Etwas Gott und Etwas den Priestern gehören. 3. B. M. 27, 28. — 146. Daß alles Vieh, Wild und Geflügel ordentlich geschlachtet werden müsse, um das Fleisch essen zu dürfen. 5. B. M. 12, 21. — 147. Das Blut der Thiere und der Vögel müsse zugedeckt werden. 3. B. M. 17, 13. — 148. Daß man aus einem Vogelneste nicht die Mutter sammt den Jungen nehmen dürfe, sondern die Erstere wegschicken müsse. 5. B. M. 22, 7. — 149. Daß man die Zeichen der reinen Thiere gehörig untersuchen müsse. 3. B. M. 9, 2. — 150. Ebenso die Zeichen der reinen Vögel. 5. B. M. 14, 11. — 151. Ebenso die der reinen Heuschrecken. 3. B. M. 11, 21. — 152. Ebenso bei den Fischen. 3. B. M. 11, 9. — 153. Daß die ersten Tage der Monate geheiligt werden, und daß das hohe Gericht (Sanhedrin) allein die Monate und Jahre berechne. 2. B. M. 12, 2. — 154. Daß man am Sabbath ruhe. 2. B. M. 23, 12. — 155. Daß man den Sabbath heilige. 2. B. M. 20, 8. — 156. Daß man am Vorabend des Osterfestes allen Sauerteig aus den Häusern wegschaffe. 2. B. M. 12, 15. — 157. Daß man am ersten Osterabend die Geschichte des Auszuges aus Egypten seinen Kindern erzählen müsse. 2. B. M. 13, 8. — 158. Daß man diesen Abend ungesäuertes Brot essen müsse. 2. B. M. 12, 18. — 159. Daß man den ersten Ostertag ruhen müsse. 2. B. M. 12, 16. — 160. Ebenso am siebenten Tage des Osterfestes. 2. B. M. 12, 16. — 161. Daß man von der Ernte an 49 Tage zählen solle. 3. B. M. 23, 15. — 162. Daß man am 50. Tage ruhen solle. 3. B. M. 23, 21. (Pfingstfest.) — 163. Daß man am ersten Tage des siebenten Monats ruhen soll. (Neujahrsfest.) 3. B. M. 23, 24. — 164. Daß man am zehnten Tag desselben Monats sich peinigen müsse. 3. B. M. 16, 29. (Buße, Versöhnungstag.) — 165. Daß man an diesem Festtage ruhen müsse. 3. B. M. 23, 32. — 166. Daß man am ersten Tag des Laubhüttenfestes ruhen müsse. 3. B. M. 23, 35. — 167. Ebenso am achten Tage desselben Festes. 3. B. M. 23, 36. —

168. Daß man an diesem Feste sieben Tage in Laubhütten wohne. 3. B. M. 23, 42. — 169. Daß man den ersten Tag dieses Festes einen Palmzweig trage. 3. B. M. 23. 40. — 170. Daß man am ersten Tage des Neujahrs die Stimme des Hornes hören solle. 3. B. M. 29, 1. — 171. Daß jeder Israelite alle Jahr einen Schekel Kopfgeld im Tempel geben müsse, circa 2½ Pfennige. 2. B. M. 30, 13. — 172. Daß man jedem Propheten seines Zeitalters gehorchen müsse, wenn er nämlich das Gesetz unverändert läßt. 5. B. M. 28, 15. — 173. Daß Israel einen König über sich setzen solle. 5. B. M. 27, 15. — 174. Daß man dem großen Rath (dem Sanhedrin) gehorchen müsse. 5. B. M. 17, 11. — 175. Daß beim Gericht jede Sache nach der Mehrheit der Stimmen entschieden werde. 2. B. M. 23, 2. — 176. Daß man Richter und Büttel in jeder Gemeinde Israels setzen solle. 5. B. M. 16, 18. — 177. Daß beim Gericht kein Unterschied, Vorzug, hinsichtlich der streitenden Personen stattfinden darf. 3. B. M. 19, 15. — 178. Daß man seinem Nächsten vor dem Gerichte zeugen müsse, wenn man es wahrhaft kann. 3. B. M. 5, 1. — 179. Daß das Gericht die Zeugen gehörig ausforsche, um zu sehen, ob sie wahr zeugen. 5. B. M. 13, 14. — 180. Man soll die falschen Zeugen mit eben der Strafe belegen, die sie ihrem Nächsten durch ihr falsches Zeugniß verursachen wollten. 5. B. M. 19, 19. — 181. Daß man der jungen Kuh das Genick brechen soll (wenn Jemand unversehens einen Todtschlag begangen hat). 5. B. M. 21, 4. — 182. Daß man sechs Freistädte errichte (Schutzörter für unversehens begangenen Todtschlag). 5. B. M. 19, 3. — 183. Daß man den Leviten Städte zum Bewohnen geben müsse, und daß diese Städte auch Schutzörter sein sollen. 5. B. M. 35, 2. — 184. Daß man um die Dächer Geländer machen müsse. 5. B. M. 22, 8. — 185. Daß man diejenigen ausrotten müsse, welche Abgötterei mit den Sternen und den Planeten treiben. 5. B. M. 14, 2. — 186. Daß diejenigen Israeliten, die sich verleiten ließen, zur Abgötterei überzugehen, getödtet und ihre Städte verbrannt werden sollen. 5. B. M. 13, 16. — 187. Daß man die bekannten sieben Völker im Lande Israel ausrotte. 5. B. M. 20, 17. — 188. Daß man den Samen von Amalek ausrotte. 5. B. M. 25, 19. — 189. Daß man jederzeit in Erinnerung behalte, was Amalek an Israel that. 5. B. M. 25, 17. — 190. Daß man Krieg führe nach dem vorgeschriebenen Gesetz. 5. B. M. 20, 10. — 191. Daß man den Priester zum Krieg salbe. 5. B. M. 20, 2. — 192. Daß man einen Ort außerhalb des Lagers bezeichne, um Nothbedürfnisse zu verrichten. 5. B. M. 23, 12. — 193. Außer den Waffen eine kleine Schaufel noch zu haben, um mit derselben die Ausleerungen zu bedecken. 5. B. M. 12, 10. — 194. Den Raub wieder zurückzugeben. 3. B. M. 6, 4. — 195. Almosen zu geben. 3. B. M. 15, 8—11. — 196. Einen jüdischen Knecht wohl zu belohnen (wenn er nämlich die Freiheit erhält), ebenso eine jüdische Magd. 5. B. M. 15, 14. — 197. Daß man dem Armen Geld leihen soll, 2. B. M. 22, 25, das Wort אם Im, bedeutet nicht ein Wille, sondern Gebot nach 5. B. M. 15, 8. — 198. Daß man dem Fremden, der Abgötterei treibt, auf Wucher leihen soll, 5. B. M. 23, 20, durch die Tradition ist gelehrt, daß dieses ein Gebot sei. — 199. Daß man das Pfand seinem Eigenthümer zurückgeben soll. 5. B. M. 24, 13. — 200. Daß man dem Taglöhner seinen Taglohn zu rechter Zeit geben soll. 5. B. M. 24, 15. — 201. Daß man den Arbeiter im Weinberg von der Frucht essen lasse während der Zeit,

wenn er arbeitet. 5. B. M. 23, 24, 25. — 202. Daß man dem Vieh des Nächsten, das unter der Last fällt, aufhelfen solle. 2. B. M. 23, 5. — 203. Daß man dem Nächsten helfe, die heruntergefallene Last von seinem Vieh wieder aufzuladen. 5. B. M. 22, 4. — 204. Daß man eine verlorene Sache dem Verlustträger zurückgeben soll. 5. B. M. 22, 1. — 205. Daß man den sündigen Nächsten zurechtweise, ermahne. 3. B. M. 19, 17. — 206. Daß man alle seine Bundesgenossen lieben soll. 3. B. M. 19, 18. — 207. Daß man den Fremden lieben soll. 5. B. M. 10, 19. — 208. Daß man eine richtige Wage und ein richtiges Gewicht führen soll. 3. B. M. 19, 36. — 209. Daß man die Weisen ehren soll. 3. B. M. 19, 32. — 210. Daß man Vater und Mutter ehren soll. 2. B. M. 20, 12. — 211. Daß man sich vor ihnen fürchten soll. 3. B. M. 19, 3. — 212. Daß man fruchtbar sei und sich mehre (sich verheirate). 1. B. M. 1, 28. — 213. Daß man sich verheirate mit vorhergehendem Eheverlöbniß. 5. B. M. 24, 1. — 214. Daß der Mann sich mit seiner jungen Frau im ersten Jahre seiner Verheiratung freue, frei sei vom Kriege und von allen öffentlichen Geschäften. 5. B. M. 24, 5. — 215. Daß man die Söhne am achten Tage nach der Geburt beschneide. 3. B. M. 12, 3. — 216. Daß man die Witwe des ohne Kinder verstorbenen Bruders heiraten müsse. 5. B. M. 5, 5. — 217. Daß man besagter Witwe Chalizah (Schuhausziehen) gebe, wenn man sie nicht heiratet. 5. B. M. 25, 9. — 218. Daß man eine Jungfrau, welche man genothzüchtigt hat, heiraten müsse. 5. B. M. 22, 29. — 219. Und diese Frau muß er Zeit seines Lebens behalten, er kann ihr niemals den Scheidebrief geben. 5. B. M. 22, 19. — 220. Wer eine Jungfrau beredet, und wohnt ihr bei, und der Vater will sie ihm nicht zum Weibe geben, der muß dem Vater 50 Schekel zahlen nebst den anderen Kosten. 2. B. M. 22, 16. — 221. Mit einem schönen Weibe, welches man im Kriege gefangen hat, verfahre man nach der Vorschrift des Gesetzes. 5. B. M. 21, 11. — 222. Daß die Ehescheidung mittelst eines Scheidebriefes geschehen müsse. 5. B. M. 24, 1. — 223. Mit einer Ehebrecherin verfahre man nach dem Gesetz. 4. B. M. 5, 30. — 224. Den Gottlosen soll man mit Schlägen (39) züchtigen. 5. B. M. 25, 2. 225. Daß man einen, der unversehens einen Todtschlag beging, in das Exil verweise (in einen der Schutzörter), siehe Gebot 182. 4. B. M. 35, 25. — 226. Das Gericht kann durch das Schwert richten lassen. 2. B. M. 21, 20. — 227. Auch durch den Strang. 3. B. M. 20, 10. — 228. Auch durch Feuer. 3. B. M. 20, 14. — 229. Auch durch Steinigen. 5. B. M. 22, 24. — 230. Auch durch Hängen. 5. B. M. 21, 22. — 231. Der Getödtete muß denselben Tag noch begraben werden. 5. B. M. 21, 23. — 232. Daß man einen hebräischen Knecht nach dem Gesetze richte. 2. B. M. 21, 2. — 233. Daß Jemand eine gekaufte hebräische Magd heiraten soll. 2. B. M. 21, 8. — 234. Wenn sie ihm nicht gefällt, so soll er sie freigeben. 2. B. M. 21, 8. — 235. Daß ein cananäischer Knecht ewig dienen müsse. 3. B. M. 25, 46. — 236. Ein Verwunder muß Geldstrafe zahlen. 2. B. M. 21, 18. — 237. Daß der Eigenthümer eines Viehes, welches Schaden verursacht hat, solchen ersetzen müsse. 2. B. M. 21, 35. — 238. Daß derjenige, der Schaden durch eine ihm gehörige Grube verursacht hat, solchen ersetzen müsse. 2. B. M. 21, 35. — 239. Ein Dieb muß entweder bezahlen oder den Umständen nach muß er auch getödtet werden. 2. B. M. 21, 1, 2, 16. — 240. Wenn Jemand des Nächsten Acker durch sein Vieh beschädigen läßt, so muß das Gericht darüber urtheilen.

2. B. M. 22, 5. — 241. Daß das Gericht über Feuerschaden urtheilen müsse. 2. B. M. 22, 6. — 242. Ebenfalls soll man urtheilen, wenn ein unbelohnter Verwahrer einer Sache dieselbe vernachlässigt hat und dadurch Schaden verursacht. 2. B. M. 22, 7. — 243. Ebenfalls bei einem belohnten Verwahrer einer Sache. 2. B. M. 22, 10. — 244. Desgleichen bei einem Leiher einer Sache. 2. B. M. 22, 14. — 245. Daß das Gericht über Kaufen und Verkaufen Recht sprechen müsse. 3. B. M. 25, 14. — 246. Ebenfalls über den Kläger und Beklagten. 2. B. M. 22, 9. — 247. Daß man einen Verfolgten retten müsse, selbst auf Kosten des Lebens des Verfolgers. 5. B. M. 25, 12. — 248. Daß man über Erbschaften Recht sprechen müsse. 5. B. M. 27, 8.[2]

Die 365 Verbote.

1. Daß man an keinen anderen Gott außer Jehova glauben soll. 2. B. M.20, 3. — 2. Daß man weder selbst, noch durch Andere Bildnisse desselben machen lasse. 2. B. M. 20, 4. — 3. Daß man nicht Sternen- und Planetendienst treibe (d. h. ein abgöttisches Bildniß), auch nicht Anderen zu Gefallen. 2. B. M. 34, 17. — 4. Daß man (auch nicht zur Zierde) Bilder den Enthäern (Heiden) mache, obgleich sie dieselben nicht verehren. 2. B. M. 20, 23. — 5. Daß man sich nicht bücke, den Sternen und Planeten zu dienen, wenn auch dieser Sternendienst nicht im Bücken bestände. 2. B. M. 20, 5. — 6. Daß man nicht solchen Sachen diene, welche zu den Sternen und Planeten gehören. 2. B. M. 20, 5. — 7. Daß Niemand seinen Sohn (oder seine Tochter) dem Moloch (durch das Feuer) gehen lasse. 3. B. M. 18, 21. — 8. Daß man kein Werk Obh (d. i. Wahrsagerei) treibe. 3. B. M. 19, 31. — 9. Daß man nicht das Werk Jidoni treibe (d. i. Zeichendeutung). 3. B. M. 19, 31. — 10. Daß man nicht auf Sternen- und Planetendienst schaue. 3. B. M. 19, 4. — 11. Daß man keine Säulen (Astarte) aufrichte. 5. B. M. 16, 22. — 12. Daß man keinen Bildstein (d. i. gemalten Stein) aufrichte. 3. B. M. 26, 1. — 13. Daß man keinen Baum pflanze in dem Tempel. 5. B. M. 16, 21. — 14. Daß man nicht bei Sternen und Planeten (d. i. bei falschen Göttern) schwöre oder veranlasse, daß die Abgötter selbst dabei schwören. 2. B. M. 23, 13. — 15. Daß Niemand die Kinder Israels zum Sternen- und Planetendienst verleite. 2. B. M. 23, 13. — 16. Daß Niemand einen Anderen zum Götzendienst zwinge. 5. B. M. 13, 11. — 17. Daß man keinen Betrüger liebe. 5. B. M. 13, 8. — 18. Daß man nicht aufhöre, einen Betrüger zu hassen.

---

[2] Von diesen 248 Geboten sind noch anwendbar: die ersten 15, dann 17, 19, 26, 32, 37, 52, 54, 94 bis 101, sowie 104 bis 110, ferner 133 mit Veränderung, 142, 146 bis 173, 175, 177 bis 181, 189, 194, 195, 197 bis 214, 215, 217, 222, 231, jeder Verstorbene wird nach 24 Stunden beerdigt. Die Gebote 236 bis 248 gelten nur da noch, wo die Juden ihre eigene Gerichtsbarkeit haben. Ueber die drei Gebote 5, 10, 12 allein ist ein ganzer Tractat (Berachoth) im Talmud (neun Abschnitte) geschrieben, deren erster von mir übersetzt wurde. Im Schulchan Aruch sind über obige drei Gebote, sowie über die Gebote 14, 15, 19, 26, so auch über Händewaschen und einige Gesetze, die sich nicht geradezu auf ein Gebot von den 248 Geboten gründen, also über die sieben Gebote allein 241 Abschnitte mit unzähligen Paragraphen enthalten. Ueber jedes der folgenden Gebote 154, 156, 163, 164, 166, 168 sind besondere Tractate im Talmud enthalten.

5. B. M. 13, 8. — 19. Daß man einen Betrüger nicht befreie (wenn er in Gefahr ist), sondern demselben vielmehr zum Tode helfe. 5. B. M. 13, 8. — 20. Daß der Betrogene nicht die Sache des Betrügers vertheidige. 5. B. M. 13, 8. — 21. Daß der Betrogene die Schuld des Betrügers (d. i. dessen Betrug) nicht verschweige, wenn er Kenntniß davon hat. 5. B. M. 13, 8. — 22. Daß Niemand derjenigen Sachen sich bediene, mit welchen die Götzen geziert und bekleidet werden. 5. B. M. 7, 25. — 23. Daß eine abgöttische Stadt nicht wieder gebaut werde (wenn sie einmal zerstört worden ist, wie es das Gesetz gebiete). 5. B. M. 13, 16. — 24. Daß man nicht den Raub von einer abgöttischen Stadt gebrauche. 5. B. M. 13, 17. — 25. Daß man sich weder derjenigen Sachen bediene, welche zum Götzendienst gehören, noch dieselben gebrauche; auch keine Geschenke annehme, auch keinen Wein, welcher ihm geweiht ist. 5. B. M. 7, 26. — 26. Daß Niemand durch ihren Namen (nämlich der Abgötter) weissage. 5. B. M. 18, 20. — 27. Daß Niemand falsch prophezeie. 5. B. M. 18, 20. — 28. Daß Niemand den anhöre, welcher in der Abgötter Namen prophezeit. 5. B. M. 13, 3. — 29. Daß Niemand abwehre, wenn ein falscher Prophet getödtet wird und man sich nicht fürchte, denselben zu tödten. 5. B. M. 18, 22. — 30. Daß Niemand in den Sitten der Abgötterei und in ihren Gebräuchen wandle. 3. B. M. 20, 23. — 31. Daß Niemand sich aufs Weissagen verlege. 5. B. M. 18, 10. — 32. Daß Niemand zaubere. 3. B. M. 19, 26. — 33. Daß Niemand Tage wähle. 3. B. M. 19, 26. — 34. Daß Niemand magische Künste treibe. — 35. Daß Niemand Geister beschwöre. 5. B. M. 18, 11. — 36. Daß Niemand das Orakel (Obh) befrage. 5. B. M. 18, 11. — 37. Daß Niemand das Orakel (Jidoni) befrage. 5. B. M. 18, 11. — 38. Daß Niemand im Traum die Todten frage. 5. B. M. 18, 11. — 39. Daß ein Weib keine Männerkleider trage. 5. B. M. 22, 5. — 40. Daß ein Mann nicht Weiberkleider trage. 5. B. M. 22, 5. — 41. Daß Niemand etwas an seinen Leib schreibe (ätze, einbeize), wie Diejenigen, welche den Sternen und Planeten dienen. 3. B. M. 19, 28. — 42. Daß Niemand sich kleide mit Zweierlei (Leinen und Wolle in einem und demselben Zeuge gewebt). 5. B. M. 22, 11. — 43. Daß Niemand sein Haupt rundum abscheere, wie die abgöttischen Priester thun. 3. B. M. 19, 27. — 44. Daß Niemand seinen Bart verderbe, wie die abgöttischen Priester thun. 3. B. M. 19, 27. — 45. Daß sich Niemand (ein Mal, Zeichen) einschneide oder ritze, wie die Abgötter. 5. B. M. 14, 1. — 46. Daß man nicht nach Egypten wieder zurückkehre, um daselbst zu wohnen. 5. B. M. 17, 16. — 47. Daß Niemand den Lüsten seines Herzens und seiner Augen nachwandle. 4. B. M. 15, 39. — 48. Daß man kein Bündniß mache mit den sieben Völkern. 5. B. M. 20, 16. — 49. Daß man nicht Einen aus den sieben Völkern leben lasse. 5. B. M. 24, 6. — 50. Du sollst keine Barmherzigkeit haben mit den Abgöttereitreibenden. 5. B. M. 7, 2. — 51. Daß man die Abgöttischen nicht wohnen lasse im Lande. 2. B. M. 23, 33. — 52. Daß man sich nicht verschwägere mit den Abgöttern. 5. B. M. 7, 3. — 53. Daß eine israelitische Tochter niemals einen Amoniter oder einen Moabiter heirate. 5. B. M. 23, 3. — 54. Nach dem dritten Geschlechte soll man einen Edomiter aus der Gemeinde nicht entfernen. 5. B. M. 23, 7. — 55. Daß man die Egypter nur bis zum dritten Geschlechte aus der Gemeinde schaffe. — 56. Daß man zur Zeit des Krieges den Amonitern und Moabitern nicht, wie anderen Völkern, Frieden anbiete. 5. B. M. 23, 7. — 57. Daß man zur Kriegs-

zeit nicht fruchtbare Bäume verderbe. 5. B. M. 20, 19. — 58. Daß sich die Soldaten nicht fürchten, auch nicht vor ihren Feinden im Kriege. 5. B. M. 20, 3; 7, 21; 3, 22. — 59. Daß wir nicht vergessen des Bösen, das uns Amalek gethan hat. 5. B. M. 25, 19. — 60. Daß wir uns bestreben sollen, Gott zu loben. 2. B. M. 22, 28. — 61. Daß Niemand einen unbesonnenen Eid thue. 3. B. M. 19, 12. — 62. Daß Niemand vergeblich schwöre. 2. B. M. 20, 7. — 63. Du sollst den Namen des hochgelobten Gottes nicht vergeblich führen (entweihen). — 64. Du sollst Jehova nicht versuchen. 5. B. M. 6, 16. — 65. Daß Niemand das Heiligthum (Tempel), die Synagoge, die Lehrschulen verderbe; auch soll Niemand heilige Namen Gottes auslöschen oder heilige Schriften verderben. 5. B. M. 12, 2, 4. — 66. Daß der Gehenkte nicht über Nacht am Galgen bleibe. 5. B. M. 21, 23. — 67. Daß man nicht aufhöre, den Tempel zu bewachen. — 68. Daß der Priester nicht zu aller Zeit in den Tempel gehe. 3. B. M. 16, 12. — 69. Daß kein Fehlerhafter am Körper zum Altar und weiter in den Tempel hineingehe. 3. B. M. 21, 23. — 70. Daß kein Fehlerhafter im Tempel diene. 3. B. M. 21, 17. — 71. Daß kein Fehlerhafter auch nur auf eine kurze Zeit im Tempel diene. 3. B. M. 21, 21. — 72. Daß die Leviten nicht das Amt der Priester verrichten sollen und umgekehrt. 3. B. M. 28, 3. — 73. Wer Wein getrunken hat, darf nicht in den Tempel gehen, auch nicht das Gesetz lehren. 3. B. M. 10, 9, 11. — 74. Kein Fremder darf im Tempel dienen. 4. B. M. 28, 4. — 75. Kein unreiner Priester darf aufwarten im Tempel. 3. B. M. 22, 2. — 76. Auch kein Priester, der denselben Tag, wenn es Abend ist, sich wegen Unreinigkeit waschen muß. 3. B. M. 22, 2. — 77. Kein unreiner Priester darf in den Vorhof des Tempels gehen. 4. B. M. 5, 3. — 78. Daß kein Unreiner in das Lager der Leviten gehe. 5. B. M. 23, 10. — 79. Daß man den Altar nicht von zugehauenen Steinen bauen soll. 2. B. M. 20, 25. — 80. Daß man nicht mittels Stufen auf den Altar steigen darf. 5. B. M. 20, 26. — 81. Daß man nicht räuchern, noch Opfer bringen darf auf einem goldenen Altar. 2. B. M. 30, 9. — 82. Daß man das Feuer auf dem Altar nicht ausgehen (erlöschen) lassen darf. 3. B. M. 6, 13. — 83. Daß man das Salböl recht mache nach dem Gewicht. 2. B. M. 30, 32. — 84. Daß sich kein Fremder mit solchem Salböl salben dürfe. 2. B. M. 30, 32. — 85. Daß kein Privatmann sich das Rauchwerk machen soll, wie es im Tempel erforderlich ist. 2. B. M. 30, 37. — 86. Daß man die Stangen aus der Bundeslade nicht herausziehen dürfe. 2. B. M. 25, 15. — 87. Daß der Brustschild vom Leibrock (des Hohenpriesters) nicht losgemacht werden darf. 2. B. M. 28, 28. — 88. Das Oberkleid (des Hohepriesters) darf nicht zerrissen werden. 2. B. M. 28, 32. — 89. Daß man außerhalb des Tempels nicht opfern darf. 5. B. M. 12, 13. — 90. Daß man auch die Opfer nicht außerhalb des Tempels schlachten darf. 3. B. M. 17, 3, 4. — 91. Daß man keine fehlerhaften Sachen auf den Altar bringen dürfe. 3. B. M. 22, 22. — 92. Daß fehlerhafte Opfer nicht geschlachtet werden dürfen. 3. B. M. 22, 22. — 93. Daß das Blut unreiner Thiere nicht auf den Altar gesprengt werden darf. 3. B. M. 22, 24. — 94. Daß man die fehlerhaften Opferstücke nicht beräuchern dürfe. 3. B. M. 22, 22. — 95. Daß man kein Thier opfern dürfe, an welchem auch nur ein zufälliger, vorübergehender Fehler sich befindet. 5. B. M. 17, 1. — 96. Man darf kein fehlerhaftes Thier opfern, welches man von der Hand der Heiden empfangen hat.

3. B. M. 22, 25. — 97. Man darf keinen Fehler machen an einem Thier, welches zum Opfer bestimmt ist. 3. B. M. 22, 2. — 98. Man darf kein Gesäuertes oder Honig opfern. 3. B. M. 2, 11. — 99. Daß man nicht Ungesalzenes opfere. 3. B. M. 2, 13. — 100. Daß man keinen Hurenlohn oder kein Hundegeld opfere. 5. B. M. 23, 18. — 101. Ein Thier mit seinen Jungen soll man nicht an einem und demselben Tage schlachten. 3. B. M. 22, 28. — 102. Daß man kein Olivenöl an ein Sündopfer thue. 3. B. M. 5, 11. — 103. Auch keinen Weihrauch darf man darauf thun. 3. B. M. 5, 11. — 104. Daß man kein Oel an das Opfer einer Ehebrecherin thun dürfe. 4. B. M. 5, 15. — 105. Auch keinen Weihrauch. (Ebendort.) — 106. Daß die Opferthiere nicht verwechselt werden dürfen. 3. B. M. 27, 10. — 107. Daß man ein für eine Sache bestimmtes Opfer nicht für eine andere Sache verwenden dürfe. 3. B. M. 27, 26. — 108. Daß man die Erstgeburt des reinen Viehes nicht löse. 4. B. M. 18, 17. — 109. Daß man den Zehnten des Viehes nicht verkaufen darf. 3. B. M. 27, 33. — 110. Daß man einen gebannten Acker nicht verkaufen darf. 3. B. M. 27, 28. — 111. Denselben auch nicht einlösen dürfe (in demselben Vers). — 112. Daß man das Haupt vom Versöhnungsvogel (Opfer) nicht abschneiden dürfe. 3. B. M. 5, 8. — 113. Daß man nicht arbeite mit einem geheiligten Vieh. 5. B. M. 15, 19. — 114. Daß man die heiligen Thiere nicht scheeren dürfe (in demselben Vers). — 115. Daß man das Osterlamm nicht schlachten dürfe, so lange noch gesäuertes Brot im Hause sich befindet. 2. B. M. 23, 18. — 116. Daß nichts vom Osterlamm aufbewahrt bleibe und die Nacht über entheiligt werde. 2. B. M. 23, 18. — 117. Daß nichts vom Fleische des Osterlammes übrig bleibe. 2. B. M. 12, 10. — 118. Daß nichts von dem Opfer des 14. Tages (am Vorabend vor Ostern, welcher im Monat Nisan fällt) übrig bleibe bis auf den dritten Tag. 5. B. M. 16, 4. (Nämlich bis den zweiten Tag von Ostern, der dritte Tag, daß es geschlachtet worden, so will es die Tradition.) — 119. Daß nichts vom Fleische des anderen Osterlammes (siehe 4. B. M. 9, 12) übrig bleibe bis den anderen Morgen. 4. B. M. 9, 12. — 120. Daß man nichts vom Schuldopferfleische und ebenso vom Fleische aller anderen heiligen Opfer übrig lasse bis zum Morgen. 3. B. M. 7, 15; 2. B. M. 12, 10. — 121. Daß man dem Osterlamm kein Bein zerbreche. 2. B. M. 12, 46. — 122. Daß man dem anderen Osterlamm (wenn Jemand durch Unreinigkeit oder durch eine lange Reise verhindert ward, das Osterlamm am 14. Tage des ersten Monats zu essen, so muß er solches am 14. Tage des zweiten Monats essen) auch kein Bein zerbreche. 4. B. M. 9, 12. — 123. Daß man von dem Osterlamm nichts aus der Gesellschaft wegtrage. 2. B. M. 12, 46. — 124. Daß die übrigen Opfer nicht gesäuert werden dürfen. 3. B. M. 6, 16. — 125. Daß das Osterlamm nicht roh oder gekocht, sondern gebraten gegessen werden müsse. 2. B. M. 12, 9. — 126. Daß das Osterlamm keinem fremden (nichtjüdischen) Einwohner zu essen gegeben werde. 2. B. M. 12, 46. — 127. Daß kein Unbeschnittener das Osterlammfleisch esse. 2. B. M. 12, 46. — 128. Daß das Osterlamm nicht zu essen gegeben werde einem Abtrünnigen (Israeliten), der sich zur Abgötterei gewendet hat. 2. B. M. 12, 43: Kein Fremder soll davon essen, das soll heißen: Kein Israelite, der sich an fremde (nichtjüdische) Töchter angehängt und gleich diesen der Abgötterei dient, soll davon essen. — 129. Daß kein Unreiner heilige Sachen esse. 3. B. M. 7, 20. — 130. Daß man heiliges Fleisch, welches unrein geworden, nicht essen darf. 3. B. M.

7, 19. — 131. Daß man dasjenige nicht esse, was vom Opfer übrig bleibt. 3. B. M. 19, 8. — 132. Daß man keine Sache esse, die verflucht, ein Greuel ist. 3. B. M. 7, 18. — 133. Kein Fremder soll vom heiligen Opfer essen. 3. B. M. 22, 10. — 134. Daß kein Hausgenosse von den Priestern oder ein Taglöhner vom Heiligen (darunter wird hier und in den folgenden drei Verboten verstanden, was den Priestern als Geschenk gegeben werden muß) esse. 3. B. M. 22, 10. — 135. Daß kein Unbeschnittener vom Heiligen esse. 2. B. M. 12, 48. (Hier ist eigentlich nur vom Osterlamm die Rede, aber die Talmudisten haben dieses Verbot auf alles angewendet, was nur irgend eine Heiligkeit hat.) — 136. Daß kein unreiner Priester vom Heiligen esse. 3. B. M. 12, 4. — 137. Daß keine Entheiligte (d. i. eines Priesters Tochter, welche einen Fremden geheiratet hat) vom heiligen Opfer esse, weder von der Brust, noch von dem Schenkel. 3. B. M. 22, 12. — 138. Daß man ein Speiseopfer eines Priesters nicht esse, sondern ganz verbrenne. 3. B. M. 6, 23. — 139. Daß das Fleisch eines Versöhnungsopfers, dessen Blut ins Stiftszelt gebracht wurde, um ein Heiligthum zu sühnen, nicht gegessen werde. 3. B. M. 6, 23. — 140. Daß die absichtlich fehlerhaft gemachten Opfer nicht gegessen werden dürfen. — 141. Daß der zweite Zehent vom Getreide nicht außer Jerusalem gegessen werden darf. — 142. Ebensowenig der zweite Zehent vom Most. — 143. Ebensowenig der zweite Zehent vom Oel. (5. B. M. 12, 17. Für alle drei Verbote.) — 144. Daß man eine fehlerfreie Erstgeburt (vom Vieh) nicht außer Jerusalem esse. 5. B. M. 12, 17. — 145. Daß die Priester kein Versöhnungs- und Schuldopfer außer dem Vorhofe des Tempels essen. 5. B. M. 12, 17. — 146. Daß man das Fleisch des Brandopfers nicht esse. — 147. Daß man vor dem Blutsprengen, selbst der geringeren Opfer, deren Fleisch nicht essen dürfe. 5. B. M. 12, 17. — 148. Daß kein Fremder heiliges Fleisch essen dürfe. 2. B. M. 29, 33. — 149. Daß der Priester die Erstlinge nicht essen dürfe, bevor er solche in den Tempel gebracht hat. 5. B. M. 12, 17. — 150. Daß man den zweiten Zehenten nicht esse in Unreinigkeit, selbst in Jerusalem nicht, bis sie gehoben ist. 5. B. M. 26, 14. — 151. Daß man den zweiten Zehenten nicht in Traurigkeit esse. 5. B. M. 12, 14. — 152. Daß man von dem zweiten Zehenten nicht etwas vertausche gegen etwas, was nicht gegessen wird. 5. B. M. 26, 14. — 153. Daß man keine unverzehente Speise essen dürfe. (Alles, was aus der Erde seine Nahrung hat, mußte verzehntet werden.) 3. B. M. 22, 15. — 154. Daß man alles nach der Ordnung gebe, nämlich zuerst muß man die Erstlinge, dann das große Opfer für den Priester, dann den ersten und endlich den zweiten Zehenten geben. 2. B. M. 22, 29. — 155. Daß man die Gelübde und freiwilligen Opfer nicht verspäte. 5. B. M. 23, 21. — 156. Daß Niemand nach Jerusalem hinaufziehe ohne Opfer. 2. B. M. 23, 15. — 157. Daß Niemand übertrete die Worte, durch welche er sich selbst etwas verboten hat. 4. B. M. 30, 3. — 158. Daß kein Priester eine Hure zum Weib nehme; — 159. auch keine Geschwächte; — 160. auch keine Vertriebene (von ihrem Manne). 3. B. M. 21, 7. Für alle drei Verbote. — 161. Daß der Oberpriester auch keine Witwe heiraten darf. 3. B. M. 21, 14. — 162. Daß der Oberpriester auch keine Witwe ohne Verlobung beschwängern darf. 3. B. M. 21, 15. — 163. Daß der Priester ins Heiligthum mit entblößtem Haupte gehen muß. 3. B. M. 10, 6. — 164. Daß der Priester nicht mit zerrissenen Kleidern ins Heiligthum gehen darf. 3. B. M.

10, 6. — 165. Daß der Priester während des Dienstes nicht aus dem Tempel gehen darf. 3. B. M. 10, 7. — 166. Daß kein Priester sich wegen Todter, die nicht seine Angehörigen sind, verunreinigen darf. 3. B. M. 21, 1. — 167. Daß ein Oberpriester sich auch wegen seiner verstorbenen Eltern nicht verunreinigen darf. 3. B. M. 21, 11. — 168. Daß derselbe nicht hingehe, wo ein Todter sich befindet. 3. B. M. 21, 11. — 169. Daß der Stamm Levi keinen Theil im heiligen Lande nehme. 5. B. M. 18, 2. — 170. Daß derselbe auch keinen Theil an dem Raube bei der Einnahme des gelobten Landes haben soll. 5. B. M. 18, 1. — 171. Daß man sich wegen eines Todten keine Glatze machen (kahlscheeren) lassen darf. 5. B. M. 14, 1. — 172. Daß man kein unreines Thier esse. 3. B. M. 11, 4. — 173. Auch keinen unreinen Fisch. 3. B. M. 11, 11. — 174. Auch keinen unreinen Vogel. 3. B. M. 11, 13. — 175. Auch kein fliegendes Insect. 5. B. M. 14, 19. — 176. Auch kein kriechendes Thier. 3. B. M. 11, 44. — 177. Auch kein kriechendes Gewürm. (Derselbe Vers.) — 178. Auch keine Würmer, welche sich in Früchten befinden. 3. B. M. 11, 42. — 179. Auch keine kriechenden Thiere, welche sich im Wasser befinden. 3. B. M. 11, 43. — 180. Auch kein getödtetes, nicht ordentlich geschächtetes, von selbst gestorbenes Vieh. 5. B. M. 14, 21. — 181. Auch kein zerrissenes Vieh. 2. B. M. 22, 31. — 182. Daß man kein Glied von einem noch lebenden Thiere essen darf. 5. B. M. 22, 23. — 183. Daß man die Spannader nicht essen darf. 1. B. M. 32, 32. — 184. Daß man kein Blut esse. 3. B. M. 7, 26. — 185. Daß man kein Fett vom Ochsen oder von einer Kuh u. s. w. esse, von allen reinen Thieren nicht, welche zum Opfern geeignet sind. (Jetzt auch solches Fett nicht, welches sich an gewissen Stellen des Viehes befindet.) 3. B. M. 7, 23. — 186. Daß man kein Fleisch mit der Milch koche. 2. B. M. 23, 19 und 2. B. M 34, 26. — 187. Daß man kein Fleisch mit Milch esse. Derselbe Vers, aber im 5. B. M. 14, 21.[3] — 188. Daß man nicht das Fleisch eines gesteinigten Ochsen esse. 2. B. M. 21, 18. — 189. Daß man vor Ostern kein Brot von der neuen Frucht esse. 3. B. M. 23, 14. — 190. Daß man keinen gerösteten Weizen von der neuen Frucht esse. (Derselbe Vers.) — 191. Daß man keine Aehre von einer neuen Frucht esse. (Derselbe Vers.) — 192. Daß man keine Vorhaut (Frucht von jungen Bäumen) esse, bevor solche drei Jahre alt sind. 3. B. M. 19, 23. —

[3] Weil dieser Vers sich nun dreimal in der Thora befindet, so soll ein Vers das Kochen und der andere das Essen und der dritte auch den nur allerentferntesten Genuß von Fleisch und Milch zusammen verbieten. Hier haben die Talmudisten ihr Möglichstes gethan, um den armen Israeliten eine unerschwingliche Last aufzubürden. Alle Schätze Indiens reichen nicht hin, das Geld zu ersetzen, welches dies Gesetz den Israeliten schon gekostet hat und noch immer fort kostet. Wenn man bedenkt, daß jede israelitische Familie zweierlei vollständige Küchengeschirre halten muß, das eine um Fleisch und das andere um Milchspeisen darin zu kochen und zu bereiten und davon zu essen; es muß Alles, was zur Küche gehört, vom Großen bis zum Kleinen, doppelt sein, es müssen sogar zweierlei Tischtücher und Servietten sein. Kommt Ostern, so müssen alle diese zweierlei vollständigen Küchengeschirre bei Seite gesetzt und für das Fest, welches acht Tage dauert, andere, wieder zweierlei vollständige Küchengeschirre herbeigeholt werden. Sie werden von einem Jahre zum anderen aufbewahrt, natürlich geht durch den Gebrauch immer Etwas davon verloren. Wenn man dies allein bedenkt, wird man einsehen, welche Kosten und Plage diese Gesetze, die doch nur eine ganz einfache Bedeutung haben, für die Juden sind.

193. Man darf nicht essen Früchte zweierlei Samens, welche in einem Weinberg gesäet wurden. 5. B. M. 22, 9. — 194. Daß man keinen Abgötterwein trinke. 5. B. M. 22, 38. — 195. Daß man nicht esse und trinke, wie Fresser und Säufer. 5. B. M. 21, 20. — 196. Daß man am Versöhnungstage (den zehnten Tag im Monat Tischri, fällt gewöhnlich in der Mitte September) faste. 3. B. M. 23, 29. — 197. Daß man kein Gesäuertes am Osterfest essen dürfe. 2. B. M. 13, 3. — 198. Auch nicht eine Vermischung von Gesäuertem. 2. B. M. 12, 20. — 199. Am Vorabend des Osterfestes darf man nach der sechsten Stunde des Tages kein Gesäuertes mehr essen. 5. B. M. 16, 3. — 200. Es darf auch kein Sauerteig während der Dauer des Osterfestes sich in den Häusern befinden. 2. B. M. 13, 7. — 201. Auch durchaus nichts Gesäuertes. 2. B. M. 12, 19. — 202. Daß kein Nasiräer (der ein Gelübde that, sich des Weintrinkens zu enthalten) Etwas genieße, was mit Wein vermischt ist oder einen Weingeschmack hat. 4. B. M. 6, 3. — 203. Auch keine frischen Trauben. — 204. Auch keine trockenen Trauben. — 205. Auch keine Weinkörner esse. — 206. Auch keine Hülsen von Trauben. (Immer derselbe Vers.) — 207. Auch sich an keinem Todten verunreinige. 4. B. M. 6, 7. — 208. In kein Todtenhaus gehe. 4. B. M. 6, 6, 3. B. M. 21, 2, 11. — 209. Sein Haar nicht scheere. 4. B. M. 6, 5. — 210. Daß man nicht alles Getreide am Felde abschneide. 3. B. M. 19, 9. — 211. Daß man die gefallenen Aehren nicht aufsammle. 4. B. M. 19, 9. — 212. Daß man die Weintrauben, welche abgefallen oder am Stock unter den Blättern sitzen blieben, nicht auflesen darf. 3. B. M. 18, 10. — 213. Daß man auch die abgefallenen Weinbeeren nicht auflese. (Derselbe Vers.) — 214. Daß man nicht zurückgehe, um eine vergessene Garbe zu holen, auch die Aeste der Bäume nicht nachschütteln. 5. B. M. 20, 19, 20. — 215. Daß man nicht zweierlei Samen zugleich säe. 3. B. M. 19, 19. — 216. Daß man im Weinberg kein Getreide oder keine Kräuter säe. 5. B. M. 22, 9. — 217. Daß man kein Thier sich vermischen lasse mit einem Thiere anderer Gattung. 3. B. M. 19, 19. — 218. Daß man keine Arbeit thun lasse durch Thiere verschiedener Gattung. 5. B. M. 22, 10. — 219. Man soll des Thieres Maul nicht verstopfen, daß es von dem esse, woran es arbeitet, z. B. während des Dreschens. 5. B. M. 25, 4. — 220. Daß man das Feld nicht bearbeite im siebenten Jahre. 3. B. M. 25, 4. — 221. Auch die Bäume nicht. (Derselbe Vers.) — 222. Daß man das von selbst Gewachsene im siebenten Jahre nicht abschneide. 3. B. M. 15, 5. — 223. Auch die Baumfrüchte nicht. 3. B. M. 25, 11. — 224. Daß man weder Feld, noch Bäume bearbeite im Jubeljahre (alle 50 Jahre). 5. B. M. 25, 11. — 225. Daß man auch in einem solchen Jahre nicht abschneide, was von selbst gewachsen ist. (Derselbe Vers.) — 226. Auch von den Baumfrüchten nicht. (Derselbe Vers.) — 227. Daß kein Feld in Israel auf ewig verkauft werden darf. 3. B. M. 25, 23. — 228. Daß die Vorstädte und die Felder der Leviten nicht verändert werden dürfen. 3. B. M. 25, 34. — 229. Daß man die Leviten nicht verlassen, sondern ihnen helfen soll. 5. B. M. 12, 19. — 230. Daß man keine Schuld einfordern darf, sobald das siebente Erlaßjahr herangekommen ist. 5. B. M. 15, 2. — 231. Daß man wegen des herannahenden siebenten Erlaßjahres nicht unterlassen soll, dem Armen zu leihen. 5. B. M. 15, 9. — 232. Daß man nicht unterlassen soll, dem Armen Geld zu leihen; wer ihm leiht, der erfüllt ein Gebot, aber wer solches unterläßt, der übertritt ein Verbot. 5. B. M. 15, 7. — 233. Daß ein hebräischer

Knecht nicht leer entlassen werde. 5. B. M. 15, 13. — 234. Daß man die Schuld vom Armen nicht einfordere, wenn man weiß, daß er kein Geld hat. 2. B. M. 22, 25. — 235. Daß man keinem Israeliten Geld auf Wucher gebe. 3. B. M. 25, 37. — 236. Daß man vom Geliehenen keinen Wucher nehme (wenn der Leiher diesen auch gutwillig geben wollte). — 237. Daß Niemand Unterhändler sei zwischen dem, der Wucher nimmt, und dem, der ihn gibt, auch kein Bürge oder Zeuge oder Schreiber des Contracts bei diesem Geschäft sei. 3. B. M. 23, 15. — 238. Daß des Taglöhners Lohn nicht zurückbehalten werde. 3. B. M. 19, 3. — 239. Daß der Gläubiger kein Pfand mit Gewalt nehmen soll. 5. B. M. 24, 10. — 240. Daß man nicht vorenthalte das Pfand des Armen, wenn er es bedarf. 5. B. M. 15, 12. — 241. Daß man kein Pfand von einer Witwe nehme. 5. B. M. 24, 17. — 242. Daß man keine Gefäße pfände, welche man zur Speisebereitung bedarf. 5. B. M. 24, 6. — 243. Daß Niemand einen Israeliten stehle (darunter wird Menschenraub verstanden). 2. B. M. 20, 15. — 244. Daß man kein Geld oder Geldeswerth stehle (dies wird unter dem Vers 3. B. M. 19, 11 verstanden). — 245. Daß Niemand raube. 3. B. M. 19, 13. — 246. Daß man die Grenze nicht verrücke. 5. B. M. 19, 14. — 247. Daß man seinen Nächsten nicht unterdrücken soll. 3. B. M. 19, 13. — 248. Daß Niemand Geld ableugne, welches er seinem Nächsten schuldig ist. 3. B. M. 19, 11. — 249. Daß Niemand deshalb falsch schwöre. (Derselbe Vers.) — 250. Daß Niemand betrüge im Handel und Wandel. 3. B. M. 25, 14. — 251. Daß Niemand auch nicht mit Worten betrüge. 3. B. M. 25, 17. — 252. Daß Niemand einen Fremden mit Worten betrüge. 2. B. M. 22, 21. — 253. Daß Niemand einen Fremden im Handel und Wandel betrüge. (Derselbe Vers.) — 254. Daß kein Knecht, der in's Land Israels flieht, seinem Herrn, welcher außerhalb desselben wohnt, ausgeliefert werde. 5. B. M. 23, 15. — 255. Daß Niemand einen solchen Knecht betrüge. 5. B. M. 23, 36. — 256. Daß Niemand Waisen und Witwen betrüge. 2. B. M. 22, 22. — 257. Daß Niemand einen hebräischen Knecht als Leibeigenen gebrauche. 3. B. M. 25, 39. — 258. Daß Niemand einen solchen als Leibeigenen verkaufe. 3. B. M. 25, 42. — 259. Daß man keine Arbeit von einem hebräischen Knecht mit Gewalt erzwinge. 3. B. M. 25, 46. — 260. Daß man nicht zulasse, daß ein Cuthäer (Heide) einen Dienst von einem hebräischen Knecht, der ihm verkauft worden, mit Gewalt erzwinge. 3. B. M. 25, 53. — 261. Daß keine hebräische Magd einem Anderen verkauft werde. 2. B. M. 21, 8. — 262. Daß Niemand seiner verheirateten Magd die Nahrung, Bekleidung und Beiwohnung entziehe. 2. B. M. 21, 10. (Dies gilt auch bei allen anderen Weibern.) — 263. Daß Niemand ein schönes Weib (welches er im Kriege gefangen hat) als Magd verkaufe. 5. B. M. 21, 14. — 264. Daß Niemand eine schöne Frau als Magd gebrauche. (Derselbe Vers.) — 265. Daß Niemand seines Nächsten Weib begehre (Lust zu ihr habe). 2. B. M. 20, 17. — 266. Daß Niemand Etwas von seinem Nächsten begehre (gelüste). 5. B. M. 5, 21. — 267. Daß ein Taglöhner, so lange er im Felde arbeitet, nicht von der Frucht der Erde esse, abreiße, abpflücke. 5. B. M. 23, 25. — 268. Daß der Taglöhner nicht mehr nehme (von dem, was nicht mehr an der Erde fest ist), als er essen kann. 5. B. M. 23, 24. — 269. Daß sich Niemand entziehe, die verlorene Sache seines Nächsten ihm wieder zu verschaffen. 5. B. M. 22, 3. — 270. Daß man das Thier seines Nächsten nicht unter der Last liegen lasse. 5. B. M. 22, 4. — 271. Daß Niemand betrüge

mit Maß und Gewicht, zu wenig messe oder wiege. 5. B. M. 19, 35. — 272. Daß man nicht zweierlei Maß und Gewicht (zum Betrügen beim Ein- und Verkauf) habe. 5. B. M. 25, 13, 14. — 273. Daß man das Recht nicht verdrehe (zu Unrecht mache). 3. B. M. 19, 15. — 274. Daß die Richter kein Bestechungsgeld nehmen sollen. 2. B. M. 23, 8. — 275. Daß die Richter keine der beiden Parteien vorzugsweise ehren. 3. B. M. 19, 15. — 276. Daß kein Richter einen bösen Menschen fürchten und deshalb ihm Recht geben soll. 5. B. M. 1, 17. — 277. Daß man sich des Armen nicht erbarme (wenn er Unrecht hat) beim Gericht. 2. B. M. 23, 3. — 278. Daß kein Richter das Recht eines Sünders deshalb verkehre. 2. B. M. 23, 6 (durch Tradition ist diese Bedeutung im erwähnten Vers angenommen). — 279. Daß man sich desjenigen nicht erbarme, der den Tod verdient hat. 5. B. M. 19, 13. — 280. Daß Niemand das Recht der Fremdlinge oder Waisen verdrehe. 5. B. M. 24, 17. — 281. Daß man nicht einen von den Parteien abhören soll, wenn der andere nicht auch gegenwärtig ist. 2. B. M. 23, 1. — 282. Daß man sich nicht im Gericht zu der Partei neige, die verdammt (zum Tode), weil sie in Mehrheit ist. 2. B. M. 23, 2. — 283. Daß Niemand den verdamme, welchen man vorher im Gericht losgesprochen hat. 2. B. M. 23, 2. — 284. Daß man Niemanden zum Richter erwähle, der nicht im Gesetze gelehrt ist, obgleich er sonst in anderen Wissenschaften erfahren sei. 5. B. M. 6, 17. — 285. Daß man nicht falsch zeuge. 2. B. M. 20, 16. — 286. Daß kein Gottloser zum Zeugen zuzulassen sei. 2. B. M. 23, 1. — 287. Auch kein Blutsfreund. 5. B. M. 24, 16 (durch Tradition). — 288. Daß die Aussage eines Zeugen nichts entscheidet. 5. B. M. 19, 15. — 289. Daß Niemand unschuldig zum Tode verurtheilt werde. 2. B. M 20, 14. — 290. Daß man nicht nach Muthmaßung urtheile, sondern zwei Zeugen müssen die Sache gesehen haben. 2. B. M. 23, 7. — 291. Daß Niemand richten soll (in Lebensstrafen) in einer Sache, wo er selbst vorher als Zeuge aufgetreten ist. 4. B. M. 35, 30. — 292. Daß der Schuldige nicht getödtet werde, wenn er nicht vorher verhört worden ist. 4. B. M. 35, 12. — 293. Daß sich Niemand des Verfolgers erbarme, sondern man eile ihn zu tödten, bevor er den Verfolgten erreicht hat. 5. B. M. 20, 12. — 294. Daß der nicht gestraft werde, welcher zu sündigen gezwungen ward. 5. B. M. 22, 26. — 295. Daß man von einem Todtschläger kein Geld nehme (zur Befreiung von der Strafe). 4. B. M. 35, 31. — 296. Daß man kein Geld annehme von einem unverschuldeten Todtschläger. 4. B. M. 35, 32. — 297. Daß Niemand seinen Nächsten zu tödten trachte. 3. B. M. 19, 16. — 298. Daß Niemand eine Blutschuld auf sein Haus bringe (d. h. Ursache sei, daß durch Vernachlässigung Jemand getödtet werde). 5. B. M. 22, 8. — 299. Daß man den Einfältigen oder Blinden keinen Anstoß verursache. 3. B. M. 19, 14. — 300. Daß man bei Geißelung eines Schuldigen nicht zu viel schlage. 5. B. M. 25, 3. — 301. Daß Niemand den Nächsten verleumde. 3. B. M. 19, 16. — 302. Auch nicht im Herzen hasse. 3. B. M. 19, 17. — 303. Auch nicht beschäme (derselbe Vers). — 304. Daß sich Niemand räche. 3. B. M. 18, 18. — 305. Auch keinen Haß nachtrage (derselbe Vers). — 306. Daß man nicht beim Fangen von Vögeln die Mutter mit den Jungen nehme. 5. B. M. 12, 6. — 307. Daß man den Grind nicht bescheere. 3. B. M. 13, 33. — 308. Daß man die Zeichen des Aussatzes nicht verheimliche. 5. B. M. 24, 8. — 309. Daß man weder baue noch behaue das felsige Thal, in

welchem eine junge Kuh todtgeschlagen werden mußte (eines unentdeckten Todtschlägers wegen). 5. B. M. 21, 4. — 310. Daß man keinen Zauberer leben lasse. 2. B. M. 22, 18. — 311. Daß kein Bräutigam verbunden werde, in Krieg zu gehen, die Mauern zu bewachen, oder sonst für die Gemeindeangelegenheiten etwas zu thun. 5. B. M. 24, 11. — 312. Daß man gegen das Gericht nicht ungehorsam sein darf. 5. B. M. 17, 11. — 313. Daß Niemand zu den Geboten des Gesetzes etwas hinzuthue, weder zum geschriebenen noch zum mündlichen Gesetz. 5. B. M. 12, 32. — 314. Auch nichts von demselben abthue (derselbe Vers). — 315. Daß Niemand dem Richter fluche. 2. B. M. 22, 18. — 316. Auch nicht dem Fürsten, er sei nun König oder das Haupt der Zusammenkunft im Lande Israel (derselbe Vers). — 317. Daß Niemand auch sonst Jemanden von den Israeliten fluche. 3. B. M. 19, 14. — 318. Vater und Mutter nicht verfluche. 2. B. M. 21, 17. — 319. Dieselben auch nicht schlage. 2. B. M. 21, 15. — 320. Keinerlei Arbeit am Sabbath verrichte. 2. B. M. 20, 10. — 321. Daß Niemand am Sabbath über die Grenze der Stadt gehe, als Reisender. 2. B. M. 16, 29. — 322. Daß Niemand Feuer anzünde in seiner Wohnung am Sabbath. 2. B. M. 35, 3. — 323. Daß Niemand am ersten Ostertage eine Arbeit verrichte. 3. B. M. 23, 7. — 324. Auch nicht am siebenten Tage dieses Festes (Vers 8). — 326. Am Wochenfest (Pfingsten) keinerlei Arbeit zu verrichten. 3. B. M. 23, 21. — 326. Auch nicht am ersten Tage des siebenten Monats, Neujahr (Vers 25). — 327. Auch nicht am Versöhnungsfest (Vers 28). — 328. Auch nicht am ersten Tage des Laubhüttenfestes (Vers 35). — 329. Auch nicht am achten Tage dieses Festes (Vers 36). — 330. Daß Niemand seiner Mutter Scham enthülle. 3. B. M. 28, 8. — 331. Auch nicht der Schwester Scham (Vers 9). — 332. Auch nicht die seines Vaters Weib (Vers 8). — 333. Auch nicht die der Schwester von Vater- oder Mutterseite (Vers 11). — 334. Auch nicht die der Tochter seines Sohnes. 3. B. M. 18, 10. — 335. Auch nicht die der Tochter seiner Tochter (derselbe Vers). — 336. Daß Niemand die Scham seiner Tochter enthülle. 3. B. M. 18, 10. — 337. Daß Niemand die Scham seines Weibes und zugleich die ihrer Tochter (Vers 17). — 338. Auch nicht die der Tochter ihres Sohnes (derselbe Vers), oder — 339. die der Tochter ihrer Tochter (derselbe Vers). — 340. Auch nicht die der Schwester seiner Mutter (Vers 13), oder — 341. die der Schwester seines Vaters (Vers 12). — 342. Daß Niemand die Scham des Weibes seines Vaters Bruder enthülle. 3. B. M. 18, 14. — 343. Auch nicht die Scham des Weibes seines Sohnes (Vers 15). — 344. Daß Niemand die Scham seines Bruders Weibes enthülle (Vers 16). — 345. Daß Niemand seines Weibes Schwester Scham enthülle (Vers 18). — 346. Auch nicht die einer unreinen Frau (Vers 19). — 347. Auch nicht die eines anderen Weibes (Vers 18). — 348. Daß Niemand einem Vieh beiwohne (Vers 23). — 349. Daß ein Weib sich nicht von einem Vieh beiwohnen lasse (Vers 23). — 350. Daß Niemand mit einem Manne zu thun habe (Vers 22). — 351. Daß Niemand die Scham seines Vaters enthülle (Vers 7). — 352. Auch nicht die seines Vaters Bruder (Vers 14). — 353. Daß Niemand aus Lust sich ihm verbotenen Weibern nahe, durch Umarmung, Küssen, Augenwinken, Mundzuschließen u. s. w. (Vers 6), durch Tradition! — 354. Daß kein Hurenkind eine israelitische Tochter heirate. 5. B. M. 23, 2. — 355. Daß keine Hure unter Israeliten sich befinde (Vers 17). — 356. Daß Niemand seine von sich geschiedene Frau

wieder heirate, wenn sie schon einem Anderen verheiratet war. 5. B. M. 24, 4. — 357. Daß des Bruders Weib niemand Anderen heirate als ihren Schwager. 5. B. M. 25, 5. — 358. Daß man eine mit Gewalt geschwächte Jungfrau nicht wieder verlassen soll. 5. B. M. 22, 29. — 359. Wer seiner Frau einen bösen Ruf gemacht hat (ohne Beweise), darf solche nie verlassen (Vers 19). — 360. Ein Verschnittener darf keine israelitische Tochter heiraten. 5. B. M. 23, 1. — 361. Daß man nichts, was zum männlichen Geschlecht gehört, verschneiden darf, es sei Mensch, Thier, Vogel. 3. B. M. 22, 24. — 362. Daß über Israel kein Ausländer zum König gewählt werde. 5. B. M. 17, 16. — 363. Daß der König sich nicht viele Pferde halte (Vers 16). — 364. Auch nicht viele Weiber nehme (Vers 17). — 365. Auch nicht viel Gold und Silber anhäufe (derselbe Vers).

Inhalt des II. Bandes.

Choschen hamischpat.

Eben haezer.

Sinnstörende Druckfehler.

S. 3, Z. 3 v. u.: „wohl", statt immer. — S. 7, Z. 3 v. o.: „können sie"; Z. 25 v. o.: „unter", statt unten. — S. 14, Z. 5 v. u.: „dann später". — S. 16, Z. 8 v. o.: „Gelehrteren"; Z. 11 v. u.: „und ein". — S. 26, Z. 10 v. o.: „Gericht". — S. 35, Z. 12 v. u.: „deren Tochter". — S. 36, Z. 9 v. u.: „Zeuge sein", statt zeugen. — S. 39, Z. 19 v. u.: „sind als Zeugen verwerflich". — S. 55, Z. 1 v. o.: „an", statt in. — S. 63, Z. 17 v. u.: „Ebenso ist's". — S. 72, Z. 5 v. u.: „behält", statt erhält. — S. 93, Z. 12 v. u.: „אגוד" statt אויד; Z. 4 v. u.: „entsagt", statt sich entsagte. — S. 104, Z. 7 v. o.: „מיגו", statt מיוו. — S. 108, Z. 21 v. o.: „für", statt auf. — S. 110, Z. 14 v. u.: „nöthig". — S. 117, Z. 15 v. o.: „darf solches". — S. 158, Z. 21 v. o.: „Benachtheiligte", statt Betheiligte. — S. 196, Z. 10 v. o.: „auf Zahlung", statt die Zahlung. — S. 197, Z. 9 v. u.: „Verleiher", statt Leiher. — S. 229, Z. 14 v. o.: „wieder zu geben". — S. 256, Z. 7 v. u.: „auf", statt in; ebenso S. 257, Z. 4 v. o. — S. 279, Z. 2 v. o.: „anbrenne", statt aufbrenne. — S. 287, Z. 24 v. u.: ausgeübt „wird", statt ist. — S. 308, Z. 15 v. u.: „mit", statt der mit. — S. 310, Z. 18 v. u.: „selbst" wenn, statt und wenn. — S. 319, Z. 22 v. u.: „Trennung der Compagnons"; Z. 8 v. u.: „der Borger", statt er. — S. 323, Z. 7 v. o.: „Jemandem"; Z. 4 v. u.: „dieser", statt er. — S. 324, Z. 7 v. o.: „habe", statt hat. — S. 325, Z. 14 v. o.: „von Einem". — S. 333, Z. 7 v. u.: „kam dazu", statt darauf zu. — S. 358, Z. 14 v. o.: „das Rückgehen". — S. 363, Z. 12 v. u.: „letztere", statt solche. — S. 365, Z. 8 v. o.: „und", statt hat. — S. 369, Z. 6 v. o.: „verdorrt". — S. 385, Z. 14 v. o.: „darf", statt muß. — S. 388, Z. 24 v. u.: „לוג", statt לוו. — S. 405, Z. 15 v. u.: „frei vom Ersatze". — S. 408, Z. 7 v. o.: „Jemandem". — S. 411, Z. 19 v. o.: „ob man ihm", statt ob er. — S. 423, Z. 20 v. o.: „habe erwerben lassen". — S. 424, Z. 13 v. u.: „und haben die Sache verkauft". — S. 426, Z. 10 v. u.: „Schenkung gemacht". — S. 435, Z. 16 v. u.: „verkaufen". — S. 436, Z. 10 v. u.: „sonst", statt so. — S. 443, Z. 3 v. o.: „war also". — S. 455, Z. 2 v. o.: „von Kindern"; Z. 8 v. u.: „nach", statt bei. — S. 474, Z. 9 v. u.: „als nichtbezeichnete Sachen". S. 486, Z. 20 v. u.: „sollen", statt müssen. — S. 505, Z. 16 v. u.: soll „sich", statt soll. — S. 507, Z. 3 v. o.: „mittelbar". — S. 521, Z. 8 v. o.: „wegen Abgötterei". — S. 533, Z. 10 v. o.: „hinein", statt darin. — S. 552, Z. 15 v. u.: „Wenn" einer, statt wer. — S. 554, Z. 12 v. u.: „oder die Ausrottung". — S. 561, Z. 13 v. u.: „ihr", statt sie. — S. 562, Z. 21 v. o.: „geschieden" statt geschieden wurde. — S. 567, Z. 18 v. o.: „und so geht es". — S. 577, Z. 4 v. o.: „und das Zeugniß . . . ist nicht giltig". — S. 578, Z. 8 v. o.: „dürfen", statt müssen. — S. 581, Z. 7 v. u.: „verboten sind". — S. 603, Z. 19 v. o.: „daß eine Verlobung an der Schw. nicht haftet"; Z. 16 v. u.: „gegangen sind". — S. 605, Z. 15 v. o.: „welche auch auf und . . .". S. 617, Z. 3 v. u.: „$53^1/_3$"; Z. 2 v. u.: „$26^2/_3$". — S. 627, Z. 5 v. o.: „kann", statt muß. — S. 633, Z. 8 v. u.: „geheiligt", statt heilig. — S. 634, Z. 4 v. u.: „unterhalten". — S. 638, Z. 12 v. o.: „so", statt dann. — S. 640, Z. 18 v. o.: „an den Nutzgütern"; Z. 26 v. o.: „an dem Grundstück"; Z. 15 v. u.: „betreff seiner Güter" — S. 665, Z. 19 v. o.: „als Besitz"; Z. 3 v. u.: „Stadt". — S. 670, Z. 12 v. o.: „selbstschuldiger"; ebenso Z. 22 v. o.: S. 687, Z. 22 v. u.: „so wird es angesehen als wären zwei Zeugen da". — S. 692, Z. 18 v. u.: „erwartet". — S. 711, Z. 14 v. o.: „als bis sie 20 Jahre alt ist".

Preis 2 Bde. fl. 9 = Mk. 15 = Frcs. 22.50.

Schulchan-Aruch oder die vier jüdischen Gesetzbücher

Bd.: 2.

1896